

RheinlandPfalz



Entwicklungs-Programm „Agrarwirtschaft, Umweltmaßnahmen, Landentwicklung“ (PAUL)

CCI Nr. 2007DE06RPO017

Förderung der Entwicklung des
ländlichen Raums durch den
„Europäischen Landwirtschafts-
fonds für die Entwicklung des
ländlichen Raums (ELER)“

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau

Herausgeber:

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau
Stiftsstraße 9, 55116 Mainz

Ministerium für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz
Kaiser-Friedrich-Straße 1, 55116 Mainz

Bearbeitung, Redaktion und Gestaltung:

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Forsten
Stiftsstraße 9, 55116 Mainz

Stand:

März 2010

Rheinland-pfälzisches Entwicklungsprogramm „Agrarwirtschaft, Umweltmaßnahmen, Landentwicklung“ (PAUL)

1. Titel des Entwicklungsprogramms	1-1
2. Mitgliedstaat, Verwaltungseinheit	2-1
2.1 Geographischer Geltungsbereich des Plans (Art. 15 VO (EG) Nr. 1698/2005)	2-1
2.2 Konvergenzregionen (Art. 16 d und 69 VO (EG) Nr. 1698/2005)	2-2
3. Analyse der Ausgangssituation in Bezug auf Stärken und Schwächen, die Strategie, mit der hierauf reagiert werden soll und die Ex ante-Evaluation (Art. 16 a und Art. 85, VO (EG) Nr. 1698/2005)	3.1-1
3.1 Analyse der Ausgangssituation in Bezug auf Stärken und Schwächen	3.1-1
3.1.1 Allgemeiner sozioökonomischer Kontext des Planungsgebietes	3.1- 1
3.1.1.1 Abgrenzung ländlicher Gebiete und Raumstruktur	3.1- 1
3.1.1.2 Bevölkerung, Erwerbstätigkeit und Wirtschaftsentwicklung	3.1- 8
3.1.2 Ländliche Wirtschaft und Lebensqualität	3.1-13
3.1.2.1 Wirtschaftsstruktur und Arbeitsmarkt	3.1-14
3.1.2.2 Tourismus	3.1-18
3.1.2.3 Informations- und Kommunikationstechnologien, Verfügbarkeit von Dienstleistungen	3.1-21
3.1.3 Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft	3.1-22
3.1.3.1 Marktstruktur und Ernährungswirtschaft	3.1-24
3.1.3.2 Landwirtschaft	3.1-25
3.1.3.3 Weinbau	3.1-36
3.1.3.4 Qualifikation der Betriebsleiter in der Landwirtschaft	3.1-38
3.1.3.5 Forstwirtschaft	3.1-39
3.1.3.6 Qualität und Einhaltung der Gemeinschaftsnormen	3.1-47
3.1.4 Umwelt und Landschaft	3.1-47
3.1.4.1 Belastungen landwirtschaftlicher Betriebe auf marginalen Standorten	3.1-48
3.1.4.2 Biodiversität – mit Fokus auf die Land- und Forstwirtschaft	3.1-52
3.1.4.3 Klimaschutz und Luftbelastungen	3.1-63
3.1.4.4 Wasser	3.1-65
3.1.4.5 Bodenerosion und Bodenschutz	3.1-73
3.1.5 Regionalentwicklungsansätze	3.1-79
3.1.5.1 LEADER	3.1-79
3.1.5.2 Integrierte Ländliche Entwicklung (ILE)	3.1-81
3.2 Gewählte Strategie – Analyse der Stärken und Schwächen	3.2-1
3.2.1 Rahmenbedingungen und übergeordnete Zielvorgaben	3.2- 1

3.2.2	Übergeordnete Strategie	3.2- 3
3.2.2.1	Strategische Leitlinien der Gemeinschaft	3.2- 3
3.2.2.2	Nationaler Strategieplan	3.2- 4
3.2.2.3	Nationale Rahmenregelung	3.2- 4
3.2.3	Allgemeine Ziele und Schwerpunkte der ländlichen Entwicklung in Rheinland-Pfalz	3.2- 5
3.2.4	Leitbild und Zielstruktur des rheinland-pfälzischen Entwicklungsprogramms PAUL	3.2- 6
3.2.5	Strategie des Entwicklungsprogramms PAUL	3.2- 9
3.2.5.1	Ausgangssituation und Potenziale	3.2- 9
3.2.5.2	Gesamtstrategie	3.2- 10
3.2.5.3	Integrativer Ansatz des Entwicklungsprogramms PAUL am Beispiel Weinbau	3.2- 17
3.2.5.4	Umweltziele als Querschnittsziele	3.2- 18
3.2.5.5	Förderung von Innovationen im ländlichen Raum	3.2- 19
3.2.5.6	Umstrukturierung in rheinland-pfälzischen Tabakanbauregionen	3.2- 20
3.2.5.7	Förderung der Forstwirtschaft	3.2- 21
3.2.6	Strategische Überlegungen zur finanziellen Ausstattung der Schwerpunkte	3.2- 21
3.2.7	Strategische Überlegungen zu den einzelnen Schwerpunkten	3.2- 26
3.2.7.1	Schwerpunkt 1: Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Land- und Forstwirtschaft	3.2- 26
3.2.7.2	Schwerpunkt 2: Verbesserung der Umwelt und der Landschaft	3.2-31
3.2.7.3	Schwerpunkt 3: Lebensqualität im ländlichen Raum und Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft	3.2-36
3.2.7.4	Schwerpunkt 4: Das Leader-Konzept.	3.2-40
3.2.8	Grad der Zielerreichung	3.2-42
3.3	Ex-ante-Bewertung	3.3-1
3.3.1	Beauftragte Evaluatoren und Vorgehensweise	3.3- 1
3.3.2	Beteiligung der Öffentlichkeit	3.3- 1
3.3.3	Ergebnisse der Ex-ante Evaluierung	3.3- 2
3.3.4	Ergebnisse der Strategischen Umweltprüfung	3.3- 2
3.4	Auswirkungen des vorangegangenen Programmplanungszeitraums und sonstige Informationen	3.4- 1
3.4.1	2. Säule der Gemeinsamen Agrarpolitik zur Entwicklung ländlicher Räume	3.4- 1
3.4.1.1	Entwicklungsplan „Zukunftsinitiative zur Entwicklung des ländlichen Raums“ (ZIL)	3.4- 2
3.4.1.2	Gemeinschaftsinitiative LEADER+	3.4- 6
3.4.2	Ziel 2 in der Förderperiode 2000-2006	3.4- 8
3.4.3	Ziel 3	3.4-10
3.4.4	Gemeinschaftsinitiative EQUAL	3.4-10
3.4.5	Gemeinschaftsinitiative INTERREG III A	3.4-11
4.	<i>Begründung der gewählten Prioritäten im Hinblick auf die strategischen Leitlinien der Gemeinschaft, den nationalen Strategieplan sowie die nach der Ex-ante-Bewertung erwarteten Auswirkungen</i>	4.1-1
4.1	Begründung der gewählten Prioritäten im Hinblick auf die strategischen Leitlinien der Gemeinschaft und den nationalen Strategieplan	4.1-1

4.1.1	Übereinstimmung der gewählten Prioritäten mit den strategischen Leitlinien der Gemeinschaft _____	4.1-1
4.1.2	Übereinstimmung der gewählten Prioritäten mit dem Nationalen Strategieplan _____	4.1-10
4.2	Nach der Ex ante-Bewertung erwartete Auswirkungen im Hinblick auf die gewählten Prioritäten _____	4.2-14
4.2.1	Ergebnisse der Ex ante-Bewertung _____	4.2-14
4.2.2	Ergebnisse der Strategischen Umweltprüfung _____	4.2-24
5.	Information über Schwerpunkte, die für jeden Schwerpunkt vorgeschlagenen Maßnahmen und deren Beschreibung _____	5.1 und 5.2 - 1
5.1	Allgemeine Anforderungen _____	5.1 und 5.2 - 1
5.2	Anforderungen, die alle oder mehrere Maßnahmen betreffen _____	5.1 und 5.2 - 2
5.2.1	Übergangsbestimmungen _____	5.1 und 5.2 - 3
5.2.2	Einhaltung der Regeln für staatliche Beihilfen _____	5.1 und 5.2 - 3
5.2.3	Bestätigung der Einhaltung der Cross Compliance-Bestimmungen _____	5.1 und 5.2 - 3
5.2.4	Nachweis der Notwendigkeit der öffentlichen Unterstützung für Investitionsmaß- nahmen _____	5.1 und 5.2 - 3
5.2.5	Vermeidung von Überschneidungs- und Abgrenzungsproblemen mit anderen In- strumenten der Gemeinsamen Agrarpolitik _____	5.1 und 5.2 - 3
5.2.6	Nachweis gemäß Artikel 48 Absatz 2 Verordnung (EG) Nr. 1974/2006 der Konse- quenz und Stichhaltigkeit der Prämienberechnungen _____	5.1 und 5.2 - 3
5.2.7	Verwendung der Mittel der fakultativen Modulation _____	5.1 und 5.2 - 4
5.2.8	Zinszuschüsse _____	5.1 und 5.2 - 4
5.2.9	Revisionsklausel _____	5.1 und 5.2 - 4
5.2.10	Rückforderungen _____	5.1 und 5.2 - 4
5.2.11	Definition der Zuschussfähigkeit _____	5.1 und 5.2 - 4
5.2.12	Öffentliche Ausgaben: _____	5.1 und 5.2 - 10
5.2.13	Von den Endbegünstigten getätigte Zahlungen _____	5.1 und 5.2 - 10
5.2.14	Gebietskulisse für die Anwendung der Maßnahmen _____	5.1 und 5.2 - 10
5.2.15	Regeln zur Berechnung der ELER-Beteiligung gemäß Artikel 17 Abs. 1 der Ver- ordnung (EG) Nr. 883/2006 _____	5.1 und 5.2 - 13
5.3	Für Schwerpunkte und Maßnahmen erforderlich Informationen _____	5.3.1-1
5.3.1	Schwerpunkt 1: Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Land- und Forstwirt- schaft _____	5.3.1-1
5.3.2	Schwerpunkt 2: Verbesserung der Umwelt und Landschaft _____	5.3.2-1
5.3.3	Schwerpunkt 3: Lebensqualität im ländlichen Raum und Diversifizierung der länd- lichen Wirtschaft _____	5.3.3-1
5.3.4	Schwerpunkt 4: Umsetzung des Leader-Konzepts _____	5.3.4-1
5.3.5	Ergänzungen zu Direktzahlungen - Gewährung von Unterstützung im Rahmen der in Anhang VIII Abschnitt I Buchstabe E der Akte über den Beitritt Bulgariens und Rumäniens _____	5.3.5-1

5.3.6	Liste der Arten von Vorhaben gemäß Artikel 16a Absatz 3 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 bis zu den Beträgen gemäß Artikel 69 Absatz 5a der genannten Verordnung	5.3.6-1
5.4	Darstellung der Indikatoren zur Begleitung und Bewertung zu den im Kapitel 5 beschriebenen Maßnahmen	5.4-1
6.	Finanzierungsplan	6- 1
6.1	Jährliche Beteiligung des ELER (in EUR)	6-1
6.2	Finanzierungsplan, aufgeschlüsselt nach Schwerpunkten (in EUR für den gesamten Zeitraum)	6-1
6.3	Ergänzung eines Finanzierungsplans mit der indikativen Mittelausstattung der Vorhaben gemäß Artikel 16a der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005	6-3
7.	Indikative Mittelaufteilung, aufgeschlüsselt nach Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums (in EUR, gesamter Zeitraum)	7-1
8.	Zusätzliche nationale Förderung (Artikel 16 Buchstabe f) der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (in EUR für den gesamten Zeitraum)	8-1
9.	Angaben zu Wettbewerbs- und Beihilferegelungen	9-1
9.1	A. Maßnahmen und Vorhaben, die in den Geltungsbereich von Artikel 36 des Vertrags fallen.	9-1
9.2	B. Maßnahmen und Vorhaben, die nicht in den Geltungsbereich von Artikel 36 des Vertrags fallen:	9-3
10.	Angaben zur Komplementarität mit den im Rahmen von anderen Instrumenten der GAP, der Kohäsionspolitik und durch das Gemeinschaftsinstrument zur Förderung der Fischerei finanzierten Maßnahmen	10-1
10.1	Beurteilung der Komplementarität mit den Aktivitäten, Politiken und Prioritäten der Gemeinschaft, insbesondere mit den Zielen des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts sowie des Gemeinschaftsinstruments zur Förderung der Fischerei	10-2
10.2	Beurteilung der Komplementarität zu Maßnahmen, die durch den EGFL oder andere Instrumente in den im Anhang I der Durchführungsverordnung aufgeführten Sektoren finanziert werden	10-5
10.3	Beurteilung der Komplementarität in Bezug zu Maßnahmen der Schwerpunkte 1, 2 und 3	10-10
10.3.1	Zwischen EFRE-Ziel „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ und ELER	10- 10
10.3.2	Zwischen ESF-Ziel „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ und ELER	10- 12
10.3.3	Zwischen dem EFRE-Ziel „Europäische Territoriale Zusammenarbeit“ und ELER	10- 13
10.3.4	Zwischen EFF und ELER	10-14
10.4	Beurteilung der Komplementarität in Bezug zu Maßnahmen des Schwerpunktes 4	10-14

10.5 Informationen über die Komplementarität mit anderen Finanzinstrumenten der Gemeinschaft (wo von Bedeutung)	10-14
11. Benennung der zuständigen Behörden und Einrichtungen	11-1
11.1 Benennung der in Artikel 74 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 vorgesehenen Stellen	11-1
11.2 Verfahrensabläufe	11-2
11.3 Kurzbeschreibung der Verwaltungs- und Kontrollstruktur	11-7
11.3.1 Flächenbezogene Maßnahmen	11- 8
11.3.2 Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raumes im Rahmen der Schwerpunkte 1, 3 und 4 sowie nicht produktive Maßnahmen des Schwerpunktes 2	11-12
11.3.3 Abwicklung von Altverpflichtungen	11-13
11.3.4 Darstellung des Mittelflusses	11-14
11.3.5 Wiedereinziehung zu Unrecht gewährter Beträge (Unregelmäßigkeiten)	11-15
11.3.6 Haushaltsvorschätzung	11-16
12. Beschreibung der Begleitungs- und Bewertungssysteme sowie geplante Zusammensetzung des Begleitausschusses	12-1
12.1 Beschreibung der Begleitungs- und Bewertungssysteme	12-1
12.1.1 Berichte im Rahmen der Begleitungs- und Bewertungssysteme	12-1
12.1.2 Berichte im Rahmen des Begleitungs- und Bewertungssystems	12-2
12.1.3 Zuständigkeiten im Begleitungs- und Bewertungssystem	12-2
12.2 Geplante Zusammensetzung des Begleitausschusses	12-3
13. Bestimmungen zur Sicherstellung der Publizität des Entwicklungsprogramms	13-1
13.1 Organisation und Zuständigkeiten	13-1
13.2 Ziele und Zielgruppen	13-1
13.3 Strategie und Inhalt der Kommunikations- und Informationsmaßnahmen	13-2
13.4 Maßnahmen	13-3
13.5 Evaluierung und Kontrolle	13-5
13.6 Finanzierung	13-5
13.7 Kommunikationsplan	13-6
14. Benennung der konsultierten Partner und die Ergebnisse der Konsultation	14-1
14.1 Benennung der konsultierten Partner	14-1
14.2 Ergebnisse der Konsultation	14-2
15. Gleichstellung von Männern und Frauen und Nichtdiskriminierung	15-1
15.1 Benennung der konsultierten Partner	15-1
15.2 Nichtdiskriminierung	15-2
15.3 Einbeziehung von Jugendlichen	15-3

16. Technische Hilfe (Art. 66,2 und 68 VO (EG) 1698/2005)	16-1
16.1 Rechtsgrundlagen	16-1
16.2 Technische Hilfe im Entwicklungsprogramm PAUL	16-1
16.2.1 Fördervoraussetzungen	16-1
16.2.2 Evaluierung und Kontrolle	16-2
16.3 Nationales Netzwerk	16-3

Tabellen in Kapitel 3.1.

Tabelle 3.1-1: Basisindikatoren zum Thema „Allgemeiner sozioökonomischer Kontext des Planungsgebietes“ 3.1-1

Tabelle 3.1-2: Fläche und Bevölkerung der fünf Planungsregionen in Rheinland-Pfalz (Stand: Bevölkerung 30.09.2005, Fläche 31.12.2005)..... 3.1-4

Tabelle 3.1-3: Flächennutzung in den Planungsregionen in Rheinland-Pfalz nach Siedlungs- und Verkehrsfläche, Landwirtschaftsfläche und Waldfläche (1996-2005)..... 3.1-5

Tabelle 3.1-4: Bevölkerungsentwicklung in den Planungsregionen in Rheinland-Pfalz (1994-2005) 3.1-8

Tabelle 3.1-5: Bevölkerung nach Beteiligung am Erwerbsleben in Rheinland-Pfalz (2005) 3.1-9

Tabelle 3.1-6: Arbeitslosenquoten (Jahresdurchschnitt) – abhängig beschäftigte zivile Erwerbspersonen (1999–2005)..... 3.1-11

Tabelle 3.1-7: Jährliche Veränderung des Bruttoinlandsprodukts zu Marktpreisen in Rheinland-Pfalz (1994-2004)..... 3.1-12

Tabelle 3.1-8: Basisindikatoren zum Thema „Ländliche Wirtschaft und Lebensqualität“ 3.1-14

Tabelle 3.1-9: Entwicklung der Bruttowertschöpfung zu Herstellungspreisen nach Wirtschaftssektoren und Planungsregionen im Vergleich zu Deutschland (1994-2004) 3.1-14

Tabelle 3.1-10: SV-Beschäftigte am Arbeitsort nach Wirtschaftsbereichen in den Planungsregionen in Rheinland-Pfalz (1999-2005) 3.1-17

Tabelle 3.1-11: Primäreinkommen der privaten Haushalte in den Planungsregionen in Rheinland-Pfalz (1995-2004)..... 3.1-18

Tabelle 3.1-12: Entwicklung der Gästezahlen in den Planungsregionen in Rheinland-Pfalz (1995-2005)..... 3.1-19

Tabelle 3.1-13: Entwicklung der Übernachtungszahlen in den Planungsregionen in Rheinland-Pfalz (1995-2005)..... 3.1-19

Tabelle 3.1-14: Basisindikatoren zum Thema „Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft“ 3.1-22

Tabelle 3.1-15: Produktionsbereiche und Produktionswerte in der Landwirtschaft und dem Weinbau (1993 und 2004)..... 3.1-24

Tabelle 3.1-16: Entwicklung der Anzahl landwirtschaftlicher Betriebe und ihre durchschnittliche jährliche Veränderungsrate in Rheinland-Pfalz, differenziert nach Planungsregionen (1995-2005)..... 3.1-31

Tabelle 3.1-17: Entwicklung der Anzahl landwirtschaftlicher Betriebe und ihre durchschnittliche jährliche Veränderungsrate in Rheinland-Pfalz, differenziert nach Betriebsgrößenklassen (1995-2005)..... 3.1-31

Tabelle 3.1-18: Landwirtschaftliche Betriebe mit Viehhaltung (Rinder und Milchkühe) in Rheinland-Pfalz (1999 und 2005) 3.1-32

Tabelle 3.1-19: Landwirtschaftliche Betriebe mit Viehhaltung (Schweine) in Rheinland-Pfalz (1999 und 2005)..... 3.1-33

Tabelle 3.1-20: Landwirtschaftliche Betriebe in Rheinland-Pfalz und ihre Hofnachfolge 1991 und 1999..... 3.1-33

Tabelle 3.1-21: Betriebsergebnisse der landwirtschaftlichen Haupterwerbsbetriebe in Rheinland-Pfalz nach Betriebsformen (2003/2004 und 2004/2005) 3.1-35

Tabelle 3.1-22: Kapitalbildung in den rheinland-pfälzischen HE-Testbetrieben in Euro (2004/2005) 3.1-35

Tabelle 3.1-23: Entwicklung der Arbeitskräfte in den landwirtschaftlichen Betrieben in den Planungsregionen in Rheinland-Pfalz (1999-2003) 3.1-36

Tabelle 3.1-24: Kennzahlen der Weinbaubetriebe im Haupterwerb nach ausgewählten Anbaugebieten (2004/2005) 3.1-37

Tabelle 3.1-25: Landwirtschaftliche Berufsbildung der Betriebsleiter in den landwirtschaftlichen Betrieben 2005 nach der höchsten Berufsbildungsstufe sowie nach Größenklassen der landwirtschaftlich genutzten Fläche 3.1-39

Tabelle 3.1-26: Entwicklung der Anzahl forstwirtschaftlicher Betriebe und ihre durchschnittliche jährliche Veränderungsrate in den Planungsregionen in Rheinland-Pfalz (1999-2005) 3.1-41

Tabelle 3.1-27: Basisindikatoren zum Thema „Umwelt und Landschaft“ 3.1-47

Tabelle 3.1-28: Landespflegerische und wasserwirtschaftliche Schutzgebiete in Rheinland-Pfalz (1999-2005) 3.1-48

Tabelle 3.1-29: Bestockte Rebfläche in den „Steillagenanbaugebieten“ (1989-2005) 3.1-52

Tabelle 3.1-30: Natura 2000-Festlegungen nach dem Landesnaturschutzgesetz 3.1-53

Tabelle 3.1-31: Flächen im Förderprogramm Umweltschonende Landbewirtschaftung (FUL) 1998-2005 3.1-59

Tabelle 3.1-32: Entwicklung der Anzahl ökologischer Betriebe sowie des Anteils an allen landwirtschaftlichen Betriebe in Rheinland-Pfalz, differenziert nach Planungsregionen (1999-2005).....	3.1-59
Tabelle 3.1-33: Entwicklung der Fläche ökologischer Betriebe sowie des Anteils an der bewirtschafteten Fläche in Rheinland-Pfalz, differenziert nach Planungsregionen (1999-2005).....	3.1-61
Tabelle 3.1-34: Beeinträchtigungen von wasserabhängigen Biotop-Teilflächen durch benachbarte Grundwasserentnahmen	3.1-68
Tabelle 3.1-35: Basisindikatoren zum Thema „Regionalentwicklungsansätze“	3.1-79
Tabelle 3.1-36: Merkmale der LEADER-Regionen in Rheinland-Pfalz (Stand: Februar 2006)	3.1-80
Tabelle 3.4-1: Mittel der europäischen Strukturpolitik in der Förderperiode 2000-2006	3.4-1
Tabelle 3.4-2: Entwicklungspan ZIL - Ausgaben im Zeitraum 2000-2006.....	3.4-2
Tabelle 3.4-3: Übersicht der im rheinland-pfälzischen LEADER+-Programm bewilligten Projekte (Stand 31.12.2005).....	3.4-7
Tabelle 3.4-4: Finanzmittel im Ziel 2 Programm - Förderperiode 2000-2006(Stand 31.12.2005).....	3.4-9

Abbildungen in Kapitel 3.1.

Abbildung 3-1: Entwicklung des Bevölkerungsanteils im Alter von 15 bis 64 Jahren in den Planungsregionen in Rheinland-Pfalz (1995-2004)	3.1-9
Abbildung 3-2: Entwicklung der Erwerbstätigen in den fünf Wirtschaftsbereichen in Rheinland-Pfalz (1996-2003).....	3.1-10
Abbildung 3-3: Entwicklung der Arbeitslosenquote in Rheinland-Pfalz (1998–2004)	3.1-11
Abbildung 3-4: Neugründungen in Rheinland-Pfalz nach Wirtschaftsbereichen und Geschlecht (2005).....	3.1-16
Abbildung 3-5: Entwicklung der durchschnittlichen Aufenthaltsdauer in den Planungsregionen in Rheinland-Pfalz (1994-2004).....	3.1-20
Abbildung 3-6: Vergleich der Zusammensetzung des Produktionswertes der landwirtschaftlichen Erzeugung in Rheinland-Pfalz und Deutschland (o. J.).....	3.1-24
Abbildung 3-7: Verteilung landwirtschaftlicher Betriebe nach Betriebsform in den Planungsregionen (2003).....	3.1-29
Abbildung 3-8: Entwicklung der Waldschäden in Rheinland-Pfalz (1984–2005).....	3.1-42
Abbildung 9: Einteilung der Vogelarten der Roten Liste von Rheinland-Pfalz	3.1-57
Abbildung 10: Einteilung der Farn- und Blütenpflanzenarten in die Rote Liste von Rheinland-Pfalz	3.1-58
Abbildung 3-11: Anzahl der Betriebe nach den Bereichen Erzeuger, Verarbeiter und Importeure im ökologischen Landbau (1999-2004)	3.1-60
Abbildung 3-12: Rahmenbedingungen für die Strategie.....	3.2-3
Abbildung 3-13: Ziele und Strategie der ländlichen Strukturpolitik	3.2-5
Abbildung 3-14: Ablaufschema der Strategieentwicklung	3.2-7
Abbildung 3-15: Leitbild und Zielstruktur des Entwicklungsprogramms PAUL	3.2-8
Abbildung 3-16: Ziele, Strategische Handlungsfelder und ausgewählte Maßnahmen.....	3.2-16
Abbildung 3-17. Verteilung der EU-Mittel auf die Schwerpunkte (Stand Juli 2009).....	3.2-23

Karten in Kapitel 3.1

Karte 2-1: Landkreise und Kreisfreie Städte in Rheinland-Pfalz	2-1
Karte 2-2: Fördergebiete der EU-Strukturfonds in Deutschland in der Förderperiode 2007-2013.....	2-2
Karte 3-1: Raumstrukturgliederung in Rheinland-Pfalz	3.1-3
Karte 3-2: Planungsregionen in Rheinland-Pfalz.....	3.1-4
Karte 3-3: Tourismusregionen in Rheinland-Pfalz	3.1-6
Karte 3-4: Szenario 2015 – Entwicklungstendenzen und Rahmenbedingungen in Rheinland-Pfalz.....	3.1-7
Karte 3-5: Verteilung des Bruttoinlandsprodukts je Erwerbstätigen nach Verwaltungsbezirken in Rheinland-Pfalz (2003).....	3.1-13
Karte 3-6: Neue unternehmerische Initiative in Rheinland-Pfalz (2005).....	3.1-15
Karte 3-7: Verteilung des Einkommens je Einwohner in Rheinland-Pfalz (2003)	3.1-17
Karte 3-8: Anzahl Übernachtungen und durchschnittliche Aufenthaltsdauer der Gäste in Rheinland-Pfalz (2004)	3.1-21
Karte 3-9: Agrarstrukturelle Standorte in Rheinland-Pfalz	3.1-26
Karte 3-10: Landesweit bedeutsamer Bereich für die Landwirtschaft (Leitbild Landwirtschaft (2006)).....	3.1-28
Karte 3-11: Verteilung der wesentlichen Betriebsformen in Rheinland-Pfalz (2003)	3.1-30
Karte 3-12: Verteilung der Haupt- und Nebenerwerbsbetriebe in Rheinland-Pfalz (2003).....	3.1-35
Karte 3-13: • Landesweit bedeutsamer Bereich für die Forstwirtschaft (Leitbild Forstwirtschaft 2006)	3.1-40
Karte 3-14: Benachteiligte Gebiete in Rheinland-Pfalz (1997).....	3.1-50
Karte 3-15: Anteil der bestockten Rebfläche an der Gesamtfläche nach Anbaugebieten und Bereichen (2004).....	3.1-51
Karte 3-16: Vogelschutz- Gebiete in Rheinland-Pfalz (2005).....	3.1-54
Karte 3-17: FFH- Gebiete in Rheinland-Pfalz (2005).....	3.1-55
Karte 3-18: Arten- und Biotopschutz in Rheinland-Pfalz – Landesweit bedeutsame Kernräume und Vernetzungsachsen.....	3.1-56
Karte 3-19: Landesweit bedeutsame Ressourcen für den Grundwasserschutz und die Trinkwassergewinnung in Rheinland-Pfalz (Leitbild Grundwasserschutz 2006)	3.1-65
Karte 3-20: Wasserschutzgebiete in Rheinland-Pfalz	3.1-67
Karte 3-21: Klassifizierung der Schutzwirkung der Deckschichten.....	3.1-68
Karte 3-22: Gefährdung des Grundwassers durch diffuse Stoffeinträge	3.1-69
Karte 3-23: Bewertung des chemischen Zustandes des Grundwassers nach der EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL).....	3.1-70
Karte 3-24: Bewertung des ökologischen Zustandes der Oberflächenwasserkörper (OWK) gemäß WRRL (Stand: März 2005).....	3.1-72
Karte 3-25: LEADER-Regionen in Rheinland-Pfalz und die lokalen Aktionsgruppen (2006)	3.1-79
Karte 3-26: Darstellung der ausgewiesenen und potenziellen Gebiete mit ILEK sowie Regionalmanagement.....	3.1-81

1. Titel des Entwicklungsprogramms

Das rheinland-pfälzische Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum nach Artikel 15 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005¹ des Rates vom 20. September 2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) trägt die Bezeichnung

Programm „Agrarwirtschaft, Umweltmaßnahmen, Landentwicklung“ (PAUL).

¹ ABl. L 277 vom 21.10.2005, Seite 1.

2. Mitgliedstaat, Verwaltungseinheit

2.1 Geographischer Geltungsbereich des Plans (Art. 15 VO (EG) Nr. 1698/2005)



Quelle: Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz, 2005

Karte 2-1: Landkreise und Kreisfreie Städte in Rheinland-Pfalz

Das Land Rheinland-Pfalz umfasst eine Fläche von 1.985.321² ha und hatte im Jahr 2005 4.060.394 Einwohner. Damit belegt Rheinland-Pfalz hinsichtlich Größe und Bevölkerungszahl im bundesweiten Vergleich einen mittleren Platz. Geografisch gesehen liegt es im äußersten Westen der Bundesrepublik Deutschland und grenzt an mehrere Bundesländer und an die Staaten Frankreich, Luxemburg und Belgien.

Rheinland-Pfalz hat 24 Kreise und 12 Kreisfreie Städte (vgl. Schaubild).

² Einschließlich des gemeinschaftlichen deutsch-luxemburgischen Hoheitsgebietes.

Die in den nachfolgenden Kapiteln dargestellten Raumstrukturtypen oder sonstigen fachlichen Gebietsdifferenzierungen (ländliche Gebiete, Agrarstandorte, Weinanbaugebiete...) beschreiben im Weiteren nur die regionalen Verhältnisse, sie dienen nicht zur Abgrenzung von Fördergebieten.

2.2 Konvergenzregionen (Art. 16 d und 69 VO (EG) Nr. 1698/2005)

Rheinland-Pfalz verfügt über keine Konvergenzregionen.



Karte 2-2: Fördergebiete der EU-Strukturfonds in Deutschland in der Förderperiode 2007-2013

3. Analyse der Ausgangssituation in Bezug auf Stärken und Schwächen, die Strategie, mit der hierauf reagiert werden soll und die Ex ante-Evaluation (Art. 16 a und Art. 85, VO (EG) Nr. 1698/2005)

3.1 Analyse der Ausgangssituation in Bezug auf Stärken und Schwächen

3.1.1 Allgemeiner sozioökonomischer Kontext des Planungsgebietes

Hinsichtlich der von der EU-Kommission vorgeschlagenen Basisindikatoren zum Thema „Allgemeiner sozioökonomischer Kontext des Planungsgebietes“ können für Rheinland-Pfalz folgende Daten dargestellt werden:

Tabelle 3.1-1: Basisindikatoren zum Thema „Allgemeiner sozioökonomischer Kontext des Planungsgebietes“

Indikator	Messung	Basisjahr (für RP)	EU-MS	EU	BRD	Rheinland-Pfalz
Kontextbezogene Basisindikatoren						
Bedeutung ländlicher Räume	Flächenanteil ländlicher Räume	2003 (EU) bzw. 2002	25	56,2 %	36,5 %	56,8 %
Bedeutung ländlicher Räume	Anteil Bevölkerung in ländlichen Räumen	2003 (EU) bzw. 2002	25	18,6 %	13,2 %	29,5 %
Bedeutung ländlicher Räume	Anteil Bruttowertschöpfung in ländlichen Räumen		25	13,3 %	9,7 %	Daten nicht erfasst
Bedeutung ländlicher Räume	Anteil Erwerbstätige in ländlichen Räumen		25	16,3 %	11,3 %	Daten nicht erfasst
Flächennutzung	Anteil Landwirtschaftsfläche an Bodenfläche insg.	2005	25	46,7 %	59,9 %	42,5 %
	Anteil Waldfläche an Bodenfläche insg.	2005	25	31,0 %	29,1 %	41,6 %
	Anteil Naturfläche an Bodenfläche insg.	2005	25	16,0 %	1,8 %	n. a.
	Anteil Siedl.- u. Verkehrsflächen an Bodenfläche insg.	2005	25	4,0 %	8,1 %	14,0 %
Bevölkerungsdichte	Bevölkerungsdichte	2003	25	117,5	231,2	204
Altersstruktur	Anteil der Bevölkerung 0-14 Jahre	2001	25	16,9 %	15,5 %	16,1 %
	Anteil der Bevölkerung 15-64 Jahre	2001	25	67,2 %	67,8 %	66,1 %
	Anteil der Bevölkerung >=65 Jahre	2001	25	16,0 %	16,6 %	17,8 %
Wirtschaftsstruktur	Anteil Bruttowertschöpfung im Primärsektor	2005	25	2,1 %	1,1 %	1,2 %
	Anteil Bruttowertschöpfung im Sekundärsektor	2005	25	26,6 %	29,0 %	32,5 %
	Anteil Bruttowertschöpfung im Tertiärsektor	2005	25	71,2 %	69,9 %	66,3 %
Erwerbstätigenstruktur	Anteil Erwerbstätige im Primärsektor	2005	25	5,0 %	2,4 %	2,8 %
	Anteil Erwerbstätige im Sekundärsektor	2005	25	26,2 %	27,8 %	26,3 %
	Anteil Erwerbstätige im Tertiärsektor	2005	25	68,8 %	69,7 %	70,9 %
Zielbezogene Basisindikatoren						
Wirtschaftsentwicklung	Bruttoinlandsprodukt je Einwohner (EU 25 = 100)	2000-2002	25	100	110,1	
	Bruttoinlandsprodukt je Einwohner	2005	25	23.500	27.200	24.007 €
Erwerbstätigenquote	Beschäftigtenquote 15 bis 64 Jahre	2005	25	63,1 %	64,3 %	44,4 % (Erwerbsquote)
	Frauen-Beschäftigtenquote 15 bis 64 Jahre	2005	25	55,5 %	58,5 %	38,5 % (Erwerbsquote)
	Jugend-Beschäftigtenquote 15 bis 24 Jahre	2004	25	36,6 %	41,3 %	
Arbeitslosigkeit	Arbeitslosenquote 15 bis 74 Jahre	2004	25	9,2 %	10,3 %	8,6 %
	Frauen-Arbeitslosenquote 15 bis 74 Jahre	2004	25	10,1 %	10,0 %	7,8 %
	Jugend-Arbeitslosenquote 15 bis 24 Jahre	2004	25	18,5 %	12,6 %	
Wanderungsbilanz	Wanderungsbilanz der Bevölkerung (je 1.000 Einwohner)	2005	25	4,3	1,7	0,5

3.1.1.1 Abgrenzung ländlicher Gebiete und Raumstruktur

Das Ministerium des Innern und für Sport hat in einem „Bericht zur Neuaufstellung des Landesentwicklungsprogramms (LEP) IV“ vier Rahmenbedingungen identifiziert, welche die derzeitige und zukünftige räumliche Entwicklung erheblich beeinflussen:

- ◆ die Auswirkungen des zu erwartenden demografischen Wandels,
- ◆ die regionale Differenzierung und die Beteiligung am Prozess der wirtschaftlichen Internationalisierung und Globalisierung,
- ◆ die Veränderung der finanz- und förderpolitischen Rahmenbedingungen und
- ◆ ein gewandeltes Verständnis bei der Definition öffentlich bzw. privat wahrzunehmender Aufgaben.

Hiervon ausgehend wurden unter Berücksichtigung der beiden landesplanerischen Grundprinzipien der „Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse“ und der „Nachhaltigkeit der Entwicklung“³ die wesentlichen Themen der Landesentwicklung der kommenden Jahre definiert: grenzüberschreitende Kooperation und Integration, Raum- und Siedlungsstruktur, Freiraumstruktur und Infrastruktur⁴.

Zur zielgerichteten Entwicklung des Gesamttraums und seiner Teilräume hat die zuständige oberste Landesplanungsbehörde eine Überprüfung und Aktualisierung der Raumstrukturgliederung des LEP III von 1995 vorgeschlagen. Als vorläufiges Arbeitsergebnis sind folgende Raumstrukturtypen definiert worden⁵:

- ◆ Hochverdichtete Räume:
Die Raumstruktur ist durch eine hohe Konzentration von Einwohnern auf geringer Fläche und sehr günstige großräumige Erreichbarkeitsverhältnisse gekennzeichnet.
- ◆ Verdichtungsräume:
Anteil Siedlungs- und Verkehrsfläche ≥ 13 %
 - ◇ Bevölkerungs- und Siedlungsdichte konzentriert
Bevölkerungsanteil in Mittel-/Oberzentren ≥ 50 %
 - ◇ Bevölkerungs- und Siedlungsdichte dispers
Bevölkerungsanteil in Mittel-/Oberzentren < 50 %
- ◆ Ländliche Räume:
Anteil Siedlungs- und Verkehrsfläche < 13 %
 - ◇ Mit Verdichtungsansätzen
Bevölkerungsanteil in Mittel-/Oberzentren ≥ 33 %
 - ◇ Bevölkerungs- und Siedlungsdichte dispers
Bevölkerungsanteil in Mittel-/Oberzentren < 33 %

Im Ergebnis unterscheidet sich diese neue Abgrenzung in Bezug auf die Gruppe der verdichteten bzw. ländlichen Räume gemäß LEP III nur unwesentlich.

- ◆ Danach entfällt mehr als drei Viertel der Gesamtfläche auf Ländliche Räume.
- ◆ Annähernd die Hälfte der Gesamtbevölkerung wohnt in diesen Gebieten.
- ◆ Nahezu die Hälfte der 2.300 Ortsgemeinden hat weniger als 500 Einwohner (Bevölkerungsanteil = 6,61 %).

³ Vgl. Ministerium des Innern und für Sport (2004): Bericht zur Neuaufstellung des Landesentwicklungsprogramms Rheinland-Pfalz (LEP IV), S. 19f.

⁴ Ebenda, S. 21ff.

⁵ Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz, interne Auswertung im Rahmen der Erarbeitung eines 1. Entwurfs zum Landesentwicklungsprogramm Rheinland-Pfalz (LEP IV), (unveröffentlichte Arbeitsunterlage).

Für das Entwicklungsprogramm PAUL werden als ländliche Räume die Landkreise ohne kreisangehörige Städte mit mehr als 20.000 Einwohnern sowie die Tabakregionen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 definiert.

Dies verdeutlicht die hohe Bedeutung des ländlichen Raum und seiner Dörfer für die Entwicklung von Rheinland-Pfalz. Er bietet vielfältige Arbeits- und Lebensalternativen zu städtisch geprägten Strukturen.

Karte 3-1: Raumstrukturgliederung in Rheinland-Pfalz



Quelle: Ministerium des Innern und für Sport, Arbeitskarte im Rahmen der Neuaufstellung des Landesentwicklungsprogramms Rheinland-Pfalz (LEP IV, Mainz 2006 – unveröffentlichte Karte)

Die in der Landesentwicklungsplanung vorgegebenen Ziele und die Grundsätze der Raumordnung werden von der Regionalplanung konkretisiert. Hierbei werden die regionsspezifischen Struktur- und Entwicklungsprobleme aufgearbeitet und die überregionalen Vorgaben mit den regionalen Bedürfnissen abgestimmt. Die Aufgabe der Regionalplanung ist die vorausschauende, zusammenfassende, überörtliche und überfachliche Planung für die raum- und siedlungsstrukturelle Entwicklung der Region auf längere Sicht. Rheinland-Pfalz

ist durch kreisscharfe Abgrenzung in die fünf Planungsregionen Mittelrhein-Westerwald, Trier, Rheinhessen-Nahe, Rheinpfalz und Westpfalz eingeteilt. Diese Einteilung folgte dem Ziel, die sozioökonomischen Verflechtungen der fünf Oberzentren Koblenz, Trier, Mainz, Kaiserslautern und Ludwigshafen abzubilden.

Karte 3-2: Planungsregionen in Rheinland-Pfalz



Basierend auf oben genannter Abgrenzung raumstruktureller Typen lassen sich aufgrund von Flächennutzung und Bevölkerungsdichte die Regionen Rheinessen-Nahe und Rheinpfalz eindeutig als Verdichtungsräume charakterisieren, während die Regionen Trier und Westpfalz ländlich geprägt sind. Die Region Mittelrhein-Westerwald zeigt sich zweigeteilt sowohl mit deutlich ländlich strukturierten als auch verdichteten Gebieten.

Tabelle 3.1-2: Fläche und Bevölkerung der fünf Planungsregionen in Rheinland-Pfalz (Stand: Bevölkerung 30.09.2005, Fläche 31.12.2005)

Rheinland-Pfalz / Planungsregionen	Fläche 2005	Flächenanteile an Gesamtfläche 2005	Bevölkerung 2005	Anteil der Bevölkerung 2005
	[ha]	[%]	[Anzahl]	[%]
Mittelrhein-Westerwald	643.210	32,4	1.277.169	31,5
Trier	492.290	24,8	512.905	12,6
Rheinessen-Nahe	304.093	15,3	847.894	20,9
Rheinpfalz	236.690	11,9	876.964	21,6
Westpfalz	308.414	15,5	545.462	13,4
Rheinland-Pfalz	1.985.321	100	4.060.394	100

Quelle: Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz, Zusammenstellung MWVLW, Eigene Berechnungen

Insgesamt 84,2 % der Landesfläche wurde im Jahr 2005 agrar- und forstwirtschaftlich genutzt, wobei dieser Anteil in ländlichen Gebieten zum Teil wesentlich höher ist. Die Beanspruchung der Fläche durch Siedlungs- und Verkehrsnutzung nimmt mit sinkender Verdichtung sukzessive ab. Zwischen 1996 und 2005 ist die Flä-

chennutzung durch Siedlung und Verkehr im Landesschnitt um 7,5 % gestiegen, wobei die Region Westpfalz mit 10,2 % das größte Wachstum verzeichnete. Im selben Zeitraum ging die Landwirtschaftsfläche in allen Planungsregionen zurück - insgesamt um 2 % - während die Waldflächen um 2,4 % zunahmen.

Tabelle 3.1-3: Flächennutzung in den Planungsregionen in Rheinland-Pfalz nach Siedlungs- und Verkehrsfläche, Landwirtschaftsfläche und Waldfläche (1996-2005)

Rheinland-Pfalz / Planungsregionen	Gesamtfläche	Siedlungs- u. Verkehrsfläche		Landwirtschaftsfläche		Waldfläche	
		2005	1996–2005	2005	1996–2005	2005	1996–2005
	[ha]	[%]	[%]	[%]	[%]	[%]	[%]
Mittelrhein-Westerwald	643.211	14,7	6,7	38,4	-2,3	44,6	1,3
Trier	492.291	11,1	7,3	44,2	-2,3	43,3	1,3
Rheinhessen-Nahe	304.094	15,7	8,6	52,9	-0,8	29,2	9,8
Rheinpfalz	236.691	17,1	5,7	41,0	-2,3	39,0	0,6
Westpfalz	308.415	12,9	10,2	39,5	-2,2	46,8	3,1
Rheinland-Pfalz	1.984.701	14,0	7,5	42,6	-2,0	41,6	2,4

Quelle: Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz, Zusammenstellung MWVLW, Eigene Berechnungen

Hinweis: In dieser Tabelle nicht enthalten sind so genannte „sonstige Flächen (fließende und stehende Gewässer, Übungsgelände, Schutzflächen, Historische Anlagen, Friedhöfe und Unland), da für die Untersuchung weniger relevant. Im Jahre 2005 machten diese sonstigen Flächen einen Flächenanteil von 2 % aus.

Hinsichtlich der ökologischen Entwicklung unterscheidet die Landesplanung zwischen Sicherungs-, Sanierungs- und Entwicklungsräumen. Sicherungs- und Entwicklungsräume sind vornehmlich in ländlich geprägten Gebieten zu finden und Sanierungsräume liegen hauptsächlich in den Verdichtungsräumen, jedoch auch entlang intensiv genutzter Verbindungsachsen, z. B. dem Moseltal oder Glantal⁶. Diese Gebiete weisen zwar überwiegend freie, dünn besiedelte Landschaftsteile auf, die einzelnen Ressourcen sind hier jedoch bereits teilweise belastet. Es ist deshalb wichtig, in diesen Räumen auf die Verbesserung des Naturhaushalts insgesamt hinzuwirken.

⁶ Vgl. Staatskanzlei (1995): Landesentwicklungsprogramm III, o. S.

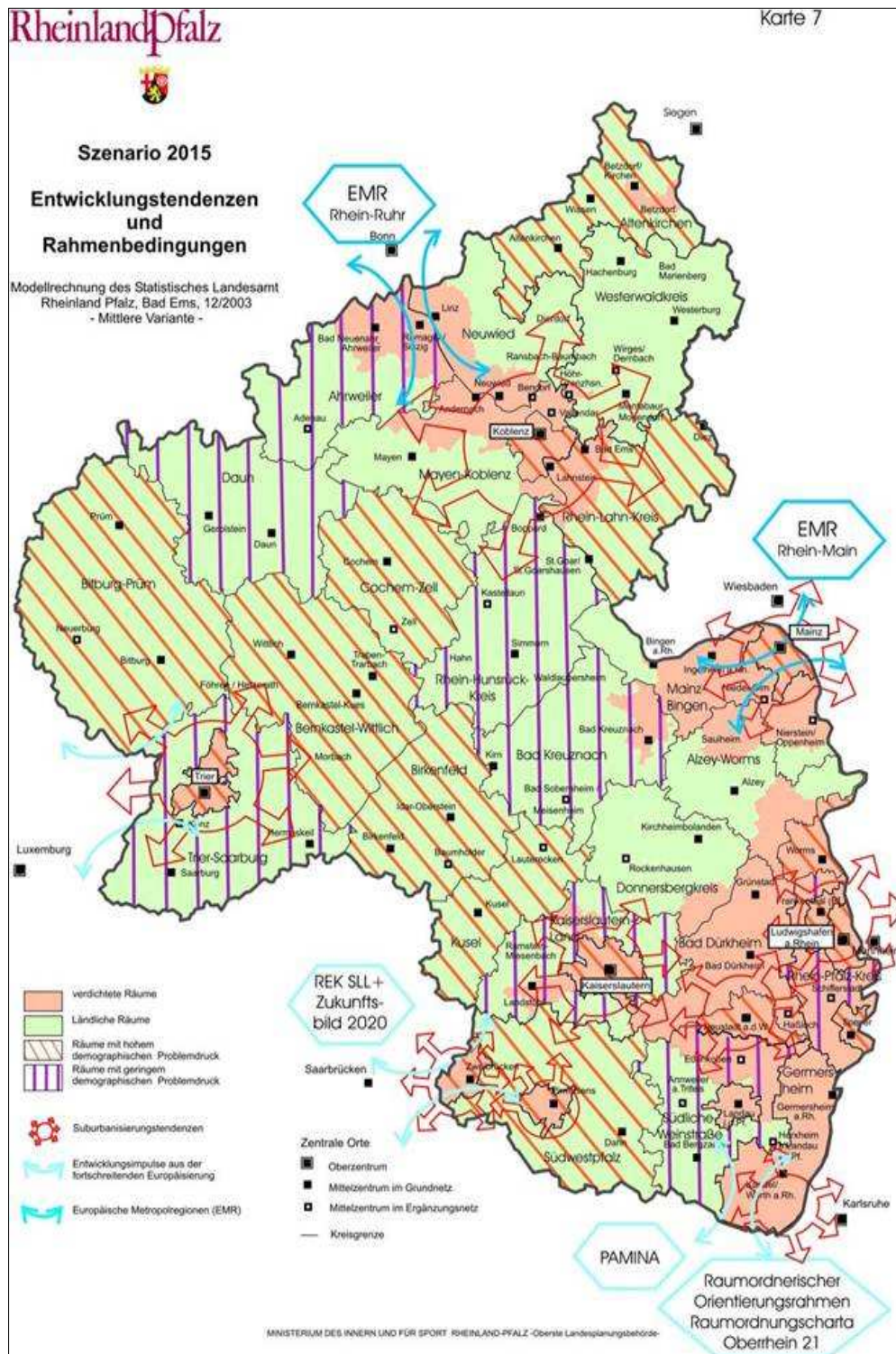
Karte 3-3: Tourismusregionen in Rheinland-Pfalz



Des Weiteren ist das Land in neun Tourismusregionen unterteilt, die sich entsprechend ihrer natur- und kulturell-räumlichen Ausstattung abgrenzen und auf dem Markt positionieren.

Bezüglich der zukünftigen Raumplanung setzt die Landesregierung auf Wachstumsschwerpunkte in den Stadtregionen und Spill-over-Effekte im Umland. Daneben will sie die spezifischen Entwicklungschancen der ländlichen Räume nutzen.

Karte 3-4: Szenario 2015 – Entwicklungstendenzen und Rahmenbedingungen in Rheinland-Pfalz



Ministerium des Innern und für Sport (2004), Bericht zur Neuaufstellung des Landesentwicklungsprogramms Rheinland-Pfalz, Seite 38, Mainz 2004

3.1.1.2 Bevölkerung, Erwerbstätigkeit und Wirtschaftsentwicklung

Ende 2005 lebten in Rheinland-Pfalz 4.060.394 Einwohner (2.068.916 Frauen und 1.991.478 Männer). Gegenüber dem Jahr 2000 mit 4.034.557 Einwohnern (2.057.743 Frauen und 1.976.814 Männer) war ein leichter Anstieg zu verzeichnen.

Die Bevölkerung ist zwischen 1994 und 2005 um mehr als 100.000 Personen gewachsen. Damit ist die Entwicklung insgesamt positiv, hat jedoch im Verlauf der Dekade an Dynamik verloren. In der Westpfalz hat sich der Trend in den letzten fünf Jahren sogar schon umgekehrt: in diesem Zeitraum ging die Einwohnerzahl um 7.901 Personen zurück. Dem gegenüber verbuchen die Regionen Mittelrhein-Westerwald und Rheinhessen-Nahe deutliche Zuwächse. Das größte Wachstum verzeichnen Kreise in Nähe der Agglomerationen, z. B. Alzey-Worms, Südliche Weinstraße, Germersheim, Neuwied. Somit ist auch in Rheinland-Pfalz der aktuelle, übergeordnete Trend in der Siedlungsentwicklung, die Counter-Urbanisation⁷, nachvollziehbar.

Tabelle 3.1-4: Bevölkerungsentwicklung in den Planungsregionen in Rheinland-Pfalz (1994-2005)

Rheinland-Pfalz / Planungsregionen	Bevölkerung			Durchschnittliche jährliche Veränderung		Veränderung der Bevölkerung	
	1994	2000	2005	1994–2000	2000–2005	1994–2005	
	[Anzahl]	[Anzahl]	[Anzahl]	[%]	[%]	[%]	[Anzahl]
Mittelrhein-Westerwald	1.231.995	1.271.691	1.277.169	0,5	0,1	3,7	45.174
Trier	502.475	511.754	512.905	0,3	0,0	2,1	10.430
Rheinhessen-Nahe	810.345	829.440	847.894	0,4	0,4	4,6	37.549
Rheinpfalz	853.395	868.349	876.964	0,3	0,2	2,8	23.569
Westpfalz	553.363	553.323	545.462	0	-0,3	-1,4	-7.901
Rheinland-Pfalz	3.951.573	4.034.557	4.060.394	0,4	0,1	2,8	108.821

Quelle: Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz, Zusammenstellung MWVLW, Eigene Berechnungen

Hinsichtlich der Bevölkerungsstruktur zeigen sich deutliche Veränderungen im Altersaufbau. Hier setzte sich der Trend zu geringer werdenden Anteilen der Altersgruppe der 15- bis 64-Jährigen mit ungebrochener Dynamik fort. Dies führt zu einer steigenden Belastung dieser Gruppe, die die erwerbstätige Bevölkerung stellt und für den nicht-erwerbstätigen Bevölkerungsteil aufkommt.

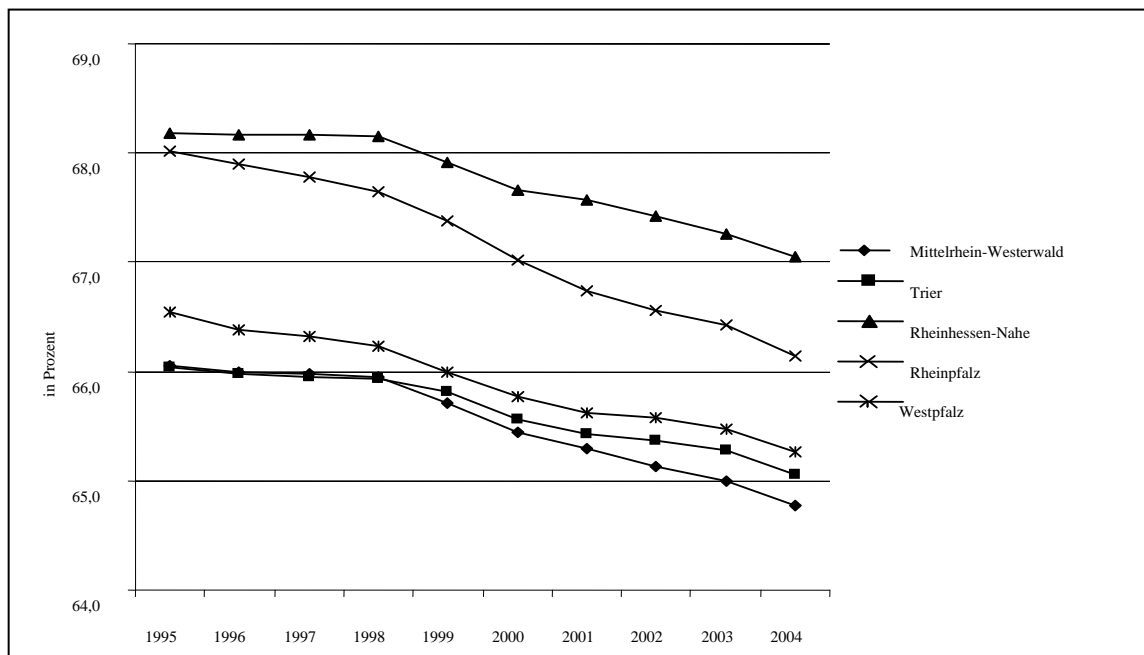
Seit dem Jahr 1999 ist der Wanderungssaldo in sämtlichen Teilräumen positiv, d. h. dass sämtliche Regionen Wanderungsgewinne aufweisen. Dabei ist die Zuwanderung in Mittelrhein-Westerwald und der Rheinpfalz am höchsten, während sie in der Westpfalz und Trier verhaltener ausfällt.

Nach Annahmen des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz werden diese Trends andauern.⁸ Berechnungen zeigen, dass dies mittelfristig (bis 2015) zu geringen Veränderungen in der Bevölkerungszahl, jedoch zu nachhaltigen Änderungen in der Altersstruktur mit Verschärfung der Belastung für die erwerbstätige Bevölkerung führt. Langfristig (bis 2050) ist von einer deutlichen Alterung der Gesellschaft auszugehen und von einer Abnahme der Gesamtbevölkerung. Der anhaltend hohe Wanderungsüberschuss wird nicht ausreichen, das Defizit in der natürlichen Bevölkerungsbewegung aufgrund niedriger Geburtenraten zu kompensieren. Generell ist davon auszugehen, dass die Entwicklungen regional unterschiedlich ablaufen werden. So werden z. B. der Planungsregion Mittelrhein-Westerwald günstigere Entwicklungschancen eingeräumt als der Westpfalz.

⁷ Counter-Urbanisation (dt. umgekehrte Verstädterung): siedlungsstrukturelles Phänomen der Stadtentwicklung, das nach der Phase der Suburbanisierung einsetzt und zu einem Dekonzentrationsprozess und zu einem Wachstum der kleineren und mittleren Städte außerhalb der Agglomerationsräume führt.

⁸ Vgl. Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz (2004): Demografischer Wandel – Herausforderungen für Rheinland-Pfalz, S. 11ff.

Abbildung 3-1: Entwicklung des Bevölkerungsanteils im Alter von 15 bis 64 Jahren in den Planungsregionen in Rheinland-Pfalz (1995-2004)



Quelle: Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz, Zusammenstellung MWVLW, Eigene Darstellung

Im Jahr 2005 waren rd. 1,802 Mio. Menschen in Rheinland-Pfalz erwerbstätig. Damit blieb die Zahl der Erwerbstätigen auf einem hohen Niveau. Das entsprach einer Erwerbstätigenquote von 44,4 %.

Tabelle 3.1-5: Bevölkerung nach Beteiligung am Erwerbsleben in Rheinland-Pfalz (2005)

Beteiligung am Erwerbsleben	Insgesamt		Männlich		Weiblich	
	Anzahl in 1.000	%	Anzahl in 1.000	%	Anzahl in 1.000	%
Erwerbspersonen	1.979,6	48,8	1.104,4	55,5	875,2	42,3
- Erwerbstätige	1.802,0	44,4	1.005,9	50,5	796,0	38,5
- Erwerbslose	177,7	4,4	98,5	4,9	79,2	3,8
Nichterwerbspersonen	2.080,6	51,2	886,7	44,5	1.193,9	57,7
Bevölkerung	4.060,2	100	1.991,1	100	2.069,1	100

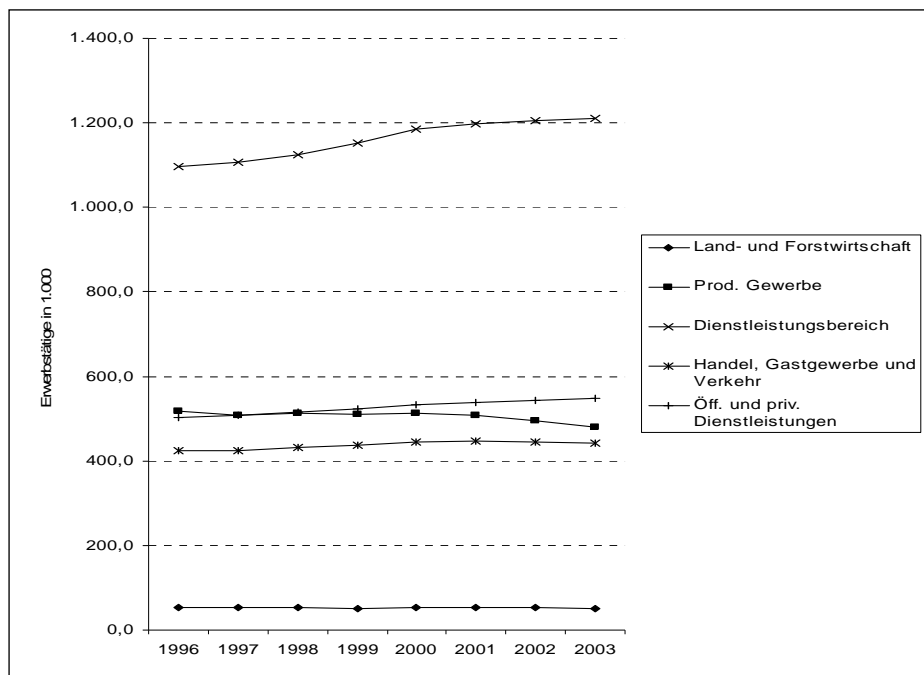
Mehr als 1.200.000 Personen sind 2003 in Rheinland-Pfalz im Dienstleistungsbereich tätig, wo seit Jahrzehnten ein beständiges Wachstum zu beobachten ist. Die Erwerbstätigen im Produzierenden Gewerbe haben inzwischen die 500.000-Schwelle unterschritten, der Trend zeigt weiterhin abwärts. Dasselbe gilt auf niedrigerem Niveau für die Land- und Forstwirtschaft.

Im Jahr 2004 betrug die Erwerbsquote bei den männlichen Einwohnern von Rheinland-Pfalz 49,6 % mit fallender Tendenz und bei den Frauen 36,6 % mit steigender Tendenz.

Die räumlich ungleiche Verteilung von Wohn- und Arbeitsorten zeigt sich an dem Pendleraufkommen.⁹ Auffallend hierbei ist der – bis auf zwei Ausnahmen – durchweg positive Pendlersaldo der Kreisfreien Städte in Rheinland-Pfalz (vor allem Ludwigshafen, Mainz, Koblenz), die ein relativ größeres Angebot an Arbeitsplätzen bieten als die Landkreise. Den höchsten negativen Saldo weisen diejenigen Landkreise auf, die unmittelbar die Verdichtungsräume umgeben (z. B. Rhein-Pfalz-Kreis, Mainz-Bingen, Alzey-Worms). Dies veran-

⁹ Vgl. Pendlerstatistik des Statistischen Landesamts Rheinland-Pfalz (2004).

schaulich die wichtige Funktion dieser Kreise als Wohn- und Entlastungsstandorte. Im Bereich der ausgewogenen Pendlerbewegungen befinden sich relativ häufig Landkreise aus den dünn besiedelten ländlichen Räumen. Hier zeigt sich, dass trotz struktureller regionaler Angebotsschwächen ein Großteil der Menschen einen Arbeitsplatz in seiner Wohnnähe annimmt.

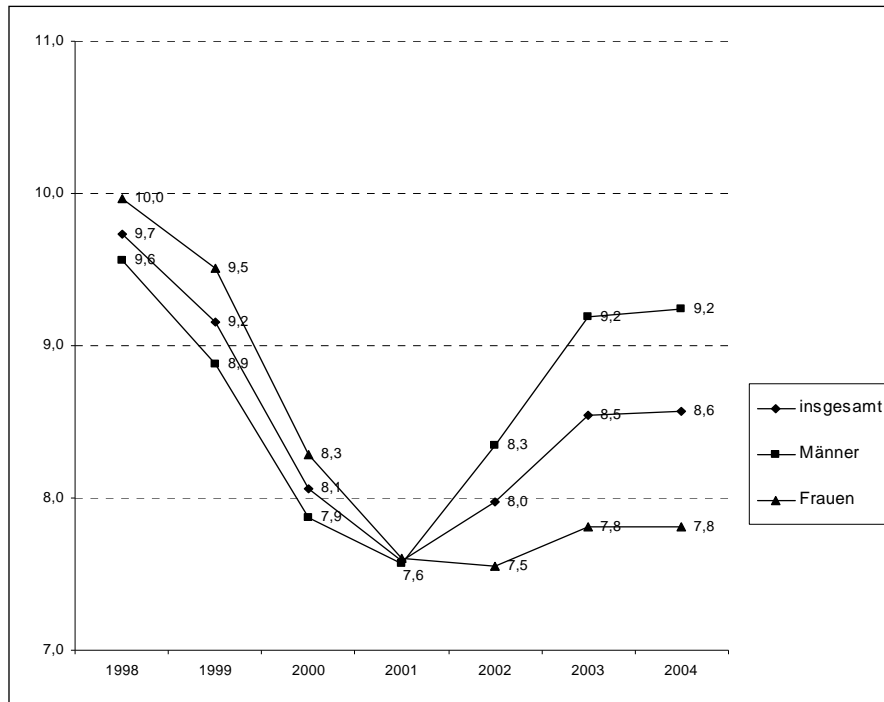


Quelle: Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz, Zusammenstellung MWVLW, Eigene Darstellung

Abbildung 3-2: Entwicklung der Erwerbstätigen in den fünf Wirtschaftsbereichen in Rheinland-Pfalz (1996-2003)

Die Zahl der Arbeitslosen hält sich mit rund 150.000 Personen (2004) seit 1998 recht stabil, jedoch haben sich die Merkmale leicht verändert. So ist z. B. die Anzahl der Arbeitslosen unter 25 Jahren gestiegen, die der Arbeitslosen über 55 Jahren jedoch deutlich gesunken. Hier scheinen Frühverrentungen einen wesentlichen Einfluss gehabt zu haben.

Abbildung 3-3: Entwicklung der Arbeitslosenquote in Rheinland-Pfalz (1998–2004)



Quelle: Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz, Zusammenstellung MWVLW, Eigene Darstellung

Die Zahl der weiblichen Arbeitslosen ist mit ca. 66.000 Frauen seit 1998 relativ konstant, jedoch variiert die Quote, d. h. der Anteil der arbeitslosen Frauen in Bezug auf die abhängigen weiblichen Erwerbspersonen. Dies bedeutet, dass im betrachteten Zeitraum die Erwerbsbeteiligung der Frauen deutlich erhöht werden konnte.

Die Lage am rheinland-pfälzischen Arbeitsmarkt hat sich im Jahr 2005 nicht entspannt. Die anhaltende Konjunkturschwäche machte sich weiterhin durch Beschäftigungsabbau und steigende Arbeitslosigkeit bemerkbar. Die Arbeitslosenquote – bezogen auf die abhängigen zivilen Erwerbspersonen – lag mit 9,9 % um 1,3 Prozentpunkte höher als 2004, aber immer noch um 1,1 Prozentpunkte niedriger als im Durchschnitt des früheren Bundesgebietes. Nachfolgende Tabelle zeigt die Entwicklung der Arbeitslosenquoten seit 1999. Die Zahlen ab 2005 sind aber in Folge des Hartz IV-Gesetzes nur eingeschränkt mit den Vorjahren vergleichbar.

Tabelle 3.1-6: Arbeitslosenquoten (Jahresdurchschnitt) – abhängig beschäftigte zivile Erwerbspersonen (1999–2005)

Gebiete	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005
Rheinland-Pfalz	9,1	8,1	7,6	8,0	8,5	8,6	9,9
Deutschland	11,7	10,7	10,3	10,8	11,6	11,7	13,0
Früheres Bundesgebiet	9,9	8,7	8,3	8,5	9,3	9,4	11,0
Neue Länder und Berlin-Ost	19,0	18,8	18,9	19,2	20,1	20,1	20,6

Quelle: Bundesanstalt für Arbeit, Arbeitslosenstatistik.

In 2006 ist das Niveau der Arbeitslosigkeit gesunken. Die Arbeitslosenquote lag Ende November bei 7,9 % (November 2005 = 9,0 %).

Die Wirtschaftskraft, ausgedrückt im Bruttoinlandsprodukt (BIP), beträgt im Jahr 2004 96.256 Mio. Euro. Seit 1994 ist das BIP um 21 % gestiegen, wobei jährliche Schwankungen auftraten. Gerade in den letzten Jahren hat Rheinland-Pfalz mit diesem kontinuierlichen Aufwärtstrend eine im Bundesvergleich überdurchschnittlich positive Entwicklung vollzogen. Sämtliche Planungsregionen von Rheinland-Pfalz partizipieren am landesweiten Wachstum: Rheinhessen-Nahe weist mit 24,2 % die höchste Steigerung auf, Trier mit 19,2 % die niedrigste.

Tabelle 3.1-7: Jährliche Veränderung des Bruttoinlandsprodukts zu Marktpreisen in Rheinland-Pfalz (1994-2004)

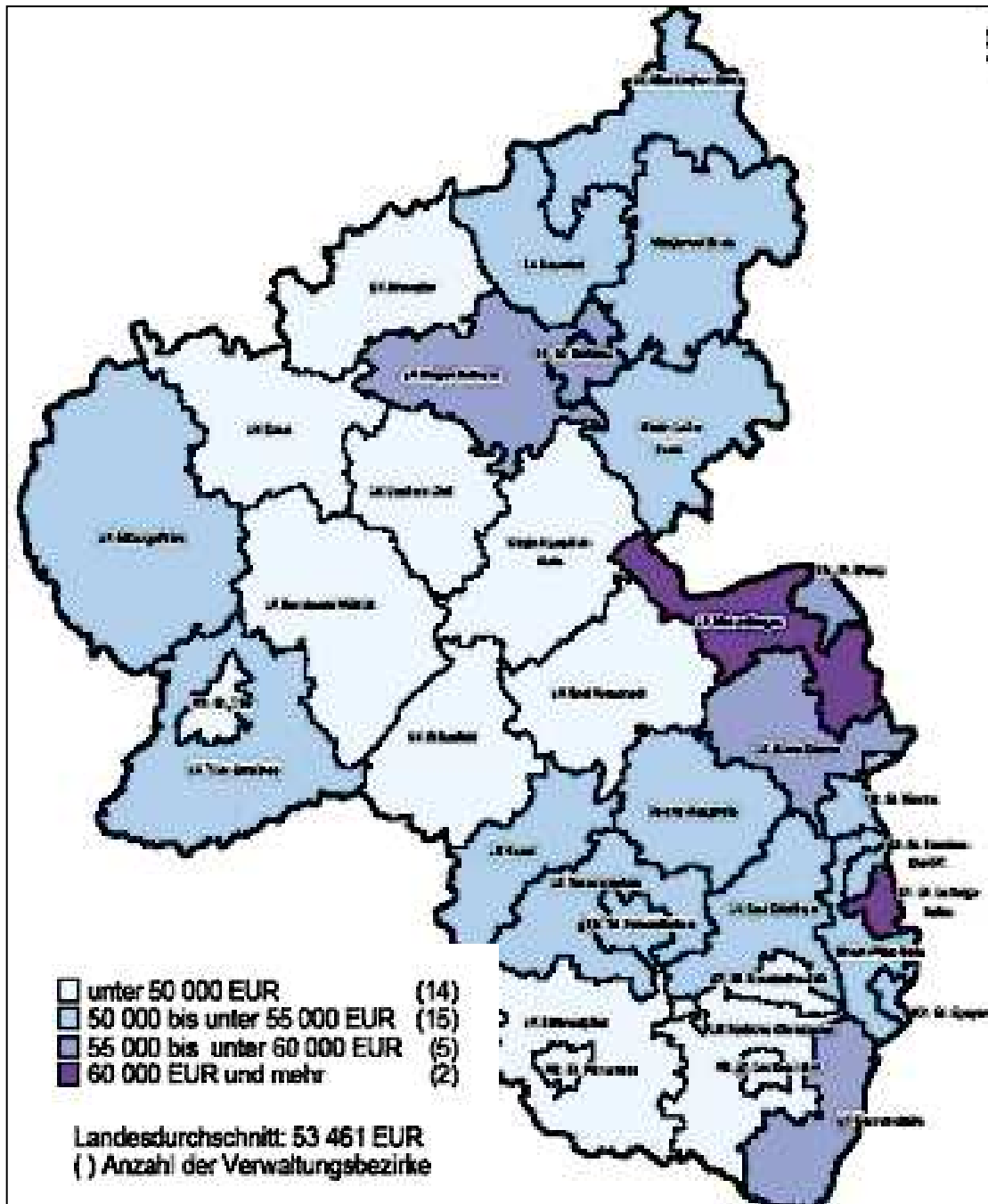
Rheinland-Pfalz / Landesplanerische Regionen	BIP insgesamt				Jährliche Veränderung des BIP			Veränderung des BIP
	1994	2000	2003	2004	2001-2002	2002-2003	2003-2004	1994-2004
	[Mio. €]	[Mio. €]	[Mio. €]	[Mio. €]	[%]	[%]	[%]	[%]
Mittelrhein-Westerwald	23.304	27.058	28.521	29.130	2,9	0,6	2,1	21,5
Rheinhessen-Nahe	8.895	10.081	11.135	11.363	4,0	1,7	2,0	24,2
Rheinpfalz	17.391	20.419	20.810	21.097	1,5	0,8	1,4	19,3
Trier	19.462	21.809	22.563	23.609	3,5	2,7	4,6	19,2
Westpfalz	8.994	10.327	10.875	11.057	2,2	1,0	1,7	20,5
Rheinland-Pfalz	78.047	89.694	93.902	96.256	2,8	1,3	2,5	20,6

Quelle: Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz, Zusammenstellung MWVLW, Eigene Berechnungen

Das BIP je Erwerbstätigen beträgt 2003 im Landesschnitt 53.461 Euro. Die agglomerationsnahen Verwaltungsbezirke Landkreis Mainz-Bingen und Stadt Ludwigshafen überspringen die 60.000 Euro-Schwelle, während 14 Kreise vor allem in ländlichen Gebieten unter 50.000 Euro bleiben¹⁰.

¹⁰ Vgl. Wirtschaftsstatistik des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz 2003

Karte 3-5: Verteilung des Bruttoinlandsprodukts je Erwerbstätigen nach Verwaltungsbezirken in Rheinland-Pfalz (2003)



Quelle: Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz

3.1.2 Ländliche Wirtschaft und Lebensqualität

Hinsichtlich der von der EU-Kommission vorgeschlagenen Basisindikatoren zum Thema „Ländliche Wirtschaft und Lebensqualität“ können für Rheinland-Pfalz folgende Daten dargestellt werden:

Tabelle 3.1-8: Basisindikatoren zum Thema „Ländliche Wirtschaft und Lebensqualität“

Indikator	Messung	Basisjahr (für RP)	EU	EU	BRD	Rheinland- Pfalz
Zielbezogene Basisindikatoren						
Entwicklung der Erwerbstätigkeit außerhalb der Landwirtschaft	Beschäftigung im Sekundären und Tertiären Sektor	2005	25	188.153 Tsd. Personen	37.763 Tsd. Personen	1.729,5 Tsd. Personen
Wirtschaftsentwicklung außerhalb der Landwirtschaft	Bruttowertschöpfung im Sekundären und Tertiären Sektor	2005	25	8.601 Mrd. €	1.937 Mrd. €	86,95 Mrd. €
Entwicklung der Selbständigkeit	Selbständige Erwerbspersonen	2005	25	29,301 Mio. Personen	3,879 Mio. Personen	0,2 Mio. Personen
Tourismusinfrastruktur im ländlichen Raum	Anzahl Betten insgesamt	2005	25	24.435.884	3.292.221	193.574
Entwicklung des Dienstleistungssektors	Anteil BWS im Dienstleistungsbereich an der gesamten BWS	2005	25	70,9 %	70,1 %	66,3 %

3.1.2.1 Wirtschaftsstruktur und Arbeitsmarkt

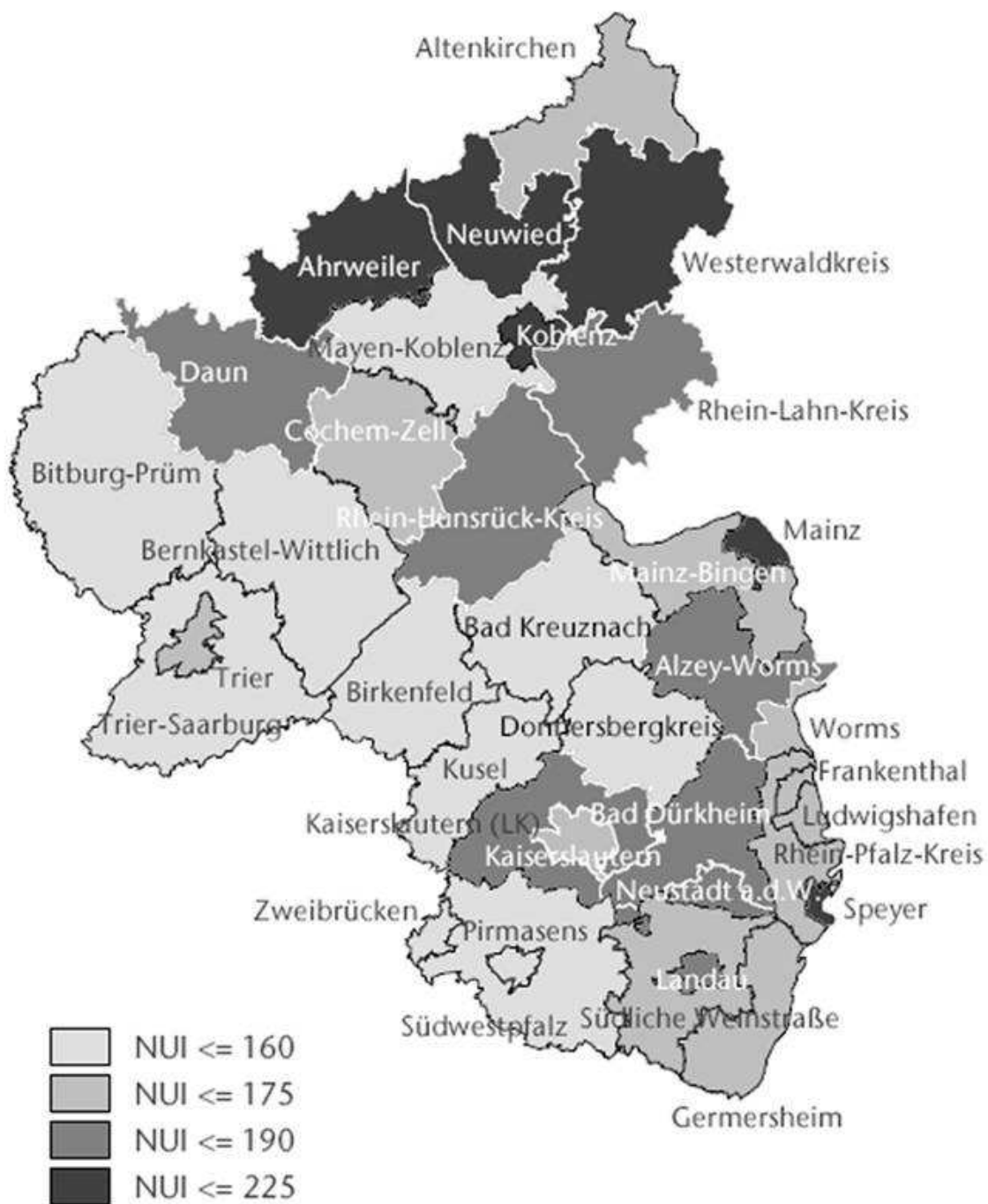
Die Land- und Forstwirtschaft sowie Fischerei erwirtschaften in Rheinland-Pfalz nach Jahren des kontinuierlichen Rückgangs im Jahr 2004 1,5 % der Bruttowertschöpfung (BWS). Dem gegenüber ist die BWS sowohl im Produzierenden Gewerbe als vor allem auch in den Dienstleistungen deutlich gestiegen und trägt nun rund 32,0 % resp. 66,6 % zur gesamten BWS bei.

Tabelle 3.1-9: Entwicklung der Bruttowertschöpfung zu Herstellungspreisen nach Wirtschaftssektoren und Planungsregionen im Vergleich zu Deutschland (1994-2004)

Rheinland-Pfalz / Landesplanerische Regionen, Deutschland	Bruttowertschöpfung zu Herstellungspreisen							
	Insgesamt		Davon ...					
			Land- und Forstwirtschaft, Fischerei		Produzierendes Gewerbe		Dienstleistungen	
	2004 in Mio. €	1994-2004 (%)	2004 in Mio. €	1994-2004 (%)	2004 in Mio. €	1994-2004 (%)	2004 in Mio. €	1994-2004 (%)
Mittelrhein- Westerwald	26.337	21,9	262	-9,5	7.848	13,0	18.228	26,9
(% am BWS)			(1,0 %)		(29,8 %)		(69,2 %)	
Trier	10.273	24,6	248	-17,4	3.033	17,8	6.991	30,3
(% am BWS)			(2,4 %)		(29,5 %)		(68,1 %)	
Rheinhessen-Nahe	19.074	19,7	353	2,4	4.565	3,3	14.155	26,7
(% am BWS)			(1,9 %)		(23,9 %)		(74,2 %)	
Rheinpfalz	21.345	19,6		12,7		10,6		28,4
(% am BWS)			(1,5 %)		(44,2 %)		(54,3 %)	
Westpfalz	9.996	20,9		-10,0		7,9		28,0
(% am BWS)			(1,0 %)		(29,4 %)		(69,6 %)	
Rheinland-Pfalz	87.026	21,1		-3,5		10,4		27,7
(% am BWS)			(1,5 %)		(32,0 %)		(66,6 %)	
Deutschland	2.003.180	24,9		10,6		10,6		32,3
(% am BWS)			(1,1 %)		(29,1 %)		(69,8 %)	

Quelle: Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz, Zusammenstellung MWVLW, Eigene Berechnungen, EUROSTAT

Karte 3-6: Neue unternehmerische Initiative in Rheinland-Pfalz (2005)



* NUI = Gewerbeanmeldungen eines Jahres / erwerbsfähige Bevölkerung (18 bis unter 65 Jahre) des Vorjahres * 10.000

Als besonders produktiv zeigt sich 2002 der Wirtschaftsbereich Finanzierung, Vermietung und Unternehmensdienstleistung: Er erwirtschaftet 27 % der BWS, beschäftigt jedoch nur 12 % der Erwerbstätigen. Weniger produktiv stellen sich der Bereich Handel, Gastgewerbe und Verkehr (18 % der BWS, 25 % der Erwerbstätigen) und die öffentlichen und privaten Dienstleistungen (25 % der BWS, 32 % der Erwerbstätigen) dar.

Im Wesentlichen ist die Wirtschaftsstruktur durch kleine und mittlere Unternehmen geprägt. Die Anzahl der Selbstständigen ist zwischen 1996 und 2005 um knapp 24 % gestiegen. Im Jahr 2004 lag die Selbstständigen-

quote bei 10,6 % und damit nur leicht unter dem Bundesdurchschnitt¹¹. Im Jahr 2005 betrug die Quote 11 %¹².

Das Gründungsgeschehen in Rheinland-Pfalz wies Ende der 1990er Jahre den Höchststand mit ca. 30.000 Existenzgründungen auf. Seitdem sanken die Zahlen der Existenzgründungen sowie der Liquidationen, blieben aber über die folgenden Jahre im positiven Saldobereich.

Bezüglich des regionalen Gründungsgeschehens gibt die Darstellung neuer unternehmerischer Initiativen Aufschluss, in welcher neben den Neugründungen auch Zuzüge von Gewerbebetrieben berücksichtigt worden sind. Besonders die östlichen Kreise und kreisfreien Städte verzeichnen hohe Anmeldungsraten in Bezug auf die erwerbsfähige Bevölkerung. Im bundesweiten Vergleich (Mittelwert: 180) zeichnet sich Rheinland-Pfalz im Jahr 2004 (Mittelwert: 184) u. a. neben Hessen und Bayern mit hoher unternehmerischer Initiative aus.

Abbildung 3-4: Neugründungen in Rheinland-Pfalz nach Wirtschaftsbereichen und Geschlecht (2005)



Im Jahr 2005 wurden 31,6 % der Neugründungen in Rheinland-Pfalz von Frauen angemeldet. Dieser Wert lag leicht über dem vergleichbaren Bundesdurchschnitt von 30,5 %. Hinsichtlich der Art der Neugründungen ist festzustellen, dass der überwiegende Teil der Gründungen im Bereich Dienstleistungen und Tourismus erfolgte (Männer: 42 %, Frauen: 60 %). Neugründungen im Bereich Handel nahmen weitere 30 % aller Gründungen ein.

Die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten (SV) hat zwischen 1999 und 2005 um 2,3 % abgenommen. Der Rückgang fiel in der Land- und Forstwirtschaft (-5 %) und vor allem im Produzierenden Gewerbe (-12 %) besonders groß aus. Im Handel, Gastgewerbe und Verkehr war ein Rückgang von 2 % zu verzeichnen. Auch das Wachstum des Dienstleistungsbereichs (+8 %) konnte diese Verluste nicht kompensieren. Hinsichtlich der Planungsregionen verzeichnete die Westpfalz mit -5,7 % den größten Rückgang an SV-Beschäftigten. Hier schlug vor allem der Abbau von Arbeitsplätzen im Produzierenden Gewerbe zu Buche. Trier verzeichnete mit -0,4 % den geringsten Abbau von Arbeitsplätzen, was eventuell in Zusammenhang mit dem florierenden Arbeitsmarkt des Nachbarlandes Luxemburg zu sehen ist. In der Planungsregion Trier konnten, entgegen der Entwicklung in den anderen Regionen, im Handel, Gastgewerbe und Verkehr Arbeitsplätze geschaffen werden.

¹¹ Vgl. MWVLW: Gründungsvademekum 2006

¹² Ein Vergleichswert für Deutschland lag nicht vor.

Tabelle 3.1-10: SV-Beschäftigte am Arbeitsort nach Wirtschaftsbereichen in den Planungsregionen in Rheinland-Pfalz (1999-2005)

Rheinland-Pfalz / Planungsregionen	Beschäftigte insgesamt		davon ...							
			Land-/ Forstwirtschaft		Prod. Gewerbe		Handel, Gastgewerbe, Verkehr		Sonstige Dienstleistungen	
	2005	1999- 2005	2005	1999- 2005	2005	1999- 2005	2005	1999- 2005	2005	1999- 2005
	[Anzahl]	[%]	[Anzahl]	[%]	[Anzahl]	[%]	[Anzahl]	[%]	[Anzahl]	[%]
Mittelrhein- Westerwald	350.022	-2,2	3.431	-0,5	124.261	-9,8	83.883	-2,3	138.349	5,7
Trier	141.678	-0,4	1.817	-9,6	49.321	-9,1	33.500	1,8	57.014	7,6
Rheinhessen-Nahe	252.249	-0,8	2.654	-13,8	68.174	-14,3	59.196	0,6	122.186	8,5
Rheinpfalz	263.762	-2,7	4.378	5,3	108.845	-11,3	52.415	-4,5	98.042	9,8
Westpfalz	141036	-5,7	958	-19,6	48.323	-18,2	29.229	-5,8	62.513	7,3
Rheinland-Pfalz	1.148.747	-2,3	13.238	-4,7	398.924	-12,0	258.223	-2,0	478.104	7,7

Quelle: Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz, Zusammenstellung MWVLW, Eigene Berechnungen

Karte 3-7: Verteilung des Einkommens je Einwohner in Rheinland-Pfalz (2003)

Trotz insgesamt angespannter Arbeitsmarktlage hat sich der Anteil der weiblichen SV-Beschäftigten in den vergangenen Jahren deutlich erhöht. Dieser Trend vollzog sich als Aufholprozess auch in den ländlich geprägten Regionen, wenngleich er dort nach wie vor hinter dem Landesmittel zurückliegt.

Die Verteilung des verfügbaren Einkommens je Einwohner zeigt ein deutliches Ost-West-Gefälle (2003). Die Landkreise mit den höchsten Einkommen reihen sich entlang der Rhein-Main-Achse. Es ragt erneut der Landkreis Mainz-Bingen mit einem Einkommen je Einwohner von mehr als 19.000 Euro heraus. Am Ende der Aufstellung rangieren die westlichen Stadt- und Landkreise (Bitburg-Prüm, Trier-Saarburg, Trier und Kusel), jedoch auch die Kreisfreie Stadt Ludwigshafen, mit einem Einkommen je Einwohner von unter 15.000 Euro.

Aus der Entwicklung des Primäreinkommens je Einwohner 1995 bis 2004 wird ersichtlich, dass besonders die Planungsregionen Trier und Rheinhessen-Nahe eine positive Veränderung verzeichnen konnten, die deutlich über der landesweiten Zunahme von 15 % lagen. Insgesamt gesehen trägt die Region Mittelrhein-Westerwald mit 31 % den höchsten prozentualen Anteil innerhalb des Landes zum Primäreinkommen bei, den geringsten Anteil die Westpfalz (12 %).

Tabelle 3.1-11: Primäreinkommen der privaten Haushalte in den Planungsregionen in Rheinland-Pfalz (1995-2004)

Planungsregion / Rheinland-Pfalz	Primäreinkommen				Primäreinkommen je Einwohner			
	1995	2000	2004	2004	1995	2000	2004	Veränderung 1995–2004
	[Mio. €]	[Mio. €]	[Mio. €]	Anteil am Land 2004 [%]	[Euro]	[Euro]	[Euro]	[%]
Mittelrhein- Westerwald	21.064	23.339	24.464	30,9	17.027	18.376	19.115	12,3
Trier	7.771	8.750	9.469	12,0	15.431	17.129	18.439	19,5
Rheinhessen-Nahe	14.735	16.903	17.892	22,6	18.145	20.423	21.286	17,3
Rheinpfalz	15.253	16.941	17.708	22,3	17.817	19.512	20.223	13,5
Westpfalz	8.528	9.297	9.699	12,2	15.380	16.793	17.654	14,8
Rheinland-Pfalz	67.351	75.230	79.232	100,0	16.994	18.666	19.521	14,9

Quelle: Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz, Eigene Berechnungen

3.1.2.2 Tourismus

Der Tourismus ist in Rheinland-Pfalz ein **bedeutender Wirtschaftsfaktor**, der Arbeitsplätze schafft und erhält und direkte Einkommen generiert. Gleichzeitig stärkt der Tourismus die regionale Identität und das Bewusstsein für den Schutz und die nachhaltige Entwicklung der Kultur- und Naturlandschaft. Gerade **in ländlichen Räumen spielt der Tourismus eine besondere Rolle** und kann in Kombination mit landwirtschaftlicher Tätigkeit und mit Landschaftspflege wesentliche Synergien erzielen. Große Potenziale für den Tourismus in Rheinland-Pfalz werden daher in den Bereichen des Natur- und Aktivurlaubs (z. B. Radwandern, Wandern, Reiten) und des Wassertourismus gesehen. Außerdem werden den Tourismusformen „Wein und Tourismus“, „Urlaub mit Familie“ und „Urlaub auf Winzer- und Bauernhöfen“ sehr gute Chancen eingeräumt, die in ländlichen Gebieten auch wertvolle Beiträge zur Regionalentwicklung und Einkommensdiversifizierung leisten¹³.

Mehr als 7,3 Mio. Gäste reisten 2005 nach Rheinland-Pfalz, davon mehr als 4 Mio. ausländische Gäste vor allem aus den Niederlanden, Belgien, Großbritannien und USA. Im Vergleich zu 1995 stellt dies ein Wachstum um 20 % dar, wobei der größere Wachstumsschub zwischen 1995 und 1999 erfolgte. Mit über 2,5 Mio.

¹³ Vgl. Europäisches Tourismusinstitut (2004): Touristisches Entwicklungskonzept Rheinland-Pfalz – Fortschreibung des ETI-Gutachtens aus dem Jahr 1997, S. 22f.

Personen konnte die Region Mittelrhein-Westerwald ihre Führung hinsichtlich der Gästezahlen vor der Region Trier mit etwas mehr als 2,1 Mio. Personen verteidigen, wenngleich die Zuwachsraten in Trier in der vergangenen Dekade wesentlich höher waren. Einen deutlichen Anstieg konnten auch die Westpfalz (27 %) und die Rheinpfalz (27 %) verbuchen.

Tabelle 3.1-12: Entwicklung der Gästezahlen in den Planungsregionen in Rheinland-Pfalz (1995-2005)

Rheinland-Pfalz/ Planungsregionen	Anzahl der Gäste				Durchschnittliche jährliche Veränderungsrate		Veränderung	
	1995	1999	2005	Anteil 2005	1995-1999	1999-2005	1995-2005	
	[Anzahl]	[Anzahl]	[Anzahl]	[%]	[%]	[%]	[%]	[Anzahl]
Mittelrhein-Westerwald	2.267.912	2.448.127	2.540.066	34,5	2,0	0,6	12,0	272.154
Trier	1.704.765	1.899.186	2.145.868	29,2	2,9	2,2	25,9	441.103
Rheinhessen-Nahe	917.119	1.071.561	1.111.190	15,1	4,2	0,6	21,2	194.071
Rheinpfalz	829.453	989.177	1.055.116	14,3	4,8	1,1	27,2	225.663
Westpfalz	395.743	434.996	501.148	6,8	2,5	2,5	26,6	105.405
Rheinland-Pfalz	6.114.992	6.843.047	7.353.388	100	3,0	1,2	20,3	1.238.396

Quelle: Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz, Zusammenstellung MWVLW, Eigene Berechnungen

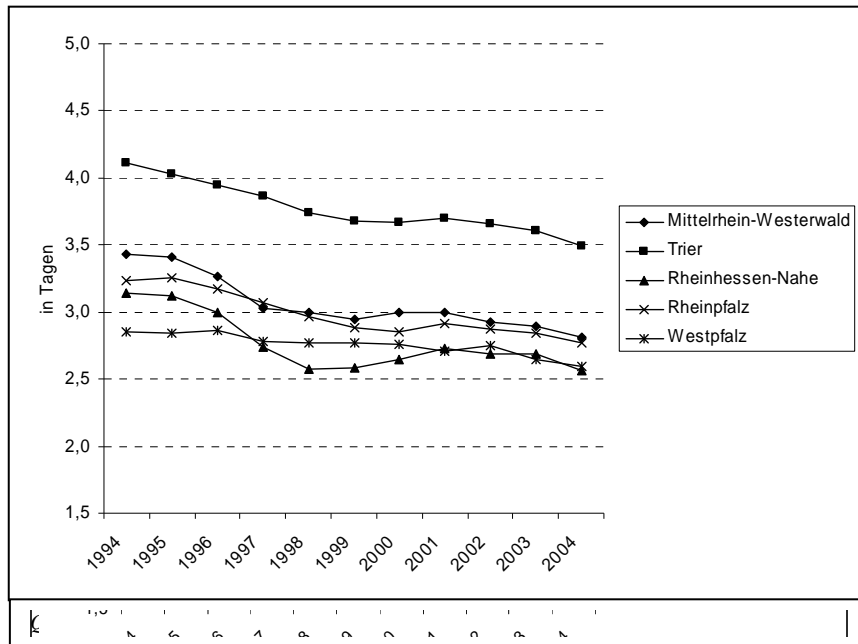
Die Anzahl der Übernachtungen in Rheinland-Pfalz ging jedoch im selben Zeitraum geringfügig zurück (-1 %). Dies entspricht dem bundesweiten Trend. Während die Abnahme im Mittelrhein-Westerwald mit -10 % am stärksten ausfiel, konnte die Westpfalz eine Zuwachsrate von fast 13% erlangen.

Tabelle 3.1-13: Entwicklung der Übernachtungszahlen in den Planungsregionen in Rheinland-Pfalz (1995-2005)

Rheinland-Pfalz/ Planungsregionen	Anzahl der Übernachtungen				Durchschnittliche jährliche Veränderungsrate		Veränderung	
	1995	1999	2005	Anteil Gesamt 2005	1995-1999	1999-2005	1995-2005	
	[Anzahl]	[Anzahl]	[Anzahl]	[%]	[%]	[%]	[%]	[Anzahl]
Mittelrhein-Westerwald	7.743.933	7.222.008	6.960.649	33,0	-1,7	-0,6	-10,1	-783.284
Trier	6.867.806	6.982.234	7.229.829	34,2	0,4	0,6	5,3	362.023
Rheinhessen-Nahe	2.861.759	2.771.723	2.821.851	13,4	-0,8	0,3	-1,4	-39.908
Rheinpfalz	2.696.690	2.852.575	2.827.194	13,4	1,4	-0,1	4,8	130.504
Westpfalz	1.126.513	1.205.899	1.270.527	6,0	1,8	0,9	12,8	144.014
Rheinland-Pfalz	21.296.701	21.034.439	21.110.050	100	-0,3	0,1	-0,9	-186.651

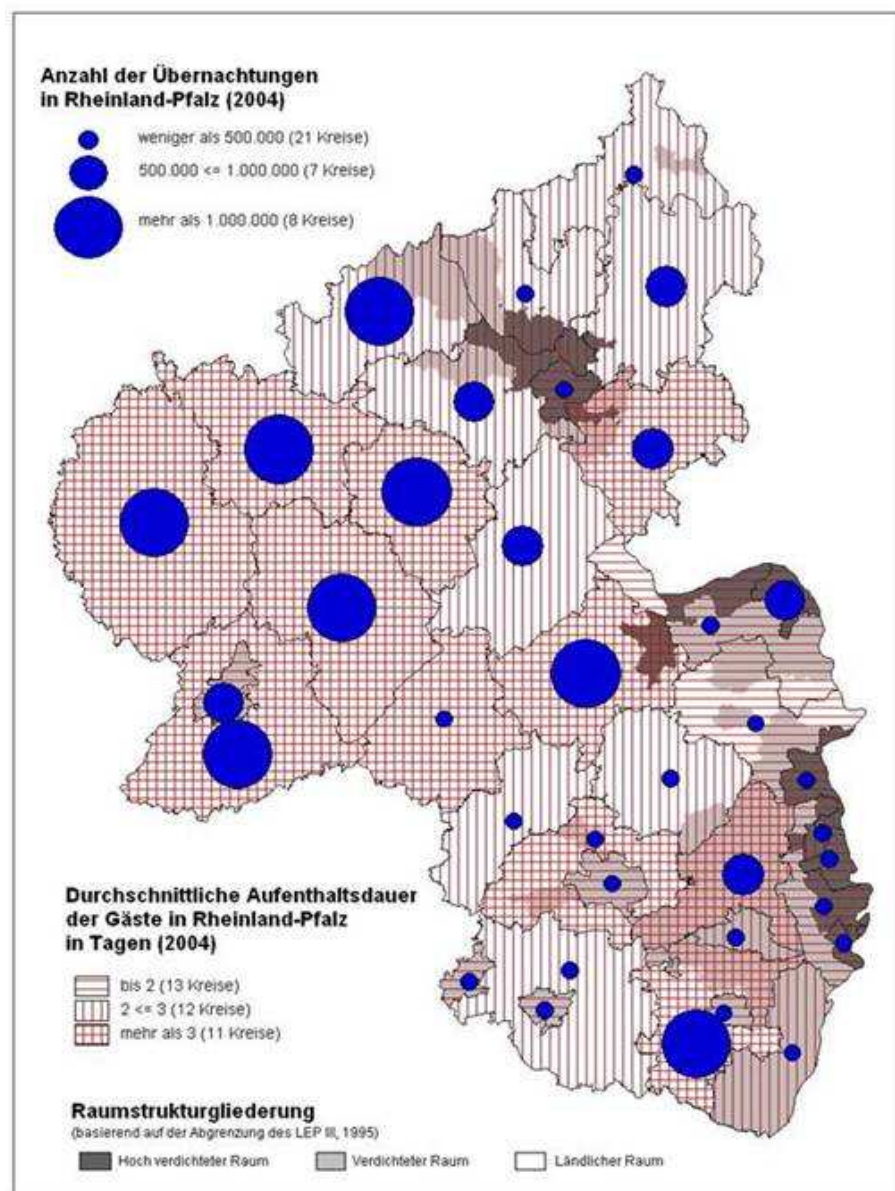
Quelle: Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz, Zusammenstellung MWVLW, Eigene Berechnungen

Abbildung 3-5: Entwicklung der durchschnittlichen Aufenthaltsdauer in den Planungsregionen in Rheinland-Pfalz (1994-2004)



Ebenfalls rückläufig zeigt sich die durchschnittliche Aufenthaltsdauer in sämtlichen Regionen von Rheinland-Pfalz bis zum Jahr 2004. Der Rückgang in der Westpfalz war zwar relativ gering, hatte jedoch auch ein niedriges Ausgangsniveau von weniger als 3 Tage zur Basis. Anders der Trend in der Region Trier, der einen recht starken Rückgang von mehr als einem halben Tag zeigt, aber mit 3,5 Tagen nach wie vor die längste Aufenthaltsdauer aufweist.

Karte 3-8: Anzahl Übernachtungen und durchschnittliche Aufenthaltsdauer der Gäste in Rheinland-Pfalz (2004)



Quelle: Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz, Zusammenstellung MWVLW, Eigene Darstellung

3.1.2.3 Informations- und Kommunikationstechnologien, Verfügbarkeit von Dienstleistungen

Moderner Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT), insbesondere auch der Zugang zum Internet sowie gute Internet-Verbindungen begünstigen die regionale Entwicklung. Ihr Einsatz in ländlichen Räumen verbessert für Unternehmen wie Bevölkerung die im Vergleich zu Ballungsräumen ungünstigeren Rahmenbedingungen (räumliche Abgelegenheit, unzureichende Infrastruktur, begrenztes Warenangebot, Bildungsangebote...).

Für Unternehmen wird die Verfügbarkeit zunehmend zu einem Wettbewerbsfaktor. IKT spielen u.a. für die Steigerung der Produktqualität, die Erschließung neuer Märkte oder die Verbesserung der Kundenkommunikation eine zunehmende Rolle. Daher sind Gebiete ohne Breitbandanschluss weniger attraktiv für Neuansiedlungen. IKT haben auch einen rasanten Eingang in die Landwirtschaft gefunden. Sie liefern nicht nur überregionale Informationen (z.B. Preise für Rohstoffe, Marktentwicklungen), sondern bieten auch Entscheidungs-

hilfen (z.B. Wetter- oder Pflanzenschutzwarndienst) und unterstützen Betriebsabläufe (Buchungssysteme „Urlaub auf Bauern- oder Winzerhöfen)

In Rheinland-Pfalz können etwa vier Fünftel der Haushalte mit Breitbandtechniken versorgt werden. Damit liegt die durchschnittliche Abdeckung der versorgbaren Haushalte unter dem Bundesdurchschnitt von 84%. Entlang der Rheinschiene (Mainz, Ludwigshafen..) wird dabei eine fast 100 %ige Abdeckung erreicht. Einige ländliche Regionen weisen jedoch wesentlich niedrigere Werte auf. Die Probleme beim Ausbau dieser Technologie in ländlichen Gebieten liegen weniger in der technischen Machbarkeit als in der Wirtschaftlichkeit für die Netzbetreiber aufgrund der geringeren Datenmengen. Auch wenn grundsätzlich die Einrichtung von modernen Kommunikationsstrukturen, insbesondere von DSL-Anschlüssen, vorrangig Aufgabe der Wirtschaft ist, sollen gerade im ländlichen Raum gezielte Fördermaßnahmen im Rahmen des Ziels „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ erfolgen.

Wie bereits ausgeführt, hat nahezu die Hälfte der **2.300 Ortsgemeinden** weniger als 500 Einwohner. Angesichts der prognostizierten Veränderungen (u.a. demografischer Wandel) macht allein diese Zahl deutlich, vor welchen Herausforderungen die ländliche Entwicklung steht. Für die angestrebte „Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse“ im ländlichen Raum ist die Nahversorgung mit Waren des täglichen Bedarfs und Dienstleistungen von hoher Bedeutung. Die Ausstattung der ländlichen Räume mit traditionellen Versorgungseinrichtungen (Dorfläden, Postfilialen, Gaststätten...) ist zunehmend gefährdet. Aber auch moderne Dienstleistungseinrichtungen stehen nicht in dem wünschenswerten Umfang zur Verfügung. Der demografische Wandel wird die bestehenden Probleme noch vergrößern. Die entstehenden Versorgungsprobleme können nur durch angepasste und innovative Konzepte für den ländlichen Raum unter Berücksichtigung des Nachhaltigkeitsaspektes gelöst werden. Dabei spielt gerade die Nachbarschaftshilfe aufgrund der weitgehend intakten sozialen Strukturen eine große Rolle. Im Rahmen der **Dorferneuerungs- bzw. integrierten ländlichen Entwicklungskonzepte** gilt es, diesen Anforderungen entsprechende Handlungsoptionen zu erarbeiten und die vorhandenen Strukturen anzupassen.

3.1.3 Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft

Hinsichtlich der von der EU-Kommission vorgeschlagenen Basisindikatoren zum Thema „Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft“ können für Rheinland-Pfalz folgende Daten dargestellt werden:

Tabelle 3.1-14: Basisindikatoren zum Thema „Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft“

Indikator	Messung	Basisjahr (für RP)	EU	EU	BRD	Rheinland- Pfalz
Kontextbezogene Basisindikatoren						
Landnutzung	Anteil Ackerland an LF	2005	25	59,8 %	69,7 %	55,1 %
	Anteil Dauergrünland an LF	2005	25	33,1 %	29,1 %	35,0 %
	Anteil Dauerkulturen an LF	2005	25	6,9 %	1,2 %	9,9 %
Agrarstruktur	Anzahl Betriebe	2005	25	9.870.590	412.300	27.347
	Landwirtschaftlich genutzte Fläche	2005	25	156.032.740 ha	16.981.750 ha	718.883 ha
	Durchschnittliche Betriebsgröße	2005	25	15,8 ha	41,2 ha	26,3 ha
	Durchschnittliche wirtschaftliche Betriebsgröße	2005	25	14,4 EGE	51,0 EGE	48.628 € SDB
	Anzahl Arbeitskräfte	2005	25	9.861.020 JAE	688.780 JAE	108.302 Personen (entspricht schätzungsweise max. 30.000-35.000 JAE)
Waldstruktur	Waldfläche zur Holznutzung (FAWS)	2000	25	116.901 Tsd. ha	10.142 Tsd. ha	833 Tsd. ha
	Durchschnittliche Betriebsgröße im Privatwald (FOWL)	2003	22	11,7 ha	14,2 ha	0,6 ha
Waldproduktivität	Durchschnittlicher Nettozuwachs (FAWS)	2000	25	4,9 m ³ /ha/a	8,8 m ³ /ha/a	11,8 m ³ /ha/a

Indikator	Messung	Basisjahr (für RP)	EU	EU	BRD	Rheinland- Pfalz
Waldflächenentwicklung	Durchschnittliche jährliche Waldflächenzunahme (FOWL)	2000-2005	25	454 Tsd. ha/a	0	
Gesundheitszustand des Waldes	Anteil geschädigter Bäume in Schadstufe 2-4	2005	25	24,1 %	31,4 %	31,0 %
	Anteil geschädigter Nadelbäume in Schadstufe 2-4	2005	25	21,8 %	26,3 %	21 %
	Anteil geschädigter Laubbäume in Schadstufe 2-4	2005	25	28,1 %	41,5 %	49 %
Zielbezogene Basisindikatoren						
Ausbildung in der Landwirtschaft	Anteil Landwirte mit Grund- oder Vollausbildung	2005	14	16,9 %	56,1 %	66,8 %
Altersstruktur in der Landwirtschaft	Verhältnis Landwirte <35/>55 Jahre	2005	25	17,7	48,1	46,4
Arbeitsproduktivität in der Landwirtschaft	Gewinn/AK in der Landwirtschaft	2005	25	-	-	19.394 €/AK
Bruttoanlageinvestitionen in der Land- und Forstwirtschaft	Bruttoanlageinvestitionen in der Land- und Forstwirtschaft	2003	25, 11	45.910 Mio. €	5.498 Mio. €	353,1 Mio. €
Entwicklung der Erwerbstätigkeit im Primärsektor	Anzahl Beschäftigte (ab 15 Jahren unabhängig der Wochenstunden)	2005	25	9.757.000	939.000	49.900
Wirtschaftsentwicklung des Primärsektors	Bruttowertschöpfung	2005	25	184.681 Mio. €	24.403 Mio. €	1.044 Mio. €
Arbeitsproduktivität in der Ernährungswirtschaft	BWS/AK in der Ernährungswirtschaft	2003	19	46.715 €	38.804 €	37.611 €
Bruttoanlageinvestitionen in der Ernährungswirtschaft	Bruttoanlageinvestitionen in der Ernährungswirtschaft	2004	25	-	6.130 Mio. €	281,1 Mio. €
Entwicklung der Erwerbstätigkeit in der Ernährungswirtschaft	Anzahl Beschäftigte NACE-Code DA	2003	25	4.639.000	978.000	40.600
Wirtschaftsentwicklung in der Ernährungswirtschaft	Bruttowertschöpfung in der Ernährungswirtschaft	2003	25	194.840 Mio. €	37.950 Mio. €	1.528 Mio. €
Arbeitsproduktivität in der Forstwirtschaft	BWS/AK in der Forstwirtschaft	2005	10	38.000 €	-	37000 €
Landwirte mit Nebenerwerbstätigkeit	Betriebsleiter mit anderer Erwerbstätigkeit	2005	25	31,2 %	49,6 %	47,3 %

3.1.3.1 Marktstruktur und Ernährungswirtschaft

Landwirtschaft und Weinbau in Rheinland-Pfalz (RP) erzielen einen Produktionswert von insgesamt rd. 2 Mrd. Euro. Hiervon entfallen 68 % auf die vier Produktionsbereiche Wein, Getreide, Milch und Gemüse.

Tabelle 3.1-15: Produktionsbereiche und Produktionswerte in der Landwirtschaft und dem Weinbau (1993 und 2004)

Produktionsbereich	1993	2004	Anteile in 2004	Anteil Direktvermarktung
	[Mio. €]	[Mio. €]	[%]	[%] (*)
Wein	499	665	33	25
Getreide	234	263	13	unter 1
Frischgemüse	104	202	10	10–15
Sonst. pflanzliche Erzeugnisse	327	433	21	5–10
Rinder	154	99	5	1
Schweine	87	63	3	1
Milch	248	248	12	1
Sonstige tierische Erzeugnisse	76	46	2	20–30
Insgesamt (ohne landwirtschaftliche Dienstleistungen)	1.729	2.021	100	10

(*) geschätzt

Quelle: Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz, Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz

Die Produktion der rheinland-pfälzischen Land- und Weinwirtschaft unterscheidet sich damit in ihrer Zusammensetzung deutlich von der Struktur der landwirtschaftlichen Erzeugung in Deutschland (D) insgesamt:

- ◆ Die Sonderkulturen Wein und Gemüse erreichen in RP einen Anteil von über 40 % am erzielten Produktionswert, in D insgesamt von nur knapp 6 %.
- ◆ Die tierischen Produkte haben mit rund 55 % einen entscheidenden Anteil am Produktionswert der Landwirtschaft in D. In RP erreichen sie lediglich einen Anteil von 22 %.

Wichtiger Verarbeiter und Vermarkter der Erzeugnisse der rheinland-pfälzischen Landwirtschaft ist das rheinland-pfälzische Ernährungsgewerbe. Gemessen am Gesamtumsatz belegt das Ernährungsgewerbe innerhalb des verarbeitenden Gewerbes in RP nach der Chemiebranche, dem Fahrzeugbau sowie der Metallherstellung und -bearbeitung die vierte Position. Hinsichtlich der Zahl der Beschäftigten erreicht das Ernährungsgewerbe nach den zuvor genannten Wirtschaftszweigen und dem Fahrzeugbau die fünfte Position.

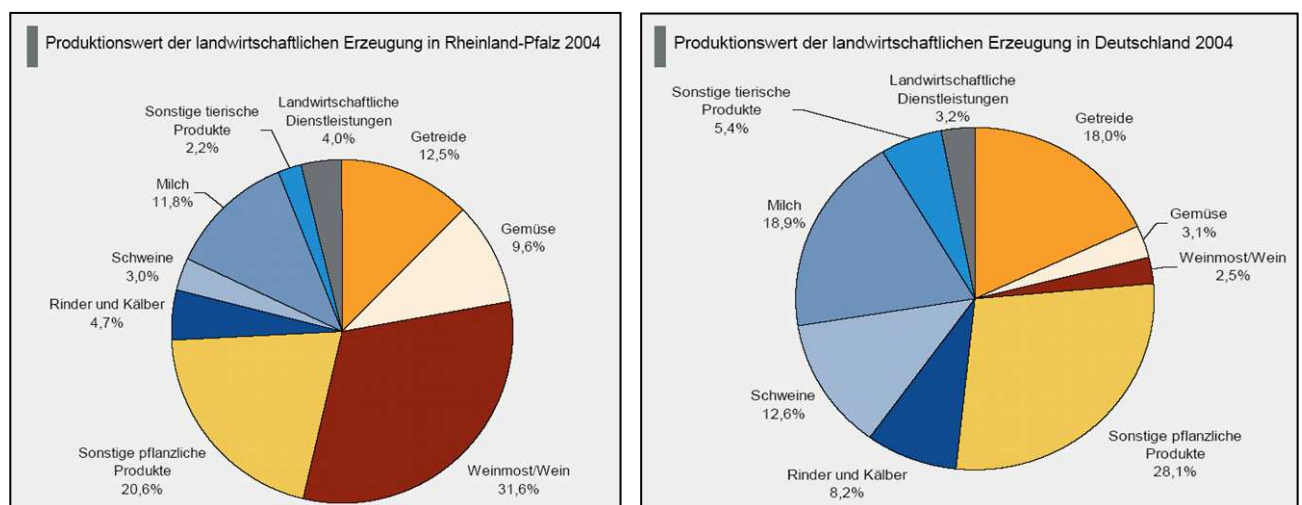


Abbildung 3-6: Vergleich der Zusammensetzung des Produktionswertes der landwirtschaftlichen Erzeugung in Rheinland-Pfalz und Deutschland (o. J.)

Quelle: Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz

Im Vergleich zur Entwicklung des verarbeitenden Gewerbes insgesamt seit dem Jahr 2000 blieb die Zahl der Unternehmen nahezu konstant, während sie für das gesamte verarbeitende Gewerbe um 8,5 % zurückging. Die Zahl der Beschäftigten stieg um fast 8 %, während sie sich in den Betrieben des verarbeitenden Gewerbes insgesamt um 10 % verringerte. Außerdem blieben die erzielten Umsätze relativ konstant, während sie sich im verarbeitenden Gewerbe insgesamt um rund 13 % erhöhten.

Mit im Durchschnitt 92 Beschäftigten und einem Umsatz von knapp 20 Mio. Euro zählen die Betriebe überwiegend zu der Kategorie der KMU-Unternehmen. Lediglich 10 Betriebe weisen 500 und mehr Beschäftigte auf.

Als Folge einer verstärkten regionalen Konzentration der einzelnen Produktionsbereiche sind die Landwirte und Winzer in RP auf leistungsfähige Verarbeitungs- und Vermarktungsunternehmen mit überregionalen Vertriebsmöglichkeiten angewiesen. Die Direktvermarktung vom Erzeuger an die Endverbraucher erreicht nur bei Wein, Kartoffeln und Eiern, sowie auf niedrigerem Niveau bei Obst und Gemüse einen signifikanten Anteil an der Erzeugung des jeweiligen Produktionsbereichs. In einzelnen Produktionsbereichen übernehmen Erzeugerzusammenschlüsse die Aufgabe der Vermarktung und teilweise auch der Verarbeitung:

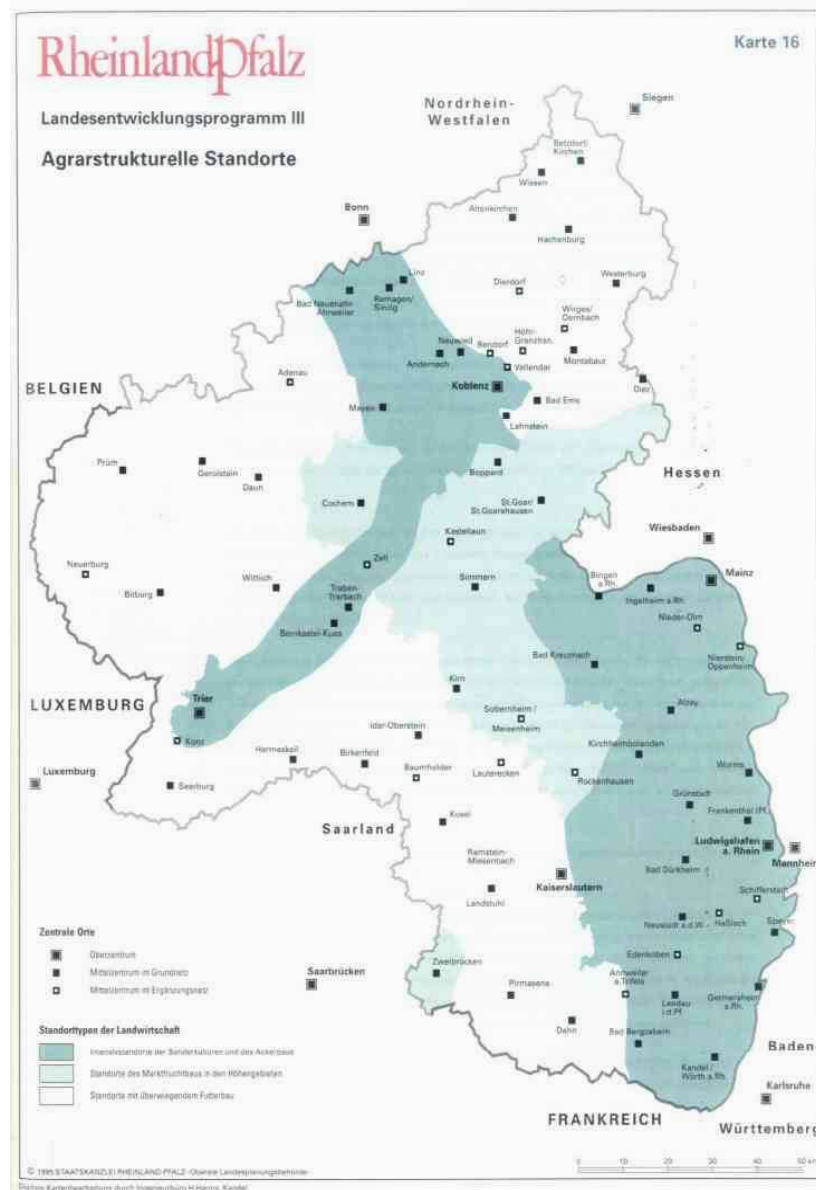
- ◆ Weit über 90 % der rheinland-pfälzischen Milcherzeuger sind in zwei genossenschaftlich organisierte Molkereiunternehmen zusammengeschlossen, die rund 97 % der rheinland-pfälzischen Milcherzeugung erfassen und verarbeiten.
- ◆ Etwa 50 % der Gemüseproduktion werden über drei nach der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 anerkannte Erzeugerorganisationen vermarktet. Dieser Erfassungsanteil liegt über dem deutschen und EU-Durchschnitt (rd. 30–40 %).
- ◆ In 55 Erzeugerzusammenschlüssen (überwiegend nach nationalem Recht anerkannte Erzeugergemeinschaften (EZG)) für Wein hatten sich 2005 fast 6.500 (rd. 50 % der Betriebe mit Weinbau in RP) zusammengeschlossen (2000: 10.000 Betriebe, ein Rückgang um 35 %). Sie bewirtschaften eine Rebfläche von knapp 10.000 ha (rd. 15 % der bestockten Rebfläche in RP). Die Anbaufläche der in Erzeugerzusammenschlüssen organisierten Winzer hat sich damit seit 2000 um rund 1.000 ha verringert (-9 %).
- ◆ Auch für die Vermarktung der Ackerkulturen Kartoffeln, Getreide, Öl- und Hülsenfrüchte haben sich Landwirte zu EZG zusammengeschlossen. Derzeit bestehen 16 EZG für Qualitätsgetreide bzw. für Getreide, Öl- und Hülsenfrüchte, deren Mitglieder auf rund 65.000 ha Getreide, Öl- und Hülsenfrüchte anbauen. Das entspricht knapp 25 % der rheinland-pfälzischen Anbaufläche für diese Ackerfrüchte. Für Kartoffeln bestehen zwei EZG, deren Mitgliedsbetriebe rd. 80 % der Kartoffelanbaufläche in RP bewirtschaften. Die vorgenannten EZG treten in der Regel nicht als Eigenhändler auf. Ihre Aufgabe sehen sie vielmehr darin, Rahmenverträge mit Handels- und Verarbeitungsunternehmen abzuschließen, in denen insbesondere Preis- und Mengenkonditionen für die Mitgliedsbetriebe festgeschrieben werden.

3.1.3.2 Landwirtschaft

718.883 ha der rheinland-pfälzischen Landesfläche - dies entspricht 36,2 % - wurde im Jahr 2005 landwirtschaftlich genutzt. Der Landwirtschaft und dem Weinbau kommen daher bei den Zielen der Landesentwicklung, der Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse und der Nachhaltigkeit sowie beim Erhalt der Kulturlandschaft und der Aufrechterhaltung einer tragfähigen Siedlungsstruktur eine wesentliche Bedeutung zu.

Aufgrund unterschiedlicher geografischer (z. B. Boden, Klima, Topografie) und sozioökonomischer (z. B. Besiedlung, Betriebsgrößen) Bedingungen haben sich in Rheinland-Pfalz charakteristische agrarstrukturelle Räume¹⁴ herausgebildet (vgl. nachstehende Karte):

Karte 3-9: Agrarstrukturelle Standorte in Rheinland-Pfalz



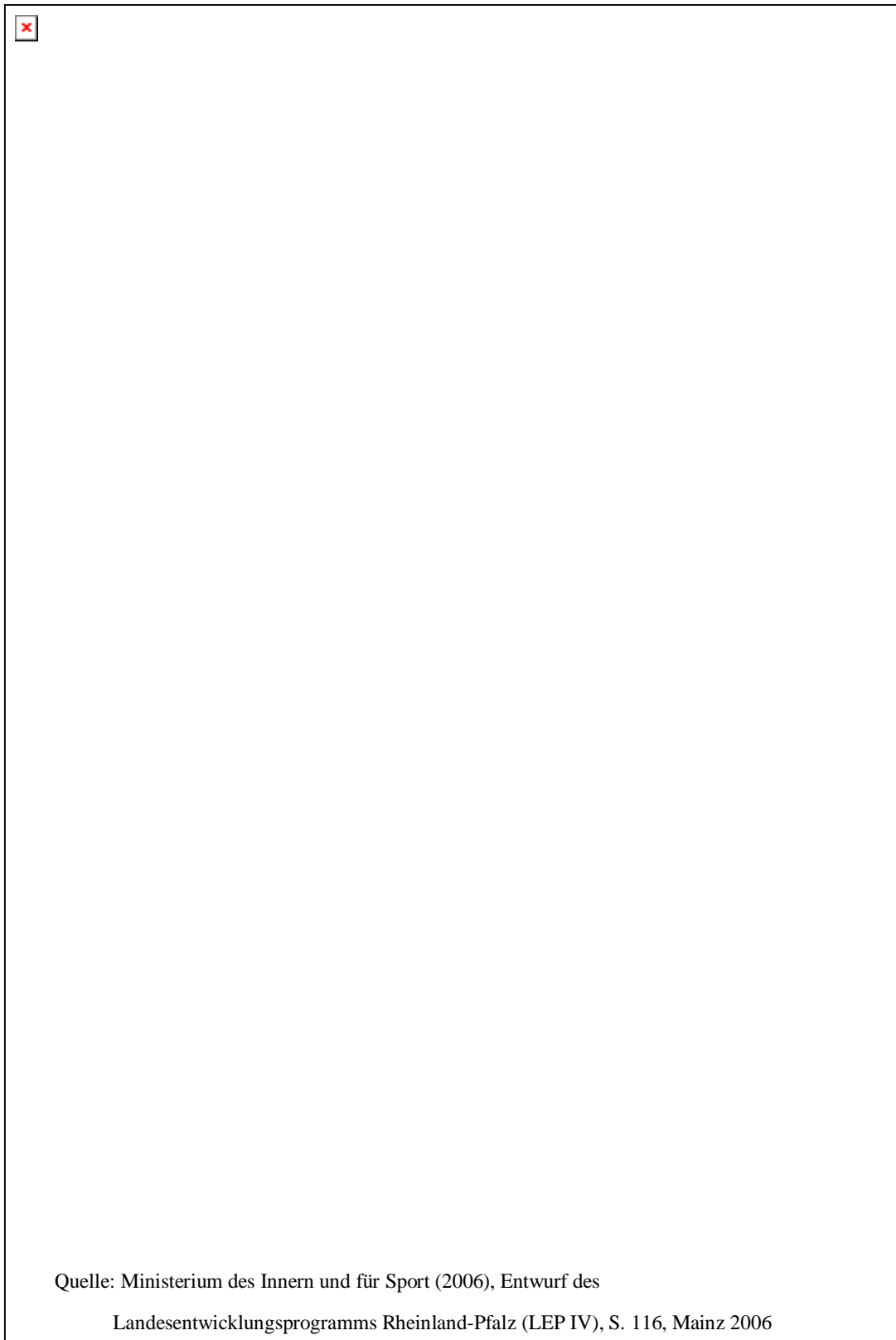
Quelle: Staatskanzlei (1995): Landesentwicklungsprogramm III, S. 103ff.

- ◆ Intensivstandorte der Sonderkulturen und des Ackerbaus: Zu den Gebieten in klimatischen Gunstlagen und mit guten Bodenqualitäten gehören der Oberrheingraben (Vorder- und Südpfalz, Rheinhessen), das Moseltal, das Maifeld, das Neuwieder Becken und die Grafschaft im Kreis Ahrweiler. Die Sonderkulturen Wein, Obst und Gemüse sowie ein intensiver Ackerbau nehmen auf diesen Standorten ca. 95 % der landwirtschaftlich genutzten Fläche ein.

¹⁴ Vgl. Staatskanzlei (1995): Landesentwicklungsprogramm III, S. 103ff.

- ◆ Standorte des Marktfruchtbaus in den Höhegebieten: Hierzu zählen die Randgebiete, die an den Oberrheingraben, das Maifeld und das Neuwieder Becken anschließen und teilweise weit in die Westpfalz und den Hunsrück hineinragen und auch das Gebiet um Zweibrücken. Die Entwicklung der Landwirtschaft auf diesen Standorten war in den letzten Jahren in zunehmendem Maß durch die Aufgabe der von Viehhaltung und Ackerbau bestimmten gemischtwirtschaftlichen Betriebsorganisation zugunsten einer einseitigen Ausrichtung auf den Marktfruchtbau gekennzeichnet.
- ◆ Standorte mit überwiegendem Futterbau: Diese Standorte umfassen den Westerwald, die Nordwesteifel und Teile der Kreise Kusel, Zweibrücken und Pirmasens. Der Grünlandanteil reicht von 50 bis 100 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche. In den vergangenen Jahren war ein zunehmender Trend zur Ausweitung des Grünlands zu beobachten.

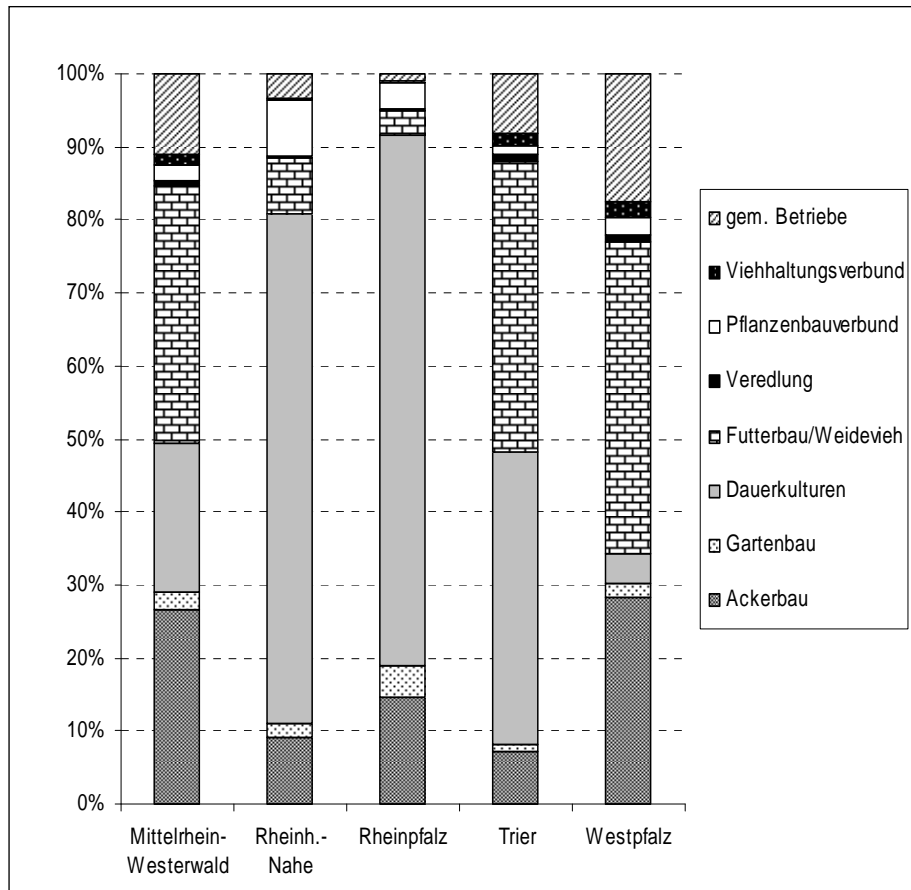
Karte 3-10: Landesweit bedeutsamer Bereich für die Landwirtschaft (Leitbild Landwirtschaft (2006))



Insgesamt verteilen sich die landwirtschaftlichen Flächen (definiert als landwirtschaftliche Vorranggebiete der Raumordnung) in unterschiedlicher Dichte über das gesamte Land. Schwerpunkte befinden sich z. B. entlang des Oberrheins und der Mosel, im Bitburger Gutland und auf dem Maifeld.

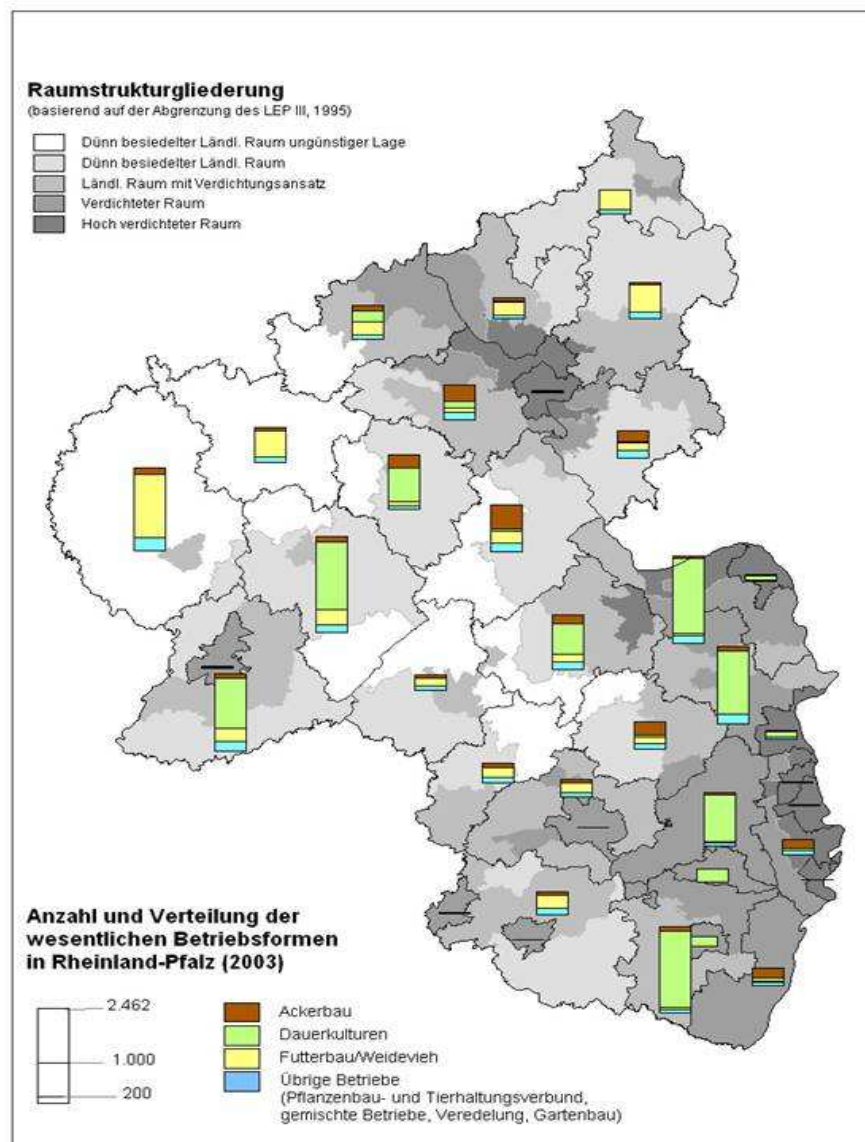
Die Bewirtschaftung der landwirtschaftlich genutzten Flächen gliedert sich 2005 folgendermaßen nach Hauptnutzungsarten¹⁵: Ackerland 55,6 %, Dauergrünland 34,7 %, Rebfläche 9,7 % und Obstanlagen 0,9 %. Bezogen auf landwirtschaftliche Betriebe stellt sich die Verteilung wegen der unterschiedlichen Produktionsweisen und -bedingungen anders dar: in der Betriebsform Ackerbau arbeiten maximal 30 % der Betriebe (in Mittelrhein-Westerwald und Westpfalz), während die Gruppe der Dauerkulturen, die in Rheinland-Pfalz vornehmlich vom Weinbau bestimmt ist, in Rheinhessen-Nahe und Rheinpfalz bis zu 70 % der Betriebe einnehmen kann. Auch in einzelnen Kreisen der Region Trier (z. B. Trier-Saarburg, Bernkastel-Wittlich) dominieren die Dauerkulturbetriebe. Die Betriebsform Futterbau/Weidevieh ist mit ca. 40 % in der Westpfalz und Trier am stärksten vertreten.

Abbildung 3-7: Verteilung landwirtschaftlicher Betriebe nach Betriebsform in den Planungsregionen (2003)



Quelle: Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz, Zusammenstellung MWVLW, Eigene Darstellung

¹⁵ Vgl. Ministerium des Innern und für Sport (2003): Raumordnungsbericht 2003 – Berichtszeitraum 1998 bis 2003, S. 165



Quelle: Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz, Zusammenstellung MWVLW, Eigene Darstellung

Karte 3-11: Verteilung der wesentlichen Betriebsformen in Rheinland-Pfalz (2003)

Fortschreitender Strukturwandel

Die Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe in Deutschland ist weiter rückläufig. Im Jahr 2005 gab es 366.600 Betriebe mit einer Fläche ab 2 ha landwirtschaftlich genutzter Fläche (LF), d.h. 2,8 % weniger als im Jahr 2003. Die landwirtschaftlich genutzte Fläche lag im Jahre 2005 in Deutschland bei 17.035.200 ha. Die durchschnittliche Betriebsgröße der Haupterwerbsbetriebe betrug im vergangenen Wirtschaftsjahr rd. 46 ha LF. Die Anzahl der Arbeitskräfte in der Landwirtschaft belief sich im Jahr 2005 auf rd. 1,26 Mio. Mit einem Anteil von 61 % sind die Familienarbeitskräfte von besonderer Bedeutung.

Tabelle 3.1-16: Entwicklung der Anzahl landwirtschaftlicher Betriebe und ihre durchschnittliche jährliche Veränderungsrate in Rheinland-Pfalz, differenziert nach Planungsregionen (1995-2005)

Rheinland-Pfalz / Planungsregionen	Anzahl landwirtschaftlicher Betriebe			Durchschnittliche jährliche Veränderung landw. Betriebe		Veränderung landwirtschaftlicher Betriebe	
	1995 [Anzahl]	1999 [Anzahl]	2005 [Anzahl]	1995–1999 [%]	1999–2005 [%]	1995–2005 [%] [Anzahl]	
Mittelrhein-Westerwald	11.245	8.827	7.072	-5,4	-3,3	37,1	-4.173
Trier	11.844	9.494	6.997	-5,0	-4,4	40,9	-4.847
Rheinhessen-Nahe	9.594	7.952	6.007	-4,3	-4,1	37,4	-3.587
Rheinpfalz	7.267	6.294	4.917	-3,4	-3,6	32,3	-2.350
Westpfalz	3.744	2.908	2.354	-5,6	-3,2	37,1	-1.390
Rheinland-Pfalz	43.694	35.475	27.347	-4,7	-3,8	37,4	-16.347

Quelle: Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz, Zusammenstellung MWVLW, Eigene Berechnungen

Auch in Rheinland-Pfalz unterliegt die Landwirtschaft seit Jahren einem tief greifenden strukturellen Wandel, der sich auch in Zukunft fortsetzen wird. Angesichts der kleinbetrieblichen Struktur ist der Strukturwandel sogar noch schneller verlaufen als im Durchschnitt Deutschlands. Dies zeigt sich u. a. bei den landwirtschaftlichen Betrieben: Zwischen 1995 und 2005 hat sich deren Zahl um 16.347 auf 27.347 Betriebe verringert; dies entspricht einem Rückgang von mehr als einem Drittel. Mit -41 % war die Verringerung in der Region Trier am größten. Im Zeitraum 1999–2005 hat sich insgesamt die Abnahme im Vergleich zu den Vorjahren etwas verlangsamt.

Im Zeitraum 1995–2005 hat sich auch die Zusammensetzung nach Betriebsgrößenklassen drastisch verändert. Die Zahl der Betriebe mit weniger als 75 ha Betriebsfläche ging mit abnehmender Betriebsgröße umso stärker zurück; bei einer Betriebsfläche von weniger als 10 ha beträgt der Rückgang rund 46 %. Am anderen Ende der Skala wiederum steigt die Zahl der Betriebe mit größer werdender Betriebsfläche deutlich an.

Tabelle 3.1-17: Entwicklung der Anzahl landwirtschaftlicher Betriebe und ihre durchschnittliche jährliche Veränderungsrate in Rheinland-Pfalz, differenziert nach Betriebsgrößenklassen (1995-2005)

Betriebsgrößenklassen	Anzahl landwirtschaftlicher Betriebe			Durchschnittliche jährliche Veränderungsrate landw. Betriebe		Veränderung landwirtschaftlicher Betriebe	
	1995 [Anzahl]	1999 [Anzahl]	2005 [Anzahl]	1995–1999 [%]	1999–2005 [%]	1995–2005 [%] [Anzahl]	
< 10 ha	27.314	20.664	14.637	-6,1	-4,9	-46,4	-12.677
10–30 ha	8.695	7.295	5.706	-4,0	-3,6	-34,4	-2.989
30–50 ha	3.699	3.116	2.266	-3,9	-4,5	-38,7	-1.433
50–75 ha	2.148	2.024	1.798	-1,4	-1,9	-16,3	-350
75–100 ha	964	1.141	1.155	4,6	0,2	19,8	191
> 100 ha	874	1.235	1.785	10,3	7,4	104,2	911
Rheinland-Pfalz	43.694	35.475	27.347	-4,7	-3,8	-37,4	-16.347

Quelle: Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz, Zusammenstellung MWVLW, Eigene Berechnungen

Mit rund 30,4 ha LF lag die durchschnittliche Betriebsgröße in Rheinland-Pfalz 2003 unter dem Bundesdurchschnitt von 43,8 ha LF. Die (kleine) Betriebsgröße sowie die geringe durchschnittliche Größe der Flurstücke bzw. Schläge sind häufig Hemmnisse für eine dauerhafte Wettbewerbsfähigkeit der rheinland-pfälzischen Betriebe. Eine besondere Problematik ergibt sich bei flächenstarken Betrieben, die häufig weit über 100 verschiedene Besitzstücke in den Gemarkungen bewirtschaften. Das die Gemarkungen erschließende Wegenetz ist oft zu dicht, da es auf die kleinen Schlagflächen ausgerichtet ist, und führt zur erschwerten Bewirtschaftung. Ursächlich ist die durch die Realteilung geprägte Flurverfassung, die dazu führt, dass ungünstige Schlaggrößen die Bewirtschaftung erschweren. Zahlen aus der Landwirtschaftlichen Betriebsdatenbank (LBD, Stand: 2005) illustrieren dies:

- ◆ Danach bewirtschaften die Betriebe bei einer durchschnittlichen Betriebsgröße von 35,5 ha im Schnitt 37,5 Schläge. Ein Schlag besteht aus 2,55 „Flächen“ (= Flurstücken, Durchschnittsgröße 0,37 ha). Die durchschnittliche Schlaggröße beträgt 0,94 ha (Dauerkulturflächen 0,39 ha, Grünland- bzw. Futterbau 1,13 ha). Die durchschnittlichen Schlaggrößen in den im Rahmen der Evaluierung des rheinland-pfälzischen Entwicklungsplans ZIL untersuchten Bodenordnungsverfahren liegen bei ca. 0,4 ha.
- ◆ Betriebe mit einer Flächenausstattung von über 100 ha bewirtschafteter Fläche sind besonders von dieser ungünstigen Flurverfassung betroffen. Danach bewirtschaften laut LBD¹⁶ 2.044 Betriebe eine Fläche von mehr als 100 ha. Diese Betriebe bewirtschaften bei einer durchschnittlichen Betriebsgröße von 158 ha im Schnitt 101 Schläge. Ein Schlag besteht dabei aus 4,1 „Flächen“ (= Flurstücken, Durchschnittsgröße 0,38 ha). Die durchschnittliche Schlaggröße beträgt hier 1,56 ha (Grünland- bzw. Futterbau 1,4 ha).
- ◆ Aus betriebswirtschaftlicher Sicht wird bei Schlaggrößen von ca. 10 ha die größte Kostendegression bei den Bewirtschaftungskosten erreicht¹⁷.
- ◆ Auch die Flächenstruktur in den Weinbaubetrieben ist äußerst ungünstig. Im Landesdurchschnitt sind die Rebgrundstücke ca. 0,2 ha groß (an Mosel, Saar, Ruwer 0,12 ha, in Rheinhessen und der Pfalz ca. 0,3 ha). Hier sind Flächengrößen von 1 ha (Zeilenlänge ca. 200 m), in Seilzuglagen von ca. 0,5 ha (Zeilenlänge ca. 100 m) anzustreben, um optimale Bewirtschaftungsverhältnisse zu erreichen.

Die Zahl der Halter von Rindern und Milchkühen hat in Rheinland-Pfalz in den Jahren 1999 bis 2005¹⁸ um ca. 30 % abgenommen. Ein besonders starker Rückgang war bei Haltern mit Viehbeständen bis zu 20 Tieren zu verzeichnen. Bei Rinderhaltern bestand ein Rückgang von 5 %, auch bei größeren Tierbeständen (100 Tiere und mehr), nur noch bei Haltern von Milchkühen konnte in dieser Gruppe eine Zunahme verzeichnet werden. Der Tierbestand insgesamt sank in diesem Zeitraum um 15 % (Rinder) bzw. 10 % (Milchkühe). Auch hier verzeichneten nur Bestände mit mehr als 100 Tieren einen Zuwachs in dem betrachteten Zeitraum.

Tabelle 3.1-18: Landwirtschaftliche Betriebe mit Viehhaltung (Rinder und Milchkühe) in Rheinland-Pfalz (1999 und 2005)

Bestandsgrößenklassen	Halter						Tiere			
	Rinder			Milchkühe			Rinder		Milchkühe	
	1999	2005 ¹⁾	Veränderung 1999-2005	1999	2005 ¹⁾	Veränderung 1999-2005	1999	2005 ¹⁾	1999	2005 ¹⁾
Bestände mit ... Tieren	[Anzahl]	[Anzahl]	[%]	[Anzahl]	[Anzahl]	[%]	[Anzahl]	[Anzahl]	[Anzahl]	[Anzahl]
1-9	1.911	1.000	-47,7	786	300	-61,8	9.799	5.200	3.766	1.400
10-19	1.415	900	-36,4	812	400	-50,7	19.806	13.200	11.589	6.500
20-29	973	700	-28,1	731	500	-31,6	23.419	17.700	17.715	11.600
30-49	1.295	900	-30,5	1.048	700	-33,2	50.309	36.000	40.137	28.200
50-99	1.966	1.400	-28,8	843	800	-5,1	139.240	101.500	54.759	57.200
100 und mehr	1.479	1.400	-5,3	71	100	40,8	214.655	216.100	8.426	17.400
Insgesamt	9.039	6.400	-29,2	4.291	3.000	-30,1	457.228	389.700	136.392	122.400

Quelle: Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz, Eigene Berechnungen

¹⁾ Zahlen für 2005: Stichprobenerhebung, Ergebnis der Hochrechnung auf 100 gerundet

Sehr ähnliche Verhältnisse zeichneten sich in den Jahren 1999 bis 2005 bei der Schweinehaltung ab: hier sank die Anzahl der Halter allerdings um fast die Hälfte, der Tierbestand dezimierte sich um 17 %. Die stärksten Abnahmen bei den Tierhaltern (und entsprechend auch bei den Tieren) waren in der Bestandsgrößenklasse 1-9 zu verzeichnen.

¹⁶ LBD = Landwirtschaftliche Betriebsdatenbank zur Umsetzung der Maßnahmen der 1. Säule der Gemeinsamen Agrarpolitik.

¹⁷ Vgl. Prof. Janinoff, FH Bingen, Fachbereich Agrarwirtschaft, 1999.

¹⁸ Zahlen für 2005: Stichprobenerhebung, Ergebnis der Hochrechnung auf 100 gerundet.

Benklasse von 50 bis 200 Tieren zu verzeichnen. Zunahmen erfolgten nur bei den Haltern (+144 %) und Tieren (+67 %) der größten Bestandsklasse.

Tabelle 3.1-19: Landwirtschaftliche Betriebe mit Viehhaltung (Schweine) in Rheinland-Pfalz (1999 und 2005)

Bestandsgrößenklassen	Halter			Tiere		
	Schweine					
	1999	2005 ¹⁾	Veränderung 1999–2005	1999	2005 ¹⁾	Veränderung 1999–2005
Bestände mit ... Tieren	[Anzahl]		[%]	[Anzahl]		[%]
1–9	2.201	1.000	-54,6	7.504	3400	-54,7
10–49	862	500	-42,0	19.644	11.100	-43,5
50–99	329	100	-69,6	23.597	9.900	-58,0
100–199	311	100	-67,8	44.673	21.400	-52,1
200–399	266	200	-24,8	77.972	49.100	-37,0
400–999	243	200	-17,7	148.951	125.800	-15,5
1000 und mehr	41	100	143,9	56.933	95.200	67,2
Insgesamt	4.253	2.200	-48,3	379.274	315.900	-16,7

Quelle: Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz, Eigene Berechnungen

¹⁾ Zahlen für 2005: Stichprobenerhebung, Ergebnis der Hochrechnung auf 100 gerundet

Die verstärkte Tendenz zur Einstellung der landwirtschaftlichen Tätigkeit wird anhand der Situation der landwirtschaftlichen Betriebe in Bezug auf die Hofnachfolge deutlich. Generell hat der prozentuale Anteil der Betriebe mit einer geklärten Hofnachfolge in allen Betriebsgrößenklassen von 21 % im Jahr 1991 bis auf 19 % im Jahr 1999 abgenommen. Die höchsten Anteile einer geklärten Hofnachfolge an allen Betrieben befinden sich bei den Betrieben größer 100 ha LF; in dieser Gruppe ist auch der Anteil der Betriebsinhaber mit einem Alter von über 45 Jahren im Jahr 1999 am kleinsten. Die Zahl der Betriebsinhaber, die jünger als 35 Jahre sind, hat in den vergangenen vier Jahren um fast 40 % abgenommen. Ihr Anteil sank von knapp 13 % auf unter 9 %. Im Jahr 2005 war der größte Anteil der Betriebsinhaber (32 %) zwischen 40 und 54 Jahre alt.

Tabelle 3.1-20: Landwirtschaftliche Betriebe in Rheinland-Pfalz und ihre Hofnachfolge 1991 und 1999

Landwirtschaftlich genutzte Fläche von ... ha	Jahr	Betriebe insgesamt ¹⁾	Darunter							
			Betriebe, deren		davon				Hofnachfolge ungewiss	
			Inhaber 45 Jahre und älter sind	mit Hofnachfolge	ohne Hofnachfolge	Hofnachfolge ungewiss				
Anzahl	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%		
unter 5	1991	24 740	18 131	73,3	2 295	12,7	8 035	44,3	7 801	43,0
	1999	14 896	9 828	66,0	1 162	11,8	4 363	44,4	4 303	43,8
5 – 10	1991	7 617	4 865	63,9	1 034	21,3	1 771	36,4	2 060	42,3
	1999	5 042	2 870	56,9	542	18,9	1 037	36,1	1 291	45,0
10 – 20	1991	7 406	4 535	61,2	1 061	23,4	1 648	36,3	1 826	40,3
	1999	4 599	2 561	55,7	548	21,4	885	34,6	1 128	44,0
20 – 30	1991	4 099	2 442	59,6	710	29,1	723	29,6	1 009	41,3
	1999	2 229	1 247	55,9	261	20,9	425	34,1	561	45,0
30 – 50	1991	4 436	2 375	53,5	1 071	45,1	466	19,6	838	35,3
	1999	2 933	1 647	56,2	438	26,6	464	28,2	745	45,2
50 – 100	1991	2 625	1 330	50,7	867	65,2	133	10,0	330	24,8
	1999	2 868	1 481	51,6	533	36,0	349	23,6	599	40,4
100 und mehr	1991	407	224	55,0	172	76,8	15	6,7	37	16,5
	1999	1 004	460	45,8	236	51,3	72	15,7	152	33,0
Insgesamt	1991	51 330	33 902	66,0	7 210	21,3	12 791	37,7	13 901	41,0
	1999	33 571	20 094	59,9	3 720	18,5	7 595	37,8	8 779	43,7

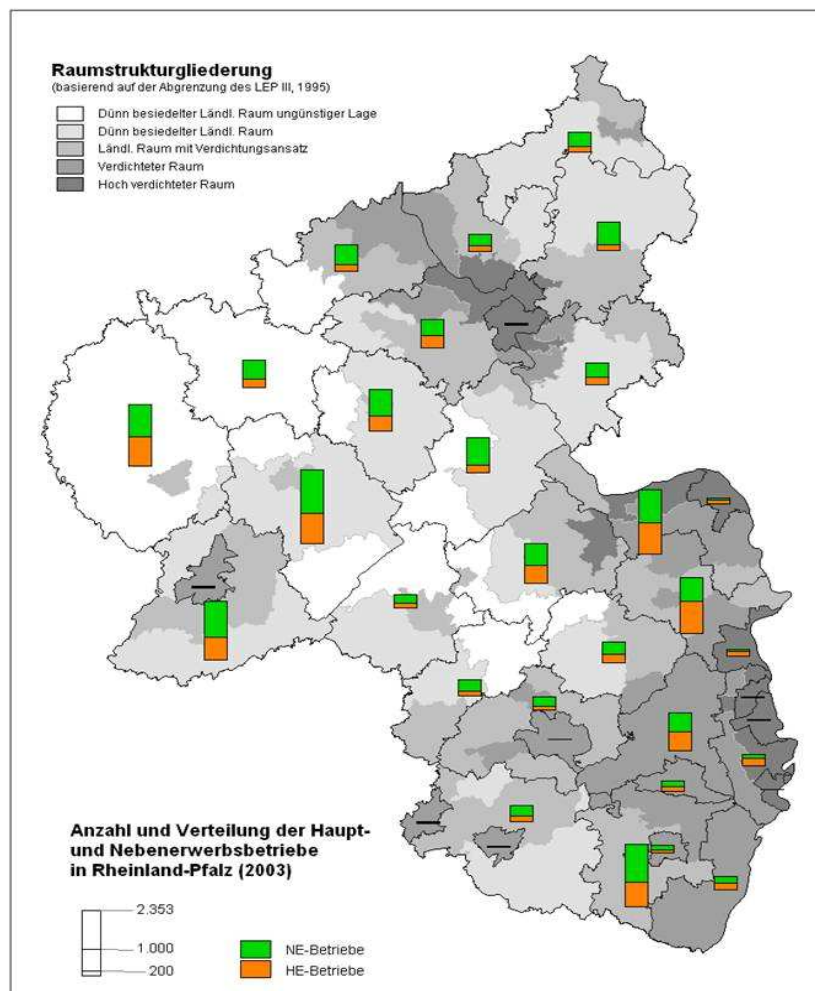
1) 1991: Betriebe, deren Inhaber natürliche Personen sind; 1999: Betriebe, die in der Rechtsform eines Einzelunternehmens geführt werden.

Quelle: Statistisches Landesamt

Hinsichtlich der Qualifikation (zukünftiger) Betriebsinhaber zeigt die Auswertung der Meisterprüfungen 2000 bis 2005¹⁹, dass 17 % der abgelegten Meisterprüfungen dem Berufszweig Winzer und 15 % dem des Landwirts zu zuordnen sind. Weitere 13 % der Meisterprüfungen entfallen auf den Berufszweig Pferdewirt.

3.1.3.2.1 Gewinnentwicklung landwirtschaftlicher Haupterwerbsbetriebe in Rheinland-Pfalz

Als Indikator für die Wirtschaftlichkeit der landwirtschaftlichen Betriebe wird der Gewinn herangezogen. Der durchschnittliche Gewinn je landwirtschaftlichem Haupterwerbsbetrieb (HE-Betrieb) 2004/2005 in Deutschland ist im Vergleich zum vorausgegangenen Wirtschaftsjahr um 23,9 % gestiegen. Auch der Durchschnittsgewinn in den rheinland-pfälzischen HE-Betrieben stieg um 2,2 % auf 36.288 EUR an. Der durchschnittliche Gewinn plus Personalaufwand je AK belief sich in den rheinland-pfälzischen HE-Betrieben 2004/2005 auf 19.394 € (+ 1,6 % gegenüber 2003/2004). Diese positive Entwicklung in Rheinland-Pfalz ist insbesondere durch gestiegene Erlöse im Obstbau mit +140,8% bedingt, während die Ackerbaubetriebe mit -13,3% größere Einbußen hinnehmen mussten.



Quelle: Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz, Zusammenstellung MWVLW

¹⁹ Durchschnitt dieser Jahre

Karte 3-12: Verteilung der Haupt- und Nebenerwerbsbetriebe in Rheinland-Pfalz (2003)

Nach Betriebsformen gegliedert ergeben sich für die Wirtschaftsjahre 2003/2004 und 2004/2005 in den einzelnen Betriebsformen recht unterschiedliche Gewinnentwicklungen (vgl. nachstehende Tabelle).

Tabelle 3.1-21: Betriebsergebnisse der landwirtschaftlichen Haupterwerbsbetriebe in Rheinland-Pfalz nach Betriebsformen (2003/2004 und 2004/2005)

Betriebsform	Zahl der Testbetriebe ¹⁾		LF (ha)		Gewinn je Unternehmen (€)			Gewinn + Personalaufwand je AK		
	03/04	04/05	03/04	04/05	03/04	04/05	Veränderung gegen Vorjahr (%)	03/04 (EUR)	04/05 (EUR)	Veränderung gegen Vorjahr (%)
	Ackerbau (Marktf Frucht)	149	147	84,6	86,3	36.372	31.545	-13,3	22.976	20.402
Gartenbau	58	71	13,1	13,5	49.505	44.910	-9,3	20.961	20.037	4,4
Weinbau	446	496	12,6	12,3	37.812	37.111	-1,9	18.526	18.326	-1,1
Obstbau	2	7	17,9	16,2	12.337	29.711	140,8	9.274	14.734	58,9
Dauerkulturen insges.	460	511	12,7	12,4	37.565	37.025	-1,4	18.367	18.248	-0,6
Milch	211	207	72,1	75,0	29.781	35.319	18,6	18.549	21.515	16
Sonstiger Futterbau	35	35	85,8	97,3	20.661	24.598	19,1	13.545	14.969	10,5
Futterbau insges.	246	242	74,6	79,5	28.106	33.132	17,9	17.713	20.211	14,1
Veredlung	8	16	27,0	37,7	32.247	47.133	46,2	21.849	31.123	42,4
Gemischt (Verbund)	161	167	81,3	80,3	36.116	38.070	20,3	17.920	21.444	19,7
Zusammen RP	1.082	1.154	43,2	44,0	35.510	36.288	2,2	19.096	19.394	1,6
Ø Deutschland	10.129	10.357	60,4	61,3	29.575	36.647	23,9	19.430	23.104	18,9

1) Sämtliche HE-Testbetriebe in Rheinland-Pfalz

Die durchschnittliche wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Betriebe (gemessen an der Höhe des Standardbetriebseinkommens) erreicht in Rheinland-Pfalz im Jahr 2003 nur rund 90 % des Bundesdurchschnitts.

3.1.3.2.2 Eigenkapitalveränderung der landwirtschaftlichen HE-Betriebe 2004/2005 in Rheinland-Pfalz

Die durchschnittliche Eigenkapitalveränderung in den rheinland-pfälzischen HE-Betrieben im Wirtschaftsjahr 2004/2005 (vgl. nachstehende Tabelle) lag bei 6.491 Euro. Innerhalb der Landwirtschaft war bei den Gruppen die Entwicklung unterschiedlich. Diese schwankte zwischen 2.307 Euro bei den Futterbaubetrieben und 27.767 Euro bei den Veredlungsbetrieben.

Tabelle 3.1-22: Kapitalbildung in den rheinland-pfälzischen HE-Testbetrieben in Euro (2004/2005)

	Landwirtschaft						
	alle	Ackerbau	Futterbau	Veredlung	Verbund	Dauerkultur	Öko
Unternehmensergebnis	35.669	33.219	32.216	55.431	42.342	40.408	35.720
- Entnahmen	40.719	43.232	40.715	35.567	38.747	43.953	38.225
+ Einlagen	11.541	14.083	10.806	7.903	10.613	13.381	9.761
= Kapitalbildung	6.491	4.070	2.307	27.767	14.208	9.836	7.256

Quelle: Testbuchführung Rheinland-Pfalz; identische Haupterwerbsbetriebe

Werden diese Ergebnisse mit der Kapitalbildung verglichen, die im Durchschnitt mind. 7.500 Euro erreichen sollte, so liegt der Durchschnitt ca. 1.000 Euro unterhalb dieser Größe. Bis auf die Kapitalbildung bei den Veredlungs-, Verbund- und Dauerkulturbetrieben konnten die Unternehmen nicht ausreichend Kapital bilden, um einerseits die Betriebe über Wachstumsinvestitionen in ihrer Substanz zu erhalten und andererseits Vorsorge für die Geldentwertung zu treffen.

Die Zahl der Arbeitskräfte in landwirtschaftlichen Betrieben belief sich 2005 auf 108.300. Im Jahr 2004 fand keine Arbeitskräfteerhebung statt. In Vollbeschäftigteinheiten umgerechnet betrug der Umfang der betrieblichen Arbeitsleistung 36.700 AK-Einheiten. Dies ergibt einen AK-Einheiten-Besatz von 5,6 AK je 100 ha LF. Dieser Wert ist im Vergleich zu anderen Bundesländern vergleichsweise hoch; ursächlich hierfür sind der hohe Arbeitskräftebesatz in den Weinbau- und sonstigen Sonderkulturbetrieben sowie der hohe Anteil an Kleinbetrieben. Mit zunehmender Betriebsgröße nimmt der AK-Besatz jedoch stark ab. Betriebe über 100 ha LF kamen 1999 mit nur 1,9 AK/100 ha LF aus.

Während zwischen 1999 und 2003 die Anzahl der Arbeitskräfte in der Landwirtschaft um 3 % zurückgegangen ist, ist die betriebliche Arbeitsleistung im selben Zeitraum von 5,5 auf 5,9 AK-Einheiten je 100 ha LF gestiegen. Das bedeutet, dass in Rheinland-Pfalz weniger landwirtschaftliche Arbeitskräfte eingesetzt werden und dass gleichzeitig deren Produktivität gesunken ist. Dieser Befund muss jedoch differenziert betrachtet werden mit besonderem Augenmerk auf die Entwicklung in der Rheinpfalz. Dort wuchs – entgegen dem Landestrend – die Zahl der Arbeitskräfte in der Landwirtschaft um fast 10 % an, was zunächst zu einem deutlichen Verlust an Produktivität führte. Dieses regionale Phänomen überlagert insgesamt die Entwicklungen in den restlichen Regionen und verzerrt das Landesergebnis.

Tabelle 3.1-23: Entwicklung der Arbeitskräfte in den landwirtschaftlichen Betrieben in den Planungsregionen in Rheinland-Pfalz (1999-2003)

Planungsregion	Arbeitskräfte Gesamt		Anteil vollbeschäftigte Arbeitskräfte an Ge- samt		Veränderung Arbeitskräfte		Betriebliche Arbeitsleistung	
	1999	2003	1999	2003	1999–2003		1999	2003
	[Anzahl]	[Anzahl]	[%]	[%]	[%]	[Anzahl]	[AK-Einheiten je 100 ha LF]	
Mittelrhein- Westerwald	20.629	20.397	30,2	31,4	-1,1	-232	3,5	3,8
Trier	26.867	23.268	30,2	31,2	-13,4	-3.599	4,8	4,7
Rheinhesen-Nahe	30.893	27.893	30,5	33,6	-9,7	-3.000	7,4	7,7
Rheinpfalz	32.852	36.106	22,6	21,2	9,9	3.254	11,5	14,0
Westpfalz	6.133	6.245	42,3	40,3	1,8	112	2,7	2,9
Rheinland-Pfalz	117.374	113.909	28,8	29,2	-3,0	-3.465	5,5	5,9

Quelle: Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz, Zusammenstellung MWVLW, Eigene Berechnungen

3.1.3.3 Weinbau

In Rheinland-Pfalz werden gegenwärtig von 11.972 Betrieben rund 64.000 ha Rebfläche bewirtschaftet. Die Bedeutung des rheinland-pfälzischen Weinbaus zeigt sich zum einen darin, dass die Anbaugebiete Rheinhesen mit 25,5 % und Pfalz mit 22,8 % zum bundesweiten Weinbau beitragen. Zum anderen weisen die Anbaugebiete Mosel-Saar-Ruwer²⁰, Mittelrhein, Ahr und Nahe, die zusammen knapp 15.000 ha umfassen, kulturlandschaftlich und touristisch bedeutsamen Weinbau in Steil- und Steilstlagen auf, der in diesen Gebieten ca. 40 % der Rebfläche ausmacht (ca. 5.700 ha)²¹.

In Rheinland-Pfalz machen die kleinen Betriebe mit bis zu 5 ha Rebfläche über 75 % der Betriebe und 25 % der bewirtschafteten Rebfläche insgesamt aus. Hier sind die bedeutendsten Rückgänge der Betriebszahlen zu beobachten. Große Betriebe mit mehr als 20 ha Rebfläche verzeichnen flächenmäßig Zuwächse. Nur 2 % aller Betriebe gehören in diese Gruppe; sie bewirtschaften jedoch zusammen 15 % der Gesamtrebfläche. Die

²⁰ Künftig Anbaugebiet Mosel.

²¹ Vgl. Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Wein (2005): WeinKulturLandschafts-Programm Steillagen, S. 15ff.

mittlere Gruppe von Betrieben mit 5 bis 20 ha Rebfläche ist zahlenmäßig relativ stabil und bewirtschaftet 60 % der Rebfläche.

3.1.3.3.1 Gewinnentwicklung der weinbaulichen HE-Betriebe 2004/2005

Die Gewinne der weinbaulichen HE-Betriebe beliefen sich 2004/2005 in Deutschland im Durchschnitt auf 38.272 Euro (Anstieg gegenüber dem Vorjahr: 3,2 %). Im Vergleich zu den anderen landwirtschaftlichen Betriebsformen haben die Weinbaubetriebe nur eine geringe Gewinnsteigerung erzielt.

In Rheinland-Pfalz erreichten die weinbaulichen HE-Betriebe 2004/2005 im Durchschnitt einen Gewinn von 37.111 EUR (Verlust gegenüber dem Vorjahr: -1,9 %). Aber auch das Einkommen je AK (Gewinn + Personalaufwand) ging auf 18.326 EUR (-1,1 %) gegenüber dem Vorjahr zurück.

Zwischen den wichtigsten Weinbaugebieten bestehen jedoch erhebliche Unterschiede bezüglich der durchschnittlichen Gewinnhöhe je Unternehmen (vgl. Tabelle).

Tabelle 3.1-24: Kennzahlen der Weinbaubetriebe im Haupterwerb nach ausgewählten Anbaugebieten (2004/2005)

Art der Kennzahl	Einheit	Mosel-Saar-Ruwer ²⁾	Rheinhessen ²⁾	Pfalz ²⁾	Württemberg	Franken	Deutschland
Anteil der Betriebe ¹⁾	%	22,9	13,8	36,5	16,7,1	5,3	100
Betriebsgröße	EGE	29,6	87,3	73,9	43,7	40,7	57,7
Ertragsrebfläche (ERF)	ha	4,3	12,4	10,7	6,0	5,7	8,3
Arbeitskräfte	AK/100 ha LF	31,0	18,8	19,1	24,1	23,2	21,4
Arbeitskräfte	AK	1,8	3,2	2,7	2,4	1,8	2,5
dar: nicht entlohnte AK (Fam.)	nAK	1,4	2,2	2,0	1,4	1,3	1,7
Umsatzerlöse	EUR/ha LF	14.626	8.322	9.310	11.259	11.107	10.097
Weinbau und Kellerei	EUR/ha ERF	18.982	10.728	11.679	17.521	13.701	13.177
Gewinn	EUR/ha LF	4.584	2.550	2.816	5.051	3.166	3.324
Gewinn	EUR/ha ERF	6.306	3.573	3.733	8.344	4.293	4.633
Gewinn	EUR/Untern.	26.847	44.176	40.129	50.352	26.646	38.272
Gewinn plus Personalaufwand ³⁾	EUR/AK	17.737	17.858	18.520	27.380	19.115	19.784

¹⁾ Einzelunternehmen und Personengesellschaften

²⁾ Von der rheinland-pfälzischen Weinmosternte 2005 entfallen auf das Anbaugebiet: Rheinhessen 40,3 %, Pfalz 37,0 %, Mosel-Saar-Ruwer 14,5 %

³⁾ = Einkommen je AK.

Auch innerhalb der einzelnen Anbaugebiete streuen die Gewinne je HE-Weinbaubetrieb beträchtlich, weil die Weinbaubetriebe sehr unterschiedliche Vermarktungsformen und Betriebsgrößen aufweisen. Im Wirtschaftsjahr 2004/2005 erzielten die Flaschenweinvermarkter erneut höhere Gewinne je Unternehmen als die Fassweinvermarkter und die Unternehmen mit Genossenschaftsvermarktung. Durch den Anstieg der Fassweinpreise im Wirtschaftsjahr 2002/2003 haben sich diese Unterschiede stark verringert.

3.1.3.3.2 Steillagenweinbau

Die vier Steillagen-Anbaugebiete sind bekannt für ihre einzigartigen Weine der Rebsorte Riesling, das Anbaugebiet Ahr insbesondere für Spätburgunder-Weine und Mosel-Saar-Ruwer auch für Elbling-Weine. Nach einer starken Wachstumsphase für deutsche Rotweine, von der auch die Ahr profitierte, zeichnet sich jetzt eine Marktbelebung für moderne fruchtige Weißweine ab²². In Deutschland und auf den internationalen Wein-

²² Vgl. Weißweinstudie des MWVLW, Mainz 2006

märkten werden zunehmend Profilweine gesucht, die sich von der Standardware abheben. Steillagen bieten die beste Voraussetzung zur Erzeugung hochwertiger regionaltypischer Weine.

Topographisch bedingt hat der Steillagenweinbau besondere Probleme zu bewältigen. Diese sind insbesondere

- ◆ eine ungünstige Betriebsgrößenstruktur sowie eine außerordentlich starke Flurstückszersplitterung und oftmals ungünstige Erschließung,
- ◆ nicht ausgeschöpfte Rationalisierungsreserven, die zu einem vielfach höheren Arbeitsaufwand gegenüber Direktzulagen im nationalen wie internationalen Vergleich führen,
- ◆ der Absatz von Weinen aus Steillagen läuft auf einem Preisniveau, das gemessen an den Produktionskosten zu niedrig ist.

Wesentliche Aspekte der Entwicklung der letzten Jahre waren die Bemühungen um die Qualitätsförderung und eine stetige Verbesserung und Steigerung des Images. Hierzu trägt aktuell auch die Darstellung des regional-typischen Terroirs im Rahmen der Marketingaktivitäten bei. Die Qualitätsoffensive legt besonderen Wert auf ein Qualitätsmanagement im Weinbau (vom Weinberg bis zum Verkaufsregal), um eine fehlerfreie Produktqualität zu erreichen.

Ein weiteres Ziel ist die Profilverbesserung der Weinbaugebiete durch die stärkere Etablierung der Rebsorte Riesling. Des Weiteren soll das Anbaugebiet Mosel-Saar-Ruwer seine weltbeherrschende Position im Bereich des edelsüßen Rieslingweines durch das Segment der trockenen Weine unter der Voraussetzung ergänzen, dass diese Weine nicht mehr als sauer eingestuft werden, sondern einem kontrollierten Säuremanagement unterliegen.

Zwischen 1999 und 2005 sank die Rebfläche insgesamt um nahezu 3.200 ha. Im Anbaugebiet Mosel-Saar-Ruwer mit seinen Steil- und Steilstlagen nahm sie allein um 2.500 ha ab. Ein großer Anteil davon dürfte endgültig nicht mehr bewirtschaftet werden, was örtlich gravierende Spuren im gewohnten Landschaftsbild hinterlassen wird.

3.1.3.4 Qualifikation der Betriebsleiter in der Landwirtschaft

Angesichts des beschleunigten Wandels der Qualifikationsanforderungen in der Land- und Forstwirtschaft sowie im Gartenbau ist die Sicherstellung eines angemessenen Angebots berufsbezogener Weiterbildungsveranstaltungen von besonderer Bedeutung. Auch der anhaltende Strukturwandel erfordert spezifische Weiterbildungsmaßnahmen, um die Wirtschaftlichkeit der Betriebe und ihre Ausrichtung an den Markterfordernissen zu verbessern. Dabei entscheiden Kostensenkungen, Qualitätssteigerungen und die Suche nach neuen Produkten und Vermarktungswegen über die Zukunft der Betriebe.

Eine Analyse der repräsentativen Agrarstrukturerhebung 2005 (vgl. Tabelle) zeigt, dass bei der Weiterbildung, insbesondere der Betriebsleiter von Haupterwerbsbetrieben auf ein relativ hohes Berufsbildungsniveau aufgebaut werden kann. Die Ausbildung in der Land- und Forstwirtschaft und im Gartenbau ist durch ein duales Ausbildungssystem gekennzeichnet. Neben der Ausbildung in den Betrieben baut diese auf einem Netz von fachbezogenen Berufsschulen auf. Ein großer Anteil von Betriebsleitern, gerade auch der Nebenerwerbslandwirte, verfügt zusätzlich oder ausschließlich über eine außerlandwirtschaftliche Berufsausbildung.

Tabelle 3.1-25: Landwirtschaftliche Berufsbildung der Betriebsleiter in den landwirtschaftlichen Betrieben 2005 nach der höchsten Berufsbildungsstufe sowie nach Größenklassen der landwirtschaftlich genutzten Fläche

Landwirtschaftlich genutzte Fläche von ... ha	Landwirtschaftliche Berufsbildung mit Abschluss insgesamt	Mit Abschluss einer							Ausschließlich praktische Erfahrung
		Berufsschule/Beruffachschule	Berufsausbildung / Lehre	Landwirtschaftsschule	Fortbildung zum Meister, Fachagrarwirt	Höheren Landbauschule, Technikerschule, Fachakademie	Fachhochschule, Ingenieurschule	Universität, Hochschule	
		1 000 Personen							
unter 10	7,3	1,1	1,7	1,9	1,4	0,5	0,4	0,3	5,9
10 - 30	3,4	0,3	0,6	1,0	0,8	0,3	0,1	0,1	1,6
30 - 50	1,7	0,1	0,3	0,6	0,5	0,1	0,1	0,0	0,5
50 - 75	1,3	0,1	0,2	0,4	0,5	0,1	0,0	0,0	0,2
75 - 100	1,0	0,0	0,1	0,3	0,4	0,1	0,0	0,0	0,1
100 und mehr	1,4	0,0	0,1	0,3	0,7	0,1	0,1	0,0	0,1
Zusammen	16,0	1,6	3,1	4,5	4,4	1,2	0,7	0,5	8,4
Haupterwerbsbetriebe	9,2	0,6	1,0	2,6	3,5	0,9	0,4	0,2	0,9
Nebenerwerbsbetriebe	6,7	1,0	2,0	2,0	0,8	0,3	0,3	0,3	7,5

Quelle: Agrarstrukturerhebung, Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz

Rund 90 % aller der Betriebsleiter von Haupterwerbsbetrieben hatte 2005 einen Berufsbildungsabschluss. Über 70 % haben ein Ausbildungsniveau, das über die Berufsbildung/Lehre hinausgeht. Dabei überwiegen im landwirtschaftlichen Bereich die eher praktisch orientierten technischen Ausbildungsgänge (Landwirtschaftsschule, Meister, Fachhochschule). Das hohe Bildungsniveau erleichtert auch die Einführung von Innovationen und Diversifizierung.

3.1.3.5 Forstwirtschaft

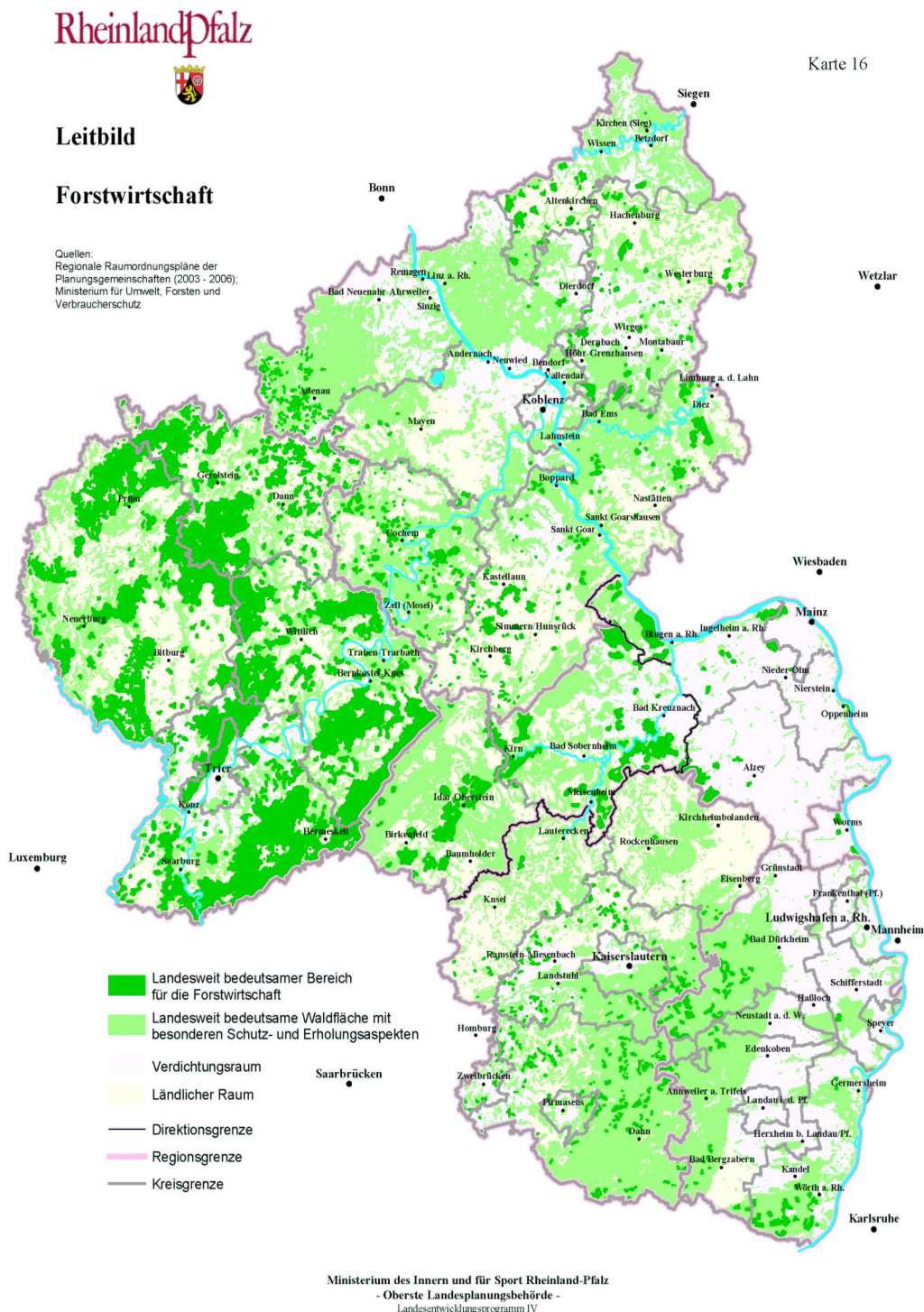
Die Waldfläche hat in Rheinland-Pfalz seit 1996 um 2,2 % zugenommen und macht im Jahr 2005 41,5 % der Landesfläche aus, dies entspricht 823.657 ha. Damit ist Rheinland-Pfalz das walddreichste Bundesland (Bundesdurchschnitt: 31 %).

Die Forstwirtschaft spielt in der Landesentwicklung auf vielfältige Weise eine bedeutende Rolle²³:

- ◆ Die Wälder sind die Lieferanten des nachwachsenden Rohstoffes Holz.
- ◆ Die Verfügbarkeit von Holz generiert eine Reihe von regionalen Wertschöpfungsketten in dem Forst-Holz-Papier-Möbel-Cluster.
- ◆ Vor allem in ländlichen Regionen sorgt dieser Wirtschaftszweig für Arbeitsplätze und Einkommen und ist somit ein wichtiger Bestandteil der Volkswirtschaft.
- ◆ Die Waldbewirtschaftung leistet einen wesentlichen Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung und dient als natürliche Lebensgrundlage der Menschen.
- ◆ Der Wald nimmt v. a. für das Klima, aber auch für zahlreiche weitere geo-physische und biologische Bereiche eine wichtige ökologische Funktion wahr.

²³ Vgl. Seegmüller, Stefan (2005): Die Holz-, Forst- und Papierwirtschaft in Rheinland-Pfalz, S. 1.

Karte 3-13: • Landesweit bedeutsamer Bereich für die Forstwirtschaft (Leitbild Forstwirtschaft 2006)



Quelle: Ministerium des Innern und für Sport (2006), Entwurf des Landesentwicklungsprogramms Rheinland-Pfalz (LEP IV), S. 132, Mainz 2006

Für Rheinland-Pfalz ist der hohe Körperschaftswaldanteil typisch (durchschnittliche Betriebsgröße 200 ha). Kommunale Gebietskörperschaften besitzen rund 47 % des rheinland-pfälzischen Waldes, auf das Land ent-

fallen 24,3 % und auf den Bund 2,4 %. Rund 27 % befinden sich in Privatbesitz und werden zu 71 % in kleinen Betrieben unter 20 ha bewirtschaftet. Die durchschnittliche Besitzgröße beträgt nur ca. 0,6 ha und stellt damit den am kleinsten strukturierten Privatwald in Deutschland dar. Es gibt ca. 300.000 private Waldbesitzer²⁴. Die Flächen der unterschiedlichen Waldeigentumsarten liegen meist in Gemengelagen. Dies führt zu strukturellen Problemen und Mehraufwendungen bei der Bewirtschaftung des Waldeigentums.

Die Wegedichte beträgt im landeseigenen Wald ca. 57 lfm/ha und im Körperschaftswald ca. 60 lfm/ha. Diese insgesamt hohe Erschließungsdichte erfordert keinen weiteren Wegeneubau, sondern fokussiert zukünftig auf die Befestigung bestehender Wege. Auf örtlicher Ebene können jedoch in geringerem Umfang Erschließungsmaßnahmen notwendig werden, deren Ursachen in bislang unerschlossenen Betriebsteilen oder in der Verlagerung von Bewirtschaftungsschwerpunkten begründet sind. Die derzeitige Situation ist auch bedingt durch den technischen Wandel der vergangenen Jahre (z.B. Erhöhung der LKW-Ladetonnen, der Fahrbahnbreite, Kurvenradien). Durch die notwendigen kurzfristigen, marktangepassten Lieferzeiten (witterungsunabhängige Erreichbarkeit des Ladevolumens) haben sich Ausbaunotwendigkeiten ergeben, die durch Förderung sichergestellt werden und unter anderem die Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe erhalten und ausbauen sollen.

Im Jahr 2005 sind 2.419 rheinland-pfälzische Betriebe in der Forstwirtschaft tätig, hiervon befinden sich 1.094 in Mittelrhein-Westerwald. Im Vergleich zu den vorangegangenen Jahren ist die Zahl der Betriebe in sämtlichen Regionen leicht angestiegen.

Tabelle 3.1-26: Entwicklung der Anzahl forstwirtschaftlicher Betriebe und ihre durchschnittliche jährliche Veränderungsrate in den Planungsregionen in Rheinland-Pfalz (1999-2005)

Rheinland-Pfalz / Planungsregionen	Anzahl forstwirtschaftlicher Betriebe		Durchschnittliche jährliche Veränderung forstwirtschaftlicher Betriebe	Veränderung forstwirtschaftlicher Betriebe	
	1999 [Anzahl]	2005 [Anzahl]	1999–2005 [%]	1995–2005 [%]	1995–2005 [Anzahl]
Mittelrhein-Westerwald	1.074	1.094	0,3	1,9	20
Trier	287	610	0,2	1,5	9
Rheinhessen-Nahe	159	286	-0,1	-0,3	-1
Rheinpfalz	601	159	0	0,0	0
Westpfalz	273	270	-0,2	-1,1	-3
Rheinland-Pfalz	2.394	2.419	0,2	1,0	25

Quelle: Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz, Zusammenstellung MWVLW, Eigene Berechnungen

Landesweit stehen fast 5.000 Menschen in einem Beschäftigungsverhältnis, dessen Grundlage der Wald ist. Vor allem in ländlichen Bereichen erfüllt die Forstwirtschaft somit eine relevante Funktion auf dem Arbeitsmarkt durch die Bereitstellung direkter und indirekter Arbeitsplätze²⁵.

Rheinland-Pfalz hat mit 56 % den höchsten Laubwald-Anteil aller deutschen Flächenländer (Bundesschnitt: 38 %), und nur etwa ein Drittel der Nadelholzbestände haben keine Beimischungen. Gut ein Drittel der Hauptbestockungen sind in Rheinland-Pfalz als naturnah oder sehr naturnah anzusehen, dies entspricht im Wesentlichen dem Bundesdurchschnitt. Die Einstufung des Bestockungstyps Buche mit 80 % in sehr naturnah und naturnah verdeutlicht die Nähe zu den natürlichen Buchen-Waldgesellschaften. Auch Eiche und Kiefer sind fast zur Hälfte naturnah eingestuft. Während die Naturnähe im Staatswald des Landes mit einer Ein-

²⁴ Vgl. Ministerium für Umwelt und Forsten (2004): Bundeswaldinventur 2 – Auswertung Rheinland-Pfalz, S. 11

²⁵ Vgl. Ministerium des Innern und für Sport (2003): Raumordnungsbericht 2003 – Berichtszeitraum 1998 bis 2003, S. 180.

stufung von 45 % in sehr naturnah und naturnah am höchsten ist und sich deutlich über dem Bundesmittelwert befindet, liegt der Privatwald bei der Naturnähe knapp darunter²⁶.

Höhere Starkholzanteile und damit der Aufbau altholz- und vorratsreicher Mischbestände werden durch die Verwirklichung des naturnahen Waldbaus angestrebt und dienen auch einem Naturschutz durch Nutzung²⁷. Jedoch ist die Bewirtschaftung der Wälder oft unzureichend aufgrund geringen Holzabsatzes und fehlender Wirtschaftlichkeit, so dass der Holzvorrat nicht geerntet wird.

Der Zustand der rheinland-pfälzischen Wälder hat sich in den vergangenen Jahren leicht verbessert, was vor allem darauf zurückzuführen ist, dass in der Luftreinhaltung und damit bei der Minderung der Schadstoffeinträge (z. B. durch Schwefelverbindungen, Schwermetalle) deutliche Verbesserungen erzielt worden sind. Jedoch überschreiten die Stickstoffemissionen aus Landwirtschaft und Kraftfahrzeugverkehr nach wie vor die Verträglichkeitsschwellen der Waldökosysteme. Mehr als zwei Drittel der Waldböden sind stark basenverarmt, so dass sie als besonders empfindlich gegenüber weiterer Versauerung und Nährstoffverarmung eingeschätzt werden.

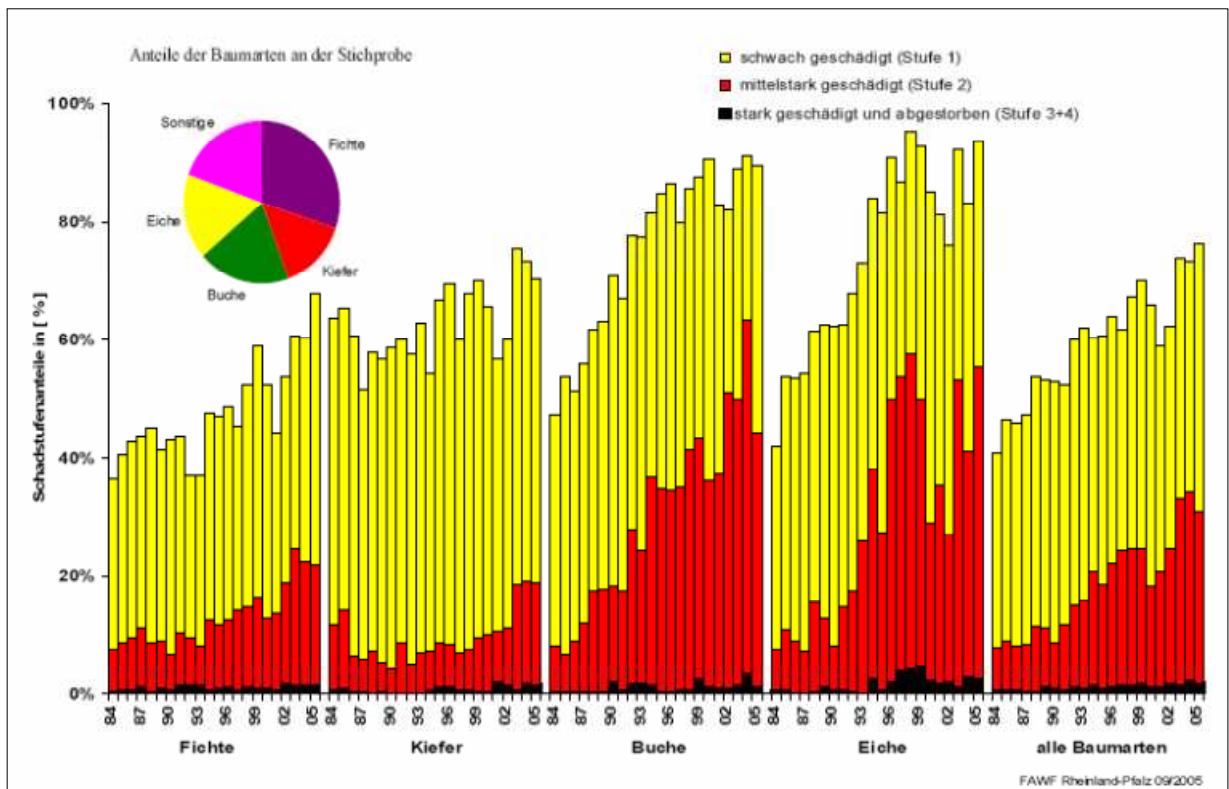
Der Kronenzustand der Waldbäume hat sich insgesamt wenig verändert, zeigt jedoch geringfügig geringere Schäden. Deutliche Unterschiede sind bei den verschiedenen Baumarten festzustellen. Die Buche hat sich 2005 merklich erholt, der Anteil deutlicher Kronenschäden ist um 19 Prozentpunkte auf 44 % zurückgegangen. Bei der Eiche jedoch trat 2005 großflächiger Fraß durch Blatt fressende Schmetterlingsraupen auf. Diese Fraßschäden waren wohl Auslöser für einen Anstieg des Anteils deutlicher Schäden um 14 Prozentpunkte auf 55 %²⁸.

Abbildung 3-8: Entwicklung der Waldschäden in Rheinland-Pfalz (1984–2005)

²⁶ Vgl. Ministerium für Umwelt und Forsten (2004): Bundeswaldinventur 2 – Auswertung Rheinland-Pfalz, S. 5ff.

²⁷ Vgl. Ministerium des Innern und für Sport (2003): Raumordnungsbericht 2003 – Berichtszeitraum 1998 bis 2003, S. 171; „Naturschutz durch Nutzung“ ist die Kurzbezeichnung der vom Ministerium für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz entwickelten Leitlinie „Naturschutz ins 21. Jahrhundert führen: Naturschutz durch Nutzung – Flächennutzungen ökologisieren“. Damit wird ein Modell beschrieben, das auf Integration des Naturschutzes in die Alltagshandlungen der unterschiedlichen Akteure setzt und das eine nachhaltige Entwicklung als gesamtgesellschaftliche Aufgabe angeht.“

²⁸ Vgl. Ministerium für Umwelt und Forsten (2005): Waldzustandsbericht für Rheinland-Pfalz 2005, S. 1



Quelle: Ministerium für Umwelt und Forsten (2005): Waldzustandsbericht für Rheinland-Pfalz 2005, S. 3

Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit land- und forstwirtschaftlicher Betriebe

Stärken	Schwächen
<ul style="list-style-type: none"> - <u>Geografische Lage</u>: Nähe zu Verbrauchermärkten (Rhein-Ruhr, Rhein-Main, Rhein-Neckar). - <u>Rahmenbedingungen</u>: Entwicklungsimpulse gehen von den agrarpolitischen Rahmenbedingungen (z. B. GAP-Reform, WTO-Verhandlungen, steigende Anforderungen an Produktqualität, Integration in kettenübergreifende Qualitätsmanagementsysteme) und deren Weiterentwicklung aus, ebenfalls von den internationalen Märkten. - <u>Betriebsgröße</u>: Veränderungen bei den Betriebsgrößenklassen zeigen Trend zu größeren Betrieben auf. - <u>Betriebsform</u>: Vorhandensein von Standorten mit guten natürlichen Voraussetzungen (Klima, Boden), die den Anbau von Sonderkulturen (Obst, Gemüse, Wein, Tabak) sowie Zuckerrüben mit relativ guter Wirtschaftlichkeit erlauben. - <u>Vermarktung</u>: Rheinland-Pfalz verfügt über entwicklungsfähige Vermarktungsstrukturen: Wein, Milch, Frischgemüse, Obst, Getreide (Braugerste) und Zucker. - <u>Beratung</u>: In Rheinland-Pfalz gibt es ein gut funktionierendes, kleinteiliges Netz an Beratungszentren und Dienstleistungsangeboten (u. a. 6 selbständige Dienstleistungszentren Ländlicher Raum (DLR) sowie das Kompetenzzentrum für Ökolandbau) für Landwirtschaft, Obst- und Weinbau. - <u>Forstwirtschaft</u>: Beitrag der Forstwirtschaft zur Bruttowertschöpfung in Rheinland-Pfalz liegt deutlich über dem Bundesdurchschnitt. 	<ul style="list-style-type: none"> - <u>Geografische Lage</u>: In naturräumlich benachteiligten Lagen werden im Bereich Landwirtschaft geringe Einkommen erzielt. <p>Dies sind auch gleichzeitig periphere Gebiete zu den Hauptabsatzgebieten und in ihrer land- und forstwirtschaftlichen Produktion oft nicht konkurrenzfähig.</p> <ul style="list-style-type: none"> - <u>Flurstruktur</u>: Die kleinteilige Flurstruktur, entstanden aufgrund der traditionellen Realteilung, geht mit höheren Produktionskosten einher. - <u>Hofnachfolge</u>: Ungeklärte Hofnachfolge hemmt die wirtschaftliche Weiterentwicklung. - <u>Forstwirtschaft</u>: Hohe Holzvorräte im Privatwald und teilweise im Kommunalwald werden wegen kleinteiliger Besitzstruktur und mangelnder Erschließung nicht genutzt. <p>Die Bindung an Waldflächen in Privatbesitz nimmt immer mehr ab und führt zu schwindender Sachkenntnis der Waldeigentümer.</p>

Chancen	Risiken
<ul style="list-style-type: none"> - <u>Konzept:</u> Excellenzansatz, d.h. Förderung von Produkten und Konzepten von herausgehobener Qualität. Clusteransatz in der Forstwirtschaft: Ausbau und Unterstützung des Clusters im Holzsektor (Holzproduktion, Verarbeitung, Verbrauch, Vermarktung). Weniger wettbewerbsfähige Betriebe bzw. Gebiete sollten eher in der Diversifizierung gestärkt werden. Integrierte ländliche Entwicklungsstrategien (Leader, ILE...) - <u>Konkurrenzfähigkeit:</u> Die Wettbewerbsfähigkeit soll verbessert werden durch Innovationsleistung (z.B. innovative Maschinen zur nachhaltigen Produktion, regenerative Energien, Kompetenznetzwerke), Innovationsnetzwerk (z.B. im Holzcluster), Informationsfluss und Expertenaustausch und Zugang zu privatem Kapital als Eigenmittelbeteiligung. Hierfür können die bestehenden Beratungszentren genutzt und entsprechend qualifiziert werden. - <u>Betriebsform:</u> Insbesondere die Erzeugung von Milch, Wein und Gemüse weist in ihrer Wettbewerbsfähigkeit noch Potenziale auf. - <u>Hofnachfolge:</u> Möglichkeiten der Hofübernahme außerhalb der Erbfolge durch breites Angebot und Nachfrage von Fach- und Hochschulabsolventen und landwirtschaftlichen Angestellten. Angebote für den Neueinstieg von qualifizierten Landwirten. Hofbörse/Tausch. - <u>Forstwirtschaft:</u> Beratung und Förderung des Kleinprivatwaldes. 	<ul style="list-style-type: none"> - <u>Rahmenbedingungen:</u> Aufgrund der GAP-Reformen und der WTO-Rahmenbedingungen gibt es größeren Umstrukturierungsbedarf. - <u>Hofnachfolge:</u> In Bezug auf die Menge, Einsatz von neuem Wissen und Innovationskraft droht der land- und forstwirtschaftlichen Produktion Stagnation bis hin zu Verlust, wenn keine Betriebsnachfolge gefunden werden kann. - <u>Forstwirtschaft:</u> Schädigung des Waldbodens und damit Gefährdung der Waldwirtschaft und der Qualität der Wasserressourcen durch Versauerung und Nährstoffarmut.

Verbesserung der Produktqualität durch Managementsysteme

<p>Stärken</p>	<p>Schwächen</p>
<ul style="list-style-type: none"> - <u>Trend</u>: Grundsätzlich steigende Anforderungen an Produktqualität und -sicherheit (rechtliche Vorgaben, Verbrauchereinstellung, Vorgaben des Handels). 	<ul style="list-style-type: none"> - <u>Rechtliche Rahmenbedingungen</u>: Landwirtschaft unterliegt immer stärkeren rechtlichen Anforderungen von EU, Bund, Land.
<p>Chancen</p>	<p>Risiken</p>
<ul style="list-style-type: none"> - <u>Trend</u>: Die Voraussetzungen sind geschaffen, dass sich Landwirtschaft verstärkt in wertschöpfungskettenübergreifenden Qualitätsmanagementsystemen integrieren kann. - <u>Produktqualität</u>: Nachhaltige Bewirtschaftungsweisen, die bereits angewandt werden, ausbauen und stärken und weitere, noch ungenutzte Potenziale im Bereich Gesundheit und Produktion identifizieren und erschließen. - <u>Geografische Lage</u>: Nähe zu Verbrauchermärkten nutzen: Aufgrund der räumlichen Nähe besteht die Möglichkeit, dass die Konsumenten bereits über Kenntnis oder Vorstellung über den Produktionsort verfügen oder sich aneignen können. Dies festigt das Vertrauen in die land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnisse, was bei den Konsumenten zunehmend an Bedeutung gewinnt. Diese Möglichkeit durch die räumliche Nähe kann genutzt werden, um zwischen Produzent und Konsument für Produktionstransparenz zu sorgen. - <u>Bildung</u>: Lebenslanges Lernen. 	<ul style="list-style-type: none"> - <u>Rechtliche Rahmenbedingungen</u>: Es kann zu einer Überregulierung kommen, die sich als hemmend für die weitere regionale Entwicklung erweisen kann.

3.1.3.6 Qualität und Einhaltung der Gemeinschaftsnormen

Eine Auswertung der durchgeführten Kontrollen der Einhaltung der anderweitigen Verpflichtungen („CC-Standards“) ergab, dass Beanstandungen am häufigsten im Bereich der Tierkennzeichnung festzustellen sind. Vereinzelt wurde gegen die Anwendung von Pflanzenschutz und gegen Bedingungen aus dem Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 verstoßen. In diesen festgestellten Bereichen wird auch hinsichtlich der besonders häufig vorkommenden Verstöße Aufklärung bei den Landwirten betrieben. Zudem gibt es ein umfangreiches Internetangebot sowie Checklisten, die dem Landwirt Hilfestellungen geben.

Die Landwirte werden über die anderweitigen Verpflichtungen bereits bei der Antragstellung mit einer Broschüre über die CC-Verpflichtungen aufgeklärt. Im Rahmen regelmäßig und flächendeckend angebotener Informations- und Fortbildungsveranstaltungen der zuständigen Stellen (u.a. zuständigen Veterinärbehörden) wird intensiv auf die CC-Verpflichtungen hingewiesen. Im Übrigen sind die entsprechenden Bestimmungen ein wichtiger Bestandteil der Berufs- und Fortbildung der Landwirte. Rheinland-Pfalz fördert zudem eine spezifische Beratung der Landwirte durch Beratungsunternehmen.

3.1.4 Umwelt und Landschaft

Hinsichtlich der von der EU-Kommission vorgeschlagenen Basisindikatoren zum Thema „Umwelt und Landschaft“ können für Rheinland-Pfalz folgende Daten dargestellt werden:

Tabelle 3.1-27: Basisindikatoren zum Thema „Umwelt und Landschaft“

Indikator	Messung	Basisjahr (für RP)	EU	EU	BRD	Rheinland- Pfalz
Kontextbezogene Basisindikatoren						
Benachteiligte Gebiete	Anteil LF außerhalb benachteiligter Gebiete	2005	25	44,6 %	50,4 %	37,9 %
	Anteil LF in Berggebieten	2005	25	16,3 %	1,9 %	0
	Anteil LF in sonstigen benachteiligten Gebieten	2005	25	35,6 %	46,5 %	58,9 %
	Anteil LF in Gebieten mit spezifischer Benachteiligung	2005	25	3,2 %	1,2 %	3,2 %
Natura 2000-Gebiete	Anteil Katasterfläche mit Natura 2000-Gebieten (terrestrisch)	2005	15	13,2 %	10,8 %	17,2 %
Wasserqualität	Anteil Katasterfläche mit „Nitrate Vulnerable Zone“-Klassifizierung	2005	25	40,9 %	100 %	100 %
Boden- und Wasserschutzwald	Anteil Boden- und Wasserschutzwald (FOWL)	2000-2002	22	6,8 %	22,6 %	
Zielbezogene Basisindikatoren						
Biodiversität: Landwirtschaftsflächen mit hohem Naturwert	LF mit hohem Naturwert (indikativ)	1999/2000	23	30,778 Mio. ha	0,516 Mio. ha	Daten nicht erfasst
Boden: Ökolandbau	LF mit Ökolandbau	2005	25	5.864 Tsd. ha	734 Tsd. ha	16,4 Tsd. ha
Klimawandel: Landwirtschaftsfläche zur Erzeugung erneuerbarer Energien	LF mit Energie- und Biomassepflanzen	2004	25	1.383 Tsd. ha	320 Tsd. ha	4.811 Tsd. ha

Umwelt und Landschaft sind sowohl aus ökologischer Verantwortung für die kommenden Generationen als auch für einen nachhaltigen ökonomischen Erfolg unverzichtbar. Für die Erhaltung und Entwicklung von Umwelt und Landschaft kommt hierbei der Land- und der Forstwirtschaft, die den größten Teil der Gesamtfläche von Rheinland-Pfalz bewirtschaften, eine besondere Bedeutung zu. Da diese gesellschaftlichen Leistungen nicht durch Marktpreise abgegolten werden, sind sie mit Hilfe von öffentlichen Mitteln zu honorieren.

Die Landesregierung hat die bereits in den vergangenen Jahren begonnene umfassende Situationsanalyse für die verschiedenen Umweltbereiche in Rheinland-Pfalz kontinuierlich fortgeführt. In diesem Zusammenhang wird u. a. auf folgende Veröffentlichungen verwiesen:

- ◆ Umweltbericht 1996 (herausgegeben vom Ministerium für Umwelt und Forsten des Landes Rheinland-Pfalz im Jahr 1997)
- ◆ Raumordnungsbericht 2003 der Landesregierung Rheinland-Pfalz (herausgegeben vom Ministerium des Innern und für Sport im Jahr 2004)
- ◆ Waldzustandsbericht 2005 (herausgegeben vom Ministerium für Umwelt und Forsten des Landes Rheinland-Pfalz im Jahr 2005)
- ◆ Gewässer in Rheinland-Pfalz – Die Bestandsaufnahme nach der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (herausgegeben vom Ministerium für Umwelt und Forsten des Landes Rheinland-Pfalz im Jahr 2005)
- ◆ Nachhaltigkeitsstrategie – Perspektiven für Rheinland-Pfalz (3. Agenda 21-Programm der Landesregierung 2005)

Die umweltpolitischen Bestandsaufnahmen und Strategien waren maßgebend für die verbindliche Ausweisung von naturschutzfachlichen und wasserwirtschaftlichen Schutzgebieten in Rheinland-Pfalz, deren Flächenumfang in nachfolgender Tabelle dargestellt ist.

Tabelle 3.1-28: Landespflegerische und wasserwirtschaftliche Schutzgebiete in Rheinland-Pfalz (1999-2005)

Gebietskategorie	Fläche in ha		Fläche in % der Bodenfläche
	1999	2005	
Bodenfläche insgesamt	1.985.308 ¹	1.985.337 ²	100,0
Naturschutzgebiete	34.118	37.421	1,8
Landschaftsschutzgebiete	540.557	583.195	29,4
Naturparke	425.510	528.195	26,6
Wasserschutzgebiete mit Rechtsverordnung	158.505	165.210**	8,3
FFH-Gebiete	136.000	248.245	12,5
Vogelschutzgebiete		165.659	8,3
Natura 2000 insgesamt (ca. 72.000 ha Überschneidung)		341.720	17,2
Zum Vergleich: Landwirtschaftsfläche	856.364*	846.489**	42,6
Zum Vergleich: Waldfläche	809.806*	823.612**	41,5

¹ Daten aus dem Jahr 2000; ² Daten aus dem Jahr 2004

Quelle: o. a. Veröffentlichungen; Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz „Flächennutzung 2004 – Entwicklung wichtiger Nutzungsarten“

3.1.4.1 Belastungen landwirtschaftlicher Betriebe auf marginalen Standorten

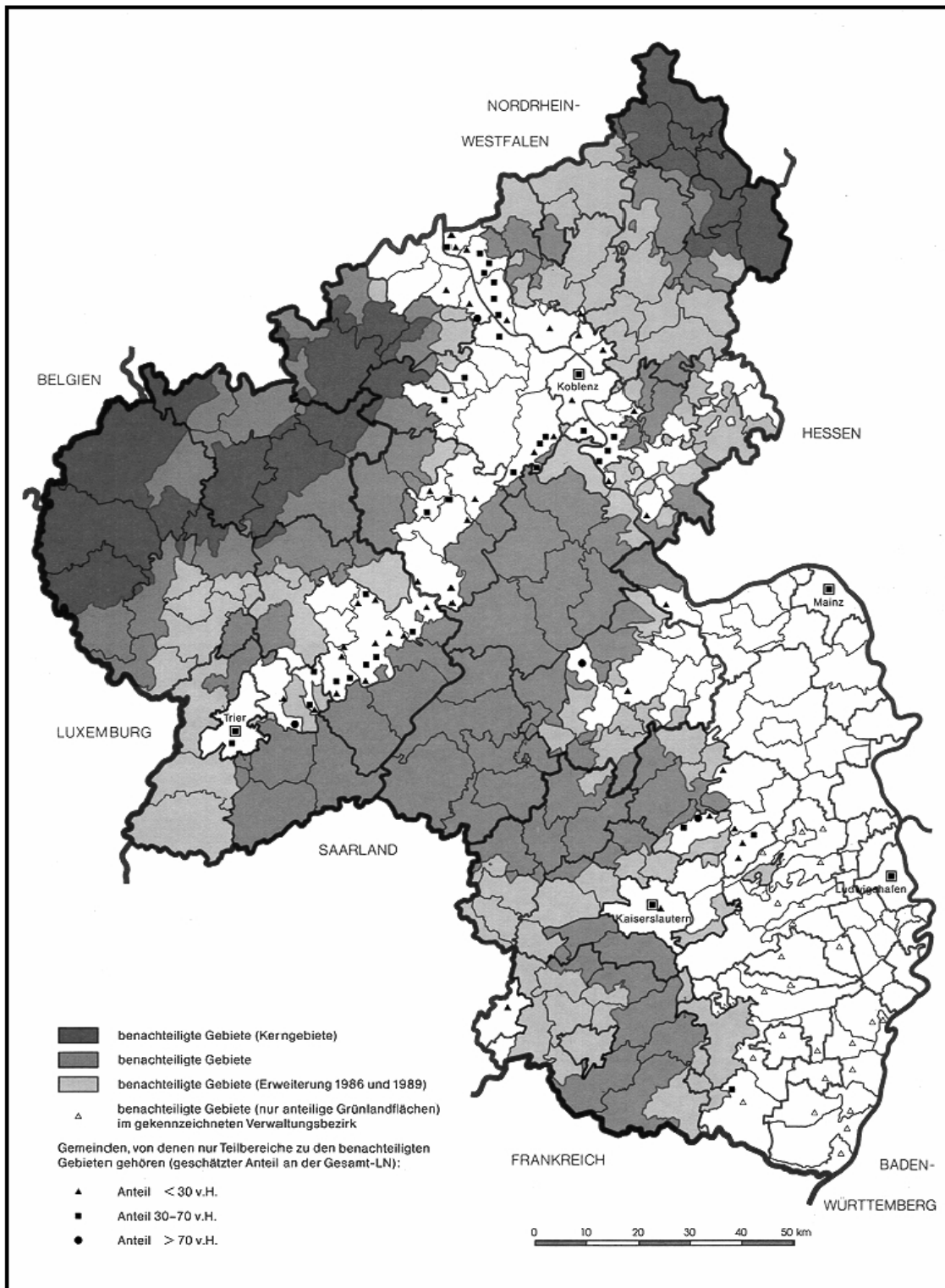
Gerade auf marginalen Standorten unterliegen landwirtschaftliche Unternehmen aufgrund ihrer ungünstigen Produktionsbedingungen (z. B. Klima, Bodenqualität) der oftmals unzulänglichen Flurverfassung (kleine Schlaggrößen, kurze Schlaglängen, schlechte wegemäßige Erschließung) und der teilweise ungünstigen Betriebsgrößenstrukturen einem besonderen Wettbewerbsdruck. Diese Belastungen müssen weiter reduziert bzw. ausgeglichen werden, um eine möglichst flächendeckende Landbewirtschaftung sicher zu stellen. Die Aufrechterhaltung der Bewirtschaftung auf marginalen Standorten ist ein zentrales Element für die Umsetzung des Nachhaltigkeitsziels.

Die Aufgabe der landwirtschaftlich und weinbaulich genutzten Flächen hat bereits heute in bestimmten Regionen von Rheinland-Pfalz zu negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild und teilweise zu einer Verringerung der Artenvielfalt bei Flora und Fauna geführt. Diese Entwicklung dürfte sich, bedingt durch einen beschleunigten Strukturwandel, zukünftig noch verstärken. Ein besonderes Prob-

lem in Rheinland-Pfalz liegt in der zunehmenden Aufgabe der Landbewirtschaftung in den Gebieten mit naturbedingten Nachteilen (insbesondere der Dauergrünlandflächen) und des Weinbaus in Steillagen. Hier ist zur Erhaltung der Artenvielfalt, aber auch aus Gründen des Natur- und Landschaftsschutzes, eine Gegensteuerung dringend geboten. Mit der Ausgleichszulage und den Bewirtschaftungszuschüssen für Steillagen im Weinbau wurden spezifische Maßnahmen zur Gegensteuerung entwickelt, die sich bewährt haben und weiterhin eingesetzt werden sollen. Zusätzliche Hilfestellungen bieten hier die u.a. einem einzelbetrieblich effektiven Kostenmanagement dienenden Maßnahmen der ländlichen Bodenordnung und die einzelbetriebliche Investitionsförderung.

3.1.4.1.1 Aufgabe der Landnutzung in Gebieten mit naturbedingten Nachteilen

Rund 61,7 % der landwirtschaftlich genutzten Flächen in Rheinland-Pfalz liegen in benachteiligten Gebieten (vgl. nachfolgende Karte). Vor allem aufgrund der eingangs beschriebenen Probleme und Nachteile ist bereits heute dort mit einem deutlichen Anstieg der Einstellung der landwirtschaftlichen Tätigkeit und Abwanderung zu rechnen.



Quelle: Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz

Karte 3-14: Benachteiligte Gebiete in Rheinland-Pfalz (1997)

Aber nicht nur durch die natürlichen und strukturellen Verhältnisse, sondern auch durch die Beschlüsse zur Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) wird diese Tendenz beschleunigt und es ist ein

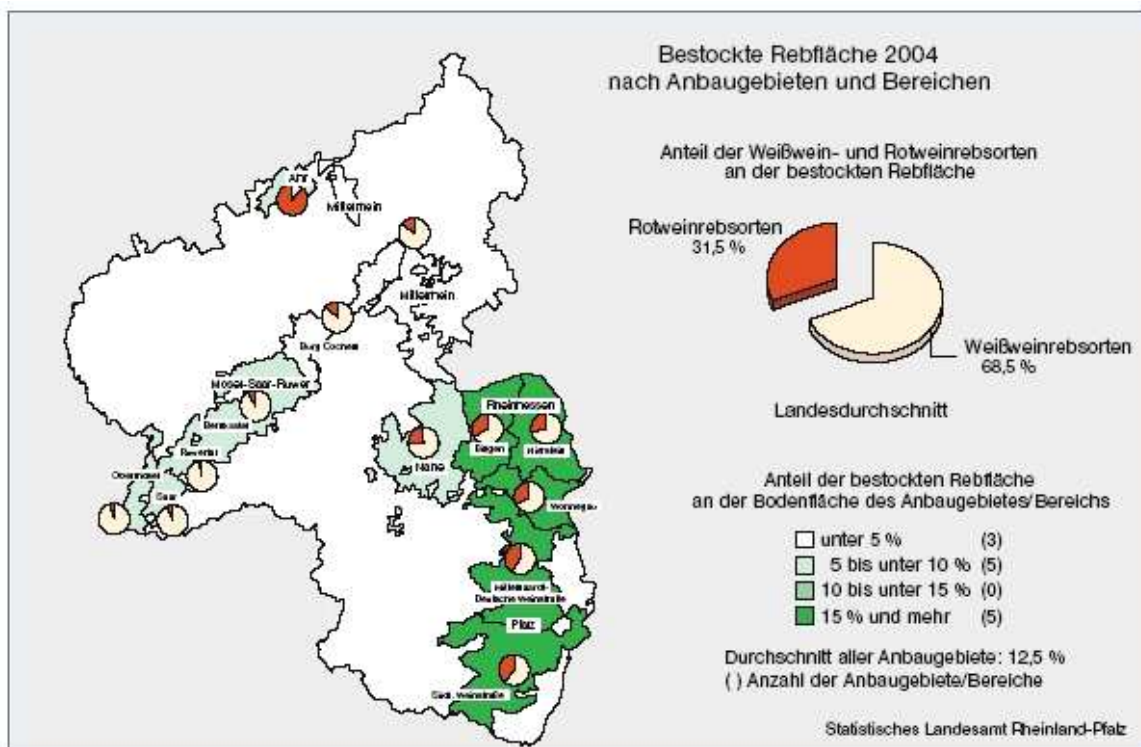
weiterer Rückgang der Zahl landwirtschaftlicher Betriebe zu erwarten. Dies hat zur Folge, dass voraussichtlich verstärkt für die Erhaltung des Landschaftsbildes bedeutsame Grenzertragsstandorte brach fallen.

Um langfristig auf teure Pflegemaßnahmen zur Offenhaltung der Landschaft verzichten zu können, ist eine möglichst flächendeckende, umweltverträgliche und an die jeweiligen Preis-Kosten-Relationen angepasste Landbewirtschaftung auch in den Gebieten mit naturbedingten Nachteilen des Landes erforderlich.

3.1.4.1.2 Aufgabe des Weinbaus in Steillagen

Von den ca. 64.000 ha Rebflächen in Rheinland-Pfalz (vgl. nachfolgende Karte) entfallen rund 6.000 ha auf Steillagenrebflächen mit einer Hangneigung von mehr als 30 %, d. h. rund ein Zehntel der Gesamtrebfläche. Diese erfordern überwiegend eine Bewirtschaftung mit dem Seilzug oder durch Handarbeit. Weitere rund 500 ha Steillagenrebfläche (knapp ein Prozent der Gesamtrebfläche) haben sogar eine extreme Hangneigung von mehr als 50 %.

Karte 3-15: Anteil der bestockten Rebfläche an der Gesamtfläche nach Anbaubereichen und Bereichen (2004)



Quelle: MWVLW

Die Weinbausteillagen sind das Aushängeschild der vielfältigen Kulturlandschaften und der abwechslungsreichen ländlichen Räume in Rheinland-Pfalz. Sie liegen überwiegend in den vier nördlichen Weinanbaubereichen Ahr, Mosel-Saar-Ruwer, Mittelrhein und Nahe. Der Steillagenweinbau ist unverzichtbarer Bestandteil der Landschaft in diesen Flusstälern. Er ist insbesondere in der Region Mosel der mit Abstand wichtigste Wirtschaftsfaktor. Der überwiegende Teil der Arbeitsplätze hängt dort direkt oder indirekt (Zulieferbetriebe, Weinhandel, Weinkellereien, Tourismus usw.) vom Weinbau ab.

Die Steil- und Terrassenlagen des Weinbaus prägen nicht nur in besonderem Maß die Landschaft der Flusstäler, sondern sie sind auch Standorte seltener Wärme liebender Pflanzen- und Tierarten (z.B. Apollofalter). Ein hoher Anteil Natur belassener Flächen in diesen Lagen ist daher in der Biotopkartie-

rung des Landes Rheinland-Pfalz als schützenswert erfasst und unterliegt teilweise den Schutzvorschriften des § 28 des Landesnaturschutzgesetzes. Die Erhaltung und Bewirtschaftung der historischen Rebflächen auf den Terrassen hat zudem einen hohen kulturhistorischen Wert.

Der Steillagenweinbau hat besondere Herausforderungen zu bewältigen. Diese sind insbesondere eine ungünstige Betriebsgrößenstruktur sowie eine außerordentlich starke Flurstückszersplitterung und oftmals ungünstige Erschließung, nicht ausgeschöpfte Rationalisierungsreserven, die zu einem vielfach höheren Arbeitsaufwand gegenüber Direktzuglagen im nationalen wie internationalen Vergleich führen. Der Absatz von Weinen aus Steillagen läuft auf einem Preisniveau, das gemessen an den Produktionskosten zu niedrig ist.

Vor allem in den 1970er-, 1980er- und auch noch in den 1990erjahren war ein kontinuierlicher Rückgang des Weinbaus in Steillagen zu verzeichnen. Je nach Zahl der zukunftsorientierten Haupterwerbsbetriebe beträgt die Rebflächenaufgabe in den Gemarkungen mehr als 50 %. Steilst- und Terrassenlagen mit über 50 % Neigung sind seit 1974 von dem Rückgang am stärksten betroffen. Dies betrifft insbesondere das Anbaugebiet Mittelrhein mit einer Aufgabe von mehr als 75 % seiner Steillagen.

Tabelle 3.1-29: Bestockte Rebfläche in den „Steillagenanbaugebieten“ (1989-2005)

Anbaugebiet	1989	1999	2004	2005	Steillagenanteil	Veränderung 1989 zu 2005	Veränderung 1999 zu 2005
	[ha]	[ha]	[ha]	[ha]	[%]	[%]	[%]
Ahr	479	520	538	544	70 %	14 %	5 %
Mittelrhein	681	552	453	445	85 %	-35 %	-19 %
Mosel-Saar-Ruwer	12.509	11.437	9.154	8.985	43 %	-28 %	-21 %
Nahe	4.636	4.603	4.145	4.119	18 %	-11 %	-11 %

Quelle: Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz

Aus wirtschaftlichen, ökologischen und landeskulturellen Gründen soll diese Entwicklung gebremst werden. Das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau hat deshalb im Jahr 2005 die Erarbeitung eines Weinkulturlandschaftsprogramms Steillagen initiiert. Die zuständigen Dienstleistungszentren Ländlicher Raum Mosel, Rheinhessen-Nahe-Hunsrück sowie Westerwald-Osteifel haben in Zusammenarbeit mit den Tourismusorganisationen die aktuelle Lage analysiert, Strategien für eine zukunftsgerichtete Entwicklung erarbeitet und konkrete Maßnahmen sowie Projekte für die einzelnen Regionen beschlossen. Diese sollen den Weinbau in den Steillagen erhalten und weiterentwickeln.

3.1.4.2 Biodiversität – mit Fokus auf die Land- und Forstwirtschaft

Die rheinland-pfälzische Landesregierung räumt den Ergebnissen der Konferenzen von Rio de Janeiro 1992 und von Johannesburg 2002 sowie der europäischen Nachhaltigkeitsstrategie (Göteborg 2001) hohe Priorität ein. Daher sollen auch weiterhin umfassende Anstrengungen unternommen werden, um den Verlust an Biodiversität deutlich einzuschränken. Eine zentrale Rolle für die Erhaltung der Funktionsfähigkeit der Ökosysteme vor Ort spielen dabei die Land- und die Forstwirtschaft als Hauptflächennutzer.

In Rheinland-Pfalz haben sich die traditionellen Kulturlandschaften durch die regionaltypischen Wirtschaftsweisen der Landwirte über Jahrhunderte entwickelt. Landschaften mit großer Vielfalt, mit hohem Artenreichtum und reicher Biotopvielfalt wurden hervorgebracht. Beispielhaft sind die Terrassen der Weinanbaugebiete, Streuobstwiesen, extensive Weidelandschaften in Mittelgebirgslagen oder Heidelandschaften zu nennen. Neben dem hohen ökologischen Wert ist ihre landschaftsästhetische Bedeu-

tung hervorzuheben. Ausgeprägte Kulturlandschaften sind schön und unverwechselbar, schaffen regionale Identität, sind Heimat und Raum für vielfältiges Naturerleben sowie ländlichen Tourismus.

Ausschlaggebend für die Entstehung dieser Vielfalt und Vielgestaltigkeit der Landschaften waren die Erzeugung von Nahrungsmitteln und damit die Nutzung der Landschaft. Die Erhaltung der Kulturlandschaften ist daher auch künftig an eine Nutzung oder Bewirtschaftung gebunden. Dabei ist sicherzustellen, dass eine nachhaltige Nutzung umgesetzt wird, die Ökologie, Ökonomie und soziokulturelle Anforderungen miteinander verknüpft.

Dies bedeutet, dass Naturschutzaspekte in die Nutzung einfließen, Flora und Fauna in ihren Lebensräumen und ihrer Vielfalt gesichert sind, einzigartige Kultur- und Naturlandschaften durch die Landwirtschaft erhalten werden und Naturschutz zum integrativen Bestandteil der Flächennutzung wird. Die mit dem Begriff „Ökologisierung der Nutzung“ umschriebene Zielsetzung stellt das Pendant zu dem Leitsatz „Naturschutz durch Nutzung“ als einen wichtigen strategischen Ansatz des Naturschutzes in Rheinland-Pfalz dar.

Dies entspricht dem Grundgedanken des „EU-Aktionsplans für die biologische Vielfalt in der Landwirtschaft“. Dem Natur- und Artenschutz sowie den Vorgaben der Natura 2000-Richtlinien wird durch die nationale Gesetzgebung Rechnung getragen.

3.1.4.2.1 Stand der Umsetzung der Natura 2000-Richtlinien

Die nachfolgenden Karten zeigen den aktuellen Stand der derzeit in Rheinland-Pfalz ausgewiesenen Vogelschutz- und FFH-Gebiete.

In Rheinland-Pfalz wurden durch das Landesnaturschutzgesetz für Natura 2000 folgende Festlegungen getroffen:

Tabelle 3.1-30: Natura 2000-Festlegungen nach dem Landesnaturschutzgesetz

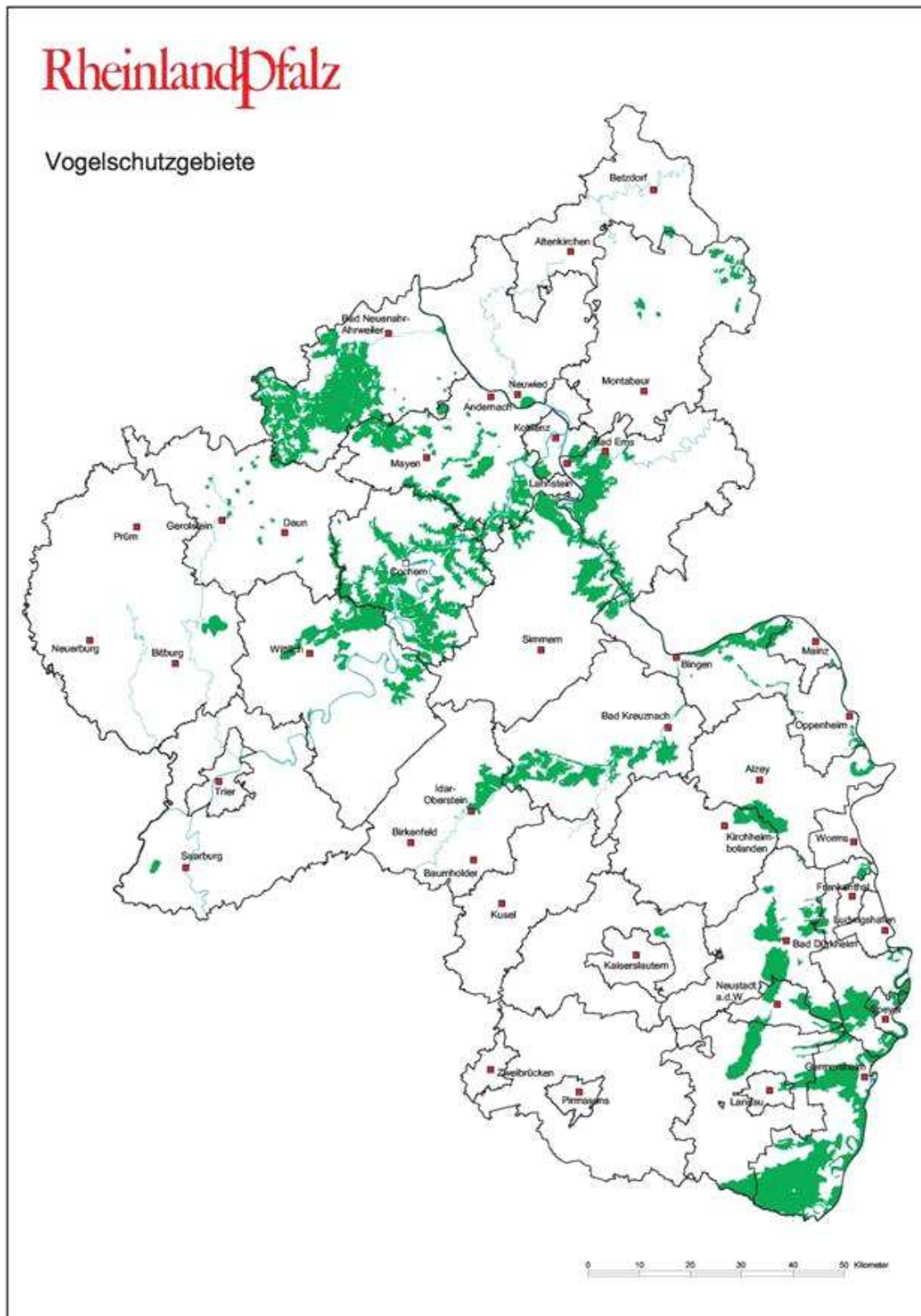
Richtlinie	Anzahl der Gebiete	Fläche	Anzahl der Arten
FFH-Richtlinie	120 Gebiete	ca. 250.000 ha	45 Lebensraumtypen laut Anhang I sowie 49 Arten laut Anhang II
Vogelschutzrichtlinie	51 Gebiete	ca. 165.000 ha	65 Vogelarten

Aufgrund des Schreibens der Kommission vom 10.04.2006 an die Bundesrepublik Deutschland bereitet Rheinland-Pfalz derzeit die Nachmeldungen weiterer Vogelschutzgebiete vor. Die erforderlichen Maßnahmen werden derzeit in den Bewirtschaftungsplänen für die Erhaltung und Entwicklung der Natura 2000-Gebiete festgelegt.

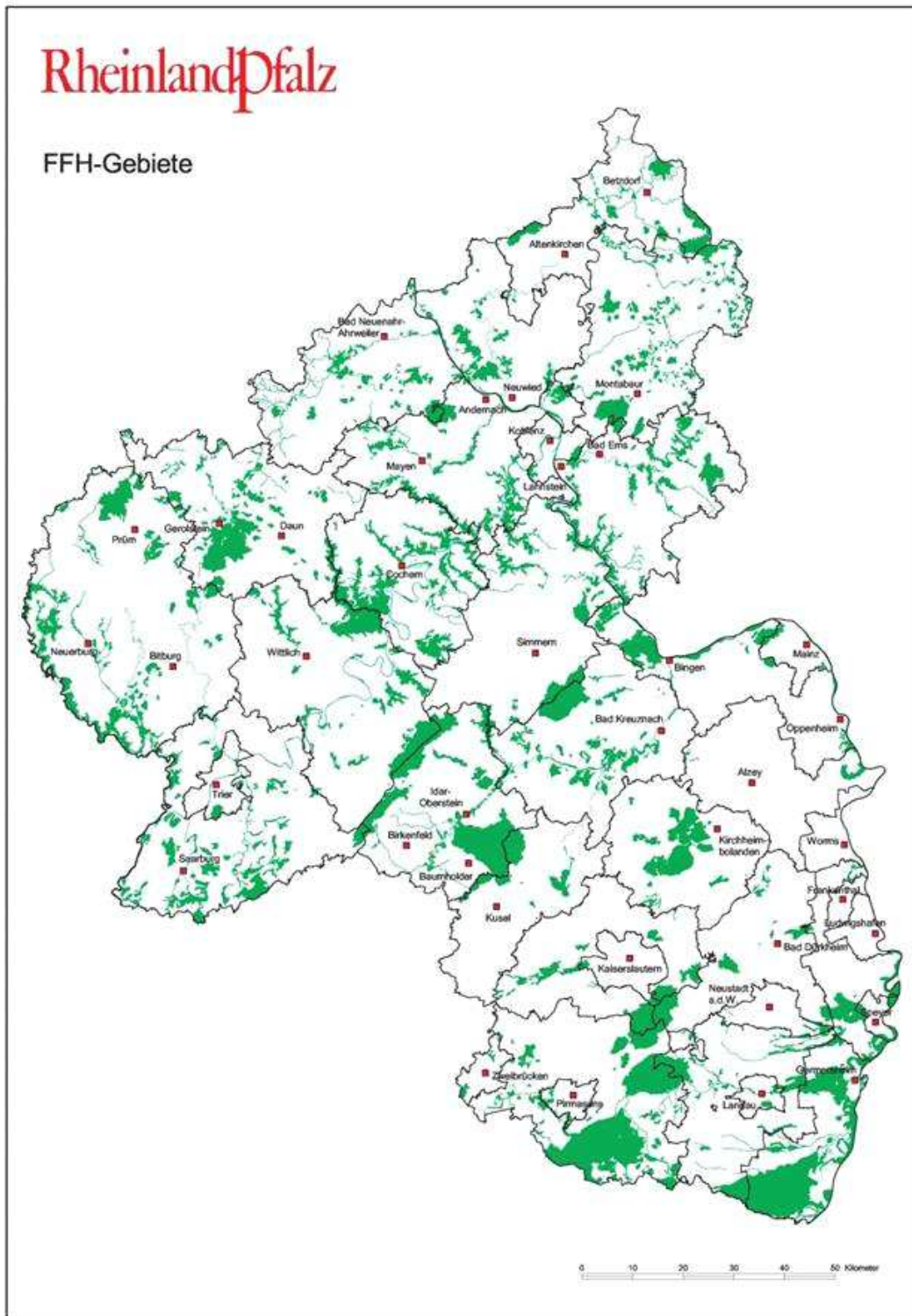
Die FFH-Gebietsfläche entspricht somit ca. 12,5 % der terrestrischen Landesfläche, die Vogelschutzgebietsfläche ca. 8,3 %. Da sich FFH- und Vogelschutzgebiete teilweise überschneiden, gehören rund 17 % der Landesfläche zu Natura 2000. Damit hat Rheinland-Pfalz den höchsten Anteil an terrestrischen Natura 2000-Flächen in der Bundesrepublik Deutschland. Hieraus lässt sich die hohe Bedeutung ablesen, die der Erhaltung der Biodiversität in Rheinland-Pfalz beigemessen wird.

Zur rechtlichen Umsetzung der europäischen Vogelschutz- und FFH-Richtlinie in Rheinland-Pfalz wurden die Natura 2000-Gebiete durch das Landesnaturschutzgesetz ausgewiesen und die Erhaltungsziele in der Landesverordnung über die Erhaltungsziele bestimmt.

Karte 3-16: Vogelschutz- Gebiete in Rheinland-Pfalz (2005)



Quelle: Landesgesetz zur nachhaltigen Entwicklung von Natur und Landschaft vom 28.09.2005



Karte 3-17: FFH- Gebiete in Rheinland-Pfalz (2005)

Auf der Basis von Landesverordnungen wurden zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung bestimmter Teile von Natur und Landschaft noch folgende Gebiete verbindlich ausgewiesen:

- ◆ 7 Naturparke mit ca. 530.000 ha (davon 1 Biosphärenreservat),
- ◆ rund 510 Naturschutzgebiete mit ca. 37.500 ha sowie
- ◆ rund 100 Landschaftsschutzgebiete mit ca. 580.000 ha.

Diese Schutzgebietskategorien überschneiden sich teilweise (auch mit Natura 2000-Gebieten).



Quelle: Ministerium des Innern und für Sport (2006), Entwurf des Landesentwicklungsprogramms Rheinland-Pfalz (LEP IV), S. 112, Mainz 2006

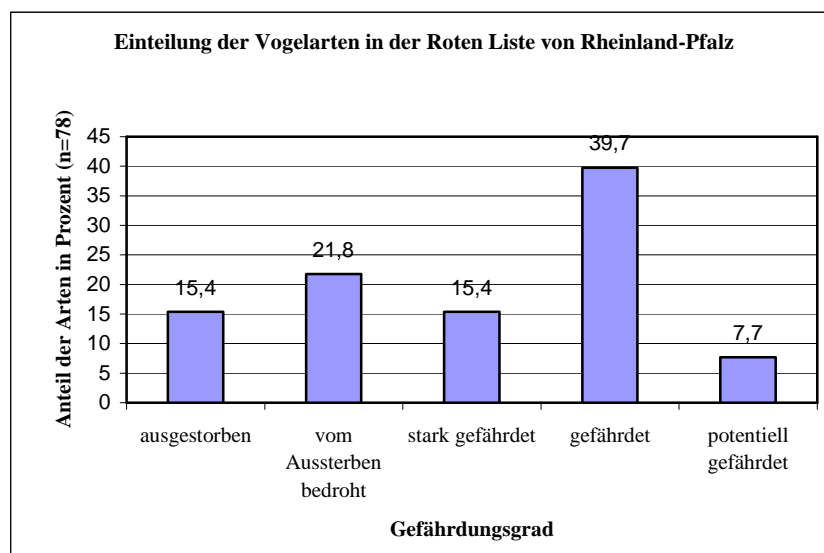
Karte 3-18: Arten- und Biotopschutz in Rheinland-Pfalz – Landesweit bedeutsame Kernräume und Vernetzungsachsen

Von besonderem Interesse sind nicht die Schutzgebiete und ihre Flächenausdehnung allein, sondern auch ihre Vernetzung untereinander. Bestehende räumliche Verbindungen sind für den Arten- und Biotopschutz von großem Wert, während eine starke Fragmentierung der Schutzgebiete für den Erhalt und die Ausdehnung der natürlichen Tier- und Pflanzenwelt unvorteilhaft ist. Aus diesem Grund wurden im LEP IV der Landesregierung Kernräume und Vernetzungsachsen für den Naturschutz identifiziert, um einer weiteren Zerschneidung der Schutzgebiete vorzubeugen und die Verbindungen zwischen ihnen zu stärken.

3.1.4.2.2 Situation der Rote Liste-Arten

Die Einteilung der in Rheinland-Pfalz in die Rote Liste eingetragenen 78 Vogelarten in die Kategorien ausgestorben bis potentiell gefährdet ist in Abbildung 9 zu sehen. Die Bestandentwicklung von 26 Arten wird z. Zt. als negativ eingeschätzt und von 19 Arten als positiv (MUFV 2006). Deutschlandweit hat sich gegenüber 1996 die Gefährdungssituation verschärft. Die Liste der Arten in den Kategorien 1 und 2 ist deutlich länger, die der Kategorie 3 kürzer geworden. Wichtigste Ursache für negative Bestandstrends waren die Eutrophierung der Landschaft mit dem Verlust von Magerstandorten und die Intensivierung der Landwirtschaft. Besonders dramatisch ist demzufolge die Situation bei den Arten des offenen Kulturlandes (Bauer et al. 2002).

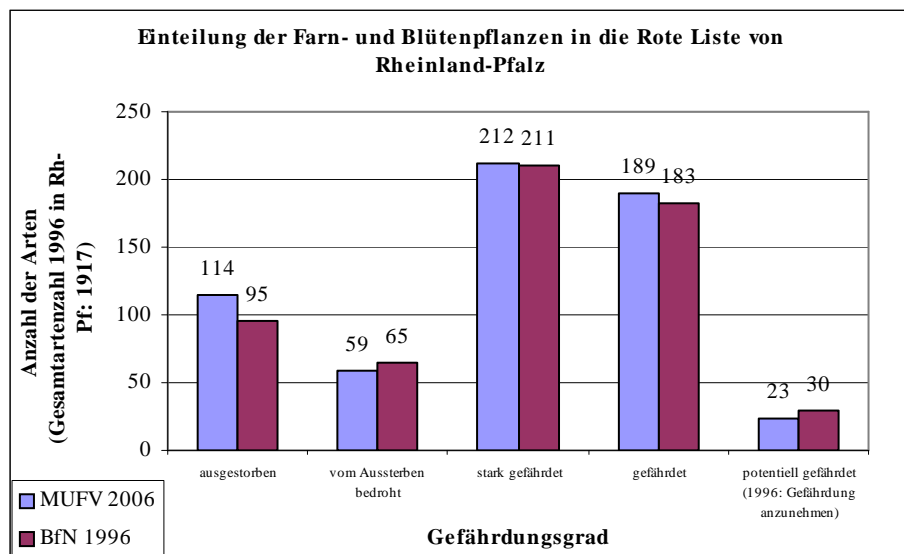
Abbildung 9: Einteilung der Vogelarten der Roten Liste von Rheinland-Pfalz



Quelle: Eigene Darstellung nach Zahlen des MUFV (2006).

Die Abbildung 10 zeigt den Vergleich der in der Roten Liste von Rheinland-Pfalz eingetragenen Farn- und Blütenpflanzenarten von 1996. Von den 1.917 in Rheinland-Pfalz vorkommenden Arten (Stand 1996) waren 30,5 % gefährdet (inkl. 30 Arten der Kategorie „Gefährdung anzunehmen“, die in der Abbildung nicht angegebenen sind). Damit lag Rheinland-Pfalz im Schnitt der Bundesländer mit einem hohem Mittelgebirgsanteil (30 % bis 35 %) und unter dem der Bundesländer mit hohem Flachlandanteil (um 40 %) (BfN 1996). Nach den aktuelleren Daten des MUFV sind mittlerweile insgesamt 31,1 % der Arten in einer Gefährdungskategorie (inkl. der in der Abbildung angegebenen Kategorie „potentiell gefährdet“). Dies lässt eine leichte Tendenz zur Zunahme der Gefährdung erkennen.

Abbildung 10: Einteilung der Farn- und Blütenpflanzenarten in die Rote Liste von Rheinland-Pfalz



3.1.4.2.3 Beeinträchtigungen der Biodiversität

In den vergangenen Jahrzehnten traten Beeinträchtigungen der Biodiversität in Intensivregionen insbesondere in Teilen der Vorder- und Südpfalz, Rheinhessens, des Maifelds und der daran angrenzenden Höhengebiete mit überwiegendem Marktfruchtbau auf. Die Ursache lag darin, dass in großem Umfang landschaftsprägende und ökologisch wertvolle Elemente wie Hecken, Bäume, Streuobstbestände und Feldraine beseitigt wurden. Dies erfolgte mit dem Ziel, jede geeignete Fläche ackerbaulich, weinbaulich oder gärtnerisch zu nutzen, um wettbewerbsfähig zu bleiben. Hinzu kam, dass die Viehhaltung - von wenigen Ausnahmen abgesehen - aufgegeben wurde. Auch heute ist aufgrund der GAP-Reform mit einem verstärkten Rückgang der Viehhaltung zu rechnen. In der Vergangenheit führte dies zum Grünlandumbruch und zur Einstellung des Feldfutterbaus. In Zukunft besteht die Gefahr der Aufgabe der Nutzung von Dauergrünlandflächen, da sie nicht mehr wirtschaftlich genutzt werden können. Darüber hinaus wurden in der Vergangenheit mit der Melioration von Feuchtwiesen und der Begradigung von Bachläufen die Lebensräume für wild lebende Tiere und Pflanzen deutlich eingeengt. Teilweise sind in der Landschaft reine Produktionsstandorte zurückgeblieben, in denen auch heute noch nur wenige wertvolle Strukturelemente und naturnahe Lebensräume vorkommen.

In den Regionen intensiver Landbewirtschaftung wird durch ein auf verschiedenen Säulen beruhendes Konzept eine nachhaltige Bewirtschaftung gesichert und Natur- und Umweltschutzaspekten Rechnung getragen. Dies reicht von ordnungsrechtlichen Vorgaben, wie dem Grünlandumbruchverbot in grünlandarmen Regionen bis zu spezifischen Beratungskonzepten (vgl. auch Kapitel 3.1.4.2.5). Zum Schutz und zur Erhaltung wertvoller Standorte kann dabei im Hinblick auf die Sicherung der Ernährung der Bevölkerung und der Existenz der landwirtschaftlichen Betriebe vor allem eine Extensivierung auf Teilflächen in Betracht kommen.

Das heißt, mit den Vertragsnaturschutzprogrammen (FUL²⁹), das künftig durch PAULa abgelöst wird, wird das Ziel verfolgt, über die gute fachliche Praxis und Cross Compliance hinausgehend abiotischen

²⁹ FUL = Förderprogramm Umweltschonende Landbewirtschaftung, genehmigt nach Verordnung (EG) Nr. 1257/1999.

und biotischen Ressourcenschutz zu betreiben, die Kulturlandschaft zu erhalten und die Biotopvernetzung zu komplettieren. Im Rahmen dieses von der Landesregierung seit 1993 angebotenen Programms (FUL) erbringen die Bewirtschafter freiwillige ökologische Leistungen, die von der Gesellschaft ausgeglichen werden müssen, weil sie nicht durch den Markt abgegolten werden. Durch umweltschonende, kontrollierbare Produktionsverfahren trägt das Programm darüber hinaus insbesondere zum Umweltschutz, zur nachhaltigen Nutzung, zur biologischen Vielfalt, aber auch zu einer spürbaren Marktentlastung bei Überschussprodukten bei. Diese Ziele sollen vor allem erreicht werden über eine Einschränkung des Dünge- und Pflanzenschutzmitteleinsatzes, eine Absenkung des Viehbesatzes und eine Boden schonende Anbautechnik. Damit kommt das Programm sowohl den Anforderungen an eine nachhaltige Nutzung als auch den Wünschen einer wachsenden Zahl von Verbrauchern entgegen, die Wert auf umweltverträglich erzeugte Produkte legen.

Tabelle 3.1-31: Flächen im Förderprogramm Umweltschonende Landbewirtschaftung (FUL) 1998-2005

Varianten/Jahr	1998 (ha)	2005 (ha)
umweltschonender Landbau	34.600	34.366
ökologischer Landbau	9.690	16.913
Grünlandextensivierung	63.319	78.636
sonstige Programmteile	6.133	47.118
Gesamtfläche	113.742	177.033

Quelle: MWVLW

Zwischenzeitlich werden annähernd 180.000 ha, das sind ca. 25 % der Landwirtschaftsfläche, nach den besonderen Bewirtschaftungsvorgaben des FUL bearbeitet. Den größten Anteil stellt die „Grünlandextensivierung“ mit rund 79.000 ha und damit rund 25 % der Grünlandfläche dar. Mit weiteren Programmteilen des FUL werden u. a. der umweltschonende Landbau, der ökologische Landbau, das Mulchsaatverfahren, der biotechnische Pflanzenschutz im Obst- und Weinbau, die Anlage von Streuobstwiesen und Ackerrandstreifen, die Pflege von Weinbergsbrachen oder auch die Bewirtschaftung von Steil- und Steilstlagenweinbergen gefördert. Am FUL nehmen rund 10.000 Bewirtschafter teil.

3.1.4.2.4 Entwicklung des ökologischen Landbaus

Eine Schlüsselstellung bei der umweltschonenden Bewirtschaftung hat der ökologische Landbau inne durch seine besonders Ressourcen schonende, nachhaltige Kreislaufwirtschaft. Im Zeitraum von 1999 bis 2005 nahm die Anzahl der teilnehmenden Erzeuger hier von 372 auf 500 zu. Dies entspricht einem Anstieg der Betriebe um 34,4 % und einem Anteil von 1,8 % an allen landwirtschaftlichen Betrieben in Rheinland-Pfalz.

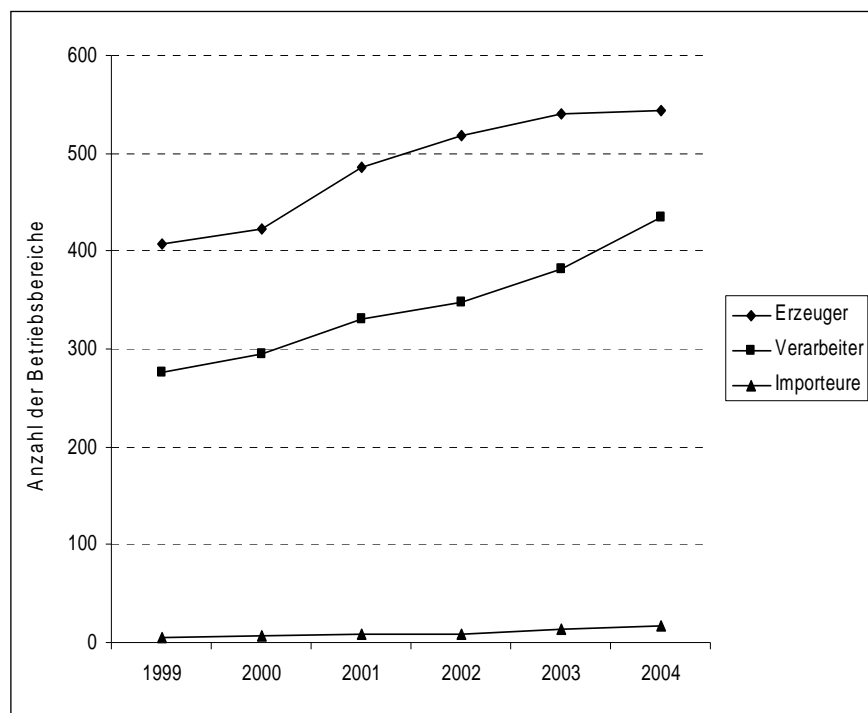
Tabelle 3.1-32: Entwicklung der Anzahl ökologischer Betriebe sowie des Anteils an allen landwirtschaftlichen Betrieben in Rheinland-Pfalz, differenziert nach Planungsregionen (1999-2005)

Rheinland-Pfalz / Planungsregionen	Anzahl ökologischer Betriebe und Anteil an Gesamt				Veränderung ökologischer Betriebe	
	1999		2005		1999-2005	
	[Anzahl]	Anteil an Gesamt in %	[Anzahl]	Anteil an Gesamt in %	[%]	[Anzahl]
Mittelrhein-Westerwald	85	1,0	126	1,8	48,2	41
Trier	61	0,6	109	1,6	78,7	48
Rheinhessen-Nahe	104	1,3	131	2,2	24,8	26
Rheinpfalz	63	1,0	80	1,6	19,4	13
Westpfalz	51	1,8	54	2,3	0,0	0
Rheinland-Pfalz	372	1,1	500	1,8	34,4	128

Quelle: Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz, Zusammenstellung MWVLW, Eigene Berechnungen

Bis Mitte 2007 ist die Zahl der ökologisch wirtschaftenden Betriebe auf 643 (2006: 593 Betriebe) mit einer Fläche von rund 24.200 ha angestiegen. Die Fläche ist damit innerhalb eines Jahres um rund 13,8 % angestiegen.

Nach der erweiterten Definition für den ökologischen Landbau der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91³⁰ haben die zuständigen Kontrollstellen, die im Auftrag der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) Daten zum ökologischen Landbau erheben, für das Jahr 2004 in Rheinland-Pfalz 746 ökologisch wirtschaftende Betriebe registriert. Mehr als die Hälfte davon ist in der Erzeugung tätig. Bis Ende 2006 ist die Zahl auf 908 ökologisch wirtschaftende Betriebe angestiegen, von denen etwa zwei Drittel in der Erzeugung tätig waren.



Quelle: Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung 2006, eigene Darstellung

Abbildung 3-11: Anzahl der Betriebe nach den Bereichen Erzeuger, Verarbeiter und Importeure im ökologischen Landbau (1999-2004)

Die ökologisch bewirtschafteten Flächen der zuvor erwähnten Betriebe erhöhten sich 1999–2005 von 11.777 ha auf 19.297 ha, das bedeutet ein Anstieg der Flächen um 64 % für Rheinland-Pfalz. Mit annähernd 104 % bzw. 105 % Zunahme nehmen die Planungsregion Mittelrhein-Westerwald und Trier hier eine herausragende Stellung ein. Die Planungsregion Trier erreicht mit einem Anteil von 2,8 % an der gesamten Landwirtschaftsfläche ebenfalls einen Wert über dem Landesdurchschnitt von 2,7 %. Nur die Westpfalz liegt mit 3,4 % noch höher.

³⁰ ABl. L 198 vom 22.7.1991, S. 1.

Tabelle 3.1-33: Entwicklung der Fläche ökologischer Betriebe sowie des Anteils an der bewirtschafteten Fläche in Rheinland-Pfalz, differenziert nach Planungsregionen (1999-2005)

Rheinland-Pfalz / Planungsregionen	Betriebsfläche LF ökologischer Betriebe und Anteil an Gesamtfläche				Veränderung ökologische Fläche	
	1999		2005		1999–2005	
	[ha]	Anteil an Gesamt in %	[ha]	Anteil an Gesamt in %	[%]	[ha]
Mittelrhein-Westerwald	2.907	1,4	5.922	2,8	103,7	3.015
Trier	2.053	1,1	4.205	2,3	104,9	2.153
Rheinessen-Nahe	2.756	2,0	3.568	2,5	28,1	782
Rheinpfalz	1.414	1,7	2.194	2,6	51,4	745
Westpfalz	2.400	2,4	3.408	3,4	31,9	825
Rheinland-Pfalz	11.777	1,7	19.297	2,7	63,9	7.520

Quelle: Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz, Zusammenstellung MWVLW, Eigene Berechnungen

3.1.4.2.5 Instrumente zur Sicherung der Biodiversität

Durch die Vertragsnaturschutzprogramme, die bislang Bestandteil des FUL waren und künftig des Förderprogramms PAULa sind, werden Lebensräume von Tier- und Pflanzenarten, die an Offenland gebunden sind, erhalten und langfristig gesichert. Es werden zudem alte Nutzungsformen wie z. B. die Bewirtschaftung der Streuobstwiesen weitergeführt, traditionell genutzte Landschaften wie die Weinbergslagen in Steil- und Steilstagen der Flusslandschaften offen gehalten und frühere Kulturbegleiter wie Ackerwildkräuter, die an eine angepasste Ackernutzung gebunden sind, vor dem Aussterben bewahrt.

Neue Programmteile wie z. B. das sog. Mähwiesenprogramm, das auf die Erhaltung des Natura 2000-Lebensraumtyps Mähwiesen abstellt, und ein Programm Lebensraum Acker sollen die bislang bereits angebotenen Programme ergänzen. Zudem werden bestehende Bewirtschaftungsauflagen insbesondere im Hinblick auf die zulässigen Bewirtschaftungszeiträume und die gesonderte Behandlung von Teilflächen modifiziert, um den Arten der FFH- und Vogelschutzrichtlinie in und außerhalb von Natura 2000-Gebieten gerecht zu werden. Die Programmstruktur ist konsequent an den Nutzungsformen ausgerichtet, um den Landwirten einen einfachen Zugang zu den Programmen zu gewähren.

Zur Stärkung des Verständnisses der Landbewirtschafter für Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sollen die Grünlandförderprogramme zumindest zum Teil auch mit einem ergebnisorientierten Ansatz angeboten werden. Danach müssen bestimmte Kennarten in definierter Qualität und Quantität auf der Fläche vorgefunden werden. Die Bewirtschaftung ist dabei den Lebensraumsprüchen der spezifischen Pflanzenarten anzupassen. Damit wird ein weiterer Schritt eingeführt, die Landwirte für die Belange der Landschaften mit hohem Naturschutzwert zu sensibilisieren und die notwendigen Maßnahmen in die Betriebsorganisation zu implementieren.

Weitere Instrumente zur Stärkung der Eigenverantwortung der Bewirtschafter im Sinne einer naturschutzgerechten Nutzung und zur Erhaltung der Kulturlandschaft soll das Angebot zur Erstellung eines gesamtbetrieblichen Naturschutzplans werden, auf dessen Grundlage die Programme zielgerichtet in den Betrieben eingesetzt werden können. Gleichzeitig sind betriebswirtschaftliche und betriebsorganisatorische Belange leichter umzusetzen. Der planerische Ansatz kann mit einer Zertifizierung gekoppelt werden, um weitere Synergien zu nutzen.

Die Umsetzung der aufgrund von Natura 2000 erforderlichen Bewirtschaftungsmaßnahmen erfolgt in der Regel – dies wurde bereits ausgeführt – durch die Vertragsnaturschutzprogramme. Ergänzende Maßnahmen zur Erhaltung natürlicher Lebensräume und einzelner Arten werden zudem über Landesmittel im Rahmen der Biotoppflege und durch Artenschutzmaßnahmen umgesetzt.

Die planerischen Vorgaben für die einzelnen Natura 2000-Gebiete werden in den Management- bzw. Bewirtschaftungsplänen erarbeitet. Diese Leistungen werden künftig verstärkt mit externer, d. h. außerhalb der Verwaltung angesiedelter Unterstützung abgewickelt werden müssen. Sie sind darauf ausgerichtet, das Kultur- und Naturerbe inkl. der Vielfalt der Arten und Biotope in einem guten Zustand zu erhalten und im Einzelfall erforderlichenfalls auch wiederherzustellen. Das Herunterbrechen der gebietsbezogenen Planung auf die Einzelbetriebe wird durch den gesamtbetrieblichen Naturschutzplan (siehe vorstehenden Abschnitt) unterstützt.

Die naturschutzfachliche Beratung und Programmbegleitung wird seit der Einführung der Programme durch externe Berater/Betreuer wahrgenommen. Diese sind im Auftrag des Landes flächendeckend tätig. Eine konkrete Leistungsabsprache und deren vertragliche Festlegung stellen einen einheitlichen Leistungsumfang und ein gleiches Leistungsniveau sicher. Die Leistungsvergabe nach EU-Vorgaben sichert einen effizienten Mitteleinsatz bei den Beratungsleistungen.

Zentrales Standbein der Beratung ist die Information und Fachberatung der Landwirte. Damit kann erreicht werden, dass Kenntnisse und Sachwissen bei den Bewirtschaftern zu einem nachhaltigen Naturschutzverständnis führen und die landwirtschaftliche Tätigkeit besser an den Naturschutzbelangen ausgerichtet werden. Durch Gruppen- und Einzelberatung werden die Landwirte an naturschutzfachliche Fragen herangeführt, für Arten- und Biotopschutzprobleme sensibilisiert und zu einer konstruktiven Umsetzung einer ökologisch ausgerichteten Landbewirtschaftung angeregt. Auch die Tätigkeiten der Berater bei der Beantragung der Fördermittel durch die Landwirte gewährleisten, dass ausschließlich geeignete und mit entsprechenden Naturpotenzialen ausgestattete Flächen in die Förderung genommen werden. Die Beratung wird im Hinblick auf deren Effizienz fortgesetzt.

Der Naturschutz ist integrierter Bestandteil des Gesamtbetrieblichen Qualitätsmanagementsystems (kurz: GQS), mit dessen Hilfe dem Landwirt die Pflichten nach Cross Compliance in einer Art Umweltcheck betriebsbezogen vermittelt werden. Die schriftlichen Hinweise und Hilfen werden in einer ständig aktualisierten Fassung vorgehalten.

Ergänzt wird all dies durch die Biotoppflege auf ökologisch wertvollen Flächen. Hier werden spezifische Maßnahmen umgesetzt und durch die Biotopbetreuung organisiert, die durch andere Instrumente des Naturschutzes nicht realisiert werden können. Diese Landesmaßnahme, die in besonderer Weise der Erhaltung wertvoller Landschaften dient, z. B. Schafbeweidung von Wacholderheiden, wird auch weiterhin durchgeführt. Dies trifft ebenfalls für die Artenschutzprojekte zu, die darauf abzielen, einzelne hochgradig gefährdete Arten wildlebender Tiere oder wild wachsender Pflanzen langfristig in ihrem Bestand zu sichern. Da es sich hierbei um Leitarten handelt, wird damit immer die gesamte Lebensgemeinschaft gefördert.

Die Entwicklung von Landschaften und der Erhalt des kulturellen Erbes erfolgt in erster Linie durch eine nachhaltige Nutzung, ergänzt durch Pflege und Neuanlage von Landschaftselementen sowie von Schutzmaßnahmen zugunsten bedrohter Anhang IV-Arten in Rheinland-Pfalz. Vor allem dem Erhalt und der nachhaltigen touristischen Erschließung und Nutzung der Kulturlandschaften sowie naturnaher Landschaften dient die Arbeit in Naturparks und Biosphärenreservaten. Das umfasst unter anderem Umweltbildung, Besucherlenkung und Anlage und Betreuung von Wegenetzkonzepten für Wanderer und Sporttreibende. Auch hier werden über entsprechende Trägerorganisationen einschlägige Maßnahmen und Projekte umgesetzt. Schulung und Qualifizierung von Personal der Naturparke als Kern entsprechender Lokaler Arbeitsgemeinschaften zur Gründung und Betreuung von LEADER+-Aktivitäten werden eine neue Aufgabe darstellen.

Ein ergänzendes Instrument zur ökologischen Flächensicherung außerhalb des Programms PAUL stellt der Ankauf von Flächen z.B. durch „Stiftung Natur und Umwelt“ oder Verbände dar, der aller-

dings nur dann eingesetzt werden soll, wenn die vorgenannten Maßnahmen nicht verwirklicht werden können.

Einen Beitrag zur Sicherung der genetischen Vielfalt leistet das Förderprogramm zur Erhaltung des Glanrindes. Im Rahmen dieses Programms soll das Genmaterial dieser vom Aussterben bedrohten lokalen Rinderrasse, die in Rheinland-Pfalz ihren Ursprung hat, bewahrt werden.

Bezüglich der Erhaltung der genetischen Ressourcen im Pflanzenbereich laufen derzeit entsprechende Projekte in anderen Bundesländern bzw. auf Bundesebene. Darüber hinaus gibt es in Rheinland-Pfalz auf Privat- bzw. Verbandsebene Initiativen zur Erhaltung von seltenem Genmaterial.

3.1.4.3 Klimaschutz und Luftbelastungen

Rheinland-Pfalz ist - wie weite Teile Mitteleuropas - durch Immissionen von Schadgasen anthropogenen Ursprungs betroffen. Für den ländlichen Raum sind dabei besonders die Auswirkungen auf die Böden, die Landwirtschaft und den Wald von Bedeutung. Landwirtschaft zählt in diesem Zusammenhang sowohl zu den Emittenten klimarelevanter Gase als auch zu den vom Klimawandel Betroffenen.

Das wichtigste Treibhausgas ist Kohlendioxid (CO₂), das mit 83,9 %igen Anteil zu dem deutschen Anteil zur weltweiten Erwärmung beiträgt. Das zu 50 % aus der Landwirtschaft emittierte Methan (CH₄) hat einen Anteil am deutschen Beitrag zur Erwärmung von 9,7 %. Bei Lachgas (N₂O) beträgt dieser Anteil 5,7 % und rund 80 % der Emissionen stammen aus der Landwirtschaft (Hinz, ohne Jahr). Die deutsche Land- und Forstwirtschaft trägt mit einem Anteil von 0,8 % der CO₂ Emissionen und 9,5 % aller Klimagase insgesamt zur Emission klimawirksamer Gase bei.

Die spezifischen Kohlendioxid-Emissionen liegen auf einem Niveau mit (leicht) sinkender Tendenz. Die direkten Emissionen sind in Rheinland-Pfalz wegen der vergleichsweise kleinen Kraftwerksleistung merklich niedriger als der Bundesdurchschnitt und – wie für Industrieländer typisch – oberhalb des weltweiten Durchschnitts. Doch unter Berücksichtigung indirekter Emissionen (v.a. Importstrom) entspricht das Niveau etwa dem Bundesdurchschnitt. Private Haushalte und Kleinverbraucher (u.a. Gewerbe, Handel, Dienstleistungen) tragen zusammen mit dem Individualverkehr zu rund 42,5 % zu den CO₂-Emissionen in Rheinland-Pfalz bei³¹. Dabei stammen diese Emissionen überwiegend aus der Erzeugung von Heizwärme. Bis etwa Mitte der 1990er Jahre haben die CO₂-Emissionen pro Einwohner (Maximum 1996: 7,9 t) leicht zugenommen, waren danach aber leicht rückläufig (2002: 6,9 t) und liegen unter dem Bundesdurchschnitt.

Nach der Richtlinie 2001/81/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die nationalen Emissionshöchstmengen für bestimmte Luftschadstoffe sollen bis zum Jahr 2010 die vor allem aus der Landwirtschaft stammenden Ammoniakemissionen auf eine Höchstmenge von 550 kt/Jahr zurück geführt werden.

Die Land- und Forstwirtschaft trägt mit einem Anteil von 0,8 Prozent der CO₂ Emissionen und 9,5 Prozent aller Klimagase insgesamt nur zu einem vergleichsweise geringen Teil zur Emission klimawirksamer Gase bei. Während zum Beispiel im Verkehrssektor zwischen 1990 und 2002 der Ausstoß von Klimagasen noch gestiegen ist, hat die Land- und Forstwirtschaft ihre Emissionen der Treibhausgase im gleichen Zeitraum um rund 24 Prozent (30 Millionen Tonnen CO₂-Äquivalente) gesenkt. So wurden in der Landwirtschaft beispielsweise die Emissionen von Methan CH₄ um über 25 Prozent sowie die Emissionen von Lachgas N₂O um über 15 Prozent reduziert.

³¹ 6. Energiebericht Rheinland-Pfalz, S. 94.

Der Einsatz mineralischer Düngemittel und die Viehhaltung sind die bedeutendsten Emissionsquellen aus der Landwirtschaft. Umweltbelastungen treten vor allem in Gebieten mit einer hohen Viehbesatzdichte auf. Methan entsteht bei der Verdauung von Wiederkäuern und durch Lagerung von Wirtschaftsdüngern. Wirtschaftsdünger, vor allem Festmist, ist ebenfalls die Quelle von Lachgas. Infolge der Reduktion der Rinderhaltung in Deutschland Anfang der 1990er Jahre ging die Emission von Methan um 22 % zurück. Die Emissionen von Lachgas nahmen aus dem gleichen Grund zunächst ab, sind aber seit 1994 konstant (UBA 2005). Wegen der **geringen Ausprägung der Tierhaltung** in Rheinland-Pfalz entfallen von den rund 600.000 Tonnen Stickstoff, die als gasförmige NH₃-N-Verluste jährlich in Deutschland anfallen, nur etwa 15.000 Tonnen auf Rheinland-Pfalz.

Als physischer Indikator für die Intensität der Tierproduktion können die Großvieheinheiten (GV) je ha LF herangezogen werden. Sie können ein mögliches Belastungspotenzial im abiotischen Bereich aufzeigen und ermöglichen z.T. auch Rückschlüsse über die biotische Bedeutung der Grünlandflächen. Mit etwa 0,51 GV je ha LF liegt der Viehbesatz in Rheinland-Pfalz deutlich unter dem Bundesdurchschnitt von etwa 0,9 GV je ha LF und ist in den letzten Jahren kontinuierlich zurückgegangen. Selbst in den für rheinland-pfälzische Verhältnisse viehstarken Landkreisen Bitburg-Prüm und Altkirchen liegt der Viehbesatz nur geringfügig über 1,0 GV/ha. Durch die GAP-Reform werden extensive Formen der Landbewirtschaftung begünstigt. Es ist daher davon auszugehen, dass die (ohnein weitgehend extensive) Tierhaltung in Rheinland-Pfalz nicht ansteigt, sondern eher noch weiter zurückgehen wird.

Eine wesentliche klimarelevante Maßnahme ist die Senkung des Stickstoffüberschusses im Boden vorzugsweise durch optimierte Anwendung von Düngemitteln, sowie durch Ausweitung des ökologischen Landbaus. Ein deutlicher Trend zur Verringerung des N-Überschusses infolge der 1996 erlassenen Düngemittelverordnung ist bisher nicht erkennbar (UBA 2005).

Während die Emission von CO₂, CH₄ und N₂O in Deutschland bezogen auf einen auf 100 gesetzten Referenzwert aus dem Jahr 1990 bis zum Jahr 2003 auf 85 %, 58 % und 75 % abnahmen (für CO₂ und CH₄ lag dies an Umstrukturierungsprozessen in den östlichen Bundesländern) (UBA 2005a), stiegen die Gesamtemissionen von CO₂, die aufgrund von Endenergieverbrauch in Rheinland-Pfalz verursacht wurden (also inklusive importierter Energie), von 1990 bis 2004 um 6,6 % auf 43.500.000 t/a an³². Für Methan und Lachgas liegen keine Landeswerte vor.

Der Anteil erneuerbarer Primärenergieträger an der Energieerzeugung in Rheinland-Pfalz ist noch relativ gering und betrug im Jahr 2000 ca. 2 %. In Rheinland-Pfalz sind derzeit rund 100 Biogasanlagen in Betrieb. Von diesen wurden im Rahmen des Agrarinvestitionsförderprogramms allein im Jahr 2005 19 Anlagen mit einer Gesamtleistung von rund 4.600 kW gefördert. Dieser Anteil soll im Hinblick auf Klimaschutz- und Luftreinhalteaspekte erhöht werden. Unterstützt wird dieses Ziel durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG).

Neben der enormen Senkung der direkten Treibhausgasemissionen bindet die Landwirtschaft in erheblichem Maße durch ihre Produktion CO₂ und produziert Sauerstoff. Dieser Effekt wird durch den gezielten Anbau von Energie- und Rohstoffpflanzen noch erheblich gesteigert. In Rheinland-Pfalz hat der Anteil regenerativ erzeugter Energie seit 1996 (0,4 Prozentpunkte) leicht auf über 2 % zugenom-

³² Die Angabe im Agenda 21-Programm der Landesregierung, wonach der CO₂-Verbrauch seit 1990 leicht gesunken ist, bezieht sich auf Energieanwendungen die in Rheinland-Pfalz entstehen, und lässt importierte CO₂-Emissionen, etwa durch Güter, die von außerhalb des Bundeslandes importiert werden, außer Acht. Dies ist insbesondere deshalb irreführend, weil Rheinland-Pfalz eine deutschlandweit ver- glichen niedrige Kraftwerksleistung aufweist und somit viel Energie bzw. mit der Energie erzeugte Güter importiert

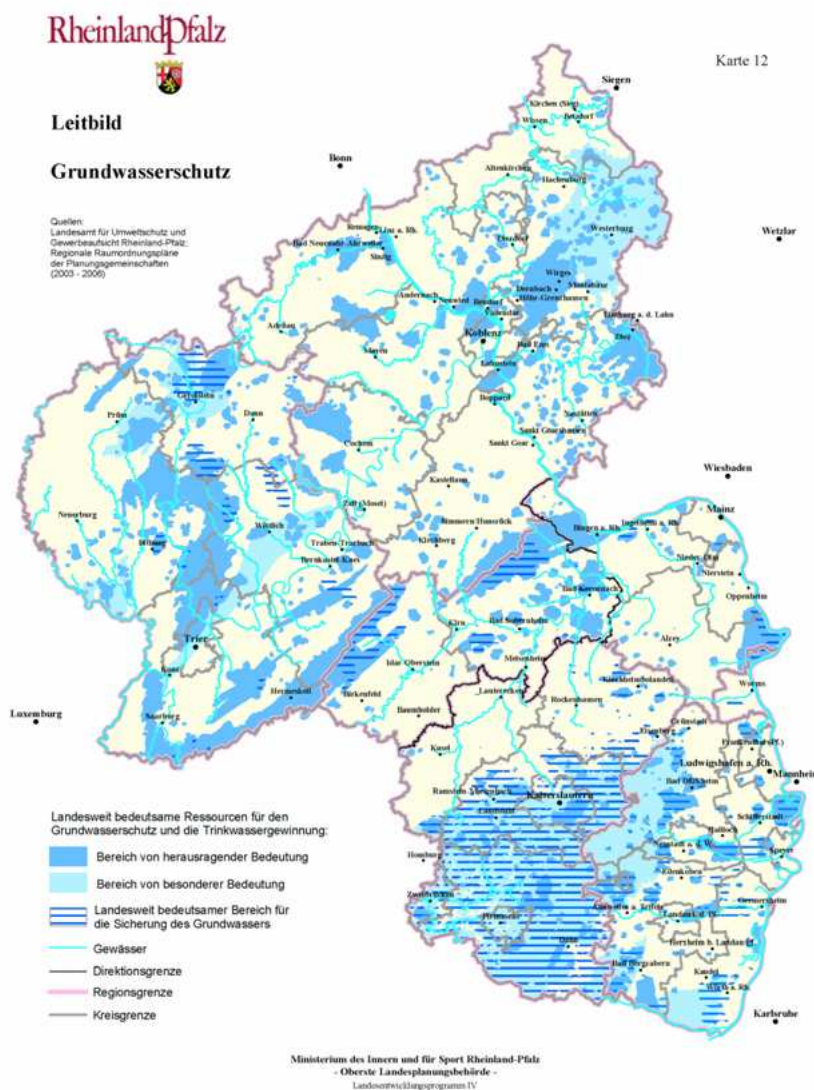
men. Analog zur Bundesregierung hat sich die Landesregierung das Ziel gesetzt, bis 2010 4,2% des Primärenergieverbrauchs mit erneuerbaren Energien zu bestreiten³³. In Rheinland-Pfalz sind derzeit über 80 Biogasanlagen in Betrieb. Von diesen wurden im Rahmen des Agrarinvestitionsförderprogramms allein im Jahr 2005 19 Anlagen mit einer Gesamtleistung von rund 4.600 kW gefördert.

3.1.4.4 Wasser

3.1.4.4.1 Gewässerschutz

Der Schutz der Gewässer als wichtige Bestandteile des Naturhaushaltes ist zur Sicherung der Gesundheit der Bevölkerung, zur Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen sowie für eine wirtschaftliche Entwicklung erforderlich. Die Landesregierung hat deshalb in den letzten Jahren eine umfassende Situationsanalyse für den Bereich des Gewässerschutzes vorgenommen. In diesem Zusammenhang wird auf die einleitend genannten Veröffentlichungen verwiesen.

Karte 3-19: Landesweit bedeutsame Ressourcen für den Grundwasserschutz und die Trinkwassergewinnung in Rheinland-Pfalz (Leitbild Grundwasserschutz 2006)



³³ Nachl Ministerium des Innern und für Sport (200&), Entwurf des Landesentwicklungsprogramms Rheinland-Pfalz (LEP IV), S. 116, Mainz 2006

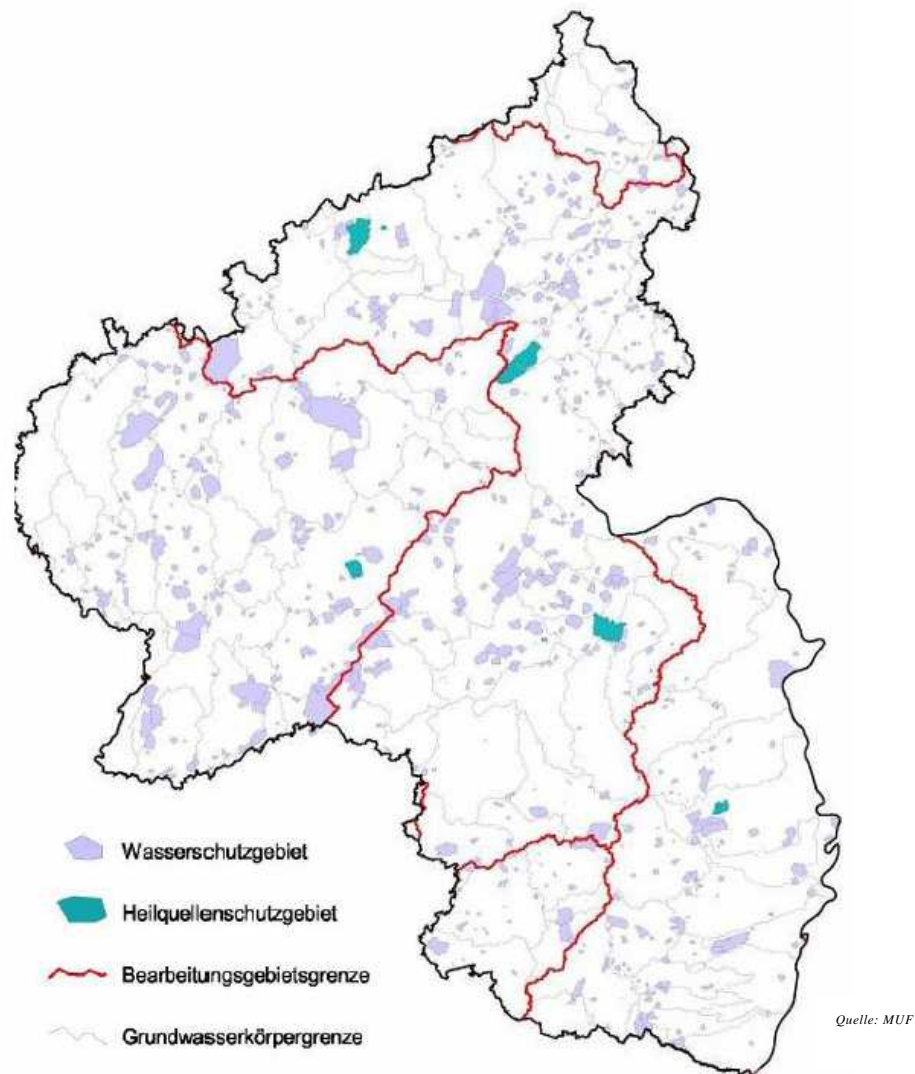
Diese umweltpolitischen Bestandsaufnahmen werden maßgebend sein für die verbindliche Festlegung von wasserwirtschaftlichen Sanierungs- und Renaturierungsgebieten und von Vorrangbereichen für Maßnahmen im Rahmen der Bewirtschaftung der Gewässer in Rheinland-Pfalz.

Die umfassenden Berichte zur Kennzeichnung der Situation der Gewässer bilden eine wichtige Grundlage für die konkrete Ausgestaltung der Fördermaßnahmen im Rahmen des Entwicklungsprogramms PAUL sowie der sonstigen Umweltaktivitäten des Landes (z. B. Maßnahmen zur Gewässerreinigung, Beratung im Hinblick auf die EU-Nitratrichtlinie, Öko-Kontoregelung³⁴, Aktion „Blau“ zur Gewässerrenaturierung usw.).

Seit dem Inkrafttreten der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie am 22.12.2000 gelten neue und zugleich sehr anspruchsvolle Anforderungen an die Qualität und die Bewirtschaftung der Gewässer.

³⁴ Ökokontos umfassen zwischen einem öffentlichen und privaten Vorhabenträger und der Naturschutzbehörde vereinbarte Maßnahmen zur Verbesserung des Zustandes von Natur und Landschaft, die unter der Voraussetzung der räumlich-funktionalen Eignung einem späteren Eingriff als naturschutzrechtliche Kompensation zugeordnet werden sollen.

Karte 3-20: Wasserschutzgebiete in Rheinland-Pfalz



Die in Rheinland-Pfalz landesweit bedeutsamen Räume für den Grundwasserschutz und die Trinkwassergewinnung sowie die rechtsverbindlich festgesetzten „Wasserschutzgebiete“ sind nachfolgend dargestellt. Der Flächenumfang der am 31.05.2004 in Rheinland-Pfalz ausgewiesenen 858 Wasserschutzgebiete beläuft sich auf 165.210 ha. Dies entspricht einem Anteil von über 8 % der rheinland-pfälzischen Landesfläche.

3.1.4.4.2 Zustand des Grundwassers in Rheinland-Pfalz (incl. Nitrate und Pflanzenschutzmittel)

Neben dem Schutz des Grundwassers für die Trink- und Brauchwasserversorgung werden auch die mögliche Beeinflussung von Grundwasserentnahmen und Dränungen auf den Zustand von terrestrischen und aquatischen Ökosystemen, für die Erhaltungs- und Entwicklungsziele aus anderen Rechtsbereichen gelten, beachtet, wie z. B. der FFH- und der Vogelschutz-Richtlinie sowie dem Landesna-

Entwicklungspr

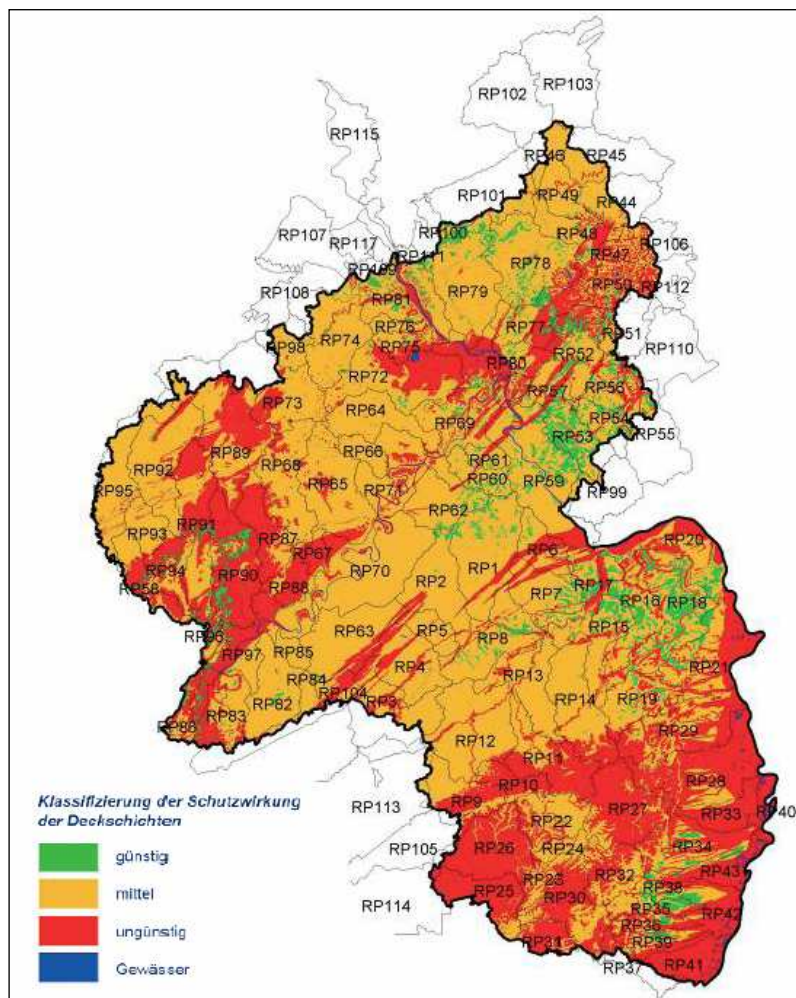
GWK	Biotop-Nr.	Biotop-Name	Brunnen
RP1	60113067	Soonwald	Lametbach
RP1	60113068	Soonwald	Lametbach
RP52	56122019	Staatforst Stelzenberg	Horbach 2
RP77	54131044	Westerwälder Kuppenland	Wölferlingen
RP77	54131045	Westerwälder Kuppenland	Wölferlingen
RP77	54131514	Westerwälder Kuppenland	Wölferlingen

turschutzgesetz.

Tabelle 3.1-34: Beeinträchtigungen von wasserabhängigen Biotop-Teilflächen durch benachbarte Grundwasserentnahmen

Quelle: MUF

Die Tabelle verdeutlicht das Ergebnis einer ersten Abschätzung möglicher Defizite in der Wechselwirkung zwischen Grundwasserentnahmen und dem Wasserhaushalt von grundwasserabhängigen Ökosystemen.

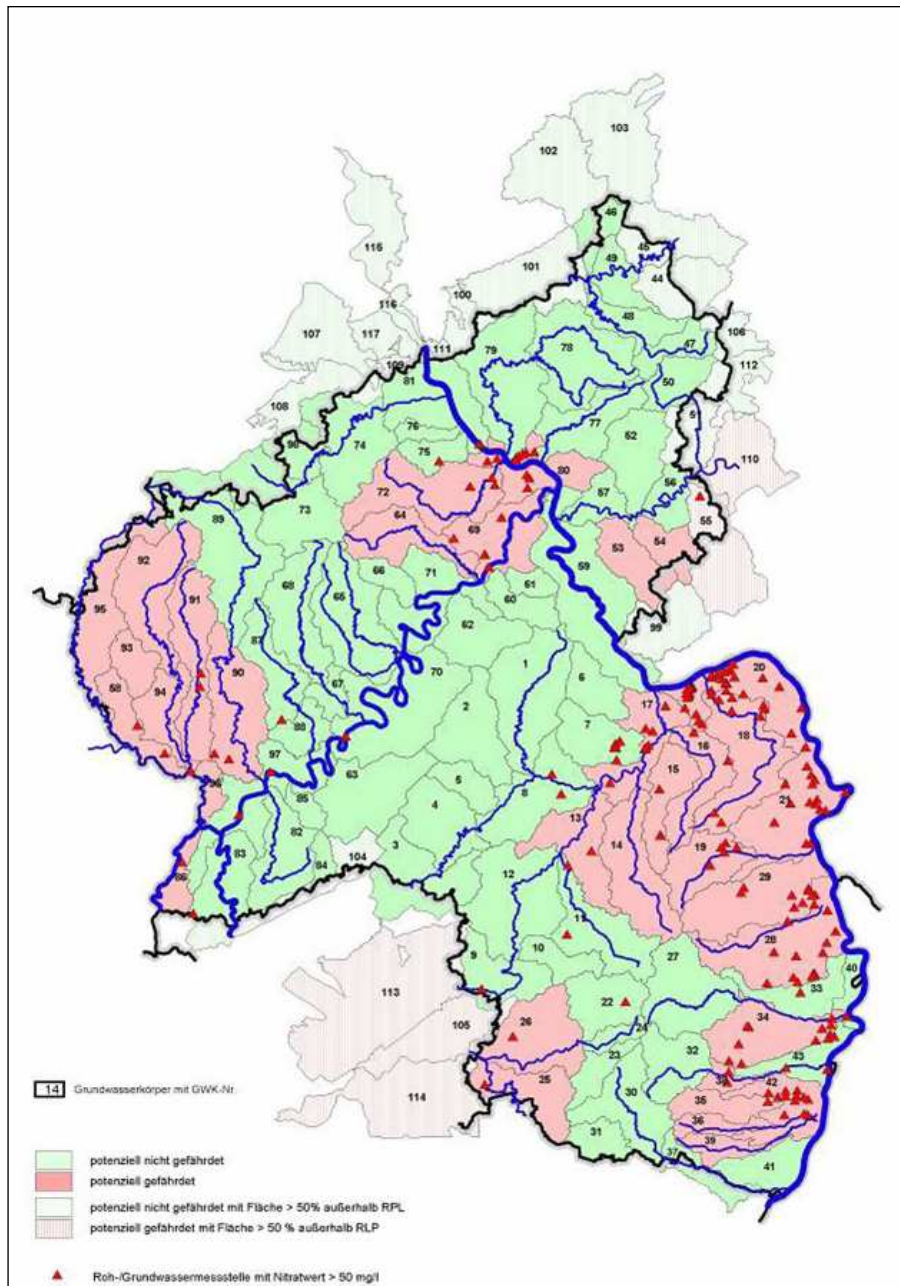


Quelle: MUF

Karte 3-21: Klassifizierung der Schutzwirkung der Deckschichten

Im Rahmen der Bestandsaufnahme wurde für alle Grundwasserkörper hinsichtlich der Erfüllung der neuen europaweit gültigen Umweltziele eine erste Abschätzung vorgenommen. Grundwasserkörper präsentieren die kleinsten bewirtschaftbaren Einheiten, innerhalb derer die gültigen Normen für den guten chemischen und mengenmäßigen Zustand einzuhalten oder bei vorhandenen Defiziten durch geeignete Maßnahmen zu erreichen sind.

Karte 3-22: Gefährdung des Grundwassers durch diffuse Stoffeinträge

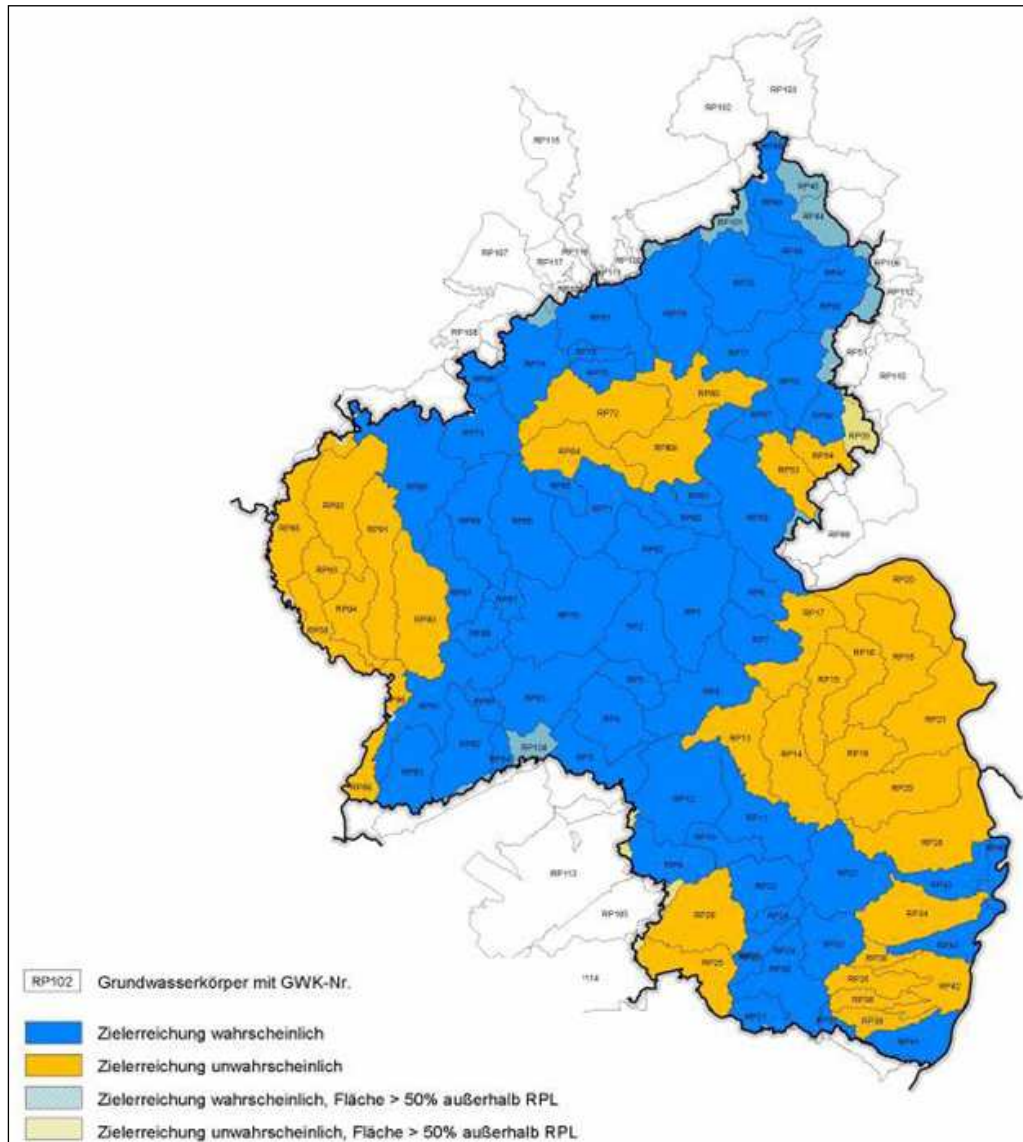


Quelle: MUF

Grundsätzlich wurden die folgenden Faktoren der Grundwassergefährdung flächenhaft erhoben und für eine Ersteinschätzung herangezogen:

- ◆ Empfindlichkeit der Deckschichten über dem Grundwasser für Stoffeinträge,
- ◆ Diffuse und punktuelle Schadstoffquellen,
- ◆ Grundwasserentnahmen bzw. Anreicherungen.

Karte 3-23: Bewertung des chemischen Zustandes des Grundwassers nach der EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)



Quelle: MUF

Karte 3-21 kennzeichnet die Empfindlichkeit der Grundwasserkörper für Einträge aus der Landnutzung und der Atmosphäre und Karte 3-22 das Rückhaltevermögen der Böden für den Parameter Stickstoff. Die Gefährdungsabschätzung des Grundwassers durch diffuse Stoffeinträge bildet die Grundlage für die Bewertung des chemischen Zustandes des Grundwassers in Rheinland-Pfalz nach der EU-WRRL.

Karte 3-23 zeigt die Bewertung des chemischen Zustandes des Grundwassers in Rheinland-Pfalz mit Stand 2005.

Nitratbelastungen

So besteht in Gebieten mit einem geringen Nitratrückhaltevermögen bei intensiver Landwirtschaft ein hohes Risiko der Nitratverlagerung; bei waldbestandenen Flächen ist eine Nitratbelastung des Grundwassers nahezu auszuschließen.

In Rheinland-Pfalz müssen insgesamt 36 Grundwasserkörper (31 %) mit einer Landesfläche von 7.636 km² (~38 %) gemäß EU-WRRL auf Grund diffuser Stickstoffeinträge in „Zielerreichung³⁵ unwahrscheinlich“ eingestuft werden. Konkret handelt es sich hierbei um die folgenden landwirtschaftlich intensiv genutzten Gebiete (Vorderpfalz, Vorhaardt, Rheinhessen, Unteres Nahetal, Neuwieder Becken, Hochflächen des Pfälzer Westrich, Saargau, Zentralteil des Bitburger Landes, Islek, Maifeld, Pellenzer Feld).

Über 90 % aller in den letzten 10 Jahren untersuchten Grundwassermessstellen mit Nitratwerten von mehr als 50 mg/l liegen in Grundwasserkörpern der genannten Gebiete. Umfangreiche Grundwasseruntersuchungen zum Nachweis diffus eingetragener organischer Spurenstoffe und Pflanzenschutzmittel (PSM) zeigen neben einer Korrelation mit den Nitratbelastungen nur vereinzelt PSM-Werte von größer 0,1 µg/l. Größere flächenhafte Grundwasserbelastungen sind daher nicht feststellbar. Kein Grundwasserkörper muss also auf Grund von Belastungen durch Pflanzenschutzmittel in die Kategorie Zielerreichung unwahrscheinlich eingestuft werden. Hinsichtlich der Einschätzung von Handlungsbedarf in Form geeigneter Maßnahmen im Grundwasserschutz zeigt obige Karte konkrete Gebietskulissen auf (orange Farbe), für die zum jetzigen Stand ein Handlungsbedarf in Form geeigneter und nachhaltig wirkender Maßnahmen anzunehmen ist, soweit durch das Monitoringprogramm bis zum Jahr 2009 keine anderweitigen Erkenntnisse vorliegen.

Wichtige Grundlagen der Grundwasserschutzpolitik in Rheinland-Pfalz und der daraus folgenden Programme und Maßnahmen sind die Vorsorge gegen vermeidbare Schäden des Grundwassers, der häusliche Umgang mit der Ressource Wasser, der Vollzug von Verursacherprinzip, Verschlechterungsverbot sowie das Gebot der Trendumkehr. Nur so kann ein nachhaltiger und effektiver Schutz gewährleistet werden.

Dazu setzt die Landesregierung verschiedene Instrumente ein, wie z. B.

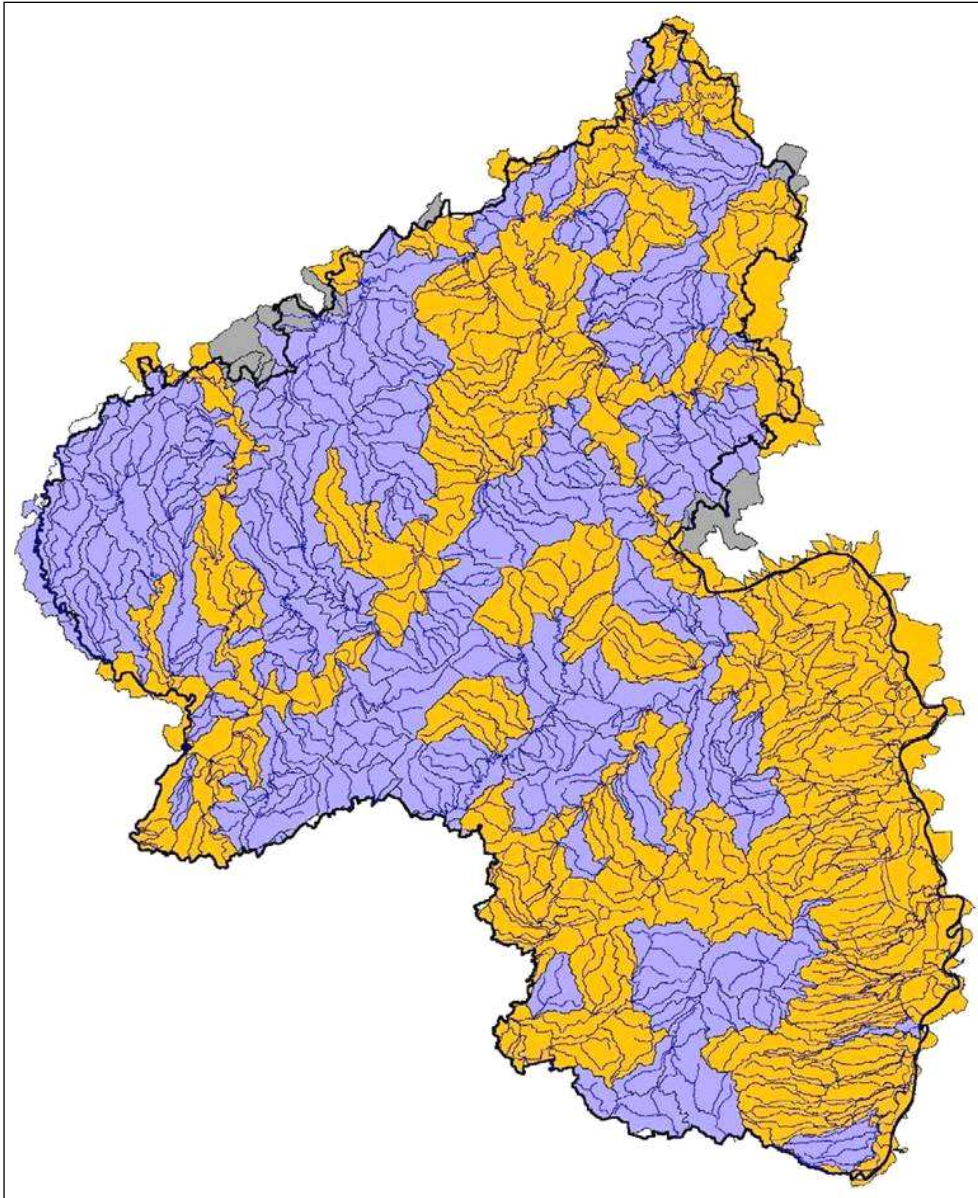
- ◆ Unterstützung von Kooperationen mit der Landwirtschaft u. a. in Wasserschutzgebieten,
- ◆ Altlastensanierungskonzepte,
- ◆ Durchführung von Agrarumweltmaßnahmen im Rahmen des Programms PAULa (Extensivierung),
- ◆ Erstellung eines Stickstoffmanagementsystems für den Gemüseanbau in der Vorderpfalz (Kooperation zwischen LUFA Rheinland-Pfalz / MWVLW und MUF),
- ◆ Projekte zur Wassereinsparung und zum pflanzenbedarfsgerechten Wassereinsatz,
- ◆ Beratung zum fachkundigen Wasser schonenden Einsatz der Beregnung.

Neben den chemischen Güteanforderungen erfolgte auch eine Bewertung des mengenmäßigen Zustands der Grundwasserkörper für ganz Rheinland-Pfalz. Mit Ausnahme der Grundwasserkörper „Obere Salm“ (Nr. 87) und „Nims“ (Nr. 91) waren zum Stichtag 2005 keine Defizite nachweisbar, die aus der Bewirtschaftung der Grundwasserressourcen resultieren.

Eine Entnahme von Grundwasser für die landwirtschaftliche Nutzung hat aufgrund der klimatischen Situation in Rheinland-Pfalz keine negativen Auswirkungen auf den mengenmäßigen Zustand der Grundwasserkörper. Die Bewässerung in der Landwirtschaft erfolgt in erster Linie im Erwerbsobst- und Gemüseanbau, die zusammen rund 21.000 ha (entspricht rund 2,5 % der Landwirtschaftsfläche in Rheinland-Pfalz) umfassen.

³⁵ Mit Zielerreichung der natürlichen Wasserkörper ist ein Gewässer gemeint, dass hinsichtlich seiner ökologischen, chemischen, physikalischen, biologischen und mengenmäßigen Ausstattung einen ökologische funktionierenden Lebensraum darstellt.

Karte 3-24: Bewertung des ökologischen Zustandes der Oberflächenwasserkörper (OWK) gemäß WRRL (Stand: März 2005)



Quelle: MUF

In Rheinland-Pfalz waren bis zu Beginn der 80er Jahre noch über 30 % der Oberflächengewässer stark oder übermäßig verschmutzt. Inzwischen erreichen fast alle Gewässer im Land wieder die Gewässergüteklasse II. Dennoch ist nur für knapp die Hälfte der rheinland-pfälzischen Oberflächenwasserkörper³⁶ (164) die Erreichung des Zielzustandes nach EG-WRRL im Jahre 2015 wahrscheinlich, für 154 ist sie unwahrscheinlich.³⁷ Es handelt sich dabei oft um Wasserkörper, die künstlich verändert wurden (heavily modified waterbodies), aber auch viele der natürlichen Wasserkörper wurden hinsichtlich der Zielerreichung des „guten ökologischen und chemischen Zustands“ nach EU-WRRL als „unwahr-

³⁶ Ein Oberflächenkörper (OWK) ist ein ökologisch und strukturell homogener Abschnitt eines Oberflächengewässer und die kleinste zu bewirtschaftende Einheit der EG -WRRL.

³⁷ Vgl. Ministerium für Umwelt und Forsten (2005): Bewertung des ökologischen Zustandes der Oberflächenwasserkörper nach der EU-Wasserrahmenrichtlinie (Stand: März 2005), o. S.

scheinlich“ eingestuft. Die Ursachen hierfür sind neben Problemen bei der Gewässergüte und möglichen diffusen Einträgen vor allem Veränderungen in der Morphologie der Gewässer, die sich negativ auf die aquatischen Lebensgemeinschaften auswirken. Als einer der Hauptgründe - und auch ausdrücklich in der EU-WRRL genannt - ist die fehlende Durchgängigkeit und Vernetzung der Gewässer zu nennen. Ohne die Ergreifung von zusätzlichen Maßnahmen ist die Erreichung des „guten ökologischen und chemischen Zustands“ im Jahr 2015 in diesen Gewässern nicht möglich.

Im Bereich der Oberflächengewässer ist in Zukunft eine weitere Qualitätsverbesserung zu erwarten, weil mit positiven Auswirkungen durch die PAUL -Förderung gerechnet werden kann, und da darüber hinaus Anstrengungen zur Zielerreichung unternommen werden müssen. Für die Grundwasserkörper trifft dies mit gewisser zeitlicher Verzögerung wahrscheinlich auch zu.

3.1.4.4.3 Hochwasser

Hochwasser sind wiederkehrende Ereignisse, die in Rheinland-Pfalz in jüngster Vergangenheit teilweise katastrophale Ausmaße angenommen haben. Nach dem Hochwasserereignis von 1993 wurde der Schaden auf 250-300 Mio. Euro geschätzt. Es ist weiterhin mit der Gefahr zu rechnen, dass durch Hochwasserereignisse erhebliche Vermögensschäden auftreten können. Um dem entgegen zu wirken, werden vom Land Rheinland-Pfalz verschiedene überregionale und örtliche Hochwasserschutzmaßnahmen geplant und durchgeführt.

3.1.4.5 Bodenerosion und Bodenschutz

Als ein wichtiges Umweltmedium erfüllt der Boden vielfältige und wichtige Funktionen für Pflanzen, Tiere und Menschen (stoffliche Abbau-, Ausgleichs- und Aufbauprozesse). Die Böden als der belebte Teil der obersten Erdkruste unterliegen vielfältigen Gefährdungen. Hierbei kann unterschieden werden zwischen stofflichen Belastungen (wie z.B. Pflanzenschutzmittel oder Düngung) sowie nicht-stofflichen Belastungen (z.B. Erosion oder Verdichtung). Diese Gefährdungen können gravierende Folgen für den Boden haben (z. B. Gefährdung des Lebensraums für Bodenlebewesen oder der natürlichen Grundlage für die Produktion von Nahrungsmitteln).

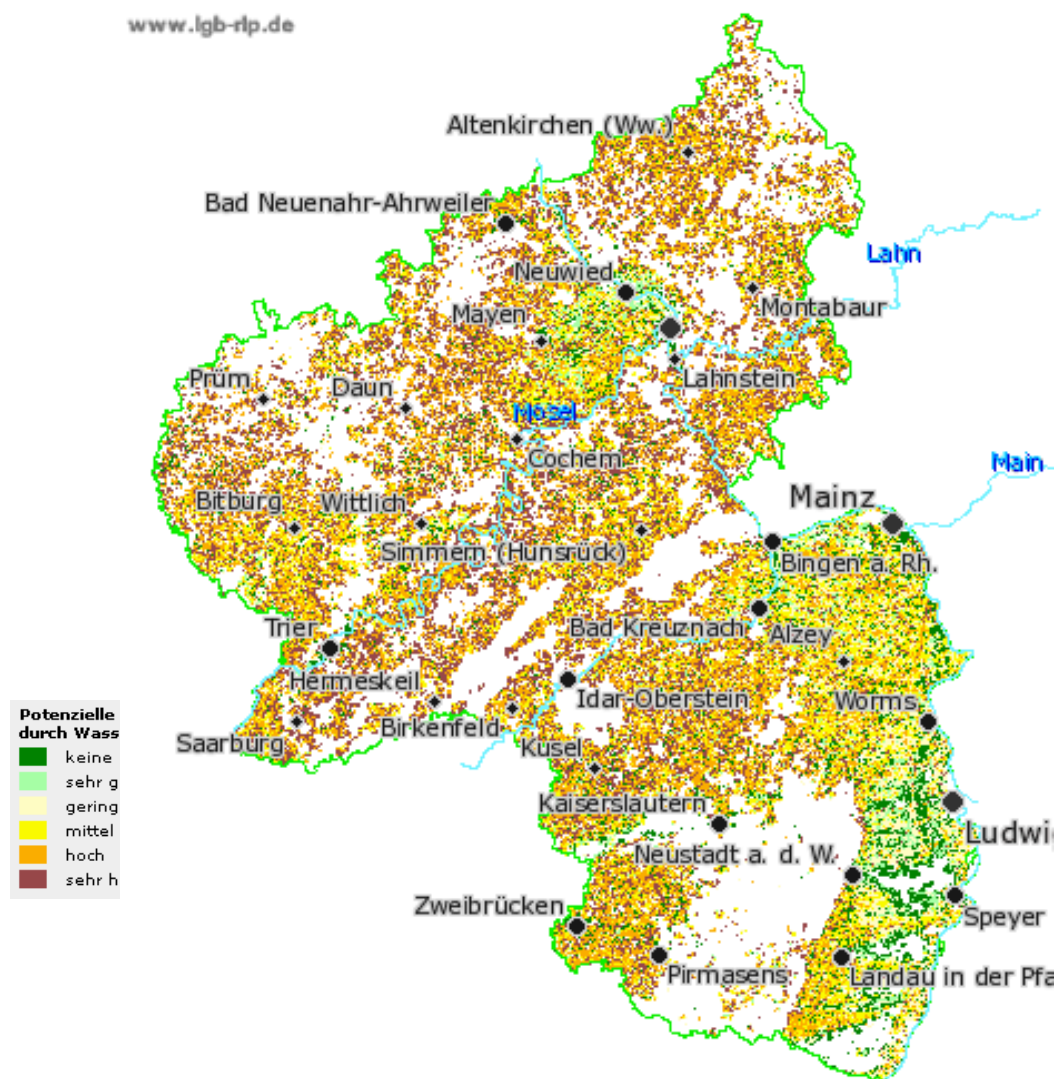
Der Flächenverbrauch ist ein Indikator für die Nachhaltigkeit der Raumnutzung. Seit Mitte der 1980er Jahre fiel die tägliche Inanspruchnahme von Fläche für Siedlung und Verkehr von 17,5 ha/Tag auf ca. 4,4 ha/Tag in 2003-2004. Während die Landwirtschaftsfläche um 1,8 % auf 42,7 % zurückging, nahm die Waldfläche um 2,2 % auf 41,5 % zu.

Die Erosionsempfindlichkeit ist ein Maß für die standortbedingte Gefährdung von Böden durch Erosion. Sie wird abgeleitet aus verschiedenen Bodenkennziffern, der topographischen Flächensituation sowie dem Ausmaß erodierend wirkender Größen. Landwirtschaftlich genutzte Böden, insbesondere bei intensivem Ackerbau sind dabei einer höheren Gefährdung ausgesetzt. Bodenerosion durch Wasser oder Wind ist in unterschiedlicher Intensität auf nahezu allen Ackerflächen des Landes möglich. In den Höhengebieten begünstigen die Hängigkeit vieler Ackerbaustandorte und die hohen Niederschlagsmengen vor allem in den vegetationslosen Wintermonaten die Bodenerosion durch Wasser. Auf den intensiven Ackerbaustandorten im Oberrheingraben entstehen - vor allem bedingt durch die schluffreichen Lössböden - Erosionsprobleme durch Wind und Wasser. Bodenerosion kann zu einem unwiederbringlichen Verlust an Bodenfruchtbarkeit, zu verschlechterter Bodenstruktur, zu vermindertem Wasserspeichervermögen und insgesamt zu deutlichen Ertragseinbußen führen.

Nachstehende Abbildung gibt einen Überblick über die potentielle Erosionsgefährdung durch Wasser. Da die Karte auf Basis von Hochrechnungen und keiner flächenscharfen Erfassung beruht, können die Ergebnisse nur als Anhaltspunkte dienen.

Der Einsatz schwerer Landmaschinen hat in den zurückliegenden Jahren das Gefüge vieler Ackerböden verschlechtert. Der Druck durch die hohen Radlasten wirkt vor allem bei feuchten und nassen Böden bis weit unter die Bearbeitungsgrenze. Dies führt zu einer Bodenverdichtung, die das Pflanzenwachstum und das Bodenleben beeinträchtigt. Es erschwert darüber hinaus die Aufnahme von Niederschlagswasser, verringert die Grundwasserneubildung, erhöht den oberirdischen Abfluss und fördert die Bodenerosion. Hier kann mit Hilfe der landwirtschaftlichen Beratung hin zu modernen Techniken und acker- und pflanzenbaulichen Maßnahmen zur Stabilisierung des Bodengefüges eine Verbesserung erzielt werden.

Abbildung 3 Potentielle Erosionsgefährdung



Quelle: LBG (2006).

Schutzwürdige Böden, die die natürlichen Bodenfunktionen in besonderem Maße erfüllen (Extremstandorte, naturnahe Böden, Böden mit hoher natürlicher Fruchtbarkeit, hohem Wasserspeichervermögen, oder hohem Filterpotential) oder eine Archivfunktion aufweisen (Böden mit natur- und kulturgeschichtlicher Bedeutung, seltene Böden) sollen vorrangig erhalten und vor Maßnahmen der Siedlungs- und Infrastruktureinrichtungen besonders geschützt werden. Böden mit natur- und kulturhistorischer

Bedeutung konzentrieren sich linksrheinisch zwischen Speyer und Mainz, entlang der Deutschen Weinstraße zwischen Bockenheim und Schweigen sowie nordöstlich von Montabaur; weiterhin sind Vorkommen ohne auffällige Auslassungen relativ ausgeglichen über das ganze Land verteilt. Gefährdungsursachen sind vor allem Überbauung und Versiegelung (LGB 2006).

Versauerung von Waldböden wird durch die Emission von Schwefeldioxid (SO₂), Stickstoffoxiden und Ammoniak (NH₃) verursacht. Stickstoffoxide und Ammoniak tragen außerdem zur Bodenneutralisierung bei. Bestimmte Verfahren der Gülleausbringung und intensive Tierhaltung bewirken Emissionen von NH₃. Derzeit stammen 95 % der Ammoniakemissionen in Deutschland (Wert 2004) aus der Landwirtschaft und zu 75 % aus der Tierhaltung. 1990 lagen die Emissionen bei ca. 700 kt, seit 1995 stagnieren die Emissionen bei 580 kt (UBA 2005a). Verbesserte Güllagerungstechniken, Haltungsformen, Düngerausbringung und Vorschriften zur Gülleeinbringung können zu einer Reduzierung der Emissionen beitragen. Sie können auch in Zukunft gefördert werden bzw. sind als gesetzliche Vorgaben zu beachten. Die Bereiche mit kritischen Belastungen durch Ammoniakemissionen stehen im Zusammenhang mit der Viehdichte einer Region. Die BImSchV sieht vor, die Emissionsmengen für Ammoniak ab dem Jahr 2010 um ca. 20 % zu reduzieren.

Der Ausstoß von Schwefeldioxid ist in der Bundesrepublik wesentlich zurückgegangen. Die Einträge versauernd wirkender Luftschadstoffe überschreiten aber immer noch auf mehr als 90 % der rheinland-pfälzischen Waldfläche die Schwellenwerte des Luftschadstoffeintrags für den Schutz der Ökosysteme (Critical Loads). Mehr als zwei Drittel der rheinland-pfälzischen Waldböden sind bereits so stark basenverarmt, dass sie als besonders empfindlich gegenüber weiterer Versauerung und Nährstoffverarmung eingeschätzt werden müssen und es kann damit gerechnet werden, dass das EU-Ziel, die Fläche der Ökosysteme, in denen die Critical Loads überschritten werden, bis 2010 um 50 % zu vermindern, nicht erreicht wird (zu Waldschäden s. Kap. 4.1 „Biodiversität“) (UBA 2005). Die im Rahmen dieses Programms geförderte Bodenschutzkalkung kann lokal einen Beitrag dazu leisten, die Bodenversauerung zu vermindern.

Um den Boden als Grundlage der natürlichen Kreisläufe den Umweltmedien Luft und Wasser gleichzustellen, hat die rheinland-pfälzische Landesregierung am 03. August 2005 ein eigenständiges Landesbodenschutzgesetz in Kraft gesetzt. Dieses Gesetz ergänzt die bundesgesetzlichen Bestimmungen und erhöht u.a. den Stellenwert des vorsorgenden Bodenschutzes.

Verbesserung der Umweltsituation, insbesondere Naturschutz durch land- und forstwirtschaftliche Nutzung sowie Maßnahmen der EU-Wasserrahmenrichtlinie

Stärken	Schwächen
<ul style="list-style-type: none"> - <u>Artenschutz</u>: Rheinland-Pfalz verfügt über eine reiche Biodiversität. - <u>Naturschutz und Bewirtschaftung</u>: Ausgewiesene NATURA 2000-Flächen und Land- und Forstwirtschaft funktionieren zumeist in guter Koexistenz. - <u>Waldfläche</u>: Der Waldflächenanteil steigt trotz bestehender großer Waldflächen weiter an. - <u>Waldqualität</u>: Wald entwickelt sich zunehmend naturnah. - <u>Waldzustand</u>: Der Kronenzustand der rheinland-pfälzischen Bäume hat sich in den vergangenen Jahren leicht verbessert. 	<ul style="list-style-type: none"> - <u>Gewässer</u>: Es gibt Regionen mit Grundwassergefährdungen (rund die Hälfte der Oberflächenwasserkörper wird gemäß der EU-Wasserrahmenrichtlinie bis 2015 wahrscheinlich einen guten ökologischen und chemischen Zustand erreichen). - <u>Waldqualität</u>: Im Privatwald ist die Entwicklung hin zur Naturnähe unterdurchschnittlich.
Chancen	Risiken
<ul style="list-style-type: none"> - <u>Naturschutz und Bewirtschaftung</u>: Gewährleistung eines guten Erhaltungszustandes in den NATURA 2000-Gebieten in Übereinkunft mit den betroffenen land- und forstwirtschaftlichen Betrieben. Naturschutzkonzept der landwirtschaftlichen Betriebe (z. B. Projekt aus Österreich: Gemeinsam mit dem Landwirt erstellt die Naturschutzbehörde Pläne, welche Flächen in welche Maßnahmen unter welchen Auflagen zur optimalen Zielerreichung hinsichtlich Naturschutz eingebracht werden sollen). - <u>Landschaftsschutz</u>: Aktiver Landschafts- und Naturschutz der Land- und Forstwirte schärft das touristische Profil und kann positiv beim Marketing im Bereich Tourismus eingesetzt werden. 	<ul style="list-style-type: none"> - <u>Naturschutz und Bewirtschaftung</u>: Interne Widerstände an weiterer Ausweisung von Naturschutzflächen werden wahrscheinlich auch weiterhin bestehen. Intensiv landwirtschaftlich genutzte Gebiete mit Sonderkulturen und intensivem Ackerbau stellen für den Arten- und Biotop-, sowie Boden- und Wasserschutz eine Belastung dar. - <u>Gewässer</u>: Eine Grundwasserverschmutzung in potenziell gefährdeten Gebieten würde nicht nur den Naturhaushalt schädigen, sondern kann auch die Voraussetzungen für die regionale Entwicklung schwächen. Ohne die Ergreifung von zusätzlichen Maßnahmen ist die Erreichung des guten ökologischen und chemischen Zustands im Jahr 2015 in den betroffenen Gewässern nicht möglich. Die Schwerpunkte für zukünftige Maßnahmen sind insbesondere in den Bereichen der chemischen Gewässergüte, der Gewässerstruktur sowie der Längsdurchgängigkeit zu sehen.

Sicherung einer flächendeckenden Landwirtschaft einschließlich Umweltschutz

Stärken	Schwächen
<ul style="list-style-type: none"> - <u>Flächenbewirtschaftung</u>: Es besteht auf Seiten der rheinland-pfälzischen Land- und Forstwirtschaftsbetriebe eine anhaltende Nachfrage an Wirtschaftsflächen. Der Anteil der nachwachsenden Rohstoffe an der bewirtschafteten Ackerfläche beträgt rund 9 % und steigt weiterhin an. - <u>Flächennutzung</u>: Vorhandensein von Standorten mit guten natürlichen Voraussetzungen (z. B. Klima, Boden), die den Anbau von Sonderkulturen (Obst, Gemüse, Wein, Tabak) sowie Zuckerrüben mit relativ guter Wirtschaftlichkeit erlauben. - <u>Wald</u>: Die Gefahr des Bruchfallens landwirtschaftlicher Flächen besteht nicht, weil diese vom Forst nachgefragt werden. 	<ul style="list-style-type: none"> - <u>Flächenbewirtschaftung</u>: Nicht alle frei werdenden Flächen werden in eine land- oder forstwirtschaftliche Nachnutzung überführt. Dies hängt vom Standort ab (geografische Lage sowie naturräumliche Voraussetzungen). - <u>Flächennutzung</u>: In ländlichen Gebieten ist das größte Wachstum an Verkehrs- und Siedlungsflächen zu beobachten. - <u>Erwerbsform</u>: Der Anteil der Haupterwerbsbetriebe liegt bei 41 %, wobei der Anteil in Ungunstlagen (z.B. im Nordwesten) niedriger, in Gunstlagen (Oberreingraben) höher ist. - <u>Forstwirtschaft</u>: Eine Vielzahl rheinland-pfälzischer Forstbetriebe ist nicht in der Lage, aus eigener Kraft eine nachhaltige Waldbewirtschaftung zu sichern (Waldaufbau, Hanglagen, Besitzstruktur).
Chancen	Risiken
<ul style="list-style-type: none"> - <u>GAP-Reform</u>: Die GAP wird zu Umstrukturierungen beim Tabakanbau führen. - <u>Flächenbewirtschaftung</u>: Die Flächennachfrage der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe wird einer flächendeckenden Landwirtschaft zuträglich sein. Es sollte darauf hingewirkt werden, dass Aspekte des Umweltschutzes und der Landschaftspflege angemessene Berücksichtigung finden. (z.B. Projekt in Österreich: Gemeinsam mit dem Landwirt erstellt die Naturschutzbehörde Pläne, welche Flächen in welche Maßnahmen unter welchen Auflagen zur optimalen Zielerreichung hinsichtlich Naturschutz eingebracht werden sollen). - <u>Flächennutzung</u>: Rheinland-Pfalz verfügt über Standortvorteile für die weitere Entwicklung im Gemüsebau, Milcherzeugung. 	<ul style="list-style-type: none"> - <u>GAP-Reform</u>: Flächen auf Grenzertragsstandorten fallen durch GAP aus der Produktion heraus, was zur Folge hat, dass sie nur noch alle 3 Jahre gemulcht werden müssen. GAP wird zu Umstrukturierungen beim Tabakanbau führen. GAP hat Auswirkungen auf Milchwirtschaft und Wanderschäfferei. - <u>Flächenbewirtschaftung</u>: Flächen des Steil- bzw. Steilstlagenweinbau sind von der Aufgabe der Bewirtschaftung bedroht. Neben dem Produktionsausfall hat dies große Konsequenzen für die Kulturlandschaftspflege und den Tourismus. - <u>Flächennutzung</u>: In den ländlichen Gebieten muss darauf geachtet werden, dass der Flächenbedarf insbesondere der Verkehrsinfrastruktur nicht zulasten der Landwirtschaft- und Kulturlandschaftsflächen geht. - <u>Hochwasser</u>: Gefährdung durch Hochwasserereignisse

Erhalt und Pflege der Kulturlandschaft

Stärken	Schwächen
<ul style="list-style-type: none"> - <u>Kulturlandschaft und Landwirtschaft</u>: Traditionelle Landbewirtschaftungsformen haben die heutigen, charakteristischen Kulturlandschaften in Rheinland-Pfalz geprägt. - <u>Kulturlandschaft und Tourismus</u>: Kulturlandschaften von Rheinland-Pfalz weisen touristische Alleinstellungsmerkmale auf. - <u>Wald</u>: Bestand großer zusammenhängender Waldgebiete hoher Qualität. 	<ul style="list-style-type: none"> - <u>Kulturlandschaft und Landwirtschaft</u>: Um die Kulturlandschaft zu erhalten, sind oft arbeitsintensivere / speziellere Produktionsverfahren nötig. - <u>Kulturlandschaft und Tourismus</u>: Zum Teil unzureichende Erschließung touristisch nutzbarer Kulturlandschaften bzw. rheinland-pfälzischer Landschaftsräume. - <u>Flurstruktur</u>: Die kleinteilige Flurstruktur, entstanden aufgrund der traditionellen Realteilung, ist noch heute am Landschaftsbild von Rheinland-Pfalz ablesbar.
Chancen	Risiken
<ul style="list-style-type: none"> - <u>Kulturlandschaft und Landwirtschaft</u>: Für den Erhalt der Kulturlandschaft muss die Bewirtschaftung dieser Flächen in traditioneller Form rentabel sein. - <u>Kulturlandschaft und Tourismus</u>: Akzeptanzsteigernde Maßnahmen und Umweltbildung. Inwertsetzung der Kulturlandschaft zur Steigerung der Attraktivität für Touristen. Nutzung der touristischen Potenziale der rheinland-pfälzischen Kulturlandschaften. Erhalt landschaftlicher Naturdenkmäler. - <u>Wald</u>: Erhalt und Qualitätsentwicklung (mehr Laubholz zu Nadelholz) der Waldgebiete. - <u>Regionalentwicklung</u>: Die charakteristischen Kulturlandschaften in Rheinland-Pfalz sind für die lokale/regionale Identität noch von sehr großer Bedeutung. Aus diesem Bewusstsein erwachsen positive Impulse für den Erhalt und für die Weiterentwicklung, die stimuliert und genutzt werden müssen. 	<ul style="list-style-type: none"> - <u>Kulturlandschaft und Landwirtschaft</u>: Aufgrund der arbeitsaufwändigen Bewirtschaftung bestimmter Kulturlandschaften (z.B. Steillagenweinbau) besteht die Gefahr, dass ihre Bewirtschaftung aufgegeben und die Kulturlandschaft nicht in traditioneller Form weiter gepflegt und erhalten werden kann. Gerade bei arbeitsintensiveren / spezielleren Bewirtschaftungsformen, die im Einklang mit der Erhaltung der Kulturlandschaften stehen, ist zudem die Hofnachfolge bzw. Betriebsübernahme oft ungeklärt. - <u>Kulturlandschaft und Tourismus</u>: Potenzial der Naturdenkmäler droht zu verfallen.

3.1.5 Regionalentwicklungsansätze

Hinsichtlich der von der EU-Kommission vorgeschlagenen Basisindikatoren zum Thema „Regionalentwicklungsansätze“ können für Rheinland-Pfalz folgende Daten dargestellt werden:

Tabelle 3.1-35: Basisindikatoren zum Thema „Regionalentwicklungsansätze“

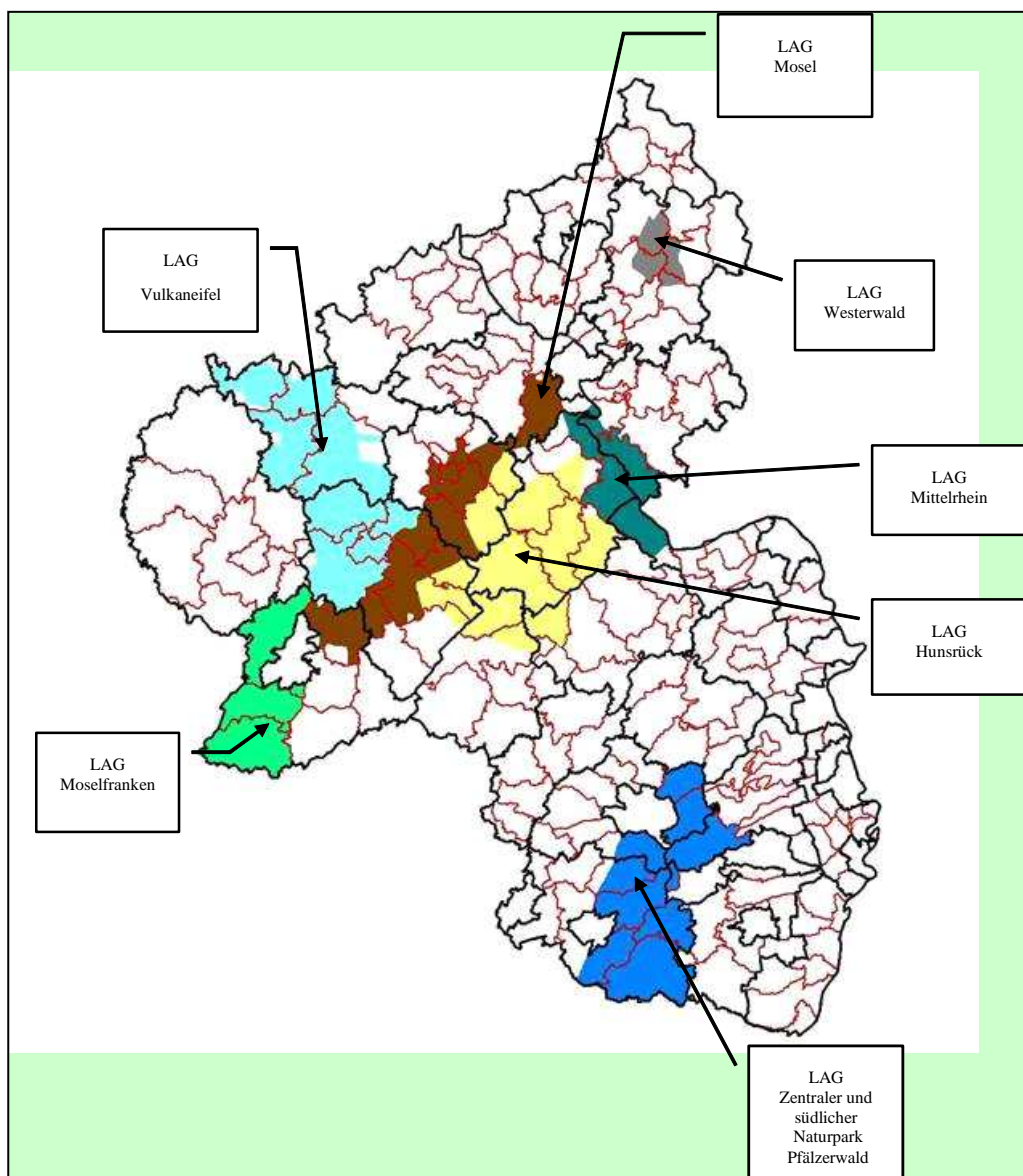
Indikator	Messung	Basisjahr (für RP)	EU	EU	BRD	Rheinland-Pfalz
Zielbezogene Basisindikatoren						
Entwicklung von Lokalen Aktionsgruppen	Anteil der Bevölkerung in LE-ADER-Gebieten	2005	25	14,3 %	12,4 %	12,8 %

Die enorme Bedeutung des ländlichen Raumes für Rheinland-Pfalz – über 84 % der Landesfläche werden land- und forstwirtschaftlich genutzt, 90 % der Gemeinden haben weniger als 2.000 Einwohner, fast die Hälfte der Bevölkerung lebt im ländlichen Raum – ist ursächlich dafür, dass dessen Entwicklung ein zentrales Element der rheinland-pfälzischen Agrarstrukturpolitik ist.

3.1.5.1 LEADER

In Rheinland-Pfalz wurden in der Förderperiode 2000–2006 insgesamt sieben Regionalentwicklungskonzepte

Karte 3-25: LEADER-Regionen in Rheinland-Pfalz und die lokalen Aktionsgruppen (2006)



im Rahmen von LEADER erarbeitet und umgesetzt. Besondere Kennzeichen hierfür sind der Bottom up-Ansatz durch die Lokalen Aktionsgruppen, der Wettbewerbscharakter bei der Auswahl der zu fördernden Regionen und das Paradigma der integrierten Entwicklung.

Die LEADER-Regionen befinden sich vornehmlich in Mittelgebirgslandschaften mit hohem Waldanteil und z. T. herausragender Landschaftsgenese (z. B. Vulkanlandschaft) und in Flusslandschaften des Rhein- und Moseltals.

Insgesamt wohnen rund eine halbe Million Einwohner in den ausgewiesenen LEADER-Regionen. Das bedeutet, dass ca. 12 % der Menschen in Rheinland-Pfalz an diesem Regionalentwicklungsansatz partizipieren können. Hinsichtlich der Fläche ist der Abdeckungsgrad noch höher: 25 % der Landesfläche (4.999 km²) ist Bestandteil von unterschiedlichen LEADER-Entwicklungsstrategien³⁸. In Tabelle 3.1-36 werden die Merkmale der in der Karte dargestellten LEADER-Regionen näher erläutert.

Tabelle 3.1-36: Merkmale der LEADER-Regionen in Rheinland-Pfalz (Stand: Februar 2006)

Lokale Aktionsgruppen	Hunsrück	Mittelrhein	Mosel	Moselfranken	Pfälzerwald	Vulkaneifel	Westerwald	gesamt
Fläche [km ²]	1.136	394	810	493	899	1.144	123	4.999
Einwohner [Anzahl]	99.820	48.892	99.686	61.980	88.226	99.523	14.312	512.439
Bevölkerungsdichte [Einwohner/km ²]	87	124	123	125	98	86	116	–

Quelle: Deutsche Vernetzungsstelle LEADER+, www.leaderplus.de, eigene Zusammenstellung

3.1.5.2 Integrierte Ländliche Entwicklung (ILE)

Vor dem Hintergrund, dass

- ◆ der ländliche Raum als Wohn-, Wirtschafts-, Lebens-, Erholungs- und ökologischer Ausgleichsraum für die Gesamtbevölkerung unverzichtbar ist und
- ◆ seine große strukturelle und funktionelle Vielfalt erhalten bleiben soll,

wird in Rheinland-Pfalz seit 1995 mit dem Konzept der integrierten ländlichen Entwicklung (ILE) gearbeitet. Damit wurde eine Abkehr von einer bisher eher sektoral ausgerichteten Förderpolitik vollzogen.

Mit ILE steht neben LEADER ein Instrument zur Verfügung, mit dem Aktivitäten und Initiativen zur Entwicklung des ländlichen Raumes auch außerhalb der LEADER-Gebietskulisse unterstützt werden können.

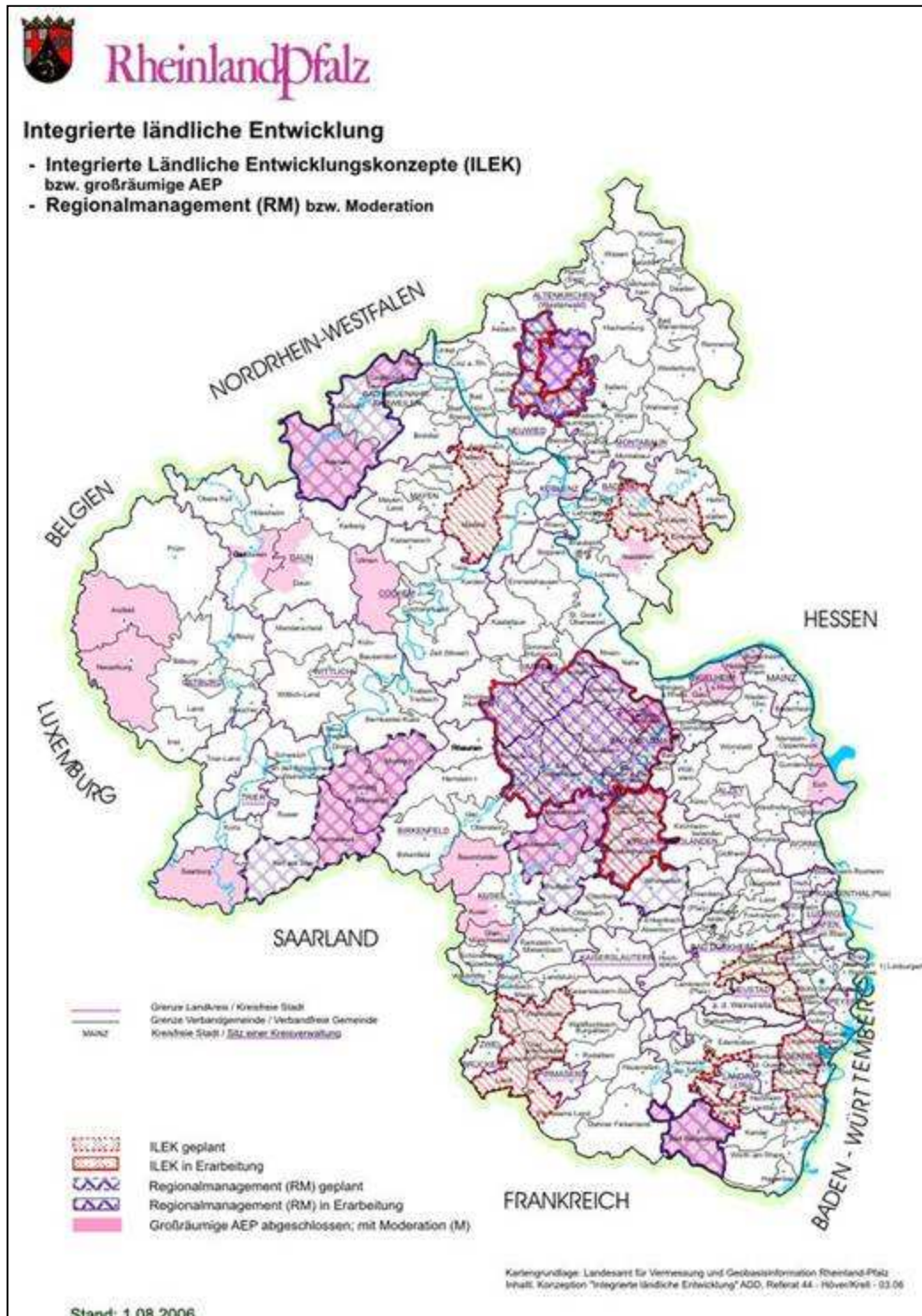
Mit ILE wurde insbesondere die Agrarstrukturelle Entwicklungsplanung (AEP) einschließlich der Landentwicklungsmoderation zu einem integrierten Förderkonzept weiterentwickelt, dessen wesentliche Elemente das integrierte ländliche Entwicklungskonzept (ILEK) und das Regionalmanagement sind. Diese Instrumente werden in regionalen Entwicklungsschwerpunkten eingesetzt, die naturräumliche oder wirtschaftsräumliche Einheiten umfassen und insbesondere darauf abzielen, umfassende Entwicklungsansätze für eine Region zu erarbeiten und durch den gebündelten und zielgerichteten Einsatz verfügbarer Förderinstrumente umzusetzen.

In der nebenstehenden Karte sind die Gebiete dargestellt, in denen

- ◆ ILEK durchgeführt werden bzw. geplant sind,
- ◆ Regionalmanagement durchgeführt werden bzw. geplant sind.

³⁸ Vgl. Deutsche Vernetzungsstelle Leader+, www.leaderplus.de (Stand: Februar 2006)

Karte 3-26: Darstellung der ausgewiesenen und potenziellen Gebiete mit ILEK sowie Regionalmanagement



Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen im ländlichen Raum

Stärken	Schwächen
<ul style="list-style-type: none"> - <u>Geografische Lage</u>: Nähe der ländlichen Gebiete zu wirtschaftlich bedeutenden und prosperierenden Ballungszentren. - <u>Wirtschaft</u>: Rheinland-Pfalz weist ein gemäßigtes und relativ stabiles Wirtschaftswachstum auf. - <u>Arbeitsmarkt</u>: Die Arbeitslosigkeit ist – entsprechend übergeordneter Bundestrends – in den vergangenen Jahren angestiegen und liegt 2004 mit 8,6 % unter dem Bundesmittel. Die Erwerbsbeteiligung von Frauen konnte in den vergangenen Jahren deutlich erhöht werden. - <u>Regionalentwicklung</u>: Mehr als drei Viertel der rheinland-pfälzischen Gesamtfläche entfällt auf den Raumstrukturtyp Ländlicher Raum. Knapp die Hälfte der Einwohner wohnt in diesen Gebieten. Somit spielt der Ländliche Raum für die Entwicklung von Rheinland-Pfalz eine bedeutende Rolle und bietet vielfältige Arbeits- und Lebensalternativen zu städtisch geprägten Strukturen. - <u>Dienstleistungen</u>: Positive Entwicklungen hinsichtlich ihrer Beschäftigtenanteile und ihrem Beitrag zur Bruttowertschöpfung in den vergangenen Jahren. 	<ul style="list-style-type: none"> - <u>Demografischer Wandel</u>: Der Entwicklungstrend der vergangenen Jahre setzt sich mittelfristig fort: niedrige Geburtenraten, steigende Anteile der Bevölkerung über 65 Jahren und Bevölkerungsverluste in den ländlichen Gebieten mit ungünstiger Lage. Aufgrund erwarteter Veränderungen im Bevölkerungsaufbau steht die infrastrukturelle Grundversorgung in ländlichen Gebieten vor neuen Aufgaben. Demografischer Wandel bedingt eine Stärkung der Funktionsfähigkeit der Ortsgemeinden, Stichwort „Infrastruktur“, „Soziokultur“. - <u>Wirtschaft</u>: Landkreise im ländlichen Raum bleiben in ihrem Bruttoinlandsprodukt je Erwerbstätigen im Jahr 2003 deutlich unter dem Landesschnitt. Beim Einkommen je Einwohner ist ein deutliches Ost-West-Gefälle innerhalb von Rheinland-Pfalz zu sehen. - <u>Arbeitsmarkt</u>: Vereinbarkeit Beruf und Familie: qualifizierte Betreuungsangebote im ländlichen Raum defizitär. Die Gebiete des Ländlichen Raums bieten oftmals nicht genügend oder nicht adäquate Arbeitsplätze für die Bewohner, die deshalb in die Städte pendeln.

Chancen	Risiken
<ul style="list-style-type: none"> - <u>Demografischer Wandel</u>: Probleme der demografischen Entwicklung als Chance betrachten. Durch den demografischen Wandel kann die kleinteilige Struktur von Rheinland-Pfalz wieder ein markantes Profil gewinnen und sollte in Richtung endogene Entwicklung gestärkt werden. Aktive Gestaltung des Prozesses und der Auswirkungen des demografischen Wandels. Ländliche Infrastruktur kann durch Wegzug der Bevölkerung profitieren, z.B. in der Nutzung von Freiflächen, im Auf- bzw. Umbau der Infrastruktur. - <u>Geografische Lage</u>: Durch Infrastrukturentwicklung und -ausbau können auch vom Ländlichen Raum aus die Wirtschaftszentren und dynamischen Arbeitsmärkte der Verdichtungsgebiete gut erreicht und für wirtschaftliche Tätigkeiten genutzt werden. - <u>Wirtschaft</u>: Bildung von Branchenclustern im Ländlichen Raum ermöglichen Schwerpunktsetzung und damit gute Entwicklungschancen. - <u>Arbeitsmarkt</u>: Rheinland-Pfalz verfügt über einen relativ stabilen Arbeitsmarkt. Durch die weitere Erhöhung der Erwerbsbeteiligung der Frauen kann den negativen Auswirkungen (z. B. Fachkräftemangel) des demografischen Wandels vorgebeugt werden. - <u>Regionalentwicklung</u>: Eigenheiten (Alleinstellungsmerkmale) der ländlichen Strukturen müssen erkannt werden und deren Vorteile gegenüber städtischem Leben und Arbeiten genutzt werden. Die ländlichen Räume können ihre Vielfalt und Andersartigkeit herausarbeiten und hinsichtlich Arbeits- und Lebensqualität Alternativen (z.B. Stichwort Slow Food, Erzeuger- und Verbrauchernähe, Nachbarschaftskooperationen, Telearbeit) anbieten und mit Innovationen in diesen Bereichen vorangehen. - <u>Dienstleistungen</u>: Sicherung der Grundversorgung 	<ul style="list-style-type: none"> - <u>Demografischer Wandel</u>: Wegzug der Bevölkerung führt zu Entleerung von Gebieten. - <u>Arbeitsmarkt</u>: Das Ungleichgewicht in der Verteilung von Arbeits- und Wohnort erhöht die Neigung zur Verlagerung des Wohnortes, da die Pendlerbevölkerung bestrebt ist, den Wohnort dem Arbeitsort anzunähern, um die Pendeldistanz zu reduzieren. Dieses Phänomen vollzieht sich zu Ungunsten der ländlichen Gebiete, weil sich mehr Arbeitsplätze in den verdichteten Gebieten befinden.

Schaffung von Einkommensalternativen

Stärken	Schwächen
<ul style="list-style-type: none"> - <u>Regionalentwicklung</u>: Entwicklungsimpulse gehen von den maßgeblichen Agglomerationsräumen (Absatzchancen...) aus, während im ländlichen Raum die Übersprungseffekte („Spill Over-Effekte“) wirken. - <u>Tourismus</u>: Rheinland-Pfalz verfügt über sehr gute Voraussetzungen für das touristische Angebot (z. B. charakteristische Kulturlandschaften, Flusstäler, Weinbau, Nähe zu einwohnerstarken Quellgebieten). - <u>Erneuerbare Energien</u>: Energetische und stoffliche Nutzung von Biomasse bietet zusätzliche Einkommensmöglichkeiten. Vorhandensein von nachwachsenden Rohstoffen, vor allem Holz. - <u>Dienstleistungen</u>: Positive Entwicklung des Sektors in den vergangenen Jahren vor allem in ländlichen Gebieten. - <u>Diverse Branchen</u>: Im Bereich Handel, Gastgewerbe und Verkehr haben die ländlichen Gebiete in den vergangenen Jahren eine positive Entwicklung vollzogen. Starker Forst-Holz-Papier-Sektor mit Entwicklungspotenzialen (z.B. Vermarktung, Holzverbrauch, regionale Wertschöpfungskette). 	<ul style="list-style-type: none"> - <u>Tourismus</u>: Die ländlichen Gebiete verlieren Marktanteile am insgesamt prosperierenden Tourismusgeschehen in Rheinland-Pfalz. In bestimmten Regionen decken die vorhandenen touristischen Infrastrukturen nicht den Bedarf.

Chancen	Risiken
<ul style="list-style-type: none"> - <u>Regionalentwicklung</u>: Durch Investitionen in Entwicklungsschwerpunkte und durch die Förderung von Entwicklungsachsen können Spill Over-Effekte ausgelöst werden, von denen die ländlichen Räume profitieren können. - <u>Tourismus</u>: Rückeroberung von Marktanteilen im Tourismus: Naturparke (benachteiligte Gebiete) als Modellregionen für nachhaltigen Tourismus und Ausbau des touristischen Angebots und der touristischen Infrastruktur im Ländlichen Raum. Angebotsentwicklung zu ausgewählten Themen und Trends im Tourismus, Ausbau der Tourismusformen „Wein und Tourismus“, „Urlaub mit Familie“ und „Urlaub auf Winzer- und Bauernhöfen“ - <u>Nachwachsende Rohstoffe</u>: Rheinland-Pfalz bietet für den Wirtschaftsbereich der erneuerbaren Energien wesentliche Entwicklungspotenziale. Endogene Entwicklung und qualifizierte Arbeitsplätze durch Nutzung von Biomasse. Energieversorgung durch regenerative Energieträger einschließlich Biomasse (Ziel: Bis 2020 12 % des Energieverbrauches durch erneuerbare Energien zu erreichen)³⁹. Rohstoffproduktion im Rahmen von Wertschöpfungsketten zur Einkommens- und Standortsicherung (stoffliche Nutzung, z.B. pharmazeutische Wirkstoffe pflanzlicher Herkunft) - <u>Dienstleistungen</u>: Potenziale für weiteren Ausbau des Dienstleistungssektors mit Angebotsentwicklung im Tourismus, Direktvermarktung, Sozial- und Freizeitleistungen durch landwirtschaftliche Betriebe Stärkung der multifunktionalen Landwirtschaft <p><u>Vermarktung</u>: Generierung der positiven Effekte aus der Verknüpfung von Vermarktung regionaler und traditioneller Produkte mit der touristischen Entwicklung</p>	<ul style="list-style-type: none"> - <u>Tourismus</u>: Die ländlichen Räume verlieren weitere Marktanteile. Engpässe bei den Betten und fehlende Erschließung einiger touristischer Landschaften führen zur Hemmung der touristischen Entwicklung. - <u>Erneuerbare Energien</u>: Unsicherheit der mittel- bis langfristigen Wirtschaftlichkeit von Biomasseerzeugung auf Landwirtschaftsflächen für Energiezwecke, da diese Form der Flächennutzung im Wettbewerb zur Lebensmittelproduktion und der dort erzielten Wertschöpfung steht. Zudem muss im Sinne einer nachhaltigen Nutzung der wirtschaftlichen Chancen, die die Bioenergieerzeugung für den ländlichen Raum bietet, sichergestellt werden, dass der Energiepflanzenanbau und die Verwertung der anfallenden Gärsubstrate im Rahmen der landwirtschaftlichen Düngung umweltschonend erfolgt. Die Bewirtschaftung von Böden für die Produktion von Bioenergiepflanzen soll daher weiterhin den gleichen Grundsätzen und Regeln der guten fachlichen Praxis wie die Produktion von Lebensmitteln unterliegen. Die Landesregierung wird die weitere Entwicklung beobachten und im Bedarfsfall geeignete Abhilfemaßnahmen ergreifen. <p>Gerade auch für Natura 2000-Gebiete ergreift die Naturschutzverwaltung im Rahmen des Monitoring geeignete Maßnahmen zu deren Schutz und Entwicklung. Dies schließt auch die Sicherung ökologisch wertvoller Grünlandflächen ein. Natura 2000-Gebiete unterliegen generell einem Verschlechterungsverbot nach § 26 des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG). Ein Instrument, dies umzusetzen, ist beispielsweise die Erstellung von Bewirtschaftungsplänen (§ 24 LNatSchG), die auf einen günstigen Erhaltungszustand von Lebensraumtypen abzielen und gleichzeitig eine flexible und wirtschaftlich tragfähige Land- und Forstwirtschaft ermöglichen sollen. Im Entwicklungsprogramm PAUL kann beispielsweise im Bedarfsfall zur Sicherung ökologisch wertvoller Grünlandflächen in Natura 2000-Gebieten eine einzelbetriebliche Förderung von Investitionen zur Erzeugung regenerativer Energien - insbesondere im Rahmen der Maßnahmen 311 - an ein Erhaltungsgebot derartiger Flächen im betroffenen Unternehmen geknüpft werden</p>

³⁹ Landtagsbeschluss(Mende-Daum)

3.2 Gewählte Strategie – Analyse der Stärken und Schwächen

3.2.1 Rahmenbedingungen und übergeordnete Zielvorgaben

Für die Programmstrategie des rheinland-pfälzischen Entwicklungsprogramms PAUL sind verschiedene übergeordnete und landesspezifische Rahmenbedingungen, angefangen von den in Rheinland-Pfalz identifizierten Stärken und Schwächen bis hin zu den landes-, bundes- und EU-politischen Zielsetzungen zu beachten.

Für die Förderperiode 2007-2013 hat die EU ihre Strukturpolitik grundlegend reformiert. Sie verstärkt den strategischen Ansatz. Die Förderung erfolgt in einem mehrstufigen Programmplanungsprozess von der europäischen über die nationalstaatliche bis hin zur Programm- und schließlich zur Projektebene. Im Ergebnis soll die Europäische Strukturpolitik stärker auf Maßnahmen mit europäischem Mehrwert konzentriert und damit die Wirkung der eingesetzten Fördermittel erhöht werden. Inhaltliche Bezugsgröße für diese neue und stärkere strategische Ausrichtung der Europäischen Strukturpolitik sind die Lissabon-Strategie im Hinblick auf Wachstum und Beschäftigung und die Beschlüsse des Europäischen Rates von Göteborg zur nachhaltigen Entwicklung (Göteborg-Strategie) aus dem Jahr 2001. Auch die ab 2003 reformierte Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) leistet mit ihrer stärkeren Marktorientierung und Nachhaltigkeit einen grundlegenden Beitrag dazu.

Die vom Rat der Europäischen Union am 20.09.2005 beschlossene Verordnung zur „Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums“ (ELER-Verordnung)⁴⁰ bildet dabei den Rahmen für die 2. Säule der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) im Zeitraum 2007 bis 2013. Die Politik für ländliche Räume soll die Reformen der 1. Säule der GAP flankieren und gleichzeitig einen Beitrag zur Umsetzung der überarbeiteten Lissabon-Strategie für Wachstum und Beschäftigung und der Nachhaltigkeitsziele von Göteborg leisten. Sie verfolgt drei übergeordnete Ziele:

- ◆ Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Land- und Forstwirtschaft durch Förderung der Umstrukturierung, der Entwicklung und der Innovation,
- ◆ Verbesserung der Umwelt und der Landschaft,
- ◆ Verbesserung der Lebensqualität im ländlichen Raum und Förderung der Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft.

Diese Ziele werden über drei thematische Schwerpunkte und einen methodischen Schwerpunkt (Leader) umgesetzt.

Den verbindlichen Rahmen für die Entwicklung der Strategie des Entwicklungsprogramms PAUL bilden:

- ◆ die Strategische Leitlinien der Gemeinschaft für die Entwicklung des ländlichen Raums⁴¹,
- ◆ der Nationale Strategieplan der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume 2007- 2013⁴².

40 ABI. L 277 vom 21.10.2005, S. 1.

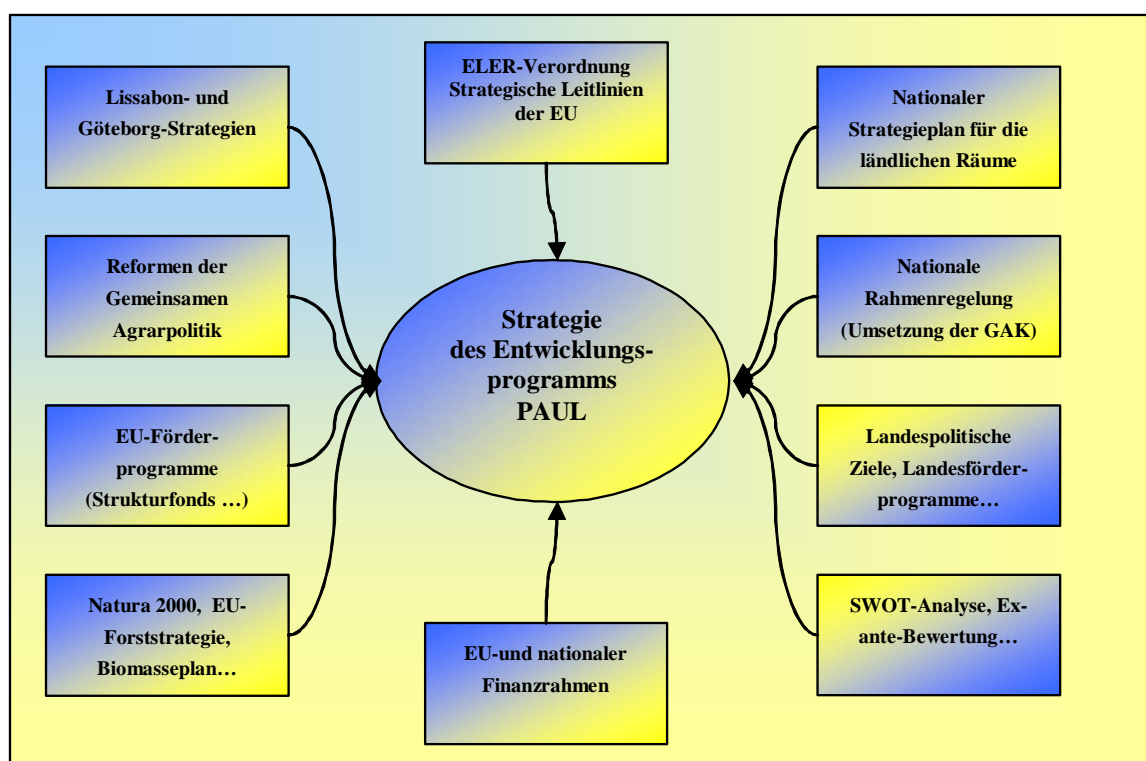
41 Beschluss des Rates vom 20.02.2006, ABI. L 55 vom 25.02.2006, S. 20.

42 Beschluss der Agrarminister/in des Bundes und der Länder vom 9. März 2006.

- ◆ die ELER-Verordnung und die Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 vom 21. Juni 2005 über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik⁴³ sowie deren Durchführungsverordnungen,
- ◆ die GAP-Reformen seit 2003,
- ◆ die europäische Umwelt-, Natur- und Wasserschutzpolitik,
- ◆ die nationale Rahmenregelung nach Artikel 15 (3) der ELER-Verordnung sowie
- ◆ die nationalen und gemeinschaftlichen Finanzmittel.

Auf Ebene des Entwicklungsprogramms PAUL sind außerdem folgende, im Rahmen der Programmerrstellung durchgeführten Untersuchungen und Bewertungen zu berücksichtigen:

- ◆ eine Analyse der Stärken und Schwächen sowie Chancen und Risiken des Programmgebiets,
- ◆ die Auswertung der Erfahrungen der Förderperiode 2000-2006,
- ◆ eine Evaluierung der möglichen Umweltwirkungen des Programms (Strategische Umweltprüfung) sowie
- ◆ die Ergebnisse der prozessbegleitenden Anhörung der Partner im Sinn des Artikels 6 der ELER-Verordnung (repräsentative Wirtschafts-, Sozial- und Umweltpartner, Bauern- und Landfrauenverbände, regionale Gebietskörperschaften...) sowie
- ◆ eine Ex-Ante-Bewertung für das Programm, die prozessbegleitend erarbeitet wird.



43 ABl. L 209 vom 11.08.2005, S.1.

Abbildung 3-12: Rahmenbedingungen für die Strategie

Die Strategie des Entwicklungsprogramms PAUL berücksichtigt zudem weitere internationale, gemeinschaftliche, nationale und regionale Politiken und stellt die Kohärenz und Komplementarität⁴⁴ sicher. Das Schaubild zeigt auf, in welchem Rahmen die Strategie des Entwicklungsprogramms PAUL steht.

3.2.2 Übergeordnete Strategie

Die regionale Strategie für das Entwicklungsprogramm PAUL ist eingebettet in einen mehrstufigen Programmplanungsprozess (Strategische Leitlinien der EU, Nationaler Strategieplan der Bundesrepublik Deutschland, lokale integrierte Entwicklungskonzeptionen usw.).

3.2.2.1 Strategische Leitlinien der Gemeinschaft

Die Strategischen Leitlinien der EU für die Entwicklung des ländlichen Raums in der Förderperiode 2007-2013 (EU-Leitlinien) zeigen die wesentlichen Herausforderungen, Ziele und Handlungsansätze aus europäischer Sicht auf. Im Rahmen der Ziele, die in der ELER-Verordnung aufgestellt wurden, legen die Leitlinien der vorgenannten Verordnung die Prioritäten für die Europäische Gemeinschaft fest.

Die Strategischen Leitlinien der EU sollen dazu beitragen,

- ◆ die Bereiche zu ermitteln und zu vereinbaren, in denen die EU-Förderung den größten Nutzeffekt erzielt,
- ◆ die Verbindung zu den wichtigsten EU-Prioritäten herzustellen und in Maßnahmen umzusetzen,
- ◆ die Vereinbarkeit mit anderen EU-Maßnahmen zu gewährleisten, insbesondere in den Bereichen Kohäsion und Umwelt,
- ◆ die Umsetzung der neuen marktorientierten Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) und die erforderlichen Umstrukturierungsmaßnahmen flankierend zu unterstützen.

Die Strategischen Leitlinien der EU definieren ländliche Gebiete nicht abschließend, sondern tragen deren Vielfältigkeit Rechnung:

Ländliche Gebiete können äußerst verschieden sein, von abgelegenen ländlichen Gebieten, die unter Entvölkerung und rückläufiger Entwicklung leiden, bis hin zu Stadtrandgebieten, die einem zunehmenden Druck von Ballungszentren ausgesetzt sind.

Die Strategischen Leitlinien der EU gehen davon aus, dass sich die ländlichen Gebiete im Hinblick auf Wachstum und Beschäftigung (Lissabon-Strategie), Globalisierung sowie Nachhaltigkeit (Göteborg-Strategie) besonderen Herausforderungen gegenüber sehen (z.B. demographische Entwicklung, Strukturwandel in der Land- und Forstwirtschaft, Klimawandel). Um diesen gerecht werden zu können, sind zur Entwicklung des ländlichen Raums für 2007-2013 folgende Festlegungen in den Leitlinien getroffen:

Die Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums konzentrieren sich künftig auf drei Hauptbereiche:

- ◆ die Agrarlebensmittelindustrie,

44 Vg. Auch Kapitel 10.

- ◆ die Umwelt und
- ◆ die ländliche Wirtschaft und Bevölkerung im weiteren Sinne.

Die neue Generation der Strategien und Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums wird auf vier thematischen Schwerpunkte aufbauen, nämlich

- Schwerpunkt 1: Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Land- und Forstwirtschaft,
- Schwerpunkt 2: Verbesserung der Umwelt und der Landschaft,
- Schwerpunkt 3: Lebensqualität im ländlichen Raum und Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft und
- Schwerpunkt 4: das Leader-Konzept.

Die Strategischen Leitlinien der EU enthalten für die definierten Prioritäten beispielhaft mögliche Maßnahmen.

3.2.2.2 Nationaler Strategieplan

Der **Nationale Strategieplan** für die Entwicklung ländlicher Räume analysiert die wirtschaftliche, strukturelle, ökologische und soziale Situation ländlicher Räume und ihre Entwicklungspotenziale in Deutschland. Er enthält ein strategisches Gesamtkonzept sowie Prioritäten für jeden Schwerpunkt einschließlich einer Quantifizierung der Hauptziele und Indikatoren für die Begleitung und Bewertung. Darüber hinaus wird die Kohärenz der Fördermaßnahmen mit anderen Politiken auf nationaler und europäischer Ebene sichergestellt und es erfolgt die regionale Verteilung der auf Deutschland entfallenden ELER-Mittel.

Ausgehend von der Analyse der Ist-Situation verfolgt die nationale Strategie zur Umsetzung der ELER-Verordnung in Übereinstimmung mit den EU-Leitlinien Schwerpunkt übergreifend insbesondere folgende zentrale Ziele:

- ◆ Stärkung der **Wettbewerbsfähigkeit**, Erschließung neuer **Einkommenspotenziale** sowie damit Schaffung und Sicherung von **Arbeitsplätzen** innerhalb und außerhalb der Land- und Forstwirtschaft;
- ◆ Verbesserung des Bildungsstandes, der Kompetenz und des Innovationspotenzials;
- ◆ Stärkung des Umwelt-, Natur- und Tierschutzes sowie Verbesserung der Produktqualität;
- ◆ Sicherung und Entwicklung der **Kulturlandschaften** vor allem durch Landbewirtschaftung;
- ◆ Erhaltung und Verbesserung der Lebensqualität im ländlichen Raum.

Bei der Verfolgung der zentralen Ziele kommt

- ◆ der Förderung von Investitionen innerhalb und außerhalb der Land- und Forstwirtschaft,
- ◆ freiwilligen Agrar- und Waldumweltmaßnahmen,
- ◆ Ausgleichszahlungen für naturbedingte Nachteile und ordnungsrechtliche Beschränkungen,
- ◆ Informations-, Qualifikations- und Weiterbildungsmaßnahmen sowie
- ◆ sektorübergreifenden Entwicklungsstrategien

eine besondere Bedeutung zu.

3.2.2.3 Nationale Rahmenregelung

Deutschland hat - wie in der Vergangenheit - der Europäischen Kommission als ein Instrument zur Umsetzung der in der Strategie aufgeführten Ziele eine **Rahmenregelung** entsprechend Artikel 15 (3) der ELER-Verordnung auf Basis des Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (**GAK**) mit Fördermaßnahmen vorgelegt, die von den Bundesländern in ihren Programmen umgesetzt werden können.

Rheinland-Pfalz wird in seinem Entwicklungsprogramm PAUL Maßnahmen der nationalen Rahmenregelung umsetzen und durch eigene Fördermaßnahmen ergänzen.

3.2.3 Allgemeine Ziele und Schwerpunkte der ländlichen Entwicklung in Rheinland-Pfalz

Grundprinzipien der rheinland-pfälzischen Strukturpolitik sind die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse und die Nachhaltigkeit der Entwicklung⁴⁵. Von besonderer Bedeutung sind diese strategischen Ziele für die Entwicklung ländlicher Räume. Dabei spielt eine marktorientierte und wettbewerbsfähige Land- und Forstwirtschaft, die ressourcenschonend und umweltgerecht wirtschaftet, zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen als Hauptflächennutzer eine entscheidende Rolle. Daraus leiten sich für die rheinland-pfälzische Strukturpolitik für die Entwicklung ländlicher Räume die in der folgenden Abbildung dargestellten Strategien ab.

Abbildung 3-13: Ziele und Strategie der ländlichen Strukturpolitik



In diesem Sinne erfolgt auch die Abstimmung mit anderen Förderprogrammen (z.B. EU-Strukturfonds) und Politiken (z.B. Verkehrspolitik), um Synergien zu erschließen. Dabei wird der Erarbeitung regional angepasster integrierter Entwicklungskonzepte und der Bildung regionaler Entwicklungsschwerpunkte eine entscheidende Bedeutung zugemessen, um die Betroffenen einzubinden, die lokalen Kräfte zu aktivieren und insbesondere auch endogene Entwicklungspotenziale zu erschließen.

Für den ländlichen Raum wurde - ausgehend von den SWOT-Analysen für die Programme der Förderperiode 2007-2013 - abgestimmt, wie sich die verschiedenen Instrumente der ländlichen Strukturpolitik in Rheinland-Pfalz vor Ort gegenseitig ergänzen. Ein besonderes Augenmerk gilt dabei möglichen Synergien. Notwendige regionale und thematische Abgrenzungen, insbesondere zu den Programmen der europäischen Strukturpolitik, werden im Kapitel 10 verdeutlicht. Der Beitrag des Ent-

⁴⁵ Vgl. dazu auch Kapitel 3.1

wicklungsprogramms PAUL zur Umsetzung der erneuerten Lissabon- und Göteborgstrategie kann wie folgt beschrieben werden:

- ◆ Der Einsatz der ELER-Mittel wird gezielter auf Wachstum, Beschäftigung und Nachhaltigkeit ausgerichtet.
- ◆ Die Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit des Agrar-, Forst- und Ernährungssektors genießt im Rahmen der notwendigen Umstrukturierung Vorrang.
- ◆ Gleichzeitig wird die Diversifizierung und Innovation in den ländlichen Gebieten unterstützt. Die Schaffung von Arbeitsplätzen und die Förderung des Unternehmergeistes erfolgt insbesondere durch lokale Entwicklungsstrategien (z.B. Leader).

3.2.4 Leitbild und Zielstruktur des rheinland-pfälzischen Entwicklungsprogramms PAUL

Die ländlichen Gebiete in Rheinland-Pfalz werden in den nächsten Jahren angesichts der veränderten Rahmenbedingungen (u. a. Globalisierung, steigender Wettbewerbsdruck, demografischer Wandel, Veränderung der gesellschaftlichen Erwartungen an die Land- und Forstwirtschaft sowie den ländlichen Raum) vor besonderen Herausforderungen stehen.

Ziel der rheinland-pfälzischen Agrarpolitik und der Politik zur Entwicklung ländlicher Räume ist es, die ländlichen Räume als eigenständige und vielfältig ausgeformte Lebensräume (z.B. Weinkulturlandschaften) zu stärken. Eine integrierte Politik für den ländlichen Raum kann dabei nur unter Einbeziehung einer multifunktionalen, nachhaltigen und wettbewerbsfähigen Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft erfolgreich sein.

Die zentrale inhaltliche Grundlage für die Strategie des rheinland-pfälzischen Entwicklungsprogramms PAUL zur Förderung des ländlichen Raums in der Förderperiode 2007-2013 ist die Analyse der Ausgangssituation, der Stärken und Schwächen sowie Chancen und Risiken (SWOT-Analyse) gemäß Artikel 16 a der ELER-Verordnung. Damit wird der spezifische Handlungsbedarf für die Förderung der Land- und Forstwirtschaft in ganz Rheinland-Pfalz sowie der ländlichen Räume identifiziert.

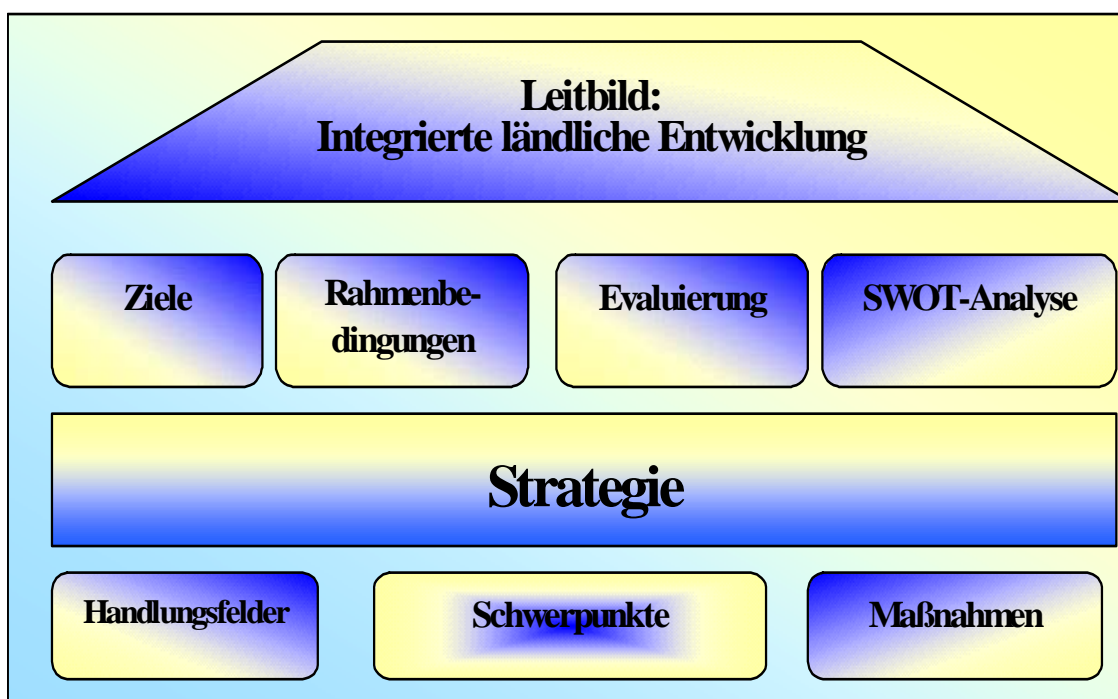


Abbildung 3-14: Ablaufschema der Strategieentwicklung

Ausgehend vom Leitbild einer integriert-nachhaltigen Entwicklung des ländlichen Raums erfolgt die Prioritätensetzung und Maßnahmenauswahl unter Berücksichtigung der politischen und strategischen Ziele des Landes sowie der Erfahrungen aus der vergangenen Förderperiode 2000 – 2006 einschließlich der Evaluierungsergebnisse. Die einzelnen Schritte sind schematisch im Schaubild dargestellt.

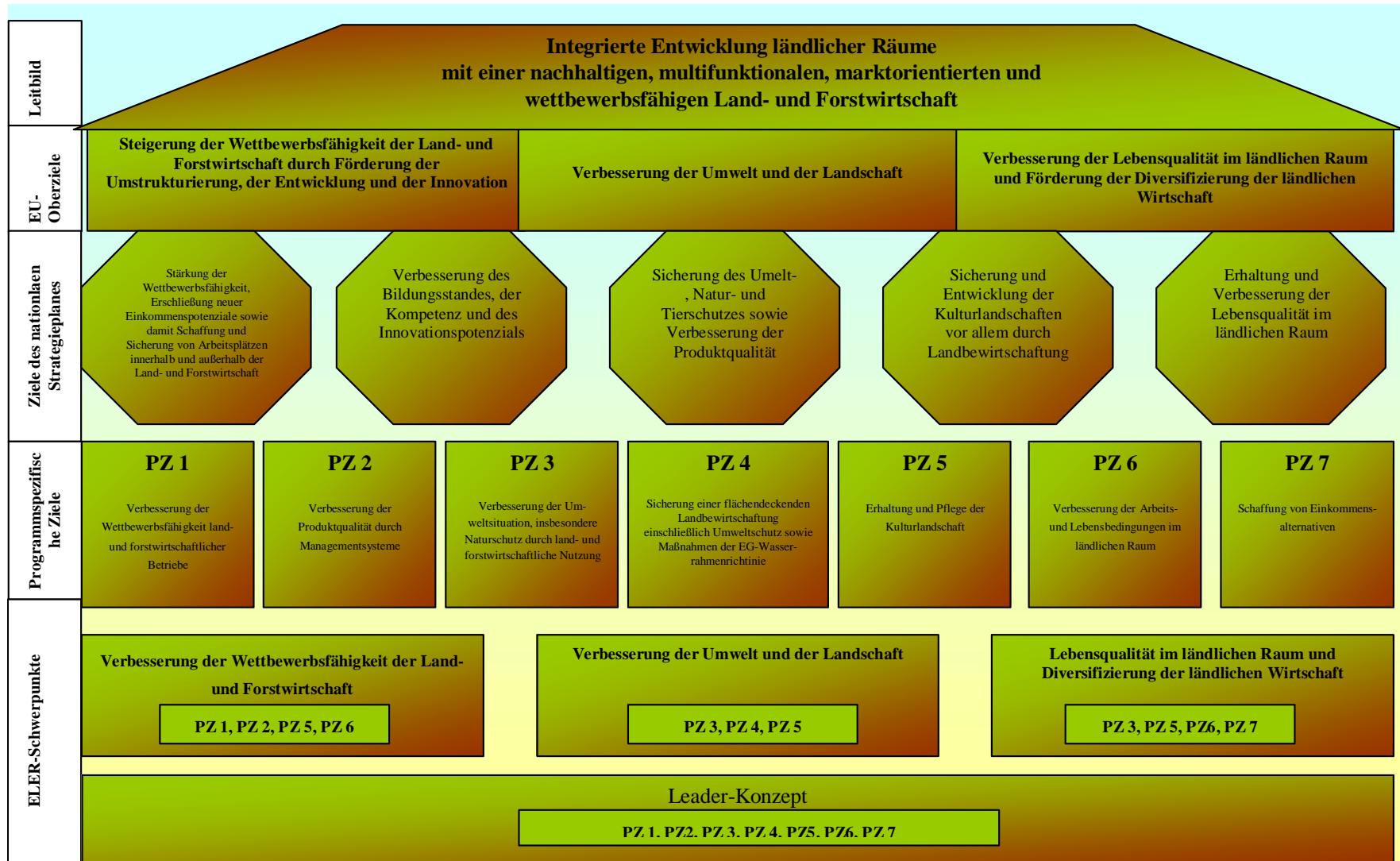
Nachdem erste Erkenntnisse aus der SWOT-Analyse vorlagen und nach Auswertung der aktualisierten Halbzeitbewertungen der Förderperiode 2000-2006 hat der rheinland-pfälzische Ministerrat in seiner Entscheidung vom 10. Januar 2006 für das Entwicklungsprogramm PAUL auf Basis der allgemeinen Ziele des Landes zur Förderung des ländlichen Raums und zur Flankierung der EU-Agrarreformen folgende Ziele festgelegt:

- ◆ Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit land- und forstwirtschaftlicher Betriebe,
- ◆ Verbesserung der Produktqualität durch Managementsysteme,
- ◆ Verbesserung der Umweltsituation, insbesondere Naturschutz durch land- und forstwirtschaftliche Nutzung,
- ◆ Sicherung einer flächendeckenden Landbewirtschaftung einschließlich Umweltschutz sowie Maßnahmen der EG-Wasserrahmenrichtlinie,
- ◆ Erhaltung und Pflege der Kulturlandschaft,
- ◆ Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen im ländlichen Raum und
- ◆ Schaffung von Einkommensalternativen.

Damit werden alle Ziele der ELER-Verordnung sowie der nationalen Strategie aufgegriffen. Nähere Einzelheiten enthält Kapitel 4.

Die Umsetzung der programmspezifischen Ziele erfolgt entsprechend der ELER-Verordnung in vier Schwerpunkten (vgl. Schaubild). Im Rahmen der Erstellung des Programms wurde ausgehend von den durchgeführten Analysen und Anhörungen die nachfolgenden schwerpunktspezifischen Ziele („EU-Oberziele“) ergänzend festgelegt. Wie aus der folgenden Abbildung ersichtlich wird, lassen sich die programmspezifischen Ziele einem oder mehreren dieser EU-Oberziele zuordnen.

Abbildung 3-15: Leitbild und Zielstruktur des Entwicklungsprogramms PAUL



3.2.5 Strategie des Entwicklungsprogramms PAUL

3.2.5.1 Ausgangssituation und Potenziale

Diese Ziele und die Ergebnisse der SWOT-Analyse führen zu den rheinland-pfälzischen Handlungsansätzen. Die wesentlichen Ergebnisse der SWOT-Analyse, die zu diesen Handlungsansätzen geführt haben, sind:

- ◆ Ländlich strukturiertes Bundesland
 - o über 75 % der Fläche von Rheinland-Pfalz gehört zum ländlichen Raum,
 - o über 45 % der Bevölkerung leben in ländlichen Räumen,
 - o rd. 2.300 Gemeinden prägen den ländlichen Raum, wovon fast die Hälfte weniger als 500 Einwohner hat,
 - o über 84 % der Landesfläche sind durch Land- und Forstwirtschaft geprägte Kulturlandschaft.
- ◆ große Heterogenität der Räume und Strukturen
 - o Konzentration der Agglomerationsgebiete entlang der Rheinschiene,
 - o Mittelgebirgslagen mit vergleichsweise dünner Besiedlungsdichte,
 - o unterschiedliche Standortbedingungen für die Landwirtschaft
 - Intensivstandorte der Sonderkulturen und des Ackerbaus,
 - Standorte des Marktfruchtbaus in den Höhengebieten,
 - Standorte mit überwiegendem Futterbau.
 - o vielfältige Nutzung der ländlichen Räume (Erholungs-, Wohn-, Wirtschafts-, Ernährungs- und Ausgleichsraum für die Gesamtgesellschaft)
 - Tourismus mit über 150.000 Beschäftigten - gerade auch in ländlichen Räumen - ein wichtiger Wirtschaftssektor
 - etwa 15 % der Arbeitsplätze bietet der Gesundheitssektor einschließlich Wellnessbereiche
 - jeder 9. Arbeitsplatz hängt direkt oder indirekt mit dem Agrarbereich zusammen.
- ◆ Situation Landwirtschaft
 - o 42,6 % der Landesfläche sind Landwirtschaftsfläche
 - o ungünstige Agrarstrukturen (ungünstige Betriebsgrößen – Ø Betriebsgröße 30,4 ha LF, Bundesdurchschnitt von 43,8 ha; Flurzersplitterung - Schlaggröße 0,94 ha LF) in Folge der Realteilung
 - o starker Strukturwandel mit einer durchschnittlichen jährlichen Abnahmerate landwirtschaftlicher Betriebe von rd. 4-5 %
 - o hohe Bedeutung der Sonderkulturen (ca. 64,4 % der Weinmosternte; 14,6 % der Gemüseernte Deutschlands)
- ◆ Situation Forstwirtschaft
 - o 41,5% Forstfläche,
 - o ca. 300.000 Waldbesitzer

- o mit 0,6 ha kleinststrukturierte Besitzverhältnisse,
- o Holzzuwachs übersteigt den Holzeinschlag.
- ◆ Umweltsituation
 - o vergleichsweise günstige Situation bei den abiotischen Ressourcen,
 - o Verbesserungsbedarf bei den biotischen Ressourcen,
 - o mit rd. 18% der Landesfläche höchster Anteil terrestrischer Natura 2000-Flächen in Deutschland.
- ◆ Entwicklungspotenziale
 - o Nähe zu vier Metropolregionen,
 - o attraktive, vielfältige Kulturlandschaften,
 - o Humanressourcen (Ausbildungsstand),
 - o hoher Sonderkulturanteil in der Landwirtschaft.

Die in der SWOT-Analyse festgestellten Stärken und Schwächen, Chancen und Risiken bestätigen damit die Ergebnisse der Halbzeitbewertungen und der Aktualisierungen der Halbzeitbewertungen (AHZB) der Maßnahmen der 2. Säule der GAP in der Förderperiode 2000 – 2006. Aus den Erkenntnissen der AHZB bzgl. der Maßnahmen (vgl. Kapitel 3.4 sowie 5) und deren Bedeutung auf die Entwicklung der Agrar- und Forststrukturen sowie der ländlichen Räume in Rheinland-Pfalz, die auch Eingang in die SWOT-Analyse gefunden haben, ergeben sich wertvolle Hinweise für die Strategie 2007 – 2013 und für die Prioritätenauswahl.

3.2.5.2 Gesamtstrategie

Ausgehend von der SWOT-Analyse und unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen muss das Entwicklungsprogramm PAUL darauf ausgerichtet werden, die Stärken des ländlichen Raums und insbesondere der Land- und Forstwirtschaft auszubauen und die Schwächen zu verringern. Die gewählte Strategie orientiert sich an dem Grundsatz, die wirtschaftliche Situation und die Lebensverhältnisse in allen ländlichen Gebieten zu verbessern, die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse zu erreichen und eine nachhaltige Entwicklung anzustoßen. Gemäß den Empfehlungen der aktualisierten Halbzeitbewertung der Förderperiode 2000-2006 soll die Förderung in der neuen Förderperiode stärker strategisch ausgerichtet werden. Den Empfehlungen der aktualisierten Halbzeitbewertung wird Rechnung getragen. Das Entwicklungsprogramm PAUL konzentriert sich auf wenige Oberziele und quantifiziert die Ziele der einzelnen Maßnahmen.

Bei der Abstimmung der Gesamtstrategie und der Auswahl der Maßnahmen wurde berücksichtigt, dass Rheinland-Pfalz für bestimmte Fragestellungen oder Problembereiche – wie sie aus der SWOT-Analyse ersichtlich sind – über bereits bestehende Angebote und Lösungskonzepte verfügt. Dazu zählt insbesondere:

- ◆ Angebot einer staatlichen oder berufsständischen Beratung land- und forstwirtschaftlicher Unternehmen (z.B. Pflanzenschutz, Betriebswirtschaft),
- ◆ Projekte/Untersuchungen zur Minimierung des Nitratreintrags in Grund- und Oberflächenwasser (z.B. Düngeversuche),
- ◆ Entwicklung von Managementplänen im Umweltbereich (z.B. Natura 2000, Wasserrahmenrichtlinie),

- ◆ Forschungs- und Entwicklungs-/Erprobungsvorhaben (z.B. Offenhaltung von Landschaften, regenerative Energien),
- ◆ Aufbau von Netzwerken und von Kompetenzzentren (z.B. Effnet).

Sofern es sich dabei um ELER-Maßnahmen handelt, wird darauf im Kapitel 5 soweit erforderlich eingegangen. Die Wechselwirkungen zu anderen strukturpolitischen Instrumenten bzw. zu Maßnahmen der 1. Säule der gemeinsamen Agrarpolitik sind im Kapitel 10 näher beschrieben.

Die Förderstrategie des Entwicklungsprogramms basiert auf der sozioökonomischen Situation in der Land- und Forstwirtschaft und im gesamten ländlichen Raum. Hieraus abgeleitet und angesichts der Rahmenbedingungen (u.a. Europäische Leitlinien, Nationaler Strategieplan, Globalisierung) werden für die Interventionen des Entwicklungsprogramms PAUL Förderbedarf und -chancen ermittelt. Übergeordnetes Ziel der ausgewählten Maßnahmen ist, den ausgezeigten Schwächen entgegen zu wirken bzw. Eigenschaften, die für die Zukunft der Land- und Forstwirtschaft sowie des ländlichen Raums von Bedeutung sind, zu fördern.

Ein wesentliches Ziel muss dabei sein, dass die Maßnahmen einen Beitrag zur Umsetzung der Göteborg- und Lissabonstrategie leisten. Die Interventionslogik folgt dabei dem Ziel, Fördermittel nur dort einzusetzen, wo unter Effizienz- und Effektivitätsgesichtspunkten der größtmögliche Nutzen erreicht wird.

Daraus lassen sich folgenden Anforderungen ableiten, deren Ziele ohne entsprechende Förderung nicht, nicht in der gewünschten Weise oder Zeit erreicht würden:

- ◆ Die Flankierung der Reformen der Gemeinsamen Agrarpolitik, um den dadurch verstärkten Anpassungsdruck und den daraus resultierenden Strukturwandel im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung des Agrarsektors (Beseitigung struktureller Defizite...) und der ländlichen Räume zielgerichtet zu lenken. Dies gilt insbesondere für die Maßnahmen des Schwerpunktes 3.
- ◆ Sicherung einer nachhaltigen Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen als Beitrag zum Umwelt- und Klimaschutz, um durch definierte Produktionsverfahren gegenüber marktüblichen Produktionsweisen für die Gesellschaft ökologischen Zusatznutzen zu erzielen. Hierfür wurden vor allem die Maßnahmen des Schwerpunktes 2 konzipiert.
- ◆ Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen sowie Weiterentwicklung der Strukturen im ländlichen Raum, um die Dörfer neu zu beleben und den Menschen in ländlichen Räumen Zukunftsperspektiven zu erschließen. Dem dienen in besonderem Maße die Maßnahmen der Schwerpunkte 3 und 4.

Aus diesen Anforderungen leiten sich die nachfolgend dargestellten Förderschwerpunkte des Entwicklungsprogramms ab

Die Strategie des Entwicklungsprogramms PAUL für die Förderperiode 2007 – 2013 zielt darauf ab,

- ◆ die Wettbewerbsfähigkeit der Land- und Forstwirtschaft zu stärken und die Wertschöpfung zu erhöhen, insbesondere durch Maßnahmen zur Umstrukturierung und Weiterentwicklung des Sachkapitals sowie Innovationen,
- ◆ Umwelt und Landschaft zu verbessern und die Kulturlandschaften zu erhalten, insbesondere durch Maßnahmen zur Förderung der nachhaltigen Bewirtschaftung landwirtschaftlicher und bewaldeter Flächen,

- ◆ die Lebensqualität im ländlichen Raum zu verbessern und attraktive und vitale ländliche Regionen zu entwickeln, insbesondere durch Maßnahmen zur Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft, zur Kompetenzentwicklung und Sensibilisierung im Hinblick auf die Ausarbeitung und Umsetzung einer lokalen Entwicklungsstrategie.

Im Ergebnis greift Rheinland-Pfalz für den neuen Förderzeitraum auf das wirksame und regional angepasste breit gefächerte Maßnahmenspektrum der Förderperiode 2000 – 2006 zurück, entwickelt dieses weiter und ergänzt zielgerichtet.

- ◆ Ein Kernbereich der Förderung der ländlichen Entwicklung liegt entsprechend der Göteborg-Strategie auch zukünftig in der **Verbesserung der Umwelt und der Landschaft**. Eine Schlüsselrolle nehmen die Maßnahmen zur Aufrechterhaltung einer umwelt- und naturverträglichen Bewirtschaftung von land- und forstwirtschaftlichen Flächen ein.

Wesentliche Bestandteile sind die Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete als zentrales Instrument für den notwendigen Ausgleich in den von Natur aus benachteiligten Gebieten und zur Sicherung von Arbeitsplätzen in diesen Gebieten sowie die rheinland-pfälzischen Agrarumweltmaßnahmen⁴⁶ zur Honorierung von Umweltleistungen auf freiwilliger Basis. Hinzu kommt die Förderung von nichtproduktiven Investitionen (Bodenschutzkalkungen) im Forstbereich. Die Maßnahmen ermöglichen eine besonders auf die jeweiligen regionalen und lokalen Bedürfnisse und Zielsetzungen maßgeschneiderte Umsetzung. Rheinland-Pfalz räumt dabei kooperativen Ansätzen (u.a. Vertragsnaturschutz) Vorrang vor dem Ordnungsrecht ein, wenn es darum geht, dass Land- und Forstwirtschaft entsprechend den Erwartungen der Gesellschaft Leistungen erbringen sollen, die über das im Ordnungsrecht bestimmte Mindestniveau an eine nachhaltige Landnutzung (gute fachliche Praxis, Cross Compliance...) hinausgehen. Einige Teilmaßnahmen („Vertragsnaturschutz Grünland, Streuobst, Acker, Weinberg) sollen gerade auch zur Entwicklung von Natura-2000-Gebieten beitragen und in der Umsetzung vorrangig darauf konzentriert werden.

Die rheinland-pfälzische Forstförderung, die z.T. außerhalb des Entwicklungsprogramms PAUL durchgeführt wird, trägt zur Erhöhung der Stabilität der Wälder bei und ermöglicht eine nachhaltige Nutzung. Inwieweit die Umsetzung der Anforderungen der NATURA 2000- Schutzgebiete ergänzende Maßnahmen („Waldumweltmaßnahmen“) erfordern, wird im Rahmen des Monitoring geprüft.

Mit den vorgeschlagenen Maßnahmen wird eine optimale Basis für die Erhaltung der attraktiven Kulturlandschaften und die Sicherung vitaler ländlicher Räume geschaffen. Nachfolgend sind der auf Basis der SWOT-Analyse ermittelte strategische Förderbedarf dargestellt sowie die für die Entwicklung primär im Schwerpunkt 2 ausgewählten Maßnahmen aufgeführt:

Schwäche/Chance gemäß SWOT-Analyse	Strategischer Förderbedarf	Maßnahme (Code gemäß DVO)
Wertvolle und einzigartige Kulturlandschaften	Vermeidung der Aufgabe der Landnutzung	214.1, 214.2, 214.6, 214.7, 214.8,
Immissionsbedingte Säureeinträge und Nährstoffverarmung der Waldböden	Erhaltung der Produktionskraft der Böden	227
Erhaltung und Verbesserung der Umweltmedien	Vermeidung von Stoffeinträgen und Verringe-	214.1, 214.2, 214.3,

⁴⁶ Programm Agrar-Umwelt-Landschaft (PAULa).

Schwäche/Chance gemäß SWOT-Analyse	Strategischer Förderbedarf	Maßnahme (Code gemäß DVO)
(Boden, Wasser, Luft)	rung von Austrägen	214.4, 214.6, 214.7, 214.8, 214.9, 214.14,
Enge Fruchtfolgen führen zu einem Defizit der Bodenfruchtbarkeit. - Erhöhte Bodenerosion in Hanglagen. - Erhöhte Belastung von Boden und Wasser.	Einführung und Beibehaltung einer umweltschonenden Bewirtschaftung - durch Vertragsnaturschutz - Erhaltung der Biodiversität.	214.10, 214.11, 214.12, 214.13
Gefahr der Aufgabe der Landnutzung durch erschwerte Bedingungen in den von der Natur benachteiligten Gebieten; Einkommensnachteile	Ausgleich der Einkommensnachteile und Erhaltung der Kulturlandschaft	212
Erhaltung der Kulturlandschaft	Datenerhebung zur Beurteilung von Entwicklungstendenzen natürlicher Lebensräume und Vogelarten und Entwicklung von Umsetzungskonzepten	323

- ◆ Ein weiterer Schwerpunkt des Entwicklungsprogramms PAUL wird aufgrund der Betonung der Lissabon-Strategie für die neue EU-Förderperiode und der ausgewiesenen Strukturdefizite auf die **Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Land- und Forstwirtschaft** gelegt. Gleichzeitig sollen die günstigen Entwicklungspotenziale (günstige Produktionsbedingungen, Marktnähe...) genutzt werden. Die rheinland-pfälzische Land-, Agrar- und Forstwirtschaft verfügen über ein großes Potenzial zur Entwicklung hochwertiger Erzeugnisse mit hohem Wertschöpfungspotenzial, das der vielfältigen und wachsenden Nachfrage der Verbraucher und den Märkten gerecht wird. Die **Nutzung der Standortvorteile**, der notwendige Abbau der Strukturdefizite sowie die stark divergierenden Standortbedingungen erfordern ein ausgewogenes Spektrum aus einzelbetrieblichen und räumlich-strukturellen Maßnahmen. Insbesondere mit der Förderung einzelbetrieblicher Investitionen, einer verbesserten Junglandwirteförderung oder dem bedarfsgerechten Ausbau der land- und forstwirtschaftlichen Infrastrukturen sollen land- und forstwirtschaftliche Betriebe zukunftsfähig gemacht werden. Gleichzeitig soll im Sinne der Lissabonstrategie die Interventionen auf **Innovation und Erhöhung der Wertschöpfung** sowie auf Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen (u.a. durch Steigerung der Wertschöpfung und Wettbewerbsfähigkeit im Bereich der Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung land- und ernährungswirtschaftlicher Produkte) ausgerichtet werden. Angesichts der Gefährdungssituation am Rhein und seinen Nebenflüssen steht zudem die Verbesserung des Hochwasserschutzes zum Schutze des ländlichen Raums mit seinem landwirtschaftlichen Produktionspotential im Focus der Förderung. Sie wird aufgrund eines in internationalen Abkommen abgestimmten Ausbauprogramms mit einem vergleichsweise hohen Anteil zusätzlicher nationaler Mittel umgesetzt.

Nachfolgend sind auf Bass der SWOT-Analyse ermittelte strategische Förderbedarf dargestellt sowie die für die Entwicklung im Schwerpunkt 1 ausgewählten Maßnahmen aufgeführt:

Schwäche/Chance gemäß SWOT-Analyse	Strategischer Förderbedarf	Maßnahme (Code gemäß DVO)
Geringes Einkommenspotenzial wegen naturräumlich benachteiligter Gebiete und peripherer Gebiete zu Absatzmärkten	Stärkung der Einkommenspotenziale	121, 123, 125
Hofnachfolgesituation	Unterstützung bei der Betriebsübernahme	112, 121
Hohe Kompetenz der Land- und Forstwirtschaft	Stärkung und Ausbau der fachlichen und unternehmerischen Kompetenzen	111, 132
Strukturelle Situation (Flur- und Besitzstruktur)	Verbesserung der Infrastruktur in Land- und Forstwirtschaft	123, 125
Hohes Potenzial der Intensivstandorte mit Sonderkulturen	Sicherung und Stärkung des Potenzials der Intensivstandorte	121, 125, 126, 132
Nähe zu den Verbrauchermärkten	Ausbau der Vermarktungsstrukturen und	123, 132

Schwäche/Chance gemäß SWOT-Analyse	Strategischer Förderbedarf	Maßnahme (Code gemäß DVO)
	von Qualitätssicherungssystemen	

- ◆ Die rheinland-pfälzischen ländlichen Räume sind durch dörfliche und kleinstädtische Siedlungsstrukturen gekennzeichnet, die z.T. - wie die Weinkulturlandschaften – durch Land-, Wein- oder Forstwirtschaft geprägt sind. Das Entwicklungsprogramm PAUL soll im Sinne der Lissabon-Strategie **Anreize für die Diversifizierung und Innovation in den ländlichen Gebieten** geben. Grundsätzlich sollen hierzu die Förderung einzelbetrieblicher Maßnahmen zur Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft und integrierte bzw. überbetriebliche Maßnahmen zur Verbesserung der Lebensqualität im ländlichen Raum beitragen. Die Maßnahmen der Diversifizierung werden einen Beitrag zur Erhöhung der Wertschöpfung (regionale Produkte...) und zur Schaffung von Arbeitsplätzen (Dienstleistungs-, Tourismusbereich...) leisten. Davon können gerade auch Frauen profitieren.

Mit den Maßnahmen der Schwerpunkte 3 und 4 soll die integrale und regionale Ausrichtung des Plans insgesamt verstärkt werden. Die **vorhandenen Eigenkräfte und die regionalen Potenziale sollen durch integrierte Entwicklungsansätze** mobilisiert und gebündelt werden. Eigenverantwortung, Eigeninitiative und Innovationsfähigkeit werden dabei als entscheidende Erfolgsfaktoren zur Erschließung und Sicherung neuer Absatzmärkte sowie zur Unterstützung einer positiven Entwicklung der Dörfer und der ländlichen Räume gesehen. Daher wird ein Teil der Maßnahmen nur im Zusammenhang der Durchführung lokaler Entwicklungsstrategien (Dorferneuerungskonzepte, Leader-Entwicklungsstrategien, lokale integrierte ländliche Entwicklungskonzepte) durchgeführt. Teilmaßnahmen werden in hohem Umfang auch als integrierte Vorhaben im Sinne des Artikel 70 Absatz 7 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 mit Maßnahmen anderer Schwerpunkte umgesetzt. Die Mittelansätze der Maßnahmen im Schwerpunkt 3 sind daher nicht isoliert zu betrachten.

Ein besonderer Stellenwert kommt dem Ausbau eines nachhaltigen ländlichen Tourismus zu, der zum einen nach den Ergebnissen der SWOT-Analysen gerade für den ländlichen Raum in Rheinland-Pfalz Entwicklungspotenziale für landwirtschaftliche wie nichtlandwirtschaftliche Unternehmen sowie Kooperationen zwischen Landwirten und Nichtlandwirten bietet. Gleichzeitig können mit einer der demografischen Entwicklung angepassten Entwicklung Synergien mit dem für Rheinland-Pfalz bedeutendem Gesundheitsbereich (ca. 15 % der Arbeitsplätze) erzielt werden. Die Entwicklung ländlicher Räume muss insofern auch durch andere Programme wie beispielsweise das neue EFRE-Programm „Wachstum durch Innovation“ oder die verkehrspolitischen Maßnahmen unterstützt werden. Ein weiteres Handlungsfeld ist die Förderung der Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung des natürlichen Erbes insbesondere zur Entwicklung von Gebieten mit hohem Naturwert (Natura-2000-Gebiete...) bzw. Schaffung naturnaher Gewässerstrukturen.

Nachfolgend sind der auf Bass der SWOT-Analyse ermittelte strategische Förderbedarf sowie die für die Entwicklung im Schwerpunkt 3 ausgewählten Maßnahmen aufgeführt:

Schwäche/Chance gemäß SWOT-Analyse	Strategischer Förderbedarf	Maßnahme (Code gemäß DVO)
Demographischer Wandel / Bevölkerungsrückgang	Anpassung der ländlichen Infrastrukturen	313, 321, 322, 341
Attraktivität der Landschaften	Qualitätssteigerung im Fremdenverkehr	311, 312, 313, 323, 331
Fehlende qualifizierte Arbeitsplatzangebote / fehlende	Erhöhung der Gründungsbereitschaft/ Unter-	311, 312, 313, 331,

Schwäche/Chance gemäß SWOT-Analyse	Strategischer Förderbedarf	Maßnahme (Code gemäß DVO)
Einkommensalternativen	stützung der Unternehmensentwicklung	341
Nähe zu Ballungszentren	Qualitätssteigerung regionaler Produkte und Dienstleistungen	311, 312, 313
Humanressourcen (guter Ausbildungsstand)	Stärkung der Humanressourcen	331, 341

- ◆ Mit dem bewährten Leader-Ansatz sollen maßnahmen-, schwerpunkt- und fachübergreifend Synergien erschlossen werden. In der Einbindung von Projekten in regionale Entwicklungskonzepte und im **partnerschaftlichen Leader-Ansatz** wird ein erhebliches Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitspotenzial zur Entwicklung ländlicher Räume gesehen. Die spezifischen Trends und Problemthemen der Entwicklung ländlicher Räume sollen bedarfsgerecht aufgegriffenen werden. Mit Hilfe des **endogenen Ansatzes** und dem Regionalbezug ist Leader ein geeignetes Handlungsinstrument, um eigene Maßnahmen, Maßnahmen aus den anderen drei Schwerpunkten sowie nationale und gemeinschaftliche Förderprogramme optimal zu verknüpfen. Daher soll die Zahl der lokalen Aktionsgruppen erhöht werden. Aufbauend auf die ureigenen Stärken, insbesondere die starke soziale Verankerung der Landwirtschaft und der ländlichen Bevölkerung im ländlichen Raum, sollen die Chancen regionaler Strategien genutzt werden.

Nachfolgend sind der auf Basis der SWOT-Analyse ermittelte strategische Förderbedarf dargestellt sowie die für die Entwicklung im Schwerpunkt 4 ausgewählten Maßnahmen aufgeführt:

Schwäche/Chance gemäß SWOT-Analyse	Strategischer Förderbedarf	Maßnahme (Code gemäß DVO)
Dörfliche und kleinstädtische Siedlungs- und Verwaltungsstrukturen	Abgrenzung homogener Gebiete losgelöst von Verwaltungsgrenzen , Bildung lokaler Aktionsgruppen bzw. Netzwerke	41, 421, 431
Gute Entwicklungspotenziale , wie z.B. attraktive Kulturlandschaften	Förderung der Umsetzung regionaler Entwicklungskonzeptionen z.B. des ländlichen Fremdenverkehrs	41, 411,412, 13 421, 431

◆
Der strategische Gesamtaufbau des Entwicklungsprogramm PAUL ist ausgehend von den definierten Zielen (vgl. Abbildung 3-13, Seite 3.2-5) nachfolgend dargestellt. An der Zielstruktur und Gesamtstrategie wurden die einzelnen Maßnahmen ausgerichtet. Die finanzielle Prioritätensetzung wird im Abschnitt 1.1.1 erläutert. Die strategischen Überlegungen zu den einzelnen Schwerpunkten und Maßnahmen werden in Abschnitt 3.2.7 erläutert. Insgesamt bieten die ausgewählten 18 Maßnahmen und der Leader-Ansatz, die auf den in der SWOT-Analyse aufgezeigten Chancen aufbauen, eine gute Basis zur Umsetzung der Strategie und zur Erreichung der genannten Ziele:

Abbildung 3-16: Ziele, Strategische Handlungsfelder und ausgewählte Maßnahmen

ELER-Ziele	Handlungsfelder in Rheinland-Pfalz	Schwerpunkte	Ausgewählte Maßnahmen des Entwicklungsprogramms PAUL
Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Land- und Forstwirtschaft durch Förderung der Umstrukturierung, der Entwicklung und der Innovation,	Sicherung und Fortentwicklung existenzfähiger Unternehmen im Agrar- und Forstbereich durch Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit	Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Land- und Forstwirtschaft	111 Berufsbildungs- und Informationsmaßnahmen, einschließlich der Verbreitung wissenschaftlicher Erkenntnisse und innovativer Verfahren, für Personen, die in der Land-, Ernährungs- oder Forstwirtschaft tätig sind 112 Niederlassung von Junglandwirten 121 Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe 123 Erhöhung der Wertschöpfung der land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnisse 125 Verbesserung und Ausbau der Infrastruktur im Zusammenhang mit der Entwicklung und Anpassung der Land- und Forstwirtschaft 126 Wiederaufbau von durch Naturkatastrophen geschädigtem landwirtschaftlichem Produktionspotenzial sowie geeignete vorbeugende Maßnahmen 132 Unterstützung von Landwirten, die sich an Lebensmittelqualitätsregelungen beteiligen
	Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen im ländlichen Raum durch Erhöhung der Wertschöpfung		
	Erschließung und Sicherung neuer Absatzmärkte (einschl. nachwachsender Rohstoffe) und Innovation		
Verbesserung der Umwelt und der Landschaft	Erhaltung der prägenden Kulturlandschaften durch eine flächendeckende umweltgerechte Landwirtschaft	Verbesserung der Umwelt und der Landschaft	212 Zahlungen zugunsten von Landwirten in benachteiligten Gebieten, die nicht Berggebiete sind 214 Zahlungen für Agrarumweltmaßnahmen 227 Beihilfen für nichtproduktive Investitionen
	Erhaltung besonders Schutzwürdiger Lebensräume und heimischer Arten (u.a. natura-2000-Gebiete)		
	Stärkung der Humanressourcen und Sensibilisierung lokaler Akteure für lokale Entwicklungen		
Verbesserung der Lebensqualität im ländlichen Raum und Förderung der Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft	Anpassung der land-, forstwirtschaftlichen und ländlichen Infrastrukturen	Lebensqualität im ländlichen Raum und Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft	311 Diversifizierung hin zu nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeiten 312 Beihilfe für die Gründung und Entwicklung von Kleinunternehmen 313 Förderung des Fremdenverkehrs 321 Dienstleistungseinrichtungen zur Grundversorgung für die ländliche Wirtschaft und Bevölkerung 322 Dorferneuerung und -entwicklung 323 Erhaltung und Verbesserung des ländlichen Erbes 331 Berufsbildungs- und Informationsmaßnahmen für die Wirtschaftsakteure in den unter Schwerpunkt 3 fallenden Bereichen 341 Maßnahmen zur Kompetenzentwicklung und Sensibilisierung im Hinblick auf die Ausarbeitung und Umsetzung einer lokalen Entwicklungsstrategie
	Qualitätssteigerung regionaler Produkte und Dienstleistungen		
	Unterstützung einer nachhaltigen Entwicklung der Dörfer und des ländlichen Raums		
	Bildung lokaler Aktionsgruppen bzw. Netzwerke	Leader-Ansatz	41 Lokale Entwicklungsstrategien 411 Wettbewerbsfähigkeit 412 Umwelt/Landbewirtschaftung 413 Lebensqualität/Diversifizierung 42 Gebietsübergreifende und transnationale Zusammenarbeit 43 Betreiben einer lokalen Aktionsgruppe, Kompetenzentwicklung und Sensibilisierung in dem betreffenden Gebiet

3.2.5.3 Integrativer Ansatz des Entwicklungsprogramms PAUL am Beispiel Weinbau

Die anstehende Reform der europäischen Weinmarktorganisation wird - losgelöst von ihrer endgültigen Ausgestaltung - Auswirkungen auf den Weinbau in Rheinland-Pfalz haben. Im Entwicklungsprogramm PAUL ist deshalb die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Weinbaubetriebe aber auch der Weinwirtschaft ein wichtiges Ziel. Die Förderung erfolgt nur für Anbaugebiete von Qualitätswein b. A., für die eine Nachfrage auf den nationalen wie internationalen Märkten besteht. Allerdings müssen die Betriebe erhebliche Anstrengungen unternehmen, um die direkten und indirekten Kostensteigerungen aus den Vorschlägen der Reform zu kompensieren. Aus rheinland-pfälzischer Sicht sollen die angebotenen Maßnahmen des Entwicklungsprogramms PAUL in Verbindung mit einem angestrebten erweiterten Maßnahmenkatalog im Rahmen des künftigen nationalen Finanzrahmens Winzern die Möglichkeit geben, ihre Betriebe wettbewerbsfähiger zu machen und die oft teuren Maßnahmen zur umweltschonenden Bewirtschaftung in die allgemeine Wirtschaftsweise zu integrieren.

Im Entwicklungsprogramm PAUL reichen die angebotenen Maßnahmen von einzelbetrieblichen Investitionsmaßnahmen mit spezifischen Angeboten für Steillagenreblächenbewirtschaftung (Code 121), überbetriebliche Maßnahmen (Code 123, 125), der Einführung spezifischer Qualitätsregelungen im Weinbau (Code 132) über spezifische Agrarumweltmaßnahmen (Code 214) bis hin zu Diversifizierungsmaßnahmen (Code 311) sowie Kooperationsmaßnahmen des Weinbaus mit anderen Akteuren im ländlichen Raum:

- ◆ Von besonderer Bedeutung für den Weinbau sind nach wie vor die Verfahren zur Bodenordnung (Code 125.1), da nur so in den extrem zerstückelten Flächen der Realteilungsgebiete große Bewirtschaftungseinheiten entstehen mit einem Wegenetz, das auch von modernen Maschinen genutzt werden kann. Der permanente Anpassungsdruck auf Grund der Entwicklung neuer Arbeitstechniken und Geräte sowie des betrieblichen Wachstums wird auch in Zukunft Flurbereinigungsverfahren notwendig machen, da der Zuschnitt der Bewirtschaftungseinheiten einen wesentlichen Bestandteil des Kostenmanagements darstellt.
- ◆ Die einzelbetriebliche Investitionsförderung (Code 121) gestattet es, weinbaubetrieblich modernste Kellertechnik anzuschaffen, so dass sie nicht nur größere Mengen an Trauben zu Wein verarbeiten, sondern die Qualität der Erzeugnisse erheblich steigern können. Die Unterstützung von Winzergenossenschaften und Kellereien mit langfristigen Lieferverträgen (Code 123) für die Traubenerfassung von Winzern dient nicht nur der Verbesserung der Weinqualität, sondern verringert die strukturellen Nachteile, die sich normalerweise aus einer Vielzahl von Kleinstbetrieben am Weinmarkt ergeben können.
- ◆ Zur Verringerung der Umweltbelastung setzt das Land Rheinland-Pfalz im Weinbau auf drei Schwerpunkte:
 - ◇ Die Förderung des biotechnischen Pflanzenschutzes
Durch die Anwendung von so genannten Pheromonen kann bei der Bekämpfung des Traubenwicklers auf den Einsatz von Insektiziden gänzlich verzichtet werden. Dieses Verfahren ist zwar besonders umweltschonend, es bedarf aber eines sehr hohen organisatorischen Aufwandes, da das Mittel nur in größeren Arealen seine Wirkung entfalten kann und die Winzer sich über den Umfang, Zeitpunkt sowie die Kontrollen verständigen müssen. Dieses auf rund 60 % der rheinland-pfälzischen Reblächen praktizierte Verfahren hat wesentlich zur Reduktion der Umweltbelastung im Weinbau beigetragen, bedarf aber der Bezuschussung, um die höheren Mittelkosten zu decken und die überbetriebliche Zusammenarbeit zu organisieren.

- ◇ In den ökologisch sensiblen Bereichen der Steillagen unterstützt das Land Maßnahmen, die sowohl den Stickstoffeintrag in das Grundwasser dämpfen, wie auch Maßnahmen zur Verminderung der Bodenerosion. Die damit verbundenen Auflagen führen auch zur Ertragsminderung und stehen somit in Einklang mit den Maßnahmen der ersten Säule der Gemeinsamen Agrarpolitik.
- ◇ Ökologischer Weinbau
Mit dieser Wirtschaftsweise versuchen zunehmend mehr Betriebe durch Verzicht von synthetischen Dünge- und Pflanzenschutzmitteln in umweltschonender Wirtschaftsweise solche Weine zu erzeugen, die den konventionell hergestellten Produkten ebenwürdig sind. In den nördlichen Weinanbaugebieten Europas ist diese Wirtschaftsweise aber stets mit hohen wirtschaftlichen Risiken verbunden, da durch das feuchte Klima in den Sommer- und Herbstmonaten der Infektionsdruck besonders hoch ist. In der Regel haben ökologisch wirtschaftende Weinbaubetriebe keine sehr hohen Erträge und derzeit keine Absatzprobleme.
- ◆ Im Rahmen der Diversifizierung (Code 311, 312) haben Weinbaubetriebe z.B. die Möglichkeit durch Einrichtung von Gästezimmern und Straußwirtschaften einerseits den Absatz der eigenen Produkte zu beleben und gleichzeitig aber auch Gelegenheiten weitere Einnahmen zu generieren.
- ◆ Im Rahmen integrierter ländlicher Entwicklungskonzeptionen (ILEK/Leader) können durch Synergien zwischen Maßnahmen erzielt werden, die über die die einzelne Investition hinaus gehen. Es bietet sich dadurch die Chance, z.B. touristische Zielsetzungen und Auswirkungen des weinbaulichen Strukturwandels so aufeinander abzustimmen, dass sich für die Unternehmen neue Chancen ergeben.

Das Entwicklungsprogramm PAUL unterstützt damit die strukturellen Entwicklungen einer wettbewerbsfähigen und nachhaltigen Weinwirtschaft. Die Kohärenz mit der künftigen Weinmarktorganisation wird ggf. durch eine Fortschreibung des Entwicklungsprogramms PAUL sichergestellt.

3.2.5.4 Umweltziele als Querschnittsziele

Im Rahmen des Entwicklungsprogramms PAUL werden Umweltziele als Querschnittsziele verfolgt. Gleichzeitig sind die Maßnahmen des Entwicklungsprogramms PAUL Teil der rheinland-pfälzischen Politik, den Naturschutz in die Alltagshandlungen der handelnden Akteure zu integrieren und eine nachhaltige Entwicklung als gesamtgesellschaftliche Aufgabe anzusehen.

Übersicht 4.2 im Kapitel 4 zeigt, dass die Intention der EU-Leitlinie 2 „Verbesserung von Umwelt und Landschaft“ in Rheinland-Pfalz ein hohes Gewicht einnimmt. Kongruent zur Zielsetzung dieser Leitlinie wird eine breite Maßnahmenpalette im Rahmen der Agrarumweltmaßnahmen angeboten. Biologische Vielfalt, Erhaltung und Entwicklung land- und forstwirtschaftlicher Systeme mit hohem Naturschutzwert und traditioneller Landschaften sowie Wasserschutz und Begrenzung des Klimawandels sollen mit Hilfe freiwilliger Umweltvereinbarungen gefördert werden.

Dieser umfassende Ansatz kann an dieser Stelle nur exemplarisch aufgezeigt werden, die in Ergänzung der außerhalb des Entwicklungsprogramms PAUL bestehenden Angebote (z.B. Projekte der Minimierung des Nitratreintrages in Grund- oder Oberflächengewässer) angeboten werden:

◆ **Klimaschutz:**

Das Konzept zum Klimaschutz beinhaltet Informationsangebote (z. B. für Wohnungseigentümer) wie auch konkrete Förderangebote (z.B. zur Steigerung Energieeinsparung oder -effizienzsteigerung) gleichermaßen. Auch die Einrichtung eines Kompetenzzentrums für nachwachsende Rohstoffe ist in diesem Zusammenhang zu nennen. Rheinland-Pfalz hält in diesem Zu-

sammenhang die Verringerung der Treibhausgase für notwendig, um die Folgen des Klimawandels zu begrenzen und gestaltbar zu machen. Dazu kann der Ausbau der erneuerbaren Energien beitragen. Ziel der Landesregierung ist, den Anteil des Stromes aus erneuerbaren Energien bis zum Jahre 2020 auf 30 % zu steigern. Um dieses Ziel zu erreichen, ist die Nutzung von nachwachsenden Rohstoffen zur Erzeugung von Bioenergie unverzichtbar.

Im Entwicklungsprogramm PAUL tragen folgende Ansätze zu dem vg. Konzept bei:

- o Die Landesregierung unterstützt die Entwicklung und den Einsatz innovativer Techniken. Durch die Beratung für Land- und Forstwirte sowie der Verarbeitungsbetriebe der Ernährungswirtschaft werden im Rahmen der Förderung der Modernisierung auch eine Steigerung der Energieeffizienz und der Verringerung des Ressourceneinsatzes pro Produktionseinheit erwartet.
- o Durch den Ausbau regenerativer Energien soll der CO₂-Ausstoß verringert werden. In diesem Bereich sollen im Entwicklungsprogramm PAUL Anlagen in landwirtschaftlichen Betrieben (z.B. Biogasanlagen) sowie kleinere Projekte im Rahmen integrierter Entwicklungskonzeptionen (ILE, Leader) zum Aufbau regionaler Wertschöpfungsketten (z.B. Holzpellets) gefördert werden. Priorität hat eine effiziente Nutzung der verfügbaren Biomasse in der effizienten Kraft-Wärme-Kopplung. Größere Anlagen können zudem im EFRE-Programm „Wachstum durch Innovation“ unterstützt werden.

◆ **Wasserschutz**

Neben den zur Umsetzung konkreter Maßnahmen zur Wiederherstellung und Verbesserung der Struktur der Gewässer (vgl. Maßnahmen Code 323) angebotenen Fördermaßnahmen sollen insbesondere die Agrarumweltmaßnahmen (Code 214) durch die Reduzierung der Düngung und des Pflanzenschutzmitteleinsatzes einen Beitrag zum Wasserschutz leisten. Indirekte Effekte sollen aber auch mit weiteren Maßnahmen wie den landespflegerischen Begleitmaßnahmen der ländlichen Bodenordnung (Code 1251) Bodenschutzkalkungen im Forstbereich (Code 227) erzielt werden.

◆ **Biodiversität**

Zur Verbesserung der Biodiversität, zu der grundsätzlich alle Maßnahmen des Förderprogramms PAULA⁴⁷ beitragen, wurden spezifische Maßnahmen vorgesehen. Insbesondere die Vertragsnaturschutzprogramme (Code 214.11-214.14) verfolgen die Zielsetzung der Verbesserung der Biodiversität und führen auch zwei erfolgsabhängige Maßnahmen ein. Zudem sollen durch die Förderung nicht-produktiver Investitionen (Code 216) und die Ausarbeitung von Schutz- und Bewirtschaftungsplänen für Natura 2000-Gebiete und sonstige Gebiete mit hohem Naturwert einen wichtigen Beitrag zu diesem Ziel leisten. Weitere Projekte zur Verbesserung der Biodiversität sollen im Rahmen von LIFE+ beantragt werden.

3.2.5.5 Förderung von Innovationen im ländlichen Raum

Für eine nachhaltige Entwicklung ländlicher Räume bedarf es angesichts der in der SWOT-Analyse aufgezeigten Problemfelder (z.B. demografischer Wandel) aber auch der Zukunftsperspektiven integrierter Entwicklungskonzeptionen.

Angesichts des Anteils von über 75% an der Landesfläche kommt der Förderung ländlicher Räume ein hoher Stellenwert in allen Landesförderpolitiken zu. So ist beispielsweise im Rahmen des EFRE-

⁴⁷ Agrarumweltmaßnahmen im Entwicklungsprogramm PAUL - Code 214.

Programms „Wachstum durch Innovation“ u.a. vorgesehen, gewerbliche Unternehmen bei der Neuentwicklung von Techniken für die Agrarwirtschaft (z.B. Steillagenvollernter) zu unterstützen. Auch die rheinland-pfälzische-Landesförderung kleiner und mittlerer Unternehmen unterstützt die Entwicklungen in den ländlichen Räumen. Einrichtungen aus den Bereichen „Bildung und Forschung“ engagieren sich zudem in für den ländlichen Raum wichtige Themenbereiche. So beschäftigt sich der Umweltcampus Birkenfeld sich auch mit der Frage „Regenerative Energien“, ein Themenfeld, das sowohl im Rahmen des Entwicklungsprogramms PAUL als auch - hier für größere Anlagen - im neuen EFRE-Programm „Wachstum durch Innovation“ Unterstützung (vgl. auch Kapitel 10) finden soll.

Rheinland-Pfalz unterstützt aktiv durch die Bündelung der Kompetenzen die Bildung von **Innovationsclustern** für den Agrar- und Forstbereich. Für bestimmte Bereiche (z. B. Regenerative Energien) beabsichtigt Rheinland-Pfalz zudem geeignete Netzwerkstrukturen aufzubauen. In diese Netzwerkstrukturen (z.B. Kompetenznetzwerk NaWaRo) werden die Akteure des Entwicklungsprogramms PAUL eingebunden.

Dem Entwicklungsprogramm PAUL kommt im Zusammenwirken mit anderen Förderpolitiken insbesondere die Aufgabe zu, für die Entwicklung ländlicher Räume innovative Konzepte und Lösungsansätze umzusetzen. Gerade die Leader-Regionen sowie begrenzt auch die ILE-Gebiete sollen als so genannte „Impuls-Regionen“ in der Praxis innovative Lösungsansätze umsetzen, die dann auch auf andere Regionen übertragen werden können. Diese Regionen sollen quasi als Ideenwerkstatt und Pilotregionen fungieren und über die ELER-Förderung hinaus Impulse setzen.

Aus rheinland-pfälzischer Sicht tragen aber auch die traditionellen Instrumente der Agrar- und Forststrukturförderung in erheblichem Maße zur Innovation bei:

- ◆ Durch die Investitionsförderung in landwirtschaftlichen Betrieben bzw. den Verarbeitungs- und Vermarktungsbetrieben kann der Technologietransfer in diese in Rheinland-Pfalz überwiegend mittelständischen Unternehmen beschleunigt werden.
- ◆ Durch bedarfsgerecht angepasste land- und forstwirtschaftliche Infrastrukturen werden teilweise erst die Voraussetzungen für den Einsatz moderner Technologien geschaffen. Damit wird insgesamt ein wichtiger Beitrag zur Entwicklung der Regionen im Sinne der Lissabon Strategie geleistet.

Auch die Umsetzung des technischen Fortschrittes im Agrarbereich wird durch gezielte Beratungsmaßnahmen staatlichen Stellen (z. B. Beratungsstellen für landwirtschaftliche Betriebe) wie auch weiterer Institutionen (Landwirtschaftskammer, Fachhochschule, Beratungsringe...) gefördert. Durch den regen Austausch dieser Institutionen werden ebenfalls Innovationen angestoßen, Produktentwicklungen und -anwendungen beschleunigt.

3.2.5.6 Umstrukturierung in rheinland-pfälzischen Tabakanbauregionen

Im Entwicklungsprogramm PAUL wurden die nach Artikel 143e der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 durch Umschichtung aus der 1. Säule der Gemeinsamen Agrarpolitik zur Verfügung stehenden Mittel berücksichtigt. Durch die 2004 beschlossene EU-Tabakmarktreform ist ein hoher Bedarf zur Umstrukturierung in den rheinland-pfälzischen Tabakanbauregionen abzusehen. Für die Tabak anbauenden Betriebe werden hierbei angesichts der Nachfragesituation insbesondere auch Entwicklungsmöglichkeiten in der Erzeugung von Gemüse einschließlich Kräuter und Heilpflanzen gesehen.

Rheinland-Pfalz beabsichtigt daher, im Rahmen eines Umstrukturierungskonzeptes den Tabakregionen Zukunftsperspektiven sowohl im Agrarsektor als auch darüber hinaus zu erschließen. Im Rahmen des Entwicklungsprogramms PAUL sollen insbesondere durch folgende Maßnahmen diese Umstrukturierungsprozesse unterstützt werden:

- ◆ Bei Mittelknappheit in einzelnen Fördermaßnahmen (z.B. landwirtschaftlichen Infrastrukturen) wird Vorhaben in den Tabakregionen des Landes im Rahmen des Finanzmanagements Vorrang eingeräumt. Dies schließt auch ein, Vorhaben in Tabakregionen ggf. von allgemeinen Absenkungen der Fördersätze auszunehmen.
- ◆ In bestimmten Maßnahmen (z. B. Code 123 - Erhöhung der Wertschöpfung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Code 125 - Verbesserung und Ausbau der Infrastruktur im Zusammenhang mit der Entwicklung und Anpassung der Landwirtschaft) werden für Tabakmarktregionen z.T. höhere Fördersätze festgelegt. Beispielsweise soll die Förderung der Beregnung - eine entscheidende Voraussetzung für eine Qualitätsgemüseerzeugung in der Tabakregion Südpfalz - gegenüber anderen Regionen um bis zu 10 Prozentpunkte höher gefördert werden. Auch im Bereich der Förderung der Verarbeitung und Vermarktung (Code 123) ist für Vorhaben, die unmittelbar im Zusammenhang mit Umstrukturierungen in den Tabakregionen stehen, ein höherer Fördersatz vorgesehen. Rheinland-Pfalz hebt die Fördersätze der Nationalen Rahmenregelung im Rahmen der gemeinschaftsrechtlich zulässigen Fördersätze an.

Weitere horizontale Förderangebote wie beispielweise die Hochwasserschutzmaßnahmen (Code 126) oder die Förderung der Diversifizierung (Code 311) sollen den Umstrukturierungsprozess unterstützen. Die entsprechenden Maßnahmen sollen dabei nicht erst nach der vollständigen Entkoppelung der Tabakprämien, sondern bereits ab 2007 angeboten werden, damit den Betrieben und den Regionen mehr Zeit für den notwendigen Umstrukturierungsprozess zur Verfügung steht.

3.2.5.7 Förderung der Forstwirtschaft

Angesichts des hohen Waldanteils kommt in Rheinland-Pfalz der Förderung einer nachhaltigen Forstwirtschaft, insbesondere auch der Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit eine hohe Bedeutung zu. In Anbetracht der Mittelkürzungen in der 2. Säule der Gemeinsamen Agrarpolitik und des bestehenden Förderangebot außerhalb des Entwicklungsprogramms PAUL werden nur einige Maßnahmen zur Förderung der Forstwirtschaft im Entwicklungsprogramm PAUL vorgesehen. Rheinland-Pfalz bietet u.a. einen Großteil der forstwirtschaftlichen Fördermaßnahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) sowie weitere reine Landesfördermaßnahmen als staatliche Beihilfe an. Einige Bereiche (z. B. Förderung eines Holzclusters) werden darüber hinaus im rheinland-pfälzischen EFRE-Programm „Wachstum durch Innovation“ unterstützt.

3.2.6 Strategische Überlegungen zur finanziellen Ausstattung der Schwerpunkte

Bei den strategischen Überlegungen zur finanziellen Ausstattung der Schwerpunkte sind neben der SWOT-Analyse insbesondere folgende Einflussgrößen zu berücksichtigen:

- ◆ die nach Artikel 17 Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 vorgegebene finanzielle Mindestausstattung der Schwerpunkte,
- ◆ die Reduktion der Finanzmittel für die 2. Säule der Gemeinsamen Agrarpolitik,
- ◆ die bestehenden Altverpflichtungen insbesondere bei den Agrarumweltmaßnahmen und
- ◆ die Health-Check-Beschlüsse und die Beschlüsse zum Europäischen Konjunkturpaket.

Am 20. November 2008 hat der Agrarrat im Rahmen des so genannten Health Check eine Reihe von Anpassungen an der Gemeinsamen Agrarpolitik beschlossen und in der Folge die ELER-Verordnung⁴⁸ und die Strategischen Leitlinien der EU⁴⁹ geändert. Am 19./20. März 2009 hat der Europäische Rat beschlossen, über den EU-Haushalt einen Beitrag zum Europäischen Konjunkturpaket zu leisten. Hierdurch werden die in den Jahren 2010 bis 2015 (n+2 eingerechnet) an Rheinland-Pfalz rund 28,36 Mio. Euro durch die im Rahmen des **Health-Check beschlossene Erhöhung der Modulation** bei den landwirtschaftlichen Direktzahlungen, der Übertragung **ungenutzter Restmittel aus den landwirtschaftlichen Direktzahlungen** auf die 2. Säule der Gemeinsamen Agrarpolitik sowie aus dem **Europäischen Konjunkturprogramm**.

Diese zusätzlichen Mittel sind für die fünf „Neuen Herausforderungen“ Klimawandel, erneuerbare Energien, Wasserwirtschaft, Biodiversität sowie bestimmte Maßnahmen zur Begleitung des Milchquotenausstiegs einzusetzen. Die Mittel aus dem Europäischen Konjunkturprogramm können zudem für Breitband-Internetinfrastrukturen im ländlichen Raum verausgabt werden.

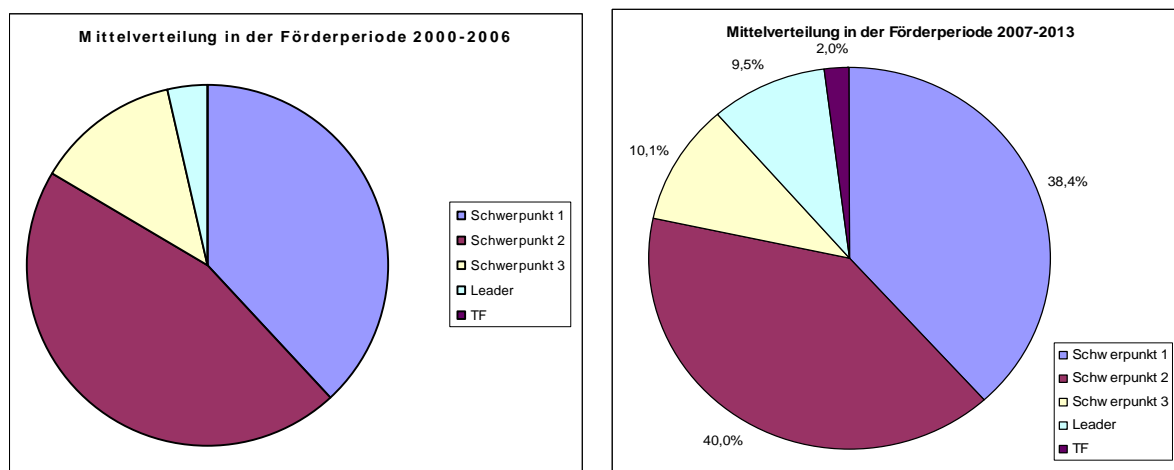
Einschließlich der Modulationsmittel und der vg. zusätzlichen Mittel aus den Health-Check-Beschlüssen sowie dem Europäischen Konjunkturpaket stehen Rheinland-Pfalz fast 20 % weniger EU-Mittel zur Verfügung als in der vorhergehenden Förderperiode. Insbesondere in den ersten beiden Jahren sind aufgrund fünfjähriger Vertragslaufzeit bis einem Viertel der ELER-Mittel bereits durch bestehende Verpflichtungen bei den Agrarumweltmaßnahmen gebunden. Wie in der abgelaufenen Förderperiode werden für die Mehrzahl der Maßnahmen zusätzlich nationale Mittel bereitgestellt.

Die nachfolgenden Schaubilder verdeutlichen, dass auch in der Förderperiode 2007-2013 der Schwerpunkt 1 „Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Land- und Forstwirtschaft“ und der Schwerpunkt 2 „Verbesserung der Umwelt und der Landschaft“ im Ergebnis der SWOT-Analyse und der Zielsetzung der rheinland-pfälzischen Landesregierung eine flächendeckende, marktorientierte und wettbewerbsfähige Land- und Weinwirtschaft, die nachhaltig und ressourcenschonend wirtschaftet, sicherzustellen und die vielfältigen Kulturlandschaften zu erhalten, Priorität bei der Mittelzuweisung haben.

⁴⁸ Verordnung (EG) Nr. 74/2009 des Rates vom 19. Januar 2009 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER); Amtsblatt der EU L30/100 vom 31.01.2009.

⁴⁹ Beschluss des Rates vom 19. Januar 2009 zur Änderung des Beschlusses 2006/144/EG über strategische Leitlinien der Gemeinschaft für die Entwicklung des ländlichen Raums (Programmplanungszeitraum 2007-2013); Amtsblatt der EU L30/112 vom 31.01.2009.

Abbildung 3-17. Verteilung der EU-Mittel auf die Schwerpunkte (Stand Juli 2009)



Grundsätzlich wird eine ähnliche Aufteilung der EU-Mittel wie in der Förderperiode 2000-2006 vorgesehen. Diese Mittelverteilung ergibt folgerichtig sich aus der SWOT-Analyse, den definierten Zielen sowie den allgemeinen Rahmenbedingungen (Finanzausstattung...) und dem nachgewiesenen Förderbedarf. Angesichts der begrenzten Mittel sollen die Mittel des ELER insbesondere zur Unterstützung der Ziele der rheinland-pfälzischen Agrar- und Forstpolitik eingesetzt werden. Außerhalb des Entwicklungsprogramms PAUL soll die Entwicklung ländlicher Räume durch ein integriertes und abgestimmtes Maßnahmenpektrum aus regionaler Wirtschaftspolitik, Verkehrspolitik, Umweltpolitik und kommunaler Entwicklungspolitik (vgl. auch Kapitel 10) flankiert werden.

- ◆ Die Förderung der Wettbewerbsfähigkeit der Land- und Forstwirtschaft ist auch künftig eine notwendige und wichtige Aufgabenstellung einer Politik für den ländlichen Raum. Die regionalwirtschaftlichen, aber besonders die landschaftsbezogenen Beiträge der Land- und Forstwirtschaft können nur von wirtschaftlich tragfähigen Haupt- und Nebenerwerbsbetrieben erbracht werden. Dies ist im Hinblick auf die notwendigen Anpassungen infolge der Agrarreformen und der Globalisierung der Märkte sowie des daraus resultierenden Wettbewerbsdrucks zwingend. Die SWOT-Analyse hat in diesem Zusammenhang erhebliche Defizite bei den strukturellen Ausgangsvoraussetzungen festgestellt. Aus diesen Gründen hat der Schwerpunkt 1 unter Berücksichtigung der nationalen Mittel finanziell betrachtet die größte Bedeutung (ca. 35 – 40 % der ELER-Mittel). Ein besonderes Gewicht nimmt dabei die Verbesserung des Hochwasserschutzes ein, der aus nationalen Mitteln zusätzlich gefördert wird.
- ◆ Die durchgeführten Analysen zeigen, dass es in den vergangenen Jahren gelungen ist, die Konflikte zwischen Landwirtschaft und Umwelt weiter abzubauen. Dazu haben wesentlich die in der Förderperiode 2000-2006 im Entwicklungsplan ZIL angebotenen Maßnahmen beigetragen. Unter Berücksichtigung der geänderten Rahmenbedingungen wurden die im Rahmen der AHZB positiv bewerteten Agrarumweltmaßnahmen weiter entwickelt und durch neue ergänzt. Zum Schutz und zur Verbesserung der natürlichen Ressourcen und der Landschaften im ländlichen Raum sollen die im Schwerpunkt 2 geplanten Maßnahmen zur weiteren Integration der Umweltziele in der Landbewirtschaftung dienen. Um das erreichte Niveau (z.B. 25 % der LF in Agrarumweltmaßnahmen) abzusichern, sollen - unter Berücksichtigung insbesondere der in den ersten beiden Jahren noch vorhandenen Altverpflichtungen - im Bereich der Agrarumweltmaßnahmen für den Schwerpunkt 2 ca. 35 – 45 % der ELER-Mittel bereitgestellt werden.

- ◆ Bei der Mittelausstattung des Schwerpunktes 3, die ca. 10 - 15 % der ELER-Mittel umfassen soll, wurde berücksichtigt, dass weitere nationale und gemeinschaftliche Förderprogramme Angebote machen. Daher wird im Entwicklungsprogramm PAUL das Angebot darauf beschränkt, spezifische Anreize im ländlichen Raum zu geben. Damit sollen in Ergänzung der anderen Programme vor allem die Schaffung zusätzlicher Einkommens- und Beschäftigungsmöglichkeiten insbesondere für landwirtschaftliche Unternehmen und die Steigerung der Attraktivität der Dörfer als Wohn- und Lebensraum verfolgt werden. In diesem Sinne konzentrieren sich die zusätzlichen Förderangebote auf Projekte und Initiativen auf lokaler Ebene. Finanziell hat die Dorferneuerung aufgrund der zusätzlichen nationalen Mittel das größte Gewicht.
- ◆ Aufgrund der positiven Erfahrungen der Förderperiode 2000 – 2006 und angesichts der durchgeführten Analysen soll der Leaderansatz im Einklang mit den strategischen Leitlinien der Gemeinschaft auf 5 – 10 % der ELER-Mittel und die Zahl der lokalen Aktionsgruppen auf ca. 12 erhöht werden. Um die regionale Identität im ländlichen Raum zu stärken, sollen alle lokalen Akteure stärker zusammenarbeiten. Das bietet die Chance zu einer besseren Nutzung des endogenen Potenzials in den ländlichen Gebieten.
- ◆ Die zusätzlichen Mittel, die im Rahmen der Health-Check-Beschlüssen und des Europäischen Konjunkturpaketes bereitgestellt werden, ermöglichen es, die im Rahmen der Programmplanung bereits vorgesehenen Aktionen im Bereich der „neuen Herausforderungen“ zu verstärken. Insbesondere sollen die Mittel in folgenden „neuen Herausforderungen“ eingesetzt werden:
 - ◇ Maßnahmen zur Abfederung der Umstrukturierung des Milchsektors,
 - ◇ erneuerbarer Energien,
 - ◇ Klimawandel,
 - ◇ Breitband-Internetinfrastrukturen im ländlichen Raum und
 - ◇ Biologische Vielfalt.

Die definierten „Neuen Herausforderungen“ besitzen bereits bislang aufgrund der Bedarfsanalyse für Rheinland-Pfalz einen hohen Stellenwert und sollen über die zusätzlichen ELER-Mittel („Verwendungsaufgabe“) hinaus entsprechend den für die einzelnen Schwerpunkte definierten Prioritäten und den operationellen Zielen der Maßnahmen gefördert werden.

Die Prioritäten liegen angesichts der agrarstrukturellen Defizite weiterhin in der Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der rheinland-pfälzischen Landwirtschaft sowie der Förderung umweltschonender Wirtschaftsweisen. Aus diesen Gründen und im Lichte der tief greifenden Finanz- und Wirtschaftskrise wird der Förderung von Investitionen bei der Mittelverteilung Vorrang eingeräumt. Mittel- und langfristig bestehen günstige Entwicklungschancen für den Agrarsektor (vgl. hierzu Einschätzungen der FAO und der OECD). An dieser Entwicklung und den neuen Herausforderungen kann die rheinland-pfälzische Landwirtschaft nur mit wettbewerbsfähigen Strukturen partizipieren. Besonderes Gewicht wird deshalb auf Maßnahmen gelegt, die wie die einzelbetriebliche Investitionsförderung die Umstrukturierung im Milchsektor flankieren können. Gleichzeitig gilt es zur Umsetzung der für das Entwicklungsprogramm PAUL definierten Ziele

- ◇ Verbesserung der Umweltsituation, insbesondere Naturschutz durch land- und forstwirtschaftliche Nutzung,
- ◇ Sicherung einer flächendeckenden Landbewirtschaftung einschließlich Umweltschutz sowie Maßnahmen der EG-Wasserrahmenrichtlinie

◇ die Anstrengungen zur Verbesserung der Umweltsituation (Biologische Vielfalt, Wasserschutz...) verstärkt voranzutreiben und Synergien zwischen den einzelnen Ansätzen und Förderprogrammen zu nutzen.

◆ Code 121 „Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe“

Angesichts der geänderten Rahmenbedingungen ist im Rahmen des Strukturwandels zu erwarten, dass die Anzahl der Milchviehbetriebe bis 2015 auf 1.100 - 1.200 Betriebe⁵⁰ zurückgeht und in diesem Umstrukturierungsprozess zur Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit des **Milchsektors** für etwa die Hälfte des Milchviehbestandes Investitionen getätigt werden.

◆ Code 126 „Hochwasserschutz“

Der absehbare **Klimawandel** erfordert zusätzliche Anstrengungen, um die Produktionssicherheit zu gewährleisten. Daher soll die Umsetzung von Maßnahmen zur Hochwasservermeidung und zum Hochwassermanagement verstärkt unterstützt werden, um negative Auswirkungen klimawandelbedingter extremer Wetterereignisse auf das landwirtschaftliche Produktionspotenzial zu verringern.

◆ Code 214 „Agrarumweltmaßnahmen (PAULa)“

Die Agrarumweltmaßnahmen (PAULa) haben für die integrierte Strategie des Entwicklungsprogramms PAUL einen hohen Stellenwert. Durch die Verwendung der im Rahmen der Health Check-Beschlüsse zusätzlich bereitgestellten Mittel soll der bisher erreichte Umfang an besonders umweltverträglicher Bewirtschaftung der landwirtschaftlicher Flächen gesichert werden. Die Mittel sollen primär für Teilmaßnahmen verwendet werden, die einen Beitrag zum Stopp des Biodiversitätsverlustes, welcher sich auch durch die Abschaffung der verpflichtenden Stilllegung in gewisser Hinsicht ergibt, leisten. In einem geringen Umfang sollen Maßnahmen zur Abhilfe der Folgen des Klimawandels unterstützt werden (vgl. Übersicht 5.3.6). Im Bereich der Biodiversität werden darüber hinaus im Rahmen einer Gesamtstrategie (z.B. Vertragsnaturschutzprogramme, Beratung, ergänzende Zielvorgaben für Strukturinvestitionen) Förderangebote auch unter Einsatz nationaler Mittel gemacht, die eng mit den Maßnahmen im Entwicklungsprogramm PAUL abgestimmt sind bzw. diese unmittelbar unterstützen.

◆ Code 311 „Diversifizierung hin zu nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeiten“

Mit der Mittelverstärkung sollen die im Rahmen des Health Check definierten neuen Herausforderungen „Erneuerbare Energien“ verstärkt unterstützt werden, um zum einen landwirtschaftlichen Familien zusätzliche Einkommensquellen zu erschließen und zum anderen zur Sicherung der Energieversorgung sowie zur Verringerung der Folgen des Klimawandels beizutragen.

◆ Code 321 „Dienstleistungseinrichtungen zur Grundversorgung für die ländliche Wirtschaft und Bevölkerung“

Im Rahmen des Europäischen Konjunkturpakets wurde der flächendeckenden Versorgung der Bevölkerung mit Breitband-Internet-Anschlüssen große Bedeutung beigemessen. In Rheinland-Pfalz wurde gerade in den ländlichen Gebieten eine Unterversorgung mit schnellen Anbindungen (Grundversorgung der Privatanutzer über 2 Mbit/s Downstream) festgestellt. Durch die Mittelver-

⁵⁰ Milchviehhalter 2007 in Rheinland-Pfalz: 2727.

stärkung sollen neue Ansätze umgesetzt und gerade auch in Regionen mit integrierten ländlichen Entwicklungskonzeptionen die Umsetzung von Projektbeispielen ermöglicht werden.

3.2.7 Strategische Überlegungen zu den einzelnen Schwerpunkten

3.2.7.1 Schwerpunkt 1: Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Land- und Forstwirtschaft

Die EU-Leitlinien sehen für diesen Schwerpunkt folgende Prioritäten vor:

Die Europäische Land- und Forstwirtschaft und die Lebensmittelindustrie verfügen über ein großes Potenzial zur Entwicklung hochwertiger Erzeugnisse mit hoher Wertschöpfung, die der vielfältigen und wachsenden Nachfrage der europäischen Verbraucher und der Weltmärkte gerecht werden.

Die für den Schwerpunkt 1 eingesetzten Mittel sollten zu einem starken und dynamischen europäischen Agrarlebensmittelsektor beitragen, indem sie auf die Prioritäten Wissenstransfer, Modernisierung, Innovation und Qualität in der Lebensmittelkette und auf die vorrangigen Sektoren für Investitionen in Sach- und Humankapital konzentriert werden.

Der Nationale Strategieplan hat bei der Analyse der Ausgangssituation bei Land- und Forstwirtschaft in bestimmten Bereichen Defizite festgestellt (z.B. Einkommensdiskrepanzen zwischen Landwirten und Nichtlandwirten, hohe Produktionskosten, kleinstrukturierte Bewirtschaftungsgrundlagen, wachsende Bedeutung nachwachsender Rohstoffe) und darauf aufbauend - insbesondere zur bestmöglichen Ausschöpfung von Wertschöpfungspotenzialen - folgende Ziele festgelegt:

Verbesserung

- ◆ der Produktivität/Rentabilität in der Land- und Forstwirtschaft;
- ◆ der Absatzmöglichkeiten und der Marktstruktur;
- ◆ der Produktqualität;
- ◆ des Umwelt-, Natur- und Tierschutzes;
- ◆ des Küsten- und Hochwasserschutzes.

Diese Ziele des Nationalen Strategieplans sind weitestgehend deckungsgleich mit den schwerpunktspezifischen Zielen des Entwicklungsprogramms PAUL. Die Umsetzung ist den unterschiedlichen geografischen Bedingungen und Charakteristika der rheinland-pfälzischen Land- und Forstwirtschaft anzupassen (Intensivstandorte der Sonderkulturen und des Ackerbaus, Standorte des Marktfruchtbaus in den Höhengebieten und Standorte mit überwiegendem Futterbau). Mit dem Entwicklungsprogramm PAUL soll das große Potenzial der Land- und Forstwirtschaft zur Entwicklung hochwertiger Erzeugnisse mit hoher Wertschöpfung genutzt werden, um damit sowohl den Wünschen der Verbraucher wie auch den Anforderungen der Märkte zu entsprechen.

Herausforderungen, Entwicklungstrends und potenzielle Handlungsfelder

Zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit von Land- und Forstwirtschaft sollen primär deren agrar- und forststrukturelle Defizite abgebaut und die vorhandenen Potenziale stärker nutzbar gemacht werden. Dabei stehen Investitionen zur Anpassung und Weiterentwicklung des vorhandenen Sachkapitals, Transfer von Wissen und Innovation und die Sicherung bzw. Steigerung der Qualität im Vordergrund.

Potenziale

Mit den Maßnahmen des Schwerpunktes 1 werden angesichts unterschiedliche land- und forstwirtschaftliche Ausgangsbedingungen der spezifischen Angebote gemacht für

- ◆ Intensivstandorte der Sonderkulturen und des Ackerbaus in den klimatischen Gunstlagen mit guten Bodenqualitäten,

- ◆ Standorte des Marktfruchtanbaus in den Höhengeländen und
- ◆ Standorte mit überwiegender Futteranbau in Gebieten mit ungünstigeren natürlichen Voraussetzungen.

Insbesondere die Standorte mit guten natürlichen Voraussetzungen, die den Anbau von Sonderkulturen (Obst, Gemüse, Wein) sowie Zuckerrüben ermöglichen, weisen eine gute wirtschaftliche Ausgangssituation auf. Hinzu kommen in vielen Bereichen günstige und entwicklungsfähige Vermarktungsstrukturen (z. B. Wein und Milch), die es zielgerichtet zu unterstützen gilt. Die Entwicklung in Erzeugung und Vermarktung soll durch ein gut funktionierendes, dezentrales Netz an Beratungs- und Dienstleistungszentren⁵¹ flankiert werden. Steigende Anforderungen an Produktqualität und -sicherheit sowie die Nähe zu großen Verbrauchermärkten bieten die Möglichkeit, höhere Wertschöpfungspotenziale zu erschließen. Durch die Nutzung neuer Techniken können die Produktivität gesteigert und gerade auch in mittelständischen Landmaschinenunternehmen Arbeitsplätze gesichert werden.

Im Forstbereich liegen ebenfalls zusätzliche bisher nicht im vollen Umfang genutzte Wertschöpfungspotenziale. Insbesondere der Privatwald kann durch effizientere Nutzungsmöglichkeiten den Beitrag der Forstwirtschaft zur Bruttowertschöpfung, der derzeit bereits deutlich über dem Bundesdurchschnitt liegt, noch weiter erhöhen.

Hieraus erwachsen Chancen, die Land- und Forstwirtschaft zukünftig noch stärker aufgreifen müssen. Mit dem Entwicklungsprogramm PAUL soll diese Entwicklung und die damit verbundene stärkere Nutzung der vorhandenen Potenziale unterstützt werden. Dabei liegt ein Schwerpunkt in der Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe. Ungünstige strukturelle Verhältnisse sollen gezielt optimiert werden. Hier bieten sich z. B. bei der Erzeugung von Milch, Wein und Gemüse Ansatzpunkte, die Wettbewerbsfähigkeit durch Investitionsförderung, Innovationsförderung, Netzwerkbildung oder Qualifikationsmaßnahmen weiter zu erhöhen. Damit werden auch die Rahmenbedingungen zur Weiterführung landwirtschaftlicher Unternehmen (Hofübernahme) verbessert.

Im Forstbereich bieten sich der Ausbau und die weitere Unterstützung eines Clusters im Holzsektor an, der die Bereiche Produktion, Verarbeitung, Vermarktung und Verbrauch umfasst.

Durch die Unterstützung nachhaltiger Bewirtschaftungsweisen können Bezüge zum Schwerpunkt 2 hergestellt werden. Wenn es um die Vermarktung der Produkte geht, beispielsweise im Zusammenhang mit dem Tourismus, gibt es Bezüge zu Schwerpunkt 3. Gerade auch im Rahmen der Umsetzung von Entwicklungskonzeptionen (z.B. Leader) können Synergieeffekte (z.B. Erhöhung der Wertschöpfung regionaler Produkte) erzielt werden.

Mit der Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Land- und Forstwirtschaft kann ein wesentlicher Beitrag zur Sicherung einer flächendeckenden, wettbewerbsfähigen und marktorientierten Land- und Forstwirtschaft erreicht werden. Diese wird damit auch in die Lage versetzt, tiergerecht, umwelt- und ressourcenschonend zu wirtschaften. Gleichzeitig soll gewährleistet werden, dass sie entsprechend den Verbrauchererwartungen hochwertige Qualität erzeugt und Lebensmittelsicherheit gewährleistet. Nur mit einer wettbewerbsfähigen Land- und Forstwirtschaft bietet sich die Chance, dauerhaft die Kulturlandschaft mit ihren landschaftsprägenden Elementen in Rheinland-Pfalz zu erhalten.

Maßnahmen

⁵¹ Diese Einrichtungen werden außerhalb des Entwicklungsprogramms PAUL finanziert.

Folgende Maßnahmen werden im Schwerpunkt 1 (Reihenfolge nach dem Gesamtumfang öffentlicher Mittel) angeboten:

- 126 Wiederaufbau von durch Naturkatastrophen geschädigtem landwirtschaftlichem Produktionspotenzial sowie geeignete vorbeugende Maßnahmen
- 125 Verbesserung und Ausbau der Infrastruktur im Zusammenhang mit der Entwicklung und Anpassung der Land- und Forstwirtschaft
- 121 Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe
- 123 Erhöhung der Wertschöpfung der land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnisse
- 112 Niederlassung von Junglandwirten
- 132 Teilnahme der Landwirte an Lebensmittelqualitätsregelungen
- 111 Berufsbildungs- und Informationsmaßnahmen

Die nachfolgende Tabelle verdeutlicht den Beitrag der Einzelmaßnahmen zur Erreichung der schwerpunktspezifischen Ziele:

Übersicht 3.2-1: Grad der Zielerreichung (schwerpunktspezifische Ziele) durch die Maßnahmen

Schwerpunktspezifische Ziele	Code 111	Code 112	Code 121	Code 123	Code 125	Code 126	Code 132
Erhöhung der Produktivität/ Rentabilität und Produktqualität - insbesondere auch durch Innovation - in der Land- und Forstwirtschaft sowie in Verarbeitungs- und Vermarktungsunternehmen zur Verbesserung der Absatzmöglichkeiten und der Marktstruktur	+	++	++	++	++	o	+
Verbesserung des Umwelt-, Natur- und Tierschutzes	o		o		+	o	
Verbesserung des Hochwasserschutzes					o	++	

o= positive Zusatzeffekte /+ = trägt zur Zielerreichung bei / ++ = trägt besonders zur Zielerreichung bei.

111 Berufsbildungs- und Informationsmaßnahmen

Die SWOT-Analyse hat gezeigt, dass in Rheinland-Pfalz gerade im Privatwald ein großes, häufig aber nicht entsprechend genutztes Potenzial liegt. Hinzu kommt, dass die Nachfrage nach Holz insbesondere nach Brennholz in jüngster Vergangenheit stark angestiegen ist und hier günstige Entwicklungsperspektiven für die Zukunft gesehen werden.

Mit der Waldbauernschulung soll die Vermittlung von Grundkenntnissen der Waldbesitzer verbessert und die Privatwälder effizienter genutzt werden. Auf diesem Wege können zusätzliche Einkommensmöglichkeiten erschlossen werden.

112 Niederlassung von Junglandwirten

In der Landwirtschaft findet ein stetiger Strukturwandel statt. Laut SWOT-Analyse ist für eine kontinuierliche, wirtschaftliche Weiterentwicklung der landwirtschaftlichen Unternehmen die ungeklärte Hofnachfolge immer häufiger ein Problem. Durch eine gezielte Unterstützung von Junglandwirten gilt es deswegen die Bereitschaft zur Hofübernahme und deren erstmalige Niederlassung in den Unternehmen zu erleichtern. Dies schafft eine ausreichende Basis für erfolgreich weiterwirtschaftende landwirtschaftliche Betriebe und sichert Einkommen sowie Arbeitsplätze im ländlichen Raum.

121 Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe

Zunehmender Wettbewerbsdruck und das betriebliche Wachstum erfordern eine Verbesserung der Produktivität und Rentabilität in der Landwirtschaft. Angesichts der in Rheinland-Pfalz im nationalen und internationalen Vergleich ungünstigen Strukturen im Erzeugungsbereich besteht ein umso größerer Anpassungsbedarf. Hier setzt die einzelbetriebliche Förderung landwirtschaftlicher Unternehmen an.

Die hohe Bedeutung der einzelbetrieblichen Investitionsförderung für die rheinland-pfälzische Landwirtschaft lässt sich auch daran erkennen, dass sie neben der Maßnahme „Verbesserung und Ausbau der Infrastruktur im Zusammenhang mit der Entwicklung und Anpassung der Land- und Forstwirtschaft“ das vom Finanzmittelvolumen bedeutendste Instrument darstellt.

Mit der einzelbetrieblichen Investitionsförderung wird ein wichtiger Beitrag zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen und der Produktivität in der Landwirtschaft geleistet, die Wertschöpfung und die strukturelle Weiterentwicklung der Betriebe verbessert und Arbeitsplätze in den Betrieben, aber auch im vor- und nachgelagerten Bereich gesichert bzw. geschaffen (Lissabon-Strategie). Die Förderung unterstützt zudem die beschleunigte Nutzung des technischen Fortschritts und trägt damit zur verstärkten Nutzung von Innovationen bei. Darüber hinaus trägt das Agrarinvestitionsförderungsprogramm durch die Förderung tiergerechter Haltungsverfahren oder von Spezialmaschinen zur Weinbausteillagenbewirtschaftung und umweltschonenden Pflanzenschutzmittelausbringung auch den Zielen des Schwerpunktes 2 Rechnung.

123 Erhöhung der Wertschöpfung der land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnisse

Die Nähe zu den großen Absatzmärkten, auf die in der SWOT-Analyse hingewiesen wird, bietet gute Möglichkeiten zur Vermarktung land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse. Dadurch kann das Wertschöpfungspotenzial solcher Erzeugnisse stärker genutzt werden. Dem kommt die große Produktvielfalt und hohe Bedeutung der Sonderkulturen in Rheinland-Pfalz (Wein, Gemüse) entgegen.

Ungünstige Strukturen im Erzeugungsbereich, ein fortschreitender Strukturwandel in der Ernährungswirtschaft und im nationalen und internationalen Vergleich zu viele kleine und mittlere Betriebe in der Vermarktung und Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse sowie die marktbeherrschende Position des Lebensmittelhandels hemmen derzeit eine dahingehende Entwicklung. Deshalb sollen über Fusionen / Kooperationen (z. B. zwischen Erzeugergemeinschaften, beim Erfassungshandel oder bei Verarbeitungs- und Vermarktungsprojekten auf regionaler Ebene) Ansätze unterstützt werden, mit denen das vorhandene Wertschöpfungspotenzial besser nutzbar gemacht wird. Durch die vertraglichen Bindungen zwischen Vermarkter/Verarbeiter und der Erzeugerebene wird gleichzeitig eine Verbesserung der Marktposition der Landwirtschaft erreicht.

Damit werden neue Absatzmöglichkeiten erschlossen, Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung besser an den Erfordernissen des Marktes ausgerichtet, die Wettbewerbsfähigkeit gestärkt und dauerhaft Arbeitsplätze gesichert und geschaffen.

125 Verbesserung und Ausbau der Infrastruktur im Zusammenhang mit der Entwicklung und Anpassung der Land- und Forstwirtschaft

Rheinland-Pfalz hat als ein von der Realteilung geprägtes Land ungünstige agrarstrukturelle Ausgangsbedingungen. Die SWOT-Analyse hat gezeigt, dass die kleinteilige Flurstruktur höhere Produktionskosten verursacht und das vorhandene Wegenetz nicht den künftigen Anforderungen entspricht. Eine vergleichbare Situation besteht in den rheinland-pfälzischen Privatwäldern. Bei ungünstigen Standortverhältnissen ist dauerhaft die Bewirtschaftung land- bzw. forstwirtschaftlich genutzter Flächen gefährdet.

Hier setzen die land- und forstwirtschaftlichen Infrastrukturmaßnahmen wie ländliche Bodenordnung, landwirtschaftlicher Wegebau, Erschließung von Steillagenreblflächen und der forstliche Waldwegebau an. Sie sichern auf Dauer die Entwicklungsfähigkeit der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe und tragen zur Aufrechterhaltung einer flächendeckenden Landbewirtschaftung insbesondere in den von der Natur benachteiligten Gebieten bei. Deswegen spielen sie eine bedeutende Rolle im rheinland-pfälzischen Entwicklungsprogramm PAUL.

Diese Maßnahmen bedürfen einer bedarfsoptimierten und an die örtliche Situation angepassten Umsetzung. Dabei haben einfache und kostengünstige Verfahren und Projekte Vorrang. Komplexere, aufwendigere Verfahren und Projekte bedürfen einer Entwicklungskonzeption. Damit wird auch erreicht, dass andere Belange wie z.B. Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege angemessen berücksichtigt werden.

Die land- und forstwirtschaftlichen Infrastrukturmaßnahmen sichern und schaffen Arbeitsplätze mittelbar und unmittelbar im ländlichen Raum. Beispielsweise werden Arbeitsplätze insbesondere im Baugewerbe in ländlichen Regionen gesichert und Entwicklungsimpulse für gemeindliche und regionale Entwicklungen ausgelöst.

Darüber hinaus tragen diese Maßnahmen - insbesondere wenn sie wie die ländliche Bodenordnung in die Umsetzung von ländlichen Entwicklungskonzeptionen eingebunden sind - auch den Zielen der anderen Schwerpunkte Rechnung. Neben der Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit land- und forstwirtschaftlicher Betriebe werden Beiträge zur Erhaltung und Pflege der Kulturlandschaft (z. B. im Steillagenweinbau), zur gemeindlichen Entwicklung (z. B. Unterstützung der Gemeinde bei der Durchführung von Dorferneuerungsmaßnahmen) oder bei der Umsetzung größerer Infrastrukturmaßnahmen (z. B. bessere verkehrsmäßige Erschließung des ländlichen Raumes) geleistet.

126 Wiederaufbau von durch Naturkatastrophen geschädigtem landwirtschaftlichem Produktionspotenzial sowie geeignete vorbeugende Maßnahmen

Die SWOT-Analyse belegt, dass trotz enormer Anstrengungen u.a. in der abgelaufenen Förderperiode 2000 - 2006 der Hochwasserschutz in der rheinland-pfälzischen Oberrheinniederung weiterhin Defizite aufweist. Die Umsetzung von Maßnahmen für einen wirksamen Hochwasserschutz in Rheinland-Pfalz sind vor dem Hintergrund bestehender Hochwasserschutzkonzepte weiter zu führen. Dazu gehören neben technischen Maßnahmen auch verstärkt Maßnahmen zur Verbesserung des natürlichen Hochwasserrückhaltes in der Fläche sowie die Gewässerrenaturierung und -entwicklung.

Hochwasserschutz dient der Daseinsvorsorge und leistet damit einen Beitrag, der der gesamten Gesellschaft zugute kommt. Aufgrund der überwiegend ländlichen Strukturen in Rheinland-Pfalz profitieren davon insbesondere die ländlichen Räume und die dort angesiedelten Wirtschaftsunternehmen. Im Entwicklungsprogramm PAUL wird damit landwirtschaftliches Produktionspotenzial vor Hochwasserschäden bewahrt. Beim Hochwasserschutz entstehen zudem Synergien im Hinblick auf ökologische Funktionen, die bei der Realisierung von Hochwasserschutzmaßnahmen Berücksichtigung finden (Gewässerrenaturierung, naturnaher Wasserrückhalt) und positive Wirkungen auf den ländlichen Raum haben.

132 Teilnahme der Landwirte an Lebensmittelqualitätsregelungen

Seitens der Verbraucherinnen und Verbraucher werden immer größere Anforderungen an qualitativ hochwertige Erzeugnisse gestellt. Hochwertige Erzeugnisse bieten nach Aussage der SWOT-Analyse Ansatzpunkte, die Wertschöpfung für solche Produkte deutlich zu erhöhen. Im Entwicklungsprogramm PAUL werden aufgrund der besonderen Bedeutung des Sektors Weinbau entsprechende Initiativen ergriffen.

Strategie der rheinland-pfälzischen Weinwirtschaftspolitik zur Stärkung der Marktposition ist, die Qualität der Erzeugnisse stetig zu verbessern. Weinbaubetriebe sollen sich über die Maßnahme „Unterstützung von Winzern, die sich an Lebensmittelqualitätsregeln für die Herstellung von Qualitätsweinen besonderer Anbaugebiete beteiligen“ aus Qualitätsgesichtspunkten heraus strengeren als in der Weinmarktordnung vorgegebenen Regeln unterwerfen. Da am Markt die zusätzlichen Kosten, die mit der Mitwirkung an solchen Qualitätsprogrammen verbunden sein können, nicht in vollem Umfang honoriert werden, sollte den Winzern ein finanzieller Anreiz geboten werden, sich an solchen Regelungen zu beteiligen. Damit wird zugleich ein Beitrag zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des rheinland-pfälzischen Weinbaus geleistet.

3.2.7.2 Schwerpunkt 2: Verbesserung der Umwelt und der Landschaft

Die EU-Leitlinien sehen für diesen Schwerpunkt folgende Prioritäten vor:

Zum Schutz und zur Verbesserung der natürlichen Ressourcen der EU und der Landschaft im ländlichen Raum sollten die für den Schwerpunkt 2 vorgesehenen Mittel einen Beitrag zu drei auf EU-Ebene prioritären Gebieten leisten: biologische Vielfalt, Erhaltung und Entwicklung land- und forstwirtschaftlicher Systeme von hohem Naturschutzwert und traditioneller Agrarlandschaften, Wasser und Klimawandel.

Die im Rahmen von Schwerpunkt 2 verfügbaren Maßnahmen sollten zur Integration dieser Umweltziele genutzt werden und einen Beitrag leisten zur Umsetzung des Netzes Natura 2000 in der Land- und Forstwirtschaft, zu der Verpflichtung von Göteborg, den Rückgang der biologischen Vielfalt bis 2010 umzukehren, zu den Zielen der Wasserrahmenrichtlinie und zu den Zielen des Kyoto-Protokolls zur Begrenzung des Klimawandels.

Der Nationale Strategieplan hat folgende **Ziele** festgelegt:

- ◆ Sicherung/Verbesserung des Zustandes bzw. der Vielfalt an natürlichen bzw. schutzwürdigen Lebensräumen und heimischen Tier- und Pflanzenarten (Biodiversität);
- ◆ Vermeidung bzw. Reduzierung von Emissionen, unerwünschten Stoffeinträgen und Beeinträchtigungen in/von Boden, Wasser und Luft durch entsprechende Bewirtschaftungsmaßnahmen (Wasser-, Klima- und Bodenschutz);
- ◆ Aufrechterhaltung einer möglichst flächendeckenden, standortangepassten, nachhaltigen Landwirtschaft;
- ◆ Ausbau einer umwelt- und besonders artgerechten landwirtschaftlichen Nutztierhaltung;
- ◆ Erhöhung der Stabilität und der Naturnähe der Wälder.

Unter Berücksichtigung der Strategischen Leitlinien der EU und den zur Verbesserung der Umwelt und der Landschaft im Nationalen Strategieplan zu diesem Schwerpunkt festgelegten Zielen wird ausgehend von den Ergebnissen der SWOT-Analyse für Rheinland-Pfalz folgende Vorgehensweise verfolgt:

- ◆ Sicherung und Ausbau des erreichten Umfangs besonders umweltschonend bewirtschafteter Flächen, daher werden die bewährten Maßnahmen der Förderperiode 2000 – 2006 überprüft, fortentwickelt und ergänzt.
- ◆ Rheinland-Pfalz gibt bei der Umsetzung flächenbezogener Umweltziele dem freiwilligen Vertragsnaturschutz Vorrang vor ordnungsrechtlichen Maßnahmen.
- ◆ Die Sicherung und Weiterentwicklung der Natura 2000-Gebiete soll durch den flexiblen Einsatz von Vertragsnaturschutzmaßnahmen und ggf. begleitenden Investitions- und Beratungsmaßnahmen gewährleistet werden. Um eine zielgerichtete Weiterentwicklung zu erreichen, haben Agrar- und Waldumweltmaßnahmen Priorität vor pauschalen Ausgleichszahlungen. Dies gilt analog auch für die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie.

- ◆ Potentielle Maßnahmenbereiche (z.B. Waldumweltmaßnahmen), für die noch keine Ergebnisse aus laufenden Untersuchungen (Monitoring im Bereich Natura 2000) vorliegen, werden aktuell zurückgestellt.
- ◆ Für das Angebot der Agrarumweltmaßnahmen wird eine Prioritätensetzung vorgenommen.
- ◆ Der Schwerpunkt der Agrarumweltmaßnahmen wird im Ergebnis der SWOT-Analyse auf dem biotischen Ressourcenschutz liegen.
- ◆ Die Maßnahmen wurden so ausgestaltet, dass die speziellen Auflagen für die besonders umweltverträglichen Produktionsverfahren mit vertretbarem Aufwand eingehalten werden können.
- ◆ Die Ausgleichszulage hat auch künftig für die Landesregierung als Instrument des Einkommensausgleichs in den von der Natur benachteiligten Gebieten und damit zur Aufrechterhaltung einer umwelt- und naturverträglichen Bewirtschaftung von Flächen und zur Sicherung von Arbeitsplätzen im ländlichen Raum einen hohen Stellenwert.

Herausforderungen, Entwicklungstrends und potenzielle Handlungsfelder

Als besondere Herausforderungen und potenzielle Handlungsfelder im Schwerpunkt 2 ergeben sich die Sicherung und Entwicklung der ökologischen Funktionen des ländlichen Raums und seiner Teilregionen. Um die vielfältigen rheinland-pfälzischen Kulturlandschaften (z.B. Steillagenreblflächen) zu erhalten, die vergleichsweise günstige Umweltsituation zu sichern und bestehende Defizite abzubauen, wird über einen „Naturschutz durch Nutzung“⁵² die Koexistenz von Naturschutz und Land- bzw. Forstwirtschaft erreicht. Die Verwirklichung von Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege hat zudem positive Rückwirkungen auf das Oberziel einer integrierten Entwicklung attraktiver ländlicher Räume.

Potenziale

Mit den Maßnahmen des Schwerpunktes 2 „Verbesserung der Umwelt und der Landschaft“ werden umfangreiche Anteile der landwirtschaftlich genutzten Flächen entsprechend ihrer standortabhängig differenzierten Landnutzung unterstützt:

- ◆ für die Intensivstandorte der Sonderkulturen und des Ackerbaus in den klimatischen Gunstlagen mit guten Bodenqualitäten sind z.B. der biotechnische Pflanzenschutz, umweltschonende Steil- und Steilstlagenförderung, alternative Pflanzenschutzverfahren, die Anlage von Saum- und Bandstrukturen oder Mulchverfahren von besonderem Interesse,
- ◆ für die Höhegebiete, in denen der Marktfruchtanbau dominiert, sind die Ausgleichszulage, Saum- und Bandstrukturen, umweltschonende Wirtschaftsweisen im Unternehmen, alternative Pflanzenschutzverfahren oder Mulchverfahren besonders attraktiv,
- ◆ für die Gebiete mit ungünstigeren natürlichen Voraussetzungen, in denen überwiegend Futterbau betrieben wird, können die Ausgleichszulage, umweltschonende Grünlandbewirtschaftung im Unternehmen oder umweltschonende Wirtschaftsweisen im Unternehmen einen wichtigen Beitrag zur Aufrechterhaltung einer extensiven Bewirtschaftung leisten.

⁵² Vgl. Fussnote Nummer 27.

Die übrigen Verfahren - wie beispielsweise die Förderung der ökologischen Wirtschaftsweisen im Unternehmen und die Vertragsnaturschutzprogramme - tragen in allen Regionen zu einer Stärkung der vorhandenen Potenziale bei.

Die mit der Agrarreform von 2003 verbundene Entkopplung der Direktzahlungen von den landwirtschaftlichen Produkten führt zu einer stärkeren Marktorientierung, die über die Fördermöglichkeiten der zweiten Säule flankiert wird. Im Rahmen dieser flankierenden Maßnahmen spielen die Agrarumweltmaßnahmen eine besondere Rolle, in dem sie nicht nur einen Einkommensausgleich garantieren, sondern auch zu einer besseren Verankerung der Umweltziele in der Land- und Forstwirtschaft führen.

Die Ausgleichszulage und das Förderprogramm PAULa stellen auf vielfältige Weise die Potenziale der ländlichen Räume sicher. Zugleich eröffnen sie neue Entwicklungsperspektiven:

- o zur Sicherung der Kulturlandschaften und der Biodiversität,
- o im Wasser-, Boden- und Klimaschutz,
- o in der Vermarktung regionaler Erzeugnisse (z.B. ökologischer Anbau),
- o im ländlichen Tourismus (z.B. Steilstlagenweinbau) und
- o zur Steigerung des Einkommenspotenzials landwirtschaftlicher Unternehmen (z.B. Übernahme von Naturschutzleistungen).

Die Bodenschutzkalkung trägt zur Sicherung der vielfältigen Potenziale im Wald bei. Damit wird ein Beitrag zum Schutz des Klimas, zur Energieversorgung und zum Erhalt der Kulturlandschaft geleistet.

Maßnahmen

Folgende Maßnahmen werden im Schwerpunkt 2 (Reihenfolge nach ihrer Mittelausstattung) angeboten:

- 214 Zahlungen von Agrarumweltmaßnahmen
- 212 Zahlungen zugunsten von Landwirten in benachteiligten Gebieten, die nicht Berggebiete sind
- 216 Beihilfen für nichtproduktive Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben
- 227 Beihilfen für nichtproduktive Investitionen

Die nachfolgende Tabelle verdeutlicht den Beitrag der Einzelmaßnahmen zur Erreichung der schwerpunktspezifischen Ziele:

Übersicht 3.2-2: Grad der Zielerreichung (schwerpunktspezifische Ziele) durch die Maßnahmen

Schwerpunktspezifische Ziele	Code 212	Code 214	Code 216	Code 227
Die Artenvielfalt bei Flora und Fauna zu sichern bzw. wiederherzustellen sowie die Kulturlandschaft zu bereichern und zu erhalten sowie einen Beitrag zur Kohärenz des europäischen Natura 2000 Netzes bzw. Biodiversität für den biotischen Ressourcenschutz zu leisten	+	++	++	O
Vermeidung bzw. Reduzierung von Emissionen, unerwünschten Stoffeinträgen und Beeinträchtigungen in/von Boden, Wasser und Luft durch entsprechende Bewirtschaftungsmaßnahmen (Wasser-, Klima- und Bodenschutz)		++		O
Aufrechterhaltung einer möglichst flächendeckenden, standortangepassten, nachhaltigen Landwirtschaft	+	+	O	O
Erhöhung der Stabilität und der Naturnähe der Wälder				++

o = positive Zusatzeffekte /+ = trägt zur Zielerreichung bei / ++ = trägt besonders zur Zielerreichung bei.

213. Zahlungen zugunsten von Landwirten in benachteiligten Gebieten, die nicht Berggebiete sind

Die Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete ist für die rheinland-pfälzische Agrarpolitik auch künftig ein wesentliches Instrument zur Stabilisierung des Einkommens der landwirtschaftlichen Betriebe in benachteiligten Gebieten und trägt damit zur Aufrechterhaltung einer möglichst flächendeckenden und standortgerechten Landbewirtschaftung in allen Teilen des Landes bei. Gleichzeitig wird ein unverzichtbarer Beitrag zur Sicherung von Arbeitsplätzen in diesen strukturschwachen Gebieten geleistet.

In den von der Natur benachteiligten Gebieten ist eine verstärkte Tendenz zur Aufgabe der Landbewirtschaftung zu beobachten. Damit kann die Region an Attraktivität gerade auch für den ländlichen Tourismus verlieren. Um dort die Bewirtschaftung zu sichern und den Landwirten einen angemessenen Lebensstandard zu ermöglichen, können Landwirte die Ausgleichszulage in benachteiligten Gebieten in Anspruch nehmen.

214 Zahlungen von Agrarumweltmaßnahmen

Im Ergebnis der SWOT-Analyse wurde festgestellt, dass

- ◆ die gesellschaftlichen Leistungen der Land- und Forstwirtschaft nicht vollständig durch die Marktpreise abgegolten werden,
- ◆ die Auswirkungen der landwirtschaftlichen Nutzung in Abhängigkeit der Art der Bodennutzung, der Produktionstechnik und der Ausprägung der Landschaft regional sehr unterschiedlich auf Natur und Umwelt sind,
- ◆ ein Rückgang von Artenvielfalt, Biotopstrukturen und landschaftsprägenden Elementen droht,
- ◆ klimarelevante Gase regional begrenzt freigesetzt werden,
- ◆ Wasser- und Winderosionen sowie Einträge aus der Bodenbewirtschaftung in Grund- und Oberflächenwasser lokal eintreten können.

Die Landesregierung hat deswegen zur Lösung dieser Probleme eine Gesamtstrategie mit einem aufeinander abgestimmten Instrumentenbündel aufgestellt:

- ◆ Direkte Fördermaßnahmen zugunsten der Umwelt,
- ◆ Vermittlung von Umwelt- und Naturschutzziele durch Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie der Beratung der Land- und Forstwirte und
- ◆ Integration von Umweltzielen in die allgemeine Förderpolitik.

Agrarumweltmaßnahmen stärken das Kooperationsprinzip und sind eine unverzichtbare Alternative zu ordnungsrechtlichen Bewirtschaftungsbeschränkungen. Die Agrarumweltmaßnahmen bleiben – bezogen auf die ELER-Mittel - daher wichtigster Bestandteil sowohl innerhalb des Schwerpunktes 2 wie auch im Gesamtprogramm. Sie sind unverzichtbar, um eine zukunftsorientierte und nachhaltige Entwicklung der Landwirtschaft und der ländlichen Regionen voranzutreiben, Anreize für Bewirtschafter zum Naturschutz durch Nutzung zu schaffen und die Betriebe umweltverträglich sowie nachhaltig zu fördern.

Im Entwicklungsprogramm PAUL ist daher ein breit gefächertes Angebot von Agrarumweltmaßnahmen vorgesehen, die von der Förderung besonders umweltschonender Produktionsverfahren für den Gesamtbetrieb bis hin zu einzelflächenbezogenen Programmteilen des Vertragsnaturschutzes reichen.

Sie ergänzen sich gegenseitig und lassen in ihrer Gesamtheit eine optimale Wirkung entsprechend der programmspezifischen Ziele erwarten. Aufgrund der positiven Erfahrungen aus der Förderperiode 2000 – 2006 werden die entsprechenden Teilmaßnahmen fortentwickelt. Mit dem neuen Förderprogramm PAULa53 werden entsprechend den Ergebnissen der SWOT-Analyse spezifische Angebote für die unterschiedlichen Standortbedingungen, regionaltypische Landschaften und Lebensräume bzw. Produktionsrichtungen unterbreitet.

Für das gesamte Programmgebiet werden über Agrarumweltmaßnahmen gezielt zusätzliche erwünschte Umweltleistungen erbracht, die über CC- Regelungen und das nationale Ordnungsrecht hinausgehen, und die damit verbundenen Ertragseinbußen und Mehraufwendungen ausgeglichen. Mit diesen freiwilligen Leistungen wird auch die Akzeptanz für die Einhaltung der allgemeinen CC-Regelungen und des Ordnungsrechts erhöht.

Dem Nachhaltigkeitsziel im Sinne der Göteborg-Strategie dienen auch der ökologische Landbau und der Vertragsnaturschutz mit gezielten Vertragsvereinbarungen. Aus diesem Grunde enthält das PAULa-Programm ein breit gefächertes Maßnahmenpaket und setzt damit die erfolgreichen Förderprogramme für einen umweltschonenden Landbau fort. PAULa bietet an:

- o Gesamtbetriebliche Maßnahmen (z.B. ökologische Wirtschaftsweise im Unternehmen),
- o betriebszweigbezogene Maßnahmen (z.B. umweltschonende Grünlandbewirtschaftung im Unternehmen),
- o einzelflächenbezogene Maßnahmen (z.B. Umwandlung einzelner Ackerflächen in Grünland)
- o einzelflächenbezogener Vertragsnaturschutz (z.B. Vertragsnaturschutz Weinberg).

Das Unternehmen kann aus diesem Instrumentenbündel bedarfsorientiert auswählen und Einzelmaßnahmen gezielt kombinieren. Die Ausgleichszahlungen werden mit anderen flächenbezogenen Maßnahmen (z.B. Ausgleichszulage, Direktzahlungen 1. Säule) abgestimmt. Somit werden Synergieeffekte genutzt und Überkompensationen ausgeschlossen.

Aufgrund der Erfahrungen der Förderperiode 2000-2006 und der begrenzten Mittel hat die rheinland-pfälzische Landesregierung Prioritäten für die Umsetzung der Agrarumweltmaßnahmen festgelegt:

- ◆ Programmteile des MUFV werden nach naturschutzfachlichen und wasserwirtschaftlichen (EG-Wasserrahmenrichtlinie) Kriterien sowie Natura 2000 ausgewählt.
- ◆ Programmteile des MWVLW werden nach ökologischen Wirkungen und der Bedeutung für die Erhaltung der Kulturlandschaft nach angeboten:

- o Steil- und Steilstlagenförderung,
- o Ökologischer Landbau,
- o Grünlandextensivierung (ohne Grünlandvariante 1),
- o Einzelflächenbezogene Maßnahmen,
- o Grünlandvariante 1,

53 Programm zur Förderung extensiver Erzeugungspraktiken im Agrarbereich aus Gründen des Umweltschutzes und des Landschaftserhaltes
- Programm Agrar-Umwelt-Landschaft (PAULa)

- o Umweltschonender Anbau (Biotechnischer Pflanzenschutz/Obst-, Wein- und Ackerbau).

216 Beihilfen für nichtproduktive Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben

Im Rahmen der Förderung nichtproduktiver Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben können einmal die Voraussetzungen zur Teilnahme an bestimmten Vertragsnaturschutzmaßnahmen des Förderprogramms PAULa geschaffen und zum anderen in Gebieten mit hohem Naturwert (u.a. Natura 2000- Gebiete) eine Beitrag zur ökologischen Aufwertung geleistet werden. Gleichzeitig kann eine Erhöhung der regionalen Wertschöpfung (weiche Standortfaktoren) erwartet werden. Die Stärkung der weichen Standortfaktoren kann beispielsweise den ländlichen Tourismus unterstützen.

227 Beihilfen für nichtproduktive Investitionen

Der Waldzustandsbericht (vgl. SWOT-Analyse) zeigt die weiterhin bestehende hohe Immissionsbelastung der Wälder. Im Sinne der Göteborg-Strategie und zur Bekämpfung des Klimawandels hat die Erhaltung der Kohlenstoffspeicherwirkung der Wälder eine ganz besondere Bedeutung (41,5 % der Landesfläche in Rheinland-Pfalz ist Waldfläche). Die Wälder sind die Lieferanten des nachwachsenden Rohstoffes Holz. Damit sichern stabile Wälder auch sichere Einkommensquellen für den ländlichen Raum. Angesichts der in weiten Teilen klein strukturierten Verhältnisse im Privat- und Kommunalwald kommt dabei einer gesteuerten Bodenschutzkalkung eine besondere Bedeutung zu. Durch die zunehmende Bedeutung erneuerbarer Energien (Biomasseanlagen) übernimmt die Forstwirtschaft eine weitere wichtige Funktion.

3.2.7.3 Schwerpunkt 3: Lebensqualität im ländlichen Raum und Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft

Die EU-Leitlinien sehen für diesen Schwerpunkt folgende Prioritäten vor:

Die Mittel, die im Rahmen von Schwerpunkt 3 für die Bereiche Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft und Lebensqualität im ländlichen Raum eingesetzt werden, sollten zu der übergreifenden Priorität der Schaffung von Beschäftigungsmöglichkeiten und von Voraussetzungen für Wachstum beitragen. Die im Rahmen von Schwerpunkt 3 verfügbaren Maßnahmen sollten insbesondere dazu eingesetzt werden, die Schaffung von Kapazitäten, den Erwerb von Qualifikationen und die Organisation für die örtliche strategische Entwicklung zu fördern, und mit dafür zu sorgen, dass der ländliche Raum auch für die künftigen Generationen attraktiv bleibt. Bei der Förderung von Ausbildung, Information und Unternehmergeist sollten die besonderen Bedürfnisse von Frauen, jungen Menschen und älteren Arbeitnehmern berücksichtigt werden.

In Übereinstimmung mit den EU-Leitlinien werden im Rahmen der deutschen Nationalen Strategie folgende **Ziele** festgelegt:

- ◆ Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen und Einkommen;
- ◆ Sicherung und Verbesserung von Lebensqualität und Zukunftsperspektiven;
- ◆ Erhaltung bzw. Herstellung der Mindestversorgung mit Gütern und Dienstleistungen;
- ◆ Erhaltung und ggf. Wiederherstellung des ländlichen Natur- und Kulturerbes;
- ◆ Erhaltung und Verbesserung des Freizeit- und Erholungswertes ländlicher Räume.

In Übereinstimmung mit den Strategischen Leitlinien der EU sowie dem Nationalen Strategieplan werden in Rheinland-Pfalz in diesem Schwerpunkt folgende Ziele verfolgt, damit der ländliche Raum auch für die künftigen Generationen attraktiv bleibt:

- ◆ Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen und Einkommen;
- ◆ Sicherung und Verbesserung von Lebensqualität und Zukunftsperspektiven;
- ◆ Erhaltung und ggf. Wiederherstellung des ländlichen Natur- und Kulturerbes;

- ◆ Erhaltung und Verbesserung der infrastrukturellen Grundausrüstung sowie des Freizeit- und Erholungswertes ländlicher Räume.

Bei der Verfolgung dieser Ziele sollen die besonderen Bedürfnisse von Frauen, jungen Menschen und Senioren berücksichtigt werden. Die SWOT-Analyse hat insbesondere folgende Stärken und Schwächen aufgezeigt, mit dem daraus resultierenden Handlungsbedarf.

Herausforderungen, Entwicklungstrends und potenzielle Handlungsfelder

Als besondere Handlungsbedarf für das Entwicklungsprogramm PAUL gilt es, über den Agrar- und Forstsektor hinaus Entwicklungsmöglichkeiten zu erschließen und das endogene Potenzial der ländlichen Räume stärker zu nutzen (z.B. durch aktive Beteiligung lokaler Akteure).

Potenziale

Mit den Maßnahmen des Schwerpunktes 3 „Lebensqualität im ländlichen Raum und Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft“ werden über die Land- und Forstwirtschaft hinaus Anreize gegeben, dass die lokalen Akteure sich den anstehenden Herausforderungen (z.B. Globalisierung) stellen und Risiken (demografischer Wandel) bewältigen. Zum Potenzial des ländlichen Raums zählen ganz besonders auch motivierte, gut ausgebildete Menschen, ein familienfreundliches und kostengünstiges Lebensumfeld mit Naturnähe, sozial engagierte Menschen und aktive Dorfgemeinschaften, sowie innovative mittelständische Unternehmen. Im Rahmen des Entwicklungsprogramms PAUL wird durch die Erarbeitung gebietspezifischer Leitbilder und Strategiekonzepte auf lokaler und regionaler Ebene die Diversifizierung und Innovation in den ländlichen Gebieten angestoßen und damit letztlich die gesamte regionale Wirtschaft gestärkt. Zur Umsetzung ist dabei eine enge Abstimmung mit anderen nationalen und gemeinschaftlichen Instrumenten vorgesehen.

Auch wenn das Angebot des Schwerpunktes 3 horizontal ist und das Angebot über den land- und forstwirtschaftlichen Sektor hinausgeht, ermöglicht das Entwicklungsprogramm PAUL - wie für die anderen Schwerpunkte bereits dargestellt - für die durch die Land- und Forstwirtschaft geprägten abwechslungsreichen Kulturlandschaften differenzierte Unterstützungen:

- ◆ für die Intensivstandorte der Sonderkulturen, insbesondere die Weinbauregionen können durch die Förderung regionaler Produkte, der Kooperationen zwischen Weinbaubetrieben und dem lokalen Tourismussektor zusätzliche Einkommen erschlossen sowie Arbeitsplätze gesichert und geschaffen werden ,
- ◆ für die Höhengebiete, in denen der Marktfruchtanbau dominiert, ist neben dem Ausbau des ländlichen Tourismus gerade auch die Unterstützung des Ausbaus regenerativer Energien und des Anbaus nachwachsender Rohstoffe von Interesse,
- ◆ für die Gebiete mit ungünstigeren natürlichen Voraussetzungen, in denen der Futterbau überwiegt, werden gerade auch der Ausbau regenerativer Energien sowie die Förderung regionaler Produkte in landwirtschaftlichen Unternehmen eine besondere Bedeutung haben. In Teilgebieten wird auch hier der ländliche Tourismus von Interesse sein.

Die übrigen Verfahren wie beispielsweise die Förderung der Dorferneuerung oder die Förderung integrierter ländlicher Entwicklungskonzepte tragen in allen Regionen zu einer Stärkung der vorhandenen Potenziale bei. Dabei kommen den flexiblen, fach- und gebietsübergreifenden, auf die jeweilige Problemlage angepassten Ansätze mit regionalen Bezügen eine besondere Bedeutung zu.

Maßnahmen

Folgende Maßnahmen werden im Schwerpunkt 3 (Reihenfolge nach ihrer Mittelausstattung) angeboten:

- 322 Dorferneuerung und -entwicklung
- 323 Erhaltung und Verbesserung des ländlichen Erbes
- 341 Maßnahmen zur Kompetenzentwicklung und Sensibilisierung im Hinblick auf die Ausarbeitung und Umsetzung einer lokalen Entwicklungsstrategie
- 311 Diversifizierung hin zu nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeiten
- 313 Förderung des Fremdenverkehrs
- 331 Berufsbildungs- und Informationsmaßnahmen für die Wirtschaftsakteure in den unter den Schwerpunkt 3 fallenden Bereichen
- 312 Förderung von Unternehmensgründung und -entwicklung
- 321 Dienstleistungseinrichtungen zur Grundversorgung für die ländliche Wirtschaft und Bevölkerung.

Die Maßnahmen des Schwerpunktes 3 werden in hohem Maße auch von den Leader-Aktionsgruppen im Schwerpunkt 4 genutzt werden. Darüber hinaus sind sie teilweise an das Vorhandensein lokaler oder regionaler Entwicklungskonzeptionen gebunden. Für diese Maßnahmen werden die Inanspruchnahme und die Mittelausstattung wesentlich von den Entwicklungsstrategien der Leader-Aktionsgruppen abhängen. Voraussichtlich werden rund 80 % der Mittel des Schwerpunktes 4 für Maßnahmen des Schwerpunktes 3 eingesetzt werden. Angesichts des Bottom-up-Prinzips können die Mittel des Schwerpunktes 4 aber den einzelnen Maßnahmen nicht direkt zugeordnet werden.

Die nachfolgende Tabelle verdeutlicht den Beitrag der Einzelmaßnahmen zur Erreichung der schwerpunktspezifischen Ziele:

Übersicht 3.2-3: Grad der Zielerreichung (schwerpunktspezifische Ziele) durch die Maßnahmen

Schwerpunktspezifische Ziele	Code 311	Code 312	Code 313	Code 321	Code 322	Code 323	Code 331	Code 341
Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen und Einkommen	++	++	++	o	o		+	o
Sicherung und Verbesserung von Lebensqualität und Zukunftsperspektiven	+	+	+	++	++	+	+	+
Erhaltung und ggf. Wiederherstellung des ländlichen Natur- und Kulturerbes			o	o	o	++		o
Erhaltung und Verbesserung der infrastrukturellen Grundausstattung sowie des Freizeit- und Erholungswertes ländlicher Räume	o		+	+	+	o		o

O = positive Zusatzeffekte /+ = trägt zur Zielerreichung bei / ++ = trägt besonders zur Zielerreichung bei.

311 Diversifizierung hin zu nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeiten

Durch die Erschließung zusätzlicher Einkommenskapazitäten in landwirtschaftlichen Unternehmen im nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeitsbereich sollen zusätzlich Einkommensmöglichkeiten erschlossen werden. Die SWOT-Analyse hat hier gerade angesichts der attraktiven Landschaften und des hohen Anteils an Sonderkulturen gute Entwicklungsmöglichkeiten aufgezeigt. Damit werden im ländlichen

Raum Arbeitsplätze im Sinne der Lissabonstrategie geschaffen und gesichert. Die Diversifizierung bietet gerade auch Frauen und der Nachfolgeneration Perspektiven.

312 Förderung von Unternehmensgründung und -entwicklung

Die SWOT-Analyse hat gezeigt, dass im ländlichen Raum Unternehmensgründungen unterproportional stattfinden. Daher sollen sowohl investive Fördermaßnahmen wie auch Beratungsmaßnahmen (vgl. Code 331) angeboten werden. Der Schwerpunkt der investiven Förderung liegt bei der Unterstützung von Kooperationen zwischen Landwirten und Nichtlandwirten. Dabei geht es insbesondere um die Schaffung zusätzlicher neuer Einkommensquellen und Beschäftigungsalternativen im Rahmen ländlicher Entwicklungskonzeptionen. Darüber hinaus schlägt diese Maßnahme einen Bogen von der Förderung im landwirtschaftlichen zum nichtlandwirtschaftlichen Bereich.

313 Förderung des Fremdenverkehrs

Der Fremdenverkehr, insbesondere der Agrartourismus, ist in vielen ländlichen Gebieten, die über große naturräumliche und kulturelle Potenziale verfügen, ein wichtiger Wachstumsfaktor. Der Tourismus trägt damit in hohem Maße zur Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen in kleinen Unternehmen bei. Im ländlichen Raum bietet sich dabei die Chance, durch lokal wirksame Maßnahmen (touristische Infrastrukturmaßnahmen, kleine Beherbergungsbetriebe) eine Verbesserung der Qualität zu erreichen. Dabei sind auch die notwendigen Anpassungen an die geänderten Ansprüche (demographischer Wandel, regionale Produkte...) vorzunehmen. Im Rahmen der Entwicklung und Vermarktung von Tourismusdienstleistungen sollen u.a. mit dem verstärkten Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT) in der Tourismusbranche für Werbung, Marketing, Buchungen und die Gestaltung von Dienstleistungen und Freizeitaktivitäten die Gästezahlen und Aufenthaltsdauer gesteigert werden.

321 Dienstleistungseinrichtungen zur Grundversorgung für die ländliche Wirtschaft und Bevölkerung.

Die Ausstattung der ländlichen Räume mit traditionellen Versorgungseinrichtungen (Dorfläden, Postfilialen, Gaststätten...) ist nicht gesichert. Aber auch moderne Dienstleistungseinrichtungen stehen nicht in dem wünschenswerten Umfang zur Verfügung. Im Rahmen integrierter, ländlicher Entwicklungskonzeptionen soll durch innovative Kombinationen von verschiedenen Angeboten diesem Trend entgegen gewirkt und eine Grundversorgung sichergestellt werden. Dies trägt auch zum Erhalt der regionalen Identität bei. Außerdem unterstützen solche Aktivitäten (z.B. kulturelle oder Freizeitaktivitäten) den Tourismussektor nachhaltig.

322 Dorferneuerung und -entwicklung

Dorferneuerung und Dorfentwicklung bleiben auch im Entwicklungsprogramm PAUL wichtigste Maßnahme zur Verbesserung der Lebensbedingungen und zur Stärkung der ökonomischen, ökologischen, sozialen und kulturellen Potenziale in den rheinland-pfälzischen Dörfern. Angesichts des anhaltenden Strukturwandels in der Landwirtschaft und des Verlustes ortsnaher Arbeitsplätze (Handwerksbetriebe) verliert ortsbildprägende Bausubstanz ihre ursprüngliche Funktion. Daher werden Dorferneuerungsmaßnahmen in Rheinland-Pfalz auf Ortskerne konzentriert, eine Förderung von Neubaugebieten ausgeschlossen und insofern ein Beitrag zur Verringerung des Flächenverbrauchs geleistet. Durch die Umnutzung der leer stehenden Bausubstanz kann die Attraktivität der Dörfer gesteigert werden. Mit der Dorferneuerung und Dorfentwicklung sollen die im Rahmen der AHZB ermittelten positiven Wirkungen der Maßnahmen verstetigt werden:

- ◆ Wohlfahrtseffekte in Form von Zufriedenheit mit dem geschaffenen oder verbesserten Wohn- und Lebensumfeld, sowohl allgemein als auch bei speziellen Zielgruppen (Frauen, Jugendliche),

- ◆ fördernde Wirkungen auf den örtlichen Fremdenverkehr,
- ◆ Erhaltung traditioneller Handwerkstechniken,
- ◆ Entwicklung der Tourismusinfrastruktur.

323 Erhaltung und Verbesserung des ländlichen Erbes

Im Rahmen der Entwicklung und Verbesserung des ländlichen Erbes ist insbesondere die Ausarbeitung von Schutz- und Bewirtschaftungsplänen für Gebiete mit hohem Naturwert und Umsetzungsmaßnahmen vorgesehen. Dazu zählen Maßnahmen zur Wiederherstellung und Verbesserung der Struktur der Gewässer, insbesondere hinsichtlich der Durchgängigkeit und zur Erreichung des guten ökologischen Zustandes. Die im Rahmen der nationalen Maßnahme „Aktion Blau“ gesammelten positiven Erfahrungen sollen für die Fortführung genutzt werden. Dies trägt nicht nur zur ökologischen Aufwertung der Gewässer bei, sondern erhöht die regionale Wertschöpfung (weiche Standortfaktoren). Dies führt insbesondere im touristischen Bereich zu zusätzlichem Einkommenspotenzial und Arbeitsplätzen. Zur Stärkung der weichen Standortfaktoren gehören auch Investitionen in die Erhaltung von traditionellen Kulturlandschaften. In diesem Zusammenhang ist ebenso die Ausarbeitung von Schutz-/Bewirtschaftungsplänen für Natura 2000-Gebiete und Sensibilisierungsmaßnahmen für den Umweltschutz vorgesehen.

331 Berufsbildungs- und Informationsmaßnahmen

Im Rahmen der SWOT-Analyse hat sich gezeigt, dass im ländlichen Raum unterproportional Unternehmensgründungen stattfinden. Die Studie des MWVLW „Gründen auf dem Lande“ belegt, dass insbesondere die fehlende Sensibilisierung für Unternehmensgründungen im ländlichen Raum hierfür ursächlich ist. In Ergänzung des bestehenden Beratungs- und Förderangebotes für Unternehmensgründungen sollen daher spezifische Maßnahmen zur Mobilisierung und Motivation angeboten werden, damit im Vorfeld konkreter Unternehmensgründungen und -weiterführungen die Bereitschaft für eine Realisierung im ländlichen Raum gestärkt wird. Dabei soll auf den positiven Erfahrungen im Leader-Programm aufgebaut werden. Von den Maßnahmen werden eine Verbesserung des Gründungsklimas sowie steigende Gründerzahlen erwartet. Damit sollen Arbeitsplätze gesichert und geschaffen werden.

341 Maßnahmen zur Kompetenzentwicklung und Sensibilisierung im Hinblick auf die Ausarbeitung und Umsetzung einer lokalen Entwicklungsstrategie

Im Rahmen von integrierten ländlichen Entwicklungskonzepten (ILEK) sollen gebietsspezifische Leitbilder und Strategiekonzepte zur Stärkung der gesamten regionalen Wirtschaft auf lokaler Ebene erarbeitet und durch ein Regionalmanagement umgesetzt werden. Damit wird neben Leader ein zusätzliches Instrument zur umfassenden und sektorübergreifenden Entwicklung ländlicher Räume angeboten, das einen Beitrag zur Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft über den Agrar- und Forstbereich hinaus liefern soll. Die Förderung von ILEK soll dabei im Vergleich zu Leader für kleinräumigere Anliegen eingesetzt werden.

Ein wichtiges Element ist dabei die Einbindung und Aktivierung der ländlichen Bevölkerung. Aufbauend auf den Erfahrungen, die in der vergangenen Förderperiode im Zusammenhang mit der Erstellung von agrarstrukturellen Entwicklungsplanungen (AEP) und der Landentwicklungsmoderation gesammelt wurden, soll damit ein besseres Zusammenwirken von Akteuren aus Politik, Verwaltung, Wirtschaft, Verbänden, Wissenschaft und den Bewohnerinnen und Bewohnern im ländlichen Raum angestrebt sowie regionale Wertschöpfungspotenziale gesichert und erhöht werden.

3.2.7.4 Schwerpunkt 4: Das Leader-Konzept.

Die EU-Leitlinien sehen für diesen Schwerpunkt folgende Prioritäten vor:

Die für den Schwerpunkt 4 (Leader) eingesetzten Mittel sollten zu den Prioritäten der Schwerpunkte 1 und 2 sowie insbesondere des Schwerpunkts 3 beitragen, aber auch eine wichtige Rolle bei der horizontalen Priorität Verwaltungsverbesserung und Erschließung des endogenen Entwicklungspotenzials der ländlichen Gebiete spielen.

In Übereinstimmung mit den EU-Leitlinien werden im Rahmen der deutschen Nationalen Strategie folgende **Ziele** für den Leader-Schwerpunkt festgelegt:

- ◆ Verstärkte Mobilisierung der endogenen Entwicklungspotenziale in ländlichen Regionen;
- ◆ Verbesserung von regionaler Kooperation und Stärkung der Beteiligung wesentlicher Akteure;
- ◆ Entwicklung und Verbreitung innovativer Ansätze.

Die Erfahrungen der Förderperiode 2000-2006 bestätigen die vg. Ziele auch für Rheinland-Pfalz. Der Leader-Ansatz soll regionalen Akteuren im ländlichen Raum Impulse geben und sie darin unterstützen, das Potenzial ihres Gebiets möglichst optimal auszunutzen und eine dauerhaft wirksame Entwicklungsstrategie zu erarbeiten. Die Umsetzung erfolgt nach dem Bottom up-Prinzip. Hierzu werden lokale Aktionsgruppen (LAG) gebildet, die von den Bedürfnissen vor Ort ausgehend, integrierte, multi-sektorale und innovative Strategien für eine nachhaltige ländliche Entwicklung ihrer Region erarbeiten und umsetzen. Dieser gemeinsame Entwicklungsprozess ist ein wichtiger Beitrag, um attraktive und vitale ländliche Gebiete zu sichern und fortzuentwickeln. Durch die Einbindung der Akteure vor Ort wird zudem erreicht, dass die gemeinsam erarbeitete Entwicklungsstrategie auf breiter Basis mitgetragen wird und damit auch dauerhaft und nachhaltig wirksam angelegt ist.

Herausforderungen, Entwicklungstrends und potenzielle Handlungsfelder

Die SWOT-Analyse zeigt mehrfach den Mehrwert integrierter Entwicklungsstrategien für ländliche Räume auf. Der partnerschaftliche Leader-Ansatz bietet die Chance, für die unterschiedlichen Stärken aber auch für Problemthemen ländlicher Gebiete bedarfsgerechte, regional angepasste Entwicklungskonzepte zu entwickeln und mit den Betroffenen selbst umzusetzen. Damit können die Kreativität und Ideen der Menschen vor Ort erschlossen und die Eigenverantwortung und das Engagement für die ländliche Region gestärkt werden. Darin liegt ein erhebliches Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitspotenzial. Die aktive Beteiligung führt häufig zu einer verstärkten Identifikation mit den Belangen des ländlichen Raums, ist deshalb auch als Grundlage einer nachhaltigen Entwicklung in diesem Bereich zu sehen. Dazu ist auch Voraussetzung, dass die Umsetzung innovativer Ideen, der Kompetenzaufbau sowie die Zusammenarbeit mit anderen Regionen über die Standardförderangebote hinaus möglich sind.

Ausgehend von dieser Analyse können im Rahmen des Leader-Schwerpunktes von den lokalen Entwicklungsgruppen alle Maßnahmen aus den Schwerpunkten 1-3 des Entwicklungsprogramms PAUL eingesetzt und miteinander kombiniert werden. Darüber hinaus sollen zur Umsetzung der integrierten Entwicklungskonzeption des Leader-Gebietes auch andere Maßnahmen gefördert werden, wenn Sie mindestens einem der Ziele der ELER-Verordnung entsprechen. Daneben sollen insbesondere auch Partnerschaften mit anderen Regionen und der Austausch von Erfahrungen gefördert werden.

Die Maßnahmen des Schwerpunkts 4 werden ausschließlich in räumlich abgegrenzten sub-regionalen ländlichen Gebieten des Landes eingesetzt. Zielgruppe sind kleinere zusammenhängende ländlich geprägte Gebiete, die sich in der Regel aus ganzen Gemeinden zusammensetzen, unter geographischen, wirtschaftlichen und sozialen Gesichtspunkten eine Einheit bilden und in der Regel Landkreisgrenzen übergreifend angelegt sind. Die Bevölkerungsdichte soll dabei grundsätzlich 194 Einwohner/km² nicht überschreiten. In den abgegrenzten Leader-Regionen sollen 60.000 bis 150.000 Einwohner leben. Damit wird nach unten eine Abgrenzung gegenüber dem ILE-Gruppen (Code 341) vorgenommen. Derzeit ist an **12 Förderregionen in Rheinland-Pfalz** gedacht. Damit soll die Zahl gegenüber der För-

derperiode 2000-2006 deutlich erhöht werden, um den bisherigen LAGen wie auch weiteren Regionen Teilnahmemöglichkeiten zu bieten.

Träger der Entwicklungsstrategie sind die Lokalen Aktionsgruppen (LAG). Die LAGen sind verantwortlich für deren Durchführung und wählen die Projekt aus. Die LAGs müssen eine ausgewogene und repräsentative Gruppierung von Partnern aus unterschiedlichen sozioökonomischen Bereichen des jeweiligen Gebietes darstellen.

Potenziale

Der Leader-Ansatz ist geeignet, dass sich die Akteure im ländlichen Raum über endogene Potenziale ländlicher Region bewusst werden und dieses gemeinsam nutzen. Damit kann der Leader-Ansatz dazu beitragen, ländliche Räume zu einem eigenständigen Lebens-, Natur-, Arbeits-, Kultur- und Erholungsraums aufzuwerten. Die attraktiven Landschaften und das reiche kulturelle Erbe bieten dabei vielfältige Möglichkeiten, zusätzliche Einkommensquellen (z.B. ländlicher Tourismus, regionale Produkte) zu erschließen.

Maßnahmen

Folgende Maßnahmen werden im Schwerpunkt 4 (Reihenfolge nach ihrer Mittelausstattung) angeboten:

- 41 Lokale Entwicklungsstrategien
- 411 Wettbewerbsfähigkeit
- 412 Umweltschutz/Landbewirtschaftung
- 413 Lebensqualität/Diversifizierung
- 421 transnationale und gebietsübergreifende Zusammenarbeit
- 431 Arbeit der lokalen Aktionsgruppe sowie Kompetenzentwicklung und Sensibilisierung in dem betreffenden Gebiet

Die lokalen Aktionsgruppen des Schwerpunktes 4 werden in hohem Maße Maßnahmen des Schwerpunktes 3 nutzen. Die nachfolgende Tabelle verdeutlicht den Beitrag der Einzelmaßnahmen zur Erreichung der schwerpunktspezifischen Ziele:

Übersicht 3.2-4: Grad der Zielerreichung (schwerpunktspezifische Ziele) durch die Maßnahmen

Schwerpunktspezifische Ziele	Code 41	Code 411	Code 412	Code 413	Code 421	Code 431
Verstärkte Mobilisierung der endogenen Entwicklungspotenziale in ländlichen Regionen	++	+	o	+	+	o
Verbesserung von regionaler Kooperation und Stärkung der Beteiligung wesentlicher Akteure;	+				++	+
Entwicklung und Verbreitung innovativer Ansätze.	++	o		+	++	o

O = positive Zusatzeffekte / + = trägt zur Zielerreichung bei / ++ = trägt besonders zur Zielerreichung bei.

Die ausführliche Darstellung des Leader-Ansatzes erfolgt in Kapitel 5.4.

3.2.8 Grad der Zielerreichung

Zusammenfassend ergibt sich aus der SWOT-Analyse, den definierten Zielen sowie den allgemeinen Rahmenbedingungen, dass die ELER-Mittel zur Unterstützung der Ziele der rheinland-pfälzischen Agrar- und Forstpolitik insbesondere

- ◆ zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit,
- ◆ zur Sicherung einer nachhaltigen Landbewirtschaftung sowie
- ◆ zur integrierten Entwicklung des ländlichen Raums

eingesetzt werden. Die land- und forstwirtschaftsbezogenen und die agrarstrukturellen Anstrengungen sollen gezielt durch weitere Maßnahmen innerhalb und außerhalb des Entwicklungsprogramms PAUL zur Entwicklung ländlicher Räume ergänzt werden. Dabei konzentriert sich das Entwicklungsprogramm PAUL auf Projekte von regionaler und lokaler Bedeutung.

Die nachfolgende Übersicht verdeutlicht den Beitrag der Einzelmaßnahmen zur Erreichung der ELER-Ziele wie auch der programmspezifischen Ziele (Wirkungsmatrix):

Übersicht 3.2-5: Grad der Zielerreichung durch die ausgewählten PAUL-Maßnahmen

Pro-gramm-spezifische Ziele	ELER-Ziele			programmspezifische Ziele						
	1	2	3	PZ 1	PZ 2	PZ 3	PZ 4	PZ 5	PZ 6	PZ 7
	Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Land- und Forstwirtschaft durch Förderung der Umstrukturierung, der Entwicklung und der Innovation	Verbesserung der Umwelt und der Landschaft	Verbesserung der Lebensqualität im ländlichen Raum und Förderung der Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft	Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit land- und forstwirtschaftlicher Betriebe	Verbesserung der Produktqualität durch Managementsysteme	Verbesserung der Umweltsituation, insbesondere Naturschutz durch land- und forstwirtschaftliche Nutzung	Sicherung einer flächendeckenden Landbewirtschaftung einschließlich Umweltschutz sowie Maßnahmen der EG-Wasserrahmenrichtlinie	Erhaltung und Pflege der Kulturlandschaft	Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen im ländlichen Raum	Schaffung von Einkommensalternativen
Code 111	+	+	o	+		+	+	+	o	+
Code 112	++			++			+	o	o	
Code 114	+	+		+	o	+	o	o	+	
Code 121	++	o	o	++		+	+	+	o	
Code 123	++			++	+	o			o	
Code 125	++	o	+	++		o	+	+	+	o
Code 126	+	+	+	+		+	o	o	o	
Code 132	+			+	+			o		
Code 212	o	+		o		+	++	++		
Code 214		++				++	+	++		
Code 311	+		+	+					o	++
Code 312	o		+	o					o	++
Code 313			++	o				o	+	++
Code 321			+						+	+
Code 322			++			o		o	++	o
Code 323		+	+			+		+		
Code 331			+						o	++
Code 341	o	o	+	o			o	o	+	o
Code 41	+	+	+	+			o	o	+	+
Code 411	++			++	o				o	
Code 412		++				+	+	+		+
Code 413			++					o	+	++
Code 421	o	o	++	o		o	o	o	o	+
Code 431	o	o	+	o		o		o	o	+

O = positive Zusatzeffekte /+ = trägt zur Zielerreichung bei / ++ = trägt besonders zur Zielerreichung bei.

3.3 Ex-ante-Bewertung

3.3.1 Beauftragte Evaluatoren und Vorgehensweise

Die Ex-ante-Bewertung soll die Programmentwicklung unterstützen und Grundlagen für die Ausarbeitung der operativen Pläne liefern. Dazu wird vor dem Hintergrund der regionalen Verhältnisse geprüft,

- ◆ welche spezifischen Stärken und Schwächen, Chancen und Risiken im Programmgebiet auf sektoraler und regionaler Ebene bestehen,
- ◆ wie diese sich während der kommenden Projektperiode entwickeln könnten,
- ◆ auf welche Ziele sich die Politik fachlich oder regional ausrichten sollte und welcher politische Handlungsbedarf sich daraus ableiten lässt,
- ◆ welchen Beitrag politische Interventionen zur Verringerung spezifischer Schwächen und zur besseren Nutzung relativer Stärken leisten können.

Das Entwicklungsprogramm PAUL wurde zur Ermittlung und Beurteilung des mittel- und langfristigen Bedarfs, der zu verwirklichenden Ziele, der erwarteten Ergebnisse und der quantifizierten Zielvorgaben gemäß Artikel 85 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 neben einer Beurteilung durch die Dienststellen des Landes in einer Ex-ante-Bewertung von unabhängigen Gutachtern, dem Institut für Ländliche Strukturforchung (IfLS) an der Johann Wolfgang Goethe Universität, Frankfurt/Main, überprüft. Die Strategische Umweltprüfung (SUP) wurde als integraler Bestandteil der Ex-ante-Bewertung von der Fa. Entera, Hannover als Untervertragsnehmer des Bewerbers erstellt.

Da das IfLS die Bewertung des laufenden rheinland-pfälzischen Entwicklungsplans „Zukunftsinitiative für den ländlichen Raum“ (ZIL) durchgeführt hat, konnten entsprechend der Vorgaben der ELER-Verordnung die aus der vorangegangenen Programmplanung gewonnenen Erfahrungen in dem Prozess der Programmentwicklung berücksichtigt werden.

In Anlehnung an das Arbeitspapier 2 der EU-KOM zur Ex-Ante-Bewertung im Programmplanungszeitraum 2000 - 2006 wurde die Ex-ante-Bewertung in einem interaktiven Prozess durchgeführt, die am Ende des Prozesses nunmehr ein Schlüsselement zum Verständnis der Strategie und der finanziellen Mittelausstattung darstellt, indem sie die Gründe und die Tragweite der getroffenen Entscheidungen klar darlegt.

3.3.2 Beteiligung der Öffentlichkeit

Im Rahmen der Ex-ante-Bewertung war der eigentlichen Bewertungsphase in einem interaktiven Prozess eine begleitende Phase vorgeschaltet:

- ◆ Bereits im Vorfeld der Ex-ante-Beauftragung, im Frühjahr 2005, hatte Rheinland-Pfalz zur Vorbereitung der neuen Förderperiode aus den Reihen der Wirtschafts- und Sozialpartner für die vier ELER-Schwerpunkte Projektgruppen gebildet. Das Programm PAUL wurde sodann auf der Grundlage der Ergebnisse der Projektgruppensitzungen entwickelt.
- ◆ Nach seiner Beauftragung im August 2005 hat der Bewerter an referats- und abteilungsübergreifenden Arbeitstreffen der zuständigen rheinland-pfälzischen Ministerien mit den betroffenen Verbänden teilgenommen. Die dort erarbeiteten Grundlagen sind sowohl in die sozioökonomische Analyse und die SWOT als auch in den erstellten maßnahmebezogenen Indikatorenkatalog sowie in die einzelnen Maßnahmebeschreibungen eingeflossen.
- ◆ Nach Beschluss der Landesregierung zur Aufstellung des Entwicklungsprogramms PAUL und in den verschiedenen Aufstellungsphasen wurden die Ziele, Strategien und Schwerpunkte und das

Entwicklungsprogramm PAUL in den zuständigen Ausschüssen des rheinland-pfälzischen Landtages diskutiert.

- ◆ Vor der endgültigen Erstellung wurden in einem gemeinsamen Termin mit Wirtschafts- und Sozialpartnern, den Bauern- und Umweltverbänden sowie Vertretern kommunaler Gebietskörperschaften die Grundzüge und Inhalte des Programms unter der Moderation des Bewerbers diskutiert. Die Ergebnisse dieser Diskussion haben bei der Endredaktion des Programms und der Ex-ante-Bewertung Berücksichtigung gefunden. Das Ergebnis der Anhörung ist mit Stellungnahmen der Verwaltungsbehörde als Anlage 1 zu Kapitel 3.3 beigefügt. Die Stellungnahmen wurden ebenfalls öffentlich zugänglich gemacht.
- ◆ Als integraler Bestandteil der Ex-ante-Bewertung wurde unter Einbeziehung der beteiligten Wirtschafts- und Sozialpartner, Bauern- und Umweltverbände sowie Vertreter kommunaler Gebietskörperschaften eine SUP durchgeführt. Die im Rahmen der SUP zu untersuchenden Tatbestände wurden mit dem Umweltministerium (MUFV) abgestimmt. Gemäß Richtlinien 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Prüfung der Umweltwirkungen wurde der im Rahmen der SUP von der Fa. Entera erstellte Umweltbericht zum Entwicklungsprogramm PAUL einer breiten Öffentlichkeit über Internet zugänglich gemacht. Auf die Anhörung wurde gleichzeitig im Staatsanzeiger verwiesen. Die dazu eingegangenen Stellungnahmen wurden bei der Enderstellung des Programms soweit möglich berücksichtigt.

3.3.3 Ergebnisse der Ex-ante Evaluierung

Das im Rahmen der Ex-ante-Bewertung erstellte Gutachten ist dem Entwicklungsprogramm als Anlage 2 zu Kapitel 3.3 beigefügt. Auch die für die einzelnen Maßnahmen erarbeiteten Vorschläge für die Indikatoren zur Begleitung und Bewertung sind als Anlage 3 zu Kapitel 3.3 beigefügt.

3.3.4 Ergebnisse der Strategischen Umweltprüfung

Das im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung als integraler Bestandteil der Ex-ante-Bewertung erstellte Gutachten ist dem Programm als Anlage 4a zu Kapitel 3.3 beigefügt. Das Ergebnis der öffentlichen Anhörung ist mit Stellungnahmen der Verwaltungsbehörde als Anlage 4b zu Kapitel 3.3 beigefügt. Die Stellungnahme wurde ebenfalls öffentlich zugänglich gemacht.

3.4 Auswirkungen des vorangegangenen Programmplanungszeitraums und sonstige Informationen

Von den europäischen Strukturpolitiken in der EU-Förderperiode 2000-2006 haben nicht nur die Maßnahmen des EAGFL, sondern Maßnahmen aller Strukturfonds Auswirkungen auf die ländlichen Räume in Rheinland-Pfalz. So handelt es sich bei dem Übergangsbereich des Ziels 2 der Förderperiode 2000-2006 überwiegend um ländliche Räume, die in der Förderperiode 1994-1999 unter das Ziel 5b fielen.

Nachfolgende Übersicht zeigt, dass der Entwicklungsplan „Zukunftsinitiative für den ländlichen Raum“ (ZIL) nach Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 der 2. Säule der Gemeinsamen Agrarpolitik das größte EU-mitfinanzierte strukturpolitische Programm in der EU-Förderperiode 2000-2006 darstellte:

Tabelle 3.4-1: Mittel der europäischen Strukturpolitik in der Förderperiode 2000-2006

EU-Mittel im Rahmen der EU-Strukturfondsprogramme in Rheinland-Pfalz im Zeitraum 2000 bis 2006					
Programm	EFRE	ESF	EAGFL	FIAF	insgesamt
in Mio. Euro					
Ziel 2-Programm	116,266	12,337			128,603
Ziel 2-Übergangsgebiete	49,595				49,595
Ziel 3		141,000			141,000
FIAF				0,146	0,146
Innovative Maßnahmen	2,150				2,150
<i>Gemeinschaftsinitiativen</i>					
LEADER+			11,120		11,120
INTERREG	17,300				17,300
EQUAL		16,889			16,889
URBAN	3,300				3,300
Summe EU-Strukturfonds:	188,611	170,226	11,120	0,146	370,103
Entwicklungsplan ZIL (EAGFL-Garantie)			296,55		296,550
Gesamtsumme kofinanzierter Förderprogramme					666,653
pro Jahr					95,236

3.4.1 2. Säule der Gemeinsamen Agrarpolitik zur Entwicklung ländlicher Räume

Im Rahmen der Agenda 2000 wurde als "2. Säule" der Gemeinsamen Agrarpolitik die Politik zur Entwicklung des ländlichen Raums gestärkt. Neben marktpolitischen Maßnahmen und den Erfordernissen einer wettbewerbsfähigen europäischen Landwirtschaft sollten auch die vielfältigen Bedürfnisse ländlicher Räume, die Erwartungen der heutigen Gesellschaft an eine multifunktionale Landwirtschaft und die Notwendigkeiten im Umweltbereich berücksichtigt werden.

Im Programmplanungszeitraum 2000-2006 erhielt Rheinland-Pfalz im Rahmen der 2. Säule der Gemeinsamen Agrarpolitik zur Entwicklung ländlicher Räume Mittel des EAGFL⁵⁴, Abteilung Ausrichtung, für die Umsetzung der Gemeinschaftsinitiative LEADER+ sowie aus dem EAGFL, Abteilung Garantie für die horizontale Förderung im Rahmen des Entwicklungsplans „Zukunftsinitiative zur

⁵⁴ EAGFL = Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft.

Entwicklung des ländlichen Raums“ (ZIL) nach Verordnung (EG) Nr. 1257/1999. Mit diesem integrierten Instrumentarium wurden die Maßnahmen der „1. Säule“ der GAP wirksam flankiert.

Diese beiden Programme wurden jeweils von unabhängigen Evaluatoren bewertet (Halbzeitbewertung – HZB - zum 31.12.2003 für den Zeitraum 2000 bis 2002 sowie eine Aktualisierung der Halbzeitbewertung - AHZB - zum 31.12.2005 für den Zeitraum 2000 bis 2004). Der Entwicklungsplan ZIL wurde vom Institut für Ländliche Strukturforchung (IfLS) der Universität Frankfurt/Main sowie die LEADER+-Initiative vom Institut für Regionalmanagement (IfR) , Gießen, durchgeführt.⁵⁵ Die Maßnahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK), Einzelbetriebliches Investitionsförderungsprogramm (EFP), Ausgleichszulage für die benachteiligten Gebiete (AGZ) sowie Marktstrukturverbesserung (MSV) wurden ergänzend zentral von der Forschungsanstalt für Landwirtschaft (FAL) in Braunschweig bewertet. Sowohl die HZB wie auch die AHZB haben für beide Programme bestätigt, dass die Programmstrategien noch relevant und kohärent sind.⁵⁶ Beide Programmplanungen weisen damit zugleich auch den Weg in die neue Förderperiode 2007 - 2013, in der beide bislang selbständigen Instrumente zu einem einzigen Programmplanungsdokument - dem vorliegenden Entwicklungsprogramm PAUL - zusammengefasst werden.

3.4.1.1 Entwicklungsplan „Zukunftsinitiative zur Entwicklung des ländlichen Raums“ (ZIL)

Der rheinland-pfälzische Entwicklungsplan „Zukunftsinitiative für den ländlichen Raum“ (ZIL) zur Entwicklung des ländlichen Raums im Zeitraum 2000 - 2006 wurde mit der Entscheidung der Kommission K (2000) 2895 endg. vom 29.09.2000⁵⁷ nach der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 genehmigt. Er wurde in der Förderperiode 2000 - 2006 jährlich mit Genehmigung der Europäischen Kommission an die aktuellen Herausforderungen angepasst; letztmalig mit dem am 16.02.2005 eingereichten Änderungsantrag nach Artikel 51 Nr. 5. der Verordnung (EG) Nr. 817/2004, der am 24.05.2005 genehmigt wurde.

Kernbestandteile des ZIL waren bewährte Agrarstrukturverbesserungs- und Landentwicklungsmaßnahmen, die nach der GAK als Rahmenregelung nach Art. 44 der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 genehmigt wurden, sowie das „Förderprogramm Umweltschonende Landbewirtschaftung“ (FUL) als Agrarumweltmaßnahme. Nachfolgende Übersicht gibt einen Überblick über die Finanzierung der Maßnahmen des Entwicklungsplans ZIL.

Tabelle 3.4-2: Entwicklungsplan ZIL - Ausgaben im Zeitraum 2000-2006

Schwerpunkt		Gesamtfördermittel 2000-2006			
		Kofinanzierte Ausgaben		zusätzl. nationale Mittel	Gesamtplafond
Buchst.	Maßnahme - Untermaßnahme	Öff. Fördermittel	EAGFL-Beteiligung		
Förderung der Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der rheinland-pfälzischen Landwirtschaft					
a)	Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben	49,43	24,71	30,35	79,78
b)	Niederlassung von Junglandwirten	5,42	2,71	0,55	5,97
g)	Verbesserung der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse	33,51	16,76	7,41	40,92
	Art. 33-Maßnahmen (Flurbereinigung, Wasserressourcen, Infrastruktur, integrierte Entwicklungsstrategien)	152,65	76,32	72,44	225,09
k)	Einzelmaßnahmen - Art. 33	70,44	35,22	33,80	104,24

⁵⁵ Die Evaluierungsberichte liegen der Europäischen Kommission vor und von dieser genehmigt.

⁵⁶ Ausgangspunkt für die Bewertung der Ergebnisse des Entwicklungsplans ZIL sind die von der Europäischen Kommission formulierten Gemeinsamen Bewertungsfragen, Kriterien und Indikatoren (KOM-Indikatoren). Die Vorlage der Ex post-Bewertung erfolgt im Jahre 2008.

⁵⁷ 1999DE06GPD004.

Schwerpunkt			Gesamtfördermittel 2000-2006			
			Kofinanzierte Ausgaben		zusätzl. nationale Mittel	Gesamt-plafond
Buchst.	Maßnahme	- Untermaßnahme	Öff. Fördermittel	EAGFL-Beteiligung		
q)		Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Wasserressourcen	62,59	31,29	28,76	91,35
r)		Entwicklung und Verbesserung der mit der Landwirtschaft verbundenen Infrastruktur	19,46	9,73	9,78	29,24
w)		Durchführung integrierter Entwicklungsstrategien	0,16	0,08	0,10	0,26
Summe Schwerpunkt 1			241,00	120,50	110,75	351,75
Agrarumweltmaßnahmen und Förderung der benachteiligten Gebiete						
e)	Benachteiligte Gebiete		120,68	60,34	1,86	122,54
f)	Agrarumweltmaßnahmen (Förderprogramm Umweltschonende Landbewirtschaftung -FUL -)		154,46	77,23	10,76	165,22
Summe Schwerpunkt 2			275,14	137,57	12,62	287,76
Forsten, Dorferneuerung, Diversifizierung						
h)	Aufforstung landwirtschaftlicher Flächen		7,21	3,56	2,29	9,50
i)	sonstige forstwirtschaftliche Maßnahmen		37,76	18,88	27,38	65,13
Art. 33-Maßnahmen (Dorferneuerung, Diversifizierung)			31,35	15,68	18,74	50,09
o)	Dorferneuerung		30,88	15,44	18,59	49,47
p)	Einzelmaßnahmen - Art. 33	Diversifizierung der Tätigkeit im landwirtschaftlichen und landwirtschaftsnahen Bereich	0,47	0,23	0,15	0,62
Summe Schwerpunkt 3			76,33	38,12	48,40	124,73
Evaluierung			0,71	0,36		0,71
Summen			593,18	296,55	171,77	764,96

Mit dem Entwicklungsplan ZIL wurden folgende sechs Ziele verfolgt:

- ◆ Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe;
- ◆ Verbesserung der Umweltsituation;
- ◆ Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen im ländlichen Raum;
- ◆ Sicherung einer flächendeckenden Landbewirtschaftung;
- ◆ Erhaltung und Pflege der Kulturlandschaft;
- ◆ Schaffung von Einkommensalternativen.

Die Zielerreichung wird im Folgenden kurz in qualitativer Form beschrieben.

Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe

Das Ziel der Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe wurde vor allem durch folgende Maßnahmen realisiert:

- ◆ a) Einzelbetriebliche Investitionsförderung einschließlich der Junglandwirteförderung
- ◆ g) Marktstrukturverbesserung
- ◆ k) ländliche Bodenordnung sowie
- ◆ q) Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Wasserressourcen

Nach den Ergebnissen der Evaluation der **Einzelbetrieblichen Investitionsförderung** hat sich im Sektor Milch die Gewinnentwicklung der geförderten Betriebe weitgehend positiv vom Trend der rheinland-pfälzischen Milchviehbetriebe abgehoben. Der Einfluss des sinkenden Milchpreises konnte allerdings nur in Ausnahmefällen kompensiert werden. Eine verbesserte Rentabilität konnte auch im Sektor Wein festgestellt werden. Zudem ist diese Maßnahme für die Verbesserung von Arbeitsbedingungen (s.u.) von Bedeutung. Ergänzend trägt auch die **Marktstrukturverbesserung** zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit im Milch- und Weinsektor bei.

In den von der Realteilung geprägten ländlichen Räumen in Rheinland-Pfalz haben die Maßnahmen der **ländlichen Bodenordnung** prioritär agrarstrukturverbessernde Aufgaben im Hinblick auf ein effektives Rationalisierungs- und Kostenmanagement. Der Einkommenseffekt von Bodenordnungsmaßnahmen in begünstigten landwirtschaftlichen Betrieben vollzieht sich demzufolge insbesondere durch die Verminderung der Produktionskosten.

Nach den Ergebnissen der AHZB wäre die derzeitige Wettbewerbsfähigkeit des Obst- und Gemüsebaus in den von der Maßnahme **Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Wasserressourcen** begünstigten Gebieten ohne Bewässerung nicht erreicht worden. Das Produktionspotenzial, das sich aus günstigen Temperaturbedingungen und der Marktnähe zu den umliegenden Ballungszentren ergibt, hätte ohne den Ausgleich der niedrigen und unregelmäßig verteilten Niederschläge in den letzten Jahren nicht ausgeschöpft werden können.

Verbesserung der Umweltsituation

Zum Schutz oder der Verbesserung der Umwelt haben in erster Linie die ZIL-Maßnahmen

- ◆ f) Agrarumweltmaßnahmen,
- ◆ i) sonstige forstwirtschaftliche Maßnahmen (Bodenschutzkalkungen),
- ◆ h) Erstaufforstung sowie
- ◆ k) ländliche Bodenordnung

beigetragen. Die Wirkungen auf die verschiedenen Umweltwirkungsbereiche sind sehr vielschichtig - insbesondere beim **Förderprogramm Umweltschonende Landbewirtschaftung** - und wurden in den maßnahmen-spezifischen Kapiteln differenziert analysiert. So wurde im Rahmen des FUL etwa ein Viertel der LF nach besonders umweltschonenden Produktionsverfahren bewirtschaftet. Insgesamt nehmen diese Maßnahmen einen Anteil von 11% an der land- und forstwirtschaftlich genutzten Fläche in Rheinland-Pfalz ein.

Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen

Die Evaluierung der Einzelbetrieblichen Investitionsförderung der FAL hat ergeben, dass sich die wesentlichen positiven Wirkungen der geförderten Investitionen in den Bereichen **Arbeitsbedingungen** und Erweiterung der Produktionskapazitäten zeigen. Bei den Großen Investitionen im Milchbereich handelt es sich in vielen Fällen um eine Umstellung von Anbinde- auf Laufstallhaltung mit den damit verbundenen positiven Wirkungen für Arbeitswirtschaft, Arbeitsbedingungen, Produktqualität sowie Tierschutz und Tiergesundheit. Investitionen von Spezialmaschinen im Steillagenweinbau führten neben der Rationalisierung zu Arbeitserleichterungen.

Beiträge zur Verbesserung der **Lebensbedingungen** werden im Rahmen des Entwicklungsplans ZIL hauptsächlich von der **o) Dorferneuerung und der ILE-Förderung (Teilmaßnahme von r) landwirtschaftliche Infrastruktur** geleistet. Im Rahmen der Dorferneuerung wurden jedoch zu diesem Ziel in relativ geringem Umfang Wirkungen erzielt, da im Rahmen des Entwicklungsplans ZIL nur öffentliche Vorhaben gefördert werden. National wurden ergänzend private Dorferneuerungsmaßnahmen im Rahmen der Umsetzung der Dorferneuerungskonzepte gefördert. Nach den Ergebnissen der AHZB erzeugte die Dorferneuerungsförderung Wohlfahrtseffekte in Form von Zufriedenheit mit dem geschaffenen oder verbesserten Wohn- und Lebensumfeld.

Sicherung einer flächendeckenden Landbewirtschaftung

Trotz des starken Strukturwandels wurde mit verschiedenen Maßnahmen des Entwicklungsplans ZIL ein Beitrag dazu geleistet, eine flächendeckende Landbewirtschaftung zu sichern. Hierzu haben einer-

seits Maßnahmen zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe (s.o.) und andererseits die flächenbezogenen Maßnahmen (Ausgleichszulage, Förderprogramm FUL) beigetragen:

- ◆ Nach den Evaluationsergebnissen der FAL hat die Ausgleichszulage eine möglichst flächendeckende Landbewirtschaftung vor allem in der Gebietskategorie „Kleine Gebiete“ erreicht.
- ◆ Nach der AHZB hat die Grünlandextensivierungsvariante 1 des Förderprogramms FUL neben verschiedenen Umweltwirkungen einen Beitrag zur Aufrechterhaltung einer extensiven Grünlandbewirtschaftung auf Flächen geleistet, die ansonsten einer erhöhten Gefahr ausgesetzt wären, brach zu fallen.
- ◆ Die ländliche Bodenordnung konnte durch die erleichterte Bewirtschaftung zusammengelegter Flächen positive Effekte erzielen.
- ◆ Auch die Dorferneuerung hat durch die Renaturierung und den Vorrang der Innenschließung zu diesem Ziel beigetragen.

Erhaltung und Pflege der Kulturlandschaft

Einzelne Untermaßnahmen des Förderprogramms FUL sind auch für die Erhaltung und Pflege der Kulturlandschaft von Bedeutung. Hierzu zählen beispielsweise die Anlage und Erhaltung von Streuobstwiesen (1.174 Hektar) und die Förderung der Aufrechterhaltung der Rebflächenbewirtschaftung in Steil- und Steilstlagen (2.982 Hektar).

Ländliche Bodenordnung und Dorferneuerung tragen dazu ebenfalls bei.

Schaffung von Einkommensalternativen

Das Ziel der Schaffung von Einkommensalternativen landwirtschaftlicher Unternehmen hatte im Vergleich zu anderen Zielen des Entwicklungsplans ZIL nicht den gleichen Stellenwert. Für die spezifische Maßnahme **p) Diversifizierung** war nur ein geringes Budget veranschlagt. Die Maßnahme wurde ergänzt durch die Einzelbetriebliche Investitionsförderung. Rund ein Viertel der geförderten Investitionsvolumina bzw. knapp 15 % der Fälle entfielen dort auf Diversifizierung und hier überwiegend auf den Direktverkauf von Wein.

Im Unterschied zur Förderperiode 2000-2006 empfiehlt die AHZB für die zukünftige Förderperiode, dem Ziel Diversifizierung ein größeres Gewicht beizumessen. Eine tragfähige Politik für ländliche Räume erfordert die Förderung der land- und forstwirtschaftlichen Produktion und gleichzeitig die Förderung von Einkommensalternativen im ländlichen Raum.

Zusammenfassend ergaben die Analysen, dass die verschiedenen Maßnahmen zur Erreichung aller sechs Ziele des Entwicklungsplans ZIL beigetragen haben. Die beobachteten unterschiedlich starken Beiträge zu den sechs Zielen waren z.T. gewollt und resultierten bereits aus den unterschiedlich hohen Finanzbudgets, die für die drei Förderschwerpunkte

- ◆ Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der rheinland-pfälzischen Landwirtschaft,
- ◆ Agrarumweltmaßnahmen und Förderung der benachteiligten Gebiete sowie
- ◆ Forsten, Dorferneuerung und Diversifizierung,

veranschlagt worden waren.

Zu den einzelnen Maßnahmen, die nach Überprüfung fortgeführt werden, sind weitere Details im Kapitel 5 dargestellt.

3.4.1.2 Gemeinschaftsinitiative LEADER+

Das rheinland-pfälzische LEADER+-Programm⁵⁸ wurde von der Europäischen Kommission mit Entscheidung vom 30. Januar 2002 – K(2002)107 – genehmigt und zuletzt mit Entscheidung der Europäischen Kommission K (2006) 5365 vom 3. November 2006 geändert.

Um möglichst hochwertige integrierte Entwicklungsstrategien mit Pilotcharakter zu erhalten, sahen die LEADER+-Leitlinien der Europäischen Kommission einen Wettbewerb zwischen lokalen Aktionsgruppen vor. Ein Bewertungsausschuss aus Vertretern der beteiligten Ressorts sowie der Wirtschafts- und Sozialpartner hat in Rheinland-Pfalz aus den 14 eingereichten Bewerbungen die besten 7 Entwicklungsstrategien auf der Grundlage der im rheinland-pfälzischen LEADER+-Programm festgelegten Kriterien und dem dort beschriebenen Bewertungsverfahren ausgewählt. Hierbei handelt es sich um die lokalen Aktionsgruppen: Hunsrück, Mittelrhein, Mosel, Moselfranken, Vulkaneifel, Westertal und Zentraler und südlicher Naturpark Pfälzerwald.

Zielstruktur/Förderschwerpunkte des Entwicklungsplans

Die Ziele der ausgewählten Aktionsgruppen (LAGen) sind nachfolgend zusammengefasst dargestellt:

Hunsrück:

Die Steigerung der regionalen Wertschöpfung durch eine verbesserte Nutzung des natürlichen und kulturellen Potenzials hat sich die LAG Hunsrück zum Ziel gemacht. Einige Handlungsfelder, wie z. B. Historie, Geologie, Natur und Wald, sollen zur Erreichung dieses Zieles beitragen.

Mittelrhein:

Die Stärkung der regionalen Identität, die Sicherung des Lebens- und Erholungsraumes sowie der Erhalt und die Entwicklung der raumprägenden Kulturlandschaft sind die Entwicklungsziele der LAG, im Einklang mit der Anerkennung des Rheintales als Weltkulturerbe.

Mosel:

"Mosel.Erlebnis.Route" lautet eine von der LAG Mosel entwickelte Strategie, aufbauend auf der bewährten WeinKulturLandschaft Mosel, eine Initiative zur Erhaltung der Kulturlandschaft mit dem Steillagenweinbau. Wasser und Wein sind Inbegriff des Moseltals. Mit "Pedes, Paddel & Pedal" soll dies den Besuchern näher gebracht werden. Hierzu gehört auch die "Akademie der Gastlichkeit – Qualität, Authentizität, Service".

Moselfranken:

Die LAG Moselfranken will sich das Motto "Natur, Kultur, Europa – eine Landschaft im Fluss" zueigen machen. Mit den strategischen Ansätzen "Landschaft leben – Geschichte erleben – Europa vorleben" greift sie die landschaftlichen Besonderheiten auf und verknüpft sie mit der räumlichen Lage in Europa.

Vulkaneifel:

Die LAG Vulkaneifel betreibt mit ihrer Strategie eine multilaterale Vernetzung der drei Aktionsfelder Natur, Kultur und Tourismus. Im Aktionsraum sind die drei Aktionsfelder untrennbar als Voraussetzung für die Entwicklung des ländlichen Raumes vereint. Sie will die in Wertsetzung der Potenziale mit Hilfe von zielgerichteten und ganzheitlich orientierten Koordinierungsprojekten erreichen.

58 Siehe auch die Rheinland-Pfalz-Karte mit den anerkannten lokalen Aktionsgruppen im Kapitel 3.1.

Westerwald:

"Basalt, Seen und mehr... aus der Region – für die Region" ist die Leitlinie der LAG Westerwald, unter dem das Entwicklungskonzept steht. Eine Reihe von Handlungsfeldern unter diesem Motto rund um den Tertiär- und Erlebnispark "Stöffel" soll die Entwicklung dieses ländlichen Raumes erstmalig mit Hilfe der Mittel aus den Europäischen Strukturfonds weiter bringen.

Zentraler und südlicher Naturpark Pfälzerwald:

Die Steigerung der regionalen Wertschöpfung der Produkte hat sich die LAG zentraler und südlicher Naturpark Pfälzerwald zum Ziel gesetzt. Dies soll mit der Entwicklung innovativer Produkte durch die Verknüpfung vorhandener Potenziale im Waldbau und im Tourismus erreicht werden.

Finanzieller Vollzug nach Jahren, Maßnahmen und räumlicher Verteilung

Für das rheinland-pfälzische LEADER+-Programm wurden insgesamt 11,1 Mio. € an EAGFL-Mitteln für die Förderperiode 2000-2006 bewilligt. Zusammen mit den nationalen Mittel stehen insgesamt mindestens 22,2 Mio. € an öffentlichen Mitteln berät.

Die Umsetzung der LEADER-Idee in Rheinland-Pfalz war erfolgreich. Mit dem Bottom up-Ansatz konnten lokale Akteure aktiviert, innovative Ansätze erarbeitet und neue Initiativen ergriffen werden. Die Stärkung der Identifikation der Bevölkerung mit ihrer Region ist daher einer der wichtigsten Erfolge. Die neuen Partnerschaften zwischen Akteuren der öffentlichen Hand, privaten Akteuren und Vertretern von Verbänden sowie mit anderen Regionen haben Entwicklungsmöglichkeiten der Regionen erschließen können. Über die integrierten Ansätze wurden Synergieeffekte erzielt und die Effizienz der Förderung verbessert.

Die nachfolgende Übersicht zeigt die finanziellen Schwerpunkte der realisierten Projekte auf. Die Wirkungen des Programms gehen aber durch die erreichte Zusammenarbeit zwischen den Gruppen und Regionen über diese Projekte hinaus. Hier wird beispielhaft auf die gebietsübergreifende Zusammenarbeit verwiesen.

Tabelle 3.4-3: Übersicht der im rheinland-pfälzischen LEADER+-Programm bewilligten Projekte (Stand 31.12.2005)

Maßnahmenbereiche	Anzahl der Projekte	Gesamtkosten
Maßnahmen zur Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft		
o Diversifizierung hin zu nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeiten	2	0,2 Mio. €
o Förderung des Fremdenverkehrs	121	11,28 Mio. €
Maßnahmen zur Verbesserung der Lebensqualität im ländlichen Raum		
o Dienstleistungseinrichtungen zur Grundversorgung für die ländliche Wirtschaft und Bevölkerung	4	0,74 Mio. €
o Dorferneuerung und -entwicklung	17	2,02 Mio. €
o Erhaltung und Verbesserung des ländlichen Erbes	21	3,33 Mio. €
Berufsbildungs-, und Informationsmaßnahmen für Wirtschaftsakteure im ländlichen Raum	8	0,4 Mio. €
Maßnahmen zur Kompetenzentwicklung und Sensibilisierung im Hinblick auf die Ausarbeitung und Umsetzung lokaler Entwicklungsstrategien	8	1,35 Mio. €
Insgesamt	181	19,32 Mo. €

Die Übersicht offenbart, dass die LAGen in hohem Maße touristische Projekte in Übereinstimmung mit ihren Entwicklungsstrategien umgesetzt haben. Von diesen gebietsübergreifenden Maßnahmen wurden 3 Projekte in transnationaler Kooperation durchgeführt.

Begleitung und Bewertung

Die Aktualisierte Halbzeitbewertung (AHZB) hat insbesondere folgende Aspekte hervorgehoben:

Territorialer Ansatz

LEADER+ hat in Rheinland-Pfalz zu sieben territorial abgegrenzten rheinland-pfälzischen Regionen geführt, die überwiegend von den üblichen Verwaltungseinheiten abweichen. LEADER+ hat die Vorzüglichkeit des regionalen Ansatzes bestätigt, so dass der territoriale Bezug im Einsatz von Fördermitteln in der Förderperiode 2007-2013 weiter gestärkt werden sollte. Dabei sollte die Homogenität der Region vor der punktgenauen Erreichung der Abgrenzungskriterien stehen.

Bottom up-Ansatz

Der Bottom up-Ansatz wurde in den rheinland-pfälzischen LAGen regional unterschiedlich genutzt. Bei einer Fortführung sollte für bestehende Gruppen die Beteiligung neuer Partner ermöglicht werden, um so neue Ideen und Akteure/Akteurinnen, insbesondere Frauen und Jugendliche aufnehmen zu können.

Vernetzung und Zusammenarbeit zwischen ländlichen Gebieten

Insgesamt wurde das rheinland-pfälzische LEADER+-Netzwerk als lernende Gemeinschaft beschrieben, in der eine Zusammenarbeit zwischen ländlichen Gebieten über Verwaltungsgrenzen hinaus erreicht wurde. Es hat sich gezeigt, dass die Kooperationsprojekte mehrerer LAGen und die transnationale Zusammenarbeit Projekte meist erst in der zweiten Hälfte der Förderperiode realisiert wurden.

Chancengleichheit und Einbeziehung von Jugendlichen

Chancengleichheit wurde als horizontales Ziel im rheinland-pfälzischen LEADER+-Programm vorgegeben. Die AHZB empfiehlt, die entwickelten Vorstellungen des Landes zur Implementierung von Gender Mainstreaming in die Integrierte Ländliche Entwicklung zukünftig auch für den Leader-Ansatz zur Anwendung zu bringen. Weiterhin werden als relevante Zielgruppe die Jugendlichen angesprochen. Die Einbeziehung junger Menschen in den Leader-Prozess ist sinnvoll und möglich. Dies haben auch Projekte aus dem LEADER+-Programm gezeigt.

Wirksamkeit und Effizienz

Bezogen auf die sozio-ökonomischen Effekte von LEADER+ hat die AHZB herausgestellt, dass die Wirtschaft in den Regionen vielfältiger gestaltet und dass neue Dienstleistungen etabliert werden konnten. Weiterhin hat LEADER+ in einem begrenztem Ausmaß Effekte auf dem Arbeitsmarkt erzielt. Die Ausrichtung der sieben rheinland-pfälzischen LAGen auf den Tourismusbereich hat sich zur Stärkung ihrer regionalen Entwicklung bewährt.

Für das ELER-Programm wird empfohlen, auch zukünftig den ländlichen Fremdenverkehr in Schwerpunkt 3 anzubieten (horizontales Angebot). Bei einer Weiterführung der bestehenden Leader-Prozesse ist ein spezifisches Förderangebot für die LAGen im Tourismusbereich vorzusehen. Eine integrierte nachhaltige ländliche Entwicklung erfordert eine breite Maßnahmenpalette, angefangen von einzelbetrieblichen über Beratungs- und Fortbildungs- bis hin zu überbetrieblichen Maßnahmen.

3.4.2 Ziel 2 in der Förderperiode 2000-2006

Die Gebietskulisse der Ziel 2-Förderung umfasst das

◆ Ziel 2 Gebiet:

Kreisstädte Kaiserslautern, Pirmasens und Zweibrücken sowie der Landkreis Südwestpfalz. Darüberhinaus gehören zur Ziel 2 Förderung einzeln definierte Verbandsgemeinden und Gemeinden.

◆ Ziel 2 Übergangsgebiet.

Gebiete, die zu den Landkreisen Birkenfeld, Cochem-Zell, Rhein-Hunsrück, Bernkastel-Wittlich, Bitburg-Prüm, Daun, Trier-Saarburg, Donnersberg und Kusel gehören.

Hauptziel des Ziel 2-Programms Rheinland-Pfalz ist die Stärkung der Wirtschaftskraft zur Schaffung wettbewerbsfähiger Arbeitsplätze insbesondere in kleinen und mittleren Unternehmen. In weiten Teilen handelt es sich, insbesondere beim Übergangsgebiet, um ländlich geprägte Räume. Die daraus abgeleiteten strategischen Ziele spiegeln sich in den sechs **Förderschwerpunkten** wieder, die mit folgenden **Finanzmitteln** ausgestattet wurden.

Tabelle 3.4-4: Finanzmittel im Ziel 2 Programm - Förderperiode 2000-2006(Stand 31.12.2005)

Schwerpunkte	Inhalt	EFRE-Mittel	Nat. Mittel
Schwerpunkt 1	Förderung der wirtschaftsnahen Infrastruktur und der Tourismusinfrastruktur	49,549	49,549
Schwerpunkt 2	Förderung der gewerblichen Wirtschaft, der Tourismuswirtschaft und des Dienstleistungssektors	68,432	68,432
Schwerpunkt 3	Förderung der technologischen Entwicklung, des Technologietransfers und Ausbau der Informationsgesellschaft	43,021	43,021
Schwerpunkt 4	Umwelt und Nachhaltigkeit	3,559	3,559
Schwerpunkt 5	Modernisierung der Beschäftigung durch integrierte Maßnahmen zur Qualifizierung der Humanressourcen (ESF)	11,716	14,022
Schwerpunkt 6	Technische Hilfe (ESF 0,621 und EFRE 1,300)	1,921	1,921
Summe	Öffentliche Ausgaben insgesamt 358,702	178,198	180,504

Bis 31. Dezember 2005 wurden in den Schwerpunkten folgende Investitionen bzw. Gesamtausgaben durch das Ziel 2 Programm angestoßen:

- ◆ Die bewilligten Projekte im **Schwerpunkt 1** umfassten ein Gesamtvolumen von rd. 113,9 Mio. €. Davon entfallen rd. 61,5 Mio. € auf das Ziel 2-Gebiet und rd. 52,4 € auf das Ziel 2-Übergangsgebiet. Damit konnten rd. 114,9 % der für diesen Schwerpunkt in der Programmlaufzeit erwarteten Gesamtkosten in Höhe von rund 99,1 Mio. € gebunden werden. Ausgezahlt wurden bisher EFRE-Mittel in Höhe von rd. 30,1 Mio. € (60,7% des Ansatzes).
- ◆ Im **Schwerpunkt 2** wurden Projekte mit einem Gesamtvolumen von rd. 829,7 Mio. € bewilligt. Davon entfallen rd. 379,7 Mio. € auf das Ziel 2-Übergangsgebiet und rd. 450,0 Mio. € auf das Ziel 2-Gebiet. Damit wurden rd. 68,9 % der für diesen Schwerpunkt in der Programmlaufzeit erwarteten Gesamtkosten in Höhe von rd. 1.204 Mio. € gebunden. Ausgezahlt wurden bisher EFRE-Mittel in Höhe von rd. 40,1 Mio. € (rd. 58,6 % des Ansatzes).
- ◆ Im **Schwerpunkt 3** konnten bis zum 31.12.2005 rd. 77,3 % der geplanten EFRE-Mittel bewilligt und rd. 56,3 % ausgezahlt werden. Die mit den bewilligten Vorhaben verbundenen Gesamtkosten belaufen sich auf rd. 93,7 Mio. €, das sind rd. 95,2 % der in diesem Schwerpunkt in der Programmlaufzeit erwarteten Gesamtkosten.
- ◆ Im **Schwerpunkt 4** konnten bisher rd. 47,7 % der geplanten EFRE-Mittel bewilligt und rd. 18,2 % ausgezahlt werden. Die mit den bewilligten Vorhaben verbundenen Gesamtkosten von rd. 9,2 Mio. € entsprechen rd. 51,9 % der in diesem Schwerpunkt in der Programmlaufzeit erwarteten Gesamtkosten.
- ◆ Mit den im **Schwerpunkt 5** bis Ende 2005 geförderten Projekten sind Gesamtkosten der ESF-Maßnahmen von ca. 22,14 Mio. € verbunden; das waren rd 81,3 % der insgesamt während der Förderperiode erwarteten Kosten. Mit rd. 7,8 Mio. € wurden etwa 67,1 % der in diesem Schwerpunkt vorgesehenen ESF-Mittel bewilligt. Die Förderung zielt auf die Modernisierung der Beschäftigung

durch integrierte Aktivitäten zur Qualifizierung von Humanressourcen wie Grundlagen fondsübergreifender integrierter Vorhaben (regionales Arbeitsmarktmonitoring, Optimierung von Kooperationsbeziehungen) und die Durchführung von integrierten, berufs- und funktionsqualifizierenden Maßnahmen in den Schwerpunkten 2 und 3.

- ◆ Im **Schwerpunkt 6** der technischen Hilfe sind für den EFRE-Bereich Aufwendungen für die Ziel 2-Broschüre, die Zwischenbewertung sowie für Kontrollen entstanden. Für den ESF-Bereich wurden ca. 0,55 Mio. € gebunden und 0,39 Mio. € verausgabt. Dies entspricht einem Umsetzungsstand von 62,9 %.

3.4.3 Ziel 3

Die Förderung mit Mitteln des Europäischen Sozialfonds im Ziel 3 unterlag in der Förderperiode 2000-2006 keinen regionalen Beschränkungen und erfolgte grundsätzlich in ganz Rheinland-Pfalz. Die Förderung umfasste folgende Politikfelder und Maßnahmen:

Politikfeld		Maßnahmen
A	Aktive und präventive Arbeitsmarktpolitik	Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit und Verhinderung der Langzeitarbeitslosigkeit bei Jugendlichen
		Aktive Maßnahmen zur Verhinderung von Langzeitarbeitslosigkeit unter Erwachsenen.
		Aktive Maßnahmen zur Verhinderung von Langzeitarbeitslosigkeit unter Erwachsenen
B	Gesellschaft ohne Ausgrenzung	Qualifizierung
		Förderung der Beschäftigung
C	Berufliche und allgemeine Bildung, lebenslanges Lernen	Verbesserung der Systeme der beruflichen Aus- und Weiterbildung und Modellversuche zur Verringerung des Schulabbruchs
D	Anpassungsfähigkeit und Unternehmergeist	Berufliche Weiterbildung, Qualifikation, Information und Beratung, Organisations- und Arbeitszeitentwicklung
		Kurzarbeit und Qualifikation (Förderung nur durch Bund).
		Förderung des Unternehmergeistes
E	Förderung der Chancengleichheit von Frauen und Männern	Qualifikation, Information und Beratung, Förderung der Beschäftigung und Existenzgründungen
F	Lokales Kapital für soziale Zwecke	Kleinprojekte zur Förderung der Beschäftigungsfähigkeit und der lokalen-sozialen Entwicklung

Für die Umsetzung aller ESF-kofinanzierten Maßnahmen stehen Rheinland-Pfalz für den gesamten Durchführungszeitraum ESF-Mittel in Höhe von 141 Mio. € sowie 163,5 Mio. € an nationalen-öffentlichen zur Verfügung. Einschließlich der privaten Mittel in Höhe von ca. 33,5 Mio. € sind Gesamtausgaben von rund 338,0 Mio. € zu erwarten.

3.4.4 Gemeinschaftsinitiative EQUAL

In Rheinland-Pfalz wurden in der EU-Förderperiode 2000-2006 fünf EQUAL-Entwicklungspartnerschaften (EP) gefördert. Davon ist eine EP eine so genannte sektorale Partnerschaft, die in den Städten Mainz, Ludwigshafen, Saarbrücken sowie im Rhein-Hunsrück-Kreis und in Sachsen aktiv ist. Die Gebietskulisse der anderen EP umfasst Rheinland-Pfalz mit Ausstrahlungen nach Baden-Württemberg (Heidelberg, Karlsruhe):

◆ EP RUN	Das „Rheinhessische UnternehmensgründungsNetzwerk“ hat die Erleichterung der Existenzgründung für alle zum Ziel.
◆ EP S0_WirtS	Diese EP will auf dem Arbeitsmarkt Worms durch eine neue Kooperation von Wirtschafts- und Sozialsystem Beschäftigungsfragen lösen.
◆ EP START	Diese EP will am Übergang Schule Beruf den beruflichen Einstieg für junge Menschen mit Förderbedarf verbessern und deren berufliche Sozialisation effektiv und zukunftsorientiert gestalten
◆ EP RHEWIN	Die EP RHEWIN arbeitet mit dem Schwerpunkt Stärkung von Unternehmergeist in Integrationsprojekten/Sozialunternehmen.
◆ EP InBeZ	Diese sektorale EP arbeitet an der Schließung von Lücken in der passgenauen Beratung, Qualifizierung und Vermittlung von MigrantInnen in den Arbeitsmarkt.

Für die Umsetzung aller EP's stehen für den gesamten Durchführungszeitraum (1. und 2. Förderrunde) ESF-Mittel von rd. 16,9 Mio. € zur Verfügung. In der 2. Runde leistet das Land aus originären Landesarbeitmarktmitteln eine Kofinanzierung in Höhe von 0,71 Mio. €.

3.4.5 Gemeinschaftsinitiative INTERREG III A

Rheinland-Pfalz hat Grenzen zu drei Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, und zwar: Belgien, Luxemburg und Frankreich. In den jeweiligen Grenzräumen findet im Rahmen der INTERREG III A Programme eine grenzüberschreitende Zusammenarbeit statt:

- ◆ Deutschland-Luxemburg mit der Deutschsprachigen Gemeinschaft/Wallonischen Region Belgiens (aus Rheinland-Pfalz dabei: Stadt Trier, Landkreis Trier-Saarburg, Bitburg-Prüm),
- ◆ Saarland-Moselle(Lothringen)-Westpfalz (aus Rheinland-Pfalz dabei: Städte Pirmasens und Zweibrücken, Landkreis Südwestpfalz),
- ◆ PAMINA (aus Rheinland-Pfalz dabei: Stadt Landau, Landkreise Germersheim, Südliche Weinstraße sowie die Verbandsgemeinden Dahner Felsenland und Hauenstein aus dem Landkreis Südwestpfalz),
- ◆ Euregio Maas-Rhein (aus Rheinland-Pfalz dabei: die Landkreise Bitburg-Prüm und Daun).

Die EFRE INTERREG III A -Mittel, die Rheinland-Pfalz in die oben genannten Programme/Grenzräume einbringt, belaufen sich in der Strukturfondsperiode 2000-2006 auf 17,3 Mio. €. Die Schwerpunkte liegen vor allem in den Bereichen Wirtschaftsförderung, städtische und ländliche Entwicklung, Tourismus und Kultur, Arbeitsmarkt und Bildung, Umwelt, Natur und Landschaft, Netzwerkbildung und Kommunikation.

Die Zielrichtung und der spezifische Mehrwert dieses Programms liegen insbesondere in der Etablierung einer dauerhaften grenzüberschreitenden Zusammenarbeit in den verschiedenen Bereichen und der gemeinsamen Nutzung von Strukturen und Einrichtungen sowie der nachhaltigen Entwicklung und Aufwertung der Grenzregionen.

Insgesamt ist es gelungen, die zur Verfügung stehenden Mittel entsprechend den Intentionen der operationellen Programme fristgerecht zu binden.

4. Begründung der gewählten Prioritäten im Hinblick auf die strategischen Leitlinien der Gemeinschaft, den nationalen Strategieplan sowie die nach der Ex-ante-Bewertung erwarteten Auswirkungen

4.1 Begründung der gewählten Prioritäten im Hinblick auf die strategischen Leitlinien der Gemeinschaft und den nationalen Strategieplan

Die für das rheinland-pfälzische Entwicklungsprogramm PAUL für die Förderperiode 2007 bis 2013 definierten Ziele, die gewählten Strategien und die festgelegten Prioritäten sowie die vorgesehenen Maßnahmen sind in Kapitel 3.2 umfassend dargelegt und begründet. Diese wurden ausgehend von den strategischen Leitlinien der Gemeinschaft, dem nationalen Strategieplan sowie der Stärken-Schwächen-Analyse und unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen (u.a. Finanzmittel, bestehende Förderangebote) und der Evaluierungsergebnisse der EU-Förderperiode 2000-2006 abgestimmt.

4.1.1 Übereinstimmung der gewählten Prioritäten mit den strategischen Leitlinien der Gemeinschaft

Durch die strategischen Leitlinien der Gemeinschaft hat der Rat auf Vorschlag der Europäischen Kommission nicht nur Zweck und Anwendungsbereiche der ELER-Förderung festgelegt, sondern auch diejenigen Bereiche, die von der Gemeinschaft favorisiert werden. Danach soll die Förderung neben der Flankierung der Reformen der gemeinsamen Agrarpolitik auf die wichtigsten politischen Prioritäten gemäß den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Lissabon und Göteborg ausgerichtet sein. Maßnahmen, die den Nachhaltigkeitszielen von Göteborg und der erneuerten Lissabon-Strategie für Wachstum und Beschäftigung dienen, sollen Priorität bei der Umsetzung haben.

Hierfür werden für die Entwicklung des ländlichen Raums 6 Leitlinien und 32 Kernaktionen definiert. Die nachfolgenden Übersichten zeigen die erwarteten Wirkungen der Maßnahmen in Bezug auf die Leitlinien und Kernaktionen der strategischen Leitlinien der Gemeinschaft (Wirkungsmatrix).

Die nachfolgende Tabelle zeigt die erwarteten Wirkungen der Maßnahmen in Bezug zu den strategischen Leitlinien der Gemeinschaft (Wirkungsmatrix).

Zielerreichung der Maßnahmen des Entwicklungsprogramm PAUL in Bezug auf die auf Strategischen Leitlinien der Gemeinschaft

Maßnahmen – Code	Zielerreichung in Bezug auf die auf Strategischen Leitlinien der Gemeinschaft nach								
	Leitlinie 1	Leitlinie 2	Leitlinie 3	Leitlinie 4	Leitlinie 4a	Leitlinie 5	Leitlinie 6		
	Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit	Verbesserung von Umwelt und Landschaft	Leitlinie 3: Verbesserung der Lebensqualität und Förderung der Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft	Aufbau von lokalen Kapazitäten für Beschäftigung und Diversifizierung	Die neuen Herausforderungen bewältigen	Gewährleistung einer kohärenten Programmplanung	Komplementarität zwischen den Gemeinschaftsinstrumenten		
1	Schwerpunkt : Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Land- und Forstwirtschaft								
111	Berufsbildungs- und Informationsmaßnahmen,	+	+	0		0	+		
112	Niederlassung von Junglandwirten	++				0	+		
121	Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe	++	0	0			++	+	(x)
123	Erhöhung der Wertschöpfung der land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnisse	++		0			0	+	(x)
125	Verbesserung und Ausbau der Infrastruktur im Zusammenhang mit der Entwicklung und Anpassung der Land- und Forstwirtschaft+	++	0	0			+	+	
126	Wiederaufbau von durch Naturkatastrophen geschädigtem landwirtschaftlichem Produktionspotenzial sowie geeignete vorbeugende Maßnahmen	+	+	+			++	+	
132	Unterstützung von Landwirten, die sich an Lebensmittelqualitätsregelungen beteiligen	0						+	X
2	Schwerpunkt : Verbesserung der Umwelt und der Landschaft								
212	Zahlungen zugunsten von Landwirten in benachteiligten Gebieten, die nicht Berggebiete sind	0	+				+	+	
214	Zahlungen für Agrarumweltmaßnahmen	0	++				++	+	
216	Beihilfen für nichtproduktive Verfahren	0	++	0			+	+	
227	Beihilfen für nichtproduktive Investitionen	+	+				+	+	
3	Maßnahmen zur Verbesserung des Lebensqualität im ländlichen Raum								
311	Diversifizierung hin zu nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeiten	+		++			+	+	
312	Unterstützung der Gründung und Entwicklung von Kleinstunternehmen	0		+			0	+	
313	Förderung des Fremdenverkehrs		0	+				+	X
321	Dienstleistungseinrichtungen zur Grundversorgung für die ländliche Wirtschaft und Bevölkerung			+			++	+	
322	Dorferneuerung und -entwicklung		0				0	+	
323	Erhaltung und Verbesserung des ländlichen Erbes	0	++	+			++	+	
331	Berufsbildungs- und Informationsmaßnahmen für die Wirtschaftsakteure in den unter Schwerpunkt 3 fallenden Bereichen			+				+	X
341	Maßnahmen zur Kompetenzentwicklung und Sensibilisierung im Hinblick auf die Ausarbeitung und Umsetzung einer lokalen Entwicklungsstrategie	0	0	+			0	+	(x)

4	Leader	0	+	++	++	+	+	X
411	Lokale Entwicklungsstrategien	0	+	++0	++	+	+	X
412	Umsetzung von Projekten							
413								
421	Gebietsübergreifende oder transnationale Zusammenarbeit zwischen LAGs	0	+	+	++	0	+	X
431	LAG-Management Öffentlichkeitsarbeit der LAG	0	0	0	++	0	+	X

O = positive Zusatzeffekte / + = trägt zur Zielerreichung bei / ++ = trägt besonders zur Zielerreichung bei / X = zu beachten / (x) = Einzelfall beachten

<p>Leitlinie I - Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit des Agrar- und Forstsektors</p> <p>Die europäische Land- und Forstwirtschaft und die Lebensmittelindustrie verfügen über ein großes Potenzial zur Entwicklung hochwertiger Erzeugnisse mit hoher Wertschöpfung, die der vielfältigen und wachsenden Nachfrage der europäischen Verbraucher und der Weltmärkte gerecht werden.</p> <p>Die für den Schwerpunkt 1 eingesetzten Mittel sollten zu einem starken und dynamischen europäischen Agrarlebensmittelsektor beitragen, indem sie auf die Prioritäten Wissenstransfer, Modernisierung, Innovation und Qualität in der Lebensmittelkette und auf die vorrangigen Sektoren für Investitionen in Sach- und Humankapital konzentriert werden.</p>
L1. 1. Umstrukturierung und Modernisierung des Agrarsektors
L1. 2. Bessere Integration der Lebensmittelkette
L1. 3. Erleichterung von Innovationen und leichterem Zugang zu Forschung und Entwicklung
L1. 4. Förderung der Einführung und Verbreitung von Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT)
L1. 5. Förderung eines dynamischen Unternehmertums
L1. 6. Erschließung neuer Absatzmärkte für die Erzeugnisse der Land- und Forstwirtschaft
L1. 7. Verbesserung der Umweltbilanz in Land- und Forstwirtschaft

Im Schwerpunkt 1 „Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Land- und Forstwirtschaft“ werden im Rahmen der rheinland-pfälzischen Programmplanung die Mittel auf Kernaktionen zur Umstrukturierung und Weiterentwicklung des Agrarsektors und zur Innovationsförderung konzentriert. Die ausgewählten acht Maßnahmen wirken direkt und zielkongruent im Sinne der strategischen Leitlinie 1 der Gemeinschaft. Nachfolgende Übersicht zeigt den Zielerreichungsgrad der Einzelmaßnahmen auf:

Übersicht 4-1: Zielerreichungsgrad in Bezug auf die Leitlinie 1 der strategischen Leitlinien der Gemeinschaft

Ziele/ Unterziele	Maßnahmen-Codes																				
	111	112	121	123	125	126	132	212	214	216	227	311	312	313	321	322	323	331	341	4	
L1	Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit des Agrar- und Forstsektors																				
	+	++	++	++	++	+	O	O	O	+	+	+	O				O		O	+	
L1.1	O	+	++	+	++		+				O	+					O			O	+
L1.2				++			+		O				O								
L1.3	O		+	+																	
L1.4																					
L1.5	+	++	+									O	O								
L1.6	+		+	+	+								O							O	
L1.7	O				O	+		O	O	++	+						O				

O = positive Zusatzeffekte / + = trägt zur Zielerreichung bei / ++ = trägt besonders zur Zielerreichung bei

- ◆ Die Waldbauernschulungen (Code 111 - Berufsbildungs- und Informationsmaßnahmen) sowie die Junglandwirteförderung (Code 112 - Niederlassung von Junglandwirten) unterstützen ein dynamisches Unternehmertum.
- ◆ Die Einzelbetriebliche Investitionsförderung (Code 121 - Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe) trägt in besonderem Maße zur Umstrukturierung und Modernisierung der landwirtschaftlichen Betriebe bei und erleichtert die Einführung von Innovationen.
- ◆ Die Marktstrukturverbesserung (Code 123 - Erhöhung der Wertschöpfung der land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnisse) zielt auf die Modernisierung, Stärkung und Innovation der Lebensmittelbranche als wichtigem Arbeitgeber im ländlichen Raum und auf eine bessere Integration der Erzeuger in die Wertschöpfungskette.
- ◆ Die ländliche Bodenordnung sowie die land- und forstwirtschaftlichen Infrastrukturmaßnahmen (Code 125 - Verbesserung und Ausbau der Infrastruktur im Zusammenhang mit der Entwicklung und Anpassung der Land- und Forstwirtschaft) unterstützen nicht nur die Umstrukturierung des Agrarsektors, sondern helfen die Umweltbilanz zu verbessern und greifen zusätzlich positiv die strategischen Leitlinien 3 und 5 auf.
- ◆ Die Maßnahme Hochwasserschutz (Code 126 - Wiederaufbau von durch Naturkatastrophen geschädigtem landwirtschaftlichem Produktionspotenzial sowie geeignete vorbeugende Maßnahmen) dient der Vorsorge vor Überflutungsschäden und der Verbesserung der Umweltbilanz.
- ◆ Die Förderung von Wein-Qualitätsregelungen (Code 132 - Teilnahme der Landwirte an Lebensmittelqualitätsregelungen) dient einer besseren Integration der Primärerzeugung in die Lebensmittelkette.

Insgesamt ermöglichen die ausgewählten Maßnahmen in Verbindung mit dem vorgesehenen Mitteleinsatz eine Umstrukturierung und Modernisierung der Land- und Forstwirtschaft zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit und der ökologischen Nachhaltigkeit.

<p>Leitlinie 2 - Verbesserung von Umwelt und Landschaft</p> <p>Zum Schutz und zur Verbesserung der natürlichen Ressourcen der EU und der Landschaft im ländlichen Raum sollten die für den Schwerpunkt 2 vorgesehenen Mittel einen Beitrag zu drei auf EU-Ebene prioritären Gebieten leisten: biologische Vielfalt, Erhaltung und Entwicklung land- und forstwirtschaftlicher Systeme von hohem Naturschutzwert und traditioneller landwirtschaftlicher Landschaften, Wasser und Klimawandel.</p> <p>Die im Rahmen von Schwerpunkt 2 verfügbaren Maßnahmen sollten zur Integration dieser Umweltziele genutzt werden und einen Beitrag leisten zur Umsetzung des Netzes Natura 2000 in der Land- und Forstwirtschaft, zu der Verpflichtung von Göteborg, den Rückgang der biologischen Vielfalt bis 2010 umzukehren, zu den Zielen der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik und zu den Zielen des Kyoto-Protokolls zur Begrenzung des Klimawandels.</p>
L2. 1. Förderung von Umweltleistungen und artgerechter Tierhaltung
L2. 2. Erhaltung der Kulturlandschaft und der Wälder
L2. 3. Bekämpfung des Klimawandels
L2. 4. Konsolidierung des Beitrags des ökologischen Landbaus
L2. 5. Förderung von Initiativen, die sowohl für die Umwelt als auch für die Wirtschaft von Vorteil sind
L2. 6. Förderung der räumlichen Ausgewogenheit

Im Schwerpunkt 2 „Verbesserung von Umwelt und Landschaft“ werden im Rahmen der rheinland-pfälzischen Programmplanung die Mittel auf Kernaktionen zur Förderung von Umweltleistungen, der Erhaltung von Kulturlandschaften und der Wälder konzentriert. Durch die in Kapitel 3.2 bereits dargestellte Berücksichtigung der unterschiedlichen Agrarstandorttypen ist eine räumlich ausgewogene

Anwendung gewährleistet. Die ausgewählten drei Maßnahmen mit insgesamt 17 Teilmaßnahmen aus dem Agrar- und Waldumweltbereich haben bezogen auf die ELER-Mittel die höchste Priorität im Entwicklungsprogramm PAUL und lassen einen wirksamen Beitrag zur Verbesserung der natürlichen Ressourcen und der Attraktivität der ländlichen Räume im Sinne der Leitlinie 2 der Gemeinschaft erwarten. Nachfolgende Übersicht zeigt den Zielerreichungsgrad der Einzelmaßnahmen auf:

Übersicht 4-2: Zielerreichungsgrad in Bezug auf die Leitlinie 2 der strategischen Leitlinien der Gemeinschaft

Ziele/ Unter- ziele	Maßnahmen-Codes																			
	111	112	121	123	125	126	132	212	214	216	227	311	312	313	321	322	323	331	341	4
L.2	Verbesserung von Umwelt und Landschaft																			
	+		O		O	+		+	++	+	+			O		O	O		O	+
L.2.1			O						++	+	+									
L.2.2	+				O	+		++	+	+	++			O		O	O		O	
L.2.3	O										+									
L.2.4								O	++											
L.2.5	O									+	+			O		O	O		O	
L.2.6									++										O	

O = positive Zusatzeffekte / + = trägt zur Zielerreichung bei / ++ = trägt besonders zur Zielerreichung bei

- ◆ Die Ausgleichszulage (Code 212 - Zahlungen zugunsten von Landwirten in benachteiligten Gebieten, die nicht Berggebiete sind) kann eine flächendeckende Landbewirtschaftung und den Erhalt der Kulturlandschaft unterstützen. Zudem wird die Zielsetzung der Leitlinie 1 „Verbesserung des Agrar- und Forstsektors“ verfolgt.
- ◆ Die breite Maßnahmenpalette des Förderprogramms PAULa (Code 214 - Zahlungen von Agrarumweltmaßnahmen) ist auf die unterschiedlichen Gegebenheiten und Anforderungen von Bewirtschaftern, Natur und Landschaft ausgerichtet und erlaubt den maßgeschneiderten Einsatz der notwendigen Maßnahmen. Damit werden einerseits Umweltsleistungen, der ökologische Landbau und freiwillige Initiativen zur Verbesserung von Umwelt und Landschaft gefördert. Gleichzeitig wird eine flächendeckende Landbewirtschaftung gesichert und die Kulturlandschaft erhalten.
- ◆ Die nicht-produktiven Maßnahmen in landwirtschaftlichen Betrieben (Code 216) dienen der Verbesserung der biologischen Vielfalt und der Erhaltung und Entwicklung landwirtschaftlicher Systeme von hohem Naturschutzwert.
- ◆ Die Bodenschutzkalkungen (Code 227 - Beihilfen für nichtproduktive Investitionen) verringern potentiell negative Umweltwirkungen der Emissionen. Damit sichern sie auch den Erhalt der Wälder und das Waldwachstum und tragen bei zur Bekämpfung des Klimawandels.

Alle Maßnahmen des Schwerpunkts 2 unterstützen u.a. durch die Erhaltung der abwechslungsreichen Kulturlandschaften auch die Ziele der Leitlinie 3.

Leitlinie 3 - Verbesserung der Lebensqualität im ländlichen Raum und Förderung der Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft
Die Mittel, die im Rahmen von Schwerpunkt 3 für die Bereiche Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft und Lebensqualität im ländlichen Raum eingesetzt werden, sollten zu der übergreifenden Priorität der Schaffung von Beschäftigungsmöglichkeiten und von Voraussetzungen für Wachstum beitragen. Die im Rahmen von Schwerpunkt 3 verfügbaren Maßnahmen sollten insbesondere dazu eingesetzt werden, die Schaffung von Kapazitäten, den Erwerb von Qualifikationen und die Organisation für die örtliche strategische Entwicklung zu fördern, und mit dafür sorgen, dass der ländliche Raum auch für die künftigen Generationen attraktiv bleibt. Bei der Förderung von Ausbildung, Information und Unternehmertegeist sollten die besonderen Bedürfnisse von Frauen, jungen Menschen und älteren Arbeitnehmern berücksichtigt werden.
L3. 1. Ankurbelung der Wirtschaft und Steigerung der Beschäftigungsraten in der ländlichen Wirtschaft
L3. 2. Förderung des Zugangs von Frauen zum Arbeitsmarkt
L3. 3. Neubelebung der Dörfer
L3. 4. Förderung von Mikrounternehmen und Handwerksbetrieben
L3. 5. Ausbildung junger Menschen in für die Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft erforderlichen Fertigkeiten
L3. 6. Förderung der Einführung und Verbreitung von IKT
L3.7. Bereitstellung und innovative Nutzung erneuerbarer Energiequellen
L3. 8. Förderung des Fremdenverkehrs
L3. 9. Modernisierung der örtlichen Infrastruktur

Im Rahmen des Schwerpunktes 3 „Lebensqualität im ländlichen Raum und Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft“ des rheinland-pfälzischen Entwicklungsprogramms PAUL werden die Mittel auf Kernaktionen zur Neubelebung der Dörfer, zur Förderung des Fremdenverkehrs und zur Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft konzentriert. Damit wird ein wichtiger Beitrag zur Verbesserung der Lebensqualität und als Grundlage zur Belebung der ländlichen Wirtschaft geleistet. Die ausgewählten 8 Maßnahmen können gerade auch in Verbindung mit Schwerpunkt 4 Einkommensalternativen, insbesondere jungen Leuten und Frauen bieten und den Zugang zum Arbeitsmarkt erleichtern. Nachfolgende Übersicht zeigt den Zielerreichungsgrad der Einzelmaßnahmen auf:

Übersicht 4-3: Zielerreichungsgrad in Bezug auf die Leitlinie 3 der strategischen Leitlinien der Gemeinschaft

Ziele/ Unterziele	Maßnahmen-Codes																			
	111	112	121	123	125	126	132	212	214	216	227	311	312	313	321	322	323	331	341	4
L3.	Verbesserung der Lebensqualität im ländlichen Raum und Förderung der Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft																			
L3.1	O		O	O	O	+						++	+	+	+		+	+	+	++
L3.2			O	O								+	O	++					+	
L3.3												O	O	O	+	+				O
L3.4			O									O	+	+					O	
L3.5	+																			
L3.6																				
L3.7												+								
L3.8					O				O	O		+	+	++	O	O				O
L3.9					O	+				+				O	+	+	+			O

O = positive Zusatzeffekte / + = trägt zur Zielerreichung bei / ++ = trägt besonders zur Zielerreichung bei

- ◆ Die Förderung der Diversifizierung (Code 311 - Diversifizierung hin zu nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeiten) hilft landwirtschaftlichen Unternehmen zusätzliche Einkommensquellen (z.B. regenerative Energien, nachwachsende Rohstoffe, ländlicher Tourismus) zu erschließen. Daher werden gerade auch in Verbindung mit der Diversifizierung neue Chancen zur Unternehmensgründung im ländlichen Raum und neue Tätigkeitsfelder für Frauen gesehen. Gleichzeitig trägt die Maßnahme zur Umsetzung der Leitlinie 1 bei.
- ◆ Die Dorferneuerung (Code 322 - Dorferneuerung und -entwicklung) belebt u.a. durch Mobilisierung der Eigenkräfte und Modernisierung der dörflichen Infrastruktur die Dörfer.

- ◆ Die Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Code 323 - Erhaltung und Verbesserung des ländlichen Erbes) verbessern die Lebensqualität im ländlichen Raum und verstärken zusätzlich die Leitlinie 2 „Verbesserung von Umwelt und Landschaft“.
- ◆ Die Förderung des ländlichen Tourismus (Code 313 - Förderung des Fremdenverkehrs) sichert und schafft angesichts des Entwicklungspotenzials zusätzliche Arbeitsplätze gerade auch für Frauen und junge Menschen.
- ◆ Die Aufstellung integrierter ländlicher Entwicklungskonzepte (ILEK) mit Umsetzungsbegleitung (Code 341 - Maßnahmen zur Kompetenzentwicklung und Sensibilisierung im Hinblick auf die Ausarbeitung und Umsetzung einer lokalen Entwicklungsstrategie) sowie die Infrastrukturmaßnahmen (Code 321 - Dienstleistungseinrichtungen zur Grundversorgung für die ländliche Wirtschaft und Bevölkerung) sollen übergemeindliche Zusammenarbeit unterstützen und weitere Aktivitäten (z.B. Flurneuordnung, Dorferneuerung, touristische Konzepte) auf regionaler Ebene vorbereiten.
- ◆ Mit der Unterstützung der Gründung und Entwicklung von Kleinstunternehmen (Code 312 - Förderung von Unternehmensgründung und -entwicklung, Code 331- Berufsbildungs- und Informationsmaßnahmen) soll der Unternehmernachwuchs im ländlichen Raum gesichert und die Wirtschaft im ländlichen Raum gestärkt werden.

Insgesamt leisten die Maßnahmen des Schwerpunkts 3 einen Beitrag zur nachhaltigen Verbesserung der Lebens-, Wohn-, Arbeits- und Umweltverhältnisse ländlicher Räume und tragen zur Stärkung des Wirtschaftsgefüges bei. Die überbetrieblichen Maßnahmen, insbesondere die ILEK's und die Förderung des Fremdenverkehrs dienen in hohem Maße auch den Zielen der Leitlinie 4 zur Erschließung des endogenen Entwicklungspotenzials und können sich im Sinne der Leitlinien 1 – 5 auf die Entwicklung ländlicher Räume auswirken.

<p>Leitlinie 4 - Aufbau lokaler Kapazitäten für Beschäftigung und Diversifizierung</p> <p>Die für den Schwerpunkt 4 (Leader) eingesetzten Mittel sollten zu den Prioritäten der Schwerpunkte 1 und 2 sowie insbesondere des Schwerpunktes 3 beitragen, aber auch eine wichtige Rolle bei der horizontalen Priorität Verwaltungsverbesserung und Erschließung des endogenen Entwicklungspotenzials der ländlichen Gebiete spielen.</p>
L4. 1. Aufbau lokaler Kapazitäten für Partnerschaften, Werbung und Unterstützung für Kompetenzerwerb
L4. 2. Förderung der öffentlich-privaten Partnerschaft
L4. 3. Förderung von Zusammenarbeit und Innovation
L4. 4. Verbesserung der lokalen Verwaltung

Im Schwerpunkt 4 „Aufbau lokaler Kapazitäten für Beschäftigung und Diversifizierung“ werden die Mittel auf Kernaktionen zum Aufbau lokaler Kapazitäten für Partnerschaften sowie der Förderung von Zusammenarbeit und Innovation konzentriert. Nachfolgende Übersicht zeigt den Zielerreichungsgrad der Einzelmaßnahmen auf:

Übersicht 4-4: Zielerreichungsgrad in Bezug auf die Leitlinie 4 der strategischen Leitlinien der Gemeinschaft

Ziele/ Unter- ziele	Maßnahmen-Codes																						
	111	112	121	123	125	126	132	212	214	216	227	311	312	313	321	322	323	331	341	4			
L4.	Aufbau lokaler Kapazitäten für Beschäftigung und Diversifizierung																						
L4.1																					+	++	
L4.2																						O	+
L4.3																						O	+
L4.4																							+

O = positive Zusatzeffekte / + = trägt zur Zielerreichung bei / ++ = trägt besonders zur Zielerreichung bei

Durch den Aufbau lokaler Aktionsgruppen, die Förderung öffentlich-privater Partnerschaften sowie die gebietsübergreifende und transnationale Zusammenarbeit soll das endogene Entwicklungspotenzial ländlicher Gebiete erschlossen werden. Im Rahmen des bewährten Leader-Ansatzes wird erwartet, dass die lokalen Aktionsgruppen insbesondere Maßnahmen des Schwerpunktes 3 sowie die spezifischen Angebote (Code 41 - Lokale Entwicklungsstrategien, Code 421-transnationale und gebietsübergreifende Zusammenarbeit, Code 431 - Arbeit der lokalen Aktionsgruppe sowie Kompetenzentwicklung und Sensibilisierung in dem betreffenden Gebiet) nutzen werden. Im Rahmen der Umsetzung der integrierten Leader-Entwicklungsstrategien werden Maßnahmen der übrigen Schwerpunkte sowie andere Förderangebote genutzt. Dadurch werden die Schwerpunkte miteinander kombiniert und mit innovativen und mit regionsübergreifenden Aktionen verbunden. Durch die Nutzung der Maßnahmen des Schwerpunktes 3 werden insbesondere auch die Ziele der Leitlinie 3 verfolgt.

<p>Leitlinie 4a - Die neuen Herausforderungen bewältigen</p> <p>Klimawandel, erneuerbare Energie, Wasserwirtschaft, biologische Vielfalt (einschließlich der zugehörigen Innovationsförderung) sind entscheidende Herausforderungen für die Land- und Forstwirtschaft und die ländlichen Gebiete Europas (in der Leitlinie werden zur Bewältigung dieser Herausforderungen genannt: die Erhöhung des Beitrags der Land- und Forstwirtschaft zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen und zur Erhöhung der Kohlenstoffbindung, die erhöhte Produktion von erneuerbarer Energie aus land- und forstwirtschaftlicher Biomasse, eine nachhaltigere Wasserwirtschaft, die Eindämmung des Verlustes an biologischer Vielfalt, die Innovationsförderung in Verbindung mit den neuen Herausforderungen, die immer dringender gebotene Umstrukturierung der Landwirtschaft, die die Umstrukturierung des Milchsektors flankierende Entwicklung des ländlichen Raums).</p>
L4a.1. Investitionshilfen im Rahmen von Schwerpunkt 1
L4a.2. Die Agrarumwelt- und Forstmaßnahmen im Rahmen von Schwerpunkt 2
L4a.3. Förderung von Projekten und Zusammenarbeit für erneuerbare Energie auf lokaler Ebene sowie die Diversifizierung von Landwirtschaftsbetrieben
L4a.4. Aufnahme von Fragen de Klimawandels und erneuerbaren Energien durch die lokalen Aktionsgruppen in Schwerpunkt 4 als Querschnittsthemen in ihre lokalen Entwicklungsstrategien
L4a.5 Innovationsförderung durch Entwicklung, Einführung und Anwendung einschlägiger Technologien, Produkte und Verfahren, die sich in den Bereichen der neuen Herausforderungen des Klimawandels, der Erzeugung erneuerbarer Energien, einer nachhaltigeren Wasserwirtschaft und der Eindämmung des Verlustes an biologischer Vielfalt positiv auswirken.
L4a.6 Grundsätzliche Ausrichtung der Förderung auf solche Vorhaben, die den Zielen und Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1698/2008 entsprechen und zu positiven potenziellen Wirkungen in Bezug auf die neuen Prioritäten beitragen (Anhang II v.g. VO) beitragen.

Im Entwicklungsprogramm haben die im Health-Check bzw. im Europäischen Konjunkturprogramm definierten „neuen“ Herausforderungen“ die ein großes Gewicht beigemessen. So tragen z.B. die Agrarumweltmaßnahmen (Code214), die Investitionsförderung in die Milchviehhaltung (Code 121.1) und die Erzeugung erneuerbarer Energien (Codes 311, 312, 321.1), der Hochwasserschutz (Code 126), Waldbodenschutzkalkungen (Code 227) sowie Breitband-Internet-Infrastrukturmaßnahmen (Code 321.2) den definierten „neuen Herausforderungen“ Rechnung.

Übersicht 4-5: Zielerreichungsgrad in Bezug auf die Leitlinie 4a der strategischen Leitlinien der Gemeinschaft

Ziele/ Unter- ziele	Maßnahmen-Codes																			
	111	112	121	123	125	126	132	212	214	216	227	311	312	313	321	322	323	331	341	4
L4.	Die neuen Herausforderungen bewältigen																			
L4a. 1	O	O	++	O	O	++						+			+					
L4a. 2								O	++	++	O						+			
L4a. 3												++	+		+					
L4a. 4																				O
L4a. 5			O	O								O			O		++			O
L4a. 6																				+

O = positive Zusatzeffekte / + = trägt zur Zielerreichung bei / ++ = trägt besonders zur Zielerreichung bei

Insgesamt leisten Maßnahmen aller Schwerpunkte Beiträge im Bereich der neuen Herausforderungen. Die Ausgaben im Sinne der „neuen“ Herausforderungen werden die im Rahmen des Health-Check bzw. des Europäischen Konjunkturprogramms beschlossenen zusätzlichen ELER-Mittel übersteigen. Die zusätzlichen ELER-Mittel erlauben es, die bisherigen Anstrengungen weiter zu verstärken.

<p>Leitlinie 5 - Gewährleistung einer kohärenten Programmplanung</p> <p>Bei der Ausarbeitung ihrer nationalen Strategien sollten die Mitgliedstaaten darauf achten, dass größtmögliche Synergien zwischen den Schwerpunkten und innerhalb der Schwerpunkte entstehen und Widersprüche vermieden werden. Gegebenenfalls können sie integrierte Konzepte entwickeln. Ferner sind sie aufgefordert, sich überzulegen, wie andere auf EU-Ebene verfolgte Strategien berücksichtigt werden können, z.B. der Aktionsplan für ökologische Landwirtschaft, die Entscheidung, verstärkt auf erneuerbare Energiequellen zurückzugreifen, die erforderliche Entwicklung einer mittel- und langfristigen EU-Strategie zur Bekämpfung des Klimawandels, die erforderliche Vorbereitung auf die zu erwartenden Auswirkungen auf die Land- und Forstwirtschaft, die EU-Forststrategie und der Forst-Aktionsplan (der zur Erreichung des Wachstums- und Beschäftigungsziels wie auch des Nachhaltigkeitsziels beitragen kann) und die Prioritäten des mit dem Beschluss Nr. 1600/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juli 2002 festgelegten Sechsten Umweltaktionsprogramms der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere die diejenigen Prioritäten, die diesem Programm zufolge thematische Umweltstrategien erfordern (Bodenschutz, Schutz und Erhaltung der Meeresumwelt, nachhaltiger Einsatz von Pestiziden, Luftverschmutzung, städtische Umwelt, nachhaltige Ressourcenverwendung sowie Abfallrecycling).</p>
<p>L5. 1. Aufbau europäischer und nationaler Netzwerke als Foren im Wege der technischen Hilfe</p>
<p>L5. 2. Bedenken von Information und Publizität zwecks einer frühzeitigen Einbeziehung der verschiedenen Akteure bei der Festlegung der Strategie</p>

Das PAUL-Maßnahmenpaket (18 Maßnahmen, zuzüglich Leader-Ansatz) wurde aus den in der EU-Förderperiode 2000 – 2006 gewonnenen Erfahrungen (HZB, AHZB...) weiterentwickelt. Durch eine enge Abstimmung mit weiteren nationalen und gemeinschaftlichen Förderangeboten (vgl. u.a. Kapitel 3.2 und Kapitel 10) werden Synergien genutzt und eine kohärente Ausführung gewährleistet.

Als Beispiel kann die Umsetzung des Leader-Ansatzes genannt werden. Hierzu ist eine innovative multisektorale Entwicklungskonzeption zu erarbeiten. Um das Engagement lokaler Akteure für die betreffende ländliche Region zu stärken, ist die lokale Aktionsgruppe zur Umsetzung der Entwicklungsstrategie nicht auf bestimmte Schwerpunkte oder Maßnahmen des Entwicklungsprogramms PAUL begrenzt. Im Gegenteil sie kann sich zur Realisierung ihrer integrierten Leader-Entwicklungsstrategie auch anderer Förderangebote bedienen, sofern dies den Zielen der ELER-Verordnung dient. Dadurch können innovative mit regionsübergreifenden Aktionen verbunden werden. Durch die sich ergänzenden Maßnahmen gelingt eine optimierte Umsetzung mit Synergieeffekten über das Entwicklungsprogramm PAUL hinaus.

Die Arbeiten zur technischen Hilfe unterstützen nationale und transnationale Aktionen und Netzwerke. Durch die Information und frühzeitige Einbindung aller in Artikel 6 der ELER-Verordnung genannten Partner ist eine umfassende Mitwirkung bei der Programmgestaltung gewährleistet.

Leitlinie 6 - Komplementarität zwischen den Gemeinschaftsinstrumenten
Die Synergien zwischen der Strukturpolitik, der Beschäftigungspolitik und der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums müssen erhöht werden. In diesem Zusammenhang sollten die Mitgliedstaaten für Komplementarität und Kohärenz zwischen den Maßnahmen sorgen, die in einem bestimmten geografischen Gebiet und einem bestimmten Tätigkeitsbereich durch den Europäischen Regionalfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Sozialfonds, den Europäischen Fischereifonds und den ELER zu finanzieren sind. Die wichtigsten Leitprinzipien für die Abgrenzung und die Koordinierungsmechanismen zwischen den durch die verschiedenen Fonds geförderten Maßnahmen sollten in dem nationalen Strategieplan und dem nationalen strategischen Bezugsrahmen festgelegt werden.
L6. 1. Heranziehung der Größe der Förderintervention bei Infrastrukturinvestitionen als Leitprinzip
L6. 2. Entwicklung des Humankapitals
L6. 3. Übereinstimmung mit den Zielen der Europäischen Beschäftigungsstrategie
L6. 4. Kohärenz im Rahmen des Lissabonprozesses

Strukturpolitik, Beschäftigungspolitik und Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums werden zunächst auf Ebene des MWVLW abgestimmt. Das MWVLW koordiniert die Umsetzung der Maßnahmen der 1. Säule der Gemeinsamen Agrarpolitik, die strukturpolitischen Förderinstrumente des EFRE und des ELER sowie die nationalen Instrumente der Wirtschafts-, Verkehrs- und Agrarpolitik gleichermaßen. Weitere Aufgabenbereiche werden zwischen den Ressorts aufeinander abgestimmt.

Die Komplementarität und Kohärenz der Förderbereiche, insbesondere die optimale Abstimmung und Abgrenzung der Gemeinschaftsinstrumente, wird gewährleistet. Wie in Kapitel 3.2 exemplarisch dargestellt, können durch diese abgestimmte Vorgehensweise und Aufgabenteilung die lokalen wie überregionalen Potentiale beispielsweise im touristischen Bereich gleichermaßen erschlossen werden. Die Maßnahmen der europäischen Strukturpolitiken ergänzen sich damit und tragen unter Nutzung der Synergien zur Stärkung und nachhaltigen Entwicklung der ländlichen Räume bei.

4.1.2 Übereinstimmung der gewählten Prioritäten mit dem Nationalen Strategieplan

Der Nationale Strategieplan stellt ein neues Instrument im Rahmen eines dreistufigen Planungsprozesses dar. Hinzu kommt für Deutschland die nationale Rahmenregelung nach Artikel 15 der ELER-Verordnung, die ebenfalls die Umsetzung in den Länderprogrammen harmonisiert. Gemeinsam bilden sie mit den strategischen Leitlinien der Gemeinschaft den Bezugsrahmen für die Aufstellung und Umsetzung der Programme zur ländlichen Entwicklung auf Ebene der Bundesländer.

Die Bundesrepublik Deutschland hat durch Mitteilung an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften im September 2006 den nationalen Strategieplan für die Entwicklung der ländlichen Räume notifiziert. Die nationale Rahmenregelung wurde im Oktober 2006 zur Genehmigung eingereicht.

Der Nationale Strategieplan fasst die Ausgangslage ländlicher Räume in Deutschland wie folgt zusammen:

„Die Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft sowie die ländlichen Räume sehen sich - bei erheblichen regionalen Unterschieden - starken Veränderungen und großen Herausforderungen ausgesetzt. Die Politik ist gefordert, die Menschen im ländlichen Raum durch Schaffung geeigneter Rahmenbedingungen und zielgerichtete differenzierte Förderangebote bei der Bewältigung dieser Aufgaben bestmöglich zu unterstützen.“

Das Entwicklungsprogramm PAUL berücksichtigt für die EU-Förderperiode 2007 - 2013 die Ziele, Strategien und Prioritäten des Nationalen Strategieplans, soweit dies nach der SWOT-Analyse für Rheinland-Pfalz geboten ist.

4.1.2.1 Strategisches Gesamtkonzept

Das strategische Gesamtkonzept der Nationalen Strategie zur Umsetzung der ELER-Verordnung zielt auf eine multifunktionale, nachhaltige und wettbewerbsfähige Land, Forst- und Ernährungswirtschaft in einem vitalen ländlichen Raum. Die definierten Ziele und Schwerpunkte weisen eine hohe Übereinstimmung mit den rheinland-pfälzischen Zielen (vgl. Kapitel 3.2) auf.

In einem ländlich strukturierten Bundesland wie Rheinland-Pfalz, dessen Agrarstrukturen von der Realteilung geprägt sind, kommt der Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Agrarwirtschaft eine besondere Bedeutung zu. Daher erfährt der Schwerpunkt 1 im Vergleich zu der in der Nationalen Strategie vorgenommenen Gewichtung der Schwerpunkte⁵⁹ eine leicht überdurchschnittliche Finanzausstattung. Dies ist auch zur Flankierung der EU-Agrarreformen erforderlich.

Angesichts der vielfältigen Kulturlandschaften und der vergleichsweise günstigen Umweltsituation liegt der Finanzansatz für Schwerpunkt 2 etwa im Durchschnitt der Bundesländer. Damit soll der in der Förderperiode 2000 - 2006 erreichte Umfang freiwilliger ökologischer Leistungen der Landnutzer, die über die gesetzlichen Vorschriften hinausgehen, auch in der EU-Förderperiode 2007-2013 gesichert werden. Dies erfordert, den Schwerpunkt 3 unterdurchschnittlich auszustatten. Dies ist vor dem Hintergrund alternativer Förderangebote in diesen Anwendungsbereichen gerechtfertigt. Durch eine leicht überdurchschnittliche Finanzausstattung des Leader-Ansatzes sollen angesichts der begrenzten Fördermittel räumliche Schwerpunkte in der Förderung der Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft gebildet und die Förderung auf integrierte und innovative Entwicklungsstrategien konzentriert werden. Dies ermöglicht Synergieeffekte mit anderen Förderinstrumenten. In nachfolgender Tabelle sind die Wirkungen der ausgewählten PAUL-Maßnahmen in Bezug auf die schwerpunktübergreifenden Ziele des Nationalen Strategieplans dargestellt:

Wie die nachstehende Wirkungsmatrix zeigt, erfüllt die Maßnahmenauswahl des Entwicklungsprogramms PAUL die Zielsetzungen des Nationalen Strategieplans. Dabei unterstützen z.T. Maßnahmen mehrere Kernziele des Nationalen Strategieplans. Auch in Bezug auf die im Nationalen Strategieplan definierten Maßnahmen mit besonderer Bedeutung zeigt sich eine hohe Übereinstimmung. Damit ist das Entwicklungsprogramm PAUL in hohem Maße zielkongruent.

Übersicht 4-5: Wirkungen der PAUL-Maßnahmen in Bezug auf die Kernziele des Nationalen Strategieplans sowie auf die definierten Maßnahmen mit besonderer Bedeutung

Ziele/ Maßnahmen	Kernziele der Nationalen Strategieplans						Maßnahmen mit besonderer Bedeutung				
	<u>bigkeit, Erschließung neuer Einkommenspotenziale sowie Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen innerhalb und außerhalb der Land- und Forst-</u>	<u>Verbesserung des Bildungsstandes, der Kompetenz und des Innovationspotenzials</u>	<u>Stärkung des Umwelt-, Natur- und Tierschutzes sowie Verbesserung der Produktqualität</u>	<u>Sicherung und Entwicklung der Kulturlandschaften vor allem durch Landbewirtschaftung</u>	<u>Erhaltung und Verbesserung der Lebensqualität im ländlichen Raum</u>	<u>Förderung von Investitionen innerhalb und außerhalb der Land- und Forstwirtschaft</u>	<u>Freiwillige Agrar- und Waldumweltmaßnahmen</u>	<u>Ausgleichszahlungen für naturbedingte Nachteile und ordnungsrechtliche Beschränkungen</u>	<u>Informations-, Qualifikations- und Weiterbildungsmaßnahmen</u>	<u>Sektorübergreifende Entwicklungsstrategien</u>	
Code 111	+	++	O	+					++		
Code 112	++			O		+					
Code 121	++		O	O	O	++					
Code 123	++		+	O		+					
Code 125	++			+	O	++					
Code 126	+		O	+	+	+				O	
Code 132	+		+			+					

⁵⁹ Vgl. Übersicht 1 des Nationalen Strategieplans, S. 30ff.

Code 212	O		+	++				++		
Code 214	O		++	+			++			
Code 216	O		++	+			++	O		
Code 227	O		+	+		O				
Code 311	+				O	++				
Code 312	+				O	++				
Code 313	+	+			+	+				+
Code 321					+	+				O
Code 322					++	++				O
Code 323			+		+	+	O	O		
Code 331	++	+				O			++	
Code 341	O			O	O	O			O	++
Code 41	+	+	+	O	+	+			+	++
Code 411	+		O			++				
Code 412	O			++	+		++	O		
Code 413	++	+	O	O	++	+			O	+
Code 421	+				+	+				+
Code 431					+					++

O = positive Zusatzeffekte / + = trägt zur Zielerreichung bei / ++ = trägt besonders zur Zielerreichung bei

4.1.2.2 Schwerpunktspezifische Strategie

Der Nationale Strategieplan legt zur Umsetzung des strategischen Gesamtkonzepts in Übereinstimmung mit den EU-Leitlinien neben den vorstehenden Kernzielen ausgehend von der Ausgangsanalyse schwerpunktbezogene Ziele fest. Die Berücksichtigung dieser Ziele im Entwicklungsprogramm PAUL wird nachfolgend nach den Schwerpunkten getrennt aufgezeigt.

Schwerpunkt 1-Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Land- und Forstwirtschaft

Nachfolgende Übersicht zeigt die für Schwerpunkt 1 im Entwicklungsprogramm PAUL vorgesehenen Maßnahmen in Bezug auf die schwerpunktspezifischen Ziele des Nationalen Strategieplans.

Übersicht 4-6: Wirkungen der PAUL- Maßnahmen im Schwerpunkt 1 in Bezug auf die schwerpunktspezifischen Ziele des Nationalen Strategieplans

Ziele	Verbesserung				
	der Produktivität/Rentabilität in der Land- und Forstwirtschaft	der Absatzmöglichkeiten und der Marktstruktur	der Produktqualität	des Umwelt-, Natur- und Tierschutzes	des Küsten- und Hochwasserschutzes
Code 111	+			O	
Code 112	++				
Code 121	++	O	+	O	
Code 123	+	++	+		
Code 125	++			O	O
Code 126	O			+	++
Code 132	O	+	++		

O = positive Zusatzeffekte / + = trägt zur Zielerreichung bei / ++ = trägt besonders zur Zielerreichung bei

Das rheinland-pfälzische Entwicklungsprogramm PAUL konzentriert in Schwerpunkt 1 die Mittel auf die Umstrukturierung und Weiterentwicklung des Sachkapitals land- und forstwirtschaftlicher Unternehmen, auf die Innovationsförderung und auf land- und forstwirtschaftliche Infrastrukturen sowie auf den Hochwasserschutz. Die ausgewählten Maßnahmen berücksichtigen in vollem Umfang die schwerpunktspezifischen Ziele der Nationalen Strategie. In Verbindung mit weiteren Maßnahmen, z.B. Förderung regenerativer Energien, können sie zum Abbau der in der Ausgangslage beschriebenen Defizite beitragen.

Schwerpunkt 2 Verbesserung der Umwelt und der Landschaft

Nachfolgende Übersicht zeigt die für Schwerpunkt 2 im Entwicklungsprogramm PAUL vorgesehenen Maßnahmen in Bezug auf die schwerpunktspezifischen Ziele des Nationalen Strategieplans.

Übersicht 4-7: Wirkungen der PAUL- Maßnahmen im Schwerpunkt 2 in Bezug auf die schwerpunktspezifischen Ziele des Nationalen Strategieplans

Ziele / Maßnahmen	Sicherung/Verbesserung des Zustandes bzw. der Vielfalt an natürlichen bzw. schutzwürdigen Lebensräumen und heimischen Tier- und Pflanzenarten (Biodiversität)	Vermeidung bzw. Reduzierung von Emissionen, unerwünschten Stoffeinträgen und Beeinträchtigungen in/von Boden, Wasser und Luft durch entsprechende Bewirtschaftungsmaßnahmen (Wasser-, Klima- und Bodenschutz);	Aufrechterhaltung einer möglichst flächendeckenden, standortangepassten, nachhaltigen Landbewirtschaftung	Ausbau einer umwelt- und besonders artgerechten landwirtschaftlichen Nutztierhaltung	Erhöhung der Stabilität und der Nähe der Wälder
Code 212	O	O	++		
Code 214	++	++	+		
Code 216	++	O	+		
Code 227		++	+		++

O = positive Zusatzeffekte / + = trägt zur Zielerreichung bei / ++ = trägt besonders zur Zielerreichung bei

Mit insgesamt 3 Maßnahmen (17 Teilmaßnahmen) hat Schwerpunkt 2 bezogen auf die ELER-Mittel das größte Gewicht. Damit sollen die Erfolge der Förderperiode 2000-2006 abgesichert werden. Die Wirkungsmatrix zeigt, dass mit den ausgewählten Maßnahmen ein guter Wirkungsbezug zu den schwerpunktspezifischen Zielen hergestellt wurde. Durch die ausdifferenzierten Agrarumweltmaßnahmen können die komplexen Wechselwirkungen zwischen intensiver oder extensiver Landbewirtschaftung unter Berücksichtigung der verschiedenen Agrarstandorte und unterschiedlichen Ansatzebenen (z.B. betriebszweigbezogen) berücksichtigt werden. Die Ausgleichszulage behält als Instrument des Einkommensausgleichs in den von Natur benachteiligten Gebieten auch künftig einen hohen Stellenwert und trägt zur Aufrechterhaltung einer nachhaltigen Bewirtschaftung von Flächen und indirekt zur Sicherung von Arbeitsplätzen im ländlichen Raum bei.

Schwerpunkt 3 Lebensqualität im ländlichen Raum und Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft

Nachfolgende Übersicht zeigt die für Schwerpunkt 3 im Entwicklungsprogramm PAUL vorgesehenen Maßnahmen in Bezug auf die schwerpunktspezifischen Ziele des Nationalen Strategieplans.

Übersicht 4-8: Wirkungen der PAUL- Maßnahmen im Schwerpunkt 3 in Bezug auf die schwerpunktspezifischen Ziele des Nationalen Strategieplans

Ziele / Maßnahmen	Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen und Einkommen	Sicherung und Verbesserung von Lebensqualität und Zukunftsperspektiven;	Erhaltung bzw. Herstellung der Mindestversorgung mit Gütern und Dienstleistungen	Erhaltung und ggf. Wiederherstellung des ländlichen Natur- und Kulturerbes;	Erhaltung und Verbesserung des Freizeit- und Erholungswertes ländlicher Räume
Code 311	++		O		O
Code 312	±		O	O	O
Code 313	++	±	O	O	±
Code 321	±	++	++	O	±
Code 322		++	±	±	
Code 323		±	O	±	
Code 331	±		O		
Code 341	O	O		O	O

O = positive Zusatzeffekte / + = trägt zur Zielerreichung bei / ++ = trägt besonders zur Zielerreichung bei

Die sieben Maßnahmen zur Umsetzung der Ziele des Schwerpunkts 3 des Entwicklungsprogramms PAUL bieten ein breites Instrumentarium und damit eine hohe Zielerreichung gegenüber dem nationa-

len Strategieplan. Dabei weisen die Maßnahmen Mehrfachbezüge zu den definierten Zielen auf. Einige Maßnahmen (z.B. Fremdenverkehr, ILEK) haben auch Bezüge zu den Zielen des Schwerpunktes 4.

Schwerpunkt 4 Leader

Nachfolgende Übersicht zeigt die für Schwerpunkt 4 im Entwicklungsprogramm PAUL vorgesehenen Maßnahmen in Bezug auf die schwerpunktspezifischen Ziele des Nationalen Strategieplans.

Übersicht 4-9: Wirkungen der PAUL- Maßnahmen im Schwerpunkt 4 in Bezug auf die schwerpunktspezifischen Ziele des Nationalen Strategieplans

Ziele / Maßnahmen	Verstärkte Mobilisierung der endogenen Entwicklungspotenziale in ländlichen Regionen	Verbesserung von regionaler Kooperation und Stärkung der Beteiligung wesentlicher Akteure	Entwicklung und Verbreitung innovativer Ansätze
Code 41	++	±	++
Code 411	±	O	±
Code 412	O		O
Code 413	±	±	±
Code 421	±	++	±
Code 431	±	±	±

O = positive Zusatzeffekte / + = trägt zur Zielerreichung bei / ++ = trägt besonders zur Zielerreichung bei

Der rheinland-pfälzische Leader-Ansatz berücksichtigt die Ziele des Nationalen Strategieplans ohne Einschränkungen. Durch die multisektoralen Entwicklungsstrategien, den Bottom up-Ansatz und die Ergänzung um weitere Förderinstrumente der regionalen Förderpolitiken werden Synergieeffekte erzielt und die Effizienz der Förderung weiter verbessert.

4.1.2.3 Zusammenfassung

Die Prioritäten des rheinland-pfälzischen Entwicklungsprogramms PAUL, die auf Basis der SWOT-Analyse festgelegt wurden, berücksichtigen die strategischen Vorgaben der EU und des Bundes. Damit ist die Auswahl der Prioritäten kongruent zu den Zielen und Vorgaben der übergeordneten strategischen Vorgaben.

4.2 Nach der Ex ante-Bewertung erwartete Auswirkungen im Hinblick auf die gewählten Prioritäten

4.2.1 Ergebnisse der Ex ante-Bewertung

4.2.1.1 Darstellung der Ergebnisse

Entwicklungsplanerstellung und Ex-ante-Bewertung

Die Ex-ante-Bewertung des rheinland-pfälzischen Entwicklungsprogramms „Agrarwirtschaft, Umweltmaßnahmen, Landentwicklung“ (PAUL) im Zeitraum 2007-2013 (im Folgenden Entwicklungsprogramm PAUL) wurde in zwei Phasen durchgeführt: In einer ersten prozessbegleitenden Phase nahm der Ex-ante-Evaluator eine aktiv beratende Rolle gegenüber den Programmplanern, dem rheinland-pfälzischen Programmkoordinierungsreferenten und den zuständigen Fachreferenten ein. Entwürfe einzelner Teile des Entwicklungsprogramms PAUL wurden außerdem vom Ex-ante-Evaluator in einem iterativen Prozess kommentiert und mit den Verantwortlichen besprochen. Vor diesem Hintergrund fällt die Ex-ante-Bewertung des Entwicklungsprogramms PAUL weniger kritisch aus, da Punk-

te, die zu Beanstandungen hätten führen können, bereits im Vorfeld geklärt und behoben werden konnten.

Bewertung der Beschreibung der Ausgangssituation sowie SWOT

Die Darstellung der Ausgangssituation gibt ausführlich und detailliert Auskunft über den Zustand der rheinland-pfälzischen Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft, der Umweltsituation und über die sozioökonomische Struktur der ländlichen Gebiete in Rheinland-Pfalz. Es werden in der Darstellung alle relevanten Themen entsprechend Anhang II des Entwurfs der Durchführungsverordnung zur Verordnung (EG) 1698/2005 berücksichtigt und um zusätzliche programmrelevante bzw. regionsspezifische Informationen ergänzt. Die zusammenfassenden Stärken, Schwächen, Chancen und Risiken (SWOT) in tabellarischer Form geben einen guten Überblick über die Essenz der statistischen und qualitativen Auswertungen. Hierbei ist es außerdem gelungen, nicht nur ein sektorales Fazit zu ziehen, sondern auch sektorübergreifende Schlussfolgerungen zu gewinnen (z. B. Nutzungs- und Interessenskonflikte zwischen Landwirtschaft und Umweltschutz).

Relevanz und Konsistenz der Strategie

Im Entwicklungsprogramm PAUL werden zunächst Rahmenbedingungen und übergeordnete Zielvorgaben sowie - in Einklang mit der ELER-Verordnung - die übergeordneten Strategien auf EU-Ebene und auf nationaler Ebene dargestellt und erläutert. Darauf folgen die Ziele und Schwerpunkte der Landesregierung zur ländlichen Entwicklung in Rheinland-Pfalz im Allgemeinen sowie des Entwicklungsprogramms PAUL - auf Basis der SWOT-Analyse - im Speziellen.

Differenziert für die drei ELER-Schwerpunktbereiche wird im Entwicklungsprogramm PAUL gut nachvollziehbar dargestellt, wo Schwächen und Chancen gemäß SWOT identifiziert wurden, welcher strategische Förderbedarf sich daraus ableitet und mit welchen Maßnahmen dieser angegangen werden soll. Die Bezüge zu den Schwerpunkten der ELER-Verordnung sind eindeutig und durchgehend hergestellt.

Die Hauptziele zur Entwicklung der ländlichen Räume in Rheinland-Pfalz fügen sich in einem integrierten Ansatz zusammen. Das heißt, dass die Hauptziele zwar sehr unterschiedliche konzeptionelle Zielrichtungen haben: Wachstumsorientierung in Schwerpunkt 1, Umweltorientierung in Schwerpunkt 2 und Ausgleichs- und Wachstumsorientierung in den Schwerpunkten 3 und 4. Allerdings ermöglicht ihr komplementärer und synergetischer Einsatz, dass insgesamt die wirtschaftlichen Entwicklungschancen sowohl für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft als auch für die einzelnen Teilregionen verbessert werden. Über Schwerpunkt 2 werden durch Erhalt und Verbesserung der ökologischen und naturräumlichen Rahmenbedingungen die grundlegenden Voraussetzungen für die land- und forstwirtschaftliche Produktion und für die Lebensraumqualität der Bevölkerung geschaffen.

Etwas kritisch wird vom Evaluator gesehen, dass nur 15 % der öffentlichen Mittel (19 % bei zusätzlicher Berücksichtigung der Leader-Mittel) des Entwicklungsprogramms PAUL für die Verbesserung der Lebensqualität im ländlichen Raum und die Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft eingeplant sind. Auch wenn die Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft nach den Aussagen des Entwicklungsprogramms PAUL durch andere nationale wie gemeinschaftliche Förderprogramme unterstützt wird, wäre in der Halbzeitbewertung zu prüfen, ob gerade an schlechteren landwirtschaftlichen Pro-

duktionsstandorten, wo die Förderung der Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft – d.h. der Urproduktion – oftmals kein ausreichendes Rezept zur Stabilisierung landwirtschaftlicher Einkommen und zur Verbesserung der regionalen Wertschöpfung sind, dies durch Maßnahmen der Schwerpunkte 3 und 4 ausreichend ausgeglichen wird.

Bewertung der Maßnahmen

Als Ergebnis der maßnahmenspezifischen Bewertungen lässt sich festhalten, dass die Konzeptionen der Maßnahmen sich auf die Situationsbeschreibung und die daraus abgeleitete Stärken-Schwächen-Analyse stützen. Sie ordnen sich in die Landesstrategie ein und entsprechen den strategischen Leitlinien der EU und dem nationalen Strategieplan.

Der grundsätzliche Bedarf für die Maßnahmen wird nachgewiesen. Die beschriebenen Zusammenhänge zwischen der Maßnahme und den angestrebten globalen Zielen wurde in der Ex-ante-Bewertung jeweils in Grafiken nachskizziert und die Maßnahmen lassen sich in der Regel über alle Stufen nachvollziehen.

Sofern die Maßnahmen bereits in der vorangegangenen Förderperiode angeboten wurden, wurden Erfahrungen und Empfehlungen der Halbzeitbewertung sowie der aktualisierten Halbzeitbewertungen berücksichtigt. Dabei wurde nicht allen Empfehlungen gefolgt, was aber auch nicht erwartet werden kann.

Bei fast allen Maßnahmen werden zumindest die operationellen Ziele quantifiziert. Spezifische und übergreifende Ziele werden nur allgemein benannt. Die operationellen quantifizierten Ziele werden bei der überwiegenden Anzahl der Maßnahmen aus der Bedarfsanalyse hergeleitet.

Der Ex-ante-Evaluator hat in mehreren Arbeitstreffen gemeinsam mit den Maßnahmenverantwortlichen des Entwicklungsprogramms PAUL Indikatorenvorschläge (Output, Ergebnis- und Wirkungsindekatoren) der Europäischen Kommission auf ihre Relevanz geprüft. Außerdem wurden die Indikatorenvorschläge in ihrer Realisierbarkeit diskutiert. Sofern sinnvoll wurden Vorschläge für programmspezifische bzw. alternative Indikatoren erarbeitet. Die benannten Indikatoren sollten es erlauben, den Vollzug der Maßnahme, ihre Ergebnisse und ihren Beitrag zu den globalen Zielen zu verfolgen und zu bewerten.

Bewertung der internen Kohärenz

Bei der Bewertung der internen Kohärenz wurde anhand der im Entwicklungsprogramm PAUL vorgenommenen Mittelzuweisung zu den vier Schwerpunkten der Frage nachgegangen, inwieweit die darin zum Ausdruck kommende Prioritätensetzung der Stärken-Schwächen-Analyse gerecht wird. Danach folgte eine Bewertung des Verhältnisses zwischen den Maßnahmen innerhalb der einzelnen Schwerpunkte. Als Bewertungskriterium wurde das Verhältnis der Mittelzuweisungen innerhalb des Schwerpunktes herangezogen und der Frage nachgegangen, ob Komplementaritäten bzw. Synergien zwischen den einzelnen Maßnahmen optimal ausgenutzt wurden. Bei Maßnahmen, die konkurrierenden Zielen dienen, wurde geprüft, ob ein ausgewogenes Verhältnis erreicht wurde. Den Abschluss bildete eine schwerpunktübergreifende Betrachtung, in deren Mittelpunkt die Frage steht, ob das gesamte Entwicklungsprogramm PAUL in seiner Zusammensetzung dem Anspruch interner Kohärenz gerecht wird.

Im Rahmen des rheinland-pfälzischen Entwicklungsprogramms sollen insgesamt **878 Mio. EURO an öffentlichen Mitteln zur Verfügung stehen.**⁶⁰

Über die Kofinanzierung von ELER-Mitteln hinausgehende nationale Mittel sind innerhalb von Schwerpunkt 1 vor allem für den Hochwasserschutz, die Flurneuordnung sowie den landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Wegebau, des AFP, der Junglandwirteförderung und die Marktstrukturverbesserung vorgesehen, innerhalb des Schwerpunktes 2 für die Agrarumweltmaßnahmen und innerhalb des Schwerpunktes 3 für die Dorferneuerung und die naturnahe Gewässerentwicklung

Schwerpunkt 1 „Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit landwirtschaftliche Betriebe“ wird mit rund **50 % der öffentlichen Fördermittel** zukünftig die größte Bedeutung im Rahmen des Entwicklungsprogramms PAUL haben. Im Entwicklungsprogramm PAUL wird dies damit begründet, dass es noch erhebliche Defizite in der Agrarstruktur gibt, was sich auch aus der Beschreibung der Ausgangssituation und SWOT-Analyse so ableiten lässt. Von den rd. 436 Mio. EUR öffentlicher Mittel, die im Rahmen der kofinanzierten Maßnahmen für Schwerpunkt 1 eingeplant sind, entfallen 41 % auf den Hochwasserschutz, 21 % auf die Flurneuordnung, 15 % auf die Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe und 6 % auf die Förderung der Verarbeitung und Vermarktung. Die Mittelallokation für Schwerpunkt 1 folgt somit der Absicht, den ländlichen Raum gegen Naturkatastrophen zu sichern, die durch starke Mängel geprägte Infrastruktur zu verbessern und darüber sowie über die Förderung von Investitionen im Bereich der landwirtschaftlichen Produktion und Vermarktung, die Wettbewerbsfähigkeit des Agrar- und Ernährungssektors zu verbessern.

Schwerpunkt 2 „Verbesserung der Umwelt und der Landschaft“ werden rund **31 % der öffentlichen Fördermittel** zugewiesen. Folgende Vorgehensweise wird mit Schwerpunkt 2 laut Entwicklungsprogramm PAUL verfolgt:

- ◆ Sicherung und Ausbau des erreichten Umfangs besonders umweltschonend bewirtschafteter Flächen, daher werden die bewährten Maßnahmen der Förderperiode 2000 – 2006 überprüft, fortentwickelt und ergänzt.
- ◆ Rheinland-Pfalz gibt bei der Umsetzung flächenbezogener Umweltziele dem freiwilligen Vertragsnaturschutz Vorrang vor ordnungsrechtlichen Maßnahmen.
- ◆ Die Sicherung und Weiterentwicklung der Natura 2000-Gebiete soll durch den flexiblen Einsatz von Vertragsnaturschutzmaßnahmen und ggf. begleitenden Investitions- und Beratungsmaßnahmen gewährleistet werden. Um eine zielgerichtete Weiterentwicklung zu erreichen, haben Agrar- und Waldumweltmaßnahmen Priorität vor pauschalen Ausgleichszahlungen. Dies gilt analog auch für die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie.
- ◆ Potentielle Maßnahmenbereiche (z.B. Waldumweltmaßnahmen), für die noch keine Ergebnisse aus laufenden Untersuchungen (Monitoring im Bereich Natura 2000) vorliegen, werden aktuell zurückgestellt.

Für das Angebot der Agrarumweltmaßnahmen wird eine Prioritätensetzung vorgenommen.

⁶⁰ 28 % der 878 Mio. EURO sind dabei EU-Mittel und 72 % nationale Mittel (Bund, Land, Kommunen).

- ◆ Der Schwerpunkt der Agrarumweltmaßnahmen wird im Ergebnis der SWOT-Analyse auf dem bio-tischen Ressourcenschutz liegen.
- ◆ Die Maßnahmen wurden so ausgestaltet, dass die speziellen Auflagen für die besonders umweltver-träglichen Produktionsverfahren mit vertretbarem Aufwand eingehalten werden können.
- ◆ Die Ausgleichszulage hat auch künftig für die Landesregierung als Instrument des Einkommens-ausgleichs in den von der Natur benachteiligten Gebieten und damit zur Aufrechterhaltung einer umwelt- und naturverträglichen Bewirtschaftung von Flächen und zur Sicherung von Arbeitsplät-zen im ländlichen Raum einen hohen Stellenwert.

Dem kann von Seiten der Evaluation aufgrund der Ergebnisse der Halbzeitbewertung und aktualisier-ten Halbzeitbewertung des Entwicklungsplans ZIL (2000-2006) zugestimmt werden. Ebenso aufgrund der Beschreibung der Ausgangssituation und der SWOT-Analyse im Entwicklungsprogramm PAUL.

Die Agrarumweltmaßnahmen umfassen ein Bündel von Varianten, die sich in ihrer Ausgestaltung gut ergänzen. Der Mix an unternehmens- bzw. betriebszweigbezogenen sowie einzelflächen- und kulturartenbezogenen Untermaßnahmen wird vom Evaluator grundsätzlich als zielführend erachtet. Ersterer Typ von Untermaßnahmen ermöglicht die umweltschonende Bewirtschaftung auf großer Fläche. Mit Hilfe von einzelflächenbezogenen Maßnahmen lassen sich darüber hinaus einzelne Umweltressourcen zielgerichtet erhalten und verbessern. Die Ausgestaltung der Agrarumweltmaßnahmen erlaubt eine gleichzeitige Teilnahme an verschiedenen Fördervarianten, was diesen integrierten Ansatz unterstreicht. Dadurch wird vermieden, dass sich einzelne Fördervarianten gegenseitig ausschließen. Eine Kumulation von Förderprämien auf einzelnen Flächen ist nur für bestimmte Konstellationen zugelassen, eine Doppelförderung der gleichen Sachverhalte erfolgt nicht.

Die für einzelne Agrarumweltmaßnahmen definierten Förderflächenziele und damit verbundenen zu erwartenden Auswirkungen sollten in der Halbzeitbewertung noch einmal überprüft und fortgeschrie-ben werden. Gerade auch die Förderung des Biotechnischen Pflanzenschutzes im Weinbau, der finan-ziell eine große Bedeutung hat, sollte vor dem Hintergrund der erzielten ökologischen Wirkungen ana-lysiert werden.

Auf **Schwerpunkt 3** entfallen mit rd. 130 Mio. EUR **15 % der öffentlichen Mittel** im Rahmen des Entwicklungsprogramms PAUL. Schwerpunkt 3 ist auf folgende Ziele des Nationalen Strategieplans ausgerichtet:

- ◆ Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen und Einkommen;
- ◆ Sicherung und Verbesserung von Lebensqualität und Zukunftsperspektiven;
- ◆ Erhaltung bzw. Herstellung der Mindestversorgung mit Gütern und Dienstleistungen;
- ◆ Erhaltung und ggf. Wiederherstellung des ländlichen Natur- und Kulturerbes;
- ◆ Erhaltung und Verbesserung des Freizeit- und Erholungswertes ländlicher Räume.

Von den für Schwerpunkt 3 vorgesehenen öffentlichen Fördermitteln entfallen rd. 18 % auf Diversifi-zierungsmaßnahmen und rund 82 % auf Maßnahmen zur Verbesserung der Lebensqualität. Ob mit dieser eindeutigen Gewichtung der Förderung auf die Verbesserung der Lebensqualität die Ziele in Schwerpunkt 3 erfüllt werden können, lässt sich erst im Zuge der kommenden Halbzeitbewertung ü-berprüfen.

Auffallend ist die starke Stellung / Ausstattung der Dorferneuerung mit etwas weniger als 50 % der Mittel. Dies lässt vermuten, dass die kostenaufwändigen Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen im Zuge der Verfahren finanziell gestärkt werden sollen. Dennoch wäre eine enge Verknüpfung zwischen Vorhaben der Maßnahmengruppe 322 und Diversifizierungsstrategien zu suchen, um die Gesamtwirkung zu erhöhen. Die vorgesehene Bindung privater Projekte an eine Einbindung in integrierte Entwicklungsstrategien (u.a. Leader) zielt daher in die richtige Richtung. Auch die im Rahmen der Dorferneuerung praktizierte Verknüpfung der Förderung von Gemeinschaftseinrichtungen mit der Förderung regionaler Wertschöpfungsketten (z.B. Holzhackschnitzelheizungsanlagen für öffentliche Gebäude) zeigt das Potenzial. Rund 5 % der öffentlichen Fördermittel sind für Maßnahmen zur Kompetenzentwicklung und Sensibilisierung vorgesehen (Maßnahme 341). Dies ist bei enger Abstimmung zwischen investiven und nicht-investiven Maßnahmen sehr positiv zu werten, da viele „Diversifizierungswege“ im ländlichen Raum erst gangbar werden, wenn neben persönlichen insbesondere auch die fachlichen Voraussetzungen geschaffen werden.

Angesichts einer heterogenen Problemlage im ländlichen Raum ist das breite Ziel- und Maßnahmenpektrum durchaus legitim. Andererseits besteht dadurch die Gefahr einer „Verzettelung“ – insbesondere wenn das zur Verfügung stehende Finanzbudget für die Schwerpunkte 3 und 4 (15+4 % der geplanten öffentlichen Mittel für das Entwicklungsprogramm PAUL) relativ beschränkt ist. Deswegen ist es zielführend, dass die Maßnahmen überwiegend an die Einbindung in eine lokale Entwicklungsstrategie (ILE, Leader) gebunden sind und insofern auch eine räumliche Konzentration der Mittel erfolgt.

Die Strategischen Leitlinien der Gemeinschaft sehen vor, dass die für den **Schwerpunkt 4** eingesetzten Mittel zu den Prioritäten der Schwerpunkte 1 und 2 sowie insbesondere des Schwerpunktes 3 beitragen, aber auch eine wichtige Rolle bei der horizontalen Priorität Verwaltungsverbesserung und Erschließung des endogenen Entwicklungspotenzials der ländlichen Gebiete spielen. Im Entwicklungsprogramm PAUL werden rund 36 Mio. EUR öffentlicher Fördermittel für Schwerpunkt 4 veranschlagt, was einem Anteil von **4 % der öffentlichen Mittel** entspricht. In Übereinstimmung mit den Nationalen Strategieplan werden mit dem Leader-Ansatz in Rheinland-Pfalz folgende Ziele verfolgt:

- ◆ Verstärkte Mobilisierung der endogenen Entwicklungspotenziale in ländlichen Regionen,
- ◆ Verbesserung von regionaler Kooperation und Stärkung der Beteiligung wesentlicher Akteure und
- ◆ Entwicklung und Verbreitung innovativer Ansätze.

Im Großen und Ganzen ergibt sich für das Entwicklungsprogramm PAUL das Bild eines breit gefächerten Angebotes an Förderungsmaßnahmen, von denen sich viele wechselseitig ergänzen und die insgesamt im Hinblick auf die Ziele des Entwicklungsprogramms in einem ausgewogenen Verhältnis stehen. Natürlich kommt es auch vor, dass Maßnahmen unterschiedlichen Zielen dienen, die mit einander konkurrieren. Das muss aber nicht zwangsläufig zu Konflikten zwischen diesen Maßnahmen führen. Beispielsweise können Ziele von Agrarumweltmaßnahmen mit den Zielen der Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe konkurrieren. Trotzdem bestehen zwischen den Maßnahmen keine direkten Konflikte, da die Agrarumweltmaßnahmen eine freiwillige Teilnahme voraussetzen und sich an die gleiche Zielgruppe, die Bewirtschafter landwirtschaftlicher Betriebe, richten wie die Maßnahme Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe.

Externe Kohärenz

Zur Gewährleistung der externen Kohärenz sind die Vertreter der Verwaltungsbehörden der Europäischen Strukturpolitik (EFRE, EFF, ESF) sowie der Leiter der EGFL-Zahlstelle als Mitglieder im Begleitausschuss für das Entwicklungsprogramm PAUL sowie für das EFRE- Programm „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“. Außerdem werden im Entwicklungsprogramm PAUL Abgrenzungskriterien zwischen den Maßnahmen und Programmen benannt oder Verfahren bestimmt, die Überschneidungen der Förderaktivitäten aus den verschiedenen Fonds vermeiden sollen. Der konkrete Ausschluss einer Doppelförderung erfolgt dann auf der Projekt- bzw. Antragsebene durch die Bewilligungsverfahren.

Grundsätzlich erfolgt die Förderung nach ELER, EFRE und ESF arbeitsteilig und nutzt im Wesentlichen sektorale Zusammenhänge zur Schaffung von Synergieeffekten. In der Ex-ante-Bewertung werden noch weitere Potenziale zur Stärkung der Fondsintegration gesehen und benannt.

Erwartete Auswirkungen des Programms

Auswirkungen des Programms auf verschiedene Wirkungsbereiche ergeben sich einerseits aus den direkten maßnahmenpezifischen Wirkungen sowie aus Folgeeffekten. Für eine vorausschauende Gesamtbewertung der erwarteten Auswirkungen wurde eine Aggregation maßnahmenpezifischer tendenzieller Wirkungen vorgenommen.

Die tendenziellen erwarteten Auswirkungen nach Wirkungsbereichen - ohne Berücksichtigung des eingesetzten Finanzvolumens - zeigen, dass mehrere Maßnahmen mit unterschiedlicher Tendenz vor allem Auswirkungen auf das Wirtschaftswachstum, Biodiversität, Wasserqualität und (Kultur)-landschaft haben.

Dieser Eindruck relativiert sich etwas, wenn man bei der Bewertung der tendenziellen Wirkungen diese auch noch mit dem geplanten Finanzbudget gewichtet. Das Entwicklungsprogramm PAUL gewinnt dann an Bedeutung insbesondere in Hinblick auf das Wirtschaftswachstum und die Schaffung eines attraktiven Lebensumfeldes.

Damit bestätigt sich der Eindruck eines Programms, das bei der Verteilung der öffentlichen Mittel verschiedenen Aspekten der ländlichen Entwicklung ausreichend Rechnung trägt.

4.2.1.2 Stellungnahme der Verwaltungsbehörde zur Ex-ante-Bewertung

Im Rahmen des iterativen Prozesses der Ex-ante-Bewertung konnten zahlreiche Anregungen der Ex-ante-Bewerter berücksichtigt und damit die Konsistenz des Programms verbessert werden. Gleichwohl sind nicht alle Anregungen der Ex-ante-Bewerter vollständig übernommen worden:

Bewertung der Hauptziele des Programms (vgl. S. 21 der Ex-ante-Bewertung)

Im Rahmen der Bewertung der Hauptziele des Programms wird empfohlen, das Zusammenwirken der verschiedenen Programme gerade auch im Hinblick auf die Förderung der Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft in der Halbzeitbewertung zu überprüfen.

Stellungnahme der Verwaltungsbehörde

Im Rahmen der Umsetzung des Entwicklungsprogramms PAUL ist eine laufende Bewertung der ergriffenen Maßnahmen und Prioritätensetzung vorgesehen. Dies umfasst auch die Kohärenz mit ande-

ren gemeinschaftlichen und nationalen Förderprogrammen. Insofern wird der Empfehlung des Ex-ante-Evaluators grundsätzlich entsprochen. Dabei wird auch der Frage nachgegangen, ob die Förderangebote im Schwerpunkt 1 die erwarteten Wirkungen auf alle identifizierten Teilregionen entfalten. Aus Sicht der Verwaltungsbehörde sind aber die Maßnahmen des Entwicklungsprogramms PAUL zur Förderung der Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft nicht isoliert zu sehen. So können auch die Maßnahmen der anderen Schwerpunkte hierzu einen Beitrag leisten. Zudem muss bei einer Analyse der regionalen Allokation der Fördermittel berücksichtigt werden, dass auch die sektorspezifischen Programme der EU-Marktorganisationen (z.B. Obst und Gemüse) einen Beitrag leisten können.

Territoriale Betrachtung zu Leader-Regionen (vgl. S. 23 der Ex-ante-Bewertung)

Der Ex-ante-Bewerter stuft die Ausdehnung des Leader-Konzeptes auf ca. 10 Regionen (2000-2006: 7 LAGen) im Vergleich zu anderen Bundesländern wie Hessen oder NRW als lediglich moderate Steigerung der Regionen ein und hinterfragt daher die geschätzte Zahl der angestrebten Vorhaben.

Stellungnahme der Verwaltungsbehörde

Aus Sicht der Verwaltungsbehörde wird dagegen erwartet, dass nicht nur die Zahl der Lokalen Aktionsgruppen erhöht wird, sondern – bezogen auf die Bevölkerungszahl – auch die die Größe der LAGen. Insofern werden sie 10 angestrebten LAGen als bedarfsgerecht angesehen. Die Zahl der angestrebten Vorhaben ist vor dem Hintergrund der Erhöhung der Zahl der LAGen, der Erhöhung der Mittel um rund 80 % sowie in Teilbereichen der Begrenzung der Förderung zu beurteilen. So sind touristische Infrastrukturinvestitionen nur noch mit Gesamtkosten von 150.000 im Entwicklungsprogramm förderfähig.

Bewertung der externen Kohärenz (vgl. S. 25 der Ex-ante-Bewertung)

Im Rahmen der Ex-ante-Bewertung wurde einerseits der arbeitsteilige Ansatz der Förderung aus Mitteln des ELER, EFRE, ESF und EFF als Nutzung der sektoralen Zusammenhänge zur Schaffung von Synergieeffekten herausgestellt. Es wurden weitere Potenziale zur Stärkung der Fondsintegration gesehen. Der Ansatz, LAGen auch die Inanspruchnahme anderer EU-Förderprogramme zu ermöglichen, gehe hier in die richtige Richtung. Andere Bereiche (z.B. Synergien im Umweltbereich durch Verstärkung der EFRE-Förderung in diesem Bereich, Verzahnung der Tourismusförderung) werden als ausbaufähig bezeichnet.

Stellungnahme der Verwaltungsbehörde

Aus Sicht der Verwaltungsbehörde stellt die rheinland-pfälzische Abstimmung zwischen den nationalen und gemeinschaftlichen Förderprogrammen ein hohes Maß an Kohärenz sicher und ermöglicht es, Synergien zu erschließen. Zu den einzelnen Empfehlungen ist auszuführen:

- ◆ *Für das rheinland-pfälzische EFRE-Programm „Wachstum durch Innovation“ wurden auf Basis einer SWOT-Analyse die Handlungsfelder, Schwerpunkte und daraus aufbauend das Querschnittsziel Umweltschutz festgelegt. Damit besteht in allen Schwerpunkten grundsätzlich auch die Möglichkeit, auf die Umwelt ausgerichtete Vorhaben zu realisieren. Insofern wird die kritische Haltung des Ex-ante-Bewerter nicht geteilt, zumal das Ministerium für Umwelt, Forst und Verbraucherschutz ebenfalls an dem Programm beteiligt ist.*
- ◆ *Es wird grundsätzlich zugestimmt, dass in bestimmten Bereichen eine enge Verzahnung zwischen der ELER- und EFRE-Förderung sinnvoll ist. Dem soll in der Umsetzung ergänzend zu den Bestimmungen in den Programmen durch eine enge fachliche Abstimmung Rechnung getragen wer-*

den. Beispielsweise wird die Tourismusförderung –unabhängig von der Finanzquelle - durch ein Fachreferat des MWVLW koordiniert.

- ◆ *Der Empfehlung, lokale Entwicklungskonzeptionen stärker losgelöst von der Finanzquelle zu erarbeiten und auch die komplexe Thematik der Stadt-Land-Beziehungen zu berücksichtigen, wird bei der Umsetzung des Entwicklungsprogramms PAUL grundsätzlich gefolgt. Für die Erstellung integrierter Entwicklungskonzeptionen sowohl im Schwerpunkt 3 wie auch im Leader-Schwerpunkt besteht nicht die Vorgabe, die Konzeptionen nur auf die Fördermöglichkeiten des Entwicklungsprogramms PAUL auszurichten. Zur Umsetzung können vielmehr auch andere Landesförderprogramme genutzt werden.*

Empfehlung bezüglich der Förderung der Ausgleichszulage (Code 212)

Im Rahmen der Ex-ante-Bewertung wird empfohlen, weitere Auswahlkriterien festzulegen, um die Förderung noch stärker auf die Bedürftigen zu fokussieren.

Stellungnahme der Verwaltungsbehörde

Aus Sicht der Verwaltungsbehörde gewährleisten die vorgesehenen Kriterien (u.a. Berechnung der Ausgleichszulage auf Basis der bereinigten Ertragsmesszahl, Prosperitätsgrenze, Förderobergrenze) eine zielgerichtete Mittelverwendung. Zudem ist für 2010 - wie auch vom Ex-ante-Bewerter angeführt - ohnehin eine Überprüfung der Gewährung der Ausgleichszulage vorgesehen.

Empfehlung bezüglich der Förderung des Biotechnischen Pflanzenschutzes (Code 214.9)

Im Rahmen der Ex-ante-Bewertung wird empfohlen, das hohe operationelle Ziel in Bezug auf den Biotechnischen Pflanzenschutz im Weinbau zu reduzieren. Der Schwerpunkt der Agrarumweltmaßnahmen solle entsprechend der Programmstrategie auf dem biotischen Ressourcenschutz liegen.

Stellungnahme der Verwaltungsbehörde

Aus Sicht der Verwaltungsbehörde ist die Empfehlung bereits ausreichend berücksichtigt. Nach den auf Basis der SWOT-Analyse erarbeiteten Programmzielen wurde den Agrarumweltmaßnahmen Vorrang eingeräumt, die einen höheren Beitrag zum biotischen Ressourcenschutz leisten. Dazu wurden explizit in der Programmstrategie Prioritäten festgelegt. Danach werden neue Förderangebote für den Biotechnischen Pflanzenschutz im Weinbau nur gemacht, wenn die Mittel nicht durch Anträge in anderen Maßnahmenbereichen mit höherer ökologischer Einschätzung gebunden sind. Nach aktueller Einschätzung führen die operationellen Ziele im Biotechnischen Pflanzenschutz unter Berücksichtigung auch der national zusätzlich bereitgestellten Mittel nicht zu Einschränkungen der operationellen Ziele bei den übrigen Maßnahmen. Ausgehend von dieser Einschätzung kann der Empfehlung nicht entsprechen werden, das operationelle Ziel in Bezug auf den Biotechnischen Pflanzenschutz im Weinbau zu verringern. Zudem liegt es nur geringfügig über den aktuellen Altverpflichtungen. Dafür spricht auch, dass der Wasserschutz ein Handlungsfeld des Entwicklungsprogramms PAUL ist und der Biotechnische Pflanzenschutz positive Nebeneffekte beim biotischen Ressourcenschutz aufweist. Der Fragestellung wird im Übrigen im Rahmen der laufenden Evaluierung des Entwicklungsprogramms PAUL weiter nachgegangen.

Empfehlung bezüglich der Förderung des Vertragsnaturschutzes Grünland (Code 214.11)

Beim Vertragsnaturschutz Grünland, Streuobst sowie Acker empfiehlt der Ex-ante-Bewerter die Förderung nicht nur auf Natura 2000-Gebiete zu konzentrieren, sondern auch naturschutzfachlich wertvolle Flächen außerhalb der Natura 2000-Gebieten einzubeziehen.

Stellungnahme der Verwaltungsbehörde

Der Empfehlung wird im Rahmen der verfügbaren Mittel bei Umsetzung der Maßnahmen durch das MUFV unter Berücksichtigung naturschutzfachlicher Überlegungen Rechnung getragen.

Empfehlung bezüglich der Förderung des Fremdenverkehrs (Landtourismus) - Förderung der touristischen Infrastruktur (Code 313.1)

Der Ex-ante-Bewerter empfiehlt, im Rahmen der Halbzeitbewertung eine stärkere Fokussierung der Förderung auf die Schaffung von überregional vermarktbareren Freizeitangeboten und Anziehungspunkten zu prüfen.

Stellungnahme der Verwaltungsbehörde

Aus Sicht der Verwaltungsbehörde steht einer entsprechenden Prüfung nichts entgegen. Dabei sollte auch die arbeitsteilige Vorgehensweise mit dem EFRE-Programm „Wachstum durch Innovation“ und andern nationalen Förderprogrammen berücksichtigt werden. Dem Entwicklungsprogramm PAUL fallen hier lediglich Teilaufgaben zu.

Empfehlung bezüglich der Förderung der Dorferneuerung und -entwicklung (Code 322)

Im Rahmen der Ex-ante-Bewertung wurde ausgehend von der Beschränkung im Schwerpunkt 3 auf öffentliche Vorhaben ein stärkerer wirtschaftlicher Ansatz angeregt, um mit den Dorferneuerungsmaßnahmen einen höheren Beitrag zu anderen Maßnahmenbereichen (Diversifizierung, Tourismus) zu leisten sowie Antworten auf die Fragen des demografischen Wandels (z.B. Notwendigkeit angepasster Infrastrukturen oder interkommunaler Kooperationen) zu geben. Auf die Einbeziehung des demografischen Wandels sollte daher in der Halbzeitbewertung eingegangen werden

Stellungnahme der Verwaltungsbehörde

Aus Sicht der Verwaltungsbehörde wird der Problemanalyse des Ex-ante-Bewerter grundsätzlich zugestimmt. Den entsprechenden Fragestellungen wird bei der Umsetzung der Dorferneuerung Rechnung getragen. Das zuständige ISM lässt unabhängig von der Ex-ante-Bewertung des Entwicklungsprogramms PAUL eine Evaluierung der kommunalen Förderprogramme durchführen. Dabei werden auch die Elemente des rheinland-pfälzischen Dorferneuerungsprogramms (z.B. private Vorhaben) untersucht, die nicht im Entwicklungsprogramm PAUL einbezogen wurden. Durch die Einbindung in gemeinsame Dorferneuerungskonzepte werden die geforderten Synergien erreicht und eine Gesamtentwicklung angestoßen.

Empfehlung bezüglich der Erhaltung und Verbesserung des ländlichen Erbes - 323.1: „Naturnahe Gewässerentwicklung“

Der Ex-ante-Bewerter empfiehlt, um eine Stärkung von weichen Standortfaktoren (u.a. Förderung von (Öko-)Tourismus, Naherholungspotenzial) zu erreichen, die Maßnahmen mit anderen Maßnahmen des Entwicklungsprogramms PAUL zu verknüpfen. Zur Nutzung der Effekte im touristischen Bereich wird empfohlen, die potenziellen Gastgeber der touristischen Betriebe über durchgeführte Maßnahmen und ihre Effekte zu informieren und dies ggf. auch Maßnahmen der Fortbildung im Tourismusbereich zu berücksichtigen.

Stellungnahme der Verwaltungsbehörde

Aus Sicht der Verwaltungsbehörde wird der Empfehlung dahingehend entsprochen, dass die Fragen bei der Erarbeitung lokaler Entwicklungskonzeptionen auch im touristischen Bereich, die für die

Mehrzahl der Maßnahmen in den Schwerpunkte 3 und 4 Fördervoraussetzung sind, nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

Empfehlung bezüglich der Erhaltung und Verbesserung des ländlichen Erbes - Code 323.2: „Managementplanung“ und Code 323.3: „Biotop- und Artenmonitoring“

Der Ex-ante-Bewerter wertet die interne Mittelausstattung für diese Teilmaßnahmen angesichts des Umfangs der rheinland-pfälzischen Natura 2000-Gebiete als unzureichend und empfiehlt eine Überprüfung hinsichtlich der Erreichung des Gesamtziels in der Halbzeitbewertung.

Stellungnahme der Verwaltungsbehörde

Aus Sicht der Verwaltungsbehörde ist – losgelöst von der laufenden Evaluierung – zu berücksichtigen, dass die Maßnahme auch für integrierte Vorhaben im Sinne des Artikel 70 (7) Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (z.B. Leader-Vorhaben) gilt und insofern der Mittelansatz keine abschließende Beurteilung zulässt. Zudem kann das MUFV bedarfsgerecht innerhalb der Maßnahme 323 umschichten.

Empfehlung bezüglich der Gründungsberatung und Förderung der Entrepreneurship (Code 331.1 und Code 331.2)

Der Ex-ante-Bewerter empfiehlt, zur Erreichung des operationellen Ziels eine gezielte Öffentlichkeitsarbeit, Netzwerke zur Unterstützung (u.a. Beratung) und Verbindungen zur Leader-Strategie.

Stellungnahme der Verwaltungsbehörde

Die Notwendigkeit, die Ergebnisse der Maßnahmen in die Öffentlichkeitsarbeit einfließen zu lassen, wird von der Verwaltungsbehörde gleichermaßen gesehen. Die Empfehlung, ein Netzwerk zur Unterstützung von Gründeraktivitäten zu bilden, wird in den weiteren Überlegungen berücksichtigt. Die wesentlichen Aktivitäten liegen aber – wie in der Maßnahmenbeschreibung dargestellt- außerhalb des Entwicklungsprogramms PAUL.

Bewertung des Verhältnisses zwischen den Maßnahmen des Schwerpunktes 3

Der Ex-ante-Bewerter hält einerseits aufgrund der heterogenen Problemlage im ländlichen Raum ein breites Zielspektrum durchaus für legitim. Angesichts der begrenzten Mittel wertet er es andererseits als zielführend, dass die Maßnahmen überwiegend in eine lokale Entwicklungsstrategie (ILE, Leader) gebunden sind und insofern auch eine räumliche Konzentration der Mittel erfolgt.

Stellungnahme der Verwaltungsbehörde

Aus Sicht der Verwaltungsbehörde wird die Auffassung grundsätzlich geteilt. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass das Entwicklungsprogramm PAUL in weitere nationale und gemeinschaftliche Förderprogramme (z.B. Verkehrsförderung) eingebunden ist, die gleichfalls die Entwicklung ländlicher Räume unterstützen. Insofern soll ganz bewusst mit dem Entwicklungsprogramm PAUL mit Hilfe lokaler Entwicklungsstrategien und der Einbindung der Akteure Vorort (Bottom-up-Prinzip) eine Initialzündung erreicht werden. Dazu soll den lokalen Aktionsgruppen ein Maßnahmenangebot gemacht werden, um das endogene Potential zu erschließen.

4.2.2 Ergebnisse der Strategischen Umweltprüfung

4.2.2.1 Darstellung der Ergebnisse

Gemäß der Richtlinie 2001/42/EG über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme wurde ein „Umweltbericht zur Strategischen Umweltprüfung zum rheinland-pfälzischen

Programm für die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raumes „Agrarwirtschaft, Umweltmaßnahmen, Landentwicklung“ (PAUL) 2007-2013 als Teil der Ex ante-Bewertung erstellt. Die Untersuchungsziele und Bereiche wurden unter Berücksichtigung der Vorgaben der Durchführungsverordnung mit dem MUFV als der obersten Umweltbehörde des Landes Rheinland-Pfalz abgestimmt. Im Rahmen dieser Vorprüfungen wurde - untermauert auch durch Abstimmungsgespräche u.a. mit benachbarten Bundesländern - festgestellt, dass negative Umweltwirkungen aufgrund des Entwicklungsprogramms PAUL auf angrenzende Regionen nicht zu erwarten sind.

- ◆ Kapitel 1 des Umweltberichts erläutert die Ziele der Strategischen Umweltprüfung (SUP) und ihres Kernelements, des Umweltberichts. Das Verhältnis zwischen der Ex ante-Bewertung für das Entwicklungsprogramm PAUL und dem Umweltbericht und der generelle methodische Ansatz der Umweltprüfung werden dargestellt und die wichtigsten Datengrundlagen genannt.
- ◆ Kapitel 2 stellt in kurzer Form die Inhalte und Ziele des rheinland-pfälzischen Programmentwurfs dar und greift dabei auf das Programmdokument selbst zurück. Umweltzielsetzungen werden in allen drei Schwerpunkten des Entwicklungsprogramms als Querschnittsziel berücksichtigt und stehen im Einklang mit den übergeordneten strategischen Vorgaben.
- ◆ Kapitel 3 erarbeitet die für das Entwicklungsprogramm relevanten Ziele des Umweltschutzes und untersetzt diese, soweit möglich, mit Indikatoren. Untersucht wurden hierzu geltende rechtliche Vorgaben (Konventionen, Verordnungen, Richtlinien, Gesetze) auf internationaler, gemeinschaftlicher, nationaler sowie auf Ebene des Bundeslandes und Dokumente politischer Strategien und Absichtserklärungen. Soweit möglich werden für das Land Rheinland-Pfalz konkretisierte Ziele und Indikatoren von übergeordneter Art bevorzugt. Die Indikatoren bilden das Gerüst für die Umweltbeschreibung in Kapitel 4 und die Umweltprüfung in Kapitel 5.
- ◆ In Kapitel 4 wird der derzeitige Umweltzustand vor dem Hintergrund der relevanten Indikatoren beschrieben. Dieses Kapitel fokussiert ausschließlich auf mögliche umweltbezogene Wirkungsbereiche des Programms. Zu diesem Zweck wird gegliedert nach den Schutzgütern der SUP-Richtlinie (Biodiversität einschließlich Flora und Fauna, Boden, Wasser, Klima, Landschaft, Bevölkerung und menschliche Gesundheit, Kultur- und Sachgüter) eine gutachterliche Einschätzung der Entwicklungstrends der Indikatoren vorgenommen und eine Prognose erstellt, wie sich der Umweltzustand bei Nichtdurchführung des Entwicklungsprogramms PAUL entwickeln würde. **Es wird deutlich, dass sich der Umweltzustand in einigen Bereichen bei einem Verzicht auf die Durchführung des PAUL voraussichtlich verschlechtern würde, während in anderen Bereichen voraussichtlich keine merklichen Veränderungen prognostiziert werden können.**
- ◆ In Kapitel 5 erfolgt die Umweltprüfung der vorgeschlagenen Maßnahmenpalette in zwei Prüfschritten. In einem ersten Schritt werden die voraussichtlichen Auswirkungen auf die Schutzgüter bewertet und zusammenfassend die Erheblichkeit der Umweltwirkungen sowohl im positiven als auch im negativen Sinne beurteilt. Demnach haben von den 52 geprüften (Teil-) Maßnahmen 28 voraussichtlich überwiegend positive und 7 voraussichtlich überwiegend negative Umweltwirkungen. Eine Maßnahme (Hochwasserschutz) wird erhebliche Umweltwirkungen haben. Ob diese überwiegend positiv oder negativ sein werden, kann jedoch nicht bewertet werden. 6 Maßnahmen sind voraussichtlich ohne erhebliche Umweltwirkungen. Bei 9 Maßnahmen kommt es nicht zu direkten erheblichen Umweltwirkungen, allerdings sind sekundär Umweltwirkungen möglich. Bei 2 Teilmaß-

nahmen werden diese Wirkungen voraussichtlich überwiegend negativ sein, bei einer Maßnahme voraussichtlich positiv. Bei der Bewertung der Wirkungen auf die Schutzgüter wurden 127 voraussichtlich positive oder sehr positive gegenüber 43 voraussichtlich negativen, bei 142 neutralen Wirkungen festgestellt.

In einem zweiten Schritt werden die synergistischen und kumulativen Umweltwirkungen der Maßnahmen in Wechselwirkung zueinander und vor dem Hintergrund ihrer voraussichtlichen Wirkungsdauer beurteilt. Dabei spielen auch die Kriterien des Maßnahmenumfangs, der Finanzausstattung und der Reversibilität der Maßnahmenwirkungen eine Rolle. Wie bereits bei der Zielanalyse deutlich wurde, bestehen auch auf der Wirkungsseite der Maßnahmen vielfältige positive und negative Wechselbeziehungen. Ein besonderes Augenmerk muss hier den Maßnahmen aus den Schwerpunkten 1 und 3 gelten, die bei räumlicher Koinzidenz, z. B. auf Gemeindeebene, neben den erwünschten positiven Wechselwirkungen kumulativ auch negative Umweltwirkungen auslösen können. **Die Umweltprüfung zeigt insgesamt, dass der Entwurf zum rheinland-pfälzischen Entwicklungsprogramm PAUL seinem strategischen Ansatz, Umweltziele nicht nur explizit zu verfolgen, sondern auch querschnittsorientiert in alle Förderbereiche zu integrieren, gerecht wird und weit überwiegend positive Umweltwirkungen erwarten lässt. Verbleibende Optimierungspotenziale und Risiken im Bereich nicht absehbarer kumulativer Wirkungen werden aufgezeigt.**

Im Kapitel 6 schließt der Umweltbericht mit vorhandenen und geplanten Überwachungsmaßnahmen, um unvorhergesehene Umweltwirkungen des PAUL frühzeitig zu erkennen.

4.2.2.2 Stellungnahme der Verwaltungsbehörde zur Gesamtbewertung

Die zuständigen Stellen haben die Ergebnisse der SUP sowie der durchgeführten Anhörung (vgl. Anlage 3 zu Kapitel 3.3) bei der Ausarbeitung der Maßnahmen soweit möglich berücksichtigt. Damit können in der Umsetzung unvermeidbare negative Umweltwirkungen durch Begleitmaßnahmen soweit möglich reduziert werden. In der Stellungnahme zu den einzelnen Maßnahmen wurde dargelegt, welche Maßnahmen ergriffen werden oder welche übergeordneten Ziele die entsprechenden Interventionen aus Sicht der Verwaltungsbehörde rechtfertigen.

Angesichts der konkurrierenden Zielsetzungen der Schwerpunkte und Maßnahmen sind andererseits negative Umweltwirkungen nicht gänzlich zu vermeiden. Dies betrifft insbesondere die Interventionen, mit denen die Ziele „Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft und der Forstwirtschaft durch Förderung der Umstrukturierung, der Entwicklung und der Innovation“ sowie „Steigerung der Lebensqualität im ländlichen Raum und Förderung der Diversifizierung der Wirtschaft“ der ELER-Verordnung umgesetzt werden. Dies war angesichts der divergierenden Ziele nicht anders zu erwarten.

5. Information über Schwerpunkte, die für jeden Schwerpunkt vorgeschlagenen Maßnahmen und deren Beschreibung

5.1 Allgemeine Anforderungen

Das Entwicklungsprogramm PAUL bietet folgende Maßnahmen aus der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (ELER) an. Es sind nur diejenigen Maßnahmen aufgeführt, die in Rheinland-Pfalz zur Anwendung gelangen:

Tabelle 5.2.1-1: Maßnahmen im Entwicklungsprogramm PAUL

Code	Artikel der ELER-VO	Maßnahme	Teilmaßnahmen
1		Schwerpunkt : Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Land- und Forstwirtschaft	
11		Maßnahmen zur Förderung der Kenntnisse und zur Stärkung des Humanpotenzials	
111	20 a) i)	Berufsbildungs- und Informationsmaßnahmen, einschließlich der Verbreitung wissenschaftlicher Erkenntnisse und innovativer Verfahren, für Personen, die in der Land-, Ernährungs- oder Forstwirtschaft tätig sind.	1
112	20 a) ii)	Niederlassung von Junglandwirten	1
12		Maßnahmen zur Umstrukturierung und Entwicklung des Sachkapitals und zur Innovationsförderung	
121	20 b) i)	Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe	2
123	2 b) iii)	Erhöhung der Wertschöpfung der land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnisse	1
125	20 b) v)	Verbesserung und Ausbau der Infrastruktur im Zusammenhang mit der Entwicklung und Anpassung der Land- und Forstwirtschaft	3
126	20 b) vi)	Wiederaufbau von durch Naturkatastrophen geschädigtem landwirtschaftlichem Produktionspotenzial sowie geeignete vorbeugende Maßnahmen	1
13		Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität der landwirtschaftlichen Produktion und der landwirtschaftlichen Erzeugnisse	
132	20 c) ii)	Unterstützung von Landwirten, die sich an Lebensmittelqualitätsregelungen beteiligen	1
2		Schwerpunkt : Verbesserung der Umwelt und der Landschaft	
21		Maßnahmen zur Förderung der nachhaltigen Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen	
212	36 a) ii)	Zahlungen zugunsten von Landwirten in benachteiligten Gebieten, die nicht Bergegebiete sind	1
214	36 a) iv)	Zahlungen für Agrarumweltmaßnahmen	15(2)
216	36 a) vi)	Beihilfen für nichtproduktive Verfahren	2
22		Maßnahmen zur Förderung der nachhaltigen Bewirtschaftung bewaldeter Flächen	
227	36 b) vii)	Beihilfen für nichtproduktive Investitionen	1
3		Schwerpunkt : Lebensqualität im ländlichen Raum und Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft	
31		Maßnahmen zur Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft	
311	52 a) i)	Diversifizierung hin zu nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeiten	1
312	52 a) ii)	Unterstützung der Gründung und Entwicklung von Kleinstunternehmen	1
313	52 a) iii)	Förderung des Fremdenverkehrs	3
32		Maßnahmen zur Verbesserung des Lebensqualität im ländlichen Raum	
321	52 b) i)	Dienstleistungseinrichtungen zur Grundversorgung für die ländliche Wirtschaft und Bevölkerung	3
322	52 b) ii)	Dorferneuerung und -entwicklung	1
323	52 b) iii)	Erhaltung und Verbesserung des ländlichen Erbes	3
33		Ausbildung und Information	
331	52 c)	Berufsbildungs- und Informationsmaßnahmen für die Wirtschaftsakteure in den unter Schwerpunkt 3 fallenden Bereichen	3
34		Kompetenzentwicklung, Förderveranstaltungen und Durchführung	
341	52 d)	Maßnahmen zur Kompetenzentwicklung und Sensibilisierung im Hinblick auf die Ausarbeitung und Umsetzung einer lokalen Entwicklungsstrategie	3
4		Schwerpunkt 4: Umsetzung des Leader-Konzepts	
41	63) a	Lokale Entwicklungsstrategien	
		Wettbewerbsfähigkeit	
		Umwelt/Landbewirtschaftung	
		Lebensqualität/Diversifizierung	
421	63b)	Gebietsübergreifende und transnationale Zusammenarbeit	
431	63c)	Betreiben einer lokalen Aktionsgruppe, Kompetenzentwicklung und Sensibilisierung in dem betreffenden Gebiet	

In Kapitel 5.3 werden die Maßnahmen des Entwicklungsprogramms PAUL nach Schwerpunkten geordnet und detailliert beschrieben. Innerhalb der Schwerpunkte sind die Maßnahmen nach den EU-Codes geordnet und jeweils in folgender Reihenfolge dargestellt:

1. Kurzbeschreibung
2. Maßnahmenspezifischer Rückblick auf die vorausgegangene Förderperiode 2000 – 2006
3. Notwendigkeit, Ziele und Strategien sowie erwartete Wirkungen
4. Beschreibung der Maßnahmen, ggf. getrennt nach Teilmaßnahmen
5. Begleitung und Bewertung
6. Altverpflichtungen und Übergangsregelungen
7. Sonstiges / Besonderheiten.

Deutschland hat – analog zur Förderperiode 2000 - 2006 - der Europäischen Kommission eine Nationale Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume nach Artikel 15 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (ELER) mit gemeinsamen Bestandteilen der regionalen Programme der deutschen Bundesländer auf der Grundlage von Maßnahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) vorgelegt. Der Bezug zu dieser Nationalen Rahmenregelung wird in den Maßnahmenbeschreibungen dargestellt. Dies umfasst insbesondere die Abweichungen bezüglich der Fördergegenstände, Zuwendungsempfänger oder Förderhöhen.

5.2 Anforderungen, die alle oder mehrere Maßnahmen betreffen

5.2.1 Übergangsbestimmungen

Bei nahezu allen Maßnahmen werden Zahlungen aufgrund von Verpflichtungen des Programmplanungszeitraums 2000 - 2006 nach dem 31.12.2006 erfolgen. In den Maßnahmenbeschreibungen (Kapitel 5.3) wird jeweils unter dem Gliederungspunkt 6. „Altverpflichtungen und Übergangsregelungen“ auf die weiterlaufenden Projekte/Verträge aus der vorangegangenen Förderperiode hingewiesen und indikativ der finanzielle Umfang abgeschätzt. Diese Zahlungen sind in den einzelnen maßnahmenbezogenen Finanzplanungen berücksichtigt.

Die in der Förderperiode 2000 - 2006 bewilligten, aber bis zum 01.01.2007 noch nicht abgeschlossenen Projekte/Verträge werden auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 1320/2006 mit Bestimmungen für den Übergang auf die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums in die neue Förderperiode übertragen.

Diese Zahlungen erfolgen grundsätzlich in Einklang mit den Bestimmungen der jeweiligen Maßnahmenbeschreibung des Entwicklungsprogramms PAUL mit folgenden Maßgaben:

- ◆ Für Bewilligungen, die noch auf Basis der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 erfolgten und deren Verpflichtungen über den 31.12.2006 hinaus gehen, gelten bei mehrjährigen Maßnahmen im Sinne des Art. 2 h) der Verordnung (EG) Nr. 1320/2006 (Agrarumweltmaßnahmen) die Bedingungen der alten Förderperiode bis zum Ende ihres Verpflichtungszeitraums weiter, sofern in den Maßnahmenbeschreibungen nichts anderes geregelt ist.

- ◆ Bei allen übrigen Maßnahmen gelten die Bedingungen der alten Periode längstens bis zum 31.12.2008 gemäß Artikel 3 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1320/2006.
- ◆ Abweichungen von der Entsprechungstabelle in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1320/2006 werden nicht vorgeschlagen.

5.2.2 Einhaltung der Regeln für staatliche Beihilfen

Für Maßnahmen gemäß Art. 25 und 52 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 und für Vorhaben im Rahmen der Maßnahmen gemäß Artikel 28 und 29 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005, die nicht unter Art. 36 des Vertrags fallen, ist die Einhaltung der Regeln für staatliche Beihilfen und der wichtigsten Vereinbarkeitskriterien, insbesondere in Bezug auf die Höchstsätze für staatliche Beihilfen insgesamt gemäß Art. 87 - 89 des Vertrages gewährleistet. Details sind in den Maßnahmenbeschreibungen sowie zusammengefasst in Kapitel 9 dargestellt.

5.2.3 Bestätigung der Einhaltung der Cross Compliance-Bestimmungen

Es wird bestätigt, dass die Cross Compliance-Bestimmungen, auf die das Entwicklungsprogramm PAUL für die Förderperiode 2007 – 2013 Bezug nimmt, identisch sind mit den Cross Compliance-Bestimmungen bei der Umsetzung der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003.

5.2.4 Nachweis der Notwendigkeit der öffentlichen Unterstützung für Investitionsmaßnahmen

Die jeweiligen Bedürfnisse und strukturellen Nachteile der ländlichen Räume in Rheinland-Pfalz wurden in Kapitel 3 beschrieben. Die Strategie 2007 - 2013 (Kapitel 3.2) und Maßnahmenbeschreibungen (Kap. 5.3.3) ergeben sich wiederum aus den Strategischen Leitlinien der Gemeinschaft für die Umsetzung der Verordnung (EG) 1698/2005, dem nationalen Strategieplan der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume und vor allem aus den Ergebnissen der SWOT-Analyse (Kapitel 3.1). Entwicklungsziele und die Kriterien für die Projektauswahl sind in den Maßnahmenbeschreibungen beschrieben. Bei einzelnen Maßnahmen (z.B. Flurbereinigung, Leader) ist die Vorlage eines Entwicklungskonzepts als Zuwendungsvoraussetzung erforderlich. Dadurch ist sichergestellt, dass die bewilligten Förderprojekte einen Beitrag zur Erreichung der vorgegebenen Entwicklungsziele leisten.

5.2.5 Vermeidung von Überschneidungs- und Abgrenzungsproblemen mit anderen Instrumenten der Gemeinsamen Agrarpolitik

Es wird bestätigt, dass es keine Überschneidungs- und Abgrenzungsprobleme mit den im Anhang I der Durchführungsverordnung (EG) Nr. 1974/2006 zur Umsetzung der Verordnung 1698/2005 genannten Instrumenten der Gemeinsamen Agrarpolitik gibt. Einzelheiten sind in Kapitel 10 dargestellt.

5.2.6 Nachweis gemäß Artikel 48 Absatz 2 Verordnung (EG) Nr. 1974/2006 der Konsequenz und Stichhaltigkeit der Prämienberechnungen

In den betreffenden Maßnahmenbeschreibungen sind jeweils die methodische Vorgehensweise, die Annahmen und Parameter sowie die verwendete Datengrundlage für die Prämienberechnungen beschrieben, die als Ausgangspunkt zur Berechnung der zusätzlichen Kosten und Einkommensverluste infolge der eingegangenen Verpflichtung verwendet werden. Auf dieser Grundlage kann die EU-Kommission die Konsistenz und die Plausibilität der Berechnungen überprüfen.

Alle Prämienkalkulationen sind vom Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum - Rheinhessen-Nahe-Hunsrück durch eigene Berechnungen begutachtet worden. In der genannten Einrichtung liegen die notwendigen Daten sowie der erforderliche Sachverstand und die Methodenkenntnis vor. Das Dienstleis-

tungszentrum ist funktional unabhängig von den Programm verwaltenden und durchführenden Stellen. Eine korrekte und nachvollziehbare Prämienkalkulation ist damit sichergestellt (siehe Kapitel 5.3.2).

5.2.7 Verwendung der Mittel der fakultativen Modulation

Zur Umsetzung der fakultativen Modulation wurden in den Jahren 2003 - 2005 neue Verpflichtungen bei den Agrarumweltmaßnahmen eingegangen. Da bei diesen Verpflichtungen, wie bei allen Agrarumweltmaßnahmen, fünfjährige Bewilligungen eingegangen wurden, sind sie in der Förderperiode 2007 - 2013 abzufinanzieren. Die Mittel der fakultativen Modulation (Restmittel 0,19 Mio. €) sind nahezu aufgebraucht.

5.2.8 Zinszuschüsse

Im Rahmen des rheinland-pfälzischen Entwicklungsprogramms PAUL werden in der Förderperiode 2007 - 2013 keine Zinszuschüsse oder sonstigen finanztechnischen Maßnahmen angeboten.

5.2.9 Revisionsklausel

Die gemäß Artikel 39 Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (Code 214) eingegangenen Verpflichtungen unterliegen einer Revisionsklausel gemäß Artikel 46 Verordnung (EG) Nr. 1794/2006.

5.2.10 Rückforderungen

Entsprechend Artikel 2 Verordnung (EG) Nr. 1975/2006 findet für die Rückforderung und Verzinsung zu Unrecht gezahlter Beträge der Artikel 73 Verordnung (EG) Nr. 796/2004 sinngemäß Anwendung.

5.2.11 Definition der Zuschussfähigkeit

Die nachstehenden Regelungen gelten ergänzend zu den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1974/2006, soweit nicht in der jeweiligen Maßnahmenbeschreibung weitergehende Vorgaben vorgesehen sind:

◆ Publizitätsvorschriften

Der Zuwendungsempfänger muss die Publizitätsvorschriften¹ beachten und insbesondere der nach Verordnung (EG) Nr. 1974/2006 vorgeschriebenen Veröffentlichung (Name des Zuwendungsempfängers, Bezeichnung des Vorhabens und Förderung) zustimmen.

◆ Ersatzinvestitionen

Einfache Ersatzinvestitionen sind gemäß Artikel 55 Verordnung (EG) Nr. 1974/2006 nicht förderfähig. Es gilt die Definition für Ersatzinvestitionen gemäß Verordnung (EG) Nr. 1857/2006².

◆ Steuern, Abgaben und Gebühren sowie sonstige Kosten

◇ Steuern, Abgaben und Gebühren (insbesondere direkte Steuern und Sozialabgaben auf Löhne und Gehälter) sind keine aus ELER-Mitteln zuschussfähigen Ausgaben, es sei denn, sie werden tatsächlich und endgültig vom Zuwendungsempfänger getragen. Die Grunderwerbsteuer ist – auch wenn sie vom Endbegünstigten getragen wird – nur zuwendungsfähig, wenn dies in der Maßnahme ausdrücklich vorgesehen wird.

¹ Vgl. auch Kapitel 13 des Entwicklungsprogramms PAUL.

² ABL L358 vom 16.12.2006, S. 3.

◇ Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuer ist aus ELER-Mitteln nur förderfähig¹, wenn sie nicht erstattungsfähig ist und tatsächlich und endgültig von anderen Begünstigten als den Nicht-Steuerpflichtigen zu entrichten ist. Letztere sind die Nicht-Steuerpflichtigen im Sinne des Artikels 4 Absatz 5 Unterabsatz 1 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern - Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage. Diese Regelung steht einer Förderung der Mehrwertsteuer bei den vg. Nicht-Steuerpflichtigen aus nationalen Mitteln nicht entgegen, sofern die gemeinschaftlichen Regeln für staatliche Beihilfen beachtet wurden.

◇ Sonstige Kosten

Sonstige Kosten, wie Sollzinsen, Gebühren für Finanzgeschäfte, Wechselgebühren und Devisenverluste sowie sonstige reine Transaktionskosten kommen nicht für eine Kofinanzierung in Betracht. Gleiches gilt für Bußgelder, Geldstrafen und Prozesskosten.

◆ Gemeinkosten

Gemeinkosten sind zuschussfähige Ausgaben, sofern sie auf den tatsächlichen Kosten beruhen, die sich auf die Durchführung der aus dem ELER kofinanzierten Operation beziehen und der Operation nach einer ordnungsgemäß begründeten, gerechten, angemessenen Methode (z.B. im Rahmen des Betriebsabrechnungsbogens der Kosten-Leistungs-Rechnung: Iterationsverfahren, Anbauverfahren...) anteilig zugerechnet werden. Die Einzelkosten dürfen dabei nicht anderweitig gefördert werden.

◆ Landwirtschaftliche Flächen

Als landwirtschaftliche Fläche gelten - sofern in der Maßnahmenbeschreibung nicht anders geregelt - die im Jahr des Zahlungsantrages auf Basis des Sammelantrag² nach Artikel 2 Buchstabe a) Verordnung (EG) Nr. 795/2004 anerkannten landwirtschaftlichen Flächen. Die Bestimmungen des Artikel 30 der Verordnung (EG) Nr. 796/94 finden Anwendung.

◆ Erweiterungsflächen (Artikel 45 Verordnung (EG) Nr. 1974/2006)

Im Entwicklungsprogramm PAUL wird die Möglichkeit des Artikel 45 Verordnung (EG) Nr. 1974/2006 genutzt, bei Maßnahmen mit mehrjährigen Verpflichtungen Erweiterungsflächen in die Förderung einzubeziehen. Die Vorgaben des Artikel 45 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1974/2006 werden - wie folgt - konkretisiert:

◇ Die Regelung gilt nicht für ausschließlich einzelflächenbezogene Maßnahmen.

◇ Bei anderen Maßnahmen sind Erweiterungsflächen nach den vorgegebenen Verpflichtungen zu bewirtschaften.

◇ Eine Förderung von Erweiterungsflächen erfolgt bis höchstens zur Hälfte (49,9 %) der ursprünglich eingebrachten Fläche unter der Voraussetzung, dass die Flächen noch mindestens zweimal im Sammelantrag gem. Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 796/2004 beantragt werden können.

¹ Vgl. Artikel 71 Abs. 3 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1698/2006.

² Antrag gemäß Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 796/2004.

◆ Erwerb von Immobilien

Die Kosten des Erwerbs von Immobilien, d. h. der bereits errichteten Gebäude und des Grundstücks, auf dem sie errichtet wurden, kommen für eine Kofinanzierung aus dem ELER nur in Betracht, wenn dies zur Realisierung des Vorhaben erforderlich ist.

- ◇ Die Immobilie darf nur im Einklang mit den Zielen für den bei Bewilligung der Operation beschlossenen Zweck stehen und muss für den in der Entscheidung festgelegten Zeitraum genutzt werden. Insbesondere darf sie zur Unterbringung öffentlicher Verwaltungsdienststellen nur genutzt werden, wenn ein direkter Zusammenhang zwischen dem Kauf und den Zielen des betreffenden Vorhabens besteht.
- ◇ Es muss eine Bescheinigung eines unabhängigen qualifizierten Schätzers oder einer ordnungsgemäß zugelassenen amtlichen Stelle vorgelegt werden, aus der hervorgeht, dass der Preis den Marktwert nicht übersteigt, und mit der entweder attestiert wird, dass das Gebäude den nationalen Vorschriften entspricht, oder in der die Punkte angegeben sind, die nicht den Vorschriften entsprechen und deren Berichtigung durch den Endbegünstigten im Rahmen der Operation vorgesehen ist.
- ◇ Das Grundstück ist nicht für landwirtschaftliche Zwecke bestimmt, außer in ordnungsgemäß begründeten Fällen, die gesondert genehmigt werden.
- ◇ Grundstücke, die für Infrastrukturmaßnahmen erworben und bei denen aufstehende Gebäude beseitigt werden, sind nur insoweit dem förderfähigen Investitionsvolumen zuzurechnen, als eine Bescheinigung eines unabhängigen qualifizierten Sachverständigen oder einer ordnungsgemäß zugelassenen amtlichen Stelle die Angemessenheit des Kaufpreises bestätigt.
- ◇ Die Verwaltungsbehörde kann bei Bedarf die Vorschriften präzisieren bzw. sich die Genehmigung vorbehalten.

◆ Landkäufe (Artikel 71 Abs. 3 Buchstabe c Verordnung (EG) Nr. 1698/2005)

Vorhaben zur Umwelterhaltung sind ein Ausnahmefall nach Art. 71 Abs. 3 Buchstabe c) Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 und mit EU-Mitteln kofinanzierungsfähig, wenn die drei nachfolgenden Bedingungen erfüllt sind:

- ◇ das Grundstück wird für die Dauer eines in der Entscheidung festgelegten Zeitraums einem Bestimmungszweck (Schutzpflanzungen, Gewässerschutzstreifen, Naturschutzflächen, zusätzliche landespflegerische Begleitmaßnahmen¹...) zugeführt;
- ◇ eine land- oder forstwirtschaftliche Nutzung ist mit Zustimmung der Verwaltungsbehörde nur möglich, soweit sie die Umwelt- und Naturschutzziele unterstützt; sie kann ggf. auch im Rahmen des Schwerpunktes 2, insbesondere durch Agrar- und Waldumweltmaßnahmen, honoriert werden;
- ◇ das Eigentum an diesem Grundstück geht auf die öffentliche Einrichtung bzw. eine Körperschaft des öffentlichen Rechts über.

◆ Kauf gebrauchter Anlagen (vgl. Artikel 55 Verordnung (EG) Nr. 1974/2006)

Für Kleinstunternehmen und kleine und mittlere Unternehmen im Sinne der Empfehlung 2003/361/EG der Europäischen Kommission¹ kann - sofern in der Maßnahmenbeschreibung nicht anders geregelt - auch der Kauf gebrauchter Anlagen unter den folgenden drei Bedingungen gefördert werden:

¹ Gesetzliche Vorgaben („Baseline“) nur innerhalb der 10%igen Fördergrenze.

- ◇ Der Verkäufer des gebrauchten Investitionsgutes gibt eine schriftliche Erklärung ab, aus der der Ursprung des Investitionsgutes hervorgeht und in der bestätigt wird, dass es zu keinem Zeitpunkt in den vorangegangenen sieben Jahren mit Hilfe von nationalen oder gemeinschaftlichen Zuschüssen angekauft wurde, und
 - ◇ der Preis des gebrauchten Investitionsgutes seinen Marktwert nicht überschreitet und unter den Kosten für gleichartiges neues Material liegt, und
 - ◇ das gebrauchte Investitionsgut die für das Vorhaben erforderlichen technischen Merkmale aufweist und den geltenden Normen und Standards entspricht.
- ◆ Leasing
- Leasing-Geschäfte kommen – soweit in der Maßnahmenbeschreibung nicht anders geregelt – für eine Kofinanzierung unter folgenden Voraussetzungen in Betracht:
- ◇ Der Leasing-Geber ist der Direktempfänger der Förderung.
 - Die Förderung muss vollständig zur Verringerung der von dem Leasingnehmer für die unter den Leasingvertrag fallenden Wirtschaftsgüter gezahlten Leasingraten verwendet werden.
 - Der Kauf des Wirtschaftsgutes durch den Leasinggeber bildet die kofinanzierungsfähige Ausgabe.
 - ◇ Der Leasingnehmer ist Direktempfänger der Förderung

Die vom Leasingnehmer dem Leasinggeber gezahlten Leasingraten, die durch eine quitierte Rechnung oder einen gleichwertigen Buchungsbeleg nachgewiesen werden, bilden die kofinanzierungsfähigen Ausgaben.
 - ◇ Allgemeine Regelungen
 - Der Leasingnehmer muss eine Kaufoption haben bzw. der Leasingzeitraum muss einen der gewöhnlichen Nutzungsdauer des Leasinggutes entsprechenden Mindestzeitraum vorsehen.
 - Allgemeine mit dem Leasingvertrag zusammenhängende Kosten (insbesondere Steuern, Gewinnspanne des Leasinggebers, Zinskosten der Refinanzierung, Gemeinkosten, Versicherungskosten) sind nicht zuschussfähig.
 - Das Leasinggut darf während der Zweckbindungsfrist nicht anderen Leasingnehmern überlassen werden.
 - Die Verwaltungsbehörde kann bei Bedarf die Vorschriften präzisieren.
- ◆ Integrierte Vorhaben (Artikel 70 Absatz. 7 Verordnung (EG) Nr. 1698/2005)
- ◇ Als dominierender Schwerpunkt gilt der Schwerpunkt, auf den der größte Anteil der Gesamtausgaben des Vorhabens entfällt. Das Vorhaben kann insgesamt unter der Maßnahme verbucht werden, auf den der größte Anteil der Gesamtausgaben entfällt. Die Bedingungen des Artikel 42 Verordnung (EG) Nr. 1974/2006 sind bei der Umsetzung zu beachten.
 - ◇ Integrierte Vorhaben können insbesondere auch durch die Umsetzung mehrerer Maßnahmen im Rahmen einer Landesfördervorschrift unterstützt werden. So werden beispielsweise die Maßnah-

¹ ABl. L 124 vom 20.05.2003, S. 26.

men Code 125.1, Code 125.2, Code 313.1 teilweise, Code 341.1 und 341.2 in der Finanzierungsrichtlinie des Landes „Förderung der Integrierten Ländlichen Entwicklung“ zusammengefasst.

◆ **Eigenleistungen/Sachleistungen (Artikel 54 Verordnung (EG) Nr. 1974/2006)**

Der förderfähige Umfang freiwilliger Leistungen wird auf 40 % der förderfähigen Ausgaben beschränkt. Die Förderung aus ELER-Mitteln bezieht sich auf die öffentlichen Mittel, denen bare Ausgaben der Zuwendungsempfänger gegenüberstehen. Dem steht eine nationale Förderung von höheren Eigenleistungen im Rahmen der festgelegten Höchstfördersätze der jeweiligen Fördermaßnahmen und unter Beachtung der gemeinschaftlichen wettbewerbsrechtlichen Bestimmungen nicht entgegen.

◇ **Freiwillige Arbeit**

Sofern in der Maßnahmenbeschreibung nicht anders geregelt, können Eigenleistungen bis höchstens 80% einer vergleichbaren, unternehmerischen, in Rechnung gestellten Leistung (ohne MwSt, ohne Rabatte oder Skonti) anerkannt werden. Für die geleistete freiwillige Arbeit ist ein detaillierter Stundennachweis vorzulegen. Die förderfähige Stundenzahl muss entweder auf Basis von Richtwerten (z.B. Dorferneuerung) anhand von Vergleichsangeboten oder aus leistungsidentischen Tätigkeiten abgeleitet werden. Der Stundenlohn wird grundsätzlich auf Basis des Nettolohns eines einfachen Arbeiters/Angestellten abzüglich 20 % festgelegt, da Nebenkosten i.d.R. nicht anfallen und Anreize für Schwarzarbeit vermieden werden sollten.

◇ **Bereitstellung von Gütern, Ausrüstungsgütern, Material und Dienstleistungen**

- Im Fall der Bereitstellung von Grundstücken oder Immobilien muss der Wert von einem unabhängigen qualifizierten Schätzer oder einer ordnungsgemäß zugelassenen amtlichen Stelle bescheinigt werden.
- Im Falle der Bereitstellung von sonstigen Gütern, Ausrüstungsgütern, Material oder Dienstleistungen muss der Marktwert abzüglich 20 % ermittelt werden.
- Dienstleistungen von Bürgern, die im Gebiet des Zuwendungsempfängers ihren ständigen Wohnsitz haben, und die nicht nur geringfügig beim Zuwendungsempfänger beschäftigt sind, werden nicht als Eigenleistung anerkannt.

◆ **Reisekosten**

Bei Abrechnung von Reisekosten sind maximal die Sätze des Landesreisekostengesetzes förderfähig.

◆ **Kleinmaterialien**

Verbrauchsmaterialien sind nur förderfähig, wenn sie dem Förderzweck direkt zuzuordnen sind. Unter Verbrauchsmaterialien fallen nur Materialien, die zur Herstellung des Projektes notwendig sind (z.B. Schrauben, Nägel etc.). Das Material muss auf der Rechnung definiert sein. Nicht darunter fallen Ausgaben für die Verwaltungstätigkeit (z.B. Büromaterial, Gebühren für die Bereitstellung und die Nutzung von Telekommunikationseinrichtungen). Darüber hinaus ist eine Förderung möglich, wenn dies ausdrücklich in der Maßnahme (z.B. Regionalmanagement) vorgesehen ist.

◆ **Einnahmeschaffende Infrastrukturmaßnahmen**

Die unmittelbar aus dem geförderten Vorhaben erzielten Erlöse sind im Rahmen der Bewilligung bei Festsetzung der Förderung zu berücksichtigen, wenn der Fördersatz mehr als 30 % der förderfähigen Gesamtausgaben beträgt. Der Eigenbehalt des Maßnahmenträgers muss mindestens 10 % betragen.

Unter "Einnahmen" im Sinne dieser Regel fallen Einnahmen, die bei einem Vorhaben bis Ende der Zweckbindungsfristen aus Verkäufen, Vermietungen, Dienstleistungen, Einschreibengebühren oder sonstigen gleichwertigen Zahlungseingängen entstehen. Nicht unter die Regelung fallen gesetzlich vorgeschriebene Abgaben, Gebühren oder zweckungebundene Spenden.

◆ Vergabe von Aufträgen

Die Vergabe von Aufträgen zur Erfüllung des Zuwendungszweckes ist grundsätzlich nach den Regelungen des § 44 der Landeshaushaltsordnung, Teil I bzw. Teil II, jeweils Anlage 3 durchzuführen. Näheres wird in einem Merkblatt der Verwaltungsbehörde geregelt. Die Vergabe von Unteraufträgen ist nur zulässig, wenn diesen vor Auftragsvergabe zugestimmt wurde.

◆ Zuschussfähigkeit der Operationen nach Maßgabe des Standorts

Generell müssen die vom ELER kofinanzierten Operationen - soweit in den Maßnahmenbeschreibungen (z.B. Code 421 „Transnationale und gebietsübergreifende Zusammenarbeit“) nicht anders bestimmt - in der Region gelegen sein, auf die sich die Intervention bezieht. Die Verwaltungsbehörde kann in fachlich begründeten Fällen, insbesondere wenn eine außerhalb dieser Region gelegene Operation ihr in vollem Umfang oder teilweise zugute kommt, eine Förderung auch in an das jeweilige Fördergebiet (z.B. Leader, Code 125, Code 341) angrenzenden NUTS-III-Gebieten zulassen.

◆ Ausschluss der Kumulierung von Fördermitteln

Eine Doppelförderung von Vorhaben bzw. Projekten aus anderen nationalen oder gemeinschaftlich finanzierten Programmen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Die nationale Mitfinanzierung der im Entwicklungsprogramm PAUL vorgesehenen Förderung aus dem Haushalt verschiedener Stellen gilt dabei nicht als Doppelförderung. Die gleichzeitige Inanspruchnahme von Zuwendungen aus ELER-Mitteln und anderen öffentlichen Förderprogrammen ist nur dann zulässig, wenn es sich bei diesen um ausschließlich gemeinschaftliche nationale öffentliche Förderprogramme handelt und mit der Förderung unterschiedliche Zwecke verfolgt werden oder soweit hierauf ein Rechtsanspruch besteht und in diesen Programmen nichts anderes bestimmt ist.

◇ Die gleichzeitige Inanspruchnahme der Zahlungen (Code 212) zugunsten von Landwirten in benachteiligten Gebieten, die nicht Berggebiete sind, sowie der Zahlungen (Code 214) für Agrarumweltmaßnahmen gilt nicht als Doppelförderung. Für die betroffenen Flächen können - soweit die Voraussetzungen erfüllt sind - auch Förderungen gemäß der Betriebsprämienregelung, der Beihilfe für Stärkekartoffeln, der Eiweiß- und Energiepflanzenprämie, der Tabakbeihilfe oder der Flächenzahlung für Schalenfrüchte gewährt werden.

◇ Die zulässigen Kombinationen von Teilmaßnahmen und Kumulierungen der Prämien auf der Fläche der verschiedenen Teilmaßnahmen der Agrarumweltmaßnahmen (Code 214) sind in Kapitel 5.3.2 abschließend dargestellt. Dabei wird sichergestellt, dass die kombinierten Zahlungen entsprechend Artikel 27 Abs. 5 der Verordnung (EG) Nr. 1974/2006 nur den besonderen Einkommensverlusten oder zusätzlichen Kosten Rechnung tragen. Auf den betroffenen Flächen sind zusätzliche, aus naturschutzfachlicher Sicht erforderliche, aber nicht den Agrarumweltmaßnahmen zuzuordnende Aktionen zur Verbesserung, Wiederherstellung oder Neuschaffung bestimmter Lebensraumfunktionen zulässig und förderfähig, soweit sie sich nicht mit den Agrarumweltmaßnahmen überschneiden.

- ◇ Soweit für Flächen Bewirtschaftungsbeschränkungen (z. B. durch Wasserschutzgebietsverordnungen, Naturschutzgebietsverordnungen, freiwillige Bewirtschaftungsvereinbarungen, Pacht-/Nutzungsüberlassungsverträge mit öffentlichen Stellen) bestehen, die mit den Auflagen und Verpflichtungen der beantragten "Agrarumweltmaßnahme(n)" ganz oder teilweise identisch sind, entfällt eine Förderung für diese Maßnahme(n) anteilig nach den betroffenen Förderrichtlinien zum Entwicklungsprogramm PAUL. Privatrechtlich vereinbarte Bewirtschaftungsbeschränkungen (z.B. in Pacht-/Nutzungsüberlassungsverträgen) zwischen natürlichen Personen stehen einer Förderung nicht entgegen.

5.2.12 Öffentliche Ausgaben:

Mittel von Stellen, die nicht zu den Gebietskörperschaften zählen, können von der Verwaltungsbehörde im Rahmen des Entwicklungsprogramms PAUL nur als öffentliche Ausgaben anerkannt werden, wenn die einzelne Einrichtung bezüglich ihrer jährlichen Rechnungslegung einem öffentlichen Kontrollverfahren unterliegt, das gleich oder vergleichbar mit dem für öffentliche Einrichtungen ist (z.B. durch Kommunalen Prüfungsverband, Staatliche Rechnungsprüfungsstellen) und eine schriftliche Bestätigung der Prüfungsstelle vorgelegt wird, dass sie die Einrichtung und deren Ausgaben jährlich prüft.

5.2.13 Von den Endbegünstigten getätigte Zahlungen

- ◆ Die von den Endbegünstigten getätigten Zahlungen erfolgen vorbehaltlich der nachfolgenden genannten Ausnahmen in Form von Geldleistungen.
 - ◇ Für Maßnahmen mit Investitionen können Sachleistungen im Sinne des Artikels 54 Verordnung (EG) Nr. 1974/2006 erbracht werden.
- ◆ In der Regel sind die von den Endbegünstigten als Zwischenzahlungen und Restzahlungen getätigten Zahlungen durch quittierte Rechnungen und Zahlungsnachweise im Original zu belegen.
 - ◇ In Fällen, in denen dies nicht möglich ist, sind diese Zahlungen durch gleichwertige Buchungsbelege zu belegen.
 - ◇ Die erbrachten Leistungen eines Drittanbieters sind bei der Rechnungserstellung konkret darzustellen. Dazu zählt, dass die Rechnung einen Bezug zum Projekt aufzeigt. Eine pauschalierte Rechnungserstellung ist nur dann zulässig, wenn Einzelaufstellungen handelsrechtlich nicht üblich sind oder der Anteil von untergeordneter Bedeutung (< 20% der Kosten) ist.
 - ◇ Die Rechnungen müssen die in § 14 (4) UStG notwendigen Angaben enthalten.

Diese Regelungen werden unbeschadet der besonderen Bestimmungen des Artikels 53 Verordnung (EG) Nr. 1974/2006 angewandt.

5.2.14 Gebietskulisse für die Anwendung der Maßnahmen

Ländliche Räume sind nicht homogen, sondern unterscheiden sich in ihren spezifischen Merkmalen. Die Unterschiede beruhen auf der geografischen Lage, der Verkehrsanbindung, der naturräumlichen und infrastrukturellen Ausstattung sowie den regionaltypischen Traditionen. Sie können durch Abgelegenheit, vergleichsweise niedrige Bevölkerungsdichte, geringere Durchschnittseinkommen, natürliche, ökonomische und strukturelle Nachteile, aber auch durch die Nähe zu Ballungszentren, als Erholungs- und Ausgleichsräume für Metropolregionen oder Fremdenverkehrsgebiete für kulturlandschaftsbezogenen Tourismus gekennzeichnet sein.

Die Vielfalt ländlicher Räume in Rheinland-Pfalz ist sowohl bei Topografie und Bodenfruchtbarkeit, aber auch bei der kulturellen und regionalen Identität groß. Für das Entwicklungsprogramm PAUL kann daher keine Definition eines ländlichen Raumes anhand weniger Kenngrößen Anwendung finden. Daher werden die angebotenen Maßnahmen unterteilt:

- ◆ Sektorspezifische Maßnahmen (z. B. Einzelbetriebliche Investitionsförderung, Diversifizierung) dienen u.a. auch der Flankierung der Reformen der 1. Säule der Gemeinsamen Agrarpolitik und werden flächendeckend angeboten.
- ◆ Flächenspezifische Maßnahmen (z. B. die Agrarumweltmaßnahmen, Bodenschutzkalkungen) können nicht mit räumlichen Gebietskategorien fest verknüpft werden, da sich land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen auch in die Verdichtungsräume hinein erstrecken.
- ◆ Regionalspezifische Ansätze (ländlicher Tourismus, regionale Stoffkreisläufe) stärken grundsätzlich den ländlichen Raum. Sie weisen oft Bezüge zu verdichteten Räumen auf. Im Interesse des ländlichen Raumes ist dabei ein integrierter Ansatz anzustreben, der in begründeten Fällen auch eine Realisierung von (Teil)Vorhaben in Verdichtungsräumen erfordern kann.

Um eine integrierte Förderstrategie zu gewährleisten, die sowohl die sektorspezifischen wie auch die regionalspezifische Ansätze berücksichtigt, werden Maßnahmen der Schwerpunkte 1 und 2 des Entwicklungsprogramms PAUL grundsätzlich horizontal angeboten.

Die Maßnahmen der Schwerpunkte 3 und 4 werden grundsätzlich auf die ländlichen Gebiete beschränkt. Als ländliche Gebiete gelten dabei die Landkreise ohne kreisangehörige Städte mit mehr als 20.000 Einwohnern sowie die Tabakregionen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003. Je nach spezifischer Zielsetzung der Maßnahmen ist es gleichzeitig erforderlich, einzelne Maßnahmen (z.B. Dorferneuerung, Leader, einzelne Agrarumweltmaßnahmen) an fachlich orientierten bzw. regionalspezifischen Kriterien auszurichten:

Horizontal angebotene Maßnahmen

- ◆ Die Maßnahmen der Schwerpunkte 1 und 2 unterstützen das horizontale Ziel der Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit im Agrar- und Forstbereich bzw. den Schutz und die Verbesserung der natürlichen Ressourcen. Sie richten sich an Unternehmerinnen und Unternehmer der Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft bzw. deren Zusammenschlüsse und werden - Ausnahmen sind nachfolgend dargestellt – horizontal angeboten.
- ◆ Im Rahmen der Maßnahme „Code 125- Infrastruktur im Zusammenhang mit der Entwicklung und Anpassung der Land- und Forstwirtschaft“ bleibt
- ◆ die Förderung „landwirtschaftlicher Infrastrukturen“ grundsätzlich auf ländliche Räume mit ihren Orten bis zu 10.000 Einwohnern und
- ◆ die Förderung „forstwirtschaftlicher Infrastrukturmaßnahmen“ auf Waldflächen im Sinne des Art. 30 der Verordnung (EG) Nr. 1974/2006 beschränkt. Von der Förderung ausgeschlossen sind Straßen mit überörtlicher Verkehrsbedeutung sowie Straßen und Wege innerhalb vorhandener oder geplanter Siedlungs- und Industriegebiete, Fuß-, Rad- und Reitwege, Wege mit Schwarz- oder Betondecken. Vorhaben, die zu einer Wegedichte über 45 lfd. Meter je Hektar führen, dürfen nur in Ausnahmefällen (Kleinprivatwald, schwierige Geländebedingungen) gefördert werden.“

- ◆ Die Förderung der Diversifizierung hin zu nicht landwirtschaftlichen Tätigkeiten (Maßnahme 311) richtet sich an die einzelnen Unternehmerinnen und Unternehmer der Landwirtschaft und deren Partner und wird daher analog zu den Maßnahmen des Schwerpunkts 1 horizontal im ganzen Land angeboten.

Maßnahmen mit Gebietsabgrenzungen

- ◆ Die Ausgleichszahlungen zugunsten von Landwirten in benachteiligten Gebieten (Maßnahme 212) werden für die gemäß Art. 18 und 19 der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 abgegrenzten Gebietskategorien gewährt.
- ◆ Die Teilmaßnahmen 214.4 „Umweltschonende Steil- und Steilstlagenförderung“ und 214.8 „Grünlandbewirtschaftung in den Talauen der Südpfalz“ werden nur in abgegrenzten Gebieten angeboten.
- ◆ Für die Teilmaßnahmen 214.7 „Umwandlung einzelner Ackerflächen in Grünland“, 214.11 „Vertragsnaturschutz Grünland“, 214.12 „Vertragsnaturschutz Streuobst“, 214.13 „Vertragsnaturschutz Acker“ und 214.14 „Vertragsnaturschutz Weinberg“ erfolgt eine Auswahl nach programmspezifischen Potentialen (beispielsweise die Umwandlung einzelner Ackerflächen in Grünland in potentiellen Überschwemmungsgebieten).
- ◆ Die Förderung des Hochwasserschutzes (Maßnahme 126) ist auf Hochwasserschutzmaßnahmen am Oberrhein und an der Nahe begrenzt. Die ELER-Förderung wird nur gewährt, wenn damit ein Beitrag zum Schutz landwirtschaftlichen Produktionspotenzials geleistet wird.

Maßnahmen für die vorstehend definierten ländlichen Räume mit zusätzlichen Einschränkungen

- ◆ Die Förderung von Unternehmensgründungen und -entwicklungen (Maßnahme 312) erfolgt nur für Kooperationen von Land- und Forstwirten mit anderen Partnern in Impulsregionen (Leader- und ILE-Gebiete). In Orten mit mehr als 10.000 Einwohnern ist Fördervoraussetzung, dass der Projektträger auch seinen Sitz in Impulsregionen hat und das Projekt für die Entwicklung des ländlichen Raums vorteilhaft ist.
- ◆ Die Förderung der Erhaltung und Verbesserung des natürlichen Erbes (Maßnahme 323) erfolgt vorrangig in den Natura 2000-Gebieten und zur Umsetzung der EU-WRRL und ist nur zulässig, wenn ausschließlich Orte von weniger als 10.000 Einwohnern einbezogen wurden.
- ◆ Die Teilmaßnahmen 341.1 „Förderung von Integrierten Ländlichen Entwicklungskonzepten (ILEK)“ und 341.2 „Förderung des Regionalmanagements“ wird nur in zusammenhängenden ländlichen Gebieten mit mehr als 30.000 Einwohnern und grundsätzlich weniger als 60.000 Einwohnern durchgeführt. Ausnahmen von diesen Obergrenzen sind zulässig, wenn dies für die Entwicklung des ländlichen Raums vorteilhaft ist.
- ◆ Leader-Regionen (Maßnahme 41) werden im Rahmen eines Wettbewerbs ermittelt. Die Förderung zielt auf zusammenhängende ländliche Gebiete mit mehr als 60.000 Einwohnern und grundsätzlich weniger als 150.000 Einwohnern sowie einer Bevölkerungsdichte von bis zu 194 Einwohnern/km².
- ◆ Die Förderung der Dienstleistungseinrichtungen zur Grundversorgung für die ländliche Wirtschaft und Bevölkerung in der Teilmaßnahme 321.3 erfolgt grundsätzlich nur in Impulsregionen (Leader- und ILE-Gebiete) und in Orten mit weniger als 10.000 Einwohnern.

- ◆ Die Teilmaßnahme 341.3 - „Informationsmaßnahmen und Schulungen zur Umsetzung lokaler Entwicklungsstrategien“ erfolgt grundsätzlich nur in Impulsregionen (Leader- und ILE-Gebiete) und in Orten mit weniger als 10.000 Einwohnern.
- ◆ Die Förderung der Dorferneuerung (Maßnahmen 322) ist auf Orte bis zu 4.000 Einwohnern beschränkt.

Ausnahmen

Die Verwaltungsbehörde kann Ausnahmen von den vorstehenden Regeln zulassen, wenn dies für die Entwicklung des ländlichen Raums von Vorteil ist (z.B. der Projektträger seinen Sitz im ländlichen Raum, erwarteter Nutzen - z.B. Einkommensbeitrag - des Vorhabens) und

- ◆ entweder im Rahmen integrierter Entwicklungskonzepte (z.B. Marketing für ländlichen Tourismus) über die Maßnahmen spezifischen Obergrenzen hinaus Gebiete/Orte einbezogen werden müssen, um den Erfolg der Intervention sicherzustellen
- ◆ oder die Realisierung von Einzelprojekten in größeren Orten (bis zu 20.000 Einwohnern) für die Projektdurchführung (z.B. regionalen Wertschöpfungsketten, Stadt-Land-Beziehungen) unerlässlich ist

5.2.15 Regeln zur Berechnung der ELER-Beteiligung gemäß Artikel 17 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 883/2006

Für alle nachfolgenden Maßnahmcodes gilt bezüglich der ELER-Beteiligung folgendes, sofern keine einschränkenden Regelungen in den einzelnen Maßnahmcodes getroffen werden. Als Bemessungsgrundlage (Artikel 70 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1698/2005) für die Beteiligung des ELER kommen 100 % der öffentlichen Ausgaben (Artikel 2 Buchstabe i) der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 in Betracht, für die nach Artikel 71 der ELER- Verordnung zuschussfähige Ausgaben getätigt wurden.

- ◆ Bei Vorhaben öffentlicher Begünstigter (öffentliche Stellen wie in Artikel 2 Buchstabe i) der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 angeführt) entspricht die Bemessungsgrundlage für die Beteiligung des ELER den nach Artikel 71 der ELER- Verordnung zuschussfähigen Ausgaben.
- ◆ Bei Vorhaben privater Begünstigter ist die Bemessungsgrundlage für die Beteiligung des ELER die Zuwendung der öffentlichen Stellen für die nach Artikel 71 der ELER- Verordnung zuschussfähigen Ausgaben¹.

Die Beteiligung des ELER in Prozent (angewandeter Kofinanzierungssatz) wird in Kapitel 6.2 der Entwicklungsprogramme der Länder festgelegt.

In den jeweiligen Abschnitten 4, Buchstabe F “Art, Umfang und Höhe der Zuwendung²“ wird –sofern es sich beim Begünstigten um eine öffentliche Stelle handelt - die innerhalb Deutschland getroffene und entschiedene Lastenverteilung der öffentlichen Haushalte dargestellt. In der NRR handelt es sich hierbei um die finanzielle Beteiligung aus der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“. Die Darstellung der Lastenverteilung hat keinen Einfluss darauf, dass für die Beteiligung des ELER 100 % der öffentlichen Ausgaben als Bemessungsgrundlage herangezogen werden. Ausnahmen werden in den Maßnahmebeschreibungen ausdrücklich beschrieben.

¹ Berechnungsformel: ELER- Zuschussfähige Ausgaben nach Artikel 71 multipliziert mit der Beihilfenintensität.

²² Zuwendung ist die finanzielle Unterstützung, die ein Begünstigter im Sinne des Artikels 2 Buchstabe h) der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 von öffentlichen Stellen, wie in Artikel 2 Buchstabe i) der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 angeführt, erhält.

Es gelten im Übrigen folgende Regeln:

- ◆ Die Beteiligung des ELER in Prozent (angewendeter Kofinanzierungssatz) ist in Kapitel 6.2 der Entwicklungsprogramme der Länder festgelegt.
- ◆ Die Beteiligung des ELER wird auf die Zuwendung angerechnet,
- ◆ Soweit die Verordnung (EG) Nr. 1974/2006 die Angabe eines Beihilfesatzes fordert, wird dies durch den Zuwendungssatz ausgedrückt,
- ◆ Einnahmen öffentlicher Begünstigter aus Steuern, Gebühren oder parafiskalischen Abgaben mindern die Bemessungsgrundlage für die Beteiligung des ELER nicht, wenn die rechtliche Grundlage für Erhebung nicht spezifisch für das Vorhaben eingeführt wurde und diese Einnahmen im Haushalt des öffentlichen Begünstigten ausgewiesen sind.
- ◆ Die für öffentliche Zuwendungsempfänger/Begünstigte in den Maßnahmen festgelegten Zuwendungssätze gelten nur für öffentliche Stellen, die in Artikel 2 Buchstabe i) der Verordnung (EG)Nr. 1698/2005 angeführt sind.
- ◆ Bei Festlegung der Höhe der Zuwendung an den Begünstigten werden nur die Mittel dritter öffentlicher Stellen - wie in Artikel 2 Buchstabe i) der Verordnung (EG)Nr. 1698/2005 angeführt - nicht aber die von Mitgliedern der Begünstigten (z.B. Zweckverbände, lokale Entwicklungsgruppen) berücksichtigt.

5.3 Für Schwerpunkte und Maßnahmen erforderlich Informationen

5.3.1 Schwerpunkt 1: Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Land- und Forstwirtschaft

In Schwerpunkt 1 „Lebensqualität im ländlichen Raum und Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft“ des Entwicklungsprogramms PAUL werden folgende Maßnahmen angeboten:

Tabelle 5.3.1-1: Maßnahmen im Schwerpunkt 1 des Entwicklungsprogramms PAUL

Code	Artikel der ELER-VO	Maßnahme	Nationale Bezeichnung der Teilmaßnahmen	Entspricht in der NRR Ziffer
1		Schwerpunkt : Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Land- und Forstwirtschaft		
11		Maßnahmen zur Förderung der Kenntnisse und zur Stärkung des Humanpotenzials		
111	20 a) i)	Berufsbildungs- und Informationsmaßnahmen, einschließlich der Verbreitung wissenschaftlicher Erkenntnisse und innovativer Verfahren, für Personen, die in der Land-, Ernährungs- oder Forstwirtschaft tätig sind.	Waldbauernschulungen für Privatwaldbesitzer	
112	20 a) ii)	Niederlassung von Junglandwirten	Niederlassung von Junglandwirtinnen und Junglandwirten	
12		Maßnahmen zur Umstrukturierung und Entwicklung des Sachkapitals und zur Innovationsförderung		
121	20 b) i)	Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe		
121.1			Grundsätze für die einzelbetriebliche Förderung landwirtschaftlicher Unternehmen – Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP)	4.1.2.1
121.2			Förderung von Spezialmaschinen für Weinbauteilagen und moderne Umwelttechniken	
123	2 b) iii)	Erhöhung der Wertschöpfung der land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnisse	Marktstrukturverbesserung	4.1.2.3
125	20 b) v)	Verbesserung und Ausbau der Infrastruktur im Zusammenhang mit der Entwicklung und Anpassung der Land- und Forstwirtschaft		
125.1			Neuordnung des ländlichen Grundbesitzes und Gestaltung des ländlichen Raumes - Förderung der ländlichen Bodenordnung (Vorhaben zur Flurbereinigung und Flurverbesserung)	4.1.2.5.1 4.1.2.5.2
125.2			Förderung landwirtschaftlicher und landwirtschaftsnaher Infrastrukturmaßnahmen	4.1.2.5.3 4.1.2.5.5
125.3			Verbesserung und Ausbau der forstwirtschaftlichen Infrastruktur	4.1.2.5.4
126	20 b) vi)	Wiederaufbau von durch Naturkatastrophen geschädigtem landwirtschaftlichem Produktionspotenzial sowie geeignete vorbeugende Maßnahmen	Wiederherstellung und Verbesserung des Hochwasserschutzes	
13		Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität der landwirtschaftlichen Produktion und der landwirtschaftlichen Erzeugnisse		
132	20 c) ii)	Unterstützung von Landwirten, die sich an Lebensmittelqualitätsregelungen beteiligen	Unterstützung von Winzern, die sich an Lebensmittelqualitätsregeln für die Herstellung von Qualitätsweinen b.A. beteiligen	

5.3.1.1 Maßnahmen zur Förderung der Kenntnisse und zur Stärkung des Humankapitals**5.3.1.1.1 „Berufsbildungs- und Informationsmaßnahmen, einschließlich der Verbreitung wissenschaftlicher Erkenntnisse und innovativer Verfahren für Personen, die in der Land-, Ernährungs- oder Forstwirtschaft tätig sind“ gemäß Art. 20 a) i) in Verbindung mit Art. 21 der VO (EG) 1698/2005 (Code 111)****Code 111 „Beihilfen für Informationsmaßnahmen - Waldbauernschulungen für Privatwaldbesitzer“****1. Kurzbeschreibung**

A: Förderzweck, Gegenstand, Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	
Förderzweck	o Verbesserung der Betriebsführung privater Forstbetriebe zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit
Gegenstand	o Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen für Privatwaldbesitzer
Art	o Zuwendung zur Anteilsfinanzierung einer Projektförderung
Umfang und Höhe der Zuwendung:	o 75 % der zuwendungsfähigen Kosten
B: Zuwendungsempfänger	
	o Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse o Privatwaldbesitzer, deren Lebenspartner sowie direkte Verwandtschaft einschließlich Enkel- und Schwiegerkinder, soweit sie entsprechende Arbeiten für den Waldbesitzer durchführen.
C: Zuwendungsvoraussetzungen	
	o Qualifikationsnachweise des Schulungspersonals. o Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse müssen nachweisen, dass Schulungen nur für zuwendungsfähige Privatwaldbesitzer, deren Lebenspartner sowie direkte Verwandtschaft einschließlich Enkel- und Schwiegerkinder, soweit sie entsprechende Arbeiten für den Waldbesitzer durchführen, beantragt werden.
D: Zusätzliche Informationen (sofern nötig)	
	o Neue Landesmaßnahme o Förderung erfolgt nur im Rahmen der De minimis-Regelung

2. Maßnahmenspezifischer Rückblick auf vorausgegangene Förderperiode 2000 – 2006

Entfällt, da es sich um eine neue Maßnahme handelt.

3. Notwendigkeit, Ziele und Strategien sowie erwartete Wirkungen**A: Nachweis des Bedarfs**

Die Situationsanalyse zeigt

a. Schwächen

- ◆ kleinteilige Besitzstrukturen im Privatwald,
- ◆ Zunahme ungenutzter Holzvorräte im klein parzellierten Privatwald,
- ◆ schwindende Sachkenntnis privater Waldeigentümer aufgrund abnehmender Bindung an Waldflächen.

b. Chancen

- ◆ Mobilisierung regionaler Holzvorräte entsprechend der hohen Nachfrage,
- ◆ Erschließung regenerativer Energiequellen,
- ◆ Mobilisierung des Bewirtschaftungsinteresses,
- ◆ Beratung und Förderung des Kleinprivatwaldes.

Wie die SWOT-Analyse belegt, werden die Holzvorräte, insbesondere im klein strukturierten Privatwald auf Grund der vorhandenen, vielschichtigen Situation nicht genutzt. Auch der Entwicklungszustand der Privatwälder hin zur Naturnähe ist sehr unterschiedlich. Auf Grund sich verändernder Strukturen verfügen immer weniger Privatwaldbesitzer über die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten für eine nachhaltige und multifunktionale Waldbewirtschaftung. Der Wissenstransfer zur Verbesserung der Strukturen im Kleinprivatwald, der Holzmobilisierung und -vermarktung, zum Waldbau, zur Waldarbeitstechnik und Arbeitssicherheit, zum Forstrecht, zur Förderung sowie zum Naturschutz im Wald ist somit ein entscheidendes Merkmal.

Andererseits ist festzustellen, dass aufgrund der Nachfrage nach Holz und der Zunahme der Holzvorräte die Möglichkeit besteht, die Wertschöpfung der Forstwirtschaft weiter zu steigern und damit eine nachhaltige Bewirtschaftung zu sichern. Damit kann die Förderung zur Sicherung von Einkommen in ländlichen Räumen insgesamt beitragen.

B: Ziele

Nach dem Nationalen Strategieplan der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume 2007-2013 sind **Beratung, Information und Qualifizierung** zur nachhaltigen Betriebsführung besonders effektive Maßnahmen zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit des land- und forstwirtschaftlichen Sektors. Sie verbessern vor allem die Produktivität/Rentabilität in der Land- und Forstwirtschaft, den Umwelt-, Natur- und Tierschutz sowie die Produktqualität, indem sie die fachlichen und unternehmerischen Kompetenzen der BetriebsleiterInnen und deren MitarbeiterInnen stärken.

a. Übergeordnete Ziele

Es ist erklärtes Ziel des EU-Forstaktionsplans 2007 bis 2013, den Ausbau der Zusammenarbeit zwischen Waldbesitzern sowie die Förderung von Aus- und Weiterbildungsstrukturen in der Forstwirtschaft stärker als bisher in den Focus der politisch gewollten Aktivitäten zu stellen.

Ziel der rheinland-pfälzischen Fördermaßnahme ist es,

- ◆ durch das Vermitteln von Grundkenntnissen und Fähigkeiten für die Entwicklung einer nachhaltigen und multifunktionalen Waldbewirtschaftung zu sorgen.
- ◆ zu einer wirtschaftlich verbesserten Betriebsführung der Kleinwaldbesitzer beizutragen.

b. Operationelle Ziele

Da die Fördermaßnahme bislang nicht angeboten wurde, ist die Inanspruchnahme nur bedingt abzusehen. Angestrebt wird, jährlich durchschnittlich 2.000 privaten Waldbesitzern Lehrgänge dieser Art anzubieten. In der Förderperiode 2007-2013 kann insofern mit ca. 14.000 Teilnehmern gerechnet werden.

C: Strategien

Das Land Rheinland-Pfalz hat vielfältige Initiativen gestartet, um das Interesse der Eigentümer an ihrem Wald zu erhalten oder zu stärken. Um die Struktur des klein parzellierten Waldbesitzes zu verbessern, werden Waldflurbereinigungen und das Verfahren des freiwilligen Landtausches gefördert, freiwillige Zusammenschlüsse unterstützt und die Beratung von Privatwaldbesitzern intensiviert.

Ein besonderes Augenmerk gilt der ländlichen Entwicklung durch Schaffung von Arbeitsplätzen durch verstärkte Holzmobilisierung. Daher sollen die bisherigen Aktivitäten durch Waldbauernschulungen er-

gänzt werden. Die Eigeninitiative der Waldbesitzenden und ihrer Zusammenschlüsse wird dadurch vermehrt gefördert.

D: Wirkungen

Es wird erwartet, dass mit dem neuen Förderangebot

- ◆ die Holzmobilisierung im ländlichen Raum gesteigert,
- ◆ das Eigeninteresse der Waldbesitzer an der Bewirtschaftung ihres Waldbesitzes aktiviert und verstärkt wird,
- ◆ regenerative, umweltfreundliche Energien im ländlichen Raum nachhaltig bereitgestellt und
- ◆ gesundheitliche Vorsorge erreicht wird.

Die Maßnahmen unterstützen zudem die allgemeinen strategischen Ziele der Förderung des Unternehmertums.

4. Beschreibung der Maßnahmen (Förderrichtlinie(n), Zuwendungsempfänger, Fördertatbestände, Zuwendungsvoraussetzungen, Art und Höhe der Zuwendung, Auswahlkriterien für die Förderung)

Rheinland- Pfalz beabsichtigt die Berufsbildungs- und Informationsmaßnahmen, einschließlich der Verbreitung wissenschaftlicher Erkenntnisse und innovativer Verfahren für Personen, die in der Land-, Ernährungs- oder Forstwirtschaft tätig sind (Code 111), im Schwerpunkt 1 anzubieten.

111: „Waldbauernschulungen für Privatwaldbesitzer“

A: Beschreibung der Maßnahmen

Durchführung von Waldbauernschulungen zur Vermittlung notwendiger Kenntnisse und Fähigkeiten für eine nachhaltige und multifunktionale Waldbewirtschaftung.

B: Zuwendungsempfänger

- ◆ Privatwaldbesitzer, deren Lebenspartner sowie direkte Verwandtschaft einschließlich Enkel- und Schwiegerkinder, soweit sie entsprechende Arbeiten für den Waldbesitzer durchführen.
- ◆ Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse, die für die vg. zuwendungsfähigen Waldbesitzer einen gemeinschaftlichen Antrag stellen und den Lehrgang mit den Durchführenden abrechnen.

C: Fördertatbestände

Gefördert werden Schulungen, die insbesondere folgende Inhalte haben:

- ◆ Information über Möglichkeiten der Strukturverbesserung im Kleinprivatwald,
- ◆ Holzmobilisierung und -vermarktung,
- ◆ Waldbau, Waldarbeitstechnik und Arbeitssicherheit,
- ◆ Naturschutz im Wald, Forstrecht und Förderung.

D: Zuwendungsvoraussetzungen

- ◆ Nachweis der fachlichen Qualifikation des Schulungspersonals,
- ◆ Nachweis des Schulungsteilnehmers über die Zuwendungsberechtigung nach Buchstabe B.

- ◆ Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse müssen nachweisen, dass Schulungen nur für zuwendungsfähige Privatwaldbesitzer beantragt werden.
- ◆ Nachweis über den Lehrgangsinhalt und insbesondere, dass es sich nicht um normale Ausbildungsprogramme im Sekundarbereich oder höheren Bereichen handelt.

E: Art der Zuwendung

- ◆ Zuwendungen zur Projektförderung in Form einer Anteilsfinanzierung

F: Höhe der Zuwendung

- ◆ Die Zuwendung beträgt 75 v.H. der zuwendungsfähigen Kosten.
- ◆ Zuwendungen Dritter sind von den zuwendungsfähigen Kosten abzuziehen.

G: Zusätzliche Informationen

Die Förderung erfolgt unter Beachtung der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 („De-minimis“-Verordnung): Der Gesamtwert der einem Unternehmen gewährten „De-minimis“-Beihilfen darf 200.000 € bezogen auf einen Zeitraum von drei Steuerjahren nicht übersteigen.

H: Auswahlkriterien für die Förderung

Im Bedarfsfall können Förderprioritäten auf Basis transparenter Kriterien (z. B. Träger der Veranstaltung, Inhalte der Veranstaltungen) festgelegt werden.

5. Begleitung und Bewertung

Die vorgesehenen Indikatoren sind in Kapitel 5.4 für alle Maßnahmen und für das Programm unter Beachtung der gemeinschaftlich vorgegebenen Indikatoren ggf. mit programmspezifischen Anmerkungen zusammengestellt. Nachfolgend sind die Indikatoren angeführt, für die eine maßnahmenspezifische Quantifizierung erfolgt:

Indikatorart	Indikator	Quantifizierung
Input-Indikatoren	o Einsatz öffentlicher Mittel, insgesamt	o 0,98 Mio. €
	o davon ELER	o 0,49 Mio. €
Output-Indikatoren	o Anzahl der teilnehmenden wirtschaftlichen Akteure, gegliedert nach Art des Akteurs, Geschlecht, Alter	o 14.000
	o Anzahl der Ausbildungstage	o 14.000

6. Altverpflichtungen und Übergangsregelungen

Es handelt sich um eine neue Maßnahme.

7. Sonstiges / Besonderheiten

a. Zuständige Stelle und ordnungsgemäße Durchführung inkl. Kontroll- und Sanktionsverfahren

Benennung der zuständigen Behörden

Bewilligung, Verwaltungskontrollen	<ul style="list-style-type: none"> o Zentralstelle der Forstverwaltung - Bewilligung - o Forstämter in Rheinland-Pfalz als untere Forstbehörden (Aufsichtsbehörde) - Verwaltungskontrollen
Vor-Ort-Kontrollen	<ul style="list-style-type: none"> o Sonderkontrolldienst Forst
Fachaufsicht:	<ul style="list-style-type: none"> o Ministerium für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz Rheinland-Pfalz

b. Komplementarität, Kohärenz und Konformität

Bezüge bestehen insbesondere zu den Maßnahmen „Verbesserung und Ausbau der Infrastruktur im Zusammenhang mit der Entwicklung und Anpassung der Land- und Forstwirtschaft“ (Code 125), den Beihilfen für nichtproduktive Investitionen (Code 227) sowie den Maßnahmen des Landes zur Erhöhung des Anteils regenerativer Energien am Primärenergieverbrauch. Im Zusammenhang mit lokalen Entwicklungsstrategien (u.a. Leader-Ansatz) können mögliche Synergien der verschiedenen Instrumente genutzt und die Wertschöpfung im ländlichen Raum erhöht werden. Die Förderung der Waldbauernschulungen für Privatwaldbesitzer ist daher in das Maßnahmenpaket der rheinland-pfälzischen Forstpolitik integriert.

Hinweis:

Rheinland-Pfalz verfügt im Agrar- und Forstbereich über ein Aus-, Fort- und Weiterbildungssystem, das umfassend alle Fragen einer nachhaltigen Bewirtschaftung land- und forstlicher Flächen und Betriebe über Angebote verschiedener Organisationen intensiv vermittelt. Bildungs- und Informationsmaßnahmen sind für alle Betriebe offen. Sie ermöglichen unterschiedliche Bildungsabschlüsse in verschiedenen Sparten mit unterschiedlichem Bildungsniveau.

Auf die Förderung von Berufsbildungsmaßnahmen im landwirtschaftlichen Bereich wird im Entwicklungsprogramm PAUL generell aufgrund des vielfältigen Angebots des Landes und der berufsständischen Organisationen verzichtet. Für den Forstbereich wurde mit der vorstehenden Maßnahme eine zielgerichtete Ergänzung vorgenommen.

5.3.1.1.2 „Niederlassung von Junglandwirten“ gemäß Art. 20 a) ii) in Verbindung mit Art. 22 der VO (EG) Nr. 1698/2005 (Code 112)

112 „Förderung der Niederlassung von Junglandwirtinnen und Junglandwirten (FNJ)

1. Kurzbeschreibung

A: Förderzweck, Gegenstand, Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	
Förderzweck	o Unterstützung der erstmaligen Niederlassung im landwirtschaftlichen Unternehmen (Hofübernahme)
Gegenstand	o Gewährung einer Niederlassungsbeihilfe für Junglandwirte/innen
Art	o Zuwendung (Niederlassungsprämie)
Umfang und Höhe der Zuwendung:	o 15.000 € (Festbetrag)
B: Zuwendungsempfänger	
	Personen, die <ul style="list-style-type: none"> o unter 40 Jahre alt sind und o sich erstmals als Allein- oder Mitunternehmer in einem landwirtschaftlichen Unternehmen niedergelassen haben
C: Zuwendungsvoraussetzungen	
	<ul style="list-style-type: none"> o Förderung innerhalb von 18 Monaten nach der erstmaligen Niederlassung als BetriebsinhaberIn , o Prosperitätsgrenze von höchstens 150.000 € je Jahr(Ledige 12.000 € je Jahr), o Nachweis berufliche Fähigkeiten, o Mindestumfang der Niederlassung: Arbeitsbedarf des Unternehmens 1 Arbeitskraft, o Nachweis der Wirtschaftlichkeit durch einen Betriebsverbesserungsplan
D: Zusätzliche Informationen (sofern nötig)	
	<ul style="list-style-type: none"> o Landesmaßnahme o Die Förderung kann mit der Junglandwirteförderung des Agrarinvestitionsförderprogramms (Code 121) kombiniert werden.

2. Maßnahmenspezifischer Rückblick auf vorausgegangene Förderperiode 2000 – 2006

A. Ergebnisse im Überblick

a. Ergebnisse

In den Jahren 2000 bis 2005 wurden 391 Niederlassungsprämien in Höhe von 5,4 Mio. € gefördert. Damit wurde ein Investitionsvolumen von fast 11 Mio. € veranlasst. Der Schwerpunkt der Förderung lag mit in den Sektoren Weinbau (ca. 41 %) und Milchviehhaltung (ca. 27 %).

Tabelle 5.3.1-2: Gewährung von Niederlassungsprämien im Zeitraum 2000 bis 2005 in Rheinland-Pfalz

Jahr	2000	2001	2002	2003	2004	2005	insgesamt
Zahl der Fälle	133	112	100	15	12	19	391
davon Weinbau	56	40	40	8	5	11	160
davon Milchviehhaltung	34	30	32	4	2	4	106
Investitionsvolumen insgesamt	2,961	2,451	3,663	0,542	0,475	0,728	10,820
davon Weinbau	1,397	0,916	1,325	0,275	0,178	0,285	4,376
davon Milchviehhaltung	0,449	0,435	1,134	0,125	0,094	0,250	2,487
Fördervolumen in Mio. €	2,000	1,800	1,206	0,150	0,120	0,190	5,466
davon EAGFL in Mio. €	1,00	0,900	0,603	0,075	0,060	0,095	2,733

b. Wirkungen

Nach den Analysen der aktualisierten Halbzeitbewertung hat die Förderung der erstmaligen Niederlassung in über 60 % der geförderten Betriebe zum Erhalt der Arbeitsplätze sowie in etwa 12 % der Fälle zur Schaffung neuer Arbeitsplätze beigetragen. In Kombination mit der einzelbetrieblichen Investitionsförde-

rung wurden Betriebsentwicklungen in den übernommenen Unternehmen generiert. Auswirkungen auf die Altersstruktur der BetriebsleiterInnen konnten dagegen nicht festgestellt werden. Die Förderung der erstmaligen Niederlassung hat die Hofübernahme erleichtert, reicht als Anreiz für die Hofübernahme allein nicht aus.

B Empfehlungen aus dem Update (die die strategische Ausrichtung betreffen)

Die Fördermaßnahmen sollte im Hinblick auf das Kernproblem der fehlenden Hofnachfolge überprüft und angepasst werden. Dabei sollte insbesondere der Bedarf an Qualifikationen für innovative Betriebsentwicklungen (u.a. alternative Einkommensquellen) berücksichtigt werden.

3. Notwendigkeit, Ziele und Strategien sowie erwartete Wirkungen

A: Nachweis des Bedarfs

a. Schwächen

Die Situationsanalyse zeigt,

- ◆ dass nur in 20 - 25 % der Betriebe, deren InhaberIn 45 Jahre und älter sind, die Hofnachfolge gesichert ist.
- ◆ eine nachlassende Bereitschaft junger Landwirte und Winzer zur Hofübernahme; so ist beispielsweise die Zahl der BetriebsinhaberInnen, die jünger als 35 Jahre sind, auf 9 % gesunken,
- ◆ allgemein unterproportionale Unternehmensneugründungen im ländlichen Raum,
- ◆ hoher struktureller Anpassungsbedarf (z.B. durchschnittliche Höhe des Standardbetriebseinkommens nur bei rund 90 % des Bundesdurchschnitts) aufgrund der EU-Agrarreformen und in Folge ein fortschreitender Strukturwandel mit einer Abnahmerate in Höhe von 4 - 5 % jährlich..

b. Chancen

- ◆ Stabilisierung der Ausbildungszahlen (durchschnittlich 686 Ausbildungsverträge im Agrarbereich in den Jahren 2003-2005),
- ◆ Strukturwandel bietet dynamischen Betriebsleitern Entwicklungschancen,
- ◆ günstige natürliche Bedingungen für den Anbau von Sonderkulturen,
- ◆ Nähe zu großen Verbraucherregionen (z.B. Rhein-Main, Rhein-Ruhr)

B: Ziele

Nach dem Nationalen Strategieplan der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume 2007-2013 sollen als Beitrag zur Sicherung der Hofnachfolge Investitionen von fachlich qualifizierten Junglandwirten in zeitlich engem Zusammenhang mit ihrer erstmaligen Niederlassung besonders gefördert werden.

a. Übergeordnete Ziele

Die Förderung der erstmaligen Niederlassung dient besonders folgenden Zielen:

- ◆ Stärkung der Bereitschaft junger Landwirte und Winzer zur Betriebsübernahme,
- ◆ Anstoß zur beschleunigten strukturellen Weiterentwicklung des übernommenen Unternehmens, um die Wettbewerbsfähigkeit zu verbessern,

- ◆ Unterstützung und Erleichterung des Starts in die unternehmerische Selbständigkeit zur Sicherung eines qualifiziert ausgebildeten dynamischen Unternehmertums.

b. Operationelle Ziele

Es wird davon ausgegangen, dass etwa ein Viertel (ca. 15 - 20 Personen) der Absolventen der Meister- und Technikerprüfungen einen Antrag stellen werden. Hinzu kommen etwa in gleichem Umfang Absolventen der Fachhochschulen und Universitäten. Unter Berücksichtigung der kurzen Zeiträume von 18 Monaten nach erstmaliger Niederlassung in einem landwirtschaftlichen Unternehmen und für die Förderperiode 2007 - 2013 wird jährlich mit etwa 40 - 60 Förderanträgen und Gesamtausgaben (Investitions- und Hofübernahmekosten) in Höhe von ca. 1 Mio. € erwartet.

C: Strategien

Angesichts des knappen Zeitraums von 18 Monaten nach erfolgter Niederlassung für die Verwaltungsentscheidung sollen mit der FNJ erste Entwicklungen angestoßen werden. Dazu zählt beispielsweise auch die Entschädigung weichender Erben. Größere Investitionen sollen im Rahmen der einzelbetrieblichen Investitionsförderung (Code 121) innerhalb von 5 Jahren nach erstmaliger Niederlassung gesondert gefördert werden. Im Rahmen des Betriebsverbesserungsplans können daher gleichzeitig auch die Maßnahmen der einzelbetrieblichen Investitionsförderung dargestellt werden. Damit soll die Planung einer umfassenden Betriebsentwicklung ermöglicht werden.

Um eine zielgerichtete Förderung sicherzustellen, wird die Förderung an folgende Voraussetzungen geknüpft:

- ◆ Nachweis der erstmaligen Übernahme eigenverantwortlicher Unternehmertätigkeiten durch die Vorlage der erstmaligen Eintragung in das Unternehmensverzeichnis des Gesetzes für die Alterssicherung der Landwirte,
- ◆ Nachweis ausreichender beruflicher Qualifikation (z.B. Meister, Fachschulabsolvent),
- ◆ Nachweis im Betriebsverbesserungsplan, dass das übernommene Unternehmen bzw. der Unternehmensteil einen Arbeitsbedarf erfordert, der dem üblichen Jahresarbeitszeitbedarf im Äquivalent von einer Arbeitskrafteinheit entspricht,
- ◆ Nachweis im Betriebsverbesserungsplan der notwendigen Entwicklungsschritte des Unternehmens und Verwendung der Niederlassungsprämie für erste Maßnahmen in diesem Zusammenhang,
- ◆ Nachweis, dass mindestens 25.000 € in das Unternehmen investiert werden. Als zuwendungsfähige Ausgaben gelten Investitionen in bauliche Maßnahmen, technische Anlagen sowie Maschinen oder besondere durch die Hofübernahme bedingte Ausgaben.

D. Wirkungen

Die Förderung der Niederlassung von Junglandwirtinnen und Junglandwirten soll als Teil der Strategie zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der rheinland-pfälzischen Landwirtschaft und des Weinbaus betriebliche Entwicklungen beschleunigen. Die Maßnahme wird insbesondere in den Sektoren Weinbau und Milchviehhaltung ihre Wirkungen entfalten.

Die Maßnahme ermöglicht zudem, den qualifizierten unternehmerischen Berufsnachwuchs frühzeitig in die Unternehmensleitung einzubinden und damit indirekt die vom dynamischen Unternehmernachwuchs

verfolgten innovativen Konzepte zu fördern. Damit wird die Entwicklung des Unternehmertums im ländlichen Raum unterstützt.

4. Beschreibung der Maßnahmen (Förderrichtlinie(n), Zuwendungsempfänger, Förderatbestände, Zuwendungsvoraussetzungen, Art und Höhe der Zuwendung, Auswahlkriterien für die Zuwendung)

Rheinland- Pfalz beabsichtigt die Förderung Niederlassung von Junglandwirten (Code 112) im Schwerpunkt 1 anzubieten.

112 *„Förderung der Niederlassung von Junglandwirtinnen und Junglandwirten (FNJ)*

A: Beschreibung der Maßnahmen

Gewährung einer Zuwendung zur Erleichterung der erstmaligen Niederlassung in einem landwirtschaftlichen Unternehmen

B: Zuwendungsempfänger

Personen (Junglandwirtinnen und Junglandwirte), die

- ◆ zum Zeitpunkt der Einzelentscheidung über die Förderung unter 40 Jahre alt sind und
- ◆ sich erstmalig als Allein- oder Mitunternehmer in einem landwirtschaftlichen Unternehmen niedergelassen haben, das die Mindestgröße nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte (ALG)¹ überschreitet und das im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission eine Kleinst-, Kleinbetrieb oder mittlere Unternehmen ist.

C: Fördertatbestände

- ◆ Erstmalige Niederlassung als Allein- oder Mitunternehmer in einem landwirtschaftlichen Unternehmen; als Niederlassung im Sinne des Artikel 22 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 gilt die erstmalige Eintragung in das Unternehmensverzeichnis des Gesetzes für die Alterssicherung der Landwirte¹
- ◆ Nicht gefördert wird die Niederlassung in Unternehmen
 - ◇ bei denen die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand mehr als 25 % des Eigenkapitals des Unternehmens beträgt oder
 - ◇ die sich im Sinne der „Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten“ in Schwierigkeiten befinden.

D: Zuwendungsvoraussetzungen

- ◆ Beantragung der Niederlassungsförderung so rechtzeitig, dass eine Förderentscheidung innerhalb 18 Monaten nach dem erstmaligen Niederlassungszeitpunkt² erfolgen kann.
- ◆ positive Einkünfte (Prosperitätsgrenze) in Höhe von 120.000 EUR je Jahr bei Ledigen und 150.000 EUR je Jahr bei Ehegatten im Durchschnitt der letzten drei vorliegenden Einkommensteuerbescheide.

¹ Das ALG regelt die landwirtschaftliche Alterssicherung von versicherten Unternehmern. In § 1 wird ausgeführt, wer genau als Zuwendungsempfänger in Frage kommt. § 1, Abs. 2 regelt, dass das vom Landwirt betriebene Unternehmen der Landwirtschaft eine spezielle Mindestgröße erreichen muss, um als Unternehmen der Landwirtschaft zu gelten. Diese Mindestgröße wird von den regionalen Trägern festgelegt und gilt ebenfalls für die einzelbetriebliche Investitionsförderung; sie liegt etwa bei 4 ha.

² Vgl. Definition des Niederlassungszeitpunkts in den Fördertatbeständen.

- ◆ Nachweis der beruflichen Fähigkeiten für eine ordnungsgemäße Führung des Unternehmens durch den Zuwendungsempfänger.
- ◆ Nachweis, dass der Arbeitsbedarf des Junglandwirteunternehmens nach KTBL-Standardnormen mindestens 1,0 Arbeitskrafteinheiten (AK) erreicht. Dies gilt bei einer Niederlassung als Mitunternehmer für den Anteil der zu fördernden Person an der Gesellschaft.
- ◆ Vorlage eines Betriebsverbesserungsplanes zum Nachweis über die Wirtschaftlichkeit des Unternehmens und der durchzuführenden Maßnahmen. Der Betriebsverbesserungsplan muss insbesondere Folgendes umfassen:
 - ◇ Beschreibung der Ausgangssituation des Betriebes und die spezifischen Zwischen- und Endziel,
 - ◇ Einzelheiten zu erforderlichen Investitionen, Bildungsmaßnahmen, Beratungsdiensten und sonstigen Maßnahmen,
 - ◇ die für die Entwicklung der Tätigkeiten des neuen Betriebs erforderlich sind. In begründeten Fällen kann die Bewilligungsbehörde die Vorlage weiterer Unterlagen verlangen.
- ◆ Vorlage des letzten Jahresabschlusses, sofern ein oder eine Teil eines existierenden Unternehmens übernommen wird.
- ◆ mindestens 25.000 € zuwendungsfähige Ausgaben für
 - ◇ Investitionen in bauliche Maßnahmen, technische Anlagen sowie Maschinen für die Innen- und Außenwirtschaft (einschl. Investitionen zur Diversifizierung) oder
 - ◇ besondere durch die Hofübernahme bedingte Ausgaben (Notar- und Gerichtsgebühren, Erbabinzahlungszahlungen an weichende Erben, Tilgung vom Hofübergeber aufgenommener betrieblicher Investitionsdarlehen).
- ◆ Die Förderung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ab Lieferung veräußert oder nicht mehr dem Zuwendungszweck entsprechend verwendet werden.

E: Art der Zuwendung

- ◆ Zuwendungen zur Projektförderung in Form einer Anteilsfinanzierung

F: Höhe der Zuwendung

- ◆ Festbetrag in Höhe von 15.000 €,

G: Zusätzliche Informationen

Die Förderung zusätzlicher, national finanzierter Vorhaben nach identischen Bedingungen auf Basis einer Genehmigung nach Artikels 89 Verordnung (EG) 1698/2005.

H: Auswahlkriterien für die Förderung

- ◇ Die Bewilligungen erfolgen in der Reihenfolge der vollständig eingegangenen Anträge.
- ◇ Prosperitätsgrenze
 - ◇ Investitionen von UnternehmernInnen mit einer Prosperitätsgrenze in Höhe von 90.000 EUR je Jahr bei Ledigen und 120.000 EUR je Jahr bei Ehegatten im Durchschnitt der letzten drei vor-

liegenden Einkommensteuerbescheide, indem die Antragstellung auf diese Gruppe beschränkt werden kann.

5. Begleitung und Bewertung

Die vorgesehenen Indikatoren sind in der Kapitel 5.4 für alle Maßnahmen und für das Programm unter Beachtung der gemeinschaftlich vorgegeben Indikatoren ggf. mit programmspezifischen Anmerkungen zusammengestellt. Nachfolgend sind die Indikatoren angeführt, für die eine maßnahmenspezifische Quantifizierung erfolgt:

Indikatorart	Indikator	Quantifizierung
Input-Indikatoren	o Einsatz öffentlicher Mittel, insgesamt	o 5,9 Mio. €
	o davon ELER	o 2,4 Mio. €
Output-Indikatoren	o Zahl geförderter JunglandwirteInnen	o 600
	o Zahl der übernommenen Unternehmen	o 420
	o gesamtes und gefördertes Volumen (Investitionen und Hofübernahmekosten), untergliedert nach verschiedenen Merkmalen	o 9 Mio. €

6. Altverpflichtungen und Übergangsregelungen

Im Entwicklungsprogramm PAUL können nur Fälle einbezogen werden, die am 31.12.2006 nicht fertig gestellt waren und den vorstehenden Förderbedingungen entsprechen.

Tabelle 5.3.1-3: Indikative ELER-Ausgabenplanung der bis Ende 2006 eingegangenen Verpflichtungen

Code 112	Indikativ geplante Finanzierung aus ELER-Mitteln nach Jahren in Mio. €								
Zahl bewilligter Vorhaben	16.10.2006-31.12.2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	Insgesamt
15	0	0,075							

7. Sonstiges / Besonderheiten

a. Zuständige Stelle und ordnungsgemäße Durchführung inkl. Kontroll- und Sanktionsverfahren

Benennung der zuständigen Behörden

Bewilligung, Verwaltungskontrollen	Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Mosel, Berncastel-Kues
Vor-Ort-Kontrollen	Prüfdienst Agrarförderung Rheinland-Pfalz, Trier
Fachaufsicht:	Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD), Trier

b. Komplementarität, Kohärenz und Konformität

Bezüge bestehen insbesondere zu den Maßnahmen Erschließung von Standorten für die Tierhaltung im Außenbereich (Code 125) sowie der einzelbetrieblichen Investitionsförderung einschließlich der Förderung von Investitionen zur Diversifizierung (Codes 121 und 311):

- ◆ Um mögliche Synergien, insbesondere mit der einzelbetriebliche Investitionsförderung zu nutzen, können die unternehmensbezogenen Maßnahmen gemeinsam in einem Betriebsverbesserungsplan dargestellt werden.
- ◆ Betriebsstandorte können als Voraussetzung für einzelbetriebliche Investitionsmaßnahmen so bereitgestellt werden, dass diese Vorhaben zügig und kostengünstiger realisiert werden können.

5.3.1.1.3 „Vorruhestand von Landwirten und landwirtschaftlichen Arbeitnehmern“ gemäß Art. 20 a) iii) der VO (EG) 1698/2005 (Code 113)

Hinweis.

Die Maßnahme wird im Entwicklungsprogramm PAUL nicht angeboten.

5.3.1.1.4 Code 114 – „Inanspruchnahme von Beratungsdiensten durch Landwirte und Waldbesitzer“ gemäß Art. 20 a) iv) der VO (EG) 1698/2005

Hinweis.

Die Maßnahme wird im Entwicklungsprogramm PAU nicht angeboten. Eine Förderung erfolgt aus nationalen Mitteln analog zu Maßnahme 4.1.1.4 der NRR außerhalb des Entwicklungsprogramms PAUL.

5.3.1.1.5 Aufbau von Betriebsführungs-, Vertretungs- und Beratungsdiensten für landwirtschaftliche Betriebe sowie von Beratungsdiensten für forstwirtschaftliche Betriebe gemäß Art. 20 a) v) der VO (EG) 1698/2005 (Code 115)

Hinweis.

Die Maßnahme wird im Entwicklungsprogramm PAUL nicht angeboten. Eine Förderung erfolgt aus nationalen Mitteln außerhalb des Entwicklungsprogramms PAUL.

5.3.1.2 Maßnahmen zur Umstrukturierung und Entwicklung des Sachkapitals und zur Innovationsförderung

5.3.1.2.1 „Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe“ gemäß Art. 20 b) i) in Verbindung mit Art. 26 (1) a) der VO (EG) 1698/2005 (Code 121)

Code 121.1 „Grundsätze für die einzelbetriebliche Förderung landwirtschaftlicher Unternehmen – Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP)“ gemäß Nr. 4.1.2.1 der Nationalen Rahmenregelung (NRR)

Code 121.2 „Förderung von Spezialmaschinen für Weinbausteillagen und moderne Umwelttechniken“

1. Kurzbeschreibung

A: Förderzweck, Gegenstand, Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	
Förderzweck	<ul style="list-style-type: none"> o Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit und Modernisierung der Unternehmen durch o Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen, o Erhöhung der betrieblichen Wertschöpfung sowie o strukturelle Weiterentwicklung der Betriebe insbesondere auch in den benachteiligten Gebieten im Sinne der Lissabon-Strategie
Gegenstand	<ul style="list-style-type: none"> o gemäß Nr. 4.1.2.1 der NRR bauliche Investitionen betreffend die Erzeugung, Verarbeitung oder Direktvermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen. o Maschinen der Innenwirtschaft und Spezialmaschinen für Weinbausteillagen und moderne Umwelttechniken
Art	<ul style="list-style-type: none"> o Zuwendung zu den zuwendungsfähigen Investitionskosten, Bürgschaften
Umfang und Höhe der Zuwendung:	<ul style="list-style-type: none"> o Zuwendung, in Höhe von o Code 121.1 gemäß Nr. 4.1.2.1 der NRR: <ul style="list-style-type: none"> o bis zu 35 % für Vorhaben, die die besonderen Anforderungen (z.B. Tierschutzes, Erschließungsausgaben eines Aussiedlungsstandorts) und der Tierhygiene nach Anlage 1 der NRR (GAK) erfüllen, o bis zu 25 % (= Regelzuwendungssatz) für sonstige zuwendungsfähige Investitionen, o bis zu 10 % (höchstens 20.000 € je Person und Unternehmen) zusätzlich für JunglandwirteInnen o Ausfallbürgschaften für Kapitalmarktdarlehen o Code 121.2 <ul style="list-style-type: none"> o bis zu 25 % (= Regelzuwendungssatzförderung) für sonstige zuwendungsfähige Investitionen, max. 25.000 € für die Förderung von Maschinen der Außenwirtschaft.
B: Zuwendungsempfänger	
	<ul style="list-style-type: none"> o Unternehmen der Landwirtschaft und des Gartenbaus unbeschadet der Rechtsform
C: Zuwendungsvoraussetzungen	
	<ul style="list-style-type: none"> o Nachweis berufliche Fähigkeiten o Nachweis von Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit der Investition o grundsätzlich Vorwegbuchführung/Buchführungsauflage o Mind. 25 % der Umsatzerlöse aus Bodenbewirtschaftung bzw. bodengebundener Tierhaltung o Prosperitätsgrenze von bis zu 150.000 € je Jahr (Lädige bis zu 120.000 € je Jahr), o Mindestgröße nach Alterssicherung der Landwirte (ALG)¹

¹ Das ALG regelt die landwirtschaftliche Alterssicherung von versicherten Unternehmern. In § 1 wird ausgeführt, wer genau als Zuwendungsempfänger in Frage kommt. § 1, Abs. 2 regelt, dass das vom Landwirt betriebene Unternehmen der Landwirtschaft eine spezielle Mindestgröße erreichen muss, um als Unternehmen der Landwirtschaft zu gelten. Diese Mindestgröße wird von den regionalen Trägern festgelegt und gilt ebenfalls für die einzelbetriebliche Investitionsförderung; sie liegt etwa bei 4 ha.

D: Zusätzliche Informationen (sofern nötig)	
	<ul style="list-style-type: none"> o Das Agrarinvestitionsförderungsprogramm ist eine Maßnahme der Rahmenregelung, o Die Förderung technischer und sonstigen Einrichtungen und Maschinen der Verarbeitung und Vermarktung im Sektor Wein für Erzeugnisse im Sinne des Anhangs IV der Verordnung (EG) Nr. 479/2008 ist ausgeschlossen. o Die Förderung von Spezialmaschinen für Weinbausteillagen und moderne Umwelttechniken ist eine Landesmaßnahme. o Die Förderung kann mit der Niederlassungsprämie (Code 112) kombiniert werden. o Förderung zusätzlich national finanzierter Vorhaben erfolgt im Bereich der Verarbeitung und Vermarktung auf Basis der Verordnung (EG) Nr.800/2008

Die vorstehende Kurzbeschreibung beruht auf der endgültigen Fassung des 3. Änderungsantrages (Stand 10.11.2009; SFC2007 12.11.2009) der Nationalen Rahmenregelung. Im Rahmen jedes Änderungsantrages erfolgt eine Aktualisierung.

2. Maßnahmenspezifischer Rückblick auf vorausgegangene Förderperiode 2000 – 2006

A. Ergebnisse im Überblick

a. Ergebnisse

In den Jahren 2000 bis 2005 wurden 1.362 einzelbetriebliche Investitionsfälle mit rund 47,4 Mio. € gefördert. Damit wurde ein Investitionsvolumen von fast 160 Mio. € veranlasst. Der Schwerpunkt der Förderung lag mit über 72 % in der Errichtung und Modernisierung von Betriebsgebäuden, darunter primär Rinderställe und Kellereinrichtungen im Weinbau. Bei den Großen Investitionen im Milchbereich handelt es sich in vielen Fällen um eine Umstellung von Anbinde- auf Laufstallhaltung mit den damit verbundenen positiven Wirkungen für die Arbeitswirtschaft, die Arbeitsbedingungen, die Produktqualität sowie den Tierschutz und die Tiergesundheit. Rund 16 % aller Förderfälle und etwa 51 % der großen Investitionen wurden von Junglandwirten getätigt. Im Rahmen der Förderung von Spezialmaschinen in Weinbausteillagen und moderner Umwelttechnik wurden zu rund 90 % Maschinen für den Steillagenweinbau unterstützt.

Tabelle 5.3.1-4 : Umfang der einzelbetrieblichen Investitionsförderung im Zeitraum 2000 bis 2005 in Rheinland-Pfalz

Jahr	2000	2001	2002	2003	2004	2005	insgesamt
Zahl der Fälle	209	241	211	184	284	307	1.436
davon Gebäude	91	121	108	63	77	131	591
darunter Rinderställe	40	44	33	22	21	37	197
darunter Direktvermarktung	41	43	31	19	29	38	201
davon technische Geräte und Anlagen	23	65	44	102	184	157	575
Investitionsvolumen in Mio. €	28,328	36,794	23,277	19,448	21,957	31,840	161,644
davon Gebäude	15,130	23,653	17,820	12,636	14,268	32,229	115,736
davon technische Geräte und Anlagen	2,616	2,513	1,750	2,931	35,599	14,314	59,723
Fördervolumen in Mio. €	7,142	10,241	6,332	4,068	12,273	7,348	47,404
davon EAGFL in Mio. €	3,571	5,121	3,155	2,207	6,152	4,977	25,183

b. Wirkungen

In der Halbzeitbewertung und der aktualisierten Halbzeitbewertung wurden folgende Wirkungen nachgewiesen:

- ◆ Erhöhung der Produktionskapazität und effizienterer Einsatz der Produktionsfaktoren,
- ◆ Erhöhung der Milchproduktion je Unternehmen und Kuh (im Rahmen der vorhandenen Quote),

- ◆ Steigerung der Arbeitsproduktivität,
- ◆ Stabilisierung des Einkommens trotz rückgängiger Preise (z.B. Milchpreises), insbesondere bei großen Investitionen,
- ◆ Verbesserung der Tiergesundheit,
- ◆ positive Umweltwirkungen (Förderung umweltschonender Ausbringtechniken) durch bessere Handhabung tierischer Exkremente,
- ◆ für die Maschinenförderung im Steillagenweinbau eine Arbeitsrationalisierung und -erleichterung.

Aus methodischen Gründen war es nicht möglich, Einkommenssteigerung auf einzelbetrieblicher Ebene oder einen erhöhten Beitrag zum regionalen Bruttosozialprodukt quantitativ nachzuweisen.

Dasselbe gilt für Beschäftigungseffekte. Inwieweit die Freisetzung von Arbeit im Vergleich zur Ausgangssituation durch Aufnahme weiterer Aktivitäten (Zupacht von Flächen, Kellereiarbeiten oder außerlandwirtschaftliche Tätigkeiten) genutzt wurde, konnte nicht erfasst werden.

B Empfehlungen aus dem Update (die die strategische Ausrichtung betreffen)

Angesichts der geänderten Rahmenbedingungen (v. a. Agrarreform) empfehlen die Bewerter, die Förderung künftig auf große Investitionen mit deutlichen Struktureffekten zu konzentrieren und die in einigen Produktionsbereichen bestehenden Kapazitätsbeschränkungen aufzuheben oder zumindest zu lockern. Die Untergrenze für das zuwendungsfähige Investitionsvolumen sollte auf mindestens 50.000 € angehoben und die Förderung künftig vollständig auf Zuwendungen umgestellt werden.

Mittel- und langfristig sollte eine Förderung nur erfolgen, wenn der Markt - z.B. aufgrund von Strukturbrüchen - nicht zu einer effizienten Faktorallokation führt oder um Innovationen einzuführen sowie öffentliche Güter bereitzustellen. Die Förderung von mobilen Maschinen und Geräten einschließlich der Spezialmaschinen des Steillagenweinbaus sowie die spezifische Junglandwirteförderung sollte unter diesem Gesichtspunkt überprüft werden.

3. Notwendigkeit, Ziele und Strategien sowie erwartete Wirkungen

A: Nachweis des Bedarfs

Die Situationsanalyse zeigt, dass

a) Schwächen

- ◆ im internationalen und nationalen Vergleich ungünstige Strukturen im Erzeugungsbereich (z.B. im Vergleich zu NL oder GB unterdurchschnittlicher Milchkuhbestand) und den damit verbundenen höheren Produktionskosten,
- ◆ hoher struktureller Anpassungsbedarf aufgrund der EU-Agrarreformen und in Folge ein fortschreitender Strukturwandel mit überdurchschnittlich hoher Abnahmerate der Betriebe (jährlich 4 - 5 %),
- ◆ unzureichende Eigenkapitalbildung (Durchschnitt ca. 1.000 € unter Zielgröße von 7.500 Euro).

b) Chancen

- ◆ hohe berufliche Qualifikation der Betriebsleiter/innen,
- ◆ vergleichsweise gute Bedingungen für die Milchproduktion (z.B. Molkereistrukturen),
- ◆ günstige natürliche Bedingungen für Sonderkulturen (Wein, Obst, Tabak, Gemüse),

- ◆ Nähe zu großen Verbraucherregionen (Rhein-Main, Rhein-Neckar).

Die SWOT-Analyse zeigt die große Bandbreite der natürlichen Produktionsgegebenheiten auf, von Sonderkulturstandorten (z.B. Weinbau, Gemüsebau) bis hin zu von Natur aus benachteiligten Regionen mit zwar geringer Standortproduktivität, jedoch hoher ökologischer Bedeutung. Rheinland-Pfalz zeichnet sich – ähnlich wie die anderen süddeutschen Bundesländer - durch eine eher ungünstige Agrarstruktur aus. Die aufgezeigten strukturellen Nachteile bedingen in nahezu allen Produktionsbereichen Kosten- und Produktivitätsnachteile. Dies wirkt sich unmittelbar auf die Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe aus. Es muss daher weiterhin mit einem Strukturwandel von 4 - 5 % und den damit verbundenen Investitionen gerechnet werden.

Der im Kapitel 2 aufgezeigte Strukturwandel (z.B. Rückgang der Betriebe um 22 % von 1999 - 2005) sowie die weiter bestehenden Strukturdefizite (z.B. durchschnittliche Betriebsgröße) erfordern eine kontinuierliche Fortentwicklung der Betriebe. Im Hinblick auf die GAP-Reform, die WTO-Verhandlungen und die EU-Osterweiterung sind weitere, strukturelle Anpassungen in Rheinland-Pfalz unverzichtbar, um die Wettbewerbsfähigkeit in zunehmend globalisierten Agrarmärkten zu erhalten bzw. zu verbessern. Gerade in ungünstigen Standorten wird auch künftig mit überproportionalen Betriebsaufgaben gerechnet.

Die Bedeutung der Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen für die Erhaltung der abwechslungsreichen Kulturlandschaften wird u.a. am Beispiel des Steillagenweinbaus deutlich. Insgesamt nehmen bei abnehmender gesamtwirtschaftlicher Bedeutung der Landwirtschaft die externen Leistungen der Landbewirtschaftung kontinuierlich zu. Diese Leistungen können nur wettbewerbsfähige Betriebe auf Dauer erbringen.

Als besondere Stärke der Landwirtschaft hebt die SWOT-Analyse die hohe berufliche Qualifikation der Betriebsleiter hervor. Die in der Vergangenheit erzielten Rationalisierungseffekte und Produktivitätszuwächse sowie die Innovationsbereitschaft belegen die unternehmerischen Fähigkeiten. Dies schließt auch die Bereitschaft ein, Entwicklungsmöglichkeiten im Umfeld der Landwirtschaft¹ wahrzunehmen, weisen auf ein gutes Fundament hin.

Der Vorteil der relativen Nähe zu den großen Verbrauchermärkten des Rhein-Main-Gebietes und des Raumes Mannheim-Ludwigshafen kann durch die strukturellen Mängel einiger Regionen weit weniger genutzt werden, als dies im Interesse der Landesentwicklung wünschenswert wäre. Trotz dieser Nähe besteht die Gefahr, dass die Landwirtschaft von Rheinland-Pfalz bei zunehmendem Wettbewerbsdruck mehr und mehr an Wettbewerbsfähigkeit verliert.

Deutschland hat sich bei der Umsetzung der Reformen der Gemeinsamen Agrarpolitik für eine fast vollständige Entkopplung der Beihilfen entschieden. Die Beihilfen bieten somit keinen Produktionsanreiz mehr. Investitionsentscheidungen der Landwirte beruhen insofern auf der unternehmerischen Einschätzung der Marktentwicklungen. Die Entscheidung für eine Investition hängt davon ab, dass die finanziellen Mittel für Ersatz-, Rationalisierungs- oder Wachstumsinvestitionen vorhanden sind. Aufgrund der strukturellen Ausgangsbedingungen und des begrenzten Einkommenspotenzials sind die Möglichkeiten der Unternehmen zur Kapitalbildung (vgl. Kapitel 2) beschränkt. Gleichzeitig ist die Landwirtschaft - gerade in der Tierhaltung - im Vergleich zu anderen Sektoren, wie auch im Nationalen Strategieplan (S. 28, Nr. 3.1.2) ausgeführt, relativ kapitalintensiv. In der Konsequenz ist die einzelbetriebliche Investitionsförderung vielfach die notwendige Voraussetzung für Wachstums- und Modernisierungsschritte in der

¹ Siehe hierzu auch Schwerpunkt 3.

Landwirtschaft. Die Realisierung der notwendigen Wachstumsschritte landwirtschaftlicher Betriebe aus eigener Kraft ist kaum zu erwarten, da die notwendigen Investitionen vielfach zu groß für die Familienbetriebe sind. Die investive Förderung soll daher den Prozess unterstützen und gleichzeitig Anreize für Erfüllung besonderer Anforderungen an die Landwirtschaft in den Bereichen Verbesserung des Umwelt-, Verbraucher- und Tierschutzes sowie der Tierhygiene geben.

Es besteht somit weiterhin enormer Investitions- und damit auch Förderbedarf in der einzelbetrieblichen Investitionsförderung.

- ◆ in allen Sektoren, um die notwendigen Wachstumsschritte aufgrund der geänderten Rahmenbedingungen schneller zu realisieren,
- ◆ um die Kapazitäten, insbesondere in der Tierhaltung, der ausscheidenden Betriebe zu übernehmen,
- ◆ in die Erzeugung von Produkten mit hoher Qualität, um die gegebenen Marktchancen zu nutzen und die Wertschöpfung in der Landwirtschaft zu erhöhen.

B: Ziele

Nach dem 21. Erwägungsgrund der Präambel der Ratsverordnung (EG) Nr. 1698/2005 sollen mit der Gemeinschaftsbeihilfe Agrarbetriebe modernisiert werden, um deren wirtschaftliche Leistung zu steigern.

Nach dem Nationalen Strategieplan der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume 2007 - 2013 soll die Agrarinvestitionsförderung einen wichtigen Beitrag zur Verbesserung der Produktivität/Rentabilität in der Landwirtschaft und damit zur Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen im Sinne der Lissabon-Strategie und zu besonders umwelt- und tierschutzfreundlichen Produktionsverfahren im Sinne der Göteborg-Strategie leisten.

Die im Rahmen der NRR festgelegten Beschränkungen, die auf Produktionsbeschränkungen gemeinsamer Marktordnungen (z. B. Milchproduktion) beruhen, werden beachtet.

a) Übergeordnete Ziele

Die Investitionsförderung soll Betrieben grundsätzlich einen Anreiz bieten, erforderliche Maßnahmen umzusetzen. Die einzelbetriebliche Investitionsförderung dient in Rheinland-Pfalz folgenden Zielen:

- ◆ Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit durch Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen, Rationalisierung und Senkung der Produktionskosten und Erhöhung der betrieblichen Wertschöpfung im Sinne der Lissabon-Strategie der EU,
- ◆ Erfüllung besonderer Anforderungen an die Landwirtschaft in den Bereichen Verbesserung des Tierschutzes und der Tierhygiene im Sinne der Göteborg-Strategie der EU,
- ◆ dauerhafte Erhaltung der natürlichen Ressourcen der Landwirtschaft,
- ◆ Berücksichtigung der Erfordernisse des Verbraucher- und Umweltschutzes und
- ◆ Stärkung des ländlichen Raums durch die Impulswirkung der Investitionstätigkeit.

b) Operationelle Ziele

Es wird auf Basis der Bedarfsanalysen davon ausgegangen, dass

- ◆ in der Milchproduktion im Rahmen des Strukturwandels die Anzahl der Milchviehbetriebe auf 1.100 bis 1.200 Betriebe zurückgeht und in diesem Umstrukturierungsprozess für etwa die Hälfte des Milchviehbestandes in den nächsten Jahren daher Investitionen getätigt werden. Damit wären ca. 90 bis 110 Anträge pro Jahr mit einem durchschnittlichen Investitionsvolumen von 300.000 - 500.000 € pro Antrag zu erwarten.
- ◆ im Weinbereich die Investitionen in die Kellerwirtschaft insbesondere von den direkt vermarktenden Haupterwerbsswinzern und den Winzern, die sich besonderen Qualitätsregeln anschließen, in hohem Umfang qualitätsverbessernde und innovative Techniken betreffen werden. Etwa 10 - 15 % der Haupterwerbsswinzer werden voraussichtlich in den nächsten Jahren entsprechende Investitionen tätigen. Damit wären ca. 60 - 80 Anträge pro Jahr mit einem durchschnittlichen Investitionsvolumen von 50.000 - 100.000 € pro Antrag zu erwarten. Gerade bei einem betrieblichen Wachstum ist auch mit baulichen Investitionen zu rechnen.
- ◆ aus anderen Produktionsbereichen Anträge nur in begrenztem Umfang zu erwarten sind, da die Förderung im Wesentlichen auf bauliche Investitionen beschränkt ist. Insbesondere aus dem Bereich der Schweine- und der Rinderhaltung sind etwa 10 - 15 Anträge pro Jahr und aus dem Sonderkulturbereichen einschließlich Gartenbau mit etwa 5 - 10 Anträge pro Jahr bei einem durchschnittlichen Investitionsvolumen von 250.000 - 400.000 € pro Antrag zu rechnen.
- ◆ Anträge für eine Förderung von Spezialmaschinen der Außenwirtschaft angesichts der notwendigen Auslastung nur in begrenztem Umfang von 20-40 pro Jahr bei einem durchschnittlichen Investitionsvolumen von 50.000 € pro Antrag eingereicht werden.

Insgesamt kann insofern mit etwa 180 - 250 Anträgen pro Jahr mit einem Investitionsvolumen von 25 – 50 Mio. € pro Jahr gerechnet werden.

C: Strategien

Um die Lebensfähigkeit ländlicher Räume und damit auch die Attraktivität dieser Räume für die Gesellschaft in Rheinland-Pfalz zu erhalten, soll insbesondere ein Kern erfolgreicher hauptberuflich bewirtschafteter landwirtschaftlicher Betriebe, die auch unter verschärften Bedingungen wettbewerbsfähig sind, weiterentwickelt werden. Sie sind die Voraussetzung dafür, dass die Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen möglichst flächendeckend erhalten bleibt und die Verarbeiter landwirtschaftlicher Erzeugnisse innerhalb der Region die Rohstoffe finden, die sie zur Ausübung ihrer Tätigkeit und der damit verbundenen Wertschöpfung brauchen. Darüber hinaus ist es zur Erhaltung der abwechslungsreichen Kulturlandschaften erforderlich, erfolgreiche Nebenerwerbsbetriebe gezielt weiterzuentwickeln.

Für die wichtigsten Sektoren bestehen folgende Perspektiven:

- ◆ In der Milchproduktion - der neben dem Weinbau wichtigsten Haupteinkommensquelle für die rheinland-pfälzische Landwirtschaft - wird angestrebt, dass der durchschnittliche Bestand an Milchkühen von aktuell 43 Milchkühen in Haupterwerbsbetrieben (Wachstumsschwelle: 50 Milchkühe) in den geförderten Betrieben auf 80 - 100 Milchkühe erhöht wird.
- ◆ Für den Weinbau ist neben einem betrieblichen Wachstum insbesondere auch ein Nachholbedarf innovativer Techniken in der Kellereiwirtschaft zur weiteren Verbesserung der Weinqualitäten entsprechend der Ansprüche des Marktes festzuhalten. So verfügen nur ein Fünftel der Betriebe über modernste Kellertechniken. Durch neue Techniken für die Bewirtschaftung von Weinbausteillagen (z.B. Vollernter) kann die Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe und gleichzeitig die Bewirtschaftung

dieser für die Erhaltung der Kulturlandschaft besonders bedeutsamen Flächen sichergestellt werden. Neben den im Rahmen des nationalen Finanzrahmens der Weinmarktordnung nach Artikel 15 Verordnung (EG) Nr. 479/2008¹ geförderten technischen und sonstigen Einrichtungen und Maschinen der Verarbeitung und Vermarktung von Trauben und Weinerzeugnissen sind auch bauliche Maßnahmen zu erwarten. Die ELER-Förderung und die Förderung aus Mitteln der Weinmarktordnung ergänzen sich somit zielgerichtet.

- ◆ Im Mastschweinebereich sind die Betriebsgrößen unterdurchschnittlich. Zudem ist aufgrund struktureller Entwicklungen sowie dem fortgesetzten Trend zur Spezialisierung ein intensives betriebliches Wachstum notwendig.
- ◆ Durch die Förderung besonders umweltschonender Agrartechniken soll die Einführung dieser Innovationen beschleunigt werden. Dabei wird die Förderung auf entsprechende Techniken konzentriert, die von den Betrieben Mindestinvestitionen von 10.000 € erfordern.

Durch zusätzliche Förderanreize sollen Umwelt- und Tierschutzziele schneller umgesetzt werden. Daher werden die Förderangebote der nationalen Rahmenregelung auch durch eine landeseigene Förderung von Spezialmaschinen der Außenwirtschaft (z.B. der Weinbausteillagenbewirtschaftung) ergänzt. Dabei sind bei allen Fördermaßnahmen die im Rahmen der NRR festgelegten Beschränkungen zu beachten, die auf Produktionsbeschränkungen gemeinsamer Marktordnungen (z. B. Milchproduktion) beruhen.

D: Wirkungen

Es wird erwartet, dass die Förderung insbesondere einen Beitrag zur Stabilisierung oder Verbesserung der landwirtschaftlichen Einkommen sowie zur Verbesserung der Lebens-, Arbeits- und Produktionsbedingungen leistet. Darüber hinaus wird die Schaffung zusätzlicher Einkommensquellen aus selbständiger Tätigkeit unterstützt und damit ein Beitrag zur Erhaltung der Wirtschaftskraft des ländlichen Raumes geleistet. Mit der Förderung dürfte der Strukturwandel dahingehend beeinflusst werden, dass ausreichend hauptberuflich wirtschaftende Betriebe aber auch Nebenerwerbsbetriebe bestehen bleiben, die zur Erhaltung der Kulturlandschaft unerlässlich sind.

Angesichts des hohen Wettbewerbsdrucks werden primär Rationalisierungsmaßnahmen erwartet. Im Vordergrund steht die Sicherung der Arbeitsplätze in den landwirtschaftlichen Betrieben und nicht die Schaffung neuer Arbeitsplätze. Die Zahl der geförderten landwirtschaftlichen Betriebe wird voraussichtlich insbesondere in den Produktionszweigen stark zunehmen, in denen - ohne staatliche Einflussnahme - gute Entwicklungschancen bestehen bzw. in denen ein besonders intensiver Strukturwandel stattfindet.

Die Förderung betrieblicher Investitionsmaßnahmen verhilft den Betrieben zu einer Erhöhung ihrer Arbeitsproduktivität sowie - zumindest mittelfristig - auch zu einer gestiegenen Bruttowertschöpfung. Darüber hinaus wird auch dem Tierschutz Rechnung getragen, indem beispielsweise die Zahl der in Laufställen gehaltenen Kühe erhöht wird. Aspekte des Umweltschutzes werden bei baulichen Investitionsmaßnahmen (z.B. Ausgleichsflächen) sowie durch die Förderung von Spezialmaschinen (z.B. umweltschonende Ausbringtechniken) verfolgt.

Die Maßnahmen unterstützen die allgemeinen strategischen Ziele der Förderung des Unternehmertums. Zudem lösen die durchgeführten Investitionsmaßnahmen Multiplikatoreffekte aus. Die bei den Investitio-

¹ EU-ABl. L 148 vom 6.06.2008, Seite 1.

nen erworbenen Qualifikationen führen insofern zu einer Allokation von Wissen im ländlichen Raum, wie dies auch nach den EU-Leitlinien als notwendig angesehen wird.

4. Beschreibung der Maßnahmen (Förderrichtlinie(n), Zuwendungsempfänger, Fördertatbestände, Zuwendungsvoraussetzungen, Art und Höhe der Zuwendung, Auswahlkriterien für die Förderung)

Rheinland- Pfalz beabsichtigt

121.1 die als gemäß Nr. 4.1.2.1 der NRR als Rahmenregelung gemäß Artikel 15 Absatz 3 Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 genehmigte Förderung der Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe gem. Art. 20b) i) in Verbindung mit Art. 26 Absatz 1 Buchstabe a in der zum Zeitpunkt der Bewilligung geltenden und von der Europäischen Kommission genehmigten Form mit folgenden ergänzenden rheinland-pfälzische Regelungen

121.2 die „Förderung von Spezialmaschinen für Weinbausteillagen und moderne Umwelttechniken“ anzubieten.

4.1. 121.1 „Grundsätze für die einzelbetriebliche Förderung landwirtschaftlicher Unternehmen – Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP)“

Es handelt sich dabei um die Nr. 4.1.2.1, die um landesspezifische Regelungen ergänzt wurde.

A: Beschreibung der Maßnahmen

Entsprechend Nr. 4.1.2.1 der Rahmenregelung handelt es sich um Investitionen in langlebige Wirtschaftsgüter, die der Erzeugung, Verarbeitung oder Direktvermarktung von Anhang-I-EGV-Erzeugnissen dienen.

B: Zuwendungsempfänger

- ◆ Entsprechend der Rahmenregelung,
- ◆ zusätzlich Legehennehalter für Investitionen zur Umstellung auf Boden- und Freilandhaltung zur Verbesserung des Tierschutz, auch wenn der Anteil der landwirtschaftlichen Umsatzerlöse unter 25% liegt,

C: Fördertatbestände

- ◆ Entsprechend der Rahmenregelung sind die wesentlichen Fördertatbestände
 - ◇ allgemeine Aufwendungen (Architekten- und Ingenieurleistungen...) für nachstehende baulichen Investitionen,
 - ◇ bauliche Investitionen insbesondere in den Sektoren Wein, Milch und so. Tierhaltung
 - ◇ Maschinen und Anlagen der Innenwirtschaft.
 - ◇ Die Förderung von Investitionen zur Verarbeitung und Vermarktung sowie der Entwicklung neuer Erzeugnisse, Verfahren und Techniken im Sektor Wein für Erzeugnisse im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 (ABl. L 299 vom 16.11.2007; S. 1) sind ausgenommen.

D: Zuwendungsvoraussetzungen⁷

Entsprechend der Rahmenregelung mit folgenden Ergänzungen:

- ◆ keine Vorgabe der Buchführungspflicht nach Investitionsdurchführung
- ◆ positive Einkünfte (Prosperitätsgrenze) in Höhe von 120.000 EUR je Jahr bei Ledigen und 150.000 EUR je Jahr bei Ehegatten im Durchschnitt der letzten drei vorliegenden Einkommensteuerbescheide.

E: Art der Zuwendung

- ◆ Entsprechend der Rahmenregelung

F: Höhe der Zuwendung

- ◆ Entsprechend der Rahmenregelung.

G: Zusätzliche Informationen

- ◆ Die Maßnahmen können aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) oder aus Landesmitteln national finanziert werden.
- ◆ Die Förderung zusätzlicher, national finanzierter Vorhaben erfolgt für die Verarbeitung und Vermarktung auf Basis des Artikels 4 (7) Verordnung (EG) Nr. 70/2001 in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 1857/2006.

4.2. 121.2 „Förderung von Spezialmaschinen für Weinbausteillagen und moderne Umwelttechniken“**A: Beschreibung der Maßnahmen**

Gewährung einer Zuwendung zur Erleichterung der Anschaffung von Spezialmaschinen der Außenwirtschaft in der Landwirtschaft.

B: Zuwendungsempfänger

Unternehmen der Landwirtschaft unabhängig von der Rechtsform, die die Mindestgröße des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG)¹ und im Sinne der Empfehlungen 2003/361/EG der Kommission Kleinst- und Kleinbetriebe oder mittlere Unternehmen sind.

Nicht gefördert werden Unternehmen,

- ◆ bei denen die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand mehr als 25 % des Eigenkapitals des Unternehmens beträgt oder
- ◆ die sich im Sinne der „Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten“ in Schwierigkeiten befinden.

C: Fördertatbestände

Investitionen in Spezialmaschinen der Außenwirtschaft, die der Erzeugung von Anhang-I-EGV-Erzeugnissen dienen und von der Verwaltungsbehörde für die Förderung anerkannt sind und folgende Bereiche betreffen:

- ◆ Weinbausteillagenbewirtschaftung,

¹ Das ALG regelt die landwirtschaftliche Alterssicherung von versicherten Unternehmern. In § 1 wird ausgeführt, wer genau als Zuwendungsempfänger in Frage kommt. § 1, Abs. 2 regelt, dass das vom Landwirt betriebene Unternehmen der Landwirtschaft eine spezielle Mindestgröße erreichen muss, um als Unternehmen der Landwirtschaft zu gelten. Diese Mindestgröße wird von den regionalen Trägern festgelegt und gilt ebenfalls für die einzelbetriebliche Investitionsförderung; sie liegt etwa bei 4 ha.

- ◆ umweltschonende Pflanzenschutzmittelausbringung im Obst- und Weinbau,
- ◆ Zusatzgeräte an Ausbringungsfahrzeugen für Flüssigmist,
- ◆ Geräte der globalen Positionierungssystem (GPS) für landwirtschaftliche Zugmaschinen oder selbst-fahrende Arbeitmaschinen
- ◆ Einführung innovativer Landtechniken (z.B. Steillagenvollernter).

D: Zuwendungsvoraussetzungen

- ◆ Mindestinvestitionsvolumen 10.000 €
- ◆ Vorlage des Buchführungsabschlusses des letzten Jahres
- ◆ ansonsten analog Agrarinvestitionsförderungsprogramm (Code 121.1)

E: Art der Zuwendung

- ◆ Zuwendungen zur Projektförderung in Form einer Anteilsfinanzierung

F: Höhe der Zuwendung

- ◆ bis zu 20 % der zuwendungsfähigen Investitionskosten , max. 25.000 €

G: Zusätzliche Informationen

- ◆ keine

4.3. Weitere Bestimmungen**A: Zusätzliche Informationen (Code 121 insgesamt)**

- ◆ Für Kapitalmarktdarlehen, die zur Sicherstellung der Gesamtfinanzierung der zuwendungsfähigen Investitionen erforderlich sind, können anteilige modifizierte Ausfallbürgschaften übernommen werden. Hierfür ist keine finanzielle Beteiligung aus dem ELER vorgesehen; die bei einem Ausfall von Darlehen fälligen Bürgschaften werden allein aus nationalen Mitteln finanziert.
- ◆ Im Sektor "Obst und Gemüse" werden auf Basis des ELER-Entwicklungsprogramms PAUL keine Beihilfen gewährt, die in den Geltungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 (ABl. L 299 vom 16.11.2007) fallen, außer in nachfolgenden Ausnahmefällen:
 - ◇ Der/Die Zuwendungsempfänger/in ist kein Mitglied einer nach der vg. Verordnung anerkannten Erzeugerorganisation für Obst und Gemüse.
 - ◇ Der/Die Zuwendungsempfänger/in ist zwar Mitglied einer nach der vg. Verordnung anerkannten Erzeugerorganisation für Obst und Gemüse, im operationellen Programm der betreffenden Erzeugerorganisation sind jedoch im betreffenden Antragsjahr keine entsprechenden Maßnahmen enthalten. Dies ist durch Bescheinigung ihrer Erzeugerorganisation nachzuweisen.

B: Auswahlkriterien für die Förderung (Code 121 insgesamt)

- ◆ Prioritäten:
 - ◇ innovative Investitionen
die Einführung innovativer Landtechniken (z.B. Steillagenvollernter) wird auf die ersten 10 Anträge in Rheinland-Pfalz begrenzt.

◇ Hohes Investitionsvolumen

Die Höhe der Zuwendung kann in Abhängigkeit des erwarteten Antragsvolumens bereits bei Antragstellung abgesenkt werden, um ein möglichst hohes Gesamtinvestitionsvolumen in der Landwirtschaft unterstützen zu können. Zu Beginn der Förderperiode soll daher der Regelfördersatz um 5 % gegenüber der Rahmenregelung abgesenkt werden.

- ◆ Im Bedarfsfall können Förderprioritäten für Sektoren bzw. auf Basis transparenten Kriterien (z. B. Amortisierungszeit der Investition, gesellschaftliche Bedeutung) festgelegt werden.

5. Begleitung und Bewertung

Die vorgesehenen Indikatoren sind in Kapitel 5.4 für alle Maßnahmen und für das Programm unter Beachtung der gemeinschaftlich vorgegeben Indikatoren ggf. mit programmspezifischen Anmerkungen zusammengestellt. Nachfolgend sind die Indikatoren angeführt, für die eine maßnahmenspezifische Quantifizierung erfolgt:

Indikatorart	Indikator	Quantifizierung
Input-Indikatoren	<ul style="list-style-type: none"> o Einsatz öffentlicher Mittel, insgesamt o davon ELER 	<ul style="list-style-type: none"> o 71,30 Mio. € o 26,55 Mio. €
Output-Indikatoren	<ul style="list-style-type: none"> o Zahl geförderter Unternehmen, gegliedert nach Rechtsform, Geschlecht und Alter des Inhabers, Betriebstyp, Art der Investition, Betriebszweig o Zahl geförderter Junglandwirte o Höhe des Investitions- und Fördervolumens insgesamt (gegliedert nach Investitionsart) o Höhe des durchschnittlichen Investitions- und Fördervolumens je Betrieb 	<ul style="list-style-type: none"> o 1.600 o 900 o 400 Mio. € o 250.000

6. Altverpflichtungen und Übergangsregelungen

Im Entwicklungsprogramm PAUL können nur Fälle einbezogen werden, die am 31.12.2006 nicht fertig gestellt waren und den vorstehenden Förderbedingungen entsprechen.

Tabelle 5.3.1-5: Indikative ELER-Ausgabenplanung der bis Ende 2006 eingegangenen Verpflichtungen

Code 121	Indikativ geplante Finanzierung aus ELER-Mitteln nach Jahren in Mio. €								
Zahl bewilligter Vorhaben	16.10.2006-31.12.2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	Insgesamt
	0	1,714	1,300						

7. Sonstiges / Besonderheiten

a) *Zuständige Stelle und ordnungsgemäße Durchführung inkl. Kontroll- und Sanktionsverfahren*

Benennung der zuständigen Behörden

Bewilligung, Verwaltungskontrollen	Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Mosel, Berncastel-Kues
Vor-Ort-Kontrollen	Prüfdienst Agrarförderung Rheinland-Pfalz, Trier
Fachaufsicht:	Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD), Trier

b) Komplementarität, Kohärenz und Konformität

Regionen bzw. Maßnahmenbereiche, für die in Rheinland-Pfalz eine Förderung im Rahmen von Umstrukturierungsmaßnahmen nach gemeinschaftlichen Marktorganisationen (frisches Obst und Gemüse, Zucker, Wein) erfolgt, werden im Rahmen des ELER nicht gefördert.

Bezüge bestehen insbesondere zu den Maßnahmen Erschließung von Standorten für die Tierhaltung im Außenbereich (Code 125) sowie der Niederlassungsprämie (Code 112) sowie der einzelbetrieblichen Investitionsförderung zur Diversifizierung (Code 311):

- ◆ Um mögliche Synergien, insbesondere mit der einzelbetriebliche Junglandwirteförderung zu nutzen, können die unternehmensbezogenen Maßnahmen gemeinsam in einem Betriebsverbesserungsplan dargestellt werden.
- ◆ Mit der Förderung der Erschließung von Standorten für die Tierhaltung im Außenbereich (Code 125) können als Voraussetzung für einzelbetriebliche Investitionsmaßnahmen Standorte so bereitgestellt werden, dass diese Vorhaben zügig und kostengünstig realisiert werden können.
- ◆ Mit einer Kombination der einzelbetrieblichen Investitionsfördermaßnahmen (Code 121 und 311) kann die ganze Wertschöpfungskette im Unternehmen ausgeschöpft und zusätzliche Einkommensquellen (z.B. Urlaub auf dem Bauernhof) erschlossen werden.
- ◆ Im Sektor Wein wird nach Einführung der Förderung von Investitionen in die Verarbeitung und Vermarktung sowie zur Entwicklung neuer Erzeugnisse, Verfahren und Technologien nach Artikel 103u der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 die für die Förderperiode vorgesehene Förderung aus Mitteln der Weinmarktordnung finanziert. Diese Förderung ergänzt sich zielgerichtet mit der ELER-Förderung von Investitionen in der Primärerzeugung im Sektor Wein. Durch den koordinierten Mitteleinsatz können die definierten Ziele erreicht werden.

5.3.1.2.2. „Verbesserung des wirtschaftlichen Wertes der Wälder“ gemäß Art. 20 b) ii) der VO (EG) 1698/2005 (Code 122)

Hinweis.

Die Maßnahme wird im Entwicklungsprogramm PAUL nicht angeboten.

5.3.1.2.3 „Erhöhung der Wertschöpfung der land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnisse“ gemäß Art. 20 b) iii) in Verbindung mit Art. 28 (1) b) 1. Tiert der VO (EG) 1698/2005 - „Marktstrukturverbesserung“ (Code 123)

Code 123 „Marktstrukturverbesserung“ gemäß Nr. 4.1.2.3 der Nationalen Rahmenregelung (NRR)

1. Kurzbeschreibung

A: Förderzweck, Gegenstand, Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	
Förderzweck	o Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Handels- und Verarbeitungsunternehmen landwirtschaftlicher Erzeugnisse gemäß Nr. 4.1.2.3 der NRR
Gegenstand	o Investitionen zur Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse
Art	o Projektförderung als Anteilsfinanzierung
Umfang und Höhe der Zuwendung:	o Zuwendung von 10 bis zu 40 Prozent der zuwendungsfähigen Investitionskosten
B: Zuwendungsempfänger	
	o Erzeugergemeinschaften und andere Erzeugerzusammenschlüsse o Unternehmen, die Anhang-I-EGV-Erzeugnisse verarbeiten, soweit sie auf vertraglicher Basis mit Erzeugerzusammenschlüssen beim Rohstoffbezug kooperieren
C: Zuwendungsvoraussetzungen	
	o Investitionen müssen zu einer Steigerung der Effizienz der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse führen. o Die marktgerechte Bündelung des Angebots landwirtschaftlicher Erzeugnisse soll verstärkt oder die vertikale Kooperation zwischen landwirtschaftlichen Erzeugern sowie Verarbeitungs- und Vermarktungsunternehmen intensiviert werden. o Mindestinvestitionsvolumen: 50 000 € für Kleinunternehmen; 100 000 € für Kleine und Mittlere Unternehmen, 200 000 € für sonstige Unternehmen
D: Zusätzliche Informationen (sofern nötig)	
	o Die Förderung technischer Einrichtungen und Maschinen der Verarbeitung und Vermarktung im Sektor Wein für Erzeugnisse im Sinne von Anhang IV Verordnung (EG) Nr. der 479/2008 ist ausgeschlossen. o Ausschluss von Sektoren, die im Rahmen der Umstrukturierungsmaßnahmen von Marktorganisationen gefördert werden o Besondere Förderkonditionen für Investitionen im Rahmen der Umstrukturierung aufgrund der Tabakmarktreform.

Die vorstehende Kurzbeschreibung beruht auf der endgültigen Fassung des 3. Änderungsantrages (Stand 10.11.2009; SFC2007 12.11.2009) der Nationalen Rahmenregelung. Im Rahmen jedes Änderungsantrages erfolgt eine Aktualisierung.

2. Maßnahmenspezifischer Rückblick auf vorausgegangene Förderperiode 2000 – 2006

A. Ergebnisse im Überblick

a. Ergebnisse

Im Förderzeitraum 2000 bis 2006 wurden 110 Projekte mit einem Investitionsvolumen von über 146 Mio. € durchgeführt. Die nachstehende Tabelle gibt einen Überblick über den Umfang der Marktstrukturförderung nach Sektoren:

Tabelle 5.3.1-6: Marktstrukturförderung in der Förderperiode 2000 – 2006 (Bewilligungsstand: 31.12.2006)

Sektor	Projekt	Förderfähige Investitionskosten	Öffentliche Ausgaben
	Anzahl	Mio. €	Mio. €
Vieh und Fleisch	1	0,238	0,071
Milch	11	52,615	14,286
Getreide und Ölsaaten	11	9,473	2,756
Wein einschl. Sekt und Alkohol	75	67,529	18,634
Blumen und Zierpflanzen	1	6,063	1,819
Kartoffeln	2	3,690	1,107
Regional erzeugte Produkte	7	1,969	0,692
Ökologisch erzeugte Produkte	2	4,581	1,536
Gesamt	110	146,158	40,901

b. Wirkungen

In der Halbzeitbewertung und der aktualisierten Halbzeitbewertung wurden sowohl bei einer Gesamtbeurteilung der mit der Förderung erzielten Wirkungen als auch bei einer sektorspezifischen Betrachtung bestätigt, dass positive Beiträge zur Erreichung der definierten Ziele geleistet wurden:

1. Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Handels- und Verarbeitungsunternehmen durch:

- ◇ Entwicklung und Erschließung neuer Absatzpotenziale,
- ◇ Förderung neuer innovativer Produkte und Absatzwege,
- ◇ Wertsteigerung und Verbesserung der Qualität landwirtschaftlicher Produkte,
- ◇ Rationalisierung von Verarbeitungs- und Vermarktungsprozessen,
- ◇ Verbesserung der Gesundheit und des Wohlergehens durch Hygienestandards.

2. Verbesserung der Situation der Landwirtschaft durch:

- ◇ Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe,
- ◇ Verbesserung der vertikalen Integration durch den Abschluss mittel- bis langfristiger Liefer- und Abnahmeverträge zwischen Erzeugern bzw. Erzeugerzusammenschlüssen und Handels- oder Verarbeitungsunternehmen,
- ◇ positive Umwelteffekte u.a. durch Ressourcen schonendere Verfahrenstechniken.

B Empfehlungen aus dem Update (die die strategische Ausrichtung betreffen)

Grundsätzlich sprechen sich die Evaluatoren für eine Fortsetzung der bisherigen Marktstrukturförderung in Rheinland-Pfalz aus. Dabei sollten insbesondere folgende Ziele weiterhin im Vordergrund stehen:

- ◆ Ausbau der Angebotsbündelung in Erzeugerzusammenschlüssen und Vertiefung der vertikalen Kooperation zwischen Erzeugerzusammenschlüssen und Verarbeitungs- oder Vermarktungsunternehmen.
- ◆ Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Verarbeitungs- und Vermarktungsunternehmen durch die Entwicklung und Erschließung neuer Absatzpotenziale (u.a. durch die Entwicklung und Markteinführung neuer innovativer Produkte und den Aufbau neuer Absatzwege) sowie die Rationalisierung von Verarbeitungs- und Vermarktungsprozessen.

3. Notwendigkeit, Ziele und Strategien sowie erwartete Wirkungen

A: Nachweis des Bedarfs

Die Situationsanalyse zeigt,

a. Schwächen

- ◆ Ungünstige Strukturen im Erzeugungsbereich,
- ◆ im internationalen und nationalen Vergleich überwiegend kleine bis mittlere Betriebe in der Vermarktung und Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse,
- ◆ unzureichende Auslastung der Kapazitäten in einigen Sektoren (u.a. Schlachtbereich),
- ◆ fortschreitender Strukturwandel im Ernährungshandwerk angesichts der Marktmacht des Lebensmittelhandels.

b. Chancen

- ◆ große Produktionsvielfalt und überproportionale Bedeutung der Sonderkulturen (Wein, Gemüse..) in der Erzeugung,
- ◆ Nähe zu großen Verbraucherregionen (Rhein-Main, Rhein-Neckar).

Die SWOT-Analyse zeigt die große Bandbreite der natürlichen Produktionsgegebenheiten auf, von Sonderkulturstandorten (z.B. Weinbau, Gemüsebau) bis hin zu von Natur aus benachteiligten Regionen mit zwar geringer Standortproduktivität, jedoch hoher ökologischer Bedeutung. Rheinland-Pfalz zeichnet sich - ähnlich wie die anderen süddeutschen Bundesländer - durch kleinere und mittlere Unternehmen der Ernährungswirtschaft aus. Die strukturellen Nachteile bedingen in nahezu allen Produktionsbereichen Kosten- und Produktivitätsnachteile. Es besteht somit weiterhin beträchtlicher Investitions- und damit auch Förderbedarf

- ◆ in allen Bereichen zum Ausbau der Kapazitäten für Convenience-Produkte,
- ◆ im Weinbau vorrangig im Zuge von Fusionen bzw. Kooperationen zwischen Erzeugergemeinschaften sowie aufgrund der Aufnahme neuer Mitglieder in Erzeugergemeinschaften, die die eigene Kellereiwirtschaft aufgeben,
- ◆ in den Sektoren Getreide, Öl- und Hülsenfrüchte sowie Kartoffeln im Zuge des sich fortsetzenden Konzentrationsprozesses beim Erfassungshandel und den nachgelagerten Verarbeitungsstufen (Möhlen),
- ◆ im Sektor Vieh und Fleisch zur Erhöhung der Wertschöpfung in bestehenden Schlachtunternehmen (Investitionen in die Zerlegung) sowie für die Sicherung bestehender Kapazitäten zur Rinder- und Schweineschlachtung im Ernährungshandwerk und im Zusammenhang mit Verarbeitungs- und Vermarktungsprojekten auf regionaler Ebene.

B: Ziele

Nach dem Nationalen Strategieplan der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume 2007 - 2013 wird die Förderung der **Verarbeitung und Vermarktung** zur Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit und der Wertschöpfung der Land- und Ernährungswirtschaft angeboten. Vor allem werden Investitionen zur Verbesserung der betrieblichen Effizienz, zur Qualitätsverbesserung, zur Erweiterung der Palette der Convenience-Produkte oder zum Auf- oder Ausbau neuer Absatzmärkte gefördert.

Die Förderung dürfte – wie in der Vergangenheit – insbesondere in den Warenbereichen Milch, Fleisch sowie Obst und Gemüse ansetzen.

a. Übergeordnete Ziele

Die Investitionsförderung soll Unternehmen einen Anreiz geben, die erforderlichen Maßnahmen mit folgenden Zielen umzusetzen:

- ◆ Erschließung und Sicherung von Absatzmöglichkeiten für landwirtschaftliche Erzeugnisse (regional und überregional),
- ◆ Ausrichtung von Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung an den Erfordernissen des Marktes,
- ◆ Entwicklung wettbewerbsfähiger Verarbeitungs- und Vermarktungsstrukturen,
- ◆ Ausbau der horizontalen und vertikalen Kooperation zwischen landwirtschaftlichen Erzeugern und Verarbeitungs- oder Vermarktungsunternehmen.

b. Operationelle Ziele

Nach dem Wegfall der Förderung im Milchsektor und einem weitgehenden Abbau des Investitionsbedarfs innerhalb der bestehenden Vermarktungsstrukturen wird davon ausgegangen, dass sich die Förderung in der kommenden Förderperiode insbesondere auf solche Investitionsvorhaben erstrecken wird, die der verstärkten Bündelung des Angebots in Erzeugerzusammenschlüssen dienen.

Daneben ist mit einer leicht erhöhten Förderung von Unternehmen zu rechnen, die Lieferverträge mit Erzeugerzusammenschlüssen abschließen. Gegenüber der abgelaufenen Förderperiode wurden die Zuwendungsvoraussetzungen hinsichtlich des Abschlusses solcher Lieferverträge abgeschwächt, um damit insgesamt die Bereitschaft von Unternehmen des Ernährungsgewerbes zur vertraglichen Kooperation mit Erzeugerzusammenschlüssen zu erhöhen.

Die Reform der Gemeinsamen Marktorganisation für Tabak und der damit verbunden Wegfall der gekoppelten Einkommensstützung macht auch Anpassungs- und Restrukturierungsmaßnahmen in Verarbeitungs- und Vermarktungsunternehmen erforderlich. Insbesondere müssen Strukturen für alternative Erzeugnisse aufgebaut werden. Diesen besonderen Anpassungserfordernissen soll mit einem erhöhten Fördersatz von bis zu 40 % der zuwendungsfähigen Kosten Rechnung getragen werden.

Vor diesem Hintergrund wird davon ausgegangen, dass sich die Zahl der Förderfälle von durchschnittlich 16 Fällen pro Jahr allenfalls leicht verringern wird. Wegen der vorgesehenen erleichterten Fördermöglichkeiten insbesondere für Kleinstunternehmen (u.a. Absenkung des Mindestinvestitionsvolumens von 100 000 € auf 50 000 €), der Anhebung des Mindestinvestitionsvolumens für größere Unternehmen oberhalb der KMU-Grenzen, der beabsichtigten Begünstigung von Investitionen zur Ausweitung der horizontalen und vertikalen Kooperation und der Absenkung der Fördersätze für bestimmte Investitionsvorhaben (siehe Ziffer 4 F) wird erwartet, dass sich das durchschnittliche zuwendungsfähige Investitionsvolumen gegenüber dem Durchschnitt der Vorperiode von rund 1 Million € (Vorhaben ohne Sektor Milch) nur leicht erhöht und somit bei einem durchschnittlichen Fördersatz von 17,5 Prozent mit einem Mittelbedarf (ELER und nationale Kofinanzierung) von rund 22 Millionen € zu rechnen ist.

Um einer Situation begegnen zu können, in der die Förderanträge die Fördermöglichkeiten (ca. 15 - 20 Anträge/Jahr) übersteigen, wurden nicht nur die Fördersätze differenziert, sondern auch Förderprioritäten festgelegt.

C: Strategien

- ◆ Förderung der horizontalen (Bildung von Erzeugerzusammenschlüssen) und vertikalen Kooperation (Zusammenarbeit zwischen Erzeugern oder Erzeugerzusammenschlüssen und Verarbeitungs-/ Vermarktungsunternehmen, Vorrang soll dabei die Kooperation zwischen Erzeugerzusammenschlüssen und Verarbeitungs-/ Vermarktungsunternehmen haben).
- ◆ Förderung von Investitionen, die eine marktorientierte Erzeugung von Qualitätsprodukten bei gleichzeitiger Rationalisierung der Verarbeitungs- und Vermarktungsprozesse erlauben.
- ◆ Die Förderung technischer Einrichtungen und Maschinen der Verarbeitung und Vermarktung im Sektor Wein für Erzeugnisse im Sinne von Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 479/2008 ist ausgeschlossen. Diese werden im Rahmen des nationalen Finanzrahmens der Weinmarktordnung nach Artikel 15 Verordnung (EG) Nr. 479/2008¹ gefördert. Gerade bei wachsenden Unternehmen bzw. in Folge Kooperationen sind aber auch bauliche Maßnahmen im Sektor Wein zu erwarten.
- ◆ Da im Sektor „Obst und Gemüse“ eine Förderung aus Mittel des EGFL insbesondere im Frischebereich vorgesehen ist, konzentriert sich die Förderung im Entwicklungsprogramm PAUL hier auf den Verarbeitungsbereich. Für den Frischebereich ist eine Förderung nur für Betriebe vorgesehen, die sich an regionalen oder ökologischen Vermarktungsinitiativen (vgl. auch Kapitel 10.2) beteiligen.

D: Wirkungen

Es wird erwartet, dass die Förderung

- ◆ bei den landwirtschaftlichen Erzeugerbetrieben
 - ◇ eine erhöhte Absatzsicherheit für die erzeugten Produkte sowie
 - ◇ eine Stabilisierung und ggf. Verbesserung der erzielten Produktpreise,
- ◆ bei den Verarbeitungs- oder Vermarktungsunternehmen
 - ◇ eine Sicherung und einen Ausbau des Rohstoffbezugs in Menge und Qualität sowie
 - ◇ eine Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit durch Rationalisierung von Verarbeitungs- und Vermarktungsprozessen, Verbesserung der Produktqualität, Produktinnovationen sowie Erschließung neuer Absatzmöglichkeiten

unterstützen wird.

4. Beschreibung der Maßnahmen (Förderrichtlinie(n), Zuwendungsempfänger, Förderatbestände, Zuwendungsvoraussetzungen, Art und Höhe der Zuwendung, Auswahlkriterien für die Förderung)

Rheinland- Pfalz beabsichtigt die als nationale Rahmenregelung gemäß Artikel 15 Absatz 3 Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 genehmigte Förderung der Erhöhung der Wertschöpfung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse gemäß Artikel 20 b) iii) in Verbindung mit Artikel 28 Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 in der zum Zeitpunkt der Bewilligung geltenden und von der Europäischen Kommission genehmigten Form mit folgenden ergänzenden rheinland-pfälzische Regelungen uneingeschränkt anzubieten.

¹ EU-ABl. L 148 vom 6.06.2008, Seite 1.

Es handelt sich dabei um die Nr. 4.1.2.3 - „Förderung zur Marktstrukturverbesserung“ der NRR, die um landesspezifische Regelungen ergänzt wird.

A: Beschreibung der Maßnahmen

Investitionen der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse

B: Zuwendungsempfänger

Entsprechend der Rahmenregelung

C: Fördertatbestände

Entsprechend der Rahmenregelung mit folgenden zusätzlichen Kriterien

Gefördert werden insbesondere Investitionen, die der

- ◆ Verbesserung der Qualität der Erzeugnisse,
- ◆ Verbesserung und Rationalisierung von Verarbeitungsverfahren und Vermarktungswegen einschließlich der Ressourcenschonung,
- ◆ Anwendung neuer Technologien und innovativer Verarbeitungsverfahren einschließlich der Herstellung von Convenience-Produkten,
- ◆ Neuanlage bzw. Ausweitung von Verarbeitungs- und Vermarktungskapazitäten,
- ◆ Erschließung neuer Vermarktungswege,
- ◆ Ausweitung des Einsatzes landwirtschaftlicher Erzeugnisse zur Gewinnung erneuerbarer Energien dienen.

D: Zuwendungsvoraussetzungen

Entsprechend der Rahmenregelung mit folgenden Ergänzungen:

- ◆ Der Abschluss von Lieferverträgen ist auch für die Verarbeitung von Streuobst erforderlich.
- ◆ Von dem Förderausschluss für Investitionen in die Schlachtung von Rindern und Schweinen sind Investitionen in Unternehmen ausgenommen, deren Umsatz bzw. Jahresbilanz 2 Mio. € nicht überschreitet und die weniger als 10 Personen (Vollzeitbeschäftigte) beschäftigen (handwerkliche Fleischverarbeitung in Metzgereien).
- ◆ Der Förderausschluss für die Anschaffung gebrauchter Maschinen und Anlagen gilt nicht für Investitionen im Rahmen der Umstrukturierung von Unternehmen, die bislang in der Tabakverarbeitung und -vermarktung waren. Es gelten die entsprechenden Regelungen aus Kapitel 5.2 des Entwicklungsprogramms PAUL.
- ◆ Zusammenschlüsse, die nicht anerkannte Erzeugergemeinschaften nach dem Marktstrukturgesetz sind und nicht die Voraussetzungen zur Anerkennung erfüllen, müssen
 - ◇ unabhängig von ihrer Rechtsform auf Dauer, mindestens aber für fünf Jahre, angelegt sein. Die dem Zusammenschluss zugrunde liegenden Verträge bedürfen der Schriftform und müssen der Zielsetzung der Förderung entsprechen.
 - ◇ eine Konzeption vorlegen, aus der hervorgeht, dass
 - die unterstellten Produktpreise, Produktions- und Absatzmengen erreicht werden können und

- der Erzeugerzusammenschluss zur Sicherung des landwirtschaftlichen Einkommens beiträgt oder neue Märkte erschließt oder der wachsenden Nachfrage nach den von ihm vermarkteten Produkten entgegenkommt.
- ◇ in dem seiner Tätigkeit zugrunde liegenden Vertrag die Mitglieder verpflichten, die für die Vermarktung bestimmten Produkte entsprechend den vom Zusammenschluss erstellten Anlieferungs- und Vermarktungsregelungen im Markt anzubieten.
- ◆ Mindestinvestitionsvolumen:
 - ◇ 50 000 € für Kleinstunternehmen¹
 - ◇ 100 000 € für Kleine und Mittlere Unternehmen⁸,
 - ◇ 200 000 € für sonstige Unternehmen.
- ◆ Im Sektor “Obst und Gemüse“ werden auf Basis des ELER-Entwicklungsprogramms PAUL keine Beihilfen gewährt, die in den Geltungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 (ABl. L 299 vom 16.11.2007) fallen, außer in nachfolgenden Ausnahmefällen:
 - ◇ Der/Die Zuwendungsempfänger/in ist kein Mitglied einer nach der vg. Verordnung anerkannten Erzeugerorganisation für Obst und Gemüse oder
 - ◇ der/die Zuwendungsempfänger/in ist zwar Mitglied einer nach der vg. Verordnung anerkannten Erzeugerorganisation für Obst und Gemüse, im operationellen Programm der betreffenden Erzeugerorganisation sind jedoch im betreffenden Antragsjahr keine entsprechenden Maßnahmen enthalten; dies ist durch Bescheinigung ihrer Erzeugerorganisation nachzuweisen, und
 - ◇ die Förderung betrifft den Verarbeitungsbereich oder
 - ◇ im Frischebereich
 - Betriebe, die sich an regionalen oder ökologischen Vermarktungsinitiativen beteiligen, oder
 - die Vermarktung von Zwiebeln, soweit diese nicht von nach der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 für Obst und Gemüse anerkannten Erzeugerorganisationen vermarktet werden.
- ◆ Im Sektor “Wein“ werden auf Basis des ELER-Entwicklungsprogramms PAUL keine Beihilfen gewährt.

E: Art der Zuwendung

Entsprechend der Rahmenregelung

F: Höhe der Zuwendung

Die Zuwendungen werden entsprechend der Rahmenregelung mit folgenden Einschränkungen gewährt:

- ◆ bei Erzeugergemeinschaften und -zusammenschlüssen, die anerkannte Erzeugergemeinschaften nach dem Marktstrukturgesetz sind, oder Zusammenschlüssen, die die Voraussetzungen zur Anerkennung als Erzeugergemeinschaft hinsichtlich ihrer Größe (Mitgliederzahl, Mindestanbaufläche oder -erzeugungsmenge) erfüllen:

¹ Es finden die Definitionen der Empfehlungen 2003/361/EG der Kommission Anwendung.

- ◇ bis zu 25 % der zuwendungsfähigen Investitionskosten soweit mit der Investition ein zusätzlicher Bündelungseffekt verbunden ist (Mitgliederzuwachs, Steigerung der vermarkteten Menge, Kooperation/Fusion mit anderen Erzeugerzusammenschlüssen).
- ◇ bis zu 25 % der zuwendungsfähigen bei Investitionen von Erzeugerzusammenschlüssen, die die Aufgabe einer zentralen regionalen Verarbeitungs-/Vermarktungseinrichtung erfüllen.
- ◇ bis zu 15 % der zuwendungsfähigen Investitionskosten für sonstige zuwendungsfähige Investitionen.
- ◆ bei sonstigen Erzeugerzusammenschlüssen bis zu 15 % der zuwendungsfähigen Investitionskosten,
- ◆ bei Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung bis zu 20 % der zuwendungsfähigen Investitionskosten. Die Höhe des Fördersatzes bemisst sich nach dem Grad der Auslastung der geförderten Verarbeitungs- oder Vermarktungskapazitäten durch Lieferverträge mit Erzeugerzusammenschlüssen oder einzelnen Erzeugern. Soweit Erzeugergemeinschaften und -zusammenschlüsse Erzeugnisse von Nichtmitgliedern zur Verarbeitung und Vermarktung zukaufen, werden diese Zukäufe ebenso wie bei Unternehmen behandelt (Abschluss von Lieferverträgen, Fördersatz in Abhängigkeit vom Grad der Kapazitätsbindung durch Lieferverträge).
- ◆ bis zu 40 % der zuwendungsfähigen Investitionskosten bei Erzeugergemeinschaften, -zusammenschlüssen und Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung, die von Art. 2 der Empfehlungen 2003/361/EG der Kommission erfasst werden, die bislang überwiegend in der Verarbeitung und Vermarktung von Tabak tätig waren und die mit den Investitionen neue Tätigkeitsfelder erschließen.

G: Zusätzliche Informationen

- ◆ Die Maßnahmen können aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) oder aus Landesmitteln national finanziert werden.
- ◆ Die Förderung zusätzlicher, national finanzierter Vorhaben erfolgt im Einklang mit der nationalen Rahmenregelung auf Basis des Artikel 4 (7) Verordnung (EG) Nr.70/2001 in der Fassung des Artikel 21 der Verordnung (EG) Nr. 1857/2006 der Kommission vom 15.12.2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere in der Erzeugung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen tätige Unternehmen und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 70/2001¹.
- ◆ Für Kapitalmarktdarlehen, die zur Sicherstellung der Gesamtfinanzierung der zuwendungsfähigen Investitionen erforderlich sind, können anteilige modifizierte Ausfallbürgschaften übernommen werden. Hierfür ist keine finanzielle Beteiligung aus dem ELER vorgesehen; die bei einem Ausfall von Darlehen fälligen Bürgschaften werden allein aus nationalen Mitteln finanziert. Der Gesamtwert der gewährten Beihilfen darf, ausgedrückt als Prozentsatz der Bemessungsgrundlage, den Wert von 40 % bei Zuwendungsempfängern, die nicht von Artikel 2 der Empfehlungen 2003/361/EG der Kommission erfasst werden, jedoch weniger als 750 Arbeitskräfte beschäftigen oder weniger als 200 Mio. Euro Jahresumsatz ausweisen, 20 % nicht übersteigen.

¹ ABl. L 58, S. 3, überführt in Verordnung (EG) Nr. 800/200 (ABl. EG L vom 9.08.2008, S. 3.).

H: Auswahlkriterien für die Förderung

- ◆ Förderfähige Sektoren:
 - ◇ Vieh- und Fleisch einschließlich der Investitionen für die Schlachtung (Betäubung/Tötung bis Kühlung der Schlachtkörper) von Rindern und Schweinen in Kleinstunternehmen,
 - ◇ Getreide, Eiweißpflanzen, Ölsaaten und sonstige Mähdruschfrüchte,
 - ◇ Kartoffeln,
 - ◇ Frisches Obst und Gemüse (nur Zwiebeln),
 - ◇ Obst und Gemüse zur Verarbeitung,
 - ◇ Andere pflanzliche Erzeugnisse,
 - ◇ Nachwachsende Rohstoffe (Anhang I Produkte) und Energiepflanzen,
 - ◇ Ökologische Erzeugnisse,
 - ◇ Regionale Erzeugnisse.
- ◆ Förderprioritäten:
 - ◇ Investitionen von Erzeugerzusammenschlüssen, mit denen ein zusätzlicher Bündelungseffekt verbunden ist.
 - ◇ Investitionen von Erzeugerzusammenschlüssen, die die Aufgabe einer zentralen regionalen Vermarktungseinrichtung erfüllen.
 - ◇ Investitionen von Unternehmen auf Grund der Neubegründung oder Ausweitung vertraglicher Kooperationen mit Erzeugerzusammenschlüssen.
 - ◇ Für Anträge können ergänzende Förderprioritäten für die aufgeführten Sektoren festgelegt werden. Dazu wird auch die Möglichkeit eingeräumt, für die einzelnen Förderbereiche die Förderung nach transparenten Kriterien (z.B. Amortisierungszeit der Investition, gesellschaftliche Bedeutung) zu differenzieren.

5. Begleitung und Bewertung

Die vorgesehenen Indikatoren sind in Kapitel 5.4 für alle Maßnahmen und für das Programm unter Beachtung der gemeinschaftlich vorgegeben Indikatoren ggf. mit programmspezifischen Anmerkungen zusammengestellt. Nachfolgend sind die Indikatoren angeführt, für die eine maßnahmenspezifische Quantifizierung erfolgt:

Indikatorart	Indikator	Quantifizierung
Input-Indikatoren	o Einsatz öffentlicher Mittel, insgesamt	28,26 Mio. €
	o davon ELER	11,5 Mio. €
Output-Indikatoren	o Anzahl der geförderten Unternehmen (gegliedert nach Größenklasse der Unternehmen, Sektor und Art der Tätigkeit)	120
	o Höhe des Investitionsvolumens insgesamt (gegliedert nach der Größe des Unternehmens und Art der Tätigkeit)	126 Mio. €

6. Altverpflichtungen und Übergangsregelungen

Im Entwicklungsprogramm PAUL können nur Fälle einbezogen werden, die am 31.12.2006 nicht fertig gestellt waren und die vorstehenden Förderbedingungen entsprechen.

Tabelle 5.3.1-7: Indikative ELER-Ausgabenplanung der bis Ende 2006 eingegangenen Verpflichtungen

Code 123	Indikativ geplante Finanzierung aus ELER-Mitteln nach Jahren in Mio. €								
Zahl bewilligter Vorhaben	16.10.2006-31.12.2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	Insgesamt
	0	0,650	0,250						

7. Sonstiges / Besonderheiten

a. Zuständige Stelle und ordnungsgemäße Durchführung inkl. Kontroll- und Sanktionsverfahren

Benennung der zuständigen Behörden

Bewilligung, Verwaltungskontrollen	Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Mosel, Bernkastel-Kues
Vor-Ort-Kontrollen	Prüfdienst Agrarförderung Rheinland-Pfalz, Trier
Fachaufsicht:	Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD), Trier

b. Komplementarität, Kohärenz und Konformität

- ◆ Regionen bzw. Maßnahmenbereiche, für die in Rheinland-Pfalz eine Förderung im Rahmen von Umstrukturierungsmaßnahmen nach gemeinschaftlichen Marktorganisationen (z.B. frisches Obst und Gemüse, Zucker) erfolgt, werden im Rahmen des ELER nicht gefördert.
- ◆ Bezüge bestehen insbesondere zu den Maßnahmen Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe (Code 121) sowie der Unterstützung von Landwirten, die sich an Lebensmittelqualitätsregelungen beteiligen. (Code 132). Zudem bestehen Wechselwirkungen mit den Agrarumweltmaßnahmen (Code 214).
- ◆ Im Sektor Wein wird nach Einführung der Förderung von Investitionen in die Verarbeitung und Vermarktung sowie zur Entwicklung neuer Erzeugnisse, Verfahren und Technologien nach Artikel 103u der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 die für die Förderperiode vorgesehene Förderung aus Mitteln der Weinmarktordnung finanziert und so die definierten Ziele erreicht werden.

5.3.1.2.4 „Zusammenarbeit bei der Entwicklung neuer Produkte, Verfahren und Technologien in der Land- und Ernährungswirtschaft“ gemäß Art. 20 b) iv) der VO (EG) 1698/2005 (Code 124)

Hinweis.

Die Maßnahme wird im Entwicklungsprogramm PAUL nicht angeboten.

5.3.1.2.5 „Ausbau der Infrastruktur im Zusammenhang mit der Entwicklung und Anpassung der Land- und Forstwirtschaft“ gemäß Art. 20 b) v) in Verbindung mit Art. 30 VO (EG) Nr. 1698/2005 (Code 125)

Code 125.1: *„Neuordnung des ländlichen Grundbesitzes und Gestaltung des ländlichen Raumes - Förderung der ländlichen Bodenordnung (Vorhaben zur Flurbereinigung und Flurverbesserung)“ gemäß Nr. 4.1.2.5.1 und Nr. 4.1.2.5.2 der Nationalen Rahmenregelung (NRR)*

Code 125.2: *„Förderung landwirtschaftlicher und landwirtschaftsnaher Infrastrukturmaßnahme“ gemäß Nr. 4.1.2.5.3 und Nr. 4.1.2.5.5 der NRR*

Code 125.3: *„Verbesserung und Ausbau der forstwirtschaftlichen Infrastruktur“ gemäß Nr. 4.1.2.5.4 der NRR*

1. Kurzbeschreibung

A: Förderzweck, Gegenstand, Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	
Förderzweck	<ul style="list-style-type: none"> o Förderungsfähig sind Aufwendungen für die Neuordnung ländlichen Grundbesitzes und für die Gestaltung des ländlichen Raumes zur Verbesserung der Agrarstruktur (Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz einschließlich Maßnahmen zur Sicherung eines nachhaltig leistungsfähigen Naturhaushaltes sowie Tausch landwirtschaftlicher Flächen auf vertraglicher Basis gemäß Nr. 4.1.2.5.1, Nr. 4.1.2.5.2 und 4.1.2.5.3 der NRR o Entwicklung und Anpassung der ländlichen Strukturen zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Land- und Forstwirtschaft durch Schaffung der Voraussetzungen für eine kostengünstige Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Flächen gemäß Nr. 4.1.2.5.3, Nr. 4.1.2.5.4 und Nr. 4.1.2.5.5. der NRR.
Gegenstand	<ul style="list-style-type: none"> o Ausführungskosten einschließlich Landzwischenenerwerb gemäß Nr. 4.1.2.5.1 und Nr. 4.1.2.5.2 der NRR. o Nicht-investive Aufwendungen der Tauschpartner o dem ländlichen Charakter angepasste Infrastrukturmaßnahmen zur Erschließung landwirtschaftlicher Entwicklungspotenziale (z. B. Beregnungsanlagen, Schutzpflanzungen, stationäre Transporteinrichtungen zur Erschließung von Rebflächen in Steillagen), o der Neubau befestigter Verbindungswege und landwirtschaftlicher Wege oder die Befestigung von solchen Wegen, o forstwirtschaftliche Wege gemäß Nr. 4.1.2.5.4. NRR
Art	<ul style="list-style-type: none"> o Projektförderung als Anteils- oder Festbetragsfinanzierung in Form von nicht rückzahlbaren Zuwendungen gemäß Nr. 4.1.2.5.4. C. der NRR
Umfang und Höhe der Zuwendung:	<p>a) Flurbereinigung / Zusammenlegung / freiwilliger Landtausch / freiwilliger Nutzungstausch</p> <ul style="list-style-type: none"> o gemäß Nr. 4.1.2.5.1 und Nr. 4.1.2.5.2 der NRR o Zuwendung in Höhe von 55 v. H. bis zu 90 v. H. der zuwendungsfähigen Kosten o Zuwendung für eine langfristige Pachtbindung je Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche einmalig 200 €. o ökologischer Grundstückserwerb und Pflege der Biotope mit bis zu 100 % <p>b) Forstwegebau gemäß Nr. 4.1.2.5.4. der NRR</p> <ul style="list-style-type: none"> o Zuwendung in Höhe von 70 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, im Falle von Waldordnungsmaßnahmen 80 % <p>c) sonstige Infrastrukturmaßnahmen</p> <ul style="list-style-type: none"> o gemäß der Nr. 4.1.2.5.3 Zuwendung bis zu 45 v. H. bei Gemeinden und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts, bei anderen Zuwendungsberechtigten bis zu 25 v. H., o gemäß Nr. 4.1.2.5.5 der NRR bis zu 60 % für Körperschaften des öffentlichen Rechts o .. höhere Förderung (Landesmaßnahme) von bis zu 80 v. H. bei der Verlagerung eines Standortes für

	die Tierhaltung im Außenbereich und bei stationären Transporteinrichtungen zur Erschließung von Rebflächen. einschließlich der notwendigen Mauererhaltung in Steillagen
B: Zuwendungsempfänger	
	<ul style="list-style-type: none"> o Teilnehmergeinschaften, der Verband der Teilnehmergeinschaften Rheinland-Pfalz, Wasser- und Bodenverbände und ähnliche Rechtspersonen sowie einzelne Beteiligte, Tauschpartnerinnen und Tauschpartner sowie Verpächterinnen und Verpächter gemäß Nr. 4.1.2.5.1 und Nr. 4.1.2.5.2 der NRR , o Gemeinden und Gemeindeverbände der Nr. 4.1.2.5.3, Nr. 4.1.2.5.4 und Nr. 4.1.2.5.5 der NRR, o natürliche Personen und Personengesellschaften sowie juristische Personen des privaten Rechts der Nr. 4.1.2.5.1, Nr. 4.1.2.5.2, Nr. 4.1.2.5.3, Nr. 4.1.2.5.4 und Nr. 4.1.2.5.5 der NRR .
C: Zuwendungsvoraussetzungen	
	<ul style="list-style-type: none"> o Anordnung eines Bodenordnungsverfahren, wenn damit ein agrarstruktureller Erfolg, die Umsetzung anderer Infrastrukturmaßnahmen zur nachhaltigen Entwicklung des ländlichen Raumes oder eine nachhaltige Steigerung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zur erwarten ist. o Maßnahmen des freiwilligen Landtausches bzw. des freiwilligen Nutzungstausches dürfen nur gefördert werden, wenn sich damit die Bewirtschaftungsstrukturen verbessern. o Bei den Infrastrukturmaßnahmen sind die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege zu wahren. o Bei landwirtschaftlichen Infrastrukturmaßnahmen ist die landwirtschaftliche Berufsvertretung zu beteiligen. o Bei forstwirtschaftlichen Wegen gemäß Nr. 4.1.2.5.4 D der NRR mit der Ergänzung, dass der Nachweis der fachlichen Notwendigkeit insbesondere im Hinblick auf die vorgesehene Bestandserschließung zu erbringen ist.
D: Zusätzliche Informationen (sofern nötig)	
	<ul style="list-style-type: none"> o Die Maßnahme wird entsprechend der Maßnahmen „Vorhaben zur Flurbereinigung“, „Vorhaben zur Flurverbesserung“, „Vorhaben zur Erschließung landwirtschaftlicher Flächen“, „Vorhaben zur Bewirtschaftung der Wasserressourcen“ und Vorhaben zur Erschließung forstwirtschaftlicher Flächen“ in der jeweils gültigen Fassung der nationalen Rahmenregelung umgesetzt (gemäß Nr. 4.1.2.5.1, Nr. 4.1.2.5.2, Nr. 4.1.2.5.3, Nr. 4.1.2.5.4 und Nr. 4.1.2.5.5 der NRR). o Vorhaben zur Flurbereinigung werden durch die Landesmaßnahme „Übernahme der Eigenleistung in Flurbereinigungsverfahren“ unterstützt, die nicht im Entwicklungsprogramm PAUL enthalten ist. o Soweit die Förderung einzelner Maßnahmen die Höhe der Zuwendung des Rahmenplans GAK übersteigt, werden zur Kofinanzierung Landesmittel eingesetzt. o Bei der Förderung stationärer Transporteinrichtungen zur Erschließung von Rebflächen in Steillagen und die Instandsetzung von Weinbergsmauern zum Erhalt landschaftsprägender Rebflächen handelt es sich um eine Landesmaßnahme.

Die vorstehende Kurzbeschreibung beruht auf der endgültigen Fassung des 3. Änderungsantrages (Stand 10.11.2009; SFC2007 12.11.2009) der Nationalen Rahmenregelung. Im Rahmen jedes Änderungsantrages erfolgt eine Aktualisierung.

2. Maßnahmenspezifischer Rückblick auf vorausgegangene Förderperiode 2000 – 2006

A Ergebnisse im Überblick

a) Ergebnisse

Vorhaben zur Flurbereinigung und Flurverbesserung

Von Programmbeginn 2000 bis Ende 2005 wurden insgesamt rd. 200 Verfahren mit einer Verfahrensfläche von ca. 70.000 ha im Rahmen von Flurbereinigungen (ohne Landtausch) neu angeordnet. Unter Berücksichtigung der Planungen für 2006 werden damit zum Ende des Programmplanungszeitraums mit 94 % der ursprünglich geschätzten Verfahren und 99 % der ursprünglich angestrebten Verfahrensflächen in neu angeordneten Verfahren einbezogen sein.

Tabelle 5.3.1-8: Förderung von Vorhaben zur Flurbereinigung und Flurverbesserung im Zeitraum 2000 bis 2005 in Rheinland-Pfalz

Sektor	Projekt	Förderfähige bewilligte Investitionskosten	Öffentliche Ist- Ausgaben Im EAGFL- Haushaltsjahr
Flurbereinigung	Anzahl	Mio. €	Mio. €
2000	246	26,51	19,46
2001	394	18,27	16,27
2002	385	17,12	13,6
2003	323	9,07	8,66
2004	500	17,41	14,9
2005	348	18,68	15,5
2006 geplant	390	18,93	15,2
Gesamt	2586	125,99	103,59

Über den „Freiwilligen Landtausch“ wurden im Zeitraum 2000 bis 2005 über 600 Verfahren mit einer Verfahrensfläche von 2500 ha bearbeitet. Im „Freiwilligen Nutzungstausch“ wurden seit 2002 ca. 400 Verfahren mit einer Verfahrensfläche von 8000 ha bearbeitet.

Landwirtschaftliche und landwirtschaftsnahe Infrastrukturmaßnahmen

Im Rahmen der Förderung des Wirtschaftswegebbaus konnten im bisherigen Programmplanungszeitraum ca. 650 km Wege gebaut und damit eine Fläche von über 35.000 ha erschlossen werden.

Bei der Förderung des Baus stationärer Transporteinrichtungen sind mit insgesamt 25 Förderfällen nur 50 bis 70 % der ursprünglich geplanten Zielwerte erreicht worden. Insgesamt konnte die Erschließung von 7,7 ha Steillagenreblflächen gesichert werden.

Vorhaben zur Förderung der Beregnung sind hier nicht dargestellt. Sie sind in der Förderperiode 2000 - 2006 im Rahmen der Maßnahme “Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Wasserressourcen“ umgesetzt worden.⁷

Tabelle 5.3.1-9: Förderung landwirtschaftlicher und landwirtschaftsnahe Infrastrukturmaßnahmen im Zeitraum 2000 bis 2005 in Rheinland-Pfalz

Sektor	Geförderte Projekte	Bewilligte Investitionskosten	Öffentliche Ist- Ausgaben
Infrastrukturmaßnahmen	Anzahl	Mio. €	Mio. €
2000	223	9,01	5,68
-darunter Wegebau	207	8,37	4,95
2001	254	5,22	5,58
-darunter Wegebau	240	5,17	4,87
2002	173	6,53	3,15
-darunter Wegebau	160	5,89	3,11
2003	121	3,94	2,71
-darunter Wegebau	87	3,50	2,51
2004	171	6,81	3,75
-darunter Wegebau	163	6,65	3,27
2005	193	8,62	3,36
-darunter Wegebau	186	8,34	3,23
2006 geplant	185	8,09	3,5
-darunter Wegebau	150	3,85	3,0
insgesamt	1320	48,22	27,73

Forstwirtschaftliche Infrastruktur

Nach der aktualisierten Halbzeitbewertung (AHZB) konnten jährlich durchschnittlich 142 Förderfälle und damit 167 % gegenüber der Planung erreicht werden. Ähnlich sieht es beim durchschnittlichen Umfang der Maßnahmen aus. So konnten jährlich durchschnittlich 147 km gefördert werden, das entspricht 290 % der Planung und ergibt ein Gesamtfördervolumen von jährlich durchschnittlich 1,682 Mio. € und somit für die Gesamtförderperiode einen Umfang von 1.030 km mit einem Gesamtfördervolumen von 11,8 Mio. €. Im zurückliegenden Jahr 2005 ist eine Wegelänge von ca. 98,9 km mit einem Zuwendungsvolumen von ca. 1,014 Mio. Euro gebaut worden. Hierin waren keine Wegeneu- oder ausbauten (Befestigungen) in Bereichen mit Waldbodenordnungsmaßnahmen vorhanden. Diese sollen als Schwerpunkt in der kommenden Planungsperiode zusätzlich auf ca. 9.800 ha durchgeführt werden.

Tabelle 5.3.1-10: Förderung forstwirtschaftlicher Infrastrukturmaßnahmen im Zeitraum 2000 bis 2005 in Rheinland-Pfalz

Geförderte Wegebaumaßnahmen	2000	2001	2002	2003	2004	2005
Umfang in km	270,49	332,4	169,7	118,3	101,9	98,9
Zuwendung in Mio. €	2,262	3,295	1,674	1,367	0,857	1,014

b) Wirkungen

In der Halbzeitbewertung und der aktualisierten Halbzeitbewertung wurden folgende Wirkungen nachgewiesen:

- ◆ Durch Zusammenlegung von Flächen, die Aufhebung eines erheblichen Teils des bestehenden und Ausbau des verbleibenden Wegenetzes sowie Vergrößerungen der Schlaglängen wurde die Arbeitsproduktivität von Landwirtschaft und Weinbau verbessert.
- ◆ Durch Schaffung der Voraussetzungen für die zweckmäßige Gestaltung von Straßen, Wegen und Plätzen, Renaturierung von Flussläufen und ökologische Bereicherung der Dörfer wurde die regionale und gemeindliche Entwicklung gestärkt.
- ◆ Durch Reaktivierung, Neuanlage und Vernetzung von Biotopen, die Herstellung naturnaher Gewässer und Unterstützung ökologischer Planungen anderer Träger wurden die natürlichen Lebensgrundlagen nachhaltig geschützt und entwickelt.
- ◆ Durch Stärkung der Wirtschaftskraft oder Schaffung von Arbeitsplätzen in ländlichen Räumen wurde die Wirtschaftskraft und Beschäftigung belebt.
- ◆ Durch Erschließung der land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen wurde der Einsatz moderner, leistungsfähiger Maschinen ermöglicht.
- ◆ Durch Erschließung von Standorten für die Tierhaltung im Außenbereich wurden Konflikte zwischen der landwirtschaftlichen Veredlungsproduktion und der Wohnbevölkerung reduziert. Oft ist dies die einzige Möglichkeit, Tierbestände zu vergrößern, was im Interesse der Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft liegt.
- ◆ In Steillagen wurde die dauerhafte Bewirtschaftung der Weinberge durch deren Erschließung mit stationären Transporteinrichtungen und durch das Vorhandensein von Stützmauern gesichert. Erhaltung der Stützmauern und Erschließung der Flächen ist eine Voraussetzung für die Fortsetzung der Bewirtschaftung und für die Erhaltung des Landschaftsbildes.

- ◆ Mit der Förderung der Beregnung wurden für bestimmte landwirtschaftliche Intensivkulturen (insbesondere Obst und Gemüse) Möglichkeiten zur Sicherung und Verbesserung der landwirtschaftlichen Einkommenssituation geschaffen.
- ◆ Der forstliche Wegebau schaffte zusätzlich die Voraussetzung für die Pflege bislang nicht oder schlecht erschlossener Waldbestände und trägt durch die Reduzierung der Rückeentfernung zur Verringerung von Rückeschäden und dadurch zu einer Qualitätsverbesserung bei. Die Maßnahmen senkten die Rückekosten, verbesserten gleichzeitig die Bereitstellung und Bündelung des Holzangebotes und trugen damit auch zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Forstbetriebe bei. Sie sicherten im Falle großer abiotischer oder biotischer Schadensfälle den schnellen Zugang zu den Flächen und die Regulierung der Schäden. Eine positive Wirkung ist auch für die Naherholung anzunehmen.

B Empfehlungen aus dem Update (die die strategische Ausrichtung betreffen)

Die Förderung der ländlichen Bodenordnung soll insbesondere aufgrund der ungünstigen agrarstrukturellen Verhältnisse in Rheinland-Pfalz weitergeführt werden. Darüber hinaus sollen damit auch vielfältige im ländlichen Raum notwendige Entwicklungsmaßnahmen unterstützt werden.

Der Bedarf an Bodenneuordnung bleibt bei stetigem Strukturwandel und den sich entwickelnden Ansprüchen neuzeitlicher landwirtschaftlicher Bewirtschaftungsmethoden bestehen.

Es ist notwendig, noch stärker als bisher die Wachstumsschritte der Betriebe zu unterstützen.

Rheinland-Pfalz wird sich bemühen, durch Sicherstellung der Verbesserung der ökologischen Wertigkeit nichtlandwirtschaftlicher Flächen und die Verbesserung des ländlichen Wegenetzes in der ländlichen Bodenordnung noch stärker als bisher den Nutzen solcher Verfahren für die nicht-landwirtschaftliche Bevölkerung zu erhöhen. Dazu gehören auch die Renaturierung von Fließgewässern sowie die Verbesserung von Seen, Teichen, Weihern etc.

Die Zielwertformulierung für den Wirtschaftswegebau scheint im ursprünglichen Programmplanungsdokument zu vorsichtig gemacht zu sein. Insgesamt konnten mit dem Zweieinhalb- bis Dreifachen der ursprünglich angestrebten Zielwerte weit mehr Wegekilometer gebaut werden als geplant.

Es sind wesentlich mehr Wegekilometer mit geschlossener Decke ausgeführt worden als vorgesehen. Unter Berücksichtigung landespflegerischer Belange und um den Unterhaltungsaufwand langfristig zu minimieren, ist es erklärtes Ziel, den Schotterwegen und Spurbahnen den Vorrang vor Wegen mit geschlossener Fahrbahndecke zu geben. Dieses Ziel sollte stringenter verfolgt werden und geschlossene Fahrbahnwege gezielt nur dort gefördert werden, wo Mehrfachnutzungsansprüche bestehen.

Die Förderung des Baus stationärer Transporteinrichtungen zeigt neben ökonomischen Wirkungen auf die endbegünstigten Landwirte auch ökonomische und soziale Wirkungen auf die Bevölkerung in den Steillagenweinbaugebieten sowie positive ökologische Wirkungen. Die finanziellen Spielräume für die Förderung des Baus stationärer Transporteinrichtungen und Mauersanierungen in Weinbergssteillagen sollen wegen der ökonomischen, ökologischen und sozialen Effektivität der Maßnahme in der kommenden Förderperiode stärker genutzt werden.

Ansonsten sollen die Maßnahmen in der ELER-Programmplanung fortgeführt werden.

3. Notwendigkeit, Ziele und Strategien sowie erwartete Wirkungen

A: Nachweis des Bedarfs

Die Situationsanalyse macht deutlich, dass in Rheinland-Pfalz nach wie vor die agrarstrukturellen Verhältnisse ungünstig sind. Einer Vielzahl landwirtschaftlicher Betriebe fehlen teilweise die strukturellen Voraussetzungen, um ein angemessenes Einkommen zu erwirtschaften und dauerhaft wettbewerbsfähig zu sein.

- ◆ Durch den weiteren Rückgang der Zahl der landwirtschaftlichen Unternehmen und das entsprechende Flächenwachstum bei den verbleibenden Betriebe werden zwar Strukturen (insbesondere die Betriebsgröße) verbessert, die mangelhafte Flurverfassung und zunehmende Transportentfernungen zwischen Betrieben und Bewirtschaftungsflächen entwickeln sich aber immer mehr zu einem Problem.

Ursächlich ist die durch die Realteilung geprägte Flurverfassung, die dazu führt, dass ungünstige Schlaggrößen die Bewirtschaftung hemmen. Die mangelnde Flurverfassung ist ein großes strukturelles Hemmnis bei der Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe in Rheinland-Pfalz. Hinzu kommt der enorme Strukturwandel, den die Landwirtschaft in Rheinland-Pfalz durchgemacht hat (von 211.000 Betriebe im Jahr 1949 auf heute ca. 27.000 Betriebe). Die durchschnittliche Betriebsgröße ist in diesem Zeitraum von 4 ha auf 26,3 ha LF in 2005 angewachsen.

Dieser Anpassungsprozess ist keineswegs abgeschlossen. Der Strukturwandel wird weitergehen. Für die Existenzfähigkeit der Landwirtschaft wird dabei immer wichtiger werden, dass diese auf optimierten Agrarstrukturen wirtschaften kann. Um Wachstumsschritte der Betriebe unterstützen zu können ist es notwendig, den kleinparzellierten und zersplitterten Grundbesitz durch größere Bewirtschaftungseinheiten zu ersetzen. Gleichzeitig müssen das Wegenetz entsprechend ausgedünnt und die verbleibenden Wege für moderne landwirtschaftliche Geräte befahrbar gemacht werden.

Die Betriebsgröße ist dabei häufig das geringere Hemmnis. So bewirtschaften fast 1.800 Betriebe eine landwirtschaftlich genutzte Fläche von über 100 ha. Aufgrund der geringen durchschnittlichen Größe der Flurstücke bzw. Schläge bewirtschaften diese flächenstarken Betriebe aber häufig weit über 100 verschiedene Besitzstücke in den Gemarkungen. Vor diesem Hintergrund ist das die Gemarkungen erschließende Wegenetz häufig zu dicht (weil auf die kleinen Schlagflächen ausgerichtet).

Hier setzt insbesondere die ländliche Bodenordnung gezielt an. Außer der prioritär agrarstrukturverbessernden Aufgabe unter Beachtung der Umweltbelange kommt ihr dabei auch eine gesamtgesellschaftliche Ansprüche ausgleichende Funktion zu. In Rheinland-Pfalz ist der ganzheitliche integrative Anspruch an die Flurbereinigung als „Ländliche Bodenordnung“ bereits seit Ende 1995 in den „Leitlinien für die ländliche Bodenordnung“ formuliert.

Das vorhandene Wegenetz genügt oft neuzeitlichen Anforderungen nicht mehr. Das gilt auch mit Blick auf neue, moderne Bearbeitungs- und Erntemaschinen. Insofern ist eine entsprechende Erschließung ländlicher Gemarkungen durch ein zweckmäßig geführtes und ausreichend befestigtes Wegenetz Voraussetzung für eine dauerhafte Bewirtschaftung von Flächen notwendig. Insbesondere in Gebieten mit Steillagenweinbau drohen in größerem Umfang Flächen brach zu fallen, wenn diese nicht ausreichend erschlossen sind.

- ◆ Nach wie vor bestehen für den rheinland-pfälzischen Obst- und Gemüseanbau aber auch für andere Kulturarten insbesondere im Oberrheingraben gute Entwicklungsperspektiven. Häufig begrenzen die

geringen Niederschläge so zum Beispiel in den für Obst und Gemüse besonders geeigneten Standorten diesen Anbau. Deswegen besteht nach wie vor ein Bedarf an Beregnungsflächen. Insofern ist eine sinnvolle Ausweitung der Beregnungsgebiete auch in Zukunft von großer Bedeutung. Beregnungsinvestitionen im Weinbau können zur Sicherung der Qualitäten in Trockenjahren beitragen, sind aber primär einzelbetrieblicher Natur. Inwieweit überbetriebliche infrastrukturelle Investitionen angesichts des überwiegend punktuellen Bedarfs wirtschaftlich sinnvoll realisiert werden können, bedarf demgegenüber noch eingehender Untersuchungen.

Dabei ist auf eine nachhaltige Bewirtschaftung der Wasserressourcen Wert zu legen. Vor diesem Hintergrund werden vor jedem größeren Bewässerungsvorhaben vorbereitende Studien erstellt, um sowohl ökonomische, ökologische wie auch wasserwirtschaftliche Auswirkungen der geplanten Projekte zu untersuchen. Dem dient auch, dass eine Ausweitung der Beregnungsflächen nur unter dem Dach vorhandener Beregnungs- bzw. Wasser- und Bodenverbände möglich ist. Vielfach wird mit dem vorgesehenen Ausbau der Beregnung die aus wasserwirtschaftlicher aber auch ökologischer Sicht häufig ungünstige Brunnenberegnung überflüssig gemacht, indem ein Anschluss an die Großraumberegnung ermöglicht wird. Damit wird die Bewirtschaftung landwirtschaftlich nutzbarer Wasserressourcen unter hydrologischen und ökologischen Gesichtspunkten verbessert.

- ◆ Zur Erschließung der Wälder sind erhebliche und vielfältige Anstrengungen notwendig, damit der Wald gepflegt, der Holzvorrat mobilisiert und somit unter anderem auch einer energetischen Nutzung als regenerative Energiequelle zugeführt werden kann.

Auf Grund einer in Rheinland-Pfalz insgesamt hohen Erschließungsdichte, insbesondere im öffentlichen Wald, kann die Zielsetzung hinsichtlich des Wegeneubaus als weitgehend erfüllt angesehen werden. Auf örtlicher Ebene können jedoch in geringerem Umfang Erschließungsmaßnahmen notwendig werden, deren Ursachen in bislang unerschlossenen Betriebsteilen oder in der Verlagerung von Bewirtschaftungsschwerpunkten begründet sind. Dementsprechend liegt das Erfordernis in der Regel in der Befestigung bestehender Wege.

Darüber hinaus ergibt sich auch durch den technischen Wandel der vergangenen Jahre (z.B. Erhöhung der LKW-Ladetonnen, der Fahrbahnbreite, Kurvenradien) und die kurzfristigen, marktangepassten Lieferzeiten (witterungsunabhängige Erreichbarkeit des Ladevolumens) Ausbaunotwendigkeiten, die durch Förderungen sichergestellt werden und unter anderem die Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe erhalten und ausbauen sollen.

Dabei geht es weniger um den Wegeneubau, als um den Ausbau (Befestigung) vorhandener Wege zu LKW-befahrten Wegen. Über alle Waldbesitzarten entsprechen die Wegequalitäten oftmals nicht mehr den technischen Anforderungen für einen modernen Fuhrpark und holzmarktangepassten Notwendigkeiten (witterungsunabhängige Erreichbarkeit des Ladevolumens).

B: Ziele

Nach dem Nationalen Strategieplan der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume 2007 - 2013 sind gute land- und forstwirtschaftliche Infrastrukturen Voraussetzung für eine kostengünstige Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Flächen. Die Flurneuordnung einschließlich der Eigentums- und Nutzungsregelungen unterstützt neben der Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen auch andere Entwicklungsaspekte ländlicher Räume (z.B. für den ländlichen Tourismus, Freizeitaktivitäten, Naturschutz, wirtschaftliche Entwicklung). Sie kann auch Konflikte zwischen

der landwirtschaftlichen Nutzung und den Interessen des Landschafts- und Naturschutzes vermindern. Bei den die Agrarstruktur verbessernden Maßnahmen sollen einfache und kostengünstige Maßnahmen (z.B. freiwilliger Landtausch, Nutzungstausch) vorrangig eingesetzt werden.

Unter Berücksichtigung der EU- und der nationalen Forststrategien sollen Anreize für innovative, wettbewerbs- und qualitätsverbessernde Investitionen geschaffen werden. Insbesondere im Kleinprivatwald sollen Holzreserven erschlossen werden. Die Holzvermarktung im Rahmen forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse und damit die überbetriebliche Zusammenarbeit soll gestärkt werden.

a) Übergeordnete Ziele

Ziele und Strategie der ländlichen Bodenordnung sind ausführlich in den Leitlinien „Landentwicklung und ländliche Bodenordnung“ und dem darin enthaltenem Programm „Ländliche Bodenordnung“ dargestellt und sind damit als Teil des Programms verbindlich vorgegeben. Vier Ziele stehen bei den Vorhaben zur Flurbereinigung und Flurverbesserung im Vordergrund:

- ◆ Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe;
- ◆ Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen im ländlichen Raum;
- ◆ Sicherung einer flächendeckenden Landbewirtschaftung und
- ◆ Erhaltung und Pflege der Kulturlandschaft.

Das bedeutet:

Landwirtschaft und Weinbau unterstützen

Damit die Landwirtschaft in Rheinland-Pfalz ihre ökonomischen und ökologischen Aufgaben trotz der sich ändernden Rahmenbedingungen und der ungünstigen Wettbewerbslage auch weiterhin erfüllen kann, ist durch die ländliche Bodenordnung eine Flurverfassung zu schaffen, die einen rationellen Arbeits- und Maschineneinsatz sowohl einzel- als auch überbetrieblich ermöglicht. Hierzu sind weitergehende Arrondierungen, die Aufhebung eines erheblichen Teils der bestehenden Wege sowie die Vergrößerung der Schlaglängen zu realisieren.

Regionale und gemeindliche Entwicklung stärken

Die ländliche Bodenordnung soll auch in Zukunft die kommunale Entwicklung positiv beeinflussen. So sollen die Voraussetzungen für die zweckmäßige Gestaltung von Straßen, Wegen und Plätzen, die Renaturierung der Bäche und die ökologische Bereicherung der Dörfer im Verbund mit neu gestalteten Grundstücksgrenzen geschaffen werden. Neben der Verbesserung der Grundstücksnutzung und der Rechtssicherheit für die landwirtschaftlich und weinbaulich geprägten Hofstellen wird der gesamte Wohnwert ländlicher Ortschaften erhöht und darüber hinaus Gewerbe-, Einzelhandel und Fremdenverkehr durch das Auslösen von Folgeinvestitionen positiv beeinflusst.

Natürliche Lebensgrundlagen nachhaltig schützen, entwickeln und nutzen

Unter Beachtung des Grundsatzes der Privatnützigkeit und der wertgleichen Abfindung aller Teilnehmer der Flurbereinigungsverfahren sollen durch die ländliche Bodenordnung, auch bei vorliegenden Nutzungskonflikten, vielfältige Ziele des Naturschutzes und der Landespflege unter bestmöglichem Interessenausgleich realisiert werden. Im Mittelpunkt stehen hierbei die Reaktivierung, Neuanlage und Vernetzung von Biotopen sowie deren nachhaltiger Schutz durch Pufferzonen. Durch die Bodenordnung soll ei-

ne naturverträgliche, landschafts- und standortgerechte Flächennutzung erreicht werden, um die Kulturlandschaft zu erhalten und durch extensive Nutzung offen zu halten. Auch die Wiederherstellung naturnaher Gewässer, die Umsetzung und Unterstützung ökologischer Planungen anderer Träger oder die Arrondierung von Flächen für Ökokonten und Flächenpools sind durch das Flächenmanagement zu bewerkstelligen.

Wirtschaftskraft und Beschäftigung beleben

Wichtig für die Entwicklung der ländlichen Räume und die Sicherung ihrer vielfältigen Funktionen ist die Stärkung der Wirtschaftskraft sowie die Erhaltung und Schaffung von Arbeitsplätzen, denn ausreichende Verdienst- und Einkommensmöglichkeiten bilden die wirtschaftliche Basis der ländlichen Regionen als eigenständige Lebens- und Arbeitsräume.

Folgende Ziele stehen bei der Förderung landwirtschaftlicher und landwirtschaftsnaher Infrastrukturmaßnahmen im Vordergrund:

- ◆ Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe;
- ◆ Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen im ländlichen Raum;
- ◆ Sicherung einer flächendeckenden Landbewirtschaftung und
- ◆ Erhaltung und Pflege der Kulturlandschaft.

Das bedeutet:

- ◆ die Anlage eines zweckmäßigen auf moderne Technik ausgerichteten Wegenetzes,
- ◆ durch die Anlage von Schutzpflanzungen einen zusätzlichen, positiven Beitrag zur Aufwertung des Landschaftsbildes und zum Natur- und Landschaftsschutz zu leisten,
- ◆ durch eine bessere Erschließung die Aufrechterhaltung der Bewirtschaftung von Steillagenrebflächen auch aus Gründen des Natur- und Landschaftsschutzes zu gewährleisten,
- ◆ zielgerichteter Ausbau und Ergänzung der vorhandenen Beregnungsinfrastruktur, um insbesondere im Bereich Obst und Gemüse die geforderte Produktqualität und die entsprechende Menge am Markt sicherzustellen,
- ◆ die Vermeidung von innerörtlichen Nutzungskonflikten durch Ausweisung und infrastrukturelle Erschließung von Standorten für die Tierhaltung im Außenbereich.

Beim forstlichen Wegebau sollen unzureichend erschlossene Waldgebiete als Voraussetzung und Grundlage einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung sach- und bedarfsgerecht erschlossen werden. Folgende Ziele sind damit verbunden:

- ◆ Holzmobilisierung im kleinstrukturierten Privatwald,
- ◆ Errichtung einer Infrastruktur zur Durchführung der erforderlichen forstlichen Betriebsarbeiten, den Transport von Holz und sonstigen Forstprodukten, von Personal und Betriebsmitteln,
- ◆ Die Ernte, Sortierung, Lagerung und Verladung von Holz und sonstigen Forstprodukten,
- ◆ Die Vermeidung von Rückeschäden sowie der flächigen Befahrung,
- ◆ Die regelmäßige Überwachung des Waldes, die schnelle Schadensbekämpfung, die räumliche Ordnung und Orientierung im Wald, sowie die Erfüllung von Aufgaben der Rettungsketten,

- ◆ Die Nutzung des Waldes durch die erholungssuchende Bevölkerung, die Lenkung des Besucherverkehrs,
- ◆ Den Zugang zu Ver- und Entsorgungseinrichtungen im Wald zu ermöglichen (z.B. Hochbehälter Wasserversorgung, Versorgungsleitungen und Deponien).
- ◆ Beseitigung struktureller Defizite und Stärkung der einzelbetrieblichen Wettbewerbsfähigkeit als Grundvoraussetzung für ein effizientes Holzflussmanagement.

Die Förderung des forstlichen Wegebbaus in Rheinland-Pfalz zielt in der Hauptsache auf die Befestigung bereits vorhandener Wege zum ganzjährig LKW-befahrbaren Weg.

b) Operationelle Ziele

Flurbereinigung

Für den Zeitraum 2007 bis 2013 ist die Durchführung von rd. 300 Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz (ohne freiwilligen Landtausch und ohne freiwilligen Nutzungstausch) vorgesehen. Durch diese Verfahren können ca. 73.500 Hektar neu geordnet werden. Das entspricht 10.500 Hektar pro Jahr. Priorität in diesen Verfahren hat die Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in Landwirtschaft und Weinbau. Bis auf die Unternehmensverfahren dienen alle Verfahren diesem vorrangigen Ziel. Daneben dienen die Verfahren zusätzlich einem oder mehreren der nachfolgenden Ziele

- ◆ der Umsetzung bzw. Durchführung von Straßenbaumaßnahmen und anderen Großinfrastrukturvorhaben des Verkehrs (20 %),
- ◆ der Unterstützung wasserwirtschaftlicher Maßnahmen des Polderbaus und der Umsetzung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (35 %),
- ◆ der Unterstützung des Naturschutzes und landespflegerischer Maßnahmen (40 %),
- ◆ der Unterstützung von kommunalen Entwicklungsmaßnahmen und der Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen (35 %),
- ◆ der Unterstützung touristischer Zielsetzungen (20 %),
- ◆ der Neuordnung von Privatwaldflächen (15 %).

Die durchschnittliche Schlaggröße (Bewirtschaftungsfläche) für landwirtschaftliche Betriebe soll in der Regel über 5 Hektar liegen, die durchschnittliche Schlaglänge bei 350 bis 600 Meter.

Es ist sicherzustellen, dass von den im Zeitraum 2007 bis 2013 neu geplanten Bodenordnungsverfahren (ca. 73.500 ha Gesamtfläche) mindestens 25 % als beschleunigte Zusammenlegungsverfahren nach § 91 FlurbG (ca. 18.500 Hektar) und 60 % als vereinfachte Flurbereinigungsverfahren (ca. 44.000 Hektar) angeordnet werden. Die anhängigen Verfahren sind bei der Bearbeitung so zu steuern, dass im Durchschnitt der Jahre eine jährliche Besitzübergangsfläche von 10.500 Hektar erreicht wird. Hierzu zählen auch der freiwillige Landtausch und der Nutzungstausch (Fläche der getauschten Grundstücke).

Freiwilliger Nutzungstausch:

Der Freiwillige Nutzungstausch ist im Planungszeitraum 2007 bis 2013 sowohl als eigenständige Neuordnung als auch in geeigneter Kombination mit der Bodenordnung nach dem Flurbereinigungsgesetz anzuwenden. Die Vorbereitungen und Verfahrensergebnisse des Nutzungstauschs sind in die Arbeitsplanung zu übernehmen.

Landwirtschaftliche und landwirtschaftsnahe Infrastrukturmaßnahmen:

Für den Zeitraum 2007 bis 2013 sollen jährlich ca. 60 - 80 Infrastrukturmaßnahmen durchgeführt werden. Ziel ist es für jeweils bis zu 5.000 ha landwirtschaftlich genutzter Fläche die Erschließungs- bzw. Bewirtschaftungssituation zu verbessern.

Forstwirtschaftlicher Wegebau:

In den kommenden drei Jahren sollen in den besonders strukturschwachen Regionen der Westpfalz sowie in der Eifel, der Rheinpfalz und im Bereich Trier Schwerpunkte gebildet werden, die auf ca. 7.000 ha ein Zuwendungsvolumen von ca. 2,5 Mio. € erfordern werden. Landesweit ist beabsichtigt, auf ca. 1.800 km forstlichen Wegebau zur Erreichung der genannten Ziele durchzuführen (ca. 1.500 Förderfälle).

C: Strategien

Durch Maßnahmen zur Flurbereinigung und Flurverbesserung sowie zur Erschließung land- und forstwirtschaftlicher Flächen sollen

- ◆ die Wettbewerbsfähigkeit von Land- und Forstwirtschaft nachhaltig gestärkt werden, um veränderten betrieblichen Erfordernissen Rechnung zu tragen und die Erschließung der Flurlagen durch ein zweckmäßiges Wege- und Gewässernetz eine erhebliche Einsparung an Arbeitszeit und Kosten zu erreichen und zugleich die Umweltbelastungen und den Ressourcenverbrauch zu vermindern,
- ◆ die Standortfaktoren ländlicher Gemeinden und Regionen gestärkt werden ,
- ◆ die Infrastruktur bedarfsoptimiert verbessert und angepasst werden,
- ◆ eine intakte Umwelt, die ökologische Vielfalt und ein hoher Erholungswert der Landschaften erhalten und gestärkt und damit die Lebensqualität im ländlichen Raum verbessert werden.

Dieses gilt es zu erreichen durch:

- ◆ Anpassung der Flurverfassung durch Flächenzusammenlegung,
- ◆ Neueinteilung der Feldflur und Zusammenlegung des zersplitterten und unwirtschaftlich geformten Grundbesitzes nach neuzeitlichen betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten einschließlich der Ordnung der rechtlichen Verhältnisse,
- ◆ Anpassung des Wegenetzes an die neue Flurverfassung (Wegfall von Wegen zur Vergrößerung der einzelnen Bewirtschaftungsflächen, bessere Erschließung der verbleibenden Flächen),
- ◆ Vermeidung von Nutzungskonflikten zwischen Landwirtschaft einerseits und Naturschutz und Landespflge bzw. Infrastrukturmaßnahmen oder kommunalen Entwicklungsplanungen andererseits,
- ◆ Umsetzung landespflegerischer Vorhaben zum Erhalt bzw. zur Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes (z.B. Fluss- und Bachauenrenaturierung),
- ◆ Umsetzung von Infrastrukturmaßnahmen, kommunalen Entwicklungsvorhaben und Maßnahmen der Dorferneuerung,
- ◆ langfristigen und strukturverbessernden Verpachtung sowie der Bildung rationeller Bewirtschaftungseinheiten im Rahmen des freiwilligen Nutzungstausches und des freiwilligen Landtausches oder der Übernahme von Flurbereinigungsbeiträgen,

- ◆ den Bau, die Ergänzung landwirtschaftlicher Wege, die Erschließung von Steillagen, die Erschließung von Standorten für die Tierhaltung im Außenbereich, die Anlage von Schutzpflanzungen und die Erschließung touristischer Entwicklungspotenziale bei Wegen mit Mehrfachnutzung. (In vielen Fällen dienen Wege nicht nur der Erschließung landwirtschaftlich genutzter Flächen sondern erschließen zudem touristische Potenziale. Sie leisten insofern einen wichtigen Beitrag zur Einkommensdiversifizierung im ländlichen Raum. Vor diesem Hintergrund sind Mehrfachnutzungen solcher Wege anzustreben).

Um die Struktur des kleinparzellierten Waldbesitzes zu verbessern, werden Waldflurbereinigungen und das Verfahren des freiwilligen Landtausches gefördert, freiwillige Zusammenschlüsse unterstützt, die Beratung durch spezielle Privatwaldbesitzer intensiviert und Waldbauernschulungen initiiert. Ein besonderes Augenmerk gilt der ländlichen Entwicklung durch Erhalt und Schaffung von Arbeitsplätzen im Zuge einer verstärkten Holzmobilisierung. Die Erschließung der Waldbestände ist dabei die grundlegende Voraussetzung für die Entwicklung einer nachhaltigen und multifunktionalen Waldbewirtschaftung.

D: Wirkungen

Mit der Maßnahme sollen:

- ◆ mit erster Priorität die Produktions- und Arbeitsbedingungen in Landwirtschaft und Weinbau verbessert,
- ◆ einkommenswirksame Effekte entstehen z. B.
 - ◇ durch Verringerung der benötigten Fahrtzeiten,
 - ◇ Schonung von Material und Maschinen durch höhere Fahrbahnqualität,
- ◆ die Umsetzung bzw. Durchführung von Straßenbaumaßnahmen und anderen Großinfrastrukturvorhaben des Verkehrs erleichtert,
- ◆ wasserwirtschaftliche Maßnahmen des Polderbaus und der Umsetzung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie unterstützt,
- ◆ Maßnahmen des Naturschutzes und landespflegerische Maßnahmen umgesetzt,
- ◆ kommunale Entwicklungsmaßnahmen und Rahmenbedingungen für die Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen erleichtert,
- ◆ touristische Zielsetzungen mit verfolgt sowie
- ◆ das Wassermanagement in Gebieten mit Bewässerung verbessert werden.
- ◆ Die Überwindung ungünstiger Besitzstrukturen soll auch über die Neuordnung von Privatwaldflächen geregelt werden.
- ◆ Schließlich geht es um die Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Forstbetriebe durch die Erschließung der Waldbestände und Mobilisierung bislang ungenutzter Holzmassen,
- ◆ Um die Reduzierung der Rückekosten und -schäden sowie die bedarfsgerechte, kundenorientierte Bereitstellung des Rohstoffes Holz und
- ◆ Um die Steigerung der Produktivität und der Einkommensmöglichkeiten im ländlichen Raum.

4. Beschreibung der Maßnahmen (Förderrichtlinie(n), Zuwendungsempfänger, Förderatbestände, Zuwendungsvoraussetzungen, Art und Höhe der Zuwendung, Auswahlkriterien für die Förderung)

Rheinland- Pfalz beabsichtigt die als Rahmenregelung gemäß Artikel 15 Absatz 3 Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 genehmigte Maßnahme „Ausbau der Infrastruktur im Zusammenhang mit der Entwicklung und Anpassung der Land- und Forstwirtschaft“ gemäß Art. 20 b) v) in Verbindung mit Art. 30 VO (EG) Nr. 1698/2005 (Code 125) in der zum Zeitpunkt der Bewilligung geltenden und von der Europäischen Kommission genehmigten Form mit folgenden ergänzenden rheinland-pfälzische Regelungen mit folgenden Teilmaßnahmen im Schwerpunkt 1 anzubieten

125.1: „Neuordnung des ländlichen Grundbesitzes und Gestaltung des ländlichen Raumes - Förderung der ländlichen Bodenordnung (Vorhaben zur Flurbereinigung und Flurverbesserung)“ gemäß Nr. 4.1.2.5.1 und Nr. 4.1.2.5.2 der NRR

125.2: „Förderung landwirtschaftlicher und landwirtschaftsnaher Infrastrukturmaßnahme“ gemäß Nr. 4.1.2.5.3 und Nr. 4.1.2.5.5 der NRR

125.3: „Verbesserung und Ausbau der forstwirtschaftlichen Infrastruktur“ gemäß Nr. 4.1.2.5.4 der NRR

Regeln zur Berechnung der ELER-Beteiligung

- ◆ Als Grundlage für die Beteiligung des ELER kommen 100 % der öffentlichen Ausgaben¹ in Betracht, soweit sie gemäß Art. 71 der ELER- Verordnung zuschussfähig sind. Die Beteiligung des ELER in Prozent (angewendeter Kofinanzierungssatz) ist in Kapitel 6.2 des Entwicklungsprogramms PAUL festgelegt.
- ◆ Bei Vorhaben privater Begünstigter ist die Bemessungsgrundlage für die Beteiligung des ELER die Zuwendung der öffentlichen Stellen für die nach Artikel 71 der ELER- Verordnung zuschussfähigen Ausgaben².
- ◆ Die Beteiligung des ELER wird auf die Zuwendung angerechnet.

4.1. „125.1: Neuordnung des ländlichen Grundbesitzes und Gestaltung des ländlichen Raumes - Förderung der ländlichen Bodenordnung (Vorhaben zur Flurbereinigung und Flurverbesserung)“

Es handelt sich dabei um die Nr. 4.1.2.5.1 und Nr. 4.1.2.5.2 der NRR, die um landesspezifische Regelungen ergänzt werden.

A: Beschreibung der Maßnahmen

Als zentrales Umsetzungsinstrument vervollständigt die Ländliche Bodenordnung die verschiedenen Elemente der Integrierten Ländlichen Entwicklung. Die Maßnahme wird entsprechend der Rahmenregelung umgesetzt. Ergänzt wird diese durch die Landesmaßnahme „Übernahme der Eigenleistung in Flurbereinigungsverfahren“, die nicht im Entwicklungsprogramm PAUL enthalten ist.

¹ Ausgaben im Sinne des Artikels 2 Buchstabe i) der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005.

² Berechnungsformel: ELER- Zuschussfähige Ausgaben nach Artikel 71 multipliziert mit der Beihilfenintensität

B: Zuwendungsempfänger

Entsprechend der Rahmenreglung.

C: Fördertatbestände

Entsprechend der Rahmenreglung mit folgenden ergänzenden Landesfördertatbeständen:

- ◆ der im ausschließlich oder überwiegend öffentlichen Interesse durchgeführte Erwerb von Grundstücken oder Teilen von Grundstücken für Zwecke des Naturschutzes und der Landschaftspflege (einschließlich endgültig getragener Grunderwerbssteuer) und / oder
- ◆ die Erhaltung, Entwicklung und Pflege von Biotopen auf den o. a. erworbenen oder getauschten Grundstücken bis zur Schlussfeststellung im Rahmen eines Flurbereinigungsverfahrens¹ und / oder
- ◆ anstelle des Landerwerbs die für die Eintragung von Grunddienstbarkeiten zu Gunsten des Landes erforderlichen Geldentschädigungen.

D: Zuwendungsvoraussetzungen

Entsprechend der Rahmenreglung mit folgenden Ergänzungen:

- ◆ Der Bau von Wegen, insbesondere befestigte Wege für mittlere und starke Verkehrsbeanspruchung, ist auf den unbedingt notwendigen Umfang zu begrenzen. Es sind die Möglichkeiten umweltschonender Bauweisen zu nutzen.
- ◆ Der Umfang des Wegebbaus in dem einzelnen Verfahren kann über eine Anpassung der Höhe der Zuwendung oder eine Begrenzung des Ausbaustandards bzw. der Ausbaulänge begrenzt werden.

E: Art der Zuwendung

Entsprechend der Rahmenreglung

F: Höhe der Zuwendung

Entsprechend der Rahmenreglung mit folgenden Ergänzungen:

Für einzelne Vorhaben in besonders strukturschwachen Gebieten können die Höhen der Zuwendungen der NRR nach den nachstehenden Vorgaben erhöht werden. Dazu werden Landesmittel und ggf. ELER-Mittel eingesetzt.

- ◆ Finanzierung von Vorarbeiten:

Nach der innerstaatlichen Lastenverteilung muss der öffentliche Zuwendungsempfänger² bei der Finanzierung von Vorarbeiten in besonders zu begründenden Ausnahmefällen (z. B. vorbereitende Gutachten, Untersuchungen zur Machbarkeit der Vorhaben) keinen Beitrag zur Finanzierung der zuschussfähigen öffentlichen Ausgaben³ aufbringen. Im Umkehrschluss beträgt der Zuwendungssatz in diesen Fällen bis zu 100 v. H. der entstehenden zuwendungsfähigen öffentlichen Ausgaben.

Für Dorfflurbereinigungsverfahren muss der öffentliche Zuwendungsempfänger nach der innerstaatlichen Lastenverteilung mindestens 35 % der zuschussfähigen öffentlichen Ausgaben

¹ Vgl. § 149 FlurbG.

² Öffentliche Stellen wie in Artikel 2 Buchstabe i) der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 angeführt.

³ Beteiligung an der Finanzierung von Vorhaben öffentlicher Stellen wie in Artikel 2 Buchstabe i) der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 angeführt, einschließlich der Begünstigten.

aufbringen. Im Umkehrschluss beträgt der Zuwendungssatz bis zu 65 v. H. der zuwendungsfähigen öffentlichen Ausgaben für die Ausführungskosten.

Für Gemeinden in regionalen Entwicklungsschwerpunkten oder mit der nach dem regionalen Raumordnungsplan bestehenden Funktionszuweisung L (Landwirtschaft) und für Gemeinden, die in einem Gebiet liegen, für das ein integriertes ländliches Entwicklungskonzept erstellt wurde, kann der Zuwendungssatz auf bis zu 75 v. H. erhöht werden. Im Umkehrschluss werden bei öffentlichen Zuwendungsempfängern im Rahmen der innerstaatlichen Lastenverteilung die Anteile auf 25 % der zuschussfähigen öffentlichen Ausgaben verringert.

◆ Finanzierung von Bodenordnungsmaßnahmen für Naturschutz und Landschaftspflege:

Die zuwendungsfähigen öffentlichen Ausgaben für die Ausführungskosten von Bodenordnungsverfahren, in denen Maßnahmen zur Neuausweisung, Sicherung und Wiederherstellung von Flächen für Zwecke des Naturschutzes und der Landschaftspflege durchgeführt werden, können nach den o. a. Regelungen finanziert werden.

Die Bewilligungsbehörde kann festsetzen, dass die aus den Kosten für Landespflegemaßnahmen resultierende Eigenleistung in begründeten Fällen bis zu 100 v. H. übernommen wird. Im Umkehrschluss muss im Rahmen der innerstaatlichen Lastenverteilung auch ein öffentlicher Zuwendungsempfänger in diesen Fällen keinen Beitrag zur Finanzierung der zuschussfähigen öffentlichen Ausgaben aufbringen.

Bodenordnungsverfahren, die aus besonderem Anlass oder auf besonderen Antrag zur ausschließlichen Verbesserung der ökologischen Verhältnisse durchgeführt werden, können bis zu 100 v. H. mit Zuwendungen finanziert werden. Im Umkehrschluss muss im Rahmen der innerstaatlichen Lastenverteilung auch ein öffentlicher Zuwendungsempfänger in diesen Fällen keinen Beitrag zur Finanzierung der zuschussfähigen öffentlichen Ausgaben aufbringen.

Durch Zuwendungen bis zu 100 v. H. können gefördert werden:

- ◇ der im ausschließlich oder überwiegend öffentlichen Interesse durchgeführte Erwerb von Grundstücken oder Teilen von Grundstücken für Zwecke des Naturschutzes und der Landschaftspflege und / oder
 - ◇ die Erhaltung, Entwicklung und Pflege von Biotopen auf den o. a. erworbenen oder getauschten Grundstücken bis zur Schlussfeststellung (§ 149 FlurbG) und / oder
 - ◇ anstelle des Landerwerbs die für die Eintragung von Grunddienstbarkeiten zu Gunsten des Landes erforderlichen Geldentschädigungen.
- ◆ In Abhängigkeit der zur Verfügung stehenden Fördermittel kann die Bewilligungsbehörde niedrigere Fördersätze als die oben vorgesehenen festsetzen.
- ◆ Die Eigenleistung der Teilnehmergeinschaft kann ganz oder teilweise von einzelnen Teilnehmern am Verfahren wie z. B. Kommunen übernommen werden.

G: Zusätzliche Informationen

Die nationale Förderung erfolgt aus Landesmitteln bei

- ◆ Kosten für aus Landespflegemaßnahmen resultierender Eigenleistung, die in begründeten Fällen übernommen wird,

- ◆ Bodenordnungsverfahren, die aus besonderem Anlass oder auf besonderen Antrag zur ausschließlichen Verbesserung der ökologischen Verhältnisse durchgeführt werden,
- ◆ Erwerb von Grundstücken oder Teilen von Grundstücken (bzw. die Eintragung von Grunddienstbarkeiten zu Gunsten des Landes) für Zwecke des Naturschutzes und der Landschaftspflege im ausschließlich oder überwiegend öffentlichen Interesse und
- ◆ Erhaltung, Entwicklung und Pflege von Biotopen auf den o. a. erworbenen oder getauschten Grundstücken.

H: Auswahlkriterien für die Förderung

Die Auswahl und die Prioritäten der Verfahren sind in den Grundsätzen auf Orts- und Regionalebene mit den betroffenen Behörden und Dienststellen abgestimmt. Die Abstimmung wird bei Bedarf in jährlichen Besprechungen angepasst. Grundlage hierfür sind die Leitlinien „Landentwicklung und ländliche Bodenordnung“ und das darin enthaltene Programm „Ländliche Bodenordnung“.

Anträge werden anhand folgender Kriterien ausgewählt:

- ◆ vorzugsweise Durchführung von Verfahren in Entwicklungsschwerpunkten,
- ◆ Gebiete mit besonderen Defiziten bezüglich der Wettbewerbssituation,
- ◆ Unterstützung bei Planungen Dritter (z.B. bei vorgesehenen Hochwasserschutz- und Infrastrukturmaßnahmen),
- ◆ vorzugsweise Durchführung einfacherer Verfahren (z.B. Nutzungstausch),
- ◆ Weinbergsflurbereinigungen vorrangig vor Dorf- und Waldflurbereinigungen,
- ◆ Positive Akzeptanz der Maßnahme bei den betroffenen Bürgern vor Ort, den beteiligten Landwirten und der Gemeinde,
- ◆ Verfahren, bei denen Synergieeffekte mit anderen Maßnahmen zu erwarten sind,
- ◆ Abschluss laufender Verfahren.

Die o. a. Kriterien werden über vorliegende großräumige Planungen (integrierte ländliche Entwicklungskonzepte oder andere planerische Konzepte) und projektbezogenen Untersuchungen abgefragt und ermittelt.

4.2. „125.2 Förderung landwirtschaftlicher und landwirtschaftsnaher Infrastrukturmaßnahmen“

Es handelt sich dabei um die Nr. 4.1.2.5.3 und Nr. 4.1.2.5.5 der NRR, die um landesspezifische Regelungen ergänzt werden.

A: Beschreibung der Maßnahmen

Die Vorhaben zur Erschließung landwirtschaftlicher Flächen, zur Erschließung von Standorten für die Tierhaltung im Außenbereich, zur Bewirtschaftung der Wasserressourcen einschließlich der Förderung überbetrieblicher Beregnungsanlagen und zur Anlage von Schutzpflanzungen sind wichtige Elemente der Integrierten Ländlichen Entwicklung. Die Maßnahmen werden entsprechend der Rahmenregelung umgesetzt, soweit nachfolgend nichts anderes dargestellt ist.

Bei der Förderung stationärer Transporteinrichtungen zur Erschließung von Rebflächen in Steillagen und der notwendigen Instandsetzung von Weinbergsmauern zum Erhalt landschaftsprägender Steillagenreblächen handelt es sich um eine Landesmaßnahme.

B: Zuwendungsempfänger

Entsprechend der Rahmenreglung mit folgenden Ergänzungen:

- ◆ Förderung überbetrieblicher Beregnungsanlagen gemäß Nr. 4.1.2.5.5 der NRR nur für Körperschaften des öffentlichen Rechts (Wasser- und Bodenverbände),
- ◆ Investitionen zur Erschließung von Steillagenreblächen (ergänzender Landesförderung):
 - ◇ Gemeinden und sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts oder
 - ◇ natürliche Personen und Personengesellschaften sowie juristische Personen des privaten Rechts.

C: Fördertatbestände

Entsprechend der Rahmenreglung mit folgendem ergänzendem Landesfördertatbestand:

- ◆ Stationäre Transporteinrichtungen sollen als Wegeersatz in Weinbergsteil-, -steilst- und Terrassenlagen dienen, ohne dass ihre Erstellung gegen die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes in unververtretbarem Umfang in die Topographie eingreift. Gefördert werden stationäre Transporteinrichtungen mit den notwendigen Antriebsaggregaten einschließlich Zusatzgeräte und die Instandsetzung von Weinbergsmauern sowie notwendige Treppen, Zugänge und Sicherheitselemente, wobei landespflegerische Elemente erhalten bleiben müssen und allen Anliegern die Nutzung zu ermöglichen ist.

D: Zuwendungsvoraussetzungen

Entsprechend der Rahmenreglung mit folgenden Ergänzungen:

- ◆ Eine Förderung überbetrieblicher Beregnungsanlagen erfolgt nur im Rahmen eines vom Land erstellten Beregnungskonzeptes.
- ◆ Bei stationären Transporteinrichtungen wird eine Zuwendung gewährt, wenn die zu fördernde Maßnahme in einer Steillage gelegen ist. Steillagen sind Flächen, bei denen die Bewirtschaftung durch Stützmauern oder starke Hangneigung erschwert und die Bodenbearbeitung in der Regel nur mit der Hand oder mittels Seilzug möglich ist. Es handelt sich um topografisch abgeschlossene Gebiete mit landschaftsprägendem Charakter, deren Geländeneigung 30 v. H. und mehr beträgt und in denen eine Flurbereinigung nicht erfolgt ist und aufgrund der natürlichen Bedingungen nicht möglich ist oder aus anderen Gründen nicht erfolgen kann.
- ◆ Stationäre Transporteinrichtungen dürfen nur gefördert werden, wenn die Rebfläche, deren Bewirtschaftung erleichtert werden soll, mindestens 0,25 Hektar umfasst und die geplante Maßnahme wirtschaftlich vertretbar ist.
- ◆ Die Förderung stationärer Transporteinrichtungen einschließlich der vg. sonstigen Fördertatbestände der Landesregelungen erfolgt nur, wenn die Einrichtungen grundsätzlich der Allgemeinheit zur Verfügung stehen.
- ◆ Es werden keine Infrastrukturinvestitionen eines Unternehmens gefördert, die ausschließlich der internen Erschließung des betreffenden Betriebes dienen. Eine Förderung setzt voraus, dass die Einrichtungen allgemein zugänglich sind und auch von Dritten unentgeltlich genutzt werden können.

E: Art der Zuwendung

Entsprechend der Rahmenreglung.

F: Höhe der Zuwendung

Entsprechend der Rahmenreglung mit folgenden Ergänzungen:

- ◆ Es gelten folgende hiervon abweichende Regelungen:
 - ◇ Maßnahmen in nicht von der Natur benachteiligten Gebieten (Definition gemäß Ausgleichzulage) können eine gegenüber anderen Gebieten niedrigere Förderung erhalten.
 - ◇ Die Förderung überbetrieblicher Beregnungsanlagen gemäß Nr. 4.1.2.5.5 der NRR wird auf bis zu 50 v. H. begrenzt. In Tabakregionen kann die Förderung auf 60 v. H. erhöht werden. Im Umkehrschluss beträgt der Anteil öffentlicher Zuwendungsempfänger¹ im Rahmen der innerstaatlichen Lastenverteilung zur Finanzierung der zuschussfähigen öffentlichen Ausgaben² bis zu 50 v. H. (in Tabakregionen: bis zu 40 v. H.).
 - ◇ Erschließung von Standorten für die Tierhaltung im Außenbereich: bei begründeten Vorliegen eines öffentlichen Interesses für die Verlagerung des Standortes kann die Zuwendung auf bis zu 80 v. H. angehoben werden. Im Umkehrschluss beträgt der Anteil öffentlicher Zuwendungsempfänger¹⁵ im Rahmen der innerstaatlichen Lastenverteilung zur Finanzierung der zuschussfähigen öffentlichen Ausgaben¹⁶ bis zu 20 v. H..
 - ◇ bei stationären Transporteinrichtungen zur Erschließung von Rebflächen in Steillagen und der Instandsetzung dazugehöriger Maueranlagen kann ebenfalls eine Zuwendung in Höhe von bis zu 80 v. H. der zuwendungsfähigen Kosten gewährt werden. Im Umkehrschluss beträgt der Anteil öffentlicher Zuwendungsempfänger¹⁵ im Rahmen der innerstaatlichen Lastenverteilung zur Finanzierung der zuschussfähigen öffentlichen Ausgaben¹⁶ bis zu 20 v. H..
- ◆ Zuwendungen unter 5.000 EUR, bei Mauersanierungen nach Nr. 5.1.5 unter 2.000 EUR werden nicht gewährt (Bagatellgrenze).

G: Zusätzliche Informationen

Die Förderung stationärer Transporteinrichtungen zur Erschließung von Rebflächen in Steillagen und der notwendigen Instandsetzung von Weinbergsmauern zum Erhalt landschaftsprägender Steillagenrebflächen erfolgt aus Landesmitteln.

H: Auswahlkriterien für die Förderung

Folgende Prioritäten sind vorgesehen:

- ◆ Infrastrukturmaßnahmen zur Erschließung landwirtschaftlich genutzter Flächen. Hier wiederum stehen Maßnahmen im Vordergrund, die in Verbindung mit freiwilligem Landtausch / Nutzungstausch durchgeführt werden,
- ◆ Beregnung in Tabakregionen, im Rahmen eines vom MWVLW genehmigten Umstrukturierungskonzeptes,

¹ Öffentliche Stellen wie in Artikel 2 Buchstabe i) der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 angeführt.

² Beteiligung an der Finanzierung von Vorhaben öffentlicher Stellen wie in Artikel 2 Buchstabe i) der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 angeführt, einschließlich der Begünstigten.

- ◆ Maßnahmen zur Erschließung von Rebflächen in Steillagen (einschließlich Mauersanierung),
- ◆ Erschließung von Standorten für die Tierhaltung im Außenbereich,
- ◆ Beregnung in sonstigen Regionen, dabei hat aufgrund des vorhandenen Marktpotentials die Beregnung von Obst- und Gemüseflächen Priorität.

Als weitere Auswahlkriterien sind heranzuziehen:

- ◆ Lage des Vorhabens im benachteiligten Gebiet (Definition gemäß Ausgleichzulage),
- ◆ vorzugsweise Verfahren, bei denen Synergieeffekte mit anderen Maßnahmen zu erwarten sind, insbesondere mit vereinfachten und beschleunigten Flurbereinigungsverfahren, freiwilligem Land- und Nutzungsaustausch,
- ◆ Erschließung landwirtschaftlicher Betriebsstellen und Teilaussiedlungen,
- ◆ Berücksichtigung landespflegerischer Belange.

Die Notwendigkeit einer Maßnahme wird in der Regel durch einen Ortstermin beurteilt. Dabei spielen folgende Punkte eine Rolle:

- ◆ Größe der erschlossenen Fläche,
- ◆ Frequenz der landwirtschaftlichen Nutzfahrzeuge auf dem Weg,
- ◆ Dichte des vorhandenen Wegenetzes
- ◆ Unterhaltungsaufwand der geplanten Wege und Unterhaltungszustand vorhandener Wege (Schotterwege vorrangig vor Spurbahnen oder voll versiegelten Bahnen).

Bei Gleichrangigkeit der Verfahren nach o.a. Auswahlkriterien entscheidet das Antragsdatum nach Warteliste. Die Auswahlkriterien sind stringent, da der Bedarf an Wegebauauföderung bisher nicht mit den vorhandenen Mitteln gedeckt werden konnte.

4.3. „125.3: „Verbesserung und Ausbau der forstwirtschaftlichen Infrastruktur“ gemäß Nr. 4.1.2.5.4 der NRR

A: Beschreibung der Maßnahmen

Die Maßnahme wird entsprechend der Rahmenregelung zur Verbesserung der forstwirtschaftlichen Infrastruktur umgesetzt.

B: Zuwendungsempfänger

Entsprechend der Rahmenregelung.

C: Fördertatbestände

Entsprechend der Rahmenregelung mit folgenden Ergänzungen:

- ◆ Zu den zuwendungsfähigen, notwendigen Anlagen eines Wegebaus zählen auch Holzpolterplätze an der zu fördernden Wegestrecke und die gegebenenfalls notwendigen Wendeplätze.

D: Zuwendungsvoraussetzungen

Entsprechend der Rahmenregelung.

E: Art der Zuwendung

Entsprechend der Rahmenregelung.

F: Höhe der Zuwendung

Entsprechend der Rahmenregelung.

G: Zusätzliche Informationen

Keine.

H: Auswahlkriterien für die Förderung

- ◆ Es ist der Nachweis der fachlichen Notwendigkeit insbesondere im Hinblick auf die vorgesehenen Bestandserschließungen zu erbringen.
- ◆ Für den Naturschutz kann ein zu dichtes Waldwegenetz nachteilig sein, u.a. weil dadurch Biotop zerschnitten werden und kleinflächige Parzellierungen erfolgen. Wegeneubauten unterliegen daher den naturschutzrechtlichen Bestimmungen, sind als Eingriff in Natur und Landschaft zu werten und durch die Naturschutzbehörden zu genehmigen.

4.4. Weitere Bestimmungen**A: Zusätzliche Informationen für alle Teilmaßnahmen**

- ◆ Die Maßnahmen können aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) und aus Landesmitteln finanziert werden.
- ◆ Die Bereitstellung nationaler Mittel erfolgt nach gleichen Förderbedingungen.

B: Auswahlkriterien für die Förderung für alle Teilmaßnahmen

- ◆ In Abhängigkeit der zur Verfügung stehenden Fördermittel kann die Bewilligungsbehörde niedrigere Fördersätze festsetzen.
- ◆ Im Bedarfsfall können Förderprioritäten für Regionen auf Basis transparenter Kriterien (z. B. Leistungsfähigkeit der Zuwendungsempfänger) festgelegt werden.
- ◆ Integrierten Projekten im Sinne des Artikels 70 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 wird Vorrang eingeräumt.

5. Begleitung und Bewertung

Die vorgesehenen Indikatoren sind in Kapitel 5.4 für alle Maßnahmen und für das Programm unter Beachtung der gemeinschaftlich vorgegeben Indikatoren ggf. mit programmspezifischen Anmerkungen zusammengestellt. Nachfolgend sind die Indikatoren angeführt, für die eine maßnahmenspezifische Quantifizierung erfolgt:

Indikatorart	Indikator	Quantifizierung
Input-Indikatoren	<ul style="list-style-type: none"> o Einsatz öffentlicher Mittel, insgesamt o davon ELER 	<ul style="list-style-type: none"> o 163,25 Mio. € o 53,05 Mio. €
Output-Indikatoren	<p>Flurbereinigung / Flurverbesserung</p> <ul style="list-style-type: none"> o Gesamtvolumen der getätigten Investitionen o Anzahl der Verfahren <p>Infrastruktur</p> <ul style="list-style-type: none"> o Gesamtvolumen der getätigten Investitionen o Zahl der begünstigten Maßnahmen <p>Forstlicher Wegebau</p> <ul style="list-style-type: none"> o Anzahl der Maßnahmen o Gesamtvolumen der getätigten Investitionen o Wegelänge (km) o Erschlossene Fläche (ha) 	<ul style="list-style-type: none"> o 109,5 Mio. € o 400 o 48,3 Mio. € o 500 o 1500 o 31,2 Mio. € o 1.800 km o 60.000 ha

6. Altverpflichtungen und Übergangsregelungen

Im Entwicklungsprogramm PAUL werden nur Fälle einbezogen werden, die am 31.12.2006 nicht fertig gestellt waren und die den vorstehenden Förderbedingungen entsprechen.

Tabelle 5.3.1-11: Indikative ELER-Ausgabenplanung der bis Ende 2006 eingegangen Verpflichtungen

Code 125	Indikativ geplante Finanzierung aus ELER-Mitteln nach Jahren in Mio. €								
Zahl bewilligter Vorhaben	16.10.2006-31.12.2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	Insgesamt
150	0	5,3	1,8						

7. Sonstiges / Besonderheiten

a) Zuständige Stelle und ordnungsgemäße Durchführung inkl. Kontroll- und Sanktionsverfahren

Benennung der zuständigen Behörden

Bewilligung, Verwaltungskontrollen	<p>Flurbereinigung / Flurverbesserung / Infrastruktur</p> <ul style="list-style-type: none"> o Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) in Trier o Dienstleistungszentrum für den ländlichen Raum (DLR) (bei Landtausch, Nutzungstausch und Beitragsübernahme, landwirtschaftliche und landwirtschaftsnahe Infrastrukturmaßnahmen) <p>Forstlicher Wegebau</p> <ul style="list-style-type: none"> o Zentralstelle der Forstverwaltung - Bewilligung - o Forstämter in Rheinland-Pfalz als untere Forstbehörden (Aufsichtsbehörde) - Verwaltungskontrollen
Vor-Ort-Kontrollen	<p>Flurbereinigung / Flurverbesserung / Infrastruktur</p> <ul style="list-style-type: none"> o Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) – Technischer Prüfdienst <p>Forstlicher Wegebau</p> <ul style="list-style-type: none"> o Sonderkontrolldienst Forst
Fachaufsicht:	<p>Flurbereinigung / Flurverbesserung / Infrastruktur</p> <ul style="list-style-type: none"> o MWVLW als oberste Landesbehörde o Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) in Trier als obere Landesbehörde <p>Forstlicher Wegebau</p> <ul style="list-style-type: none"> o Ministerium für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz Rheinland-Pfalz

b) Komplementarität, Kohärenz und Konformität

Bezüge bestehen zu anderen Maßnahmen der ländlichen Entwicklung wie z. B. Dorferneuerung (Code 322), anderen landwirtschaftlichen Infrastrukturmaßnahmen, Agrarumweltmaßnahmen (Code 214), einzelbetrieblicher Investitionsförderung (Code 121, Code 123), Förderung des Fremdenverkehrs (Code 313) oder Dienstleistungseinrichtungen zur Grundversorgung (Code 32), Leader (Code 4) und Maßnahmen zur Ausarbeitung und Umsetzung einer integrierter ländlicher Entwicklungskonzepte (Code 341):

- ◆ Um mögliche Synergien zu nutzen, erfolgt in der Regel eine zeitliche Abstimmung mit den o. a. Maßnahmen.
- ◆ Durch entsprechende Flächenarrondierung oder Nutzungsentflechtungen können Agrarumweltmaßnahmen oder Naturschutzvorhaben besser aufeinander abgestimmt werden und konfliktfreier realisiert werden.
- ◆ Betriebsstandorte können als Voraussetzung für einzelbetriebliche Investitionsmaßnahmen so bereitgestellt werden, dass diese Vorhaben zügig und kostengünstiger realisiert werden können.
- ◆ Im Rahmen der Förderung der Dorferneuerung und landwirtschaftlicher Infrastrukturen (z.B. Wegebau) erfolgt eine Ergänzung der kommunalen Infrastrukturmaßnahmen z.B. durch Einbindung der in der Dorferneuerung geförderten touristisch bedeutsamen Projekte in die Planungen.
- ◆ Es ist eine Ergänzung kommunaler oder forstlicher Entwicklungsmaßnahmen z.B. durch Einbindung der Gemeinden in die Planung und Durchführung solcher Projekte möglich.
- ◆ Für den ländlichen Fremdenverkehr kann eine Ergänzung und Unterstützung von Projekten durch Beschilderung, Vermarktung und Erschließung z.B. im Rahmen von Rad oder Wanderwegen von Bedeutung sein.

5.3.1.2.6 „Wiederaufbau von durch Naturkatastrophen geschädigtem landwirtschaftlichem Produktionspotenzial sowie geeignete vorbeugende Aktionen“ gemäß Art. 20 b) vi) in Verbindung mit Art. 28 b) 1. Tired der VO (EG) Nr. 1698/2005 (Code 126)

Code 126 „Wiederherstellung und Verbesserung des Hochwasserschutzes“

1. Kurzbeschreibung

A: Förderzweck, Gegenstand, Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	
Förderzweck	o Wiederherstellung und Verbesserung des Hochwasserschutzes an Oberrhein und Nahe
Gegenstand	o Deichertüchtigung und -rückverlegung, Hochwasserrückhaltungen, Schöpfwerke und örtliche Hochwasserschutzanlagen einschließlich der Planungskosten, Bau- und Baunebenkosten und des Grunderwerbs
Art	o Zuwendung
Umfang und Höhe der Zuwendung:	o bis zu 50 % durch die EU
B: Zuwendungsempfänger	
	o Land Rheinland-Pfalz
C: Zuwendungsvoraussetzungen	
	o Die Einzelmaßnahmen müssen Bestandteil des Hochwasserschutzkonzeptes Rheinland - Pfalz und damit des Aktionsplanes Hochwasser der Internationalen Kommission zum Schutze des Rheines (IKSR) sein und dem Schutz des ländlichen Raumes dienen.
D: Zusätzliche Informationen (sofern nötig)	

2. Maßnahmenspezifischer Rückblick auf vorausgegangene Förderperiode 2000 – 2006

A. Ergebnisse im Überblick

a.) Ergebnisse

In der Förderperiode von 2000 - 2006 wurden für Planung und Bau der vertraglich vereinbarten Hochwasserrückhaltungen und das Programm zur Deichertüchtigung von Rheinland-Pfalz insgesamt 120,88 Mio. € aufgewendet. Den Fördergrundsätzen des rheinland-pfälzischen Entwicklungsplanes ZIL bzw. der im ZIL beschriebenen Maßnahme und Gebietskulisse entsprechen dabei Projekte mit einem Kostenvolumen von 92,2 Mio. €. Der indikative Finanzplan 2000 - 2006 ging davon aus, dass 27,78 Mio. € an EAGFL-Mittel in insgesamt 48 Projekte, davon 7 Hochwasserrückhaltungen fließen.

b. Wirkungen

Durch den Bau der Hochwasserschutzanlagen werden die Hochwasserschäden reduziert. Insbesondere im ländlichen Raum, werden die landwirtschaftliche Infrastruktur, die Produktion und der Vertrieb nachhaltig vor Hochwasser geschützt und die Arbeitsplätze gesichert. Daneben entstehen positive Arbeitsplatzeffekte im Bereich der Bauwirtschaft durch Untersuchungen (z.B. Baugrund), die vielfältigen Planungen und vor allem im ausführenden Baugewerbe. Bei den Deichrückverlegungen entstehen neue natürliche Überflutungsflächen und wertvolle Auenbiotope.

Die vergrößerten und neuen Deichflächen (z.B. bei den Hochwasserrückhaltungen) sind insbesondere in der strukturarmen Oberrheinniederung auch wichtig für den Biotopverbund und Lebensraum seltener Pflanzen und Tiere.

B Empfehlungen aus dem Update (die die strategische Ausrichtung betreffen)

Konsequente Beibehaltung dieser bisherigen strategischen Ausrichtung – Hochwasserschutz - im Rahmen der Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums.

3. Notwendigkeit, Ziele und Strategien sowie erwartete Wirkungen**A: Nachweis des Bedarfs***a. Schwächen*

Rheinland - Pfalz ist durch seine vielen Gewässer nicht nur geprägt, sondern hat auch mit den damit einhergehenden Hochwasserproblemen zu kämpfen. Auch wenn Hochwasser an sich ein natürlicher Prozess ist, in der Vergangenheit immer wieder auftrat und sich auch zukünftig nicht wird vermeiden lassen, stellt die heutige Gesellschaft, nicht zuletzt aufgrund der in den Flußauen akkumulierten Werte und Nutzungen deutlich höhere Anforderungen an den Hochwasserschutz, als dies noch vor wenigen Jahrzehnten der Fall war. Aufgrund seiner Lage an Rhein und Mosel kommt für Rheinland-Pfalz noch als Besonderheit die sog. Ober-/Unterliegersituation hinzu, da insbesondere am Rhein der derzeitige Hochwasserschutzgrad maßgeblich durch Maßnahmen im Oberlauf verschlechtert wurde. Infolge der zunehmenden Inanspruchnahme der Überschwemmungsaue in den vergangenen Jahrzehnten sind dort Schadenspotenziale akkumuliert, die bei größeren Hochwasserereignissen mehrere Milliarden Euro Schäden zur Folge haben könnten.

b. Chancen

- ◆ Verbesserung der natürlichen bzw. naturnahen Wasserspeicherung, Gewässerrenaturierung an Oberrhein und Nahe,
- ◆ Wiedergewinnung von Überschwemmungsgebieten durch Rückverlegung von Deichen,
- ◆ Minimierung der Überflutungsrisiken insbesondere auch landwirtschaftlicher Flächen und Anwesen, Wohnhäuser und Infrastruktureinrichtungen.

B: Ziele

Nach dem Nationalen Strategieplan der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume 2007 - 2013 soll die Verbesserung der natürlichen bzw. naturnahen Wasserspeicherung im Einzugsgebiet (z.B. durch Verbesserung des Wasserrückhalts auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen oder in den Talauen z.B. durch Wiedergewinnung von ehemaligen Überschwemmungsgebieten) dem Hochwasserschutz dienen. Daneben können im ländlichen Raum auch technische Hochwasserschutzmaßnahmen ergriffen werden.

a. Übergeordnete Ziele

Die Hochwasservorsorgepolitik in Rheinland-Pfalz und im Rheingebiet hat daher das Ziel, Hochwasserschäden soweit wie möglich zu minimieren. Dies erfolgte über ein beispielhaftes integriertes Hochwasservorsorgekonzept entsprechend der rheinland-pfälzischen Regierungserklärung von 1994, das Grundlage der LAWA¹-Leitlinien für eine zukunftsweisende Hochwasservorsorge, die internationalen Aktionspläne Hochwasser für den Rhein der IKSR² sowie für Mosel/Saar der IKSMS¹ und ebenfalls Vorbild für das 5-Punkte Programm der Bundesregierung war.

¹ LAWA: Länderarbeitsgemeinschaft Wasser – oberste Wasserbehörden der Länder sowie BMU und BMVBS

² IKSR : Internationale Kommission zum Schutze des Rheines (IKSR), Zusammenschluss der obersten Wasserbehörden aller Rheinanliegerstaaten aus F, CH, A, LI, D, L, B und NL

b. Operationelle Ziele

- ◆ Ausgangspunkt ist das Ziel der Wiederherstellung der 200jährigen Hochwassersicherheit am Oberrhein sowie der 100jährigen Hochwassersicherheit an der Nahe.
- ◆ Bis 2012 sollen aus dem Hochwasserschutzkonzept des Landes Rheinland-Pfalz an Oberrhein und Nahe, Hochwasserrückhaltmaßnahmen an zehn Standorten einsatzbereit und Deichertüchtigungsmaßnahmen abgeschlossen sein.

C: Strategien

Die Umsetzung der Hochwasserschutzmaßnahmen erfolgt im Rahmen eines integrierten Hochwasserschutzvorsorgekonzeptes. Die einzelnen Ausgabenbereiche bedingen sich gegenseitig und sind nicht isoliert zu betrachten, da in der Regel für diese Maßnahmen ein Planfeststellungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Andererseits sichert dieser Vorgehensweise auch die ökologische Nachhaltigkeit der durchgeführten Teilprojekte, da z.B. auch die notwendigen Ausgleichmaßnahmen für Eingriffe in die Natur und Landschaft oder spezifische ökologische Zielsetzungen im Gesamtfinanzierungsplan eines Projektes zu berücksichtigen sind.

Das Hochwasserschutzkonzept Rheinland - Pfalz beruht auf drei Säulen:

- ◆ Förderung des natürlichen Wasserrückhaltes in der Fläche und den Gewässern.

Hier liegt der Schwerpunkt in der Verbesserung des Wasserspeichervermögens in land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen, der Niederschlagswasserbewirtschaftung in besiedelten Gebieten sowie der Renaturierung der Gewässer (Vorgabe der EG-WRRL: Guter Zustand bis 2015).

- ◆ Technischer Hochwasserschutz durch Deiche, Rückhalteräume und örtliche Hochwasserschutzmaßnahmen.

Das jeweilige Hochwasserschutzniveau ist dabei angepasst an das vorhandene Schadenspotenzial und ggf. schon vorhandene Schutzniveau sowie die Wirtschaftlichkeit der Anlagen. Diese Maßnahmen dienen nicht nur dem Schutz vor Hochwasser, sondern haben auch die Verbesserung des Naturhaushaltes zur Folge, da im Zuge der Deichertüchtigungsmaßnahmen immer auch die Möglichkeiten der Deichrückverlegungen geprüft werden, wodurch zusätzliche natürliche Auen entstehen, die mit einer ökologischen Wertsteigerung verbunden sind. Auch im Zusammenhang mit der Errichtung gesteuerter oder ungesteuerter Hochwasserrückhaltungen als Teil des Hochwasserkonzeptes wird nicht nur zusätzlicher Flutungsraum gewonnen und der Hochwasserschutz verbessert, sondern werden in den neuen Auengebieten auch ökologische Ziele erreicht. Als Beispiel sei hier auf den Polder Wörth / Jockgrim / Neupotz verwiesen, der mit dem ungesteuerten, neuen natürlichen Überflutungsraum auf über 145 ha eine Auenentwicklung ermöglicht.

- ◆ Weitergehende Hochwasservorsorge.

Durch Sicherung der Überschwemmungsgebiete, Verbot neuer Baugebiete in den Überschwemmungsgebieten, der Erstellung von Hochwassergefahrenkarten, einem beispielhaften Hochwassermeldedienst sowie einer erprobten Deichwehr und Katastrophenschutzkräften werden die Schäden vermindert und die Eigenvorsorge gestärkt.

¹ IKSMS: Internationale Kommissionen zum Schutze von Mosel und Saar, Zusammenschuss der obersten Wasserbehörden aller Moselanliegerstaaten aus F, D, L und B

D. Wirkungen

Grundsätzlich dienen die Maßnahmen dem Schutz für Menschenleben, Sach- und Wirtschaftsgütern. Aufgrund der überwiegend ländlichen Struktur des Landes profitiert davon der ländliche Raum in besonderem Maße. Der nachhaltige Schutz vor Hochwasser dient der ganzjährigen Sicherstellung der landwirtschaftlicher Produktionseinrichtungen und -güter.

Im Hinblick auf die ökologischen Funktionen sind Synergie-Effekte in erheblichem Umfang zu verzeichnen.

4. Beschreibung der Maßnahmen (Förderrichtlinie(n), Zuwendungsempfänger, Fördertatbestände, Zuwendungsvoraussetzungen, Art und Höhe der Zuwendung, Auswahlkriterien für die Förderung)

Rheinland- Pfalz beabsichtigt Maßnahmen zur Förderung des Hochwasserschutzes im Schwerpunkt 1 anzubieten.

Regeln zur Berechnung der ELER-Beteiligung

- ◆ Als Grundlage für die Beteiligung des ELER kommen 100 % der öffentlichen Ausgaben¹ in Betracht, soweit sie gemäß Art. 71 der ELER- Verordnung zuschussfähig sind. Die Beteiligung des ELER in Prozent (angewendeter Kofinanzierungssatz) ist in Kapitel 6.2 des Entwicklungsprogramms PAUL festgelegt.
- ◆ Die Beteiligung des ELER wird auf die Zuwendung angerechnet.

A: Beschreibung der Maßnahmen

Aus dem oben dargestellten umfassenden Hochwasserschutzkonzept des Landes sind aus der zweiten Säule („Technischer Hochwasserschutz durch Deiche, Rückhalteräume und örtliche Hochwasserschutzmaßnahmen“) der Hochwasserschutz am Oberrhein sowie an der Nahe als Fördermaßnahme vorgesehen, da es sich hier um für das Land äußerst dringliche Maßnahmen mit einem großen Mittelbedarf handelt. An der Nahe ist es das Ziel, durch die Ertüchtigung die Deiche auf den Stand der heutigen Sicherheitsanforderungen zu bringen, um die dahinter liegenden Ortschaften und landwirtschaftlichen Flächen zu schützen. Dies ist auch das Ziel am Oberrhein, hier hat das Bauprogramm aber auch historische Ursachen, die letztlich zu dem großen Schadenspotenzial und der damit gegebenen ersten Priorität für das Land geführt haben: In der seit Tulla durch eine geschlossene Deichlinie geschützten und potenziell durch Hochwasser gefährdeten Oberrheinniederung zwischen Iffezheim und Bingen leben rd. 700.000 (RP: 265.000) Menschen rechts und links des Rheins. Durch Hochwasser infolge Überströmens der Deiche wäre ein riesiges Hochwasserschadenspotential betroffen. Ohne Hochwasserschutzanlagen müsste dort bei einem Katastrophenhochwasser wie zuletzt zur Jahreswende 1881/82 mit Sachschäden in Höhe von bis zu 13 Mrd. € (6 Mrd. € in Rheinland-Pfalz) gerechnet werden, bei Eintreten eines 200-jährlichen Hochwassers mit rd. 6 Mrd. €. Deshalb ist in Rheinland-Pfalz die Wiederherstellung des 200-jährlichen Hochwasserschutzes am Oberrhein durch den Bau von Hochwasserrückhaltungen, Deichrückverlegungen und Deichertüchtigungen eindeutiger Schwerpunkt beim technischen Hochwasserschutz.

Neben einigen städtischen Ballungsgebieten ist der Oberrhein im rheinland-pfälzischen Teil auf seiner 150 km langen Strecke intensiv landwirtschaftlich geprägt und genutzt. Eine Auswertung der Flächennutzungen zeigt, dass von insgesamt rd. 33.000 ha überflutungsgefährdeter Fläche 23.700 ha (=73%) überwiegend land- oder

¹ Ausgaben im Sinne des Artikels 2 Buchstabe i) der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005.

forstwirtschaftlich genutzt sind. In nicht unerheblichem Maße erfolgt dies durch intensive, beregnete Sonderkulturen.

◆ Hochwasserrückhaltungen am Oberrhein

Durch den Staustufenbau am Oberrhein von 1955 – 1977 wurde die Hochwassersicherheit der Deiche, die auf ein statistisch alle 200 Jahre stattfindendes Hochwasser ausgelegt war, deutlich auf ein Hochwasser reduziert, welches alle 50 – 60 Jahre eintritt. Zur Wiederherstellung der 200jährigen Hochwassersicherheit sind aufgrund der deutsch – französischen Vereinbarung vom 4.7.1969 insgesamt 288 Mio. Kubikmeter maximal nutzbarer Rückhalteraum gemeinsam zu schaffen, um die durch den Ausbau verursachte Hochwasserspitze zu kappen. Die Verwaltungsvereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland, Hessen und Rheinland - Pfalz vom 24.5.1977 sieht als gemeinsame Bauverpflichtung die Schaffung von im Mittel 44 Mio. m³ Retentionsraum vor, die durch das Land Rheinland - Pfalz realisiert werden. Die Kosten werden im Verhältnis 40 % Bund und Rheinland-Pfalz und 20 % Hessen verteilt. Aufgrund der hohen Priorität und um durch die Kofinanzierung freiwerdende Mittel zur Realisierung weiterer, dringender Hochwasserschutzmaßnahmen einsetzen zu können, werden zur Kofinanzierung die Kosten herangezogen, die sich aus der Aufgabe des Landes herleiten.

Das Bauprogramm sieht an 10 Standorten ein maximal einstaubares Volumen von 62 Mio. m³ vor, die in der Wirkung dem ursprünglich vereinbarten Volumen entsprechen. Frankreich stellt u.a. mit den Poldern Moder und Erstein, die beide zu 40 % von Rheinland-Pfalz mitfinanziert wurden, bereits 58,4 Mio. m³. In Baden-Württemberg werden insgesamt 168 Mio. m³ Rückhalteraum gebaut. Mit den fertig gestellten Maßnahmen ist heute wieder eine über 100-jährliche Hochwassersicherheit am Oberrhein erreicht. Bis 2012 soll das Konzept des Landes Rheinland-Pfalz, das den Bau von Hochwasserrückhaltungsmaßnahmen an 10 Standorten vorsieht, einsetzbereit sein. Voraussetzung für die termingerechte Fertigstellung ist allerdings, dass weitere aufschiebende Klagen gegen die Planfeststellungsbeschlüsse die Fertigstellung nicht verzögern. Über die unmittelbaren Verbesserungen des Hochwasserschutzes hinaus werden auch ökologische Zielsetzungen aus dem Hochwasserschutzkonzept erreicht. Einige Hochwasserrückhaltungen beinhalten größere Deichrückverlegungen, Polder werden z.T. ungesteuert (d.h. natürlich) geflutet; durch ökologische Flutungen erfahren erhebliche Flächenanteile dieser Gebiete eine erhebliche Aufwertung ihres Naturpotenzials.

◆ Deichertüchtigung

Die Rheinhauptdeiche schützen die Siedlungen entlang des rheinland-pfälzischen Oberrheinabschnittes. Die Ertüchtigung der Rheinhauptdeiche als gesetzliche Aufgabe des Landes und auf der Grundlage des Deichhöhenabkommens zwischen Rheinland-Pfalz, Baden Württemberg und Hessen soll bis 2010 abgeschlossen sein. Auch hier führen gelegentlich Klagen zu Verzögerungen. Für die Deiche, den Bau der Schöpfwerke und die Hochwasserschutzanlagen für die Gemeinden am Oberrhein hat das Land Rheinland-Pfalz bisher rd. 100 Mio. € investiert. Hierzu gehören auch, wo immer möglich, Deichrückverlegungen wie die bereits fertig gestellte Maßnahme Worms-Bürgerweide, wo rd. 2 Mio. m³ zusätzlicher Rückhalteraum geschaffen wurden und neue, zusätzliche natürliche Auengebiete entstehen. Bei der Maßnahme Worms-Bürgerweide waren dies z.B. rd. 70 ha.

B: Zuwendungsempfänger

- ◆ Gemäß LWG Rheinland - Pfalz ist das Land für die Deichertüchtigungsmaßnahmen zuständig und trägt 40 % der Kosten der Polderbaumaßnahmen und ist damit Zuwendungsempfänger.

C: Fördertatbestände

Investitionen zur Deichertüchtigung und -rückverlegung, in Hochwasserrückhaltungen, Schöpfwerke und örtliche Hochwasserschutzanlagen einschließlich der jeweiligen Planungskosten, Bau- und Baunebenkosten und des Grunderwerbs.

D: Zuwendungsvoraussetzungen

Die beantragten Maßnahmen müssen die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- ◆ Bestandteil des Hochwasserschutzkonzeptes Rheinland-Pfalz,
- ◆ Bestandteil des Hochwasseraktionsplans der IKSR
- ◆ Beitrag zum Schutz landwirtschaftlichen Produktionspotentials

E: Art der Zuwendung

- ◆ Die Förderart ist eine Zuwendung für alle zuwendungsfähigen Kosten des Landes

F: Höhe der Zuwendung

- ◆ Nach der innerstaatlichen Lastenverteilung muss der öffentliche Zuwendungsempfänger¹ mindestens 50 v. H. der zuschussfähigen öffentlichen Ausgaben² aufbringen. Im Umkehrschluss beträgt der Zuwendungssatz durch die EU bis zu 50 v.H. der zuschussfähigen³ öffentlichen Ausgaben des Landes.

G: Zusätzliche Informationen

- ◆ Die Finanzierung erfolgt über unterschiedliche Instrumente: In den Verträgen zwischen dem Bund und den Ländern zum Bau der Hochwasserrückhaltungen ist festgehalten worden, dass der Finanzierung der gesamten Bauverpflichtung aufgrund der unterschiedlichen Verursacherlage und Historie ein Verteilungsschlüssel von 40 % für Bund bzw. Rheinland - Pfalz und 20 % für Hessen zugrunde gelegt wird. Rheinland - Pfalz fordert diese Mittel beim Bund (WSD Südwest) und Hessen (HMULV) jährlich an und rechnet den tatsächlichen Mittelabfluss nach Abschluss des Haushaltsjahres jeweils spitz ab.
- ◆ Die Finanzierung des Deichertüchtigungsprogramms als Aufgabe des Landes gem. § 84 Landeswassergesetz, der i.W. die Zuständigkeit und den Umfang der Ausbau- und Unterhaltungslast von Hochwasserschutzanlagen regelt, wird entweder mit Landesmitteln oder aus den Mitteln der GAK finanziert. Nicht zuletzt aufgrund des besonderen Vorteils für die Entwicklung in den geschützten Flächen und zur Aufrechterhaltung des Gefahrenbewusstseins erstatten die Kommunen dem Land 10 % der diesem entstandenen Kosten. Am Oberrhein sind hierzu topographisch abgeschlossene Räume – sog. Gefahrengemeinschaften – gebildet worden.

H: Auswahlkriterien für die Förderung

Die Bauträger (SGD- en) stellen einen Antrag auf Aufnahme von Maßnahmen (Projekte) in das Bauprogramm des Ministerium für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz. Grundlage der Entscheidung sind dabei das Hochwasserschutzkonzept des Landes bzw. die o.g. Zuwendungsvoraussetzungen.

¹ Öffentliche Stellen wie in Artikel 2 Buchstabe i) der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 angeführt.

² Beteiligung an der Finanzierung von Vorhaben öffentlicher Stellen wie in Artikel 2 Buchstabe i) der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 angeführt, einschließlich der Begünstigten.

³ Vgl. Artikel 71 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005.

Im Rahmen der politisch vorgegebenen Zeiträume sind die verschiedenen Baumaßnahmen unter Berücksichtigung des Zustandes bzw. Dringlichkeit der Sanierung, des Aufwandes und der Größe und Schadensrelevanz des damit geschützten Gebietes (Gefahrengemeinschaft) einer Priorisierung unterzogen worden. Das Ergebnis wird in den Bauzeitenplänen für die Deichertüchtigung und Bau der Hochwasserrückhaltungen dokumentiert, die regelmäßig fortgeschrieben werden. Die Auswahl der zu fördernden Projekte ergibt sich daher aus der Reihenfolge der Bauzeitenpläne unter Beachtung der Fördervoraussetzung bzw. -begrenzung auf Projekte im ländlichen Raum. Anlagen im städtischen Raum sind von der Förderung ausgeschlossen. Dabei werden als zusätzliches Kriterium die Projekte zuerst berücksichtigt, die allein mit Landesmitteln finanziert werden. Mit den dann zusätzlich zur Verfügung stehenden Mitteln können die laufenden Projekte schneller umgesetzt werden bzw. Hochwasserschutzprojekte in anderen Landesteilen, die aufgrund der Prioritätensetzung erst zu einem späteren Zeitpunkt realisiert werden sollten, können vorgezogen werden.

5. Begleitung und Bewertung

Die vorgesehenen Indikatoren sind in Kapitel 5.4 für alle Maßnahmen und für das Programm unter Beachtung der gemeinschaftlich vorgegeben Indikatoren ggf. mit programmspezifischen Anmerkungen zusammengestellt. Nachfolgend sind die Indikatoren angeführt, für die eine maßnahmenspezifische Quantifizierung erfolgt:

Indikatorart	Indikator	Quantifizierung
Input-Indikatoren	<ul style="list-style-type: none"> o Einsatz öffentlicher Mittel, insgesamt o davon ELER 	<ul style="list-style-type: none"> o 257,0 Mio. € o 11,07 Mio. €
Output-Indikatoren	<ul style="list-style-type: none"> o Anzahl der durch die Maßnahme begünstigten Personen, gegliedert nach Art des Schadens und nach Art der Maßnahme (Vorbeugung, Wiederherstellung) o Höhe des Gesamtinvestitionsvolumens, gegliedert nach Art des Schadens und nach Art der Maßnahme (Vorbeugung, Wiederherstellung) 	<ul style="list-style-type: none"> o o 257,0 Mio. €

6. Altverpflichtungen und Übergangsregelungen

Im Entwicklungsprogramm PAUL können nur Fälle einbezogen werden, die am 31.12.2006 nicht fertig gestellt waren und die den vorstehenden Förderbedingungen entsprechen.

Tabelle 5.3.1-12: Indikative ELER- Ausgabenplanung der bis Ende 2006 eingegangenen Verpflichtungen

Code 126		Indikativ geplante Finanzierung aus ELER-Mitteln nach Jahren in Mio. €							
Zahl bewilligter Vorhaben	16.10.2006-31.12.2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	Insgesamt
30	0	12,85	11,9	9	7,8	11,6	12,85	12,55	108,55

7. Sonstiges / Besonderheiten

a. Zuständige Stelle und ordnungsgemäße Durchführung inkl. Kontroll- und Sanktionsverfahren

Benennung der zuständigen Behörden

Bewilligung, Verwaltungskontrollen	<ul style="list-style-type: none"> o Ministerium für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz, o Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd
Vor-Ort-Kontrollen	o Referat 31 der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Deichmeistereien
Fachaufsicht:	o Ministerium für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz

b. Komplementarität, Kohärenz und Konformität

Ale vorbeugende Maßnahme dient der Hochwasserschutzes der Daseinsvorsorge. Er ist i.d.R. Voraussetzung für eine weiterhin positive Entwicklung ländlicher Räume mit ihren landwirtschaftlichen Produktionspotenzialen, insbesondere auch für landwirtschaftliche Sonderkulturbetriebe. Insofern bestehen umfassende Wechselwirkungen.

5.3.1.3 Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität der landwirtschaftlichen Produktion und der landwirtschaftlichen Erzeugnisse

5.3.1.3.1 „Unterstützung der Landwirte bei der Anpassung an anspruchsvolle Normen, die auf Gemeinschaftsvorschriften beruhen“ gemäß Art. 20 c) i) der VO (EG) 1698/2005 (Code 131)

Hinweis.

Die Maßnahme wird im Entwicklungsprogramm PAUL nicht angeboten.

5.3.1.3.2 „Unterstützung von Landwirten, die sich an Lebensmittelqualitätsregelungen beteiligen“ gemäß Art. 20 c) ii) in Verbindung mit Art. 32 der VO (EG) 1698/2005 (Code 132)

Code 132 **“Unterstützung von Winzern, die sich an Lebensmittelqualitätsregeln für die Herstellung von Qualitätsweinen b.A. beteiligen“**

1. Kurzbeschreibung

A: Förderzweck, Gegenstand, Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	
Förderzweck	Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der rheinland-pfälzischen Weine durch Qualitätsregeln
Gegenstand	Mit der Einhaltung von zusätzlichen Qualitätsregelungen im Weinsektor werden verbesserte Erzeugnisse hergestellt und höhere Betriebserlöse erwartet.
Art	Zuwendung
Umfang und Höhe der Zuwendung	Die Zuwendung beläuft sich auf 50% der anerkannten Festkosten und beträgt jährlich höchstens 3.000 €.
B: Zuwendungsempfänger	
	Weinbaubetriebe unbeschadet der gewählten Rechtsform
C: Zuwendungsvoraussetzungen	
	Verpflichtung für einen festzulegenden Zeitraum an den Qualitätsregeln teilzunehmen. Beteiligung des ganzen Betriebes oder Teile des Betriebes laufende Betreuung durch die anerkannte Organisation Anschluss an Organisationen, die anerkannte Qualitätsregeln aufstellen
D: Zusätzliche Informationen (sofern nötig)	
	o Landesmaßnahme

2. Maßnahmenspezifischer Rückblick auf vorausgegangene Förderperiode 2000 – 2006

A Ergebnisse im Überblick

a. Ergebnisse

In Jahr 2006 wurden 20 Förderfälle mit 0,05 Mio. € an zuwendungsfähigen Kosten mit 0,025 Mio. € (EAGFL. 0,0125 Mio. €) bewilligt.

b. Wirkungen

Die Maßnahme wurde von der Gemeinschaft erst mit dem Mid term review (Verordnung (EG) Nr. 1783/2003) eingeführt. Aufgrund der kurzen Wirkungszeit der Maßnahme ist eine Bewertung nicht möglich, da die erst ab dem Jahre 2005 in Rheinland-Pfalz angebotene Förderung noch nicht ausreichend in der Branche greifen konnte.

B Empfehlungen aus dem Update (die die strategische Ausrichtung betreffen)

Entfällt.

3. Notwendigkeit, Ziele und Strategien sowie erwartete Wirkungen

A: Nachweis des Bedarfs

Die Situationsanalyse zeigt,

a. Schwächen

- ◆ einen hohen strukturellen Anpassungsbedarf aufgrund der Globalisierung und in Folge ein fortschreitender Strukturwandel mit überdurchschnittlich hoher Abnahmerate der Betriebe (jährlich 4 - 5 %),

- ◆ hohe Produktionskosten (z.B. Steillagen),
- ◆ unzureichende Eigenkapitalbildung (x % weniger als 10.000 Euro).

b. Chancen

- ◆ hohe berufliche Qualifikation der Betriebsleiter/innen,
- ◆ Attraktivität der Weinkulturlandschaften,
- ◆ Nähe zu großen Verbraucherregionen (Rhein-Main, Rhein-Neckar).

Die SWOT-Analyse zeigt die unterschiedlichen Anbaugebiete und deren Rahmenbedingungen (z.B. Steillagegebiet) auf. Die Weinwirtschaft ist einem hohen Strukturwandel unterworfen. Nur so bleibt die Weinwirtschaft im internationalen Markt konkurrenzfähig und das Kulturgut und die Kulturlandschaft erhalten. Die Vermarktungsposition der Direktvermarkter in Rheinland-Pfalz ist im internationalen Weinmarkt zu verbessern. Neben einer einwandfreien und gesundheitlichen und umweltbewussten Erzeugung gilt es die qualitativen Inhalte der Erzeugnisse zu verbessern und zu stabilisieren.

B: Ziele

a. Übergeordnete Ziele

Die Förderung von Lebensmittelqualitätsregelungen im Weinsektor soll Betrieben grundsätzlich einen Anreiz bieten, qualitätsverbessernde Maßnahmen umzusetzen und dient folgenden Zielen:

- ◆ Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Weinbaubetriebe,
- ◆ Verbesserung der Vermarktungsposition der Direktvermarkter in Rheinland-Pfalz im internationalen Weinmarkt.

Neben der Verbesserung der Produktionsbedingungen in der Außen- (Programm der Umstrukturierung der Wein-Marktorganisation) sowie der Kellerwirtschaft (Code 121) ist die Produktqualität nachzuführen. Damit wird die Wettbewerbssituation verbessert und die Weinwirtschaft als ein wesentlicher Partner zum Erhalt der Kulturlandschaft unterstützt. Die Funktions- und Lebensfähigkeit ländlicher Räume wird unterstützt. Zudem wird dem Verlangen des Handels Rechnung getragen, dass Wein erzeugende Betriebe nach festgelegten internationalen Standards (z.B. IFS) erzeugen. Die Qualitätsregeln verbessern über die üblichen Standards hinaus die Dokumentation und erleichtern zusätzlich den Übergang in die Zertifizierung. Damit stehen den Erzeugern grundsätzlich alle Vermarktungswege offen.

b. Operationelle Ziele

Rund 6.500 Weinbaubetriebe in Rheinland-Pfalz vermarkten ihre Erzeugung teilweise bis komplett auf der Flasche direkt an Endverbraucher, Fachhändler oder Lebensmitteleinzelhandel. Der Strukturwandel und die Betriebsnachfolge in diesen Betrieben zeigt ein hohes Interesse der Inhaber an zusätzlicher Qualifikation und Optimierung in betriebswirtschaftlicher und qualitativer Richtung. Es ist davon auszugehen, dass ein gewisser Prozentbereich diese Optimierung mit Hilfe externer Leistung erreichen möchte. Es wird erwartet, dass rund 2 % (= 130 Betriebe) jährlich entsprechende Dienstleistungen in Anspruch nehmen werden. Damit werden die angesetzten Mittel ausgeschöpft.

C: Strategien

- ◆ Der in der Weinwirtschaft intensiv eingesetzte Strukturwandel bedarf einer fachlichen Begleitung der weiterwirtschaftenden Betriebe für eine zusätzliche Qualifikation und Optimierung der Erzeugung. Dies gilt

insbesondere auch für die Direktvermarkter, die zur Kundenbindung auf die Erzeugung von garantiert hochwertigen Weinen angewiesen sind. Die rheinland-pfälzische Weinwirtschaft erhält mit dem Zugang zu zusätzlichen Qualitätsregeln und deren Evaluation durch die anerkannte Organisation die Möglichkeit, über den weinrechtlichen Erfordernissen hinaus Optimierungen zu erkennen und durchzuführen sowie Marktpositionen zu verbessern. Ausgangspunkt der Maßnahmen ist dabei die von der Gemeinschaft in Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates definierte Qualitätsregelung.

D: Wirkungen

Die Maßnahme sieht vor, dass durch die Einhaltung von Leitlinien der Herstellungsprozess im Weinberg, in der Kellerwirtschaft in seinen gesamten Einzelschritten optimiert und die individuelle Produktqualität verbessert wird.

4. Beschreibung der Maßnahmen (Förderrichtlinie(n), Zuwendungsempfänger, Fördertatbestände, Zuwendungsvoraussetzungen, Art und Höhe der Zuwendung, Auswahlkriterien für die Förderung)

Rheinland- Pfalz beabsichtigt die Unterstützung von Landwirten, die sich an Lebensmittelqualitätsregelungen beteiligen (Code 132) im Schwerpunkt 1 anzubieten:

132 “Unterstützung von Winzern, die sich an Lebensmittelqualitätsregeln für die Herstellung von Qualitätsweinen b.A. beteiligen“

A: Beschreibung der Maßnahmen

Mit der Einhaltung von zusätzlichen Qualitätsregelungen im Weinsektor werden verbesserte Erzeugnisse hergestellt und höhere Betriebserlöse erwartet. Weinbaubetriebe, die sich anerkannten Organisationen anschließen, die strenge Qualitätsregeln aufstellen, sollen mit einer Zuwendung unterstützt werden.

B: Zuwendungsempfänger

- ◆ Weinbaubetriebe unbeschadet der gewählten Rechtsform.

C: Fördertatbestände

- ◆ Kosten für Beratungsdienstleistungen, für Sinnenprüfungen, für zusätzliche analytische Prüfungen, für Investitionen, die für die Zielsetzung der Maßnahme erforderlich sind;
- ◆ Kosten für zusätzliche Dokumentation;
- ◆ Ausgenommen sind Investitionen gemäß Artikel 20 b) Buchstabe i) der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005.

D: Zuwendungsvoraussetzungen

- ◆ Die Mindestanforderungen der von der Gemeinschaft in Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates definierten Qualitätsregelung müssen erfüllt sein,
- ◆ Einführung und laufende Betreuung einer von der Verwaltungsbehörde anerkannten Qualitätssicherungs- und Qualitätsmanagementsystemen einer Organisation, die freiwillige Lebensmittelqualitätsregelungen im Weinsektor gemäß Art. 20 c) ii) in Verbindung mit Art. 32 der Verordnung (EG) 1698/2005 aufstellt,
- ◆ Verpflichtung, für einen festzulegenden Zeitraum an Qualitätsregeln teilzunehmen,
- ◆ Falls eine Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand vorliegt, darf diese nur weniger als 25 % des Eigenkapitals des Unternehmens betragen.

E: Art der Zuwendung

- ◆ Zuwendung als Projektförderung zu den nachgewiesenen Festkosten, die sich aus der Teilnahme an den zusätzlichen Qualitätsregelungen ergeben.

F: Höhe der Zuwendung

- ◆ Zuwendung in Höhe von 50 % der nachgewiesenen zuwendungsfähigen Festkosten die sich aus der Teilnahme an den zusätzlichen Qualitätsregelungen ergeben, höchstens jedoch 3.000 € pro Jahr.
- ◆ Maximaler Förderzeitraum: höchstens fünf Jahren.

G: Zusätzliche Informationen

Landesmaßnahme

H. Auswahlkriterien für die Förderung

- ◆ Die Maßnahme wird allen Weinbaubetrieben angeboten in Reihenfolge der Antragseingänge.

5. Begleitung und Bewertung

Die vorgesehenen Indikatoren sind in Kapitel 5.4 für alle Maßnahmen und für das Programm unter Beachtung der gemeinschaftlich vorgegeben Indikatoren ggf. mit programmspezifischen Anmerkungen zusammengestellt. Nachfolgend sind die Indikatoren angeführt, für die eine maßnahmenspezifische Quantifizierung erfolgt:

Indikatorart	Indikator	Quantifizierung
Input-Indikatoren	o Einsatz öffentlicher Mittel, o national und ELER	o 1,4 Mio. € o 0,7 Mio. €
Output-Indikatoren	o Anzahl der geförderten Betriebe o Volumen der getätigten Investitionen	o 1.300 o 2,8 Mio.€

6. Altverpflichtungen und Übergangsregelungen

Keine

7. Sonstiges / Besonderheiten

a. Zuständige Stelle und ordnungsgemäße Durchführung inkl. Kontroll- und Sanktionsverfahren

Benennung der zuständigen Behörden

Bewilligung, Verwaltungskontrollen	Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Mosel
Vor-Ort-Kontrollen	Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) – Prüfdienst Agrarförderung
Fachaufsicht:	Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau

b. Anerkennung von Eigenleistungen

keine

c. Komplementarität, Kohärenz und Konformität

Die Maßnahmen unterstützen die Ziele der Weinmarktorganisation und können zusammen mit der Modernisierung der Kellerwirtschaft (Code 121) positive Wirkungen in den Betrieben erreichen.

5.3.1.3.3 „Unterstützung von Erzeugergemeinschaften bei Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Erzeugnisse, die unter Lebensmittelqualitätsregelungen fallen“ gemäß Art. 20 a) iii) der VO (EG) 1698/2005 (Code 133)

Hinweis.

Die Maßnahme wird im Entwicklungsprogramm PAUL nicht angeboten. Eine Förderung erfolgt aus nationalen Mitteln außerhalb des Entwicklungsprogramms PAUL, insbesondere im Rahmen der durch Abgaben der Landwirte, Winzer und Ernährungswirtschaft finanzierten Marketingmaßnahmen.

**5.3.1.4 Übergangsmaßnahmen für Tschechische Republik, Estland, Zypern, Lettland, Litauen ,
Ungarn, Malta, Polen, Die Slowakei und Slowenien**

5.3.1.4.1 „Unterstützung der landwirtschaftlichen Semi-Subsistenzbetriebe im Umstrukturierungsprozess“ gemäß Art. 20 d) i) der VO (EG) 1698/2005 (Code 141)

Hinweis.

Maßnahme ist in Rheinland-Pfalz nicht anwendbar.

5.3.1.4.2 „Gründung von Erzeugergemeinschaften“ gemäß Art. 20 d) ii) der VO (EG) 1698/2005 (Code 142)

Hinweis.

Maßnahme ist in Rheinland-Pfalz nicht anwendbar.

5.3.2 Schwerpunkt 2: Verbesserung der Umwelt und Landschaft

In Schwerpunkt 2 „Verbesserung der Umwelt und Landschaft“ des Entwicklungsprogramms PAUL werden folgende Maßnahmen angeboten:

Tabelle 5.3.2-1: Maßnahmen im Schwerpunkt 2 des Entwicklungsprogramms PAUL

Code	Artikel der ELER-VO	Maßnahme	Nationale Bezeichnung der Teilmaßnahmen	Entspricht in der NRR Ziffer
2		Schwerpunkt : Verbesserung der Umwelt und der Landschaft		
21		Maßnahmen zur Förderung der nachhaltigen Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen		
212	36 a) ii)	Zahlungen zugunsten von Landwirten in benachteiligten Gebieten, die nicht Berggebiete sind	Ausgleichszulage	4.2.1.2
214.1	36 a) iv)	Zahlungen für Agrarumweltmaßnahmen	Ökologische Wirtschaftsweise im Unternehmen	4.2.1.4 .2 C
214.2			Umweltschonende Wirtschaftsweise im Unternehmen	
214.3			Umweltschonende Grünlandbewirtschaftung im Unternehmen	4.2.1.4.2 B.1 u. B.2
214.4			Umweltschonende Steil- und Steilstlagenförderung	
214.5			Mulchverfahren im Ackerbau	4.2.1.4.2 A2 und A3
214.6			Saum- und Bandstrukturen auf Ackerflächen	4.2.1.4.2 A7
214.7			Umwandlung einzelner Ackerflächen in Grünland	
214.8			Grünlandbewirtschaftung in den Talauen der Südpfalz	
214.9			Biotechnische Pflanzenschutzverfahren im Weinbau	4.2.1.4.2 A.8.
214.10			Alternative Pflanzenschutzverfahren	
214.11			Vertragsnaturschutz Grünland	
214.12			Vertragsnaturschutz Streuobst	
214.13			Vertragsnaturschutz Acker	
214.14			Vertragsnaturschutz Weinberg	
214.15			Halboffene Weidehaltung	
216	36 a) vi	Beihilfen für nichtproduktive Verfahren	Investitionen landwirtschaftlicher Betriebe zur Steigerung ökologischen Wertes in Natura 2000 Gebieten und anderen Gebieten mit hohem Naturwert	
			Investitionen zur Einhaltung von Verpflichtungen im Rahmen von Agrarumweltzielen	
22		Maßnahmen zur Förderung der nachhaltigen Bewirtschaftung bewaldeter Flächen		
227	36 b) vii)	Beihilfen für nichtproduktive Investitionen	Bodenschutzkalkung	4.2.2.7 I.. 4

5.3.2.1.1 „Ausgleichszahlungen für naturbedingte Nachteile zugunsten von Landwirten in Berggebieten“ gemäß Art. 36 a) i) in Verbindung mit Art. 37 der VO (EG) 1698/2005 (Code 211)

Hinweis.

Rheinland-Pfalz ist von dieser Maßnahme nicht betroffen.

5.3.2.1.2 „Zahlungen zugunsten von Landwirten in benachteiligten Gebieten, die nicht Berggebiete sind“ gemäß Art. 36 a) ii) in Verbindung mit Art. 37 der VO (EG) Nr. 1698/2005 (Code 212)

Code 212 „Ausgleichszulage in benachteiligten Gebieten“

1. Kurzbeschreibung

A: Förderzweck, Gegenstand, Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	
Förderzweck	<ul style="list-style-type: none"> o Erhaltung einer möglichst flächendeckenden und standortgerechten Landbewirtschaftung in benachteiligten Gebieten gemäß Nr. 4.2.1.2. der Nationalen Rahmenregelung (NRR) o Die benachteiligten landwirtschaftlichen Gebiete sind EG-rechtlich festgeschrieben in der Richtlinie 86/465/EWG vom 14. Juli 1986, zuletzt geändert durch KOM-Entscheidung 97/172/EG vom 10. Februar 1997.
Gegenstand	<ul style="list-style-type: none"> o Bewirtschaftung landwirtschaftlich genutzter Flächen in benachteiligten Gebieten gemäß Nr. 4.2.1.2 der NRR
Art	<ul style="list-style-type: none"> o jährliche flächenbezogene Beihilfe
Umfang und Höhe der Zuwendung	<ul style="list-style-type: none"> o Prämie zwischen 25 bis 120 €/ha LF, differenziert nach Höhe der bereinigten Ertragsmesszahlen; o für Ackernutzung werden die Hälfte des für die Grünlandnutzung gewährten Betrages, mindestens aber 25 €/ha, gezahlt; o Höchstbetrag von 9.000 € je Zuwendungsempfänger, bei Kooperationen bis zu 36.000 € und höchstens 9.000 € pro Kooperationsmitglied. o Mindestbetrag 200 €/Unternehmen
B: Zuwendungsempfänger	
	<ul style="list-style-type: none"> o Haupt- und Nebenerwerbslandwirte und deren Kooperationen
C: Zuwendungsvoraussetzungen	
	<ul style="list-style-type: none"> o Gemäß Nr. 4.2.1.2 der NRR o Mindestgröße des landwirtschaftlichen Unternehmens entsprechend dem Gesetz über die Alterssicherung für Landwirte (ALG). o Bewirtschaftung von mindestens 3 Hektar (ha) landwirtschaftlich genutzter Flächen (LF) in benachteiligten Gebieten. o Positive Einkünfte des Antragstellers und seines Ehegatten höchstens 37.500 € außerlandwirtschaftliche Einkünfte und höchstens 75.000 € Gesamteinkünfte. Ab 30.000 € außerlandwirtschaftlicher Einkünfte bzw. 67.500 € Gesamteinkünfte schrittweise Kürzung der AGZ. Für Ledige ergeben sich die Höchstbeträge in dem jeweils, der von der Finanzverwaltung festgelegte Grundbetrag von den für Verheiratete geltenden Höchstbeträgen in Abzug gebracht wird; o Einhaltung der fachgesetzlichen Vorgaben der guten landwirtschaftlichen Praxis.
D: Zusätzliche Informationen (sofern nötig)	
	<ul style="list-style-type: none"> o Bei der Maßnahme handelt es sich um eine Maßnahme der NRR nach Artikel 15 der ELER-Verordnung.

Die vorstehende Kurzbeschreibung beruht auf der endgültigen Fassung des 3. Änderungsantrages (Stand 10.11.2009; SFC2007 12.11.2009) der Nationalen Rahmenregelung. Im Rahmen jedes Änderungsantrages erfolgt eine Aktualisierung.

2. Maßnahmenspezifischer Rückblick auf vorausgegangene Förderperiode 2000 – 2006

A. Ergebnisse im Überblick

a. Ergebnisse

In Rheinland-Pfalz hat die Ausgleichszulage seit ihrer Einführung eine hohe agrarpolitische Bedeutung für die Sicherung einer standortgerechten Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen in den von Natur benachteiligten Regionen. Dies ergibt sich bereits aus der Tatsache, dass in Rheinland-Pfalz über 60 % der Flächen im benachteiligten Gebiet liegen. Im Förderzeitraum 2000 bis 2006 wurden insgesamt rund

122 Mio. € für die Ausgleichszulage aufgewandt. Die nachstehende Tabelle gibt einen Überblick über den Umfang der Ausgleichszulage nach der Anzahl der Förderfälle, den bewilligten Mitteln und die durchschnittlich gewährte Ausgleichszulage in den geförderten Betrieben:

Tabelle 5.3.2-2: Gewährung der Ausgleichszulage im Zeitraum 2000 bis 2006 in Rheinland-Pfalz

Antragsjahr	Ausgaben AGZ in Mio. €	Anzahl geförderter Unter- nehmen	Geförderte Fläche in ha	AGZ/Unternehmen	AGZ/ha geförderte Fläche in €
2000	19,79	8.415	332.000	2.351	60
2001	20,5	7.970	333.000	2.572	61
2002	19,2	7.317	321.000	2.620	60
2003	15,9	6.943	308.000	2.287	52
2004	16,4	6.372	308.000	2.580	53
2005	15,3	6.107	294.000	2.512	52
2006	15,1	6.400	299.000	2.604	51

b. Wirkungen

Nach den Analysen der aktualisierten Halbzeitbewertung hat die Ausgleichszulage insbesondere für Futterbaubetriebe, die überwiegend in diesen Gebieten wirtschaften, einen hohen Stellenwert. Ohne die Ausgleichszulage würde sich die Gewinnsituation dieser Betriebe, die zur Nutzung des Grünlandes auf die Rinderhaltung angewiesen sind und keine ökonomisch sinnvollen Alternativen haben, verschlechtern und der Einkommensabstand zu den Betrieben in den nicht benachteiligten Gebieten vergrößern. Für Unternehmen mit hoher bereinigter Ertragsmesszahl (bEMZ)¹ wurde dagegen die Gefahr einer Überkompensation durch die Ausgleichszulage festgestellt.

Im Wirtschaftsjahr 2004/2005 erreichte die Ausgleichszulage in den benachteiligten Gebieten mit 3.503 € im Bundesdurchschnitt etwa 13 %² der unternehmensbezogenen Zahlungen in den geförderten Betrieben. Insgesamt betrachtet war die Ausgleichszulage im Hinblick auf ihre Hauptziele, Stabilisierung der Einkommen landwirtschaftlicher Betriebe in benachteiligten Regionen und Sicherung der Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen, erfolgreich.

B Empfehlungen aus dem Update (die die strategische Ausrichtung betreffen)

Veränderte finanzpolitische Rahmenbedingungen sollten nach Sichtweise der Evaluatoren in der neuen Förderperiode nicht durch eine generelle Reduzierung der Prämienhöhen zu einer verstärkten Marginalität in der Förderung führen. Vielmehr sollte bei Finanzknappheit überlegt werden, die Förderung stärker regional zu konzentrieren.

Die Evaluatoren empfehlen vor diesem Hintergrund, die Ausgleichszulage zukünftig noch differenzierter nach dem Grad der tatsächlichen natürlichen Benachteiligung auszurichten bzw. eine einzelbetriebliche Kategorisierung von Bewirtschaftungerschwernissen vorzunehmen.

Grundsätzlich sprechen sich die Evaluatoren für eine Fortsetzung der Ausgleichszulage in Rheinland-Pfalz aus. Dabei sollten insbesondere folgende Ziele weiterhin im Vordergrund stehen:

¹ Die bEMZ ist eine Messgröße der Bodenschätzung, die im Liegenschaftskataster ausgewiesen ist.. Für jedes Flurstück wurde im Verfahren u.a. die Ertragsfähigkeit mit Hilfe des Acker- bzw. Grünland schätzungsrahmens festgestellt.

² Agrarbericht 2006 der Bundesregierung, S. 29.

- ◆ Beitrag zur Kompensation der aufgrund natürlicher oder umweltspezifischer Einschränkungen vorhandene Einkommensdefizite,
- ◆ Beitrag zur Sicherung einer flächendeckenden Landbewirtschaftung,
- ◆ Vermeidung einer überproportionalen Abnahme der LF in benachteiligten gegenüber nicht benachteiligten Gebieten.

3. Notwendigkeit, Ziele und Strategien sowie erwartete Wirkungen

A: Nachweis des Bedarfs

Die Situationsanalyse zeigt, dass

a. Schwächen

- ◆ hoher struktureller Anpassungsbedarf gerade auch in den benachteiligten Gebiete (u.a. aufgrund der EU-Agrarreformen) besteht und in Folge ein fortschreitender Strukturwandel mit einer Abnahmerate von 4-5% jährlich der landwirtschaftlichen Betriebe zu erwarten ist,
- ◆ die landwirtschaftliche Produktion gegenüber Standorten mit guten Produktionsbedingungen oft nicht konkurrenzfähig ist,
- ◆ gerade in den benachteiligten Gebieten mit einem deutlichen Anstieg der Einstellung der landwirtschaftlichen Tätigkeit und Abwanderung zu rechnen ist.

b. Chancen

- ◆ Strukturwandel bietet dynamischen Betriebsleitern Entwicklungschancen,
- ◆ Erhaltung abwechslungsreicher interessanter Kulturlandschaften.

Die Aufgabe der Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen ist nicht gewollt und kann insbesondere dadurch verhindert werden, dass einerseits die Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe gestärkt und andererseits die natürlich bedingten Einkommensdefizite ganz oder teilweise ausgeglichen werden. Deshalb ist die Ausgleichszulage weiterhin erforderlich.

B: Ziele

Nach dem Nationalen Strategieplan der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume 2007- 2013 können landwirtschaftliche Betriebe in benachteiligten Gebieten (Berggebiete, andere benachteiligte Gebiete und Gebiete mit spezifischen Nachteilen) zum Ausgleich der ständigen natürlichen und wirtschaftlichen Nachteile eine Ausgleichszulage erhalten. Die Maßnahme trägt wesentlich dazu bei, in von der Natur benachteiligten Gebieten eine standortgerechte Landbewirtschaftung zu sichern und eine Fortführung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit zu gewährleisten.

a) Übergeordnete Ziele

Die **Ausgleichszulage** dient in Rheinland-Pfalz damit besonders folgenden Zielen:

- ◆ Aufrechterhaltung einer möglichst flächendeckenden und standortgerechten Bewirtschaftung in benachteiligten Gebieten und Vermeidung großflächigen Brachfallens von Flächen
- ◆ Erhaltung der Landschaft als Erholungs- und Naturraum,

- ◆ Sicherung einer standortangepassten und nachhaltigen Bewirtschaftung.

b) Operationelle Ziele

In den rheinland-pfälzischen von der Natur benachteiligten Gebieten wirtschaften rund 13.000 landwirtschaftliche Unternehmen. Berücksichtigt man, dass 3.000 Unternehmen die Mindestvoraussetzungen (z.B. Mindestgröße von 3 ha LF) nicht erreichen sowie rund 4.000 Unternehmen die Prosperitätsgrenze überschreiten, bleiben rund 6.000 Unternehmen als potenzielle Antragsteller. Im Verlauf der Förderperiode werden Veränderungen im Rahmen des Strukturwandels erwartet, die aber kaum zu einer Verringerung des Flächenumfangs führen dürften. Es wird daher in der Maßnahme mit einer Förderung von 280.000 - 300.000 ha gerechnet.

C: Strategien

Um die Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen in den von Natur benachteiligten Gebieten zu sichern, werden durch die Ausgleichszulage Anreize gegeben,

- ◆ die Bewirtschaftung der Flächen, die oft arbeitsintensivere und speziellere Produktionsverfahren erfordert, in traditioneller Form durchzuführen und einen Beitrag zur Pflege der Kulturlandschaft zu leisten.
- ◆ im Rahmen des Strukturwandels frei werdende Flächen in eine landwirtschaftliche Folgenutzung zu überführen.

Gebietskulisse:

Aufgrund der gegebenen natürlichen Benachteiligungen und den damit einhergehenden erschwerten Produktionsbedingungen ist auch für die neue Programmplanungsperiode keine Anpassung bzw. Änderung der Gebietskulisse erforderlich. Die Gebietsabgrenzung erfolgte gemäß Richtlinie 86/465/EWG¹ des Rates vom 14. Juli 1986 betreffend das Gemeinschaftsverzeichnis der benachteiligten landwirtschaftlichen Gebiete, zuletzt geändert durch Richtlinie 97/172/EG² des Rates vom 10. Februar 1997. Im Rahmen der Programmplanung wird keine Änderung der Gebietsabgrenzung in Rheinland-Pfalz gegenüber der o.g. Rechtsgrundlage vorgenommen.

Differenzierung der Ausgleichszulage:

- ◆ Die bereinigte Ertragsmesszahl (bEMZ) wird auch weiterhin als geeignetes Instrument zur Abstufung der Beihilfesätze angesehen. Durch die Berücksichtigung von Gesamteinkünften bzw. außerlandwirtschaftlichen Einkünften bei der Gewährung der Beihilfe ist eine Differenzierung zwischen Haupt- und Nebenerwerbsbetrieben entbehrlich.
- ◆ Da im Rahmen der aktualisierten Halbzeitbewertung für Unternehmen mit hoher bEMZ eine Überkompensation durch die Ausgleichszulage festgestellt wurde, erfolgt eine Anpassung der bEMZ-Stufen durch Absenkung der Förderung bei hoher bEMZ. Insgesamt ist die Förderung an das geringere Finanzvolumen anzupassen.
- ◆ Da gemäß Artikel 93 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 für die Maßnahme ab 1. Januar 2007 weiterhin die Artikel 13 Buchst. a), Artikel 14 Abs. 1 und Abs. 2 1. und 2. Tilet, Artikel 15, Artikel 17 i.V.m. Artikel 19 und 20, Artikel 51 Abs. 3, Artikel 55 Abs. 4 sowie die Beihilfeintensität nach An-

¹ ABl. (EG) Nr. L 273 1986, S. 1.

² ABl. (EG) Nr. L 72 vom 13.3.1997, Seite 1.

hang der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 gilt, soll an den Förderprinzipien der vergangenen Jahre festgehalten werden.

D: Wirkungen

Durch die Ausgleichszulage sollten die bislang durch diese Förderung erzielten Wirkungen, wie z. B.

- ◆ Kompensierung des Einkommensdefizits aufgrund natürlicher oder umweltspezifischer Einschränkungen,
- ◆ Sicherung einer flächendeckenden Landbewirtschaftung,
- ◆ gleich bleibende Abnahme der LF in benachteiligten und nichtbenachteiligten Gebieten,
- ◆ Erhalt der Kulturlandschaft durch rentable Bewirtschaftung in traditioneller Form
- ◆ und damit verbunden auch die Belebung des Tourismus in diesen Gebieten

aufrecht erhalten werden.

4. Beschreibung der Maßnahmen (Förderrichtlinie(n), Zuwendungsempfänger, Fördertatbestände, Zuwendungsvoraussetzungen, Art und Höhe der Zuwendung, Auswahlkriterien für die Förderung)

Rheinland-Pfalz beabsichtigt die als Rahmenregelung gemäß Artikel 15 Absatz 3 Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 genehmigte Förderung der „Zahlungen zugunsten von Landwirten in benachteiligten Gebieten, die nicht Berggebiete sind“ (Code 212) gem. Art. 36 a) ii) in Verbindung mit Art. 37 Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 in der zum Zeitpunkt der Bewilligung geltenden und von der Europäischen Kommission genehmigten Fassung mit folgenden ergänzenden rheinland-pfälzischen Regelungen im Schwerpunkt 2 anzubieten.

4.1. „Code 212 – Ausgleichszulage“

Gemäß Artikel 93 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 gelten für die Maßnahme ab 1 Januar 2007 weiterhin die Artikel 13 Buchst. a), Artikel 14 Abs. 1 und Abs. 2, 1. und 2. Tired, Artikel 15, Artikel 17 i.V. m. Artikel 19 und 20, Artikel 51 Abs. 3, Artikel 55 Abs. 4 sowie die Beihilfeintensität nach Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999.

A: Beschreibung der Maßnahmen

Entsprechend der NRR

B: Zuwendungsempfänger

Entsprechend der NRR

C: Fördertatbestände

Entsprechend NRR

D: Zuwendungsvoraussetzungen

Entsprechend der NRR mit folgenden Ergänzungen:

- ◆ Unternehmenssitz in Rheinland-Pfalz,
- ◆ mindestens 3 ha landwirtschaftlich genutzte Fläche des Unternehmens müssen im benachteiligten Gebiet in Rheinland-Pfalz und/oder in den benachbarten Bundesländern/Mitgliedstaaten liegen

- ◆ Nachweis der zu fördernden LF¹ in Rheinland-Pfalz und den angrenzenden Regionen,
- ◆ Mindestgröße des Unternehmens nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte (ALG)²,
- ◆ Mindestauszahlungsbetrag in Höhe von 200 € pro Jahr und Zuwendungsempfänger
- ◆ Prosperitätsgrenze
 - ◇ positive Einkünfte des Antragstellers und seines Ehegatten von höchstens 37.500 € außerlandwirtschaftliche Einkünfte und höchstens 75.000 € Gesamteinkünfte; im Falle von Kapitalgesellschaften die Summe der positiven Einkünfte des Unternehmens von höchstens 75 000 EUR,
 - ◇ schrittweise Kürzung ab 30.000 € außerlandwirtschaftlicher Einkünfte bzw. 67.500 € Gesamteinkünften,
 - ◇ bei ledigen Unternehmerinnen oder Unternehmern und dauernd getrennt lebenden Ehepartnern sind die maßgeblichen Einkommensprosperitätsgrenzen um den von der Finanzverwaltung festgelegten Grundfreibetrag im Bezugsjahr zu vermindern.
 - ◇ Maßgebend für die Prüfung der Prosperitätsgrenze sind die positiven Einkünfte aus dem vorletzten Kalenderjahr vor dem Kalenderjahr, für das die Gewährung der Ausgleichszulage in Betracht kommt (Bezugsjahr), wie sie der Besteuerung zugrunde gelegt worden sind.

E: Art der Zuwendung

- ◆ Entsprechend der NRR

F: Höhe der Zuwendung

Entsprechend der NRR mit folgenden Ergänzungen:

- ◆ Der Hektarhöchstsatz wird auf 120 €/ha LF (Rahmenregelung 180 €/ha LF) festgelegt. Die Prämien-sätze werden auf Basis der bereinigten Ertragsmesszahl (bEMZ) festgelegt.
- ◆ Die Obergrenze pro Unternehmen wird auf 9.000 € je Zuwendungsempfänger (Rahmenregelung 16.000 €) und Jahr begrenzt; im Falle einer Kooperation für alle Zuwendungsempfänger zusammen auf 36.000 € (Rahmenregelung 64.000 €), jedoch nicht mehr als 9.000 € (Rahmenregelung 16.000 €) je Zuwendungsempfänger.

G: Zusätzliche Informationen

- ◆ Entsprechend der NRR

H: Auswahlkriterien für die Förderung

Die Prämien-sätze werden jährlich unter Berücksichtigung des sich aus den Anträgen ergebenden Mittelbedarfs und des verfügbaren Mittelvolumens (nationale und ELER-Mittel) nach der bEMZ des Unternehmens gestaffelt.

¹ Vgl. Kapitel 5.2.12.

² Das ALG regelt die landwirtschaftliche Alterssicherung von versicherten Unternehmern. In § 1 wird ausgeführt, wer genau als Zuwendungsempfänger in Frage kommt. § 1, Abs. 2 regelt, dass das vom Landwirt betriebene Unternehmen der Landwirtschaft eine spezielle Mindestgröße erreichen muss, um als Unternehmen der Landwirtschaft zu gelten. Diese Mindestgröße wird von den regionalen Trägern festgelegt und gilt ebenfalls für die einzelbetriebliche Investitionsförderung; sie liegt etwa bei 4 ha.

5. Begleitung und Bewertung

Die vorgesehenen Indikatoren sind in Kapitel 5.4 für alle Maßnahmen und für das Programm unter Beachtung der gemeinschaftlich vorgegebenen Indikatoren ggf. mit programmspezifischen Anmerkungen zusammengestellt. Nachfolgend sind die Indikatoren angeführt, für die eine maßnahmenspezifische Quantifizierung erfolgt:

Indikatorart	Indikator	Quantifizierung
Input-Indikatoren	o Einsatz öffentlicher Mittel, insgesamt	o 80,13 Mio. €
	o davon ELER	o 42,81 Mio. €
Output-Indikatoren	o Anzahl der geförderten Betriebe im benachteiligten Gebiet	o Ø 5.000 Unternehmen
	o Umfang der geförderten Fläche im benachteiligten Gebiet	o 300.000 ha LF

6. Altverpflichtungen und Übergangsregelungen

keine

7. Sonstiges / Besonderheiten

a) *Zuständige Stelle und ordnungsgemäße Durchführung inkl. Kontroll- und Sanktionsverfahren*

Benennung der zuständigen Behörden

Bewilligung, Verwaltungskontrollen	Kreisverwaltungen in Rheinland-Pfalz
Vor-Ort-Kontrollen	Prüfdienst Agrarförderung Rheinland-Pfalz, Trier
Fachaufsicht:	Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD), Trier

b) *Komplementarität, Kohärenz und Konformität*

Bezüge bestehen insbesondere zu den Agrarumweltmaßnahmen (Code 214) sowie indirekt zur einzelbetrieblichen Investitionsförderung einschließlich der Förderung von Investitionen zur Diversifizierung (Codes 121 und 311). So kann die investive Förderung zur Sicherung der für die Erhaltung der Grünlandlandschaften der Mittelgebirge unverzichtbaren Rinderhaltung beitragen und somit die Ziele der Ausgleichszulage unterstützen.

5.3.2.1.3 „Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 und Zahlungen im Zusammenhang mit der Richtlinie 2000/60/EG“ gemäß Art. 36 a) iii) in Verbindung mit Art. 38 der VO (EG) 1698/2005 (Code 213)

Hinweis.

Die Maßnahme wird im Entwicklungsprogramm PAUL nicht angeboten.

Rheinland-Pfalz setzt bei der Umsetzung von Natura 2000 aufgrund der regionalen Gegebenheiten überwiegend auf die Freiwilligkeit der Landnutzer und präferiert - wie im Kapitel 3.1.4.2.5 ausgeführt - in diesem Zusammenhang ein abgestimmtes Bündel an Vertragsnaturschutzprogrammen (vgl. Maßnahme 214).

Vor diesem Hintergrund wurden die sich aus Natura 2000 ergebenden Anforderungen systematisch ermittelt. Für den FFH-Lebensraumtyp „Mähwiesen“ wurde beispielsweise der neue Programmteil „Mähwiesen und Weiden“ und für den Feldhamster „Lebensraum Acker“ konzipiert. Für eine Vielzahl von Arten, z.B. Maculinea-Arten (Schmetterlinge), wurden Zusatzmodule wie Randstreifen im Grünland mit späterer Schnittnutzung vorgesehen, da dies für die Larvalentwicklung der Arten und damit deren Bestandsicherung notwendig ist. Der modulare Aufbau der Programme mit Grundanforderungen und Zusatzmodulen erlaubt eine den Anforderungen der vorkommenden Arten besser angepasstes Flächenmanagement.

Rheinland-Pfalz behält sich die Einführung ergänzender Maßnahmen vor, wenn sich dies aufgrund der laufenden Monitoringprogramme als notwendig erweist.

5.3.2.1.4 „Zahlungen für Agrarumweltmaßnahmen“ gemäß Art. 36 a) iv) in Verbindung mit Art. 39 der ELER-Verordnung (Code 214)

Code 214 Programm zur Förderung extensiver Erzeugungspraktiken im Agrarbereich aus Gründen des Umweltschutzes und des Landschaftserhaltes - Programm Agrar-Umwelt-Landschaft (PAULa) -

1. Kurzbeschreibung PAULa

Folgende Agrarumweltmaßnahmen wird Rheinland-Pfalz in der Förderperiode 2007-2013 anbieten:

- 214.1 „Ökologische Wirtschaftsweise im Unternehmen“*
- 214.2 „Umweltschonende Wirtschaftsweise im Unternehmen“*
- 214.3 „Umweltschonende Grünlandbewirtschaftung im Unternehmen“*
- 214.4 „Umweltschonende Steil- und Steilstlagenförderung“*
- 214.5 „Mulchverfahren im Ackerbau“*
- 214.6 „Saum- und Bandstrukturen auf Ackerflächen“*
- 214.7 „Umwandlung einzelner Ackerflächen in Grünland“*
- 214.8 „Grünlandbewirtschaftung in den Talauen der Südpfalz“*
- 214.9 „Biotechnische Pflanzenschutzverfahren im Weinbau“*
- 214.10 „Alternative Pflanzenschutzverfahren“*
- 214.11 „Vertragsnaturschutz Grünland“*
- 214.12 „Vertragsnaturschutz Streuobst“*
- 214.13 „Vertragsnaturschutz Acker“*
- 214.14 „Vertragsnaturschutz Weinberg“*
- 214.15 „Halboffene Weidehaltung“*

Darüber hinaus werden die im Rahmen des Entwicklungsplan „Zukunftsinitiative für den ländlichen Raum“ (ZIL) nach Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 eingegangenen Verpflichtungen in den nicht mehr angebotenen Maßnahmen „Umweltschonende Pflanzenschutzmittelausbringung“ und „10-jährige ökologische Ackerflächenstilllegung“ erfüllt.

Für die einzelnen Teilmaßnahmen sind im Abschnitt 4 Kurzbeschreibungen angeführt.

2. Maßnahmenspezifischer Rückblick auf vorausgegangene Förderperiode 2000 – 2006

A Ergebnisse im Überblick

a) Ergebnisse

In der Förderperiode 2000-2006 hat Rheinland-Pfalz in seinem Entwicklungsplan ZIL nach Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 ein abgestimmtes Maßnahmenbündel an unternehmens- und betriebszweigbezogenen sowie einzelflächen- bzw. kulturartenbezogenen Maßnahmen angeboten. Nachfolgende Übersicht zeigt den hohen Zuspruch für diese Maßnahmen

Tabelle 5.3.2-3: Auszahlung FUL 2006 und Gesamtbetrag der Mittel seit 2001 - 2006

Programmteil	Anzahl Zuwendungsempfänger in 2006	Auszahlung in 2006 in Mio. €	Vertragsfläche in ha LF	Auszahlung in den Jahren 2001 - 2006 in Mio. €
Umweltschonende Wirtschaftsweise	633	3,21	33.836	28,95
Ökologischer Landbau	442	2,98	17.338	15,61
Grünlandvariante 1	1201	5,18	61.320	38,05
Grünlandvariante 2	2.535	2,4	11.598	14,4
Grünlandvariante 3	1.093	0,34	1.139	2,3
Steil- und Steilstagenweinbau	1335	2,82	2.896	19,02
Biotechnischer Pflanzenschutz Weinbau	220	6,34	37.698	22,59
Grünlandvariante 4	32	0,02	59	0,09
Grünlandvariante 5	98	0,10	769	0,5
Mulchsaatverfahren	104	0,33	3193	1,23
Saum- und Bandstrukturen	394	0,33	866	2,56
Umweltschonende Ausbringtechnik f. PSM	50	0,04	766	0,13
10/20jährige Ökostilllegung	189	0,32	791	2,12
Ackerrandstreifenprogramm	65	0,14	208	1,19
Weinbergsbrachen	37	0,03	48	0,09
Summen	8.428	25,58	172.525	148,83

b) Wirkungen

Die Wirkungen gemäß der Aktualisierten Halbzeitbewertung sind für die einzelnen Maßnahmen in der nachstehenden Tabelle aufgeführt.

Wirkung	Maßnahme													
		Biotechnische Traubenwicklerbekämpfung	Grünlandbewirtschaftung in den Talauen der Südpfalz	Umwandlung einzelner Ackerflächen in Grünland	Mulchverfahren im Ackerbau	Ökologische Wirtschaftsweise im Unternehmen	Saum- und Bandstrukturen im Ackerbau	Steil- und Steilstagenweinbau	Umweltschonende Wirtschaftsweise im Unternehmen	Umweltschonende Grünlandbewirtschaftung im Unternehmen	Vertragsnaturschutz Acker	Vertragsnaturschutz Grünland	Vertragsnaturschutz Streuobst	Vertragsnaturschutz Weinberg
Reduzierte Düngemenge						X		X	X	X				
Vollständiger Verzicht auf Düngung			X				X				X	X	X	X
Reduzierter Einsatz von Pflanzenschutzmitteln	X					X		X	X					
vollständiger Verzicht auf PSM		X	X				X			X	X	X	X	X
Erosionsschutz und damit Reduzierung der Stoffausträge		X	X	X		X	X	X	X					
Nützlings- und Artenförderung								X	X					
Erhaltung der Kulturlandschaft								X		X				
Boden- und Wasserschutz	X	X		X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	
Erhaltung und Verbesserung der Flora und Fauna		X	X		X	X					X	X	X	X
Erhaltung bestimmter Biotypen								X						X
Erhaltung und Verbesserung der Landschaft			X				X	X		X	X	X	X	X

B Empfehlungen aus dem Update (die die strategische Ausrichtung betreffen)

Grundsätzlich sprechen sich die Evaluatoren für eine Fortsetzung der bisherigen Förderung der Agrarumweltmaßnahmen in Rheinland-Pfalz aus. Dabei sollten insbesondere folgende Ziele weiterhin im Vordergrund stehen:

1. Zielführend ist – so die aktualisierte Halbzeitbewertung (AZH) - ein Mix an unternehmens- und betriebszweigbezogenen sowie einzelflächen- bzw. kulturartenbezogene Untermaßnahmen, damit eine umweltschonende Bewirtschaftung auf großer Fläche, aber auch eine zielgerichtete Erhaltung und Verbesserung von Umweltressourcen auf Einzelflächen erreicht werden kann. Positiv wird bewertet, dass es sich bei den einzelflächen- und kulturartenbezogenen Untermaßnahmen des FUL nicht nur um naturschutzfachlich begründete Untermaßnahmen handelt, sondern auch abiotische Ziele (vor allem für den Wasser- und Erosionsschutz, Landschaftsbild) erreicht werden. Insgesamt umfasst das FUL Untermaßnahmen (Programmteile), die alle Umweltgüter – Wasser, Boden, Luft, Arten- und Biotopvielfalt, Landschaftsbild der Kulturlandschaft – berücksichtigen.

Diese bewährte Mischung der Maßnahmen wird in PAULa beibehalten und ausgebaut.

2. Die Agrarumweltmaßnahmen werden nach der Auswertung der AZH zumeist in naturräumlich benachteiligten und ohnehin extensiv bewirtschafteten Regionen in Anspruch genommen. In intensiven Ackerbauregionen ist die Teilnahme hingegen vergleichsweise gering. Dies erfordert eine zielgerichtete einzelflächen- bzw. kulturartenbezogene Förderung gerade in diesen Regionen.

Um künftig verstärkt einen Anreiz zu schaffen, Agrarumweltmaßnahmen in Ackerbaugebieten umzusetzen, wird das Vertragsnaturschutzprogramm Acker um den Programmteil „Lebensraum Acker“, der insbesondere dem Wildtierschutz dient, ergänzt und bei der Untermaßnahme „Artenreicher Acker“ werden die Bewirtschaftungsauflagen ohne Abstriche bei den naturschutzfachlichen Ansprüchen enger an die betriebstechnischen Rahmenbedingungen angepasst. Die bewährten Maßnahmen Mulchverfahren im Ackerbau und die Anlage von Saum- und Bandstrukturen werden beibehalten.

3. Zur Schaffung verstärkter Freiräume bei der Ausgestaltung regionaler Entwicklungsstrategien und zur besseren Berücksichtigung regionaler Kompetenzen, z.B. durch die FUL-Beratung, ist gemäß der AZH eine stärkere Regionalisierung der Maßnahmengestaltung anzustreben.

Dieser Empfehlung wird zukünftig wie folgt Rechnung getragen:

- ◇ Die Neugestaltung der Vertragsnaturschutzprogramme wird auf die Anforderungen der Erhaltungsziele von Natura 2000 und die Arten des Anhangs IV ausgerichtet. In den Antragsverfahren erfolgt die Bewilligung nach einer vorgegebenen Zielkulisse, wonach in erster Priorität Altverträge und Flächen in Natura 2000-Gebieten berücksichtigt werden. Der neue modulare Programmaufbau mit Grundmodulen und Zusatzmodulen ermöglicht in Kombination mit den Fachberatern des Naturschutzes eine auf die spezielle naturräumliche Situation ausgerichtete Umsetzung der Vertragsnaturschutzprogramme.
- ◇ Ein zentrales Instrument für einen effektiven Umwelt- und Naturschutz ist die Information und Fachberatung der Landwirte und Flächenbewirtschafter. Seit der Einführung der Vertragsnaturschutzprogramme ist die naturschutzfachliche Beratung und Programmbegleitung durch externe Beraterinnen und Berater gewährleistet. Die Beratung bietet Gewähr dafür, dass nur Maßnahmen und Flächen mit hohem fachlichem Niveau in die Vertragsnaturschutzprogramme aufgenommen werden und stellt so die Effizienz der Programmumsetzung sicher.

4. Mitnahmeeffekte und kurzfristige Programmausstiege mit Rückkehr zu intensiveren Bewirtschaftungsmethoden sind vor allem bei den Untermaßnahmen des Naturschutzes zu vermeiden.

Um die genannten Anforderungen der AZH zu gewährleisten, werden die auslaufenden Altverträge der einzelnen Maßnahmen im folgenden Antragsverfahren prioritär berücksichtigt. Das zeitweilige Aussetzen an der Teilnahme der Agrarumweltmaßnahmen wird dadurch verhindert, dass eine zweite Antragstellung (zum Beispiel bei der Umwandlung von Ackerflächen in Grünland) nach einer Rückkehr zu intensiven Bewirtschaftungsmethoden im Verwaltungsverfahren nicht zugelassen wird. Damit wird die aus Naturschutzsicht notwendige Kontinuität und Langfristigkeit der Maßnahmenumsetzung weitgehend gewährleistet.

3. Notwendigkeit, Ziele und Strategien sowie erwartete Wirkungen

A: Nachweis des Bedarfs

Etwa 42,6 % der rheinland-pfälzischen Landesfläche wird landwirtschaftlich genutzt, davon entfallen über ein Drittel auf Grünlandflächen, über 55% auf Ackerland und annähernd 10 % auf Dauerkulturflächen. Die Landwirtschaft prägt in erheblichem Maße das Erscheinungsbild der vielfältigen Kulturlandschaften. Durch die Aufrechterhaltung der Landnutzung auch in Regionen mit von Natur aus geringer Standortproduktivität sowie der Erhalt von Landschaftselementen und kulturabhängigen Arten und Lebensräumen (z.B. Steilstlagen) nimmt die Landwirtschaft und der Weinbau wichtige Funktionen bei der Erhaltung der Kulturlandschaft wahr.

Im Rahmen der SWOT-Analyse wurde festgestellt, dass gesellschaftliche Leistungen der Land- und Forstwirtschaft z.T. nicht durch den Markt abgegolten werden. Insbesondere gesellschaftlich gewünschte zusätzliche ökologische Leistungen müssen daher mit Hilfe öffentlicher Mittel honoriert werden. Es ist dabei jedoch sicherzustellen, dass eine nachhaltige Nutzung umgesetzt wird, die Ökologie, Ökonomie und soziokulturelle Anforderungen miteinander verknüpft und im Bereich des Naturschutzes gemäß dem Leitsatz „Naturschutz durch Nutzung“ verfahren wird.

Agrarumweltmaßnahmen sind demzufolge notwendig, um die zukunftsorientierte und nachhaltige Entwicklung der Regionen im Land voranzutreiben, Anreize für Bewirtschafteter zum Naturschutz durch Nutzung zu schaffen und die Betriebe umweltverträglich sowie nachhaltig zu fördern. Die Agrarumweltmaßnahmen sind dabei ein Baustein in der ländlichen Entwicklung.

Für die Agrarumweltmaßnahmen legt Artikel 39 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 die von den Landwirten zu beachtenden Standards fest: „Die Zahlungen für Agrarumweltmaßnahmen betreffen nur die Verpflichtungen, die über die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß den Artikeln 4 und 5 und den Anhängen III und IV der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 sowie die Grundanforderungen für die Anwendung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln und sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen hinausgehen, die im Rahmen von einzelstaatlichen Rechtsvorschriften festgelegt und in dem betreffenden Programm aufgeführt sind.“ Diese Bestimmungen legen generelle Mindeststandards fest, die von den Landwirten einzuhalten sind. Die damit verbundenen Kosten sind entsprechend dem Verursacherprinzip von den Landwirten zu tragen. Weitergehende gesellschaftlich gewünschte Dienstleistungen in Bezug auf Umwelt- und Naturschutz sowie Landschaftspflege können im Rahmen der genannten Rechtsvorschriften nicht abverlangt werden. Zudem kann es durch landwirtschaftliche Nutzung zu standortabhängigen Beeinträchtigungen der Umweltmedien Boden, Wasser und Luft sowie der Biodiversität kommen, denen allein durch eine Bewirtschaftung nach den einschlägigen Rechtsvorschriften nicht in allen Regionen begegnet werden kann.

Zu nennen sind in diesem Zusammenhang beispielhaft:

- ◆ Wasser- und Winderosion mit der Folge irreversibler Bodendegradierung,
- ◆ Veränderung der Kulturlandschaft durch Nutzungsaufgabe,
- ◆ Rückgang der Artenvielfalt und der Biotopstrukturen,
- ◆ Enge Fruchtfolgen,
- ◆ Ackernutzungen in erosionsgefährdeten Gebieten,
- ◆ Belastungen als Folge der Anwendung intensiver Produktionsverfahren.

B: Ziele

Nach dem Nationalen Strategieplan der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume 2007-2013 sollen Agrarumweltmaßnahmen als freiwillige Maßnahmen zur Anwendung kommen, um zusätzliche über die Cross Compliance-Anforderungen und das nationale Ordnungsrecht und damit ggf. auch über spezifische Bewirtschaftungsbeschränkungen hinausgehende ökologische Leistungen auf landwirtschaftlichen Flächen (einschließlich Teichgebiete) zu honorieren. Während Cross Compliance und das nationale Ordnungsrecht grundsätzlich einen allgemein gültigen Standard setzen, werden über Agrarumweltmaßnahmen gezielt zusätzlich erwünschte Umweltleistungen erbracht und die damit verbundenen Ertragseinbußen und Mehraufwendungen ausgeglichen. Bei der Umsetzung der Agrarumweltmaßnahmen wird ein differenzierter Ansatz verfolgt.

Um die nachhaltige Landbewirtschaftung zu fördern, kommen nach dem nationalen Strategieplan insbesondere folgende Agrarumweltmaßnahmen in Betracht:

- ◆ Wiederherstellung bzw. Anlage, Schutz, Erhaltung, Verbesserung und Pflege von ökologisch wertvollen Natur- bzw. Lebensräumen, Gewässern (einschließlich der Auen), Strukturelementen und deren Vernetzung,
- ◆ Verringerung der Bewirtschaftungsintensität,
- ◆ Ökologischer Landbau,
- ◆ Aufrechterhaltung einer spezifischen Mindestbewirtschaftung insbesondere auf dem Grünland in Verbindung mit extensiven, tiergerechten Haltungsverfahren bzw. Managementplänen,
- ◆ Erhalt extensiv genutzten Dauergrünlandes,
- ◆ Umwandlung von Ackerland in extensiv genutztes Dauergrünland auf Einzelflächen, insbesondere in Überschwemmungsgebieten und naturschutzfachlich bedeutsamen Gebieten,
- ◆ Boden verbessernde und Erosion vermindernde Anbauverfahren und Techniken.

In Anlehnung an den Nationalen Strategieplan liegt daher die Schwerpunktzielsetzung des rheinland-pfälzischen PAULa in der Erhaltung und Ausweitung von standortspezifischen und nachhaltigen Bewirtschaftungsformen, die die nachhaltige Landbewirtschaftung und die Erhaltung der Kulturlandschaft von Rheinland-Pfalz fördern. Im Einzelnen werden folgende Ziele verfolgt:

- ◆ durch eine möglichst flächendeckende Landbewirtschaftung die Kulturlandschaft langfristig erhalten,
- ◆ wirkungsvolle Maßnahmen zugunsten des biotischen Ressourcenschutzes umsetzen.

- ◆ die landwirtschaftliche Produktion durch spezielle, kontrollierbare Produktionsverfahren umweltverträglicher gestalten,
- ◆ Stoffausträge der Landwirtschaft und Bodenerosion flächendeckend auf ein für die natürlichen Lebensgrundlagen Boden, Wasser und Atmosphäre verträgliches Maß abstimmen,
- ◆ die Artenvielfalt bei Flora und Fauna sichern bzw. wiederherstellen, die Kulturlandschaft bereichern und erhalten sowie einen Beitrag zur Biodiversität leisten,
- ◆ dem Wunsch der Verbraucher nach qualitativ hochwertigen und gleichzeitig umweltschonend erzeugten Nahrungsmitteln nachkommen.

C: Strategien

Zur Zielerreichung werden für den Planungszeitraum 2007 – 2013 folgende Strategien angewandt:

- ◆ Förderung von über die allgemeinen rechtlichen Vorgaben zur Einhaltung der ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung hinausgehende freiwillige Umweltleistungen,
- ◆ Erhaltung eines günstigen Zustandes der geschützten Arten- und Lebensraumtypen in Natura 2000-, Naturschutz- und Landschaftsschutzgebieten,
- ◆ Umsetzung von „Naturschutz durch Nutzung“,
- ◆ verstärkter abiotischer und biotischer Ressourcenschutz in sensiblen Bereichen,
- ◆ verstärkte Vermittlung von Zielen des Umwelt- und Naturschutzes bei Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie Beratung der Landwirte sowie
- ◆ Fortführung und Weiterentwicklung bewährter umweltschonender Wirtschaftsweisen.

Das Förderprogramm PAULa soll Landwirte, Winzer und sonstige Landnutzer anregen, umweltschonende Methoden im Acker-, Obst- und Weinbau sowie in der Grünlandbewirtschaftung einzuführen bzw. diese beizubehalten und eine aktive Rolle im Umwelt- und Naturschutz zu übernehmen. Die Förderung ist in spezifische Fortbildungsangebote der Naturschutzverwaltung und der staatlichen landwirtschaftlichen Beratung eingebunden.

Die Agrarumweltmaßnahmen, die sich bereits in der voran gegangenen Förderperiode 2000-2006 bewährt haben, werden weiterentwickelt und fortgeführt. An den im Rahmen des Förderprogramms PAULa angebotenen Agrarumweltmaßnahmen können landwirtschaftliche Unternehmen freiwillig teilnehmen. Die Maßnahmen sind geeignet, mögliche negative Auswirkungen landwirtschaftlicher Praktiken entgegen zu wirken und besondere Leistungen zur Steigerung der Umweltverträglichkeit der landwirtschaftlichen Produktion zu honorieren.

Mit dem breiten Spektrum der PAULa-Maßnahmen ermöglicht Rheinland-Pfalz, Landwirten und sonstigen Landnutzern zusätzliche ökologische Agrarumweltleistungen anzubieten, die geeignet sind, den aufgezeigten Umweltproblemen entgegen zu wirken. Die in der Förderperiode 2000-2006 bewährte Mischung mit einem Mix an unternehmens- und betriebszweigbezogenen sowie einzelflächen- bzw. kulturartenbezogenen Maßnahmen wird in PAULa beibehalten und ausgebaut.

Neben den gesetzlich fixierten Anforderungen an eine umweltverträgliche Landbewirtschaftung wird durch die Agrarumweltmaßnahmen ein Anreiz gegeben, freiwillige Umweltleistungen zu erbringen, Arten- und Biotopschutzziele umzusetzen und eine flächendeckende Landbewirtschaftung aufrecht zu erhalten:

- ◆ Im Falle von Überschwemmungen können mit dem abfließenden Wasser erhebliche Nährstoffmengen sowie Humus ausgetragen werden. Damit verbunden ist eine zusätzliche Belastung und Eutrophierung von Fließgewässern. In Überschwemmungsgebieten ist daher die Grünlandnutzung der grundsätzlich zulässigen ackerbaulichen Nutzung vorzuziehen (Codes 214.7 und 214.11).
- ◆ Enge Fruchtfolgen, die an bestimmten Standorten nur aus drei Hauptfruchtarten (z. B. Winterweizen-Wintergerste-Winterraps oder Winterweizen-Wintergerste-Zuckerrüben) bestehen, sind für viele Betriebe aus wirtschaftlichen Gründen notwendig. Erhöhter Krankheits- und Schädlingsdruck sind häufig auftretende Konsequenzen. Dieser kann zu einer erhöhten Anwendung von Pflanzenschutzmitteln führen sowie zur Verarmung von Pflanzengesellschaften und zur Verschlechterung von Bodenstrukturen beitragen. Diesen Beeinträchtigungen soll durch die Förderung erweiterter Fruchtfolgen (Umweltschonender Ackerbau (Code 214.2), der Anwendung biologischer und biotechnischer Pflanzenschutzverfahren (Codes 214.9 und 214.10) und der Förderung ökologischer Anbauverfahren (Code 214.1) entgegengewirkt werden.
- ◆ Um Wasser- und Winderosion mit der Folge irreversibler Bodendegradierung besser zu verhindern, sind standortangepasste Gegenmaßnahmen notwendig. In Hanglagen sowie auf Standorten, die starkem Wind ausgesetzt sind, ist Bodenabtrag (Erosion) in erhöhtem Umfang festzustellen, wenn keine geeigneten Gegenmaßnahmen getroffen werden.
- ◆ Mulch- und Direktsaatverfahren (Code 214.5), umweltschonender Landbau (Code 214.2), ökologische Anbauverfahren (Code 214.1), Steil- und Steilstlagenweibau (Code 214.4) sowie Umwandlung Acker in Grünland (Codes 214.3, 214.7, 214.11) können aufgrund der Bodenbedeckung durch Pflanzenreste einen erheblichen Beitrag zur Verminderung der genannten Schäden leisten.
- ◆ Akzeptanz-Hemmnisse resultieren einerseits aus den hohen Investitionskosten für neue Geräte, aber insbesondere auch aus dem mit Mulch- und Direktsaatverfahren verbundenen Ertragsrisiko sowie dem mangelnden Erfahrungswissen mit dieser Technik.
- ◆ Die Böden und die Umwelt können in Folge der intensiven Anwendung von Pflanzenschutzmitteln durch Ein- und Austräge dieser Stoffe belastet werden. Durch den vollständigen Verzicht auf die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (Codes 214.11, 214.12, 214.13, 214.14) oder den Verzicht auf bestimmte Gruppen von Pflanzenschutzmitteln (Codes 214.9, 214.10) wird dem Schutz des Bodens und der Umwelt in besonderem Maße Rechnung getragen. In die gleiche Richtung wirken die ökologischen Anbauverfahren (Code 214.1).
- ◆ Die Artenvielfalt vieler landwirtschaftlich intensiv genutzter Standorte ist weiterhin unbefriedigend oder rückläufig. Die Landwirtschaft gilt als einer der wichtigsten Verursacher des Artenrückgangs durch intensive Landbewirtschaftung oder - in benachteiligten Regionen - durch die Aufgabe der Bewirtschaftung.
- ◆ Im Falle der intensiven Bewirtschaftung ist der Artenrückgang insbesondere zurückzuführen auf
 - ◇ Verringerung von Zwischenstrukturen in der Agrarlandschaft,
 - ◇ eine flächendeckend intensive Grünlandbewirtschaftung (Stickstoffdüngung führt zu artenarmen Grünlandstandorten),
 - ◇ ein eingeschränktes Nutzpflanzenspektrum sowie

- ◇ die intensive Durchführung von Pflanzenschutzmaßnahmen oder Bodenbearbeitungstechniken, die nicht-selektiv in die Agrarökologie der Standorte eingreifen.

In benachteiligten Regionen, die in der Regel bereits einen hohen Anteil an Zwischenstrukturen oder aufgegebenen landwirtschaftlichen Flächen aufweisen, ist die Aufrechterhaltung einer umweltschonenden Bewirtschaftung, insbesondere von Grünland, eine Voraussetzung für die Erhaltung der Artenvielfalt. Es besteht die Tendenz der Vieh haltenden Betriebe, aus arbeitswirtschaftlichen Gründen die Weidehaltung zugunsten einer ganzjährigen Stallhaltung aufzugeben. Das wirkt sich insbesondere an Grenzstandorten (z. B. Mittelgebirge) negativ auf die Artenvielfalt aus. Der Verbiss bestimmter Pflanzen, die zu starker Ausbreitung neigen, sowie die Wirkung des Trittes der Tiere sind notwendig, um selteneren Pflanzenarten Verbreitungsmöglichkeiten zu geben. Regelmäßige Schnittnutzung und Abtransport des Mähgutes führen zur Auslagerung der Flächen, die in der Folge eine artenreiche, ökologisch wertvolle Vegetation entwickeln.

Die Erhaltung von Lebensräumen von Arten, die an die ackerbauliche Nutzung gebunden sind, bedarf spezifischer Anbaumethoden, für die ein Anreiz zu schaffen ist. Die Neuanlage und Pflege von Streuobstbeständen sowie die Freistellung, Pflege und umweltverträgliche Nutzung von Weinbergslagen zielt auf die Erhaltung traditioneller Kulturlandschaften, die von Verbuschung bedroht sind. Die breite Palette der Vertragsnaturschutzmaßnahmen dient, abgestellt auf die naturschutzfachlichen und naturräumlichen Erfordernisse, der Erhaltung der Kulturlandschaft und der biologischen Vielfalt.

Neben der Förderung der Beibehaltung oder Wiedereinführung der umweltschonenden Grünlandbewirtschaftung (Code 214.3, 214.8) kommt daher auch der Umwandlung von Ackerflächen (Code 214.7), den Vertragsnaturschutzprogrammen Grünland, Acker, Streuobst und Weinberg (Codes 214.11 bis 214.14) sowie der Anlage von Saum- und Bandstrukturen (Code 214.6) und dem Steil- und Steilstlagenweinbau (Code 214.4) eine besondere Bedeutung zu. Positive Effekte erbringen ebenfalls die ökologischen Anbauverfahren (Code 2.1.1).

Neben der Weiterentwicklung der Cross Compliance-Vorgaben haben sich Maßnahmen, die im Rahmen von Agrarumweltprogrammen gefördert werden und an denen landwirtschaftliche Unternehmen freiwillig teilnehmen können, bewährt. Sie sind geeignet, um möglichen negativen Auswirkungen landwirtschaftlicher Praktiken entgegen zu wirken und besondere Leistungen zur Steigerung der Umweltverträglichkeit der landwirtschaftlichen Produktion zu honorieren.

Mit dem breiten Spektrum der PAULA-Maßnahmen ermöglicht Rheinland-Pfalz, Landwirten zusätzliche Agrarumweltmaßnahmen anzubieten, die geeignet sind, den aufgezeigten Umweltproblemen entgegen zu wirken. Grundsätzlich wird die in Kapitel 3 beschriebene Prioritätenliste angewendet, sofern eine Mittelknappheit zu verzeichnen ist.

In den Vertragsnaturschutzprogramme (Code 214.11 – 214.14) erfolgen die Auswahl der Flächen sowie die Festlegung der spezifischen Bewirtschaftungsvorgaben wie folgt:

- ◇ Auswahlkriterien

Die Vertragsnaturschutzprogramme zielen darauf ab, Flächen mit hohem Naturschutzpotenzial und guter Biotopausstattung langfristig durch eine ökologisch angepasste Bewirtschaftung zu erhalten. Die Vielfalt der Lebensräume in Rheinland-Pfalz, die unterschiedliche Ausstattung der Flächen und die differenzierten Anforderung der vorkommenden Arten erfordern allerdings, dass auch die Ausgestaltung der Vertragsnaturschutzprogramme auf die spezifischen Anforderungen abgestellt wird.

Ein Kalkmagerrasen hat z.B. andere Anforderungen an Nährstoffzufuhr und Bewirtschaftungszeiten wie der FFH-Lebensraumtyp „Mähwiesen“. Daher ist es erforderlich, angepasste Programmvarianten anzubieten. Die Auswahl der Flächen entsprechend des programmspezifischen Potenzials und die Festlegung der Bewirtschaftungsvorgaben erfolgt im vorgegebenen Gestaltungsrahmen durch die Fachberater des Naturschutzes („PAULA-Berater“) gemeinsam mit den Bewirtschaftern.

Nicht jede Landwirtschaftsfläche ist für die Teilnahme an den Vertragsnaturschutzprogrammen geeignet. So kann eine bislang intensiv gedüngte Fettwiese im Vertragszeitraum auch bei Einhaltung aller Bewirtschaftungsaufgaben nicht in artenreiches Grünland überführt werden. In die Programme werden nur solche Flächen aufgenommen, die bislang schon eine angemessene Artenausstattung haben oder durch entsprechende Maßnahmen diese kurzfristig erreichen können. Mit der Festlegung der Zielkulisse „Flächen mit programmspezifischem Potenzial“ soll diesem Umstand Rechnung getragen werden. Voraussetzung für die Programmteilnahme ist demnach die Geeignetheit der Fläche, das gesetzte Naturschutzziel zu erreichen. Die Eignung der Fläche wird von den Fachberatern des Naturschutzes durch pflanzensoziologische und tierökologische Erhebungen festgestellt und fachlich bewertet. Damit wird der fachliche Erfolg garantiert und die Fördermittel werden effizient eingesetzt.

◇ Fachberater

Rheinland-Pfalz setzt bereits seit Beginn der Agrarumweltmaßnahmen (AUM) externe Fachberater für die Vertragsnaturschutzprogramme, d.h. die Programmteile des MUFV an den AUM ein, die im Auftrag des Landes flächendeckend tätig sind. Die Tätigkeiten werden nach EU-weiter Ausschreibung in einem offenen Verfahren vergeben. Die Finanzierung erfolgt ausschließlich mit Landesmitteln. Die Berater haben strenge Fachqualifikationen zu erfüllen und ihre Leistungen unterliegen einer engen Qualitätskontrolle durch die Naturschutzverwaltung des Landes.

Die Fachberater haben einen festgelegten Leistungskatalog, der die Beratung und Betreuung der Landwirte in Bezug auf ökologische Fragen, die Flächenbegutachtung im PAULA-Antragsverfahren, Öffentlichkeitsarbeit, Monitoring und Erfolgskontrolle umfasst. Neben der intensiven Beratung der Bewirtschafter wird durch die Tätigkeit auch sichergestellt, dass die Finanzmittel für die Bewirtschaftungsmaßnahmen zielgerichtet und effizient eingesetzt werden. So werden die beantragten Flächen im Antragsverfahren begutachtet, nicht geeignete Flächen von der Förderung ausgeschlossen und geeignete Flächen in Prioritäten eingestuft.

D: Wirkungen

- ◆ Die mit PAULA angebotenen Teilmaßnahmen ermöglichen eine besonders auf die jeweiligen regionalen und lokalen Bedürfnisse und Zielsetzungen maßgeschneiderte Umsetzung freiwilliger Umweltleistungen der Landwirte.
- ◆ Das in der Förderperiode 2000-2006 erreichte Niveau (z.B. 25 % der LF in Agrarumweltmaßnahmen) kann durch das weiterentwickelte breit gefächerte Angebot abgesichert werden.

Für die einzelnen Teilmaßnahmen werden folgende Wirkungen erwartet:

214.1 „Ökologische Wirtschaftsweise im Unternehmen“

- ◇ Stärkung des vorhandenen Anbaupotenzials,
- ◇ Stärkung innerbetrieblicher Kreisläufe,

- ◇ Umweltschonende Erzeugung qualitativ hochwertiger Nahrungsmittel und Rohstoffe,
- ◇ Reduzierung der Stoffein- und austräge durch Vermeidung des Einsatzes chemisch-synthetischer Dünge- und Pflanzenschutzmittel,
- ◇ Erhaltung und Förderung der Biodiversität in Agrarlebensräumen,
- ◇ Verbesserung der Wasserqualität.

214.2 „Umweltschonende Wirtschaftsweise im Unternehmen“

- ◇ Enge Fruchtfolgen bedingen einen erhöhten Krankheits- und Schädlingsdruck. Weite Fruchtfolgen reduzieren den Pflanzenschutzaufwand, sie fördern und sichern zudem die standörtlichen Pflanzengesellschaften. Zudem erhalten sie durch die Anbauvielfalt die Bodenfruchtbarkeit der Böden.
- ◇ Besonders in Hanglagen, auf leichten Böden sowie auf Standorten, die starkem Wind ausgesetzt sind, ist Bodenerosion durch Wasser und Wind in erhöhtem Umfang festzustellen. Angepasste Verfahren der Bodenbearbeitung wirken diesen Effekten entgegen.
- ◇ Intensive Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und Düngemitteln kann zu Stoffein- und austrägen führen und zu Belastungen bei Boden und Wasser führen. Durch die Reduzierung von Pflanzenschutzmittel und Düngemiteleinsetz in umweltschonenden Anbausystemen wird dem Schutz des Bodens und der Umwelt in besonderem Maße Rechnung getragen, insbesondere im Bereich von Gewässern

214.3 „Umweltschonende Grünlandbewirtschaftung im Unternehmen“

- ◇ Erhaltung einer flächendeckenden Grünlandbewirtschaftung in Grünlandregionen und Förderung der Neuanlage in Ackerbauregionen,
- ◇ Aufrechterhaltung einer Mindestbewirtschaftung auf Grenzstandorten als Voraussetzung zur Erhaltung der Artenvielfalt,
- ◇ Erhaltung von Zwischenstrukturen in der Agrarlandschaft,
- ◇ Verminderung von Stoffein- und austrägen,
- ◇ Vermeidung von Wasser- und Winderosion und Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit durch Umwandlung von Ackerflächen in Grünland,
- ◇ Erhaltung und Verbesserung des Landschaftsbildes der Kulturlandschaft.

214.4 „Umweltschonende Steil- und Steilstlagenförderung“

- ◇ Erhaltung und Förderung der einmaligen Weinkulturlandschaften Steil- und Steilstlagen im Weinbau und der damit verbundenen Artenvielfalt,
- ◇ Reduzierung der Stoffein- und austräge durch gezielten Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und Düngung,
- ◇ Förderung eines hochwertigen Produktes (Steillagenriesling).

214.5 „Mulchverfahren im Ackerbau“

- ◇ Verhinderung von Wasser- und Winderosion mit der Folge irreversibler Bodendegradierung besonders in Hanglagen, auf leichten Böden sowie auf Standorten, die starkem Wind ausgesetzt sind,

- ◇ Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit auf erosionsgefährdeten Standorten.

214.6 „Saum- und Bandstrukturen auf Ackerflächen“

- ◇ Schaffung von Schutz-, Brut- und Rückzugsflächen und Verbindungskorridoren für Wildtiere auf Ackerbaustandorten,
- ◇ Schaffung von Schutz- und Blühflächen für Ackerwildkräuter und somit Verbesserung der Biodiversität,
- ◇ Schaffung von Pufferstreifen im Rahmen der Biotopvernetzung,
- ◇ Verbesserung der Wasserqualität.

214.7 „Umwandlung einzelner Ackerflächen in Grünland“

- ◇ Vermeidung von Wasser- und Winderosion und Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit in gefährdeten Bereichen, wie Hanglagen und Flächen an Gewässern durch Umwandlung von Ackerflächen in Grünland,
- ◇ Verminderung von umweltbelastenden Stoffein- und austrägen durch den Verzicht auf die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, insbesondere im Bereich von Gewässern,
- ◇ Bereicherung des Landschaftsbildes,
- ◇ Schaffung von Lebensräumen für Grünlandarten in Ackerbauregionen.

214.8 „Grünlandbewirtschaftung in den Talauen der Südpfalz“

- ◇ Erhaltung der extensiven Grünlandbewirtschaftung in den Talauen der Südpfalz,
- ◇ Verminderung von Stoffein- und austrägen,
- ◇ Erhaltung und Verbesserung des Landschaftsbildes der Kulturlandschaft und Erhaltung von Zwischenstrukturen.
- ◇ Erhaltung der spezifischen Artenvielfalt.

214.9 „Biotechnische Pflanzenschutzverfahren im Weinbau“

- ◇ Ersatz bzw. Verringerung des Einsatzes von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln,
- ◇ Verbesserung der Wasserqualität.

214.10 „Alternative Pflanzenschutzverfahren“

- ◇ Ersatz bzw. Verringerung des Einsatzes von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln,
- ◇ Verbesserung der Wasserqualität.

214.11 „Vertragsnaturschutz Grünland“

- ◇ Erhaltung nutzungssensibler Grünlandbiotope durch extensive Nutzung,
- ◇ Erhaltung der Artenvielfalt von Flora und Fauna
- ◇ Erhaltung eines günstigen Zustandes der geschützten Arten und Lebensraumtypen in Natura 2000-Gebieten,
- ◇ Erhaltung bzw. Neuanlage von Biotopstrukturen und Vernetzung von Biotopen

- ◇ Erhaltung bzw. Wiederherstellung des Landschaftsbildes,
- ◇ Schutz des Bodens und des Grundwassers durch Verringerung von Stoffein- und austräge,
- ◇ Umwandlung von Ackerflächen in Grünland auf erosionsgefährdeten Standorten zum Schutz vor Erosion und Stoffauswaschung.

214.12 „Vertragsnaturschutz Streuobst“

- ◇ Bestandssicherung des artenreichen Lebensraumes Streuobst durch Anlage neuer bzw. naturnahe Bewirtschaftung alter Bestände,
- ◇ Erhaltung und Förderung der Artenvielfalt von Flora und Fauna,
- ◇ Erhaltung eines günstigen Zustandes der geschützten Arten und Lebensraumtypen in Natura 2000-Gebieten,
- ◇ Erhaltung alter, regionaltypischer Obstsorten,
- ◇ Erhaltung der Kulturlandschaft und Erhaltung bzw. Bereicherung des Orts- und Landschaftsbilds.

214.13 „Vertragsnaturschutz Acker“

- ◇ Förderung von Ackerwildkräutern bzw. Erhaltung von Lebensräumen für Wildtiere durch naturschutzfachlich orientierte Bewirtschaftung auf Randstreifen oder Teilflächen von Äckern;
- ◇ Schaffung und Vernetzung von Lebensräumen für gefährdete und vom Aussterben bedrohte, an die ackerbauliche Nutzung gebundenen Pflanzenarten sowie Schaffung von Schutz-, Brut- und Rückzugsflächen für wildlebende Tierarten;
- ◇ Erhaltung eines günstigen Zustandes der geschützten Arten und Lebensraumtypen in Natura 2000-Gebieten;
- ◇ Erhaltung und Förderung der Artenvielfalt von Fauna und Flora;
- ◇ Belebung des Landschaftsbildes:

214.14 „Vertragsnaturschutz Weinberg“

- ◇ Offenhaltung von Terrassen-, Steil- und Steilstlagen in Weinbaugebieten durch dauerhafte Pflege bzw. naturnahe Bewirtschaftung,
- ◇ Freistellung bzw. dauerhafte Offenhaltung von aufgegebenen bzw. von Brache bedrohten Weinbergflächen,
- ◇ Erhaltung bzw. Förderung der Artenvielfalt von Fauna und Flora sowie Erhaltung bzw. Neuanlage von Biotopstrukturen und Vernetzung von Biotopen,
- ◇ Erhaltung der Kulturlandschaft bzw. Erhaltung bzw. Wiederherstellung des Landschaftsbildes.

214.15 Halboffene Weidehaltung

- ◇ Offenhaltung von aufgegebenen, zusammenhängenden Flächen durch dauerhafte Pflege
- ◇ Erhaltung bzw. teilweise Wiederherstellung des Landschaftsbildes,
- ◇ Erhaltung der Artenvielfalt von Flora und Fauna
- ◇ Schutz des Bodens und des Grundwassers durch Verringerung von Stoffein- und austräge.

4. Beschreibung der Maßnahmen (Förderrichtlinie(n), Zuwendungsempfänger, Fördertatbestände, Zuwendungsvoraussetzungen, Art und Höhe der Zuwendung, Auswahlkriterien für die Förderung)

Rheinland- Pfalz beabsichtigt die als Rahmenregelung gemäß Artikel 15 Absatz 3 Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 genehmigte Maßnahme „Zahlungen für Agrarumweltmaßnahmen“ (GAK: Förderung einer markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung - MSL) gemäß Art. 36 a) iv) in Verbindung mit Art. 39 VO (EG) Nr. 1698/2005 (**Code 214**) in der zum Zeitpunkt der Bewilligung geltenden und von der Europäischen Kommission genehmigten Form mit den nachfolgend beschriebenen ergänzenden rheinland-pfälzische Regelungen für die Teilmaßnahmen

214.1 „Ökologische Wirtschaftsweise im Unternehmen“

214.3 „Umweltschonende Grünlandbewirtschaftung im Unternehmen“

214.5 „Mulchverfahren im Ackerbau“

214.6 „Saum- und Bandstrukturen auf Ackerflächen“

214.9 „Biotechnische Pflanzenschutzverfahren im Weinbau“

sowie folgende zusätzlichen Landesmaßnahmen im Schwerpunkt 2 anzubieten:

214.2 „Umweltschonende Wirtschaftsweise im Unternehmen“

214.4 „Umweltschonende Steil- und Steilstlagenförderung“

214.7 „Umwandlung einzelner Ackerflächen in Grünland“

214.8 „Grünlandbewirtschaftung in den Talauen der Südpfalz“

214.10 „Alternative Pflanzenschutzverfahren“

214.11 „Vertragsnaturschutz Grünland“

214.12 „Vertragsnaturschutz Streuobst“

214.13 „Vertragsnaturschutz Acker“

214.14 „Vertragsnaturschutz Weinberg“

214.15 „Halboffene Weidehaltung“.

4.1. Angaben zu allen Teilmaßnahmen

4.1.1. Übersicht der Prämiensätze nach Kulturarten

Die nachfolgenden Tabellen geben eine Übersicht über die in den einzelnen Bereichen vorgesehenen Fördersätze:

Tabelle 5.3.2-4: Fördermöglichkeiten und Prämiensätze im Ackerbau

Maßnahmen im Ackerbau	vorgesehene jährliche Förderprämie	Nationale Rahmenregelung
<ul style="list-style-type: none"> • Umweltschonender Ackerbau (einschl. Gemüsebau) <ul style="list-style-type: none"> o umweltschonend bewirtschaftete Ackerflächen 	70 €/ha	N
<ul style="list-style-type: none"> • Ökologischer Landbau (Acker- einschl. Gemüsebau) <ul style="list-style-type: none"> o im Falle der Einführung der ökologischen Wirtschaftsweise <ul style="list-style-type: none"> • für Ackerflächen <ul style="list-style-type: none"> • in den ersten beiden Einführungsjahren • in den Folgejahren • für Gemüseanbauflächen <ul style="list-style-type: none"> • in den ersten beiden Einführungsjahren • in den Folgejahren o im Falle der Beibehaltung der ökologischen Wirtschaftsweise für <ul style="list-style-type: none"> • Ackerflächen • Gemüseanbauflächen 	240 €/ha 140 €/ha 480 €/ha 300 €/ha 120 €/ha 300 €/ha	J
<ul style="list-style-type: none"> • Mulchverfahren im Ackerbau <ul style="list-style-type: none"> o Zwischenfruchtanbau o Strohmulchverfahren 	150 €/ha 50 €/ha	J
<ul style="list-style-type: none"> • Einführung und Beibehaltung alternativer Pflanzenschutzverfahren <ul style="list-style-type: none"> o für die Maiszünslerbekämpfung 	50 €/ha	N
<ul style="list-style-type: none"> • Anlage von Saum- und Bandstrukturen <ul style="list-style-type: none"> o jährlich für Saum- und Bandstrukturen (mit Neueinsaat) o jährlich für Saum- und Bandstrukturen ohne Neueinsaat 	400 - 650 €/ha 270 - 520	J
<ul style="list-style-type: none"> • Vertragsnaturschutz Acker <ul style="list-style-type: none"> o - Jährlich für <ul style="list-style-type: none"> • Ackerwildkräuter • Lebensraum Acker o - Zuschlag für <ul style="list-style-type: none"> • Späten Stoppelumbruch (Ackerwildkräuter) 	650 €/ha 220 €/ha 45 €/ha	N

Tabelle 5.3.2-5: Fördermöglichkeiten und Prämiensätze im Obstbau

Maßnahmen im Obstbau	vorgesehene jährliche Förderprämie	Nationale Rahmenregelung
<ul style="list-style-type: none"> • Umweltschonender Obstbau <ul style="list-style-type: none"> o für Kern- u. Steinobstflächen in Vollpflanzung o Zuschlag für Herbizidverzicht 	150 €/ha 100 €/ha	N
<ul style="list-style-type: none"> • Ökologischer Landbau <ul style="list-style-type: none"> o im Falle der Einführung der ökologischen Wirtschaftsweise für Kern- u. Steinobstflächen in Vollpflanzung <ul style="list-style-type: none"> • in den ersten drei Einführungsjahren, • und in den Folgejahren, o im Falle der Beibehaltung der ökologischen Wirtschaftsweise für Kern- u. Steinobstflächen in Vollpflanzung, 	715 €/ha 610 €/ha 610 €/h	J
<ul style="list-style-type: none"> • Alternative Pflanzenschutzverfahren <ul style="list-style-type: none"> o für die Apfelwicklerbekämpfung o für die Frostspannerbekämpfung 	195 €/ha 380 €/ha	N
<ul style="list-style-type: none"> • Vertragsnaturschutz Streuobst jährlich für <ul style="list-style-type: none"> • Pflege von Streuobst - Neuanlagen • Pflege von Streuobst - Altbestände 	5,50 €/Baum, max 330 €/ha 4 €/Baum, max. 240 €/ha	N

Tabelle 5.3.2-6: Fördermöglichkeiten und Prämienätze im Weinbau

Maßnahmen im Weinbau	vorgesehene jährliche Förderprämie	Nationale Rahmenregelung
<ul style="list-style-type: none"> • Umweltschonender Weinbau <ul style="list-style-type: none"> o Grundprämie (Flach-/Hanglagen) 150 €/ha o Grundprämie (abgegrenzte Steil-/Steilstlagen) 50 €/ha o Zuschlag für Herbizidverzicht (Flach-/Hanglagen) 100 €/ha o Zuschlag für Herbizidverzicht (Steil-/Steilstlagen) 200 €/ha 		N
<ul style="list-style-type: none"> • Ökologischer Landbau <ul style="list-style-type: none"> o im Falle der Einführung der ökologischen Wirtschaftsweise <ul style="list-style-type: none"> • für bestockte Rebflächen <ul style="list-style-type: none"> • in den ersten drei Einführungsjahren 660 €/ha • und in den Folgejahren, 560 €/ha • für bestockte Rebflächen in abgegrenzten Steil- u. Steilstlagen 250 €/ha o im Falle der Beibehaltung der ökologischen Wirtschaftsweise <ul style="list-style-type: none"> • bestockte Rebflächen, 560 €/ha • bestockte Rebflächen in abgegrenzten Steil- u. Steilstlagen 250 €/ha 		J
<ul style="list-style-type: none"> • biotechnische Pflanzenschutzverfahren im Weinbau <ul style="list-style-type: none"> o für biotechnisch behandelte Rebflächen mit RAK 1 40 €/ha o biotechnisch behandelte Rebflächen mit RAK 1 + 2 125 €/ha 		J
<ul style="list-style-type: none"> • Umweltschonender Steil- und Steilstlagenweinbau <ul style="list-style-type: none"> o Zuwendung für Steillagenrebflächen 765 €/ha o Zuwendung für Steilstlagenrebflächen 2.555 €/ha 		N
<ul style="list-style-type: none"> • Vertragsnaturschutz Weinbau <ul style="list-style-type: none"> o Jährlich für <ul style="list-style-type: none"> • Freistellungspflege in Weinbergslagen <ul style="list-style-type: none"> • ab 30 % Hangneigung 475 €/ha • Zuschlag für erschwerte Bearbeitung 160 €/ha • Offenhaltungspflege in Weinbergslagen <ul style="list-style-type: none"> • ab 30 % Hangneigung 325 €/ha • Zuschlag für erschwerte Bearbeitung 100 €/ha • Roter Weinbergspfirsich 5 €/Baum • Roter Weinbergspfirsich 1,50 €/Baum, max. 600 €/ha 		N

Tabelle 5.3.2-7: Fördermöglichkeiten und Prämiensätze in der Grünlandbewirtschaftung

Maßnahmen im Grünland	vorgesehene jährliche Förderprämie	Nationale Rahmenregelung
<ul style="list-style-type: none"> • Ökologischer Landbau (Grünlandwirtschaft) <ul style="list-style-type: none"> o im Falle der Einführung der ökologischen Wirtschaftsweise für Dauergrünlandflächen <ul style="list-style-type: none"> • in den ersten beiden Einführungsjahren • in den Folgejahren o im Falle der Beibehaltung der ökologischen Wirtschaftsweise für Grünlandflächen. 	240 €/ha 140 €/ha 120 €/ha	J
<ul style="list-style-type: none"> • Umweltschonende Grünlandbewirtschaftung im Unternehmen <ul style="list-style-type: none"> o Dauergrünlandflächen o Umwandlung von Ackerland in Extensivgrünland 	85 €/ha 200 €/ha	J
<ul style="list-style-type: none"> • Umwandlung von einzelnen Ackerflächen Dauergrünland <ul style="list-style-type: none"> o für Grünlandflächen in Abhängigkeit der EMZ 	250 - 400 €/ha	N
<ul style="list-style-type: none"> • Grünlandbewirtschaftung in den Talauen der Südpfalz <ul style="list-style-type: none"> o für Dauergrünland in Talauen jährlich 	125 €/ha	N
<ul style="list-style-type: none"> • Vertragsnaturschutz Grünland <ul style="list-style-type: none"> o Jährlich für <ul style="list-style-type: none"> • Mähwiesen und Weiden • Mähwiesen und Weiden – Kennarten • Artenreiches Grünland • Artenreiches Grünland – Kennarten • Umwandlung von Ackerland in artenreiches Grünland in Abhängigkeit von der EMZ • Zuschlag für Teilflächenbewirtschaftung oder abweichende Bewirtschaftungszeiträume bei Mähwiesen und Weiden • Zuschlag für Teilflächenbewirtschaftung oder abweichende Bewirtschaftungszeiträume bei artenreichem Grünland 	140 €/ha 190 €/ha 175 €/ha 225 €/ha 280 bis 480 €/ha 145 €/ha 130 €/ha	N
<ul style="list-style-type: none"> • Halboffene Weidehaltung <ul style="list-style-type: none"> o Einführung/Beibehaltung 	375 €/ha	N

4.1.2. Allgemeine Vorgaben gemäß Verordnung (EG) Nr. 1698/2005

Folgende Vorschriften werden für alle Maßnahmen entsprechende der Artikel 39 und 40 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 festgeschrieben:

a) Anderweitige Verpflichtungen

Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet

- ◇ die Grundanforderungen der Artikel 4 und 5 und der Anhänge III und IV der VO (EG) Nr. 1782/2003 sowie
- ◇ die Grundanforderungen für die Anwendung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln gemäß Artikel 39 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 oder ggf. die nationalen Bestimmungen, die die genannten Grundanforderungen konkretisieren oder umsetzen, während des Beihilfezeitraumes im gesamten Betrieb einzuhalten. Diese Verpflichtung besteht auch für den Fall, dass die Beihilfe lediglich für die Bewirtschaftung einer Teilfläche des Betriebes beantragt oder gewährt wird. Die entsprechenden anderweitigen Verpflichtungen gemäß der Artikel 39 und Artikel 51 Abs. 1 Unterabsätze 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 wurden in der nationalen Rahmenregelung nach Artikel 15 Absatz 3 Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 definiert und sind auch für das Förderprogramm PAULA in der jeweils gültigen Fassung maßgeblich. Die vg. Grundanforderungen sind

in der Nationalen Rahmenregelung in den Anlagen zu Kapitel 4.2.1.4 der NRR (zu a) siehe Anlage 5 der NRR, zu b) siehe Anlage 6 der NRR, zu c) siehe Anlage 7 der NRR) dargestellt.

Nach § 1 Nr. 9 der rheinland-pfälzischen Landesverordnung über die Bestimmung von Eingriffen in Natur und Landschaft vom 19. Dezember 2006 gilt zudem das Umbrechen von Dauergrünland zum Zwecke der Nutzungsänderung in den grünlandarmen Gebieten gemäß Anlage als Eingriff im Sinne des § 9 Abs. 1 des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG) und damit als ergänzende Grundanforderungen für die Agrarumweltmaßnahmen gemäß Artikel 39(3) der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005.“

b) Programmspezifische Grundsätze

- ◇ Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, auf den eingebrachten Flächen des Unternehmens die programmspezifischen Grundsätze des Landes Rheinland-Pfalz für die jeweilige Teilmaßnahme einzuhalten.
- ◇ Der Verpflichtungszeitraum beträgt 5 Jahre.

c) Bestimmungen zur Kürzung oder Nichtgewährung der Beihilfen

Nach dieser Regelung wird entsprechend der Vorgaben des Artikels 51 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 39 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 die Beihilfe gekürzt oder nicht gewährt, wenn der Beihilfeempfänger während des Zeitraums der Beihilfe aufgrund einer ihm zurechenbaren Handlung oder Unterlassung die Pflichten nach Buchstabe a nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig in seinem gesamten Betrieb erfüllt. Einzelheiten sind in Kapitel 11 ausgeführt.

d) Definition der Zuwendungsempfänger

Nach Artikel 39 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 können Zahlungen für Agrarumweltmaßnahmen Landwirten und zur Erreichung der Umweltziele auch anderen Landbewirtschaftern gewährt werden. Für das Förderprogramm PAULa sind die folgenden Zuwendungsempfänger vorgesehen:

- ◇ in alle Teilmaßnahmen
 - Landwirtschaftliche Unternehmen, Haupt- und Nebenerwerbslandwirte und deren Kooperationen, mit Betriebssitz in Rheinland-Pfalz gemäß Mindestgröße ALG¹
 - Körperschaften und Personenvereinigungen, die land- oder forstwirtschaftliche Unternehmen bewirtschaften und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen.
- ◇ Teilmaßnahme 214.4, 214.9, 214.11, 214.12 und 214.14

Private Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte von Flächen, für in Rheinland-Pfalz bewirtschaftete Flächen. Dies können u. a. auch Naturschutzverbände sein.

Die Einbeziehung der vorgenannten Gruppe ist zur Erreichung der Umweltziele erforderlich. Um die Umweltwirkung insbesondere bei den Vertragsnaturschutzprogrammen zu erzielen, müssen auch sonstigen privaten Grundstückseigentümern und Nutzungsberechtigten als Landbewirtschaftern Zahlungen für die Agrarumweltmaßnahmen gewährt werden. Beispielsweise werden Streuobstwiesen in hohem Maße von privaten Grundstückseigentümern angelegt und bewirtschaftet. Mit

¹ Das ALG regelt die landwirtschaftliche Alterssicherung von versicherten Unternehmern. In § 1 wird ausgeführt, wer genau als Zuwendungsempfänger in Frage kommt. § 1, Abs. 2 regelt, dass das vom Landwirt betriebene Unternehmen der Landwirtschaft eine spezielle Mindestgröße erreichen muss, um als Unternehmen der Landwirtschaft zu gelten. Diese Mindestgröße wird von den regionalen Trägern festgelegt und gilt ebenfalls für die einzelbetriebliche Investitionsförderung; sie liegt etwa bei 4 ha.

den Vertragsnaturschutzmaßnahmen werden ökologische Zielsetzungen verfolgt, die weit über den abiotischen Ressourcenschutz hinausgehen. So stehen die Erhaltung und Förderung nutzungssensibler Biotope, die Sicherung der Artenvielfalt von Flora und Fauna, der Erhalt von Habitaten und die Vernetzung von Biotopstrukturen im Vordergrund. Das erfordert auch in der Bewirtschaftung einen intensiven Zugang zu Kenntnissen des Arten- und Biotopschutzes, die nicht in allen Fällen von Landwirten bzw. Winzern erbracht werden können. In spezifischen Situationen ist daher die Bewirtschaftung durch andere Nutzer außerhalb der Landwirtschaft, z. B. durch Naturschutzverbände, erforderlich. Im Weiteren ergibt sich das Erfordernis der Nutzung durch andere Bewirtschafter durch die Tatsache, dass Flächen einen hohen naturschutzfachlichen Stellenwert aufweisen, aber kein Landwirt die Bewirtschaftung auf dieser Fläche realisiert. Um gleichwohl z. B. den an die Offenhaltungsmaßnahmen gebundenen Arten ihren Lebensraum zu erhalten, sind andere Nutzer zur Durchführung der extensiven Bewirtschaftung unverzichtbar.

◇ Teilmaßnahme 214.9

Zusätzlich Anwendergemeinschaften

Die Anwendergemeinschaften werden von den Mitgliedern zur Antragstellung ermächtigt. Letzteres geschieht insbesondere im Weinbau, um den Einsatz der Pheromone besonders effektiv gestalten zu können. Hierbei gilt, dass die Wirkung der Pheromone mit dem Umfang des Anwendungsgebietes zunimmt. Einzelheiten zum Verwaltungs- und Kontrollverfahren sind in Kapitel 11.3.1 beschrieben.

e) Förderausschluss bei Ausnahmegenehmigungen nach der novellierten Düngeverordnung

Betriebe, die eine Ausnahmegenehmigung von der – nach novellierter Düngeverordnung – gültigen Obergrenze von 170 kg Gesamtstickstoff aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft pro Hektar und Jahr für intensiv genutzte Grünlandflächen beanspruchen, sind von der Teilnahme an Grünlandmaßnahmen des Förderprogramms PAULa ausgeschlossen.

f) Maßnahmespezifischen Grundanforderungen

In Ergänzung zu den Beschreibungen in den Maßnahmenbeschreibungen wurde in einer zusammenfassenden Darstellung für jede Teilmaßnahme eine Zuordnung der maßnahmespezifischen Grundanforderungen sowie der Prämien begründenden Anforderungen vorgenommen. Die entsprechende Übersicht ist der Maßnahmenbeschreibung unter Abschnitt 7 beigelegt.

4.2. Beschreibung der Teilmaßnahmen

4.2.1. Code 214.1 - „Ökologische Wirtschaftsweise im Unternehmen“

Kurzbeschreibung - „Ökologische Wirtschaftsweise im Unternehmen“

A: Förderzweck, Gegenstand, Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	
Förderzweck	o Verbesserung und Schonung der Umwelt, der Erhaltung des natürlichen Lebensraumes und der natürlichen Ressourcen mit Hilfe ökologischer Anbauverfahren
Gegenstand	o Einführung oder Beibehaltung eines ökologischen Anbauverfahrens im gesamten Betrieb gemäß Nr. 4.2.1.4.2 C. I. der Nationalen Rahmenregelung (NNR)
Art	o jährliche flächenbezogene Prämie
Umfang und Höhe der Zuwendung:	<p>Die jährliche Zuwendung beträgt gemäß Nr. 4.2.1.4.2 C. III. der NNR</p> <ul style="list-style-type: none"> • im Falle der Einführung der ökologischen Wirtschaftsweise <ul style="list-style-type: none"> o für Acker- u. Dauergrünlandflächen <ul style="list-style-type: none"> • 240 €/ha in den ersten beiden Einführungsjahren, • 140 €/ha in den Folgejahren, o für Gemüseanbauflächen <ul style="list-style-type: none"> • 480 €/ha in den ersten beiden Einführungsjahren • 300 €/ha in den Folgejahren, o für Kern- u. Steinobstflächen in Vollpflanzung <ul style="list-style-type: none"> • 715 €/ha in den ersten drei Einführungsjahren • 610 €/ha in den Folgejahren o für bestockte Rebflächen <ul style="list-style-type: none"> • 660 €/ha in den ersten drei Einführungsjahren • 560 €/ha in den Folgejahren, o 255 €/ha für bestockte Rebflächen in abgegrenzten Steil- u. Steilstlagen, • im Falle der Beibehaltung der ökologischen Wirtschaftsweise für <ul style="list-style-type: none"> o 140 €/ha Acker- u. Dauergrünlandflächen o 300 €/ha Gemüseanbauflächen o 610 €/ha Kern- u. Steinobstflächen in Vollpflanzung o 560 €/ha bestockte Rebflächen o 255 €/ha bestockte Rebflächen in abgegrenzten Steil- u. Steilstlagen
B: Zuwendungsempfänger	
	o Landwirtschaftliche Unternehmen
C: Zuwendungsvoraussetzungen	
	<p>gemäß Nr. 4.2.1.4.2 C. IV. der NNR</p> <ul style="list-style-type: none"> o Verpflichtungszeitraum 5 Jahre o Bewirtschaftung des gesamten Unternehmens auf der Grundlage der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 einschließlich der Regelungen für die Tierproduktion.
D: Zusätzliche Informationen (sofern nötig)	
	Bei der Maßnahme handelt es sich um eine Maßnahme der nationalen Rahmenregelung nach Artikel 15 der ELER-Verordnung

Die vorstehende Kurzbeschreibung beruht auf der endgültigen Fassung des 3. Änderungsantrages (Stand 10.11.2009; SFC2007 12.11.2009) der Nationalen Rahmenregelung. Im Rahmen jedes Änderungsantrages erfolgt eine Aktualisierung.

A: Beschreibung der Maßnahmen

Einführung oder Beibehaltung eines ökologischen Anbauverfahrens im gesamten Betrieb gemäß Nr. 4.2.1.4.2 C der NNR.

B: Zuwendungsempfänger

Entsprechend der Rahmenregelung mit folgender Einschränkung gemäß Nr. 4.2.1.4.2 C. II. der NNR.

- ◆ Die Förderung erfolgt nur für Betriebsinhaber im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003, die die Voraussetzungen des ALG¹ erfüllen oder die unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen.

C: Fördertatbestände

Entsprechend der Rahmenregelung mit folgender Ergänzung gemäß Nr. 4.2.1.4.2 C. III. der NNR:

- ◆ Die Förderung des ökologischen Landbaus erfolgt auf allen förderfähigen Flächen des Unternehmens ungeachtet ihrer Belegenheit.
- ◆ Einschränkung der förderfähige Fläche: z.B. werden Unterglaskulturen, Baumschulkulturen, Hopfen, Tabak in Rheinland-Pfalz nicht gefördert

D: Zuwendungsvoraussetzungen

Entsprechend der Rahmenregelung mit folgenden Änderungen gemäß Nr. 4.2.1.4.2 C. IV. der NNR:

- ◆ Die Regelung „in jedem Jahr der Verpflichtung muss für mindestens drei Prozent der landwirtschaftlichen Fläche des Betriebes eine Agrarumweltverpflichtung nach Artikel 39 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 bestehen, die in den Anforderungen über die Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 und der zu ihrer Durchführung erlassenen gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften hinausgehen“ wird ausgesetzt.
- ◆ Unternehmenssitz in Rheinland-Pfalz.

E: Art der Zuwendung

Die Zuwendung wird auf Antrag als Festbetragsfinanzierung in Form jährlich zu beantragender Prämie für die Dauer der Teilnahme am Förderprogramm gewährt.

F: Höhe der Zuwendung

Entsprechend der Rahmenregelung mit folgender Änderung gemäß Nr. 4.2.1.4.2 C. III. der NNR::

Die jährliche Zuwendung beträgt

- ◆ im Falle der Einführung der ökologischen Wirtschaftsweise
 - ◇ für Acker- u. Dauergrünlandflächen
 - in den ersten beiden Einführungsjahren 240 €/ha
 - in den Folgejahren 140 €/ha
 - ◇ für Gemüseanbauflächen
 - in den ersten beiden Einführungsjahren 480 €/ha
 - in den Folgejahren 300 €/ha
 - ◇ für Kern- u. Steinobstflächen in Vollpflanzung
 - in den ersten drei Einführungsjahren 715 €/ha

¹ Das ALG regelt die landwirtschaftliche Alterssicherung von versicherten Unternehmern. In § 1 wird ausgeführt, wer genau als Zuwendungsempfänger in Frage kommt. § 1, Abs. 2 regelt, dass das vom Landwirt betriebene Unternehmen der Landwirtschaft eine spezielle Mindestgröße erreichen muss, um als Unternehmen der Landwirtschaft zu gelten. Diese Mindestgröße wird von den regionalen Trägern festgelegt und gilt ebenfalls für die einzelbetriebliche Investitionsförderung; sie liegt etwa bei 4 ha.

- in den Folgejahren 610 €/ha,
- ◇ für bestockte Rebflächen
- in den ersten drei Einführungsjahren 660 €/ha
- in den Folgejahren 560 €/ha
- ◇ für bestockte Rebflächen in abgegrenzten Steil- u. Steilstlagen 255 €/ha
- ◆ im Falle der Beibehaltung der ökologischen Wirtschaftsweise für
 - ◇ Acker- u. Dauergrünlandflächen 140 €/ha
 - ◇ Gemüseanbauflächen 300 €/ha
 - ◇ Kern- u. Steinobstflächen in Vollpflanzung 610 €/ha
 - ◇ bestockte Rebflächen 560 €/ha
 - ◇ bestockte Rebflächen in abgegrenzten Steil- u. Steilstlagen 255 €/ha.

G: Zusätzliche Informationen

Kombination mit anderen Teilmaßnahmen

Die Förderung kann auf der Fläche mit den Teilmaßnahmen 214.4 – „Umweltschonende Steil- und Steilstlagenförderung“, 214.5 - Mulchverfahren im Ackerbau“, 214.9 - „Biotechnische Pflanzenschutzverfahren im Weinbau“ und 214.10 - „Alternative Pflanzenschutzverfahren“ kombiniert werden. Die kumulierten Prämien und Bedingungen sind in Abschnitt „4.2.2 -Festlegung der Beihilfebeträge“ der Maßnahmenbeschreibung PAULa dargestellt und begründet.

Prämienbegründende Anforderungen

Prämienbegründende Anforderungen, die bei der Teilmaßnahme „ 214.1 - Ökologische Wirtschaftsweise im Unternehmen“ über die national festgelegten obligatorischen anderweitigen Verpflichtungen hinausgehen:

- ◇ Bewirtschaftung des gesamten Unternehmens auf der Grundlage der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 einschließlich der Regelungen für die Tierproduktion,
- ◇ Umfang des Dauergrünlandes des Betriebes darf insgesamt nicht verringert werden.
- ◆ Erhaltung der organischen Bodensubstanz und Bodenstruktur nach Art. 5 Abs. 1 i.V.m. Anhang IV der VO (EG) 1782/2003, konkretisiert durch § 3 der Direktzahlungen-Verpflichtungenverordnung
 - ◇ Auf betrieblicher Ebene muss das anbaujährliche Anbauverhältnis auf Ackerflächen aus mindestens drei Kulturen bestehen (stillgelegte und nicht bewirtschaftete Flächen gelten als eine Kultur), wobei jede Kultur einen Anteil von mindestens 15 % der Ackerfläche ausmachen muss.
 - ◇ Prämienbegründende Anforderungen, die über die verpflichtenden Anforderungen hinausgehen
 - ◇ Bewirtschaftung des gesamten Unternehmens auf der Grundlage der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 einschließlich der Regelungen für die Tierproduktion,
- ◆ Erhaltung von Dauergrünland nach Art. 4 Abs. 1 i. V. m. Art. 3 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 795/2004 sowie nach § 3 der Direktzahlungen-Verpflichtungenverordnung

- ◇ Dauergrünland kann bis zu einem Anteil von 5 % an der gesamten Dauergrünlandfläche (regional ermittelt) folgenlos umgebrochen werden. Bei einer Verringerung des Dauergrünlandanteils um mehr als 5 % ist das jeweilige Land verpflichtet, eine Verordnung zu erlassen, nach der der Umbruch von Dauergrünland einer vorherigen Genehmigung bedarf. Ab einer Verringerung des Dauergrünlandanteils um mehr als 8 % kann das Land, ab 10 % muss das Land Direktzahlungsempfänger verpflichten, die umgebrochenes Dauergrünland bewirtschaften, dieses wieder einzusäen oder auf anderen Flächen Dauergrünland neu anzulegen.
- ◇ Prämienbegründende Anforderungen, die über die verpflichtenden Anforderungen hinausgehen
Umfang des Dauergrünlandes des Betriebes darf insgesamt nicht verringert werden.
- ◆ Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel nach Artikel 3 der Richtlinie 91/414/EWG, umgesetzt durch das Pflanzenschutzgesetz
 - ◇ Nach § 6a des Pflanzenschutzgesetzes dürfen nur zugelassene Pflanzenschutzmittel angewandt werden. Die Anwendung ist nur in den bei der Zulassung festgesetzten oder genehmigten Anwendungsgebieten zulässig. Bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln sind die festgesetzten Anwendungsbestimmungen zu beachten. Die Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung enthält zusätzlich Anwendungsverbote und -beschränkungen für bestimmte Pflanzenschutzmittel, die in dieser Verordnung aufgeführte Wirkstoffe enthalten.
 - ◇ Prämienbegründende Anforderungen, die über die verpflichtenden Anforderungen hinausgehen
Bewirtschaftung des gesamten Unternehmens auf der Grundlage der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 einschließlich der Regelungen für die Tierproduktion.
- ◆ Anwendung von Düngemitteln nach der Düngeverordnung
 - ◇ Nach § 8 Abs. 1 der Düngeverordnung dürfen Düngemittel außer Wirtschaftsdünger nur angewandt werden, wenn sie einem durch die Düngemittelverordnung oder durch die Verordnung (EG) Nr. 2003/2003 zugelassenen Düngemitteltyp entsprechen.
 - ◇ Prämienbegründende Anforderungen, die über die verpflichtenden Anforderungen hinausgehen
Bewirtschaftung des gesamten Unternehmens auf der Grundlage der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 einschließlich der Regelungen für die Tierproduktion.

Prämienkalkulation

Die Berechnungsmethode entspricht grundsätzlich der für die nationale Rahmenregelung nach Artikel 15 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 genehmigten Regelung.

◆ Methode

Leistungs-Kosten-Vergleich, Vergleich der Deckungsbeiträge einer Referenzfruchtfolge mit einer typischen Fruchtfolge im ökologischen Anbau; Vergleich der Deckungsbeiträge konventioneller und ökologischer Anbauverfahren

◆ Einflussgröße

Deckungsbeiträge (variable Marktleistung abzüglich variable Kosten wie Saatgut, Düngemittel, Pflanzenschutzmittel, variable Maschinenkosten, Arbeitskosten und sonstige variable Kosten) und Anbauverhältnis der Hauptfruchtarten beim Fruchtfolgevergleich

◆ Begründung

Die Umstellung auf ökologischen Landbau ist ein mehrjähriger dynamischer Prozess, der den gesamten Betrieb betrifft. Die Auswirkungen einer Umstellung genauso wie die möglichen betrieblichen Anpassungsmaßnahmen sind äußerst vielfältig. Sie sind mit der „Einführung“ genannten fünfjährigen Förderungsphase nicht abgeschlossen. Die ökologisch wirtschaftenden Betriebe sind dementsprechend vielfältig und recht unterschiedlich organisiert. Daher werden die Beihilfeberechnungen auf der Grundlage einer Auswahl möglichst repräsentativer Betriebstypen und Erzeugnisse als Grundlage für die Beispielsberechnungen vorgenommen.

Auf Grund der Vielzahl von Gemüsearten, Anbaumethoden und Vermarktungsstrategien ist die Streubreite der durch ökologischen Gemüsebau entstehenden Einkommensverluste groß. Die Beihilfeberechnung für Gemüse wird daher anhand zweier weit verbreiteter Feldgemüsearten, Möhren und Kohl, durchgeführt. Die Berechnung der Beihilfen für die „Einführung“ und die „Beibehaltung“ unterscheiden sich beim verkaufsfähigen Ertrag, dem Durchschnittspreis, den variablen Maschinenkosten und dem Arbeitszeitbedarf. Die variablen Maschinenkosten einschl. Lohnkosten für nicht ständige Arbeitskräfte und die Arbeitskosten für ständige Arbeitskräfte sind im ökologischen Landbau höher, da mehr Arbeitszeit für die organische Düngung, für Hand- und Maschinenhacke und für die Aufbereitung der Produkte benötigt wird.

Für die Variante „Einführung“ wird ein gewogener Durchschnittsertrag aus ökologischem Zielertrag und konventionellem Ausgangsertrag gebildet. In den ersten beiden Jahren der „Einführung“ kann die Produktion nur zu konventionellen Preisen vermarktet werden. Somit setzt sich der Gesamterlös aus unterschiedlichen Mengen und Anteilen konventioneller und ökologischer Ware zusammen. Die Einkommensverluste betragen daher 484 €/ha.

Bei der „Beibehaltung“ liegt das Ertragsniveau der ökologischen Anbauverfahren um ca. 10 % niedriger; die Preise sind dagegen mehr als doppelt so hoch. Allerdings sind dafür sehr viel höhere Aufwendungen für die Aufbereitung der Produkte notwendig. Die Einkommensverluste insgesamt liegen bei 303 €/ha.

Die Kalkulation der Beihilfe für Ackerland basiert sowohl bei der Referenzsituation als auch bei den ökologischen Anbauverfahren auf einer Fruchtfolge in einem viehlosen Ackerbaubetrieb. Die Berechnung der Beihilfen „Einführung“ und „Beibehaltung“ unterscheiden sich vor allem hinsichtlich der Preise für die ökologisch erzeugten Produkte und dem Ertrag.

Die Maschinen- und Lohnarbeitskosten sind im ökologischen Landbau höher, da zum einen zusätzliche Kosten für die Aufbereitung der Ware und zum anderen erheblich mehr Handarbeit, häufig von Saisonkräften ausgeführt (z. B. Disteln ziehen in Getreide), anfällt.

Bei der Variante „Einführung ökologischer Anbauverfahren“ ist zu berücksichtigen, dass in den ersten beiden Umstellungsjahren die ökologisch erzeugte Ware nur zu konventionellen Preisen vermarktet werden kann. Der Ertrag wird als gewogener Durchschnitt aus den im ökologischen Landbau erzielten Erträgen und konventionellem Ausgangsertrag gebildet. Der Gesamterlös setzt sich aus unterschiedlichen Mengen und Anteilen konventioneller und ökologischer Ware zusammen. Daraus entstehen Einkommensverluste in Höhe von 244 €/ha.

Bei der „Beibehaltung“ werden die Erträge und Preise herangezogen, die ökologisch wirtschaftende Betriebe erzielen. Im Vergleich zu den konventionell wirtschaftenden Betrieben ergeben sich Einkommensverluste in Höhe von 143 €/ha.

Für die Beihilfeberechnung für Dauerkulturen werden der Weinbau und der Obstbau wegen ihrer vergleichsweise großen Bedeutung herangezogen.

Der ökologische Wein- und Obstbau weist folgende Unterschiede in der Kostenstruktur zum konventionellen Wein- und Obstbau auf:

- ◇ höhere Kosten für Düngung (teurere Düngemittel, ggf. Ausbringung von Wirtschaftsdünger) und im Weinbau darüber hinaus für Bodenbedeckung (Dauerbegrünung),
- ◇ den variablen Maschinenkosten, Kosten für Lohnmaschinen und Lohnkosten für saisonale Arbeitskräfte,
- ◇ höherer Arbeitszeitbedarf für Pflegemaßnahmen im Weinberg, die durch Ersparnisse bei der Ernte und Kellerwirtschaft (geringere Mengen) ausgeglichen werden und

Die Berechnungen erfolgen unter Berücksichtigung der Mehrkosten (negative Werte) und Einsparungen (positive Werte). Als Ausgangspunkt für das konventionelle Referenzsystem wurden bei Wein der rheinland-pfälzische Durchschnittsertrag und bei Obst der rheinland-pfälzische Durchschnittsertrag bei Äpfeln zugrunde gelegt. Beim Weinbau wird von einer Ersparnis bei Ernte und Kellerwirtschaft ausgegangen, die durch Mehrarbeit im Weinberg in etwa kompensiert wird. Beim Obst ist der Rückgang der Arbeitskosten bei „Beibehaltung“ für Ernte und Sortieren größer als der zusätzliche Arbeitszeitbedarf im ökologischen Obstbau.

Die Einkommensverluste betragen daher 719 €/ha beim Obstbau und 662 €/ha beim Weinbau. Bei der Variante Beibehaltung betragen die Einkommensverluste 565 €/ha beim Weinbau und beim Obstbau 613 €/ha.

4.2.2. „Code 214.2 - Umweltschonende Wirtschaftsweise im Unternehmen“

Kurzbeschreibung - „Umweltschonende Wirtschaftsweise im Unternehmen“

A: Förderzweck, Gegenstand, Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	
Förderzweck	o Reduzierung von Pflanzenschutzmittel und Düngemiteleininsatz in umweltschonenden Anbausystemen
Gegenstand	Einführung und Beibehaltung der umweltschonenden Wirtschaftsweise o im Acker- einschl. Gemüsebau und/oder o im Obstbau und/oder o im Weinbau
Art	o jährliche flächenbezogene Prämie
Umfang und Höhe der Zuwendung	Die jährliche Zuwendung beträgt: <ul style="list-style-type: none"> • - im Bereich Ackerbau <ul style="list-style-type: none"> o 70 €/ha umweltschonend bewirtschaftete Ackerfläche • im Bereich umweltschonender Obstbau <ul style="list-style-type: none"> o 150 €/ha für Kern- u. Steinobstflächen in Vollpflanzung o 100 €/ha bei Herbizidverzicht als Zuschlag • - im Bereich Weinbau <ul style="list-style-type: none"> o Einführung oder Beibehaltung des umweltschonenden <ul style="list-style-type: none"> • 150 €/ha für bestockter Rebfläche in Flach- und Hanglagen • 50 €/ha in abgegrenzten Steil-/ Steilstlagen, o bei Herbizidverzicht <ul style="list-style-type: none"> • 100 €/ als Zuschlag in Flach- u. Hanglagen, • 200 €/ha bei Herbizidverzicht als Zuschlag in abgegrenzten Steil- u. Steilstlagen
B: Zuwendungsempfänger	
	o Landwirtschaftliche Unternehmen
C: Zuwendungsvoraussetzungen	
	<ul style="list-style-type: none"> o Verpflichtungszeitraum 5 Jahre o im Ackerbau auf den gesamten Ackerflächen des Unternehmens die Grundsätze des Landes Rheinland-Pfalz für den umweltschonenden Ackerbau einzuhalten: <ul style="list-style-type: none"> • keine Wachstumsregler im Getreidebau einzusetzen, • Einhaltung von Fruchtfolgevorgaben • Bodenschutzverfahren im Herbst vor Sommerungen • Saat von Mais und Zuckerrüben ausschließlich im Mulchsaatverfahren o im Obstbau auf den gesamten Kern- und Steinobstflächen des Unternehmens die Grundsätze des Landes Rheinland-Pfalz für den umweltschonenden Obstbau einzuhalten: <ul style="list-style-type: none"> • Nützlings- und Artenförderung vorzunehmen • Ökologische Ausgleichsflächen auf mind. 2 und höchstens 5% der Kern- und Steinobstfläche des Unternehmens anzulegen • Bodenbegrünung durchzuführen o im Weinbau auf den gesamten Rebflächen des Unternehmens die Grundsätze des Landes Rheinland-Pfalz für den umweltschonenden Weinbau einzuhalten: <ul style="list-style-type: none"> • nur nützlingsschonende Pflanzenschutzmittel und raubmilbenschonende Spritzfolgen • Traubenwicklerbekämpfung möglichst mit „Pheromon-Verwirrungsmethode“ • Herbizideinsatz pro Vegetationsperiode als einmalige Unterstockbehandlung mit Glufosinat oder Glyphosat • Bodenbegrünung durchführen.
D: Zusätzliche Informationen (sofern nötig)	
	o Landesmaßnahme

A: Beschreibung der Maßnahmen

Die Einführung und Beibehaltung der umweltschonenden Wirtschaftsweise im Ackerbau einschließlich Gemüsebau und/oder im Obstbau und/oder im Weinbau

B: Zuwendungsempfänger

Landwirtschaftliche Unternehmen:

- ◆ Haupt- und Nebenerwerbslandwirte und deren Kooperationen,
- ◆ Körperschaften und Personenvereinigungen, die land- oder forstwirtschaftliche Unternehmen bewirtschaften und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen.

C: Fördertatbestände

Die Förderung des umweltschonenden Landbaus auf allen Acker-, Kern- und Steinobst- und Rebflächen des Unternehmens.

D: Zuwendungsvoraussetzungen

- ◆ im Ackerbau;

auf den gesamten Ackerflächen des Unternehmens die Grundsätze des Landes Rheinland-Pfalz für den umweltschonenden Ackerbau insbesondere folgende über die einschlägigen verpflichtenden Anforderungen hinausgehenden Bewirtschaftungsauflagen einzuhalten:

- ◇ keine Wachstumsregler im Getreidebau einzusetzen,
- ◇ Einhaltung von Fruchtfolgevorgaben (z.B. kein Winterweizen nach Winterweizen, kein Mais nach Mais, der Anbau einer Blattfrucht im 5jährigen Verpflichtungszeitraum auf der einzelnen Fläche),
- ◇ Bodenschutzverfahren im Herbst (Zwischenfrucht) vor Sommerungen nach der Getreide-, Ölsaaten und Körnerleguminosenernte, wenn Sommerfrüchte (außer Mais und Zuckerrüben) folgen,
- ◇ Saat von Mais und Zuckerrüben ausschließlich im Mulchsaatverfahren (keine Bodenbearbeitung nach der Einsaat der Zwischenfrucht).

- ◆ im Obstbau:

auf den gesamten Kern- und Steinobstflächen des Unternehmens die Grundsätze des Landes Rheinland-Pfalz für den umweltschonenden Obstbau insbesondere folgende über die einschlägigen verpflichtenden Anforderungen hinausgehenden Bewirtschaftungsauflagen einzuhalten:

- ◇ Nützlings- und Artenförderung vorzunehmen,
- ◇ Ökologische Ausgleichsflächen auf mind. 2 und höchstens 5% der Kern- und Steinobstfläche des Unternehmens anzulegen,
- ◇ Bodenbegrünung durchzuführen,
- ◇ Zusatzförderung: Herbizidverzicht und Kombination mit alternative Pflanzenschutzverfahren ist zulässig.

- ◆ im Weinbau:

auf den gesamten Rebflächen des Unternehmens die Grundsätze des Landes Rheinland-Pfalz für den umweltschonenden Weinbau insbesondere folgende über die einschlägigen verpflichtenden Anforderungen hinausgehenden Bewirtschaftungsauflagen einzuhalten:

- ◇ nur nützlingsschonende Pflanzenschutzmittel und raubmilbenschonende Spritzfolgen lt. „Liste der zulässigen Pflanzenschutzmittel im Weinbau“,

- ◇ Traubenwicklerbekämpfung muss mit „Pheromon-Verwirrungsmethode“ vorgenommen werden, sofern Voraussetzungen (z.B. Anwendergemeinschaft) gegeben sind; ansonsten mit Raubmilben nicht schädigenden Pflanzenschutzmitteln (=RM-Klasse I),
- ◇ Herbizideinsatz pro Vegetationsperiode als einmalige Unterstockbehandlung mit Glufosinat oder Glyphosat, Abweichende Sonderregelungen aus phytosanitären Gründen im Einzelfall mit Genehmigung der Bewilligungsbehörde möglich
- ◇ Bodenbegrünung durchführen,
- ◇ bei Rebneuanlage ist die Einhaltung einer Mindestzeilenbreite vorgeschrieben.

E: Art der Zuwendung

Die Zuwendung wird auf Antrag als Festbetragsfinanzierung in Form jährlich zu beantragender Prämie für die Dauer der Teilnahme am Förderprogramm gewährt.

F: Höhe der Zuwendung

Die jährliche Zuwendung beträgt

- ◆ im Bereich Ackerbau
 - ◇ umweltschonend bewirtschaftete Ackerfläche 70 €/ha,
- ◆ im Bereich umweltschonender Obstbau
 - ◇ für Kern- u. Steinobstflächen in Vollpflanzung 150 €/ha,
 - ◇ bei Herbizidverzicht als Zuschlag 100 €/ha,
- ◆ im Bereich Weinbau
 - ◇ in Einführung oder Beibehaltung des umweltschonenden Weinbaus bestockter Rebfläche in Flach- und Hanglagen, 150 €/ha
 - ◇ in abgegrenzten Steil-/ Steilstlagen 50 €/ha
 - ◇ bei Herbizidverzicht als Zuschlag in Flach- u. Hanglagen 100 €/ha,
 - ◇ bei Herbizidverzicht als Zuschlag in abgegrenzten Steil- u. Steilstlagen 200 €/ha.

G: Zusätzliche Informationen

Kombination mit anderen Teilmaßnahmen

Die Förderung kann auf der Fläche mit den Teilmaßnahmen 214.4 – „Umweltschonende Steil- und Steilstlagenförderung“, 214.9 - „Biotechnische Pflanzenschutzverfahren im Weinbau“ und 214.10 - „Alternative Pflanzenschutzverfahren“ kombiniert werden. Die kumulierten Prämien und Bedingungen sind in Abschnitt „4.2.2 -Festlegung der Beihilfebeträge“ der Maßnahmenbeschreibung PAULa dargestellt und begründet.

Prämienbegründende Anforderungen

Prämienbegründende Anforderungen, die bei der Teilmaßnahme „ 214.2 - Umweltschonende Wirtschaftsweise im Unternehmen“ über die national festgelegten obligatorischen anderweitigen Verpflichtungen hinausgehen:

- ◇ Einhaltung von spezifischen Fruchtfolgevorgaben (Blattfrucht-, Sommerfruchtanteil, Anbaupausen)
- ◇ Umfang des Dauergrünlandes des Betriebes darf insgesamt nicht verringert werden.
- ◇ Einhaltung spezifischer Bodenschutz- und Mulchverfahren vor Sommerungen im Ackerbau, im Obst- und Weinbau Bodenbegrünung über Winter.
- ◆ Erhaltung der organischen Bodensubstanz und Bodenstruktur nach Art. 5 Abs. 1 i.V.m. Anhang IV der VO (EG) 1782/2003, konkretisiert durch § 3 der Direktzahlungen-Verpflichtungenverordnung
 - ◇ Auf betrieblicher Ebene muss das jährliche Anbauverhältnis auf Ackerflächen aus mindestens drei Kulturen bestehen (stillgelegte und nicht bewirtschaftete Flächen gelten als eine Kultur), wobei jede Kultur einen Anteil von mindestens 15 % der Ackerfläche ausmachen muss.
 - ◇ Prämienbegründende Anforderungen, die über die verpflichtenden Anforderungen hinausgehen
Einhaltung von spezifischen Fruchtfolgevorgaben (Blattfrucht-, Sommerfruchtanteil, Anbaupausen)
- ◆ Erhaltung von Dauergrünland nach Art. 4 Abs. 1 i. V. m. Art. 3 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 795/2004 sowie nach § 3 der Direktzahlungen-Verpflichtungenverordnung
 - ◇ Dauergrünland kann bis zu einem Anteil von 5 % an der gesamten Dauergrünlandfläche (regional ermittelt) folgenlos umgebrochen werden. Bei einer Verringerung des Dauergrünlandanteils um mehr als 5 % ist das jeweilige Land verpflichtet, eine Verordnung zu erlassen, nach der der Umbruch von Dauergrünland einer vorherigen Genehmigung bedarf. Ab einer Verringerung des Dauergrünlandanteils um mehr als 8 % kann das Land, ab 10 % muss das Land Direktzahlungsempfänger verpflichten, die umgebrochenes Dauergrünland bewirtschaften, dieses wieder einzusäen oder auf anderen Flächen Dauergrünland neu anzulegen.
 - ◇ Prämienbegründende Anforderungen, die über die verpflichtenden Anforderungen hinausgehen
Umfang des Dauergrünlandes des Betriebes darf insgesamt nicht verringert werden.
- ◆ Erosionsschutz nach Art. 5 Abs. 1 i. V. m. Anhang IV der VO (EG) 1782/2003, konkretisiert durch § 2 Abs.1 der Direktzahlungen-Verpflichtungenverordnung
 - ◇ Zur Erosionsvermeidung darf der Betriebsinhaber nach der Ernte der Vorfrucht und vor dem 15. Februar des Folgejahres 40 vom Hundert der Ackerfläche nicht pflügen; es sei denn, die gepflügten Flächen werden vor dem 1. Dezember eingesät. Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann Ausnahmen von dieser Bestimmung aus witterungsbedingten Gründen oder in Gebieten mit geringer Erosionsgefährdung bestimmen oder genehmigen.
 - ◇ Prämienbegründende Anforderungen, die über die verpflichtenden Anforderungen hinausgehen
Einhaltung spezifischer Bodenschutz- und Mulchverfahren vor Sommerungen im Ackerbau, im Obst- und Weinbau Bodenbegrünung über Winter.

Prämienkalkulation

- ◆ Methode
 - Kosten-Vergleich für den Ackerbau, Mehrkosten für den Bodenschutz/Mulchverfahren und Fruchtfolge

- ◇ Einflussgröße

Saatgutkosten für die Bodenschutz/Mulchverfahren und variable Maschinenkosten und Arbeitskosten

- ◇ Begründung

Durch die Winterbegrünung entstehen dem Landwirt Mehrkosten im Vergleich zum Referenzverfahren. Diese setzen sich aus den Saatgutkosten und den im Vergleich höheren variablen Maschinenkosten und einem höheren Arbeitszeitbedarf zusammen.

Im Referenzverfahren werden landesspezifische Fruchtfolgen unterstellt. Aufgrund der spezifischen Bewirtschaftungsauflagen für Mulch- und Bodenschutzverfahren sowie dem Wachstumsreglerverzicht bei Getreide ergeben sich Mehrkosten in Höhe von 71 €/ha.

- ◆ Methode

Kosten-Vergleich für den Weinbau, Mehrkosten für die Bodenbegrünung und den Pflanzenschutz Einsatz

- ◇ Einflussgröße

Saatgutkosten für die Begrünung und variable Maschinenkosten und Arbeitskosten

- ◇ Begründung

Durch die Bodenbegrünung entstehen dem Winzer Mehrkosten im Vergleich zum Referenzverfahren. Diese setzen sich aus den Saatgutkosten und den im Vergleich höheren variablen Maschinenkosten und einem höheren Arbeitszeitbedarf zusammen.

Im Referenzverfahren wird der landesspezifische Einsatz von Pflanzenschutzmitteln unterstellt. Aufgrund der spezifischen Bewirtschaftungsauflagen für den Einsatz von Pflanzenschutzmittel ergeben sich Mehrkosten in Höhe von 151 €/ha.

- ◆ Methode

Kosten-Vergleich für den Obstbau, Mehrkosten für die Bodenbegrünung und Nützlings- und Artenförderung

- ◇ Einflussgröße

Saatgutkosten für die Bodenbegrünung, Nützlings- und Artenförderung, variable Maschinenkosten und Arbeitskosten

- ◇ Begründung

Durch die Bodenbegrünung entstehen dem Obstbauer Mehrkosten im Vergleich zum Referenzverfahren. Diese setzen sich aus den Saatgutkosten und den im Vergleich höheren variablen Maschinenkosten und einem höheren Arbeitszeitbedarf zusammen.

da im Referenzverfahren keine Auflagen bestehen, werden die Mehrkosten der Nützlings- und Artenförderung unterstellt. Es ergeben sich Mehrkosten in Höhe von 152 €/ha.

4.2.3. „Code 214.3 - Umweltschonende Grünlandbewirtschaftung im Unternehmen“

Kurzbeschreibung - „Umweltschonende Grünlandbewirtschaftung im Unternehmen“

A: Förderzweck, Gegenstand, Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	
Förderzweck	o Erhaltung einer flächendeckenden Grünlandbewirtschaftung in Grünlandregionen und Förderung der Neuanlage in Ackerbauregionen
Gegenstand	o Einführung und/oder Beibehaltung der umweltschonenden Grünlandbewirtschaftung im Unternehmen gemäß Nr. 4.2.1.4.2 B.1 u. B.2 I. der Nationalen Rahmenregelung (NNR)
Art	o jährliche flächenbezogene Prämie
Umfang und Höhe der Zuwendung:	Die jährliche Zuwendung beträgt für gemäß Nr. 4.2.1.4.2 B.1 u. B.2 III. der NNR o 85 €/ha Dauergrünlandflächen o 200 €/ha für in Dauergrünland umgewandelte Ackerflächen.
B: Zuwendungsempfänger	
	o Landwirtschaftliche Unternehmen
C: Zuwendungsvoraussetzungen	
	o Verpflichtungszeitraum 5 Jahre gemäß Nr. 4.2.1.4.2 B.1 u. B.2. IV. der NNR. o Einhaltung der programmspezifischen Grundsätze: <ul style="list-style-type: none"> • Verzicht auf Maisanbau und Zukauf von Mais im Unternehmen • Verzicht auf Grundfutterzukauf
D: Zusätzliche Informationen (sofern nötig)	
	o Bei der Maßnahme handelt es sich um eine Maßnahme der nationalen Rahmenregelung nach Artikel 15 der ELER-Verordnung

Die vorstehende Kurzbeschreibung beruht auf der endgültigen Fassung des 3. Änderungsantrages (Stand 10.11.2009; SFC2007 12.11.2009) der Nationalen Rahmenregelung. Im Rahmen jedes Änderungsantrages erfolgt eine Aktualisierung.

A: Beschreibung der Maßnahmen

Entsprechend der Rahmenregelung mit folgenden Ergänzungen gemäß Nr. 4.2.1.4.2 B.1. u. B.2 I. der NNR:

- ◆ Die Einführung und/oder Beibehaltung der umweltschonenden Grünlandbewirtschaftung auf allen Grünlandflächen des Unternehmens und/oder die Umwandlung von Ackerflächen in Grünland.

B: Zuwendungsempfänger

Entsprechend der Rahmenregelung mit folgender Einschränkung gemäß Nr. 4.2.1.4.2 B.1 u. B.2 II. der NNR:

- ◆ Betriebsinhaber im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003, die die Voraussetzungen des ALG¹ erfüllen oder die unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen.

C: Fördertatbestände

Entsprechend der Rahmenregelung.

¹ Das ALG regelt die landwirtschaftliche Alterssicherung von versicherten Unternehmern. In § 1 wird ausgeführt, wer genau als Zuwendungsempfänger in Frage kommt. § 1, Abs. 2 regelt, dass das vom Landwirt betriebene Unternehmen der Landwirtschaft eine spezielle Mindestgröße erreichen muss, um als Unternehmen der Landwirtschaft zu gelten. Diese Mindestgröße wird von den regionalen Trägern festgelegt und gilt ebenfalls für die einzelbetriebliche Investitionsförderung; sie liegt etwa bei 4 ha.

D: Zuwendungsvoraussetzungen

Entsprechend der Rahmenregelung mit folgenden Ergänzungen gemäß Nr. 4.2.1.4.2 B.1 u. B.2 IV. der NNR:

- ◆ auf den gesamten Dauergrünlandflächen des Unternehmens die Grundsätze des Landes Rheinland-Pfalz für die umweltschonende Grünlandbewirtschaftung im Unternehmen insbesondere folgende über die einschlägigen verpflichtenden Anforderungen hinausgehenden Bewirtschaftungsauflagen einzuhalten:
 - ◇ Verzicht auf Maisanbau und Zukauf von Mais im Unternehmen,
 - ◇ Verzicht auf Grundfutterzukauf.
- ◆ Betriebssitz Rheinland-Pfalz .

E: Art der Zuwendung

Die Zuwendung wird auf Antrag als Festbetragsfinanzierung in Form jährlich zu beantragender Prämie für die Dauer der Teilnahme am Förderprogramm gewährt.

F: Höhe der Zuwendung

Entsprechend der Rahmenregelung mit folgenden Beschränkungen gemäß Nr. 4.2.1.4.2 B.1 u. B.2 III. der NNR:

- ◆ Die jährliche Zuwendung beträgt für
 - ◇ Dauergrünlandflächen 85 €/ha,
 - ◇ in Dauergrünland umgewandelte Ackerflächen 200 €/ha.

G: Zusätzliche Informationen

- ◆ Eine Kombination mit der Teilmaßnahme Code 214.7 - „Umwandlung einzelner Ackerflächen in Grünland“ nicht zulässig ist.
- ◆ Die Prämien für umgewandelte Ackerflächen werden nur für Flächen gewährt, die mindestens 3 Jahre vor Antragstellung kein Grünland waren. Flächen, die in den Vorjahren im Rahmen einer Agrarumweltmaßnahme (einschließlich der Altmaßnahmen) umgewandelt wurden, können nicht mehr als Umwandlungsfläche gefördert werden.

Prämienbegründende Anforderungen

Prämienbegründende Anforderungen, die bei der Teilmaßnahme „Code 214.3 - Umweltschonende Grünlandbewirtschaftung im Unternehmen“ über die national festgelegten obligatorischen anderweitigen Verpflichtungen hinausgehen:

- ◇ Verbot der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln,
- ◇ Verbot der Umwandlung von Dauergrünland in Ackerland,
- ◇ Absenkung der Obergrenze für Wirtschaftsdünger auf den Dunganfall eines Gesamtviehbesatzes von 1,4 GVE je Hektar LF.
- ◆ Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel nach Artikel 3 der Richtlinie 91/414/EWG, umgesetzt durch das Pflanzenschutzgesetz

- ◇ Nach § 6a des Pflanzenschutzgesetzes dürfen nur zugelassene Pflanzenschutzmittel angewandt werden. Die Anwendung ist nur in den bei der Zulassung festgesetzten oder genehmigten Anwendungsgebieten zulässig. Bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln sind die festgesetzten Anwendungsbestimmungen zu beachten. Die Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung enthält zusätzlich Anwendungsverbote und -beschränkungen für bestimmte Pflanzenschutzmittel, die in dieser Verordnung aufgeführte Wirkstoffe enthalten.
- ◇ Prämienbegründende Anforderungen, die über die verpflichtenden Anforderungen hinausgehen
Verbot der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln.
- ◆ Erhaltung von Dauergrünland nach Art. 4 Abs. 1 i. V. m. Art. 3 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 795/2004 sowie nach § 3 der Direktzahlungen-Verpflichtungenverordnung
 - ◇ Dauergrünland kann bis zu einem Anteil von 5 % an der gesamten Dauergrünlandfläche (regional ermittelt) folgenlos umgebrochen werden. Bei einer Verringerung des Dauergrünlandanteils um mehr als 5 % ist das jeweilige Land verpflichtet, eine Verordnung zu erlassen, nach der der Umbruch von Dauergrünland einer vorherigen Genehmigung bedarf. Ab einer Verringerung des Dauergrünlandanteils um mehr als 8 % kann das Land, ab 10 % muss das Land Direktzahlungsempfänger verpflichten, die umgebrochenes Dauergrünland bewirtschaften, dieses wieder einzusäen oder auf anderen Flächen Dauergrünland neu anzulegen.
 - ◇ Prämienbegründende Anforderungen, die über die verpflichtenden Anforderungen hinausgehen
Auf dem Dauergrünland keine Umwandlung in Ackerland vornehmen.
- ◆ Mengengrenzung von Stickstoff aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft nach der Nitratrichtlinie und der Düngeverordnung
 - ◇ Nach § 4 Abs. 3 der Düngeverordnung dürfen im Durchschnitt des Betriebes auf Acker- und Grünlandflächen pro Hektar nicht mehr als 170 kg Stickstoff je Hektar aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft ausgebracht werden. Dabei sind bestimmte in Anlage 6 der Düngeverordnung festgelegte Stall- und Lagerungsverluste anrechenbar.
 - ◇ Prämienbegründende Anforderungen, die über die verpflichtenden Anforderungen hinausgehen
Nicht mehr Wirtschaftsdünger ausbringen als es dem Dunganfall eines Gesamtviehbesatzes von 1,4 GVE je Hektar LF entspricht.

Prämienkalkulation

◆ Methode

Leistungs-Kosten-Vergleich, Referenzverfahren intensiver Grünlandnutzung zu extensive Grünlandnutzung mit 1,4 RGV/ha

◇ Einflussgröße

Silomaisverzicht, Futterqualität, Düngerkosten, variable Maschinenkosten

◇ Begründung

Aufgrund des Silomaisverzichts im Unternehmen muss in entsprechendem Umfang Wintergerste mit einem geringeren Energieertrag pro ha angebaut werden. Die Übertragung des Energieausgleiches auf Grünland führt zu Mehrkosten von 60 €/ha. Da keine Schnittzeit-/Nutzungsgebote mit der

Extensivierungsaufgabe verbunden sind, wird die organische und mineralische Düngung dem verringerten Viehbesatz angepasst. Dadurch erhöht sich der Leguminosenanteil im Bestand, so dass kein erhöhter Kraftfutterbedarf durch verschlechterte Grundfutterqualität erforderlich wird. Die Düngerkosten für Mineraldünger werden je ha niedriger. Organische Dünger werden entsprechend dem Besatz im Referenzverfahren und in den Extensivierungsvarianten ausgebracht. Die variablen Maschinenkosten gehen je ha Extensivierungsfläche zurück. Der Einkommensverlust entsteht durch die Verringerung des Trockenmasseertrages. Das ergibt insgesamt Mehrkosten von 85 €/ha.

◆ Methode

Leistungs-Kosten-Vergleich, Vergleich des Deckungsbeitrags einer Referenzfruchtfolge mit dem Deckungsbeitrag auf Grünland

◇ Einflussgröße

Deckungsbeitrag Fruchtfolge, Nährstoffertrag des Grünlandes, variable Spezialkosten der Futterproduktion, Arbeitszeitbedarf

◇ Begründung

Durch die Umwandlung in extensiv zu nutzendes Grünland entsteht ein Deckungsbeitragsverlust in Höhe der Differenz zwischen Acker- und Grünlandnutzung sowie durch zusätzliche variable Maschinenkosten und höhere Arbeitskosten.

Die Referenzfruchtfolge entspricht den in den Grünlandstandorten üblichen Fruchtfolge (Getreide-Raps-Fruchtfolge). Für die Leistung des Grünlandes wird der Nährstoffertrag mit Futtergerste bewertet und die variablen Spezialkosten und die Saatgutkosten anteilig, abgezogen. Die Arbeitskosten sind infolge der mehrmaligen Futterernte höher. Der Einkommensverlust beträgt 201 €/ha.

4.2.4. „Code 214.4 - Umweltschonender Steil- und Steilstlagenweinbau“**Kurzbeschreibung „Umweltschonender Steil- und Steilstlagenweinbau“**

A: Förderzweck, Gegenstand, Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	
Förderzweck	<ul style="list-style-type: none"> o Erhaltung und Förderung der einmaligen Weinkulturlandschaften Steil- und Steilstlagen und der damit verbunden Artenvielfalt, o Reduzierung der Stoffein- und austräge durch gezielten Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und Düngung
Gegenstand	o Förderung einer umweltschonenden Rebflächenbewirtschaftung im Unternehmen
Art	o jährliche flächenbezogene Prämie
Umfang und Höhe der Zuwendung:	Die jährliche Zuwendung beträgt für <ul style="list-style-type: none"> o 765 €/ha für Steillagenrebflächen, o 2.555 €/ha für Steilstlagenrebflächen..
B: Zuwendungsempfänger	
	<ul style="list-style-type: none"> o Landwirtschaftliche Unternehmen o Sonstige Grundstückseigentümer
C: Zuwendungsvoraussetzungen	
	<ul style="list-style-type: none"> o Verpflichtungszeitraum 5 Jahre o Einbringung der gesamten Steil-/Steilstlagenrebflächen des Unternehmens, o Mindestfläche Steillagen 0,25 ha und Steilstlagen 0,05 ha Rebflächen im Unternehmen o Einhaltung der programmspezifischen Grundsätze <ul style="list-style-type: none"> • Anwendung raubmilbenschonender Spritzfolgen, • Durchführung von Bodenuntersuchungen, • Begrenzung der jährlichen Stickstoffdüngung auf max. 40 kg N/ha (in begründeten Ausnahmefällen 70 kg N/ha), • Durchführung von erosionshemmenden Maßnahmen
D: Zusätzliche Informationen (sofern nötig)	
	Landesmaßnahme

A: Beschreibung der Maßnahmen

Die Einführung und Beibehaltung einer umweltschonenden Rebflächenbewirtschaftung in Steil- und Steilstlagen auf Flächen in Rheinland-Pfalz.

B: Zuwendungsempfänger

- ◆ Landwirtschaftliche Unternehmen:
 - ◇ Haupt- und Nebenerwerbslandwirte und deren Kooperationen,
 - ◇ Körperschaften und Personenvereinigungen, die land- oder forstwirtschaftliche Unternehmen bewirtschaften und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen,
- ◆ sowie sonstige private Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte.

C: Fördertatbestände

Die Förderung einer umweltschonenden Rebflächenbewirtschaftung im Unternehmen.

D: Zuwendungsvoraussetzungen

- ◆ Auf den eingebrachten Steil- und Steilstlagenflächen des Unternehmens die Grundsätze des Landes Rheinland-Pfalz für die umweltschonende Rebflächenbewirtschaftung insbesondere folgende, die über die einschlägigen verpflichtenden Anforderungen hinausgehenden Bewirtschaftungsaufgaben einzuhalten:

- ◇ Einbringung der gesamten Steil-/Steilstlagenrebflächen des Unternehmens, Mindestfläche Steillagen 0,25 ha und Steilstlagen 0,05 ha Rebflächen im Unternehmen,
- ◇ Anwendung raubmilbenschonender Spritzfolgen,
- ◇ Durchführung von Bodenuntersuchungen,
- ◇ Begrenzung der jährlichen Stickstoffdüngung auf max. 40 kg N/ha (in begründeten Ausnahmefällen 70 kg N/ha),
- ◇ Durchführung von erosionshemmenden Maßnahmen, Abweichende Sonderregelungen aus phytosanitären Gründen im Einzelfall mit Genehmigung der Bewilligungsbehörde möglich

E: Art der Zuwendung

Die Zuwendung wird auf Antrag als Festbetragsfinanzierung in Form jährlich zu beantragender Prämie für die Dauer der Teilnahme am Förderprogramm gewährt.

F: Höhe der Zuwendung

Die jährliche Zuwendung beträgt für

- ◆ 765 €/ha Steillagenrebflächen,
- ◆ 2.555 €/ha Steilstlagenrebflächen.

Die Überschreitung der Obergrenze von 900 €/ha gemäß Anhang „Förderbeträge und Prozentsätze“ der Verordnung (EG) Nr. 1698/005 für die Förderung der Steilstlagenrebflächen um 1.655 €/ha ist im Sinne der Fußnote des vg. Anhangs aus folgenden Gründen gerechtfertigt:

- ◇ Es handelt sich nur um einen geringen Flächenumfang. Von den entsprechend abgrenzten Flächen von 500 ha (ca. 0,007 % der rheinland-pfälzischen Rebflächen) wurden in der Förderperiode 2000 - 2006 342 ha in die Förderung einbezogen.
- ◇ Die Förderung ist zur Erreichung der ökologischen Ziele angesichts der besonderen Bedeutung dieser Steilstlagen (Trockenmauern, thermophiler Fauna...) unerlässlich. Die Prämienberechnungen zeigen, dass die anfallenden erhöhten Kosten insbesondere durch die nötige zusätzliche Handarbeit begründet werden.

G: Zusätzliche Informationen

Kombination mit anderen Teilmaßnahmen

Die Förderung kann auf der Fläche mit den Teilmaßnahmen 214.1 – „Ökologische Wirtschaftsweise im Unternehmen“, 214.2 - „Umweltschonende Wirtschaftsweise im Unternehmen“ und 214.9 - „Biotechnische Pflanzenschutzverfahren im Weinbau“ kombiniert werden. Die kumulierten Prämien und Bedingungen sind in Abschnitt „4.2.2 -Festlegung der Beihilfebeträge“ der Maßnahmenbeschreibung PAULa dargestellt und begründet.

Prämienbegründende Anforderungen

Prämienbegründende Anforderungen, die bei der Teilmaßnahme „Code 214.4 - Umweltschonender Steil- und Steilstlagenweinbau“ über die national festgelegten obligatorischen anderweitigen Verpflichtungen hinausgehen:

- ◇ Bodenschutzmaßnahmen vom 1. Oktober bis 31. März,

- ◇ Einschränkung der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln,
- ◇ Einschränkung der Düngung und zusätzliche Bodenuntersuchungen.
- ◆ Erosionsschutz nach Art. 5 Abs. 1 i. V. m. Anhang IV der VO (EG) 1782/2003
 - ◇ Nach § 2 Abs. 4 der Direktzahlungen-Verpflichtungenverordnung darf der Betriebsinhaber Terrassen auf seinen landwirtschaftlichen Flächen nicht beseitigen.
 - ◇ Prämienbegründende Anforderungen, die über die verpflichtenden Anforderungen hinausgehen. Erhalt der Terrassen durch Bewirtschaftung der Rebflächen zur Erhaltung der spezifischen Flora und Fauna
- ◆ Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel nach Artikel 3 der Richtlinie 91/414/EWG, umgesetzt durch das Pflanzenschutzgesetz
 - ◇ Nach § 6a des Pflanzenschutzgesetzes dürfen nur zugelassene Pflanzenschutzmittel angewandt werden. Die Anwendung ist nur in den bei der Zulassung festgesetzten oder genehmigten Anwendungsgebieten zulässig. Bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln sind die festgesetzten Anwendungsbestimmungen zu beachten. Die Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung enthält zusätzlich Anwendungsverbote und -beschränkungen für bestimmte Pflanzenschutzmittel, die in dieser Verordnung aufgeführte Wirkstoffe enthalten.
 - ◇ Prämienbegründende Anforderungen, die über die verpflichtenden Anforderungen hinausgehen
Einschränkung der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln.
- ◆ Anwendung von Düngemitteln nach der Düngeverordnung
 - ◇ Nach § 3 Abs. 5 der Düngeverordnung darf die Aufbringung nur auf aufnahmefähigen Böden erfolgen. Nach § 3 Abs. 6 der Düngeverordnung beträgt bei dem Aufbringen von Düngemitteln mit wesentlichem Nährstoffgehalt an Stickstoff und Phosphor der Abstand zwischen dem Rand der durch die Streubreite bestimmten Ausbringungsfläche und der Böschungsoberkante des jeweiligen oberirdischen Gewässers grundsätzlich mindestens 3 m, bei der Ausbringung mit Geräten, bei denen die Streubreite der Arbeitsbreite entspricht oder die über eine Grenzstreueinrichtung verfügen, mindestens 1 m.
 - ◇ Prämienbegründende Anforderungen, die über die verpflichtenden Anforderungen hinausgehen:
Einschränkung der Düngung und zusätzliche Bodenuntersuchungen

Prämienkalkulation

- ◆ Methode
 - Kosten-Vergleich, Kostenvergleich für die Bodenschutzmaßnahmen, Pflanzenschutzinsatz, Bodenuntersuchung, Düngung
 - ◇ Einflussgröße
Bodenschutzkosten, variable Maschinenkosten und Arbeitskosten
 - ◇ Begründung
Die Steil- und Terrassenlagen des Weinbaus prägen die Landschaft und sind Standorte seltener Wärme liebender Pflanzen- und Tierarten. Die Erhaltung und Bewirtschaftung der Rebflächen auf

den Terrassen hat zudem einen hohen kulturhistorischen Wert. Mit der Förderung des umweltschonenden Steil- und Steilstlagenweinbaus werden folgende Ziele verfolgt:

- Erhalt der einzigartigen Fauna und Flora und deren Lebensräume,
- Reduzierung der Stoffeinträge und
- Verringerung der Bodenerosion.

Fauna und Flora

Die Steil- und Steilstlagen des Weinbaus incl. ihrer Terrassenlagen sind Standorte seltener Wärme liebender Pflanzen- und Tierarten (u.a. Mauerpfeffer, Karthäusernelke, Schildampfer, Moose, Apollofalter, Smaragdeidechse, Zippammer). Diese Lebensgemeinschaften werden durch eine geringere Bearbeitungsintensität gefördert. Das Brachfallen der Weinberge würde diese Biodiversität gefährden, da die Lebensbedingungen der vorgenannten Pflanzen- und Tierarten längerfristig drastisch verändert werden würden. Sie sind sowohl an die Rebkultur als auch an die offen gehaltene Landschaft gebunden. Erfahrungen haben gezeigt, dass die positive Entwicklung beispielsweise der Apollofalterpopulation an eine umweltschonende Rebflächenbewirtschaftung gebunden ist.

Lebensräume

Gerade die in den Steilst- und Terrassenlagen vorhandenen Mauern sind Voraussetzungen für die typischen Ausprägungen der Biodiversität:

- Zahlreiche Pflanzenarten, vom Mauerlattich bis zum Mauerpfeffer, sind standorttypische Vertreter der für Weinbergsmauern charakteristischen Vegetation. So siedeln auf den Trockenmauerzügen der Rebfluren Arten der verschiedenen Xerotherm-Gesellschaften. Beispielsarten sind Karthäuser-Nelke, Brillenschötchen oder Einjähriger Knäuel.
- Die an oder in Weinbergsmauern vorkommenden Tierarten sind überwiegend primäre Felsbewohner bzw. Besiedler von Blockschutthalde, natürlichen Höhlen oder Steilaufschlüssen in Lockersedimenten. Für solche Arten erfüllen die Mauern unterschiedliche ökologische Funktionen. Sie dienen diesen Tieren als Nistplatz, Tages- und Nachtversteck, Überwinterungsort, Jagdgebiet und Rast- bzw. Aufwärmplatz, wobei sich diese Lebensraumfunktionsfelder in den Lebensraumsansprüchen der beteiligten Arten auch durchaus überlagern können. Vor allem die durch die räumliche Durchgliederung einer Mauer vorgegebenen Kompartimente stellen auch für Tiere ein ideales Mosaik von Kleinhabitaten dar. Mauereidechse, Mauerfuchs, Mauerassel oder andere Arten verweisen auf die enorme Bedeutung von (alten) Weinbergsmauern für die Tierwelt in der Rebflur.

Mit Bewirtschaftung von Rebflächen nach den üblichen Produktionsverfahren können die beschriebenen ökologischen Effekte nicht sichergestellt werden. So werden bei einer üblichen Bewirtschaftung von Rebflächen z.B. etwa 100 kg N/ha/Jahr gedüngt und alle im Weinbau zugelassenen Pflanzenschutzmittel eingesetzt. Auch die üblicherweise höhere Bearbeitungsintensität (bis hin zum Pflügen) kann die Lebensgemeinschaften gefährden. Die mit der Förderung des umweltschonenden Steil- und Steilstlagenweinbaus erreichte positive Situation gilt es daher abzusichern. Deshalb wird mit der Förderung der umweltschonenden Rebflächenbewirtschaftung in Steil- und Steilstlagen ein Ausgleich für die Einkommensverluste bzw. zusätzlichen Kosten gewährt, die durch die Einhaltung folgender Auflagen entstehen:

- Durchführung von Bodenuntersuchungen als Grundlage für die Stickstoffdüngung,
- Begrenzung der jährlichen Stickstoffdüngung auf max. 40 kg N/ha (in begründeten Ausnahmefällen 70 kg N/ha),
- Durchführung von erosionshemmenden Maßnahmen,
- Anwendung raubmilbenschonender Spritzfolgen.

Auf Grundlage der Bodenuntersuchungsergebnisse wird die Stickstoffdüngung in Abhängigkeit vom Skelettgehalt des Bodens und des Humusgehaltes differenziert berechnet. Bei Überschreitung eines bestimmten Humusgehaltes ist die Stickstoffdüngung untersagt.

Die Maßnahmen dienen der Reduzierung der Stoffein- und -austräge durch gezielten Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und Düngung sowie der Reduzierung der Bodenerosion. Die Prämien sind auf Basis der Mehrkosten (zusätzlichen Kosten, Einkommensverluste) berechnet. Sie stehen in direktem Zusammenhang mit den Auflagen und stellen keine allgemeine Kompensation für eine Erschwerung der Produktionsbedingungen dar:

- Durch die Reduzierung der Düngung entstehen nicht unerhebliche Mindererträge (ca. 5%). Zusätzlich entstehen Kosten für die vorgegebenen Bodenuntersuchungen und -schutzmaßnahmen. Die entsprechenden variablen Maschinen- und Arbeitskosten wurden in der Prämienkalkulation berücksichtigt. Im Referenzverfahren wird der landesspezifische Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln in Steillagen unterstellt. Das rechtfertigt die Prämie von 765 €/ha.
- In Steilst- und Terrassenlagen ist zusätzlich ein höherer Handarbeitsanteil für die Durchführung der umweltschonenden Rebflächenbewirtschaftung und die Erhaltung der spezifischen Lebensräume zu berücksichtigen. Daraus ergibt sich die Prämie von 2.555 €/ha.

Die Einhaltung der Auflagen wird im Rahmen der Vorort- und Verwaltungskontrolle durch Einkaufsbelege, Aufzeichnungen, Bodenuntersuchungsergebnisse und Inaugenscheinnahme der Fläche überprüft.

H: Auswahlkriterien für die Förderung

- ◆ Steillagen im Sinne der Maßnahme sind topographisch abgeschlossene Gebiete mit landschaftsprägendem Charakter, deren Gebietsabgrenzung automatisiert hinterlegt ist. Der Umfang der abgegrenzten Steillagen beträgt rund 6.000 ha Rebflächen.
- ◆ Steilst- und Terrassenanlagen im Sinne der Maßnahme sind topographisch abgeschlossene Gebiete mit landschaftsprägendem Charakter, deren Gebietsabgrenzung automatisiert hinterlegt ist. Der Umfang der abgegrenzten Steilst- und Terrassenanlagen beträgt rund 500 ha Rebflächen.

4.2.5. „Code 214.5 - Mulchverfahren im Ackerbau“

Kurzbeschreibung „Mulchverfahren im Ackerbau“

A: Förderzweck, Gegenstand, Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	
Förderzweck	o Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit auf erosionsgefährdeten Standorten
Gegenstand	o Einführung und Beibehaltung von Mulchverfahren im Ackerbau gemäß Nr. 4.2.1.4.2 A.2 und A.3 I. der Nationalen Rahmenregelung (NNR)
Art	o jährliche flächenbezogene Prämie
Umfang und Höhe der Zuwendung	Die Zuwendung beträgt gemäß Nr. 4.2.1.4.2 A.2 und A.3 III. der NNR o 150 €/ha im Falle der Mulchsaat mit Zwischenfruchtanbau o 80 €/ha im Falle der Mulchsaat mit Zwischenfruchtanbau und Teilnahme ökologischer Landbau o 50 €/ha im Falle der Mulchsaat mit Strohmulchverfahren.
B: Zuwendungsempfänger	
	o Landwirtschaftliche Unternehmen o Sonstige Grundstückseigentümer
C: Zuwendungsvoraussetzungen	
	o Einhaltung der programmspezifischen Grundsätze gemäß Nr. 4.2.1.4.2 A.2 und A.3 IV. der NNR o Verpflichtungszeitraum 5 Jahre
D: Zusätzliche Informationen (sofern nötig)	
	o Bei der Maßnahme handelt es sich um eine Maßnahme der nationalen Rahmenregelung nach Artikel 15 der ELER-Verordnung

Die vorstehende Kurzbeschreibung beruht auf der endgültigen Fassung des 3. Änderungsantrages (Stand 10.11.2009; SFC2007 12.11.2009) der Nationalen Rahmenregelung. Im Rahmen jedes Änderungsantrages erfolgt eine Aktualisierung.

A: Beschreibung der Maßnahmen

Entsprechend der Rahmenregelung mit folgender Einschränkung gemäß Nr. 4.2.1.4.2 A.2 und A.3 I. der NNR:

- ◆ Mulchsaatverfahren können nur in Kombination mit Winterbegrünung durchgeführt werden.

B: Zuwendungsempfänger

Entsprechend der Rahmenregelung gemäß Nr. 4.2.1.4.2 A.2 und A.3 II. der NNR mit folgender Einschränkung:

- ◆ Betriebsinhaber im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003, die die Voraussetzungen des ALG¹ erfüllen oder die unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen.

C: Fördertatbestände

Entsprechend der Rahmenregelung

D: Zuwendungsvoraussetzungen

Entsprechend der Rahmenregelung gemäß Nr. 4.2.1.4.2 A.2 und A.3 IV. der NNR mit folgenden Ergänzungen:

¹ Das ALG regelt die landwirtschaftliche Alterssicherung von versicherten Unternehmern. In § 1 wird ausgeführt, wer genau als Zuwendungsempfänger in Frage kommt. § 1, Abs. 2 regelt, dass das vom Landwirt betriebene Unternehmen der Landwirtschaft eine spezielle Mindestgröße erreichen muss, um als Unternehmen der Landwirtschaft zu gelten. Diese Mindestgröße wird von den regionalen Trägern festgelegt und gilt ebenfalls für die einzelbetriebliche Investitionsförderung; sie liegt etwa bei 4 ha.

- ◆ Auf den eingebrachten Flächen des Unternehmens die Grundsätze des Landes Rheinland-Pfalz für Mulchverfahren im Ackerbau insbesondere folgende, die über die einschlägigen verpflichtenden Anforderungen hinausgehenden Bewirtschaftungsaufgaben einzuhalten:
 - ◇ Es können - außer den Sommerkulturen (Sommerungen) auf Stilllegungsflächen - alle Sommerungen in die Förderung einbezogen werden.
 - ◇ Der Umfang der geförderten Flächen mit Sommerungen muss jährlich mindestens 5 v.H. der im Unternehmen vorhandenen Ackerflächen betragen.
 - ◇ In jedem Jahr des Verpflichtungszeitraums kann für jede einzelne Fläche zwischen dem Zwischenfruchtanbau oder dem Strohmulchverfahren gewählt werden,
 - ◇ Zeitliche Vorgaben zur Bodenbearbeitung und Zwischenfruchtaussaat sind einzuhalten.

Der Anbau von Mais nach Mais ist nicht zulässig.

Auf eine wendende Bodenbearbeitung zur Sommerung ist zu verzichten.

E: Art der Zuwendung

Die Zuwendung wird auf Antrag als Festbetragsfinanzierung in Form jährlich zu beantragender Prämie für die Dauer der Teilnahme am Förderprogramm gewährt.

F: Höhe der Zuwendung

Entsprechend der Rahmenregelung gemäß Nr. 4.2.1.4.2 A.2 und A.3 III. der NNR mit folgenden Änderungen:

- ◆ Die jährliche Zuwendung beträgt für
 - ◇ im Falle der Mulchsaat mit Zwischenfruchtanbau 150 €/ha,
 - ◇ im Falle der Mulchsaat mit Zwischenfruchtanbau und Teilnahme ökologischer Landbau 80 €/ha,
 - ◇ im Falle der Mulchsaat mit Strohmulchverfahren 50 €/ha.

G: Zusätzliche Informationen

Kombination mit anderen Teilmaßnahmen

Die Förderung kann auf der Fläche mit der Teilmaßnahme 214.1 - „Ökologische Wirtschaftsweise im Unternehmen“ kombiniert werden. Die kumulierten Prämien und Bedingungen sind in Abschnitt „4.2.2 - Festlegung der Beihilfebeträge“ der Maßnahmenbeschreibung PAULa dargestellt und begründet.

Prämienbegründende Anforderungen

Prämienbegründende Anforderungen, die bei der Teilmaßnahme „Code 214.5 - Mulchverfahren im Ackerbau“ über die national festgelegten obligatorischen anderweitigen Verpflichtungen hinausgehen:

- ◇ Verzicht des Anbaus von Zwischenfrüchten mit wendender Bodenbearbeitung, Pflanzenreste müssen auf der Bodenoberfläche verbleiben, alternativ Stoppelbrache nach Getreidevorfrucht.
- ◇ Umfang des Dauergrünlandes des Betriebes darf insgesamt nicht verringert werden.
- ◆ Erosionsschutz nach Art. 5 Abs. 1 i. V. m. Anhang IV der VO (EG) 1782/2003, konkretisiert durch § 2 Abs.1 der Direktzahlungen-Verpflichtungenverordnung

- ◇ Zur Erosionsvermeidung darf der Betriebsinhaber nach der Ernte der Vorfrucht und vor dem 15. Februar des Folgejahres 40 vom Hundert der Ackerfläche nicht pflügen; es sei denn, die gepflügten Flächen werden vor dem 1. Dezember eingesät. Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann Ausnahmen von dieser Bestimmung aus witterungsbedingten Gründen oder in Gebieten mit geringer Erosionsgefährdung bestimmen oder genehmigen.
- ◇ Prämienbegründende Anforderungen, die über die verpflichtenden Anforderungen hinausgehen
Anbau von Zwischenfrüchten ohne wendende Bodenbearbeitung, so dass Pflanzenreste auf der Bodenoberfläche verbleiben, bzw. Stoppelbrache nach Getreidevorfrucht.
- ◆ Erhaltung von Dauergrünland nach Art. 4 Abs. 1 i. V. m. Art. 3 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 795/2004 sowie nach § 3 der Direktzahlungen-Verpflichtungenverordnung
 - ◇ Dauergrünland kann bis zu einem Anteil von 5 % an der gesamten Dauergrünlandfläche (regional ermittelt) folgenlos umgebrochen werden. Bei einer Verringerung des Dauergrünlandanteils um mehr als 5 % ist das jeweilige Land verpflichtet, eine Verordnung zu erlassen, nach der der Umbruch von Dauergrünland einer vorherigen Genehmigung bedarf. Ab einer Verringerung des Dauergrünlandanteils um mehr als 8 % kann das Land, ab 10 % muss das Land Direktzahlungsempfänger verpflichten, die umgebrochenes Dauergrünland bewirtschaften, dieses wieder einzusäen oder auf anderen Flächen Dauergrünland neu anzulegen.
 - ◇ Prämienbegründende Anforderungen, die über die verpflichtenden Anforderungen hinausgehen
Umfang des Dauergrünlandes des Betriebes darf insgesamt nicht verringert werden.

Prämienkalkulation

- ◆ Methode

Kosten-Vergleich, Mehrkosten für den Zwischenfruchtanbau

- ◇ Einflussgröße

Saatgutkosten für die Zwischenfrucht und variable Maschinenkosten und Arbeitskosten. Vergleich der Verfahrenskosten und Berücksichtigung des höheren Ertragsrisikos beim Mulchverfahren.

- ◇ Begründung

Durch die Begrünung entstehen dem Landwirt Mehrkosten im Vergleich zum Referenzverfahren. Diese setzen sich aus den Saatgutkosten und den im Vergleich höheren variablen Maschinenkosten und einem höheren Arbeitszeitbedarf zusammen.

Den größten Posten machen die Saatgutkosten aus, die im Referenzverfahren entfallen. Die variablen Maschinenkosten der Winterbegrünung enthalten zusätzliche Arbeitsgänge, die im Referenzverfahren mit Winterfurche und Saatbettbereitung im Frühjahr nicht notwendig sind.

Der Übergang von der konventionell wendenden Bodenbearbeitung zu Mulchverfahren ist mit Ertragsrisiken und Mehraufwendungen verbunden. Das Ertragsrisiko liegt u.a. in der Gefahr einer zu geringen Keimrate der jeweiligen Hauptfruchtart, die den Deckungsbeitrag der Kultur erheblich mindern kann. Von Seiten der Fachberatung wird die konventionelle Saatbettbereitung weiterhin zur Sicherstellung eines guten Feldaufgangs für notwendig gehalten, um günstige Aussaat- und Keimbedingungen zu schaffen.

Es wird von einem 6-8-prozentigen Ertragsrisiko ausgegangen. Die Mehrkosten der Mulchverfahren mit Zwischenfruchtanbau betragen 153 €/ha und bei Stoppelbrache 50 €/ha.

Bei Öko-Betrieben werden bei einigen Kulturen Untersaaten oder Zwischenfrüchte gezielt zur Unterdrückung von Unkräutern und zur Anreicherung von Nährstoffen im Boden (Fein-Leguminosen) eingesetzt. Daher ist im Vergleich zur konventionellen Landwirtschaft von geringeren Einkommensverlusten auszugehen. Im ökologischen Landbau werden sie mit 80 €/ha für Mulchverfahren mit Zwischenfruchtanbau beziffert.

H: Auswahlkriterien für die Förderung

Mögliche Antragsflächen sind alle Ackerflächen in Rheinland-Pfalz, auf denen Sommerungen angebaut werden. Der Umfang der Flächen, die tatsächlich an der Förderung teilnehmen können, ist aber begrenzt, da das Verfahren nicht für alle Standorte geeignet ist und die Mulchsaat noch überwiegend in den Kulturen Mais und Zuckerrüben durchgeführt wird.

4.2.6. „Code 214.6 - Saum- und Bandstrukturen auf Ackerflächen“

Kurzbeschreibung „Saum- und Bandstrukturen auf Ackerflächen“

A: Förderzweck, Gegenstand, Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	
Förderzweck	<ul style="list-style-type: none"> o Schaffung von Schutz-, Brut- und Rückzugsflächen und Verbindungskorridoren für Wildtiere auf Ackerbaustandorten, o Schaffung von Schutz- und Blühflächen für Ackerwildkräuter und somit Verbesserung der Biodiversität,
Gegenstand	o Einführung und Beibehaltung der Anlage von Saum- und Bandstrukturen auf Ackerflächen gemäß Nr. 4.2.1.4.2 A.7 I. der Nationalen Rahmenregelung (NNR)
Art	o jährliche flächenbezogene Prämie
Umfang und Höhe der Zuwendung	Die Zuwendung beträgt gemäß Nr. 4.2.1.4.2 A.7. III. der NNR <ul style="list-style-type: none"> o 400 - 650 €/ha in Abhängigkeit der bEMZ¹ für Saum- und Bandstrukturen mit Neueinsaat o 270 - 520 €/ha in Abhängigkeit der bEMZ für Saum- und Bandstrukturen ohne Neueinsaat
B: Zuwendungsempfänger	
	o Landwirtschaftliche Unternehmen
C: Zuwendungsvoraussetzungen	
	gemäß Nr. 4.2.1.4.2 A.7. IV. der NNR <ul style="list-style-type: none"> o Verpflichtungszeitraum 5 Jahre o Einhaltung der programmspezifischen Grundsätze <ul style="list-style-type: none"> • Einsaat von mindestens 5 und max. 20 m breiten Ackerstreifen mit hierfür vorgegebenen „Be- grünungsmischungen“, • Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmitteleinsatz sowie mechanischer Unkrautbekämp- fungsverfahren • Einhaltung von Saat- und Pflegevorgaben • Pflegeverpflichtung und Schröpfschnitt bei Auftreten unerwünschter Arten.
D: Zusätzliche Informationen (sofern nötig)	
	o Bei der Maßnahme handelt es sich um eine Maßnahme der nationalen Rahmenregelung nach Arti- kel 15 der ELER-Verordnung

Die vorstehende Kurzbeschreibung beruht auf der endgültigen Fassung des 3. Änderungsantrages (Stand 10.11.2009; SFC2007 12.11.2009) der Nationalen Rahmenregelung. Im Rahmen jedes Änderungsantrages erfolgt eine Aktualisierung

A: Beschreibung der Maßnahmen

Entsprechend der Rahmenregelung gemäß Nr. 4.2.1.4.2 A.7 I. der NNR mit folgender Einschränkung:

- ◆ Die Einführung und Beibehaltung der Anlage von Saum- und Bandstrukturen auf Ackerflächen des Unternehmens.

B: Zuwendungsempfänger

Entsprechend der Rahmenregelung gemäß Nr. 4.2.1.4.2 A.7 II. der NNR mit folgender Einschränkung:

- ◆ Betriebsinhaber im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003, die die Voraussetzungen des ALG² erfüllen oder die unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen.

¹ Die EMZ ist eine Messgröße der Bodenschätzung, die im Liegenschaftskataster ausgewiesen ist. Für jedes Flurstück wurde im Verfahren u.a. die Ertragsfähigkeit mit Hilfe des Acker- bzw. Grünland-schätzungsrahmen festgestellt.

² Das ALG regelt die landwirtschaftliche Alterssicherung von versicherten Unternehmern. In § 1 wird ausgeführt, wer genau als Zuwendungs- empfänger in Frage kommt. § 1, Abs. 2 regelt, dass das vom Landwirt betriebene Unternehmen der Landwirtschaft eine spezielle Mindest- gröÙe erreichen muss, um als Unternehmen der Landwirtschaft zu gelten. Diese Mindestgröße wird von den regionalen Trägern festgelegt und gilt ebenfalls für die einzelbetriebliche Investitionsförderung; sie liegt etwa bei 4 ha.

C: Fördertatbestände

Entsprechend der Rahmenreglung mit folgender Einschränkung:

- ◆ Die Förderung der Anlage von Saum- und Bandstrukturen auf allen Ackerflächen des Unternehmens.

D: Zuwendungsvoraussetzungen

Entsprechend der Rahmenreglung gemäß Nr. 4.2.1.4.2 A.7 IV. der NNR mit folgenden Ergänzungen:

- ◆ Auf den eingebrachten Ackerflächen des Unternehmens die Grundsätze des Landes Rheinland-Pfalz für die Anlage von Saum- und Bandstrukturen insbesondere folgende, die über die einschlägigen verpflichtenden Anforderungen hinausgehenden Bewirtschaftungsaufgaben einzuhalten:
 - ◇ Neueinsaat von mindestens 5 und max. 20 m breiten Ackerstreifen (in Ausnahmefällen ganze Schläge bis zu 1 ha) mit hierfür vorgegebenen „Begrünungsmischungen“ durchzuführen bzw. die Beibehaltung der Maßnahme ohne Neueinsaat, sofern der Pflanzenbestand des Zielen der Maßnahme noch entspricht,
 - ◇ Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmitteleinsatz sowie mechanischer Unkrautbekämpfungsverfahren,
 - ◇ Einhaltung von Saat- und Pflegevorgaben,
 - ◇ Pflegeverpflichtung und Schröpfschnitt bei Auftreten unerwünschter Arten.

E: Art der Zuwendung

Die Zuwendung wird auf Antrag als Festbetragsfinanzierung in Form jährlich zu beantragender Prämien für die Dauer der Teilnahme am Förderprogramm gewährt.

F: Höhe der Zuwendung

Entsprechend der Rahmenreglung gemäß Nr. 4.2.1.4.2 A.7 III. der NNR mit folgenden Ergänzungen:

- ◆ Die Zuwendung beträgt
 - ◇ jährlich für Saum- und Bandstrukturen mit Neueinsaat in Abhängigkeit der EMZ in Höhe von 400 - 650 €/ha,
 - ◇ jährlich für Saum- und Bandstrukturen ohne Neueinsaat in Abhängigkeit der EMZ in Höhe von 270 - 520 €/ha,

Die Überschreitung der Obergrenze von 600 €/ha gemäß Anhang „Förderbeträge und Prozentsätze“ der Verordnung (EG) Nr. 1698/005 für die Förderung von für Saum- und Bandstrukturen auf Flächen mit hoher bEMZ ist im Sinne der Fußnote des vg. Anhangs aus folgenden Gründen gerechtfertigt:

- Es handelt sich nur um einen geringen Flächenumfang und eine geringe Überschreitung von bis zu 50 €/ha. Es wird erwartet, dass nur etwa 200 - 250 ha die Obergrenze aufgrund der EMZ überschreiten.
- Die Förderung ist zur Erreichung der ökologischen Ziele unerlässlich. Die Prämienberechnungen zeigen, dass die anfallenden erhöhten Kosten ansonsten Flächen auf den begünstigten Standorten kaum in die Förderung einbezogen werden können.

G: Zusätzliche Informationen

Prämienbegründende Anforderungen

Prämienbegründende Anforderungen, die bei der Teilmaßnahme „Code 214.6 - Saum- und Bandstrukturen auf Ackerflächen“ über die national festgelegten obligatorischen anderweitigen Verpflichtungen hinausgehen:

- ◇ Verbot der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln,
 - ◇ Vollständiges Verbot der Anwendung von Düngemitteln
 - ◇ Anlegen von Blühflächen, Blühstreifen und Schonstreifen, bestehend aus Pflanzenarten, die Nützlingen, Bienen oder anderen Wildtieren als Wirts-, Nahrungs- oder Schutzpflanzen dienen,
 - ◇ Umfang des Dauergrünlandes des Betriebes darf insgesamt nicht verringert werden.
- ◆ Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel nach Artikel 3 der Richtlinie 91/414/EWG, umgesetzt durch das Pflanzenschutzgesetz

- ◇ Nach § 6a des Pflanzenschutzgesetzes dürfen nur zugelassene Pflanzenschutzmittel angewandt werden. Die Anwendung ist nur in den bei der Zulassung festgesetzten oder genehmigten Anwendungsgebieten zulässig. Bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln sind die festgesetzten Anwendungsbestimmungen zu beachten. Die Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung enthält zusätzlich Anwendungsverbote und -beschränkungen für bestimmte Pflanzenschutzmittel, die in dieser Verordnung aufgeführte Wirkstoffe enthalten.

Bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ist speziell der Bienenschutz zu beachten. Entsprechend der Bienenschutzverordnung dürfen bienengefährliche Pflanzenschutzmittel nicht an blühenden oder von Bienen beflogenen Pflanzen angewandt werden (§ 2 Abs. 1 Bienenschutzverordnung), oder so angewandt werden, dass solche Pflanzen bei der Applikation mit getroffen werden (§ 2 Abs. 2 Bienenschutzverordnung).

- ◇ Prämienbegründende Anforderungen, die über die verpflichtenden Anforderungen hinausgehen
Verbot der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln.
- ◆ Anwendung von Düngemitteln nach der Düngeverordnung
- ◇ Nach § 8 Abs. 1 der Düngeverordnung dürfen Düngemittel außer Wirtschaftsdünger nur angewandt werden, wenn sie einem durch die Düngemittelverordnung oder durch die Verordnung (EG) 2003/2003 zugelassenen Düngemitteltyp entsprechen. Wirtschaftsdünger dürfen nur angewandt werden, wenn sie den Bestimmungen der Düngemittelverordnung hinsichtlich der Zusammensetzung und sachgerechten Angabe der Inhaltsstoffe entsprechen. Hiervon ausgenommen sind Wirtschaftsdünger, die ausschließlich aus Stoffen, die im eigenen Betrieb anfallen, erzeugt wurden. Nach § 3 Abs. 6 und 7 der Düngeverordnung beträgt bei dem Aufbringen von Düngemitteln mit wesentlichem Nährstoffgehalt an Stickstoff und Phosphor der Abstand zwischen dem Rand der durch die Streubreite bestimmten Ausbringungsfläche und der Böschungsoberkante des jeweiligen oberirdischen Gewässers grundsätzlich mindestens 3 m, bei der Ausbringung mit Geräten, bei denen die Streubreite der Arbeitsbreite entspricht oder die über eine Grenzstreueinrichtung verfügen, mindestens 1 m. Auf stark geneigten Ackerflächen darf in einem Abstand von 3 m zum Gewässer keine Düngung erfolgen; im Bereich zwischen 3 und 10 Metern Entfernung zur Böschungsober-

kante müssen Düngemittel mit einem wesentlichen Gehalt an Stickstoff und Phosphor direkt in den Boden eingebracht werden.

- ◇ Prämienbegründende Anforderungen, die über die verpflichtenden Anforderungen hinausgehen
 - Vollständiges Verbot der Anwendung von Düngemitteln.
- ◆ Erosionsschutz nach Art. 5 Abs. 1 i. V. m. Anhang IV der VO (EG) 1782/2003, konkretisiert durch § 2 Abs.1 der Direktzahlungen-Verpflichtungenverordnung
 - ◇ Zur Erosionsvermeidung darf der Betriebsinhaber nach der Ernte der Vorfrucht und vor dem 15. Februar des Folgejahres 40 vom hundert der Ackerfläche nicht pflügen; es sei denn, die gepflügten Flächen werden vor dem 1. Dezember eingesät. Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann Ausnahmen von dieser Bestimmung aus witterungsbedingten Gründen oder in Gebieten mit geringer Erosionsgefährdung bestimmen oder genehmigen.
 - ◇ Prämienbegründende Anforderungen, die über die verpflichtenden Anforderungen hinausgehen
 - Anlegen von Blühflächen, Blühstreifen und Schonstreifen, bestehend aus Pflanzenarten, die Nützlingen, Bienen oder anderen Wildtieren als Wirts- Nahrungs- oder Schutzpflanzen dienen
 - Bearbeitungsmaßnahmen sind auf Bestellmaßnahmen bzw. Pflegeschnitte (bei Schonstreifen) begrenzt.
- ◆ Erhaltung von Dauergrünland nach Art. 4 Abs. 1 i. V. m. Art. 3 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 795/2004 sowie nach § 3 der Direktzahlungen-Verpflichtungenverordnung
 - ◇ Dauergrünland kann bis zu einem Anteil von 5 % an der gesamten Dauergrünlandfläche (regional ermittelt) folgenlos umgebrochen werden. Bei einer Verringerung des Dauergrünlandanteils um mehr als 5 % ist das jeweilige Land verpflichtet, eine Verordnung zu erlassen, nach der der Umbruch von Dauergrünland einer vorherigen Genehmigung bedarf. Ab einer Verringerung des Dauergrünlandanteils um mehr als 8 % kann das Land, ab 10 % muss das Land Direktzahlungsempfänger verpflichten, die umgebrochenes Dauergrünland bewirtschaften, dieses wieder einzusäen oder auf anderen Flächen Dauergrünland neu anzulegen.
 - ◇ Prämienbegründende Anforderungen, die über die verpflichtenden Anforderungen hinausgehen
 - Umfang des Dauergrünlandes des Betriebes darf insgesamt nicht verringert werden.

Prämienkalkulation

◆ Methode

Kosten-Vergleich, Vergleich der Verfahrenskosten, Mehrkosten der Anlage und Pflege der Blühflächen oder Blüh- bzw. Schonstreifen

◇ Einflussgröße

Kosten der Anlage- und Pflegeverfahren, Saatgutkosten

◇ Begründung

Einkommensverluste bei Anlage und Unterhaltung von Blühflächen oder Blüh- bzw. Schonstreifen auf nicht stillgelegten Äckern

Durch die Anlage von Blühflächen oder Blüh- bzw. Schonstreifen auf nicht stillgelegten Äckern entstehen dem Landwirt im Vergleich Referenzverfahren Minderleistungen aus dem entgangenen Deckungsbeitrag der Referenzfruchtfolge sowie bei Neueinsaat Mehrkosten für Saatgut und erhöhte Maschinen- und Arbeitskosten für die Anlage und Pflege der Blüh- bzw. Schonflächen.

Der entgangene Deckungsbeitrag für die Referenzfruchtfolge beträgt 401 €/ha bei schlechtem Standort (EMZ 30) und 652 €/ha bei einem guten Standort (EMZ über 80). Dabei wird der gemittelte Fruchtfolgedeckungsbeitrag herangezogen, weil Blühflächen oder Blüh- bzw. Schonstreifen die genutzten Flächen verdrängen.

Durch die Beibehaltung der Anlage von Blühflächen oder Blüh- bzw. Schonstreifen auf nicht stillgelegten Äckern entstehen dem Landwirt im Vergleich Referenzverfahren Minderleistungen aus dem entgangenen Deckungsbeitrag der Referenzfruchtfolge sowie erhöhte Maschinen- und Arbeitskosten für die Pflege der Blüh- bzw. Schonflächen.

Der entgangene Deckungsbeitrag für die Referenzfruchtfolge beträgt 268 €/ha bei schlechtem Standort (EMZ 30) und 525 €/ha bei einem guten Standort (EMZ über 80). Dabei wird der gemittelte Fruchtfolgedeckungsbeitrag herangezogen, weil Blühflächen oder Blüh- bzw. Schonstreifen die genutzten Flächen verdrängen. Bei der Anlage von Blüh- bzw. Schonstreifen wird davon ausgegangen, dass die Bearbeitung der Streifen für die Saatbettvorbereitung, Aussaat und Pflege unabhängig von der Bearbeitung der Produktionsfläche in separaten Arbeitsgängen erfolgt.

4.2.7. „Code 214.7 - Umwandlung einzelner Ackerflächen in Grünland“

Kurzbeschreibung „Umwandlung einzelner Ackerflächen in Grünland“

A: Förderzweck, Gegenstand, Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	
Förderzweck	o Schaffung von Lebensräumen für Grünlandarten in Ackerbauregionen
Gegenstand	o Umwandlung von einzelnen Ackerflächen in Grünland insbesondere in Überschwemmungsgebieten, auf Flächen die direkt an Gewässer angrenzen und auf erosionsgefährdeten Hanglagen
Art	o jährliche flächenbezogene Prämie
Umfang und Höhe der Förderung:	Die jährliche Zuwendung beträgt o 250 - 400 €/ha für umgewandelte Grünlandflächen in Abhängigkeit der EMZ ¹
B: Zuwendungsempfänger	
	o Landwirtschaftliche Unternehmen
C: Zuwendungsvoraussetzungen	
	o Verpflichtungszeitraum 5 Jahre o Einhaltung der programmspezifischen Grundsätze <ul style="list-style-type: none"> • Einsaat von standortangepassten Grünlandsaatmischungen • Mindestfläche: Umwandlung von 1 ha Ackerland • Mindestens eine einmal jährliche Nutzung (Mahd, Beweidung) der Grünlandflächen
D: Zusätzliche Informationen (sofern nötig)	
	o Landesmaßnahme

A: Beschreibung der Maßnahmen

Die Umwandlung von einzelnen Ackerflächen in Grünland insbesondere in Überschwemmungsgebieten, auf Flächen die direkt an Gewässer angrenzen und auf erosionsgefährdeten Hanglagen.

B: Zuwendungsempfänger

Landwirtschaftliche Unternehmen:

- ◆ Haupt- und Nebenerwerbslandwirte und deren Kooperationen,
- ◆ Körperschaften und Personenvereinigungen, die land- oder forstwirtschaftliche Unternehmen bewirtschaften und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen.

C: Fördertatbestände

Die Förderung der Umwandlung von einzelnen Ackerflächen in Grünland.

D: Zuwendungsvoraussetzungen

Auf den eingebrachten Grünlandflächen des Unternehmens die Grundsätze des Landes Rheinland-Pfalz für die Umwandlung von Ackerflächen in Grünland insbesondere folgende, die über die einschlägigen verpflichtenden Anforderungen hinausgehenden Bewirtschaftungsauflagen einzuhalten:

- ◆ Fördervoraussetzung ist die Mindestflächenumwandlung von 1 ha Ackerland,
- ◆ Die umzuwandelnden Ackerflächen dürfen in den letzten 3 Jahren nicht als Grünland genutzt worden sein,
- ◆ Einsaat von standortangepassten Grünlandsaatmischungen zu Beginn des ersten Verpflichtungsjahres,
- ◆ Verzicht auf Pflanzenschutzmitteleinsatz,

¹ Die EMZ ist eine Messgröße der Bodenschätzung, die im Liegenschaftskataster ausgewiesen ist. Für jedes Flurstück wurde im Verfahren u.a. die Ertragsfähigkeit mit Hilfe des Acker- bzw. Grünlandschätzungsrahmen festgestellt.

- ◆ Mindestens eine einmal jährliche Nutzung (Mahd, Beweidung) der Grünlandflächen

E: Art der Zuwendung

Die Zuwendung wird auf Antrag als Festbetragsfinanzierung in Form jährlich zu beantragender Prämien für die Dauer der Teilnahme am Förderprogramm gewährt.

F: Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung beträgt jährlich für umgewandelte Grünlandflächen 250 - 400 €/ha in Abhängigkeit der EMZ¹.

G: Zusätzliche Informationen

- ◆ Die geförderten Flächen gehen auch nach Ablauf des fünfjährigen Verpflichtungszeitraums nicht in die Mitteilung zum Anteil des Dauergrünlands an der gesamten landwirtschaftlichen Flächen nach Artikel 76 Ziffer 2 der Verordnung (EG) Nr. 796/2004 ein. Die Maßnahme trägt daher nicht dazu bei, die Verpflichtung zur Erhaltung des Dauergrünlandes nach Artikel 5 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 zu erfüllen.

Prämienbegründende Anforderungen

Prämienbegründende Anforderungen, die bei der Teilmaßnahme „Code 214.7 - Umwandlung einzelner Ackerflächen in Grünland“ über die national festgelegten obligatorischen anderweitigen Verpflichtungen hinausgehen:

- ◇ Verbot der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln
- ◆ Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel nach Artikel 3 der Richtlinie 91/414/EWG, umgesetzt durch das Pflanzenschutzgesetz
 - ◇ Nach § 6a des Pflanzenschutzgesetzes dürfen nur zugelassene Pflanzenschutzmittel angewandt werden. Die Anwendung ist nur in den bei der Zulassung festgesetzten oder genehmigten Anwendungsgebieten zulässig. Bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln sind die festgesetzten Anwendungsbestimmungen zu beachten. Die Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung enthält zusätzlich Anwendungsverbote und -beschränkungen für bestimmte Pflanzenschutzmittel, die in dieser Verordnung aufgeführte Wirkstoffe enthalten.
 - ◇ Prämienbegründende Anforderungen, die über die verpflichtenden Anforderungen hinausgehen
Verbot der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln.

Prämienkalkulation

- ◆ Methode

Leistungs-Kosten-Vergleich, Vergleich des Deckungsbeitrags einer Referenzfruchtfolge mit dem Deckungsbeitrag auf Grünland

- ◇ Einflussgröße

Deckungsbeitrag Fruchtfolge, Nährstofftrag des Grünlandes, variable Spezialkosten der Futterproduktion, Arbeitszeitbedarf

¹ Die EMZ ist eine Messgröße der Bodenschätzung, die im Liegenschaftskataster ausgewiesen ist.. Für jedes Flurstück wurde im Verfahren u.a. die Ertragsfähigkeit mit Hilfe des Acker- bzw. Grünlandschätzungsrahmen festgestellt.

◇ Begründung

Durch die Umwandlung in extensiv zu nutzendes Grünland entsteht ein Deckungsbeitragsverlust in Höhe der Differenz zwischen Acker- und Grünlandnutzung sowie durch zusätzliche variable Maschinenkosten und höhere Arbeitskosten.

Die Referenzfruchtfolge entspricht den landesüblichen Fruchtfolgen. Für die Berechnung der Mehrkosten wurden der entgangene Deckungsbeitrag der Ackernutzung sowie die variablen Spezialkosten und die Saatgutkosten berücksichtigt. Die Arbeitskosten sind infolge der mehrmaligen Futterernte höher. Der Einkommensverlust beträgt 251 €/ha auf dem schlechten Standort (bEMZ 30) und auf einem guten Standort (EMZ über 80) 410 €/ha.

H: Auswahlkriterien für die Förderung

Ackerflächen in Rheinland-Pfalz,

- ◆ die direkt an Gewässer erster, zweiter, dritter Ordnung angrenzen,
- ◆ die in festgesetzten Überschwemmungsgebieten oder
- ◆ in erosionsgefährdeten Hanglagen im Verfahrensgebiet einer Bodenordnung liegen.

4.2.8. „Code 214.8 - Grünlandbewirtschaftung in den Talauen der Südpfalz“**Kurzbeschreibung „Grünlandbewirtschaftung in den Talauen der Südpfalz“**

A: Förderzweck, Gegenstand, Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	
Förderzweck	<ul style="list-style-type: none"> o Erhaltung der extensiven Grünlandbewirtschaftung in den Talauen der Südpfalz o Erhaltung der spezifischen Artenvielfalt
Gegenstand	<ul style="list-style-type: none"> o Einführung/Beibehaltung der Grünlandbewirtschaftung in den Talauen der Südpfalz
Art	<ul style="list-style-type: none"> o jährliche flächenbezogene Prämie
Umfang und Höhe der Zuwendung	<ul style="list-style-type: none"> Die jährliche Zuwendung beträgt o 125 €/ha für Dauergrünlandflächen in Talauen
B: Zuwendungsempfänger	
	<ul style="list-style-type: none"> o Landwirtschaftliche Unternehmen
C: Zuwendungsvoraussetzungen	
	<ul style="list-style-type: none"> o Einhaltung der programmspezifischen Grundsätze o Verpflichtungszeitraum 5 Jahre o Einhaltung eines Viehbesatzes von max. 1,2 RGV/ha o Verzicht auf Pflanzenschutzmittel und Wasserabsenkungen
D: Zusätzliche Informationen (sofern nötig)	
	<ul style="list-style-type: none"> o Landesmaßnahme

A: Beschreibung der Maßnahmen

Die Einführung Beibehaltung der Grünlandbewirtschaftung in den Talauen der Südpfalz.

B: Zuwendungsempfänger

Landwirtschaftliche Unternehmen:

- ◆ Haupt- und Nebenerwerbslandwirte und deren Kooperationen,
- ◆ Körperschaften und Personenvereinigungen, die land- oder forstwirtschaftliche Unternehmen bewirtschaften und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen.

C: Fördertatbestände

Die Förderung der Grünlandbewirtschaftung in den Talauen der Südpfalz.

D: Zuwendungsvoraussetzungen

Auf den eingebrachten Grünlandflächen des Unternehmens die Grundsätze des Landes Rheinland-Pfalz für die Talauen in der Südpfalz insbesondere folgende, die über die einschlägigen verpflichtenden Anforderungen hinausgehenden Bewirtschaftungsauflagen einzuhalten:

- ◆ Verpflichtungszeitraum 5 Jahre,
- ◆ Einhaltung eines Viehbesatzes von max. 1,2 RGV/ha,
- ◆ Verzicht auf Pflanzenschutzmittel und Wasserabsenkungen,
- ◆ Nutzungseinschränkungen durch eingeschränkte Beweidung und spätere Schnittnutzung:
 - ◇ Nutzung der Fläche grundsätzlich nur in der Zeit vom 15. Mai bis 14. November, in begründeten Fällen Vorverlegung des Termin der Beweidung auf den 1. Mai.,
 - ◇ mindestens 1-mal jährliche Nutzung.

E: Art der Zuwendung

Die Zuwendung wird auf Antrag als Festbetragsfinanzierung in Form jährlich zu beantragender Prämien für die Dauer der Teilnahme am Förderprogramm gewährt.

F: Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung beträgt jährlich für Dauergrünlandflächen in Talauen 125 €/ha.

G: Zusätzliche Informationen**Prämienbegründende Anforderungen**

Prämienbegründende Anforderungen, die bei der Teilmaßnahme „Code 214.7 - Umwandlung einzelner Ackerflächen in Grünland“ über die national festgelegten obligatorischen anderweitigen Verpflichtungen hinausgehen:

- ◇ Verbot der Anwendung von chemisch synthetischen Pflanzenschutzmitteln
- ◆ Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel nach Artikel 3 der Richtlinie 91/414/EWG, umgesetzt durch das Pflanzenschutzgesetz
 - ◇ Nach § 6a des Pflanzenschutzgesetzes dürfen nur zugelassene Pflanzenschutzmittel angewandt werden. Die Anwendung ist nur in den bei der Zulassung festgesetzten oder genehmigten Anwendungsgebieten zulässig. Bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln sind die festgesetzten Anwendungsbestimmungen zu beachten. Die Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung enthält zusätzlich Anwendungsverbote und -beschränkungen für bestimmte Pflanzenschutzmittel, die in dieser Verordnung aufgeführte Wirkstoffe enthalten.
 - ◇ Prämienbegründende Anforderungen, die über die verpflichtenden Anforderungen hinausgehen
 - Verbot der Anwendung von chemisch synthetischen Pflanzenschutzmitteln.

Prämienkalkulation**◆ Methode**

Leistungs-Kosten-Vergleich, Vergleich der Nährstoffleistungen und der variablen Spezialkosten

◇ Einflussgröße

Nährstoffträge und -gehalte, Düngerkosten, variable Maschinenkosten und Arbeitskosten

◇ Begründung

Durch die Umwandlung in extensiv zu nutzendes Grünland entsteht ein Deckungsbeitragsverlust in Höhe der Differenz zwischen Acker- und Grünlandnutzung sowie durch zusätzliche variable Maschinenkosten und höhere Arbeitskosten.

Die Referenzfruchtfolge entspricht den in den Grünlandstandorten üblichen Fruchtfolge (Getreide-Mais-Fruchtfolge). Für die Leistung des Grünlandes wird der Nährstofftrag mit Futtergerste bewertet und die variablen Spezialkosten und die Saatgutkosten anteilig, abgezogen. Die Arbeitskosten sind infolge der mehrmaligen Futterernte höher. Der Einkommensverlust beträgt 127 €/ha.

H: Auswahlkriterien für die Förderung

Förderfähig sind nur die Grünlandflächen in den Talauen der Südpfalz, deren Abgrenzung im Automatisierten Liegenschaftsbuch hinterlegt ist.

4.2.9. „Code 214.9 - Biotechnische Pflanzenschutzverfahren im Weinbau“**Kurzbeschreibung „Biotechnische Pflanzenschutzverfahren im Weinbau“**

A: Förderzweck, Gegenstand, Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	
Förderzweck	o Ersatz bzw. Verringerung des Einsatzes von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln,
Gegenstand	o Einführung und Beibehaltung biotechnischer Pflanzenschutzverfahren im Weinbau gemäß Nr. 4.2.1.4.2 A.8 I. der Nationalen Rahmenregelung (NNR)
Art	o jährliche flächenbezogene Prämie
Umfang und Höhe der Zuwendung	Die Zuwendung beträgt gemäß Nr. 4.2.1.4.2 A.8 III. der NNR o 40 € je ha für biotechnisch mit RAK 1 behandelte Rebflächen o 125 € je ha für biotechnisch mit RAK 1 + 2 behandelte Rebflächen 2
B: Zuwendungsempfänger	
	gemäß Nr. 4.2.1.4.2 A.8 IV. der NNR o Landwirtschaftliche Unternehmen o Sonstige Grundstückseigentümer o Anwendergemeinschaften
C: Zuwendungsvoraussetzungen	
	gemäß Nr. 4.2.1.4.2 A.8 IV. der NNR o Verpflichtungszeitraum 5 Jahre o Einhaltung der programmspezifischen Grundsätze • Anwendung der „Pheromon-Verwirrungsmethode“ bei der Traubenwicklerbekämpfung
D: Zusätzliche Informationen (sofern nötig)	
	o Bei der Maßnahme handelt es sich um eine Maßnahme der nationalen Rahmenregelung nach Artikel 15 der ELER-Verordnung

Die vorstehende Kurzbeschreibung beruht auf der endgültigen Fassung des 3. Änderungsantrages (Stand 10.11.2009; SFC2007 12.11.2009) der Nationalen Rahmenregelung. Im Rahmen jedes Änderungsantrages erfolgt eine Aktualisierung.

A: Beschreibung der Maßnahmen

Entsprechend der Rahmenregelung Nr. 4.2.1.4.2 A.8 I. der NNR mit folgenden Ergänzungen:

- ◆ Die Einführung und Beibehaltung biotechnischer Pflanzenschutzverfahren im Weinbau.

B: Zuwendungsempfänger

Entsprechend der Rahmenregelung gemäß Nr. 4.2.1.4.2 A.8 II. der NNR mit folgender Ergänzungen:

- ◆ Betriebsinhaber im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003, die die Voraussetzungen des ALG¹ erfüllen oder die unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen,
- ◆ sowie sonstige private Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte und
- ◆ Anwendergemeinschaften.

C: Fördertatbestände

Entsprechend der Rahmenregelung mit folgenden Ergänzungen:

- ◆ Die Einführung und Beibehaltung biotechnischer Pflanzenschutzverfahren im Weinbau

¹ Das ALG regelt die landwirtschaftliche Alterssicherung von versicherten Unternehmern. In § 1 wird ausgeführt, wer genau als Zuwendungsempfänger in Frage kommt. § 1, Abs. 2 regelt, dass das vom Landwirt betriebene Unternehmen der Landwirtschaft eine spezielle Mindestgröße erreichen muss, um als Unternehmen der Landwirtschaft zu gelten. Diese Mindestgröße wird von den regionalen Trägern festgelegt und gilt ebenfalls für die einzelbetriebliche Investitionsförderung; sie liegt etwa bei 4 ha.

D: Zuwendungsvoraussetzungen

Entsprechend der Rahmenregelung gemäß Nr. 4.2.1.4.2 A8. IV. der NNR mit folgenden Ergänzungen:

- ◆ Auf den eingebrachten Flächen des Unternehmens die Grundsätze des Landes Rheinland-Pfalz für biotechnische Pflanzenschutzverfahren im Weinbau insbesondere folgende, die über die einschlägigen verpflichtenden Anforderungen hinausgehenden Bewirtschaftungsauflagen einzuhalten:
 - ◇ Anwendung der „Pheromon-Verwirrungsmethode“ bei der Traubenwicklerbekämpfung.

E: Art der Zuwendung

Die Zuwendung wird auf Antrag als Festbetragsfinanzierung in Form jährlich zu beantragender Prämien für die Dauer der Teilnahme am Förderprogramm gewährt.

F: Höhe der Zuwendung

Entsprechend der Rahmenregelung gemäß Nr. 4.2.1.4.2 A.8 III. der NNR mit folgenden Ergänzungen:

- ◆ Die Zuwendung beträgt jährlich
 - ◇ für biotechnisch behandelte Rebflächen mit RAK 1 40 € je ha
 - ◇ für biotechnisch behandelte Rebflächen mit RAK 1 + 2 125 € je ha.

G: Zusätzliche Informationen**Kombination mit anderen Teilmaßnahmen**

Die Förderung kann auf der Fläche mit den Teilmaßnahmen 214.4 – „Umweltschonende Steil- und Steilstlagenförderung“, 214.1 - „Ökologische Wirtschaftsweise im Unternehmen“ und 214.2 - „Umweltschonende Wirtschaftsweise im Unternehmen“ kombiniert werden. Die kumulierten Prämien und Bedingungen sind in Abschnitt „4.2.2 -Festlegung der Beihilfebeträge“ der Maßnahmenbeschreibung PAULA dargestellt und begründet.

Prämienbegründende Anforderungen

Prämienbegründende Anforderungen, die bei der Teilmaßnahme „ 214.1 - Ökologische Wirtschaftsweise im Unternehmen“ über die national festgelegten obligatorischen anderweitigen Verpflichtungen hinausgehen:

- ◇ Beschränkung auf die Anwendung von biologischen oder biotechnischen Maßnahmen des Pflanzenschutzes
- ◆ Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel nach Artikel 3 der Richtlinie 91/414/EWG, umgesetzt durch das Pflanzenschutzgesetz
 - ◇ Nach § 6a des Pflanzenschutzgesetzes dürfen nur zugelassene Pflanzenschutzmittel angewandt werden. Die Anwendung ist nur in den bei der Zulassung festgesetzten oder genehmigten Anwendungsgebieten zulässig. Bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln sind die festgesetzten Anwendungsbestimmungen zu beachten. Die Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung enthält zusätzlich Anwendungsverbote und -beschränkungen für bestimmte Pflanzenschutzmittel, die in dieser Verordnung aufgeführte Wirkstoffe enthalten.
 - ◇ Prämienbegründende Anforderungen, die über die verpflichtenden Anforderungen hinausgehen

Beschränkung auf die Anwendung von biologischen oder biotechnischen Maßnahmen des Pflanzenschutzes.

Prämienkalkulation

◆ Methode

Kosten-Vergleich, Vergleich der Verfahrenskosten, Mehrkosten der biotechnischen Maßnahmen

◇ Einflussgröße

Kosten der variable Spezialkosten, Mittelkosten, Arbeitskosten

◇ Begründung

Durch die Auslegung von Duftstoffen (Pheromone) entstehen gegenüber der Anwendung eines konventionellen Insektizids dem Winzer Mehrkosten. Diese setzen sich aus den Mehrkosten für die Pheromone und höheren Arbeitskosten zusammen. Die Maschinenkosten können dagegen gesenkt werden.

In die Kalkulationen wurden spezielle Unterlagen der BBA einbezogen. Dem Arbeitszeitbedarf für das Auslegen der Duftstoffe liegen Erfahrungswerte der Biologischen Bundesanstalt zugrunde.

Die größten Mehrkosten entstehen durch die Pheromone. Die Mehrkosten für Arbeit werden durch die Minderkosten bei Maschinen fast ausgeglichen.

Die Mehrkosten und damit der Einkommensverlust betragen 125 €/ha für die Anwendung von RAK 1 + 2 und 40 € für die Anwendung von RAK 1.

4.2.10. „Code 214.10 - Alternative Pflanzenschutzverfahren“**Kurzbeschreibung - „Alternative Pflanzenschutzverfahren“**

A: Förderzweck, Gegenstand, Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	
Förderzweck	o Ersatz bzw. Verringerung des Einsatzes von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln
Gegenstand	o Einführung und Beibehaltung alternativer Pflanzenschutzverfahren
Art	o jährliche flächenbezogene Prämie
Umfang und Höhe der Zuwendung	Die Zuwendung beträgt o 50 €/ha für die Maiszünslerbekämpfung o 195 € je ha für die Apfelwicklerbekämpfung o 380 € je ha für die Frostspannerbekämpfung.
B: Zuwendungsempfänger	
	o Landwirtschaftliche Unternehmen
C: Zuwendungsvoraussetzungen	
	o Verpflichtungszeitraum 5 Jahre o Einhaltung der programmspezifischen Grundsätze • Anwendung von Trichogramma-Schlupfwespen zur Maiszünslerbekämpfung, • Anwendung der „Pheromon-Verwirrungsmethode“ und Virusverfahren bei der Apfelwicklerbekämpfung, • Anwendung von Leimringen zur Frostspannerbekämpfung
D: Zusätzliche Informationen (sofern nötig)	
	o Landesmaßnahme

A: Beschreibung der Maßnahmen

Einführung und Beibehaltung alternativer Pflanzenschutzverfahren.

B: Zuwendungsempfänger

Landwirtschaftliche Unternehmen:

- ◆ Haupt- und Nebenerwerbslandwirte und deren Kooperationen,
- ◆ Körperschaften und Personenvereinigungen, die land- oder forstwirtschaftliche Unternehmen bewirtschaften und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen.

C: Fördertatbestände

Die Einführung und Beibehaltung alternativer Pflanzenschutzverfahren im Obst- und Ackerbau.

D: Zuwendungsvoraussetzungen

Auf den eingebrachten Flächen die Grundsätze des Landes Rheinland-Pfalz für alternative Pflanzenschutzverfahren insbesondere folgende, die über die einschlägigen verpflichtenden Anforderungen hinausgehenden Bewirtschaftungsaufgaben einzuhalten:

- ◆ Verpflichtungszeitraum 5 Jahre,
- ◆ Anwendung von Trichogramma-Schlupfwespen zur Maiszünslerbekämpfung
- ◆ Anwendung der „Pheromon-Verwirrungsmethode“ und Virusverfahren bei der Apfelwicklerbekämpfung
- ◆ Anwendung von Leimringen zur Frostspannerbekämpfung

- ◆ Betriebssitz in Rheinland-Pfalz mit allen Obst- und Ackerflächen.

E: Art der Zuwendung

Die Zuwendung wird auf Antrag als Festbetragsfinanzierung in Form jährlich zu beantragender Prämien für die Dauer der Teilnahme am Förderprogramm gewährt.

F: Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung beträgt jährlich

- ◆ für die Maiszünslerbekämpfung 50 €/ha.
- ◆ für die Apfelwicklerbekämpfung 195 € je ha,
- ◆ für die Frostspannerbekämpfung 380 € je ha.

G: Zusätzliche Informationen

Kombination mit anderen Teilmaßnahmen

Die Förderung kann auf der Fläche mit den Teilmaßnahmen 214.1 - „Ökologische Wirtschaftsweise im Unternehmen“ und 214.2 - „Umweltschonende Wirtschaftsweise im Unternehmen“ kombiniert werden. Die kumulierten Prämien und Bedingungen sind in Abschnitt „4.2.2 - Festlegung der Beihilfebeträge“ der Maßnahmenbeschreibung PAULA dargestellt und begründet.

Prämienbegründende Anforderungen

Prämienbegründende Anforderungen, die bei der Teilmaßnahme „214.1 - Ökologische Wirtschaftsweise im Unternehmen“ über die national festgelegten obligatorischen anderweitigen Verpflichtungen hinausgehen:

- ◇ Beschränkung auf die Anwendung von alternativen Maßnahmen des Pflanzenschutzes.
- ◆ Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel nach Artikel 3 der Richtlinie 91/414/EWG, umgesetzt durch das Pflanzenschutzgesetz
 - ◇ Nach § 6a des Pflanzenschutzgesetzes dürfen nur zugelassene Pflanzenschutzmittel angewandt werden. Die Anwendung ist nur in den bei der Zulassung festgesetzten oder genehmigten Anwendungsgebieten zulässig. Bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln sind die festgesetzten Anwendungsbestimmungen zu beachten. Die Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung enthält zusätzlich Anwendungsverbote und -beschränkungen für bestimmte Pflanzenschutzmittel, die in dieser Verordnung aufgeführte Wirkstoffe enthalten.
 - ◇ Prämienbegründende Anforderungen, die über die verpflichtenden Anforderungen hinausgehen
 - ◇ Beschränkung auf die Anwendung von alternativen Maßnahmen des Pflanzenschutzes.

Prämienkalkulation

- ◆ Methode
 - Kosten-Vergleich, Vergleich der Verfahrenskosten, Mehrkosten der alternativen Maßnahmen
 - ◇ Einflussgröße
 - Kosten der variable Spezialkosten, Mittelkosten, Arbeitskosten
 - ◇ Begründung

- Bekämpfung des Maiszünslers mit Schlupfwespen (Trichogramma)

Durch die Anwendung von Schlupfwespen entstehen gegenüber der Anwendung eines konventionellen Insektizids dem Landwirt Mehrkosten. Diese setzen sich aus den Mehrkosten für die Schlupfwespen, aus höheren variablen Maschinenkosten und einem höheren Arbeitszeitbedarf und damit höheren Arbeitskosten zusammen.

In die Kalkulationen wurden spezielle Unterlagen der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft (BBA) einbezogen. Für die nicht mit herkömmlicher Technik durchführbaren Arbeiten wurden die Kosten unter Verwendung ähnlicher Arbeitsgänge kalkuliert.

Die größten Mehrkosten entstehen durch die Schlupfwespen, während die variablen Maschinenkosten und die Arbeitskosten nur geringfügig höher sind.

Die Mehrkosten und damit der Einkommensverlust betragen für die Bekämpfung mit Schlupfwespen bei Anwendung 49 €.

- Bekämpfung des Frostspanners im Obstbau mit Leimringen

Durch die Anwendung von Leimringen entstehen gegenüber der Anwendung eines konventionellen Insektizids dem Landwirt Mehrkosten. Diese setzen sich aus den Mehrkosten für die Leimringe und einem höheren Arbeitszeitbedarf zum Anbringen der Leimringe zusammen.

In die Kalkulationen wurden Unterlagen der Spezialberatung Obstbau einbezogen. Die größten Mehrkosten entstehen durch die Mittel- und Arbeitskosten.

Die Mehrkosten und damit der Einkommensverlust betragen für die Bekämpfung des Frostspanners mit Leimringen 380 €/ha.

- Bekämpfung des Apfelwicklers mit Kombination Pheromon-Virus-Verfahren

Durch die Auslegung von Duftstoffen (Pheromone) und Viruspräparate entstehen gegenüber der Anwendung eines konventionellen Insektizids dem Landwirt Mehrkosten. Diese setzen sich aus den Mehrkosten für die Pheromone, dem Viruspräparat und höheren Arbeitskosten zusammen. Die Maschinenkosten können gesenkt werden.

In die Kalkulationen wurden spezielle Unterlagen der BBA einbezogen. Dem Arbeitszeitbedarf für das Auslegen der Duftstoffe liegen Erfahrungswerte der Biologischen Bundesanstalt zugrunde.

Die größten Mehrkosten entstehen durch die Pheromone und Viruspräparate, die durch Minderkosten bei Maschinen reduziert werden.

Die Mehrkosten und damit der Einkommensverlust betragen 196 €/ha.

4.2.11. „Code 214.11 - Vertragsnaturschutz Grünland“**Kurzbeschreibung „Vertragsnaturschutz Grünland“**

A: Förderzweck, Gegenstand, Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	
Förderzweck	<ul style="list-style-type: none"> o Erhaltung nutzungssensibler Grünlandbiotope, der Artenvielfalt von Flora und Fauna insbesondere auch in Natura 2000-Gebieten durch extensive Nutzung, o Erhaltung bzw. Neuanlage von Biotopstrukturen und Vernetzung von Biotopen o Erhaltung bzw. Wiederherstellung des Landschaftsbildes
Gegenstand	o Einführung und Beibehaltung Vertragsnaturschutz Grünland
Art	o jährliche flächenbezogene Prämie
Umfang und Höhe der Zuwendung	<p>Die Zuwendung beträgt</p> <ul style="list-style-type: none"> o Jährlich für <ul style="list-style-type: none"> • 140 €/ha für Mähwiesen und Weiden • 190 €/ha für Mähwiesen und Weiden - Kennarten • 175 €/ha für artenreiches Grünland • 225 €/ha für artenreiches Grünland - Kennarten • 280 bis 480 €/ha in Abhängigkeit von der EMZ für die Umwandlung von Ackerland in artenreiches Grünland o Als mögliche jährliche Zusatzzuwendung für <ul style="list-style-type: none"> • 145 €/ha für Mähwiesen und Weiden - Teilflächenbewirtschaftung und/oder abweichende Bewirtschaftungszeiträume • 130 €/ha für artenreichem Grünland - Teilflächenbewirtschaftung und/oder abweichende Bewirtschaftungszeiträume
B: Zuwendungsempfänger	
	<ul style="list-style-type: none"> o Landwirtschaftliche Unternehmen o Sonstige Grundstückseigentümer
C: Zuwendungsvoraussetzungen	
	<ul style="list-style-type: none"> • Verpflichtungszeitraum 5 Jahre • Einhaltung der programmspezifischen Grundsätze <ul style="list-style-type: none"> o Verpflichtungszeitraum 5 Jahre Mähwiesen und Weiden: <ul style="list-style-type: none"> • Zielkulisse: Grünlandflächen mit programmspezifischem Potenzial in ganz Rheinland-Pfalz • Erhaltung des Lebensraumtyps Mähwiesen und Mähweiden o Mähwiesen und Weiden – Kennarten <ul style="list-style-type: none"> • Zielkulisse: Grünlandflächen mit programmspezifischem Potenzial in ganz Rheinland-Pfalz • Erhaltung des Lebensraumtyps Mähwiesen und Mähweiden o Artenreiches Grünland <ul style="list-style-type: none"> • Zielkulisse: Grünlandflächen mit programmspezifischem Potenzial in ganz Rheinland-Pfalz • Extensivierung und Erhaltung von artenreichem Dauergrünland o Artenreiches Grünland – Kennarten <ul style="list-style-type: none"> • Zielkulisse: Grünlandflächen mit programmspezifischem Potenzial in ganz Rheinland-Pfalz • Extensivierung und Erhaltung von artenreichem Dauergrünland o Umwandlung von Ackerland in artenreiches Grünland <ul style="list-style-type: none"> • Zielräume: Rheinhessen, Vorderpfalz, Mittelrheinbecken und angrenzende Höhengebiete • Zielflächen: Erosionsgefährdete Standorte gemäß Zielflächenkartierung, Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete o Umwandlung von Ackerflächen auf erosionsgefährdeten Standorten in artenreiches Grünland
D: Zusätzliche Informationen (sofern nötig)	
	o Landesmaßnahme

¹ Die EMZ ist eine Messgröße der Bodenschätzung, die im Liegenschaftskataster ausgewiesen ist. Für jedes Flurstück wurde im Verfahren u.a. die Ertragsfähigkeit mit Hilfe des Acker- bzw. Grünlandschätzungsrahmen festgestellt.

A: Beschreibung der Maßnahmen

Einführung und Beibehaltung Vertragsnaturschutz Grünland. Der Zuwendungsempfänger kann dabei wählen, ob er sich zur Einhaltung der definierten Bewirtschaftungsauflagen oder zum Nachweis von Kennarten auf Fläche verpflichtet, die er durch eigenständig gewählte Bewirtschaftungsmaßnahmen sichert.

B: Zuwendungsempfänger

Landwirtschaftliche Unternehmen:

- ◆ Haupt- und Nebenerwerbslandwirte und deren Kooperationen,
- ◆ Körperschaften und Personenvereinigungen, die land- oder forstwirtschaftliche Unternehmen bewirtschaften und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen,
- ◆ sowie sonstige private Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte.

C: Fördertatbestände

Einführung und Beibehaltung Vertragsnaturschutz Grünland

D: Zuwendungsvoraussetzungen

Auf den eingebrachten Flächen des Unternehmens sind die Grundsätze des Landes Rheinland-Pfalz einzuhalten. Hierzu zählen insbesondere diejenigen, die über die einschlägigen verpflichtenden Anforderungen hinausgehen:

- ◆ Verpflichtungszeitraum 5 Jahre
- ◆ Mähwiesen und Weiden:
 - ◇ Zielkulisse: Grünlandflächen mit programmspezifischem Potenzial in ganz Rheinland-Pfalz
 - ◇ Maßnahmen zur Erhaltung des Lebensraumtyps Mähwiesen
 - ◇ Mindestens einmal jährliche Nutzung durch Beweidung oder Mahd
 - ◇ Nutzungseinschränkungen durch Beweidung und Schnittnutzung nach definierten Vorgaben
 - ◇ Einhaltung eines Viehbesatzes von max.1,2 RGV/ha
 - ◇ Verzicht auf mineralische und organische Stickstoffdüngung
 - ◇ Verzicht auf Pflanzenschutzmittel
 - ◇ Abweichende Sonderregelungen aus naturschutzfachlichen Gründen **nach Begutachtung der Flächen** möglich.
- ◆ Mähwiesen und Weiden – Kennarten
 - ◇ Zielkulisse: Grünlandflächen mit programmspezifischem Potenzial in ganz Rheinland-Pfalz
 - ◇ Maßnahmen zur Erhaltung des Lebensraumtyps Mähwiesen
 - ◇ Bewirtschaftung zur Erzielung eines definierten Umfangs von festgelegten Kennarten. Von 32 definierten Kennarten müssen 4 Kennarten nachgewiesen werden.
- ◆ Artenreiches Grünland

- ◇ Zielkulisse: Grünlandflächen mit programmspezifischem Potenzial in ganz Rheinland-Pfalz
- ◇ Maßnahmen zur Extensivierung und Erhaltung artenreicher Dauergrünlandflächen
- ◇ Mindestens einmal jährliche Nutzung durch Beweidung oder Mahd
- ◇ Nutzungseinschränkungen durch Beweidung und Schnittnutzung nach definierten Vorgaben
- ◇ Einhaltung eines Viehbesatzes von max.1,0 RGV/ha
- ◇ Verzicht auf jegliche Düngung und Pflanzenschutzmittel
- ◇ Abweichende Sonderregelungen aus naturschutzfachlichen Gründen **nach Begutachtung der Flächen** möglich
- ◆ Artenreiches Grünland – Kennarten
 - ◇ Zielkulisse: Grünlandflächen mit programmspezifischem Potenzial in ganz Rheinland-Pfalz
 - ◇ Maßnahmen zur Extensivierung und Erhaltung artenreicher Dauergrünlandflächen
 - ◇ Bewirtschaftung zur Erzielung eines definierten Umfangs von festgelegten Kennarten. Von 32 definierten Kennarten müssen 8 Kennarten nachgewiesen werden.
- ◆ Umwandlung von Ackerland in artenreiches Grünland
 - ◇ Zielräume: Rheinhessen, Vorderpfalz, Mittelrheinbecken und angrenzende Höhengebiete
 - ◇ Zielflächen: Erosionsgefährdete Standorte gemäß Zielflächenkartierung, Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete
 - ◇ Umwandlung von Ackerflächen auf erosionsgefährdeten Standorten in artenreiches Grünland
 - ◇ Begrünung nach naturschutzfachlicher Vorgabe oder durch Selbstbegrünung
 - ◇ regelmäßige Nutzung durch Beweidung oder Mahd
 - ◇ Nutzungseinschränkungen durch Beweidung und Schnittnutzung nach definierten Vorgaben
 - ◇ Einhaltung eines Viehbesatzes von max.1,0 RGV/ha
 - ◇ Verzicht auf jegliche Düngung und Pflanzenschutzmittel
 - ◇ Abweichende Sonderregelungen aus naturschutzfachlichen Gründen **nach Begutachtung der Flächen** möglich.

E: Art der Zuwendung

Die Zuwendung wird auf Antrag als Festbetragsfinanzierung in Form jährlich zu beantragender Prämien für die Dauer der Teilnahme am Förderprogramm gewährt.

F: Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung beträgt **jährlich für**

- | | |
|-------------------------------------|----------|
| ◆ Mähwiesen und Weiden | 140 €/ha |
| ◆ Mähwiesen und Weiden – Kennarten | 190 €/ha |
| ◆ Artenreiches Grünland | 175 €/ha |
| ◆ Artenreiches Grünland – Kennarten | 225 €/ha |

- ◆ Umwandlung von Ackerland in artenreiches Grünland
in Abhängigkeit von der EMZ¹ 280 €/ha bis 480 €/ha

Als mögliche jährliche Zusatzzuwendung für

- ◆ Mähwiesen und Weiden - Teilflächenbewirtschaftung und/oder
abweichende Bewirtschaftungszeiträume 145 €/ha
- ◆ Artenreichem Grünland - Teilflächenbewirtschaftung und/oder
abweichende Bewirtschaftungszeiträume 130 €/ha

G: Zusätzliche Informationen

Kombination mit anderen Teilmaßnahmen

Die Förderung kann auf der Fläche mit den Teilmaßnahmen 214.12 - „Vertragsnaturschutz Streuobst“, kombiniert werden. Die kumulierten Prämien und Bedingungen sind in Abschnitt „4.2.2 -Festlegung der Beihilfebeträge“ der Maßnahmenbeschreibung PAULa dargestellt und begründet.

Prämienbegründende Anforderungen

Prämienbegründende Anforderungen, die bei der Teilmaßnahme „214.1 - Ökologische Wirtschaftsweise im Unternehmen“ über die national festgelegten obligatorischen anderweitigen Verpflichtungen hinausgehen:

- ◇ Verbot der Anwendung von chemisch synthetischen Pflanzenschutzmitteln.
- ◇ Verbot der Anwendung von chemisch synthetischen Düngemitteln.
- ◆ Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel nach Artikel 3 der Richtlinie 91/414/EWG, umgesetzt durch das Pflanzenschutzgesetz
 - ◇ Nach § 6a des Pflanzenschutzgesetzes dürfen nur zugelassene Pflanzenschutzmittel angewandt werden. Die Anwendung ist nur in den bei der Zulassung festgesetzten oder genehmigten Anwendungsgebieten zulässig. Bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln sind die festgesetzten Anwendungsbestimmungen zu beachten. Die Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung enthält zusätzlich Anwendungsverbote und -beschränkungen für bestimmte Pflanzenschutzmittel, die in dieser Verordnung aufgeführte Wirkstoffe enthalten.
 - ◇ Prämienbegründende Anforderungen, die über die verpflichtenden Anforderungen hinausgehen
Verbot der Anwendung von chemisch synthetischen Pflanzenschutzmitteln.
- ◆ Anwendung von Düngemitteln nach der Düngeverordnung
 - ◇ Nach § 8 Abs. 1 der Düngeverordnung dürfen Düngemittel außer Wirtschaftsdünger nur angewandt werden, wenn sie einem durch die Düngemittelverordnung oder durch die Verordnung (EG) Nr. 2003/2003 zugelassenen Düngemitteltyp entsprechen. Wirtschaftsdünger dürfen nur angewandt werden, wenn sie den Bestimmungen der Düngemittelverordnung hinsichtlich der Zusammensetzung und sachgerechten Angabe der Inhaltsstoffe entsprechen. Hiervon ausgenommen sind Wirtschaftsdünger, die ausschließlich aus Stoffen erzeugt wurden, die im eigenen Betrieb anfallen. Nach § 3 Abs. 6 und 7 der Düngeverordnung beträgt bei dem Aufbringen von Düngemitteln mit

¹ Die EMZ ist eine Messgröße der Bodenschätzung, die im Liegenschaftskataster ausgewiesen ist. Für jedes Flurstück wurde im Verfahren u.a. die Ertragsfähigkeit mit Hilfe des Acker- bzw. Grünlandschätzungsrahmen festgestellt.

wesentlichem Nährstoffgehalt an Stickstoff und Phosphor der Abstand zwischen dem Rand der durch die Streubreite bestimmten Ausbringungsfläche und der Böschungsoberkante des jeweiligen oberirdischen Gewässers grundsätzlich mindestens 3 m, bei der Ausbringung mit Geräten, bei denen die Streubreite der Arbeitsbreite entspricht oder die über eine Grenzstreueinrichtung verfügen, mindestens 1 m. Auf stark geneigten Ackerflächen darf in einem Abstand von 3 m zum Gewässer keine Düngung erfolgen; im Bereich zwischen 3 und 10 Metern Entfernung zur Böschungsoberkante müssen Düngemittel mit einem wesentlichen Gehalt an Stickstoff und Phosphor direkt in den Boden eingebracht werden.

- ◇ Prämienbegründende Anforderungen, die über die verpflichtenden Anforderungen hinausgehen
- Verbot der Anwendung von chemisch synthetischen Düngemitteln.

Prämienkalkulation

- ◆ Methode Mähwiesen/Mähweiden und artenreiches Grünland

Leistungs-Kosten-Vergleich, Referenzverfahren intensiver Grünlandnutzung zu besonders extensiver Grünlandnutzung

- ◇ Einflussgröße

Futterqualität, Düngerkosten, variable Maschinenkosten

- ◇ Begründung

Referenz ist die landesübliche Grünlandnutzung. Die verminderte Ertragsleistung des besonders extensiv bewirtschafteten Grünlandes ohne Stickstoffdüngung und Pflanzenschutz führt zu geringeren Nährstoffträgen. Zusätzlich bestehen Schnittzeit-/Nutzungsgebote, die die Futterqualität vermindern. Die variablen Maschinenkosten gehen je ha Extensivierungsfläche zurück. Der Einkommensverlust entsteht durch die Verringerung des Nährstofftrages und höhere Arbeitskosten. Das ergibt insgesamt Mehrkosten von 141 €/ha für Mähwiesen-Weiden und 178 € für artenreiches Grünland. Der Unterschied ergibt sich aus den verschiedenen Nutzungsterminen und Nährstoffträgen.

Für die Varianten Kennarten entstehen zusätzliche Arbeitskosten in Höhe von 50 €/ha.

- ◆ Methode Umwandlung von Ackerland in artenreiches Grünland

Leistungs-Kosten-Vergleich, Vergleich des Deckungsbeitrags einer Referenzfruchtfolge mit dem Deckungsbeitrag auf Grünland

- ◇ Einflussgröße

Deckungsbeitrag Fruchtfolge, variable Spezialkosten der Grünlandpflege, Arbeitszeitbedarf

- ◇ Begründung

Durch die Umwandlung in extensiv zu nutzendes Grünland entsteht ein Deckungsbeitragsverlust in Höhe der Differenz zwischen Acker- und Grünlandnutzung sowie durch zusätzliche variable Maschinenkosten.

Die Referenzfruchtfolge entspricht den üblichen Fruchtfolgen der jeweiligen Standorte in Rheinland-Pfalz. Für die Mehrkosten werden der Deckungsbeitragsverlust, die variablen Spezialkosten und die Saatgutkosten anteilig berechnet. Die Arbeitskosten für die Grünlandnutzung werden in

Ansatz gebracht. Der Einkommensverlust beträgt auf schlechtem Standort (EMZ 30) 283 €/ha und auf gutem Standort (EMZ über 80) 487 €/ha.

4.2.12. „Code 214.12 - Vertragsnaturschutz Streuobst“**Kurzbeschreibung - „Vertragsnaturschutz Streuobst“**

A: Förderzweck, Gegenstand, Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	
Förderzweck	o Einführung und Beibehaltung Vertragsnaturschutz Streuobst
Gegenstand	o Die Förderung von Streuobstbeständen und deren extensive Bewirtschaftung.
Art	o jährliche flächenbezogene Prämie
Umfang und Höhe der Zuwendung	Die Zuwendung beträgt <ul style="list-style-type: none"> o Jährlich für <ul style="list-style-type: none"> • 5,50 €/Baum, max. 330 €/ha für die Pflege von Streuobst-Neuanlagen • 4 €/Baum, max. 240 ha für die Pflege von Streuobst- Altbeständen o Einmalig für <ul style="list-style-type: none"> • 50 €/Baum für einen Sanierungsschnitt
B: Zuwendungsempfänger	
	o Landwirtschaftliche Unternehmen o Sonstige Grundstückseigentümer
C: Zuwendungsvoraussetzungen	
	o Einhaltung der programmspezifischen Grundsätze o Verpflichtungszeitraum 5 Jahre o Pflege von Streuobst-Neuanlagen <ul style="list-style-type: none"> • Zielkulisse: Acker- und Grünlandflächen mit programmspezifischem Potenzial in ganz Rheinland-Pfalz • Neubegründung von Streuobstbeständen o Pflege von Streuobst <ul style="list-style-type: none"> • Zielkulisse: Streuobstbestände mit programmspezifischem Potenzial in ganz Rheinland-Pfalz o Erhaltung und Pflege von Streuobstbäumen ausgewählter Bestände
D: Zusätzliche Informationen (sofern nötig)	
	o Landesmaßnahme

A: Beschreibung der Maßnahmen

Einführung und Beibehaltung Vertragsnaturschutz Streuobst.

B: Zuwendungsempfänger

- ◆ Landwirtschaftliche Unternehmen:
 - ◇ Haupt- und Nebenerwerbslandwirte und deren Kooperationen,
 - ◇ Körperschaften und Personenvereinigungen, die land- oder forstwirtschaftliche Unternehmen bewirtschaften und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen,
- ◆ sowie sonstige private Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte von Flächen.

C: Fördertatbestände

Die Förderung von Streuobstbeständen und deren extensive Bewirtschaftung.

D: Zuwendungsvoraussetzungen

- ◆ Pflege von Streuobst-Neuanlagen
 - ◇ Zielkulisse: Acker- und Grünlandflächen mit programmspezifischem Potenzial in ganz Rheinland-Pfalz

- ◇ Neubegründete Streuobstbestände mit regionaltypisch und Standort angepassten Hochstamm-Obstsorten
- ◇ Pflanzung regionaltypischer und standortangepasster Hochstamm-Obstsorten
- ◇ Sachgerechte Pflege der neu angelegten Obstbäume
- ◇ Mindestpflegeverpflichtung oder Flächenpflege gemäß den Bestimmungen der Grünland-Vertragsnaturschutzprogramme
- ◇ Abweichende Sonderregelungen aus naturschutzfachlichen Gründen nach Begutachtung der Flächen möglich
- ◆ Pflege von Streuobst-Altbeständen
 - ◇ Zielkulisse: Streuobstbestände mit programmspezifischem Potenzial in ganz Rheinland-Pfalz
 - ◇ Erhaltung und Pflege von Streuobstbäumen ausgewählter Bestände
 - ◇ Sachgerechte Pflege der Obstbäume
 - ◇ Mindestpflegeverpflichtung oder Flächenpflege gemäß den Bestimmungen der Grünland-Vertragsnaturschutzprogramme
 - ◇ Abweichende Sonderregelungen aus naturschutzfachlichen Gründen sind nach Begutachtung der Flächen möglich

E: Art der Zuwendung

Die Zuwendung wird auf Antrag als Festbetragsfinanzierung in Form jährlich zu beantragender Prämien für die Dauer der Teilnahme am Förderprogramm gewährt.

F: Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung beträgt jährlich für

- ◇ Pflege von Streuobst-Neuanlagen 5,50 €/Baum, maximal 330 €/ha
- ◇ Pflege von Streuobst-Altbeständen 4 €/Baum, maximal 240 €/ha

G: Zusätzliche Informationen

Kombination mit anderen Teilmaßnahmen

Die Förderung kann auf der Fläche mit den Teilmaßnahmen 214.11 - „Vertragsnaturschutz Grünland“ kombiniert werden. Die kumulierten Prämien und Bedingungen sind in Abschnitt „4.2.2 -Festlegung der Beihilfebeträge“ der Maßnahmenbeschreibung PAULa dargestellt und begründet.

Prämienbegründende Anforderungen

Prämienbegründende Anforderungen, die bei der Teilmaßnahme „ 214.12 - Vertragsnaturschutz Streuobst“ über die national festgelegten obligatorischen anderweitigen Verpflichtungen hinausgehen:

- ◇ Verbot der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln,
- ◇ Vollständiges Verbot der Anwendung von Düngemitteln.
- ◆ Nach § 6a des Pflanzenschutzgesetzes dürfen nur zugelassene Pflanzenschutzmittel angewandt werden. Die Anwendung ist nur in den bei der Zulassung festgesetzten oder genehmigten Anwendungs-

gebieten zulässig. Bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln sind die festgesetzten Anwendungsbestimmungen zu beachten. Bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ist speziell der Bienenschutz zu beachten. Entsprechend der Bienenschutzverordnung dürfen bienengefährliche Pflanzenschutzmittel nicht an blühenden oder von Bienen beflogenen Pflanzen angewandt werden (§ 2 Abs. 1 Bienenschutzverordnung), oder so angewandt werden, dass solche Pflanzen bei der Applikation mit getroffen werden (§ 2 Abs. 2 Bienenschutzverordnung).

◇ Prämienbegründende Anforderungen, die über die verpflichtenden Anforderungen hinausgehen:

Verbot der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln.

- ◆ Nach § 8 Abs. 1 der Düngeverordnung dürfen Düngemittel außer Wirtschaftsdünger nur angewandt werden, wenn sie einem durch die Düngemittelverordnung oder durch die Verordnung (EG) 2003/2003 zugelassenen Düngemitteltyp entsprechen. Wirtschaftsdünger dürfen nur angewandt werden, wenn sie den Bestimmungen der Düngemittelverordnung hinsichtlich der Zusammensetzung und sachgerechten Angabe der Inhaltsstoffe entsprechen. Hiervon ausgenommen sind Wirtschaftsdünger, die ausschließlich aus Stoffen, die im eigenen Betrieb anfallen, erzeugt wurden. Nach § 3 Abs. 6 und 7 der Düngeverordnung beträgt bei dem Aufbringen von Düngemitteln mit wesentlichem Nährstoffgehalt an Stickstoff und Phosphor der Abstand zwischen dem Rand der durch die Streubreite bestimmten Ausbringungsfläche und der Böschungsoberkante des jeweiligen oberirdischen Gewässers grundsätzlich mindestens 3 m, bei der Ausbringung mit Geräten, bei denen die Streubreite der Arbeitsbreite entspricht oder die über eine Grenzstreueinrichtung verfügen, mindestens 1 m. Auf stark geneigten Ackerflächen darf in einem Abstand von 3 m zum Gewässer keine Düngung erfolgen; im Bereich zwischen 3 und 10 Metern Entfernung zur Böschungsoberkante müssen Düngemittel mit einem wesentlichen Gehalt an Stickstoff und Phosphor direkt in den Boden eingebracht werden.

◇ Prämienbegründende Anforderungen, die über die verpflichtenden Anforderungen hinausgehen:

Vollständiges Verbot der Anwendung von Düngemitteln.

Prämienkalkulation

- ◆ Methode

Leistungs-Kosten-Vergleich, Referenzverfahren Grünlandnutzung

- ◆ Einflussgröße

Minderertrag, Düngerkosten, variable Spezialkosten und Arbeitskosten

- ◆ Begründung

Referenz ist die landesübliche Grünlandnutzung. Die verminderte Ertragsleistung des Grünlandes aufgrund des Ertragsausfalls im Baumkronenbereich führt zu geringeren Nährstoffträgen. Weitere Mehrkosten entstehen durch die Baumpflege. Das ergibt insgesamt Mehrkosten von 4 € pro Baum bei der Pflege. Die variablen Spezialkosten für die Pflege von Neuanlagen werden ermittelt aus den Kosten für die Pflanzkosten und die Pflege der Bäume (1. bis 5. Standjahr). Der Einkommensverlust entsteht durch Ertragsausfall und die höheren Arbeitskosten. Das ergibt insgesamt Mehrkosten von 5,50 € pro Baum.

Das Vertragsnaturschutzprogramm Streuobst umfasst ausschließlich die Pflege von Streuobstbäumen. Die Unternutzung kann weitgehend frei gewählt oder durch eine Kombination mit einem Programm-

teil aus dem Vertragsnaturschutz Grünland kombiniert werden. Daraus ergibt sich, dass sich die Bewirtschaftungsauflagen ausschließlich auf den Baumbestand beziehen. Die Anzahl der Bäume, die sich auf der Fläche befinden, bestimmen damit ganz entscheidend den zu erbringenden Leistungsaufwand. Um eine angemessene und gerechte Honorierung zu bewerkstelligen, ist es erforderlich, die Berechnung der Höhe der Zuwendung an die Anzahl der auf der Fläche vorkommenden Bäume zu knüpfen.

H: Auswahlkriterien für die Förderung

Streuobstbestände in Rheinland-Pfalz Pfalz bzw. sonstige zur Neuanlage von Streuobst geeignete Flächen, die Zielkulissen wurden unter Zuwendungsvoraussetzungen beschrieben.

4.2.13. „Code 214.13 - Vertragsnaturschutz Acker“**Kurzbeschreibung - „Vertragsnaturschutz Acker“**

A: Förderzweck, Gegenstand, Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	
Förderzweck	o Einführung und Beibehaltung Vertragsnaturschutz Acker
Gegenstand	o Förderung von Ackerstreifen und deren extensive Bewirtschaftung
Art	o jährliche flächenbezogene Prämie
Umfang und Höhe der Zuwendung:	Die Zuwendung beträgt <ul style="list-style-type: none"> • Jährlich für <ul style="list-style-type: none"> o 650 €/ha für Ackerwildkräuter o 220 €/ha für Lebensraum Acker • als mögliche jährliche Zusatzzuwendung für <ul style="list-style-type: none"> o 45 €/ha für Ackerwildkräuter - „späten Stoppelumbruch“ -
B: Zuwendungsempfänger	
	o Landwirtschaftliche Unternehmen o Sonstige Grundstückseigentümer
C: Zuwendungsvoraussetzungen	
	o Einhaltung der programmspezifischen Grundsätze o Verpflichtungszeitraum 5 Jahre, o Ackerwildkräuter <ul style="list-style-type: none"> • Zielkulisse: Ackerflächen mit programmspezifischem Potenzial in ganz Rheinland-Pfalz • Anlage von Ackerstreifen zum Schutz von Ackerwildkräutern o Lebensraum Acker <ul style="list-style-type: none"> • Zielkulisse: Ackerflächen mit programmspezifischem Potenzial in ganz Rheinland-Pfalz o Anlage von variablen Ackerstreifen auf Getreideflächen (können jährlich wechseln) zum Schutz von Wildtieren
D: Zusätzliche Informationen (sofern nötig)	
	Landesmaßnahme

A: Beschreibung der Maßnahmen

Einführung und Beibehaltung Vertragsnaturschutz Acker.

B: Zuwendungsempfänger

Landwirtschaftliche Unternehmen

C: Fördertatbestände

Förderung von Ackerstreifen und deren extensive Bewirtschaftung

D: Zuwendungsvoraussetzungen

- ◆ Ackerwildkräuter
 - ◇ Zielkulisse: Ackerflächen mit programmspezifischem Potenzial in ganz Rheinland-Pfalz
 - ◇ Anlage von Ackerstreifen zum Schutz von Ackerwildkräutern
 - ◇ Einsaat von Sommer- oder Wintergetreide nach naturschutzfachlichen Vorgaben
 - ◇ Verzicht auf Düngung, mechanische Unkrautbekämpfung und Pflanzenschutzmittel
 - ◇ Abweichende Sonderregelungen aus naturschutzfachlichen Gründen **nach Begutachtung der Flächen** möglich

- ◆ Lebensraum Acker
 - ◇ Zielkulisse: Ackerflächen mit programmspezifischem Potenzial in ganz Rheinland-Pfalz
 - ◇ Anlage von variablen Ackerstreifen auf Getreideflächen (können jährlich wechseln) zum Schutz von Wildtieren
 - ◇ Später Stoppelumbruch
 - ◇ Abweichende Sonderregelungen aus naturschutzfachlichen Gründen sind nach Begutachtung der Flächen möglich

E: Art der Zuwendung

Die Zuwendung wird auf Antrag als Festbetragsfinanzierung in Form jährlich zu beantragender Prämien für die Dauer der Teilnahme am Förderprogramm gewährt.

F: Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung beträgt

- ◆ jährlich für

◇ Ackerwildkräuter	650 €/ha
◇ Lebensraum Acker	220 €/ha
- ◆ als mögliche jährliche Zusatzzuwendung für

Ackerwildkräuter - „späten Stoppelumbruch“ -	45 €/ha
--	---------
- ◆ Die Überschreitung der Obergrenze von 600 €/ha gemäß Anhang „Förderbeträge und Prozentsätze“ der Verordnung (EG) Nr. 1698/005 für die Förderung im Vertragsnaturschutz für Ackerwildkräuter auf Flächen ist im Sinne der Fußnote des vg. Anhangs aus folgenden Gründen gerechtfertigt:
 - Es handelt sich nur um einen geringen Flächenumfang und eine geringe Überschreitung von bis zu 50 €/ha bzw. bei zusätzlich spätem Stoppelumbruch um bis zu 95 €/ha. Das Potenzial für die Maßnahmen wird auf 300 ha geschätzt. Tatsächlich dürfte nur für etwa 30 - 40 ha die Obergrenze überschritten werden.
 - Die Förderung ist zur Erreichung der ökologischen Ziele unerlässlich. Die Prämienberechnungen zeigen, dass die anfallenden erhöhten Kosten ansonsten Flächen auf den begünstigten Standorten kaum in die Förderung einbezogen werden können.

G: Zusätzliche Informationen

Prämienbegründende Anforderungen

Prämienbegründende Anforderungen, die bei der Teilmaßnahme „214.13 - Vertragsnaturschutz Acker“ über die national festgelegten obligatorischen anderweitigen Verpflichtungen hinausgehen:

- ◇ Verbot der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln,
- ◇ Vollständiges Verbot der Anwendung von Düngemitteln,
- ◇ Anlegen von Ackerwildkrautstreifen.
- ◆ Nach § 6a des Pflanzenschutzgesetzes dürfen nur zugelassene Pflanzenschutzmittel angewandt werden. Die Anwendung ist nur in den bei der Zulassung festgesetzten oder genehmigten Anwendungs-

gebieten zulässig. Bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln sind die festgesetzten Anwendungsbestimmungen zu beachten. Bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ist speziell der Bienenschutz zu beachten. Entsprechend der Bienenschutzverordnung dürfen bienengefährliche Pflanzenschutzmittel nicht an blühenden oder von Bienen beflogenen Pflanzen angewandt werden (§ 2 Abs. 1 Bienenschutzverordnung), oder so angewandt werden, dass solche Pflanzen bei der Applikation mit getroffen werden (§ 2 Abs. 2 Bienenschutzverordnung).

- ◇ Prämienbegründende Anforderungen, die über die verpflichtenden Anforderungen hinausgehen:

Verbot der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln.

- ◆ Nach § 8 Abs. 1 der Düngeverordnung dürfen Düngemittel außer Wirtschaftsdünger nur angewandt werden, wenn sie einem durch die Düngemittelverordnung oder durch die Verordnung (EG) 2003/2003 zugelassenen Düngemitteltyp entsprechen. Wirtschaftsdünger dürfen nur angewandt werden, wenn sie den Bestimmungen der Düngemittelverordnung hinsichtlich der Zusammensetzung und sachgerechten Angabe der Inhaltsstoffe entsprechen. Hiervon ausgenommen sind Wirtschaftsdünger, die ausschließlich aus Stoffen, die im eigenen Betrieb anfallen, erzeugt wurden. Nach § 3 Abs. 6 und 7 der Düngeverordnung beträgt bei dem Aufbringen von Düngemitteln mit wesentlichem Nährstoffgehalt an Stickstoff und Phosphor der Abstand zwischen dem Rand der durch die Streubreite bestimmten Ausbringungsfläche und der Böschungsoberkante des jeweiligen oberirdischen Gewässers grundsätzlich mindestens 3 m, bei der Ausbringung mit Geräten, bei denen die Streubreite der Arbeitsbreite entspricht oder die über eine Grenzstreueinrichtung verfügen, mindestens 1 m. Auf stark geneigten Ackerflächen darf in einem Abstand von 3 m zum Gewässer keine Düngung erfolgen; im Bereich zwischen 3 und 10 Metern Entfernung zur Böschungsoberkante müssen Düngemittel mit einem wesentlichen Gehalt an Stickstoff und Phosphor direkt in den Boden eingebracht werden.

- ◇ Prämienbegründende Anforderungen, die über die verpflichtenden Anforderungen hinausgehen:

Vollständiges Verbot der Anwendung von Düngemitteln.

- ◆ Zur Erosionsvermeidung darf der Betriebsinhaber nach Art. 5 Abs. 1 i. V. m. Anhang IV der VO (EG) 1782/2003, konkretisiert durch § 2 Abs.1 der Direktzahlungen-Verpflichtungenverordnung nach der Ernte der Vorfrucht und vor dem 15. Februar des Folgejahres 40 vom hundert der Ackerfläche nicht pflügen; es sei denn, die gepflügten Flächen werden vor dem 1. Dezember eingesät. Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann Ausnahmen von dieser Bestimmung aus witterungsbedingten Gründen oder in Gebieten mit geringer Erosionsgefährdung bestimmen oder genehmigen.

- ◇ Prämienbegründende Anforderungen, die über die verpflichtenden Anforderungen hinausgehen:

Anlegen von Ackerwildkrautstreifen

Prämienkalkulation

- ◆ Anlage der Ackerwildkrautstreifen

- ◇ Methode

Kosten-Vergleich, Vergleich der Verfahrenskosten, Mehrkosten der Anlage und Pflege der Ackerwildkrautstreifen

- ◇ Einflussgröße

Deckungsbeitragsverlust, Kosten der Anlage- und Pflegeverfahren, Arbeitskosten

◇ Begründung

Durch die Anlage der Ackerwildkrautstreifen entstehen dem Landwirt im Vergleich Referenzverfahren Minderleistungen aus dem entgangenen Deckungsbeitrag der Referenzfruchtfolge sowie erhöhte Maschinen und Arbeitskosten für die Anlage und Pflege.

Der entgangene Deckungsbeitrag für die Referenzfruchtfolge beträgt 658 €/ha. Bei der Anlage von Ackerwildkrautstreifen wird davon ausgegangen, dass die Bearbeitung der Streifen für die Pflege unabhängig von der Bearbeitung der Produktionsfläche in separaten Arbeitsgängen erfolgt.

◆ Lebensraum Acker

◇ Methode

Kosten-Vergleich, Vergleich der Verfahrenskosten, Mehrkosten der Pflege des Streifens

◇ Einflussgröße

Deckungsbeitragsverlust, Kosten der Pflegeverfahren, Arbeitskosten

◇ Begründung

Durch die Anlage der Streifen mit doppeltem Reihenabstand und dem späteren Umbruch entstehen dem Landwirt im Vergleich Minderleistungen aus dem entgangenen Deckungsbeitrag der Referenzfruchtfolge sowie erhöhte Maschinen und Arbeitskosten für die Pflege.

Der entgangene Deckungsbeitrag für die Referenzfruchtfolge beträgt 220 €/ha. Für die Pflege des Streifens muss unabhängig von der Bearbeitung der Produktionsfläche ein separater Arbeitsgang erfolgen.

H: Auswahlkriterien für die Förderung

Zielräume und -kulissen sind unter den Zuwendungsvoraussetzungen beschrieben.

4.2.14. „Code 214.14 - Vertragsnaturschutz Weinberg“**Kurzbeschreibung - „Vertragsnaturschutz Weinberg“**

A: Förderzweck, Gegenstand, Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	
Förderzweck	o Einführung und /oder Beibehaltung Vertragsnaturschutz Weinberg
Gegenstand	o Förderung der Freistellung von brachgefallenen Weinbergslagen und deren Offenhaltung bzw. naturverträgliche Nutzung
Art	o jährliche flächenbezogene Prämie
Umfang und Höhe der Zuwendung	Die Zuwendung beträgt <ul style="list-style-type: none"> • Jährlich <ul style="list-style-type: none"> o Freistellungspflege in Weinbergslagen <ul style="list-style-type: none"> • 475 €/ha ab 30 % Hangneigung • 160 €/ha Zuschlag bei erschwerter Bearbeitung o Offenhaltungspflege in Weinbergslagen <ul style="list-style-type: none"> • 325 €/ha ab 30 % Hangneigung • 100 €/ha Zuschlag bei erschwerter Bearbeitung o 150 €/Baum, max 600 €/ha für die Pflege von neu gepflanzten Roten Weinbergspfirsichen
B: Zuwendungsempfänger	
	o Landwirtschaftliche Unternehmen o Sonstige Grundstückseigentümer
C: Zuwendungsvoraussetzungen	
	<ul style="list-style-type: none"> o Einhaltung der programmspezifischen Grundsätze o Verpflichtungszeitraum 5 Jahre o Freistellungspflege in Weinbergslagen <ul style="list-style-type: none"> • Zielräume: Weinanbaugebiete von Rheinland-Pfalz, insbesondere kleinparzellerte und strukturreiche Gebiete an Mittelrhein, Mosel, Nahe, Ahr sowie Haardtrand • Zielflächen: Vordringlich steile Flächen mit einer Verbuschung jünger als 30 Jahre • Dauerhafte Freistellung und Offenhaltung verbuschter Weinbergslagen o Offenhaltungspflege in Weinbergslagen <ul style="list-style-type: none"> • Zielräume: Weinanbaugebiete von Rheinland-Pfalz, insbesondere kleinparzellerte und strukturreiche Gebiete an Mittelrhein, Mosel, Nahe, Ahr sowie Haardtrand • Zielflächen: Vordringlich steile Flächen • Dauerhafte Offenhaltung von Weinbergslagen o Roter Weinbergspfirsich <ul style="list-style-type: none"> • Zielräume: Weinanbaugebiete von Rheinland-Pfalz, insbesondere kleinparzellerte und strukturreiche Gebiete an Mittelrhein, Mosel, Nahe, Ahr sowie Haardtrand • Zielflächen: Weinanbauflächen in Steil- und Steilstlagen mit Wirkung für das Landschaftsbild o Sachgerechte Pflanzung und Pflege von Weinbergspfirsichbäumen nach vorgegebenen Qualitätskriterien
D: Zusätzliche Informationen (sofern nötig)	
	o Landesmaßnahme

A: Beschreibung der Maßnahmen

Förderung der Freistellung von brachgefallenen Weinbergslagen und deren Offenhaltung bzw. naturverträgliche Nutzung.

B: Zuwendungsempfänger

- ◆ Landwirtschaftliche Unternehmen:
 - ◇ Haupt- und Nebenerwerbslandwirte und deren Kooperationen,
 - ◇ Körperschaften und Personenvereinigungen, die land- oder forstwirtschaftliche Unternehmen bewirtschaften und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen,

- ◆ sowie sonstige private Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte von Flächen.

C: Fördertatbestände

- ◆ Freistellungspflege in Weinbergslagen,
- ◆ Offenhaltungspflege in Weinbergslagen,
- ◆ Roter Weinbergspfirsich,

D: Zuwendungsvoraussetzungen

- ◆ Freistellungspflege in Weinbergslagen
 - ◇ Zielräume: Weinanbaugebiete von Rheinland-Pfalz, insbesondere kleinparzellerte und strukturreiche Gebiete an Mittelrhein, Mosel, Nahe, Ahr sowie Haardtrand
 - ◇ Zielflächen: Vordringlich steile Flächen mit einer Verbuschung jünger als 30 Jahre
 - ◇ Dauerhafte Freistellung und Offenhaltung verbuschter Weinbergslagen
 - ◇ ggf. Flächenbegrünung nach naturschutzfachlicher Vorgabe oder durch Selbstbegrünung
 - ◇ regelmäßige Nutzung nach naturschutzfachlichen Vorgaben
 - ◇ Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel
 - ◇ Abweichende Sonderregelungen aus naturschutzfachlichen Gründen sind **nach Begutachtung der Flächen** möglich
- ◆ Offenhaltungspflege in Weinbergslagen
 - ◇ Zielräume: Weinanbaugebiete von Rheinland-Pfalz, insbesondere kleinparzellerte und strukturreiche Gebiete an Mittelrhein, Mosel, Nahe, Ahr sowie Haardtrand
 - ◇ Zielflächen: Vordringlich steile Flächen
 - ◇ Dauerhafte Offenhaltung von Weinbergslagen
 - ◇ ggf. Flächenbegrünung nach naturschutzfachlicher Vorgabe oder durch Selbstbegrünung
 - ◇ regelmäßige Nutzung nach naturschutzfachlichen Vorgaben
 - ◇ Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel
 - ◇ Abweichende Sonderregelungen aus naturschutzfachlichen Gründen sind **nach Begutachtung der Flächen** möglich
- ◆ Roter Weinbergspfirsich
 - ◇ Zielräume: Weinanbaugebiete von Rheinland-Pfalz, insbesondere kleinparzellerte und strukturreiche Gebiete an Mittelrhein, Mosel, Nahe, Ahr sowie Haardtrand
 - ◇ Zielflächen: Weinanbauflächen in Steil- und Steilstlage mit Wirkung für das Landschaftsbild
 - ◇ Sachgerechte Pflege von Weinbergspfirsichbäumen nach vorgegebenen Qualitätskriterien
 - ◇ Begrünung und regelmäßige Flächennutzung nach naturschutzfachlicher Vorgabe
 - ◇ Verzicht auf mineralische Düngung
 - ◇ Verzicht auf chemisch Pflanzenschutzmittel mit Ausnahme von Fungiziden

- ◇ Abweichende Sonderregelungen aus naturschutzfachlichen Gründen sind **nach Begutachtung der Flächen** möglich

E: Art der Zuwendung

Die Zuwendung wird auf Antrag als Festbetragsfinanzierung in Form jährlich zu beantragender Prämien für die Dauer der Teilnahme am Förderprogramm gewährt.

F: Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung beträgt

◆ jährlich für

◇ Freistellungspflege in Weinbergslagen

- ab 30 % Hangneigung 475 €/ha
- Zuschlag für erschwerte Bearbeitung 160 €/ha

Die Überschreitung der Obergrenze von 450 €/ha¹ gemäß Anhang „Förderbeträge und Prozentsätze“ der Verordnung (EG) Nr. 1698/005 für die Förderung im Vertragsnaturschutz Weinberg (Freistellungspflege um 25 €/ha, Offenhaltungspflege um 185 €/ha) bei erschwerter Bearbeitung ist im Sinne der Fußnote des vg. Anhangs aus folgenden Gründen gerechtfertigt:

- Es handelt sich nur um einen geringen Flächenumfang. Das Potenzial für die Maßnahmen wird auf 150 ha (Freistellungspflege: ca. 100 ha, Offenhaltungspflege: 50 ha) geschätzt.
- Die Förderung ist zur Erreichung der ökologischen Ziele unerlässlich. Die Prämienberechnungen zeigen, dass die anfallenden Kosten, insbesondere die erhöhten Kosten für Anlage und Pflege in den Zielflächen ansonsten die Umsetzung der Maßnahme in Frage stellen würde.

◇ Offenhaltungspflege in Weinbergslagen

- ab 30 % Hangneigung 325 €/ha
- Zuschlag für erschwerte Bearbeitung 100 €/ha

◇ Roter Weinbergspfirsich 2,70 €/Baum, maximal 600 €/ha

G: Zusätzliche Informationen

Prämienbegründende Anforderungen

Prämienbegründende Anforderungen, die bei der Teilmaßnahme „ 214.14 - Vertragsnaturschutz Weinberg“ über die national festgelegten obligatorischen anderweitigen Verpflichtungen hinausgehen:

- ◇ Verbot der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln,
- ◇ Vollständiges Verbot der Anwendung von Düngemitteln,
- ◇ Pflege von neu angelegten Roten Weinbergspfirsichen.
- ◆ Nach § 6a des Pflanzenschutzgesetzes dürfen nur zugelassene Pflanzenschutzmittel angewandt werden. Die Anwendung ist nur in den bei der Zulassung festgesetzten oder genehmigten Anwendungs-

¹ Es wurde die Obergrenze für „sonstige Flächennutzung“ unterstellt, da keine klassische Nutzung der Flächen durch mehrjährige Sonderkulturen (Obergrenze 900 €/ha) vorliegt.

gebieten zulässig. Bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln sind die festgesetzten Anwendungsbestimmungen zu beachten. Bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ist speziell der Bienenschutz zu beachten. Entsprechend der Bienenschutzverordnung dürfen bienengefährliche Pflanzenschutzmittel nicht an blühenden oder von Bienen beflogenen Pflanzen angewandt werden (§ 2 Abs. 1 Bienenschutzverordnung), oder so angewandt werden, dass solche Pflanzen bei der Applikation mit getroffen werden (§ 2 Abs. 2 Bienenschutzverordnung).

- ◇ Prämienbegründende Anforderungen, die über die verpflichtenden Anforderungen hinausgehen:

Verbot der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln.

- ◆ Nach § 3 Abs. 5 der Düngeverordnung darf die Aufbringung nur auf aufnahmefähigen Böden erfolgen. Nach § 3 Abs. 6 der Düngeverordnung beträgt bei dem Aufbringen von Düngemitteln mit wesentlichem Nährstoffgehalt an Stickstoff und Phosphor der Abstand zwischen dem Rand der durch die Streubreite bestimmten Ausbringungsfläche und der Böschungsoberkante des jeweiligen oberirdischen Gewässers grundsätzlich mindestens 3 m, bei der Ausbringung mit Geräten, bei denen die Streubreite der Arbeitsbreite entspricht oder die über eine Grenzstreueinrichtung verfügen, mindestens 1 m.

- ◇ Prämienbegründende Anforderungen, die über die verpflichtenden Anforderungen hinausgehen:

Vollständiges Verbot der Anwendung von Düngemitteln.

- ◆ Zur Erosionsvermeidung darf der Betriebsinhaber nach Art. 5 Abs. 1 i. V. m. Anhang IV der VO (EG) 1782/2003, konkretisiert durch § 2 Abs. 4 der Direktzahlungen-Verpflichtungenverordnung, Terrassen auf seinen landwirtschaftlichen Flächen nicht beseitigen.

- ◇ Prämienbegründende Anforderungen, die über die verpflichtenden Anforderungen hinausgehen:

Erhalt der Terrassen durch Bewirtschaftung der einbezogenen Flächen zur Erhaltung der spezifischen Flora und Fauna

Prämienkalkulation

- ◆ Methode

Mehrkosten

- ◇ Einflussgröße

variable Spezialkosten, Maschinenkosten, Arbeitskosten

- ◇ Begründung für Offenhaltung von aufgelassenen Weinbergsflächen

Die Kosten für die Freistellung und dauerhafte Offenhaltung von aufgelassenen Weinbergsflächen in Steillagen ab 30 % Geländeneigung in Rheinland-Pfalz bestehen aus den variablen Maschinen- und Arbeitskosten. Die Kosten für die Freistellung bei starker Verbuschung (Entfernung von Gehölzanteil mittleren Alters) variieren jährlich aufgrund unterschiedlicher Maßnahmen. Im Durchschnitt betragen die Mehrkosten 478 €/ha; unter erschwerten Bedingungen (Steilheit, nicht erschlossen, Handarbeit) 639 €/ha.

Die Kosten für die dauerhafte Offenhaltung von aufgelassenen Weinbergsflächen in Steillagen ab 30 % Geländeneigung in Rheinland-Pfalz bestehen aus den variablen Maschinen- und Arbeitskosten. Die Kosten für die Offenhaltung im offenen Gelände oder bei leichter Verbuschung (Entfer-

nung von Junggehölzen) werden berücksichtigt. Die Mehrkosten betragen 328 €/ha; unter erschweren Bedingungen (Steilheit, nicht erschlossen, Handarbeit) 427 €/ha.

◇ Begründung Methode Weinbergspfirsich

Die Mehrkosten für Aufwuchspflege des roten Weinbergspfirsichs in Steillagen der Weinanbaugelände in Rheinland-Pfalz bestehen aus den variablen Maschinen- und Arbeitskosten. Die variablen Spezialkosten werden ermittelt aus den Kosten für die Pflege der Bäume (1. bis 5. Standjahr). Mit Erlösen kann erst ab dem 4. Standjahr gerechnet werden. Das ergibt insgesamt Mehrkosten von 1,50 € pro Baum.

H: Auswahlkriterien für die Förderung

Zielräume und -kulissen sind unter den Zuwendungsvoraussetzungen beschrieben.

4.2.15. „Code 214.15 - Halboffene Weidehaltung“

Kurzbeschreibung - „Halboffene Weidehaltung“

A: Förderzweck, Gegenstand, Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	
Förderzweck	o Erhaltung bzw. Neuanlage von Biotopstrukturen und Vernetzung von Biotopen
Gegenstand	o Einführung oder Beibehaltung der halboffenen Weidehaltung
Art	o jährliche flächenbezogene Prämie
Umfang und Höhe der Förderung:	o Die jährliche Zuwendung beträgt 375 €/ha förderfähiger landwirtschaftlicher Fläche (LF)
B: Zuwendungsempfänger	
	o Landwirtschaftliche Unternehmen
C: Zuwendungsvoraussetzungen	
	o Verpflichtungszeitraum 5 Jahre o Einhaltung der programmspezifischen Grundsätze o Verzicht auf mineralische und organische Düngung, o Verzicht auf Pflanzenschutzmittel, o Grünlandumbruchverbot
D: Zusätzliche Informationen (sofern nötig)	
	o Landesmaßnahme ohne Kofinanzierung (in 2009 lediglich als Pilotprojekt)

A: Beschreibung der Maßnahmen

- ◆ Die Einführung und/oder Beibehaltung der halboffenen Weidehaltung auf allen in die Förderung einbezogenen Flächen gewährt.

B: Zuwendungsempfänger

- ◆ Betriebsinhaber im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 73/2009, die die Voraussetzungen des ALG¹ erfüllen oder die unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen.

C: Fördertatbestände

Offenhaltungspflege von aufgegebenen zusammenhängenden Flächen durch sehr extensive Tierhaltung

¹ Das ALG regelt die landwirtschaftliche Alterssicherung von versicherten Unternehmern. In § 1 wird ausgeführt, wer genau als Zuwendungsempfänger in Frage kommt. § 1, Abs. 2 regelt, dass das vom Landwirt betriebene Unternehmen der Landwirtschaft eine spezielle Mindestgröße erreichen muss, um als Unternehmen der Landwirtschaft zu gelten. Diese Mindestgröße wird von den regionalen Trägern festgelegt und gilt ebenfalls für die einzelbetriebliche Investitionsförderung; sie liegt etwa bei 4 ha.

D: Zuwendungsvoraussetzungen

- ◆ Die zu fördernden Flächen müssen in Rheinland-Pfalz belegen sein.
- ◆ Es muss eine zusammenhängende Fläche von mindestens 10 bis höchstens 50 ha vorhanden sein, deren Bewirtschaftung aufgrund zersplitterter Eigentumsverhältnisse und unwirtschaftlicher Parzellengrößen bereits in erheblichen Umfang aufgegeben wurde und die zu Beginn der Förderung mit einem Flächenumfang von mindestens 40% der natürlichen Sukzession unterliegt,
- ◆ Auf den gesamten in die Förderung einbezogenen Flächen sind die folgenden, über die einschlägigen verpflichtenden Anforderungen hinausgehenden Bewirtschaftungsauflagen einzuhalten:
 - ◇ Ganzjährige Beweidung mit hierfür geeigneten Pflanzenfressern,
 - ◇ Gleichbleibende Tierzahl mit einem Viehbesatz von mindestens 0,3 und höchstens 0,5 GVE/ha,
 - ◇ Zufütterung der Tiere nur in Notzeiten,
 - ◇ gesicherte tiermedizinische Betreuung der Tiere,
 - ◇ Verzicht auf mineralische und organische Düngung,
 - ◇ Verzicht auf Pflanzenschutzmittel,
 - ◇ Grünlandumbruchverbot.

Über ggf. zu treffende Ausnahmen aus natur- und tierschutzfachlichen Gründen entscheidet das zuständige Ministerium.

E: Art der Förderung

Die Zuwendung wird auf Antrag als Festbetragsfinanzierung in Form jährlich zu beantragender Prämien für die Dauer der Teilnahme am Förderprogramm gewährt.

F: Höhe der Zuwendung

- ◆ Die jährliche Zuwendung beträgt für die Einführung/Beibehaltung je ha geförderte landwirtschaftliche Fläche (LF) 375 €/ha.

G: Zusätzliche Informationen

- ◆ Die Förderung kann nicht mit anderen Maßnahmen kombiniert werden.

Prämienbegründende Anforderungen

Prämienbegründende Anforderungen, die bei der Teilmaßnahme „Code 214.15 - Halboffene Weidehaltung“ über die national festgelegten obligatorischen anderweitigen Verpflichtungen hinausgehen:

- ◇ Verbot der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln,
- ◇ Verbot der Anwendung von Düngemittel,
- ◇ Verbot der Umwandlung von Dauergrünland in Ackerland,
- ◇ Prämienbegründende Anforderungen, die über die verpflichtenden Anforderungen hinausgehen:
Verbot der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln.
- ◆ Nach § 6a des Pflanzenschutzgesetzes dürfen nur zugelassene Pflanzenschutzmittel angewandt werden. Die Anwendung ist nur in den bei der Zulassung festgesetzten oder genehmigten Anwendungs-

gebieten zulässig. Bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln sind die festgesetzten Anwendungsbestimmungen zu beachten. Bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ist speziell der Bienenschutz zu beachten. Entsprechend der Bienenschutzverordnung dürfen bienengefährliche Pflanzenschutzmittel nicht an blühenden oder von Bienen beflogenen Pflanzen angewandt werden (§ 2 Abs. 1 Bienenschutzverordnung), oder so angewandt werden, dass solche Pflanzen bei der Applikation mit getroffen werden (§ 2 Abs. 2 Bienenschutzverordnung).

◇ Prämienbegründende Anforderungen, die über die verpflichtenden Anforderungen hinausgehen:

Verbot der Anwendung von Düngemitteln:

- ◆ Nach § 8 Abs. 1 der Düngeverordnung dürfen Düngemittel außer Wirtschaftsdünger nur angewandt werden, wenn sie einem durch die Düngemittelverordnung oder durch die Verordnung (EG) 2003/2003 zugelassenen Düngemitteltyp entsprechen. Wirtschaftsdünger dürfen nur angewandt werden, wenn sie den Bestimmungen der Düngemittelverordnung hinsichtlich der Zusammensetzung und sachgerechten Angabe der Inhaltsstoffe entsprechen. Hiervon ausgenommen sind Wirtschaftsdünger, die ausschließlich aus Stoffen, die im eigenen Betrieb anfallen, erzeugt wurden. Nach § 3 Abs. 6 und 7 der Düngeverordnung beträgt bei dem Aufbringen von Düngemitteln mit wesentlichem Nährstoffgehalt an Stickstoff und Phosphor der Abstand zwischen dem Rand der durch die Streubreite bestimmten Ausbringungsfläche und der Böschungsoberkante des jeweiligen oberirdischen Gewässers grundsätzlich mindestens 3 m, bei der Ausbringung mit Geräten, bei denen die Streubreite der Arbeitsbreite entspricht oder die über eine Grenzstreueinrichtung verfügen, mindestens 1 m. Auf stark geneigten Ackerflächen darf in einem Abstand von 3 m zum Gewässer keine Düngung erfolgen; im Bereich zwischen 3 und 10 Metern Entfernung zur Böschungsoberkante müssen Düngemittel mit einem wesentlichen Gehalt an Stickstoff und Phosphor direkt in den Boden eingebracht werden.
- ◇ Auf dem Dauergrünland keine Umwandlung in Ackerland vornehmen.
- ◆ Erhaltung von Dauergrünland nach Art. 4 Abs. 1 i. V. m. Art. 3 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 795/2004 sowie nach § 3 der Direktzahlungen-Verpflichtungenverordnung
- ◆ Dauergrünland kann bis zu einem Anteil von 5 % an der gesamten Dauergrünlandfläche (regional ermittelt) folgenlos umgebrochen werden. Bei einer Verringerung des Dauergrünlandanteils um mehr als 5 % ist das jeweilige Land verpflichtet, eine Verordnung zu erlassen, nach der der Umbruch von Dauergrünland einer vorherigen Genehmigung bedarf. Ab einer Verringerung des Dauergrünlandanteils um mehr als 8 % kann das Land, ab 10 % muss das Land Direktzahlungsempfänger verpflichten, die umgebrochenes Dauergrünland bewirtschaften, dieses wieder einzusäen oder auf anderen Flächen Dauergrünland neu anzulegen.

Prämienkalkulation

- ◆ Methode

Leistungs-Kosten-Vergleich, Referenzverfahren intensiver Grünlandnutzung zu extensiver Grünlandnutzung mit 0,5 RGV/ha im Durchschnitt

- ◇ Einflussgrößen: Ertragsverzicht, Futterqualität, Düngerkosten, variable Maschinenkosten
- ◇ Begründung: Aufgrund des äußerst geringen Ertrags der einbezogenen landwirtschaftlichen Nutzfläche entstehen Mehrkosten von 505 €/ha. Organische Dünger werden entsprechend dem Besatz

im Referenzverfahren und in den Extensivierungsvarianten in Ansatz gebracht. Die Freistellung und Offenhaltung der Zauntrasse erfolgt in Handarbeit. Der Einkommensverlust entsteht durch die Verringerung des Trockenmasseertrages und die erhöhten Arbeitskosten. Dies ergibt Mehrkosten von insgesamt 374 €/ha.

H: Auswahlkriterien für die Förderung

Zielräume und -kulissen sind unter den Zuwendungen beschrieben.

4.3. Zusätzliche Informationen für alle Teilmaßnahmen

4.3.1. Durchführungsvorschriften

a) Sonstige Zuwendungsvoraussetzungen

- ◇ Für die Förderung von Erweiterungsflächen, die Definition der LF oder Rückforderungen finden die Bestimmungen des Kapitels 5.2.13 Anwendung. Bei Flächenabgängen ist die bereits erhaltene Beihilfe vollständig zurückzuerstatten, sofern die eingegangenen Verpflichtungen vom Unternehmer nicht eingehalten werden. Ausgenommen hiervon sind folgende Fälle:
 - der Beihilfeempfänger hat seine Verpflichtungen bereits drei Jahre erfüllt, gibt seine landwirtschaftliche Tätigkeit auf und die Übernahme seiner Verpflichtungen durch einen Nachfolger erweist sich als nicht durchführbar,
 - die aus den Verpflichtungen ausscheidende Fläche umfasst während des gesamten Verpflichtungszeitraumes weniger als 5 Prozent der eingebrachten Fläche,
 - wenn es sich um Flächen handelt, die infolge von Enteignung und Zwangsversteigerung auf andere Personen übergehen, oder die infolge von Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungs-gesetz oder dem freiwilligen Nutzungstausch ersetzt werden und auf denen der Beihilfeempfänger die Maßnahme fortsetzt.
- ◇ Die Kontroll- und Sanktionsbestimmungen, insbesondere gemäß den Artikeln 6 - 24 der Durchführungsverordnung (EG) Nr. 1975/2006 zur ELER-Verordnung hinsichtlich der Kontrollen sind in Kapitel 11 spezifiziert.
- ◇ Der Mindestauszahlungsbetrag je Zuwendungsempfänger beträgt 100 € pro Teilmaßnahme. Für die Teilmaßnahmen 214.11 und 214.13 beträgt der Mindestauszahlungsbetrag 50 €.
- ◇ Unter folgenden Voraussetzungen können gemäß Artikel 10 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 1975/2006 DVO zur ELER-VO fördermittelbegünstigte Parzellen innerhalb eines Verpflichtungsjahres im Unternehmen oder mit anderen Bewirtschaftungsgründen untereinander getauscht werden:
 - Der Flächentausch erfolgt aus Fruchtfolgegründen.
 - Der Flächentausch ist sowohl vom flächenabgebenden als auch vom flächenaufnehmenden Unternehmen der Bewilligungsbehörde schriftlich anzuzeigen.
 - Die Zuwendung wird dem Unternehmen gewährt, dem die Ernte der Hauptfrucht auf dieser Fläche zusteht.
- ◇ Zuwendungsempfänger können unter bestimmten Voraussetzungen Teilmaßnahmen gleichzeitig in Anspruch nehmen. Details sind in den nachfolgenden Tabellen „Gleichzeitige Teilnahme an PAU-

La-Teilmaßnahmen unter Ausschluss einer Doppelförderung“ und „Gleichzeitige Inanspruchnahme von PAULa-Teilmaßnahmen und Kumulierung der Förderprämien“ dargestellt.

- ◇ Zuwendungsempfänger können unter bestimmten Voraussetzungen zwischen den Untermaßnahmen wechseln. Details sind in der nachfolgenden Tabelle Wechselmöglichkeiten zwischen PAULa-Teilmaßnahmen am Ende eines jeden Verpflichtungsjahres unter Ausschluss einer Doppelförderung aufgeführt:

b) Abgrenzung gegenüber den Maßnahmen der Obst- und Gemüsemarktordnung

- ◇ In den Teilmaßnahmen, die den Sektor “Obst und Gemüse“ betreffen, werden auf Basis des ELER-Entwicklungsprogramms PAUL keine Beihilfen gewährt, die in den Geltungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 (ABl. L 299 vom 16.11.2007) fallen, außer in nachfolgenden Ausnahmefällen:
 - Der/Die Zuwendungsempfänger/in ist kein Mitglied einer nach der vg. Verordnung anerkannten Erzeugerorganisation für Obst und Gemüse.
 - Der/Die Zuwendungsempfänger/in ist zwar Mitglied einer nach der vg. Verordnung anerkannten Erzeugerorganisation für Obst und Gemüse, im operationellen Programm der betreffenden Erzeugerorganisation sind jedoch im betreffenden Antragsjahr keine entsprechenden Maßnahmen enthalten. Dies ist durch Bescheinigung ihrer Erzeugerorganisation nachzuweisen.
- ◇ Besteht bereits eine Verpflichtung für eine Maßnahme in PAULa, ist eine Förderung über die Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 bei den relevanten Maßnahmen ausgeschlossen. Handelt es sich um eine höherwertige Teilmaßnahme im Sinne des Artikels 27 Absatz 11 der Verordnung (EG) Nr.1974/2006, kann die Verpflichtung in PAULa sanktionslos gelöst werden.

4.3.2. Festlegung der Beihilfebeträge

Beschreibung des Verfahrens der Festlegung der Beihilfebeträge

Für alle Maßnahmen wurden die Förderbedingungen und die Höhe der Beihilfen unter Berücksichtigung der GAP-Reform nach Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 (Entkoppelung der Prämien und Cross Compliance-Vorgaben) und deren nationale Umsetzung festgelegt. **Transaktionskosten wurden nicht berücksichtigt.**

- ◇ Sämtliche Kalkulationen wurden vom Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum - Rheinhessen-Nahe-Hunsrück entsprechend Artikel 48 der Verordnung (EG) Nr. 1974/2006 begutachtet und beruhen auf den vom Kuratorium für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft (KTBL) e. V. auf wissenschaftlicher Basis ermittelten Datengrundlagen. Grundlage für die Kalkulationen sind Leistungs-Kosten-Vergleiche. Bei den Maßnahmen, bei denen die Produktionsleistungen keine Rolle spielen, basieren die Kalkulationen auf Kosten-Vergleiche.
- ◇ Bei Ausgestaltung der Maßnahmen und bei den Kalkulationen wurde die Umsetzung der Nitratrichtlinie über die geänderte Düngeverordnung berücksichtigt. Als „Baseline“ wurden die Vorgaben der Düngeverordnung in der NRR entsprechend Artikel 39 Abs. 3 Verordnung (EG) 1698/2005 definiert. Alle Referenzverfahren, die für die Prämienkalkulation verwandt wurden, beinhalten bereits die Einhaltung der modifizierten Düngeverordnung.

Tabelle 5.3.2-8: Gleichzeitige Teilnahme an PAULA-Teilmaßnahmen unter Ausschluss einer Doppelförderung

Teilmaßnahmen	Umweltschonender			Ökolog. Landbau	Grünland Unternehmen	Mähwiesen	Artenreiches Grünland	Umwandlung	Einzel. Umwandlung	Talaun Grünland	Steil- u. Steilstlagenweinbau	Biotechn. Traubenw.	Alternativer Pflanzenschutz	Ackerrandstreifen	Vertrags. Lebensraum Acker	Saum- und Bandstrukturen	Mulchsaatverfahren	Offenhaltung Weinberg	Weinbergspfirsich.	Streuobst
	Ackerbau	Obstbau	Weinbau																	
Umweltschonender Ackerbau	-	+	+	-	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	-	+	+	+
Umweltschonender Obstbau	+	-	+	-	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
Umweltschonender Weinbau	+	+	-	-	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
Ökologischer Landbau	-	-	-	-	-	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
Umweltsch. Grünlandbewirtschaftung im Untern.	+	+	+	-	-	+	+	+	-	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
Vertragsnaturschutz Mähwiesen/Weiden	+	+	+	+	+	-	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
Vertragsnaturschutz artenreiches Grünland	+	+	+	+	+	+	-	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
Vertragsnaturschutz Acker in Grünland	+	+	+	+	+	+	+	-	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
Einzel. Umwandlung Acker in Grünland	+	+	+	+	+	+	+	+	-	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
Talaun Grünland	+	+	+	+	+	+	+	+	+	-	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
Umweltschon. Steil- u. Steilstlagenweinbau	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	-	+	+	+	+	+	+	+	+	+
Biotechnische Traubenwicklerbekämpfung	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	-	+	+	+	+	+	+	+	+
Alternative Pflanzenschutzverfahren	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	-	+	+	+	+	+	+	+
Vertragsnaturschutz Ackerrandstreifen	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	-	+	+	+	+	+	+
Vertragsnaturschutz Lebensraum Acker	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	-	+	+	+	+	+
Saum- und Bandstrukturen	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	-	+	+	+	+
Mulchsaatverfahren	-	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	-	+	+	+
Vertragsnaturschutz Offenhaltung Weinberg ⁴⁴	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	-	+	+
Vertragsnaturschutz Weinbergspfirsich	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	-	+
Streuobst	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	-
Halboffene Weidehaltung	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-

- = Kombination nicht möglich + = Kombination möglich

Tabelle 5.3.2-9: Gleichzeitige Inanspruchnahme von PAULA-Teilmaßnahmen und Kumulierung der Förderprämien

Teilmaßnahmen	Umweltschonender			Ökolog. Landbau	Grünland Unternehmen	Mähwiesen	Artenreiches Grünland	Umwandlung	Einzel. Umwandlung	Talaue Grünland	Steil- u. Steilstlagenweinbau	Biotechn. Traubenw.	Alternativer Pflanzenschutz	Ackerrandstreifen	Vertrags. Lebensraum Acker	Saum- und Bandstrukturen	Mulchsaatverfahren	Offenhaltung Weinberg	Weinbergspfirsich.	Streuobst
	Ackerbau	Obstbau	Weinbau																	
Umweltschonender Ackerbau	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	+	-	-	-	-	-	-	-
Umweltschonender Obstbau	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	+	-	-	-	-	-	-	-
Umweltschonender Weinbau	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	+	+	-	-	-	-	-	-	-	-
Ökologischer Landbau	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	+	+	+	-	-	-	+	-	-	-
Umweltsch. Grünlandbewirtschaftung im Untern.	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Vertragsnaturschutz Mähwiesen/Weiden	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	+
Vertragsnaturschutz artenreiches Grünland	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	+
Vertragsnaturschutz Acker in Grünland	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Einzel. Umwandlung Acker in Grünland	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Talaue Grünland	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Umweltschon. Steil- u. Steilstlagenweinbau	-	-	+	+	-	-	-	-	-	-	-	+	-	-	-	-	-	-	-	-
Biotechnische Traubenwicklerbekämpfung	-	-	+	+	-	-	-	-	-	-	+	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Alternative Pflanzenschutzverfahren	+	+	-	+	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	+	-	-	-
Vertragsnaturschutz Ackerrandstreifen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Vertragsnaturschutz Lebensraum Acker	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Saum- und Bandstrukturen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Mulchsaatverfahren	-	-	-	+	-	-	-	-	-	-	-	-	+	-	-	-	-	-	-	-
Vertragsnaturschutz Offenhaltung Weinberg**	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Vertragsnaturschutz Weinbergspfirsich	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Streuobst	-	-	-	+	+	+	+	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Halboffene Weidehaltung	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-

- = Kombination nicht möglich + = Kombination möglich

Tabelle 5.3.2-10: Wechselmöglichkeiten zwischen PAULA-Teilmaßnahmen am Ende eines jeden Verpflichtungsjahres unter Ausschluss einer Doppelförderung¹

Teilmaßnahmen	Umweltschonender			Ökolog. Landbau	Grünland Unternehmen	Mähwiesen	Artenreiches Grünland	Umwandlung	Einzel. Umwandlung	Talaunen Grünland	Steil- u. Steilstlagenweinbau	Biotechn. Traubenw.	Alternativer Pflanzenschutz	Ackerrandstreifen	Vertrags. Lebensraum Acker	Saum- und Bandstrukturen	Mulchsaatverfahren	Offenhaltung Weinberg	Weinbergspfirsich.	Streuobst
	Ackerbau	Obstbau	Weinbau																	
Umweltschonender Ackerbau	-	-	-	+	+	-	-	+	+	-	-	-	-	+	+	+	-	-	-	+
Umweltschonender Obstbau	-	-	-	+	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	+	-	-	-	-
Umweltschonender Weinbau	-	-	-	+	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	+	-	-	-	-
Ökologischer Landbau	-	-	-	-	-	+	+	+	+	-	-	-	-	+	+	+	-	-	-	+
Umweltsch. Grünlandbewirtschaftung im Untern.	-	-	-	+	-	+	+	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	+
Vertragsnaturschutz Mähwiesen/Weiden	-	-	-	-	-	-	+	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	+2
Vertragsnaturschutz artenreiches Grünland	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	+2
Vertragsnaturschutz Acker in Grünland	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	+2
Einzel. Umwandlung Acker in Grünland	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	+2
Talaunen Grünland	-	-	-	-	+	+	+	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Umweltschon. Steil- u. Steilstlagenweinbau	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Biotechnische Traubenwicklerbekämpfung	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Alternative Pflanzenschutzverfahren	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Vertragsnaturschutz Ackerrandstreifen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Vertragsnaturschutz Lebensraum Acker	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Saum- und Bandstrukturen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Mulchsaatverfahren	+	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Vertragsnaturschutz Offenhaltung Weinberg ²	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Vertragsnaturschutz Weinbergspfirsich	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Streuobst	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Halboffene Weidehaltung	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-

- = Kombination nicht möglich + = Kombination möglich

¹ Wechsel in die neu Maßnahme nur mit Neuantragstellung möglich (außer Wechsel von UWW oder UG zum ökologischen Landbau).

² Nur wenn bestehende Maßnahme beibehalten wird!

Die Datengrundlagen bilden die Standarddeckungsbeiträge (SDB) nach der EU-Typologie. Dabei werden sowohl die Produktionsleistungen als auch die Produktionskosten berücksichtigt. Der SDB entspricht dem geldlichen Wert der Produktion (Bruttoleistung) abzüglich der entsprechenden variablen Spezialkosten (Direktkosten). Der SDB wird bei pflanzlichen Merkmalen je Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche und bei tierischen Merkmalen je Stück Vieh für jeden Erhebungsbezirk bestimmt. Es wurden SDB gemittelt über die Wirtschaftsjahre 2001/02 bis 2003/04, 2007/08 verwendet. Das KTBL berechnet die SDB seit vielen Jahren zur Klassifizierung landwirtschaftlicher Betriebe nach der Betriebssystematik für den Bund und die Länder.

Weitere Kalkulationsunterlagen wurden den folgenden Datensammlungen und Handbüchern entnommen:

- ◇ Datensammlung Betriebsplanung Landwirtschaft 2004/2005, Datensammlung mit CD, Ausgabe 2004, 19. Auflage, 576 S. inkl. CD
- ◇ Management-Handbuch für die ökologische Landwirtschaft, Verfahren-Kostenrechnungen – Baulösungen, Schrift mit CD, Ausgabe 2004, 443 S. inkl. CD).
- ◇ Datensammlung Ökologischer Obstbau 2004/05, Daten für den Ökologischen Obstbau, Datensammlung mit CD, Ausgabe 2005, 116 S. inkl. CD,
- ◇ Datensammlung Weinbau und Kellerwirtschaft, Daten für die Betriebsplanung, Ausgabe 2004, 12. Auflage, 95 S.,
- ◇ Datensammlung Freilandgemüsebau, Daten zur Kalkulation der Arbeitswirtschaft und der Deckungsbeitrags- und Gewinnermittlung, Ausgabe 2002, 6. Auflage, 120 S., inkl. CD
- ◇ Datensammlung Arbeits- und Produktionsverfahren 2007/08, KTBL, Ausgabe 2008, CD.

Die Bruttoerzeugung wird aus den Hauptezeugnissen (z. B. Getreide) und möglichen Nebenerzeugnissen (z. B. Stroh) ermittelt. Bei den Hauptkulturen entspricht die Bruttoerzeugung in der Regel einer einzigen Ernte in zwölf Monaten. Bei den Gartenbauerzeugnissen kann die Bruttoerzeugung für zwölf Monate mehreren aufeinander folgenden Kulturen entsprechen. Bei den Dauerkulturen (z. B. Obst) ist die gesamte Dauer, in der eine Kultur auf einer Fläche steht, bei der Bewertung der Bruttoerzeugung und der Kosten berücksichtigt.

Die Leistung des jeweiligen Merkmals wurde durch die Bewertung der Produkte mit dem Erzeugerpreis ermittelt.

Folgende Spezialkosten werden vom Wert der Bruttoerzeugung abgezogen:

- ◇ Saat- und Pflanzgut (zugekauft oder im Betrieb erzeugt),
- ◇ zugekaufte Düngemittel,
- ◇ Pflanzenschutzmittel,
- ◇ verschiedene anteilige Spezialkosten, wie
 - Wasser für Bewässerung,
 - Heizung,
 - Trocknung,
 - Spezialkosten der Vermarktung (z. B. Sortieren, Reinigen, Verpacken) und Verarbeitung,

- Spezialversicherungskosten und
- ◊ sonstige Spezialkosten, sofern sie von erheblicher Bedeutung sind.

Die Spezialkosten wurden anhand der Preise frei Hof ohne Mehrwertsteuer (MwSt) ermittelt.

- ◆ Die Höchstfördersätze gemäß Art 39 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 werden bei einzelnen Maßnahmen aufgrund besonders hoher naturschutzfachlicher und arbeitswirtschaftlicher Anforderungen überschritten. Die spezifischen Gründe sind in der jeweiligen Beschreibung der Teilmaßnahme aufgeführt.

Kombination von Teilmaßnahmen auf der Fläche

Die zulässige Kombination von Teilmaßnahmen und Kumulierung der Prämien auf der Fläche wurde in Tabelle „Gleichzeitige Inanspruchnahme von PAULa-Teilmaßnahmen und Kumulierung der Förderprämien“ dargestellt. Dabei wird sichergestellt, dass die kombinierten Zahlungen entsprechend Artikel 27 Abs. 5 Verordnung (EG) Nr. 1974/2006 Prämien den besonderen Einkommensverlusten oder zusätzlichen Kosten der jeweiligen Kombination Rechnung trägt. Eine Doppelförderung wird dabei ausgeschlossen. Sofern erforderlich wurden die Prämie abgesenkt in Höhe der Aufwendungen, die für beide Maßnahmen bei Festlegung der Beihilfenhöhe berücksichtigt wurden.

Nachfolgend sind die kumulierten Fördersätze für die betroffenen Maßnahmen aufgelistet. Sofern damit die Obergrenze gemäß Anhang „Förderbeträge und Prozentsätze“ überschritten wird, sind die im Sinne der Fußnote des vg. Anhangs rechtfertigenden Gründe angeben.

Tabelle 5.3.2-11: Kumulierte Prämienätze bei Kombination von Teilmaßnahmen auf der Fläche

Teilmaßnahme	Kombinationsmaßnahme(n)	Kumulierte Prämie	Anhang „Förderbeträge und Prozentsätze“	
			Obergrenze	Überschreitung
214.4 - Umweltschonende Steil- und Steilstlagenförderung	214.2 - Umweltschonender Weinbau			
Steillagen 765 €/ha	in Steillagen 50 €/ha ¹	815 €/ha	900 €/ha	Nein
<ul style="list-style-type: none"> • Begründung <ul style="list-style-type: none"> o Da die Maßnahme 214.4 vorsieht, alle Steil- und Steilstlagen des Unternehmens nach den vorgegebenen Bewirtschaftungsauflagen zu bewirtschaften, käme ein Verbot der Kumulierung einem Ausschluss der betroffenen Betriebe gleich. Damit könnten die ökologischen Ziele der Förderung nicht im angestrebten Umfang erzielt werden. o Die Auflagen im umweltschonenden Weinbau gehen über diejenigen der Steillagenförderung hinaus; Kosten für identische Auflagen wurden in Abzug gebracht. o Aufgrund der Erfahrungen der Förderperiode 2000-2006 wird eine gleichzeitigen Inanspruchnahme für rd. 50 -75 ha erwartet. 				
Steilstlagen 2.555 €/ha	in Steilstlagen 50 €/ha ²⁾	2.605 €/ha	900 €/ha	1705 €/ha
<ul style="list-style-type: none"> • Begründung <ul style="list-style-type: none"> o Da die Maßnahme 214.4 vorsieht, alle Steil- und Steilstlagen des Unternehmens nach den vorgegebenen Bewirtschaftungsauflagen zu bewirtschaften, käme ein Verbot der Kumulierung einem Ausschluss der betroffenen Betriebe gleich. Damit könnten die ökologischen Ziele der Förderung nicht im angestrebten Umfang erzielt werden. o Die Auflagen im umweltschonenden Weinbau gehen über diejenigen der Steillagenförderung hinaus; Kosten für identische Auflagen wurden in Abzug gebracht. o Die Gründe für die Überschreitung der Obergrenze wurden bereits bei Teilmaßnahme 214.4 erläutert. o Aufgrund der Erfahrungen der Förderperiode 2000-2006 wird eine gleichzeitigen Inanspruchnahme für rd. 5 -10 ha (1-2 % der Steilstlagenfläche von 500 ha LF) erwartet. 				

¹ Prämie wurde abgesenkt in Höhe der Aufwendung, die für beide Maßnahmen berücksichtigt wurden, zur Vermeidung von Doppelförderung.

Teilmaßnahme	Kombinationsmaßnahme(n)	Kumulierte Prämie	Anhang „Förderbeträge und Prozentsätze	
			Obergrenze	Überschreitung
214.4- Umweltschonende Steil- und Steilstlagenförderung	214.9- Biotechnische Pflanzenschutzverfahren im Weinbau			
Steillagen 765 €/ha	125 €/ha	890 €/ha	900 €/ha	Nei
<ul style="list-style-type: none"> • Begründung o Da die Maßnahme 214.4 vorsieht, alle Steil- und Steilstlagen des Unternehmens nach den vorgegebenen Bewirtschaftungsauflagen zu bewirtschaften, käme ein Verbot der Kumulierung einem Ausschluss der betroffenen Betriebe gleich. Damit könnten die ökologischen Ziele der Förderung nicht im angestrebten Umfang erzielt werden. o Im Rahmen der Teilmaßnahme Steillagenförderung wird kein Einsatz von Pheromonen vorgeschrieben; es handelt sich insofern beim biotechnischen Pflanzenschutzverfahren im Weinbau um zusätzliche Auflagen. o Aufgrund der Erfahrungen der Förderperiode 2000-2006 wird eine gleichzeitigen Inanspruchnahme für rd. 300 -350 ha erwartet 				
Steilstlagen 2.555 €/ha	125 €/ha	2680 €/ha	900 €/ha	1780 €/ha .
<ul style="list-style-type: none"> • Begründung o Da die Maßnahme 214.4 vorsieht, alle Steil- und Steilstlagen des Unternehmens nach den vorgegebenen Bewirtschaftungsauflagen zu bewirtschaften, käme ein Verbot der Kumulierung einem Ausschluss der betroffenen Betriebe gleich. Damit könnten die ökologischen Ziele der Förderung nicht im angestrebten Umfang erzielt werden. o Im Rahmen der Teilmaßnahme Steilstlagenförderung wird kein Einsatz von Pheromonen vorgeschrieben, es handelt sich insofern beim biotechnischen Pflanzenschutzverfahren im Weinbau um zusätzliche Auflagen. o Die Gründe für die Überschreitung der Obergrenze wurden bereits bei Teilmaßnahme 214.4 erläutert. o Aufgrund der Erfahrungen der Förderperiode 2000-2006 wird eine gleichzeitigen Inanspruchnahme für rd. 30 -40 ha erwartet. 				
214.4 - Umweltschonende Steil- und Steilstlagenförderung	214.2 - Umweltschonender Weinbau 214.9 - Biotechnische Pflanzenschutzverfahren im Weinbau			
Steillagen 765 €/ha	50 €/ha ¹ 125 €/ha	940 €/ha	900 €/ha	40 €
<ul style="list-style-type: none"> • Begründung o Da die Maßnahme 214.4 vorsieht, alle Steil- und Steilstlagen des Unternehmens nach den vorgegebenen Bewirtschaftungsauflagen zu bewirtschaften, käme ein Verbot der Kumulierung einem Ausschluss der betroffenen Betriebe gleich. Damit könnten die ökologischen Ziele der Förderung nicht im angestrebten Umfang erzielt werden. o Die Auflagen im umweltschonenden Weinbau gehen über diejenigen der Steillagenförderung hinaus; Kosten für identische Auflagen wurden in Abzug gebracht. o Im Rahmen der Teilmaßnahme Steillagenförderung wird kein Einsatz von Pheromonen vorgeschrieben, es handelt sich insofern beim biotechnischen Pflanzenschutzverfahren im Weinbau um zusätzliche Auflagen. o Aufgrund der Erfahrungen der Förderperiode 2000-2006 wird eine gleichzeitigen Inanspruchnahme für rd. 30-40 ha erwartet 				
Steilstlagen 2.555 €/ha	50 €/ha ²⁾ und 125 €/ha	2.730 €/ha	900 €/ha	1830 €
<ul style="list-style-type: none"> • Begründung o Da die Maßnahme 214.4 vorsieht, alle Steil- und Steilstlagen des Unternehmens nach den vorgegebenen Bewirtschaftungsauflagen zu bewirtschaften, käme ein Verbot der Kumulierung einem Ausschluss der betroffenen Betriebe gleich. Damit könnten die ökologischen Ziele der Förderung nicht im angestrebten Umfang erzielt werden. o Im Rahmen der Teilmaßnahme Steilstlagenförderung wird kein Einsatz von Pheromonen vorgeschrieben, es handelt sich insofern beim biotechnischen Pflanzenschutzverfahren im Weinbau um zusätzliche Auflagen. o Die Auflagen im umweltschonenden Weinbau gehen über diejenigen der Steillagenförderung hinaus; Kosten für identische Auflagen wurden in Abzug gebracht. o Die Gründe für die Überschreitung der Obergrenze durch die Steilstlagenförderung wurden bereits bei Teilmaßnahme 214.4 erläutert. o Aufgrund der Erfahrungen der Förderperiode 2000-2006 wird eine gleichzeitige Inanspruchnahme nur in Einzelfällen (weniger als 10 ha) erwartet. 				
214.4 - Umweltschonende Steil- und Steilstlagenförderung	214.1 - Ökologischer Landbau (Weinbau)			
Steillagen 765 €/ha.	in Steillagen 255 €/ha ²	1.020 €/ha	900 €/ha	120 €/ha

¹ Prämie wurde abgesenkt in Höhe der Aufwendung, die für beide Maßnahmen berücksichtigt wurden, zur Vermeidung von Doppelförderung.

² Prämie wurde abgesenkt in Höhe der Aufwendung, die für beide Maßnahmen berücksichtigt wurden, zur Vermeidung von Doppelförderung.

Teilmaßnahme	Kombinationsmaßnahme(n)	Kumulierte Prämie	Anhang „Förderbeträge und Prozentsätze	
			Obergrenze	Überschreitung
<ul style="list-style-type: none"> • Begründung o Da die Maßnahme 214.4 vorsieht, alle Steil- und Steilstlagen des Unternehmens nach den vorgegebenen Bewirtschaftungsauflagen zu bewirtschaften, käme ein Verbot der Kumulierung einem Ausschluss der betroffenen Betriebe gleich. Damit könnten die ökologischen Ziele der Förderung nicht im angestrebten Umfang erzielt werden. o Die Auflagen im ökologischen Weinbau gehen über diejenigen der Steillagenförderung hinaus; Kosten für identische Auflagen wurden in Abzug gebracht. o Aufgrund der Erfahrungen der Förderperiode 2000-2006 wird eine gleichzeitigen Inanspruchnahme für rd. 80-120 ha erwartet 				
Steilstlagen 2.555 €/ha	in Steilstlagen 255 €/ha ¹	2.810 €/ha	900 €/ha	1910 €
<ul style="list-style-type: none"> • Begründung o Da die Maßnahme 214.4 vorsieht, alle Steil- und Steilstlagen des Unternehmens nach den vorgegebenen Bewirtschaftungsauflagen zu bewirtschaften, käme ein Verbot der Kumulierung einem Ausschluss der betroffenen Betriebe gleich. Damit könnten die ökologischen Ziele der Förderung nicht im angestrebten Umfang erzielt werden. o Die Auflagen im ökologischen Weinbau gehen über diejenigen der Steillagenförderung hinaus; Kosten für identische Auflagen wurden in Abzug gebracht. o Die Gründe für die Überschreitung der Obergrenze durch die Steilstlagenförderung wurden bereits bei Teilmaßnahme 214.4 erläutert. o Aufgrund der Erfahrungen der Förderperiode 2000-2006 wird eine gleichzeitige Inanspruchnahme für 20-40 ha erwartet. 				
214.4 - Umweltschonende Steil- und Steilstlagenförderung	214.1 - Ökologischer Weinbau und 214.9 - Biotechnische Pflanzenschutzverfahren			
Steillagen 765 €/ha.	255 €/ha ¹ 125 €/ha	1.145 €/ha	900 €/ha	245 €/ha
<ul style="list-style-type: none"> • Begründung o Da die Maßnahme 214.4 vorsieht, alle Steil- und Steilstlagen des Unternehmens nach den vorgegebenen Bewirtschaftungsauflagen zu bewirtschaften, käme ein Verbot der Kumulierung einem Ausschluss der betroffenen Betriebe gleich. Damit könnten die ökologischen Ziele der Förderung nicht im angestrebten Umfang erzielt werden. o Im Rahmen der Teilmaßnahme Steilstlagenförderung wird kein Einsatz von Pheromonen vorgeschrieben, es handelt sich insofern beim biotechnischen Pflanzenschutzverfahren im Weinbau um zusätzliche Auflagen. o Die Auflagen im ökologischen Weinbau gehen über diejenigen der Steillagenförderung hinaus; Kosten für identische Auflagen wurden in Abzug gebracht. o Aufgrund der Erfahrungen der Förderperiode 2000-2006 wird eine gleichzeitigen Inanspruchnahme für rd. 30-50 ha erwartet 				
Steilstlagen 2.555 €/ha	255 €/ha ² 125 €/ha	2.935 €/ha	900 €/ha	2035 €
<ul style="list-style-type: none"> • Begründung o Da die Maßnahme 214.4 vorsieht, alle Steil- und Steilstlagen des Unternehmens nach den vorgegebenen Bewirtschaftungsauflagen zu bewirtschaften, käme ein Verbot der Kumulierung einem Ausschluss der betroffenen Betriebe gleich. Damit könnten die ökologischen Ziele der Förderung nicht im angestrebten Umfang erzielt werden. o Im Rahmen der Teilmaßnahme Steilstlagenförderung wird kein Einsatz von Pheromonen vorgeschrieben, es handelt sich insofern beim biotechnischen Pflanzenschutzverfahren im Weinbau um zusätzliche Auflagen. o Die Auflagen im ökologischen Weinbau gehen über diejenigen der Steillagenförderung hinaus; Kosten für identische Auflagen wurden in Abzug gebracht. o Die Gründe für die Überschreitung der Obergrenze durch die Steilstlagenförderung wurden bereits bei Teilmaßnahme 214.4 erläutert. o Aufgrund der Erfahrungen der Förderperiode 2000-2006 wird eine gleichzeitige Inanspruchnahme nur in Einzelfällen (weniger als 10 ha) erwartet. 				

Teilmaßnahme	Kombinationsmaßnahme(n)	Kumulierte Prämie	Anhang „Förderbeträge und Prozentsätze	
			Obergrenze	Überschreitung
214.9 - Biotechnische Pflanzenschutzverfahren im Weinbau	214.2 - Umweltschonender Weinbau			
125 €/ha	50 €/ha ¹	175 €/ha	900 €/ha	nein
<ul style="list-style-type: none"> • Begründung <ul style="list-style-type: none"> o Da die Maßnahme 214.2 vorsieht, alle Rebflächen des Unternehmens nach den vorgegebenen Bewirtschaftungsauflagen zu bewirtschaften, käme ein Verbot der Kumulierung einem Ausschluss der betroffenen Betriebe gleich. Damit könnten die ökologischen Ziele der Förderung nicht im angestrebten Umfang erzielt werden. Zudem wäre die Umsetzung des biotechnischen Pflanzenschutzverfahrens im Weinbau im Rahmen von Anwendergemeinschaften in Frage gestellt. o Im umweltschonenden Weinbau wird kein Einsatz von Pheromonen vorgeschrieben, es handelt sich insofern beim biotechnischen Pflanzenschutzverfahren im Weinbau um zusätzliche Auflagen; Kosten für identische Auflagen wurden in Abzug gebracht. 				
214.9 - Biotechnische Pflanzenschutzverfahren	214.1 - Ökologischer Weinbau			
125 €/ha	255 €/ha ²⁾	380 €/ha	900 €/ha	nein
<ul style="list-style-type: none"> • Begründung <ul style="list-style-type: none"> o Da die Maßnahme 214.1 vorsieht, alle Rebflächen des Unternehmens nach den vorgegebenen Bewirtschaftungsauflagen zu bewirtschaften, käme ein Verbot der Kumulierung einem Ausschluss der betroffenen Betriebe gleich. Damit könnten die ökologischen Ziele der Förderung nicht im angestrebten Umfang erzielt werden. Zudem wäre die Umsetzung des biotechnischen Pflanzenschutzverfahrens im Weinbau im Rahmen von Anwendergemeinschaften in Frage gestellt. o Im ökologischen Weinbau wird kein Einsatz von Pheromonen vorgeschrieben, es handelt sich insofern beim biotechnischen Pflanzenschutzverfahren im Weinbau um zusätzliche Auflagen; Kosten für identische Auflagen wurden in Abzug gebracht. 				
214.10 - Alternative Pflanzenschutzverfahren	214.2 - Umweltschonender Obstbau			
Apfelwickler 195 €/ha	150 €/ha	345 €/ha	900 €/ha	nein
<ul style="list-style-type: none"> • Begründung <ul style="list-style-type: none"> o Die Auflagen beim Alternativen Pflanzenschutz gehen über die Auflagen im umweltschonenden Obstbau hinaus. o Eine gleichzeitige Inanspruchnahme wird nur für einen Teil der Flächen im umweltschonenden Obstbau erwartet. Damit dürfte der Umfang unter 500 ha bleiben. 				
Frostspanner 380 €/ha	150 €/ha	530 €/ha	900 €/ha	ein
<ul style="list-style-type: none"> • Begründung <ul style="list-style-type: none"> o Die Auflagen beim alternativen Pflanzenschutz gehen über die Auflagen im umweltschonenden Obstbau hinaus. o Eine gleichzeitige Inanspruchnahme wird nur für einen Teil der Flächen im umweltschonenden Obstbau erwartet. Damit dürfte der Umfang unter 500 ha bleiben. 				
214.10 - Alternative Pflanzenschutzverfahren	214.2 - Umweltschonender Ackerbau			
Maiszünsler 50 €/ha	70 €/ha	120 €/ha	600 €/ha	nein
<ul style="list-style-type: none"> • Begründung <ul style="list-style-type: none"> o Da die Maßnahme 214.2 vorsieht, alle Flächen des Unternehmens nach den vorgegebenen Bewirtschaftungsauflagen zu bewirtschaften, käme ein Verbot der Kumulierung einer Benachteiligung der Betriebe des umweltschonenden Landbaus gleich. Damit könnten die ökologischen Ziele der Förderung nicht im angestrebten Umfang erzielt werden. o Die Auflagen beim alternativen Pflanzenschutz gehen über die Auflagen im umweltschonenden Ackerbau hinaus. o Aufgrund der Erfahrungen der Förderperiode 2000-2006 wird eine gleichzeitigen Inanspruchnahme für rd. 80-150 ha erwartet 				

¹ Prämie wurde abgesenkt in Höhe der Aufwendung, die für beide Maßnahmen berücksichtigt wurden, zur Vermeidung von Doppelförderung.

Teilmaßnahme	Kombinationsmaßnahme(n)	Kumulierte Prämie	Anhang „Förderbeträge und Prozentsätze	
			Obergrenze	Überschreitung
214.10 - Alternative Pflanzenschutzverfahren	214.1 - Ökologischer Landbau (Obstbau)			
Apfelwickler 195 €/ha	715 €/ha (Einführung)	910 €/ha	900 €/ha	10 €/ha
Frostspanner 380 €/ha	715 €/ha (Einführung)	1.095 €/ha	900 €/ha	195 €
Apfelwickler 195 €/ha	610 €/ha (Beibehaltung)	805 €/ha	900 €/ha	nein
Frostspanner 380 €/ha	610 €/ha (Beibehaltung)	990 €/ha	900 €/ha	90 €/ha
<ul style="list-style-type: none"> • Begründung <ul style="list-style-type: none"> o In Maßnahme 214.1 sind alle Flächen des Unternehmens nach den vorgegebenen Bewirtschaftungsauflagen zu bewirtschaften. Ein Verbot der Kumulierung käme einer Benachteiligung der Betriebe des ökologischen Landbaus gleich. Damit könnten die ökologischen Ziele der Förderung nicht im angestrebten Umfang erzielt werden. o Die Auflagen im alternativen Pflanzenschutzverfahren gehen über diejenigen des ökologischen Landbaus hinaus. o Eine gleichzeitige Inanspruchnahme wird nur für einen Teil der Flächen im ökologischen Obstbau erwartet. Damit dürfte der Umfang unter 300 ha bleiben. 				
214.10 - Alternative Pflanzenschutzverfahren	214.1 - Ökologischer Landbau (Ackerbau)			
Maiszünsler 50 €/ha	140 €/ha	190 €/ha	600 €/ha	nein
<ul style="list-style-type: none"> • Begründung <ul style="list-style-type: none"> o Da die Maßnahme 214.1 vorsieht, alle Flächen des Unternehmens nach den vorgegebenen Bewirtschaftungsauflagen zu bewirtschaften, käme ein Verbot der Kumulierung einer Benachteiligung der Betriebe des ökologischen Landbaus gleich. Damit könnten die ökologischen Ziele der Förderung nicht im angestrebten Umfang erzielt werden. o Die Auflagen im alternativen Pflanzenschutzverfahren zur Maiszünslerbekämpfung gehen über diejenigen des ökologischen Landbaus hinaus. o Eine gleichzeitige Inanspruchnahme wird nur für einen Teil der Flächen im ökologischen Ackerbau erwartet. Das Potenzial wird auf rund 100 ha geschätzt. 				
214.5- Mulchverfahren	214.1 - Ökologischer Landbau (Ackerbau)			
80 €/ha Zwischenfruchtanbau (reduzierte Prämie für Ökolandbau) ¹⁾ Höchstsatz gemäß ELER-VO: 900 €/ha	240 €/ha (Einführung)	320 €/ha	600 €/ha	nein
50 €/ha Stoppelbrache Höchstsatz gemäß ELER-VO: 900 €/ha	240 €/ha (Einführung)	290 €/ha	600 €/ha	nein
80 €/ha Zwischenfruchtanbau (reduzierte Prämie für Ökolandbau) ¹⁾	140 €/ha (Beibehaltung)	320 €/ha	600 €/ha	nein
50 €/ha Stoppelbrache	140 €/ha (Beibehaltung)	190 €/ha	600 €/ha	nein
<ul style="list-style-type: none"> • Begründung <ul style="list-style-type: none"> o Die Auflagen im Mulchverfahren gehen über diejenigen des ökologischen Landbaus hinaus, Kosten für identische Auflagen wurden in den betroffenen Maßnahmen in Abzug gebracht. o Eine gleichzeitige Inanspruchnahme wird nur für einen Teil der Flächen im ökologischen Ackerbau erwartet. Das Potenzial wird auf etwa 500 ha geschätzt. 				

Teilmaßnahme	Kombinationsmaßnahme(n)	Kumulierte Prämie	Anhang „Förderbeträge und Prozentsätze	
			Obergrenze	Überschreitung
• 214.12 - Streuobst (Prämie je Baum auf den ha umgerechnet)	• 214.11 - Vertragsnaturschutz Grünland (Mähwiesen und Weiden)			
• Pflege Neuanlage 330 €/ha:	• 140 €/ha	• 470 €/ha	• 900 €/ha ¹	• nein
• Pflege Altbestände 240 €/ha	• 190 €/ha (Kennarten)	• 430 €/ha	• 900 €/ha ¹	• nein
<ul style="list-style-type: none"> • Begründung <ul style="list-style-type: none"> o Ein Verbot der Kumulierung würde zu einer Benachteiligung der Betriebe in den jeweiligen Maßnahmen führen, da es sich um unterschiedliche Auflagen handelt. Damit könnten die ökologischen Ziele der Förderung nicht im angestrebten Umfang erzielt werden. o Die Maßnahmen verfolgen unterschiedliche Ziele. Die Prämien der 214.12 – Streuobst beziehen sich auf die Pflege von Streuobstbeständen (Baumpflege), die Auflagen für den 214.11 - Vertragsnaturschutz Grünland beziehen sich dagegen auf flächenbezogene Maßnahmen. o Da nur für einen Teil der Flächen eine gleichzeitige Inanspruchnahme zu erwarten ist, dürfte das Potenzial unter 400 ha bleiben. 				
214.12 -Streuobst (Prämie je Baum auf den ha umgerechnet)	214.11 - Vertragsnaturschutz Grünland (Artenreiches Grünland)			
Pflege Neuanlage 330 €/ha	175 €/ha	505 €/ha	900€/ha ⁸⁾	nein
Pflege Altbestände 240 €/ha	225 €/ha (Kennarten)	46 €/ha	900 €/ha ⁸⁾	nein
<ul style="list-style-type: none"> • Begründung <ul style="list-style-type: none"> o Ein Verbot der Kumulierung würde zu einer Benachteiligung der Betriebe in den jeweiligen Maßnahmen führen, da es sich um unterschiedliche Auflagen handelt. Damit könnten die ökologischen Ziele der Förderung nicht im angestrebten Umfang erzielt werden. o Die Maßnahmen verfolgen unterschiedliche Ziele. Die Prämien der 214.12 – Streuobst beziehen sich auf die Pflege von Streuobstbeständen (Baumpflege), die Auflagen für den 214.11 - Vertragsnaturschutz Grünland beziehen sich dagegen auf flächenbezogene Maßnahmen. o Da nur für einen Teil der Flächen eine gleichzeitige Inanspruchnahme zu erwarten ist, dürfte das Potenzial unter 400 ha bleiben. 				

Auswahlkriterien für die Förderung für alle Teilmaßnahmen

Im Rahmen der Strategie wurde ergänzend zu der in Maßnahmen vorgenommen Definition von Zielflächen eine Priorität für die Anwendung der Teilmaßnahmen festgelegt.

5. Begleitung und Bewertung

Die vorgesehenen Indikatoren sind in Kapitel 5.4 für alle Maßnahmen und für das Programm unter Beachtung der gemeinschaftlich vorgegeben Indikatoren ggf. mit programmspezifischen Anmerkungen zusammengestellt. Nachfolgend sind die Indikatoren angeführt, für die eine maßnahmenspezifische Quantifizierung erfolgt:

¹ Für Streuobstflächen wurde die Obergrenze für „sonstige Flächennutzung“ unterstellt, da keine klassische Nutzung der Flächen durch mehrjährige Sonderkulturen (Obergrenze 900 €/ha) vorliegt.

Indikatorart	Indikator	Quantifizierung
Input-Indikatoren	<ul style="list-style-type: none"> o Einsatz öffentlicher Mittel, insgesamt o davon ELER 	<ul style="list-style-type: none"> o 161,94 Mio. € o 60,06 Mio. €
Output-Indikatoren	<ul style="list-style-type: none"> • 214.1 „Ökologische Wirtschaftsweise im Unternehmen“ <ul style="list-style-type: none"> o Zahl geförderter Unternehmen o Anzahl der geförderten Fläche (in ha) • 214.2 „Umweltschonende Wirtschaftsweise im Unternehmen“ <ul style="list-style-type: none"> o Zahl geförderter Unternehmen o Anzahl der geförderten Fläche (in ha) • 214.3 „Umweltschonende Grünlandbewirtschaftung im Unternehmen“ <ul style="list-style-type: none"> o Zahl geförderter Unternehmen o Anzahl der geförderten Fläche (in ha) • 214.4 „Umweltschonende Steil- und Steilstlagenförderung“ <ul style="list-style-type: none"> o Zahl geförderter Unternehmen o Anzahl der geförderten Fläche (in ha) • 214.5 „Mulchverfahren im Ackerbau“ <ul style="list-style-type: none"> o Zahl geförderter Unternehmen o Anzahl der geförderten Fläche (in ha) • 214.6 „Saum- und Bandstrukturen auf Ackerflächen“ <ul style="list-style-type: none"> o Zahl geförderter Unternehmen o Anzahl der geförderten Fläche (in ha) • 214.7 „Umwandlung einzelner Ackerflächen in Grünland“ <ul style="list-style-type: none"> o Zahl geförderter Unternehmen o Anzahl der geförderten Fläche (in ha) • 214.8 „Grünlandbewirtschaftung in den Talauen der Südpfalz“ <ul style="list-style-type: none"> o Zahl geförderter Unternehmen o Anzahl der geförderten Fläche (in ha) • 214.9 „Biotechnische Pflanzenschutzverfahren im Weinbau“ <ul style="list-style-type: none"> o Zahl geförderter Unternehmen/Anwendergemeinschaften o Anzahl der geförderten Fläche (in ha) • 214.10 „Alternative Pflanzenschutzverfahren“ <ul style="list-style-type: none"> o Zahl geförderter Unternehmen o Anzahl der geförderten Fläche (in ha) • 214.11 „Vertragsnaturschutz Grünland“ <ul style="list-style-type: none"> o Zahl geförderter Unternehmen o Anzahl der geförderten Fläche (in ha) • 214.12 „Vertragsnaturschutz Streuobst“ <ul style="list-style-type: none"> o Zahl geförderter Unternehmen o Anzahl der geförderten Fläche (in ha) • 214.13 „Vertragsnaturschutz Acker“ <ul style="list-style-type: none"> o Zahl geförderter Unternehmen o Anzahl der geförderten Fläche (in ha) • 214.14 „Vertragsnaturschutz Weinberg“ <ul style="list-style-type: none"> o Zahl geförderter Unternehmen o Anzahl der geförderten Fläche (in ha) • 214.15 „Halboffene Weidehaltung“ <ul style="list-style-type: none"> o Zahl geförderter Unternehmen o Anzahl der geförderten Fläche (in ha) 	<ul style="list-style-type: none"> 800 34.000 400 20.000 1.000 60.000 1.400 3.300 400 8.000 600 2.000 50 150 120 800 250 42.000 100 900 3.000 18.000 1.200 1.400 200 500 100 150 3 300

6. Altverpflichtungen und Übergangsregelungen

Die im Rahmen des Entwicklungsplan „Zukunftsinitiative für den ländlichen Raum“ (ZIL) nach der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 in der Förderperiode 200-2006 eingegangenen Verpflichtungen, erfüllen die beihilferechtlichen Bestimmungen nach der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 und die Voraussetzungen nach Artikel 3 Nr. 2 Abs. 2 der Übergangsverordnung (EG) Nr. 1320/2006.

Die eingegangenen Verpflichtungen sollen daher unverändert im Rahmen der neuen Förderperiode aus Mitteln des ELER-Fonds kofinanziert werden.

Tabelle 5.3.2-12: Indikative ELER-Ausgabenplanung der bis Ende 2006 eingegangen Verpflichtungen

Code 214	Indikativ geplante Finanzierung aus ELER-Mitteln nach Jahren in Mio. €								
Zahl bewilligter Vorhaben	16.10.2006-31.12.2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	Insgesamt
8.000	0	9,13	5,58	2,58	0,94	0,6	0,6	0,6	20,03

a. Zuständige Stelle und ordnungsgemäße Durchführung inkl. Kontroll- und Sanktionsverfahren

Benennung der zuständigen Behörden

Bewilligung, Verwaltungskontrollen	Kreisverwaltungen in Rheinland-Pfalz
Vor-Ort-Kontrollen	Prüfdienst Agrarförderung Rheinland-Pfalz, Trier
Fachaufsicht:	Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD), Trier

b. Komplementarität, Kohärenz und Konformität

Bezüge bestehen insbesondere zur Ausgleichzulage (Code 212), indirekt zur einzelbetrieblichen Investitionsförderung einschließlich der Förderung von Investitionen zur Diversifizierung (Codes 121 und 311) sowie den landwirtschaftlichen Infrastrukturmaßnahmen (Code 125).

- ◆ Die investive Förderung landwirtschaftlicher Unternehmen (Code 121 und 311) kann zur Entwicklung der Betrieb (z.B. den ökologischen Landbau, Grünlandextensivierung, Direktvermarktung) beitragen und somit die Ziele des PAULa unterstützen.
- ◆ Landwirtschaftliche Infrastrukturmaßnahmen (Code 125) können die Voraussetzung zu einer umweltschonenden Bewirtschaftung sichern oder schaffen. Beispielsweise in Steil- und Steilstlagen ist eine Erhaltung der Kulturlandschaften mit ihren ökologischen wertvollen Elementen (z.B. Trockenmauern) ohne regional angepasste Strukturmaßnahmen nachhaltig nicht zu sichern.

7. Maßnahmenbezogene Gegenüberstellung der Beihilfen begründenden Anforderungen für Agrarumweltmaßnahmen¹ für Maßnahmen nach dem Kapitel 5.3.2.1.4 des Entwicklungsprogramms PAUL

- Übersicht gemäß Abschnitt 4.1.2 Buchstabe e) der Maßnahmenbeschreibung PAULA

Code	Teilmaßnahme	Relevanz gemäß Art. 39 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 unter Bezug auf die Nummerierung in den Anlagen 5 und 6 zur NRR	Nummer	Anforderungen, die über die Anforderungen hinausgehen
214.1	Ökologische Wirtschaftsweise im Unternehmen	<p>1. Nach § 4 Abs.1 der Direktzahlungen-Verpflichtungenverordnung gilt: Ackerflächen, die aus der landwirtschaftlichen Produktion genommen wurden, sind der Selbstbegrünung zu überlassen oder durch eine gezielte Ansaat zu begrünen. Der Aufwuchs ist zu zerkleinern und auf der Fläche ganzflächig zu verteilen oder zu mähen und das Mähgut abzufahren (im Zeitraum vom 1. April bis zum 30. Juni eines Jahres verboten). Die Länder können aus natur- oder umweltschutzfachlichen Gründen oder auf Grund regionaler Gegebenheiten Ausnahmen von diesen Regelungen festlegen oder genehmigen.</p> <p>2. Nach § 4 Abs. 3 und 4 der Düngeverordnung dürfen im Durchschnitt des Betriebes auf Acker- und Grünlandflächen pro Hektar nicht mehr als 170 kg Stickstoff je Hektar aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft ausgebracht werden. Dabei sind bestimmte in Anlage 6 der Düngeverordnung festgelegte Stall- und Lagerungsverluste anrechenbar.</p> <p>3. Nach § 3 Abs. 5 der Düngeverordnung darf die Aufbringung nur auf aufnahmefähigen Böden erfolgen.</p> <p>4. Nach § 3 Abs. 6 der Düngeverordnung beträgt bei dem Aufbringen von Düngemitteln mit wesentlichem Nährstoffgehalt an Stickstoff und Phosphor der Abstand zwischen dem Rand der durch die Streubreite bestimmten Ausbringungsfläche und der Böschungsoberkante des jeweiligen oberirdischen Gewässers grundsätzlich mindestens 3 m, bei der Ausbringung mit Geräten, bei denen die Streubreite der Arbeitsbreite entspricht oder die über eine Grenzstreueinrichtung verfügen, mindestens 1 m.</p> <p>5. Nach § 3 Abs. 7 der Düngeverordnung darf auf stark geneigten Ackerflächen in einem Abstand von 3 m zum Gewässer keine Düngung erfolgen; im Bereich zwischen 3 und 10 Metern Entfernung zur Böschungsoberkante müssen Düngemittel mit einem wesentlichen Gehalt an Stickstoff und Phosphor direkt in den Boden eingebracht werden. (Gilt nicht für Festmist aber für Geflügelkot)</p> <p>Innerhalb eines Bereichs von 10 m bis 20 m (Festmist: 3- 20 m) zur Böschungsoberkante gilt:</p> <p>auf unbestellten Ackerflächen sind die Düngemittel sofort einzuarbeiten,</p> <p>auf bestellten Ackerflächen</p> <p>= bei Reihenkulturen (Reihenabstand mehr als 45 cm) ist das Düngemittel sofort einzuarbeiten, sofern keine entwickelte Untersaat vorhanden ist,</p> <p>= bei allen anderen Kulturen muss eine hinreichende Bestandsentwicklung vorliegen oder</p> <p>= die Fläche muss mit Mulch- oder Direktsaat bestellt worden sein.</p> <p>6. Nach § 6a des Pflanzenschutzgesetzes dürfen nur zugelassene Pflanzenschutzmittel angewandt werden. Die Anwendung ist nur in den bei der Zulassung festgesetzten oder genehmigten Anwendungsgebieten zulässig.</p> <p>7. Bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln gelten folgende Anwendungsbestimmungen:</p> <p>Sachkundenachweis gemäß Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung: Nachweis zum Beispiel durch einen entsprechenden Berufsabschluss oder eine bestandene Sachkundeprüfung.</p> <p>o Nutzung geprüfter Geräte (§ 7a Pflanzenschutzmittelverordnung): Spritz- und Sprühgeräte müssen regelmäßig überprüft werden (Nachweis durch gültige Prüfplakette).</p>	<p>CC 8</p> <p>CC 22</p> <p>CC 18</p> <p>CC 19</p> <p>CC 20</p> <p>CC 27</p> <p>CC 28</p> <p>CC29</p> <p>CC 30</p>	<p>Einführung oder Beibehaltung einer Bewirtschaftung im gesamten Betrieb nach der VO (EWG) Nr. 2092/91 sowie des EG-Folgerechts."</p>

¹ Siehe hierzu auch Anlage 8 zum Kapitel 4.2.1.4.1.4 (Agrarumweltmaßnahmen) der Nationalen Rahmenregelung

Code	Teilmaßnahme	Relevanz gemäß Art. 39 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 unter Bezug auf die Nummerierung in den Anlagen 5 und 6 zur NRR	Nummer	Anforderungen, die über die Anforderungen hinausgehen
		o Anwendungsverbote (§ 6 Pflanzenschutzgesetz): Grundsätzlich keine Anwendung außerhalb landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich genutzter Flächen bzw. in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern 8. Die Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung enthält zusätzlich Anwendungsverbote und –beschränkungen für bestimmte Pflanzenschutzmittel, die bestimmte Wirkstoffe enthalten oder in bestimmten Gebieten angewendet werden.	CC 31	
214.2	Umweltschonende Wirtschaftsweise im Unternehmen	1. Nach § 2 Abs.1 der Direktzahlungen-Verpflichtungenverordnung darf der Betriebsinhaber zur Erosionsvermeidung nach der Ernte der Vorfrucht und vor dem 15. Februar des Folgejahres 40 vom Hundert der Ackerfläche nicht pflügen; es sei denn, die gepflügten Flächen werden vor dem 1. Dezember eingesät 2. Auf betrieblicher Ebene muss nach § 3 der Direktzahlungen-Verpflichtungenverordnung das anbaujährliche Anbauverhältnis auf Ackerflächen aus mindestens drei Kulturen bestehen (stillgelegte und nicht bewirtschaftete Flächen gelten als eine Kultur), wobei jede Kultur einen Anteil von mindestens 15 % der Ackerfläche ausmachen muss. 3. Nach § 6a des Pflanzenschutzgesetzes dürfen nur zugelassene Pflanzenschutzmittel angewandt werden. Die Anwendung ist nur in den bei der Zulassung festgesetzten oder genehmigten Anwendungsgebieten zulässig. 4. Bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln gelten folgende Anwendungsbestimmungen: = Sachkundenachweis: Nachweis zum Beispiel durch einen entsprechenden Berufsabschluss oder eine bestandene Sachkundeprüfung. = Nutzung geprüfter Geräte Spritzen- und Sprühgeräte müssen regelmäßig überprüft werden (Nachweis durch gültige Prüfplakette). = Anwendungsverbote Grundsätzlich keine Anwendung außerhalb der landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich genutzter Flächen bzw. in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern 5. Die Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung enthält zusätzlich Anwendungsverbote und –beschränkungen für bestimmte Pflanzenschutzmittel, die in dieser Verordnung aufgeführte Wirkstoffe enthalten	CC 1 CC 3 CC 27 CC 28 CC 29 CC 30 CC 31	Einhaltung spezifischer Bodenschutz- und Mulchverfahren vor Sommerungen im Ackerbau, im Obst- und Weinbau Bodenbegrünung über Winter. Einhaltung von spezifischen Fruchtfolgevorgaben (Blattfrucht-, Sommerfruchtanteil, Anbaupausen) Es dürfen keine Wachstumsregler im Getreide eingesetzt werden
214.3	Umweltschonende Grünlandbewirtschaftung im Unternehmen	1. Nach § 4 Abs. 3 und 4 der Düngeverordnung dürfen im Durchschnitt des Betriebes auf Acker- und Grünlandflächen pro Hektar nicht mehr als 170 kg Stickstoff je Hektar aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft ausgebracht werden. Dabei sind bestimmte in Anlage 6 der Düngeverordnung festgelegte Stall- und Lagerungsverluste anrechenbar. 2. Nach § 6a des Pflanzenschutzgesetzes dürfen nur zugelassene Pflanzenschutzmittel angewandt werden. Die Anwendung ist nur in den bei der Zulassung festgesetzten oder genehmigten Anwendungsgebieten zulässig. 3. Bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln gelten folgende Anwendungsbestimmungen: o Sachkundenachweis gemäß Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung: Nachweis zum Beispiel durch einen entsprechenden Berufsabschluss oder eine bestandene Sachkundeprüfung. o Nutzung geprüfter Geräte (§ 7a Pflanzenschutzmittelverordnung):Spritzen- und Sprühgeräte müssen regelmäßig überprüft werden (Nachweis durch gültige Prüfplakette). o Anwendungsverbote (§ 6 Pflanzenschutzgesetz): Grundsätzlich keine Anwendung außerhalb landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich genutzter Flächen bzw. in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern 4. Die Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung enthält zusätzlich Anwendungsverbote und –beschränkungen für bestimmte Pflanzenschutzmittel, die bestimmte Wirkstoffe enthalten oder in bestimmten Gebieten angewendet werden.	CC 22 CC 27 CC 28 CC 29 CC 30 CC 31	Nicht mehr Wirtschaftsdünger ausbringen als es dem Dunganfall eines Gesamtviehbesatzes von 1,4 GVE je Hektar LF entspricht." Verbot der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln Begrenzung Viehbesatz auf 1,4 RGV

Code	Teilmaßnahme	Relevanz gemäß Art. 39 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 unter Bezug auf die Nummerierung in den Anlagen 5 und 6 zur NRR	Nummer	Anforderungen, die über die Anforderungen hinausgehen
214.4	Umweltschonende Steil- und Steilstlagenförderung	<p>1. Nach § 3 Abs. 5 der Düngeverordnung darf die Aufbringung nur auf aufnahmefähigen Böden erfolgen. Nach § 3 Abs. 6 der Düngeverordnung beträgt bei dem Aufbringen von Düngemitteln mit wesentlichem Nährstoffgehalt an Stickstoff und Phosphor der Abstand zwischen dem Rand der durch die Streubreite bestimmten Ausbringungsfläche und der Böschungsoberkante des jeweiligen oberirdischen Gewässers grundsätzlich mindestens 3 m, bei der Ausbringung mit Geräten, bei denen</p> <p>2. Nach § 6a des Pflanzenschutzgesetzes dürfen nur zugelassene Pflanzenschutzmittel angewandt werden. Die Anwendung ist nur in den bei der Zulassung festgesetzten oder genehmigten Anwendungsgebieten zulässig.</p> <p>3. Bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln gelten folgende Anwendungsbestimmungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> o Sachkundenachweis gemäß Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung: Nachweis zum Beispiel durch einen entsprechenden Berufsabschluss oder eine bestandene Sachkundeprüfung. o Nutzung geprüfter Geräte (§ 7a Pflanzenschutzmittelverordnung): Spritz- und Sprüheräte müssen regelmäßig überprüft werden (Nachweis durch gültige Prüfplakette). o Anwendungsverbote (§ 6 Pflanzenschutzgesetz): Grundsätzlich keine Anwendung außerhalb landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich genutzter Flächen bzw. in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern <p>4. Die Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung enthält zusätzlich Anwendungsverbote und -beschränkungen für bestimmte Pflanzenschutzmittel, die bestimmte Wirkstoffe enthalten oder in bestimmten Gebieten angewendet werden.</p> <p>5. Nach § 2 Abs. 4 der Direktzahlungen-Verpflichtungenverordnung darf der Betriebsinhaber Terrassen auf seinen landwirtschaftlichen Flächen nicht beseitigen</p>	CC 22	<p>Begrenzung der Düngung</p> <p>Nur raubmilbenschonende Pflanzenschutzmittel anwenden</p> <p>Erhalt der Terrassen durch Bewirtschaftung der einbezogenen Flächen zur Erhaltung der spezifischen Flora und Fauna</p>
			CC 27	
			CC 28	
			CC29	
			CC 30	
			CC 31	
CC 2				
214.5	Mulchverfahren im Ackerbau	Nach § 2 Abs.1 der Direktzahlungen-Verpflichtungenverordnung darf der Betriebsinhaber zur Erosionsvermeidung nach der Ernte der Vorfrucht und vor dem 15. Februar des Folgejahres 40 vom Hundert der Ackerfläche nicht pflügen; es sei denn, die gepflügten Flächen werden vor dem 1. Dezember eingesät.	CC 1	Einhaltung spezifischer Bodenschutz- und Mulchverfahren vor Sommerungen im Ackerbau
214.6	Saum- und Bandstrukturen auf Ackerflächen	<p>1. Nach § 2 Abs.1 der Direktzahlungen-Verpflichtungenverordnung darf der Betriebsinhaber zur Erosionsvermeidung nach der Ernte der Vorfrucht und vor dem 15. Februar des Folgejahres 40 vom Hundert der Ackerfläche nicht pflügen; es sei denn, die gepflügten Flächen werden vor dem 1. Dezember eingesät</p> <p>2. Nach § 4 Abs.1 der Direktzahlungen-Verpflichtungenverordnung gilt: Ackerflächen, die aus der landwirtschaftlichen Produktion genommen wurden, sind der Selbstbegrünung zu überlassen oder durch eine gezielte Ansaat zu begrünen. Der Aufwuchs ist zu zerkleinern und auf der Fläche ganzflächig zu verteilen oder zu mähen und das Mähgut abzufahren (im Zeitraum vom 1. April bis zum 30. Juni eines Jahres verboten). Die Länder können aus natur- oder umweltschutzfachlichen Gründen oder auf Grund regionaler Gegebenheiten Ausnahmen von diesen Regelungen festlegen oder genehmigen.</p> <p>3. Nach § 4 Abs. 3 und 4 der Düngeverordnung dürfen im Durchschnitt des Betriebes auf Acker- und Grünlandflächen pro Hektar nicht mehr als 170 kg Stickstoff je Hektar aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft ausgebracht werden. Dabei sind bestimmte in Anlage 6 der Düngeverordnung festgelegte Stall- und Lagerungsverluste anrechenbar.</p> <p>4. Nach § 3 Abs. 5 der Düngeverordnung darf die Aufbringung nur auf aufnahmefähigen Böden erfolgen.</p> <p>5. Nach § 3 Abs. 6 der Düngeverordnung beträgt bei dem Aufbringen von Düngemitteln mit wesentlichem Nährstoffgehalt an Stickstoff und Phosphor der Abstand zwischen dem Rand der durch die Streubreite bestimmten Ausbringungsfläche und der Böschungsoberkante des jeweiligen oberirdischen Gewässers grundsätzlich mindestens 3 m, bei der Ausbringung mit Geräten, bei denen die Streubreite der Arbeitsbreite entspricht oder die über eine Grenzstreueinrichtung verfügen, mindes-</p>	CC 1	<p>Auf bewirtschafteten Flächen:</p> <ul style="list-style-type: none"> o Anlegen von Blühstreifen und Schonstreifen, bestehend aus Pflanzenarten, die Nützlingen, Bienen oder anderen Wildtieren als Wirts- Nahrungs- oder Schutzpflanzen dienen. o Bearbeitungsmaßnahmen sind auf Bestellmaßnahmen und mechanische Unkrautbekämpfung bzw. Pflegeschnitte begrenzt. o Verbot der Anwendung
			CC 8	
			CC 22	
			CC 18	
			CC 19	

Code	Teilmaßnahme	Relevanz gemäß Art. 39 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 unter Bezug auf die Nummerierung in den Anlagen 5 und 6 zur NRR	Nummer	Anforderungen, die über die Anforderungen hinausgehen
		<p>tens 1 m.</p> <p>6. Nach § 3 Abs. 7 der Düngeverordnung darf auf stark geneigten Ackerflächen in einem Abstand von 3 m zum Gewässer keine Düngung erfolgen; im Bereich zwischen 3 und 10 Metern Entfernung zur Böschungsoberkante müssen Düngemittel mit einem wesentlichen Gehalt an Stickstoff und Phosphor direkt in den Boden eingebracht werden. (Gilt nicht für Festmist, aber für Geflügelkot)</p> <p>Innerhalb eines Bereichs von 10 m bis 20 m (Festmist: 3- 20 m) zur Böschungsoberkante gilt:</p> <p>auf unbestellten Ackerflächen sind die Düngemittel sofort einzuarbeiten,</p> <p>auf bestellten Ackerflächen</p> <p>= bei Reihenkulturen (Reihenabstand mehr als 45 cm) ist das Düngemittel sofort einzuarbeiten, sofern keine entwickelte Untersaat vorhanden ist,</p> <p>= bei allen anderen Kulturen muss eine hinreichende Bestandsentwicklung vorliegen oder</p> <p>= die Fläche muss mit Mulch- oder Direktsaat bestellt worden sein.</p> <p>7. Nach § 6a des Pflanzenschutzgesetzes dürfen nur zugelassene Pflanzenschutzmittel angewandt werden. Die Anwendung ist nur in den bei der Zulassung festgesetzten oder genehmigten Anwendungsgebieten zulässig.</p> <p>8. Bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln gelten folgende Anwendungsbestimmungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> o Sachkundenachweis gemäß Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung: Nachweis zum Beispiel durch einen entsprechenden Berufsabschluss oder eine bestandene Sachkundeprüfung. o Nutzung geprüfter Geräte (§ 7a Pflanzenschutzmittelverordnung): Spritz- und Sprühgeräte müssen regelmäßig überprüft werden (Nachweis durch gültige Prüfplakette). o Anwendungsverbote (§ 6 Pflanzenschutzgesetz): Grundsätzlich keine Anwendung außerhalb landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich genutzter Flächen bzw. in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern <p>9. Die Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung enthält zusätzlich Anwendungsverbote und –beschränkungen für bestimmte Pflanzenschutzmittel, die bestimmte Wirkstoffe enthalten oder in bestimmten Gebieten angewendet werden.</p> <p>10. Nach § 2 Abs. 1-4 der Bienenschutzverordnung ist bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln speziell der Bienenschutz zu beachten. So dürfen entsprechend der Bienenschutzverordnung bienengefährliche Pflanzenschutzmittel nicht</p> <ul style="list-style-type: none"> o an blühenden oder von Bienen beflugenen Pflanzen angewandt werden (§ 2 Abs. 1 Bienenschutzverordnung), o so angewandt werden, dass solche Pflanzen bei der Applikation mit getroffen werden (§ 2 Abs. 2 Bienenschutzverordnung). 	<p>CC 20</p> <p>CC 27</p> <p>CC 28</p> <p>CC29</p> <p>CC 30</p> <p>CC 31</p> <p>CC 32</p>	<p>von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln.</p>
214.7	Umwandlung einzelner Ackerflächen in Grünland	<p>1. Nach § 6a des Pflanzenschutzgesetzes dürfen nur zugelassene Pflanzenschutzmittel angewandt werden. Die Anwendung ist nur in den bei der Zulassung festgesetzten oder genehmigten Anwendungsgebieten zulässig.</p> <p>2. Bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln gelten folgende Anwendungsbestimmungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> o Sachkundenachweis gemäß Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung: Nachweis zum Beispiel durch einen entsprechenden Berufsabschluss oder eine bestandene Sachkundeprüfung. o Nutzung geprüfter Geräte (§ 7a Pflanzenschutzmittelverordnung): Spritz- und Sprühgeräte müssen regelmäßig überprüft werden (Nachweis durch gültige Prüfplakette). o Anwendungsverbote (§ 6 Pflanzenschutzgesetz): Grundsätzlich keine Anwendung außerhalb landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich genutzter Flächen bzw. in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern <p>3. Die Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung enthält zusätzlich Anwendungsverbote und –beschränkungen für bestimmte Pflanzenschutzmittel, die bestimmte Wirkstoffe enthalten oder in bestimmten Gebieten angewendet werden.</p>	<p>CC 27</p> <p>CC 28</p> <p>CC29</p> <p>CC 30</p> <p>CC 31</p>	<p>Verbot der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln.</p> <p>Erosionsschutz durch Umwandlung Ackerflächen in Grünland</p>

Code	Teilmaßnahme	Relevanz gemäß Art. 39 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 unter Bezug auf die Nummerierung in den Anlagen 5 und 6 zur NRR	Nummer	Anforderungen, die über die Anforderungen hinausgehen
		4. Nach § 2 Abs.1 der Direktzahlungen-Verpflichtungenverordnung darf der Betriebsinhaber zur Erosionsvermeidung nach der Ernte der Vorfrucht und vor dem 15. Februar des Folgejahres 40 vom Hundert der Ackerfläche nicht pflügen; es sei denn, die gepflügten Flächen werden vor dem 1. Dezember eingesät.	CC1	
214.8	Grünlandbewirtschaftung in den Talauen der Südpfalz	<p>1. Nach § 6a des Pflanzenschutzgesetzes dürfen nur zugelassene Pflanzenschutzmittel angewandt werden. Die Anwendung ist nur in den bei der Zulassung festgesetzten oder genehmigten Anwendungsgebieten zulässig.</p> <p>2. Bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln gelten folgende Anwendungsbestimmungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> o Sachkundenachweis gemäß Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung: Nachweis zum Beispiel durch einen entsprechenden Berufsabschluss oder eine bestandene Sachkundeprüfung. o Nutzung geprüfter Geräte (§ 7a Pflanzenschutzmittelverordnung): Spritz- und Sprühgeräte müssen regelmäßig überprüft werden (Nachweis durch gültige Prüfplakette). o Anwendungsverbote (§ 6 Pflanzenschutzgesetz): Grundsätzlich keine Anwendung außerhalb landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich genutzter Flächen bzw. in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern <p>3. Die Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung enthält zusätzlich Anwendungsverbote und –beschränkungen für bestimmte Pflanzenschutzmittel, die bestimmte Wirkstoffe enthalten oder in bestimmten Gebieten angewendet werden.</p> <p>4. Nach § 2 Abs.1 der Direktzahlungen-Verpflichtungenverordnung darf der Betriebsinhaber zur Erosionsvermeidung nach der Ernte der Vorfrucht und vor dem 15. Februar des Folgejahres 40 vom Hundert der Ackerfläche nicht pflügen; es sei denn, die gepflügten Flächen werden vor dem 1. Dezember eingesät.</p>	<p>CC 27</p> <p>CC 28</p> <p>CC29</p> <p>CC 30</p> <p>CC 31</p> <p>CC 1</p>	<p>Verbot der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln."</p> <p>Erosionsschutz durch Umwandlung Ackerflächen in Grünland</p>
214.9	Biotechnische Pflanzenschutzverfahren im Weinbau	<p>1. Nach § 6a des Pflanzenschutzgesetzes dürfen nur zugelassene Pflanzenschutzmittel angewandt werden. Die Anwendung ist nur in den bei der Zulassung festgesetzten oder genehmigten Anwendungsgebieten zulässig.</p> <p>2. Bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln gelten folgende Anwendungsbestimmungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> o Sachkundenachweis gemäß Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung: Nachweis zum Beispiel durch einen entsprechenden Berufsabschluss oder eine bestandene Sachkundeprüfung. o Nutzung geprüfter Geräte (§ 7a Pflanzenschutzmittelverordnung): Spritz- und Sprühgeräte müssen regelmäßig überprüft werden (Nachweis durch gültige Prüfplakette). o Anwendungsverbote (§ 6 Pflanzenschutzgesetz): Grundsätzlich keine Anwendung außerhalb landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich genutzter Flächen bzw. in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern <p>3. Die Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung enthält zusätzlich Anwendungsverbote und –beschränkungen für bestimmte Pflanzenschutzmittel, die bestimmte Wirkstoffe enthalten oder in bestimmten Gebieten angewendet werden.</p>	<p>CC 27</p> <p>CC 28</p> <p>CC29</p> <p>CC 30</p> <p>CC 31</p>	<p>Beschränkung auf die Anwendung biotechnischer Maßnahmen des Pflanzenschutzes.</p>
214.10	Alternative Pflanzenschutzverfahren	<p>1. Nach § 6a des Pflanzenschutzgesetzes dürfen nur zugelassene Pflanzenschutzmittel angewandt werden. Die Anwendung ist nur in den bei der Zulassung festgesetzten oder genehmigten Anwendungsgebieten zulässig.</p> <p>2. Bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln gelten folgende Anwendungsbestimmungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> o Sachkundenachweis gemäß Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung: Nachweis zum Beispiel durch einen entsprechenden Berufsabschluss oder eine bestandene Sachkundeprüfung. o Nutzung geprüfter Geräte (§ 7a Pflanzenschutzmittelverordnung): Spritz- und Sprühgeräte müssen regelmäßig überprüft werden (Nachweis durch gültige Prüfplakette). o Anwendungsverbote (§ 6 Pflanzenschutzgesetz): Grundsätzlich keine Anwendung außerhalb landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich genutzter Flächen bzw. in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern 	<p>CC 27</p> <p>CC 28</p> <p>CC29</p> <p>CC 30</p> <p>CC 31</p>	<p>Beschränkung auf die Anwendung von biologischen oder biotechnischen Maßnahmen des Pflanzenschutzes.</p>

Code	Teilmaßnahme	Relevanz gemäß Art. 39 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 unter Bezug auf die Nummerierung in den Anlagen 5 und 6 zur NRR	Nummer	Anforderungen, die über die Anforderungen hinausgehen
		3. Die Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung enthält zusätzlich Anwendungsverbote und –beschränkungen für bestimmte Pflanzenschutzmittel, die bestimmte Wirkstoffe enthalten oder in bestimmten Gebieten angewendet werden.		
214.11	Vertragsnatur-schutz Grünland	<p>1. Nach § 6a des Pflanzenschutzgesetzes dürfen nur zugelassene Pflanzenschutzmittel angewandt werden. Die Anwendung ist nur in den bei der Zulassung festgesetzten oder genehmigten Anwendungsgebieten zulässig.</p> <p>2. Bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln gelten folgende Anwendungsbestimmungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> o Sachkundenachweis gemäß Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung: Nachweis zum Beispiel durch einen entsprechenden Berufsabschluss oder eine bestandene Sachkundeprüfung. o Nutzung geprüfter Geräte (§ 7a Pflanzenschutzmittelverordnung): Spritz- und Sprühgeräte müssen regelmäßig überprüft werden (Nachweis durch gültige Prüfplakette). o Anwendungsverbote (§ 6 Pflanzenschutzgesetz): Grundsätzlich keine Anwendung außerhalb landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich genutzter Flächen bzw. in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern <p>3. Die Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung enthält zusätzlich Anwendungsverbote und –beschränkungen für bestimmte Pflanzenschutzmittel, die bestimmte Wirkstoffe enthalten oder in bestimmten Gebieten angewendet werden.</p> <p>1. Nach § 3 Abs. 5 der Düngeverordnung darf die Aufbringung nur auf aufnahmefähigen Böden erfolgen.</p> <p>2. Nach § 3 Abs. 6 der Düngeverordnung beträgt bei dem Aufbringen von Düngemitteln mit wesentlichem Nährstoffgehalt an Stickstoff und Phosphor der Abstand zwischen dem Rand der durch die Streubreite bestimmten Ausbringungsfläche und der Böschungsoberkante des jeweiligen oberirdischen Gewässers grundsätzlich min-destens 3 m, bei der Ausbringung mit Geräten, bei denen die Streubreite der Arbeitsbreite entspricht oder die über eine Grenzstreueinrichtung verfügen, mindestens 1 m.</p> <p>3. Nach § 3 Abs. 7 der Düngeverordnung darf auf stark geneigten Ackerflächen in einem Abstand von 3 m zum Gewässer keine Düngung erfolgen; im Bereich zwischen 3 und 10 Metern Entfernung zur Böschungsoberkante müssen Düngemittel mit einem wesentlichen Gehalt an Stickstoff und Phosphor direkt in den Boden einge-bracht werden. (Gilt nicht für Fest-mist).</p> <p>Innerhalb eines Bereichs von 10 m bis 20 m (Festmist: 3- 20 m) zur Böschungsoberkante gilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> o auf unbestellten Ackerflächen sind die Düngemittel sofort einzuarbeiten, o auf bestellten Ackerflächen = bei Reihenkulturen (Reihenabstand mehr als 45 cm) ist das Düngemittel sofort einzuarbeiten, sofern keine entwickelte Untersaat vorhanden ist, = bei allen anderen Kulturen muss eine hinreichende Bestandsentwicklung vorliegen oder = die Fläche muss mit Mulch- oder Direktsaat bestellt worden sein. 	<p>CC 27</p> <p>CC 28</p> <p>CC29</p> <p>CC 30</p> <p>CC 31</p> <p>CC 18</p> <p>CC19</p> <p>CC 20</p> <p>CC 21</p>	<p>Verbot der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln.</p> <p>Verbot der Anwendung von chemisch synthetischen Düngemitteln.</p>
214.12	Vertragsnatur-schutz Streuobst	<p>1. Nach § 6a des Pflanzenschutzgesetzes dürfen nur zugelassene Pflanzenschutzmittel angewandt werden. Die Anwendung ist nur in den bei der Zulassung festgesetzten oder genehmigten Anwendungsgebieten zulässig.</p> <p>2. Bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln gelten folgende Anwendungsbestimmungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> o Sachkundenachweis gemäß Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung: Nachweis zum Beispiel durch einen entsprechenden Berufsabschluss oder eine bestandene Sachkundeprüfung. o Nutzung geprüfter Geräte (§ 7a Pflanzenschutzmittelverordnung): Spritz- und Sprühgeräte müssen regelmäßig überprüft werden (Nachweis durch gültige Prüfplakette). 	<p>CC 27</p> <p>CC 28</p> <p>CC29</p> <p>CC 30</p>	<p>Verbot der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln.</p> <p>Verbot der Anwendung von</p>

Code	Teilmaßnahme	Relevanz gemäß Art. 39 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 unter Bezug auf die Nummerierung in den Anlagen 5 und 6 zur NRR	Nummer	Anforderungen, die über die Anforderungen hinausgehen
		<p>o Anwendungsverbote (§ 6 Pflanzenschutzgesetz): Grundsätzlich keine Anwendung außerhalb landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich genutzter Flächen bzw. in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern</p> <p>3. Die Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung enthält zusätzlich Anwendungsverbote und –beschränkungen für bestimmte Pflanzenschutzmittel, die bestimmte Wirkstoffe enthalten oder in bestimmten Gebieten angewendet werden.</p> <p>4. Nach § 3 Abs. 5 der Düngeverordnung darf die Aufbringung nur auf aufnahmefähigen Böden erfolgen.</p> <p>5. Nach § 3 Abs. 6 der Düngeverordnung beträgt bei dem Aufbringen von Düngemitteln mit wesentlichem Nährstoffgehalt an Stickstoff und Phosphor der Abstand zwischen dem Rand der durch die Streubreite bestimmten Ausbringungsfläche und der Böschungsoberkante des jeweiligen oberirdischen Gewässers grundsätzlich mindestens 3 m, bei der Ausbringung mit Geräten, bei denen die Streubreite der Arbeitsbreite entspricht oder die über eine Grenzstreueinrichtung verfügen, mindestens 1 m.</p> <p>6. Nach § 3 Abs. 7 der Düngeverordnung darf auf stark geneigten Ackerflächen in einem Abstand von 3 m zum Gewässer keine Düngung erfolgen; im Bereich zwischen 3 und 10 Metern Entfernung zur Böschungsoberkante müssen Düngemittel mit einem wesentlichen Gehalt an Stickstoff und Phosphor direkt in den Boden eingebracht werden. (Gilt nicht für Festmist).</p> <p>Innerhalb eines Bereichs von 10 m bis 20 m (Festmist: 3- 20 m) zur Böschungsoberkante gilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> o auf unbestellten Ackerflächen sind die Düngemittel sofort einzuarbeiten, o auf bestellten Ackerflächen <p>= bei Reihenkulturen (Reihenabstand mehr als 45 cm) ist das Düngemittel sofort einzuarbeiten, sofern keine entwickelte Untersaat vorhanden ist,</p> <p>= bei allen anderen Kulturen muss eine hinreichende Bestandsentwicklung vorliegen oder</p> <p>= die Fläche muss mit Mulch- oder Direktsaat bestellt worden sein.</p>	<p>.....</p> <p>CC 31</p> <p>CC 18 CC19</p> <p>CC 20</p> <p>CC 21</p>	<p>chemisch synthetischen Düngemitteln.</p>
214.13	Vertragsnaturschutz Acker	<p>1. Nach § 6a des Pflanzenschutzgesetzes dürfen nur zugelassene Pflanzenschutzmittel angewandt werden. Die Anwendung ist nur in den bei der Zulassung festgesetzten oder genehmigten Anwendungsgebieten zulässig.</p> <p>2. Bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln gelten folgende Anwendungsbestimmungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> o Sachkundenachweis gemäß Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung: Nachweis zum Beispiel durch einen entsprechenden Berufsabschluss oder eine bestandene Sachkundeprüfung. o Nutzung geprüfter Geräte (§ 7a Pflanzenschutzmittelverordnung): Spritz- und Sprüngeräte müssen regelmäßig überprüft werden (Nachweis durch gültige Prüfplakette). o Anwendungsverbote (§ 6 Pflanzenschutzgesetz): Grundsätzlich keine Anwendung außerhalb landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich genutzter Flächen bzw. in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern <p>3. Die Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung enthält zusätzlich Anwendungsverbote und –beschränkungen für bestimmte Pflanzenschutzmittel, die bestimmte Wirkstoffe enthalten oder in bestimmten Gebieten angewendet werden.</p> <p>4. Nach § 3 Abs. 5 der Düngeverordnung darf die Aufbringung nur auf aufnahmefähigen Böden erfolgen.</p> <p>5. Nach § 3 Abs. 6 der Düngeverordnung beträgt bei dem Aufbringen von Düngemitteln mit wesentlichem Nährstoffgehalt an Stickstoff und Phosphor der Abstand zwischen dem Rand der durch die Streubreite bestimmten Ausbringungsfläche und der Böschungsoberkante des jeweiligen oberirdischen Gewässers grundsätzlich mindestens 3 m, bei der Ausbringung mit Geräten, bei denen die Streubreite der Arbeitsbreite entspricht oder die über eine Grenzstreueinrichtung verfügen, mindestens</p>	<p>CC 27</p> <p>CC 28</p> <p>CC29</p> <p>CC 30</p> <p>CC 31</p> <p>CC 18 CC19</p> <p>CC 20</p>	<p>Verbot der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln.</p> <p>Verbot der Anwendung von chemisch synthetischen Düngemitteln.</p>

Code	Teilmaßnahme	Relevanz gemäß Art. 39 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 unter Bezug auf die Nummerierung in den Anlagen 5 und 6 zur NRR	Nummer	Anforderungen, die über die Anforderungen hinausgehen
		<p>tens 1 m.</p> <p>6. Nach § 3 Abs. 7 der Düngeverordnung darf auf stark geneigten Ackerflächen in einem Abstand von 3 m zum Gewässer keine Düngung erfolgen; im Bereich zwischen 3 und 10 Metern Entfernung zur Böschungsoberkante müssen Düngemittel mit einem wesentlichen Gehalt an Stickstoff und Phosphor direkt in den Boden eingebracht werden. (Gilt nicht für Festmist).</p> <p>Innerhalb eines Bereichs von 10 m bis 20 m (Festmist: 3- 20 m) zur Böschungsoberkante gilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> o auf unbestellten Ackerflächen sind die Düngemittel sofort einzuarbeiten, o auf bestellten Ackerflächen <p>= bei Reihenkulturen (Reihenabstand mehr als 45 cm) ist das Düngemittel sofort einzuarbeiten, sofern keine entwickelte Untersaat vorhanden ist,</p> <p>= bei allen anderen Kulturen muss eine hinreichende Bestandsentwicklung vorliegen oder</p> <p>= die Fläche muss mit Mulch- oder Direktsaat bestellt worden sein.</p>	CC 21	Anlegen von Wildkrautstreifen
214.14	Vertragsnaturschutz Weinberg	<p>1. Nach § 6a des Pflanzenschutzgesetzes dürfen nur zugelassene Pflanzenschutzmittel angewandt werden. Die Anwendung ist nur in den bei der Zulassung festgesetzten oder genehmigten Anwendungsgebieten zulässig.</p> <p>2. Bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln gelten folgende Anwendungsbestimmungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> o Sachkundenachweis gemäß Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung: Nachweis zum Beispiel durch einen entsprechenden Berufsabschluss oder eine bestandene Sachkundeprüfung. o Nutzung geprüfter Geräte (§ 7a Pflanzenschutzmittelverordnung): Spritz- und Sprühgeräte müssen regelmäßig überprüft werden (Nachweis durch gültige Prüfplakette). o Anwendungsverbote (§ 6 Pflanzenschutzgesetz): Grundsätzlich keine Anwendung außerhalb landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich genutzter Flächen bzw. in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern <p>3. Die Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung enthält zusätzlich Anwendungsverbote und –beschränkungen für bestimmte Pflanzenschutzmittel, die bestimmte Wirkstoffe enthalten oder in bestimmten Gebieten angewendet werden.</p> <p>4. Nach § 3 Abs. 5 der Düngeverordnung darf die Aufbringung nur auf aufnahmefähigen Böden erfolgen.</p> <p>5. Nach § 3 Abs. 6 der Düngeverordnung beträgt bei dem Aufbringen von Düngemitteln mit wesentlichem Nährstoffgehalt an Stickstoff und Phosphor der Abstand zwischen dem Rand der durch die Streubreite bestimmten Ausbringungsfläche und der Böschungsoberkante des jeweiligen oberirdischen Gewässers grundsätzlich mindestens 3 m, bei der Ausbringung mit Geräten, bei denen die Streubreite der Arbeitsbreite entspricht oder die über eine Grenzstreueinrichtung verfügen, mindestens 1 m.</p> <p>6. Nach § 2 Abs. 4 der Direktzahlungen-Verpflichtungenverordnung darf der Betriebsinhaber Terrassen auf seinen landwirtschaftlichen Flächen nicht beseitigen.</p>	<p>CC 27</p> <p>CC 28</p> <p>CC29</p> <p>CC 30</p> <p>CC 31</p> <p>CC 18</p> <p>CC19</p> <p>CC 2</p>	<p>Verbot der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln.</p> <p>Verbot der Anwendung von chemisch synthetischen Düngemitteln.</p> <p>Erhalt der Terrassen durch Bewirtschaftung der einbezogenen Flächen zur Erhaltung der spezifischen Flora und Fauna</p>
214.15	Halboffene Weidehaltung	<p>1. Nach § 6a des Pflanzenschutzgesetzes dürfen nur zugelassene Pflanzenschutzmittel angewandt werden. Die Anwendung ist nur in den bei der Zulassung festgesetzten oder genehmigten Anwendungsgebieten zulässig.</p> <p>2. Bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln gelten folgende Anwendungsbestimmungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> o Sachkundenachweis gemäß Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung: Nachweis zum Beispiel durch einen entsprechenden Berufsabschluss oder eine bestandene Sachkundeprüfung. o Nutzung geprüfter Geräte (§ 7a Pflanzenschutzmittelverordnung): Spritz- und Sprühgeräte müssen regelmäßig überprüft 	<p>CC 27</p> <p>CC 28</p> <p>CC29</p>	Verbot der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln.

Code	Teilmaßnahme	Relevanz gemäß Art. 39 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 unter Bezug auf die Nummerierung in den Anlagen 5 und 6 zur NRR	Nummer	Anforderungen, die über die Anforderungen hinausgehen
		<p>werden (Nachweis durch gültige Prüfplakette).</p> <ul style="list-style-type: none"> o Anwendungsverbote (§ 6 Pflanzenschutzgesetz): Grundsätzlich keine Anwendung außerhalb landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich genutzter Flächen bzw. in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern <p>3. Die Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung enthält zusätzlich Anwendungsverbote und –beschränkungen für bestimmte Pflanzenschutzmittel, die bestimmte Wirkstoffe enthalten oder in bestimmten Gebieten angewendet werden.</p> <p>4. Nach § 3 Abs. 5 der Düngeverordnung darf die Aufbringung nur auf aufnahmefähigen Böden erfolgen.</p> <p>5. Nach § 3 Abs. 6 der Düngeverordnung beträgt bei dem Aufbringen von Düngemitteln mit wesentlichem Nährstoffgehalt an Stickstoff und Phosphor der Abstand zwischen dem Rand der durch die Streubreite bestimmten Ausbringungsfläche und der Böschungsoberkante des jeweiligen oberirdischen Gewässers grundsätzlich mindestens 3 m, bei der Ausbringung mit Geräten, bei denen die Streubreite der Arbeitsbreite entspricht oder die über eine Grenzstreueinrichtung verfügen, mindestens 1 m.</p>	<p>CC 30</p> <p>CC 31</p> <p>CC 18</p> <p>CC19</p>	<p>Verbot der Anwendung von chemisch synthetischen Düngemitteln.</p> <p style="text-align: center;">•</p>

5.3.2.1.5 „Zahlungen für Tierschutzmaßnahmen“ gemäß Art. 36 a) v) in Verbindung mit Art. 40 der VO (EG) 1698/2005 (Code 215)

Hinweis.

Die Maßnahme wird im Entwicklungsprogramm PAUL nicht angeboten. Indirekt unterstützen die Grünland bezogenen Maßnahmen (u.a. Code 212 - Ausgleichszulage, Code 214.3 - Umweltschonende Grünlandbewirtschaftung oder die Code 214.1 -Ökologische Wirtschaftsweise im Unternehmen) insbesondere auch Tier haltende Betriebe. Zudem erhalten im Rahmen der Investitionsförderung (Code 121.1) Betriebe eine höhere Förderung, wenn sie besonders tiergerechte Stallanlagen bauen. Dies wird auch durch eine spezifische Beratung unterstützt

Im Rahmen der Erhaltung gefährdeter autochthoner Haustierrassen fördert Rheinland-Pfalz zudem national seit Ende der 80er Jahre die Rinderrasse Glanrind. Derzeit umfasst die Population u.a. ca. 200 weibliche Zuchtrinder, die im Zuchtbuch einer nach dem Tierzucht recht anerkannten Züchtervereinigung eingetragen sind und von dieser Organisation züchterisch betreut werden. Zudem besteht eine Tiefgefriersperma-Reserve. Neben dem Glanrind sind in Rheinland-Pfalz keine weiteren gefährdeten autochthoner Haustierrassen bekannt.

Angesichts der aktuellen Situation in den landwirtschaftlichen Betrieben hat Rheinland-Pfalz bislang keine Notwendigkeit gesehen, die entsprechenden Maßnahmen der NRR zu übernehmen. Dies kann aber für die Zukunft nicht ausgeschlossen werden.

5.3.2.1.6 „Beihilfen für nichtproduktive Investitionen“ (Code 216) gemäß Art. 36 a) vi) in Verbindung mit Art. 41 der VO (EG) 1698/2005

216.1 *Investitionen landwirtschaftlicher Betriebe zur Steigerung ökologischen Wertes in Natura 2000 Gebieten und anderen Gebieten mit hohem Naturwert“*

216.2 *Investitionen zur Einhaltung von Verpflichtungen im Rahmen von Agrarumweltzielen*

1. Kurzbeschreibung

A: Förderzweck, Gegenstand, Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	
Förderzweck	Förderung nicht produktive Investitionen a) in landwirtschaftlichen Betrieben, durch die der ökologische Wert eines Natura 2000-Gebiet oder sonstige Gebiete mit hohem Naturwert (Biotopverbundflächen...) gesteigert wird. b) Investitionen zur Einhaltung von Verpflichtungen im Rahmen von Agrarumweltzielen
Gegenstand	a) Investitionen <ul style="list-style-type: none"> • in Nist- und Schutzvorrichtungen für geschützte Tierarten und zum Erhalt von lokalen Populationen der Rote Liste Arten, der FFH-Anhänge I, II und IV sowie besonders bedrohter Vogelarten • einmalige Pflege und Erhaltungsmaßnahmen naturfachlich wertvollen Biotoptypen oder in historischen Anlagen mit Bedeutung für den Artenschutz oder nachhaltiges Wirtschaften, insbesondere Gärten b) Übernahme einmaliger Kosten für die Pflanzung von Bäumen und Sträuchern sowie die Anlage von Lesesteinhaufen und von Vernässungsstellen sowie für die Anlage von Zäunen zur Erhaltung der Kulturlandschaft und zur Erreichung der Ziele der Verpflichtung nach Code 214.15
Art	Zuwendungen zur Projektförderung in Form einer Anteilsfinanzierung
Umfang und Höhe der Zuwendung:	a) Investitionen landwirtschaftlicher Betriebe zur Steigerung ökologischen Wertes in Natura 2000 Gebieten und anderen Gebieten mit hohem Naturwert <ul style="list-style-type: none"> • Nist- und Schutzvorrichtungen einmalig bis 50 % der als notwendig anerkannten zuwendungsfähigen Anschaffungskosten, höchstens 8000 €, • bis 30 %, höchstens 5.000 €, für den artspezifischen Umbau historischer Gartenanlagen oder gewerblicher Anlagen • bis zu 140 €/ha der zuwendungsfähigen Kosten der Pflege • bis zu 320 €/ha für nachgewiesene Mehrkosten je ha Pflegefläche für den Erhalt naturfachlich wertvoller Biotop-typen. b) Investitionen zur Einhaltung von Verpflichtungen im Rahmen von Agrarumweltzielen <ul style="list-style-type: none"> • im Zusammenhang mit der Agrarumweltmaßnahme 214.11 Vertragsnaturschutzmaßnahme Grünland 30 €/Stück für die Pflanzung von Bäumen 5 €/Stück für die Pflanzung von Sträuchern 25 €/Stück für die Anlage von Lesesteinhaufen 100 €/Stück für die Anlage von Vernässungsstellen • im Zusammenhang mit der Agrarumweltmaßnahme 214.12 Vertragsnaturschutzmaßnahme Streuobst 48 €/Baum für die Pflanzung von Obstbäumen 50 €/Baum für einen Sanierungsschnitt 5 €/Stück für die Pflanzung von Sträuchern 25 €/Stück für die Anlage von Lesesteinhaufen • im Zusammenhang mit der Agrarumweltmaßnahme 214.14 Vertragsnaturschutzmaßnahme Weinberg 48 €/Baum für die Pflanzung von Obstbäumen 18 €/Baum für die Pflanzung von Roten Weinbergspfirsichbäumen 30 €/Baum für die Pflanzung von Laubbäumen 25 €/Stück für die Anlage von Lesesteinhaufen • im Zusammenhang mit der Agrarumweltmaßnahme 214.15 Halboffene Weidehaltung bis zu 100 % der nachgewiesenen förderfähigen Kosten für Zaunanlage und Fangeinrichtung • Investive Einzelmaßnahmen der Biotopverbesserung, wie z.B. Anlage von Tümpeln und Blänken, Durchführung der Initialpflege, Aufstellen von Anstichhilfen und Beobachtungsplattformen auf Einzelnachweis
B: Zuwendungsempfänger	
	a) Investitionen landwirtschaftlicher Betriebe zur Steigerung ökologischen Wertes in Natura 2000 Gebieten und anderen Gebieten mit hohem Naturwert

	<ul style="list-style-type: none"> • Landwirtschaftliche Betriebe unabhängig von der Rechtsform • kommunale Träger im ländlichen Raum • anerkannte Naturschutzverbände. <p>b) Investitionen zur Einhaltung von Verpflichtungen im Rahmen von Agrarumweltzielen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Landwirtschaftliche Unternehmen, sonstige Grundstückseigentümer
C: Zuwendungsvoraussetzungen	
	<p>a) Investitionen landwirtschaftlicher Betriebe zur Steigerung ökologischen Wertes in Natura 2000 Gebieten und anderen Gebieten mit hohem Naturwert</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mit dem staatlichen Naturschutz abgestimmtes Umsetzungskonzept für Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen in Natura 2000-Gebieten oder sonstigen Gebieten mit hohem Naturwert . • Nachweis der Notwendigkeit der Anschaffung der Pflegemaschinen, • Im Rahmen von Leader müssen die Projekte in Benehmen mit dem zuständigen Naturschutzreferenten der Struktur- und Genehmigungsdirektion ausgewählt werden. • Jährliche Pflegemaßnahmen sind vorn der Förderung ausgeschlossen. Die Pflege erfolgt nur Feststellung des Bedarfs durch die Naturschutzverwaltung. <p>b) Investitionen zur Einhaltung von Verpflichtungen im Rahmen von Agrarumweltzielen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einhaltung von naturschutzfachlichen Kriterien wie Bereicherung des Landschaftsbildes, Erhöhung der Biodiversität, Stärkung der Biotopvernetzung oder ökologische Aufwertung • Zulassungsprüfung durch Fachberater des Naturschutzes • Nachweis der Pflanz- bzw. Erstellungskosten • Einhaltung von Auflagen zur Offenhaltung der Landschaft • Nachweis der Kosten
D: Zusätzliche Informationen (sofern nötig)	
	<ul style="list-style-type: none"> • Jährliche identische Pflegemaßnahmen auf einer Fläche werden nicht gefördert. • Es wird insbesondere bei den Vertragsnaturschutzprogrammen von Artikel 70 Abs. 7 Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 Gebrauch gemacht. Es handelt sich um integrierte Projekte mit Artikel 39 bzw. 57 Verordnung (EG) Nr. 1698/2005. • Prämienkalkulationen Die vorstehenden Prämien für die Investitionen im Zusammenhang mit dem Förderprogramm PAULA wurden auf Basis von KTBL-Daten durchgeführt und beinhalten die spezifischen Arbeits- und Materialkosten. • Anderweitige Verpflichtungen Für die zusätzlichen Pflegeinvestitionen sind Landwirte nach den Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 1782/2005 nicht verpflichtet. Es gibt hier nur ein Beseitigungsverbot für Hecken.

2. Maßnahmenspezifischer Rückblick auf vorausgegangene Förderperiode 2000 – 2006

Die Maßnahmen wurden in dieser Form im rheinland-pfälzischen Entwicklungsplan ZIL der Förderperiode 2000-2006 bzw. dem rheinland-pfälzischen LEADER+-Programm nicht angeboten.

3. Notwendigkeit, Ziele und Strategien sowie erwartete Wirkungen

A: Nachweis des Bedarfs

Die Situationsanalyse hat folgende Punkte verdeutlicht:

- ◆ Rheinland-Pfalz hat auf rund 18 % seine Landesfläche Natura 2000 Gebiete ausgewiesen, davon 12,5 % FFH-Flächen und weitere 8,3 % Vogelschutzgebiete. Nach Abzug der Gebietsüberlappungen entspricht das insgesamt 18 % der Landesfläche.
- ◆ In Rheinland-Pfalz kommen 46 Tierarten des FFH-Anhangs II und 61 weitere Tierarten des Anhangs IV sowie die europäischen Vogelarten außerhalb von Schutzgebieten vor. An Pflanzen kommen 14 Arten des FFH-Anhangs II und 5 Arten des FFH-Anhangs IV vor. Daneben sind viele national gefährdete Rote Liste Arten von gezielter Pflege und Erhaltungsmaßnahmen abhängig.

- ◆ Klimaveränderungen zeigen sich in veränderten Artenspektren in Rheinland-Pfalz sowie in Verschiebungen ihrer Lebensräume. Beispielhaft sei auf den Schmetterling Taubenschwanz verwiesen. Gleiches gilt für die Vogelart Bienenfresser. Für die Buche als Leitart verschiedener natürlicher Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie hat Rheinland-Pfalz zusammen mit Luxemburg im Rahmen eines europäischen Förderprojekts die Stressfaktoren einschließlich des Klimas untersucht, die bereits zu erheblichen Bestandsverlusten in der Eifel und den Ardennen geführt haben. Laufende LIFE-Projekte zum Trockenrasen wie auch zum Borstgrasrasen zeigen eine Betroffenheit durch Klimaveränderungen sowie durch Nährstoffeinträge aus der Luft. Aufzuhalten sind entsprechende Veränderungen durch Pflege nicht, aber der Wechsel ist zu begleiten.
- ◆ Die Kulturlandschaften verfügen über landwirtschaftlich genutzte Flächen hinaus über naturschutzfachlich wertvolles Potential. Dieses bedarf einer Aufwertung und einer Stabilisierung durch die Pflege. Dazu können auch die Landesgartenschau in Bingen (2008), die in unmittelbarer Nähe zu einem Ramsargebiet stattfindet, und die Bundesgartenschau in Koblenz (2011) beitragen. Anhand vieler historischer Gartenanlagen auf Burgen, Schlössern und historischen Landsitzen kann die Bedeutung von kulturhistorischen Anlagen für alte Nutzsorten sowie den Artenschutz sowie vielfach angewandte, nachhaltige und naturschonende Gartentechniken vermittelt werden.
- ◆ Historische Nutzsorten und früher dort heimische Arten können ebenso Klimaveränderungen früherer Zeit wie auch typische Schädlingsarten, die heute selbst bedroht oder ausgestorben sind, dokumentieren helfen.
- ◆ Die Erhaltung der Landschaft (Offenhaltung) ist insbesondere im Hinblick auf die Artenvielfalt (neue Herausforderung) dringend erforderlich, da durch die Offenhaltung wichtige Arten im Bereich Flora und Fauna erhalten werden, die ansonsten in der, der natürlichen Sukzession überlassenen Landschaft keine Lebensräume mehr finden.
- ◆ Die Kulturlandschaft ist in den vergangenen Jahrzehnten durch die Motorisierung und neue Techniken immer stärker ausgeräumt worden. Um die sich daraus ergebenden negativen Effekte zu stoppen, bedarf es der Schaffung und Ergänzung von Biotopstrukturen. Die Anpflanzung von Gehölzen, die Anlage von Vernässungsstellen und Blänken, die Erstellung von Landschaftselementen und weitere Initialmaßnahmen sollen den Biotopverbund stärken und die Biodiversität erhöhen.

B: Ziele

Nach dem Nationalen Strategieplan der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume 2007-2013 sollen Aktivitäten auch auf die Entwicklung und Verbesserung des natürlichen und kulturellen Erbes zielen. Dazu gehören z.B. die Ausarbeitung von Schutz- und Bewirtschaftungsplänen für Gebiete mit hohem Naturwert, die Förderung naturbezogener Investitionen (z.B. naturnahe Gestaltung von Biotopen und Gewässern) sowie die Sensibilisierung für den Umweltschutz. Investitionen zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung und Inwertsetzung des kulturellen (z.B. baulichen) Erbes werden insbesondere im Zusammenhang mit integrierten Entwicklungskonzepten gefördert.

- ◆ Mit der Förderung der Bewirtschaftung der europäischen und sonstigen Schutzgebiete auf Basis der Bewirtschaftungspläne soll die Voraussetzung für ein effektives Management der Schutzgebiete in einem günstigen Erhaltungszustand geschaffen werden. Mit der vorgeschlagenen Förderung soll ein Beitrag zum nachhaltigen ländlichen Tourismus sowie einer nachhaltigen Gewerbetätigkeit durch ge-

zielte Beiträge zum Artenschutz und damit zum Erhalt der Biodiversität und der Nachhaltigkeit im Sinn der Lissabonstrategie geleistet werden.

- ◆ Ziel der Investitionsförderung ist es, zur Einhaltung der Verpflichtungen des Förderprogramms PAULa und anderer Agrarumweltziele insbesondere in Gebieten, in denen Beeinträchtigungen der biotischen Ressourcen und der Landschaftsstruktur auftreten, durch die Anlage von landespflegerischen Pflanzungen, vergleichbaren landschaftsverträglichen Maßnahmen oder in den Erhalt von Strukturen einer Kulturlandschaft und zugehörigen Objekten solchen Beeinträchtigungen entgegen zu wirken bzw. solche Beeinträchtigungen auszugleichen. Schließlich sollen vorhandene wertvolle Strukturelemente ergänzt und aufgewertet sowie zusammenhängende Landschaftsbereiche offen gehalten werden und somit zusätzlich ein positiver Beitrag zum Natur- und Landschaftsschutz geleistet werden.

C: Strategien

- ◆ Im Rahmen des Artenmonitoring, der Managementplanungen und der Bewirtschaftung der europäischen und sonstigen Schutzgebiete sollen, um die weitgesteckten Ziele von Natura 2000 sowie der EU-Biodiversitätspolitik vor Ort umsetzen zu können, ortsnahe Institutionen sowie der Verbände eingebunden werden. Damit sollen landesweit die abgeleiteten Erhaltungsmaßnahmen realisiert werden. Darauf aufbauend können gezielte Maßnahmen zur Verbesserung bedrohter Arten und Lebensräumen, die in einer schlechten Verfassung sind, durchgeführt werden.
- ◆ Im Rahmen der Vertragsnaturschutzprogramme des Förderprogramms PAULa (Code 214.11 -14) sind bestimmte landespflegerische Voraussetzungen (Zahl der Streuobstbäume, Lesehaufen ...) definiert. Mit entsprechenden Schutzpflanzungen oder vergleichbareren landschaftsverträglichen Maßnahmen soll auch die Möglichkeit geboten werden, auch über den vorgeschriebenen Umfang hinaus, zusätzliche Anlagen auf landwirtschaftlichen Flächen zu errichten bzw. Landschaftsbereiche offen zu halten,,
 - ◇ die einen zusätzlichen Landschaftsschutz gewährleisten,
 - ◇ darüber hinaus das Landschaftsbild verbessern sowie
 - ◇ zum Aufbau / zur Ergänzung eines Biotopverbundsystemes beitragen.
- ◆ Die Pflege von Flächen mit bedrohten Arten soll in das öffentliche Bewusstsein gehoben werden und auch in einen nachhaltigen Denkmalschutz sowie Tourismus integriert werden. Landwirte sowie Forstwirte erhalten bei der Umsetzung der Pflegemaßnahmen der Kulturlandschaft vorrangige Berücksichtigung bei anstehenden Pflegearbeiten. Damit ist die Förderung Teil einer aktiven Strukturpolitik für die ländlichen Räume mit einem bürgernahen Planungs- und Umsetzungsverfahren.

D: Wirkungen

Folgende Wirkungen werden mit dem neuen Förderangebot erwartet:

- ◆ Durch Verschneidung von Denkmalschutz, Artenschutz und Rekultivierung können fachspezifische Maßnahmen besonders umweltschonender Landbewirtschaftung der Denkmalpflege und des Tourismus mit Zielen des Naturschutzes verbunden werden. Dabei können fiskalische und inhaltliche Synergieeffekte genutzt werden. Die Einbeziehung der Kulturlandschaften erweitert eine Öffnung des Naturschutzes hin zu einer interaktiven Kooperation mit anderen Fachbereichen.

- ◆ Mit Hilfe der Investitionen in den Erhalt von Strukturen einer Kulturlandschaft und zugehörigen Objekten kann die Bedeutung der autochthonen Arten für eine nicht unterbrochene Nahrungskette sowie für die gegenseitige Stabilisierung von Nutz- und Wildarten vermittelt werden.
 - ◆ Mit der vorgeschlagenen Förderung wird ein Beitrag zur Nachhaltigkeit im Bereich des Tourismus aber auch ein Beitrag zum Artenschutz und damit zum Erhalt der Biodiversität und der Nachhaltigkeit im Sinn der Lissabonstrategie geleistet. Mit der Förderung wird gleichzeitig ein Beitrag zur europäischen Vernetzung der im Land gelegenen Gebietskulisse von Schutzgebieten europaweiter Bedeutung sowie zum Erhalt europaweit bedrohter Arten geleistet.
- 4. Beschreibung der Maßnahmen (Förderrichtlinie(n), Zuwendungsempfänger, Fördertatbestände, Zuwendungsvoraussetzungen, Art und Höhe der Zuwendung, Auswahlkriterien für die Förderung)**

Rheinland- Pfalz beabsichtigt Beihilfen für nichtproduktive Investitionen in den unter Schwerpunkt 2 fallenden Bereichen mit folgenden Teilmaßnahmen anzubieten:

216.1 Investitionen landwirtschaftlicher Betriebe zur Steigerung ökologischen Wertes in Natura 2000 Gebieten und anderen Gebieten mit hohem Naturwert¹

216.2 Investitionen zur Einhaltung von Verpflichtungen im Rahmen von Agrarumweltzielen

Regeln zur Berechnung der ELER-Beteiligung

- ◆ Als Grundlage für die Beteiligung des ELER kommen 100 % der öffentlichen Ausgaben¹ in Betracht, soweit sie gemäß Art. 71 der ELER- Verordnung zuschussfähig sind. Die Beteiligung des ELER in Prozent (angewandeter Kofinanzierungssatz) ist in Kapitel 6.2 des Entwicklungsprogramms PAUL festgelegt.
- ◆ Bei Vorhaben privater Begünstigter ist die Bemessungsgrundlage für die Beteiligung des ELER die Zuwendung der öffentlichen Stellen für die nach Artikel 71 der ELER- Verordnung zuschussfähigen Ausgaben².
- ◆ Die Beteiligung des ELER wird auf die Zuwendung angerechnet.

4.1. „216.1 Investitionen landwirtschaftlicher Betriebe zur Steigerung ökologischen Wertes in Natura 2000 Gebieten und anderen Gebieten mit hohem Naturwert“

A: Beschreibung der Maßnahmen

Nicht produktive Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben, durch die der ökologische Wert eines Natura 2000-Gebiet oder sonstige Gebiete mit hohem Naturwert (Biotopverbundflächen...) gesteigert wird.

B: Zuwendungsempfänger

- ◆ Landwirtschaftliche Betriebe unabhängig von der Rechtsform
- ◆ kommunale Träger im ländlichen Raum sowie sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts
- ◆ anerkannte Naturschutzverbände und Umweltstiftungen.

¹ Ausgaben im Sinne des Artikels 2 Buchstabe i) der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005.

² Berechnungsformel: ELER- Zuschussfähige Ausgaben nach Artikel 71 multipliziert mit der Beihilfenintensität

C: Fördertatbestände

Investitionen

- ◆ in Nist- und Schutzvorrichtungen für geschützte Tierarten (oberhalb der gesetzlichen Verpflichtungen gegen Zivilisationseinrichtungen) und zum Erhalt von lokalen Populationen der Rote Liste Arten, der FFH-Anhänge I, II und IV sowie besonders bedrohter Vogelarten,
- ◆ einmalige Pflege und Erhaltungsmaßnahmen naturfachlich wertvollen Biotoptypen (z.B. Magerrasen) oder in historischen Anlagen mit Bedeutung für den Artenschutz oder nachhaltiges Wirtschaften, insbesondere Gärten.

D: Zuwendungsvoraussetzungen

- ◆ Mit dem staatlichen Naturschutz abgestimmtes Umsetzungskonzept für Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen in Natura 2000-Gebieten oder sonstigen Gebieten mit hohem Naturwert,
- ◆ Im Rahmen von Leader müssen die Projekte in Benehmen mit dem zuständigen Naturschutzreferenten der Struktur- und Genehmigungsdirektion ausgewählt werden,
- ◆ jährliche Pflegemaßnahmen sind vor der Förderung ausgeschlossen. Die Pflege erfolgt nur Feststellung des Bedarfs durch die Naturschutzverwaltung.

E: Art der Zuwendung

- ◆ Zuwendungen zur Projektförderung in Form einer Anteilsfinanzierung.

F: Höhe der Zuwendung

- ◆ Nist- und Schutzvorrichtungen einmalig bis 50 % der als notwendig anerkannten zuwendungsfähigen Anschaffungskosten, höchstens 8.000 €. Im Umkehrschluss muss im Rahmen der innerstaatlichen Lastenverteilung ein öffentlicher Zuwendungsempfänger in diesen Fällen einen Anteil von mindestens 50 % Beitrag zur Finanzierung der zuschussfähigen öffentlichen Ausgaben aufbringen,
- ◆ bis 30 %, höchstens 5.000 €, für den artspezifischen Umbau historischer Gartenanlagen oder gewerblicher Anlagen, Im Umkehrschluss muss im Rahmen der innerstaatlichen Lastenverteilung ein öffentlicher Zuwendungsempfänger in diesen Fällen einen Anteil von mindestens 70 % Beitrag zur Finanzierung der zuschussfähigen öffentlichen Ausgaben aufbringen,
- ◆ bis zu 140 €/ha der zuwendungsfähigen Kosten der Pflege
- ◆ bis zu 320 €/ha für nachgewiesene Mehrkosten je ha Pflegefläche für den Erhalt naturfachlich wertvoller Biotoptypen.

H: Auswahlkriterien

- ◆ Die Förderung erfolgt in Abhängigkeit von Art und der Wertigkeit der Maßnahmen in der Region sowie der finanziellen Leistungsfähigkeit der Antragsteller.
- ◆ Maßnahmen werden auf Basis des Dringlichkeitsbedarfs geprüft. Angesichts der begrenzten Finanzmittel erfolgt eine Prioritätenfestlegung. Kriterien können neben der Schutzbedürftigkeit und Bedrohung einer Art/Lebensraumtyps sein:
 - ◇ Strukturelle Bedeutung der Maßnahme für Natura 2000-Gebieten im Verbund
 - ◇ Maßnahmen zur Erhaltung und Entwicklung prioritär geschützter Arten/Lebensraumtypen.

4.2. 216.2 Investitionen zur Einhaltung von Verpflichtungen im Rahmen von Agrarumweltzielen“

A: Beschreibung der Maßnahmen

- ◆ Kosten der einmaligen Investitionen in den Erhalt des Landschaftsbildes im Zusammenhang mit den Agrarumweltmaßnahmen „214.11 Vertragsnaturschutz Grünland“, „214.12 Vertragsnaturschutz Streuobst“, „214.14 Vertragsnaturschutz Weinberg“ und „214.15 Halboffene Weidehaltung“.

B: Zuwendungsempfänger

- ◆ Landwirtschaftliche Unternehmen, sonstige Grundstückseigentümer .

C: Fördertatbestände

- ◆ Übernahme einmaliger Kosten für die Pflanzung von Bäumen und Sträuchern sowie die Anlage von Lesesteinhaufen und von Vernässungsstellen,
- ◆ Übernahme von nachgewiesenen förderfähigen Kosten für die Errichtung von Zaunsystemen und Fangeinrichtungen zur Offenhaltung der Landschaft

D: Zuwendungsvoraussetzungen

- ◆ Einhaltung von naturschutzfachlichen Kriterien wie Bereicherung des Landschaftsbildes, Erhöhung der Biodiversität, Stärkung der Biotopvernetzung oder ökologische Aufwertung,
- ◆ Zulassungsprüfung durch Fachberater des Naturschutzes,
- ◆ Nachweis der Pflanz- bzw. Erstellungskosten,
- ◆ Maßnahmen, zu deren Durchführung eine rechtliche Verpflichtung besteht, können nicht gefördert werden.

E: Art der Zuwendung

- ◆ Zuwendungen zur Projektförderung in Form einer Anteilsfinanzierung

F: Höhe der Zuwendung

- ◆ im Zusammenhang mit der Agrarumweltmaßnahme 214.11 Vertragsnaturschutzmaßnahme Grünland
 - 30 €/Stück für die Pflanzung von Bäumen
 - 5 €/Stück für die Pflanzung von Sträuchern
 - 25 €/Stück für die Anlage von Lesesteinhaufen
 - 100€/Stück für die Anlage von Vernässungsstellen
- ◆ im Zusammenhang mit der Agrarumweltmaßnahme 214.12 Vertragsnaturschutzmaßnahme Streuobst
 - 48 €/Baum für die Pflanzung von Obstbäumen
 - 50 €/Baum für einen Sanierungsschnitt
 - 5 €/Stück für die Pflanzung von Sträuchern
 - 25 €/Stück für die Anlage von Lesesteinhaufen
- ◆ im Zusammenhang mit der Agrarumweltmaßnahme 214.14 Vertragsnaturschutzmaßnahme Weinberg

- 48 €/Baum für die Pflanzung von Obstbäumen
- 18 €/Baum für die Pflanzung von Roten Weinbergsfisichbäumen
- 30 €/Baum für die Pflanzung von Laubbäumen
- 25 €/Stück für die Anlage von Lesesteinhaufen
- ◆ im Zusammenhang mit der Agrarumweltmaßnahme 214.15 Halboffene Weidehaltung
 - bis zu 100 % der nachgewiesenen förderfähigen Kosten für Zaunanlage und Fangeinrichtung
- ◆ Investive Einzelmaßnahmen der Biotopverbesserung, wie z.B. Anlage von Tümpeln und Blänken, Durchführung der Initialpflege, Aufstellen von Ansitzhilfen und Beobachtungsplattformen bis zu 100 % der nachgewiesenen zuwendungsfähigen Kosten.

G: Auswahlkriterien

- ◆ Die Maßnahmen werden im Hinblick auf die verfolgten Zielsetzungen geprüft.
- ◆ Angesichts eng begrenzter Finanzmittel erfolgt eine Prioritätensetzung nach naturschutzfachlichen Kriterien, z.B. Lage in einer definierten Zielkulisse.

H: Weitere Bestimmungen

A: Zusätzliche Informationen für alle Teilmaßnahmen

- ◆ Jährliche identische Pflegemaßnahmen auf einer Fläche werden nicht gefördert.
- ◆ Es wird insbesondere bei den Vertragsnaturschutzprogrammen von Artikel 70 Abs. 7 Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 Gebrauch gemacht. Es handelt sich um integrierte Projekte mit Artikel 39 bzw. 57 Verordnung (EG) Nr. 1698/2005.
- ◆ Eine Förderung setzt bei allen Maßnahmen voraus, dass es sich um nichtproduktive Investitionen handelt. So wird ist beispielsweise für die Förderung der Errichtung von Zäunen und der Kauf von Fangständen im Bereich der halboffenen Weidehaltung Voraussetzung, dass die Tiere nur in äußerst extensivem Umfang und nur zur Offenhaltung der Landschaft, nicht jedoch für die Vermarktung gehalten werden.

◆ Prämienkalkulationen

Die vorstehenden Prämien für die Investitionen im Zusammenhang mit dem Förderprogramm PAULA wurden auf Basis von KTBL-Daten durchgeführt und beinhalten die spezifischen Arbeits- und Materialkosten.

◆ Anderweitige Verpflichtungen

Für die zusätzlichen Pflegeinvestitionen sind Landwirte nach den Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 1782/2005 nicht verpflichtet. Es gibt hier nur ein Beseitigungsverbot für Hecken.

B: Auswahlkriterien für die Förderung für alle Teilmaßnahmen

- ◆ Im Bedarfsfall können weitere Förderprioritäten für Regionen auf Basis transparenter Kriterien (z. B. Träger der Maßnahme) festgelegt werden.
- ◆ Integrierten Projekten im Sinne des Artikels 70 Abs, 7 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 wird Vorrang eingeräumt.

5. Begleitung und Bewertung

Die vorgesehenen Indikatoren sind in der Anlage 3 zu Kapitel 3.3 für alle Maßnahmen und für das Programm unter Beachtung der gemeinschaftlich vorgegeben Indikatoren ggf. mit programmspezifischen Anmerkungen zusammengestellt. Nachfolgend sind die Indikatoren angeführt, für die eine maßnahmen-spezifische Quantifizierung erfolgt:

Indikatorart	Indikator	Quantifizierung
Input-Indikatoren	o Einsatz öffentlicher Mittel, insgesamt	o 1,11 Mio. €
	o davon ELER	o 0,61 Mio. €
Output-Indikatoren		
216..1	o Anzahl der geförderten Maßnahmen	o 700
	o Volumen der getätigten Investitionen	o 1.018.000 €
216..2	o Anzahl der geförderten Maßnahmen	o 300
	o Volumen der getätigten Investitionen	o 91.000

6. Altverpflichtungen und Übergangsregelungen

Es handelt sich um neue Maßnahmen.

7. Sonstiges / Besonderheiten

a) Zuständige Stelle und ordnungsgemäße Durchführung inkl. Kontroll- und Sanktionsverfahren

Benennung der zuständigen Behörden

Bewilligung, Verwaltungskontrollen	<ul style="list-style-type: none"> o Bewilligung: Ministerium für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz o Verwaltungskontrollen: Struktur- und Genehmigungsdirektion o Code 216.2 in Verbindung mit Code 214.15 – Kreisverwaltungen
Vor-Ort-Kontrollen	<ul style="list-style-type: none"> o Prüfdienst Agrarförderung (Koordinierung) o PAULA-Berater im Auftrag der Naturschutzverwaltung
Fachaufsicht:	<ul style="list-style-type: none"> o Ministerium für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz (MUFV) Rheinland-Pfalz; Struktur- und Genehmigungsdirektionen Koblenz und Neustadt a.W. o Code 216.2 in Verbindung mit Code 214.15 – Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau

b) Komplementarität, Kohärenz und Konformität

Bezüge bestehen insbesondere zu den Agrarumweltaßnahmen (Code 214), dem nachhaltigen Fremdenverkehr (Code 313) sowie den land- und forstwirtschaftlichen Infrastrukturmaßnahmen (Code 125):

Gerade die Vertragsnaturschutzprogramme der Code 214 oder landespflegerische Begleitmaßnahmen der Code 125 lassen sich gut mit den hier vorgeschlagenen Maßnahmen verknüpfen. Um mögliche Synergien zu nutzen, kann eine zeitliche Abstimmung mit der Kreisverwaltung als Landwirtschaftsbehörde und den Dienstleistungszentren für den ländlichen Raum erfolgen..

5.3.2.2.1 „Erstaufforstung landwirtschaftlicher Flächen“ gemäß Art. 36 b) i) in Verbindung mit Art. 43 der VO (EG) 1698/2005 (Code 221)

Hinweis.

Die Maßnahme wird im Entwicklungsprogramm PAUL nicht angeboten.

5.3.2.2.2 „Ersteinrichtung von Agrarforstsystemen auf landwirtschaftlichen Flächen“ gemäß Art. 36 b) ii) in Verbindung mit Art. 44 der VO (EG) 1698/2005 (Code 222)

Hinweis.

Die Maßnahme wird im Entwicklungsprogramm PAUL nicht angeboten.

5.3.2.2.3 Erstaufforstung nichtlandwirtschaftlicher Flächen gemäß Art. 36 b) iii) in Verbindung mit Art. 45 der VO (EG) 1698/2005 (Code 223)

Hinweis.

Die Maßnahme wird im Entwicklungsprogramm PAUL nicht angeboten.

5.3.2.2.4 Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 gemäß Art. 36 b) iv) in Verbindung mit Art. 46 der VO (EG) 1698/2005 (Code 224)

Hinweis.

Die Maßnahme wird im Entwicklungsprogramm PAUL nicht angeboten.

Rheinland-Pfalz hat in seinen forstlichen Förderrichtlinien außerhalb des Entwicklungsprogramms PAUL die Möglichkeit von Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 (Code 224) sowie für Waldumweltmaßnahmen (Code Nr. 225) bereits vorgesehen.

Die diesbezüglichen Erfordernisse - auch in den Natura 2000 Gebieten - werden aktuell durch intensives Monitoring ermittelt. Eine Förderung erfolgt ggf. mit reinen Landesmitteln. In Abhängigkeit der Ergebnisse - dies wurde auch bei der Anhörung des Entwicklungsprogramms PAUL dokumentiert - ist eine spätere Berücksichtigung solcher Maßnahmen im rheinland-pfälzischen Entwicklungsprogramm PAUL nicht ausgeschlossen.

5.3.2.2.5 Zahlungen für Waldumweltmaßnahmen gemäß Art. 36 b) iv) in Verbindung mit Art. 46 der VO (EG) 1698/2005 (Code 225)

Hinweis.

Die Maßnahme wird im Entwicklungsprogramm PAUL aktuell nicht angeboten.

Rheinland-Pfalz hat in seinen forstlichen Förderrichtlinien außerhalb des Entwicklungsprogramms PAUL die Möglichkeit von Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 (Code 224) sowie für Waldumweltmaßnahmen (Code Nr. 225) bereits vorgesehen.

Die diesbezüglichen Erfordernisse - auch in den Natura 2000 Gebieten - werden aktuell durch intensives Monitoring ermittelt. Eine Förderung erfolgt ggf. mit reinen Landesmitteln. In Abhängigkeit der Ergebnisse - dies wurde auch bei der Anhörung des Entwicklungsprogramms PAUL dokumentiert - ist eine spätere Berücksichtigung solcher Maßnahmen im rheinland-pfälzischen Entwicklungsprogramm PAUL nicht ausgeschlossen.

5.3.2.2.6 „Wiederaufbau des forstwirtschaftlichen Potenzials und Einführung vorbeugender Aktionen“ gemäß Art. 36 b) i) in Verbindung mit Art. 43 der VO (EG) 1698/2005 (Code 226)

Hinweis.

Die Maßnahme wird im Entwicklungsprogramm PAUL nicht angeboten.

5.3.2.2.7 „Maßnahmen zur Förderung der nachhaltigen Bewirtschaftung bewaldeter Flächen - Beihilfen für nichtproduktive Investitionen“ gemäß Art. 36 b) vii) in Verbindung mit Art. 49) der VO (EG) 1698/2005 (Code 227)

Code 227 „Beihilfen für nichtproduktive Investitionen - Bodenschutzkalkung (GAK-Maßnahme)“

1. Kurzbeschreibung

A: Förderzweck, Gegenstand, Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	
Förderzweck	o Erhaltung und Erhöhung der biologischen Stabilität und Leistungsfähigkeit des Waldes
Gegenstand	o Bodenschutzkalkung zur Reduzierung der Belastung infolge des immissionsbedingten Säureeintrages in die Waldböden.
Art	o Zuschuss zur Anteilsfinanzierung einer Projektförderung.
Umfang und Höhe der Zuwendung:	o Der Zuschuss für Maßnahmen beträgt 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.
B: Zuwendungsempfänger	
	o Waldbesitzer des Landes Rheinland-Pfalz gemäß Nr. 4.2.2.7 II der Nationalen Rahmenregelung (NRR) o Land Rheinland-Pfalz für den landeseigenen Wald nach Artikel 42 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 1698/2005.
C: Zuwendungsvoraussetzungen	
	o Voraussetzung für die Förderung ist, dass eine gutachterliche Stellungnahme die Zweckmäßigkeit und Unbedenklichkeit der geplanten Kalkungsmaßnahme bestätigt; gegebenenfalls ist eine Boden- oder eine Blatt- bzw. Nadelanalyse durchzuführen
D: Zusätzliche Informationen (sofern nötig)	

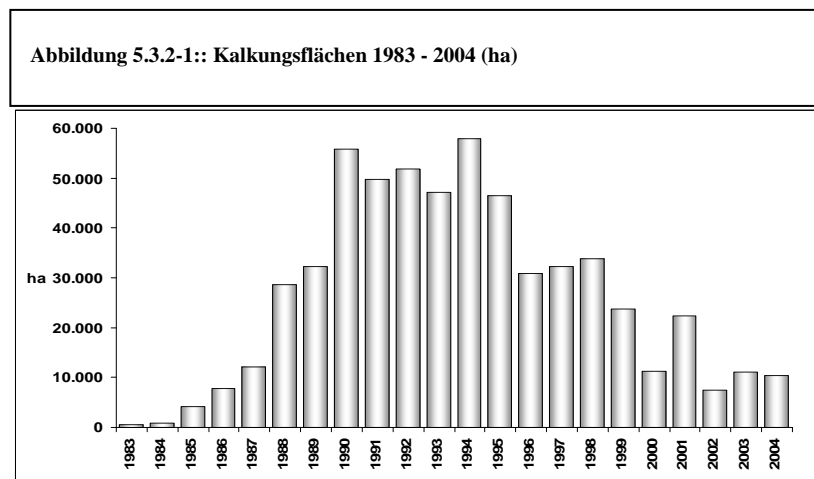
Die vorstehende Kurzbeschreibung beruht auf der endgültigen Fassung des 3. Änderungsantrages (Stand 10.11.2009; SFC2007 12.11.2009) der Nationalen Rahmenregelung. Im Rahmen jedes Änderungsantrages erfolgt eine Aktualisierung.

2. Maßnahmenspezifischer Rückblick auf vorausgegangene Förderperiode 2000 – 2006

A Ergebnisse im Überblick

a. Ergebnisse

Seit dem Jahr 1983 wird in Rheinland-Pfalz die selektive Bodenschutzkalkung durchgeführt. Als flankierende Maßnahme zur Luftreinhaltepolitik der Landesregierung dient sie dazu, eingetragene Säuren abzu-



puffern und damit der Nährstoffverarmung der Waldböden und der Aluminium- und Schwermetallkontamination des Grundwassers entgegenzuwirken. Sie ist somit das zentrale Programm zur Sanierung geschädigter Waldböden. Seit dem Beginn der Bodenschutzkalkung wurde in Rheinland-Pfalz etwa 450 000 ha Waldfläche gekalkt. Somit konnten bereits drei Viertel der insgesamt etwa 600 000 ha kalkungsbedürf-

tiger Waldstandorte vor fortschreitender Versauerung geschützt werden. In den letzten Jahren lag die jährliche Kalkungsfläche bei etwa 30 000 bis 50 000 ha. Auf den stark versauerten Waldstandorten, bei denen die Neutralisationswirkung der Bodenschutzkalkung bereits nachlässt, steht eine Wiederholungskalkung an. Die Entwicklung der kumulierten gekalkten Waldflächen belegt eine weitgehende und zielsetzungskonforme Abdeckung der grundsätzlich kalkungsbedürftigen Gesamtwaldfläche. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass auch bereits Wiederholungskalkungen stattfinden.

Nach der aktualisierten Halbzeitbewertung (AHZB) konnten jährlich durchschnittlich ca. 50 Förderfälle erreicht werden. Der durchschnittliche Umfang der Maßnahmen stellt sich ebenfalls erfolgreich dar. So konnten jährlich ca. 5.700 ha gefördert werden, das entspricht ca. 120 % der Planung und ergibt ein Gesamtfördervolumen von jährlich durchschnittlich 1,509 Mio. €. Für die Gesamtförderperiode ergibt dies ein Umfang von insgesamt ca. 40.000 ha mit einem Fördervolumen von ca. 10,6 Mio. €. Für das Jahr 2005 ist bspw. auf Grund der günstigen Kalkungspreise eine Fläche von ca. 20.300 ha mit einem Zuwendungsvolumen von ca. 2,65 Mio. Euro gekalkt worden. So konnten seit Beginn der Bodenschutzkalkung ca. 500.000 ha Waldfläche gekalkt werden. Auf stark versauerten Waldstandorten, bei denen die Neutralisationswirkung der Bodenschutzkalkung bereits nachlässt, steht eine Wiederholungskalkung an.

Tabelle 5.3.2-13: Geförderte Bodenschutzkalkungen im Zeitraum 2000 bis 2005 in Rheinland-Pfalz

Jahr	2000	2001	2002	2003	2004	2005
Umfang in ha	10.100	24.700	12.505	6.400	2.761	20.262
Zuwendung in Mio. €	1,188	3,532	1,691	1,09	0,341	2,646

b. Wirkungen

Als flankierende Maßnahmen zur Luftreinhaltepolitik dient sie dazu, eingetragene Säuren abzupuffern und damit der Nährstoffverarmung der Waldböden und der Aluminium- und Schwermetallkontamination des Grundwassers entgegenzuwirken. Die Erfolge der Bodenschutzkalkung sind, wie eingehende Untersuchungen der Forstlichen Versuchsanstalt zeigen, bereits nach kurzer Zeit nachweisbar. Die biologische Aktivität der Standorte wird deutlich erhöht, die Basensättigung im Mineralboden steigt, die Magnesiumversorgung der Blätter und Nadeln ist deutlich verbessert und in den Sickerwässern zeigt sich eine deutliche und lang anhaltende Abnahme der Säurefracht. Wegen der hohen, in der Humusaufgabe und dem Oberboden gespeicherten Säuremengen, ist auf zahlreichen Standorten die Wiederholung der Kalkung bereits nach 10 Jahren notwendig. Die Produktionskraft der Böden und das Wachstum der Bäume bleiben erhalten. Die Bodenschutzkalkung ist ein Beitrag zur Entwicklung des ländlichen Raums durch Erhaltung und zweckdienliche Verbesserung der Schutzfunktionen der Waldbewirtschaftung. Sie wird nicht durch lokale Betriebe durchgeführt, es kommen überörtliche Anbieter zum Tragen.

B Empfehlungen aus dem Update (die die strategische Ausrichtung betreffen)

Fortführung der Maßnahme in der Förderperiode 2007-2013.

3. Notwendigkeit, Ziele und Strategien sowie erwartete Wirkungen

A: Nachweis des Bedarfs

Die als kalkungsbedürftig geltende Gesamtwaldfläche wird auf rd. 609.000 ha eingestuft. Jährlich wurden und werden davon unterschiedliche Flächenanteile gekalkt (inkl. Wiederholungskalkungen).

Verbreitungsschwerpunkte der im Rahmen der Standortserkundung ermittelten kalkungsbedürftigen Standorte sind der gesamte Pfälzerwald, sowie große Teile des Rheinischen Schiefergebirges im Norden des Landes.

Die Auswahl der kalkungsbedürftigen Standorte basiert auf den umfangreichen Befunden der Waldökosystemforschung und der Auswertung der landesweiten Waldbodenzustandserhebung, der Waldbodendatenbank und einer speziellen Studie zur Empfindlichkeit rheinland-pfälzischer Waldböden gegenüber Bodenversauerung und Basenverarmung.

Die in Rheinland -Pfalz empfohlene Ausbringungsmenge von bis zu 6 Tonnen Dolomit/ha reicht, abhängig vom Einzelstandort, rein rechnerisch aus, Säureeinträge in der gegenwärtigen Höhe über einen Zeitraum von 15 bis 40 Jahren abzufuffern. In vielen Waldböden sind jedoch gewaltige Mengen an Säuren gespeichert. Der ausgebrachte Kalk wird daher zu einem großen Teil bei der Pufferung dieser "Erblasten" aufgezehrt. Tatsächlich ist eine Nachkalkung auf vielen Standorten demzufolge bereits nach 10 Jahren notwendig. In welchem Turnus dann weitere Kalkungen erforderlich werden, hängt vom weiteren Erfolg der Luftreinhaltemaßnahmen ab.

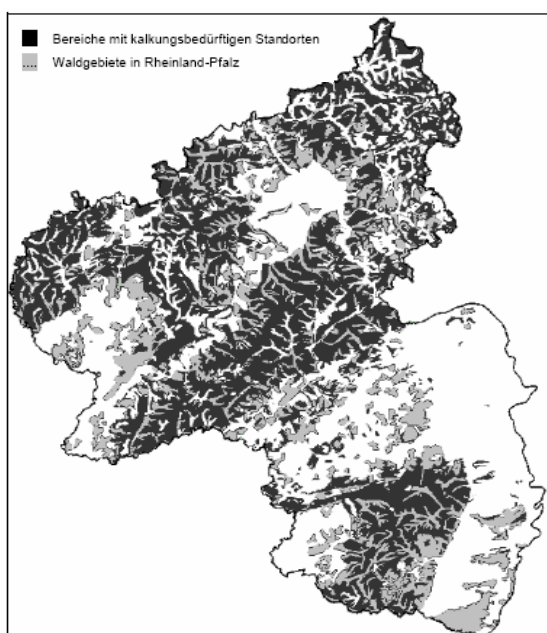
Bei akzeptabler Preisentwicklung in den nächsten Jahren ist es beabsichtigt auf jährlich ca. 22.000 ha nachhaltig eine Bodenschutzkalkung durchzuführen (das entspricht ca. 154.000 ha in der Programmplanungsperiode mit ca. 1.600 Förderfällen).

B: Ziele

Nach dem Nationalen Strategieplan der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume 2007-2013 sind Waldumweltmaßnahmen und die Förderung nichtproduktiver Investitionen wichtig, um die ökonomischen Interessen von Privat- und Kommunalwald mit Naturschutzbelangen besser in Einklang zu bringen. Zum Schutz der Waldböden und damit des Wassers aus Waldgebieten können insbesondere auf natürlichen sauren Böden Bodenschutzkalkungen eine sinnvolle Maßnahme sein.

Waldflächen kommt eine zentrale Rolle für die Neubildung von qualitativ hochwertigen Grundwasservorräten zu. Diese Waldfunktion wird in zunehmendem Maße durch anthropogene Stoffeinträge in die Waldökosysteme (v. a. Immissionen aus Industrie und Verkehr) und daraus resultierende Veränderungsprozesse im Boden beeinträchtigt. Die Bodenschutzkalkung dient dazu, eine durch menschliche Einflüsse stark beschleunigte Versauerung der Waldböden durch puffernde Kalke zu kompensieren.

Eingebunden in ein Gesamtkonzept von Maßnahmen zur Sicherung der Nachhaltigkeit aller elementarerer Waldfunktionen dient die Bodenschutzkalkung vor allem folgenden Zielen:



- ◆ Kompensation der mit der Luftschadstoffbelastung verbundenen Säureeinträge in den Waldboden
- ◆ (Wieder-)Verbesserung der Lebensbedingungen für Bodenlebewesen und Baumwurzeln
- ◆ Sicherung bzw. Wiederherstellung der Fähigkeit des Bodens, basisch wirkende Elemente und Nährstoffe zu speichern
- ◆ Sicherung bzw. Wiederherstellung der Filterfunktionen des Waldbodens

- ◆ Sicherung bzw. Wiederherstellung der Speicherfähigkeit des Mineralbodens für Kohlenstoff und Stickstoff

C: Strategien

Der Ausstoß des am "Sauren Regen" wesentlich beteiligten Schadgases Schwefeldioxid ist in der Bundesrepublik von 7,5 Millionen Tonnen im Jahr 1980 auf 3 Millionen Tonnen im Jahr 1994 zurückgegangen. Trotz dieser bereits beträchtlichen Erfolge in der Luftreinhaltung überschreiten die Einträge versauernd wirkender Luftschadstoffe immer noch auf mehr als 90 % der rheinland-pfälzischen Waldfläche die so genannten critical loads (Schwellenwerte des Luftschadstoffeintrags für den Schutz der Ökosysteme). Mehr als zwei Drittel unserer Waldböden sind den Ergebnissen der landesweiten Waldbodenzustandserhebung und einer speziellen Sensitivitätsstudie zufolge bereits so stark basenverarmt, dass sie als besonders empfindlich gegenüber weiterer Versauerung und Nährstoffverarmung eingeschätzt werden müssen. Ein Fortschreiten der Versauerung hätte langfristige Veränderungen im Mineralbestand, eine Abnahme der Speicherfähigkeit für Kohlenstoff und Stickstoff, eine Verarmung an basischen Nährstoffen und in großen Regionen auch eine zunehmende Beeinträchtigung der Qualität des Quell- und Grundwassers zur Folge. In dieser Situation sind gezielte und wirksame Gegenmaßnahmen unabdingbar. Nichtstun gibt die Waldböden teilweise irreparablen Schäden preis und gefährdet die Nachhaltigkeit der Waldwirtschaft und die Qualität unserer Wasserressourcen.

Selbstverständlich ist die Bodenschutzkalkung keine Alternative, sondern eine ergänzende Maßnahme zur dringend notwendigen, weiteren durchgreifenden Verringerung der Emission waldfährender Luftverunreinigungen. Im Bündel forstlicher Maßnahmen zur langfristigen Sicherung bzw. Wiederherstellung elementarer Waldbodenfunktionen kommt der Waldkalkung die Schlüsselrolle als "Schutzschirm" vor weiteren Säureeinträgen zu. Sie soll dem Wald die notwendige Zeit zur Regeneration und zum Wirksamwerden der anderen Maßnahmen verschaffen.

Seit dem Beginn der Bodenschutzkalkung Mitte der 80er Jahre wurde in Rheinland-Pfalz etwa 450 000 ha Waldfläche gekalkt. Somit konnten bereits drei Viertel der insgesamt etwa 600 000 ha kalkungsbedürftiger Waldstandorte vor fortschreitender Versauerung geschützt werden. Auf den stark versauerten Waldstandorten, bei denen die Neutralisationswirkung der Bodenschutzkalkung bereits nachlässt, steht eine Wiederholungskalkung an.

D: Wirkungen

Die Erfolge der Bodenschutzkalkung sind, wie eingehende Untersuchungen der Forstlichen Versuchsanstalt Rheinland-Pfalz zeigen, bereits nach kurzer Zeit nachweisbar. Die biologische Aktivität der Standorte wird deutlich erhöht, die Basensättigung im Mineralboden steigt, die Magnesiumversorgung der Blätter und Nadeln ist deutlich verbessert und in den Sickerwässern zeigt sich eine deutliche und lang anhaltende Abnahme der Säurefracht. Wegen der hohen, in der Humusaufgabe und dem Oberboden gespeicherten Säuremengen, ist auf zahlreichen Standorten die Wiederholung der Kalkung bereits nach 10 Jahren notwendig.

Langfristig nimmt die Feinwurzelbiomasse auch in tieferen Bodenbereichen zu. 40 Jahre zurückliegende Kalkungsversuche zeigen eine deutliche Vertiefung des Wurzelraums nach der Kalkung. Die Erhöhung der biologischen Aktivität infolge der Kalkung trägt zur Bildung stabiler Ton-Humus-Komplexe bei. Zusammen mit der Verbesserung der Bodenreaktion erhöht dies die Bindungsfähigkeit des Bodens für basisch wirkende Elemente und Nährstoffe. In Rheinland-Pfalz leidet ein erheblicher Teil der Ökosysteme

an Magnesiummangel. Die Bodenschutzkalkung mit Dolomit verbessert die Magnesiumversorgung der Ökosysteme nachhaltig.

Nach der Dolomit-Kalkung wird Magnesium langsam aber nachhaltig in den Bioelementkreislauf des Waldökosystems eingespeist. Dies ist vor allem an der deutlichen Verbesserung der Magnesiumernährung der Nadeln und Blätter zu erkennen. Noch viele Jahre nach der Kalkung ist der Magnesiumgehalt im Streufall deutlich erhöht.

Die lange Wirkungsdauer und umfassende Ökosystemwirksamkeit der Kalkung belegen, dass die Kalkung nicht nur kurzfristig Mangelsymptome kuriert, sondern langfristig die Magnesiumversorgung des Ökosystems sichert. Die positive Wirkung der Waldkalkung auf den Kronenzustand hängt eng mit der Verbesserung der Magnesiumversorgung zusammen. Die bis Ende der 80er Jahre noch weit verbreitete Kronenvergilbung ist zusehends zurückgegangen. Betrug der Anteil vergilbter Bäume in der hiervon am stärksten betroffenen Region des Landes, den Hochlagen des Hunsrücks, 1989 noch fast 40 %, so weisen inzwischen nur noch 3 % der Bäume merkbare Vergilbungserscheinungen auf.

Bei den zum Teil ungeheuren Mengen an aufgespeicherten Säuren im Waldboden und der zur Vermeidung von Nebenwirkungen vergleichsweise geringen Kalkdosierung ist allerdings nicht eine kurzfristige Verbesserung der Qualität bereits versauerter Gewässer zu erwarten.

Da die Kalkung durch die Verbesserung des biologischen und chemischen Bodenzustandes die Stickstoffspeicherfähigkeit des Bodens erhöht oder wieder erhöht, bewirkt die Kalkung langfristig einen Schutz des Grundwassers vor Nitratbelastung.

Zur Vermeidung der Beeinträchtigung laufaktiver Insekten, z.B. von Ameisen, wird die Kalkausbringung auf das Winterhalbjahr beschränkt. In der Übergangszeit werden weniger staubende, angefeuchtete Kalke oder Kalkgranulate ausgebracht. Bei standortangepassten Kalkungsmaßnahmen werden die Standorte nicht homogenisiert. Im Gegenteil, die Kalkung hilft, die von der Versauerung bedrohte Standortvielfalt zu erhalten.

4. Beschreibung der Maßnahmen (Förderrichtlinie(n), Zuwendungsempfänger, Fördertatbestände, Zuwendungsvoraussetzungen, Art und Höhe der Zuwendung, Auswahlkriterien für die Förderung)

Rheinland- Pfalz beabsichtigt die als Rahmenregelung gemäß Artikel 15 Absatz 3 Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 genehmigte Maßnahme „Beihilfen für nichtproduktive Investitionen (Nr. 4.2.2.7-I, 1, 4. der Nationalen Rahmenregelung (NRR)) gem. Art. 36 b) vii) in Verbindung mit Art. 49 b) VO (EG) Nr. 1698/2005 (**Code 227**) in der zum Zeitpunkt der Bewilligung geltenden und von der Europäischen Kommission genehmigten Form mit folgenden ergänzenden rheinland-pfälzischen Regelungen für die Teilmaßnahme „Bodenschutzkalkung“ im Schwerpunkt 2 anzubieten.

„Code 227 – Bodenschutzkalkung“ gemäß Nr. 4.2.2.7 I.4. der Nationalen Rahmenregelung (NRR)

Regeln zur Berechnung der ELER-Beteiligung

- ◆ Als Grundlage für die Beteiligung des ELER kommen 100 % der öffentlichen Ausgaben¹ in Betracht, soweit sie gemäß Art. 71 der ELER- Verordnung zuschussfähig sind. Die Beteiligung des ELER in Prozent (angewendeter Kofinanzierungssatz) ist in Kapitel 6.2 des Entwicklungsprogramms PAUL festgelegt.

¹ Ausgaben im Sinne des Artikels 2 Buchstabe i) der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005.

- ◆ Bei Vorhaben privater Begünstigter ist die Bemessungsgrundlage für die Beteiligung des ELER die Zuwendung der öffentlichen Stellen für die nach Artikel 71 der ELER- Verordnung zuschussfähigen Ausgaben¹.
- ◆ Die Beteiligung des ELER wird auf die Zuwendung angerechnet.

A: Beschreibung der Maßnahmen

Bodenschutzkalkung , wenn dadurch eine strukturelle Verbesserung der Bodenstreu, des Bodens oder des Nährstoffhaushalts erzielt wird und damit eine Verbesserung der Widerstandskraft der Bestände erwartet werden kann, sowie Vorarbeiten wie Untersuchungen, Analysen, Standortgutachten, fachliche Stellungnahmen und Erhebungen, die der Vorbereitung der Umstellung auf eine naturnahe Waldwirtschaft oder der Beurteilung einer Bodenschutzkalkung dienen.

B: Zuwendungsempfänger

Entsprechend Rahmenregelung Nr. 4.2.2.7 II, zusätzlich das Land Rheinland-Pfalz für den landeseigenen Wald nach Artikel 42 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005

C: Fördertatbestände

Bodenschutzkalkung entsprechend der Nationalen Rahmenregelung Nr. 4.2.2.7 I.4

D: Zuwendungsvoraussetzungen

Entsprechend der Nationalen Rahmenregelung (NRR 4.2.2.7 III)

E: Art der Zuwendung

Entsprechend der Nationalen Rahmenregelung (NRR Nr, 4.2.2.7 III)

F: Höhe der Zuwendung

Entsprechend der Nationalen Rahmenregelung (NRR Nr, 4.2.2.7 III.2.c) mit folgender Ergänzung:

- ◆ Die Höhe der Zuwendung für die Bodenschutzkalkung wird auf maximal 400 € je ha begrenzt.
- ◆ Nach der innerstaatlichen Lastenverteilung muss der öffentliche Zuwendungsempfänger² (vgl. Abschnitt B) mindestens 10 % der zuschussfähigen öffentlichen Ausgaben³ aufbringen. Im Umkehrschluss beträgt der Zuwendungssatz bis zu 70 % der zuschussfähigen⁴ öffentlichen Ausgaben.
- ◆ Die Beteiligung des ELER wird auf die Zuwendung angerechnet.

G: Zusätzliche Informationen für alle Teilmaßnahmen

- ◆ Die Maßnahmen können aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) und aus Landesmitteln finanziert werden.
- ◆ Die Bereitstellung nationaler Mittel erfolgt nach gleichen Förderbedingungen.

¹ Berechnungsformel: ELER- Zuschussfähige Ausgaben nach Artikel 71 multipliziert mit der Beihilfenintensität

² Öffentliche Stellen wie in Artikel 2 Buchstabe i) der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 angeführt.

³ Beteiligung an der Finanzierung von Vorhaben öffentlicher Stellen wie in Artikel 2 Buchstabe i) der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 angeführt, einschließlich der Begünstigten.

⁴ Vgl. Artikel 71 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005

H: Auswahlkriterien für die Förderung für alle Teilmaßnahmen

Die Auswahl der kalkungsbedürftigen Standorte basiert auf den umfangreichen Befunden der Waldökosystemforschung und der Auswertung der landesweiten Waldbodenzustandserhebung, der Waldbodendatenbank und einer speziellen Studie zur Empfindlichkeit rheinland-pfälzischer Waldböden gegenüber Bodenversauerung und Basenverarmung.

Die Koordinierung des Einsatzes bei der Durchführung der Maßnahmen wird in der Regel durch die zuständige Forstbehörde übernommen. Da die einzelnen Bodensubstrate hinsichtlich der Notwendigkeit und gegebenenfalls der Dringlichkeit und Intensität von Bodenschutzkalkungen differenziert zu beurteilen sind, wurden rund ein Drittel der rheinland-pfälzischen Waldstandorte von der Bodenschutzkalkung ausgenommen.

Im konkreten Einzelfall werden die zu kalkenden Standorte auf dieser Basis von der forstlichen Standortkartierung ausgewählt und die an den Einzelstandorten angepasste Kalkungsmodalität festgelegt. Kalkungsbedürftig sind vor allem Standorte mit geringer Basensättigung im Hauptwurzelraum und geringen Calcium- und Magnesiumvorräten. Besonders vordringlich sind Standorte mit sehr schlechtem Streubau oder mit Magnesiummangelerscheinungen zu kalken.

Von der Bodenschutzkalkung ausgenommen werden nährstoffreiche Standorte wie z.B. Auenböden, Löße, kalkhaltige Fluss- und Bachstandorte, basische Vulkangesteine und ehemalige Ackerböden. Tritt auf diesen Standorten in den obersten Bodenschichten bereits eine leichte Versauerung auf, so ist dem durch waldbauliche Maßnahmen wie z.B. dem Umbau von Nadelbaumbeständen in laubbaumreiche Bestände zu begegnen. Von Kalkungsmaßnahmen auszuschließen sind Standorte, die sich im Bereich der Stickstoffsättigung befinden, da hier bei einer Kalkung die Gefahr übermäßiger Nitratausträge besteht. Selbstverständlich werden bei der Kalkung die Belange des Naturschutzes berücksichtigt.

In Schutzgebieten sind die jeweiligen Schutzziele sorgfältig zu beachten. Nicht gekalkt werden dürfen spezielle, besonders empfindliche Biotopie wie z.B. nährstoffarme Moore und Brücher oder Wachholderheiden. Auf jeden Fall muss am einzelnen Standort das für und wider sorgfältig erwogen werden.

5. Begleitung und Bewertung

Die vorgesehenen Indikatoren sind in Kapitel 5.4 für alle Maßnahmen und für das Programm unter Beachtung der gemeinschaftlich vorgegeben Indikatoren ggf. mit programmspezifischen Anmerkungen zusammengestellt. Nachfolgend sind die Indikatoren angeführt, für die eine maßnahmenspezifische Quantifizierung erfolgt:

Indikatorart	Indikator	Quantifizierung
Input-Indikatoren	o Einsatz öffentlicher Mittel, insgesamt	o 26,79 Mio. €
	o davon ELER	o 6,65 Mio. €
Output-Indikatoren	o Anzahl geförderter Forstbesitzer (Unterteilung nach Art der Investition)	o 1.600
	o Gesamtes Investitionsvolumen	o 29,9 Mio. €

6. Altverpflichtungen und Übergangsregelungen

Im Entwicklungsprogramm PAUL werden nur Fälle einbezogen werden, die am 31.12.2006 nicht fertig gestellt waren und die den vorstehenden Förderbedingungen entsprechen.

Tabelle 5.3.2-14: Indikative ELER-Ausgabenplanung der bis Ende 2006 eingegangenen Verpflichtungen

Code 125	Indikativ geplante Finanzierung aus ELER-Mitteln nach Jahren in Mio. €								
Zahl bewilligter Vorhaben	16.10.2006-31.12.2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	Insgesamt
150	0	0,6	1,8						2,4

7. Sonstiges / Besonderheiten

a. Zuständige Stelle und ordnungsgemäße Durchführung inkl. Kontroll- und Sanktionsverfahren

Benennung der zuständigen Behörden

Bewilligung, Verwaltungskontrollen	<ul style="list-style-type: none"> • (Zentralstelle der Forstverwaltung - Bewilligung • Forstämter in Rheinland-Pfalz als untere Forstbehörden (Aufsichtsbehörde) - Verwaltungskontrollen
Vor-Ort-Kontrollen	Sonderkontrolldienst Forst
Fachaufsicht:	Ministerium für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz Rheinland-Pfalz

b. Komplementarität, Kohärenz und Konformität

Bezüge bestehen im Entwicklungsprogramm PAUL insbesondere zu den forstwirtschaftlichen Infrastrukturmaßnahmen (Code 125.3) und den außerhalb des Programms durchgeführten forstlichen Fördermaßnahmen des Landes zum Erhalt und Verbesserung einer nachhaltigen und naturnahen Waldbewirtschaftung unter Einschluss aller ökologischen und sozialen Vorteile, die als Ergebnis auch die Bürgerinnen und Bürger unseres Landes erreichen. Sie stellen damit sowohl eine Grundlage, aber auch eine der Handlungsempfehlungen der europäischen Forststrategie dar (Entschließung des Rates vom 15. Dezember 1998 über die Forststrategie der Europäischen Union (1999/C 56/01)).

5.3.3 Schwerpunkt 3: Lebensqualität im ländlichen Raum und Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft

In Schwerpunkt 3 „Lebensqualität im ländlichen Raum und Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft“ des Entwicklungsprogramms PAUL werden folgende Maßnahmen angeboten:

Tabelle 5.3.3-1: ; Maßnahmen im Entwicklungsprogramm PAUL

Code	Artikel der ELER-VO	Maßnahme	Nationale Bezeichnung der Teilmaßnahmen	Entspricht in der NRR Ziffer
3		Schwerpunkt : Lebensqualität im ländlichen Raum und Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft		
31		Maßnahmen zur Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft		
311	52 a) i)	Diversifizierung hin zu nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeiten		
311.1			o „Förderung von Investitionen zur Diversifizierung (FID)“	4.3.1.1.1
311.2			o „Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung: Umnutzung land- und forstwirtschaftlicher Bausubstanz“	4.3.1.1.2
312	52 a) ii)	Unterstützung der Gründung und Entwicklung von Kleinstunternehmen	o „GAK-Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung: Kooperationen von Land- und Forstwirten mit anderen Partnern“	4.3.1.2
313	52 a) iii)	Förderung des Fremdenverkehrs		
313.1			o „Förderung von Investitionen in Infrastrukturprojekte“	4.3.1.3
313.2			o „Förderung einzelbetriebliche Maßnahmen im Tourismussektor“	
313.3			o „Förderung touristischer Marketingmaßnahmen“	
32		Maßnahmen zur Verbesserung des Lebensqualität im ländlichen Raum		
321	52 b) i)	Dienstleistungseinrichtungen zur Grundversorgung für die ländliche Wirtschaft und Bevölkerung		
321.1			o „Förderung der Versorgung mit erneuerbaren Energien“	4.3.2.1.1.2
321.2			o „Förderung der Breitbandversorgung im ländlichen Raum“	4.3.2.1.1.3
321.3			o „Dienstleistungseinrichtungen zur Grundversorgung für die ländliche Wirtschaft und Bevölkerung“	
322	52 b) ii)	Dorferneuerung und -entwicklung	o Code 322 - "Dorferneuerung "	
323	52 b) iii)	Erhaltung und Verbesserung des ländlichen Erbes		
323.1			o „Maßnahmen und Projekte zur Wiederherstellung und Verbesserung der Struktur der Gewässer“	4.3.2.3.1
323.2			o „Managementplanung, Investitionen zur Erhaltung des natürlichen Erbes“	
323.3			o „Anlage von Schutzpflanzungen und vergleichbaren landschaftsverträglichen Anlagen“	4.3.2.3.2
33		Ausbildung und Information		
331	52 c)	Berufsbildungs- und Informationsmaßnahmen für die Wirtschaftsakteure in den unter Schwerpunkt 3 fallenden Bereichen		
331.1			o „Gründungsberatung - Beratung zur Förderung der Gründungsbereitschaft“	
331.2			o „Förderung der Entrepreneurship“	
331.3			o „Förderung der Verbesserung touristischer Servicequalität sowie regionaler Wertschöpfungsketten“	
34		Kompetenzentwicklung, Förderveranstaltungen und Durchführung		
341	52 d)	Maßnahmen zur Kompetenzentwicklung und Sensibilisierung im Hinblick auf die Ausarbeitung und Umsetzung einer lokalen Entwicklungsstrategie		
341.1:			o „Förderung von Integrierten Ländlichen Entwicklungskonzepten (ILEK)“	4.3.4.1
341.2			o „Förderung des Regionalmanagements“	4.3.4.2
341.3			o „Informationsmaßnahmen und Schulungen zur Umsetzung lokaler Entwicklungsstrategien“	

5.3.3.1 Maßnahmen zur Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft**5.3.3.1.1 „Diversifizierung hin zu nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeiten“ gemäß Art. 52 a) in Verbindung mit Art. 53 der VO (EG) 1698/2005 (Code 311)****311.1: „Förderung von Investitionen zur Diversifizierung (FID)****311.2 „Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung: Umnutzung land- und forstwirtschaftlicher Bausubstanz“****1. Kurzbeschreibung**

A: Förderzweck, Gegenstand, Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	
Förderzweck	o Erschließung zusätzlicher Einkommenskapazitäten in landwirtschaftlichen Unternehmen im nicht-landwirtschaftlichen Tätigkeitsbereich
Gegenstand	o Investitionen zur Diversifizierung der landwirtschaftlichen Tätigkeiten, soweit sie nicht der Erzeugung von Anhang-I-EGV-Erzeugnissen dienen o im Bereich "Urlaub auf dem Bauernhof" bis zur Gesamtkapazität von 25 Gästebetten, - nur Biogasanlagen mit gasdicht abgedeckten Gärrestlagerbehältern - nur Investitionen von Abfindungs- sowie Verschlusskleinbrennereien (mit einer jährlichen Alkoholproduktion bis zu 10 hl) im Bereich der Direktvermarktung (keine Brennereigeräte) - nur Investitionen zur Umnutzung land- und forstwirtschaftlicher Bausubstanz mit weiteren Aktivitäten zur Schaffung zusätzlicher Arbeitskapazitäten
Art	o Zuschuss zu den zuwendungsfähigen Investitionskosten, zusätzlich Ausfallbürgschaften
Umfang und Höhe der Zuwendung:	o Zuschuss, in Prozent der Bemessungsgrundlage (bis zu 90 % der zuwendungsfähigen Kosten), in Höhe von o bis zu 10 % für Investitionen zur Stromproduktion o bis zu 25 % für sonstige Investitionen o bis 35% für die Förderung der Umnutzung land- und forstwirtschaftlicher Bausubstanz im Rahmen anerkannter integrierter ländlicher Entwicklungskonzepte
B: Zuwendungsempfänger	
	o Unternehmen der Landwirtschaft und des Gartenbaus unbeschadet der Rechtsform o im Rahmen anerkannter integrierter ländlicher Entwicklungskonzepte auch Inhaber landwirtschaftlicher Einzelunternehmen, deren Ehegatten sowie mitarbeitende Familienangehörige
C: Zuwendungsvoraussetzungen	
	o Förderung von Investitionen zur Diversifizierung - Ausschluss der Erzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, - Nachweis berufliche Fähigkeiten, - Nachweis von Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit der Investition - Vorwegbuchführung - Mind. 25 % der Umsatzerlöse aus Bodenbewirtschaftung bzw. bodengebundener Tierhaltung - Prosperitätsgrenze von bis zu 150.000 € je Jahr (Lädige bis zu 120.000 € je Jahr), - Mindestgröße nach Alterssicherung der Landwirte (ALG) ¹ o Förderung der Umnutzung land- und forstwirtschaftlicher Bausubstanz - Die Maßnahmen werden nicht in Ortsgemeinden mit mehr als 4.000 Einwohnern durchgeführt. - Nachweis über die Wirtschaftlichkeit und Finanzierbarkeit der durchzuführenden Maßnahme.
D: Zusätzliche Informationen (sofern nötig)	
	o Fördermaßnahmen der nationalen Rahmenregelung nach Artikel 15 ELER-Verordnung. o Förderung erfolgt nur im Rahmen der „De minimis“-Regelung bzw. in 2009 und 2010 auf Basis der „Bundesregelung Kleinbeihilfen“ o Die Förderung von Einrichtungen und Maschinen zur Vermarktung im Sektor Wein für Erzeugnisse im Sinne des Anhangs IV der Verordnung (EG) Nr. 479/2008 ist ausgeschlossen.

¹ Das ALG regelt die landwirtschaftliche Alterssicherung von versicherten Unternehmern. In § 1 wird ausgeführt, wer genau als Zuwendungsempfänger in Frage kommt. § 1, Abs. 2 regelt, dass das vom Landwirt betriebene Unternehmen der Landwirtschaft eine spezielle Mindestgröße erreichen muss, um als Unternehmen der Landwirtschaft zu gelten. Diese Mindestgröße wird von den regionalen Trägern festgelegt und gilt ebenfalls für die einzelbetriebliche Investitionsförderung; sie liegt etwa bei 4 ha.

Die vorstehende Kurzbeschreibung beruht auf der endgültigen Fassung des 3. Änderungsantrages (Stand 10.11.2009; SFC2007 12.11.2009) der Nationalen Rahmenreglung. Im Rahmen jedes Änderungsantrages erfolgt eine Aktualisierung.

2. Maßnahmenspezifischer Rückblick auf vorausgegangene Förderperiode 2000 – 2006

A. Ergebnisse im Überblick

a. Ergebnisse

In den Jahren 2000 bis 2005 wurden 468 einzelbetriebliche Investitionsfälle mit rund 11,1 Mio. € gefördert. Damit wurde ein Investitionsvolumen von fast 65,5 Mio. € veranlasst. Der Schwerpunkt der Förderung lag eindeutig mit 85% im Bereich der regenerativen Energien (u.a. Biogasanlagen). Im Bereich der landwirtschaftlichen Dienstleistungen hat der ländliche Tourismus einen besonderen Stellenwert.

Tabelle 5.3.3-2: Umfang der einzelbetrieblichen Investitionsförderung im Bereich der Diversifizierung im Zeitraum 2000 bis 2005 in Rheinland-Pfalz

Jahr	2000	2001	2002	2003	2004	2005	insgesamt
Zahl der Fälle	6	7	11	12	308	124	468
davon regenerative Energien	0	0	0	0	294	116	410
davon landw. Dienstleistungen	6	7	11	12	14	8	58
Investitionsvolumen in Mio. €	0,981	1,844	1,573	1,489	35,731	23,863	65,481
davon reg. Energien in Mio. €	0	0	0	0	33,424	22,120	55,544
davon landw. Dienstleistungen in Mio. €	0,981	1,844	1,573	1,489	2,307	1,743	9,937
Fördervolumen in Mio. €	0,176	0,505	0,5020	0,4360	7,372	3,122	12,113
EAGFL in Mio. €	0,088	0,253	0,251	0,218	3,664	1,555	6,029

b. Wirkungen

In der Halbzeitbewertung und der aktualisierten Halbzeitbewertung wurden folgende Wirkungen nachgewiesen:

- ◆ Realisierung zusätzlicher Einkommensquellen, insbesondere in Haupterwerbsbetrieben,
- ◆ Anstieg der Investitionsvolumina in den Bereichen „regenerativer Energien“ und „Urlaub auf dem Bauernhof“,
- ◆ höhere Bereitschaft zur Diversifizierung hin zu nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeiten auf Grund des Strukturwandels.

Aus methodischen Gründen war es nicht möglich, Einkommenssteigerungen auf einzelbetrieblicher Ebene oder einen erhöhten Beitrag zum regionalen Bruttosozialprodukt quantitativ nachzuweisen. Dasselbe gilt für Beschäftigungseffekte.

B Empfehlungen aus dem Update (die die strategische Ausrichtung betreffen)

Angesichts der geänderten Rahmenbedingungen (u.a. Agrarreform) empfehlen die Bewerter in Analogie zu den in den Strategischen Leitlinien der EU dargelegten Zielen u.a. die Förderung der Diversifizierung zur Schaffung zusätzlicher Einkommensmöglichkeiten landwirtschaftlicher Unternehmerfamilien und zur Steigerung der Beschäftigungsraten in der ländlichen Wirtschaft zu nutzen. Aktivitäten im Bereich des Fremdenverkehrs und ländlich-hauswirtschaftlicher Dienstleistungen erbringen im Wesentlichen Frauen,

so dass dem EU-Ziel der Förderung des Zugangs von Frauen zum Arbeitsmarkt besonders Rechnung getragen wird.

3. Notwendigkeit, Ziele und Strategien sowie erwartete Wirkungen

A: Nachweis des Bedarfs

Die Situationsanalyse zeigt, dass

a. Schwächen

- ◆ strukturschwache Gebiete in Rheinland-Pfalz u.a. wegen fehlenden beruflichen Möglichkeiten hohe Pendlerströme aufweisen und eine negative Bevölkerungsentwicklung abzusehen ist,
- ◆ der Strukturwandel voraussichtlich in unverminderter Höhe weitergeht und ausreichende Einkommenskapazitäten in vielen Betrieben nur durch Einkommenskombinationen erreicht werden können,
- ◆ der demographische Wandel neue Anforderungen an die Anbieter von Dienstleistungen gerade auch im ländlichen Raum stellt,
- ◆ wenige alternative Nutzungsmöglichkeiten land- und forstwirtschaftlicher Bausubstanz vorhanden sind,

b. Chancen

- ◆ hohe berufliche Qualifikationen der Betriebsleiter/innen, auch im handwerklich-kaufmännischen Bereich,
- ◆ interessante Kulturlandschaften (Weinbauregionen, Vulkanmaare...),
- ◆ Nähe zu großen Verbraucherregionen (Rhein-Main, Rhein-Neckar) vorhanden sind und
- ◆ die Inwertsetzung land- und forstwirtschaftlicher Bausubstanz durch Umnutzung hohe Attraktivitätspotenziale bietet.

Die SWOT-Analyse hat gezeigt, dass in Rheinland-Pfalz gute Chancen für Erwerbs- und Einkommenskombinationen in der Landwirtschaft bestehen. Durch die Nähe zu den großen Verbraucherregionen, die abwechslungsreichen Kulturlandschaften und die vergleichsweise gute Erreichbarkeit der Regionen bestehen vielfältige Potenziale für Erwerbs- und Einkommenskombinationen. Angesichts der EU-Agrarreformen müssen landwirtschaftliche Unternehmen ihre bestehenden Betriebszweige überprüfen und ihre Produktion stärker an den Markterfordernissen orientieren. Angesichts der begrenzten Wachstumsmöglichkeiten bei klassischen Agrarprodukten (z.B. Milch) müssen daher im Rahmen des anstehenden Strukturwandels landwirtschaftliche Unternehmen auch außerhalb der Primärproduktion neue landwirtschaftliche oder landwirtschaftsnahe bzw. außerlandwirtschaftliche Einkommensquellen erschließen. Durch solche Maßnahmen zur Erweiterung der Produktpalette (z.B. auf dem Hof weiter verarbeitete Erzeugnisse) wird die Wertschöpfung der landwirtschaftlichen Betriebe erhöht. Zudem können durch die Diversifizierung und Ausdehnung der betrieblichen Tätigkeiten auf alternative Erwerbsmöglichkeiten (z.B. Direktvermarktung, Urlaub auf dem Bauernhof) Arbeitsplätze in den landwirtschaftlichen Betrieben gesichert werden. Durch die Schaffung von Arbeitsplätzen wird auch ein Beitrag zur Abfederung des Strukturwandels in der Landwirtschaft geleistet.

Die SWOT-Analyse zeigt die große Bandbreite der natürlichen Produktionsgegebenheiten auf, von Sonderkulturstandorten (z.B. Weinbau, Gemüsebau) bis hin zu von Natur aus benachteiligten Regionen. Eine stärkere Entwicklungsdynamik ist deshalb in hohem Maße auf Beschäftigungswachstum im verarbeitenden

den Gewerbe und bei Dienstleistungen, auf die Anbindung an prosperierende Zentren sowie auf Potenziale im Tourismus angewiesen. Weitere unausgeschöpfte Markt- und Arbeitsplatzpotenziale liegen in der innovativen Nutzung nachwachsender Rohstoffe und erneuerbarer Energiequellen (z. B. Solarenergie, Biogasanlagen).

Dies kann zur Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft und zur Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen und Einkommen in ländlichen Räumen insgesamt beitragen. Die Schaffung von zusätzlichen Arbeitsplätzen - insbesondere auch für Jugendliche und Frauen - hat insofern eine hohe Bedeutung für die Entwicklung der Gebiete.

Die Realisierung der notwendigen Wachstumsschritte landwirtschaftlicher Betriebe aus eigener Kraft ist kaum zu erwarten. Mit dem durch investive Förderung unterstützten Auf- und Ausbau zusätzlicher Einkommenskapazitäten landwirtschaftlicher Unternehmerfamilien sollen Anreize für die Umnutzung bislang landwirtschaftlich genutzter Bausubstanz für nichtlandwirtschaftliche Zwecke gegeben werden. Es besteht ein Investitions- und damit auch Förderbedarf in der einzelbetrieblichen Investitionsförderung in den Bereichen:

- ◆ landwirtschaftliche und landwirtschaftsnahe Dienstleistungen,
- ◆ innovative Nutzung nachwachsender Rohstoffe und erneuerbarer Energiequellen,
- ◆ ländlicher Tourismus.

B: Ziele

Nach dem Nationalen Strategieplan der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume 2007-2013 sollen mit der Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft zusätzliche Einkommensmöglichkeiten erschlossen und damit Arbeitsplätze geschaffen und gesichert werden. Über die Erhaltung und Verbesserung des Freizeit- und Erholungswertes ländlicher Räume sollen die Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen sowie die Verbesserung der Lebensqualität unterstützt werden.

a. Übergeordnete Ziele

Die Investitionsförderung soll den landwirtschaftlichen Unternehmerfamilien grundsätzlich einen Anreiz bieten, die notwendigen Entwicklungsschritte umzusetzen. Die Förderung von Investitionen zur Diversifizierung dient in Rheinland-Pfalz folgenden Zielen:

- ◆ Sicherung/Schaffung von Arbeitsplätzen durch Erschließung neuer Einkommenspotenziale,
- ◆ Sicherung/Erhöhung der Einkommen in und außerhalb der Land- und Forstwirtschaft,
- ◆ Sicherung der Multifunktionalität der Landwirtschaft zur Erhaltung der Kulturlandschaften und
- ◆ Stärkung der Beschäftigung (z.B. Erschließung touristischer Entwicklungspotenziale) im ländlichen Raum im Sinne der Lissabon-Strategie der EU.

Die Entwicklung des ländlichen Raumes soll durch die gezielte Förderung von Diversifizierungsmaßnahmen nachhaltig unterstützt werden. Durch die Schaffung zusätzlicher Einkommensquellen aus selbstständiger Tätigkeit soll eine möglichst große Zahl eigenständiger Unternehmen erhalten werden. Damit soll es nicht nur eine Impulswirkung für die Investitionstätigkeit im ländlichen Raum geben, sondern auch ein Beitrag zur Aufrechterhaltung der flächendeckenden Landbewirtschaftung geleistet werden

b. Operationelle Ziele

Auf Basis der Bedarfsanalysen ist davon auszugehen, dass der zunehmende Wettbewerb im landwirtschaftlichen Bereich und der damit einhergehende verstärkte Strukturwandel in Teilbereichen zu einer leicht steigenden Inanspruchnahme der Diversifizierungsförderung führen werden. Der Schwerpunkt der Nachfrage dürfte in den Bereichen regenerativer Energien und Urlaub auf dem Winzer- und Bauernhof liegen:

- ◆ Im Bereich regenerative Energien und nachwachsende Rohstoffe wird angesichts der allgemeinen Rahmenbedingungen und der Investitionstätigkeit der letzten Jahre ein Rückgang auf ca. 25-50 Anträge pro Jahr mit einem durchschnittlichen Investitionsvolumen von ca. 150.000 € pro Antrag erwartet.
- ◆ Im Bereich landwirtschaftliche und landwirtschaftsnahe Dienstleistungen einschließlich des ländlichen Tourismus wird angesichts des zunehmenden Wettbewerbsdrucks in der Primärerzeugung ein Anstieg der Anträge auf ca. 15 - 25 pro Jahr mit einem durchschnittlichen Investitionsvolumen von 30.000 - 75.000 € pro Antrag gerechnet.

Insgesamt kann insofern mit etwa 40-60 Anträgen pro Jahr mit einem Investitionsvolumen von 5 -6 Mio. € gerechnet werden.

C: Strategien

Um die Lebensfähigkeit ländlicher Räume und damit auch die Attraktivität dieser Räume für die Gesellschaft in Rheinland-Pfalz zu erhalten, soll insbesondere ein Kern erfolgreich bewirtschafteter landwirtschaftlicher Betriebe, die auch unter verschärften Bedingungen wettbewerbsfähig sind, weiterentwickelt werden. Sie sind die Voraussetzung dafür, dass die Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen möglichst flächendeckend erhalten bleibt. Da landwirtschaftliche Produktionsfaktoren begrenzt sind, brauchen Inhaber landwirtschaftlicher Unternehmen zur Sicherung eines ausreichenden Einkommens zusätzliche Einkommensquellen aus selbstständiger Tätigkeit.

Mit der Diversifizierung sollen zusätzliche Einkommensmöglichkeiten erschlossen und damit Arbeitsplätze geschaffen und gesichert werden. Die Maßnahmen stehen in einem positiven Spannungsverhältnis zur Förderung des ländlichen Tourismus (Maßnahmen Code 313) sowie der Förderung von Kooperationen (Maßnahme Code 312). Da mit neuen Betriebszweigen im Bereich der Diversifizierung die BetriebsleiterInnen in der Regel fachliches Neuland beschreiten, sind begleitend spezifische Bildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen sinnvoll. Daher wird die Investitionsförderung außerhalb des Entwicklungsprogramms durch entsprechende Angebote des Landes (z.B. Kompetenzzentrum regenerativer Energien) flankiert.

Die Fördermaßnahmen unterstützen die allgemeinen strategischen Ziele der Förderung des Landes. Durch die Ankurbelung der Wirtschaft im ländlichen Raum kommt es zu Multiplikatoreffekten, die den ländlichen Raum insgesamt stärken. Die bei den Investitionsmaßnahmen erworbenen Qualifikationen führen zu einer gewünschten Wissensallokation im Ländlichen Raum.

D: Wirkungen

Es wird erwartet, dass die Förderung insbesondere einen Beitrag zur Stabilisierung oder Verbesserung der landwirtschaftlichen Einkommen sowie zur Verbesserung der Lebens-, Arbeits- und Produktionsbedingungen in den landwirtschaftlichen Unternehmerfamilien leistet. Darüber hinaus wird die Schaffung zu-

sätzlicher Einkommensquellen aus selbständiger Tätigkeit unterstützt und zur Erhaltung der Wirtschaftskraft des ländlichen Raumes beigetragen. Über die Erhaltung und Verbesserung des Freizeit- und Erholungswertes ländlicher Räume wird die Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen sowie die Verbesserung der Lebensqualität gefördert.

Die Maßnahmen unterstützen die allgemeinen strategischen Ziele der Förderung des Unternehmertums. Zudem lösen die durchgeführten Investitionsmaßnahmen Multiplikatoreffekte aus. Die bei den Investitionen erworbenen Qualifikationen führen insofern zu einer Allokation von Wissen im ländlichen Raum, wie dies auch nach den EU-Leitlinien als notwendig angesehen wird.

4. Beschreibung der Maßnahmen (Förderrichtlinie(n), Zuwendungsempfänger, Förderatbestände, Zuwendungsvoraussetzungen, Art und Höhe der Zuwendungen, Auswahlkriterien für die Förderung)

Rheinland- Pfalz beabsichtigt die als Rahmenregelung (gemäß Nrn. 4.3.1.1.1, 4.3.1.1.2 der NRR) gemäß Artikel 15 Absatz 3 Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 genehmigte Förderung der **Diversifizierung hin zu nicht-landwirtschaftlichen Tätigkeiten** gem. Art. 52 a) i) in Verbindung mit Art. 53 VO (EG) NR. 1698/2005 (**Code 311**) in der zum Zeitpunkt der Bewilligung geltenden und von der Europäischen Kommission genehmigten Form mit folgenden ergänzenden rheinland-pfälzische Regelungen mit folgenden Teilmaßnahmen in den Schwerpunkten 3 und 4.

311.1 „Förderung von Investitionen zur Diversifizierung (FID)“

311.2 „Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung: Umnutzung land- und forstwirtschaftlicher Bausubstanz“

anzubieten.

4.1. „311.1: Förderung von Investitionen zur Diversifizierung (FID)“

A: Beschreibung der Maßnahmen

Die Maßnahme Code 311.1 beinhaltet auch den Bereich der Direktvermarktung. Sofern nicht-Anhang I – Produkte enthalten sind, ist eine Zuordnung zu Maßnahmen Code 121.1 nicht möglich. Aufgrund der für die Entwicklung der Direktvermarktung großen Bedeutung innovative Projekte müssen auf einzelbetrieblicher Ebene auch nicht-Anhang I –Produkte im Rahmen der Direktvermarktung angeboten werden. In den Fällen, in denen die Vermarktung und Verarbeitung über die Eigenerzeugung hinausgehen, wird das gesamte Projekt dem Code 311 zugeordnet. Es wird damit von Art. 70 (7) der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 Gebrauch gemacht. Für dieses integrierte Projekt, dass die Artikel 26 bzw. Artikel 28 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 ebenfalls betrifft wird der Schwerpunkt der Zielsetzung im Artikel 53 der genannten Verordnung gesehen.

B: Zuwendungsempfänger

- ◆ Entsprechend der Rahmenregelung mit folgender Einschränkung :
- ◆ Ehegatten von Inhabern/Innen landwirtschaftlicher Einzelunternehmen sowie mitarbeitende Familienangehörige gem. § 1 Abs. 8 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG)¹² können

¹ Das ALG regelt die landwirtschaftliche Alterssicherung von versicherten Unternehmern. In § 1 wird ausgeführt, wer genau als Zuwendungsempfänger in Frage kommt. § 1, Abs. 2 regelt, dass das vom Landwirt betriebene Unternehmen der Landwirtschaft eine spezielle Mindestgröße erreichen muss, um als Unternehmen der Landwirtschaft zu gelten. Diese Mindestgröße wird von den regionalen Trägern festgelegt und gilt ebenfalls für die einzelbetriebliche Investitionsförderung; sie liegt etwa bei 4 ha.

² Mitarbeitende Familienangehörige sind hauptberuflich tätige Verwandte bis zum 3. Grad, Verschwägerter bis zum 2. Grad und Pflegekinder des Landwirts oder seines Ehegatten.

nur im Rahmen einer von der Verwaltungsbehörde anerkannten integrierten ländlichen Entwicklungskonzeption gefördert werden.

C: Fördertatbestände

- ◆ Entsprechend der Rahmenregelung. Insbesondere können folgende nichtlandwirtschaftliche selbstständige Tätigkeiten in den folgenden Bereichen in die Förderung einbezogen werden:
 - ◇ **Energieerzeugung**

Investitionen zur Erzeugung (einschließlich Verteilung) von Wärme und/oder Strom aus Biomasse.
 - ◇ **Urlaub auf Bauern- und Winzerhöfen, Freizeit und landwirtschaftliche oder landwirtschaftsnahe Bildung**

Investitionen in Tourismus- Freizeit- und Bildungsbetriebe (z.B. Beherbergung von Urlaubsgästen, Angebote für Freizeitaktivitäten zum spielen, Reiten, Besichtigen oder zu Tagungs- und Seminardurchführungen etc.).
 - ◇ **Bäuerliche Gastronomie, Einzelhandel**

Investitionen in Gaststättenbetriebe (z.B. Straußwirtschaft, Gutsausschank, Bauercafe).
 - ◇ **Direktvermarktung**
 - Investitionen in Abfindungs- und Verschlusskleinbrennereien sowie in Vermarktungseinrichtungen (Gebäude- und Inventar)
 - Verkaufsanhänger, mobile Verkaufsstände und Einbauegegenstände in selbstfahrenden Kraftfahrzeugen.
 - Die Förderung von Investitionen zur Verarbeitung und Vermarktung sowie der Entwicklung neuer Erzeugnisse, Verfahren und Techniken im Sektor Wein für Erzeugnisse der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 (ABl L 299 vom 16.11.2007; S. 1) sind ausgenommen.
 - ◇ **Lebensmittelservice**

Investitionen in Dienstleistungsbetriebe für die Zubereitung und Lieferung von -Speisen und Getränken (z.B. Buffet-, Party- oder Seniorentischservice).
 - ◇ **Bäuerliches Handwerk**

Investitionen in Handwerksbetriebe (z.B. Herstellung von Back- und Süßwaren, Käse, Wurst und Getränken, Töpfern, Klöppeln, Trachtenschneiderei, Korbflechten, Herstellung von Wachskerzen, Holzspielzeug und Schnitzereien).
 - ◇ **Familien- und Altenbetreuung**

Investitionen in Dienstleistungsbetriebe (z.B. Wäschepflege, Reinigung, Kinderbetreuung, Altenkurzeitpflege).
 - ◇ **Natur- und Landschaftspflege**

Investitionen in Dienstleistungsbetriebe (z.B. Pflege von Wegen, Wasserläufen, Böschungen, Feldrainen, Grünanlagen, Freizeitparks und Forstkulturen, Kompostierung organischer Stoffe).

Darüber hinaus können Vorhabensbereiche einbezogen werden, wenn sie der Umsetzung anerkannter integrierter ländlichen Entwicklungskonzeptionen dienen.

D: Zuwendungsvoraussetzungen

Entsprechend der Rahmenregelung mit folgenden Ergänzungen:

- ◆ Vorlage eines Buchführungsabschlusses,
- ◆ positive Einkünfte (Prosperitätsgrenze) in Höhe von höchstens 120.000 EUR je Jahr bei Ledigen und 150.000 EUR je Jahr bei Ehegatten im Durchschnitt der letzten drei vorliegenden Einkommensteuerbescheide.

E: Art der Zuwendungen

- ◆ Entsprechend der Rahmenregelung, keine Ergänzungen

F: Höhe der Zuwendungen

- ◆ Entsprechend der Rahmenregelung

4.2. „311.2: Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung: Umnutzung land- und forstwirtschaftlicher Bausubstanz“**A: Beschreibung der Maßnahmen**

Entsprechend der Rahmenregelung werden Investitionen zur Umnutzung land- und forstwirtschaftlicher Bausubstanz zur Schaffung von neuen Einkommensquellen für land- und forstwirtschaftliche Betriebe und zur Erhaltung und erneuten Nutzung von ortsbildprägender, land- oder forstwirtschaftlicher Bausubstanz gefördert.

B: Zuwendungsempfänger

- ◆ Entsprechend der Rahmenregelung

C: Fördertatbestände

- ◆ Entsprechend der Rahmenregelung

D: Zuwendungsvoraussetzungen

Entsprechend der Rahmenregelung mit der Einschränkung,

- ◆ die Maßnahme ist nur im Rahmen einer von der Verwaltungsbehörde anerkannten integrierten ländlichen Entwicklungskonzeption anzuwenden.

E: Art der Zuwendungen

- ◆ Entsprechend der Rahmenregelung

F: Höhe der Zuwendungen

- ◆ Entsprechend der Rahmenregelung

Weitere Bestimmungen

A: Zusätzliche Informationen für alle Teilmaßnahmen

- ◆ Die Maßnahmen können aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK), Landesmitteln und die Teilmaßnahme 311.2 auch aus kommunalen Mitteln finanziert werden.
- ◆ Die Förderung unternehmerischer Tätigkeiten im Sinne des Artikel 87 EGV erfolgt nur im Rahmen der „De-minimis“-Verordnung (EG) Nr. 1998/2006. Der Gesamtwert der einem Unternehmen gewährten „De-minimis“-Beihilfen darf 200.000 € bezogen auf einen Zeitraum von drei Steuerjahren nicht übersteigen. In den Jahren 2009 und 2010 können unternehmerischer Tätigkeiten im Sinne des Artikel 87 EGV auch auf Basis der „Regelung zur vorübergehenden Gewährung geringfügiger Beihilfen im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland während der Finanz- und Wirtschaftskrise („Bundesregelung Kleinbeihilfen“)¹ gewährt werden.
- ◆ Im Sektor „Obst und Gemüse“ werden auf Basis des ELER-Entwicklungsprogramms PAUL keine Beihilfen gewährt, die in den Geltungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 (ABl. L 299 vom 16.11.2007) fallen, außer in nachfolgenden Ausnahmefällen:
 - ◇ Der/Die Zuwendungsempfänger/in ist kein Mitglied einer nach der vg. Verordnung anerkannten Erzeugerorganisation für Obst und Gemüse.
 - ◇ Der/Die Zuwendungsempfänger/in ist zwar Mitglied einer nach der vg. Verordnung anerkannten Erzeugerorganisation für Obst und Gemüse, im operationellen Programm der betreffenden Erzeugerorganisation sind jedoch im betreffenden Antragsjahr keine entsprechenden Maßnahmen enthalten. Dies ist durch Bescheinigung ihrer Erzeugerorganisation nachzuweisen.

B: Auswahlkriterien für die Förderung für alle Teilmaßnahmen

- ◆ Förderprioritäten:
 - ◇ Investitionen in landwirtschaftsnahe Dienstleistungen,
 - ◇ Hohes Investitionsvolumen
Die Höhe der Zuwendungen kann in Abhängigkeit des erwarteten Antragsvolumens bereits bei Antragstellung abgesenkt werden, um ein möglichst hohes Gesamtinvestitionsvolumen unterstützen zu können. Zu Beginn der Förderperiode soll daher der Regelfördersatz der Teilmaßnahme 311.1 um 5% gegenüber der Rahmenregelung abgesenkt und die Förderung auf 100.000 € pro Vorhaben begrenzt werden.
- ◆ Im Bedarfsfall können Förderausschlüsse (z.B. Biostromerzeugung) und/oder Förderprioritäten für Sektoren bzw. auf Basis transparenter Kriterien (z. B. Amortisierungszeit der Investition, gesellschaftliche Bedeutung) festgelegt werden.

5. Begleitung und Bewertung

Die vorgesehenen Indikatoren sind in Kapitel 5.4 für alle Maßnahmen und für das Programm unter Beachtung der gemeinschaftlich vorgegeben Indikatoren ggf. mit programmspezifischen Anmerkungen zusammengestellt. Nachfolgend sind die Indikatoren angeführt, für die eine maßnahmenspezifische Quantifizierung erfolgt:

¹ Kommissionsgenehmigung erfolgte am 30.12.2008 (N 668/2008).

Indikatorart	Indikator	Quantifizierung
Input-Indikatoren	<ul style="list-style-type: none"> o Einsatz öffentlicher Mittel, insgesamt o davon ELER 	<ul style="list-style-type: none"> • 16,5 Mio. € • 5,3 Mio. €
Output-Indikatoren	<ul style="list-style-type: none"> o Anzahl der geförderten Empfänger, gegliedert nach Alter, Geschlecht, Art der Investition o Höhe des Investitions- und Fördervolumens insgesamt o Höhe des durchschnittlichen Investitions- und Fördervolumens je Betrieb 	<ul style="list-style-type: none"> • 400 = 311.1 • 10 = 311.2 • 31 Mio. € = 311.1 • 5 Mio. € = 311.2 • 90.000 €

6. Altverpflichtungen und Übergangsregelungen

Im Entwicklungsprogramm PAUL können nur Fälle einbezogen werden, die am 31.12.2006 nicht fertig gestellt waren und die vorstehenden Förderbedingungen entsprechen.

Tabelle 5.3.3-3: Indikative ELER-Ausgabenplanung der bis Ende 2006 eingegangenen Verpflichtungen

Code 311	Indikativ geplante Finanzierung aus ELER-Mitteln nach Jahren in Mio. €								
Zahl bewilligter Vorhaben	16.10.2006-31.12.2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	Insgesamt
10	0	0,2	0,1						

7. Sonstiges / Besonderheiten

a) *Zuständige Stelle und ordnungsgemäße Durchführung inkl. Kontroll- und Sanktionsverfahren*

Benennung der zuständigen Behörden

311.1: „Förderung von Investitionen zur Diversifizierung (FID)“

Bewilligung, Verwaltungskontrollen	Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Mosel, Bernkastel-Kues
Vor-Ort-Kontrollen	ADD, Prüfdienst Agrarförderung Rheinland-Pfalz
Fachaufsicht:	MWVLW als oberste Landesbehörde Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) in Trier als obere Landesbehörde

311.1 und 311.2: „Bei Förderung im Rahmen einer integrierten ländlichen Entwicklung“

Bewilligung, Verwaltungskontrollen	Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD), Trier
Vor-Ort-Kontrollen	ADD, Prüfdienst Agrarförderung Rheinland-Pfalz
Fachaufsicht:	Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau

b) *Komplementarität, Kohärenz und Konformität*

Bezüge bestehen insbesondere zu den Maßnahmen „Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe“ (Code 121), der Niederlassungsprämie (Code 112), Förderung von Unternehmensgründung und -entwicklung (Code 312) sowie der Förderung des Fremdenverkehrs (Code 313):

- ◆ Um mögliche Synergien, insbesondere mit der Förderung der „Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe“ zu nutzen, können die unternehmensbezogenen Maßnahmen gemeinsam in einem Investitionskonzept dargestellt werden.
- ◆ Im Sektor Wein wird nach Einführung der Förderung von Investitionen in die Verarbeitung und Vermarktung sowie zur Entwicklung neuer Erzeugnisse, Verfahren und Technologien nach Artikel 103u der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 die für die Förderperiode in diesem Teilbereich vorgesehene

Förderung aus Mitteln der Weinmarktordnung finanziert. Diese Förderung ergänzt sich zielgerichtet mit der ELER-Förderung von Investitionen in Diversifizierung außerhalb der Direktvermarktung von Wein und -erzeugnissen (z.B. Urlaub auf Winzerhöfen). Durch den koordinierten Mitteleinsatz können die definierten Ziele erreicht werden

- ◆ Mit der Förderung der Kooperationen im Rahmen der Förderung von Unternehmensgründung und -entwicklung (Code 312) können gemeinsame Projekte realisiert werden.
- ◆ Mit einer Kombination der einzelbetrieblichen Investitionsfördermaßnahmen (Code 121 und 311) kann die ganze Wertschöpfungskette im Unternehmen ausgeschöpft und zusätzliche Einkommensquellen (z.B. Urlaub auf dem Bauernhof) erschlossen werden.

5.3.3.1.2 „Förderung von Unternehmensgründung und -entwicklung“ gemäß Art. 52 a) ii) gemäß Art. 52 a) i) gem. Art. 59 e) der VO (EG) 1698/2005 (Code 312)

Code 312 „Förderung von Kooperationen von Land- und Forstwirten mit anderen Partnern“ gemäß Nr. 4.3.1.2 der Nationalen Rahmenregelung (NRR)

1. Kurzbeschreibung

A: Förderzweck, Gegenstand, Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	
Förderzweck	o Zweck ist die Förderung von Kooperationsvorhaben zwischen Landwirten mit anderen Partnern im ländlichen Raum zur Einkommensdiversifizierung und zur Schaffung zusätzlicher Beschäftigungsmöglichkeiten gemäß Nr. 4.3.1.2 der NRR.
Gegenstand	Gemäß Nr. 4.3.1.2 der NRR sind Aufwendungen zuwendungsfähig für: <ul style="list-style-type: none"> o Investitionskosten inkl. Leistungen von Architekten und Ingenieuren, o Vorarbeiten (Untersuchungen, Erhebungen) sowie o Betreuung der Zuwendungsempfänger (ausgenommen die Betreuung durch Stellen der öffentlichen Verwaltung).
Art	o Projektförderung als Anteilsfinanzierung in Form von nicht rückzahlbaren Zuwendungen
Umfang und Höhe der Zuwendung	o Gemäß Nr. 4.3.1.2 der NRR max. 25 % der zuwendungsfähigen Kosten.
B: Zuwendungsempfänger	
	o Gemäß Nr. 4.3.1.2 der NRR Natürliche Personen und Personengesellschaften sowie juristische Personen des privaten Rechts, soweit sie als Kleinunternehmen gemäß Empfehlung 2003/361/EG der Kommission einzustufen sind, unter Beteiligung von Land- oder Forstwirten in Kooperationen mit mindestens 5 Partnern
C: Zuwendungsvoraussetzungen	
	<ul style="list-style-type: none"> • Gemäß Nr. 4.3.1.2 der NRR hat der Zuwendungsempfänger einen Nachweis über die Wirtschaftlichkeit und Finanzierbarkeit der durchzuführenden Maßnahme zu erbringen. • Weiterhin müssen bei Kooperationen folgende Merkmale erfüllt sein: <ul style="list-style-type: none"> o Es müssen mindestens 5 Partner an der Kooperation beteiligt sein, o es liegt eine gemeinsame unternehmerische Tätigkeit der Partner vor und o es besteht eine vertragliche Bindung zwischen den Partnern. • Eine Förderung von Kooperationen ausschließlich im touristischen Bereich ist ausgeschlossen.
D: Zusätzliche Informationen (sofern nötig)	
	<ul style="list-style-type: none"> o Die Maßnahme wird entsprechend der Maßnahme „Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung - Kooperationen von Land- und Forstwirten mit anderen Partnern“ in der jeweils gültigen Fassung der nationalen Rahmenregelung (Nr. 4.3.1.2 der NRR) umgesetzt. o Ausgeschlossen sind Investitionen, die die Erzeugung, Verarbeitung oder Vermarktung von Anhang-I-Erzeugnissen betreffen. o Die Förderung erfolgt in Leader-Gebieten oder in Gebieten mit integrierten ländlichen Entwicklungskonzepten oder vergleichbaren Planungen. o Die Maßnahme wurde in dieser Form bisher nicht angeboten.

Die vorstehende Kurzbeschreibung beruht auf der endgültigen Fassung des 3. Änderungsantrages (Stand 10.11.2009; SFC2007 12.11.2009) der Nationalen Rahmenregelung. Im Rahmen jedes Änderungsantrages erfolgt eine Aktualisierung.

2. Maßnahmenspezifischer Rückblick auf vorausgegangene Förderperiode 2000 – 2006

A Ergebnisse im Überblick

Die Maßnahme wurde in dieser Form bisher nicht angeboten.

B Empfehlungen aus dem Update (die die strategische Ausrichtung betreffen)

Die Maßnahme wurde in dieser Form bisher nicht angeboten.

3. Notwendigkeit, Ziele und Strategien sowie erwartete Wirkungen

A: Nachweis des Bedarfs

Die Wirtschaftskraft im ländlichen Raum wird immer weniger durch die Land- und Forstwirtschaft geprägt. Der Anteil der Erwerbstätigen in der Land- und Forstwirtschaft nimmt weiter ab.

Mit der Maßnahme soll es Nichtlandwirten und Landwirten im ländlichen Raum ermöglicht werden, im Rahmen von Kooperationen zusätzliche Potentiale für die ländliche Entwicklung zu erschließen. Daher können im Rahmen der Förderung von Kooperationen sowohl die Kooperationen selbst als auch deren einzelne Kooperationsmitglieder (inkl. nicht landwirtschaftliche Partner) Zuwendungsempfänger sein

Auf Grund der ungünstigen agrarstrukturellen Situation der Landwirtschaft spielen - wie auch in der SWOT-Analyse dargestellt - außerlandwirtschaftliche Einkommensalternativen zunehmend eine wichtige Rolle. Nur damit können gegebenenfalls noch zusätzliche Arbeitsplätze geschaffen werden. Insbesondere in den Bereichen hauswirtschaftliche Dienstleistungen, Vermarktung regionaler Produkte außerhalb touristischer Aktivitäten, sonstige Dienstleistungen und Nutzung/Erzeugung regenerativer Energien sind hier große derzeit noch ungenutzte regionale Wertschöpfungspotentiale zu sehen. Häufig sind dabei für eine Realisierung solcher Maßnahmen Partner notwendig, die nicht aus der Landwirtschaft kommen. Hier bietet diese neue Fördermaßnahme die Chance, solche gemeinsamen Vorhaben durch entsprechende Anreize wesentlich schneller zu realisieren.

B: Ziele

Nach der nationalen Strategie und ausgehend von der Ausgangsanalyse soll die Mobilisierung der endogenen Entwicklungspotentiale in ländlichen Regionen, die Verbesserung von regionalen Kooperationen und Stärkung der Beteiligung wesentlicher Akteure, die Entwicklung und Verbreitung innovativer Ansätze und die Verbesserung der Lebensqualität im ländlichen Raum auch durch eine Förderung der Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft erreicht werden.

a. Übergeordnete Ziele

Der Strukturwandel in der Landwirtschaft und im ländlichen Raum erfordert die Nutzung zusätzlicher Einkommenskombinationen und Beschäftigungsalternativen.

Deswegen soll zur Erschließung zusätzlicher Entwicklungs- und Einkommenspotentiale ein Beitrag zur

- ◆ Stärkung der Wirtschaftskraft des ländlichen Raums und
- ◆ Schaffung zusätzlicher Einkommensquellen geleistet werden.

Schwerpunktmäßig sollen Maßnahmen unterstützt werden, die im Zusammenhang mit der Erstellung integrierter ländlicher Entwicklungskonzepte und der Durchführung von Regionalmanagement-Prozessen entwickelt wurden.

Die Förderung von Investitionen von Kooperationen zwischen Land- und Forstwirten mit anderen Partnern im ländlichen Raum zielt konkret auf die Einkommensdiversifizierung und die Schaffung zusätzlicher Beschäftigungsmöglichkeiten. Durch die Förderung von Kooperationen und Kooperationspartnern bzw. deren Investitionen sollen neben der Landwirtschaft auch die anderen für den ländlichen Raum relevanten Akteure in diese Aktivitäten eingebunden werden. Durch die Einbeziehung von Handwerkern oder Gewerbetreibenden in die investive Förderung sollen deren Wissen und speziellen Kenntnisse in die Part-

nerschaften einfließen. Es sollen damit insbesondere innovative Möglichkeiten der Wertschöpfung sowie für die Schaffung von Arbeitsplätzen erschlossen werden.

b. Operationelle Ziele

Es handelt sich um eine erstmalig angebotene Maßnahme, die eine Vorhersage operationeller Ziele schwierig macht. Jährlich wird mit der Förderung von zunächst 2-4 Vorhaben gerechnet.

C: Strategien

Die Förderung erfolgt im Rahmen der Förderung der „Integrierten Ländlichen Entwicklung“ (ILE), die primär auf die Sicherung und Erhöhung regionaler Wertschöpfungen (Einkommen für Unternehmen und private Haushalte, Einnahmen öffentlicher Haushalte, Wettbewerbsfähigkeit der Region als Wirtschafts-, Freizeit- und Wohnstandort) abzielt. Durch die Einbindung möglichst vieler Akteure vor Ort soll ein regionales Bewusstsein geschaffen werden. Damit geht einher eine bessere Nutzung des endogenen Potentials einer Region, aus der heraus solche Vorhaben entwickelt und gleichzeitig deren Umsetzung angestoßen werden.

Nicht in diese Fördermaßnahme einbezogen sind ausschließlich touristisch ausgerichtete Kooperationen, die im Rahmen der Tourismusförderung (Code 313) unterstützt werden können.

D: Wirkungen

Es werden folgende Wirkungen erwartet:

- ◆ Sicherung und Schaffung zusätzlicher Beschäftigungsmöglichkeiten
- ◆ Möglichkeiten zur Einkommensdiversifizierung und
- ◆ Steigerung der regionalen Wertschöpfung.

4. Beschreibung der Maßnahmen (Förderrichtlinie(n), Zuwendungsempfänger, Förderatbestände, Zuwendungsvoraussetzungen, Art und Höhe der Zuwendungen, Auswahlkriterien für die Förderung)

Rheinland- Pfalz beabsichtigt die als Rahmenregelung gemäß Artikel 15 Absatz 3 Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 genehmigte **Unterstützung der Gründung und Entwicklung von Kleinstunternehmen** gem. Art. 52 a) i) in Verbindung mit Art. 53 VO (EG) NR. 1698/2005 (**Code 312**) in der zum Zeitpunkt der Bewilligung geltenden und von der Europäischen Kommission genehmigten Form mit folgenden ergänzenden rheinland-pfälzische Regelungen mit folgender Teilmaßnahme in den Schwerpunkten 3 und 4.

Code 312 „Förderung von Kooperationen von Land- und Forstwirten mit anderen Partnern“ gemäß Nr. 4.3.1.2 der Nationalen Rahmenregelung (NRR)

anzubieten.

A: Beschreibung der Maßnahmen

Die Förderung von Investitionen von Kooperationen zwischen Land- und Forstwirten mit anderen Partnern im ländlichen Raum zielt auf die Einkommensdiversifizierung und die Schaffung zusätzlicher Beschäftigungsmöglichkeiten. Durch die Einbeziehung von beispielsweise Handwerkern oder Gewerbetreibenden in Kooperationsprojekte als auch in die investive Förderung sollen ihr Wissen und ihre speziellen Kenntnisse in die Partnerschaften einfließen und innovative Möglichkeiten der Wertschöpfung sowie für die Schaffung von Arbeitsplätzen erschließen.

B: Zuwendungsempfänger

- ◆ Entsprechend der Rahmenregelung mit folgender Einschränkung:
 - ◇ Soweit die Kooperation nicht als Antragssteller mit eigener Rechtspersönlichkeit auftritt, muss der Zuwendungsempfänger Mitglied der Kooperation sein und die Kooperation muss dem Projekt zugestimmt haben.

C: Fördertatbestände

- ◆ Entsprechend der Rahmenregelung

D: Zuwendungsvoraussetzungen

Entsprechend der Rahmenregelung mit folgende Einschränkungen:

- ◆ Es müssen mindestens 5 Partner an der Kooperation beteiligt sein,
- ◆ es liegt eine gemeinsame unternehmerische Tätigkeit der Partner vor und
- ◆ es besteht eine vertragliche Bindung zwischen den Partnern.

Eine Förderung von Kooperationen ausschließlich im touristischen Bereich ist, soweit das Vorhaben unter Code 313 zuwendungsfähig ist, ausgeschlossen.

E: Art der Zuwendungen

- ◆ Entsprechend der Rahmenregelung

F: Höhe der Zuwendungen

- ◆ Entsprechend der Rahmenregelung

G: Auswahlkriterien für die Förderung

Im Rahmen der verfügbaren Mittel sollen Kooperationen in Leader-Gebieten und in Gebieten mit integrierten ländlichen Entwicklungskonzepten (ILEK) oder vergleichbaren Planungen gefördert werden.

5. Begleitung und Bewertung

Indikatorart	Indikator	Quantifizierung
Input-Indikatoren	o Einsatz öffentlicher Mittel insgesamt	o 0,700 Mio. €
	o davon ELER	o 0,350 Mio. €
Output-Indikatoren	o Anzahl der geförderten Projekte	o 28
	o Gesamtvolumen der getätigten Investitionen	o 2,8 Mio. €

6. Altverpflichtungen und Übergangsregelungen

keine

7. Sonstiges / Besonderheiten

a. Zuständige Stelle und ordnungsgemäße Durchführung inkl. Kontroll- und Sanktionsverfahren

Benennung der zuständigen Behörden

Bewilligung, Verwaltungskontrollen	Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD)
Vor-Ort-Kontrollen	ADD, Prüfdienst Agrarförderung Rheinland-Pfalz
Fachaufsicht:	MWVLW als oberste Landesbehörde Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) in Trier als obere Landesbehörde

b. Komplementarität, Kohärenz und Konformität

- ◇ Bezüge bestehen zu anderen ländlichen Entwicklungsmaßnahmen, zum Beispiel Bodenordnung, Dorferneuerung, landwirtschaftliche Infrastrukturmaßnahmen, Agrarumweltmaßnahmen, einzelbetriebliche Investitionsförderung, und Tourismusförderung.
- ◇ Mögliche Synergien entstehen durch eine Einbindung der Maßnahmen in Leader- und ILEK-Gebiete. Durch die intensive Einbindung der Öffentlichkeit kann häufig im Vorfeld einer vorgesehenen Maßnahme deren Realisierbarkeit geklärt und eine schnellere Umsetzung erreicht werden.

5.3.3.1.3 „Förderung des Fremdenverkehrs“ gemäß Art. 52 a) iii) in Verbindung mit Artikel 55 a) - c) der VO (EG) 1698/200“ (Code 313)

Code 313.1: „Förderung von Investitionen in Infrastrukturprojekte“ einschließlich Maßnahmen gemäß Nr. 4.3.1.3 der Nationalen Rahmenregelung (NRR)

Code 313.2: „Förderung einzelbetriebliche Maßnahmen im Tourismussektor“

Code 313.3: „Förderung touristischer Marketingmaßnahmen“

1. Kurzbeschreibung

A: Förderzweck, Gegenstand, Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	
Förderzweck	<p>Die Förderung des Fremdenverkehrs erfolgt insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> o zur Steigerung der Attraktivität und touristischen Profilierung der Regionen o zur Verbesserung der Infrastruktur o zur Erweiterung, Modernisierung und Attraktivierung von Betrieben im Beherbergungsbereich, o zur Schaffung von barrierefreien Angeboten im Beherbergungs- und Gaststättenbereich o zur Schaffung von Vermarktungseinrichtungen für ländliche Tourismusdienstleistungen o zur Positionierung der Regionen als touristische Destinationen im nationalen und internationalen Wettbewerb o zur Entwicklung und Realisierung ländlicher Tourismusdienstleistungen und -produkte o zur Steigerung der Wertschöpfung in den Regionen o zur Erschließung touristischer Entwicklungspotentiale im Rahmen der Einkommensdiversifizierung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe
Gegenstand	<ul style="list-style-type: none"> o investive Maßnahmen einschließlich deren Planungen für die im Förderzweck genannten Vorhaben“ einschließlich Maßnahmen gemäß Nr. 4.3.1.3 der NRR o Entwicklung und Realisierung von Marketingstrategien (insbesondere Netzwerkaufbau unter touristischen Leistungsträgern und Produktentwicklung) o Vorhaben zur touristischen Vermarktung o Entwicklung ländlicher, regionaltypischer, brachenübergreifender und marktfähiger Tourismusprodukte und -dienstleistungen
Art	<ul style="list-style-type: none"> o Projektförderung als Anteils- oder Festbetragsfinanzierung in Form von nicht rückzahlbaren Zuwendungen
Umfang und Höhe der Zuwendung:	<ul style="list-style-type: none"> a) Infrastrukturmaßnahmen einschließlich Maßnahmen gemäß Nr. 4.3.1.3 der NRR <ul style="list-style-type: none"> o bis zu 80 % der zuwendungsfähigen Kosten bei öffentlichen Zuwendungsempfängern o bis zu 35 % der zuwendungsfähigen Kosten bei privaten Zuwendungsempfängern o Mindestinvestitionsvolumen: 12.500 € o Höchstinvestitionsvolumen: 150.000 € pro Projekt b) Einzelbetriebliche Maßnahmen <ul style="list-style-type: none"> o bis zu 20 % der zuwendungsfähigen Kosten bei Investitionen im Beherbergungsbereich und zur Schaffung barrierefreier Angebote o bis zu 30 % der zuwendungsfähigen Ausgaben bei Investitionen in Vermarktungseinrichtungen für ländliche Tourismusdienstleistungen o Mindestinvestitionsvolumen: 10.000 € c) Marketingmaßnahmen <ul style="list-style-type: none"> o bis zu 55 % der zuwendungsfähigen Kosten o Mindestinvestitionsvolumen: 12.500 € (bei Kooperationsprojekten: 2.000 €) o Maximale Gesamtkosten pro Maßnahme: 100.000 €.
B: Zuwendungsempfänger	
	<ul style="list-style-type: none"> a) und c) Infrastrukturmaßnahmen einschließlich Maßnahmen gemäß Nr. 4.3.1.3 der NRR / Marketingmaßnahmen <ul style="list-style-type: none"> o Gemeinden / Gemeindeverbände o juristische Personen, mit überwiegend kommunaler Beteiligung o natürliche und juristische Personen, die nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind o Kooperationen (als natürliche und juristische Personen des privaten Rechts sowie Vereinigungen des bürgerlichen Rechts) in den Bereichen „Urlaub auf Winzer- und Bauernhöfen“ und „Vermarktung

	<p>landwirtschaftlicher Produkte“</p> <p>b) Einzelbetriebliche Maßnahmen</p> <ul style="list-style-type: none"> o kleine Beherbergungsbetriebe für Investitionen im Beherbergungsbereich und zur Schaffung barrierefreier Angebote o kleine Gaststättenbetriebe für Vorhaben zur Schaffung von barrierefreien Angeboten o Kooperationen (als natürliche und juristische Personen des privaten Rechts sowie Vereinigungen des bürgerlichen Rechts) für Investitionen in Vermarktungseinrichtungen für ländliche Tourismusdienstleistungen
<p>C: Zuwendungsvoraussetzungen</p>	
	<p>a) und c) Infrastrukturmaßnahmen einschließlich Maßnahmen gemäß Nr. 4.3.1.3 der NRR / Marketingmaßnahmen</p> <ul style="list-style-type: none"> o Bei Infrastrukturmaßnahmen sind die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege sind zu wahren. o Natürliche Personen, Personengesellschaften und juristische Personen des Privatrechts können nur Zuwendungsempfänger sein, wenn die Infrastruktureinrichtungen uneingeschränkt der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen o Vorhaben müssen geeignet sein, die touristische Profilierung in den Regionen zu stärken. o bei Vorhaben von Kooperationen in touristische Marketingmaßnahmen <ul style="list-style-type: none"> - Nachweis der aktiven Beteiligung an einer Kooperation mit mindestens fünf Partnern - Nachweis der gemeinsamen Vermarktung mit der regionalen Tourismusorganisation - Stellungnahme der regionalen Tourismusorganisation oder vergleichbarer Organisationen o Der Maßnahmeträger muss einen Eigenfinanzierungsanteil von mindestens 10 % der Gesamtkosten aufbringen. <p>b) Einzelbetriebliche Maßnahmen</p> <ul style="list-style-type: none"> o investive Vorhaben müssen der Erweiterung oder Modernisierung des Beherbergungsangebots, der Schaffung von barrierefreien Angeboten oder von Vermarktungseinrichtungen für ländliche Tourismusdienstleistungen dienen. o Kleinunternehmen gemäß Empfehlung 2003/361/EG der Kommission o bei Investitionen in Vermarktungseinrichtungen für ländliche Tourismusdienstleistungen: <ul style="list-style-type: none"> - Nachweis der aktiven Beteiligung an einer Kooperation mit mindestens fünf Partnern - Vorlage einer Wirtschaftlichkeitsberechnung und Nachweis zur gemeinsamen Vermarktung mit der jeweiligen regionalen Tourismusorganisation (Stellungnahme der regionalen Tourismusorganisation erforderlich)
<p>D: Zusätzliche Informationen (sofern nötig)</p>	
	<ul style="list-style-type: none"> o Die Förderung von Investitionen im Beherbergungsbereich und Schaffung von Barrierefreiheit, touristischen Vermarktungsvorhaben sowie Infrastrukturvorhaben öffentlicher Zuwendungsempfänger erfolgt im Rahmen der verfügbaren Mittel primär in Leader-Gebieten, in Gebieten mit integrierten ländlichen Entwicklungskonzepten oder vergleichbaren Planungen. Die Realisierung von Infrastrukturprojekten ist auch außerhalb der Impulsregionen möglich, wenn dies aus touristischer Sicht sinnvoll erscheint. o Kooperationsprojekte werden landesweit gefördert. o Förderkonditionen bestimmen sich grundsätzlich nach den entsprechenden Regelungen des Teils II des Rahmenplanes der Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur in der jeweiligen Fassung und den entsprechenden haushaltsrechtlichen Regelungen. Dies gilt nicht für Maßnahmen gemäß Nr. 4.3.1.3 der NRR. o Maßnahmen, die gemäß Nr. 4.3.1.3 der NRR gefördert werden, können bei öffentlichen Zuwendungsempfängern mit bis zu max. 55 % Zuschuss zu den zuwendungsfähigen Kosten gefördert werden. o Die Förderung unternehmerischer Tätigkeiten im Sinne des Artikel 87 EGV erfolgt nur im Rahmen der „De-minimis“-Verordnung (EG) Nr. 1998/2006.

Die vorstehende Kurzbeschreibung beruht auf der endgültigen Fassung des 3. Änderungsantrages (Stand 10.11.2009; SFC2007 12.11.2009) der Nationalen Rahmenregelung. Im Rahmen jedes Änderungsantrages erfolgt eine Aktualisierung.

2. Maßnahmenspezifischer Rückblick auf vorausgegangene Förderperiode 2000 – 2006

A Ergebnisse im Überblick

a. Ergebnisse

In der Förderperiode 2000 ff (einschließlich 2004) wurden insbesondere im rheinland-pfälzischen LEADER+-Programm Maßnahmen zur Förderung des Fremdenverkehrs durchgeführt. Dabei handelte es sich um die Förderung der touristischen Infrastrukturmaßnahmen und die Förderung touristischer Marketingmaßnahmen.

- ◆ Im Zeitraum 2000 bis 2004 wurden im rheinland-pfälzischen LEADER+-Programm 301 km Radwege, 701 km Wanderwege, 220,2 km Themenpfade etc. umgesetzt, touristische Events, Konzeptionen und Veranstaltungen geplant und z. T. realisiert (12 Konzepte, 30 Printmedien, 164 Veranstaltungen, 13.872 Besucher). Der Zielerreichungsgrad im nichtinvestiven Maßnahmenbereich ist hoch und liegt bei der Erarbeitung von Konzepten bei 86 %, bei der Erzeugung von Printmedien (Broschüren, Flyer, Foldern etc.) bei 54,55 %.
- ◆ Ergänzt wurden diese Maßnahmen im Entwicklungsplan ZIL mit dem Programm Förderung von Erwerbs- und Beschäftigungsmöglichkeiten im landwirtschaftlichen und landwirtschaftsnahen Dienstleistungsbereich für die Bereiche „Urlaub auf Winzer- und Bauernhöfen“ und „Direktvermarktung“ (UaWB). Mit diesem Programm zur Diversifizierung wurden insgesamt 92 Vorhaben in den Bereichen Qualifizierungs- auch Produktentwicklungen, Vermarktungsaktivitäten und Infrastrukturmaßnahmen mit 0,37 Mio. € (EAGFL: 0,165 Mio. €) gefördert. Den Schwerpunkt der Förderung in der vergangenen Förderperiode bildeten Vermarktungsaktivitäten gefolgt von Qualifizierungsmaßnahmen.
- ◆ In der Förderperiode 2000 bis 2006 werden voraussichtlich rund 130 Kooperationsprojekte mit ca. 0,5 Mio. € an Zuwendungen und Gesamtinvestitionen von rund 1,2 Mio. € durchgeführt.

b. Wirkungen

- ◆ Aus Sicht der Evaluation kann dem rheinland-pfälzischen LEADER+-Programm im Bereich Tourismus eine hohe Effektivität bescheinigt werden, die bei einem vergleichbar überschaubaren Mitteleinsatz in den begünstigten Gebieten zu umfassend positiven Entwicklungen geführt hat. Im Vergleich zu der Entwicklung im Gesamtreisegebiet im betrachteten Zeitraum konnte in den LAGen insgesamt eine relativ bessere Entwicklung erreicht werden. Je nach Umsetzungsstand sind hier bis Ende der Programmlaufzeit noch weitere positive Effekte zu erwarten. In allen LAGen konnten durch entsprechende Angebote neue Zielgruppen angesprochen werden. Insgesamt unterstützten diese Maßnahmen die touristische Entwicklung der Regionen. Diese wurden z. B. im Wettbewerb der Destinationen gestärkt, da eine Alleinstellung der Gebiete durch die Inwertsetzung der vorhandenen Potenziale weiter ausgebaut werden konnte. Es konnten positive Effekte auf dem Arbeitsmarkt im Tourismusbereich erzielt werden, die auch eine Sicherung von Frauenarbeitsplätzen betroffen hat. Durch verschiedene Projekte konnte eine Qualitätssteigerung bei den Anbietern erreicht werden. Die Befragung der regionalen Tourismusorganisationen verdeutlicht den positiven Einfluss auf die Tourismussituation zusätzlich.
- ◆ Die im rheinland-pfälzischen Entwicklungsplans ZIL geförderten Maßnahmen zur Diversifizierung wurden im Rahmender AHZB als gute Erweiterung und Ergänzung im Gesamtkontext der Förderung von Aktivitäten im ländlichen Raum bewertet. Dazu zählen gerade auch die Maßnahmen „Urlaub auf

Winzer- und Bauernhöfen“(UaWB) und „Direktvermarktung“. Die Diversifizierungsmaßnahmen haben zum Imageaufbau der touristischen Regionen und zur Vernetzung der Akteure und ihrer Angebote beigetragen. Damit wurden insbesondere weichen Standortfaktoren gefördert. Insgesamt hat sich das Angebot an touristischen Dienstleistungen erhöht und teilweise auch auf eine höhere Qualitätsstufe gehoben. Die geschaffenen Angebote können ebenso von der einheimischen Bevölkerung wahrgenommen werden. Dies trägt zur Verbesserung der allgemeinen Wohn- und Freizeitbedingungen im ländlichen Raum bei. Die Angebote der Betriebe haben sich dank der Diversifizierung über die Hauptsaison ausgedehnt, sodass die Maßnahme Diversifizierung zu einer Stabilisierung bzw. einem Erhalt vorhandener Arbeitsplätze beigetragen hat. Die Diversifizierungsförderung unterstützt besonders Frauen bei neuen Erwerbsmöglichkeiten, da diese überwiegend in den geförderten Bereich UaWB und Direktvermarktung tätig sind. Dies ist ein wichtiger Beitrag zur Stabilisierung der Erwerbstätigkeit auf dem Land und kann damit dem Abwandern von Frauen aus dem ländlichen Raum entgegenwirken.

B Empfehlungen aus dem Update (die die strategische Ausrichtung betreffen)

- ◆ Die hohe Priorität der Tourismusentwicklung als Ansatzpunkt für eine nachhaltige Entwicklung der ländlichen Regionen im rheinland-pfälzischen LEADER+-Programm hat sich insgesamt bewährt. Aus diesem Grund wird empfohlen, auch in der Ausgestaltung der neuen Förderperiode dem ländlichen Fremdenverkehr ein ausreichendes Gewicht beizumessen, so dass dieser erfolgreiche Ansatz der ländlichen Regionalentwicklung in Rheinland-Pfalz weiter geführt werden kann. Die Ausrichtung der sieben rheinland-pfälzischen LAGen auf den Tourismusbereich zur Stärkung ihrer regionalen Entwicklung hat sich insgesamt bewährt und sollte weiter verstetigt werden. In ELER soll zukünftig auch weiter der ländliche Fremdenverkehr in Achse 3 angeboten werden (horizontales Angebot). Bei einer Weiterführung der bestehenden Leader-Prozesse in der neuen Förderperiode ist ein spezifisches Förderangebot für die LAGen im Tourismusbereich vorzusehen.
- ◆ Aufgrund des agrarstrukturellen Wandels mit einem Rückgang landwirtschaftlicher Betriebe und einem wachsenden Wettbewerbsdruck in der landwirtschaftlichen Urproduktion gewinnt die Diversifizierungsförderung zunehmend an Bedeutung. Rheinland-Pfalz hat mit der Ausgestaltung der Maßnahme Förderung von Erwerbs- und Beschäftigungsmöglichkeiten im landwirtschaftlichen und landwirtschaftsnahen Dienstleistungsbereich für die Bereiche „Urlaub auf Winzer- und Bauernhöfen,“ und „Direktvermarktung“ eine gute Basis für eine Fortführung entsprechender Fördertätigkeiten.

3. Notwendigkeit, Ziele und Strategien sowie erwartete Wirkungen

A: Nachweis des Bedarfs

a. Schwächen

- ◆ angesichts des zunehmenden Wettbewerbsdrucks keine ausreichenden Einkommensperspektiven in zahlreichen landwirtschaftlichen Betrieben, so dass BetriebsleiterInnen oder deren Nachkommen nach beruflichen Alternativen oder alternativen Betriebszweigen (vgl. Code 311) Ausschau halten müssen.
- ◆ Defizite in der touristischen Servicequalität und
- ◆ kleinere Hotel- und Gaststättenbetriebe,
- ◆ oftmals überalterte Betriebsstrukturen,

- ◆ Anpassungsnotwendigkeiten der Basisinfrastrukturen an demografischen Wandel.

b. Chancen

- ◆ naturräumliche und kulturelle Potentiale vielfältiger Kulturlandschaften,
- ◆ Nähe zu großen Verbraucherregionen (Rhein-Main, Rhein-Neckar).
- ◆ vielfältige projekt-, themenbezogene oder gebietsspezifische touristische Angebotsmöglichkeiten (z.B. Themenschwerpunkte wie Wein, Römer, UNESCO Welterbe Oberes Mittelrheintal, Keramik, Edelstein, Geotourismus und Vulkanismus, Weinerlebnisbegleiter, Kulturbotschafter).

Ein Großteil des Bundeslandes Rheinland-Pfalz ist geprägt durch die Struktur der ländlichen Gebiete. Diese verfügen über positive naturräumliche und kulturelle Potentiale, die Entwicklungsperspektiven für die Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen im Wachstumssektor Tourismus eröffnen. Die Tourismuswirtschaft und das vorwiegend mittelständisch strukturierte Gastgewerbe stellen in Rheinland-Pfalz einen der wichtigsten Wirtschaftsfaktoren dar, dessen Leistungen unmittelbar auch anderen Wirtschaftszweigen wie dem Handel, dem Handwerk oder den übrigen Dienstleistungen zugute kommen. Der zunehmend verschärfte Wettbewerb im Tourismussektor, ein verändertes Kundenverhalten und neue Angebote und Angebotsformen erfordern attraktive Angebote.

- ◆ Gerade in den ländlichen Gebieten ist das Hotel- und Gaststättengewerbe durch kleinstrukturierte und oftmals überalterte Betriebsstrukturen gekennzeichnet. Maßgebliches Kriterium für die Kundenentscheidung ist aber neben der vorhandenen touristischen Infrastruktur auch die Qualität der Beherbergungsbetriebe. Hier sind umfassende Modernisierungen im Beherbergungsbereich und die Schaffung barrierefreier Angebote vor allem im Gaststättenbereich insbesondere in kleinen Betrieben erforderlich, die oftmals schon an der fehlenden Kreditwürdigkeit gegenüber Banken scheitern.
- ◆ Hinzu kommen die Folgen des demographischen Wandels, der eine Überalterung unserer Gesellschaft und damit eine steigende Nachfrage nach barrierefreien Angeboten im Hotel- und insbesondere im Gastronomiebereich zur Folge haben wird.
- ◆ Die Globalisierung der Märkte, ein verändertes Kundenverhalten, der zunehmende Verdrängungswettbewerb und Konzentrationstendenzen im Lebensmitteleinzelhandel stellen auch die Landwirtschaft, die mit ihr verbundenen Wirtschaftszweige und damit den ländlichen Raum insgesamt weiter vor neue Herausforderungen. Im ländlichen Raum wirken sich gesellschaftliche Veränderungen (z.B. Altersstruktur, Landflucht) aus und erfordern eine Ausweitung des Dienstleistungsangebotes, um dort die Lebensqualität zu erhalten und für Gäste und Einheimische attraktiver zu machen. Seit Jahren ist in den Bereichen wie Tourismus oder Dienstleistungen eine wachsende Nachfrage festzustellen. Alle Prognosen anerkannter Marktforschungsinstitutionen gehen weiter von einem Wachstum im Tourismus- und Dienstleistungssektor aus. Lebensqualität, Wertschöpfung, und Zukunftssicherung hängen in vielen landwirtschaftlichen Familien und im ländlichen Raum unmittelbar mit dem ländlichen Tourismus und der Freizeit zusammen. Der Strukturwandel in der Landwirtschaft erfordert neue Wege in den Bereichen Urlaub auf Winzer- und Bauernhöfen, Direktvermarktung landwirtschaftlicher Produkte oder sonstiger Dienstleistungen, um durch Einkommenskombinationen und Beschäftigungsalternativen für landwirtschaftliche Unternehmen, ehemals landwirtschaftlich Beschäftigte und Frauen im ländlichen Raum ein angemessenes Auskommen zu sichern. Durch die hohe Arbeitsbelastung der klein strukturierten Unternehmen helfen oft nur Kooperationen mit Partnern aus der eigenen oder fremden Branche, um neue Dienstleistungen am Markt zu platzieren.

Weiterhin kommt dem Ausbau der touristischen Basisinfrastruktur eine besondere Bedeutung zu. Nach vorliegenden Marktforschungen und Gästebefragungen setzt der Gast eine attraktive Basisinfrastruktur zunehmend als selbstverständlich voraus, verbunden mit gestiegenen und klaren Ansprüchen an die Qualität dieser Einrichtungen. Zwischen der Verbesserung touristischer Infrastrukturen und einer steigenden Auslastung vorhandener Hotel- und Bettenkapazitäten ist ein unmittelbarer Zusammenhang nachgewiesen. Durch eine wachsende touristische Nachfrage entstehen darüber hinaus indirekt Arbeitsplatzwirkungen in den nachgelagerten Wirtschaftssektoren. Auch aus der Fortschreibung des Tourismuskonzeptes Rheinland-Pfalz „Ein touristisches Drehbuch für das neue Jahrtausend 2005“ lässt sich ableiten, dass Vorhaben besonders wichtig sind, die Themenschwerpunkte in den Regionen aufgreifen und das regionale Profil schärfen, sowie Projekte, die durch ihren Kooperationsansatz die touristische Region als Ganzes stärken. In Rheinland-Pfalz sind dies beispielsweise Wein, Römer, UNESCO Welterbe Oberes Mittelrheintal, Keramik, Edelstein, Geotourismus und Vulkanismus.

Solche gebietsspezifische Themen sind mit den Haupturlaubsmotiven der Gäste, wie Wandern, Radfahren, regionale Spezialitäten aus Küche und Keller und Gesundheit und Wellness in interessante Angebote zu verpacken. Zur Sicherung des Gästepotentials und zur Erschließung neuer Gästegruppen sind dabei laut Tourismuskonzept die Entwicklung und Realisierung zielgruppen- und marktorientierter Produkte und deren begleitende Vermarktung vorrangige Ziele. Die Erfahrungen im Förderprogramm zur Förderung von Erwerbs- und Beschäftigungsmöglichkeiten im landwirtschaftlichen und landwirtschaftsnahen Dienstleistungsbereich für die Bereiche „Urlaub auf Winzer- und Bauernhöfen“ und „Direktvermarktung“ haben gezeigt, dass zur Entwicklung neuer Produkte von Kooperationen mit anderen touristischen Akteuren auch Basisinfrastrukturen erforderlich sind, die von öffentlichen Trägern nicht mit Priorität umgesetzt werden können. Deshalb sollen auch zukunftsfähige und marktorientierte Projekte auf privatwirtschaftlicher Basis mit dieser Förderung unterstützt werden um damit touristische Entwicklungspotenziale im Rahmen der Einkommensdiversifizierung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe zu erschließen.

B: Ziele

Nach dem Nationalen Strategieplan der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume 2007-2013 können Maßnahmen zur Förderung des Fremdenverkehrs Arbeitsplätze und Einkommen sichern und schaffen. Wichtige Ziele sind daneben die Erhaltung der Lebensqualität und Zukunftsperspektiven sowie die Erhaltung und Verbesserung des Freizeit- und Erholungswertes ländlicher Räume. Die Ziele sollen dabei an den spezifischen regionalen Stärken (beispielsweise Tourismus in landschaftlich attraktiven Regionen oder Vermarktung regionaler Produkte) ansetzen.

a Übergeordnete Ziele

In Rheinland-Pfalz sollen über die in der nationalen Strategie definierten Ziele hinaus mit der Förderung der touristischen Infrastruktur, einzelbetrieblicher Tourismusmaßnahmen und touristischer Marketingmaßnahmen folgende Ziele verfolgt werden:

- ◆ Attraktivierung und Profilierung der Tourismusregionen u.a. durch zielgruppenspezifische und marktgerechte Marketingmaßnahmen,
- ◆ verbesserte Positionierung insbesondere des Hotel- und Gastronomiegewerbe im ländlichen Raum, um im Wettbewerb der nationalen und internationalen touristischen Destinationen bestehen zu können,
- ◆ Stärkung der Wertschöpfung der Regionen,

- ◆ Unterstützung bei der Umsetzung von Infrastrukturprojekte, die nicht von öffentlichen Zuwendungsempfängern mit Priorität verfolgt werden, im Verbund landwirtschaftlicher und nicht-landwirtschaftlicher Akteure zur Erschließung neuer Einkommensquellen für landwirtschaftliche Familien und Beschäftigungsalternativen auch für ehemals landwirtschaftlich Beschäftigte und Frauen im ländlichen Raum,
- ◆ Schärfung der touristischen Profile in den Regionen durch die Bereitstellung qualitativ hochwertiger und marktgerechter Basisinfrastruktur. Insbesondere für das Hotel- und Gaststättengewerbe und für land- und forstwirtschaftliche Kooperationen soll damit die Entwicklung von Angeboten für neue Zielgruppen ermöglicht werden, um Gäste-, Übernachtungszahlen und Aufenthaltsdauer zu steigern und damit zur Erhöhung der Wertschöpfung sowie zur Sicherung bzw. Schaffung von Arbeitsplätzen beizutragen,
- ◆ Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit kleinerer Beherbergungs- und Gastronomiebetriebe im ländlichen Raum durch Qualitätssteigerung und Attraktivierung der Beherbergungsangebote und Schaffung neuer Angebote im barrierefreien Bereich
- ◆ Verbesserung der Vernetzung der Akteure mit anderen Marktteilnehmern im ländlichen Raum, um landwirtschaftliche und nicht-landwirtschaftliche (z.B. touristische) Dienstleistungen zu bündeln und gemeinsam am Markt zu platzieren,
- ◆ Unterstützung kleinerer Beherbergungs- und Gastronomiebetrieben im ländlichen Raum, um im Wettbewerb touristischen Destinationen bestehen zu können,
- ◆ Förderung von Vermarktungsinitiativen bestehend aus einem Verbund landwirtschaftlicher und nicht-landwirtschaftlicher Akteure,

b. Operationelle Ziele

Angesichts der begrenzten Mittel sollen die Förderangebote vor allem mit lokalen Partnern in Gebieten mit anerkannten integrierten ländlichen Entwicklungskonzepten, insbesondere durch alle Leader-Aktionsgruppen umgesetzt werden.

Es wird erwartet, dass

- ◆ die Förderung von Kooperationsvorhaben im Infrastrukturbereich, zur Schaffung von Vermarktungseinrichtungen für ländliche Tourismusdienstleistungen und im Marketingbereich zunächst den derzeit aktiven 17 Kooperationen NATURLAUB Rheinland-Pfalz für jeweils ein Projekt erfolgen kann,
- ◆ pro Jahr in etwa 10-20 Regionen eine Förderung erfolgen kann.

C: Strategien

Für die ländlichen Räume wird dem Tourismus zur Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze und damit zur Verhinderung der Abwanderung eine besondere Bedeutung zukommen. Rheinland-Pfalz erfüllt mit seinen landschaftsgeographischen Gegebenheiten ausgezeichnete Voraussetzungen. Das Land unterstützt den Tourismus in den ländlichen Gebieten vor allem mit der Verbesserung der touristischen Infrastruktur. Nur so können die Leistungsträger, insbesondere im Hotel- und Gaststättengewerbe, interessante und marktgerechte Angebote in Kombination mit dem eigenen Produkt schaffen. Dieses bedeutet, diese sind darauf angewiesen, die Qualität ihrer Angebote / Produkte zu verbessern. Dazu gehört auch die Vermarktung regionaler ländlicher Produkte und Dienstleistungen. Gerade der Strukturwandel in der Landwirtschaft und

im ländlichen Raum erfordert die Nutzung zusätzlicher Einkommenskombinationen und Beschäftigungsalternativen.

Voraussetzung für eine Förderung ist dabei, dass die vorgesehenen Fördervorhaben in ein schlüssiges, regionales, touristisches Konzept eingebunden sind. Als grundsätzlich strategische Orientierung für die durchzuführenden Fördervorhaben dient die Fortschreibung des Tourismuskonzeptes des Landes Rheinland-Pfalz „Ein touristisches Drehbuch für das neue Jahrtausend 2005“. Projekte zur Schaffung von Vermarktungseinrichtungen für ländliche Tourismusedienstleistungen sollen sich an den Anforderungen des Tourismusmarktes orientieren. Hierzu ist wie ebenfalls bei touristischen Marketingmaßnahmen und Infrastrukturmaßnahmen, die von Kooperationen beantragt werden, bereits in der Planungsphase eine intensive Abstimmung mit den jeweiligen regionalen Tourismuskonzepten und bei Vermarktungseinrichtungen die Einbindung in das Markenkonzept NATURLAUB Rheinland-Pfalz erforderlich.

Für die Maßnahme 313.1: „Förderung von Investitionen in Infrastrukturprojekte“, die die Maßnahmen gemäß Nr. 4.3.1.3 der Nationalen Rahmenregelung umfasst, sind nach den Förderrichtlinien des Landes die Belange des Naturschutzes und der Landespflege zu beachten. In der Praxis bedeutet dies, dass bei der Durchführung der Maßnahmen das geltende Landespflegerecht bzw. andere fachrechtliche Vorgaben (z. B. Wasserhaushaltsgesetz) zu berücksichtigen sind. Jede Maßnahme ist dahin gehend zu überprüfen, ob diese notwendig (vermeidbar) ist und ggf. durch alternative Interventionen die Auswirkungen (z.B. Besucherlenkung) verringert werden könnten. Im Genehmigungsverfahren sind die zuständigen Umweltbehörden (z.B. untere Naturschutzbehörde) zu beteiligen. Bei Eingriffen in Natur und Landschaft ist eine gesetzliche Kompensationsverpflichtung vorgegeben. Die Maßnahmenbeschreibung wird entsprechend ergänzt.

D: Wirkungen

Es wird erwartet, dass mit dem neuen Förderangebot

- ◆ die bestehenden touristischen Aktivitäten gerade im ländlichen Raum unterstützt werden.
- ◆ die Service- und Erlebnisqualität verbessert wird.
- ◆ im touristischen Bereich neue Gäste gewonnen, die Gäste- und Übernachtungszahlen gesteigert und die Aufenthaltsdauer verlängert werden.
- ◆ Arbeitsplätze im Fremdenverkehrssektor gesichert und geschaffen und die Wertschöpfung in den ländlichen Regionen gesteigert werden.
- ◆ in Kooperationsvorhaben alternative Einkommensmöglichkeiten für land- und forstwirtschaftliche Unternehmen erschlossen werden.

Die mit der Förderung verbundene Qualitätssteigerung im Beherbergungs- und barrierefreien Bereich sowie die Profilierung und Attraktivierung der Tourismusregionen soll zur Gewinnung neuer Gäste, einer Steigerung der Gäste- und Übernachtungszahlen und einer verlängerten Aufenthaltsdauer beitragen. In der Folge sollen damit Arbeitsplätze gesichert und geschaffen und eine Steigerung der Wertschöpfung in den ländlichen Regionen erreicht werden.

Die Kooperationsvorhaben sollen darüber hinaus alternative Einkommensmöglichkeiten für landwirtschaftliche Unternehmen erschließen.

4. Beschreibung der Maßnahmen (Förderrichtlinie(n), Zuwendungsempfänger, Förderatbestände, Zuwendungsvoraussetzungen, Art und Höhe der Zuwendungen, Auswahlkriterien für die Förderung)

Rheinland- Pfalz beabsichtigt die Förderung des Fremdenverkehrs in den unter Schwerpunkt 3 fallenden Bereichen mit folgenden Teilmaßnahmen

313.1: „Förderung von Investitionen in Infrastrukturprojekte“

einschließlich der als Rahmenregelung gemäß Artikel 15 Absatz 3 Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 genehmigte „Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung - Infrastrukturmaßnahmen zur Erschließung der touristischen Entwicklungspotentiale“ gem. Art. 52 a) i) in Verbindung mit Art. 53 (Code 313) in der zum Zeitpunkt der Bewilligung geltenden und von der Europäischen Kommission genehmigten Form

313.2: „Förderung einzelbetrieblicher Maßnahmen im Tourismussektor“

313.3: „Förderung touristischer Marketingmaßnahmen“

im Schwerpunkt 3 und 4 anzubieten.

Regeln zur Berechnung der ELER-Beteiligung

- ◆ Als Grundlage für die Beteiligung des ELER kommen 100 % der öffentlichen Ausgaben⁵ in Betracht, soweit sie gemäß Art. 71 der ELER- Verordnung zuschussfähig sind. Die Beteiligung des ELER in Prozent (angewandeter Kofinanzierungssatz) ist in Kapitel 6.2 des Entwicklungsprogramms PAUL festgelegt.
- ◆ Bei Vorhaben privater Begünstigter ist die Bemessungsgrundlage für die Beteiligung des ELER die Zuwendung der öffentlichen Stellen für die nach Artikel 71 der ELER- Verordnung zuschussfähigen Ausgaben⁶.
- ◆ Die Beteiligung des ELER wird auf die Zuwendung angerechnet.

4.1. 313.1,„Förderung von Investitionen in Infrastrukturprojekte“

Es handelt sich dabei um die Nr. 4.3.1.3 der NRR, die um landesspezifische Regelungen ergänzt wird.

- ◆ Rheinland- Pfalz beabsichtigt Investitionen in Infrastrukturprojekte öffentlicher Zuwendungsempfänger vorrangig im Schwerpunkt 4 anzubieten, bei Maßnahmen gemäß Nr. 4.3.1.3 der NRR auch in anderen Gebieten, für die ebenfalls ein integriertes ländliches Entwicklungskonzept vorliegt. Die Realisierung von Infrastrukturprojekten ist auch außerhalb der Impulsregionen (LEADER, ILE oder vgl. Gebiete) möglich, wenn dies aus touristischer Sicht sinnvoll erscheint.
- ◆ Die Förderung von Kooperationsvorhaben öffentlicher und privater Zuwendungsempfänger soll auch im Schwerpunkt 3 angeboten werden.

⁵ Ausgaben im Sinne des Artikels 2 Buchstabe i) der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005.

⁶ Berechnungsformel: ELER- Zuschussfähige Ausgaben nach Artikel 71 multipliziert mit der Beihilfenintensität

A: Beschreibung der Maßnahmen

Investitionen zum Ausbau der touristischen Infrastruktur sollen gefördert werden. Ziele sind die Profilierung und Attraktivierung der Tourismusregionen und die Erschließung touristischer Entwicklungspotenziale im Rahmen der Einkommensdiversifizierung für land- und forstwirtschaftliche Betriebe

B: Zuwendungsempfänger

- ◆ Gemeinden / Gemeindeverbände
- ◆ juristische Personen mit überwiegend kommunaler Beteiligung
- ◆ natürliche und juristische Personen, die nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind.
- ◆ Kooperationen (als natürliche und juristische Personen des privaten Rechts sowie Vereinigungen des bürgerlichen Rechts) in den Bereichen „Urlaub auf Winzer- und Bauernhöfen“ und „Vermarktung landwirtschaftlicher Produkte“

C: Fördertatbestände

- ◆ Gemäß Nr. 4.3.1.3 der NRR Investitionen in Infrastrukturmaßnahmen zur Erschließung touristischer Entwicklungspotenziale im Rahmen der Einkommensdiversifizierung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe einschließlich Vorarbeiten (Zweckforschungen, Untersuchungen, Erhebungen) sowie Betreuung der Zuwendungsempfänger (ausgenommen die Betreuung durch Stellen der öffentlichen Verwaltung).
 - ◇ Darüber hinaus investive Maßnahmen zur Profilierung und Attraktivierung der touristischen Regionen
 - ◇ für gemeinschaftliche Investitionen in Infrastrukturprojekte von Kooperationen „Urlaub auf Winzer- und Bauernhöfen“ und „Vermarktung regionaler Produkte“, die der Realisierung ländlicher Tourismusdienstleistungen dienen.

D: Zuwendungsvoraussetzungen

Entsprechend der Rahmenregelung mit folgenden Ergänzungen:

- ◆ Investive Vorhaben müssen geeignet sein, die touristische Profilierung der Region zu stärken.
- ◆ Förderkonditionen bestimmen sich grundsätzlich nach den entsprechenden Regelungen des Teils II des Rahmenplanes der Gemeinschaftaufgabe zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur in der jeweiligen Fassung und den entsprechenden haushaltsrechtlichen Regelungen. Dies gilt nicht für Maßnahmen gemäß Nr. 4.3.1.3 der NRR.
- ◆ bei Investitionen von Kooperationen in Infrastrukturprojekte Nachweise:
 - ◇ der aktiven Beteiligung an einer Kooperation mit mindestens fünf Partnern
 - ◇ zur Wertschöpfung des Projektes und
 - ◇ zur gemeinsamen Vermarktung mit der jeweiligen regionalen Tourismusorganisation oder vergleichbarer Organisationen
- ◆ Der Maßnahmeträger muss einen Eigenfinanzierungsanteil von mindestens 10 % der Gesamtkosten aufbringen.

E: Art der Zuwendungen

- ◆ Zuwendungen zur Projektförderung in Form einer Anteils- oder Festbetragsfinanzierung in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen

F: Höhe der Zuwendungen

Entsprechend der Rahmenregelung mit folgenden Ergänzungen:

- ◆ bei öffentlichen Zuwendungsempfängern:
 - ◇ muss nach der innerstaatlichen Lastenverteilung der öffentliche Zuwendungsempfänger mindestens 20 % der zuschussfähigen Ausgaben⁷ aufbringen. Im Umkehrschluss beträgt der Zuwendungssatz bis zu 80 % der zuwendungsfähigen Kosten.
 - ◇ Differenzierung der Zuwendungshöhe in Abhängigkeit von Art und der Wertigkeit der Maßnahmen in der Region sowie der finanziellen Leistungsfähigkeit der Ortsgemeinde
 - ◇ muss nach der innerstaatlichen Lastenverteilung der öffentliche Zuwendungsempfänger bei Vorhaben der im Rahmen der nationalen Rahmenregelung genehmigten „Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung -Infrastrukturmaßnahmen zur Erschließung der touristischen Entwicklungspotentiale“ mindestens 45 % der zuschussfähigen Ausgaben⁷ aufbringen. Im Umkehrschluss beträgt der Zuwendungssatz bis zu 55 % der zuwendungsfähigen Kosten.
- ◆ bei privaten Zuwendungsempfängern:
 - ◇ beträgt der Zuwendungssatz bis zu 35 % der zuwendungsfähigen Ausgaben
- ◆ Mindestinvestitionsvolumen: 12.500 €
- ◆ Höchstinvestitionsvolumen: 150.000 € zuwendungsfähige Ausgaben pro Projekt

4.2. 313.2: „Förderung einzelbetriebliche Maßnahmen im Tourismussektor“

A: Beschreibung der Maßnahmen

- ◆ Rheinland- Pfalz beabsichtigt Investitionen zur Qualitätsverbesserung im Beherbergungsbereich (Erweiterung und Modernisierung) und zur Schaffung barrierefreier Angebote insbesondere auch im Gaststättenbereich im Schwerpunkt 4 anzubieten.
- ◆ Die Förderung von Kooperationsvorhaben zur Schaffung von Vermarktungseinrichtungen für ländliche Tourismusdienstleistungen sollen im Schwerpunkt 3 angeboten werden.

B: Zuwendungsempfänger

- ◆ kleine Beherbergungsbetriebe (für Investitionen im Beherbergungsbereich inkl. barrierefreier Angebote)
- ◆ kleine Gaststättenbetriebe (für Investitionen in barrierefreie Angebote)
- ◆ Kooperationen (als natürliche und juristische Personen des privaten Rechts sowie Vereinigungen des bürgerlichen Rechts) für Investitionen zur Schaffung von Vermarktungseinrichtungen für ländliche Tourismusdienstleistungen.

⁷ Beteiligung an der Finanzierung von Vorhaben öffentlicher Stellen wie in Artikel 2 Buchstabe i) der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 angeführt, einschließlich der Begünstigten.

C: Fördertatbestände

Investive Maßnahmen zur

- ◆ Erweiterung, Modernisierung und Attraktivierung des Beherbergungsangebotes
- ◆ Schaffung von barrierefreien Angeboten im Beherbergungs- und Gastronomiebereich
- ◆ gemeinschaftliche Investitionen zur Schaffung von Vermarktungseinrichtungen für ländliche Tourismusdienstleistungen.

D: Zuwendungsvoraussetzungen

- ◆ Investive Vorhaben müssen der Erweiterung oder Modernisierung des Beherbergungsangebotes, der Schaffung von barrierefreien Angeboten oder von Vermarktungseinrichtungen für ländliche Tourismusdienstleistungen dienen.
- ◆ Kleinunternehmen gemäß Empfehlung 2003/361/EG der Kommission
- ◆ bei Investitionen in Vermarktungseinrichtungen für ländliche Tourismusdienstleistungen Nachweise:
 - ◇ der aktiven Beteiligung einer Kooperation mit mindestens fünf Partnern
 - ◇ zur Wertschöpfung des Projektes und
 - ◇ zur gemeinsamen Vermarktung mit der jeweiligen regionalen Tourismusorganisation (Stellungnahme der regionalen Tourismusorganisation oder vergleichbarer Organisationen erforderlich).

E: Art der Zuwendungen

- ◆ Zuwendungen zur Projektförderung in Form einer Anteils- oder Festbetragsfinanzierung in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen

F: Höhe der Zuwendungen

Beträgt der Zuwendungssatz

- ◆ bis zu 20 % der zuwendungsfähigen Ausgaben bei Investitionen im Beherbergungsbereich und zur Schaffung barrierefreier Angebote
- ◆ bis zu 30 % der zuwendungsfähigen Ausgaben bei Investitionen in Vermarktungseinrichtungen für ländliche Tourismusdienstleistungen
- ◆ Mindestinvestitionsvolumen: 10.000 €
- ◆ Höchstbetrag der Zuwendung: 100.000 €.

4.3. 313.3: „Förderung touristischer Marketingmaßnahmen“

Rheinland- Pfalz beabsichtigt touristische Marketingmaßnahmen öffentlicher Zuwendungsempfänger primär im Schwerpunkt 4 anzubieten, die Förderung von Kooperationsvorhaben soll auch im Schwerpunkt 3 angeboten werden.

A: Beschreibung der Maßnahmen

Förderung der Entwicklung und Realisierung touristischer Produkte und Marketingmaßnahmen zur besseren Positionierung auf dem Tourismusmarkt.

B: Zuwendungsempfänger

- ◆ Gemeinden / Gemeindeverbände
- ◆ juristische Personen mit überwiegend kommunaler Beteiligung
- ◆ natürliche und juristische Personen, die nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind.
- ◆ Kooperationen (als natürliche und juristische Personen des privaten Rechts sowie Vereinigungen des bürgerlichen Rechts) in den Bereichen „Urlaub auf Winzer- und Bauernhöfen“ und „Vermarktung landwirtschaftlicher Produkte“

C: Fördertatbestände

Touristische Marketingmaßnahmen zur

- ◆ Positionierung der Regionen als touristische Destinationen im nationalen und internationalen Wettbewerb
- ◆ Entwicklung und Realisierung ländlicher Tourismusdienstleistungen und -produkte, die von Kooperationen mit land- und forstwirtschaftlichen Unternehmen (z. B. Anbieter von Urlaub auf Winzer- und Bauernhöfen“, Direktvermarkter, Reitbetrieben) und weiteren touristischen Akteuren initiiert werden.

D: Zuwendungsvoraussetzungen

- ◆ Touristische Marketingmaßnahmen müssen geeignet sein, die touristische Profilierung der Region zu stärken.
- ◆ bei touristischen Marketingmaßnahmen von Kooperationen Nachweise
 - ◇ Nachweis der aktiven Beteiligung einer Kooperation mit mindestens fünf Partnern
 - ◇ Nachweise zur Wertschöpfung des Projektes und zur gemeinsamen Vermarktung mit der jeweiligen regionalen Tourismusorganisation (Stellungnahme der regionalen Tourismusorganisation oder vergleichbarer Organisationen erforderlich)
- ◆ Der Maßnahmeträger muss einen Eigenfinanzierungsanteil von mindestens 10 % der Gesamtkosten aufbringen.

E: Art der Zuwendungen

- ◆ Zuwendungen zur Projektförderung in Form einer Anteils- oder Festbetragsfinanzierung in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen.

F: Höhe der Zuwendungen

- ◆ Der öffentliche Zuwendungsempfänger muss nach der innerstaatlichen Lastenverteilung mindestens 45 % der zuschussfähigen Ausgaben⁸ aufbringen. Im Umkehrschluss beträgt der Zuwendungssatz bis zu bis zu 55 % der zuwendungsfähigen Kosten
- ◆ Der Zuwendungssatz beträgt bis 55 % bei privaten Zuwendungsempfängern
- ◆ Mindestinvestitionsvolumen: 12.500 € (bei Kooperationsprojekten 2.000 €)
- ◆ Maximale Gesamtkosten pro Maßnahme: 100.000 € zuwendungsfähige Ausgaben.

⁸ Beteiligung an der Finanzierung von Vorhaben öffentlicher Stellen wie in Artikel 2 Buchstabe i) der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 angeführt, einschließlich der Begünstigten.

Weitere Bestimmungen

A: Zusätzliche Informationen für alle Teilmaßnahmen

- ◆ Vorhaben zur Schaffung von Vermarktungseinrichtungen für ländliche Tourismusdienstleistungen oder von Kooperationen werden an der zu erwartenden Wertschöpfung und der Zukunftsfähigkeit auf Basis der Schwerpunktthemen der regionalen Tourismuskonzepte und des Tourismuskonzeptes Rheinland-Pfalz geprüft.
- ◆ Die Förderung unternehmerischer Tätigkeiten im Sinne des Artikels 87 EGV erfolgt nur im Rahmen der „De-minimis“-Verordnung (EG) Nr. 1998/2006. Der Gesamtwert der einem Unternehmen gewährten „De-minimis“-Beihilfen darf 200.000 € bezogen auf einen Zeitraum von drei Steuerjahren nicht übersteigen. In den Jahren 2009 und 2010 können unternehmerischer Tätigkeiten im Sinne des Artikel 87 EGV auch auf Basis der „Regelung zur vorübergehenden Gewährung geringfügiger Beihilfen im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland während der Finanz- und Wirtschaftskrise („Bundesregelung Kleinbeihilfen“)⁹ gewährt werden.
- ◆ Die Bereitstellung nationaler Mittel erfolgt nach gleichen Förderbedingungen (Artikel 89 ELER-Verordnung).

B: Auswahlkriterien für die Förderung für alle Teilmaßnahmen

- ◆ Im Bedarfsfall können Förderprioritäten für Regionen auf Basis transparenter Kriterien festgelegt werden.
- ◆ Integrierten Projekten im Sinne des Artikels 70 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 wird Vorrang eingeräumt.
- ◆ Die Förderung von Infrastrukturprojekten öffentlicher Zuwendungsempfänger und natürlicher und juristischer Personen, von touristischen Marketingmaßnahmen öffentlicher Zuwendungsempfänger bzw. Investitionen im Beherbergungsbereich und Schaffung von Barrierefreiheit erfolgt im Rahmen der verfügbaren Mittel primär in Leader-Gebieten oder in Gebieten mit integrierten ländlichen Entwicklungskonzepten oder vergleichbaren Planungen. Die Realisierung von Infrastrukturprojekten ist auch außerhalb der Impulsregionen möglich, wenn dies aus touristischer Sicht sinnvoll erscheint.
- ◆ Kooperationsprojekte oder Vorhaben zur Schaffung von Vermarktungseinrichtungen für ländliche Tourismusdienstleistungen werden landesweit gefördert.
- ◆ Priorität wird den Maßnahmen eingeräumt, die die höchsten Arbeitsplatzeffekte bzw. Wertschöpfungseffekte erwarten lassen.

5. Begleitung und Bewertung

Die vorgesehenen Indikatoren sind in Kapitel 5.4 für alle Maßnahmen und für das Programm unter Beachtung der gemeinschaftlich vorgegeben Indikatoren ggf. mit programmspezifischen Anmerkungen zusammengestellt. Nachfolgend sind die Indikatoren angeführt, für die eine maßnahmenspezifische Quantifizierung erfolgt:

⁹ Kommissionsgenehmigung erfolgte am 30.12.2008 (N 668/2008).

Indikatorart	Indikator	Quantifizierung
Input-Indikatoren	<ul style="list-style-type: none"> o Einsatz öffentlicher Mittel, insgesamt o davon ELER 	<ul style="list-style-type: none"> o 7,85 Mio. € o 3,49 Mio. €
Output-Indikatoren	<ul style="list-style-type: none"> o Anzahl der geförderten Maßnahmen o Anzahl der Zuwendungsempfänger/Kooperationspartner o Investitionsvolumen 	<ul style="list-style-type: none"> o 80 o 300 o 12,37 Mio. €

6. Altverpflichtungen und Übergangsregelungen

keine

7. Sonstiges / Besonderheiten

a. Zuständige Stelle und ordnungsgemäße Durchführung inkl. Kontroll- und Sanktionsverfahren

Benennung der zuständigen Behörden

Bewilligung, Verwaltungskontrollen	Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD), Trier
Vor-Ort-Kontrollen	ADD, Prüfdienst Agrarförderung Rheinland-Pfalz
Fachaufsicht:	Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau

b. Eigenleistungen

Sachleistungen können grundsätzlich nicht gefördert werden; eine Ausnahme bildet die Teilmaßnahme 313.1.

c. Komplementarität, Kohärenz und Konformität

Bei den touristischen Infrastrukturmaßnahmen bestehen insbesondere Bezüge zu vielen ländlichen Entwicklungsmaßnahmen des Programms PAUL, zum Beispiel landwirtschaftlichen Infrastrukturmaßnahmen einschließlich der ländlichen Bodenordnung (Code 125), Dorferneuerung (Code 322), Agrarumweltmaßnahmen (Code 214) oder der Förderung der Diversifizierung (Code 311). Mögliche Synergien entstehen durch die Einbindung der Maßnahmen in Leader-Konzepte, integrierte ländliche Entwicklungskonzepte oder vergleichbare Planungen. Damit wird die intensive Einbindung der Öffentlichkeit gewährleistet. Es kann im Vorfeld einer vorgesehenen Maßnahme deren Realisierbarkeit geklärt sowie eine schnellere Umsetzung erreicht werden.

- ◆ Im Rahmen von PAUL werden lediglich kleinere touristische Infrastrukturmaßnahmen gefördert. Die Förderung größerer Maßnahmen erfolgt im Rahmen des EFRE-Programms „Wachstum und Innovation“. Die vorliegende Maßnahme stellt dazu eine sinnvolle Ergänzung dar:
 - ◇ Eine Förderung von Infrastrukturmaßnahmen erfolgt durch den EFRE im Ziel „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ nur, wenn die Maßnahme eine erhebliche überregionale Bedeutung hat.
 - ◇ Eine EFRE-Förderung von Kooperationsvorhaben im Infrastrukturbereich erfolgt nicht im Ziel „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“.
- ◆ Bei den einzelbetrieblichen Tourismusmaßnahmen gibt es Bezüge zu den Maßnahmen des EFRE im Rahmen des Ziels „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“, der Ziel 2 Förderung und der Förderung nach der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“. In allen Fällen stellt die vorliegende Maßnahme eine Ergänzung dar:

- ◇ Aufgrund eines Mindestinvestitionsvolumens von 25.000 €, einer Mindestbettenzahl von 25 Betten/Betrieb bzw. von Mindestinvestitionen in Höhe von 100 % der durchschnittlich verdienten Abschreibungen ist die Förderung von Investitionen im Beherbergungsbereich für Kleinunternehmen, wie in dieser Maßnahme vorgesehen, über das genannte EFRE-Förderprogramm in der Regel nicht zuwendungsfähig.
- ◇ Die Förderung zur Schaffung von barrierefreien Angeboten im Gaststätten- und Beherbergungsbereich ist eine neue Maßnahme, die bisher in Rheinland-Pfalz nicht angeboten wurde.
- ◆ Die Förderung von Kooperationsvorhaben zur Schaffung von Vermarktungseinrichtungen für ländliche Tourismusdienstleistungen erfolgt durch den EFRE im Ziel „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ nicht. In der Förderung der Diversifizierung (Code 311) ist die Förderung nur für landwirtschaftliche Unternehmen. Insofern ergänzen sich die Maßnahmen.
- ◆ Marketingmaßnahmen werden in dieser Form nicht in anderen Programmen gefördert. Sie können insbesondere die Umsetzung integrierter Entwicklungskonzeptionen fördern.

5.3.3.2 Maßnahmen zur Verbesserung des Lebensqualität im ländlichen Raum**5.3.3.2.1 „Dienstleistungseinrichtungen zur Grundversorgung für die ländliche Wirtschaft und Bevölkerung“ gemäß Art. 52 b) i) in Verbindung mit Art. 56 VO (EG) Nr. 1698/2005 (Code 321)****Code 321.1 Versorgung mit erneuerbaren Energien durch Anlage von Nahwärme- und Biogasleitungen****Code 321.2 Nutzung moderner Informations- und Kommunikationstechnologie für schnelle Internetverbindungen****Code 321.3 „Dienstleistungseinrichtungen zur Grundversorgung“****1. Kurzbeschreibung**

A: Förderzweck, Gegenstand, Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	
Förderzweck	<p>Die Förderung von Dienstleistungseinrichtungen zur Grundversorgung erfolgt insbesondere zur</p> <ul style="list-style-type: none"> o Neubelebung der Dörfer (z.B. Alt und Jung unter einem Dach), o Einführung von Innovationen (z.B. regenerative Energien), o Versorgung mit erneuerbaren Energien durch Anlage von Nahwärme- und Biogasleitungen o Nutzung moderner Informations- und Kommunikationstechnologie für schnelle Internetverbindungen o Verbesserung der kommunalen Infrastruktur und der Lebensqualität im ländlichen Raum (z.B. Ruftaxen) o Einführung von innovativen Geschäftsideen (z.B. mobiles Kaufhaus) im Bereich Ernährung und Betreuung (z.B. Seniorenbegleitung) o Einführung neuen Know-hows und neuer Technologien (z.B. Breitband), o Begleitung des Strukturwandels o positiven Gestaltung des Lebensraumes zur Flankierung des demografischen Wandels und Berücksichtigung der Belange junger Familien und Jugendlicher (z.B. Jugendtreffs)
Gegenstand	<ul style="list-style-type: none"> o investive Maßnahmen in Dienstleistungseinrichtungen zur Grundversorgung ländlich geprägter Orte einschließlich notwendiger Vorarbeiten o Investitionen zur dezentralen Versorgung mit erneuerbaren Energien (Nahwärme- und Biogasleitungen) o Investitionen zur Breitbanderschließung im ländlichen Raum
Art	<ul style="list-style-type: none"> o Projektförderung als Anteilsfinanzierung in Form von nicht rückzahlbaren Zuwendungen
Umfang und Höhe der Zuwendung:	<ul style="list-style-type: none"> o bei öffentlichen Zuwendungsempfängern bis zu 55 %, in besonders strukturschwachen Gebieten bis zu 65% der zuwendungsfähigen Kosten o bei privaten Zuwendungsempfängern bis zu 35 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. o Breitbandversorgung max. 60% der zuwendungsfähigen Ausgaben o Pflichtaufgaben der Wasser- und Bodenverbände sind von einer Förderung ausgeschlossen.
B: Zuwendungsempfänger	
	<ul style="list-style-type: none"> o Gemeinden und Gemeindeverbände, o Teilnehnergemeinschaften und deren Zusammenschlüsse, o Wasser- und Bodenverbände sowie ähnliche Rechtspersonen. o natürliche und juristische Personen sowie Personengemeinschaften des privaten Rechts
C: Zuwendungsvoraussetzungen	
	<ul style="list-style-type: none"> o Förderung erfolgt im Rahmen der Umsetzung anerkannter integrierter ländlicher Entwicklungskonzepte, dies gilt nicht für die Versorgung mit erneuerbaren Energien durch Anlage von Nahwärme- und Biogasleitungen und für die Nutzung moderner Informations- und Kommunikationstechnologie für schnelle Internetverbindungen o Gesamtkosten von mindestens 5.000 €, 2.500 € bei Privaten bei Maßnahme 321.3

D: Zusätzliche Informationen (sofern nötig)	
	<ul style="list-style-type: none"> o Die Fördermaßnahme wird bei den Maßnahmen 321.1 (Versorgung mit erneuerbaren Energien) und 321.2 (Breitbandversorgung) entsprechend der jeweils geltenden Fassung der nationalen Rahmenregelung nach Artikel 15 ELER-Verordnung umgesetzt (nach Nr. 4.3.2.1.1.2 und 4.3.2.1.1.3) o Bei Maßnahme 321.3 handelt es sich um eine Landesmaßnahme o Die Förderung unternehmerischer Tätigkeiten erfolgt – mit Ausnahme der Breitbandförderung- grundsätzlich nur im Rahmen der „De-minimis“-Regelung.

Die vorstehende Kurzbeschreibung beruht auf der endgültigen Fassung des 3. Änderungsantrages (Stand 10.11.2009; SFC2007 12.11.2009) der Nationalen Rahmenregelung. Im Rahmen jedes Änderungsantrages erfolgt eine Aktualisierung.

2. Maßnahmenspezifischer Rückblick auf vorausgegangene Förderperiode 2000 – 2006

Es handelt sich in dieser Form um eine neue Maßnahme.

3. Notwendigkeit, Ziele und Strategien sowie erwartete Wirkungen

A: Nachweis des Bedarfs

Die Situationsanalyse hat die Bedeutung dörflicher Siedlungsstrukturen als Lebens- und Arbeitsraum für die Bevölkerung in Rheinland-Pfalz aufgezeigt:

- ◆ In Rheinlandpfalz leben 45 % der Bevölkerung im ländlichen Raum. Nahezu die Hälfte der 2.300 Ortsgemeinden haben weniger als 500 Einwohner. In den strukturschwachen Räumen wohnt jeder vierte Bürger in einer Gemeinde, die weniger als 500 Einwohner hat.
- ◆ Der starke Strukturwandel in der Landwirtschaft erfordert für viele funktionslos gewordene landwirtschaftliche und ländliche Bausubstanzen alternative Nutzungsmöglichkeiten („Umnutzung“).
- ◆ Die demographische Entwicklung und die damit verbundenen Veränderungen vor allem in den Alters- und Sozialstrukturen stellt gerade auch ländliche Regionen und Ortsgemeinden vor große Herausforderungen und erfordert eine bedarfsgerechte Anpassung der Dienstleistungseinrichtungen zur Grundversorgung für die ländliche Wirtschaft und Bevölkerung. Traditionelle Versorgungseinrichtungen (Dorfladen, Gaststätte, Post etc.) sind oft für sich allein wirtschaftlich nicht mehr tragfähig. Dorfgemäße Gemeinschaftseinrichtungen wirken diesem Defizit durch die Kombination von Angeboten entgegen, die an die lokalen Gegebenheiten und Bedürfnisse angepasst sind. Besonders betroffen von dieser Entwicklung sind dabei Frauen, junge sowie ältere Menschen mit einer eingeschränkten Mobilität.
- ◆ Die Nutzung des wirtschaftlichen Potenzials der ländlichen Räume stellt an die ländliche Infrastruktur große Anforderungen. Die Verbesserung der Versorgungssituation im Bereich der Breitbanderschließung oder auch mit dezentralen Anlagen zur Energieversorgung können diese Potenziale stärken.

B: Ziele

Nach dem Nationalen Strategieplan der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume 2007- 2013 erfordern die in der Situationsanalyse dargestellten Entwicklungen, vor allem der Bevölkerungsrückgang, die Anpassung der Infrastrukturen unter Berücksichtigung des Nachhaltigkeitsaspektes. Hierzu gehören insbesondere innovative Lösungen zur Sicherung und Verbesserung der Erreichbarkeit von Einrichtungen der Grundversorgung sowie deren Umstrukturierung.

a. Übergeordnete Ziele

Mit der Förderung der Dienstleistungseinrichtungen zur Grundversorgung soll in Rheinland-Pfalz aktiv die Funktions- und Lebensfähigkeit ländlicher Räume erhalten und langfristig verbessert werden. Die Maßnahme bietet Chancen zur Stärkung und Entwicklung lokaler Handlungsspielräume und Aktivitäten zur Wiedergewinnung einer dörflichen Identität, Anpassung der Infrastrukturen an die demografische Entwicklung sowie zur Unterstützung und Mobilisierung gemeindlicher Selbstinitiativen. Dabei soll auch den Belangen junger Familien und Jugendlicher Rechnung getragen.

Sie soll als Baustein ländlicher Strukturpolitik mit einem ganzheitlichen Entwicklungsanspruch zur Sicherung und Weiterentwicklung der Nahversorgung und damit zur Verbesserung der Lebensverhältnisse der dörflichen Bevölkerung beitragen. Dies schließt auch die Nutzung innovativer Techniken oder regenerativer Energien für die ländliche Bevölkerung ein.

b. Operationelle Ziele

Die Maßnahmen soll insbesondere im Rahmen der Umsetzung integrierter lokaler Entwicklungskonzeptionen angeboten werden. Das gilt nicht für Breitbandversorgung und Nahwärmeleitungen. Diese Maßnahmen sollen aufgrund ihrer großen Bedeutung für die Entwicklung ländlicher Räume landesweit angeboten werden. Es wird erwartet, dass jährlich ca. 50 bis 60 Projekte eine Förderung erhalten können.

C: Strategien

Um - wie im Landesentwicklungsprogramm gefordert - die Wohn-, Versorgungs- Arbeits- und Lebensverhältnisse im den ländlichen Räumen zu verbessern, bedarf es eines ganzheitlich integrativen Ansatzes zur Entwicklung der vorhandenen Infrastrukturen. Die Gemeinden sollen mit der Förderung in die Lage versetzt werden, Leitbilder zu einer zukunftsbeständigen und nachhaltigen Entwicklung des Dorfes zu erarbeiten und dabei Perspektiven für öffentliche und private Investitionen aufzuzeigen.

An der Förderung sollen nur ländliche Gebiete mit integrierten lokalen Entwicklungskonzeptionen partizipieren. Durch eine Kombination von verschiedenen Angeboten an Versorgungseinrichtungen soll dem Trend entgegengewirkt und eine Grundversorgung mit Dienstleistungen sichergestellt werden.

D: Wirkungen

Die Förderung der Dienstleistungseinrichtungen zur Grundversorgung soll als Teil einer aktiven Strukturpolitik für die ländlichen Räume mit einem bürgerorientierten Planungs- und Umsetzungsverfahren die Dörfer sowohl baulich-technisch, wirtschaftlich als auch gesellschaftlich den sich wandelnden Ansprüchen der Einwohner und Gesellschaft (z.B. demografischer Wandel) anpassen und die infrastrukturelle Grundausstattung sichern und weiterentwickeln.

Die Maßnahme kann zudem einen Beitrag zum Erhalt bzw. zur Entwicklung einer regionalen Identität leisten und Entwicklungspotentiale (z.B. im Bereich der Naherholung) erschließen helfen

4. Beschreibung der Maßnahmen (Förderrichtlinie(n), Zuwendungsempfänger, Förderatbestände, Zuwendungsvoraussetzungen, Art und Höhe der Zuwendungen, Auswahlkriterien für die Förderung)

Rheinland- Pfalz beabsichtigt die als Rahmenregelung gemäß Artikel 15 Absatz 3 Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 genehmigte Förderung von Dienstleistungseinrichtungen zur Grundversorgung gemäß Art. 52 b) i) in Verbindung mit Art. 56 VO (EG) Nr. 1698/2005 mit folgenden ergänzenden rheinland-pfälzische Regelungen mit folgenden Teilmaßnahmen umzusetzen:

321.1 - „Förderung der Versorgung mit erneuerbaren Energien durch Anlage von Nahwärme- und Biogasleitungen“ (gemäß Nr. 4.3.2.1.1.2 der NRR)**321.2 - „Förderung der Breitbandversorgung im ländlichen Raum“ (gemäß Nr. 4.3.2.1.1.3 der NRR)**

sowie folgende zusätzlichen Landesmaßnahme anzubieten:

321.3 – „Dienstleistungseinrichtungen zur Grundversorgung“

Regeln zur Berechnung der ELER-Beteiligung

- ◆ Als Grundlage für die Beteiligung des ELER kommen 100 % der öffentlichen Ausgaben¹⁰ in Betracht, soweit sie gemäß Art. 71 der ELER- Verordnung zuschussfähig sind. Die Beteiligung des ELER in Prozent (angewendeter Kofinanzierungssatz) ist in Kapitel 6.2 des Entwicklungsprogramms PAUL festgelegt.
- ◆ Bei Vorhaben privater Begünstigter ist die Bemessungsgrundlage für die Beteiligung des ELER die Zuwendung der öffentlichen Stellen für die nach Artikel 71 der ELER- Verordnung zuschussfähigen Ausgaben¹¹.
- ◆ Die Beteiligung des ELER wird auf die Zuwendung angerechnet.

4.1. 321.1 „Förderung der Versorgung mit erneuerbaren Energien durch Anlage von Nahwärme- und Biogasleitungen“

Es handelt sich dabei um die Nr. 4.3.2.1.1.2 der NRR, die um landesspezifische Regelungen ergänzt wurde.

A: Beschreibung der Maßnahmen

Entsprechend Nr. 4.3.2.1.1.2 der Rahmenreglung Investitionen zur dezentralen Versorgung mit erneuerbaren Energien durch Anlage von Nahwärme- und Biogasleitungen.

B: Zuwendungsempfänger

- ◆ Entsprechend der Rahmenregelung,

C: Fördertatbestände

- ◆ Entsprechend der Rahmenregelung,

D: Zuwendungsvoraussetzungen

- ◆ Entsprechend der Rahmenregelung,

E: Art der Zuwendungen

- ◆ Entsprechend der Rahmenregelung,

F: Höhe der Zuwendungen

- ◆ Entsprechend der Rahmenregelung,

¹⁰ Ausgaben im Sinne des Artikels 2 Buchstabe i) der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005.

¹¹ Berechnungsformel: ELER- Zuschussfähige Ausgaben nach Artikel 71 multipliziert mit der Beihilfenintensität

G: Zusätzliche Informationen

- ◆ Die Maßnahmen können aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) oder aus Landesmitteln national finanziert werden.
- ◆ Die Förderung unternehmerischer Tätigkeiten erfolgt grundsätzlich unter Beachtung der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 („De-minimis“-Verordnung). Für die Förderung der Breitbandversorgung auch auf Basis einer spezifischen beihilferechtlichen Genehmigung der nationalen Rahmenregelung. Der Gesamtwert der einem Unternehmen gewährten „De-minimis“-Beihilfen darf 200.000 € bezogen auf einen Zeitraum von drei Steuerjahren nicht übersteigen. In den Jahren 2009 und 2010 können unternehmerischer Tätigkeiten im Sinne des Artikel 87 EGV auch auf Basis der „Regelung zur vorübergehenden Gewährung geringfügiger Beihilfen im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland während der Finanz- und Wirtschaftskrise („Bundesregelung Kleinbeihilfen“)¹² gewährt werden

H: Auswahlkriterien

- ◆ Maßnahmen, die im Rahmen der Umsetzung anerkannter integrierter ländlicher Entwicklungskonzepte durchgeführt werden, haben Vorrang.
- ◆ Vorrang hat die Anbindung von Biogasanlagen an Biogasleitungen, mit denen die Wärme der Anlagen genutzt werden soll.

4.2. 321.2 „Förderung der Breitbandversorgung im ländlichen Raum“

Es handelt sich dabei um die Nr. 4.3.2.1.1.3, die um landesspezifische Regelungen ergänzt wurde.

A: Beschreibung der Maßnahmen

Entsprechend Nr. 4.3.2.1.1.3 der Rahmenregelung Investitionen zur Nutzung moderner Informations- und Kommunikationstechnologie für schnelle Internetverbindungen.

B: Zuwendungsempfänger

- ◆ Entsprechend der Rahmenregelung, mit folgenden Ergänzungen:

Landkreise ohne kreisangehörige Städte mit mehr als 20.000 Einwohnern, Orts- und Verbandsgemeinden, verbandsfreie Gemeinden C: Fördertatbestände

- ◆ Entsprechend der Rahmenregelung

D: Zuwendungsvoraussetzungen⁷

Entsprechend der Rahmenregelung

E: Art der Zuwendungen

- ◆ Entsprechend der Rahmenregelung

F: Höhe der Zuwendungen

- ◆ Entsprechend der Rahmenregelung¹³.

¹² Kommissionsgenehmigung erfolgte am 30.12.2008 (N 668/2008).

¹³ Hinweis: Die endgültige Fassung des 3. Änderungsantrages (Stand 10.11.2009; SFC2007 12.11.2009) der Nationalen Rahmenregelung sieht vor, dass als Grundlage für die Beteiligung des ELER die Zuwendungen des Bundes und der Länder herangezogen werden. Im Rahmen jedes Änderungsantrages erfolgt bei Bedarf eine Aktualisierung dieses Hinweises.

G: Zusätzliche Informationen

- ◆ Die Maßnahmen können aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) oder aus Landesmitteln national finanziert werden.

H: Auswahlkriterien

- ◆ Die zuwendungsfähigen Ausgaben für Machbarkeitsuntersuchungen und Planungsarbeiten werden auf 9.000 EUR, bei Gemeinschaftsprojekten auf 18.000 EUR begrenzt.
- ◆ Unerschlossene Gebiete haben Vorrang vor Gebieten mit unzureichender Versorgung.
- ◆ Der Umfang der zu erwartenden Nutzer ist bei der Entscheidung zur Auswahl der Projekte zu berücksichtigen.

4.3. 321.3 – „Dienstleistungseinrichtungen zur Grundversorgung“**A: Beschreibung der Maßnahmen**

Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung der Dienstleistungseinrichtungen zur Grundversorgung ländlich geprägter Gebiete; insbesondere Investitionen in dorfgemäße Gemeinschaftseinrichtungen inkl. Leistungen von Architekten und Ingenieuren, Vorarbeiten (Untersuchungen, Erhebungen) sowie Betreuung der Zuwendungsempfänger (ausgenommen die Betreuung durch Stellen der öffentlichen Verwaltung). Die Förderung schließt jeweils notwendige Leistungen von Architekten und Ingenieuren, Vorarbeiten (Untersuchungen, Erhebungen) sowie die Betreuung der Zuwendungsempfänger ein. Pflichtaufgaben öffentlicher Träger werden nicht bezuschusst.

B: Zuwendungsempfänger

- ◆ Gemeinden und Gemeindeverbände,
- ◆ Teilnehmergeinschaften und deren Zusammenschlüsse,
- ◆ Wasser- und Bodenverbände sowie ähnliche Rechtspersonen.
- ◆ in Schwerpunkt Leader auch natürliche und juristische Personen sowie Personengemeinschaften des privaten Rechts.

C: Fördertatbestände

Investive Maßnahmen zur Sicherung bzw. Weiterentwicklung

- ◆ von allgemeinen Dienstleistungseinrichtungen einschließlich kultureller und Freizeitaktivitäten sowie
- ◆ der Kleininfrastruktur

zur Grundversorgung eines Dorfes oder von Dorfverbänden:

- ◆ Erschließung ländlicher Regionen mit modernen Informations- und Kommunikationstechniken (z.B. Internetkontaktbörse von Jugendlichen und Unternehmern, Radportal),
- ◆ Bereitstellung und Nutzung regenerativer Energiequellen (u.a. für Kraftwärmekopplung in Verbindung mit Versorgung kommunaler Einrichtungen),

- ◆ Aufbau alternativer und innovativer Versorgungsstrukturen u.a. in den Bereichen öffentlicher Nahverkehr (z.B. Ruftaxen) , Gesundheit (z.B. Seniorenbetreuung), Freizeitaktivitäten, Grundversorgung mit Gütern des täglichen Bedarfs (z.B. mobile Kaufhäuser, mobile Optiker...),
- ◆ Kulturelle Projekte, insbesondere mit Bezug auf die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen (z.B. Talentschmiede im Bereich Musik, Kunst, Mundart, Kultur....),
- ◆ Investitionen zur Verbesserung der dorfkologischen Situation (z.B. Jugendtreffs, Mehrgenerationenhaus...),
- ◆ sonstige Investitionen in dorfgemäße Gemeinschaftseinrichtungen, insbesondere kleine örtliche Infrastrukturen (z.B. Multifunktionseinrichtungen).

D: Zuwendungsvoraussetzungen

- ◆ Von der Verwaltungsbehörde anerkanntes integriertes Entwicklungskonzept, das unter Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger erstellt wurde.
- ◆ Zuwendungsempfänger muss Eigentümer oder Träger der Baulast sein.
- ◆ Förderfähige Gesamtkosten des Vorhabens von mindestens 2.500 € bei privaten, 5.000 € bei öffentlichen Projektträgern.
- ◆ Die Förderung von Pflichtaufgaben der Wasser- und Bodenverbände sind ebenso von einer Förderung ausgeschlossen, wie die Pflichtaufgaben anderer öffentlicher Träger.

E: Art der Zuwendungen

- ◆ Zuwendungen zur Projektförderung in Form einer Anteilsfinanzierung

F: Höhe der Zuwendungen

- ◆ bei öffentlichen Zuwendungsempfängern:
 - ◇ Der öffentliche Zuwendungsempfänger muss nach der innerstaatlichen Lastenverteilung mindestens 50 % der zuschussfähigen Ausgaben¹⁴. bei Förderung im Rahmen des Leader-Ansatzes mindestens 45% der zuschussfähigen Ausgaben (Regelfördersatz), in strukturschwachen Gebieten mindestens 35 % der zuschussfähigen Ausgaben aufbringen. Im Umkehrschluss beträgt der Zuwendungssatz (Regelfördersatz) bis zu 50%, bei Förderung im Rahmen des Leader-Ansatzes bis zu 55% (Regelfördersatz), in strukturschwachen Gebieten bis zu 65 % der zuwendungsfähigen Kosten
 - ◇ Die Förderung erfolgt in Abhängigkeit von Art und der Wertigkeit der Maßnahmen in der Region sowie der finanziellen Leistungsfähigkeit der Ortsgemeinde
- ◆ bei privaten Zuwendungsempfängern:
 - ◇ Der Zuwendungssatz beträgt bis zu bis zu 30 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens jedoch 50.000.

¹⁴ Beteiligung an der Finanzierung von Vorhaben öffentlicher Stellen wie in Artikel 2 Buchstabe i) der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 angeführt, einschließlich der Begünstigten.

G: Zusätzliche Informationen

- ◆ Die Förderung unternehmerischer Tätigkeiten erfolgt unter Beachtung der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 („De-minimis“-Verordnung). Der Gesamtwert der einem Unternehmen gewährten „De-minimis“-Beihilfen darf 200.000 € bezogen auf einen Zeitraum von drei Steuerjahren nicht übersteigen.
- ◆ In den Jahren 2009 und 2010 können unternehmerischer Tätigkeiten im Sinne des Artikel 87 EGV auch auf Basis der „Regelung zur vorübergehenden Gewährung geringfügiger Beihilfen im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland während der Finanz- und Wirtschaftskrise („Bundesregelung Kleinbeihilfen“)¹⁵ gewährt werden.

H. Auswahlkriterien für die Förderung

Öffentliche Maßnahmen werden auf Basis des integrierten Entwicklungskonzeptes geprüft. Angesichts der begrenzten Finanzmittel erfolgt eine Prioritätenfestlegung.

- ◆ Kriterien für Maßnahmen öffentlicher Träger können neben der finanziellen Leistungsfähigkeit der Ortsgemeinde folgende sein:
 - ◇ Bereitstellung und Nutzung regenerativer Energiequellen mit Priorität der Kraftwärmekopplung
 - ◇ Strukturelle Bedeutung der Maßnahme für die Ortsgemeinde,
 - ◇ Maßnahmen zur Erhaltung und Entwicklung der Ortskerne,
 - ◇ Maßnahmen mit Bezug auf die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen,
 - ◇ Maßnahmen zur Stärkung und Ausbau der kommunalen Infrastruktur und
 - ◇ Maßnahmen zur Verbesserung der dorfökologischen Situation.
- ◆ Maßnahmen privater Antragsteller werden nach den Vorgaben des integrierten Entwicklungskonzeptes geprüft und mit Prioritäten versehen. Kriterien können sind die besondere Bedeutung für die Sicherung der Grundversorgung oder die Erschließung zusätzlicher Entwicklungspotenziale sein.

5. Begleitung und Bewertung

Die vorgesehenen Indikatoren sind in Kapitel 5.4 für alle Maßnahmen und für das Programm unter Beachtung der gemeinschaftlich vorgegeben Indikatoren ggf. mit programmspezifischen Anmerkungen zusammengestellt. Nachfolgend sind die Indikatoren angeführt, für die eine maßnahmenspezifische Quantifizierung erfolgt:

	Indikator	Quantifizierung
Code 321.1 und 321.2		
Input-Indikatoren	o Einsatz öffentlicher Mittel, insgesamt o davon ELER	o 17,7 Mio. € o 5,65 Mio. €
Output-Indikatoren	o Anzahl der geförderten Maßnahmen, gegliedert nach Projektarten o Anzahl der Dörfer o Volumen der getätigten Investitionen	o 321.1: 40; 321.2:200 o 120 o 18,4 Mio. €
Code 321.3		
Input-Indikatoren	o Einsatz öffentlicher Mittel, insgesamt o davon ELER	o 1,55 Mio € o 0,78 Mio. €
Output-Indikatoren	o Anzahl der geförderten Maßnahmen, gegliedert nach Projektarten o Anzahl der Dörfer	o 11 o 10

¹⁵ Kommissionsgenehmigung erfolgte am 30.12.2008 (N 668/2008).

	Indikator	Quantifizierung
	o Volumen der getätigten Investitionen	o 1,55 Mio. €

6. Altverpflichtungen und Übergangsregelungen

Es handelt sich um eine neue Maßnahmen.

7. Sonstiges / Besonderheiten

a. Zuständige Stelle und ordnungsgemäße Durchführung inkl. Kontroll- und Sanktionsverfahren

Benennung der zuständigen Behörden

Bewilligung, Verwaltungskontrollen	Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) in Trier
Vor-Ort-Kontrollen	ADD, Prüfdienst Agrarförderung Rheinland-Pfalz
Fachaufsicht:	Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau

b. Anerkennung von Eigenleistungen

- ◆ Die Summe der Zuwendungen für Sachleistungen darf die Summe der baren Ausgaben nicht überschreiten.

c. Komplementarität, Kohärenz und Konformität

Bezüge bestehen zu den Maßnahmen landwirtschaftliche Infrastrukturen (Code 125), Förderung des Fremdenverkehrs (Code 313), Förderung der Dorferneuerung (Code 322) und Umsetzung lokaler Entwicklungsstrategien (Code 341)¹⁶. Um mögliche Synergien zu nutzen, kann eine Förderung nur im Rahmen eines integrierten Entwicklungskonzeptes erfolgen.

¹⁶ Nationale Maßnahme der Rahmenregelung ist die integrierte ländliche Entwicklungskonzeption (ILEK).

5.3.3.2.2 "Dorferneuerung und Dorfentwicklung" gemäß Art. 52 b) ii) in Verbindung mit Artikel 56 der VO (EG) 1698/2005 (Code 322)

Code 322 „Dorferneuerung“

1. Kurzbeschreibung

A: Förderzweck, Gegenstand, Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	
Förderzweck	Die Förderung von Dorferneuerungsmaßnahmen erfolgt insbesondere <ul style="list-style-type: none"> o zur Stärkung bzw. Wiederbelebung der Ortskerne o zur Verbesserung der kommunalen Infrastruktur und der Lebensqualität im ländlichen Raum o zur Begleitung des Strukturwandels im ländlichen Raum sowie o zur Flankierung des demografischen Wandels.
Gegenstand	o investive Maßnahmen zur Dorferneuerung und -entwicklung ländlich geprägter Orte (max. 4.000 Einwohner) einschließlich notwendiger Vorarbeiten
Art	o Projektförderung als Anteilsfinanzierung in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüsse
Umfang und Höhe der Zuwendung:	<ul style="list-style-type: none"> o bei öffentlichen Zuwendungsempfängern bis zu 65 % der zuwendungsfähigen Kosten o bei privaten Zuwendungsempfängern: o bis zu 30 % der zuwendungsfähigen Ausgaben , höchstens jedoch 20.452 €, o bei nachgewiesener Bedürftigkeit bis zu 60%, max. 25.565 €; in begründeten Fällen höchstens 40.903 €
B: Zuwendungsempfänger	
	<ul style="list-style-type: none"> o Ortsgemeinden o natürliche und juristische Personen sowie Personengemeinschaften des privaten Rechts
C: Zuwendungsvoraussetzungen	
	<ul style="list-style-type: none"> o unter Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger abgestimmtes Dorferneuerungskonzept o Zuwendungsempfänger muss Eigentümer oder Träger der Baulast sein
D: Zusätzliche Informationen (sofern nötig)	
	<ul style="list-style-type: none"> o Die Förderung erfolgt Ausschließlich zur Durchführung von Dorfklubbereinigerungsverfahren sowie für im Rahmen von Wettbewerben oder durch Leader-Aktionsgruppen ausgewählte innovative Vorhaben o Die Förderung unternehmerischer Tätigkeiten erfolgt nur im Rahmen der "De minimis"-Regelung

2. Maßnahmenspezifischer Rückblick auf vorausgegangene Förderperiode 2000 – 2006

A Ergebnisse im Überblick

a. Ergebnisse

In der Förderperiode 2000 bis 2006 wurden Dorferneuerungsmaßnahmen mit EAGFL-Mittel in folgender Höhe bewilligt:

Tabelle 5.3.3-4: Umfang der Förderung der Dorferneuerung im Zeitraum 2000 bis 2005 in Rheinland-Pfalz

Jahr	Förderfälle	zuschussfähige	öff. Mittel	EAGFL-Beitrag
		Kosten	insgesamt	
(Mio. EUR)				
2000	75	6,358	2,886	0,913
2001	249	24,112	11,963	1,120
2002	169	18,933	9,681	2,240
2003	191	23,604	10,766	3,340
2004	145	14,551	7,537	1,588
2005	141	14,683	8,349	1,801
SUMME	970	102,241	51,182	11,002

In der Förderperiode 2000 bis 2006 wurden ca. 1.130 kommunale Dorferneuerungsmaßnahmen mit ca. 63,36 Mio. € an Zuwendungen und Gesamtinvestitionen von rund 137 Mio. € durchgeführt. Damit kann-

ten aus nationalen Mitteln und EAGFL-Mitteln im Schnitt rund 162 Maßnahmen pro Jahr gefördert werden. Im Durchschnitt wurden Maßnahmen mit 0,385 Mio. € bezuschusst.

b. Wirkungen

Nach den Ergebnissen der aktualisierten Halbzeitbewertung erzeugt die Dorferneuerung Wohlfahrtseffekte in Form von Zufriedenheit mit dem geschaffenen oder verbesserten Wohn- und Lebensumfeld, sowohl allgemein als auch bei speziellen Zielgruppen (Frauen, Jugendliche), unterstützt den örtlichen Fremdenverkehr und die Entwicklung der Tourismusinfrastruktur. Direkte Beschäftigungswirkungen sind zwar gering, die indirekten (nachfrageinduzierten) lokalen und regionalen Effekte sind allerdings regionalökonomisch beachtlich. Von den Investitionen profitieren im Wesentlichen kleinere und mittlere Handwerksbetriebe der Region. Dadurch werden Arbeitsplätze im ländlichen Raum erhalten und gesichert. Insbesondere durch Flächenentsiegelung, Gebäudeumnutzung, Schutz dörflicher Lebensräume und Pflanzenarten oder Steigerung des Grünflächenanteils sind zudem positive Umwelteffekte festzustellen.

B Empfehlungen aus dem Update (die die strategische Ausrichtung betreffen)

Die Förderung von Dorferneuerungsmaßnahmen soll auch aufgrund des demographischen Wandels, durch den gerade die ländlichen Regionen negativ betroffen werden, weitergeführt werden. Durch Maßnahmen der Verbesserung der baulich-räumlichen Umwelt und der Funktionsverbesserung von dörflichen Infrastrukturen kann sie diesem Rechnung tragen.

3. Notwendigkeit, Ziele und Strategien sowie erwartete Wirkungen

A: Nachweis des Bedarfs

Die Situationsanalyse hat die Bedeutung dörflicher Siedlungsstrukturen als Lebens- und Arbeitsraum für die Bevölkerung in Rheinland-Pfalz aufgezeigt:

- ◆ In Rheinland-Pfalz leben 45 % der Bevölkerung im ländlichen Raum. Nahezu die Hälfte der 2.300 Ortsgemeinden haben weniger als 500 Einwohner. In den strukturschwachen Räumen wohnt jeder vierte Bürger in einer Gemeinde, die weniger als 500 Einwohner hat.
- ◆ Der starke Strukturwandel in der Landwirtschaft erfordert für viele funktionslos gewordene landwirtschaftliche und ländliche Bausubstanzen alternative Nutzungsmöglichkeiten („Umnutzung“).
- ◆ Die demographische Entwicklung und die damit verbundenen Veränderungen vor allem in den Alters- und Sozialstrukturen stellt gerade auch ländliche Regionen und Ortsgemeinden vor große Herausforderungen und erfordert eine bedarfsgerechte Anpassung der Infrastrukturen.

Die Dorferneuerung ist ein kommunales Förderinstrumentarium, das sich auf die Innenentwicklung - die Erhaltung, Entwicklung, Stärkung und Wiederbelebung der Ortskerne - konzentriert.

B: Ziele

Nach dem Nationalen Strategieplan der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume 2007- 2013 sollen Maßnahmen der Dorfentwicklung und -erneuerung die Strukturen und die Lebensqualität in den ländlichen Räumen verbessern. Die Umnutzung ländlicher Bausubstanz soll einen Beitrag zur Schaffung neuer Arbeitsplätze, zur Verringerung des Flächenverbrauchs und zur Erhaltung dörflicher Siedlungsstrukturen leisten.

a. Übergeordnete Ziele

Mit der Förderung der Dorferneuerung soll in Rheinland-Pfalz aktiv die Funktions- und Lebensfähigkeit ländlicher Räume erhalten und langfristig verbessert werden. Die Maßnahme bietet Chancen zur Stärkung und Entwicklung lokaler Handlungsspielräume und Aktivitäten zur Wiedergewinnung einer dörflichen Identität sowie zur Unterstützung und Mobilisierung gemeindlicher Selbstinitiativen.

Sie soll als Baustein ländlicher Strukturpolitik mit einem ganzheitlichen Entwicklungsanspruch zu einer umfassenden Verbesserung der Lebens-, Wohn- und Arbeitsbedingungen beitragen. Der Begriff der Erneuerung beinhaltet nicht nur agrarische, baustrukturelle oder soziologische Komponenten, sondern erfasst die Siedlungseinheit als Ganzes, eingebunden in die strukturellen und funktionalen Verflechtungen des Dorfes und seiner Umgebung.

b. Operationelle Ziele

Angesichts der begrenzten Mittel können nicht alle Kommunen (vgl. Auswahlkriterien) mit einem Dorferneuerungskonzept an der Förderung partizipieren. Es wird daher erwartet, dass

- ◆ 10 Ortsgemeinden mit
- ◆ 15 Einzelprojekten

eine Förderung aus dem Landesförderprogramm erhalten können. Dabei sind mögliche im Rahmen von Wettbewerben oder durch Leader-Aktionsgruppen ausgewählte innovative Vorhaben, die im Entwicklungsprogramm PAUL gefördert werden, nicht berücksichtigt.

C: Strategien

Um - wie im Landesentwicklungsprogramm gefordert - die Wohn-, Versorgungs- und Lebensverhältnisse im den ländlichen Räumen zu verbessern und Wohnungen für den spezifischen Bedarf des ländlichen Raums bereitzustellen, bedarf es eines ganzheitlich integrativen Ansatzes zur Entwicklung der vorhandenen Gemeindestrukturen. Die Gemeinden sollen mit der Förderung in die Lage versetzt werden, Leitbilder zu einer zukunftsbeständigen und nachhaltigen Entwicklung des Dorfes zu erarbeiten und dabei Perspektiven für öffentliche und private Investitionen aufzuzeigen.

Am rheinland-pfälzischen Dorferneuerungsprogramm können nur Ortsgemeinden mit einem Dorferneuerungskonzept (aktuell rund 2000 Ortsgemeinden) teilnehmen. Sie wird neben den Pflichtaufgaben von den Gemeinden als freiwillige kommunale Selbstverwaltungsaufgabe wahrgenommen. Hierbei steht die Umsetzung örtlicher und regionaler Konzepte zur strukturellen Weiterentwicklung der Gemeinden und der Region im Vordergrund. Zur Umsetzung solcher Konzepte bietet das Land finanzielle Hilfestellung für Information, Beratung und Realisierung von Dorferneuerungsprojekten. Diese „Standardförderung“ erfolgt aus Landes- und Bundesmitteln außerhalb des Entwicklungsprogramms PAUL. Die ELER-Förderung wird auf innovative Ansätze ausgerichtet, die im Rahmen von Wettbewerben oder durch Leader-Aktionsgruppen ausgewählt werden. Zudem können ausgewählte Vorhaben im Zusammenhang mit der Durchführung von Dorfflurbereinigungsverfahren einbezogen werden. Die ELER-Förderung präferiert dabei integrierte Projekte im Sinne des Artikels 70 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005.

D: Wirkungen

Die Dorferneuerung soll als Teil einer aktiven Strukturpolitik für die ländlichen Räume mit einem bürgerorientierten Planungs- und Umsetzungsverfahren die Dörfer sowohl baulich-technisch, wirtschaftlich als

auch gesellschaftlich den sich wandelnden Ansprüchen der Einwohner und Gesellschaft (z.B. demografischer Wandel) anpassen.

Die Maßnahme ermöglicht außerdem die Gestaltung von Straßen und Plätzen in den Dörfern und verbessert somit die innerörtlichen Verkehrsverhältnisse und die Aufenthaltsqualität im Dorf. Gebäude, soziokulturelle Einrichtungen und Plätze dienen z.B. als Dorfmittelpunkte zur Stärkung der Kommunikation. Darüber hinaus tragen die Vorhaben zur Schaffung von alternativen Einkommensmöglichkeiten bei, verbessern die wirtschaftlichen und natürlichen Bedingungen insgesamt und ermöglichen eine nachhaltige Dorfentwicklung.

4. Beschreibung der Maßnahmen (Förderrichtlinie(n), Zuwendungsempfänger, Förderatbestände, Zuwendungsvoraussetzungen, Art und Höhe der Zuwendungen, Auswahlkriterien für die Förderung)

Rheinland- Pfalz beabsichtigt Maßnahmen zur Förderung der Dorferneuerung und -entwicklung sowohl im Schwerpunkt 3 als auch im Schwerpunkt 4 anzubieten.

Regeln zur Berechnung der ELER-Beteiligung

- ◆ Als Grundlage für die Beteiligung des ELER kommen 100 % der öffentlichen Ausgaben¹⁷ in Betracht, soweit sie gemäß Art. 71 der ELER- Verordnung zuschussfähig sind. Die Beteiligung des ELER in Prozent (angewendeter Kofinanzierungssatz) ist in Kapitel 6.2 des Entwicklungsprogramms PAUL festgelegt.
- ◆ Bei Vorhaben privater Begünstigter ist die Bemessungsgrundlage für die Beteiligung des ELER die Zuwendung der öffentlichen Stellen für die nach Artikel 71 der ELER- Verordnung zuschussfähigen Ausgaben¹⁸.
- ◆ Die Beteiligung des ELER wird auf die Zuwendung angerechnet.

A: Beschreibung der Maßnahmen

Förderung von Maßnahmen zur Dorferneuerung und Entwicklung ländlich geprägter Orte zur Erhaltung und Gestaltung des dörflichen Charakters einschließlich der Sicherung und Weiterentwicklung dorfgemäßer Gemeinschaftseinrichtungen zur Verbesserung der Lebensverhältnisse der dörflichen Bevölkerung sowie der Umnutzung von Gebäuden.

B: Zuwendungsempfänger

- ◆ Ortsgemeinden,
- ◆ natürliche und juristische Personen sowie Personengemeinschaften des privaten Rechts.

C: Fördertatbestände

Investive Maßnahmen zur

- ◆ Erhaltung und Erneuerung ortsbildprägender wie regional typischer Bausubstanz und Siedlungsstrukturen,

¹⁷ Ausgaben im Sinne des Artikels 2 Buchstabe i) der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005.

¹⁸ Berechnungsformel: ELER- Zuschussfähige Ausgaben nach Artikel 71 multipliziert mit der Beihilfenintensität

- ◆ Sicherung und Verbesserung des Dorfbildes und der baulichen Ordnung sowie zur Stärkung des Ortskernes (einschließlich der Freiflächen),
- ◆ Schaffung bzw. Sicherung wohnstättennaher Arbeitsplätze,
- ◆ Dorfflurbereinigungsverfahren, insbesondere in ILE- und Leader-Regionen mit Genehmigung der Verwaltungsbehörde,
- ◆ Gemeinschaftliche Einrichtungen wie Bürgertreffpunkte oder Dorfgemeinschaftsräume, die der sozialen und gesellschaftlichen Entwicklung des Gemeinwesens der ländlichen Gemeinden dienen,
- ◆ Förderung der Einsatzbereitschaft und der Selbstinitiativen der Dorfbewohner für die Belange ihres Dorfes.
- ◆ Erhaltung und Verbesserung der kommunalen Infrastruktur sowie dörflicher Gemeinschaftseinrichtungen.

D: Zuwendungsvoraussetzungen

- ◆ Vorhaben muss
 - ◇ in Konzepte zur regionalen Entwicklung (Wirtschaft, Tourismus...), die ggf. auch das Instrument des Flächenmanagements in den Dörfern beinhalten können, eingebunden sein und
 - ◇ im Zusammenhang mit der Durchführung eines Dorfflurbereinigungsverfahrens stehen oder
 - ◇ der Umsetzung eines im Rahmen eines Wettbewerbes von der Verwaltungsbehörde ausgewählten Konzeptes dienen oder
 - ◇ durch Leader-Aktionsgruppen als innovatives Vorhaben ausgewählt werden.
- ◆ Abgestimmtes Dorferneuerungskonzept, welches unter Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger erstellt wurde.
- ◆ Zuwendungsempfänger muss Eigentümer oder Träger der Baulast sein.
- ◆ Öffentliche Vorhaben/Projekte müssen im Benehmen mit dem Dorferneuerungsbeauftragten beurteilt werden.
- ◆ Im Rahmen von Leader müssen die Projekte von der LAG in Benehmen mit dem Dorferneuerungsbeauftragten ausgewählt werden.

E: Art der Zuwendungen

- ◆ Zuwendungen zur Projektförderung in Form einer Anteilsfinanzierung

F: Höhe der Zuwendungen

- ◆ öffentliche Zuwendungsempfänger:
 - ◇ Der öffentliche Zuwendungsempfänger muss nach der innerstaatlichen Lastenverteilung mindestens 35 % der zuschussfähigen Ausgaben¹⁹ aufbringen. Im Umkehrschluss beträgt der Zuwendungssatz bis zu 65 % der zuwendungsfähigen Kosten

¹⁹ Beteiligung an der Finanzierung von Vorhaben öffentlicher Stellen wie in Artikel 2 Buchstabe i) der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 angeführt, einschließlich der Begünstigten.

- ◇ Die Förderung erfolgt in Abhängigkeit von Art und der Wertigkeit der Maßnahmen in der Region sowie der finanziellen Leistungsfähigkeit der Ortsgemeinde
- ◆ private Zuwendungsempfänger:
Der Zuwendungssatz beträgt
 - ◇ bis zu 30 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens jedoch 20.452 €,
 - ◇ bei besonderer Bedürftigkeit bis zu 60 % max. bis zu 25.452 € pro Einzelvorhaben
 - ◇ für Projekte mit einer landespolitisch herausgehobenen Bedeutung bis zu 40.903 €.

G: Zusätzliche Informationen

- ◆ Rheinland-Pfalz fördert außerhalb des Entwicklungsprogramms PAUL öffentliche und private Dorferneuerungsmaßnahmen.
- ◆ Die Maßnahmen können aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) und aus Landesmitteln finanziert werden.
- ◆ Die Förderung unternehmerischer Tätigkeiten im Sinne des Artikel 87 EGV erfolgt nur im Rahmen der „De-minimis“-Verordnung (EG) Nr. 1998/2006. Der Gesamtwert der einem Unternehmen gewährten „De-minimis“-Beihilfen darf 200.000 € bezogen auf einen Zeitraum von drei Steuerjahren nicht übersteigen. In den Jahren 2009 und 2010 können unternehmerischer Tätigkeiten im Sinne des Artikel 87 EGV auch auf Basis der „Regelung zur vorübergehenden Gewährung geringfügiger Beihilfen im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland während der Finanz- und Wirtschaftskrise („Bundesregelung Kleinbeihilfen“)²⁰ gewährt werden.

H. Auswahlkriterien für die Förderung

Öffentliche Maßnahmen werden im Rahmen eines Wettbewerbes oder von den LAGen unter Beachtung des Dorferneuerungskonzeptes ausgewählt. Kriterien können folgende sein:

- ◆ Strukturelle Bedeutung für die Ortsgemeinde,
- ◆ Bedeutung für die Erhaltung und Entwicklung der Ortskerne,
- ◆ Beteiligung von Kindern und Jugendlichen,
- ◆ Stärkung und Ausbau der kommunalen Infrastruktur und
- ◆ Verbesserung der dorfökologischen Situation.

Vorhaben/Projekte privater Antragsteller werden nach den Vorgaben des Dorferneuerungskonzeptes geprüft, von den lokalen Aktionsgruppen mit Prioritäten versehen und mit dem Dorferneuerungsbeauftragten abgestimmt. Kriterien sind die besondere Erhaltungswürdigkeit des Objektes für die Bedeutung des Ortsbildes oder des Ensembles, die Lage im Ort, die nachhaltige (Neu-, Um-)Nutzung.

²⁰ Kommissionsgenehmigung erfolgte am 30.12.2008 (N 668/2008).

5. Begleitung und Bewertung

Die vorgesehenen Indikatoren sind in Kapitel 5.4 für alle Maßnahmen und für das Programm unter Beachtung der gemeinschaftlich vorgegeben Indikatoren ggf. mit programmspezifischer Anmerkungen zusammengestellt. Nachfolgend sind die Indikatoren angeführt, für die eine maßnahmenspezifische Quantifizierung erfolgt:

	Indikator	Quantifizierung
Input-Indikatoren	<ul style="list-style-type: none"> Einsatz öffentlicher Mittel, insgesamt davon ELER 	<ul style="list-style-type: none"> 4,09 Mio. € 2,04 Mio. €
Output-Indikatoren	<ul style="list-style-type: none"> Anzahl der geförderten Maßnahmen, gegliedert nach Projektarten Anzahl der Dörfer Volumen der getätigten Investitionen 	<ul style="list-style-type: none"> 115 10 ☉ 48,000 €

6. Altverpflichtungen und Übergangsregelungen

keine

7. Sonstiges / Besonderheiten

a. Zuständige Stelle und ordnungsgemäße Durchführung inkl. Kontroll- und Sanktionsverfahren

Benennung der zuständigen Behörden²¹

Bewilligung,	<ul style="list-style-type: none"> Ministerium des Innern und für Sport (ISM) Rheinland-Pfalz (Bewilligung); wenn nationale Förderung durch ISM erfolgt. Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) in Trier, in allen anderen Fällen Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) in Trier (Verwaltungskontrollen)
Verwaltungskontrollen	
Vor-Ort-Kontrollen	ADD, Prüfdienst
Fachaufsicht:	<ul style="list-style-type: none"> Ministerium des Innern und für Sport (ISM) Rheinland-Pfalz, wenn nationale Förderung durch ISM erfolgt. MWVLW

b. Anerkennung von Eigenleistungen

- ◆ Als zuwendungsfähige Kosten können Arbeitsleistungen der Zuwendungsempfänger mit bis zu 80 % des Betrages, der sich bei Vergabe der Leistung an ein Unternehmen (ohne MwSt., Skonti) ergeben würde, anerkannt werden.

c. Komplementarität, Kohärenz und Konformität

Bezüge bestehen zu den Maßnahmen landwirtschaftliche Infrastrukturen (Code 125), Förderung des Fremdenverkehrs (Code 313), Dienstleistungseinrichtungen zur Grundversorgung für die ländliche Wirtschaft und Bevölkerung (Code 321), Leader (Code 41) und Umsetzung lokaler Entwicklungsstrategien (Code 341)²²:

- ◆ Um mögliche Synergien zu nutzen, kann eine zeitliche Abstimmung mit der Flurbereinigung (Code 125) erfolgen. Die Bereiche Freiflächengestaltung, örtliche Entwicklung, Ökologie lassen sich gut mit der Dorferneuerung verknüpfen.
- ◆ Im Rahmen der Förderung landwirtschaftlicher Infrastrukturen (z.B. Wegebau) erfolgt eine Ergänzung der kommunalen Infrastrukturmaßnahmen z.B. durch Einbindung der in der Dorferneuerung geförderten touristisch bedeutsamen Projekte in die Planungen.

²¹ Die Bewilligung der ELER-Mittel im Schwerpunkt 4 erfolgt grundsätzlich über die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD), deren Technischer Prüfdienst auch die Vor-Ort-Kontrollen durchführt.

²² Nationale Maßnahme der Rahmenregelung ist die integrierte ländliche Entwicklungskonzeption (ILEK).

- ◆ Für den ländlichen Fremdenverkehr kann eine Ergänzung der im Rahmen der Dorferneuerung geförderten Projekte durch Beschilderung, Vermarktung und Erschließung z.B. im Rahmen von Rad oder Wanderrouen von Bedeutung sein.

Im Rahmen der Dorferneuerungskonzeptionen können touristische Infrastrukturen als sinnvoll erachtet werden, die aufgrund ihrer Größe primär über andere Förderprogramme (z.B. durch den EFRE im Rahmen des Ziels „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“) gefördert werden können.

5.3.3.2.3 „Erhaltung und Verbesserung des ländlichen Erbes“ gemäß Art. 52 b) iii) in Verbindung mit Artikel 57 der VO (EG) gemäß Art. 52 d) in Verbindung mit Art. 57 a) und b) der VO (EG) 1698/2005 (Code 323)

Code 323.1 „Maßnahmen und Projekte zur Wiederherstellung und Verbesserung der Struktur der Gewässer“

Code 323.2 „Managementplanung, Investitionen zur Erhaltung des natürlichen Erbes“

Code 323.3 „Anlage von Schutzpflanzungen und vergleichbaren landschaftsverträglichen Anlagen“ gemäß Nr. 4.3.2.3.2 der Nationalen Rahmenregelung (NRR)

1. Kurzbeschreibung

A: Förderzweck, Gegenstand, Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	
Förderzweck	<p>Förderung von Investitionen, Pflegemaßnahmen, Managementplänen , Studien und Erhebungen zum Erhalt von Kulturlandschaften und Objekten zum Erhalt des natürlichen Erbes:</p> <ul style="list-style-type: none"> o Maßnahmen und Projekte zur Wiederherstellung und Verbesserung der Struktur der Gewässer, insbesondere hinsichtlich der Durchgängigkeit in Rheinland-Pfalz und zur Erreichung des guten ökologischen Zustandes der Gewässer nach EU-WRRL o Erhebung von Daten zu Arten und Lebensraumtypen (Monitoring) und Erstellung eines Bewirtschaftungsplans in Natura 2000-Schutzgebieten o zur Erhaltung der naturräumlich wertvollen Kulturlandschaften als von Menschen geschaffenen Teilen des Biotopverbunds (z.B. alten Streuobstanlagen, historischen Gärten, Teich-/Seeanlagen und Parks) o Schutz und Vorsorge für bedrohte Arten in Kulturlandschaften
Gegenstand	<p>a) Naturnahe Gewässerentwicklung</p> <ul style="list-style-type: none"> o Investitionen zur naturnahen Gewässerentwicklung <p>b) Managementplanung, Investitionen zur Erhaltung des natürlichen Erbes</p> <ul style="list-style-type: none"> o Erhebung von Daten zu Arten und Lebensraumtypen (Monitoring) und Erstellung eines Bewirtschaftungsplans in Natura 2000-Schutzgebieten o Untersuchungen zum Monitoring und Management zum Schutz von gesetzlichen Biotopen sowie FFH-Anhang IV Arten und europäischen Vogelarten o Investitionen in den Erhalt von Strukturen einer Kulturlandschaft und zugehörigen Objekten <ul style="list-style-type: none"> - in Pflegemaschinen - in Nist- und Schutzvorrichtungen für geschützte Tierarten, zu Erhalt lokaler Populationen der Rote Liste-Arten sowie besonders bedrohter Vogelarten - Erhalt naturfachlich wertvoller Biototypen - zur artgerechten Pflege und Erhaltung bedrohter Tierarten in Auffangstationen. <p>c) Anlage von Schutzpflanzungen und vergleichbaren landschaftsverträglichen Anlagen gemäß Nr. 4.3.2.3.2 der NRR</p> <ul style="list-style-type: none"> o Investitionen in Schutzpflanzungen einschließlich der Vorarbeiten
Art	<ul style="list-style-type: none"> o Zuwendungen zur Projektförderung in Form einer Anteilsfinanzierung
o Umfang und Höhe der Zuwendung:	<p>a) Naturnahe Gewässerentwicklung bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Investitionskosten</p> <p>b) Managementplanung, Investitionen zur Erhaltung des natürlichen Erbes</p> <ul style="list-style-type: none"> o Untersuchungsmaßnahmen o bei öffentlichen Zuwendungsempfängern: <ul style="list-style-type: none"> - bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Kosten einer Untersuchung - bis zu 300 €/10 ha Biotoperhebung samt Erhebung zu FFH-Anhang IV und europäische Vogelarten - bis zu 100 €/10ha für elektronische Erfassung und Kartierung der erhobenen Biotope und FFH-Anhang IV-Arten sowie europäische Vogelarten o bei öffentlichen Zuwendungsempfängern und privaten Zuwendungsempfängern: <ul style="list-style-type: none"> - bis zu 20 €/ha zum Monitoring von Natura 2000-Gebieten - bis zu 10 €/ha zum Stichprobenmonitoring außerhalb von Natura 2000-Gebieten. - bis zu 100 €/10ha für elektronische Erfassung und Kartierung der erhobenen Biotope und FFH-Anhang IV-Arten sowie europäische Vogelarten. o Investitionen o für Pflegemaschinen und gemeinnützige Einrichtungen (z.B. Pflegestationen) einmalig bis 50 % der als not-

	<ul style="list-style-type: none"> wendig und zuwendungsfähig anerkannten Anschaffungskosten, höchstens 8000 € o bis 30 % der Investitionen, jährlich höchstens 5000 € für den artspezifischen Umbau historischer Gartanlagen oder gewerblicher Anlagen o bis zu 140 €/ha der zuwendungsfähigen Kosten der Pflege und Erhaltung o bis zu 320 €/ha für nachgewiesene Mehrkosten je ha Pflegefläche für den Erhalt naturfachlich wertvoller Biotoptypen. c) Anlage von Schutzpflanzungen und vergleichbaren landschaftsverträglichen Anlagen gemäß Nr. 4.3.2.3.2 der NRR <ul style="list-style-type: none"> o bis zu 45 % bei Gemeinden, Gemeindeverbänden, sowie Wasser- und Bodenverbänden als Zuwendungsempfänger; o bis zu 25 % bei natürlichen Personen und Personengesellschaften sowie juristische Personen des privaten Rechts als Zuwendungsempfänger
B: Zuwendungsempfänger	
	<ul style="list-style-type: none"> a) Naturnahe Gewässerentwicklung <ul style="list-style-type: none"> o Ausbau- und Unterhaltungspflichtige an den Gewässern (nur öffentliche Träger) b) Managementplanung, Investitionen zur Erhaltung des natürlichen Erbes <ul style="list-style-type: none"> o kommunale Träger im ländlichen Raum o anerkannte Naturschutzverbände beim Monitoring o im Schwerpunkt Leader sowie in sonstigen von der Verwaltungsbehörde anerkannten Gebieten mit integrierten ländlichen Entwicklungskonzeptionen auch natürliche und juristische Personen sowie Personengemeinschaften des privaten Rechts. c) Anlage von Schutzpflanzungen und vergleichbaren landschaftsverträglichen Anlagen gemäß Nr. 4.3.2.3.2 der NRR <ul style="list-style-type: none"> o Gemeinden und Gemeindeverbände, o natürliche Personen und Personengesellschaften sowie juristische Personen des privaten Rechts, o Wasser- und Bodenverbände sowie ähnliche Rechtspersonen
C: Zuwendungsvoraussetzungen	
	<ul style="list-style-type: none"> a) Naturnahe Gewässerentwicklung bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Investitionskosten <ul style="list-style-type: none"> o Maßnahmen müssen Bestandteil eines Gewässerpflegeplanes bzw. des Bewirtschaftungsplanes bzw. Maßnahmenprogramms nach EU-WRRL b) Managementplanung, Investitionen zur Erhaltung des natürlichen Erbes <ul style="list-style-type: none"> o Mit dem staatlichen Naturschutz abgestimmtes Erhebungs- oder Pflegekonzept c) „Anlage von Schutzpflanzungen und vergleichbaren landschaftsverträglichen Anlagen gemäß Nr. 4.3.2.3.2 der NRR <ul style="list-style-type: none"> o Berücksichtigen der Erfordernisse des Umwelt- und Naturschutzes und der Landespflege
D: Zusätzliche Informationen (sofern nötig)	
	<ul style="list-style-type: none"> o Die Förderung unternehmerischer Tätigkeiten im Sinne des Artikel 87 EGV erfolgt nur im Rahmen der „De-minimis“-Verordnung (EG) Nr. 1998/2006. Der Gesamtwert der einem Unternehmen gewährten „De-minimis“-Beihilfen darf 200.000 € bezogen auf einen Zeitraum von drei Steuerjahren nicht übersteigen.

Die vorstehende Kurzbeschreibung beruht auf der endgültigen Fassung des 3. Änderungsantrages (Stand 10.11.2009; SFC2007 12.11.2009) der Nationalen Rahmenregelung. Im Rahmen jedes Änderungsantrages erfolgt eine Aktualisierung.

2. Maßnahmenspezifischer Rückblick auf vorausgegangene Förderperiode 2000 – 2006

Die Maßnahmen wurden in dieser Form im rheinland-pfälzischen Entwicklungsplan ZIL der Förderperiode 2000-2006 bzw. dem rheinland-pfälzischen LEADER+-Programm nicht angeboten.

3. Notwendigkeit, Ziele und Strategien sowie erwartete Wirkungen

A: Nachweis des Bedarfs

Die Situationsanalyse hat folgende Punkte verdeutlicht:

- ◆ Von den insgesamt 338 Oberflächenwasserkörper (OWK²³) in Rheinland-Pfalz werden 154 OWK voraussichtlich das Ziel der EU-Wasserrahmenrichtlinie (EU-WRRL) - den sog. „guten ökologischen Zustand der Gewässer²⁴“ - nicht erreichen werden. Häufigste Ursache sind dabei Veränderungen in der Gewässerstruktur und die fehlende Durchgängigkeit der Gewässer, die sich auf die biologischen Komponenten als eine der entscheidenden Bewertungskriterien nachteilig auswirken. Die Studie zur „Bewertung der rheinland-pfälzischen Gewässer hinsichtlich Durchgängigkeit und Eignung zur Wasserkraftnutzung“ zeigt, dass allein an den Gewässern mit einem Einzugsgebiet > 100 km² fast 2.000 relevante Querbauwerke existieren. Die Gewässerstrukturkarte dokumentiert, dass schon in der freien Landschaft über 70 % der Gewässer die Klasse 3 oder schlechter auf der siebenstufigen Bewertungsskala haben. Da die für die Zielerreichung nach EG – WRRL mit den entscheidenden biologischen Komponenten maßgeblich über den Zustand der Gewässerstruktur und der Durchgängigkeit beeinflusst werden, besteht großer Handlungsbedarf für Maßnahmen zu deren Verbesserung. Wegen der massiven Eingriffe der Vergangenheit ist eine Eigenentwicklung der Gewässer durch natürliche Veränderungsprozesse an Ufer, Sohle und Aue in aller Regel nicht möglich. Umgehungsgerinne um das Querbauwerk sind hier oftmals in Verbindung mit dem Bau von Fischaufstiegsanlagen oder Umbaumaßnahmen an den Querbauwerken (z.B. Steinvorschüttung) erforderlich. Darüber hinaus ist der Grunderwerb für die Renaturierung erforderlich, um dem neuen oder umgestalteten Gewässern den erforderliche Raum zur Verfügung zu stellen.
- ◆ Rheinland-Pfalz hat auf rund 20 % seine Landesfläche Natura 2000 Gebiete ausgewiesen, davon 12,6 % FFH-Flächen und weitere 12 % Vogelschutzgebiete. Nach Abzug der Gebietsüberlappungen entspricht das insgesamt 20 % der Landesfläche.
- ◆ In Rheinland-Pfalz kommen 57 europaweit bedeutsame Tier- und Pflanzenarten des FFH-Anhangs II und 72 weitere Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV sowie die europäischen Vogelarten außerhalb von Schutzgebieten vor. An Pflanzen kommen 14 Arten des FFH-Anhangs II und 5 Arten des FFH-Anhangs IV vor. Daneben sind viele national gefährdete Rote Liste Arten von gezielter Pflege und Erhaltungsmaßnahmen abhängig. Bei vielen Arten gibt es über die Vorkommen, die Verteilung und ihrer Populationsstärke kaum Daten. Entsprechende Daten müssen erhoben werden, um gute Planungen erstellen und daraus die notwendigen weiteren Maßnahmen ableiten zu können.
- ◆ Klimaveränderungen zeigen sich in veränderten Artenspektren in Rheinland-Pfalz sowie in Verschiebungen ihrer Lebensräume. Sowohl die neu einwandernden Arten als auch die weg wandernden Arten benötigen zeitlich befristet Unterstützung. Beispielhaft sei auf den Schmetterling Taubenschwanz verweisen, der in Italien heimisch ist und sich hier fest etabliert. Gleiches gilt für die Vogelart Bienenfresser, der in Südeuropa heimisch ist und für den stabile, lokale Populationen dieser Art in der südlichen Pfalz nachgewiesen wurden. Für die Buche als Leitart verschiedener natürlicher Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie hat Rheinland-Pfalz zusammen mit Luxemburg im Rahmen eines europäischen Förderprojekt die Stressfaktoren einschließlich des Klimas untersucht, die bereits zu erheblichen Bestandsverlusten in der Eifel und den Ardennen geführt haben. Laufende LIFE Projekte zum Trockenrasen wie auch zum Borstgrasrasen zeigen eine Betroffenheit durch Klimaveränderungen sowie durch Nährstoffeinträge aus der Luft. Aufzuhalten sind entsprechende Veränderungen durch Pflege nicht, aber der Wechsel ist zu begleiten.

²³ Ein OWK ist ein ökologisch und strukturell homogener Abschnitt eines Oberflächengewässer und die kleinste zu bewirtschaftende Einheit der EG -WRRL

²⁴ Dies ist ein Gewässer, dass hinsichtlich seiner ökologischen, chemischen, physikalischen, biologischen und mengenmäßigen Ausstattung einen ökologische funktionierenden Lebensraum darstellt.

- ◆ In den historischen Anlagen, Gärten Teiche und Seen existiert regelmäßig ein naturschutzfachlich interessantes Umfeld sowohl für alte Nutzsorten als auch für bedrohte Arten. Bedingt gilt das im einzelnen Fall auch für ausgebeutete Höhlen und Gruben der Rohstoffbetriebe. Die Kulturlandschaften verfügen über landwirtschaftlich genutzte Flächen hinaus über naturschutzfachlich wertvolles Potential. Dieses bedarf einer Aufwertung und einer Stabilisierung durch die Pflege. Das regelmäßig naturschutzfachlich interessante Umfeld von Denkmälern wird proaktiv in fachspezifische Maßnahmen der Denkmalpflege und des Tourismus einbezogen. Es sind fiskalische und inhaltliche Synergieeffekte zu erwarten. Dazu können auch die Landesgartenschau in Bingen (2007), die in unmittelbarer Nähe zu einem Ramsargebiet stattfindet, und die Bundesgartenschau in Koblenz (2008) beitragen. Anhand vieler historischer Gartenanlagen auf Burgen, Schlössern und historischen Landsitzen kann den Besuchern die Bedeutung von kulturhistorischen Anlagen für alte Nutzsorten sowie den Artenschutz sowie vielfach angewandte, nachhaltige und naturschonende Gartentechniken vermittelt werden. Unabhängig von dieser wichtigen Vermittlung gewährleisten die meisten dieser Anlagen für viele bedrohte Arten eine günstige Entwicklung.
- ◆ Historische Nutzsorten und früher dort heimische Arten können ebenso Klimaveränderungen früherer Zeit wie auch typische Schädlingsarten, die heute selbst bedroht oder ausgestorben sind, dokumentieren helfen.
- ◆ Neuartige Techniken in der Kulturlandschaft bedingen neue Gefahren für geschützte Arten. Dies zeigen Verletzungen von geschützten Arten durch Stromleitungen und Staustufen ebenso wie Unterbrechungen von Wanderwegen dieser Arten zugunsten zivilisatorischer Eingriffe. Ursache für diese Beeinträchtigungen sind u. a. auch in den zurückliegenden Jahrzehnten in größerem Umfang beseitigte landschaftsprägende und ökologisch wertvolle Elemente wie Hecken, Bäume, Streuobstbestände und Feldraine.

B: Ziele

Nach dem Nationalen Strategieplan der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume 2007-2013 sollen Aktivitäten auch auf die Entwicklung und Verbesserung des natürlichen und kulturellen Erbes zielen. Dazu gehören z.B. die Ausarbeitung von Schutz- und Bewirtschaftungsplänen für Gebiete mit hohem Naturwert, die Förderung Natur bezogener Investitionen (z.B. naturnahe Gestaltung von Biotopen und Gewässern) sowie die Sensibilisierung für den Umweltschutz. Investitionen zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung und Inwertsetzung des kulturellen (z.B. baulichen) Erbes werden insbesondere im Zusammenhang mit integrierten Entwicklungskonzepten gefördert.

- ◆ Maßnahmen zur naturnahen Gewässerentwicklung sollen dazu beitragen, den ökologischen und chemischen Zustand der oberirdischen Gewässer zu verbessern. Sie können damit eine wesentliche Rolle bei der Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie (EU-WRRL) spielen. Die Schaffung naturnaher Gewässerstrukturen (Hydromorphologie) ist daher Grundlage für die Erreichung des guten ökologischen Zustands gemäß EU-WRRL bzw. einer Habitatqualität gemäß NATURA 2000:
 - ◇ Schwerpunkt ist dabei die Verbesserung der Längsdurchgängigkeit als Grundvoraussetzung für die Entwicklung von Trittsteinbiotopen.
 - ◇ Durch Schaffung von angemessenen Pufferzonen entlang der Uferstrukturen zu intensiven Landnutzungsformen können diffuse Stoffeinträge reduziert werden, was zu einer Verbesserung des na-

türlichen Selbstreinigungsvermögens und damit auch zur Erreichung des guten chemischen Zustands nach EG-WRRL beiträgt.

- ◇ Mit den Renaturierungsmaßnahmen soll auch der natürliche Wasserrückhalt in der Fläche gefördert werden, um dadurch die Entstehung von Hochwasser zu mindern.
- ◆ Mit der Förderung des Artenmonitoring, der Managementplanungen und der Bewirtschaftung der europäischen und sonstigen Schutzgebiete sollen die Voraussetzung für ein effektives Management der Schutzgebiete in einem günstigen Erhaltungszustand geschaffen werden. Mit der vorgeschlagenen Förderung soll ein Beitrag zum nachhaltigen ländlichen Tourismus sowie einer nachhaltigen Gewerbetätigkeit durch gezielte Beiträge zum Artenschutz und damit zum Erhalt der Biodiversität und der Nachhaltigkeit im Sinn der Lissabonstrategie geleistet werden. Grundsätzlich sollen für alle Natura 2000-Gebiete (56 Vogelschutzgebiete und 120 FFH-Gebiete, mit z.T. deckungsgleichen Flächen) Bewirtschaftungspläne erstellt werden. Ausgenommen sind nur Gebiete, für die Pflegepläne vorliegen. Dies sind z.B. Pflegepläne für den Truppenübungsplatz Baumholder, das Biosphärenreservat Bienwald und Naturschutz-Großprojekte. Die Erstellung der Bewirtschaftungspläne erfolgt auf der Grundlage einer Prioritätenliste. Derzeit stehen etwa 30 Pläne stehen kurz vor der Öffentlichkeitsbeteiligung.
- ◆ Ziel der Investitionsförderung ist es, insbesondere in Gebieten, in denen Beeinträchtigungen der biotischen Ressourcen und der Landschaftsstruktur auftreten, durch die Anlage von Schutzpflanzungen, vergleichbaren landschaftsverträglichen Maßnahmen oder in den Erhalt von Strukturen einer Kulturlandschaft und zugehörigen Objekten solchen Beeinträchtigungen entgegen zu wirken bzw. solche Beeinträchtigungen auszugleichen. Schließlich sollen vorhandene wertvolle Strukturelemente ergänzt und aufgewertet werden und somit zusätzlich ein positiver Beitrag zum Natur- und Landschaftsschutz geleistet werden.

C: Strategien

- ◆ Die Maßnahmen zur **Wiederherstellung naturnaher Gewässer** in Rheinland - Pfalz werden seit 10 Jahren in dem Programm „Aktion Blau – Gewässerentwicklung in Rheinland - Pfalz“ gebündelt. Außerdem bildet die Aktion Blau einen wichtigen Baustein im Hochwasserschutzkonzept des Landes Rheinland-Pfalz, da in strukturreichen naturnahen Gewässern die höhere Retention in den Gewässern und in der Aue zur Kappung der Hochwasserspitzen beiträgt. Neben den gewässerunterhaltungspflichtigen Verbandsgemeinden, Städten und Landkreisen sowie der Wasserwirtschaftsverwaltung sind darin eine Vielzahl an Akteuren wie z.B. Bachpaten, Naturschutz- und Fachverbände sowie Verwaltungen eingebunden. Grundlage der Maßnahmen sind die mittlerweile 251 Gewässerpflegepläne. Über 400 Gewässerrückbauprojekte konnten realisiert werden.

Die Aktion Blau unterstützt Maßnahmen zur Verbesserung

- ◇ des dezentralen Wasserrückhaltes
- ◇ der Gewässerstruktur und Gewässerökologie insbes. der Sohl- und Uferstrukturen der Gewässer und
- ◇ der Durchgängigkeit als wesentliche Voraussetzung für eine stabile und reproduktionsfähige Biozönose.

Philosophie der „Aktion Blau“ ist dabei, dass anstelle von Baumaßnahmen die Eigenentwicklung der Gewässer gefördert wird und sich die Eingriffe auf Initialmaßnahmen durch den Unterhaltungspflichtige beschränken können. Ansonsten ist die gestalterische Kraft des Wassers - insbesondere des Hochwassers - der billigere und nachhaltigere Weg.

Die bisherigen Einzelmaßnahmen sowie die in den Gewässerpflegeplänen abgestimmten Maßnahmen werden zukünftig auf Ebene der Bewirtschaftungspläne bzw. Maßnahmenprogramme für die 18 Planungseinheiten nach ökologischer und ökonomischer Effizienz hinsichtlich der Erreichung der Ziele der EG-WRRL priorisiert. Diese Programme werden ab 2009 nach einer umfassenden Beteiligung der Träger und der Öffentlichkeit für verbindlich erklärt.

- ◆ Im Rahmen des Artenmonitorings, der Managementplanungen und der Bewirtschaftung der europäischen und sonstigen Schutzgebiete sollen, um die weitgesteckten Ziele von Natura 2000 sowie der EU-Biodiversitätspolitik vor Ort umsetzen zu können, ortsnahe Institutionen sowie der Verbände eingebunden werden, um eine landesweit belastbare Bewertung des Naturhaushalts und der davon abgeleiteten Erhaltungsmaßnahmen bewerkstelligen zu können. Dazu können ortskundige Fachleute aus Verwaltung und Verbänden wichtige Beiträge über die Befindlichkeiten und Anforderungen bedrohter Arten an ihre Unterbringung und Pflege einbringen. Darauf aufbauend können gezielte Maßnahmen zur Verbesserung bedrohter Arten und Lebensräumen, die in einer schlechten Verfassung sind.
- ◆ Im Zusammenhang mit dem Bau landwirtschaftlicher oder landwirtschaftsnaher Infrastrukturmaßnahmen (z. B. Wirtschaftswege, Wander- oder Radwege) sind landespflegerische Kompensationsmaßnahmen vorgeschrieben. Mit der Anlage von Schutzpflanzungen oder vergleichbarer landschaftsverträglicher Maßnahmen soll auch die Möglichkeit geboten werden, über den vorgeschriebenen Umfang hinaus auf freiwilliger Basis zusätzliche Anlagen zu errichten,
 - ◇ die einen zusätzlichen Landschaftsschutz gewährleisten,
 - ◇ darüber hinaus das Landschaftsbild verbessern sowie
 - ◇ zum Aufbau / zur Ergänzung eines Biotopverbundsystemes beitragen.
- ◆ Die Pflege von Flächen mit bedrohten Arten außerhalb der katastermäßig definierten Nutzflächen soll in das öffentliche Bewusstsein gehoben werden und auch in einen nachhaltigen Denkmalschutz sowie Tourismus integriert werden. Damit ist die Förderung Teil einer aktiven Strukturpolitik für die ländlichen Räume mit einem bürgernahen Planungs- und Umsetzungsverfahren.

D: Wirkungen

Es wird erwartet, dass mit dem neuen Förderangebot

- ◆ der Maßnahmen zur **Wiederherstellung naturnaher Gewässer**
 - ◇ sich die Gewässerstrukturgüte der Gewässer in Rheinland - Pfalz durch Aufwertung im und am Gewässer verbessern wird.
 - ◇ sich die Zahl der Wasserkörper, die das Ziel der EG-WRRL erreichen, erhöhen wird.
 - ◇ durch die Überlagerung mit den NATURA 2000 - Flächen bzw. Bewirtschaftungszielen Synergieeffekte im Hinblick auf die Erreichung der verbindlichen Ziele EU-WRRL erreicht werden.
 - ◇ positive Nebeneffekte auch durch die Stärkung weichen Standortfaktoren, z.B. Förderung von (Öko)Tourismus und Naherholungspotential eintreten.

- ◆ Durch Verschneidung von Denkmalschutz, Artenschutz und Rekultivierung können fachspezifische Maßnahmen der Denkmalpflege und des Tourismus mit Zielen des Naturschutzes verbunden werden. Dabei können fiskalische und inhaltliche Synergieeffekte genutzt werden. Die Einbeziehung der Kulturlandschaften erweitert eine Öffnung des Naturschutzes hin zu einer interaktiven Kooperation mit anderen Fachbereichen.
 - ◆ Mit Hilfe der Investitionen in den Erhalt von Strukturen einer Kulturlandschaft und zugehörigen Objekten kann die Bedeutung der autochthonen Arten für eine nicht unterbrochene Nahrungskette sowie für die gegenseitige Stabilisierung von Nutz- und Wildarten anhand der historischen Anlagen zusätzlich vermittelt werden.
 - ◆ Mit der vorgeschlagenen Förderung wird ein Beitrag zur Nachhaltigkeit im Bereich des Tourismus aber auch ein Beitrag zum Artenschutz und damit zum Erhalt der Biodiversität und der Nachhaltigkeit im Sinn der Lissabonstrategie geleistet. Mit der Förderung wird gleichzeitig ein Beitrag zur europäischen Vernetzung der im Land gelegenen Gebietskulisse von Schutzgebieten europaweiter Bedeutung sowie zum Erhalt europaweit bedrohter Arten geleistet.
- 4. Beschreibung der Maßnahmen (Förderrichtlinie(n), Zuwendungsempfänger, Förderatbestände, Zuwendungsvoraussetzungen, Art und Höhe der Zuwendungen, Auswahlkriterien für die Förderung)**

Rheinland- Pfalz beabsichtigt die Berufsbildungs- und Informationsmaßnahmen für die Wirtschaftsakteure in den unter Schwerpunkt 3 fallenden Bereichen mit folgenden Teilmaßnahmen

323.1: „Maßnahmen und Projekte zur Wiederherstellung und Verbesserung der Struktur der Gewässer“

einschließlich der als Rahmenregelung (gemäß Nr. 4.3.2.3.1 der NRR) gemäß Artikel 15 Absatz 3 Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 für Code 323 „Erhaltung und Verbesserung des ländlichen Erbes“ genehmigten „Förderung wasserwirtschaftlichen Maßnahmen: naturnahe Gewässerentwicklung“ gem. Art. 52 b) iii) in Verbindung mit Art. 57 a) in der zum Zeitpunkt der Bewilligung geltenden und von der Europäischen Kommission genehmigten Form

323.2: „Managementplanung, Investitionen zur Erhaltung des natürlichen Erbes“

323.3: „Anlage von Schutzpflanzungen und vergleichbaren landschaftsverträglichen Anlagen“ gemäß Nr. 4.3.2.3.2 der NRR

in der als Rahmenregelung gemäß Artikel 15 Absatz 3 Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 für Code 323 „Erhaltung und Verbesserung des ländlichen Erbes“ genehmigten „Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung - Schutzpflanzungen“ gem. Art. 52 b) iii) in Verbindung mit Art. 57 a) in der zum Zeitpunkt der Bewilligung geltenden und von der Europäischen Kommission genehmigten Form.

in den Schwerpunkten 3 und 4 anzubieten.

Regeln zur Berechnung der ELER-Beteiligung

- ◆ Als Grundlage für die Beteiligung des ELER kommen 100 % der öffentlichen Ausgaben²⁵ in Betracht, soweit sie gemäß Art. 71 der ELER- Verordnung zuschussfähig sind. Die Beteiligung des

²⁵ Ausgaben im Sinne des Artikels 2 Buchstabe i) der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005.

ELER in Prozent (angewendeter Kofinanzierungssatz) ist in Kapitel 6.2 des Entwicklungsprogramms PAUL festgelegt.

- ◆ Bei Vorhaben privater Begünstigter ist die Bemessungsgrundlage für die Beteiligung des ELER die Zuwendung der öffentlichen Stellen für die nach Artikel 71 der ELER- Verordnung zuschussfähigen Ausgaben²⁶.
- ◆ Die Beteiligung des ELER wird auf die Zuwendung angerechnet.

4.1. „323.1: Maßnahmen und Projekte zur Wiederherstellung und Verbesserung der Struktur der Gewässer“

A: Beschreibung der Maßnahmen

Aus dem umfassenden Konzept „Aktion Blau“ und im Hinblick auf die Erreichung der Ziele der EU-WRRL wird als ein besonderer Schwerpunkt die Wiederherstellung der Durchgängigkeit der Gewässer, vor allem an den landesweiten prioritären Gewässern für potamodrome und anadrome Arten²⁷ sowie den Verbindungsgewässern gefördert.

B: Zuwendungsempfänger

Unterhaltungspflichtiger für die Gewässer

- ◆ 1. Ordnung: Land Rheinland-Pfalz,
- ◆ 2. und 3. Ordnung: kommunale Gebietskörperschaften.

C: Fördertatbestände

- ◆ Investitionen zur naturnahen Gewässerentwicklung durch Schaffung von Gewässerentwicklungsräumen, Verbesserung der Durchgängigkeit der Gewässer und Verbesserung des Wasserrückhalts in der Landschaft einschließlich konzeptioneller Vorarbeiten, Planungskosten und Erhebungen.
- ◆ Renaturierungsmaßnahmen im und am Gewässer, insbesondere die Bau- und Baunebenkosten für die Herstellung der Umgehungsgerinne, die Umgestaltung von Querbauwerken sowie den Bau von Fischaufstiegsanlagen.
- ◆ Grunderwerb, soweit für die Renaturierung erforderlich, um dem neuen oder umgestalteten Gewässer den erforderliche Raum zur Verfügung zu stellen.

D: Zuwendungsvoraussetzungen

- ◆ Die beantragten Maßnahmen müssen Teil des Gewässerpflegeplanes des Unterhaltungspflichtigen, bzw. nach Inkrafttreten Teil des Bewirtschaftungsplanes bzw. Maßnahmenprogramms für die Planungseinheit sein. Sie bedürfen i.d.R. einer wasserrechtlichen Genehmigung.
- ◆ Die Gewässerunterhaltungspflichtigen stellen hierzu einen Antrag auf die Gewährung von Fördermitteln bei der Wasserwirtschaftsverwaltung.

²⁶ Berechnungsformel: ELER- Zuschussfähige Ausgaben nach Artikel 71 multipliziert mit der Beihilfenintensität

²⁷ Potamodrome Arten = Langdistanzwanderfische wie z.B. Lachs, Aal, Meerforelle, die Laichwanderungen zwischen Meer und Süßwasser durchführen
Anadrome Arten führen Laich- und Freßwanderungen innerhalb eines Gewässersystems von wenigen 10 bis mehreren 100 km durch, wechseln aber nicht ins Meer

- ◆ Die Maßnahmen müssen in der Gebietskulisse der Gewässer, an denen die Wiederherstellung der Durchgängigkeit in Rheinland - Pfalz mit Priorität erfolgen soll, liegen wobei Ausnahmen in begründeten Fällen zulässig sind.

E: Art der Zuwendungen

- ◆ Zuwendungen zur Projektförderung in Form einer Anteilsfinanzierung.

F: Höhe der Zuwendungen

- ◆ Der öffentliche Zuwendungsempfänger muss nach der innerstaatlichen Lastenverteilung mindestens 50 % der zuschussfähigen Ausgaben²⁸, bei Förderung im Rahmen des Leader-Ansatzes mindestens 45% der zuschussfähigen Ausgaben aufbringen. Im Umkehrschluss beträgt der Zuwendungssatz durch die EU bis zu 50 %, bei Förderung im Rahmen des Leader-Ansatzes bis 55% der zuschussfähigen Kosten.

G: Zusätzliche Informationen

- ◆ Die Bereitstellung nationaler Mittel erfolgt nach gleichen Förderbedingungen.

H: Auswahlkriterien

Die Auswahl und Reihenfolge der Förderung erfolgt auf der Grundlage des Landesprogramms (Gebietskulisse) für die Priorisierung der Maßnahmen zur Wiederherstellung der Durchwanderbarkeit der Gewässer.

4.2. „323.2 „Managementplanung, Investitionen zur Erhaltung des natürlichen Erbes“**A: Beschreibung der Maßnahmen**

- ◆ Förderung der Ausarbeitung von Schutz- und Bewirtschaftungsplänen für Natura 2000-Gebiete und sonstige Gebiete mit ökologischen Wert (Biotopverbundflächen...)
- ◆ Investitionen außerhalb landwirtschaftlicher Betriebe im Zusammenhang mit der Erhaltung und Entwicklung der vg. Gebiete

B: Zuwendungsempfänger

- ◆ Land Rheinland-Pfalz
- ◆ kommunale Träger im ländlichen Raum
- ◆ anerkannte Naturschutzverbände beim Monitoring
- ◆ im Schwerpunkt Leader sowie in sonstigen von der Verwaltungsbehörde anerkannten Gebieten mit integrierten ländlichen Entwicklungskonzeptionen auch natürliche und juristische Personen sowie Personengemeinschaften des privaten Rechts.

C: Fördertatbestände

Untersuchungsmaßnahmen zur

- ◆ Erhaltung und Entwicklung prägender und regional sowie europaweit wichtiger Naturräume und der dort vorkommenden, Arten und natürlichen Lebensräume

²⁸ Beteiligung an der Finanzierung von Vorhaben öffentlicher Stellen wie in Artikel 2 Buchstabe i) der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 angeführt, einschließlich der Begünstigten.

- ◆ Erhaltung und Verbesserung der europaweiten Kohärenz des Schutzgebietsnetzes Natura 2000.

Investitionen

- ◆ in Pflegemaschinen
- ◆ in Nist- und Schutzvorrichtungen für geschützte Tierarten (oberhalb der gesetzlichen Verpflichtungen gegen Zivilisationseinrichtungen) und zum Erhalt von lokalen Populationen der Rote Liste Arten, der FFH-Anhänge I, II und IV sowie besonders bedrohter Vogelarten
- ◆ einmalige Pflege und Erhaltungsmaßnahmen naturfachlich wertvollen Biotoptypen (z.B. Wacholderheiden, Waldwiesen) oder in historischen Anlagen mit Bedeutung für den Artenschutz oder nachhaltiges Wirtschaften, insbesondere Gärten
- ◆ zur artgerechten Pflege und Erhaltung bedrohter Tierarten in Auffangstationen.

D: Zuwendungsvoraussetzungen

- ◆ Mit dem staatlichen Naturschutz abgestimmtes Erhebungskonzept beim Monitoring sowie/oder Planungen, die unter Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger erstellt werden.
- ◆ Der Zuwendungsempfänger muss hierzu einen Antrag auf Gewährung von Fördermitteln bei der Naturschutzverwaltung stellen.
- ◆ Die Notwendigkeit einer Investition muss mit dem Naturschutz abgestimmt und als notwendig anerkannt worden sein.
- ◆ Die Zweckbindungsfrist der Investitionen beträgt 5 Jahre.
- ◆ Im Rahmen von Leader müssen die Projekte in Benehmen mit dem zuständigen Naturschutzreferenten der Struktur- und Genehmigungsdirektion ausgewählt werden.

E: Art der Zuwendungen

- ◆ Zuwendungen zur Projektförderung in Form einer Anteilsfinanzierung.

F: Höhe der Zuwendungen

- ◆ Untersuchungsmaßnahmen
 - ◇ bei öffentlichen Zuwendungsempfängern:

Der öffentliche Zuwendungsempfänger muss nach der innerstaatlichen Lastenverteilung mindestens 50 % der zuschussfähigen Ausgaben, bei Förderung im Rahmen des Leader-Ansatzes mindestens 45% der zuschussfähigen Ausgaben aufbringen. Im Umkehrschluss beträgt der Zuwendungssatz

 - bis zu 50 %, bei Förderung im Rahmen des Leader-Ansatzes bis zu 54,5% der zuwendungsfähigen Kosten einer Untersuchung,
 - bis zu 300 €/10 ha Biotoperhebung samt Erhebung zu FFH-Anhang IV und europäische Vogelarten
 - bis zu 100 €/10ha für elektronische Erfassung und Kartierung der erhobenen Biotope und FFH-Anhang IV-Arten sowie europäische Vogelarten
- ◆ bei öffentlichen Zuwendungsempfängern und privaten Zuwendungsempfängern:

Der öffentliche Zuwendungsempfänger muss nach der innerstaatlichen Lastenverteilung bis zu 50 %

der zuschussfähigen Ausgaben²⁹, bei Förderung im Rahmen des Leader-Ansatzes mindestens 45% der zuschussfähigen Ausgaben aufbringen. Der Zuwendungssatz beträgt

- bis zu 20 €/ha zum Monitoring von Natura 2000-Gebieten
- bis zu 10 €/ha Stichprobenmonitoring außerhalb von Natura 2000-Gebieten bzw.
- bis zu 100 €/10ha für elektronische Erfassung und Kartierung der erhobenen Biotope und FFH-Anhang IV-Arten sowie europäische Vogelarten

◆ **Investitionen**

Der öffentliche Zuwendungsempfänger muss nach der innerstaatlichen Lastenverteilung mindestens 50 % der zuschussfähigen Ausgaben³⁰ bei Förderung im Rahmen des Leader-Ansatzes mindestens 45% der zuschussfähigen Ausgaben aufbringen. Im Umkehrschluss beträgt der Zuwendungssatz

- ◇ für Pflegemaschinen und gemeinnützige Einrichtungen (z.B. Pflegestationen) einmalig bis 50 % der als notwendig anerkannten zuwendungsfähigen Anschaffungskosten, höchstens 8000 €,
- ◇ bis 30 %, höchstens 5.000 €, für den artspezifischen Umbau historischer Gartenanlagen oder gewerblicher Anlagen
- ◇ bis zu 140 €/ha der zuwendungsfähigen Kosten der Pflege und Erhaltung
- ◇ bis zu 320 €/ha für nachgewiesene Mehrkosten je ha Pflegefläche für den Erhalt naturfachlich wertvoller Biotoptypen.

G: Zusätzliche Informationen

- ◆ Die Bereitstellung nationaler Mittel erfolgt nach gleichen Förderbedingungen.
- ◆ Rheinland-Pfalz fördert außerhalb des Entwicklungsprogramms PAUL über die Biotopförderung auch Monitoring und Planung vernetzter Biotope sowie Landschaftsplanung.

H: Auswahlkriterien

- ◆ Die Förderung erfolgt in Abhängigkeit von Art und der Wertigkeit der Maßnahmen in der Region sowie der finanziellen Leistungsfähigkeit der Antragsteller.
- ◆ Maßnahmen werden auf Basis des Dringlichkeitsbedarfs geprüft. Angesichts der begrenzten Finanzmittel erfolgt eine Prioritätenfestlegung. Kriterien können neben der Schutzbedürftigkeit und Bedrohung einer Art/Lebensraumtyps sein:
 - ◇ Strukturelle Bedeutung der Maßnahme für Natura 2000-Gebieten im Verbund
 - ◇ Maßnahmen zur Erhaltung und Entwicklung prioritär geschützter Arten/Lebensraumtypen.

²⁹ Beteiligung an der Finanzierung von Vorhaben öffentlicher Stellen wie in Artikel 2 Buchstabe i) der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 angeführt, einschließlich der Begünstigten.

³⁰ Beteiligung an der Finanzierung von Vorhaben öffentlicher Stellen wie in Artikel 2 Buchstabe i) der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 angeführt, einschließlich der Begünstigten.

4.3. „323.3 Anlage von Schutzpflanzungen und vergleichbaren landschaftsverträglichen Anlagen“ gemäß Nr. 4.3.2.3.2 der NRR

A: Beschreibung der Maßnahmen

- ◆ Kosten der Anlage von Schutzpflanzungen und vergleichbaren landschaftsverträglichen Anlagen einschließlich Vorarbeiten (Untersuchungen, Erhebungen) sowie Betreuung der Zuwendungsempfänger (ausgenommen die Betreuung durch Stellen der öffentlichen Verwaltung).

B: Zuwendungsempfänger

- ◆ Entsprechend der Rahmenregelung.

C: Fördertatbestände

- ◆ Entsprechend der Rahmenregelung.

D: Zuwendungsvoraussetzungen

- ◆ Entsprechend der Rahmenregelung.

E: Art der Zuwendungen

- ◆ Entsprechend der Rahmenregelung.

F: Höhe der Zuwendungen

- ◆ Entsprechend der Rahmenregelung.

G: Auswahlkriterien

Im Rahmen der verfügbaren Mittel primär

- ◆ in Gebieten mit integrierten ländlichen Entwicklungskonzepten (ILEK, Leader) oder von der Verwaltungsbehörde anerkannten vergleichbaren Planungen oder
- ◆ von der Verwaltungsbehörde anerkannten Gebieten mit einer besonderen Problemlage oder mit strukturellen Defiziten
- ◆ Maßgeblich ist die ökologische Situation in dem Gebiet, in dem eine solche Schutzpflanzung/Anlage errichtet werden soll. Maßnahmen in Gebiete mit ökologischen Defiziten sind vorrangig zu realisieren

5. Weitere Bestimmungen

A: Zusätzliche Informationen für alle Teilmaßnahmen

- ◆ Die Bereitstellung nationaler Mittel erfolgt nach gleichen Förderbedingungen.
- ◆ Die Förderung unternehmerischer Tätigkeiten im Sinne des Artikel 87 EGV erfolgt nur im Rahmen der „De-minimis“-Verordnung (EG) Nr. 1998/2006. Der Gesamtwert der einem Unternehmen gewährten „De-minimis“-Beihilfen darf 200.000 € bezogen auf einen Zeitraum von drei Steuerjahren nicht übersteigen. In den Jahren 2009 und 2010 können unternehmerischer Tätigkeiten im Sinne des Artikel 87 EGV auch auf Basis der „Regelung zur vorübergehenden Gewährung geringfügiger Beihilfen im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland während der Finanz- und Wirtschaftskrise („Bundesregelung Kleinbeihilfen“)³¹ gewährt werden.

³¹ Kommissionsgenehmigung erfolgte am 30.12.2008 (N 668/2008).

B: Auswahlkriterien für die Förderung für alle Teilmaßnahmen

- ◆ Im Bedarfsfall können weitere Förderprioritäten für Regionen auf Basis transparenter Kriterien (z. B. Träger der Maßnahme) festgelegt werden.
- ◆ Integrierten Projekten im Sinne des Artikel 70 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 wird Vorrang eingeräumt.

6. Begleitung und Bewertung

Die vorgesehenen Indikatoren sind in Kapitel 5.4 für alle Maßnahmen und für das Programm unter Beachtung der gemeinschaftlich vorgegeben Indikatoren ggf. mit programmspezifischen Anmerkungen zusammengestellt. Nachfolgend sind die Indikatoren angeführt, für die eine maßnahmenspezifische Quantifizierung erfolgt:

Indikatorart	Indikator	Quantifizierung
Input-Indikatoren	<ul style="list-style-type: none"> o Einsatz öffentlicher Mittel, insgesamt o davon ELER 	<ul style="list-style-type: none"> o 14,195 Mio. € o 3,933 Mio. €
Output-Indikatoren		
323.1	<ul style="list-style-type: none"> o Anzahl der umgebauten Anlagen o Höhe des Investitions- und Fördervolumens o Anzahl und Strecke der verbesserten Wasserläufe o Durchgeführte Einzelmaßnahmen (Umgehung, Aufstiegseinrichtungen, Randstreifen, Rückbau) 	<ul style="list-style-type: none"> o 100 o 11,5 Mio. € o 150 km vernetzte Gewässer o 130 Maßnahmen
323.2	<ul style="list-style-type: none"> o Anzahl der geförderten Maßnahmen o Flächengröße der mit Monitoring überprüften oder überplanten Flächen o Volumen der getätigten Investitionen o Schaffung von naturnahen Flächen, bearbeitete Flächen in Managementplänen 	<ul style="list-style-type: none"> o 150 o 3.000 ha o 1,12 Mio. € o 20 ha/Plan
323.3	<ul style="list-style-type: none"> o Anzahl der geförderten Vorhaben o Höhe des Investitions- und Fördervolumens 	<ul style="list-style-type: none"> o 100 o 1,58 Mio. €

7. Altverpflichtungen und Übergangsregelungen

Es handelt sich um neue Maßnahmen.

8. Sonstiges / Besonderheiten

a) *Zuständige Stelle und ordnungsgemäße Durchführung inkl. Kontroll- und Sanktionsverfahren*

Benennung der zuständigen Behörden

323.1: "Maßnahmen und Projekte zur Wiederherstellung und Verbesserung der Struktur der Gewässer"	
Bewilligung, Verwaltungskontrollen	Ministerium für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz
Vor-Ort-Kontrollen	Ref. 31 der Struktur- und Genehmigungsdirektionen und Regionalstellen Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz der Struktur- und Genehmigungsdirektionen
Fachaufsicht:	Ministerium für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz
323.2- „Managementplanung, Investitionen zur Erhaltung des natürlichen Erbes“	
Bewilligung, Verwaltungskontrollen	<ul style="list-style-type: none"> o Bewilligung: Ministerium für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz , Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht (LUWG) o Verwaltungskontrollen: Struktur- und Genehmigungsdirektion
Vor-Ort-Kontrollen	PAULA-Berater bei den unteren Naturschutzbehörden
Fachaufsicht:	Ministerium für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz (MUFV) Rheinland-Pfalz; Struktur- und Genehmigungsdirektionen Koblenz und Neustadt a.W.

323.3: „Anlage von Schutzpflanzungen und vergleichbaren landschaftsverträglichen Anlagen“	
Bewilligung, Verwaltungskontrollen	Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR)
Vor-Ort-Kontrollen	ADD, Prüfdienst Agrarförderung Rheinland-Pfalz
Fachaufsicht:	MWVLW als oberste Landesbehörde Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) in Trier als obere Landesbehörde

b) Komplementarität, Kohärenz und Konformität

Bezüge bestehen insbesondere zu den Agrarumweltaßnahmen (Code 214), dem nachhaltigen Fremdenverkehr (Code 313) und der Ausgleichzulage (Code 212) sowie den land- und forstwirtschaftlichen Infrastrukturmaßnahmen (Code 125):

- ◆ Um mögliche Synergien zu nutzen, kann eine zeitliche Abstimmung mit der Kreisverwaltung als Landwirtschaftsbehörde und den Dienstleistungszentren für den ländlichen Raum erfolgen.
- ◆ Gerade die Vertragsnaturschutzprogramme der Code 214 oder landespflegerische Begleitmaßnahmen der Code 125 lassen sich gut mit den hier vorgeschlagenen Maßnahmen verknüpfen.

5.3.3.3.1 „Berufsbildungs- und Informationsmaßnahmen für die Wirtschaftsakteure in den unter Schwerpunkt 3 fallenden Bereichen“

gemäß Art. 52 c) in Verbindung mit Art. 58 der VO (EG) 1698/2005 (Code 331)

331.1: „Gründungsberatung - Beratung zur Förderung der Gründungsbereitschaft“

331.2 „Förderung der Entrepreneurship“

331.3 „Förderung der Verbesserung touristischer Servicequalität sowie regionaler Wertschöpfungsketten“

1. Kurzbeschreibung

A: Förderzweck, Gegenstand, Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	
Förderzweck	<ul style="list-style-type: none"> o Förderung der Gründungsbereitschaft zur Erhöhung der Zahl der selbstständig Tätigen in den ländlichen Regionen o Förderung der touristischen Servicequalität zur Steigerung der Service- und Erlebnisqualität und zur Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit o Förderung der Verbesserungen in regionalen Wertschöpfungsketten
Gegenstand	<ul style="list-style-type: none"> o Beratungs- bzw. Weiterbildungsangebote (Vorträge, Seminare, Workshops etc.) zur Motivation und zur Qualifikation für die Selbstständigkeit o Begleitung bzw. Unterstützung von BetriebsleiterInnen im Rahmen von Unternehmenspraktika von Studierenden oder Teilnehmern und Teilnehmerinnen vergleichbarer Ausbildungsgänge o Qualifizierungsmaßnahmen zur Verbesserung der touristischen Servicequalität bzw. zur Umsetzung regionaler Wertschöpfungsketten
Art	<ul style="list-style-type: none"> o Projektförderung als Anteilsfinanzierung in Form von nicht rückzahlbaren Zuwendungen
Umfang und Höhe der Zuwendung:	<p>a) Gründungsberatung - Beratung zur Förderung der Gründungsbereitschaft</p> <p>Bei wirtschaftlich tätigen Beratungsunternehmen</p> <ul style="list-style-type: none"> o bis zu 50 % der Veranstaltungskosten (Incl. Öffentlichkeitsarbeit) o ab 1.000 € förderfähige Mindestkosten bis maximal förderfähige Gesamtkosten von 50.000 € pro Jahr <p>Bei Kommunen, kommunalen Wirtschaftsfördereinrichtungen, nicht auf Gewinnerzielung gerichtete Kooperationen und Einrichtungen, Technologiezentren</p> <ul style="list-style-type: none"> o bis zu 80 % der Veranstaltungskosten (incl. Öffentlichkeitsarbeit) o ab 1000 € zuwendungsfähige Mindestkosten bis maximal zuwendungsfähige Gesamtkosten von 100.000 € pro Jahr <p>b) Weiterbildungsangebote der Fachhochschulen und Hochschulen:</p> <ul style="list-style-type: none"> o ein Zuschuss bis zu 90 % der Kosten (Personalkosten, Sachkosten) des Weiterbildungsangebots, o zuwendungsfähige Mindestkosten von 1.000 €, maximal zuwendungsfähige Gesamtkosten von 100.000 € pro Jahr <p>c) Praktika der Studierenden im Unternehmen</p> <ul style="list-style-type: none"> o Bis zu 50 % der Bruttolohnkosten bei der üblichen Entlohnung von Praktikanten o Bis zu maximal 6.000 € pro Praktikum <p>d) Förderung der Verbesserung touristischer Servicequalität</p> <ul style="list-style-type: none"> o bis zu 60 % der zuwendungsfähigen Kosten bei Kooperationen bzw. zur Umsetzung regionaler Wertschöpfungsketten o bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Kosten bei den übrigen Zuwendungsempfängern o Mindestinvestitionsvolumen pro Maßnahme: 2.000 € maximal zuwendungsfähige Gesamtkosten von 100.000 € pro Jahr
B: Zuwendungsempfänger	
	<p>a) Gründungsberatung - Beratung zur Förderung der Gründungsbereitschaft</p> <ul style="list-style-type: none"> o Kommunen bzw. kommunale Wirtschaftsfördereinrichtungen o nicht auf Gewinnerzielung gerichtete Kooperationen und Einrichtungen, Technologiezentren o wirtschaftlich tätige Beratungsunternehmen mit dem Schwerpunkt der Gründungsberatung <p>b) Weiterbildungsangeboten der Fachhochschulen und Hochschulen:</p> <ul style="list-style-type: none"> o Weiterbildungseinrichtung (Fachhochschule, Hochschule, vergleichbare Einrichtung) <p>c) Praktika der Studierenden im Unternehmen</p> <ul style="list-style-type: none"> o Betriebsleiter des KMU, in dem die Studierenden ihr Praktikum leisten

	<p>d) Förderung der Verbesserung touristischer Servicequalität bzw. zur Umsetzung regionaler Wertschöpfungsketten</p> <ul style="list-style-type: none"> o Gemeinden / Gemeindeverbände, juristische Personen, mit überwiegend kommunaler Beteiligung o natürliche und juristische Personen, die nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind o Kooperationen und ihr Mitglieder (natürliche und juristische Personen des privaten Rechts sowie Vereinigungen des bürgerlichen Rechts) in den Bereichen „Urlaub auf Winzer- und Bauernhöfen“ und „Vermarktung landwirtschaftlicher Produkte“
C: Zuwendungsvoraussetzungen	
	<p>a) Gründungsberatung - Beratung zur Förderung der Gründungsbereitschaft</p> <ul style="list-style-type: none"> o Mindestteilnehmerzahl grundsätzlich von 10 Interessenten, die noch nicht selbstständig sind oder die aus dem Bereich der Landwirtschaft in einen anderen Wirtschaftsbereich wechseln möchten <p>b) Weiterbildungsangeboten der Fachhochschulen und Hochschulen:</p> <ul style="list-style-type: none"> o Mindestteilnahme von 10 Studierenden, o Weiterbildungsinhalte, die zur Förderung der Gründungsbereitschaft geeignet sind <p>c) Praktika der Studierenden im Unternehmen</p> <ul style="list-style-type: none"> o Mindestzeitraum des Betriebspraktikums von 3 Monaten, die in direktem Kontakt und in der Rolle einer Assistenz der Geschäftsleitung durchgeführt werden <p>d) Förderung der Verbesserung touristischer Servicequalität bzw. zur Umsetzung regionaler Wertschöpfungsketten</p> <ul style="list-style-type: none"> o Steigerung der Angebots- und Servicequalität, o bei Vorhaben zur Verbesserung touristischer Servicequalität von Kooperationen sind die aktive Beteiligung an einer Kooperation mit mindestens fünf Partnern und eine gemeinsame Vermarktung mit der jeweiligen regionalen Tourismusorganisation oder vergleichbaren Organisationen nachzuweisen. o Der Maßnahmeträger muss einen Eigenfinanzierungsanteil von mindestens 10 % der Gesamtkosten aufbringen
D: Zusätzliche Informationen (sofern nötig)	
	<ul style="list-style-type: none"> o Die Förderung von Vorhaben zur Verbesserung der touristischen Servicequalität bzw. zur Umsetzung regionalen Wertschöpfungsketten erfolgt - mit Ausnahmen der Kooperationsprojekte - nur im Rahmen der Umsetzung anerkannter integrierter ländlicher Entwicklungskonzepte, o Die Förderung unternehmerischer Tätigkeiten im Sinne des Artikel 87 EGV erfolgt nur im Rahmen der „De-minimis“-Verordnung (EG) Nr. 1998/2006.

2. Maßnahmenspezifischer Rückblick auf vorausgegangene Förderperiode 2000 – 2006

A Ergebnisse im Überblick

a. Ergebnisse

- ◆ In der vergangenen Förderperiode wurden bis Ende 2005 im Bereich der Förderung der touristischen Servicequalität ähnliche Maßnahmen in den LEADER+-Regionen des Landes Rheinland-Pfalz mit folgendem Ergebnis durchgeführt. Rund 800 Teilnehmer wurden in ca. 580 Stunden Schulung und Qualifizierung fortgebildet. Bis zum Ende der Programmperiode werden noch höhere Effekte erwartet.
- ◆ Die Förderung von Kooperationen zur Verbesserung der touristischen Servicequalität wurde zudem in ähnlicher Form im Entwicklungsplan ZIL in der Förderperiode 2000 bis 2006 im Rahmen der Teilmaßnahmen „Urlaub auf Winzer- und Bauernhöfen“ und „Direktvermarktung“ des Programm „Förderung von Erwerbs- und Beschäftigungsmöglichkeiten im landwirtschaftlichen und landwirtschaftsnahen Dienstleistungsbereich“ angeboten. Mit diesem Programm zur Diversifizierung wurden insgesamt 92 Vorhaben in den Bereichen Qualifizierungs- auch Produktentwicklungen, Vermarktungsaktivitäten und Infrastrukturmaßnahmen mit 0,37 Mio. € (EAGFL: 0,165 Mio. €) gefördert. Den Schwerpunkt der Förderung in der vergangenen Förderperiode bildeten Vermarktungsaktivitäten gefolgt von Qualifizierungsmaßnahmen. 27 Projekte wurden in den Bereichen Neue Produkte und Qualifizierung realisiert. Dies waren Teilprojekte wie bspw. Ausbildung von Gästeführern/innen, Qualifi-

zierungsmaßnahmen und Lehrgängen. Von den 108 Teilnehmern, die an Qualifizierungsseminaren teilgenommen haben, waren 70 % Frauen.

- ◆ In der Förderperiode 2000 bis 2006 wurden zudem rund 130 Kooperationsprojekte mit ca. 0,5 Mio. € an Zuwendungen und Gesamtinvestitionen von rund 1,2 Mio. € durchgeführt.
- ◆ Die vorgeschlagene Förderung der Gründungsberatung bzw. der Entrepreneurship wurde in dieser Form nicht angeboten. Im Rahmen des rheinland-pfälzischen LEADER+-Programms wurden erste Ansätze in dieser Richtung durch lokale Aktionsgruppen thematisiert.

b. Wirkungen

Im Ergebnis der AHZB des rheinland-pfälzischer LEADER+-Programms hat die Förderung der touristischen Servicequalität zu einem Wissensaufbau geführt. Da die Qualifizierungsmaßnahmen zum Teil direkt mit anderen Projekten gekoppelt sind, erhöht sich die Wirksamkeit der Maßnahmen deutlich. Der Förderung im Bereich Tourismus werden insgesamt eine hohe Effektivität und positive Entwicklungen - unter Beachtung des vergleichsweise überschaubaren Mitteleinsatzes - bescheinigt. Im Vergleich zu der Entwicklung im Gesamtreisegebiet im betrachteten Zeitraum konnte in den LAGen insgesamt eine relativ bessere Entwicklung und positive Effekte auf dem Arbeitsmarkt im Tourismusbereich erreicht werden, die vor allem eine Sicherung von Frauenarbeitsplätzen betreffen. Durch verschiedene Projekte konnten Qualitätsverbesserungen bei den Anbietern erreicht werden.

Im Ergebnis der AHZB des rheinland-pfälzischen Entwicklungsplans ZIL hat die Förderung von Kooperationsvorhaben zur Verbesserung der touristischen Servicequalität im Zusammenhang mit den Einkommensalternativen „Urlaub auf Winzer- und Bauernhöfen“ und „Direktvermarktung“ zum Imageaufbau der touristischen Regionen und der Vernetzung der Akteure und ihrer Angebote beigetragen. Die Förderung unterstützt besonders die Förderung von weichen Standortfaktoren. Insgesamt hat sich das Angebot an touristischen Dienstleistungen erhöht und teilweise auch auf eine höhere Qualitätsstufe gehoben. Die geschaffenen Angebote können ebenso von der einheimischen Bevölkerung wahrgenommen werden. Dies trägt zur Verbesserung der allgemeinen Wohn- und Freizeitbedingungen im ländlichen Raum bei.

B Empfehlungen aus dem Update (die die strategische Ausrichtung betreffen)

Dem ländlichen Fremdenverkehr sollte - gerade auch in Leader-Regionen - in der neuen Förderperiode als Ansatzpunkt für eine nachhaltige Entwicklung der ländlichen Regionen in Rheinland-Pfalz angemessenes Gewicht beigemessen werden. Die Ausrichtung der rheinland-pfälzischen LAGen auf den Tourismusbereich zur Stärkung ihrer regionalen Entwicklung hat sich insgesamt bewährt und sollte weiter verstetigt werden. Endogene Regionalentwicklung, die ein besonderes Augenmerk auf die vorhandenen regionalen Potenziale legt, muss auch einen Schwerpunkt auf die Qualifizierung und auf den Know-how-Aufbau legen.

Bei einem integrierten, übersektoralen Ansatz sollte zukünftig ein breites Maßnahmenspektrum angeboten werden.

3. Notwendigkeit, Ziele und Strategien sowie erwartete Wirkungen

A: Nachweis des Bedarfs

Die Situationsanalyse hat die Bedeutung dörflicher Siedlungsstrukturen und ländlicher Räume als Lebens- und Arbeitsraum für die Bevölkerung in Rheinland-Pfalz aufgezeigt:

a. Schwächen

- ◆ angesichts des zunehmenden Wettbewerbsdrucks keine ausreichenden Einkommensperspektiven in zahlreichen landwirtschaftlichen Betrieben, so dass BetriebsleiterInnen oder deren Nachkommen nach beruflichen Alternativen oder alternativen Betriebszweigen (vgl. Code 311) Ausschau halten müssen.
- ◆ Nachfolgeprobleme mittelständischer Unternehmen¹ innerhalb der Familie,
- ◆ fehlende Motivation zur Selbstständigkeit und der Übernahme von Betrieben,
- ◆ Defizite in der touristischen Servicequalität und
- ◆ kleinere Hotel- und Gaststättenbetriebe.

b. Chancen

- ◆ hohe fachliche Qualifikation der FacharbeiterInnen, Fach- und HochschulabgängerInnen,
- ◆ Nähe zu großen Verbraucherregionen (Rhein-Main, Rhein-Neckar).
- ◆ Angebote der Gründungsberatung und -förderung im ländlichen Raum,
- ◆ attraktive landschaftsgeographische Gegebenheiten für einen nachhaltigen ländlichen Tourismus,
- ◆ vielfältige projekt-, themenbezogene oder gebietsspezifische touristische Angebotsmöglichkeiten (z.B. Themenschwerpunkte wie Wein, Römer, UNESCO Welterbe Oberes Mittelrheintal, Keramik, Edelstein, Geotourismus und Vulkanismus, Weinerlebnisgeleiter, Kulturbotschafter).

Die SWOT-Analyse zeigt auf, dass in Rheinland-Pfalz gute Chancen (z.B. Nähe zu den großen Verbraucherregionen, vergleichsweise gute Erreichbarkeit der Regionen, mittelständisch strukturiertes Unternehmertum) und vielfältige Potenziale für UnternehmensneugründerInnen bzw. -übernehmerInnen bestehen. Die Regelung der Nachfolge ist in vielen Unternehmen zunehmend ein Problem: Nach dem 7. Mittelstandsbericht von 2002 waren davon 1999-2004 ca. 20.000 rheinland-pfälzische Unternehmen mit rund 250.000 Beschäftigte betroffen. Für den Zeitraum 1998 bis 2007 wurden in dem Bericht analoge Schwierigkeiten für rund 44 % aller rheinland-pfälzischen Familienunternehmen mit rund 110.000 Menschen gesehen, die eine Nachfolgeregelung finden müssen. Laut dem 8. Mittelstandsbericht von 2006 wurde in den letzten Jahren und wird auch in Zukunft jährlich für rund 3.500 Familienunternehmen eine Nachfolgeregelung benötigt. Zunehmend sind die Unternehmen darauf angewiesen, die Nachfolge außerhalb der Familie zu regeln.

Andererseits ist festzustellen, dass die Motivation junger Menschen abnimmt, Unternehmen gerade im ländlichen Raum zu übernehmen oder neu anzusiedeln. Oft fehlen die Vorstellungen darüber, welche Chancen der ländliche Raum für Unternehmensgründungen bietet. Die Studie „Gründen auf dem Land“ weist darauf hin, dass hier grundlegende Defizite beseitigt werden müssen, um den ländlichen Raum als Lebens- und Arbeitsraum zu sichern. Dazu gehört vor allem die Bereitschaft zur Unternehmensgründung und zur Übernahme von bestehenden Unternehmen zu erhöhen. Die Gründungsberatung und -förderung ist zwar auch auf dem Land bereits gut, was jedoch deutlich fehlt, ist die Motivation dazu, sich mit dem Gedanken der Selbstständigkeit und der Übernahme von Betrieben überhaupt zu befassen. Es fehlen Informationsangebote an Fachhochschulen und Hochschulen sowie für qualifizierte FacharbeiterInnen, ge-

¹ Im ländlichen Raum sind neben der Landwirtschaft vor allem Betriebe des Ernährungsgewerbes wie Metzger und Bäcker sowie kleine Gewerbebetriebe betroffen.

nauso wie eine Unterstützung von Praktika in Unternehmen mit dem Ziel, für die Gründung oder Übernahme von Unternehmen im ländlichen Raum zu motivieren.

Der touristischer Service- und Erlebnisqualität kommt für eine positive Entwicklung des ländlichen Tourismus eine zunehmende Bedeutung zu. Nach vorliegenden Marktforschungen und Gästebefragungen setzt der Gast eine attraktive und qualitativ hochwertige Basisinfrastruktur zunehmend als selbstverständlich voraus. Durch den verschärften Wettbewerb im nationalen und internationalen Tourismus sind darüber hinaus in den vergangenen Jahren die Ansprüche der Gäste bezüglich der Service- und Erlebnisqualität erheblich gestiegen. Die Kunden sind selbstbewusster und kritischer geworden und legen bei ihrem Urlaubsaufenthalt neben der Hotelinfrastruktur auch beim Service einen zunehmenden Wert auf Qualität.

Die Fortschreibung des Tourismuskonzeptes Rheinland-Pfalz „Ein touristisches Drehbuch für das neue Jahrtausend 2005“ bestätigt die besondere Bedeutung von Weiterbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen. Auch im Förderprogramm Förderung von Erwerbs- und Beschäftigungsmöglichkeiten im landwirtschaftlichen und landwirtschaftsnahen Dienstleistungsbereich für die Tourismussektoren „Urlaub auf Winzer- und Bauernhöfen“ und „Direktvermarktung“ wurden ähnliche Erfahrungen gemacht. Die Qualität im Beherbergungs- und Gastronomiebereich prägt entscheidend die Gästezufriedenheit. Hier kommt es vor allem darauf an, die Erwartungen der Gäste zu erfüllen. Notwendig sind intensive Bemühungen im Bereich des Binnenmarketings, welche zu einer stärkeren Kommunikation und Kooperation der verschiedenen Leistungsträger in den verschiedenen Wertschöpfungsstufen beitragen können. Die gebietspezifischen Themenschwerpunkte in den Regionen, dies sind beispielsweise Wein, Römer, UNESCO Welterbe Oberes Mittelrheintal, Keramik, Edelstein, Geotourismus und Vulkanismus, sind mit den Haupturlaubs-motiven der Gäste, wie Wandern, Radfahren, regionale Spezialitäten aus Küche und Keller und Gesundheit und Wellness in interessante Angebote zu verpacken und dem Gast mit einer optimalen Service- und Erlebnisqualität zu präsentieren.

Die Förderung kann zur Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft und zur Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen und Einkommen in ländlichen Räumen insgesamt beitragen. Dabei hat die Schaffung von zusätzlichen Arbeitsplätzen - insbesondere auch für Jugendliche und Frauen - eine hohe Bedeutung für die Entwicklung der Gebiete hat.

B: Ziele

Nach dem Nationalen Strategieplan der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume 2007-2013 können zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit und zur Verbesserung der fachlichen Qualifikation Hilfestellungen durch gezielte Beratung, Information und andere Förderangebote erforderlich sein. Der Einstieg in eine selbstständige Tätigkeit ist häufig neben hohen Anfangsinvestitionen auch mit Einkommensausfall während der Qualifikations- und Einführungsphase verbunden; die Einstiegsschwernisse sollen mit Mitteln der ländlichen Entwicklung abgemildert und so die Aufnahme der neuen Tätigkeiten ermöglicht werden.

Neben der Förderung von Investitionen nehmen die Vermittlung von Ideen, neuen Erkenntnissen (z.B. innovative Produkte und Technologien) und Kompetenz (in fachlicher und organisatorischer Hinsicht) sowie die Nutzung moderner Informationstechnologien (z.B. Internet für Werbung/Marketing/Buchung und als Angebot für Gäste im Tourismusbereich) einen wichtigen Platz ein. Ideen, neue Erkenntnisse und Kompetenz können z.B. durch Informations- und Weiterbildungsmaßnahmen sowie durch Nutzung der Medien eingebracht werden.

a. Übergeordnete Ziele

Die Förderung der Gründungsbereitschaft dient in Rheinland-Pfalz folgenden Zielen:

- ◆ Stabilisierung bzw. Erhöhung der Zahl der Selbstständigen im ländlichen Raum,
- ◆ Erhaltung und Sicherung von außerlandwirtschaftlichen Arbeitsplätzen und eines breiten Spektrums an Entwicklungsmöglichkeiten im ländlichen Raum im Sinne der Lissabon-Strategie der EU.
- ◆ Defizite bei der Förderung von Entrepreneurship u.a. an den (Fach)Hochschulen abbauen,
- ◆ Stärkung der Gründungsbereitschaft und Verbesserung des Gründungsklimas (z.B. Gründungspotenzial an Hochschulen nutzen, Frauengründungen fördern),
- ◆ Entschärfung der Nachfolgeproblematik in den Unternehmen, um insbesondere im ländlichen Raum zur Sicherung und Stärkung mittelständischer Unternehmen beizutragen,
- ◆ Qualitätssteigerung im Informations-, Service- und Erlebnisbereich touristischer Angebote bzw. beim Angebot regionaler Produkte entsprechend der wachsenden touristischen regionalen Nachfrage,
- ◆ Steigerung des Service- und Erlebniswertes im Angebot einzelner Beherbergungs-, Gastronomie- und landwirtschaftlicher Betriebe, In Kooperationsprojekten zur Profilierung und Attraktivierung der Tourismusregionen und zur Erschließung touristischer Entwicklungspotenziale und bei Umsetzung regionaler Wertschöpfungsketten bei den einzelnen Stufen zur Sicherung hoher Qualitäten,
- ◆ Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen im Fremdenverkehrssektor.

Die Entwicklung des ländlichen Raumes soll durch die gezielte Förderung der Gründungsbereitschaft nachhaltig unterstützt werden. Damit soll eine möglichst große Zahl eigenständiger Unternehmen erhalten werden.

b. Operationelle Ziele

- ◆ Angesichts der begrenzten Mittel sollen die Beratungsangebote vor allem mit lokalen Partnern umgesetzt werden. Es wird erwartet, dass
 - ◇ pro Jahr in etwa 15-20 Regionen je 2-3 Veranstaltungen mit dem Ziel einer Beratung zur Förderung der Gründungsbereitschaft nachgefragt werden. Pro Veranstaltung wird mit 15-20 Teilnehmern gerechnet.
 - ◇ jährlich etwa 10 Fachhochschulen, Hochschulen oder vergleichbare Einrichtungen Veranstaltungsreihen zu dem Thema mit durchschnittlich etwa 20 Studierenden durchführen.
 - ◇ durchschnittlich 10-15 Unternehmenspraktika von Studierenden oder Teilnehmern und Teilnehmerinnen vergleichbarer Ausbildungsgänge nachgefragt werden.
- ◆ In Gebieten mit anerkannten integrierten ländlichen Entwicklungskonzepten, insbesondere durch alle Leader-Aktionsgruppen werden Maßnahmen zur Verbesserung der touristischen Servicequalität sowie eine Verbesserung regionaler Wertschöpfungspartnerschaften angestrebt. Bei der Förderung von Kooperationsvorhaben im Bereich der touristischen Servicequalität wird zunächst erwartet, dass die derzeit aktiven 17 Kooperationen „NATURLAUB Rheinland-Pfalz“ eine Förderung erhalten können.

Insgesamt kann insofern mit etwa 400 – 1.400 Teilnehmern pro Jahr gerechnet werden.

C: Strategien

- ◆ Um die Lebensfähigkeit ländlicher Räume und damit auch deren Attraktivität für die Gesellschaft in Rheinland-Pfalz zu erhalten, soll insbesondere ein Kern erfolgreich bewirtschafteter Unternehmen weiterentwickelt werden. Dazu gibt es aufeinander abgestimmte Förderangebote. Viele junge Menschen verlassen aber den ländlichen Raum zum Studium oder zur Fachausbildung und kehren nach Abschluss nicht mehr zurück, sondern suchen ihre berufliche Zukunft in den Oberzentren. Dabei spielen die bestehenden hochqualifizierten Arbeitsplätze in den Großunternehmen eine ganz zentrale Rolle. Um zur Selbstständigkeit insgesamt anzuregen und insbesondere deutlich zu machen, dass auch für Hochqualifizierte der ländliche Raum Entwicklungsmöglichkeiten als Unternehmer und Unternehmerin bietet, soll über die Förderung die Motivation zur Gründung angeregt und die Bereitschaft gefördert werden, sich im ländlichen Raum anzusiedeln.
 - ◇ Um die Gründungsbereitschaft auf dem Land zu fördern, sollen im ländlichen Raum zusätzliche Motivationsveranstaltungen durchgeführt werden. Damit wird die bestehende Beratung von Gründungswilligen ergänzt, die bereits auf die zur Gründung oder Betriebsübernahme Entschlossenen abstellt. Als Partner bieten sich daher die Kommunen und ihre Wirtschaftsförderungsgesellschaften vor Ort an, die direkt vor Ort auf das Thema „Gründen“ aufmerksam machen können.
 - ◇ Fachhochschulen und Hochschulen konzentrieren sich auf die fachliche Ausbildung im jeweils gewählten Studienfach. Der Aspekt der Berufsfindung bzw. der Selbstständigkeit muss ergänzt werden, um die Bereitschaft zur Selbstständigkeit zu stärken. Dies gilt nicht in den Fächern, die bereits traditionell hohe Anteile von Selbstständigen ausbilden (wie z.B. Architektur, Rechtswissenschaft), sondern auch zunehmend für die geisteswissenschaftlichen Studiengänge, deren Absolventen sich zunehmend im Dienstleistungsbereich selbstständig machen. Die Studie des Inmit zu „Gründen auf dem Land“ 2006 weist darauf hin, dass innerhalb der forschungs- und wissensbasierten Branchen akademische Gründungen bestimmen. Hinsichtlich des Beschäftigungswachstums wird den Gründungen aus den Hochschulen ein erhebliches Potenzial unterstellt. Gerade in den technologiefernen Studiengängen wird das Gründungspotenzial noch als nicht ausgenutzt angesehen. Daher wird es als einen wichtigen Weg gesehen, in Fachhochschulen und Hochschulen zur Gründung anzuregen. Damit soll der Anteil der Selbstständigen insgesamt erhöht und gleichzeitig Frauengründungen gefördert werden.
 - ◇ Die bestehenden Aus- und Fortbildungsangebote bieten durch Ihre fachliche Ausrichtung i.d.R. nicht die Möglichkeit, praktische Erfahrungen als Betriebsleiter(in) gerade auch von KMU zu sammeln. Daher sollen Unternehmenspraktika von Studierenden oder Teilnehmern und Teilnehmerinnen vergleichbarer Ausbildungsgänge unterstützt werden, in denen diese einen Betriebsleiter oder eine Betriebsleiterin eines KMU begleiten und einen direkten Einblick in die Leitung des Unternehmens erhalten.
- ◆ Für die ländlichen Räume wird dem Tourismus zur Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze und damit zur Verhinderung der Abwanderung eine besondere Bedeutung zukommen. Um den gestiegenen Qualitätsanforderungen gerecht zu werden wird eine Qualitätssteigerung im Informations-, Service- und Erlebnisbereich angestrebt, um eine wachsende touristische Nachfrage und damit indirekt Arbeitsplatzwirkungen auch in den nach gelagerten Wirtschaftssektoren zu erzeugen.
 - ◇ Um die ausgezeichneten landschaftsgeographischen Gegebenheiten für einen nachhaltigen ländlichen Tourismus nutzen zu können, soll daher neben der Verbesserung der touristischen Infra-

struktur auch die touristische Servicequalität verbessert werden. Insbesondere im Rahmen integrierter Vorhaben können Leistungsträger im Tourismusgewerbe und im tourismusnahen Dienstleistungsbereich interessante und marktgerechte Angebote in Kombination mit dem eigenen Produkt schaffen.

- ◇ Die Unternehmen und Regionen sollen im Produkt- und Dienstleistungsbereich in die Lage versetzt werden, selbst einen kontinuierlichen Verbesserungsprozess durchzuführen und somit die Qualität kontinuierlich zu steigern. Auch im Bereich der Infrastruktur vor Ort soll die Servicequalität weiter verbessert werden. So soll die Beratungsqualität der Tourist-Informationen vor Ort gestärkt werden.
- ◇ Durch die Förderung von Kooperationsvorhaben sollen vor allem projekt- und themenbezogene Qualifizierungsmaßnahmen (z.B. Weinerlebnisbegleiter, Kulturbotschafter) mit Priorität verfolgt und im Verbund landwirtschaftlicher und nicht-landwirtschaftlicher Akteure umgesetzt werden. Damit sollen neue Einkommensquellen für landwirtschaftliche Familien und Beschäftigungsalternativen auch für ehemals landwirtschaftlich Beschäftigte und Frauen im ländlichen Raum erschlossen werden. Maßnahmen touristischer Servicequalität, die von Kooperationen beantragt werden, sollen die Basiskonzepte der Regionen und des Landes Rheinland-Pfalz zugrunde legen. Hierzu sind bereits in der Planungsphase intensive Abstimmungen mit den regionalen Tourismusorganisationen sowie die spätere gemeinsame Vermarktung über die regionalen Tourismusorganisationen erforderlich.

Damit sollen touristische Profile in den Regionen durch eine qualitativ hochwertige und zielgruppenorientierte Dienstleistungs- und Produktqualität geschärft werden. Insbesondere für kleinere Hotel- und Gaststättenbetriebe und für land- und forstwirtschaftliche Kooperationen soll damit die qualitätsorientierte Angebotsentwicklung für neue Zielgruppen ermöglicht werden. Die Förderung touristischer Servicequalität in Rheinland-Pfalz soll die Chancen für kleine Beherbergungs- und Gastronomiebetrieben sowie land- und forstwirtschaftlichen Unternehmen zur Positionierung im Wettbewerb der nationalen und internationalen touristischen Destinationen mit dem Ziel verbessern, die Wertschöpfung der Regionen weiter zu stärken.

D: Wirkungen

Es wird erwartet, dass mit dem neuen Förderangebot

- ◆ die bestehenden Beratungsangebote um den Bestandteil Motivation zur Gründung, Anregung der Gründungsbereitschaft ergänzt werden.
- ◆ die Nachfrage nach einzelfallbezogener Gründungsberatung gestärkt wird.
- ◆ die Zahl der Hochschulabsolventen, die ein eigenes Unternehmen - gerade im ländlichen Raum - gründen, erhöht und zusätzliche Arbeitsplätze im ländlichen Raum geschaffen werden.
- ◆ die bestehenden Förderungen und ihre Wirkungsweise gerade im ländlichen Raum unterstützt werden.
- ◆ durch die verbesserte Service- und Erlebnisqualität
 - ◇ im touristischen Bereich neue Gäste gewonnen, die Gäste- und Übernachtungszahlen gesteigert und die Aufenthaltsdauer verlängert werden.

- ◇ Arbeitsplätze im Fremdenverkehrssektor gesichert und geschaffen und die Wertschöpfung in den ländlichen Regionen gesteigert werden.
- ◆ in Kooperationsvorhaben alternative Einkommensmöglichkeiten für land- und forstwirtschaftliche Unternehmen erschlossen werden.

Die Maßnahmen unterstützen die allgemeinen strategischen Ziele der Förderung des Unternehmertums. Zudem lösen die durchgeführten Investitionsmaßnahmen Multiplikatoreffekte aus. Damit wird ein Beitrag zur Erhaltung der Gleichwertigkeit der Lebensbedingungen von Stadt und Land geleistet. Die bei den Veranstaltungen erworbenen Qualifikationen führen insofern zu einer Allokation von Wissen im ländlichen Raum, wie dies auch nach den EU-Leitlinien als notwendig angesehen wird.

4. Beschreibung der Maßnahmen (Förderrichtlinie(n), Zuwendungsempfänger, Förderatbestände, Zuwendungsvoraussetzungen, Art und Höhe der Zuwendungen, Auswahlkriterien für die Förderung)

Rheinland- Pfalz beabsichtigt die Berufsbildungs- und Informationsmaßnahmen für die Wirtschaftsakteure in den unter Schwerpunkt 3 fallenden Bereichen mit folgenden Teilmaßnahmen

331.1: „Gründungsberatung - Beratung zur Förderung der Gründungsbereitschaft“

331.2 „Förderung der Entrepreneurship“ und

331.3 „Förderung der Verbesserung touristischer Servicequalität bzw. zur Umsetzung regionaler Wertschöpfungsketten“

im Schwerpunkt 3 und 4 anzubieten.

Regeln zur Berechnung der ELER-Beteiligung

- ◆ Als Grundlage für die Beteiligung des ELER kommen 100 % der öffentlichen Ausgaben¹ in Betracht, soweit sie gemäß Art. 71 der ELER- Verordnung zuschussfähig sind. Die Beteiligung des ELER in Prozent (angewendeter Kofinanzierungssatz) ist in Kapitel 6.2 des Entwicklungsprogramms PAUL festgelegt.
- ◆ Bei Vorhaben privater Begünstigter ist die Bemessungsgrundlage für die Beteiligung des ELER die Zuwendung der öffentlichen Stellen für die nach Artikel 71 der ELER- Verordnung zuschussfähigen Ausgaben².
- ◆ Die Beteiligung des ELER wird auf die Zuwendung angerechnet.

4.1. „331.1: Gründungsberatung - Beratung zur Förderung der Gründungsbereitschaft“

A: Beschreibung der Maßnahmen

Förderung von Veranstaltungen (Vorträgen, Seminare, Workshops, etc.), die die Qualifikation und auch die Motivation zur Gründung eines eigenen Unternehmens verbessern.

B: Zuwendungsempfänger

- ◆ Kommunen bzw. kommunale Wirtschaftsfördereinrichtungen

¹ Ausgaben im Sinne des Artikels 2 Buchstabe i) der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005.

² Berechnungsformel: ELER- Zuschussfähige Ausgaben nach Artikel 71 multipliziert mit der Beihilfenintensität

- ◆ nicht auf Gewinnerzielung gerichtete Kooperationen und Einrichtungen, Technologiezentren
- ◆ wirtschaftlich tätige Beratungsunternehmen mit dem Schwerpunkt der Gründungsberatung

C: Fördertatbestände

- ◆ Veranstaltungen (Workshops, Seminare...), die die Entwicklung von Gründungsbereitschaft mit dem Schwerpunkt der Gründung bzw. Unternehmensübernahme im ländlichen Raum beinhalten.

D: Zuwendungsvoraussetzungen

- ◆ tragfähiges Konzept einer Veranstaltung bzw. Veranstaltungsreihe mit inhaltlicher Ausrichtung auf das Aufzeigen der Perspektiven als selbstständiger Unternehmer
- ◆ Fachlichen Qualifikationen der Veranstaltungsleiter und Referenten
- ◆ Mindestteilnahme von 10 Personen an den angebotenen Veranstaltungen, die Verwaltungsbehörde kann in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.
- ◆ Als Eigenleistungen können anerkannt werden die Bereitstellung von Räumen, die Öffentlichkeitsarbeit, die Bereitstellung von Technik und Material. Die Summe der Zuwendungen für Sachleistungen darf die Summe der der baren Ausgaben nicht überschreiten.

E: Art der Zuwendungen

- ◆ Zuwendungen zur Projektförderung in Form einer Anteilsfinanzierung

F: Höhe der Zuwendungen

- ◆ Bei wirtschaftlich tätigen Beratungsunternehmen:
 - ◇ bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Kosten der Beratungsveranstaltung
 - ◇ ab 1.000 € förderfähige Mindestkosten, maximal förderfähige Gesamtkosten von 50.000 € pro Jahr
- ◆ Bei Kommunen, kommunalen Wirtschaftsfördereinrichtungen, nicht auf Gewinnerzielung gerichtete Kooperationen und Einrichtungen sowie Technologiezentren
Der öffentliche Zuwendungsempfänger muss nach der innerstaatlichen Lastenverteilung mindestens 20 % der zuschussfähigen Ausgaben¹ aufbringen. Im Umkehrschluss beträgt der Zuwendungssatz
 - ◇ bis zu 80 % der Veranstaltungskosten (incl. Öffentlichkeitsarbeit/Marketing dafür)
 - ◇ ab 1000 € zuwendungsfähige Mindestkosten, maximal zuwendungsfähige Gesamtkosten von 100.000 € pro Jahr.

¹ Beteiligung an der Finanzierung von Vorhaben öffentlicher Stellen wie in Artikel 2 Buchstabe i) der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 angeführt, einschließlich der Begünstigten.

4.2. „331.2 Förderung der Entrepreneurship:

a) Gründen aus der Hochschule

b) Gründen mit Unternehmererfahrungen“

A: Beschreibung der Maßnahmen

- ◆ a) Gründen aus der Hochschule
Weiterbildungsangebote zur Motivation und Qualifikation zur Selbstständigkeit an Fachhochschulen und Hochschulen sowie vergleichbaren Bildungseinrichtungen
- ◆ b) Gründen mit Unternehmererfahrungen
Unternehmenspraktika von Studierenden oder Teilnehmern und Teilnehmerinnen vergleichbarer Ausbildungsgänge, die die Begleitung bzw. Unterstützung eines Betriebsleiters oder einer Betriebsleiterin von KMU beinhalten.

B: Zuwendungsempfänger

- ◆ a) Weiterbildungseinrichtungen (Fachhochschule, Hochschule, vergleichbare Einrichtungen)
- ◆ b) BetriebsleiterInnen der KMU, in dem die Studierenden ihr Praktikum leisten.

C: Fördertatbestände

- ◆ a) Gründen aus der Hochschule
Veranstaltungen (z.B. Workshops, summerschools, Seminare, Unternehmengespräche, Planspiele zur unternehmerischen Selbstständigkeit) für Studierende, die Gründungsbereitschaft wecken und dabei die Entwicklungsmöglichkeiten von Unternehmen im ländlichen Raum einbeziehen.
- ◆ b) Gründen mit Unternehmererfahrungen
Praktika in Unternehmen (möglichst mittelständische Unternehmen), in denen den Studierenden die Möglichkeit geboten wird, den Firmenleiter, zumindest aber Abteilungsleiter zu begleiten, um einen direkten Einblick in die Leitung eines Unternehmens zu gewinnen.

D: Zuwendungsvoraussetzungen

- ◆ Die Veranstaltungen oder Praktika dürfen kein Bestandteil der regulären Hochschulausbildung oder Ausbildung, sondern es müssen zusätzliche Angebote sein.
- ◆ a) Gründen aus der Hochschule
 - ◇ Mindestteilnehmerzahl von 10 Studierenden
 - ◇ Leitung der Veranstaltung bzw. Veranstaltungsreihe durch Hochschullehrer, qualifizierten Unternehmensberater oder Unternehmer
 - ◇ tragfähiges Konzept einer Veranstaltung bzw. Veranstaltungsreihe mit inhaltlicher Ausrichtung auf das Aufzeigen der Perspektiven als selbstständiger Unternehmer.
- ◆ b) Gründen mit Unternehmererfahrungen
 - ◇ Mindestdauer des Praktikums im Betrieb 3 Monate
 - ◇ Auswertung des Praktikums im Zuge der Ausbildung
 - ◇ Fachliche Qualifikation des Unternehmers/der Unternehmerin, den/die die Studierenden begleiten

- ◇ zielgerichtetes Konzept der Inhalte des geplanten Praktikums im Hinblick auf das Ziel, Perspektiven als selbstständiger Unternehmer aufzuzeigen.

E: Art der Zuwendungen

- ◆ Zuwendungen zur Projektförderung in Form einer Anteilsfinanzierung

F: Höhe der Zuwendungen

- ◆ a) Gründen aus der Hochschule
 - ◇ Der öffentliche Zuwendungsempfänger muss nach der innerstaatlichen Lastenverteilung mindestens 10 % der zuschussfähigen Ausgaben¹. Im Umkehrschluss beträgt der Zuwendungssatz bis zu 90 % der Kosten (Personalkosten, Sachkosten) des Weiterbildungsangebots
 - ◇ maximal 1.000 € pro Veranstaltung bzw. Veranstaltungstag und
 - ◇ maximal pro Jahr für 10 einzelne Veranstaltungstage oder mehrtägige Veranstaltungstage bis zu insgesamt 10 Tagewerken innerhalb einer Einrichtung
- ◆ b) Gründen mit Unternehmererfahrungen
 - ◇ Der Zuwendungssatz beträgt bis zu 50 % der Bruttolohnkosten bei der üblichen Entlohnung von Praktikanten,
 - ◇ bis zu maximal 6.000 € pro Praktikum:

4.3. „331.3 Förderung der Verbesserung touristischer Servicequalität bzw. zur Umsetzung regionaler Wertschöpfungsketten“**A: Beschreibung der Maßnahmen**

Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung der touristischen Servicequalität,

- ◆ um den Service- und Erlebniswert im Angebot einzelner Beherbergungs-, Gastronomie- und landwirtschaftlicher Betriebe sowie in Kooperationsprojekten zur Profilierung und Attraktivierung der Tourismusregionen zu steigern und
- ◆ touristische Entwicklungspotenziale im Rahmen der Einkommensdiversifizierung für land- und forstwirtschaftliche Betriebe zu erschließen.
- ◆ Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung regionaler Wertschöpfungsketten
- ◆ um das Angebot regionaler Erzeugnisse qualitativ zu verbessern und auf die Marktnachfrage auszurichten und
- ◆ Entwicklungspotenziale im Rahmen der Einkommensdiversifizierung für land- und forstwirtschaftliche Betriebe sowie kleinere Unternehmen in anderen Branchen zu erschließen.

B: Zuwendungsempfänger

- ◆ Gemeinden / Gemeindeverbände
- ◆ juristische Personen mit überwiegend kommunaler Beteiligung
- ◆ natürliche und juristische Personen, die nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind.

¹ Beteiligung an der Finanzierung von Vorhaben öffentlicher Stellen wie in Artikel 2 Buchstabe i) der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 angeführt, einschließlich der Begünstigten.

- ◆ Kooperationen und ihre Mitglieder (natürliche und juristische Personen des privaten Rechts sowie Vereinigungen des bürgerlichen Rechts) in den Bereichen „Urlaub auf Winzer- und Bauernhöfen“ und „Vermarktung landwirtschaftlicher Produkte“ sowie anerkannter regionaler Wertschöpfungspartnerschaften.

C: Fördertatbestände

Qualifizierungsmaßnahmen

- ◆ zur Steigerung der touristischen Informations-, Service- und Erlebnisqualität,
- ◆ zur Steigerung der Qualität regionaler Wertschöpfungspartnerschaften in den Bereichen Information, und Service,
- ◆ zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit,
- ◆ zur Sicherung und Steigerung der Gäste- und Übernachtungszahlen.

D: Zuwendungsvoraussetzungen

- ◆ Vorhaben müssen geeignet sein, die Angebots- und Servicequalität zu steigern und in ein schlüssiges, regionales, touristisches Konzept bzw. in eine regionale Wertschöpfungspartnerschaft eingebunden sein,
- ◆ bei Vorhaben zur Verbesserung der touristischen Servicequalität von Kooperationen:
 - ◇ Nachweis der aktiven Beteiligung an einer Kooperation mit mindestens fünf Partnern
 - ◇ Nachweise zur Wertschöpfung des Projektes und zur gemeinsamen Vermarktung mit der jeweiligen regionalen Tourismusorganisation oder vergleichbarer Organisationen.
- ◆ bei Vorhaben zur Verbesserung regionaler Wertschöpfungspartnerschaften
 - ◇ Nachweise zur Wertschöpfung des Projektes und der gemeinsamen Vermarktung im Rahmen der Wertschöpfungspartnerschaften,
 - ◇ Nachweis der aktiven Beteiligung von mindestens fünf Partnern an der regionalen Wertschöpfungspartnerschaft.
 - ◇ Die Kooperationen sollen aus mindestens zwei unterschiedlichen Stufen der Wertschöpfungskette bestehen. Eine Wertschöpfungskette, die sich nur auf unverarbeitete Erzeugnisse im Sinne des Anhangs I des EGV bezieht, wird nicht gefördert.
- ◆ Der Maßnahmeträger muss einen Eigenfinanzierungsanteil von mindestens 10 % der Gesamtkosten aufbringen.

E: Art der Zuwendungen

- ◆ Zuwendungen zur Projektförderung in Form einer Anteilsfinanzierung

F: Höhe der Zuwendungen

- ◆ Der Zuwendungssatz beträgt
 - ◇ bis zu 60 % der zuwendungsfähigen Kosten bei Kooperationen.
 - ◇ bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Kosten und natürlichen und juristischen Personen,

- ◆ Der öffentliche Zuwendungsempfänger muss nach der innerstaatlichen Lastenverteilung mindestens 50 % der zuschussfähigen Ausgaben¹, bei Förderung im Rahmen des Leader-Ansatzes mindestens 45% der zuschussfähigen Ausgaben aufbringen. Im Umkehrschluss beträgt der Zuwendungssatz bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Kosten, im Rahmen des Leader-Ansatzes bis 55% der zuwendungsfähigen Kosten.
- ◆ Mindestinvestitionsvolumen pro Maßnahme: 2.000 €, maximal zuwendungsfähige Gesamtkosten von 100.000 € pro Jahr.

5. Weitere Bestimmungen

A: Zusätzliche Informationen für alle Teilmaßnahmen

- ◆ Die Förderung von Vorhaben zur touristischen Servicequalität bzw. zur Umsetzung regionaler Wertschöpfungsketten öffentlicher Zuwendungsempfänger und natürlicher und juristischer Personen erfolgt im Rahmen der verfügbaren Mittel primär in Leader-Gebieten oder in Gebieten mit integrierten ländlichen Entwicklungskonzepten oder vergleichbaren Planungen.
- ◆ Die Bereitstellung nationaler Mittel erfolgt nach gleichen Förderbedingungen.
- ◆ Kooperationsprojekte werden landesweit gefördert.
- ◆ Die Förderung unternehmerischer Tätigkeiten im Sinne des Artikel 87 EGV erfolgt nur im Rahmen der „De-minimis“-Verordnung (EG) Nr. 1998/2006. Der Gesamtwert der einem Unternehmen gewährten „De-minimis“-Beihilfen darf 200.000 € bezogen auf einen Zeitraum von drei Steuerjahren nicht übersteigen. In den Jahren 2009 und 2010 können unternehmerischer Tätigkeiten im Sinne des Artikel 87 EGV auch auf Basis der „Regelung zur vorübergehenden Gewährung geringfügiger Beihilfen im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland während der Finanz- und Wirtschaftskrise („Bundesregelung Kleinbeihilfen“)² gewährt werden.

B: Auswahlkriterien für die Förderung für alle Teilmaßnahmen

- ◆ Im Bedarfsfall können Förderprioritäten für Regionen auf Basis transparenter Kriterien (z. B. Träger der Veranstaltung, Abstand zwischen den Veranstaltungen, Inhalte der Veranstaltungen oder Praktika) festgelegt werden.
- ◆ Integrierten Projekten im Sinne des Artikel 70 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 wird Vorrang eingeräumt.
- ◆ Priorität wird den Maßnahmen eingeräumt, die die höchsten Arbeitsplatzeffekte bzw. Wertschöpfungseffekte erwarten lassen.
- ◆ Vorhaben von Kooperationen werden an der zu erwartenden Wertschöpfung und der Zukunftsfähigkeit auf Basis der Schwerpunktthemen der regionalen Tourismuskonzepte und des Tourismuskonzeptes Rheinland-Pfalz geprüft.

6. Begleitung und Bewertung

Die vorgesehenen Indikatoren sind in Kapitel 5.4 für alle Maßnahmen und für das Programm unter Beachtung der gemeinschaftlich vorgegeben Indikatoren ggf. mit programmspezifischen Anmerkungen zu-

¹ Beteiligung an der Finanzierung von Vorhaben öffentlicher Stellen wie in Artikel 2 Buchstabe i) der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 angeführt, einschließlich der Begünstigten.

² Kommissionsgenehmigung erfolgte am 30.12.2008 (N 668/2008).

sammengestellt. Nachfolgend sind die Indikatoren angeführt, für die eine maßnahmenspezifische Quantifizierung erfolgt:

Indikatorart	Indikator	Quantifizierung
Input-Indikatoren	<ul style="list-style-type: none"> o Einsatz öffentlicher Mittel, insgesamt o davon ELER 	<ul style="list-style-type: none"> o 3,98 Mio. € o 1,64 Mio. €
Output-Indikatoren	<ul style="list-style-type: none"> o Anzahl der teilnehmenden wirtschaftlichen Akteure, gegliedert nach Art des Akteurs, Geschlecht, Alter und Inhalt des Vorhabens o Anzahl der Tage an Berufsbildung, die die Teilnehmer erhalten haben 	<ul style="list-style-type: none"> o 5.000 o 5.000

7. Altverpflichtungen und Übergangsregelungen

Es handelt sich um neue Maßnahmen.

8. Sonstiges / Besonderheiten

a. Zuständige Stelle und ordnungsgemäße Durchführung inkl. Kontroll- und Sanktionsverfahren

Benennung der zuständigen Behörden

Bewilligung, Verwaltungskontrollen	Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD), Trier
Vor-Ort-Kontrollen	ADD, Prüfdienst Agrarförderung Rheinland-Pfalz
Fachaufsicht:	Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau

b. Komplementarität, Kohärenz und Konformität

Bezüge bestehen insbesondere zu den Maßnahmen „Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe“ (Code 121), der Niederlassungsprämie (Code 112), Förderung von Unternehmensgründung und -entwicklung (Code 312) sowie der Förderung des Fremdenverkehrs (Code 313):

- ◆ Um mögliche Synergien, insbesondere mit der Förderung der „Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe“ zu nutzen, können die unternehmensbezogenen Maßnahmen gemeinsam in einem Investitionskonzept dargestellt werden.
- ◆ Mit der Förderung der Kooperationen im Rahmen der Förderung von Unternehmensgründung und -entwicklung (Code 312) können gemeinsame Projekte realisiert werden.
- ◆ Mit einer Kombination der einzelbetrieblichen Investitionsfördermaßnahmen (Code 121 und 311) kann die ganze Wertschöpfungskette im Unternehmen ausgeschöpft und zusätzliche Einkommensquellen (z.B. Urlaub auf dem Bauernhof) erschlossen werden.
- ◆ Synergien entstehen im Hinblick auf das Landesprogramm „Förderung der Beratung für das Hotel- und Gaststättengewerbe in Rheinland-Pfalz“. Hier werden Landeszuschüsse für Beratungsleistungen gewährt, die der Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit des rheinland-pfälzischen Hotel- und Gaststättengewerbes dienen. Diese Zuwendungen dienen der Verbilligung von Betriebsberatungen in Hotel- und Gaststättenbetrieben, mit dem Ziel, eine wirksame Hilfe bei betriebswirtschaftlichen, organisatorischen, personalwirtschaftlichen und technischen Problemstellungen zu geben. Insofern ist die Förderung der touristischen Servicequalität – sozusagen der „weichen Faktoren“ – eine sinnvolle Ergänzung der einzelbetrieblichen Beratungen im Landesprogramm.

5.3.3.4 Kompetenzentwicklung, Förderveranstaltungen und Durchführung

5.3.3.4.1 „Maßnahmen zur Kompetenzentwicklung und Sensibilisierung im Hinblick auf die Ausarbeitung und Umsetzung einer lokalen Entwicklungsstrategie“ gemäß Art. 52 d) in Verbindung mit Art. 59 a) bis e) der VO (EG) 1698/2005 (Code 341)

Code 341.1: „Förderung von Integrierten Ländlichen Entwicklungskonzepten (ILEK)“ gemäß Nr. 4.3.4.1 der Nationalen Rahmenregelung (NRR)

Code 341.2: „Förderung des Regionalmanagements“ gemäß Nr. 4.3.4.2 der NRR

Code 341.3: „Informationsmaßnahmen und Schulungen zur Umsetzung lokaler Entwicklungsstrategien“

1. Kurzbeschreibung

A: Förderzweck, Gegenstand, Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	
Förderzweck	<ul style="list-style-type: none"> o Die Erarbeitung integrierter ländlicher Entwicklungsstrategien, mit denen die konzeptionelle Verbindung von ansonsten isolierten Einzelmaßnahmen und ihr gezielter Einsatz zur Entwicklung ländlicher Regionen erreicht werden soll gemäß Nr. 4.3.4.1 der NRR. o Die Durchführung von Regionalmanagementprozesse auf Grundlage von integrierten ländlichen Entwicklungsstrategien, mit denen die ländliche Entwicklung unterstützt werden soll gemäß Nr. 4.3.4.2 der NRR. o Die Durchführung von Maßnahmen zur Bereitstellung von Informationen über das betreffende Gebiet und die lokale Entwicklungsstrategien sowie die Schulung von an der Umsetzung beteiligten Personen.
Gegenstand	<p>Förderungsfähig sind gemäß Nr. 4.3.4.1 und 4.3.4.2 der NRR</p> <ul style="list-style-type: none"> o Aufwendungen für die Erarbeitung integrierter ländlicher Entwicklungskonzepte, o Aufwendungen für die Durchführung des Regionalmanagements zur Einleitung, Organisation und Umsetzungsbegleitung der ländlichen Entwicklungsprozesse <p>Förderungsfähig sind gemäß Code 341.3</p> <ul style="list-style-type: none"> o Entwicklung und Realisierung von Marketingstrategien (insbesondere Netzwerkaufbau) und Produktentwicklung) o Vorhaben zur Vermarktung der lokalen Entwicklungsstrategie o Qualifizierungsmaßnahmen für an der Ausarbeitung und Umsetzung der lokalen Entwicklungsstrategie beteiligte Personen.
Art	<ul style="list-style-type: none"> o Projektförderung als Anteilsfinanzierung in Form von nicht rückzahlbaren Zuwendungen
Umfang und Höhe der Zuwendung:	<p>a) ILEK gemäß Nr. 4.3.4.1 der NRR: Finanzierung mit bis zu 75 % der Kosten, max. 50.000 €.</p> <p>b) Regionalmanagement gemäß Nr. 4.3.4. der NRR :</p> <ul style="list-style-type: none"> o bis zu 75 v. H. der entstehenden Kosten, max. 75.000 Euro jährlich, o in Gebieten mit mehr als 60.000 Einwohner max.90.000 Euro jährlich. o Förderung auf zwei Jahre begrenzt, in begründeten Fällen kann das Regionalmanagement um max. drei Jahre verlängert werden. Der Höchstbetrag wird dabei im vierten auf 50.000 Euro und im fünften Jahr auf 40.000 Euro begrenzt <p>c) Informationsmaßnahmen und Schulungen zur Umsetzung lokaler Entwicklungsstrategien:</p> <ul style="list-style-type: none"> o bei öffentlichen Zuwendungsempfängern: <ul style="list-style-type: none"> - 50 % der zuwendungsfähigen Kosten - in begründeten Fällen bis 65 % der zuwendungsfähigen Kosten in o bei privaten Zuwendungsempfängern: <ul style="list-style-type: none"> - bis zu 50 %, sofern es sich nicht um eine unternehmerische Tätigkeit bzw. eine Tätigkeit mit Gewinnabsicht handelt, ansonsten - 30 % der zuwendungsfähigen Kosten. <p>o zuwendungsfähige Mindestkosten 10.000 €, bei .Qualifizierungsmaßnahmen 1000 €</p>
B: Zuwendungsempfänger	
	<ul style="list-style-type: none"> o Gemäß Nr. 4.3.4.1 und 4.3.4.2 der NRR kommunale Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse verschiedener Akteure mit eigener Rechtspersönlichkeit. In diese Zusammenschlüsse müssen kommunale Gebietskörperschaften eingeschlossen sein. o Zusätzlich bei Code 341.3 nicht auf Gewinnerzielung gerichtete Kooperationen und Einrichtungen

C: Zuwendungsvoraussetzungen	
	<ul style="list-style-type: none"> a) ILEK gemäß Nr. 4.3.4.1 der NRR: und b) Regionalmanagement gemäß Nr. 4.3.4.2 der NRR <ul style="list-style-type: none"> o Gefördert werden gemäß Nr. 4.3.4.1 und 4.3.4.2 der NRR Regionen, die eine auf ihre Situation zugeschnittene Entwicklungsstrategie erarbeiten. o Die Zuwendungsempfänger beauftragen Stellen außerhalb der öffentlichen Verwaltung mit der Durchführung b) Informationsmaßnahmen und Schulungen zur Umsetzung lokaler Entwicklungsstrategien <ul style="list-style-type: none"> o Auswahlbeschluss der lokalen Aktionsgruppe o Nachweis eines positiven Nutzen für die beteiligten Gebiete der genehmigten Entwicklungsstrategie o Nachweis, dass die Qualifikationsmaßnahmen in Zusammenhang mit der Umsetzung der Entwicklungsstrategie stehen.
D: Zusätzliche Informationen (sofern nötig)	
	<ul style="list-style-type: none"> o Die Maßnahme wird entsprechend der Maßnahme „Studien über das betreffende Gebiet und Durchführung der lokalen Entwicklungsstrategie (GAK-Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung: Entwicklungskonzepte und Regionalmanagement)“ in der jeweils gültigen Fassung der nationalen Rahmenregelung (Nr. 4.3.4.1 und 4.3.4.2 der NRR) umgesetzt. o Die Förderung eines ILEK ist im Zusammenhang mit den in Leader geforderten gebietsbezogenen lokalen Entwicklungsstrategien dann möglich, wenn die entsprechenden Zuwendungsvoraussetzungen erfüllt werden und die LAG erstmals eine solche Strategie erarbeitet. o Darüber hinaus kann ein ILEK in Leader-Gebieten bzw. gebietsübergreifend durchgeführt werden, wenn es Problem orientiert auf räumliche und thematische Schwerpunkte beschränkt ist. o Das Land kann eine höhere Förderung bei einem besonderen öffentlichen Interesse zulassen. o In der Regel baut das Regionalmanagement auf einem für eine Region vorliegenden integrierten ländlichen Entwicklungskonzept auf. o Ein Regionalmanagement, das mit dem der Schwerpunkt 4 (Leader) der ELER-Verordnung umgesetzt wird, muss die o. a. Voraussetzungen und die Anforderungen der Artikel 61 bis 65 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 erfüllen (insbesondere die Anforderungen die an eine öffentlich-private Partnerschaft bestehen). o Die Förderung unternehmerischer Tätigkeiten im Sinne des Artikel 87 EGV erfolgt nur im Rahmen der „De-minimis“-Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 bzw. in 2009 und 2010 auf Basis der „Bundesregelung Kleinbeihilfen“.

Die vorstehende Kurzbeschreibung beruht auf der endgültigen Fassung des 3. Änderungsantrages (Stand 10.11.2009; SFC2007 12.11.2009) der Nationalen Rahmenregelung. Im Rahmen jedes Änderungsantrages erfolgt eine Aktualisierung.

2. Maßnahmenspezifischer Rückblick auf vorausgegangene Förderperiode 2000 – 2006

A Ergebnisse im Überblick

a. Ergebnisse

Seit 1.1.2004 wurde die großräumige AEP einschließlich der Landentwicklungsmoderation mit einem wesentlich breiteren Ansatz zum Integrierten Ländlichen Entwicklungskonzept (ILEK) und zum Regionalmanagement weiter entwickelt. Deswegen erfolgt für die abgelaufene Förderperiode eine Darstellung der Aktivitäten insgesamt.

Tabelle -5: Förderung des Regionalmanagements und Integrierten Ländlichen Entwicklungskonzepte im Zeitraum 2000 bis 2005 in Rheinland-Pfalz

Sektor	Projekt	Förderfähige bewilligte Investitionskosten	Öffentliche Ist- Ausgaben
AEP, ILEK, und Regionalmanagement (erst ab 2004 ausgewiesen)	Anzahl	Mio. €	Mio. €
2004	8	0,157	0,157
2005	7	0,278	0,109
2006 gpl.	8	0,250	0,150
Gesamt	23	0,685	0,416

b. Wirkungen

Ein wichtiges Element der bisher durchgeführten agrarstrukturellen Entwicklungsplanungen (AEP) war die Beteiligung der regionalen Akteure. Dadurch konnten die Potenziale für eine endogene Entwicklung im ländlichen Raum besser aktiviert werden. Zusätzlich erhielt diese Entwicklung durch eine stärkere Vernetzung der Wirtschaftsteilnehmer untereinander eine zusätzliche Dynamik.

Es ergaben sich aber Schwierigkeiten bei der Messbarkeit der Effekte (z. B. weiche Faktoren wie weniger Konflikte bei der Zusammenarbeit, der Wunsch nach Mitbestimmung bei der Gemeindeentwicklung). In diesem Zusammenhang spielte und spielt das Regionalmanagement, das sich an AEP/ILEK (= integriertes ländliches Entwicklungskonzept) anschließt, eine große Rolle. Die erzielten Wirkungen in der Region beruhen auf dem Zusammenspiel der beiden Maßnahmen (Festlegen der Grobziele bei AEP/ILEK, Entwicklung der Feinziele sowie Umsetzung bei Regionalmanagement).

Die Halbzeitbewertung nennt verschiedene Bereiche zur Beurteilung einer verstärkten Dynamik bzw. eines verbesserten Potenzials zur endogenen Entwicklung mit Beispielen:

- ◆ Mobilisierung, Sensibilisierung der Bevölkerungsgruppen für die Entwicklung von Kommune, Region, Dorf
- ◆ Bildung und Etablierung regionaler Zusammenschlüsse und Vernetzung von Zusammenschlüssen
- ◆ Dynamisierung der Wirtschaftsteilnehmer.

B Empfehlungen aus dem Update (die die strategische Ausrichtung betreffen)

Die AEP/ILEK mit der anschließenden Landentwicklungsmoderation/Regionalmanagement. kann als geeignetes Instrument zur Initiierung einer verstärkten Dynamik der integrierten, endogenen Entwicklung in den Gemeinden, Dörfern und Regionen angesehen werden. Das Durchdringen und Beibehalten der Ideen der AEP/ILEK in die Verwaltungs- und politische Struktur sowie die Schaffung von echten Partizipationsmöglichkeiten der relevanten Akteure und der gesamten Bevölkerung scheinen wichtige Voraussetzungen für das Gelingen zu sein. Zu Beginn sind die Führungs- und Entscheidungsstrukturen in der Regel festgelegt durch den kleinen Kreis der Beteiligten. Die Auflösung und Neubildung dieser Strukturen sind ausschlaggebend dafür, ob die Entwicklung Prozess- oder Projektcharakter bekommt. Entscheidungen über breite oder enge, tiefe oder flache Beteiligungsmöglichkeiten sind dafür ausschlaggebend. Erfolgreiche Einzelprojekte haben dabei stimulierende Wirkung auf die Region, genauso wie die starke Integration der Bevölkerung.

3. Notwendigkeit, Ziele und Strategien sowie erwartete Wirkungen

A: Nachweis des Bedarfs

Der ländliche Raum ist für die gesamtwirtschaftliche Entwicklung in Rheinland-Pfalz von großer Bedeutung. Etwa die Hälfte der Einwohner von Rheinland-Pfalz leben im ländlichen Raum, mehr als 70 % der Landesfläche gehören dazu.

Die Landwirtschaft, seit jeher ein wichtiger Wirtschaftsfaktor im ländlichen Raum, ist einem immer stärker werdenden Wettbewerbsdruck ausgesetzt. Die Anzahl der Beschäftigten in der Landwirtschaft geht zurück. Einkommensalternativen entwickeln sich nicht von alleine.

Die Folgen:

- ◆ Immer mehr jüngere Menschen wandern ab. Langfristig droht damit eine Verödung der Siedlungen. Gleichzeitig besteht die Gefahr, dass die Kulturlandschaft in Rheinland-Pfalz durch den Rückgang der Landbewirtschaftung nicht mehr erhalten bleibt.
- ◆ Der Strukturwandel in der Landwirtschaft, die demografische Entwicklung aber auch die gesamtwirtschaftliche Entwicklung beeinflussen die Strukturen im ländlichen Raum.
- ◆ Vor diesem Hintergrund soll mit Integrierten Ländlichen Entwicklungskonzepten und mit dem Regionalmanagement diese Entwicklung aufgehalten werden.

B: Ziele

Nach dem Nationalen Strategieplan der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume 2007-2013 soll den dargestellten Entwicklungsproblemen der ländlichen Räume (Beschäftigungssituation, Bevölkerungsentwicklung und -struktur...) u. a. durch die Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft über den Agrar- und Forstbereich hinaus sowie die Verbesserung der Lebensqualität begegnet werden. Basis hierfür können Entwicklungskonzepte sein, deren Ergebnisse durch ein Regionalmanagement begleitet, moderiert und umgesetzt werden. Das Regionalmanagement sichert die erforderlichen kommunikativen Prozesse bei der Erarbeitung, Umsetzung und ggf. Fortschreibung der regionalen integrierten Entwicklungskonzepte. Es unterstützt und koordiniert die Arbeit der regionalen Akteure. Dabei kommt es in besonderer Weise darauf an, Jugendliche und Frauen angemessen an den Regionalentwicklungsprozessen zu beteiligen. Ehrenamtliches und bürgerschaftliches Engagement kann gefördert und spezifische Lebenssituationen der Bevölkerung können mit entsprechenden Projekten aufgegriffen werden.

a) Übergeordnete Ziele

Ziel der Förderung ist insofern die umfassende Unterstützung einer nachhaltigen integrierten Entwicklung ländlicher Räume mit ihrer Land- und Forstwirtschaft. Der ländliche Raum ist in Rheinland-Pfalz als eigenständiger Wirtschafts-, Wohn-, Erholungs-, Sozial-, Arbeits-, Kultur- und Naturraum zu entwickeln und zu fördern.

Für die neue EU-Programmphase ab 2007 müssen Strategien entwickelt werden, die die in den ländlichen Regionen des Landes Rheinland-Pfalz vorhandenen Entwicklungspotenziale identifizieren, miteinander verknüpfen und zielgerichtet unterstützen. Angesichts der Vielschichtigkeit der Probleme des ländlichen Raums ist ein Zusammenwirken von Akteuren aus Politik, Verwaltung, Wirtschaft, Verbänden, Wissenschaft gemeinsam mit den Bürgerinnen und Bürgern anzustreben.

Diese zielt insgesamt auf die Sicherung und Erhöhung regionaler Wertschöpfungen (Einkommen für Unternehmen und private Haushalte, Einnahmen öffentlicher Haushalte, Wettbewerbsfähigkeit der Region als Wirtschafts-, Freizeit- und Wohnstandort) ab.

b) Operationelle Ziele

- ◆ Für den Zeitraum 2007 bis 2013 ist die Durchführung von jährlich 3 - 5 Integrierten Ländlichen Entwicklungskonzepten und nachfolgenden Regionalmanagementprozesse vorgesehen.
- ◆ Diese Maßnahmen sollen schwerpunktmäßig in Gebieten mit strukturellen Problemen durchgeführt werden und kleinere Gebietseinheiten als die Leader-Gebiete umfassen und / oder
- ◆ Die Unterstützung des Naturschutzes und der landespflegerischen Maßnahmen (40 %) gewährleisten.

- ◆ Informationsmaßnahmen und Schulungen zur Umsetzung lokaler Entwicklungsstrategien sollen grundsätzlich in allen Impulsregionen (ILE- und Leader-Gebiete) angeboten werden.

C: Strategien

Um auf die vielfältigen Probleme im ländlichen Raum zu reagieren, setzt Rheinland-Pfalz seit einigen Jahren auf eine aktive Entwicklung des ländlichen Raumes. Die Agrarstrukturelle Entwicklungsplanung (AEP), ehemals eine landwirtschaftliche Fachplanung, wurde seit 1995 kontinuierlich zu einer Integrierten Ländlichen Entwicklungsplanung ausgebaut. Integriert bedeutet dabei, dass neben der Landwirtschaft auch alle anderen Themenbereiche des ländlichen Raumes ins Auge gefasst werden.

Seit 1.1.2004 wurde die großräumige AEP einschließlich der Landentwicklungsmoderation mit einem wesentlich breiteren Ansatz zum integrierten ländlichen Entwicklungskonzept (ILEK) weiter entwickelt und soll der Einbindung der Land- und Forstwirtschaft und aller regionalen Akteure in den Prozess zur Stärkung der gesamten regionalen Wirtschaft auf der Basis einer Analyse der regionalen Stärken und Schwächen einer Region dienen.

Durch diesen Ansatz können Wechselwirkungen zwischen den unterschiedlichen den ländlichen Raum berührenden Handlungsfeldern erkannt und Konflikte gelöst werden.

Aufbauend auf dem ILEK soll das Regionalmanagement im Rahmen der Integrierten Ländlichen Entwicklung Entwicklungsprozesse initiieren, organisieren und in der Umsetzungsphase begleiten (Umsetzungsmoderation). Primär geht es darum, die Bevölkerung und die anderen Akteure einer Region zu aktivieren. Das endogene Potenzial der Region soll durch Information und Beratung erschlossen werden. Während im ILEK die Konzepte und Maßnahmenvorschläge entwickelt werden, stehen hier konkrete, greifbare Projekte im Mittelpunkt, die professionell gesteuert und begleitet werden.

Für eine positive Weiterentwicklung des ländlichen Raumes stehen zwei Dinge im Vordergrund:

- ◆ die Erstellung schlüssiger Gesamtkonzepte für Regionen und
- ◆ die Nutzung der lokalen Kräfte.

Die Kräfte der Regionen sind heraus zu arbeiten, zu aktivieren und zu bündeln, um die Regionen möglichst nach vorne zu bringen und Regionalentwicklungsprozesse voranzutreiben. Der Wissenstransfer in die Regionen ist weiter zu fördern. Vor allem Aktionen und Projekte vor Ort, die zusätzliche regionale Wertschöpfung und Sicherung von Arbeitsplätzen fördern, sind zu unterstützen. Die Integrierte Ländliche Entwicklung soll ihr Gesichtsfeld von den bisher stärker landwirtschaftlich orientierten Themen auf alle Fragen der regionalen Wertschöpfung verbreitern. Handwerk, Gewerbe, Dienstleistung und Handel vor Ort sind nun gleichgewichtige Themen in Integrierten Ländlichen Entwicklungskonzepten und im Regionalmanagement.

Die Wettbewerbsvorteile der unterschiedlichen Regionen sind durch das Erkennen der regionalen Stärken und Schwächen voranzubringen. Durch das Anregen von Netzwerken und das Geben neuer Impulse sollen die kreativen Kräfte und Fähigkeiten vor Ort noch besser zur Geltung gebracht werden. Innovationen und neue ungewöhnliche Ideen sind zu entwickeln

Es ist stärker als bislang dafür zu sorgen, dass Frauen gleichberechtigt in der ländlichen Entwicklung einbezogen sowie ermutigt werden, tragfähige, selbst organisierte Strukturen in den Regionen zu schaffen, damit die angestoßenen Entwicklungen von Dauer sind.

Diese „Integrierte Ländliche Entwicklung“ (ILE) bezieht alle Themenfelder ein, die insbesondere die regionalen Wertschöpfungen mittelbar und unmittelbar voranbringen. Neben der Land- und Forstwirtschaft, dem Weinbau und den Fragen der Flächennutzung werden Handel, Gewerbe, Dienstleistungen und Handwerk sowie Themen des Sozial- und Kulturbereichs und der Jugendarbeit betrachtet.

Qualifizierungen (Förderveranstaltungen, Seminare...) sowie Informationen über das Gebiet, die Entwicklungsstrategie und die erarbeiteten Konzeptionen sind wichtige Bausteine für eine nachhaltige Umsetzung. Sie leisten einen Beitrag dazu, von der Förderung isolierter Einzelmaßnahmen auf aufeinander abgestimmte Handlungsfelder und Maßnahmen überzugehen und damit eine nachhaltige Gesamtentwicklung der betreffenden Region zu stärken.

Zusätzlich unterstützt wird dies durch Wissenstransfer und Netzwerke in den Regionen. Es wird erwartet, dass sich tragfähige, selbstorganisierte Strukturen in den Regionen entwickeln, damit die angestoßenen Prozesse von Dauer sind.

D: Wirkungen

Ein wichtiges Element der bisher durchgeführten AEP/ ILEK/Leader-Prozesse ist die Beteiligung der regionalen Akteure bei der Planung und Umsetzung. Die Potenziale für eine endogene Entwicklung im ländlichen Raum können dadurch aktiviert werden. Ein Bestandteil dieses Potenzials sind die Wirtschaftsteilnehmer, deren Dynamik durch Vernetzung untereinander oder durch die Darstellung deren Belange nach außen verstärkt werden kann. Die Kompetenz der lokalen Akteure zur Einleitung, Steuerung und Umsetzung lokaler Entwicklungsstrategien soll daher auch durch Qualifizierungsmaßnahmen weiter entwickelt werden.

In diesem Zusammenhang spielt das Regionalmanagement, das sich an das ILEK anschließt, eine große Rolle. Die zu erzielenden Wirkungen in der Region beruhen auf dem Zusammenspiel der beiden Maßnahmen.

Die Dynamik der Wirtschaftsteilnehmer soll dadurch verbessert werden.

In verschiedenen Bereichen kann damit eine verbesserte Nutzung des Potenzials zur endogenen Entwicklung erreicht werden:

- ◆ Mobilisierung, Sensibilisierung der Bevölkerungsgruppen für die Entwicklung von Kommune, Region und Dorf
- ◆ Bildung und Etablierung regionaler Zusammenschlüsse und Vernetzung von Zusammenschlüssen
- ◆ Dynamisierung der Wirtschaftsteilnehmer.

4. Beschreibung der Maßnahmen (Förderrichtlinie(n), Zuwendungsempfänger, Förderatbestände, Zuwendungsvoraussetzungen, Art und Höhe der Zuwendungen, Auswahlkriterien für die Förderung)

Rheinland- Pfalz beabsichtigt die als Rahmenregelung gemäß Artikel 15 Absatz 3 Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 genehmigte Förderung der „Maßnahmen zur Kompetenzentwicklung und Sensibilisierung im Hinblick auf die Ausarbeitung und Umsetzung einer lokalen Entwicklungsstrategie“ gem. Art. 52 d) in Verbindung mit Art. 59 a) und e) (**Code 341**) in der zum Zeitpunkt der Bewilligung geltenden und von der Europäischen Kommission genehmigten Form mit folgenden ergänzenden rheinland-pfälzische Regelungen und folgenden Teilmaßnahmen anzubieten:

341.1: Förderung „Integrierten Ländlichen Entwicklungskonzepten - ILEK“ gemäß Nr. 4.3.4.1 der NRR,

341.2: Förderung des Regionalmanagements gemäß Nr. 4.3.4.2 der NRR und

341.3: „Informationsmaßnahmen und Schulungen zur Umsetzung lokaler Entwicklungsstrategien“

in den Schwerpunkten 3 und 4 anzubieten.

Regeln zur Berechnung der ELER-Beteiligung

- ◆ Als Grundlage für die Beteiligung des ELER kommen 100 % der öffentlichen Ausgaben¹ in Betracht, soweit sie gemäß Art. 71 der ELER- Verordnung zuschussfähig sind. Die Beteiligung des ELER in Prozent (angewendeter Kofinanzierungssatz) ist in Kapitel 6.2 des Entwicklungsprogramms PAUL festgelegt.
- ◆ Bei Vorhaben privater Begünstigter ist die Bemessungsgrundlage für die Beteiligung des ELER die Zuwendung der öffentlichen Stellen für die nach Artikel 71 der ELER- Verordnung zuschussfähigen Ausgaben².
- ◆ Die Beteiligung des ELER wird auf die Zuwendung angerechnet.

4.1. „341.1: Förderung „Integrierten Ländlichen Entwicklungskonzepten – ILEK“ gemäß Nr. 4.3.4.1 der NRR

A: Beschreibung der Maßnahmen

Entsprechend der Rahmenregelung

B: Zuwendungsempfänger

Entsprechend der Rahmenregelung

C: Fördertatbestände

Entsprechend der Rahmenregelung

D: Zuwendungsvoraussetzungen

Entsprechend der Rahmenregelung

E: Art der Zuwendungen

Entsprechend der Rahmenregelung

Die Förderung erfolgt auf Grundlage der jeweils geltenden Finanzierungsrichtlinie des Landes „Förderung der Integrierten Ländlichen Entwicklung“ als Projektförderung in Form einer Anteilsfinanzierung.

F: Höhe der Zuwendungen

Entsprechend der Rahmenregelung mit folgenden Ergänzungen:

- ◆ Bei besonderem öffentlichem Interesse, können durch das Land höhere Zuwendungssätze bzw. Höchstzuwendungsbeträge zugelassen werden. Soweit die Förderung einzelner Maßnahmen die Zuwendungssatz des Rahmenplans der GAK übersteigt, werden zur Kofinanzierung Landesmittel einge-

¹ Ausgaben im Sinne des Artikels 2 Buchstabe i) der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005.

² Berechnungsformel: ELER- Zuschussfähige Ausgaben nach Artikel 71 multipliziert mit der Beihilfenintensität

setzt. Der Beitrag des öffentlichen Zuwendungsempfängers an den zuschussfähigen Ausgaben¹ nach der innerstaatlichen Lastenverteilung wird durch den Einsatz der Landesmittel entsprechend verringert.

- ◆ Als besonderes öffentliches Interesse gilt beispielsweise, wenn eine Region von großen Infrastrukturvorhaben (Ausbau der Verkehrsinfrastruktur, umfangreiche Flächen beanspruchende Naturschutz- oder Hochwasserschutzmaßnahmen) betroffen ist.

G: Zusätzliche Informationen

- ◆ Die Förderung eines ILEK ist im Zusammenhang mit den in Leader geforderten gebietsbezogenen lokalen Entwicklungsstrategien dann möglich, wenn die entsprechenden Zuwendungsvoraussetzungen erfüllt werden und die LAG erstmals eine solche Strategie erarbeitet.
- ◆ Bestimmte Maßnahmen aus Schwerpunkt 3 des Entwicklungsprogramms können nur in Gebieten gefördert werden, in denen ein ILEK erstellt wird. Für verschiedene horizontal angebotene Maßnahmen wird in solchen Gebieten eine um 10-%-Punkte höhere Förderung gewährt. Dieses ist bei den jeweiligen Maßnahmen dargestellt.
- ◆ Darüber hinaus kann ein ILEK in Leader-Gebieten bzw. gebietsübergreifend mit Genehmigung der Verwaltungsbehörde² durchgeführt werden, wenn es Problem orientiert auf räumliche und thematische Schwerpunkte beschränkt ist.

G: Auswahlkriterien für die Förderung

Grundlage für die Auswahl sind die Leitlinien „Landentwicklung und ländliche Bodenordnung“. Im Rahmen der verfügbaren Mittel werden ILEK insbesondere für die Gebiete vergeben:

- ◆ in denen durch deren Einsatz die Effizienz der agrarpolitischen Maßnahmen wesentlich verbessert werden kann,
- ◆ in denen eine positive Akzeptanz der Maßnahme bei den betroffenen Bürgern vor Ort, den beteiligten Landwirten und der Gemeinde (wird im Zuge der ersten Informationsveranstaltungen registriert) vorhanden ist,
- ◆ in regionalen Entwicklungsschwerpunkten, die einen gebündelten Einsatz öffentlicher Mittel erfordern,
- ◆ in denen eine besondere Problemlage besteht.

4.2. „341.2 Förderung des Regionalmanagements“ gemäß Nr. 4.3.4.2 der NRR

A: Beschreibung der Maßnahmen

Aufbauend auf dem ILEK soll das Regionalmanagement im Rahmen der Integrierten Ländlichen Entwicklung Entwicklungsprozesse initiieren, organisieren und in der Umsetzungsphase begleiten (Umsetzungsmoderation).

¹ Beteiligung an der Finanzierung von Vorhaben öffentlicher Stellen wie in Artikel 2 Buchstabe i) der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 angeführt, einschließlich der Begünstigten.

² Vgl. auch Abschnitt 5.3.4.3.1 der Maßnahmenbeschreibung Code 541.

B: Zuwendungsempfänger

Entsprechend der Rahmenregelung

C: Fördertatbestände

Entsprechend der Rahmenregelung

D: Zuwendungsvoraussetzungen

Entsprechend der Rahmenregelung mit folgenden Ergänzungen:

- ◆ In der Regel baut das Regionalmanagement auf einem für eine Region vorliegenden Integrierten Ländlichen Entwicklungskonzept auf.
- ◆ Die Zuwendungsempfänger beauftragen Stellen außerhalb der öffentlichen Verwaltung mit der Durchführung. Damit wird verhindert, dass Personalkosten des Zuwendungsempfängers mit finanziert werden.
- ◆ Nachweis, dass die Kosten des Regionalmanagements höchstens 15 % der zur Umsetzung des vorliegenden Integrierten Ländlichen Entwicklungskonzepts öffentlichen Ausgaben ausmachen. Zum Zeitpunkt der Beantragung der Förderung kann der Nachweis auf Basis der geplanten Vorhaben geführt werden.

E: Art der Zuwendungen

Entsprechend der Rahmenregelung

Die Förderung erfolgt auf Grundlage der jeweils geltenden Finanzierungsrichtlinie des Landes „Förderung der Integrierten Ländlichen Entwicklung“ als Projektförderung in Form einer Anteilsfinanzierung.

F: Höhe der Zuwendungen

Entsprechend der Rahmenregelung mit folgenden Ergänzungen:

- ◆ Der öffentliche Zuwendungsempfänger muss nach der innerstaatlichen Lastenverteilung mindestens 25 % der zuschussfähigen Ausgaben¹ aufbringen. Der Zuwendungssatz beträgt:
 - ◇ bis zu 75 v. H. der entstehenden Kosten, max. 75.000 Euro jährlich,
 - ◇ in Gebieten mit mehr als 60.000 Einwohner max. 90.000 Euro jährlich.
 - ◇ Die Förderung ist zunächst auf zwei Jahre begrenzt, in begründeten Fällen (z. B. positiver bisheriger Verlauf, großes bürgerschaftliches Engagement, Umsetzung wichtiger Projekte im Rahmen des Regionalmanagements) kann das Regionalmanagement um max. drei Jahre verlängert werden. Der Höchstbetrag wird dabei im vierten auf 50.000 Euro und im fünften Jahr auf 40.000 Euro begrenzt

G: Zusätzliche Informationen

In der Regel baut das Regionalmanagement auf einem für eine Region vorliegenden integrierten ländlichen Entwicklungskonzept auf.

¹ Beteiligung an der Finanzierung von Vorhaben öffentlicher Stellen wie in Artikel 2 Buchstabe i) der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 angeführt, einschließlich der Begünstigten.

- ◆ Ein Regionalmanagement, das mit dem der Schwerpunkt 4 (Leader) der ELER-Verordnung umgesetzt wird, muss die o. a. Voraussetzungen und die Anforderungen der Artikel 61 bis 65 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 erfüllen (insbesondere die Anforderungen die an eine öffentlich-private Partnerschaft bestehen).

H: Auswahlkriterien für die Förderung

Durchführung in Gebieten, in denen

- ◆ ein Integriertes Ländliches Entwicklungskonzept oder eine vergleichbare Planung vorliegt,
- ◆ durch das Instrument die Effizienz agrarstrukturpolitischer Maßnahmen verbessert werden kann,
- ◆ positive Akzeptanz der Maßnahme bei den betroffenen Bürgern vor Ort, den beteiligten Landwirten und der Gemeinde (wird im Zuge der ersten Informationsveranstaltungen registriert) vorhanden ist,
- ◆ eine besondere Problemlage besteht sowie
- ◆ in regionalen Entwicklungsschwerpunkten, die einen gebündelten Einsatz öffentlicher Mittel erfordern.

4.3. 341.3: „Informationsmaßnahmen und Schulungen zur Umsetzung lokaler Entwicklungsstrategien“

Rheinland- Pfalz beabsichtigt „Informationsmaßnahmen und Schulungen zur Umsetzung lokaler Entwicklungsstrategien“ zur Unterstützung der Umsetzung integrierter ländlicher Entwicklungsstrategien, die von der Verwaltungsbehörde anerkannt wurden, anzubieten.

A: Beschreibung der Maßnahmen

Förderung der Entwicklung und Realisierung von Maßnahmen zur Bereitstellung von Informationen über das Gebiet und die lokale Entwicklungsstrategie sowie Schulung der Personen, die an Erarbeitung und Umsetzung der lokalen Entwicklungsstrategie beteiligt sind, zur besseren Information der Bewohner und Unterstützung einer marktgerechten Umsetzung.

B: Zuwendungsempfänger

- ◆ Gemeinden / Gemeindeverbände
- ◆ juristische Personen mit überwiegend kommunaler Beteiligung
- ◆ natürliche und juristische Personen, die nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind.

C: Fördertatbestände

- ◆ Maßnahmen zur Bereitstellung von Informationen
 - ◇ Maßnahmen zur Bereitstellung von Information über das Gebiet, und die lokale Entwicklungsstrategie (u.a. Entwicklung und Realisierung von Marketingstrategien, Netzwerkaufbau, Erstellung und Pflege eines Internetangebots, Flyer)
 - ◇ Konzeptionen zur Umsetzung konkreter Handlungsfelder, die in der genehmigten Entwicklungsstrategie identifiziert sind, als Entscheidungsgrundlage zur Umsetzung konkreter Einzelaktionen
 - ◇ Informationsmaßnahmen zur Unterstützung von ehrenamtlichen Aktivitäten
 - ◇ Konzeptionen zur Vermarktung und Maßnahmen zur Bewerbung regionaler Produkte

- ◆ Schulungen zur Umsetzung lokaler Entwicklungsstrategien
 - ◇ Durchführung von Maßnahmen (Schulungen, Kurse für lokale Akteure , Seminare, Workshops...) zur Entwicklung von Kompetenzen zur Umsetzung der lokale Entwicklungsstrategie
 - ◇ Qualifizierungsmaßnahmen in für die Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft erforderlichen Tätigkeiten,
 - ◇ Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen einschließlich der Reisekosten für Personen, die an der Umsetzung der lokalen Entwicklungsstrategie beteiligt sind.

D: Zuwendungsvoraussetzungen

- ◆ Auswahlbeschluss der lokalen Aktionsgruppe, an der Bevölkerung und relevante regionale Akteure einzubeziehen sind.
- ◆ Darstellung eines positiven Nutzens für die beteiligten Gebiete der genehmigten Entwicklungsstrategie
- ◆ Darstellung, dass die Qualifikationsmaßnahmen in Zusammenhang mit der Umsetzung der Entwicklungsstrategie stehen.
- ◆ Konzeptionen zur Vermarktung und Maßnahmen zur Bewerbung regionaler Produkte müssen geeignet sein, die Profilierung der Region zu stärken und nachweislich zur Steigerung der Wertschöpfung des Projektes beitragen (Stellungnahme der betroffenen regionalen Kammern oder vergleichbarer Organisationen erforderlich).
- ◆ Nachweis, dass das Vorhaben nicht durch andere gemeinschaftliche Programme (z.B. EU-Strukturfonds) gefördert wird.
- ◆ Förderfähige Mindestkosten 10.000 €, bei Qualifizierungsmaßnahmen 1.000 €
- ◆ Anerkennung von Eigenleistungen
 - ◇ Die Summe der Zuwendungen für Sachleistungen darf die Summe der baren Ausgaben nicht überschreiten.
 - ◇ Informationsmaßnahmen und Schulungen zur Umsetzung lokaler Entwicklungsstrategien, die sich nur auf unverarbeitete Erzeugnisse im Sinne des Anhangs I des EGV beziehen, werden nicht gefördert.

E: Art der Zuwendungen

- ◆ Zuwendungen zur Projektförderung in Form einer Anteils- oder Festbetragsfinanzierung in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen.

F: Höhe der Zuwendungen

- ◆ bei öffentlichen Zuwendungsempfängern:
Der öffentliche Zuwendungsempfänger muss nach der innerstaatlichen Lastenverteilung mindestens 50 % der zuschussfähigen Ausgaben¹. bei Förderung im Rahmen des Leader-Ansatzes mindestens

¹ Beteiligung an der Finanzierung von Vorhaben öffentlicher Stellen wie in Artikel 2 Buchstabe i) der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 angeführt, einschließlich der Begünstigten.

45% der zuschussfähigen Ausgaben (Regelfördersatz), in strukturschwachen Gebieten mindestens 35 % der zuschussfähigen Ausgaben aufbringen. Im Umkehrschluss beträgt der Zuwendungssatz

- ◇ bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Kosten (Regelfördersatz),
 - ◇ bis zu 55% bei Förderung im Rahmen des Leader-Ansatzes (Regelfördersatz),
 - ◇ bis 65 % der zuwendungsfähigen Kosten in begründeten Fällen, insbesondere bei Kooperationsprojekten mit besonderer Bedeutung für andere rheinland-pfälzischen Regionen.
- ◆ bei privaten Zuwendungsempfängern:
Der Zuwendungssatz beträgt
- ◇ bis zu 50 % bei privaten Zuwendungsempfängern, sofern es sich nicht um eine unternehmerische Tätigkeit bzw. eine Tätigkeit mit Gewinnabsicht handelt, ansonsten
 - ◇ 30 % der zuwendungsfähigen Kosten.

Die Förderung erfolgt in Abhängigkeit von der finanziellen Leistungsfähigkeit des Antragstellers.

G: Zusätzliche Bestimmungen

- ◆ Pauschalen oder Skonti, die nicht genutzt wurden, sind nicht zuwendungsfähig.
- ◆ Es werden keine Maßnahmen als Ersatz für bestehende Angebote oder Einrichtungen gefördert, insbesondere sind nicht zuwendungsfähige Kosten
 - ◇ laufende Personal- und Betriebskosten
 - ◇ der Erwerb von Grundstücken und Gebäuden
 - ◇ der Aus- und Umbau von Gebäuden.
- ◆ Es werden Marketingmaßnahmen unterstützt, die direkt auf Erzeugnisse eines oder mehrerer bestimmter Unternehmen beziehen.
- ◆ Es werden keine Schulungen (Lehrgänge, Praktika...) gefördert, die Teile einer normalen Schul-, Fachhochschul- oder Hochschulausbildung sind.
- ◆ Die Förderung unternehmerischer Tätigkeiten im Sinne des Artikels 87 EGV erfolgt nur im Rahmen der „De-minimis“-Verordnung (EG) Nr. 1998/2006. Der Gesamtwert der einem Unternehmen gewährten „De-minimis“-Beihilfen darf 200.000 € bezogen auf einen Zeitraum von drei Steuerjahren nicht übersteigen. In den Jahren 2009 und 2010 können unternehmerischer Tätigkeiten im Sinne des Artikel 87 EGV auch auf Basis der „Regelung zur vorübergehenden Gewährung geringfügiger Beihilfen im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland während der Finanz- und Wirtschaftskrise („Bundesregelung Kleinbeihilfen“)¹ gewährt werden.

5. Weitere Bestimmungen

A: Zusätzliche Informationen für alle Teilmaßnahmen

- ◆ Die Bereitstellung nationaler Mittel erfolgt nach gleichen Förderbedingungen.

¹ Kommissionsgenehmigung erfolgte am 30.12.2008 (N 668/2008).

B: Auswahlkriterien für die Förderung für alle Teilmaßnahmen

- ◆ Im Bedarfsfall können Förderprioritäten für Regionen auf Basis transparenter Kriterien (z. B. Träger der Veranstaltung, Abstand zwischen den Veranstaltungen, Inhalte der Veranstaltungen oder Praktika) festgelegt werden.
- ◆ Integrierten Projekten im Sinne des Artikel 70 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 wird Vorrang eingeräumt.

6. Begleitung und Bewertung

Die vorgesehenen Indikatoren sind in Kapitel 5.4 für alle Maßnahmen und für das Programm unter Beachtung der gemeinschaftlich vorgegeben Indikatoren ggf. mit programmspezifischen Anmerkungen zusammengestellt. Nachfolgend sind die Indikatoren angeführt, für die eine maßnahmenspezifische Quantifizierung erfolgt:

Indikatorart	Indikator	Quantifizierung
Input-Indikatoren	<ul style="list-style-type: none"> o Einsatz öffentlicher Mittel, insgesamt o davon ELER 	<ul style="list-style-type: none"> o 10,30 Mio. € o 4,70 Mio. €
Output-Indikatoren	<ul style="list-style-type: none"> o Anzahl der geförderten Projekte: <ul style="list-style-type: none"> - Konzepte - 30 - Regionalmanagement - 20 o Anzahl der Zuwendungsempfänger o 200 o Gesamtvolumen der getätigten Investitionen o 10,30 Mio. € o Anzahl von Maßnahmen zur Kompetenzentwicklung o 40 o Anzahl der teilnehmenden wirtschaftlichen Akteure, gegliedert nach Art des Akteurs, Geschlecht, Alter und Inhalt des Vorhabens o 1500 o Zahl der Informationsmaßnahmen o 60 	

7. Altverpflichtungen und Übergangsregelungen

Im Entwicklungsprogramm PAUL können nur Fälle einbezogen werden, die am 31.12.2006 nicht fertig gestellt waren und die vorstehenden Förderbedingungen entsprechen.

Tabelle 5.3.3-6: Indikative ELER-Ausgabenplanung der bis Ende 2006 eingegangenen Verpflichtungen

Code 334	Indikativ geplante Finanzierung aus ELER-Mitteln nach Jahren in Mio. €								
	16.10.2006-31.12.2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	Insgesamt
Zahl bewilligter Vorhaben									
10	0	0,150	0,150						

8. Sonstiges / Besonderheiten

a) *Zuständige Stelle und ordnungsgemäße Durchführung inkl. Kontroll- und Sanktionsverfahren*

Benennung der zuständigen Behörden

Bewilligung, Verwaltungskontrollen	Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD), Trier
Vor-Ort-Kontrollen	ADD, Prüfdienst Agrarförderung Rheinland-Pfalz
Fachaufsicht:	Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau

b) *Anerkennung von Eigenleistungen*

Eigenleistungen können nicht gefördert werden.

c) *Komplementarität, Kohärenz und Konformität*

Bezüge bestehen zu allen ländlichen Entwicklungsmaßnahmen, zum Beispiel land- und forstwirtschaftlichen Infrastrukturmaßnahmen, insbesondere der ländlichen Bodenordnung (Code 125), Dorferneuerung (Code 322), Agrarumweltmaßnahmen (Code 214), der Modernisierung landwirtschaftlicher betrieb (Code 121), Förderung des Fremdenverkehrs (Code 313) oder von Dienstleistungseinrichtungen zur Grundversorgung (Code 321).

Mögliche Synergien entstehen durch eine intensive Einbindung der Öffentlichkeit. Damit kann häufig im Vorfeld einer vorgesehenen Maßnahme deren Realisierbarkeit geklärt und eine schnellere Umsetzung erreicht werden.

- ◆ Maßnahmen der ländlichen Bodenordnung, Dorferneuerung oder der landwirtschaftlichen Infrastrukturmaßnahmen werden identifiziert, geplant und umgesetzt.
- ◆ Für Agrarumweltmaßnahmen oder Naturschutzvorhaben kann eine höhere Akzeptanz erreicht werden.
- ◆ Die Kommunalentwicklung und Gewerbeentwicklung wird vorbereitet und unterstützt.
- ◆ Touristische Infrastrukturmaßnahmen können aufgrund ihrer Bezüge zu vielen ländlichen Entwicklungsmaßnahmen des Programms PAUL mit diesen zu integrierten Gesamtstrategien verknüpft werden.

5.3.4 Schwerpunkt 4: Umsetzung des Leader-Konzepts

In Schwerpunkt 4 des Entwicklungsprogramms PAUL werden folgende Maßnahmen angeboten:

Tabelle 7: Maßnahmen im Schwerpunkt 4 des Entwicklungsprogramms PAUL

4	Schwerpunkt 4: Umsetzung des Leader-Konzepts		Entspricht in der NRR Ziffer
41	63) a	Lokale Entwicklungsstrategien	4.4
411		Wettbewerbsfähigkeit	4.4
412		Umwelt/Landbewirtschaftung	4.4
413		Lebensqualität/Diversifizierung	4.4
421	63b)	Gebietsübergreifende und transnationale Zusammenarbeit	4.4
431	63c)	Betreiben einer lokalen Aktionsgruppe, Kompetenzentwicklung und Sensibilisierung in dem betreffenden Gebiet	4.4

1. Kurzbeschreibung

A: Förderzweck, Gegenstand, Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	
Förderzweck	Erhalt und die Schaffung eigenständiger, gleichwertiger und vitaler Lebens- und Arbeitsbedingungen in den ländlichen Räumen durch Stärkung des endogenen Potenzials <ul style="list-style-type: none"> o Aufbau lokaler Kapazitäten für Partnerschaften o Förderung der öffentlich-privaten Partnerschaft und Stärkung der lokalen Verwaltung o Förderung gebietsübergreifender und transnationaler Zusammenarbeit sowie von Innovationen
Gegenstand	<ul style="list-style-type: none"> o Umsetzung lokaler integrierter Entwicklungsstrategien durch lokale Aktionsgruppen (LAGen) o Umsetzung von Kooperationsprojekten gebietsübergreifender und transnationaler Zusammenarbeit o Kompetenzentwicklung, Sensibilisierung lokaler Akteure im Leader-Gebiet o die Verwaltungs- und Durchführungskosten für Aktionen der lokalen Aktionsgruppe
Art	Projektförderung (Anteilsfinanzierung) in Form von Zuwendungen
Umfang und Höhe der Zuwendung:	<ul style="list-style-type: none"> o ELER-Anteil: 55 % der öffentlichen Kosten o Fördersätze für Einzelprojekte ergeben sich aus den jeweiligen Maßnahmenbeschreibungen
B: Zuwendungsempfänger	
	<ul style="list-style-type: none"> o Lokale Aktionsgruppen o Entsprechend den Bestimmungen der jeweiligen Maßnahmenbeschreibungen o Körperschaften des öffentlichen Rechts o natürliche und juristische Personen, Personengemeinschaften des privaten Rechts
C: Zuwendungsvoraussetzungen	
	<ul style="list-style-type: none"> o Beitrag zur Umsetzung der genehmigten Entwicklungsstrategie der LAG o Auswahl des Vorhabens für eine Förderung durch die LAG o Bezüglich der Zuwendungsvoraussetzungen gelten im Übrigen die Regelungen der jeweiligen Maßnahmenbeschreibungen

D: Zusätzliche Informationen (sofern nötig)	
	<ul style="list-style-type: none"> o Lokale Aktionsgruppen sind die Träger der Entwicklungsstrategie und verantwortlich für deren Erarbeitung und Durchführung. Sie bestehen aus Partnern unterschiedlicher kommunaler und sozio-ökonomischer Bereiche (mindestens 50 % Wirtschafts- und Sozialpartner). Dabei sollte auf einen repräsentativen Anteil von Frauen geachtet werden. o Das Leader-Gebiet umfasst von der LAG definierte, zusammenhängende ländlich geprägte Gebiete, die verwaltungsmäßig, geographisch, wirtschaftlich oder soziokulturell gesehen eine homogene Gesamtheit bilden. Die Bevölkerung des Gebiets sollte zwischen 60.000 und 150.000 Einwohner liegen. Die Bevölkerungsdichte soll 194 Einwohner pro km² nicht überschreiten. o Die integrierte Entwicklungsstrategie muss einerseits die Abgrenzung des Gebietes und andererseits ausgehend von einer Situationsanalyse die Leitbilder, Zielvorstellungen und Handlungsfelder zur Entwicklung der Region darstellen. Die Mittelausstattung der LAGen ist von der Bevölkerungszahl des Gebietes abhängig. Der Mindestplafond beträgt 1 Mio. € für die Förderperiode 2007-2013. o Die Auswahl der LAGen erfolgt durch einen unabhängigen Bewertungsausschuss, in den neben Vertretern der beteiligten Ressorts und der Verwaltungsbehörde auch Vertreter der Wirtschafts- und Sozialpartner berufen werden. Das Auswahlverfahren wird spätestens bis Ende 2008 endgültig abgeschlossen. Die Auswahlentscheidung erfolgt anhand eines Qualitätsvergleichs (Wettbewerb). Es werden voraussichtlich 12 LAGen in die Förderung einbezogen.

Die vorstehende Kurzbeschreibung beruht auf der endgültigen Fassung des 3. Änderungsantrages (Stand 10.11.2009; SFC2007 12.11.2009) der Nationalen Rahmenregelung. Im Rahmen jedes Änderungsantrages erfolgt eine Aktualisierung.

2. Maßnahmenspezifischer Rückblick auf vorausgegangene Förderperiode 2000 – 2006

A Ergebnisse im Überblick

a. Ergebnisse

Im Rahmen des rheinland-pfälzischen LEADER+-Programms wurden aus 14 Bewerbungen von einem Bewertungsausschuss, bestehend aus Vertretern der beteiligten Ressorts sowie der Wirtschafts- und Sozialpartner, die sieben besten von lokalen Aktionsgruppen erarbeiteten gebietsbezogenen, integrierten Entwicklungsstrategien mit Pilotcharakter für den Förderzeitraum 2000 bis 2006 ausgewählt. Es handelt sich um folgende 7 lokalen Aktionsgruppen (LAGen): Hunsrück, Mittelrhein, Mosel, Moselfranken, Vulkan- eifel, Westerwald sowie Zentraler und südlicher Naturpark Pfälzerwald.

Die Merkmale der LEADER+- Regionen in Rheinland-Pfalz ergeben sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Lokale Aktions- gruppen	Hunsrück	Mittelrhein	Mosel	Moselfranken	Pfälzerwald	Vulkaneifel	Wester- wald	Gesamt
Fläche [km ²]	1.136	394	810	493	899	1.144	123	4.999
Einwohner [An- zahl]	99.820	48.892	99.686	61.980	88.226	99.523	14.312	512.439
Bevölkerungsdichte [Einwohner/km ²]	87	124	123	125	98	86	116	--

Für das rheinland-pfälzische LEADER+-Programm standen insgesamt Fördermittel der Europäischen Union in Höhe von 11,1 Mio. € zur Verfügung, die um den gleichen Betrag öffentlicher Ausgaben als Ko-finanzierungsmittel ergänzt wurden (Gesamthöhe ca. 22,2 Mio. Euro). Insgesamt wurden bis Ende 2005 181 Einzelprojekte mit Gesamtkosten von rund 19,32 Mio. € bewilligt. Der Schwerpunkt der Projekte lag auf Maßnahmen im touristischen Bereich.

b. Wirkungen

Bezogen auf die sozioökonomischen Effekte ist auf Basis der aktualisierten Halbzeitbewertung herauszustellen, dass durch LEADER+ die Wirtschaft in den Regionen vielfältiger gestaltet und neue Dienstleistungen etabliert werden konnten. Deutlich wird dieser Effekt z. B. im Bereich regenerativer Energien, da in einzelnen LAGen durch LEADER+ der Aufbau regionaler Märkte für Holzhackschnitzel unterstützt werden konnte. Weiterhin hat LEADER+ in einem erwartbaren Ausmaß Effekte auf dem Arbeitsmarkt erreichen können. Bis einschließlich 2004 konnten durch Projekte insgesamt ca. zehn Arbeitsplätze (Vollzeit-AK) eingerichtet werden, eine Sicherung von 120 Arbeitsplätzen ist für diesen Zeitraum zu beobachten. Hinzu kommen Arbeitsplatzeffekte durch die Einrichtung des LAG-Managements, bei denen insgesamt 14 Personen in unterschiedlicher Funktion beschäftigt sind. Bezogen auf die Nachhaltigkeit ist hier aber darauf hinzuweisen, dass zum Teil die Arbeitsplätze mit der Projektfinanzierung verkoppelt sind und somit die Gefahr eines Wegfalls bei einem Auslaufen der Förderung besteht. LEADER+ hat daher in den begünstigten Regionen in begrenztem Maße Arbeitsplatzeffekte auslösen können.

Durch das rheinland-pfälzische LEADER+-Programm konnten in den begünstigten Regionen weitere positive Effekte ausgelöst werden. Da die Regionen insgesamt einen wichtigen Schwerpunkt in die nachhaltige Tourismusentwicklung gesetzt haben, sind die Effekte hier am Deutlichsten. Damit wurden insbesondere auch Frauen unterstützt, da diese traditionell stark im touristischen Bereich arbeiten. Die Projekte führten bis einschließlich 2004 zu einer touristischen Inwertsetzung (Ausbau, Beschilderung, Restaurierung, Ausweisung etc.) von 301 km Radwegen, 701 km Wanderwegen, 220 km Themenpfaden, 14 Aussichtstürmen, 94 touristischen Einrichtungen etc.

Das rheinland-pfälzische LEADER+-Programm hat insgesamt zur Entwicklung von Pilotstrategien geführt, die durch eine kohärente Ableitung aus den SWOT-Betrachtungen sowie durch eine eindeutige Orientierung auf die entsprechenden Zielstellungen zu einer effektiven Zukunftsorientierung in den betroffenen Gebieten beigetragen haben. Durch das Bottom up-Prinzip in LEADER+ konnten die Gestaltung des Entwicklungsprozesses in den LEADER+-Regionen und die „Organisationsfähigkeit“ ländlicher Gebiete gestärkt werden. Durch die von lokalen Aktionsgruppen erarbeiteten gebietsbezogenen, integrierten Entwicklungsstrategien mit Pilotcharakter konnte ein Mehrwert geschaffen werden. Damit wurden fachbezogene und regionale Entwicklungsfragen miteinander verbunden und zugleich unter Einbezug privater Akteure das Aktions- und Synergiepotenzial der Region erhöht.

B Empfehlungen aus dem Update (die die strategische Ausrichtung betreffen)

- ◆ Die starke Ausrichtung auf den Tourismusbereich hat sich insgesamt bewährt und sollte weiter verstetigt werden. Bei einer Weiterführung der bestehenden LEADER+ -Prozesse in der neuen Förderperiode ist - ergänzend zu einer horizontalen Förderung - ein spezifisches Förderangebot für die LAGen im Tourismusbereich vorzusehen.
- ◆ Endogene Regionalentwicklung, die ein besonderes Augenmerk auf die vorhandenen regionalen Potenziale legt, muss auch einen Schwerpunkt auf die Qualifizierung und auf den Know-how-Aufbau legen. Bei einem integrierten, übersektoralen Ansatz sollte künftig ein breites Maßnahmenpektrum sichergestellt werden.

3. Notwendigkeit, Ziele und Strategien sowie erwartete Wirkungen

Die Gemeinschaft sieht grundsätzlich einen Bedarf für den Leader-Ansatz in allen ländlichen Regionen der EU. Daher sind entsprechende Ansätze in allen Programmen zur Entwicklung ländlicher Räume vor-

zusehen. Die Situationsanalyse zeigt auch für Rheinland-Pfalz, dass eine Ausweitung des Leader-Ansatzes sinnvoll ist. Vor diesem Hintergrund soll im Schwerpunkt 3 in den Nicht-Leader-Gebieten mit der Förderung von „Integrierten Ländlichen Entwicklungskonzepten“ und des „Regionalmanagements“ dieser Ansatz bedarfsorientiert zusätzlich verstärkt werden.

A: Nachweis des Bedarfs

Die Situationsanalyse zeigt, dass

a. Schwächen

- ◆ die demographische Entwicklung und die damit verbundenen Veränderungen vor allem in den Alters- und Sozialstrukturen den ländlichen Raum künftig vor große Herausforderungen stellen.
- ◆ aufgrund des Anpassungsdrucks auf die KMU (u.a. in der Landwirtschaft) z. B. durch die Globalisierung nicht genügend oder keine adäquaten Arbeitsplätze verfügbar sind,
- ◆ allgemein unterproportionale Unternehmensneugründungen im ländlichen Raum festzustellen sind,
- ◆ Schwierigkeiten bei der Beschaffung öffentlicher Finanzmittel bestehen und
- ◆ ländlich geprägte Kreise in ihrem Bruttoinlandsprodukt je Erwerbstätigen unter dem Landesdurchschnitt liegen.

b. Chancen

- ◆ die vielfältigen Kulturlandschaften Möglichkeiten zum Ausbau des nachhaltigen ländlichen Tourismus bieten,
- ◆ die Nähe zu Metropolregionen nicht nur für den Tourismus eine Marktchance bieten, sondern auch für regionale und traditionelle Produkte,
- ◆ die Nutzung regenerativer Energien ausbaufähig ist und
- ◆ der Dienstleistungssektor Potenziale aufweist.

B: Ziele

Der Nationale Strategieplan der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume 2007-2013 definiert für den Schwerpunkt 4 folgende Ziele:

- ◆ Verstärkte Mobilisierung der endogenen Entwicklungspotenziale in ländlichen Regionen;
- ◆ Verbesserung von regionaler Kooperation und Stärkung der Beteiligung wesentlicher Akteure;
- ◆ Entwicklung und Verbreitung innovativer Ansätze.

a. Übergeordnete Ziele

Ziele der Förderung im Rahmen des Leader-Ansatzes sind:

- ◆ die Erarbeitung und Umsetzung schlüssiger innovativer Gesamtkonzepte für die betroffene Region auf Basis einer Analyse der regionalen Stärken und Schwächen, Chancen und Risiken,
- ◆ die Definition von Entwicklungszielen für die Region und das Festlegen von Handlungsfeldern,
- ◆ die Aktivierung lokaler Kräfte und des endogenen Potentials der Region,
- ◆ die Verbesserung der (inter-) kommunalen Zusammenarbeit,

- ◆ die Verstärkung des partnerschaftlichen Ansatzes und der Netzwerkbildung und
- ◆ die Stärkung der wirtschaftlichen Entwicklung der Region.

b. Operationelle Ziele

Angesichts der begrenzten Zahl der lokalen Aktionsgruppen und der Obergrenze für die Gesamtkosten in Höhe von 300.000 € (Code 313: 150.000 €) pro Vorhaben wird erwartet, dass

- ◆ pro Jahr in jeder LAG etwa 5 - 10 Vorhaben durchgeführt werden,
- ◆ durchschnittlich pro LAG etwa 5 - 10 gebietsübergreifende Projekte mit angrenzenden ländlichen Regionen mit anerkannten lokalen Entwicklungsstrategien bzw. rheinland-pfälzischen LAGen sowie 2 - 3 Projekte der nationalen und transnationalen Zusammenarbeit durchgeführt werden,
- ◆ jede LAG Maßnahmen der Kompetenzentwicklung und Sensibilisierung lokaler Akteure im Leader-Gebiet durchführt sowie die Unterstützung für die Verwaltungs- und Durchführungskosten der lokalen Aktionsgruppe in Anspruch nehmen wird.

Insgesamt kann insofern mit etwa 600 Projekten gerechnet werden.

C: Strategien

Leader soll regionalen Akteuren im ländlichen Raum Impulse geben und sie darin unterstützen, Überlegungen über das langfristige Potenzial ihres Gebiets in einer längerfristigen Perspektive anzustellen. Die Umsetzung erfolgt nach dem Bottom up-Prinzip. Hierzu werden lokale Aktionsgruppen (LAGen) gebildet, die von den regionalen Bedürfnissen vor Ort ausgehend, integrierte, multisektorale und innovative Strategien für eine nachhaltige ländliche Entwicklung ihrer Region erarbeiten und umsetzen.

Im Rahmen des Leader-Ansatzes soll in Rheinland-Pfalz die ländliche Entwicklung durch ein „lokales integriertes ländliches Entwicklungskonzept (LILE)“ gestärkt werden. Die übliche Förderung von Einzelprojekten soll in diesem Zusammenhang in eine regionalisierte Programmförderung überführt werden. Die SWOT-Analyse hat gezeigt, dass die ländlichen Räume in Rheinland-Pfalz nicht homogen sind und sich in ihren Entwicklungstrends und Problemlagen unterscheiden. Hier wird exemplarisch auf die Mittelgebirgslagen mit z.T. herausragender Landschaftsgenese (z.B. Vulkanlandschaften) oder die Flusslandschaften mit Weinlagen verwiesen.

Ein Ziel des Leader-Ansatzes ist es, für den ländlichen Raum neue Impulse für wirtschaftlichen Fortschritt und Beschäftigung anzustreben. Dabei bedarf es einerseits einer ganzheitlichen Betrachtung ländlicher Gebiete, bei der neben landwirtschaftlichen Fragen noch andere Erwerbchancen und Eigentumsquellen wie Tourismus und Handwerk in den Blickpunkt einer zukunftsgerichteten Politik für den ländlichen Raum gerückt wird. Darüber hinaus wird die Einbindung der Vor-Ort-Tätigen im Rahmen des so genannten Bottom up-Prinzips fokussiert. Letztlich bietet der Leader-Ansatz die Chance, dass eine „lernende Region“ mit Hilfe der Förderanreize ihre eigenen Entwicklungspotenziale erschließt. Dabei sollen die Entscheidungen in der Region selbst getroffen werden. Ziel ist es, die Entscheidungen im Rahmen der lokalen Aktionsgruppen partnerschaftlich vorzubereiten und zu treffen, damit eine möglichst große Akzeptanz vor Ort erreicht wird. Gleichzeitig soll durch den innovativen Charakter der Gesamtkonzeption der Leader-Entwicklungsstrategie eine Übertragung erfolgreicher Ansätze auf andere Regionen ermöglicht werden.

Strategische Leitlinie der Gemeinschaft

Die für den Schwerpunkt 4 (Leader) eingesetzten Mittel sollten zu den Prioritäten der Schwerpunkte 1 und 2 sowie insbesondere des Schwerpunkts 3 beitragen, aber auch eine wichtige Rolle bei der Verwaltungsverbesserung und Erschließung des endogenen Entwicklungspotenzials der ländlichen Gebiete spielen (horizontale Priorität).

Die vorstehenden Ziele der Strategischen Leitlinie der Gemeinschaft sowie die Ziele der Nationalen Strategie erfordern als Umsetzungsprinzip letztlich, dass es im Entwicklungsprogramm PAUL keine vordefinierten Maßnahmen bzw. Maßnahmenbündel für die lokalen Aktionsgruppen festgelegt werden. Grundsätzlich können daher die LAGen zur Umsetzung ihrer integrierten Entwicklungsstrategien entsprechend der örtlichen Erfordernisse die Maßnahmen aus den Schwerpunkten 1-3 des Entwicklungsprogramms PAUL nutzen und miteinander kombinieren. Damit können die drei Ziele der ELER-Verordnung (Wettbewerbsfähigkeit, Umwelt, Lebensqualität und Diversifizierung) in integrierten Ansätzen verfolgt werden. Im Schwerpunkt 3 wurden dazu einige Maßnahmen im Hinblick auf die Erfordernisse des Bottom up-Prinzips eigens vorgesehen und an die Vorlage einer integrierten Entwicklungsstrategie gebunden. Zusätzlich können die LAGen die in diesem Kapitel dargestellten Maßnahmen nutzen, soweit sie zur Erreichung der Ziele der ELER-Verordnung beitragen. Dabei kommen insbesondere auch Partnerschaften mit anderen Regionen und dem Austausch von Erfahrungen eine hohe Bedeutung zu.

3.1. Definition des Leader-Ansatzes

Nach dem gemeinschaftlichen Verständnis¹ umfasst das Leader-Konzept für die Förderperiode 2007-2013 mindestens folgende Elemente:

- ◆ gebietsbezogene lokale Entwicklungsstrategien, die auf subregionaler Ebene für genau umrissene ländliche Gebiete bestimmt sind,
- ◆ lokale öffentlich-private Partnerschaften (nachstehend „lokale Aktionsgruppen“ genannt),
- ◆ ein Bottom up-Ansatz mit Entscheidungsbefugnis für die lokalen Aktionsgruppen bei der Ausarbeitung und Umsetzung lokaler Entwicklungsstrategien,
- ◆ eine multisektorale Konzeption und Umsetzung der Strategie, die auf dem Zusammenwirken der Akteure und Projekte aus den verschiedenen Bereichen der lokalen Wirtschaft beruhen,
- ◆ die Umsetzung innovativer Konzepte,
- ◆ die Durchführung von Kooperationsprojekten,
- ◆ die Vernetzung lokaler Partnerschaften.

Zur Umsetzung des Leader-Ansatzes sind daher nachstehende Vorgaben durch die LAGen zu beachten.

3.2. Grundsätze und Anzahl der lokalen Aktionsgruppen

- ◆ Die lokalen Aktionsgruppen für den Leader-Prozess in der Förderperiode 2007-2013 sollen in einem transparenten Auswahlverfahren ausgewählt werden. An diesem Verfahren können sich alle ländlich strukturierten Regionen beteiligen, die die definierten Kriterien erfüllen. Dies gilt auch für Regionen, die in der Förderperiode 2000-2006 eine Förderung als LEADER+-Region oder ILE-Region erfahren

¹ Vgl. Artikel 61 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005.

haben. Auch die noch laufende Umsetzung bewilligter Vorhaben (z.B. Regionalmanagement) ist für die Bewerbung kein Ausschlussgrund.

- ◆ Die Zahl der Regionen wird so bemessen sein, dass ein echter Wettbewerb zwischen neuen und bestehenden Aktionsgruppen möglich ist. Gleichzeitig soll eine Unterstützung der Mainstream-Förderung durch den Leader-Ansatz erreicht werden. Es werden **12 Aktionsgruppen vorgeschlagen**. Etwa 20 - 30% der rheinland-pfälzischen Bevölkerung und etwa 60 % der Landesfläche können damit in die Förderung einbezogen werden.
- ◆ Die **LILE** einschließlich des Bottom up-Prinzips stellen wesentliche Merkmale des Leader-Ansatzes dar und sind nach Genehmigung als solche für die ausgewählte LAG verbindlich. Aufgrund der Erfahrungen der Förderperiode 2000-2006 und zur Unterstützung des Bottom up-Prinzips wird jedoch ein dynamischer Ansatz gewählt. Die Verwaltungsbehörde kann im Laufe der Förderperiode begründete Änderungen genehmigen.
- ◆ Jede LAG benötigt eine den regionalen Anforderungen angepasste Rechtsform, die eine Umsetzung des genehmigten LILE gemäß dem Bottom up-Prinzip gewährleistet und den definierten Auswahlkriterien für die Zusammensetzung einer LAG entspricht (z. B. e.V., w.V., GmbH...).

3.3. Definition der einbezogenen Gebiete

Der Leader-Ansatz wird in Rheinland-Pfalz grundsätzlich für das ganze Land angeboten. Die LAG muss das Gebiet nach den nachfolgenden Vorgaben auswählen:

- ◆ Die Gebiete müssen ländlich geprägt und geografisch, wirtschaftlich und sozial gesehen eine homogene Gesamtheit bilden. Geringfügige Überschneidungen mit Verdichtungsräumen (≤ 10 % der Fläche der LAG) sind zulässig, sofern Stadt-Land-Beziehungen im Rahmen der Strategie thematisiert werden.
- ◆ Da Rheinland-Pfalz vergleichsweise ländlich strukturiert ist, sollen als ländliche Gebiete für den Leader-Ansatz grundsätzlich die Regionen eine Bevölkerungsdichte von 194 Einwohner/km² nicht überschreiten. Diese Grenze wurde gewählt, da sie dem aktuellen Verständnis der rheinland-pfälzischen Raumplanung ländlich strukturierter Gebiete nahe kommt.
- ◆ Die Gebiete der LAGen müssen eine Mindesteinwohnerzahl von 60.000 Einwohner und Höchsteinwohnerzahl von 150.000 Einwohner aufweisen. Eine geringfügige Überschreitung ist zulässig, sofern es sich um einen homogenen Naturraum handelt und die Notwendigkeit der Überschreitung zur Umsetzung der Strategie nachgewiesen wird. Eine Unterschreitung bis zu einer Mindestgrenze von 30.000 Einwohnern ist zulässig, wenn eine Kooperation mit einer LAG eines anderen Bundeslandes oder benachbarter Mitgliedstaaten nachgewiesen wird, die koordinierende LAG im Sinne des Artikel 39 der Durchführungsverordnung zur ELER-Verordnung ist. Die LAG bleibt bis auf die gemeinsamen Projekte verantwortlich für die ordnungsgemäße Umsetzung des Leader-Ansatzes in ihrem Gebiet.
- ◆ Die ausgewählten Gebiete müssen in sich selbst kohärent sein und hinsichtlich der Humanressourcen, der Mittelausstattung und des wirtschaftlichen Potentials eine ausreichend kritische Masse erreichen, um das LILE nachhaltig umsetzen zu können.
- ◆ Die Abgrenzung des Gebiets darf sich nicht mit der Verwaltungseinteilung (Verbandsgemeindengrenze) in Rheinland-Pfalz decken. Es sollten Teilregionen von mindestens zwei Kreisen einbezogen werden. Falls die Entwicklungsregion mit politisch-administrativen Grenzen (Landkreis) übereinstimmt, sind die Gründe hierfür in der Bewerbung darzulegen. In den Unterlagen ist darüber hinaus aufzuführen.

ren, wie durch spezifische Anstrengungen die Einbindung nicht behördlicher Wirtschafts- und Sozialpartner und ggf. Unternehmer/innen sichergestellt ist.

- ◆ Eine Abgrenzung zu ILEK-Gebieten¹ ist nur für neue ILEK-Gebiete² erforderlich. Die bestehenden ILEK-Gebiete sind in den Bewerbungsunterlagen darzustellen. Grundsätzlich gilt, dass ein Regionalmanagement sowie die Förderung integrierter ländlicher Entwicklungskonzepte für ein Gebiet oder Teilgebiet nicht gleichzeitig im Rahmen des Schwerpunktes 3 und 4 des Entwicklungsprogramms PAUL erfolgen können. Räumliche Überschneidungen zwischen anerkannten Leader-Gebieten und - insbesondere aus agrarstrukturellen Gründen erforderlichen - neuen ILEK-Gebieten sind für einen Teil des Leader-Gebietes mit Genehmigung der Verwaltungsbehörde möglich. Voraussetzung hierfür ist insbesondere, dass mit dem neuen ILEK Handlungsfelder aufgegriffen werden, die die LAG für ihre Entwicklungsstrategie nicht als Priorität eingestuft oder die aufgrund neuer Entwicklungen sinnvoll sind. Das neue ILEK muss zudem die Zielsetzung des LILE der LAG ergänzen und unterstützen. Ziel sind konsistente Entwicklungsstrategien für die betreffenden Räume. Handlungsfelder, Zielsetzungen und Entwicklungsstrategien dürfen sich daher nicht widersprechen.
- ◆ In den vorgenannten Fällen soll grundsätzlich das Leader-Management auch die Begleitung der ILEK-Umsetzung übernehmen. Dies schließt auch den Fall ein, dass ein Teil des ILEK-Gebiets nicht im Leader-Gebiet liegt. Dies wird als Sonderfall der gebietsübergreifenden Zusammenarbeit gesehen. Die LAG kann dabei die Aufgabe einer koordinierenden lokalen Aktionsgruppe im Sinne des Artikels 39 der DVO zur ELER-Verordnung übernehmen. Das Leader-Management kann insofern die Umsetzungsbegleitung für das gesamte ILEK-Gebiet durchführen. Die Projektförderung erfolgt dagegen nach den Bedingungen der jeweiligen Schwerpunkte.

3.4. Verfahren zur Auswahl der lokalen Aktionsgruppen

Die Auswahlentscheidung im Bewertungsausschuss erfolgt anhand eines Qualitätsvergleichs der eingereichten Unterlagen (Wettbewerb). Der Qualitätsvergleich bezieht sich auf die nachfolgend definierten Kriterien des rheinland-pfälzischen Leader-Ansatzes. Bewertet werden insbesondere:

- ◆ der innovative integrierte Ansatz sowie der Vorbildcharakter der Entwicklungsstrategie,
- ◆ Struktur und Aufgaben der LAG,
- ◆ die Umsetzung des Bottom up-Prinzips,
- ◆ die Berücksichtigung der programmspezifischen Ziele einschließlich der Querschnittsziele Umweltschutz und Chancengleichheit und
- ◆ die geplante überregionale und transnationale Zusammenarbeit von LAGen.

Die von den interessierten Aktionsgruppen vorzulegenden Bewerbungsunterlagen werden in Verantwortung der Verwaltungsbehörde einer eingehenden Prüfung und Bewertung unterzogen. Das Auswahlverfahren soll dabei in drei Schritten durchgeführt werden:

1. Schritt: Bewerbung mit Kurzbeschreibung der LAG, des Gebietes und der Entwicklungsstrategie,
2. Schritt: Auswahl der LAGen durch einen unabhängigen Bewertungsausschuss und Anerkennung durch den Minister für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau,

¹ Vgl. Code 341.1 - Förderung von Integrierten Ländlichen Entwicklungskonzepten (ILEK).
² Bewilligungen nach dem 31.12.2006.

3. Schritt: Vorlage und Genehmigung der lokalen Entwicklungsstrategie.

Die Auswahl einer LAG durch den Bewertungsausschuss begründet keine verbindliche Förderzusage. Die Auswahlentscheidung ist nicht justiziabel. Nicht ausgewählte LAGen können keine Förderung im Rahmen des Leader-Ansatzes erhalten. Sie können jedoch eine Förderung zur Umsetzung ihrer regionalen Entwicklungsstrategie im Rahmen der Maßnahmen der Schwerpunkte 1 bis 3 nachfragen.

3.5. Zeitplan

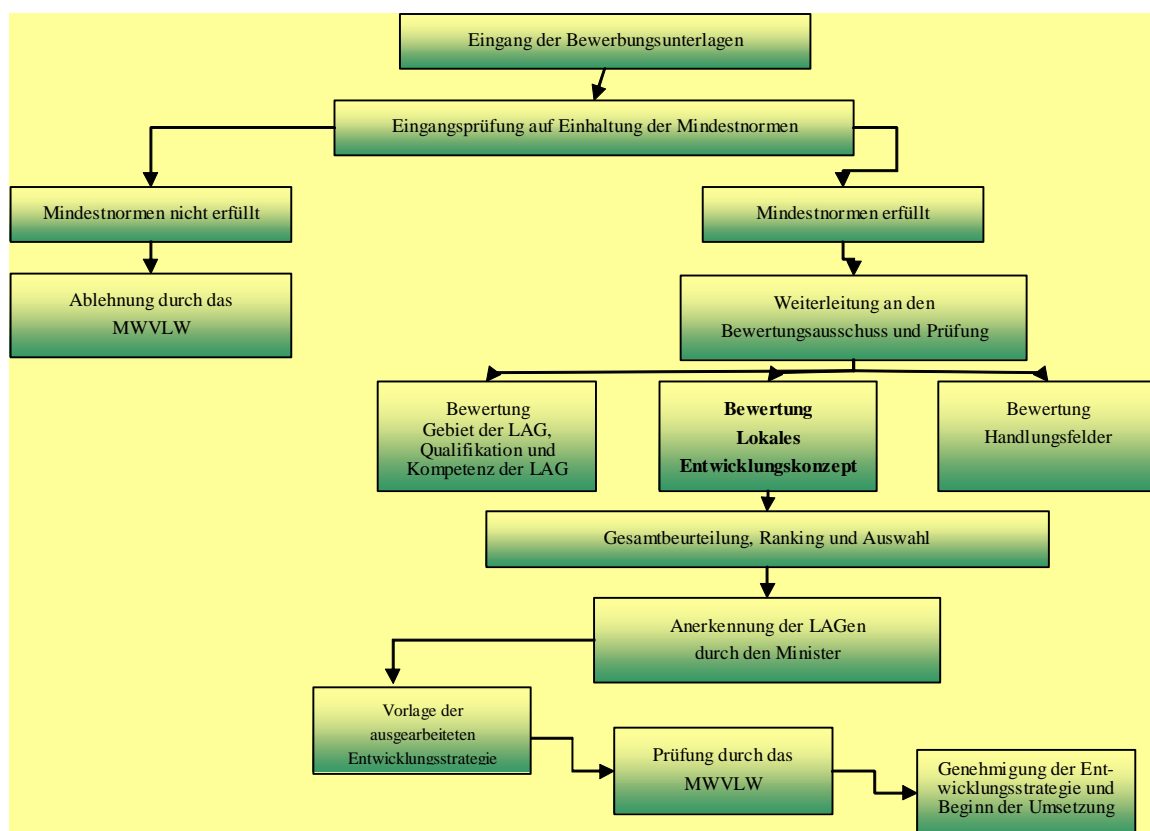
Rheinland-Pfalz sterbt an, die Auswahl der LAGen in 2007 durchzuführen, damit den ländlichen Regionen für die Umsetzung der Entwicklungsstrategien ausreichend Zeit zur Verfügung steht. Die Verwaltungsbehörde legt die Auswahltermine und Fristen für das Auswahlverfahren fest. Der Bewertungsausschuss legt die Verfahrensvorschriften im Einvernehmen mit der Verwaltungsbehörde unter Beachtung der vorgegebenen Kriterien fest. Der vorläufige Zeitplan sieht wie folgt aus:

Übersicht 5.3.4-1: Zeitplan für die Auswahl der LAGen (vorläufig)

1. Quartal 2007	Ausschreibung der Bewerbung
3 Monate nach Ausschreibung	Frist für die Einreichung der Bewerbungsunterlagen
3 Monate nach Einreichung	Auswahl der LAGen
3 Monate nach Anerkennung	Frist für die Einreichung der lokales integriertes ländliches Entwicklungskonzept (LILE)
3 Monate nach Einreichung	Genehmigung der lokales integriertes ländliches Entwicklungskonzept (LILE)

3.6. Ablaufschema

Die Prüfung der Bewerbungsunterlagen interessierter Aktionsgruppen folgt folgendem Schema:



Die Mindestnormen umfassen Einhaltung der Frist, Vollständigkeit, min. 10 Partner auf Entscheidungsebene der LAG, Ansässigkeit der LAG-Mitglieder mit Entscheidungsbefugnis im betreffenden Gebiet¹, mindestens 50 % Wirtschafts- und Sozialpartner sowie Verbände auf der Ebene der Entscheidungsfindung.

3.7. Bewertungsausschuss

Der Bewertungsausschuss für den Leader-Ansatz wird beim MWVLW eingerichtet. Ihm gehören an:

- ◆ Vertreter beteiligter Fachabteilungen des MWVLW,
- ◆ Vertreter der beteiligten Landesministerien,
- ◆ ein Vertreter der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion,
- ◆ je ein Vertreter der Partner aus den Bereichen Landwirtschaft, Forsten, Landjugend, Wirtschaft, Umwelt, Gewerkschaften und kommunale Spitzenverbände sowie einer Frauenorganisation.

Das MWVLW kann zusätzlich unabhängige Sachverständige in den Bewertungsausschuss berufen. Der Ausschuss steht unter der Leitung der Verwaltungsbehörde. Der Vorsitzende kann sich zur Moderation der Ausschusstätigkeit der Hilfe unabhängiger Sachverständiger bedienen.

3.8. Auswahlkriterien

Nach den gemeinschaftlichen Bestimmungen sind vom MWVLW klare Auswahlkriterien und -verfahren festzulegen. Der rheinland-pfälzische Kriterienkatalog untergliedert sich in Aspekte der Gebietsabgrenzung, der Gruppenzusammensetzung und Organisationsform, der Strategie und der Handlungsfelder und angestrebten Finanzierung. Die Kriterien orientieren sich an den für die Förderperiode 2000 - 2006 bewährten Kriterien für LEADER+.

Für jedes Kriterium kommt eine Skala mit fünf Kategorien zur Anwendung, die von stark positiv (++) über positiv (+), neutral (0) und negativ (-) bis hin zu stark negativ (--) reicht. Sofern sich Mitglieder nicht zu einer Beurteilung der Wirkungen in der Lage sehen, können sie ein „?“ vergeben bzw. auf Antrag weitere Informationen einholen lassen.

Übersicht 5.3.4-2. Auswahlkriterien für Leader

Ebene	Kriterien	muss	soll	kann
Gebiet	Klare Abgrenzung eines zusammenhängenden Gebietes	X		
	Schlüssige Darlegung von Kohärenzkriterien (soziokulturell oder ökonomisch oder naturräumlich) für das Gebiet, so dass es eine homogene Gesamtheit bildet.	X		
	Berücksichtigung der Umweltbedingungen in der Region bei der Formulierung der spezifischen Ziele und der Auswahl der Strategie		X	
	Vorhandensein einer ausreichenden kritischen Masse in Bezug auf Humanressourcen, wirtschaftlichen Potentials und Mittelausstattung im Hinblick auf die formulierten Zielsetzungen und die gewählte Strategie	X		
	Mindestens 60.000 Einwohner ² und höchstens 150.000 Einwohner im Gebiet mit einer max. Bevölkerungsdichte von 194 Einw./km ²		X	
	Nachweis, dass es sich um einen homogenen Naturraum handelt, wenn die Obergrenze von 150.000 Einwohnern im Gebiet geringfügig überschritten wurde. (Negativ-Kriterium)	X		
	Hohe Einwohnerzahlen (möglichst nahe an oder über 100.000), um eine möglichst große Bandbreite an Strategien mit Pilotcharakter realisieren zu können.		X	
	Möglichst geringe Bevölkerungsdichte (Positiv-Kriterium)		X	
Abgrenzung gegenüber ILE- Fördergebieten	X			

¹ Bei beteiligten Behörden und öffentlichen Stellen ist die Zuständigkeit für das abgrenzte Leader-Gebiet maßgeblich.

² Bei Kooperation mit angrenzenden Regionen außerhalb von Rheinland-Pfalz 30.000 Einwohner.

Ebene	Kriterien	muss	soll	kann
	Berücksichtigung von Stadt-Land-Beziehungen			X
Zusammensetzung und Organisationsstruktur	Ansässigkeit der LAG-Mitglieder mit Entscheidungsbefugnis im betreffenden Gebiet	X		
	Mind. 50% Wirtschafts- und Sozialpartner sowie Verbände auf der Ebene der Entscheidungsfindung	X		
	Mindestens 10 Partner auf Entscheidungsebene der LAG	X		
	Beteiligung der Frauen auf Entscheidungsebene der LAG (z.B. Gleichstellungsbeauftragte, Fraueninitiativen, Frauenorganisationen, Landfrauenverbände)	X		
	Breite Einbeziehung möglichst unterschiedlicher Interessen (z.B. Umweltschutz, Frauen, Jugendliche, Landwirtschaft, Weinbau, Forst, Handwerk)		X	
	Organisationsstrukturen, die das Bottom up-Prinzip fördert, z.B. aufgrund der Entscheidungsstruktur und der Partizipationsmöglichkeiten für organisierte private und öffentliche Interessen, auch im Verlauf des Prozesses		X	
	Eignung zur Ausarbeitung und Durchführung eines LILE für das Leader-Gebiet	X		
	Transparenz und Klarheit der Zuweisung von Aufgaben und Zuständigkeiten		X	
	Effizienz der Funktionsweise und der Entscheidungsfindungsmechanismen		X	
Strategie	Berücksichtigung der Entwicklungsziele und -strategien des Entwicklungsprogramms PAUL insbesondere für die Schwerpunkte 1 bis 3	X		
	Nachweisliche Ausrichtung der Strategie auf die gebietsspezifischen Probleme, Übereinstimmung von Zielen und Bedarf	X		
	Berücksichtigung gebietsspezifischer Ressourcen und/oder Know-hows bzw. Potenziale		X	
	Möglichst klare Formulierung der Ziele		X	
	Bezug der Strategie zu sonstigen Entwicklungsaktivitäten in der betreffenden Region			X
	Berücksichtigung der sozialen Gruppen bei der Zielformulierung der Strategie (insbesondere Frauen und Jugend, aber auch ältere Menschen, Behinderte und sozial Schwache)		X	
	Zu erwartende Beschäftigungswirkung		X	
	Förderung der Beschäftigungsmöglichkeiten, insbesondere von Frauen und Jugendlichen, die sich insbesondere in den Lebensalltag von Frauen auf dem Lande integrieren lassen.	X		
	Wirtschaftliche Zweckmäßigkeit und ihre Nachhaltigkeit	X		
	Innovationscharakter der Strategie	X		
	Entwicklung neuer Erzeugnisse und Dienstleistungen		X	
	Neuartige Methoden zur besseren Erschließung des endogenen Potenzial der Region		X	
	Ausbau der Vernetzung lokaler Akteure		X	
	Neuartige Formen der Organisation und Beteiligung der lokalen Bevölkerung an der Entscheidungsfindung und Projektdurchführung		X	
	Übertragbarkeit der Methode		X	
	Mehrwert gegenüber der Förderung in den Schwerpunkten 1 bis 3	X		
	Möglichst klare Formulierung der zu erwartenden Auswirkungen der Strategie	X		
	Ausreichende Berücksichtigung aller drei Dimensionen nachhaltiger Entwicklung (ökologisch, ökonomisch, soziokulturell) bei der Zielformulierung und Ausrichtung der Maßnahmenbereiche	X		
	Möglichst hohe Anzahl potenziell Begünstigter		X	
Handlungsfelder/ Finanzierung	Schlüssige Darstellung der Handlungsfelder und Projekte		X	
	Finanzierung der geplanten Projekte ausreichend gesichert			
	Einzusetzende EU-Mittel des Entwicklungskonzeptes möglichst nahe bei 15 € pro Einwohner, mindestens aber 1 Mio. € pro LAG		X	

3.9. Finanzierungsregeln

◆ Regeln zur Berechnung der ELER-Beteiligung

- ◇ Als Grundlage für die Beteiligung des ELER kommen 100 % der öffentlichen Ausgaben¹ in Betracht, soweit sie gemäß Art. 71 der ELER- Verordnung zuschussfähig sind. Die Beteiligung

¹ Ausgaben im Sinne des Artikels 2 Buchstabe i) der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005.

des ELER in Prozent (angewendeter Kofinanzierungssatz) ist in Kapitel 6.2 des Entwicklungsprogramms PAUL festgelegt.

- ◇ Bei Vorhaben privater Begünstigter ist die Bemessungsgrundlage für die Beteiligung des ELER die Zuwendung der öffentlichen Stellen für die nach Artikel 71 der ELER- Verordnung zuschussfähigen Ausgaben¹.
- ◇ Die Beteiligung des ELER wird auf die Zuwendung angerechnet.

◆ Obergrenzen der Förderung

- ◇ Die zuwendungsfähigen Gesamtkosten von Projekten bzw. Maßnahmen sind auf 300.000 € beschränkt. Projekte werden diesbezüglich als ein Projekt angesehen, wenn sie mit anderen Projekten aus der Sicht eines objektiven Betrachters ein Gesamtprojekt bilden. In begründeten Ausnahmefällen (insbesondere bei vernetzten Gemeinschaftsprojekten) kann von der Verwaltungsbehörde eine Überschreitung genehmigt werden.
- ◇ Der Anteil der Ausgaben für die Arbeit der LAG im Sinne des Artikel 63 Buchstabe c) Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 darf 15 % der öffentlichen Gesamtausgaben für die Umsetzung des LILE nicht übersteigen.
- ◇ Für Lokale Aktionsgruppen als Projektträger gelten - wenn nicht anders ausgewiesen - die Zuwendungssätze für öffentliche Zuwendungsempfänger.
- ◇ Die finanzielle Beteiligung öffentlicher Mitglieder² Lokaler Aktionsgruppen an der Finanzierung eines Projektes/Vorhabens wird nicht auf den höchstzulässigen Zuwendungssatz angerechnet, wenn die Lokale Aktionsgruppe selbst Zuwendungsempfänger („Projektträger“) ist.

◆ Mittelverwaltung

- ◇ Die ELER-Mittel werden von der Verwaltungsbehörde verwaltet. Für zusätzliche transnationale Projekte sowie Projekte von überregionaler Bedeutung reserviert die Verwaltungsbehörde zu Beginn der Förderperiode Mittel in Höhe von 15 % des Gesamtplafonds. Zusätzliche Mittel, die dem Schwerpunkt 4 zugeteilt werden, werden ebenfalls diesem Ansatz zugeteilt.
- ◇ Grundsätzlich können die LAGen für den Förderzeitraum 2007 - 2013 mit folgenden ELER-Mitteln kalkulieren:
 - mindestens 1 Mio. € pro LAG für den Förderzeitraum,
 - ab 65.000 Einwohner zusätzlich bis zu 15.000 € pro angefangene 1.000 zusätzlichen Bewohner im LAG-Gebiet.
- ◇ Die Festlegung der Obergrenze pro LAG erfolgt nach der Mittelverfügbarkeit im Schwerpunkt 4.

◆ Art der Förderung

Im Rahmen von Leader kann nur eine Projektförderung gewährt werden.

- ◇ Die Zuwendungen zu den Vorhaben können sich aus ELER-Mitteln, Bundesmitteln, Landesmitteln, kommunalen oder sonstigen öffentlichen Mitteln zusammensetzen.

¹ Berechnungsformel: ELER- Zuschussfähige Ausgaben nach Artikel 71 multipliziert mit der Beihilfenintensität

² Öffentliche Stellen wie in Artikel 2 Buchstabe i) der Verordnung (EG)Nr. 1698/2005 angeführt, die offizielles Mitglied der LAG sind.

- ◇ Der Anteil der EU-Beteiligung beträgt maximal 55 % der zuschussfähigen öffentlichen Ausgaben.
 - ◇ Die Aufbringung des verbleibenden Kofinanzierungsanteils von mindestens 45 % der zuschussfähigen öffentlichen Ausgaben hat die jeweils betroffene Bewilligungsstelle oder Verwaltung aus nationalen **öffentlichen** Mitteln sicherzustellen. Eigenmittel eines öffentlichen Projektträgers gelten als nationale Kofinanzierung.
 - ◇ Die EU-Mittel werden grundsätzlich auf den Höchstzuwendungssatz des Landes angerechnet. Ausnahmen der Anrechnung kann die Verwaltungsbehörde im begründeten Einzelfall zulassen.
- ◆ **Leader-Auswahlkriterien**
- Projekte bzw. Vorhaben müssen folgenden Leader-Kriterien entsprechen:
- ◇ Unterstützung mindestens eines der Ziele der ELER-Verordnung,
 - ◇ Unterstützung der Umsetzung der für die jeweilige LAG genehmigten LILE,
 - ◇ Realisierung im Gebiet einer ausgewählten LAG; Ausnahmen durch die Verwaltungsbehörde sind in begründeten Fällen möglich, wenn sie von besonderer Bedeutung und nachvollziehbarem Nutzen für das LAG-Gebiet sind,
 - ◇ Einbindung der Bevölkerung über die LAG (Bottom up-Prinzip),
 - ◇ positiver bzw. zumindest neutraler Beitrag zur Nachhaltigkeit (Ökologie, Ökonomie, Kultur/Soziales) im Leader-Gebiet,
 - ◇ klare Zuordnung zu einem Handlungsfeld der LILE,
 - ◇ Beitrag zur Umsetzung der LILE der LAG,
 - ◇ positiver Beschluss des entscheidungsbefugten LAG-Gremiums.

4. Maßnahmen des Leader-Ansatzes

Die Förderung umfasst folgende Bereiche:

◆ **Maßnahme 41:**

Umsetzung der LILE mit den Teilmaßnahmen auf Projektebene, die folgende Ziele verfolgt:

◇ **Maßnahme 411:**

Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Land- und Forstwirtschaft durch Förderung der Umstrukturierung, der Entwicklung und der Innovation gemäß Artikel 4, Abs. 1, Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005,

◇ **Maßnahme 412:**

Verbesserung der Umwelt und der Landschaft durch Förderung der Landbewirtschaftung Artikel 4, Abs. 1, Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 und

◇ **Maßnahme 413:**

Verbesserung der Lebensqualität im ländlichen Raum und Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft gemäß Artikel 4, Abs. 1, Buchstabe c) der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005

◆ **Maßnahme 421:**

Transnationale und gebietsübergreifende Zusammenarbeit

◆ **Maßnahme 431:**

Arbeit der lokalen Aktionsgruppe sowie Kompetenzentwicklung und Sensibilisierung in dem zu betreuenden Gebiet.

Die Förderung von Investitionen zur Verarbeitung und Vermarktung sowie der Entwicklung neuer Erzeugnisse, Verfahren und Techniken im Sektor Wein für Erzeugnisse der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 (ABl. L 299 vom 16.11.2007; S. 1) sind von einer Förderung im Rahmen des Leader-Ansatzes ausgenommen.

4.1. Maßnahme Code 41 „Umsetzung der lokalen Entwicklungsstrategien“

4.1.1. Mainstream-Maßnahmen des Entwicklungsprogramms PAUL

Bei der Umsetzung von Leader über „Mainstream-Maßnahmen“ der Schwerpunkte 1 - 3 des Entwicklungsprogramms PAUL gelten jeweils die dortigen Bestimmungen. Der ELER-Kofinanzierungssatz wird auf den zulässigen EU-Höchstsatz erhöht und die Auswahl des Vorhabens für eine Förderung muss durch die LAG erfolgen.

4.1.2. Ergänzende Leader –Maßnahmen

Kurzbeschreibung

A: Förderzweck, Gegenstand, Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	
Förderzweck	<ul style="list-style-type: none"> • Unterstützung eines der Ziele der ELER-Verordnung durch Vorhaben, die nicht unter Maßnahmen der Schwerpunkte 1-3 der ELER-Verordnung fallen.
Gegenstand	<ul style="list-style-type: none"> o Förderfähig sind Kosten von Projekten • kleiner investiver Maßnahmen • Erstellung von innovativen Konzepten und Studien • Fortbildungsveranstaltungen, Schulungen, Qualifizierungen und Weiterbildungen • Durchführung kleiner Modellprojekte
Art	<ul style="list-style-type: none"> o Zuwendungen zur Projektförderung in Form einer Anteilsfinanzierung
Umfang und Höhe der Zuwendung:	<ul style="list-style-type: none"> • ELER-Anteil: bis zu 55 % der öffentlichen Kosten • Förderhöchstsätze: <ul style="list-style-type: none"> o bis 55 % der zuwendungsfähigen Kosten bei öffentlichen Zuwendungsempfängern und bei Lokalen Aktionsgruppen o bis 75% der zuwendungsfähigen Kosten bei öffentlichen Zuwendungsempfängern und bei Lokalen Aktionsgruppen in begründeten Fällen o bis zu 50 % bei privaten Zuwendungsempfängern, sofern es sich nicht um eine unternehmerische Tätigkeit bzw. eine Tätigkeit mit Gewinnabsicht handelt, ansonsten o bis 30 % der zuwendungsfähigen Kosten bei privaten Zuwendungsempfängern
B: Zuwendungsempfänger	
	<ul style="list-style-type: none"> • Lokale Aktionsgruppen • Körperschaften des öffentlichen Rechts • Natürliche und juristische Personen, Personengemeinschaften des privaten Rechts
C: Zuwendungsvoraussetzungen	
	<ul style="list-style-type: none"> • Gesamtkosten von mindestens 2.500 € bei Privaten, 5000 € bei Öffentlichen • Beitrag zur Umsetzung der genehmigten Entwicklungsstrategie der LAG • Auswahl des Vorhabens für eine Förderung durch die LAG • Nachweis der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit des Vorhabens.
D: Zusätzliche Informationen (sofern nötig)	

- | | |
|--|--|
| | <ul style="list-style-type: none"> • Förderung erfolgt nur im Rahmen der De minimis-Regelung bzw. in 2009 und 2010 auch auf Basis der „Bundesregelung Kleinbeihilfen“ |
|--|--|

Das Bottom up-Prinzip erfordert grundsätzlich einen großen Spielraum für die LAG, damit des genehmigten LILE und insbesondere die innovativen Ansätze umgesetzt werden können. Daher wird den LAGen die Möglichkeit eingeräumt, nicht nur die „Mainstream-Maßnahmen“ der Schwerpunkte 1-3 des Entwicklungsprogramms PAUL anzuwenden, sondern auch folgende Maßnahmen.

Beschreibung der Maßnahmen (Förderrichtlinie(n), Zuwendungsempfänger, Fördertatbestände, Zuwendungsvoraussetzungen, Art und Höhe der Zuwendungen, Auswahlkriterien für die Förderung)

Rheinland- Pfalz beabsichtigt die „Ergänzende Leader –Maßnahme“ unter Schwerpunkt 4 anzubieten.

4.1.3. „41: „Ergänzende Leader –Maßnahmen“¹

A: Beschreibung der Maßnahmen

Förderung von Vorhaben, die eines der Ziele der ELER-Verordnung unterstützen, die aber nicht unter die im Entwicklungsprogramm PAUL definierten Maßnahmen der Schwerpunkte 1-3 der ELER-Verordnung fallen.

B: Zuwendungsempfänger

- ◆ Lokale Aktionsgruppen
- ◆ öffentliche Projektträger wie Gemeinden, Gemeindeverbände, gemeinnützige Vereine und andere nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtete juristische Personen
- ◆ natürliche und juristische Personen sowie Personengemeinschaften des privaten Rechts.

C: Fördertatbestände

- ◆ kleiner investiver Maßnahmen
- ◆ Erstellung von innovativen Konzepten und Studien
- ◆ Projekte der regionalen und kulturellen Identität (z.B. Kochprojekte/-bücher „Jugend und regionale Küche“)
- ◆ Fortbildungsveranstaltungen, Schulungen, Qualifizierungen (z.B. Kompetenzwerkstätten, insbesondere für Frauen und Jugendliche, Talentschmieden, Schulungen und Weiterbildungen)
- ◆ Informationskampagnen, Themenwochen (z.B. Gesundheit)
- ◆ Erstellung von innovativen Konzepten (z.B. Kompetenzschulungen im ländlichen Raum, Ressourcen-erlebniswelt)
- ◆ Durchführung kleiner Modellprojekte (z.B. Alternative Gesundheitsversorgung im ländlichen Raum).

D: Zuwendungsvoraussetzungen

- ◆ zuwendungsfähige Gesamtkosten des Vorhabens von mindestens 2.500 € bei Privaten, 5.000 € bei Öffentlichen
- ◆ Beitrag zur Umsetzung des genehmigten LILE der LAG

¹ Entsprechend des überwiegenden Ziels wird das Vorhaben en Codes 411, 412 oder 413 zugeordnet.

- ◆ Auswahl des Vorhabens für eine Förderung durch die LAG
- ◆ Nachweis der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit des Vorhabens
- ◆ Nachweis, dass das Vorhaben nicht durch andere gemeinschaftliche Programme (z.B. EU-Strukturfonds) gefördert wird.
- ◆ Anerkennung von Eigenleistungen
 - ◇ Die Summe der Zuwendungen für Sachleistungen darf die Summe der baren Ausgaben nicht überschreiten.¹
- ◆ Förderung im Primärbereich
 - ◇ Die Förderung der Primärerzeugung erfolgt nur im Rahmen der Vorgaben des Artikels 20 Buchstaben a) bis c) der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 und der hierzu ergangenen Durchführungsbestimmungen.
 - ◇ Die in den vorstehenden Gemeinschaftsbestimmungen festgelegten Beihilfenhöchstsätze, Zielsetzungen und Fördervoraussetzungen sind zusätzlich zu beachten. Es gilt die jeweils restriktivere Regelung.

E: Art der Zuwendungen

- ◆ Zuwendungen zur Projektförderung in Form einer Anteilsfinanzierung

F: Höhe der Zuwendungen

- ◆ bei öffentlichen Zuwendungsempfängern:

Der öffentliche Zuwendungsempfänger muss nach der innerstaatlichen Lastenverteilung mindestens 45 % (Regelfördersatz), in begründeten Fällen mindestens 25% der zuschussfähigen Ausgaben² aufbringen. Im Umkehrschluss beträgt der Zuwendungssatz

 - ◇ bis zu 55 % der zuwendungsfähigen Kosten (Regelfördersatz),
 - ◇ bis 75 % der zuwendungsfähigen Kosten in begründeten Fällen, sofern das Projekt aufgrund seines Modelcharakters auch für andere rheinland-pfälzische Regionen von besonderer Bedeutung ist bzw. aufgrund der beschränkten finanziellen Leistungsfähigkeit der Ortsgemeinde.
- ◆ bei privaten Zuwendungsempfängern:

Der Zuwendungssatz beträgt

 - ◇ bis zu 50 %, sofern es sich nicht um eine unternehmerische Tätigkeit bzw. eine Tätigkeit mit Gewinnabsicht handelt, ansonsten
 - ◇ bis zu 30 % der zuwendungsfähigen Kosten.
- ◆ bei der lokalen Aktionsgruppe als Zuwendungsempfänger
Der Zuwendungssatz beträgt
 - ◇ bis zu 55 % der zuwendungsfähigen Kosten (Regelfördersatz)
 - ◇ bis 75 % der zuwendungsfähigen Kosten in begründeten Fällen, sofern das Kooperationsprojekt auch für andere rheinland-pfälzische Regionen von besonderer Bedeutung ist.

¹ Vgl. auch Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1974/2006.

² Beteiligung an der Finanzierung von Vorhaben öffentlicher Stellen wie in Artikel 2 Buchstabe i) der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 angeführt, einschließlich der Begünstigten.

Die Förderung erfolgt in Abhängigkeit von der finanziellen Leistungsfähigkeit des Antragstellers.

G: Zusätzliche Informationen

- ◆ Maßnahmen werden auf Basis des LILE der jeweiligen LAG geprüft. Angesichts der begrenzten Finanzmittel erfolgt auf Ebene der LAG eine Prioritätenfestlegung.
- ◆ Öffentliche Maßnahmen müssen von der LAG im Benehmen mit den beteiligten öffentlichen Stellen beurteilt werden.
- ◆ Für einen Antrag auf Erhöhung der Förderung ist in den begründeten Fällen eine positive Stellungnahme der fachlich zuständigen Ressorts erforderlich, die den besonderen Modelcharakter bestätigt. Unternehmerische Tätigkeiten sind davon ausgenommen.
- ◆ Die Förderung unternehmerischer Tätigkeiten im Sinne des Artikel 87 EGV erfolgt - außerhalb des Primärbereiches - nur im Rahmen der „De-minimis“-Verordnung (EG) Nr. 1998/2006. Der Gesamtwert der einem Unternehmen gewährten „De-minimis“-Beihilfen darf 200.000 € bezogen auf einen Zeitraum von drei Steuerjahren nicht übersteigen. In den Jahren 2009 und 2010 können unternehmerischer Tätigkeiten im Sinne des Artikel 87 EGV auch auf Basis der „Regelung zur vorübergehenden Gewährung geringfügiger Beihilfen im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland während der Finanz- und Wirtschaftskrise („Bundesregelung Kleinbeihilfen“)¹ gewährt werden.

4.2. Maßnahme Code 421 „Transnationale und gebietsübergreifende Zusammenarbeit“

Lokale Initiativen wie die des Leader-Ansatzes können eine wesentliche Rolle dabei spielen, dass Menschen für neue Ideen und Ansätze gewonnen, Innovation und Unternehmergeist gefördert sowie die allgemeine Integration und das Angebot an örtlichen Dienstleistungen verstärkt werden. Durch einen gegenseitigen Austausch von Informationen (z.B. Best practice, Innovationen) und eine gebietsübergreifende Zusammenarbeit (z.B. Netzwerke, Internet-Foren) kann ein Mehrwert gegenüber Einzelprojekten erreicht werden. Daher muss jede LAG sich mindestens an einem Projekt der transnationalen und gebietsübergreifenden Zusammenarbeit beteiligen.

¹ Kommissionsgenehmigung erfolgte am 30.12.2008 (N 668/2008).

Kurzbeschreibung

A: Förderzweck, Gegenstand, Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	
Förderzweck	o Unterstützung von transnationalen und gebietsübergreifenden Kooperationen
Gegenstand	o Kontaktaufnahme o Gegenseitige Information und der Austausch programm- und projektspezifischer Erfahrungen zwischen den LAGen sowie die Vorbereitung und Durchführung gemeinsamer Projekte. o Aufbau von Netzwerken o Teilnahme an Seminaren und Veranstaltungen sowie die Erstellung von Studien und Konzeptionen zur Vorbereitung von Kooperationsprojekten o Reisekosten zum Besuch von Partnerprojekten o Kosten für Dolmetscher und Übersetzung von Informationsmaterialien o Kosten für Kooperationsprojekte (Anteil der rheinland-pfälzischen LAG)
Art	o Zuwendungen zur Projektförderung in Form einer Anteilsfinanzierung
Umfang und Höhe der Zuwendung:	o ELER-Anteil: bis zu 55 % der öffentlichen Kosten o Förderhöchstsätze: o bis 75 % der zuwendungsfähigen Kosten bei öffentlichen Zuwendungsempfängern und bei Lokalen Aktionsgruppen o bis zu 50 % bei privaten Zuwendungsempfängern, sofern es sich nicht um eine unternehmerische Tätigkeit bzw. eine Tätigkeit mit Gewinnabsicht handelt, ansonsten o bis 30 % der zuwendungsfähigen Kosten bei privaten Zuwendungsempfängern o bis 100% bei Lokalen Aktionsgruppen für die Vorbereitung transnationaler Kooperationen o Förderung in Abhängigkeit von der finanziellen Leistungsfähigkeit des Antragstellers
B: Zuwendungsempfänger	
	o Lokale Aktionsgruppen o Körperschaften des öffentlichen Rechts o Natürliche und juristische Personen, Personengemeinschaften des privaten Rechts
C: Zuwendungsvoraussetzungen	
	o Durchführung gemeinsamer Projekte, die sich nicht lediglich auf einen Erfahrungsaustausch beschränken. o Zuwendungsvoraussetzungen der jeweilige Maßnahme in den Schwerpunkten 1 bis 4 o Nachweis der Wirtschaftlichkeit und Effizienz des Projekts o Nachweis eines positiven Nutzen für die beteiligten LAG-Gebiete o bei transnationalen Kooperationen LAGen aus mindestens zwei EU-Mitgliedstaaten
D: Zusätzliche Informationen (sofern nötig)	
	o Kooperation mit Partnerregionen des Landes haben beim Einsatz der Landesmittel Vorrang

Die Kooperation ist ein wichtiger Bestandteil des Leader-Konzeptes. Sowohl gebietsübergreifende Kooperationen innerhalb eines Mitgliedstaates als auch transnationale Zusammenarbeit werden gefördert. Rheinland-Pfalz unterstützt daher beide Kooperationsformen. Die Kooperationsprojekte sollten möglichst von einer gemeinsamen Struktur getragen werden. Eine federführende LAG ist verantwortlich für die reibungslose organisatorische Abwicklung. Wird eine Kooperation mit anderen öffentlich-privaten Partnerschaften im Sinne des Artikels 39 Absatz 2 der ELER-Durchführungsverordnung eingegangen, übernimmt die LAG die Federführung. Die federführende LAG kann aus ihren Mittel die allgemeinen Kosten zur Durchführung der gemeinsamen Aktionen der Partnerschaft finanzieren.

Beschreibung der Maßnahmen (Förderrichtlinie(n), Zuwendungsempfänger, Fördertatbestände, Zuwendungsvoraussetzungen, Art und Höhe der Zuwendungen, Auswahlkriterien für die Förderung)**A: Beschreibung der Maßnahme**

Unterstützung von transnationalen und gebietsübergreifenden Kooperationen, die die Durchführung gemeinsamer Projekte beinhalten und die sich nicht lediglich auf einen Erfahrungsaustausch begrenzen.

B: Zuwendungsempfänger

- ◆ Lokale Aktionsgruppen
- ◆ Körperschaften des öffentlichen Rechts
- ◆ natürliche und juristische Personen, Personengemeinschaften des privaten Rechts.

C: Fördertatbestände

- ◆ Kontaktaufnahme
- ◆ gegenseitige Information und der Austausch programm- und projektspezifischer Erfahrungen zwischen den LAGen sowie die Vorbereitung und Durchführung gemeinsamer Projekte
- ◆ Aufbau von Netzwerken
- ◆ Teilnahme an Seminaren und Veranstaltungen sowie die Erstellung von Studien und Konzeptionen zur Vorbereitung von Kooperationsprojekten
- ◆ Reisekosten zum Besuch von Partnerprojekten
- ◆ Kosten für Dolmetscher und Übersetzung von Informationsmaterialien
- ◆ anteilige Kosten für Kooperationsprojekte im nicht-investiven und im investiven Bereich, soweit sie auf die rheinland-pfälzische LAG entfallen.

D: Zuwendungsvoraussetzungen

- ◆ Einhaltung der in den Schwerpunkten 1 bis 4 für die jeweiligen Maßnahmen formulierten Zuwendungsvoraussetzungen
- ◆ Nachweis der Wirtschaftlichkeit und Effizienz des Projekts
- ◆ Nachweis eines positiven Nutzen für die beteiligten ländlichen Gebiete
- ◆ bei transnationalen Kooperationen müssen LAGen aus mindestens zwei EU-Mitgliedstaaten am Projekt beteiligt sein.
- ◆ Förderung im Primärbereich
 - ◇ Die Förderung der Primärerzeugung erfolgt nur im Rahmen der Vorgaben des Artikels 20 Buchstaben a) bis c) der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 und der hierzu ergangenen Durchführungsbestimmungen.
 - ◇ Die in den vorstehenden Gemeinschaftsbestimmungen festgelegten Beihilfehöchstsätze, Zielsetzungen und Fördervoraussetzungen sind zusätzlich zu beachten. Es gilt die jeweils restriktivere Regelung.

E: Art der Zuwendungen

- ◆ Zuwendungen zur Projektförderung in Form einer Anteilsfinanzierung

F: Höhe der Zuwendungen

- ◆ bei öffentlichen Zuwendungsempfängern:
Der öffentliche Zuwendungsempfänger muss nach der innerstaatlichen Lastenverteilung mindestens 45 % (Regelfördersatz), in begründeten Fällen mindestens 25% der zuschussfähigen Ausgaben¹ aufbringen. Im Umkehrschluss beträgt der Zuwendungssatz
 - ◇ 55 % der zuwendungsfähigen Kosten (Regelfördersatz)
 - ◇ bis 75 % der zuwendungsfähigen Kosten in begründeten Fällen, sofern das Kooperationsprojekt auch für andere rheinland-pfälzische Regionen von besonderer Bedeutung ist.
- ◆ bei privaten Zuwendungsempfängern:
Der Zuwendungssatz beträgt
 - ◇ bis zu 50 % bei privaten Zuwendungsempfängern, sofern es sich nicht um eine unternehmerische Tätigkeit bzw. eine Tätigkeit mit Gewinnabsicht handelt, ansonsten
 - ◇ 30 % der zuwendungsfähigen Kosten bei privaten Zuwendungsempfängern.
- ◆ bei der lokalen Aktionsgruppe als Zuwendungsempfänger
Der Zuwendungssatz beträgt
 - ◇ bis zu 55 % der zuwendungsfähigen Kosten (Regelfördersatz)
 - ◇ bis 75 % der zuwendungsfähigen Kosten in begründeten Fällen, sofern das Kooperationsprojekt auch für andere rheinland-pfälzische Regionen von besonderer Bedeutung ist.
 - ◇ bis zu 100% der zuwendungsfähigen Kosten in begründeten Fällen für die Vorbereitung transnationaler Kooperationen. Diese Regelung gilt nur für die Vorbereitung gemeinsamer Projekte sowie Veranstaltungen und Konzeptionen zur Vorbereitung von Kooperationsprojekten. Im Rahmen dieser Sonderregelung kann eine Lokale Aktionsgruppe in der Förderperiode 2007-2013 insgesamt 75.000 € an Zuwendungen erhalten. Die einer felderführenden Lokalen Aktionsgruppe anteilig von beteiligten Aktionsgruppen zur Verfügung gestellten Mittel werden auf die Obergrenze nicht angerechnet.

Die Förderung erfolgt in Abhängigkeit von der finanziellen Leistungsfähigkeit des Antragstellers.

G: Zusätzliche Informationen

- ◆ Kooperationen, die mit einer lokalen Aktionsgruppe der europäischen Partnerregionen des Landes eingegangen werden, haben beim Einsatz der Landesmittel Vorrang.
- ◆ Die Förderung unternehmerischer Tätigkeiten im Sinne des Artikel 87 EGV erfolgt – außerhalb des Primärbereiches - nur im Rahmen der „De-minimis“-Verordnung (EG) Nr. 1998/2006. Der Gesamtwert der einem Unternehmen gewährten „De-minimis“-Beihilfen darf 200.000 € bezogen auf einen Zeitraum von drei Steuerjahren nicht übersteigen. In den Jahren 2009 und 2010 können unternehmerischer Tätigkeiten im Sinne des Artikel 87 EGV auch auf Basis der „Regelung zur vorübergehenden

¹ Beteiligung an der Finanzierung von Vorhaben öffentlicher Stellen wie in Artikel 2 Buchstabe i) der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 angeführt, einschließlich der Begünstigten.

Gewährung geringfügiger Beihilfen im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland während der Finanz- und Wirtschaftskrise („Bundesregelung Kleinbeihilfen“)¹ gewährt werden.

4.3. Maßnahme Code 431 „Arbeit der lokalen Aktionsgruppe sowie Kompetenzentwicklung und Sensibilisierung in dem betreuenden Gebiet“

Zentrale Bedeutung für die regionale Entwicklung kommt den LAGen und ihren Akteuren zu. Daher sollen die LAGen unterstützt werden, damit sie ihre Entwicklungsstrategie erfolgreich umsetzen kann.

A: Förderzweck, Gegenstand, Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	
Förderzweck	o Unterstützung der Arbeit der lokalen Aktionsgruppen sowie der Kompetenzentwicklung der Akteure der LAGen
Gegenstand	o Regionalmanagement der LAGen (u.a. Einrichtung einer Geschäftsstelle, Leader-Management, Entwicklungskonzeption), o Durchführung des Monitoring und der (jährlichen) Evaluierungen, o Öffentlichkeitsarbeit der LAG (u.a. Erstellung und Pflege eines Internetangebots, Flyer) o Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen einschließlich der Reisekosten für Personen, die an der Umsetzung der lokalen Entwicklungsstrategie beteiligt sind
Art	o Zuwendungen zur Projektförderung in Form einer Anteilsfinanzierung
Umfang und Höhe der Zuwendung:	o ELER-Anteil: 55 % der öffentlich finanzierten zuwendungsfähigen Personal- und Sachkosten .
B: Zuwendungsempfänger	
	o Lokale Aktionsgruppen
C: Zuwendungsvoraussetzungen	
	o Die Gesamtkosten in Maßnahmen 431 werden pro Jahr auf 15 % der durchschnittlichen zuwendungsfähigen öffentlichen Ausgaben eines Jahres des genehmigten LILE begrenzt. o Nachweis der Wirtschaftlichkeit und Effizienz des Projekts o Nachweis eines positive Nutzen für die beteiligten LAG-Gebiete o jährliche Vorlage eines Aktionsplans für die Öffentlichkeitsarbeit und das LAG-Management o Nachweis, dass die Qualifikationsmaßnahmen in Zusammenhang mit der Umsetzung der Entwicklungsstrategie stehen o nicht gefördert wird ein Regionalmanagement als Ersatz für bestehende Einrichtungen.

Im Rahmen der Maßnahme „Arbeit der lokalen Aktionsgruppe sowie Kompetenzentwicklung und Sensibilisierung in dem betreuenden Gebiet“ sind Personalkosten (einschließlich Reisekosten gem. rheinland-pfälzischen Reisekostenrecht) sowie Kosten für die Qualifizierung des LAG-Managements und der übrigen Akteure der LAG zuwendungsfähig. Dies umfasst die LAG-Geschäftsführung sowie alle der Entwicklung des jeweiligen Leader-Gebiets dienenden Tätigkeiten und alle Tätigkeiten im Rahmen von gebietsübergreifenden oder transnationalen Kooperationsprojekten. Förderfähig sind darüber hinaus Kosten für die Öffentlichkeitsarbeit der LAG und/oder für das LAG-Gebiet.

Beschreibung der Maßnahmen (Förderrichtlinie(n), Zuwendungsempfänger, Fördertatbestände, Zuwendungsvoraussetzungen, Art und Höhe der Zuwendungen, Auswahlkriterien für die Förderung)

A: Beschreibung der Maßnahme

Unterstützung der Arbeit der lokalen Aktionsgruppen sowie der Kompetenzentwicklung der Akteure der LAGen

B: Zuwendungsempfänger

¹ Kommissionsgenehmigung erfolgte am 30.12.2008 (N 668/2008).

- ◆ Lokale Aktionsgruppen
- ◆ **C: Fördertatbestände**
- ◆ Förderung des Regionalmanagements der LAG (u.a. Einrichtung einer Geschäftsstelle, Leader Management, Entwicklungskonzeption),
- ◆ Durchführung des Monitoring und der (jährlichen) Evaluierungen,
- ◆ Öffentlichkeitsarbeit der LAG (u.a. Erstellung und Pflege eines Internetangebots, Flyer)
- ◆ Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen einschließlich der Reisekosten für Personen, die an der Umsetzung beteiligt sind.

D: Zuwendungsvoraussetzungen

- ◆ Die Gesamtkosten aller Vorhaben in Maßnahme 431 werden pro Jahr auf 15 % der durchschnittlichen zuwendungsfähigen öffentlichen Ausgaben eines Jahres der anerkannten Entwicklungsstrategie begrenzt.
- ◆ Nachweis der Wirtschaftlichkeit und Effizienz des Projekts
- ◆ Nachweis eines positiven Nutzen für die beteiligten LAG-Gebiete
- ◆ jährliche Vorlage eines Aktionsplans für die Öffentlichkeitsarbeit und das LAG-Management
- ◆ Nachweis, dass die Qualifikationsmaßnahmen in Zusammenhang mit der Umsetzung der Entwicklungsstrategie stehen.
- ◆ nicht gefördert wird ein Regionalmanagement als Ersatz für bestehende Einrichtungen.

E: Art der Zuwendungen

- ◆ Zuwendungen zur Projektförderung in Form einer Anteilsfinanzierung

F: Höhe der Zuwendungen

- ◆ Der ELER-Anteil beträgt 55 % der von der LAG nachgewiesenen öffentlich finanzierten zuwendungsfähigen Personal- und Sachkosten
- ◆ Die Gesamtzusammenwendungen aus öffentlichen Mitteln im Sinne von Artikel 2 Buchstabe i) der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 kann 100 % der zuwendungsfähigen Ausgaben betragen, soweit es sich nicht um eine unternehmerische Tätigkeit handelt.

G: Zusätzliche Informationen

- ◆ Die Bewilligung der Förderung erfolgt auf Basis eines Aktionsplans für die Öffentlichkeitsarbeit und die Durchführung des LAG-Managements, der jährlich vorzulegen ist und die vorgesehenen Einzelvorhaben enthält.
- ◆ Vorhaben (außer LAG-Management) mit Gesamtkosten von mehr als 25.000 € Gesamtkosten müssen gesondert beantragt werden.
- ◆ Im Rahmen des Regionalmanagements der LAG können zur Umsetzung des LILE auch durch andere öffentliche Förderprogramme einschließlich der EU-Strukturfondsförderung finanzierte Vorhaben betreut werden. Dabei muss der Anteil der durch PAUL finanzierten Vorhaben zahlenmäßig überwiegen.

D: Wirkungen

Es wird erwartet, dass der neue Leader-Ansatz mit seinen vielfältigen Leader-Aktivitäten zu gebietsspezifischen Verbesserungen in den Leader-Gebieten in folgenden Bereichen beiträgt:

- ◆ Stärkung der regionalen Identität und regionalen Profilbildung u.a. durch Steigerung der Attraktivität der Leader-Region,
- ◆ Beitrag zur Lösung demographischer Probleme und Verbesserung der Lebensqualität,
- ◆ Erhöhung der regionalen Wertschöpfung und der Wettbewerbsfähigkeit einschließlich der Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen,
- ◆ Verbesserung der Chancengleichheit einschließlich der Berücksichtigung der Belange von Jugendlichen, Senioren, Behinderten,
- ◆ Beitrag zu Ressourcenschonung und Umweltschutz.

Der Leader-Ansatz kann als Modell für Innovation, sektorübergreifende Ansätze, Nachhaltigkeit und eine aktive Bürgergesellschaft gesehen werden. Im Sinne einer aktivierenden Hilfe zur Selbsthilfe kann der Staat ein gemeinsames Engagement von Haupt- und Ehrenamt fördern, Chancen zur Erweiterung kommunaler Handlungsspielräume erschließen, sowie eine partnerschaftliche Unterstützung der „Bottom up-Initiativen“ leisten.

H: Auswahlkriterien für die Förderung

- ◆ Angesichts der begrenzten Finanzmittel erfolgt auf Ebene der LAG eine Prioritätenfestlegung auf Basis transparenter Kriterien.
- ◆ Die Beschlüsse zur Festlegung der Prioritäten sind zu dokumentieren.

5. Begleitung und Bewertung

Die vorgesehenen Indikatoren sind in Kapitel 5.4 für alle Maßnahmen und für das Programm unter Beachtung der gemeinschaftlich vorgegeben Indikatoren ggf. mit programmspezifischen Anmerkungen zusammengestellt. Nachfolgend sind die Indikatoren angeführt, für die eine maßnahmenspezifische Quantifizierung erfolgt:

Indikatorart	Indikator	Quantifizierung
Input-Indikatoren	o Einsatz öffentlicher Mittel, insgesamt	47,64 Mio. €
	o davon ELER	26,20 Mio. €
Output-Indikatoren		
41	o Zahl der LAGen	12
	o Größe der LAG-Gebiete in km²	11.779 km²
	o Gesamtbevölkerung der LAG-Gebiete	1,3 Mio. Einw.
	o Zahl der insgesamt umgesetzten Projekte (mit Aufteilung in die einzelnen Richtlinien und Codes)	500
	o Gesamtinvestitionsvolumen (mit Aufteilung in die einzelnen Richtlinien und Codes)	58,7 Mio. €
42	o Zahl der durchgeführten gebietsübergreifende Kooperationsprojekte	55
	o Zahl der durchgeführten transnationalen Kooperationsprojekte	10
43	o Zahl der geförderten Regionalmanagements	12
	o Teilnehmer an Qualifizierungsmaßnahmen	75

Für Vorhaben, die im Zusammenhang mit den im Rahmen des Entwicklungsprogramms PAUL programmierten Maßnahmen umgesetzt werden, werden die für die jeweiligen Maßnahmen vorgesehenen Indikatoren angewendet. Für andere Vorhaben werden die Indikatoren auf Basis der im Entwicklungsprogramm PAUL für vergleichbare Ansätze abgestimmten Indikatoren bei Antragsbewilligung festgelegt.

6. Altverpflichtungen und Übergangsregelungen

Da die LAGen neu ausgewählt werden, wird von der Möglichkeit des Einbezugs von Altverpflichtungen nur für die Ex-post-Bewertung des rheinland-pfälzischen LEADER+-Programms Gebrauch gemacht.

Tabelle 5.3.4-8: Indikative ELER-Ausgabenplanung der im LEADER+-Programm eingegangenen Verpflichtungen

Code 41	Indikativ geplante Finanzierung aus ELER-Mitteln nach Jahren in Mio. €								
Zahl bewilligter Vorhaben	16.10.2006- 31.12.2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	Insgesamt
1	0			0,02					

7. Sonstiges / Besonderheiten

a) Zuständige Stelle und ordnungsgemäße Durchführung inkl. Kontroll- und Sanktionsverfahren

Benennung der zuständigen Behörden

Bewilligung, Verwaltungskontrollen	Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD), Trier Maßnahmen der Schwerpunkte 1 bis 3 grundsätzlich Bewilligungsstellen der einzelnen Maßnahmen
Vor-Ort-Kontrollen	ADD, Prüfdienst Agrarförderung Rheinland-Pfalz
Fachaufsicht:	Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau

b) Besonderheiten

◆ Federführende Zuständigkeit

Für die Umsetzung von Leader in Rheinland-Pfalz ist die Verwaltungsbehörde des Entwicklungsprogramms PAUL verantwortlich. Eine wesentliche Rolle spielt zudem die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD), Trier, die die Bewilligung der ELER-Mittel bzw. in Abstimmung mit der Verwaltungsbehörde bei sonstigen Maßnahmen des Entwicklungsprogramms PAUL die Bewirtschaftung der ELER-Mittel vornimmt. Dabei arbeitet sie eng mit der Leader-Geschäftsführung zusammen.

◆ Zuständigkeit für die einzelnen Leader Projekte bzw. Maßnahmen

Die Zuständigkeit für die Umsetzung einzelner Projekte bzw. Maßnahmen einschließlich der Bewilligungsverfahren liegt

- ◇ bei Maßnahmen der Schwerpunkte 1 bis 3 grundsätzlich bei den Bewilligungsstellen der einzelnen Maßnahmen. Die ADD nimmt dabei eine koordinierende Funktion wahr.
- ◇ bei sonstigen Maßnahmen bei der ADD, die vor Bewilligung eine fachliche Stellungnahme der Fachstellen des Landes einholt. Dies gilt gerade auch für Projekte, für die aufgrund ihres innovativen, sektorübergreifenden oder interdisziplinären Ansatzes keine eindeutige Zuständigkeit einer anderen Verwaltung besteht.

◆ Steuerungskompetenz der Bewilligungsstellen

Stellt die ADD oder eine Bewilligungsstelle im Laufe der Umsetzung fest, dass einzelne LAGen die Vorgaben (z.B. der Kohärenz zu den Schwerpunkten 1-3) nicht erfüllen, sind nach Anhörung der LAG geeignete Abhilfemaßnahmen mit der Verwaltungsbehörde abzustimmen.

◆ Antragstellung für Projekte

Die Antragstellung für die Projekte bzw. Vorhaben erfolgt über die LAGen an die ADD, die den Antrag registriert und die zuständigen Stellen beteiligt bzw. den Antrag mit Stellungnahmen zur weiteren Bearbeitung an diese weiterleitet. Unverzichtbarer Bestandteil jedes Leader-Antrags ist eine Stellungnahme mit Beschluss der jeweiligen LAG zu dem betreffenden Projekt. Die LAG sollte darüber hinaus auch eine Priorität für die Realisierung der Projekte beschließen, die sie zur gegebenen Zeit fortschreibt.

c) Komplementarität, Kohärenz und Konformität

Bezüge bestehen grundsätzlich zu allen Maßnahmen, da der Schwerpunkt 4 allen Zielen der ELER-Verordnung gleichermaßen verpflichtet ist. Wechselwirkungen bestehen insbesondere zu den Maßnahmen Förderung land- und forstwirtschaftlicher Infrastrukturen (Code 125), des ländlichen Tourismus (Code 313), Dienstleistungseinrichtungen der Grundversorgung der ländlichen Bevölkerung (Code 322), der integrierten ländlichen Entwicklung (Code 341) sowie den Maßnahmen der ESF- und EFRE-Programme. Im Rahmen der Maßnahmendurchführung ist eine zeitliche Abstimmung mit den Zuständigen der entsprechenden Programme sinnvoll, um möglich Synergieeffekte zu nutzen.

5.3.5 „Ergänzungen zu Direktzahlungen - Gewährung von Unterstützung im Rahmen der in Anhang VIII Abschnitt I Buchstabe E der Akte über den Beitritt Bulgariens und Rumäniens“

Hinweis.

Maßnahme ist in Rheinland-Pfalz nicht anwendbar.

5.3.6 Liste der Arten von Vorhaben gemäß Artikel 16a Absatz 3 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 bis zu den Beträgen gemäß Artikel 69 Absatz 5a der genannten Verordnung

Art der Vorhaben		Potenzielle Wirkung	„Bestehend“ oder „neue“ Art von Vorhabens (Verweis auf die Beschreibung der Vorhabensart im Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum	Output-Indikator - Zielvorgabe	
Schwerpunkt 1 - Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Land- und Forstwirtschaft						
Code 121 - Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe					Anzahl der landwirtschaftlichen Betriebe, die eine Investitionsbeihilfe erhalten haben	Förderungsfähiges Investitionsvolumen ('000 EUR)
Klimawandel	Effizientere Verwendung von Stickstoffdüngern (z.B. reduzierter Einsatz, bessere Geräte, Präzisionsanwendungen), verbesserte Lagerung von Dung, Festmist, Gülle, Jauche	Reduzierung der Emissionen von Methan (CH4) und Distickstoffoxid (N2O)	Bestehend	PAUL - 5.3.1.2.1.1; Abschnitt 4.1 (vgl. NRR. 4.1.2.1, I, 2. Absatz, 1. Tired): o Errichtung, Erwerb oder Modernisierung von unbeweglichem Vermögen, hier z.B.: Anlagen zur verbesserten Lagerung von Dung, Festmist, Gülle und Jauche	30	4.500
	Effizientere Verwendung von Stickstoffdüngern (z.B. reduzierter Einsatz, bessere Geräte, Präzisionsanwendungen), verbesserte Lagerung von Dung, Festmist, Gülle, Jauche	Reduzierung der Emissionen von Methan (CH4) und Distickstoffoxid (N2O)	Bestehend	PAUL - 5.3.1.2.1.2; Abschnitt 4.2 , Buchstabe C: o Zusatzgeräte an Ausbringungsfahrzeugen für Flüssigmist, o Geräte der globalen Positionierungssystem (GPS) für landwirtschaftliche Zugmaschinen oder selbstfahrende Arbeitmaschinen	20	400
Maßnahmen zur Abfederung der Umstrukturierung des Milchsektors	Investitionsbeihilfen für die Milchzeugung	Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit des Milchsektors	Bestehend	PAUL - 5.3.1.2.1.1; Abschnitt 4.1 (vgl. NRR. 4.1.2.1, I, 2. Absatz, 1. Tired): o Errichtung, Erwerb oder Modernisierung von unbeweglichem Vermögen, hier: Investitionen im Sektor Milch	90	45.000
Code 126 - Wiederaufbau von durch Naturkatastrophen geschädigtem landwirtschaftlichem Produktionspotenzial sowie geeignete vorbeugende Maßnahmen (Wiederherstellung und Verbesserung des Hochwasserschutzes)						
Klimawandel	Maßnahmen zur Hochwasservermeidung und zum Hochwassermanagement (z.B. Vorhaben zum Hochwasserschutz an der Küste und im Binnenland	Verringerung der negativen Auswirkungen klimawandelbedingter extremer Wetterereignisse auf das landwirtschaftliche Produktionspotenzial	Bestehend	PAUL - 5.3.1.2.6; Abschnitt 4, Buchstabe C (analog NRR 4.1.2.6.1 - Binnenland)	Geschädigte landwirtschaftliche Fläche, für die eine Förderung gewährt wurde (Ha)	Förderungsfähiges Investitionsvolumen ('000 EUR)
					35	1.700

Art der Vorhaben		Potenzielle Wirkung	„Bestehend“ oder „neue“ Art von Vorhabens (Verweis auf die Beschreibung der Vorhabensart im Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum	Output-Indikator - Zielvorgabe				
Schwerpunkt 2 - Verbesserung der Umwelt und Landschaft									
Code 214.1 - Ökologische Wirtschaftsweise im Unternehmen					Anzahl der geförderten landwirtschaftlichen Betriebe	Gesamtförderfläche (HA)	Tatsächlich geförderte Fläche (Ha)	Gesamtanzahl der Verträge	Anzahl der Maßnahmen im Zusammenhang mit genetischen Ressourcen
Biologische Vielfalt	integrierte und ökologische/biologische Erzeugung	Erhaltung artenreicher Vegetationstypen; Schutz und Pflege von Grünland Wirkungsindikator (vgl. auch Kapitel 5.4) 1) - Stopp des Biodiversitätsverlustes	Bestehend	PAUL - 5.3.2.1.4.1; Abschnitt C (vgl. NRR. 4.2.1.4.2 C)	800	34.000	33.000	800	
Code 214.6 - Saum- und Bandstrukturen auf Ackerflächen									
Biologische Vielfalt	Mehrjährige Feld- und Uferandstreifen sowie Biobed-systeme	Schutz von Vögeln und anderen Wildtieren und bessere Vernetzung von Biotopen, reduzierter Eintrag von Schadstoffen in angrenzenden Habitaten, Erhaltung geschützter Tiere und Pflanzen Wirkungsindikator (vgl. auch Kapitel 5.4) 1) - Stopp des Biodiversitätsverlustes	Bestehend	PAUL - 5.3.2.1.4.6; Abschnitt C (vgl. NRR 4.2.1.4.2 A.7)	600	2.000	2.000	600	
Code 214.7 - Umwandlung einzelner Ackerflächen in Grünland									
Klimawandel	Änderung der Flächennutzung (z.B. Umwandlung von Ackerflächen in Weideland, Dauerstilllegung)	Reduzierung von Distickstoffoxid (N2O), Kohlenstoffbindung Wirkungsindikator (vgl. auch Kapitel 5.4) 3) - Verbesserung der Wasserqualität	Bestehend	PAUL - 5.3.2.1.4.7; Abschnitt C (vergleichbar NRR 4.2.1.4. 2 B.2)	150	150	150	150	

Art der Vorhaben		Potenzielle Wirkung	„Bestehend“ oder „neue“ Art von Vorhabens (Verweis auf die Beschreibung der Vorhabensart im Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum	Output-Indikator - Zielvorgabe					
Schwerpunkt 3 - Lebensqualität im ländlichen Raum und Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft										
Code 311 - Diversifizierung hin zu nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeiten										
Erneuerbare Energien	Anlagen/Infrastruktur für erneuerbare Energie aus Biomasse und anderen erneuerbaren Quellen (Sonnen- und Windenergie, Erdwärme)	Ersatz fossiler Brennstoffe	Bestehend	PAUL - 5.3.3.1.1.1; Abschnitt 4.1, Buchstabe C (vgl. NRR 4.3.1.1.1, 5. Absatz, 1 Tiert), o hier: Energieproduktion aus Biomasse und anderen erneuerbaren Energien	Geschädigte landwirtschaftliche Fläche, für die eine Förderung gewährt wurde (Ha)	Förderungsfähiges Investitionsvolumen ('000 EUR)				
					15	5.000				
Code 321.1 - „Förderung der Versorgung mit erneuerbaren Energien					Anzahl der geförderten Maßnahmen	Förderungsfähiges Investitionsvolumen ('000 EUR))				
Erneuerbare Energien	Anlagen/Infrastruktur für erneuerbare Energie aus Biomasse und anderen erneuerbaren Quellen (Sonnen- und Windenergie, Erdwärme)	Ersatz fossiler Brennstoffe	Bestehend	PAUL - 5.3.3.2.1.1; Abschnitt 4.1, Buchstabe C (vgl. NRR 4.3.2.1.1.2:), o hier: Biogas- und Nahwärmenetze		10	2.500			
Code 321.2 - „Förderung der Breitbandversorgung im ländlichen Raum“					Anzahl der geförderten Maßnahmen, gegliedert nach Projektarten	Anzahl der Dörfer	Volumen der getätigten Investitionen			
Breitband-Internetinfrastrukturen im ländlichen Raum	Creation of and enabling access to broadband infrastructure including backhaul facilities and ground equipment (e.g. fixed, terrestrial wireless, satellite-based or combination of technologies)	Entwicklung der Breitband-Internetinfrastrukturen	Bestehend	PAUL - 5.3.3.2.1.2; Abschnitt 4.2, Buchstabe C (vgl. NRR 4.3.2.1.1.3:), o hier: Breitbandförderung zur Nutzung moderner Informations- und Kommunikationstechnologien				50	70	2.800
Breitband-Internetinfrastrukturen im ländlichen Raum	Laying down passive broadband infrastructure (e.g.: civil engineering works such as ducts, and other network elements such as dark fibre, etc.) also in synergy with other infrastructures (energy, transport, water, sewerage networks, etc.).	Entwicklung der Breitband-Internetinfrastrukturen	Bestehend	PAUL - 5.3.3.2.1.2; Abschnitt 4.2, Buchstabe C (vgl. NRR 4.3.2.1.1.3:), o hier: Breitbandförderung zur Nutzung moderner Informations- und Kommunikationstechnologien				20	30	40

5.4 Darstellung der Indikatoren zur Begleitung und Bewertung zu den im Kapitel 5 beschriebenen Maßnahmen

Die nachfolgenden Übersichten enthalten die Output-, Ergebnis- und Wirkungsindikatoren für die einzelnen Maßnahmen des Entwicklungsprogramms PAUL. Die verwendeten Indikatoren entsprechen den Vorgaben des Artikels 81 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2006, dem Anhang VIII der Verordnung (EG) Nr. 1974/2006 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 sowie den Guidance Notes H.-Output Indicator Fiches, I - Result Indicator Fiches und J – Impact Indicator Fiches des Handbuchs CMEF.

Die gemeinsamen Indikatoren wurden - sofern erforderlich - zur Konkretisierung maßnahmenbezogen durch programmspezifische oder alternative Indikatoren ergänzt. Die Quantifizierung der gemeinsamen Wirkungsindikatoren ist - soweit möglich - gemäß der Guidance Note J - Impact Indicator Fiches des CMEF auf Programmebene erfolgt. Dabei wurde entsprechend den Leitlinien für die Bewertung darauf geachtet, dass die Indikatoren spezifisch, messbar und in einem zeitlich vertretbaren Rahmen verfügbar sind. Auch in den Leitlinien wird anerkannt, dass Indikatoren nicht immer mit quantitativen statistischen Daten ausgefüllt werden können; vielmehr werden auch qualitative Einschätzungen oder logische Annahmen zugelassen.

Im Entwicklungsprogramm PAUL sind die einzelnen Maßnahmen auf jeder Ebene mit Indikatoren hinterlegt. Auf der Ebene der In- und Outputs werden für alle vorgesehenen Indikatoren quantifizierte Ziele angegeben. Auf der Ebene der Ergebnis-Indikatoren ist dies für einen großen Teil der Indikatoren möglich und sinnvoll. Im Bereich der Wirkungsindikatoren ist eine Zielquantifizierung mit größeren Schwierigkeiten verbunden. Hier kann teilweise die Wirkung der Unterstützung auf die Gesamtziele des Programms seriös nicht quantifiziert werden. In diesen Fällen erfolgt eine qualitative Beschreibung der Veränderung des entsprechenden Indikators nach der erfolgten Förderung wie dies auch im Kapitel 7 "Quantifizierung und Zielfestlegung" des Handbuchs CMEF als Möglichkeit dargestellt ist.

Eine solche qualitative Beschreibung ist bei den gemeinsamen Wirkungsindikatoren, „Umkehr des Verlustes an biologischer Vielfalt“, „Verbesserung der Wasserqualität“ und „Beitrag zur Bekämpfung des Klimawandels“ erforderlich. Hier ist es ex ante nicht vollständig möglich, die mit der Intervention angestrebten Ziele exakt zu quantifizieren. Die erwünschten Verbesserungen werden durch ein Maßnahmenbündel bestehend aus Ordnungsrecht, Beratung und Förderung angestrebt. Welcher Anteil der Veränderung davon auf die Förderung durch den ELER zurückgeht, wird im Rahmen der Evaluation ermittelt.

Bei einigen ökonomischen Wirkungsindikatoren (Wirtschaftswachstum und Arbeitsproduktivität), die insbesondere für die Maßnahmen in den Schwerpunkten 1 und 3 relevant sind, kann ex ante der Beitrag der ELER-Förderung nicht von der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung (Konjunkturentwicklung), der Marktentwicklung bzw. sonstigen betrieblichen Veränderungen in den geförderten Betrieben isoliert werden. Die genannten Einflüsse können die Effekte der Förderung deutlich überlagern. Dies gilt insbesondere bei den Maßnahmen, bei denen sich die Förderung nur indirekt auf die betriebliche und gesamtwirtschaftliche Entwicklung auswirkt. Dies gilt insbesondere für finanziell relativ gering ausgestattete Maßnahmen, bei denen in einer Region nur wenige Förderfälle bewilligt werden. Das Wirtschaftswachstum sowie die Verbesserung der Arbeitsproduktivität können in der Regel nur auf Ebene des geförderten Unternehmens abgeschätzt werden. Daten zur wirtschaftlichen Entwicklung und Bruttowertschöpfung werden – soweit möglich - auf der Projektebene, z.B. im Rahmen von Erhebungsbögen erhoben. Welcher

Anteil der Veränderung davon auf die Förderung durch den PAUL zurückgeht, wird im Rahmen der Evaluation ermittelt. Dies erfolgt - siehe hierzu auch Anmerkungen in den Indikator-Tabellen - durch

- ◆ Auswertung der verfügbaren Primärdaten und Sekundärdaten (z.B. InVeKos-Daten),
- ◆ Befragungen der Zuwendungsempfänger und Multiplikatoren,
- ◆ Ergebnisse des naturschutzfachlichen Monitorings (u.a. Auswertung des Natura-2000-Monitorings nach Art. 11 in Verbindung mit Art. 17 der FFH-Richtlinie),
- ◆ Auswertung vorliegender Untersuchungen einschließlich der Analyse der Buchführungsergebnisse (u.a. Daten des Testbetriebsnetzes der Bundesregierung) sowie
- ◆ ergänzende Fallstudien.

5.4.1 Darstellung der Indikatoren zur Begleitung und Bewertung zu den im Kapitel 5 beschriebenen Maßnahmen

Die nachfolgenden Übersichten enthalten die Output-, Ergebnis- und Wirkungsindikatoren für die einzelnen Maßnahmen des Entwicklungsprogramms PAUL. Die verwendeten Indikatoren entsprechen den Vorgaben des Artikels 81 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2006, dem Anhang VIII der Verordnung (EG) Nr. 1974/2006 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 sowie den Guidance Notes H.-Output Indicator Fiches, I - Result Indicator Fiches und J – Impact Indicator Fiches des Handbuchs CMEF.

Die gemeinsamen Indikatoren wurden - sofern erforderlich - zur Konkretisierung maßnahmenbezogen durch programmspezifische oder alternative Indikatoren ergänzt. Die Quantifizierung der gemeinsamen Wirkungsindikatoren ist - soweit möglich - gemäß der Guidance Note J - Impact Indicator Fiches des CMEF auf Programmebene erfolgt. Dabei wurde entsprechend den Leitlinien für die Bewertung darauf geachtet, dass die Indikatoren spezifisch, messbar und in einem zeitlich vertretbaren Rahmen verfügbar sind. Auch in den Leitlinien wird anerkannt, dass Indikatoren nicht immer mit quantitativen statistischen Daten ausgefüllt werden können; vielmehr werden auch qualitative Einschätzungen oder logische Annahmen zugelassen.

Im Entwicklungsprogramm PAUL sind die einzelnen Maßnahmen auf jeder Ebene mit Indikatoren hinterlegt. Auf der Ebene der In- und Outputs werden für alle vorgesehenen Indikatoren quantifizierte Ziele angegeben. Auf der Ebene der Ergebnis-Indikatoren ist dies für einen großen Teil der Indikatoren möglich und sinnvoll. Im Bereich der Wirkungsindikatoren ist eine Zielquantifizierung mit größeren Schwierigkeiten verbunden. Hier kann teilweise die Wirkung der Unterstützung auf die Gesamtziele des Programms seriös nicht quantifiziert werden. In diesen Fällen erfolgt eine qualitative Beschreibung der Veränderung des entsprechenden Indikators nach der erfolgten Förderung wie dies auch im Kapitel 7 "Quantifizierung und Zielfestlegung" des Handbuchs CMEF als Möglichkeit dargestellt ist.

Eine solche qualitative Beschreibung ist bei den gemeinsamen Wirkungsindikatoren, „Umkehr des Verlustes an biologischer Vielfalt“, „Verbesserung der Wasserqualität“ und „Beitrag zur Bekämpfung des Klimawandels“ erforderlich. Hier ist es ex ante nicht vollständig möglich, die mit der Intervention angestrebten Ziele exakt zu quantifizieren. Die erwünschten Verbesserungen werden durch ein Maßnahmenbündel bestehend aus Ordnungsrecht, Beratung und Förderung angestrebt. Welcher Anteil der Veränderung davon auf die Förderung durch den ELER zurückgeht, wird im Rahmen der Evaluation ermittelt.

Bei einigen ökonomischen Wirkungsindikatoren (Wirtschaftswachstum und Arbeitsproduktivität), die insbesondere für die Maßnahmen in den Schwerpunkten 1 und 3 relevant sind, kann ex ante der Beitrag der ELER-Förderung nicht von der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung (Konjunkturerwicklung), der Marktentwicklung bzw. sonstigen betrieblichen Veränderungen in den geförderten Betrieben isoliert werden. Die genannten Einflüsse können die Effekte der Förderung deutlich überlagern. Dies gilt insbesondere bei den Maßnahmen, bei denen sich die Förderung nur indirekt auf die betriebliche und gesamtwirtschaftliche Entwicklung auswirkt. Dies gilt insbesondere für finanziell relativ gering ausgestattete Maßnahmen, bei denen in einer Region nur wenige Förderfälle bewilligt werden. Das Wirtschaftswachstum sowie die Verbesserung der Arbeitsproduktivität können in der Regel nur auf Ebene des geförderten Unternehmens abgeschätzt werden. Daten zur wirtschaftlichen Entwicklung und Bruttowertschöpfung werden – soweit möglich - auf der Projektebene, z.B. im Rahmen von Erhebungsbögen erhoben. Welcher Anteil der Veränderung davon auf die Förderung durch den PAUL zurückgeht, wird im Rahmen der Evaluation ermittelt. Dies erfolgt - siehe hierzu auch Anmerkungen in den Indikator-Tabellen - durch

- ◆ Auswertung der verfügbaren Primärdaten und Sekundärdaten (z.B. InVeKos-Daten),
- ◆ Befragungen der Zuwendungsempfänger und Multiplikatoren,
- ◆ Ergebnisse des naturschutzfachlichen Monitorings (u.a. Auswertung des Natura-2000-Monitorings nach Art. 11 in Verbindung mit Art. 17 der FFH-Richtlinie),
- ◆ Auswertung vorliegender Untersuchungen einschließlich der Analyse der Buchführungsergebnisse (u.a. Daten des Testbetriebsnetzes der Bundesregierung) sowie
- ◆ ergänzende Fallstudien.

Tabelle 9: Die nachstehende Übersicht enthält zu den Maßnahmen, die im rheinland-pfälzischen Entwicklungsprogramm PAUL angeboten werden sollen, Informationen zu a) Operationellen Zielen/Output-Indikatoren, b) Spezifischen Zielen/Ergebnisindikatoren und c) Übergreifenden Zielen/Wirkungsindikatoren

	Ziele	Gemeinsame Indikatoren	Anmerkungen zu Indikatoren	Programmspezifische bzw. alternative Indikatoren	Quantifizierung der Indikatoren
111 Berufsbildungs- und Informationsmaßnahmen					
Operationelle Ziele/Output-Indikatoren	Zahl der Teilnehmer	Anzahl der Teilnehmer			14.000 Teilnehmer
	Anzahl der Ausbildungstage	Anzahl der Ausbildungstage			14.000 Tage
Spezifische Ziele/Ergebnisindikatoren	Erhöhung der Arbeitqualität bei der Waldarbeit Erhöhung der Arbeitssicherheit	Anzahl der Teilnehmer, die erfolgreich teilgenommen haben, gegliedert nach Alter, Geschlecht, Art des Ergebnisses und beruflicher Tätigkeit (Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Ernährungsindustrie)	Eine mit der Schulungsveranstaltung verbundene Erhöhung der Bruttowertschöpfung, Einführung neuer Produkte/Verfahren, erstmals eintretende Betriebe ist angesichts einer durchschnittlichen Privatwaldbetriebsgröße von ca. 0,6 ha wissenschaftlich seriös auf der Maßnahmeebene nicht möglich. Es sollte eine qualitative Bewertung der Zieldefinitionen in Verbindung mit möglichen statistischen Aussagen, insbesondere hinsichtlich der Arbeitssicherheit erfolgen.		14.000
Übergreifende Ziele/ Wirkungsindikatoren	Beitrag zum regionalen Wirtschaftswachstum	Wirtschaftswachstum (zusätzliche Nettowertschöpfung in Kaufkraftparitäten)	Kalkulatorische Berechnung der potenziellen zusätzlichen Wertschöpfung anhand des Flächenumfangs der Forstbetriebe der Teilnehmer (bei der Anmeldung zu erfassen) und Erfahrungswerten über die Wirkung verbesserten Managements.		9 Mio. €
	Beitrag zur Steigerung der Arbeitsproduktivität	Arbeitsproduktivität (zusätzliche Bruttowertschöpfung pro Arbeitskraft)			60.000 €
112 Niederlassung von Junglandwirten					
Operationelle Ziele/Output-Indikatoren	Anzahl geförderter Betriebe	Anzahl der geförderten Betriebe (gegliedert nach Geschlecht, Alter, Betriebstyp, Art der Investition)	<ul style="list-style-type: none"> o Alter und Geschlecht spielen bei juristischen Personen keine Rolle und werden daher nicht erhoben. o Art der Investition soll sich nach der Klassifizierung der GAK (Code 121) gliedern. 		600 Förderfälle
		Zahl der übernommenen Unternehmen			420
	Investitionsvolumen insgesamt	Höhe des Investitionsvolumens insgesamt (in Euro, gegliedert nach Art der Investition)	<ul style="list-style-type: none"> o Es wird das Investitionsvolumen (einschließlich der nicht förderfähigen Investition) erhoben. Investitionsvolumen = Gesamtkosten der Investition nach Antrag und Bewilligung o Das von der EU-KOM ebenfalls verlangte iFördervolumen wird bereits durch das Monitoring erfasst. 		9 Mio. €
	Durchschnittliches Investitionsvolumen	Höhe des durchschnittlichen Investitionsvolumens je Betrieb	<ul style="list-style-type: none"> o Investitionen, die in Code 121 gefördert werden, werden dort erfasst und bei einer Gesamtbewertung berücksichtigt. 		20.000 €
Spezifische Ziele/ Ergebnisindikatoren	<ul style="list-style-type: none"> o Erhaltung der natürlichen Ressourcen o Erfüllung besonderer Anforderungen in den Bereichen Tierchutz, Tierhygiene, Umwelt- 	Anzahl der Unternehmen, die neue Produkte / neue Methoden einführen (sofern relevant)			

	Ziele	Gemeinsame Indikatoren	Anmerkungen zu Indikatoren	Programmspezifische bzw. alternative Indikatoren	Quantifizierung der Indikatoren
	<ul style="list-style-type: none"> o schutz o Stärkung des ländlichen Raumes durch Impulswirkung der Investitionstätigkeit 				
	<ul style="list-style-type: none"> o Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen o Rationalisierung und Senkung der Produktionskosten o Erhöhung der betrieblichen Wertschöpfung 	Erhöhung der Bruttowertschöpfung in den geförderten landwirtschaftlichen Betrieben	<ul style="list-style-type: none"> o Für jede Investition ist ein Investitionskonzept anzufertigen („Business-Plan“), das die BWS (den Gewinn) der Ausgangs- und der Zielsituation enthält. Daraus wird die Differenz gebildet. o Alternativ: Fallstudie mit Erhebung des Ist-Zustands zum Zeitpunkt der Halbzeitbewertung oder Ex-post-Evaluation und Vergleich mit der Ausgangssituation der Antragstellung o Oder: Auswertung der Statistik der buchführenden Betriebe auf Bundesebene 	Analoge Vorgehensweise wie in der Maßnahme 121	20% Steigerung der NWS im Unternehmen, insbesondere gleichzeitig eine Investition nach Code 121 erfolgt. 1.900
Übergreifende Ziele/ Wirkungsindikatoren	Beitrag zum regionalen Wirtschaftswachstum	Wirtschaftswachstum (zusätzliche Nettowertschöpfung in Kaufkraftparitäten)	<ul style="list-style-type: none"> o Kalkulatorische Berechnung auf Grundlage des Betriebsverbesserungsplans des Junglandwirts/in o qualitative Beurteilung durch Expertenbefragung und Auswertung von vorliegenden Studien, Erhebungen etc. 		Eine Ex Ante-Quantifizierung ist seriös nicht möglich
		Anzahl gesicherter Arbeitsplätze			390
		Anzahl neu geschaffener Arbeitsplätze			10
121 Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe					
Operationelle Ziele/Output-Indikatoren	Anzahl geförderter Betriebe	Anzahl der geförderten Betriebe (gegliedert nach Geschlecht, Alter, Betriebstyp, Art der Investition)	<ul style="list-style-type: none"> o Alter und Geschlecht spielen bei juristischen Personen keine Rolle und werden daher nicht erhoben. o Art der Investition soll sich nach der Klassifizierung der GAK (altes Monitoring) gliedern. 		1.600 Förderfälle
		Zahl der geförderten Junglandwirte	o		900
	Investitionsvolumen insgesamt	Höhe des Investitionsvolumens insgesamt (in Euro, gegliedert nach Art der Investition)	<ul style="list-style-type: none"> o Erhebung des Investitionsvolumens (einschließlich der nicht förderfähigen Investitionen) o Investitionsvolumen = Gesamtkosten der Investition nach Antrag und Bewilligung 		400 Mio. €
	Durchschnittliches Investitionsvolumen	Höhe des durchschnittlichen Investitionsvolumens je Betrieb			250.000 €
Spezifische Ziele/ Ergebnisindikatoren	<ul style="list-style-type: none"> o Erhaltung der natürlichen Ressourcen o Erfüllung besonderer Anforderungen in den Bereichen Tierschutz, Tierhygiene, Umweltschutz o Stärkung des ländlichen Raumes durch Impulswirkung der Investitionstätigkeit 	Anzahl der Unternehmen, die neue Produkte / neue Methoden einführen (sofern relevant)	<ul style="list-style-type: none"> o Diversifizierung und Verarbeitung wird in Code 311 gefördert, daher kaum neue Produkte 		< 5% der Unternehmen

	Ziele	Gemeinsame Indikatoren	Anmerkungen zu Indikatoren	Programmspezifische bzw. alternative Indikatoren	Quantifizierung der Indikatoren
	<ul style="list-style-type: none"> o Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen o Rationalisierung und Senkung der Produktionskosten o Erhöhung der betrieblichen Wertschöpfung 	Erhöhung der Bruttowertschöpfung in den geförderten landwirtschaftlichen Betrieben	<ul style="list-style-type: none"> o Für jede Investition ist ein Investitionskonzept anzufertigen („Business-Plan“), das die BWS (den Gewinn) der Ausgangs- und der Zielsituation enthält. Daraus wird die Differenz gebildet. o Alternativ: Fallstudie mit Erhebung des Ist-Zustands zum Zeitpunkt der Halbzeitbewertung oder Ex-post-Evaluation und Vergleich mit der Ausgangssituation der Antragstellung o Oder: Auswertung der Statistik der buchführenden Betriebe auf Bundesebene 	<ul style="list-style-type: none"> o Gegenüberstellung der Ausgangssituation und der Zielsituation (Plandaten) laut Investitionskonzept in folgenden Bereichen: <ul style="list-style-type: none"> o Arbeitskräfte o Gewinn o Deckungsbeitrag o Betriebsgröße o Tierhaltung o Milchproduktion o Tierhaltungssystem o Für Steillagenweinbau: <ul style="list-style-type: none"> o Aufrechterhaltung der bewirtschafteten Weinbauflächen o Arbeitersparnis o Verringerter Einsatz von Pflanzenschutzmitteln 	<ul style="list-style-type: none"> o Verbesserung des Gewinns ab dem 2.- 3. Jahr nach Realisierung des Projektes o Wachstum der Produktionskapazitäten um 20% zum Abschluss des Vorhabens o Eine Ex Ante-Quantifizierung ist seriös für weitere Indikatoren nicht möglich
Übergreifende Ziele/ Wirkungsindikatoren	Beitrag zum regionalen Wirtschaftswachstum	Wirtschaftswachstum (zusätzliche Nettowertschöpfung in Kaufkraftparitäten)	<ul style="list-style-type: none"> o Kalkulatorische Berechnung auf Grundlage der Ergebnisindikatoren o qualitative Beurteilung durch Expertenbefragung und Auswertung von vorliegenden Studien, Erhebungen etc. 		Erhöhung BWS ca. 25% je AK 14.960
	Steigerung der Arbeitsproduktivität	Arbeitsproduktivität			2.898
		Anzahl gesicherter Arbeitsplätze	322		
		Anzahl neu geschaffener Arbeitsplätze			
123 Erhöhung der Wertschöpfung bei land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnissen					
Operationelle Ziele/Output-Indikatoren	<ul style="list-style-type: none"> o Zahl der geförderten Unternehmen o neu geschaffene Verarbeitungs- und Vermarktungskapazität 	Anzahl der geförderten Unternehmen (gegliedert nach Größenklasse der Unternehmen, Sektor und Art der Tätigkeit)	Untergliederung der <ul style="list-style-type: none"> o Größenklassen nach gängiger 3er-Klassifikation o Sektoren der Landwirtschaft nach der Agrarberaterstattung o Nach Art der Tätigkeit ist zwischen (1) Verarbeitung / Vermarktung und (2) Entwicklung zu unterscheiden. 		120 Förderfälle
		Höhe des Investitionsvolumens insgesamt (gegliedert nach der Größe des Unternehmens und Art der Tätigkeit)			126 Mio. €
Spezifische Ziele/ Ergebnisindikatoren	<ul style="list-style-type: none"> o Stärkung der Verarbeitung und Vermarktung von Lebensmitteln mit hoher Qualität o Unterstützung von Kleinunternehmen bei der Erfüllung neu eingeführter Gemeinschaftsnormen 	Anzahl der Unternehmen, die neue Produkte / neue Techniken einführen (gegliedert nach der Art der Produktionsveränderung und der Art des Unternehmens) (sofern relevant)			120
	<ul style="list-style-type: none"> o Erschließung zusätzlicher Einkommen durch Produktinnovation o Stärkung der regionalen Wertschöpfung- 	Bruttowertschöpfung der geförderten Unternehmen (gegliedert nach Größenklasse der Unternehmen)	<ul style="list-style-type: none"> o Die Ermittlung erfolgt nach einem für Deutschland abgestimmten Verfahren. o Es erfolgt eine kalkulatorische Berechnung laut Daten, die im Rahmen des Antragsverfahrens erhoben werden (Antragstellung und Schlussverwendungsnachweis) o Bei Genossenschaften soll der wirtschaftliche Vorteil für die Mitglieder erfasst werden. 		<ul style="list-style-type: none"> o Steigerung der BWS 3 bis 4 Jahre nach Investition o Steigerung > 20 % je Unternehmen o 16.400
Übergreifende Ziele/ Wirkungsindikatoren	Beitrag zum regionalen Wirtschaftswachstum	Wirtschaftswachstum (zusätzliche Nettowertschöpfung)	<ul style="list-style-type: none"> o Bedarf einer weiteren abgestimmten Diskussion, da neben der zusätzlichen Wert- 		<ul style="list-style-type: none"> o Eine Ex Ante-Quantifizierung

	Ziele	Gemeinsame Indikatoren	Anmerkungen zu Indikatoren	Programmspezifische bzw. alternative Indikatoren	Quantifizierung der Indikatoren
kungsindikatoren			schöpfung der Verarbeitungsbetriebe die Wertschöpfung gesucht wird, die durch die bessere Verarbeitung / Vermarktung in der landwirtschaftlichen Urproduktion ermöglicht wird (eventuell über eine Fallstudie bei ausgewählten Betrieben zu realisieren).		ist seriös für weitere Indikatoren nicht möglich. o Ziel ist eine Steigerung der angegebenen Indikatoren, die auf Projektebene untersucht werden.
		Arbeitsproduktivität	o Kalkulatorische Berechnung auf Basis der Ergebnisindikatoren (für die Verarbeitungs- und Vermarktungsbetriebe).		Steigerung der NWS je AK
		Anzahl gesicherter Arbeitsplätze			4.620
		Anzahl neu geschaffener Arbeitsplätze			180
125 Verbesserung und Ausbau der Infrastruktur im Zusammenhang mit der Entwicklung und Anpassung der Land- und Forstwirtschaft					
o					
125.1 Flurbereinigung / Bodenordnung					
Operationelle Ziele/Output-Indikatoren	o Anzahl der eingeleiteten Verfahren o Fläche der eingeleiteten Verfahren	Gesamtvolumen der getätigten Investitionen Anzahl der begünstigten Maßnahmen		o Investitionsvolumen o o Anzahl der ins Programm einbezogenen Flurbereinigungen o Wegelänge (km) o Fläche (ha): mit gesondertem Ausweis der Flächenbereitstellung für landespflegerische und ökologische Zwecke, für Erschließungs- und Infrastrukturmaßnahmen o Anzahl der landwirtschaftlichen Betriebe, die Flächen im Verfahrensgebiet bewirtschaften o Anzahl der Teilnehmer	o 109,5 Mio. € o 400 o 2.400 o 1.400 (davon 400 km befestigt) o 4.500 o 3 bis 5.000 Betriebe 150.000
	Spezifische Ziele/ Ergebnisindikatoren	o Verbesserung der Infrastruktur der ländlichen Gebiete o Steigerung der Wettbewerbs- und Zukunftsfähigkeit der landw. Betriebe o Begleitung des agrarstrukturellen Wandels o Steigerung der Lebensqualität o Erhaltung und Entwicklung der Kulturlandschaften o Verbesserung des Umwelt-, Tier- und Naturschutzes o Verbesserung der Erholungsfunktion der Landschaft o Verbesserung des Hochwasserschutzes o Entflechtung von Nutzungskonflikten	Bruttowertschöpfung / Unternehmensgewinn ⁶⁰ der begünstigten land- bzw. forstwirtschaftlichen Betriebe	o Der gemeinsame Indikator „Anstieg der Bruttowertschöpfung in den geförderten Betrieben“ kann nicht quantifiziert werden, da die Förderung in keinem Zusammenhang mit dem vorgegebenen Indikator steht. Es sollen programmspezifische Indikatoren (Zeitersparnis durch Flurbereinigung und Kostenersparnis durch Flurbereinigung) festgelegt werden. o Ermittlung der Effekte / des Nutzens der Flurbereinigung (Kosteneinsparung ...) soll abgestimmt mit anderen Bundesländern über eine Befragung ausgewählter Betriebe realisiert werden	Größe der Grundstücke alt /neu (ha) 0,25 / 2 Zusammenlegungsverhältnis 1 : 3,5

⁶⁰ Als Annäherungsindikator für Bruttowertschöpfung wird von der EU-KOM vorgeschlagen: Umsatz (Verkaufserlöse – Rabatte – Steuern) abzüglich der Kosten (direkt zuzuordnende Kosten + Gemeinkosten + Personalkosten + Mietkosten + Zinsen). Der Indikator soll über mehrere Jahre beobachtet werden.

	Ziele	Gemeinsame Indikatoren	Anmerkungen zu Indikatoren	Programmspezifische bzw. alternative Indikatoren	Quantifizierung der Indikatoren
	<ul style="list-style-type: none"> o Erhöhung der Rechtssicherheit an Grund und Boden 				
Übergreifende Ziele/ Wirkungsindikatoren	<ul style="list-style-type: none"> o Beitrag zum regionalen Wirtschaftswachstum o Beitrag zur Erhöhung der Arbeitsproduktivität o Umkehr des Biodiversitätsrückgangs o Erhaltung von naturschutzfachlich hochwertigen Landwirtschafts- und Forstflächen o Verbesserung der Wasserqualität o Beitrag zur Bekämpfung des Klimawandels 	<ul style="list-style-type: none"> o Wirtschaftswachstum o Arbeitsproduktivität⁶¹ (Bruttowertschöpfung je Arbeitskraft) 	Ermittlung der Effekte / des Nutzens soll abgestimmt mit anderen Bundesländern über eine Befragung ausgewählter Betriebe realisiert werden	Verbesserung der Arbeitsproduktivität aufgrund von Erfahrungswerten kalkulieren	Kostensparnis von 100 €/ha werden angestrebt.
125.2 Landwirtschaftliche Infrastrukturmaßnahmen					
Operationelle Ziele/Output-Indikatoren	<ul style="list-style-type: none"> o Anzahl der eingeleiteten Verfahren o Fläche der eingeleiteten Verfahren 	Anzahl der begünstigten Maßnahmen		Differenzierung nach <ul style="list-style-type: none"> o Wegebau o Erschließung von Steillagen o Erschließung von Tierhaltungsstandorten im Außenbereich 	415
		Gesamtvolumen der getätigten Investitionen		<ul style="list-style-type: none"> o Investitionsvolumen o Wegelänge (km) o Erschlossene Fläche (ha) 	80 5 48,3 Mio. € 600 40.000
	<ul style="list-style-type: none"> o Verbesserung der Infrastruktur der ländlichen Gebiete o Steigerung der Wettbewerbs- und Zukunftsfähigkeit der Landw. Betriebe o Entflechtung von Nutzungskonflikten 	Bruttowertschöpfung / Unternehmensgewinn ⁶² der begünstigten landwirtschaftlichen Betriebe	Abfrage des Unternehmensgewinns bei Antragsstellung und spätestens bei Verwendungsnachweis	Verbesserung der Arbeitsproduktivität aufgrund von Erfahrungswerten kalkulieren	Zeit- und Kostenersparnis von etwa 5 % gegenüber Ausgangssituation.
		<ul style="list-style-type: none"> o Beitrag zum regionalen Wirtschaftswachstum o Beitrag zur Erhöhung der Arbeitsproduktivität 	<ul style="list-style-type: none"> o Wirtschaftswachstum o Arbeitsproduktivität⁶³ (Bruttowertschöpfung je Arbeitskraft) 	Ermittlung der Effekte / des Nutzens der Infrastrukturmaßnahmen: soll abgestimmt mit anderen Bundesländern über eine Befragung ausgewählter Betriebe realisiert werden	
125.3 Forstwirtschaftliche Infrastrukturmaßnahmen					
Operationelle Ziele/Output-Indikatoren	<ul style="list-style-type: none"> o Gebaute und instand gesetzte Wegstrecke o Erschlossene Waldfläche 	<ul style="list-style-type: none"> o Anzahl der begünstigten Maßnahmen o Gesamtvolumen der getätigten Investitionen 		<ul style="list-style-type: none"> o Wegelänge (km) o Erschlossene Fläche (ha) 	<ul style="list-style-type: none"> o 1.500 o 31,2 Mio. € o 1.800 km o 60.000 ha
Spezifische Ziele/ Ergebnisse	<ul style="list-style-type: none"> o Verminderung der Holzernte- und Rückekosten o Erschließung von Waldflächen 	<ul style="list-style-type: none"> o Zusätzliche Bruttowertschöpfung / Unternehmensgewinn⁶⁴ der begünstigten forstwirtschaftlichen Betriebe 		<ul style="list-style-type: none"> o Ersparnis bei der Holzabfuhr und -ernte o Kosten-/Zeit-Einsparungen auf- 	420.000 €

⁶¹ Für die Bewertung der Arbeitsproduktivität wird von der EU-KOM vorgeschlagen: Bruttowertschöpfung je Arbeitskraft in der Landwirtschaft sowie differenziert für alle weiteren Sektoren. Problem: Dieser Wert ist in den Eurostat-Daten nur für BRD verfügbar.

⁶² Als Annäherungsindikator für Bruttowertschöpfung wird von der EU-KOM vorgeschlagen: Umsatz (Verkaufserlöse – Rabatte – Steuern) abzüglich der Kosten (direkt zuzuordnende Kosten + Gemeinkosten + Personalkosten + Mietkosten + Zinsen). Der Indikator soll über mehrere Jahre beobachtet werden.

⁶³ Für die Bewertung der Arbeitsproduktivität wird von der EU-KOM vorgeschlagen: Bruttowertschöpfung je Arbeitskraft in der Landwirtschaft sowie differenziert für alle weiteren Sektoren. Problem: Dieser Wert ist in den Eurostat-Daten nur für BRD verfügbar.

	Ziele	Gemeinsame Indikatoren	Anmerkungen zu Indikatoren	Programmspezifische bzw. alternative Indikatoren	Quantifizierung der Indikatoren
nisindikatoren	<ul style="list-style-type: none"> für eine ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung o Vermeidung von Rückeschäden 	<ul style="list-style-type: none"> o Geschätzter (jährlicher) Produktionswert des optimal erschlossenen, zertifizierten Waldes 		<ul style="list-style-type: none"> grund von Erfahrungswerten kalkulieren o Erhöhung der Holzmasse durch Einschlag in Beständen, die mangels Erschließung nicht ordnungsgemäß bewirtschaftet werden konnten o aufgrund von Erfahrungswerten ermitteln 	31.500 fm (Holzmasse)
Übergreifende Ziele/ Wirkungsindikatoren	<ul style="list-style-type: none"> o Beitrag zum regionalen Wirtschaftswachstum o Beitrag zur Erhöhung der Arbeitsproduktivität 	Wirtschaftswachstum Arbeitsproduktivität ⁶⁵ (Bruttowertschöpfung je Arbeitskraft)	Ermittlung der Effekte / des Nutzens der Infrastrukturmaßnahmen: soll abgestimmt mit anderen Bundesländern über eine Befragung ausgewählter Betriebe realisiert werden		o
126 Wiederaufbau von durch Naturkatastrophen geschädigtem landwirtschaftlichem Produktionspotenzial sowie geeignete vorbeugende Maßnahmen – Hochwasserschutz					
Operationelle Ziele/Output-Indikatoren	Zahl, Art und Umfang der Maßnahmen	Anzahl der durch die Maßnahme begünstigten Personen, gegliedert nach Art des Schadens und nach Art der Maßnahme (Vorbeugung, Wiederherstellung) Höhe des Gesamtinvestitionsvolumens, gegliedert nach Art des Schadens und nach Art der Maßnahme (Vorbeugung, Wiederherstellung)	<ul style="list-style-type: none"> o Es wird von der Darstellung der IKSR (Internationale Kommission zum Schutz des Rheins) ausgegangen, die genaue Darstellungen der einzelnen Streckenabschnitte (jeweils als Maßnahme zu verstehen) und der dazugehörigen technischen Bauwerke sowie der betroffenen Bevölkerung (Gefahrgemeinschaft) enthält. o Es sind alle Vorhaben heranzuziehen, in die in der Planperiode ELER-Mittel geflossen sind. 		257,0 Mio. € Gesamtinvestitionsvolumen
Spezifische Ziele/ Ergebnisindikatoren	Minimierung der Überflutungsrisiken landwirtschaftlicher Flächen und Anwesen, Gewerbebetriebe, Wohnhäuser und Infrastruktureinrichtungen		In ländlichen Räumen gelegene landwirtschaftliche Betriebe, ihre durchschnittlichen Fläche und Anbaustruktur und der Standarddeckungsbeiträge durch die Dienstleistungszentren für den ländlichen Raum	<ul style="list-style-type: none"> o Länge in (km) neu geschaffener oder sanierter Deiche o Volumen geschaffenen Retentionsraums 	150 km Gefahrgemeinschaften
Übergreifende Ziele/ Wirkungsindikatoren	Beitrag zum regionalen Wirtschaftswachstum	Wirtschaftswachstum (zusätzliche Nettowertschöpfung in Kaufkraftparitäten) Arbeitsproduktivität (Verhinderung eines Rückgangs), Wertschöpfung pro Arbeitskraft	Kalkulatorische Ermittlung der Schadensvermeidung in der Landwirtschaft aus den Deckungsbeiträgen auf den geschützten Flächen und der Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts. Kalkulatorische Berechnung der Beschäftigung während der Bauphase (in Jahresarbeitäquivalenten) aufgrund von Erfahrungswerten.	<ul style="list-style-type: none"> o Vor Hochwasser geschützte landwirtschaftliche Betriebe und Flächen o vor Hochwasser geschützte Einwohner im ländlichen Raum 	23.700 ha LF in den Gefahrgemeinschaften

⁶⁴ Als Annäherungsindikator für Bruttowertschöpfung wird von der EU-KOM vorgeschlagen: Umsatz (Verkaufserlöse – Rabatte – Steuern) abzüglich der Kosten (direkt zuzuordnende Kosten + Gemeinkosten + Personalkosten + Mietkosten + Zinsen). Der Indikator soll über mehrere Jahre beobachtet werden.

⁶⁵ Für die Bewertung der Arbeitsproduktivität wird von der EU-KOM vorgeschlagen: Bruttowertschöpfung je Arbeitskraft in der Landwirtschaft sowie differenziert für alle weiteren Sektoren. Problem: Dieser Wert ist in den Eurostat-Daten nur für BRD verfügbar.

	Ziele	Gemeinsame Indikatoren	Anmerkungen zu Indikatoren	Programmspezifische bzw. alternative Indikatoren	Quantifizierung der Indikatoren
132 Teilnahme der Landwirte an Lebensmittelqualitätsregelungen					
Operationelle Ziele/Output-Indikatoren	Anzahl der Betriebe, die Dienstleistungen bezüglich Qualitätsverbesserungen im Weinbau in Anspruch nehmen.	Anzahl landwirtschaftlicher Unternehmen, die an Lebensmittelqualitätsregelungen teilnehmen (Differenzierung nach Herkunft der Qualitätsregelung - EU, Bund oder Land - und Art des landwirtschaftlichen Produktes auf das sie abzielt)	o		1.300
		Volumen der getätigten Investitionen	o		2,8 Mio €
Spezifische Ziele/ Ergebnisindikatoren	Herstellung von Qualitätsweinen	Wert des landwirtschaftlichen Produktes, das gemäß Lebensmittelqualitätsregelung produziert wird	Der von der EU vorgeschlagene Indikator ist zu wenig aussagekräftig, um Ergebnisse der Förderung bewerten zu können. Es wird daher ein alternativer programmspezifische Indikator vorgeschlagen (siehe rechte Spalte)	Prozentuale Veränderung des Erzeugerpreises bei Wein aufgrund von Verbesserungen der Qualität.	Steigerung des Erzeugerpreises um 5%
Übergreifende Ziele/ Wirkungsindikatoren	Beitrag zum regionalen Wirtschaftswachstum	Wirtschaftswachstum (zusätzliche Netto-Wertschöpfung in Kaufkraftparitäten) Arbeitsproduktivität	Nur über eine Befragung ausgewählter Betriebe zu realisieren. Die Arbeitsproduktivität ist für die Maßnahme Code Nr. 132, wie sie in Rheinland-Pfalz ausgestaltet wurde, nicht von Relevanz		Die Wirkungsindikatoren können nur qualitativ beschrieben werden, eine umfassende und genaue Quantifizierung ist auf der Maßnahmenebene nicht möglich
212 Zahlungen für naturbedingte Nachteile in Berggebieten und Zahlungen in anderen Gebieten mit Benachteiligungen (Ausgleichszulage = AGZ)					
Operationelle Ziele/Output-Indikatoren	Umfang der Fläche, deren Weiterbewirtschaftung durch die Maßnahme gesichert werden soll	Anzahl der geförderten landwirtschaftlichen Betriebe in benachteiligten Gebieten			o Von ca. 6.000 Unternehmen etwa o durchschnittl. 5.000 Unternehmen o 300.000 ha LF
		Geförderte landwirtschaftliche Fläche (ha)			
Spezifische Ziele/Ergebnisindikatoren	<ul style="list-style-type: none"> o Sicherung der Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen unter erschwerten Bedingungen o Erhaltung einer lebensfähigen Gemeinschaft in benachteiligten ländlichen Räumen o Erhaltung der natürlichen Ressourcen 	Fläche, auf der Bewirtschaftungsformen erfolgen, die einen Beitrag zu (in ha):	<ul style="list-style-type: none"> o Von den von der EU-KOM vorgeschlagenen Ergebnisindikatoren ist für die Ausgleichszulage nur der Flächenindikator e) relevant. o Einkommensstabilisierung ist ein Nebenziel dieser Maßnahme und wäre ggf. durch einen entsprechenden Indikator zu ergänzen. 	<ul style="list-style-type: none"> o Gewinnentwicklung in benachteiligten Gebieten o Entwicklung der Anzahl der Betriebe o Veränderung der Flächennutzung 	Siehe Bemerkungen im Erläuterungstext. Ex-ante keine seriöse Zielvorgabe möglich., da aktuelle Änderungen der Rahmenbedingungen diskutiert werden.
		a) Biodiversität und naturschutzfachlich hochwertigen Landwirtschafts- und Forstflächen			
		b) Wasserqualität			
		c) Bekämpfung des Klimawandels			
		d) Bodenqualität			
e) Vermeidung der Marginalisierung und Aufgabe der Flächenbewirtschaftung					
Übergreifende Ziele/Wirkungsindikatoren	Beitrag zum regionalen Wirtschaftswachstum	Stopp des Biodiversitätsverlusts	Steht nicht unbedingt im Zusammenhang mit AGZ	Erhaltung bestehender Arbeitsplätze	Ca. 1.500 Siehe Bemerkungen im Erläuterungstext. ex-ante keine seriöse Zielvorgabe möglich.
		Erhalt von naturschutzfachlich hochwertigen landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Flächen	Relevant. Um welche Flächen es sich bei „High Nature Value Farmland“ handelt, wird aber von der EU noch zu klären sein. Die EU-KOM beabsichtigt hierzu eine Studie durchführen zu lassen		

	Ziele	Gemeinsame Indikatoren	Anmerkungen zu Indikatoren	Programmspezifische bzw. alternative Indikatoren	Quantifizierung der Indikatoren
214 Zahlungen für Agrarumweltmaßnahmen					
Operationelle Ziele/Output-Indikatoren	<ul style="list-style-type: none"> o Anzahl geförderter Betriebe o Geförderte Fläche 	Anzahl der geförderten Betriebe (Landwirtschaft und Nicht-Landwirtschaft) (Unterteilung nach Begünstigten sowie Alter und Typ der Vereinbarung)			11.450
		Geförderte Fläche (ha) (Unterteilung nach Variante, Alter und Typ der Vereinbarung)			201.820
		Anzahl der Verträge (Unterteilung nach Variante, Alter und Typ der Vereinbarung)			10.000
		Physical area under agri-environmental support (under this measure)			180.000
		Number of applications related to genetic resources (division according to the type of action –targeted or concerted actions)			
Spezifische Ziele/Ergebnisindikatoren	Siehe hierzu die einzelnen Untermaßnahmen	Fläche, auf der Bewirtschaftungsformen erfolgen, die einen Beitrag zu (in ha):	<ul style="list-style-type: none"> o Die Relevanz der Agrarumweltmaßnahmen, die gemäß der ELER-Verordnung eine Maßnahme darstellt, wurde für die verschiedenen angebotenen Untermaßnahmen (Grünlandextensivierung, Ökolandbau ...) in Rheinland-Pfalz und Hessen überprüft o Der Beitrag der Agrarumweltmaßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels lässt sich einigermaßen seriös nur in Bezug auf veränderten Viehbestandszahlen und daraus abgeleiteten veränderten CH4-Emissionen (es existieren Erfahrungswerte) ermittelt werden o Grundlage für den Nachweis von Wirkungszusammenhängen zwischen AUM und umweltrelevanten Veränderungen in der Bewirtschaftung ist die Datenbank frida, in die Befragungsergebnisse aus rd. 500 landwirtschaftlichen Betrieben kontinuierlich eingespeist werden (Teilnehmer und Nichtteilnehmer). Diese Datenbank dient außerdem zu Beratungszwecken landwirtschaftlicher Betriebe. o Folgende Wirkungszusammenhänge können nicht durch frida abgedeckt werden. Hier soll der Nachweis aufgrund von Studien und Erfahrungswerten erfolgen: <ul style="list-style-type: none"> - Zwischenfruchtanbau → Beitrag zur Wasserqualität (verminderte Nitratauswaschung) - Ökolandbau → Biodiversität o für naturschutzfachlich begründeten Grünlandextensivierungsmaßnahmen ist der Bodenerosionsschutz nur ein Nebeneffekt (durch den Erhalt von Grünland) aber kein Ziel 	Zusatzindikator bezüglich der Untermaßnahme „Erhaltung des Steil- und Steilstlagenweinbaus“: Erhaltung besonderer Kulturlandschaften	
		a) Biodiversität und naturschutzfachlich hochwertigen Landwirtschafts- und Forstflächen			21.720
		b) Wasserqualität			142600
		c) Bekämpfung des Klimawandels			0
		d) Bodenqualität			34.000
		e) Vermeidung der Marginalisierung und Aufgabe der Flächenbewirtschaftung			3500
Übergreifende	Siehe hierzu einzelnen Untermaßnahmen	Stop des Biodiversitätsverlusts	<ul style="list-style-type: none"> o Wirkungen lassen sich bestenfalls indirekt durch veränderte Bewirtschaftungsformen 		Umfang der Fläche, die der jeweiligen Maßnah-
		Erhalt von naturschutzfachlich hochwertigen			

	Ziele	Gemeinsame Indikatoren	Anmerkungen zu Indikatoren	Programmspezifische bzw. alternative Indikatoren	Quantifizierung der Indikatoren
Ziele/Wirkungsindikatoren		landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Flächen Verbesserung der Wasserqualität Verhinderung des Klimawandels	bzw. Landnutzungen bewerten. o In Rheinland-Pfalz können umweltrelevante Veränderungen in der Bewirtschaftung mit Hilfe der Datenbank frida bewertet werden. In den bei den Ergebnisindikatoren beschriebenen Fällen ist jedoch auf bestehende Studien und Erfahrungswerte zurückzugreifen.		me zugeordnet werden kann (Acker-, Grünland-, Obst- und Weinbauflächen) Siehe Bemerkungen im Erläuterungstext. ex-ante keine seriöse Zielvorgabe möglich.
214.1 Ökologische Wirtschaftsweise im Unternehmen					
Operationelle Ziele/Output-Indikatoren	o Anzahl geförderter Betriebe o Geförderte Fläche	Anzahl der geförderten Betriebe (Landwirtschaft und Nicht-Landwirtschaft) (Unterteilung nach Begünstigten sowie Alter und Typ der Vereinbarung) Geförderte Fläche (ha) (Unterteilung nach Variante, Alter und Typ der Vereinbarung) Anzahl der Verträge (Unterteilung nach Variante, Alter und Typ der Vereinbarung)			800 34.000
Spezifische Ziele/Ergebnisindikatoren	o Verringerung des Einsatzes chemisch-synthetischer Düngemittel o Verringerung des Einsatzes chemisch-synthetischer Pflanzenschutzmittel o Erzeugung qualitativ hochwertiger Nahrungsmittel o Stärkung des vorhandenen Anbaupotenzials o Stärkung innerbetrieblicher Kreisläufe	Fläche, auf der Bewirtschaftungsformen erfolgen, die einen Beitrag zu (in ha): a) Biodiversität und naturschutzfachlich hochwertigen Landwirtschafts- und Forstflächen b) Wasserqualität c) Bekämpfung des Klimawandels d) Bodenqualität e) Vermeidung der Marginalisierung und Aufgabe der Flächenbewirtschaftung	Die Indikatoren b) und d) sind von Relevanz	o Abiotischer Bereich: Nährstoffsaldo (N-P-K-Saldo), Viehbesatz (GV / ha LF, GV / ha DF), PSM-Ausbringung (kg/ha, Wirkstoff g/ha), o Biotischer Bereich: Regenwurmfau, Flora, Moosflora Fruchtartendiversität	Teilnehmer - Nichtteilnehmer Vergleich Hauptindikator ist d: 34.000 ha
Übergreifende Ziele/Wirkungsindikatoren	o Beitrag zum regionalen Wirtschaftswachstum o Beitrag zur Erhaltung der Biodiversität o Verbesserung der Wasserqualität	1) Stopp des Biodiversitätsverlusts 2) Erhalt von naturschutzfachlich hochwertigen landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Flächen 3) Verbesserung der Wasserqualität 4) Verhinderung des Klimawandels	Die Indikatoren 1), 2) und 3) sind von Relevanz		Umfang der Fläche, die der jeweiligen Maßnahme zugeordnet werden kann (Acker-, Grünland-, Obst- und Weinbauflächen) Siehe Bemerkungen im Erläuterungstext. ex-ante keine seriöse Zielvorgabe möglich.

	Ziele	Gemeinsame Indikatoren	Anmerkungen zu Indikatoren	Programmspezifische bzw. alternative Indikatoren	Quantifizierung der Indikatoren
214.2 Umweltschonende Wirtschaftsweise im Unternehmen					
Operationelle Ziele/Output-Indikatoren	<ul style="list-style-type: none"> o Anzahl geförderter Betriebe o Geförderte Fläche 	Anzahl der geförderten Betriebe (Landwirtschaft und Nicht-Landwirtschaft) (Unterteilung nach Begünstigten sowie Alter und Typ der Vereinbarung)			400
		Geförderte Fläche (ha) (Unterteilung nach Variante, Alter und Typ der Vereinbarung)			20.000
		Anzahl der Verträge (Unterteilung nach Variante, Alter und Typ der Vereinbarung)			
		Physical area under agri-environmental support (under this measure)			
		Number of applications related to genetic resources (division according to the type of action –targeted or concerted actions)			
Spezifische Ziele/Ergebnis-indikatoren	<ul style="list-style-type: none"> o Verhinderung von engen Fruchtfolgen o Verlängerung der Bodenbedeckungsdauer durch Bodenbegrünung o Reduktion des Pflanzenschutzmitteleinsatzes 	Fläche, auf der Bewirtschaftungsformen erfolgen, die einen Beitrag zu (in ha):	Die Indikatoren b) und d) sind von Relevanz	Abiotischer Bereich: Nährstoffsaldo (N-P-K-Saldo), Viehbesatz (GV / ha LF, GV / ha DF), PSM-Ausbringung (kg/ha, Wirkstoff g/ha), Bodenbedeckung Tage Biotischer Bereich: Regenwurmfaua, Moosflora , Nisthilfen	Teilnehmer - Nichtteilnehmer Vergleich Hauptindikator ist b): 20.000 ha
		a) Biodiversität und naturschutzfachlich hochwertigen Landwirtschafts- und Forstflächen			
		b) Wasserqualität			
		c) Bekämpfung des Klimawandels			
		d) Bodenqualität			
e) Vermeidung der Marginalisierung und Aufgabe der Flächenbewirtschaftung					
Übergreifende Ziele/Wirkungs-indikatoren	<ul style="list-style-type: none"> o Verbesserung der Wasserqualität o Verbesserung der Bodenqualität 	1) Stopp des Biodiversitätsverlusts	Der Indikator 3) ist von Relevanz		Umfang der Fläche, die der jeweiligen Maßnahme zugeordnet werden kann (Acker-, Obst- und Weinbauflächen) Siehe Bemerkungen im Erläuterungstext. ex-ante keine seriöse Zielvorgabe möglich.
		2) Erhalt von naturschutzfachlich hochwertigen landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Flächen			
		3) Verbesserung der Wasserqualität			
		4) Verhinderung des Klimawandels			
214.3 Umweltschonende Grünlandbewirtschaftung im Unternehmen					
Operationelle Ziele/Output-Indikatoren	<ul style="list-style-type: none"> o Anzahl geförderter Betriebe o Geförderte Fläche 	Anzahl der geförderten Betriebe (Landwirtschaft und Nicht-Landwirtschaft) (Unterteilung nach Begünstigten sowie Alter und Typ der Vereinbarung)			1.000
		Geförderte Fläche (ha) (Unterteilung nach Variante, Alter und Typ der Vereinbarung)			60.000
		Anzahl der Verträge (Unterteilung nach Variante, Alter und Typ der Vereinbarung)			
		Physical area under agri-environmental support (under this measure)			
		Number of applications related to genetic resources (division according to the type of action			

	Ziele	Gemeinsame Indikatoren	Anmerkungen zu Indikatoren	Programmspezifische bzw. alternative Indikatoren	Quantifizierung der Indikatoren
		-targeted or concerted actions)			
Spezifische Ziele/Ergebnisindikatoren	<ul style="list-style-type: none"> o Erhaltung flächendeckender Grünlandbewirtschaftung o Verminderung von Stoffeinträgen o Erhaltung und Verbesserung des Landschaftsbildes der Kulturlandschaft o Erhaltung von Zwischenstrukturen in der Agrarlandschaft 	Fläche, auf der Bewirtschaftungsformen erfolgen, die einen Beitrag zu (in ha):	Die Indikatoren b), c) und d) sind von Relevanz	<ul style="list-style-type: none"> o Abiotischer Bereich: Nährstoffsaldo (N-P-K-Saldo), Viehbesatz (GV / ha LF, GV / ha DF), PSM-Ausbringung (kg/ha, Wirkstoff g/ha), CH 4-Emission o Biotischer Bereich: Flora 	Teilnehmer - Nichtteilnehmer Vergleich Hauptindikator ist b): 60.000 ha
		a) Biodiversität und naturschutzfachlich hochwertigen Landwirtschafts- und Forstflächen			
		b) Wasserqualität			
		c) Bekämpfung des Klimawandels			
		d) Bodenqualität			
e) Vermeidung der Marginalisierung und Aufgabe der Flächenbewirtschaftung					
Übergreifende Ziele/Wirkungsindikatoren	<ul style="list-style-type: none"> o Umkehr des Biodiversitätsrückgangs o Verbesserung der Wasserqualität 	1) Stopp des Biodiversitätsverlusts	Die Indikatoren 3) und 4) sind von Relevanz	4) aufgrund von verringerter Viehbestandszahlen	Umfang der Fläche, die der jeweiligen Maßnahme zugeordnet werden kann (Grünlandflächen) Siehe Bemerkungen im Erläuterungstext. ex-ante keine seriöse Zielvorgabe möglich.
		2) Erhalt von naturschutzfachlich hochwertigen landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Flächen			
		3) Verbesserung der Wasserqualität			
		4) Verhinderung des Klimawandels			
214.4 Steil- und Steilstlagenweinbau					
Operationelle Ziele/Output-Indikatoren	<ul style="list-style-type: none"> o Anzahl geförderter Betriebe o Geförderte Fläche 	Anzahl der geförderten Betriebe (Landwirtschaft und Nicht-Landwirtschaft) (Unterteilung nach Begünstigten sowie Alter und Typ der Vereinbarung)			1.400
		Geförderte Fläche (ha) (Unterteilung nach Variante, Alter und Typ der Vereinbarung)			3.300
		Anzahl der Verträge (Unterteilung nach Variante, Alter und Typ der Vereinbarung)			
		Physical area under agri-environmental support (under this measure)			
		Number of applications related to genetic resources (division according to the type of action -targeted or concerted actions)			
Spezifische Ziele/Ergebnisindikatoren	<ul style="list-style-type: none"> o Vermeidung der Flächenaufgabe o Reduzierung von Stoffeinträgen (RLP) o Bodenbedeckung durch Boden- 	Fläche, auf der Bewirtschaftungsformen erfolgen, die einen Beitrag zu (in ha):	Die Indikatoren b) d) und e) sind von Relevanz	Abiotischer Bereich: Nährstoffsaldo (N-P-K-Saldo), PSM-Ausbringung (kg/ha, Wirkstoff g/ha), Bodenbedeckung Tage Biotischer Bereich: Moosflora	Teilnehmer - Nichtteilnehmer Vergleich Hauptindikator ist e)
		a) Biodiversität und naturschutzfachlich hochwertigen Landwirtschafts- und Forstflächen			

	Ziele	Gemeinsame Indikatoren	Anmerkungen zu Indikatoren	Programmspezifische bzw. alternative Indikatoren	Quantifizierung der Indikatoren
Indikatoren	begrünung (RLP)	<ul style="list-style-type: none"> a) Flächen b) Wasserqualität c) Bekämpfung des Klimawandels d) Bodenqualität e) Vermeidung der Marginalisierung und Aufgabe der Flächenbewirtschaftung 			3.300 ha
Übergreifende Ziele/ Wirkungsindikatoren	<ul style="list-style-type: none"> o Erhalt von naturschutzfachlich hochwertigen Flächen o Verbesserung der Wasserqualität (RLP) 	<ul style="list-style-type: none"> 1) Stopp des Biodiversitätsverlusts 2) Erhalt von naturschutzfachlich hochwertigen landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Flächen 3) Verbesserung der Wasserqualität 4) Verhinderung des Klimawandels 	Die Indikatoren 2) und 3) sind von Relevanz		Umfang der Fläche, die der jeweiligen Maßnahme zugeordnet werden kann (Weinbauflächen) Siehe Bemerkungen im Erläuterungstext. ex-ante keine seriöse Zielvorgabe möglich.
214.5 Mulchverfahren im Ackerbau					
Operationelle Ziele/Output-Indikatoren	<ul style="list-style-type: none"> o Anzahl geförderter Betriebe o Geförderte Fläche 	<ul style="list-style-type: none"> Anzahl der geförderten Betriebe (Landwirtschaft und Nicht-Landwirtschaft) (Unterteilung nach Begünstigten sowie Alter und Typ der Vereinbarung) Geförderte Fläche (ha) (Unterteilung nach Variante, Alter und Typ der Vereinbarung) Anzahl der Verträge (Unterteilung nach Variante, Alter und Typ der Vereinbarung) Physical area under agri-environmental support (under this measure) Number of applications related to genetic resources (division according to the type of action –targeted or concerted actions) 	<ul style="list-style-type: none"> o Die vorgeschlagenen Outputindikatoren waren nicht Gegenstand der Besprechungen zu den KOM-Indikatoren. o Die Realisierbarkeit sollte noch mal bei den Maßnahmenverantwortlichen nachgefragt werden. 		<ul style="list-style-type: none"> 400 8.000
Spezifische Ziele/Ergebnisindikatoren	<ul style="list-style-type: none"> o Reduzierung der erhöhten Nitratkonzentration im Boden durch Konservierung der N-Gehalte o Verlängerung der Bodenbedeckungsdauer und dadurch Schutz vor Wassererosion 	<ul style="list-style-type: none"> Fläche, auf der Bewirtschaftungsformen erfolgen, die einen Beitrag zu (in ha): a) Biodiversität und naturschutzfachlich hochwertigen Landwirtschafts- und Forstflächen b) Wasserqualität c) Bekämpfung des Klimawandels d) Bodenqualität 	Die Indikatoren b) und d) sind von Relevanz	<ul style="list-style-type: none"> o Abiotischer Bereich: Nährstoffsaldo (N-P-K-Saldo), PSM-Ausbringung (kg/ha, Wirkstoff g/ha), Bodenbedeckung Tage o Biotischer Bereich: Regenwurmfauna 	<ul style="list-style-type: none"> Teilnehmer - Nichtteilnehmer Vergleich Hauptindikator ist d): 8.000 ha

	Ziele	Gemeinsame Indikatoren	Anmerkungen zu Indikatoren	Programmspezifische bzw. alternative Indikatoren	Quantifizierung der Indikatoren
		e) Vermeidung der Marginalisierung und Aufgabe der Flächenbewirtschaftung			
Übergreifende Ziele/Wirkungsindikatoren	<ul style="list-style-type: none"> o Verbesserung der Bodenqualität o Verbesserung der Wasserqualität 	1) Stopp des Biodiversitätsverlusts	Indikator 3) ist von Relevanz		Umfang der Fläche, die der jeweiligen Maßnahme zugeordnet werden kann (Ackerflächen) Siehe Bemerkungen im Erläuterungstext. ex-ante keine seriöse Zielvorgabe möglich.
		2) Erhalt von naturschutzfachlich hochwertigen landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Flächen			
		3) Verbesserung der Wasserqualität			
		4) Verhinderung des Klimawandels			
214.6 Saum- und Bandstrukturen im Ackerbau					
Operationelle Ziele/Output-Indikatoren	Anzahl geförderter Betriebe Geförderte Fläche	Anzahl der geförderten Betriebe (Landwirtschaft und Nicht-Landwirtschaft) (Unterteilung nach Begünstigten sowie Alter und Typ der Vereinbarung)			600
		Geförderte Fläche (ha) (Unterteilung nach Variante, Alter und Typ der Vereinbarung)			2.000
		Anzahl der Verträge (Unterteilung nach Variante, Alter und Typ der Vereinbarung)			
		Physical area under agri-environmental support (under this measure)			
		Number of applications related to genetic resources (division according to the type of action –targeted or concerted actions)			
Spezifische Ziele/Ergebnisindikatoren	<ul style="list-style-type: none"> o Schaffung von Schutz-, Brut- und Rückzugsflächen und Verbindungskorridoren für Wildtiere o Schaffung von Schutz- und Blühflächen für Ackerwildkräuter o Schaffung von Pufferstreifen zur 	Fläche, auf der Bewirtschaftungsformen erfolgen, die einen Beitrag zu (in ha):	Die Indikatoren a), b) und d) sind von Relevanz	<ul style="list-style-type: none"> o Abiotischer Bereich: Nährstoffsaldo (N-P-K-Saldo), PSM-Ausbringung (kg/ha, Wirkstoff g/ha), Bodenbedeckung Tage o Biotischer Bereich: Flora 	Teilnehmer - Nichtteilnehmer Vergleich
		a) Biodiversität und naturschutzfachlich hochwertigen Landwirtschafts- und Forstflächen			
		b) Wasserqualität			
		c) Bekämpfung des Klimawandels			
		d) Bodenqualität			
		e) Vermeidung der Marginalisierung und Aufgabe der Flächenbewirtschaftung			
Übergreifende Ziele/Wirkungsindikatoren	Umkehr des Rückgangs der Biodiversität Verbesserung der Wasserqualität	1) Stopp des Biodiversitätsverlusts	Indikatoren 1) und 3) sind von Relevanz		Umfang der Fläche, die der jeweiligen Maßnahme zugeordnet werden kann (Ackerflächen) Siehe Bemerkungen im Erläuterungstext. ex-ante keine seriöse Zielvorgabe möglich.
		2) Erhalt von naturschutzfachlich hochwertigen landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Flächen			
		3) Verbesserung der Wasserqualität			

	Ziele	Gemeinsame Indikatoren	Anmerkungen zu Indikatoren	Programmspezifische bzw. alternative Indikatoren	Quantifizierung der Indikatoren
		4) Verhinderung des Klimawandels			
214.7 Umwandlung einzelner Ackerflächen in Grünland					
Operationelle Ziele/Output-Indikatoren	<ul style="list-style-type: none"> o Anzahl geförderter Betriebe o Geförderte Fläche 	<ul style="list-style-type: none"> o Anzahl der geförderten Betriebe (Unterteilung nach Begünstigten sowie Alter und Typ der Vereinbarung) o Geförderte Fläche (ha) (Unterteilung nach Alter und Typ der Vereinbarung) 			50
					150
Spezifische Ziele/Ergebnisindikatoren	<ul style="list-style-type: none"> o Vermeidung von Ackerland in Überschwemmungsgebieten und erosionsgefährdeten Hanglagen o Einsatz standortangepasster Grünlandsaatmischungen o Kein Pflanzenschutzmitteleinsatz 	<p>Fläche, auf der Bewirtschaftungsformen erfolgen, die einen Beitrag zu (in ha):</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Biodiversität und naturschutzfachlich hochwertigen Landwirtschafts- und Forstflächen b) Wasserqualität c) Bekämpfung des Klimawandels d) Bodenqualität e) Vermeidung der Marginalisierung und Aufgabe der Flächenbewirtschaftung 	Die Indikatoren b) und d) sind von Relevanz	<p>Abiotischer Bereich: Nährstoffsaldo (N-P-K-Saldo), PSM-Ausbringung (kg/ha, Wirkstoff g/ha), Bodenbedeckung Tage</p> <p>Biotischer Bereich: Flora</p>	<p>Teilnehmer - Nichtteilnehmer Vergleich</p> <p>Hauptindikator ist b) 150 ha</p>
Übergreifende Ziele/Wirkungsindikatoren	<ul style="list-style-type: none"> o Verbesserung der Wasserqualität o Beitrag zur Verhinderung des Biodiversitätsrückgangs (durch Schaffung von Lebensräumen für Grünlandarten in Ackerbauregionen) 	<ul style="list-style-type: none"> 1) Stopp des Biodiversitätsverlusts 2) Erhalt von naturschutzfachlich hochwertigen landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Flächen 3) Verbesserung der Wasserqualität 4) Verhinderung des Klimawandels 	Indikator 3) ist von Relevanz. Mit nachgeordneter Bedeutung auch Indikator 1)		<p>Umgewandelte Fläche</p> <p>Siehe Bemerkungen im Erläuterungstext. ex-ante keine seriöse Zielvorgabe möglich.</p>
214.8 Grünlandbewirtschaftung in den Talauen der Südpfalz					
Operationelle Ziele/Output-Indikatoren	<ul style="list-style-type: none"> o Anzahl geförderter Betriebe o Geförderte Fläche 	Anzahl der geförderten Betriebe (Landwirtschaft und Nicht-Landwirtschaft) (Unterteilung nach Begünstigten sowie Alter und Typ der Vereinbarung)			120
		Geförderte Fläche (ha) (Unterteilung nach Variante, Alter und Typ der Vereinbarung)			800
		Anzahl der Verträge (Unterteilung nach Variante, Alter und Typ der Vereinbarung)			
		Physical area under agri-environmental support (under this measure)			
		Number of applications related to genetic resources (division according to the type of action -targeted or concerted actions)			
Spezifische Ziele	<ul style="list-style-type: none"> o Erhaltung von Zwischenstrukturen in der Agrarlandschaft o Erhaltung flächendeckender 	<p>Fläche, auf der Bewirtschaftungsformen erfolgen, die einen Beitrag zu (in ha):</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Biodiversität und naturschutzfachlich hoch- 	Die Indikatoren b), c) und d) sind von Relevanz	<p>Abiotischer Bereich: Nährstoffsaldo (N-P-K-Saldo), PSM-Ausbringung (kg/ha, Wirkstoff g/ha), Bodenbedeckung Tage</p>	<p>Teilnehmer - Nichtteilnehmer Vergleich</p> <p>Hauptindikator ist b):</p>

	Ziele	Gemeinsame Indikatoren	Anmerkungen zu Indikatoren	Programmspezifische bzw. alternative Indikatoren	Quantifizierung der Indikatoren
le/Ergebnis-indikatoren	<ul style="list-style-type: none"> o Grünlandbewirtschaftung o Verminderung von Stoffeinträgen o Erhaltung und Verbesserung des Landschaftsbildes der Kulturlandschaft 	<ul style="list-style-type: none"> a) wertigen Landwirtschafts- und Forstflächen b) Wasserqualität c) Bekämpfung des Klimawandels d) Bodenqualität e) Vermeidung der Marginalisierung und Aufgabe der Flächenbewirtschaftung 		Biotischer Bereich: Flora	800 ha
Übergreifende Ziele/Wirkungs-indikatoren	<ul style="list-style-type: none"> o Umkehr des Biodiversitätsrückgangs o Verbesserung der Wasserqualität 	<ul style="list-style-type: none"> 1) Stopp des Biodiversitätsverlusts 2) Erhalt von naturschutzfachlich hochwertigen landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Flächen 3) Verbesserung der Wasserqualität 4) Verhinderung des Klimawandels 	Indikator 3) ist von Relevanz		Umfang der Fläche, die der jeweiligen Maßnahme zugeordnet werden kann (Grünlandflächen Siehe Bemerkungen im Erläuterungstext. ex-ante keine seriöse Zielvorgabe möglich.
214.9 Biotechnische Traubenwicklerbekämpfung					
Operationelle Ziele/Output-Indikatoren	<ul style="list-style-type: none"> o Anzahl geförderter Betriebe o Geförderte Fläche 	<ul style="list-style-type: none"> Anzahl der geförderten Betriebe (Landwirtschaft und Nicht-Landwirtschaft) (Unterteilung nach Begünstigten sowie Alter und Typ der Vereinbarung) Geförderte Fläche (ha) (Unterteilung nach Variante, Alter und Typ der Vereinbarung) Anzahl der Verträge (Unterteilung nach Variante, Alter und Typ der Vereinbarung) Physical area under agri-environmental support (under this measure) Number of applications related to genetic resources (division according to the type of action –targeted or concerted actions) 			<ul style="list-style-type: none"> 250 42.000
Spezifische Ziele/Ergebnis-indikatoren	Verringerung des Einsatzes von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln	<ul style="list-style-type: none"> Fläche, auf der Bewirtschaftungsformen erfolgen, die einen Beitrag zu (in ha): a) Biodiversität und naturschutzfachlich hochwertigen Landwirtschafts- und Forstflächen b) Wasserqualität c) Bekämpfung des Klimawandels d) Bodenqualität e) Vermeidung der Marginalisierung und Aufgabe der Flächenbewirtschaftung 	Die Indikator b) ist von Relevanz	<ul style="list-style-type: none"> o Abiotischer Bereich: PSM-Ausbringung (kg/ha, Wirkstoff g/ha) o Biotischer Bereich: Raubmilben 	<ul style="list-style-type: none"> Teilnehmer - Nichtteilnehmer Vergleich Hauptindikator ist b) 42.000 ha
Übergreifende Ziele/Wirkungs-	Verbesserung der Wasserqualität	<ul style="list-style-type: none"> 1) Stopp des Biodiversitätsverlusts 2) Erhalt von naturschutzfachlich hochwertigen 	Indikator 3) ist von Relevanz		Umfang der Fläche, die der jeweiligen Maßnahme zugeordnet werden kann (Weinbauflächen)

	Ziele	Gemeinsame Indikatoren	Anmerkungen zu Indikatoren	Programmspezifische bzw. alternative Indikatoren	Quantifizierung der Indikatoren
Indikatoren		landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Flächen			Siehe Bemerkungen im Erläuterungstext. ex-ante keine seriöse Zielvorgabe möglich.
		3) Verbesserung der Wasserqualität			
		4) Verhinderung des Klimawandels			
214.10 Alternative Pflanzenschutzverfahren					
Operationelle Ziele/Output-Indikatoren	<ul style="list-style-type: none"> o Anzahl geförderter Betriebe o Geförderte Fläche 	Anzahl der geförderten Betriebe (Landwirtschaft und Nicht-Landwirtschaft) (Unterteilung nach Begünstigten sowie Alter und Typ der Vereinbarung)			100
		Geförderte Fläche (ha) (Unterteilung nach Variante, Alter und Typ der Vereinbarung)			900
		Anzahl der Verträge (Unterteilung nach Variante, Alter und Typ der Vereinbarung)			
		Physical area under agri-environmental support (under this measure)			
		Number of applications related to genetic resources (division according to the type of action –targeted or concerted actions)			
Spezifische Ziele/Ergebnis-indikatoren	Verringerung des Einsatzes von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln	Fläche, auf der Bewirtschaftungsformen erfolgen, die einen Beitrag zu (in ha):	Die Indikator b) ist von Relevanz	<ul style="list-style-type: none"> o Abiotischer Bereich: PSM-Ausbringung (kg/ha, Wirkstoff g/ha) o Biotischer Bereich: Raubmilben 	Teilnehmer - Nichtteilnehmer Vergleich
		a) Biodiversität und naturschutzfachlich hochwertigen Landwirtschafts- und Forstflächen			Hauptindikator ist b) 900 ha
		b) Wasserqualität			
		c) Bekämpfung des Klimawandels			
		d) Bodenqualität			
e) Vermeidung der Marginalisierung und Aufgabe der Flächenbewirtschaftung					
Übergreifende Ziele/Wirkungs-indikatoren	Verbesserung der Wasserqualität	Stopp des Biodiversitätsverlusts	Indikator 3) ist von Relevanz		Umfang der Fläche, die der jeweiligen Maßnahme zugeordnet werden kann (Acker-, Obstflächen) Siehe Bemerkungen im Erläuterungstext. ex-ante keine seriöse Zielvorgabe möglich.
		Erhalt von naturschutzfachlich hochwertigen landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Flächen			
		Verbesserung der Wasserqualität			
		Verhinderung des Klimawandels			
214.11 Vertragsnaturschutz Grünland					
Operationelle Ziele/Output-Indikatoren	Anzahl geförderter Betriebe	Anzahl der geförderten Betriebe (Landwirtschaft und Nicht-Landwirtschaft) (Unterteilung nach Begünstigten sowie Alter und Typ der Vereinbarung)			3.000
	Geförderte Fläche				

	Ziele	Gemeinsame Indikatoren	Anmerkungen zu Indikatoren	Programmspezifische bzw. alternative Indikatoren	Quantifizierung der Indikatoren
		Geförderte Fläche (ha) (Unterteilung nach Variante, Alter und Typ der Vereinbarung)			18.000
		Anzahl der Verträge (Unterteilung nach Variante, Alter und Typ der Vereinbarung)			
Spezifische Ziele/Ergebnisindikatoren	<ul style="list-style-type: none"> o Erhaltung düngungssensibler Grünlandbiotope, insbesondere in Natura 2000-Gebieten o Verringerter Nährstoffeintrag o Einschränkung von Nutzungszeiträumen o Umwandlung von Ackerland in Grünland auf erosionsgefährdeten Standorten zum Erosionsschutz (RLP) 	<p>Fläche, auf der Bewirtschaftungsformen erfolgen, die einen Beitrag zu (in ha):</p> <p>a) Biodiversität und naturschutzfachlich hochwertigen Landwirtschafts- und Forstflächen</p> <p>b) Wasserqualität</p> <p>c) Bekämpfung des Klimawandels</p> <p>d) Bodenqualität</p> <p>e) Vermeidung der Marginalisierung und Aufgabe der Flächenbewirtschaftung</p>	<ul style="list-style-type: none"> o HE und RLP: Indikator a) ist von Relevanz o RLP: Indikatoren b) und d) sind von Relevanz 	<ul style="list-style-type: none"> o Abiotischer Bereich: Nährstoffsaldo (N-P-K-Saldo), PSM-Ausbringung (kg/ha, Wirkstoff g/ha) o Biotischer Bereich: Flora 	<p>Teilnehmer - Nichtteilnehmer Vergleich</p> <p>Hauptindikator ist a) 18.000 ha</p>
Übergreifende Ziele/Wirkungsindikatoren	<ul style="list-style-type: none"> o Umkehrung des Rückgangs der Biodiversität o Erhaltung von naturschutzfachlich hochwertigen Flächen 	<p>1) Stopp des Biodiversitätsverlusts</p> <p>2) Erhalt von naturschutzfachlich hochwertigen landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Flächen</p> <p>3) Verbesserung der Wasserqualität</p> <p>4) Verhinderung des Klimawandels</p>	Indikatoren 1) und 2) sind von Relevanz		Umfang der Fläche, die der jeweiligen Maßnahme zugeordnet werden kann (Grünlandflächen) Siehe Bemerkungen im Erläuterungstext. ex-ante keine seriöse Zielvorgabe möglich.
214.12 Vertragsnaturschutz Streuobst					
Operationelle Ziele/Output-Indikatoren	<ul style="list-style-type: none"> o Anzahl geförderter Betriebe o Geförderte Fläche 	<p>Anzahl der geförderten Betriebe (Landwirtschaft und Nicht-Landwirtschaft) (Unterteilung nach Begünstigten sowie Alter und Typ der Vereinbarung)</p> <p>Geförderte Fläche (ha) (Unterteilung nach Variante, Alter und Typ der Vereinbarung)</p> <p>Anzahl der Verträge (Unterteilung nach Variante, Alter und Typ der Vereinbarung)</p>			1.200
					1.400
Spezifische Ziele/Ergebnisindikatoren	<ul style="list-style-type: none"> o Erhaltung des artenreichen Lebensraumes Streuobst o Naturnahe Pflege und Bewirtschaftung 	<p>Fläche, auf der Bewirtschaftungsformen erfolgen, die einen Beitrag zu (in ha):</p> <p>a) Biodiversität und naturschutzfachlich hochwertigen Landwirtschafts- und Forstflächen</p> <p>b) Wasserqualität</p> <p>c) Bekämpfung des Klimawandels</p> <p>d) Bodenqualität</p> <p>e) Vermeidung der Marginalisierung und Aufgabe der Flächenbewirtschaftung</p>	Indikator a) ist von Relevanz	<ul style="list-style-type: none"> o Abiotischer Bereich Nährstoffsaldo (N-P-K-Saldo), PSM-Ausbringung (kg/ha, Wirkstoff g/ha) o Biotischer Bereich: Fruchtartendiversität 	<p>Teilnehmer - Nichtteilnehmer Vergleich</p> <p>Hauptindikator ist a) 1.400 ha</p>

	Ziele	Gemeinsame Indikatoren	Anmerkungen zu Indikatoren	Programmspezifische bzw. alternative Indikatoren	Quantifizierung der Indikatoren
Übergreifende Ziele/Wirkungsindikatoren	<ul style="list-style-type: none"> o Umkehrung des Rückgangs der Biodiversität o Erhaltung von naturschutzfachlich hochwertigen Flächen 	1) Stopp des Biodiversitätsverlusts	Indikatoren 1) und 2) sind von Relevanz		Umfang der Fläche, die der jeweiligen Maßnahme zugeordnet werden kann (Grünlandflächen) Siehe Bemerkungen im Erläuterungstext. ex-ante keine seriöse Zielvorgabe möglich.
		2) Erhalt von naturschutzfachlich hochwertigen landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Flächen			
		3) Verbesserung der Wasserqualität			
		4) Verhinderung des Klimawandels			
214.13 Vertragsnaturschutz Acker					
Operationelle Ziele/Output-Indikatoren	<ul style="list-style-type: none"> o Anzahl geförderter Betriebe o Geförderte Fläche 	Anzahl der geförderten Betriebe (Landwirtschaft und Nicht-Landwirtschaft) (Unterteilung nach Begünstigten sowie Alter und Typ der Vereinbarung)			200
		Geförderte Fläche (ha) (Unterteilung nach Variante, Alter und Typ der Vereinbarung)			500
		Anzahl der Verträge (Unterteilung nach Variante, Alter und Typ der Vereinbarung)			
Spezifische Ziele/Ergebnisindikatoren	<ul style="list-style-type: none"> o Verringerter Nährstoffeintrag o naturschutzfachlich orientierte Bewirtschaftung auf Randstreifen, Teilflächen oder kleinen Äckern 	Fläche, auf der Bewirtschaftungsformen erfolgen, die einen Beitrag zu (in ha):	Indikator a) und b) sind von Relevanz	<ul style="list-style-type: none"> o Abiotischer Bereich: Nährstoffsaldo (N-P-K-Saldo), PSM-Ausbringung (kg/ha, Wirkstoff g/ha) o Biotischer Bereich: Flora, Fauna 	Teilnehmer - Nichtteilnehmer Vergleich Hauptindikator ist a) 500 ha
		a) Biodiversität und naturschutzfachlich hochwertigen Landwirtschafts- und Forstflächen			
		b) Wasserqualität			
		c) Bekämpfung des Klimawandels			
		d) Bodenqualität			
e) Vermeidung der Marginalisierung und Aufgabe der Flächenbewirtschaftung					
Übergreifende Ziele/Wirkungsindikatoren	<ul style="list-style-type: none"> o Umkehrung des Rückgangs der Biodiversität o Erhaltung von naturschutzfachlich hochwertigen Flächen 	1) Stopp des Biodiversitätsverlusts	Indikatoren 1) und 2) sind von Relevanz		Umfang der Fläche, die der jeweiligen Maßnahme zugeordnet werden kann (Ackerflächen) Siehe Bemerkungen im Erläuterungstext. ex-ante keine seriöse Zielvorgabe möglich.
		2) Erhalt von naturschutzfachlich hochwertigen landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Flächen			
		3) Verbesserung der Wasserqualität			
		4) Verhinderung des Klimawandels			
214.14 Vertragsnaturschutz Weinberg					
Operationelle Ziele/Output-Indikatoren	<ul style="list-style-type: none"> o Anzahl geförderter Betriebe o Geförderte Fläche 	Anzahl der geförderten Betriebe (Landwirtschaft und Nicht-Landwirtschaft) (Unterteilung nach Begünstigten sowie Alter und Typ der Vereinbarung)			100

	Ziele	Gemeinsame Indikatoren	Anmerkungen zu Indikatoren	Programmspezifische bzw. alternative Indikatoren	Quantifizierung der Indikatoren
		Geförderte Fläche (ha) (Unterteilung nach Variante, Alter und Typ der Vereinbarung)			150
		Anzahl der Verträge (Unterteilung nach Variante, Alter und Typ der Vereinbarung)			
		Physical area under agri-environmental support (under this measure)			
		Number of applications related to genetic resources (division according to the type of action –targeted or concerted actions)			
Spezifische Ziele/Ergebnisindikatoren	<ul style="list-style-type: none"> o Offenhaltung von Terrassen-, Steil- und Steilstlagen o Dauerhafte Pflege bzw. naturnahe Bewirtschaftung 	Fläche, auf der Bewirtschaftungsformen erfolgen, die einen Beitrag zu (in ha):	Indikator a), d) und e) sind von Relevanz z	<ul style="list-style-type: none"> o Abiotischer Bereich: Nährstoffsaldo (N-P-K-Saldo), PSM-Ausbringung (kg/ha, Wirkstoffg/ha), Bodenbedeckung Tage o Biotischer Bereich: Flora 	Teilnehmer - Nichtteilnehmer Vergleich Hauptindikator ist a) 150 ha
		a) Biodiversität und naturschutzfachlich hochwertigen Landwirtschafts- und Forstflächen			
		b) Wasserqualität			
		c) Bekämpfung des Klimawandels			
		d) Bodenqualität			
e) Vermeidung der Marginalisierung und Aufgabe der Flächenbewirtschaftung					
Übergreifende Ziele/Wirkungsindikatoren	<ul style="list-style-type: none"> o Umkehrung des Rückgangs der Biodiversität o Erhaltung von naturschutzfachlich hochwertigen Flächen 	Stopp des Biodiversitätsverlusts	Indikatoren 1) und 2) sind von Relevanz		Umfang der Fläche, die der jeweiligen Maßnahme zugeordnet werden kann (Grünlandflächen). Siehe Bemerkungen im Erläuterungstext. ex-ante keine seriöse Zielvorgabe möglich.
		Erhalt von naturschutzfachlich hochwertigen landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Flächen			
		Verbesserung der Wasserqualität			
		Verhinderung des Klimawandels			
214.15 Halboffene Weidehaltung					
Operationelle Ziele/Output-Indikatoren	<ul style="list-style-type: none"> o Anzahl geförderter Betriebe o Geförderte Fläche 	Anzahl der geförderten Betriebe (Landwirtschaft und Nicht-Landwirtschaft) (Unterteilung nach Begünstigten sowie Alter und Typ der Vereinbarung)			3
		Geförderte Fläche (ha) (Unterteilung nach Variante, Alter und Typ der Vereinbarung)			300
		Anzahl der Verträge (Unterteilung nach Variante, Alter und Typ der Vereinbarung)			
		Physical area under agri-environmental support (under this measure)			
		Number of applications related to genetic resources (division according to the type of action –targeted or concerted actions)			
Spezifische Ziele/Ergebnisindikatoren	<ul style="list-style-type: none"> o Offenhaltung von Terrassen-, Steil- und Steilstlagen o Dauerhafte Pflege bzw. naturnahe Bewirtschaftung 	Fläche, auf der Bewirtschaftungsformen erfolgen, die einen Beitrag zu (in ha):	Indikatoren 1) und 2) sind von Relevanz	Abiotischer Bereich: Nährstoffsaldo (N-P-K-Saldo), Viehbesatz (GV / ha LF, GV / ha DF), PSM-Ausbringung (kg/ha,	Teilnehmer - Nichtteilnehmer Vergleich
a) Biodiversität und naturschutzfachlich hoch-					

	Ziele	Gemeinsame Indikatoren	Anmerkungen zu Indikatoren	Programmspezifische bzw. alternative Indikatoren	Quantifizierung der Indikatoren
Indikatoren	he Bewirtschaftung	wertigen Landwirtschafts- und Forstflächen b) Wasserqualität c) Bekämpfung des Klimawandels d) Bodenqualität e) Vermeidung der Marginalisierung und Aufgabe der Flächenbewirtschaftung	z	Biotischer Bereich: Flora	Hauptindikator ista) 300 ha
Übergreifende Ziele/ Wirkungsindikatoren	o Umkehrung des Rückgangs der Biodiversität o Erhaltung von naturschutzfachlich hochwertigen Flächen	Stopp des Biodiversitätsverlusts Erhalt von naturschutzfachlich hochwertigen landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Flächen Verbesserung der Wasserqualität Verhinderung des Klimawandels	Indikatoren 1) und 2) sind von Relevanz		Umfang der Fläche, die der jeweiligen Maßnahme zugeordnet werden kann (Grünlandflächen). Siehe Bemerkungen im Erläuterungstext. ex-ante keine seriöse Zielvorgabe möglich.
216 Beihilfen für nichtproduktive Verfahren					
Operationelle Ziele/Output-Indikatoren	Anzahl der Vorhaben			o 216.1 o Anzahl der geförderten Maßnahmen o Volumen der getätigten Investition o 216.2 o Anzahl der geförderten Maßnahmen o Volumen der getätigten Investition	700 1.018.000 300 91.000
Spezifische Ziele/Ergebnisindikatoren	o Erhöhte Verbundenheit der Einwohner mit der Region (Bewahrung von Kulturgütern und Bewusstseinsbildung) o zusätzliche Wertschöpfung durch den Fremdenverkehr (indirekt)			216.2 o Anzahl der gepflanzten Gehölze o Anzahl der angelegten Lesesteinhaufen o Anzahl der angelegten Vernässungsstellen	 o 10.000 o 200 o 50
Übergreifende Ziele/Wirkungsindikatoren	Umkehrung des Rückgangs der Biodiversität Erhaltung von naturschutzfachlich hochwertigen Flächen				Siehe Bemerkungen im Erläuterungstext. ex-ante keine seriöse Zielvorgabe möglich.
227 Beihilfen für nichtproduktive Investitionen - Bodenschutzkalkung					
Operationelle Ziele/Output-Indikatoren	Förderung von Forstbesitzern	o Anzahl geförderter Forstbesitzer (Unterteilung nach Art der Investition) o Gesamtes Investitionsvolumen (Unterteilung nach Art der Investition)	Die vorgeschlagenen Outputindikatoren waren nicht Gegenstand der Besprechungen zu den KOM-Indikatoren. Die Realisierbarkeit sollte noch mal bei den Maßnahmenverantwortlichen nachgefragt werden.		1.600 29,9 Mio. €
Spezifische Ziele/Ergebnisindikatoren	Stärkung oder Wiederherstellung der biologischen Stabilität der Wälder	Fläche, auf der Bewirtschaftungsformen erfolgen, die einen Beitrag zu (in ha): b) Wasserqualität d) Bodenqualität	Es wird nur die Variante Bodenschutzkalkung hier angeboten. Diese ist nur für die Indikatoren b) und d) relevant		 77.000 77.000

	Ziele	Gemeinsame Indikatoren	Anmerkungen zu Indikatoren	Programmspezifische bzw. alternative Indikatoren	Quantifizierung der Indikatoren
Übergreifende Ziele/Wirkungsindikatoren	<ul style="list-style-type: none"> o Beitrag zum regionalen Wirtschaftswachstum o Beitrag zur Bekämpfung des Klimawandels o Beitrag zur Umkehrung des Rückgangs der Biodiversität 	<ul style="list-style-type: none"> o Stopp des Biodiversitätsverlusts o Erhalt von naturschutzfachlich hochwertigen landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Flächen o Verbesserung der Wasserqualität o Verhinderung des Klimawandels 	Die Wirkungsindikatoren können nur qualitativ beschrieben werden, eine seriöse Quantifizierung ist auf der Maßnahmenebene nicht möglich, da eine Genauigkeit vorgegeben würde, die wissenschaftlich nicht rechtfertigt werden kann. In diesen Fällen ist eine qualitative Beschreibung der Veränderung des entsprechenden Indikators nach der erfolgten Förderung, wie dies auch im Handbuch als Möglichkeit dargestellt ist,		Siehe Bemerkungen im Erläuterungstext. ex-ante keine seriöse Zielvorgabe möglich.
311 Diversifizierung hin zu nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeiten					
Operationelle Ziele/Output-Indikatoren	<ul style="list-style-type: none"> o Zahl der Fälle o Geschaffene Kapazitäten 	<ul style="list-style-type: none"> o Anzahl der geförderten Begünstigten, gegliedert nach <ul style="list-style-type: none"> - Alter - Geschlecht - Art der Investition o Höhe des Investitionsvolumens der geförderten Empfänger (in Euro, gegliedert nach Art der Investition) 	<ul style="list-style-type: none"> o Alter und Geschlecht der Personen, die in den geförderten Tätigkeiten beschäftigt werden sollen, sind bei Antragstellung zu erfragen. o Es wird das Investitionsvolumen erhoben. Das von der EU-KOM ebenfalls verlangte Fördervolumen wird bereits durch das Monitoring erfasst. 		311.1 400 311.2 10 7,124 € 36 Mio. €
Spezifische Ziele/Ergebnisindikatoren	<u>Förderung von Investitionen zur Diversifizierung sowie Umnutzung von Bausubstanz:</u> <ul style="list-style-type: none"> o Umsatzsteigerungen in Beherbergung, Gastronomie, Zusatzdienstleistungen; o Steigende Anteile des Einkommens aus ergänzender Tätigkeit o Positive Entwicklung der Übernachtungen insgesamt oder spezieller Zielgruppen o Schaffung/Sicherung von Beschäftigungsmöglichkeiten, insbesondere im Teilzeit-Sektor und für Frauen o Förderung von Biogasanlagen: o Umsatz aus Biomasseeinsatz (Rohstoffkauf) und Energieverkauf o Ersatz von fossilen Energieträgern 	<ul style="list-style-type: none"> o Zusätzliche nichtlandwirtschaftliche Bruttowertschöpfung in den geförderten Betrieben o Anzahl der erhaltenen bzw. geschaffenen Arbeitsplätze in den geförderten landwirtschaftlichen Betrieben (gegliedert nach Alter und Geschlecht) 	<ul style="list-style-type: none"> o Ziel-Ist-Differenz aus der Antragstellung o Kalkulatorische Berechnung der zusätzlichen Beschäftigung (in Jahresarbeitsäquivalenten) auf der Basis der Ist-Zieldarstellung im Rahmen des Antragsverfahrens 		<ul style="list-style-type: none"> o 311.1 250 o 10%ige Steigerung der NWS/Unternehmen
Übergreifende Ziele/Wirkungsindikatoren	<ul style="list-style-type: none"> o Beitrag zum regionalen Wirtschaftswachstum o Schaffung von Beschäftigung o Beitrag zur Bekämpfung des Klimawandels 	<ul style="list-style-type: none"> o Wirtschaftswachstum (zusätzliche Nettowertschöpfung in Kaufkraftparitäten) o Geschaffene Netto-Arbeitsplätze, die durch die Förderung ausgelöst werden (nach Alter und Geschlecht) o Anzahl gesicherter Arbeitsplätze o Anzahl neu geschaffener Arbeitsplätze 	Kalkulatorische Berechnung auf Basis der Ergebnisindikatoren	<ul style="list-style-type: none"> o Erhöhung der Bruttowertschöpfung in den geförderten Unternehmen 	<ul style="list-style-type: none"> o 15 %ige Steigerung pro Unternehmen o 15.000 €/ Unternehmen o 390 o 10
312 Unterstützung der Gründung und Entwicklung von Kleinunternehmen zur Förderung des Unternehmergeistes und Stärkung des Wirtschaftsgefüges					
Operationelle Ziele/Output-Indikatoren	<ul style="list-style-type: none"> o Zahl der neu zu gründenden Unternehmen o geschaffene Arbeitsplätze 	<ul style="list-style-type: none"> o Anzahl der geförderten Kleinunternehmen, gegliedert nach Geschlecht, Alter und Typ von Kleinunternehmen, davon 		<ul style="list-style-type: none"> o Anzahl der angesiedelten und erweiterten Unternehmen, gegliedert in die Bereiche sekundärer und tertiärer Sektor bzw. in stärker dif- 	28

	Ziele	Gemeinsame Indikatoren	Anmerkungen zu Indikatoren	Programmspezifische bzw. alternative Indikatoren	Quantifizierung der Indikatoren
		<ul style="list-style-type: none"> o Neu geschaffene Kleinunternehmen / Existenzgründungen, gegliedert nach Geschlecht, Alter und Typ von Kleinunternehmen o Höhe des Investitionsvolumens 		ferenzierte Wirtschaftszweigsystematik	
Spezifische Ziele/ Ergebnisindikatoren	<ul style="list-style-type: none"> o zusätzliche Wertschöpfung durch die neuen Aktivitäten o zusätzliche Beschäftigung durch erhöhte Auslastung vorhandener Arbeitskräfte oder Neueinstellungen o Anregung der regionalen Wirtschaft (z.B. durch Ansiedlung „junger“ Branchen) 	<ul style="list-style-type: none"> o Zusätzliche nichtlandwirtschaftliche Bruttowertschöpfung in den geförderten Betrieben o Anzahl der erhaltenen bzw. geschaffenen Arbeitsplätze, gegliedert nach landwirtschaftlichen und nichtlandwirtschaftlichen Arbeitsplätzen, Alter und Geschlecht 	<ul style="list-style-type: none"> o Ziel-Ist-Differenz aus der Antragstellung o Der gemeinsame Indikator „Anstieg nichtlandwirtschaftliche Bruttowertschöpfung in den geförderten Betrieben“ kann nicht quantifiziert werden. Der Indikator ist nicht messbar, es kann daher kein Zielwert festgelegt werden. Es wurde ein programmspezifischer Indikator definiert. o Kalkulatorische Berechnung der zusätzlichen Beschäftigung (in Jahresarbeitsäquivalenten) auf der Basis der Ist-Ziel-Darstellung im Rahmen des Antragsverfahrens, Erfahrungswerte und Zuordnung zu den im Antrag genannten Personen⁶⁶ 		<ul style="list-style-type: none"> o 10%ige Steigerung der NWS/Unternehmen o 420.000 € o 14 Förderfälle
Übergreifende Ziele/ Wirkungsindikatoren	<ul style="list-style-type: none"> o Beitrag zum regionalen Wirtschaftswachstum und Entstehung von neuen Dienstleistungen (wirtschaftliche Kompetenz), die bisher von Verdichtungsräumen angeboten wurden o Schaffung von (höher qualifizierten?) Arbeitsplätzen im ländlichen Raum o Verbesserung der Arbeitsproduktivität (eher ein Nebeneffekt bei Unternehmenserweiterungen, da vorrangig Existenzgründer gefördert werden sollen) 	<p>Wirtschaftswachstum (zusätzliche Nettowertschöpfung in Kaufkraftparitäten)</p> <p>Geschaffene Netto-Arbeitsplätze, die durch die Förderung ausgelöst werden (nach Alter und Geschlecht)</p> <p>Anzahl gesicherter Arbeitsplätze</p> <p>Anzahl neu geschaffener Arbeitsplätze</p>	Kalkulatorische Berechnung auf Basis der Ergebnisindikatoren	Erhöhung der Bruttowertschöpfung in den geförderten Unternehmen	<ul style="list-style-type: none"> o 20%ige Steigerung pro Unternehmen o 15.000 €/ Unternehmen o 38 o 4
313 Förderung des Fremdenverkehrs					
Operationelle Ziele/Output-Indikatoren	Umfang und Art der geplanten Infrastrukturmaßnahmen und Kooperationen	<p>Anzahl der geförderten Projekte</p> <p>Höhe des Investitionsvolumens</p>		<ul style="list-style-type: none"> o Anzahl der geförderten Projekte, gegliedert nach o Infrastrukturmaßnahmen o Förderung von Beherbergungsbetrieben o Marketingmaßnahmen <p>Länge der aufgewerteten Straßen und Wege (Rad- und Wanderwege)</p>	<p>80</p> <p>12,37 Mio. €</p> <p>130</p>
Spezifische Ziele/Ergebnisindikatoren	<ul style="list-style-type: none"> o zusätzliche Wertschöpfung der Tourismusanbieter aufgrund der Attraktivität der geschaffenen Infrastruktur und der geförderten Kooperationen o Zusätzliche Beschäftigung o Profilbildung; Steigerung des Bekanntheitsgrades und der „Vermarktbarkeit“ regionaler 	Anzahl der zusätzlichen Besucher	Gemeinsamen Indikator ersetzen	<ul style="list-style-type: none"> o Förderung von Beherbergungsbetrieben: - Anzahl der neu geschaffenen Übernachtungsplätze in den geförderten Betrieben <p>Infrastrukturmaßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anzahl der Gästeankünfte (ab xy 	<p>4.000</p> <p>Anstiege der ÜN/Betrieb um 10 %</p> <p>+ 4.000</p>

⁶⁶ Bei neu geschaffenen Arbeitsplätzen in bestehenden Kleinunternehmen kann zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht Alter und Geschlecht des/der zukünftigen Arbeitnehmers/-in angegeben werden.

	Ziele	Gemeinsame Indikatoren	Anmerkungen zu Indikatoren	Programmspezifische bzw. alternative Indikatoren	Quantifizierung der Indikatoren
	Angebote (z.B. Bündelung Angebote, Marktauftritt)			Betten) in den geförderten Kommunen – Anzahl der Übernachtungen (ab xy Betten) in den geförderten Kommunen o Marketingmaßnahmen: o Seriöserweise nicht abzuschätzen, kann durch Fallstudien ermittelt werden.	+ 15.000 Stabilisierung/Erhalt der Arbeitsplätze
			o		
Übergreifende Ziele/Wirkungsindikatoren	o Beitrag zum regionalen Wirtschaftswachstum o Verbesserung der Arbeitsproduktivität	Wirtschaftswachstum (zusätzliche Nettowertschöpfung in Kaufkraftparitäten) Anzahl neu geschaffener Arbeitsplätze	o Kalkulatorische Berechnung auf Basis der Ergebnisindikatoren ⁶⁷ o 50.000 € entsprechen 1 Arbeitsplatz o Qualitative Bewertung unter Berücksichtigung von Fallstudien bzw. zusätzlichen Erhebungen, gegebenenfalls auch aus anderen Bundesländern	o Förderung von Beherbergungsbetrieben und Infrastrukturmaßnahmen: - Nettowertschöpfung 80 €/ÜN o Marketingmaßnahmen: Seriöserweise nicht abzuschätzen, kann durch Fallstudien ermittelt werden.	o +1.200.000 € Nettowertschöpfung o Stabilisierung/Erhalt der Arbeitsplätze 60 Netto-Arbeitsplätze
321 Dienstleistungseinrichtungen zur Grundversorgung für die ländliche Wirtschaft und Bevölkerung					
Operationelle Ziele/Output-Indikatoren	Zahl der Förderfälle	Anzahl der geförderten Vorhaben, gegliedert nach Art des Vorhabens (Bundesland spezifisch)		Rheinland-Pfalz: o Anzahl der geförderten Vorhaben, gegliedert nach o Alternative Energieformen o Erholungsinfrastruktur o Kulturelle Projekte o Sonstige	Summe 251 321.1 40 321.2 200 321.3 11
				Anzahl der Dörfer	321.1 u.2 120 321.3 10
		Gesamtvolumen der getätigten Investitionen, gegliedert nach Art des Vorhabens (Bundesland spezifisch)		Volumen der getätigten Investitionen	321.1 u.2 18,4 Mio. € 321.3 1,55 Mio. €
Spezifische Ziele / Ergebnisindikatoren	o Verbesserung der Lebensqualität der in der Region lebenden Bevölkerung o Erhöhung der Attraktivität der Region für Bürger und Unternehmen (z.B. im Bereich IKT) o Energiegewinnung durch Nutzung von Bio-Rohstoffen aus der Land- und Fortwirtschaft o Erhöhung der Unabhängigkeit von der zentralen Energieversorgung: Verlagerung der Wertschöpfungskreisläufe in Regionen mit Energiepotenzial und dadurch Beitrag zu „nachhaltigem“ Wirtschaftswachstum;	Bevölkerung der ländlichen Gebiete, die von den verbesserten Dienstleistungen profitiert Anstieg der Internetverbreitung im ländlichen Raum	Bevölkerungsdaten auf Ebene Ortsgemeinden (RLP) bzw. Ortsteile (HE)		100.000 13.700 o Eine Ex Ante-Quantifizierung ist ex ante seriös nicht möglich, da die Maßnahme primär für Leader-Aktionsgruppen angeboten wird. o Effekte werden im Rahmen von besonderen Fall-

⁶⁷ Nicht möglich bei Infrastrukturmaßnahmen.

	Ziele	Gemeinsame Indikatoren	Anmerkungen zu Indikatoren	Programmspezifische bzw. alternative Indikatoren	Quantifizierung der Indikatoren	
	<ul style="list-style-type: none"> o zusätzliche Wertschöpfung in den neu geschaffenen Anlagen o zusätzliche Wertschöpfung in den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben durch Erzeugung von Bio-Rohstoffen 				studien überprüft	
Übergreifende Ziele/ Wirkungsindikatoren	<ul style="list-style-type: none"> o Beitrag zum regionalen Wirtschaftswachstum o Erhöhung der Arbeitsproduktivität o Beitrag zur Bekämpfung des Klimawandels 	Wirtschaftswachstum (zusätzliche Nettowertschöpfung in Kaufkraftparitäten)	Wirtschaftswachstumsdaten werden aus Kreisstatistik geliefert, sind aber wenig relevant		<ul style="list-style-type: none"> o Quantifizierung ist ex ante seriös nicht möglich, da die Maßnahme nur indirekt (Breitbandanschlüsse) beiträgt bzw. nur für Leader-Aktionsgruppen angeboten wird. o Effekte werden im Rahmen von besonderen Fallstudien überprüft 	
		Geschaffene Netto-Arbeitsplätze, die durch die Förderung ausgelöst werden (nach Alter und Geschlecht)	Gemeinsamen Indikator streichen, da Intention / Ausgestaltung der Maßnahme anders gelagert			<ul style="list-style-type: none"> o Umweltwirkungen: o Bereitgestellte Energiemenge o Einsparung von fossilem CO2
			Erhebung der Lebensqualität über Fallstudie (s. auch Maßnahme 322). Da dies relativ kostenintensiv ist, sollte die Erhebung in einem Bundesland exemplarisch durchgeführt werden	Lebensqualität		
		Anzahl gesicherter Arbeitsplätze				o 177
	Anzahl neu geschaffener Arbeitsplätze				o 20	
322 Dorferneuerung und -entwicklung						
Operationelle Ziele/Output-Indikatoren	Zahl der durchzuführenden Maßnahmen	Anzahl der Dörfer, in denen Maßnahmen stattgefunden haben	Zielquantifizierung auf aggregierter Ebene	Anzahl der Projekte, gegliedert nach Projekttypen, z. B. Hochbau, Versorgungseinrichtungen, Wohnqualität / Freiflächen, in Abhängigkeit der Finanzierungsstrategie des Landes	115	
		Gesamtvolumen der getätigten Investitionen		Gesamtvolumen der getätigten Investitionen, gegliedert nach Projekttypen (s.o.)	5,503 Mio. €	
Spezifische Ziele/ Ergebnisindikatoren	<ul style="list-style-type: none"> o Erhaltung dörflicher Lebensformen in ihrer Vielfalt, v.a. in Regionen mit Bevölkerungsrückgang o Erhöhung der Wohnqualität o Bewusstseinsbildung, Förderung der Dorfgemeinschaft. o Verbesserung der ökologischen Situation und Hochwasserschutz, Verbesserung der Verkehrssicherheit, Entflechtung von Nutzungskonflikten, o Verbesserung des Erscheinungsbildes durch Erhaltung und Pflege Ortsbild prägender Bausubstanz o Erhöhung/Erhaltung der Attraktivität der Dörfer durch Gemeinschaftseinrichtungen und öffentliche Investitionen und Anpassung an den künftigen Bedarf o Erhalt und Schaffung von Arbeitsplätzen während der Durch- 	Bevölkerung der ländlichen Gebiete, die von den verbesserten Dienstleistungen profitiert	Bevölkerungsdaten auf Ebene Ortsgemeinden (RLP) bzw. Ortsteile (HE)	<ul style="list-style-type: none"> o Anzahl der Dörfer o Bewohner in den beteiligten Dörfern o Durchschnittliche Investitionsvolumen öffentlicher Projekte 	<ul style="list-style-type: none"> o 10Dörfer o 35.000 Bürger o 48.000 € 	
		Anstieg der Internetverbreitung im ländlichen Raum	Gemeinsamen Indikator streichen, da kein Bezug zur Maßnahme vorhanden			

	Ziele	Gemeinsame Indikatoren	Anmerkungen zu Indikatoren	Programmspezifische bzw. alternative Indikatoren	Quantifizierung der Indikatoren
Übergreifende Ziele/ Wirkungsindikatoren	führung				
	<ul style="list-style-type: none"> o Beitrag zum regionalen Wirtschaftswachstum o Schaffung eines attraktiveren Lebensumfelds für Einheimische und Zuwanderer 	Wirtschaftswachstum ⁶⁸ (zusätzliche Nettowertschöpfung in Kaufkraftparitäten) Geschaffene Netto-Arbeitsplätze, die durch die Förderung ausgelöst werden (nach Alter und Geschlecht)	Wirtschaftswachstumsdaten werden aus Kreisstatistik geliefert, sind aber wenig relevant Gemeinsamen Indikator ergänzen	<ul style="list-style-type: none"> o Erhalt von Arbeitsplätzen o Verhinderung der Abwanderung der Beschäftigung 	o
			Erhebung der Lebensqualität über Fallstudie (s. auch Maßnahme 321). Da dies relativ kostenintensiv ist, sollte die Erhebung in einem Bundesland exemplarisch durchgeführt werden .	<ul style="list-style-type: none"> o Ausgelöste Gesamtinvestitionen o Lebensqualität o Bevölkerungsdichte: Indikator zur Bewertung der Verhinderung der Abwanderung der Wohnbevölkerung o Arbeitsplätze während der Investitionsphase (Jahresbeschäftigungsäquivalente) aufgrund von Erfahrungswerten ermitteln 	<ul style="list-style-type: none"> o 20 Mio. € o Eine Ex Ante-Quantifizierung ist darüber hinaus eine seriöse Quantifizierung der übrigen Indikatoren nicht möglich, Effekte werden im Rahmen von besonderen Fallstudien überprüft
323 Maßnahmen und Projekte zur Erhaltung des kulturellen Erbes					
Operationelle Ziele/Output-Indikatoren	Anzahl der Vorhaben	Höhe des Investitions- und Fördervolumens			350
		Anzahl der umgebauten Anlagen			14,20 Mio. €
				Anzahl und Strecke der verbesserten Wasserläufe	150 Km vernetzte Gewässer
				Durchgeführte Einzelmaßnahmen (Umgebung, Aufstiegseinrichtungen, Randstreifen, Rückbau)	130 Maßnahmen
Spezifische Ziele/ Ergebnisindikatoren	<ul style="list-style-type: none"> o Erhöhte Verbundenheit der Einwohner mit der Region (Bewahrung von Kulturgütern und Bewusstseinsbildung) o Verbesserung von Freizeitaktivitäten und Zunahme der Besucher im Bereich Bildungs- und Kulturangebote o zusätzliche Wertschöpfung durch den Fremdenverkehr (indirekt) 			<ul style="list-style-type: none"> o Verbesserung der Wasserqualität (Erhöhung des Sauerstoffgehalts durch stärkere Verwirbelung) o Vergrößerung bzw. Wiederansiedlung von Fischpopulationen o Schaffung von naturnahen Flächen Bearbeitete Flächen in Managementplänen - o Monitoring - Elektronische Erfassung und Kartierung o Biotoperhebungen 	<ul style="list-style-type: none"> o Chem- physikalische parameter (O2, pH, N, P, temp., o ca. 400 ha/ o 20.000 ha /Jahr o 2.000 ha/Jahr
Übergreifende Ziele/ Wirkungsindikatoren	Verbesserung der Lebensqualität und Stärkung der regionalen Identität	Umkehr des Rückgangs der biologischen Vielfalt		Zunahme geschützter Arten	Steigerung um 3% in 6 Jahren nach Investition bzw. Erhalt des vorhandenen Zustandes
	Beitrag zum regionalen Wirtschaftswachstum (aus wachsenden Besucherzahlen und dem steigenden Image als		o Ökonomische Effekte durch Fremdenverkehr sind wahrscheinlich, aber schwer nachzuweisen.		

⁶⁸ Wirtschaftswachstum soll nach dem Vorschlag der EU-KOM folgendermaßen bewertet werden: Index (EU 25 = 100) für BIP/Kopf in Kaufkraftparitäten. Die Daten sind bei Eurostat verfügbar und werden bis auf Landkreisebene (NUTS 3) zur Verfügung gestellt.

	Ziele	Gemeinsame Indikatoren	Anmerkungen zu Indikatoren	Programmspezifische bzw. alternative Indikatoren	Quantifizierung der Indikatoren
toren	Kulturregion)		o Kalkulatorische Berechnung der Beschäftigung während der Durchführungsphase aufgrund von Erfahrungswerten.		
331 Berufsbildungs- und Informationsmaßnahmen für die Wirtschaftsakteure in den unter den Schwerpunkt 3 fallenden Bereich					
Operationelle Ziele/Output-Indikatoren	Anzahl der geplanten Maßnahmen nach Art	Anzahl der teilnehmenden wirtschaftlichen Akteure, gegliedert nach Art des Akteurs, Geschlecht, Alter und Inhalt des Vorhabens	Es handelt sich nicht nur um Berufsbildende Maßnahmen, sondern auch um Weiterbildungen.		o 5.000 Teilnehmer o 5.000 Tage
		Anzahl der Tage an Berufsbildung, die die Teilnehmer erhalten haben			
Spezifische Ziele/ Ergebnisindikatoren	<ul style="list-style-type: none"> o Erwerb des für Existenzgründungen benötigten Wissens o Motivation für unternehmerisches Handeln o Unterstützung bei Existenzgründungen 	<ul style="list-style-type: none"> o Erfolgreiche nichtlandwirtschaftliche Berufsbildungsergebnisse: o Anzahl der Teilnehmer, die die Maßnahme erfolgreich beendet haben, gegliedert nach Alter und Geschlecht 	<ul style="list-style-type: none"> o Es handelt sich nicht nur um Berufsbildende Maßnahmen, sondern auch um Weiterbildungen. o Nach Beendigung der Maßnahme muss ein Zertifikat ausgestellt werden, das als Nachweis für eine erfolgreiche Teilnahme gilt. 		o 5000
Übergreifende Ziele/ Wirkungsindikatoren	Beitrag zum regionalen Wirtschaftswachstum (durch Umsetzung des erworbenen Wissens)	Wirtschaftswachstum			Eine Ex Ante-Quantifizierung ist seriös nicht möglich, da die Förderung in anderen Maßnahmen erfolgt.

	Ziele	Gemeinsame Indikatoren	Anmerkungen zu Indikatoren	Programmspezifische bzw. alternative Indikatoren	Quantifizierung der Indikatoren
341 Maßnahmen zur Kompetenzentwicklung und Sensibilisierung im Hinblick auf die Ausarbeitung und Umsetzung einer lokalen Entwicklungsstrategie					
341.1 Integrierte Ländliche Entwicklungskonzepte					
Operationelle Ziele/Output-Indikatoren	Anzahl der geplanten Projekte	Anzahl der geförderten Projekte (Konzepte, Studien)			30
		Gesamtvolumen der getätigten Investitionen			3,35 Mio.
Spezifische Ziele/ Ergebnisindikatoren	<ul style="list-style-type: none"> Nutzung lokal vorhandener Entwicklungschancen und Fördermöglichkeiten durch Initiative der lokalen Bevölkerung, unterstützt durch kompetentes Management Zunahme der Kooperationen (zwischen Kommunen, als auch zwischen öffentlichen und privaten Akteursgruppen) 	Bevölkerung in ländlichen Gebieten, die von der Maßnahme profitiert	Bevölkerungsdaten auf Ebene der Ortsgemeinden (RLP) bzw. der Ortsteile (HE)		
			Abfrage der Daten im Schlussverwendungsnachweis	Regionale Kooperation: Anzahl der beteiligten regionalen Gruppierungen	12
				Integrativer Ansatz: Anzahl der Handlungsfelder, davon - bearbeitet - vorgeschlagen für die zukünftige Umsetzung	15 pro ILEK
Übergreifende Ziele/ Wirkungsindikatoren	Beitrag zum regionalen Wirtschaftswachstum (durch Umsetzung der erarbeiteten Konzepte)	Wirtschaftswachstum (zusätzliche Nettowertschöpfung in Kaufkraftparitäten)	Realisierung der Gemeinsamen Indikatoren problematisch, da der Output der Maßnahme nur ein Konzept bzw. eine Studie ist; es werden daher keine Wirtschafts- oder Arbeitsplatzeffekte ausgelöst.		Eine Ex Ante-Quantifizierung ist seriös nicht möglich, da die Förderung in anderen Maßnahmen erfolgt.
		Geschaffene Netto-Arbeitsplätze, die durch die Förderung ausgelöst werden (nach Art und Geschlecht)			
341.2 Regionalmanagement					
Operationelle Ziele/Output-Indikatoren	Anzahl der geplanten Projekte	Anzahl der geförderten Regionalmanagements			20
		Gesamtvolumen der getätigten Investitionen (Unterteilung nach Projekttypen)			
Spezifische Ziele/ Ergebnisindikatoren	<ul style="list-style-type: none"> Nutzung lokal vorhandener Entwicklungschancen und Fördermöglichkeiten durch Initiative der lokalen Bevölkerung, unterstützt durch kompetentes Management Zunahme der Kooperationen (zwischen Kommunen, als auch zwischen öffentlichen und privaten Akteursgruppen) 	Bevölkerung in ländlichen Gebieten, die von der Maßnahme profitiert	Selbstevaluation der Gruppen sollte weitere Informationen zu Ergebnissen liefern	Anzahl der angestoßenen Projekte	<ul style="list-style-type: none"> Eine Ex Ante-Quantifizierung ist seriös nicht möglich, da die Förderung in anderen Maßnahmen erfolgt.
				Anzahl investiver Projekte als unmittelbare Folge der Studien / Konzepte	
				Anzahl gesicherter und geschaffener Arbeitsplätze	
				Höhe der gesamten Aufwendungen	
Übergreifende Ziele/ Wirkungsindikatoren	Beitrag zum regionalen Wirtschaftswachstum (durch Umsetzung der erarbeiteten Konzepte)	Wirtschaftswachstum (zusätzliche Nettowertschöpfung in Kaufkraftparitäten)	durch Abfrage zu ermitteln (als Auflage den Regionalmanagern die Info abverlangen)		Steigerung der NWS in beteiligten Unternehmen (z.B. bei gleichzeitig eine Investition nach Code 121)
		Geschaffene Netto-Arbeitsplätze, die durch die Förderung ausgelöst werden (nach Art und Geschlecht)			
341.3 Informationsmaßnahmen und Schulungen zur Umsetzung lokaler Entwicklungsstrategien					
Operationelle Ziele/Output-Indikatoren	Anzahl der geplanten Projekte	Anzahl der geförderten Maßnahmen			40

	Ziele	Gemeinsame Indikatoren	Anmerkungen zu Indikatoren	Programmspezifische bzw. alternative Indikatoren	Quantifizierung der Indikatoren
		Anzahl der teilnehmenden wirtschaftlichen Akteure, gegliedert nach Art des Akteurs, Geschlecht, Alter und Inhalt des Vorhabens			1500
		Zahl der Informationsmaßnahmen			-60
Spezifische Ziele/ Ergebnisindikatoren	<ul style="list-style-type: none"> o Nutzung lokal vorhandener Entwicklungschancen und Fördermöglichkeiten durch Initiative der lokalen Bevölkerung, unterstützt durch kompetentes Management o Zunahme der Kooperationen (zwischen Kommunen, als auch zwischen öffentlichen und privaten Akteursgruppen) 	Bevölkerung in ländlichen Gebieten, die von der Maßnahme profitiert	Selbstevaluation der Gruppen sollte weitere Informationen zu Ergebnissen liefern	Anzahl der angestoßenen Projekte	<ul style="list-style-type: none"> o In den einbezogenen Impulsregionen Bevölkerung von über 1 Mio. Bürgern o Eine Ex Ante-Quantifizierung ist seriös nicht möglich, da die Förderung in anderen Maßnahmen erfolgt.
				Anzahl gesicherter und geschaffener Arbeitsplätze	
				Höhe der gesamten Aufwendungen	
Übergreifende Ziele/ Wirkungsindikatoren	Beitrag zum regionalen Wirtschaftswachstum (durch Umsetzung der erarbeiteten Konzepte)	Wirtschaftswachstum (zusätzliche Nettowertschöpfung in Kaufkraftparitäten)			<ul style="list-style-type: none"> o Steigerung der NWS in beteiligten Unternehmen o Eine Ex Ante-Quantifizierung ist seriös nicht möglich, da die Förderung in anderen Maßnahmen erfolgt.

Leader -Ansatz Maßnahmen 41, 421, 431 -					
Operationelle Ziele/Output-Indikatoren	<ul style="list-style-type: none"> o die Erarbeitung und Umsetzung schlüssiger innovativer Gesamtkonzepte für die betroffene Region auf Basis einer Analyse der regionalen Stärken und Schwächen, Chancen und Risiken, o die Definition von Entwicklungszielen für die Region und das Festlegen von Handlungsfeldern, o die Aktivierung lokaler Kräfte und des endogenen Potentials der Region, o die Verbesserung der (inter-)kommunalen Zusammenarbeit, o die Verstärkung des partnerschaftlichen Ansatzes und der Netzwerkbildung und o die Stärkung der wirtschaftlichen Entwicklung der Region 	<ul style="list-style-type: none"> o Anzahl der LAGs o Gesamtkosten o Größe der LAG-Gebiete in km2 o Gesamtbevölkerung der LAG-Gebiete o Anzahl der insgesamt ungesetzten Projekte in Code 41 o Anzahl der insgesamt ungesetzten Projekte in Code 42 der durchgeführten Kooperationsprojekte o Anzahl der insgesamt ungesetzten Projekte in Code 43 			<ul style="list-style-type: none"> o 12 o 60,32 Mio. € o 11,779 km² o 1,3 Mio. Einwohner o 500 o 65 o 12

Spezifische Ziele/ Ergebnisindikatoren	<ul style="list-style-type: none"> o Nutzung lokal vorhandener Entwicklungschancen und Fördermöglichkeiten durch Initiative der lokalen Bevölkerung, unterstützt durch kompetentes Management o Zunahme der Kooperationen (zwischen Kommunen, als auch zwischen öffentlichen und privaten Akteursgruppen) 	<ul style="list-style-type: none"> o Anzahl der erhaltenen/geschaffenen Arbeitsplätze, gegliedert jeweils nach Alter und Geschlecht o Anzahl der Teilnehmer an Qualifizierungsmaßnahmen 	<ul style="list-style-type: none"> o Kalkulatorische Berechnung der zusätzlichen Beschäftigung (in Jahresäquivalenten) auf der Basis der Ist-Ziel-Darstellung im Rahmen des Antragsverfahrens, Erfahrungswerte und Zuordnung zu den im Antrag genannten Personen¹ o Selbstevaluation der Gruppen sollte weitere Informationen zu Ergebnissen liefern 	<ul style="list-style-type: none"> o 	<ul style="list-style-type: none"> o 50 AK 75
Übergreifende Ziele/ Wirkungsindikatoren	Beitrag zum regionalen Wirtschaftswachstum (durch Umsetzung der erarbeiteten Konzepte)	<ul style="list-style-type: none"> o Wirtschaftswachstum (zusätzliche Nettowertschöpfung in Kaufkraftparitäten) o Geschaffene Netto-Arbeitsplätze, die durch die Förderung ausgelöst werden (nach Art und Geschlecht) o Anzahl gesicherter Arbeitsplätze 	<ul style="list-style-type: none"> o durch Abfrage zu ermitteln (als Auflage den Regionalmanagern die Info abverlangen) 		<ul style="list-style-type: none"> o 30 AK o 50

Gemeinsame Wirkungsindikatoren				
Ziele der ELER_VO	Gemeinsame Wirkungsindikatoren	Anmerkungen	Quantifizierung	
<ul style="list-style-type: none"> o Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Land- und Forstwirtschaft durch Förderung der Umstrukturierung, der Entwicklung und der Innovation 	<ul style="list-style-type: none"> o Wirtschaftswachstum 	Bruttowertschöpfung gesamt	85.689.750 €	
<ul style="list-style-type: none"> o Verbesserung der Umwelt und Landschaft 	<ul style="list-style-type: none"> o Schaffung von Arbeitsplätzen 	Sicherung von Arbeitsplätzen Schaffung von Arbeitsplätzen	8.663 636	
<ul style="list-style-type: none"> o Verbesserung der Lebensqualität im ländlichen Raum und Förderung der Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft 	<ul style="list-style-type: none"> o Arbeitsproduktivität 	Arbeitsproduktivität: Veränderung pro Voll-AK	4.400	
		Die nachstehenden Indikatoren sind ex-ante bezüglich des zu erwartenden Flächenumfangs quantifizierbar. Weitergehende Quantifizierungen (z.B. Veränderung der Nährstoffbilanzen und Verringerung des Eintrags von Pflanzenschutzmitteln) sind ohne ergänzende Erhebungen nicht möglich		
		<ul style="list-style-type: none"> o Umkehr des Verlustes an biologischer Vielfalt 	<ul style="list-style-type: none"> o Als Ersatzindikator wird die Fläche in Hektar angegeben, die dem Verlust an biologischer Vielfalt entgegenwirken 	49.720
		<ul style="list-style-type: none"> o Erhaltung von ökologisch wertvollen landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Flächen 	<ul style="list-style-type: none"> o Als Ersatzindikator wird die Fläche in Hektar angegeben 	51.220
		<ul style="list-style-type: none"> o Verbesserung der Wasserqualität (2) 	<ul style="list-style-type: none"> o Als Ersatzindikator wird die Fläche in Hektar angegeben, 	182.100
		<ul style="list-style-type: none"> o Beitrag zur Bekämpfung des Klimawandels (2) 	Als Ersatzindikator wird die Fläche in Hektar angegeben	65.000

¹ Bei neugeschaffenen Arbeitsplätzen in bestehenden Kleinunternehmen kann zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht Alter und Geschlecht des / der zukünftigen Arbeitnehmers/ - in angegeben werden.
 Entwicklungsprogramm PAUL -Version 2010 - Kapitel 5.4 – Indikatoren _ 3-Änderungsantrag

Tabelle der Indikatoren für die AUM und Zuordnung zu den einzelnen Maßnahmen																
Fläche, auf der Bewirtschaftungsformen erfolgen, die einen Beitrag zu:	Ergebnisindikatoren der EU-KOM	Maßeinheit	Alternative Pflanzenschutzverfahren	Biotechnische Traubenzwicklerbekämpfung	Grünlandbewirtschaftung in den Talauen der Südpfalz	Umwandlung einzelner Ackerflächen in Grünland	Mulchverfahren im Ackerbau	Ökologische Wirtschaftsweise im Unternehmen	Saum- und Bandstrukturen im Ackerbau	Steil- und Steilstlagenweingebau	Umwelt-schonende Wirtschaftsweise im Unternehmen	Umwelt-schonende Grünlandbewirtschaftung im Unternehmen	Vertrags-naturschutz Acker	Vertrags-naturschutz Grünland	Vertrags-naturschutz Streuobst	Vertrags-naturschutz Weinberg
a) Biodiversität und naturschutzfachlich hochwertigen Landwirtschafts- und Forstflächen		ha			x	x		x	x				x	x	x	x
	Kulturartendiversität	?						x			(X)					
	Biodiversität				(X)	(X)			x				x	x	x	x
	Landschaftsbild				(X)	(X)			x			(X)	x	x	x	x
b) Wasserqualität		ha	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x		
	PSM	kg/ha	x	x	x	x		x	x	x	x	x	(X)	(X)		
	N+P Saldo	kg/ha			x	x		x	x	x	x	x	(X)	(X)		
c) Bekämpfung des Klimawandels		ha										x				
	CH4 Emission	kg										x				
d) Bodenqualität		ha			x	x	x	X	x	x	x	x		x		
	Bodenbedeckung	Tage			x	x	x		x	x	x	x		(X)		
e) Vermeidung der Marginalisierung und Aufgabe der Flächenbewirtschaftung		ha								x						x
Nebenziel	(X)															
Hauptziel	x															

6. Finanzierungsplan

Nach Artikel 15 d) der ELER-Verordnung umfasst das Entwicklungsprogramm einen Finanzierungsplan mit zwei Tabellen.

6.1 Jährliche Beteiligung des ELER (in EUR)

Die nachfolgende Tabelle schlüsselt für jedes Jahr den vorgesehenen Höchstbetrag für die Beteiligung des ELER gemäß Artikel 69 Absätze 4 und 5 auf.

Jahr	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2007-2013
Währung	Euro							
ELER insgesamt	35.979.014	34.892.829	35.467.441	38.199.006	42.998.315	43.680.634	44.254.476	275.471.715
Nichtkonvergenzregionen	35.979.014	34.892.829	32.820.564	33.470.576	37.394.408	36.697.541	35.854.011	247.108.943
Konvergenzregionen	0	0	0	0	0	0	0	0
Zusätzliche Mittel, die sich aus der Anwendung von Artikel 69 Absatz 5a der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 ergeben Nichtkonvergenzregionen	0	0	2.646.877	4.728.430	5.603.907	6.983.093	8.400.465	28.362.772
Zusätzliche Mittel, die sich aus der Anwendung von Artikel 69 Absatz 5a der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 ergeben - Konvergenzregionen -	0	0	0	0	0	0	0	0

6.2 Finanzierungsplan, aufgeschlüsselt nach Schwerpunkten (in EUR für den gesamten Zeitraum)

Die nachstehende Tabelle legt für den gesamten Programmplanungszeitraum für jeden Schwerpunkt den Gesamtbetrag der Gemeinschaftsbeteiligung und der nationalen öffentlichen Finanzierung, den Beteiligungssatz des Fonds für jeden Schwerpunkt und den für die technische Hilfe vorgesehenen Betrag fest.

Entwicklungsprogramm insgesamt			
öffentliche Ausgaben in Euro			
Schwerpunkt	Gesamtbetrag	Beteiligung des ELER in %	ELER
Schwerpunkt 1	211.512.872	50	105.756.436
Schwerpunkt 2	200.243.249	55	110.133.787
Schwerpunkt 3	55.748.158	50	27.874.079
Schwerpunkt 4	47.635.482	55	26.199.515
Technische Hilfe	11.015.796	50	5.507.898
Insgesamt	526.155.557		275.471.715

Nachstehende Tabelle legt für den gesamten Programmplanungszeitraum für jeden Schwerpunkt den Gesamtbetrag der Gemeinschaftsbeteiligung, ohne der sich aus der Anwendung von Artikel 69 Absatz 5a der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 ergebenden Mittel, und der nationalen öffentlichen Finanzierung, den Beteiligungssatz des Fonds für jeden Schwerpunkt und den für die technische Hilfe vorgesehenen Betrag fest.

davon Nichtkonvergenzregionen			
Schwerpunkt	öffentliche Ausgaben in Euro		
	Gesamtbetrag	Beteiligung des ELER in %	ELER
Schwerpunkt 1	199.812.872	50	99.906.436
Schwerpunkt 2	165.310.936	55	90.921.015
Schwerpunkt 3	49.148.158	50	24.574.079
Schwerpunkt 4	47.635.482	55	26.199.515
Technische Hilfe	11.015.796	50	5.507.898
Insgesamt	472.923.244		247.108.943

Nachstehende Tabelle legt für den gesamten Programmplanungszeitraum für jeden Schwerpunkt den Gesamtbetrag der Gemeinschaftsbeteiligung, der sich aus der Anwendung von Artikel 69 Absatz 5a der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 ergibt, und der nationalen öffentlichen Finanzierung, den Beteiligungssatz des Fonds für jeden Schwerpunkt und den für die technische Hilfe vorgesehenen Betrag fest.

davon Zusätzliche Mittel, die sich aus der Anwendung von Artikel 69 Absatz 5a der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 ergeben - Nichtkonvergenzregionen			
Schwerpunkt	öffentliche Ausgaben in Euro		
	Gesamtbetrag	Beteiligung des ELER in %	ELER
Schwerpunkt 1	11.700.000	50	5.850.000
Schwerpunkt 2	34.932.313	55	19.212.772
Schwerpunkt 3	6.600.000	50	3.300.000
Schwerpunkt 4	0	55	0
Technische Hilfe	0	50	0
Insgesamt	53.232.313	50	28.362.772

6.3 Indikative Mittelausstattung für Vorhaben gemäß Artikel 16 a der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 für die Zeit vom 1. Januar 2010 bis 31. Dezember 2013 (Artikel 16a Absatz 3 Buchstabe b bis zu den Beträgen gemäß Artikel 69 Absatz 5a der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005)

Code	Maßnahme	Beteiligung des ELER in Euro für den Zeitraum 2010 - 2013
121	Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe	5.000.000
126	Wiederaufbau von durch Naturkatastrophen geschädigtem landwirtschaftlichem Produktionspotenzial sowie geeignete vorbeugende Maßnahmen	850.000
Schwerpunkt 1		5.850.000
214	Zahlungen für Agrarumweltmaßnahmen	19.212.772
Schwerpunkt 2		19.212.772
311	Diversifizierung hin zu nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeiten	1.000.000
321	Dienstleistungseinrichtungen zur Grundversorgung für die ländliche Wirtschaft und Bevölkerung	2.300.000
	o davon im Zusammenhang mit den Prioritäten gemäß Artikel 16a Absatz 1 Buchstaben a bis f der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005	0
	o davon im Zusammenhang mit den Prioritäten gemäß Artikel 16a Absatz 1 Buchstaben a bis f der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005	2.300.000
Schwerpunkt 3		3.300.000
• davon im Zusammenhang mit den Prioritäten gemäß Artikel 16a Absatz 1 Buchstaben a bis f der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005		1.000.000
• im Zusammenhang mit den Prioritäten gemäß Artikel 16a Absatz 1 Buchstabe g der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005		2.300.000
Schwerpunkt 4		0
Schwerpunkte 1 - 4		28.362.772
• davon Gesamtwert für die Schwerpunkte im Zusammenhang mit den Gesamtwert für die Schwerpunkte 1, 2, 3 und 4 im Zusammenhang mit den Prioritäten gemäß Artikel 16a Absatz 1 Buchstaben a bis f der Verordnung (EG) Nr. 1698/ 2005		26.062.772
• davon Gesamtwert für die Schwerpunkte 3 und 4 im Zusammenhang mit den Prioritäten gemäß Artikel 16a Absatz 1 Buchstabe g der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005		2.300.000

7. Indikative Mittelaufteilung, aufgeschlüsselt nach Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums (in EUR, gesamter Zeitraum)

Die Aufteilung der geplanten Beträge je Maßnahme nach öffentlichen und privaten Ausgaben ergibt sich aus der nachstehenden Übersicht.

Durch die Erhöhung des Kofinanzierungssatzes von 50% auf 55%, die mit dem 2. Änderungsantrag für den Schwerpunkt 2 beantragt wurde, sind die gesamten tatsächlichen zuschussfähigen öffentlichen Ausgaben im Sinne des Artikel 70 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 höher als, sie rechnerisch in Tabelle 6.2 Finanzierungsplan, aufgeschlüsselt nach Schwerpunkten dargestellt sind.

Code	Maßnahme	Öffentliche Ausgaben (Euro)	Private Ausgaben (Euro)	Gesamtkosten (Euro)
111	Berufsbildungs- und Informationsmaßnahmen, einschließlich der Verbreitung wissenschaftlicher Erkenntnisse und innovativer Verfahren, für Personen, die in der Land-, Ernährungs- oder Forstwirtschaft tätig sind.	980.000	326.667	1.306.667
112	Niederlassung von Junglandwirten	4.800.000	2.522.034	7.322.034
121	Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe	53.100.000	212.399.997	265.499.997
123	Erhöhung der Wertschöpfung der land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnisse	23.000.000	79.558.658	102.558.658
125	Verbesserung und Ausbau der Infrastruktur im Zusammenhang mit der Entwicklung und Anpassung der Land- und Forstwirtschaft	106.094.876	16.534.390	122.629.266
126	Wiederaufbau von durch Naturkatastrophen geschädigtem landwirtschaftlichem Produktionspotenzial sowie geeignete vorbeugende Maßnahmen	22.137.996	0	22.137.996
132	Unterstützung von Landwirten, die sich an Lebensmittelqualitätsregelungen beteiligen	1.400.000	1.400.000	2.800.000
Schwerpunkt 1 insgesamt		211.512.872	312.741.746	524.254.618
212	Zahlungen zugunsten von Landwirten in benachteiligten Gebieten, die nicht Berggebiete sind	80.129.574	0	80.129.574
214	Zahlungen für Agrarumweltmaßnahmen	111.826.876	0	111.826.876
216	Beihilfen für nichtproduktive Investitionen	1.109.091	0	1.109.091
227	Beihilfen für nichtproduktive Investitionen	12.090.909	1.404.064	13.494.973
Schwerpunkt 2 insgesamt		205.156.450	1.404.064	206.560.514
311	Diversifizierung hin zu nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeiten	10.600.000	16.446.061	27.046.061
312	Beihilfe für die Gründung und Entwicklung von Kleinunternehmen	700.000	2.100.000	2.800.000
313	Förderung des Fremdenverkehrs	6.970.000	4.451.597	11.421.597
321	Dienstleistungseinrichtungen zur Grundversorgung für die ländliche Wirtschaft und Bevölkerung	12.850.000	300.000	13.150.000
322	Dorferneuerung und -entwicklung	4.085.998	1.417.273	5.503.271
323	Erhaltung und Verbesserung des ländlichen Erbes	7.866.000	0	7.866.000
331	Berufsbildungs- und Informationsmaßnahmen für die Wirtschaftsakteure in den unter Schwerpunkt 3 fallenden Bereichen	3.280.000	1.060.667	4.340.667
341	Maßnahmen zur Kompetenzentwicklung und Sensibilisierung im Hinblick auf die Ausarbeitung und Umsetzung einer lokalen Entwicklungsstrategie	9.396.160	0	9.396.160
Schwerpunkt 3 insgesamt		55.748.158	25.775.598	81.523.756

Code	Maßnahme	Öffentliche Ausgaben (Euro)	Private Ausgaben (Euro)	Gesamtkosten (Euro)
411	Wettbewerbsfähigkeit	964.895	241.224	1.206.119
412	Umweltschutz/Landbewirtschaftung	964.895	241.224	1.206.119
413	Lebensqualität/Diversifizierung	36.155.453	9.211.943	45.367.396
421	transnationale und gebietsübergreifende Zusammenarbeit	4.856.755	1.820.997	6.677.752
431	Arbeit der lokalen Aktionsgruppe sowie Kompetenzentwicklung und Sensibilisierung in dem betreffenden Gebiet	4.693.485	1.173.371	5.866.856
Schwerpunkt 4 insgesamt		47.635.483	12.688.759	60.324.242
Schwerpunkte 1, 2, 3 und 4 insgesamt		520.052.962	352.610.168	872.663.130
Technische Hilfe		11.015.796	0	11.015.796
Programm PAUL insgesamt		531.068.758	352.610.168	883.678.926

8. Zusätzliche nationale Förderung (Artikel 16 Buchstabe f) der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005) (in EUR für den gesamten Zeitraum)

Die Aufteilung der geplanten zusätzlichen nationalen Förderung nach Artikel 89 der ELER-Verordnung je Maßnahme nach öffentlichen und privaten Ausgaben ergibt sich aus der nachstehenden Übersicht.

Code	Maßnahme	Euro
Schwerpunkt 1		
112	Niederlassung von Junglandwirten	1.100.000
121	Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe	25.501.000
123	Erhöhung der Wertschöpfung der land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnisse	5.257.000
125	Verbesserung und Ausbau der Infrastruktur im Zusammenhang mit der Entwicklung und Anpassung der Land- und Forstwirtschaft g	39.076.430
Schwerpunkt 1 insgesamt		70.934.430
Schwerpunkt 2		
214	Zahlungen für Agrarumweltmaßnahmen	50.113.448
227	Beihilfen für nichtproduktive Investitionen	14.700.000
Schwerpunkt 2 insgesamt		64.813.448
Schwerpunkt 3		
311	Diversifizierung hin zu nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeiten	5.900.000
313	Förderung des Fremdenverkehrs	502.475
323	Erhaltung und Verbesserung des ländlichen Erbes	24.274.886
331	Berufsbildungs- und Informationsmaßnahmen für die Wirtschaftsakteure in den unter Schwerpunkt 3 fallenden Bereichen	350.000
341	Maßnahmen zur Kompetenzentwicklung und Sensibilisierung im Hinblick auf die Ausarbeitung und Umsetzung einer lokalen Entwicklungsstrategie	724.473
Schwerpunkt 3 insgesamt		31.751.836
Schwerpunkt 4		0
Schwerpunkte 1, 2, 3 und 4 insgesamt		167.499.714

9. Angaben zu Wettbewerbs- und Beihilferegungen

Erforderliche Angaben zur Bewertung in Bezug auf die Wettbewerbsregeln und gegebenenfalls das Verzeichnis der nach den Artikel 87, 88 und 89 des Vertrags zulässigen Beihilferegungen, die für die Durchführung der Programme in Anspruch genommen werden.

Die nach Artikel 57 Verordnung (EG) Nr. 197/2006 erforderlichen Angaben sind nachfolgend aufgelistet.

9.1 A. Maßnahmen und Vorhaben, die in den Geltungsbereich von Artikel 36 des Vertrags fallen.

Bezeichnung des ELER-Codes gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005		Nationale Bezeichnung der Beihilferegung	Nationale Rahmenregelung gemäß Art. 15(3) VO (EG) Nr. 1698/2005	Angabe zur Rechtmäßigkeit der Regelung	Laufzeit
112	Niederlassung von Junglandwirten	Förderung der Niederlassung von Junglandwirtinnen und Junglandwirten (FNJ)	Entscheidung der Europäischen Kommission K(2007)4002 endg	Meldebogen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 794/2004 als Anlage zu Kapitel 9 dem Entwicklungsprogramm PAUL beigefügt	2007-2013
121.1	Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe	Grundsätze für die einzelbetriebliche Förderung landwirtschaftlicher Unternehmen -Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP) ohne Verarbeitung und Vermarktung		a) Primärerzeugung: Meldebogen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 794/2004 als Anlage zu Kapitel 9 dem Entwicklungsprogramm PAUL beigefügt.	2007-2010 ¹
		Grundsätze für die einzelbetriebliche Förderung landwirtschaftlicher Unternehmen -Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP) Verarbeitung und Vermarktung			2007-2010
121.2		„Förderung von Spezialmaschinen für Weinbausteillagen und moderne Umwelttechnik		b) Bearbeitung und Vermarktung: Verordnung (EG) Nr. 70/2001 (Registriernummer XA 7007/2007)	2007-2013
123	Erhöhung der Wertschöpfung bei land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnissen	Marktstrukturverbesserung	Entscheidung der Europäischen Kommission K(2007)4002 endg.	Verordnung (EG) Nr. 70/2001 Registriernummer XA 7007/2007 des Rahmenplans der GAK Verordnung (EG) Nr. 800/2008 Registriernummer X 98/08 des Rahmenplans der GAK	2007-2010
125.1	Verbesserung und Ausbau der Infrastruktur im Zusammenhang mit der Entwicklung und Anpassung der Land- und Forstwirtschaft	Neuordnung des ländlichen Grundbesitzes und Gestaltung des ländlichen Raumes - Förderung der ländlichen Bodenordnung (Vorhaben zur Flurbereinigung und Flurverbesserung)	Entscheidung der Europäischen Kommission K(2007)4002 endg.	Verwaltungs- und Planungskosten: Verordnung (EG) Nr. 1857/2006 Registriernummer XA 08/2007 des Rahmenplans der GAK	2007-2010

¹ Die GAK-Fördergrundsätze werden jährlich fortgeschrieben. Die Fortschreibung wird entsprechend der gemeinschaftlichen Wettbewerbsregeln notifiziert.

Bezeichnung des ELER-Codes gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005		Nationale Bezeichnung der Beihilferegelung	Nationale Rahmenregelung gemäß Art. 15(3) VO (EG) Nr. 1698/2005	Angabe zur Rechtmäßigkeit der Regelung	Laufzeit
	<i>schaft</i>				
214	Zahlungen für Agrarumweltmaßnahmen	Programm zur Förderung extensiver Erzeugungspraktiken im Agrarbereich aus Gründen des Umweltschutzes und des Landschaftserhaltes - Programm Agrar-Umwelt-Landschaft (PAULa) -		Rahmenregelung der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor 2007-2013	
214.1		Ökologische Wirtschaftsweise im Unternehmen	Entscheidung der Europäischen Kommission K(2007)4002 endg.	Meldebogen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 794/2004 als Anlage zu Kapitel 9 dem Entwicklungsprogramm PAUL beigefügt	2007-2010
214.2		Umweltschonende Wirtschaftsweise im Unternehmen			2007-2013
214.3		Umweltschonende Grünlandbewirtschaftung im Unternehmen	Entscheidung der Europäischen Kommission K(2007)4002 endg.		2007-2010
214.4		Umweltschonende Steil- und Steilstlagenförderung			2007-2013
214.5		Mulchverfahren im Ackerbau	Entscheidung der Europäischen Kommission K(2007)4002 endg.		2007-2010
214.6		Saum- und Bandstrukturen auf Ackerflächen	Entscheidung der Europäischen Kommission K(2007)4002 endg.		2007-2010
214.7		Umwandlung einzelner Ackerflächen in Grünland			2007-2013
214.8		Grünlandbewirtschaftung in den Talauen der Südpfalz			2007-2013
214.9		Biotechnische Pflanzenschutzverfahren im Weinbau	Entscheidung der Europäischen Kommission K(2007)4002 endg.		2007-2010
214.10		Alternative Pflanzenschutzverfahren			2007-2013
214.11		Vertragsnaturschutz Grünland			2007-2013
214.12		Vertragsnaturschutz Streuobst			2007-2013
214.13		Vertragsnaturschutz Acker			2007-2013
214.14		Vertragsnaturschutz Weinberg			2007-2013
214.15	Halboffene Weidehaltung		2009-2013		

41	Lokale Entwicklungsstrategien			2007-2013
421	Gebietsübergreifende und transnationale Kooperationen		Unternehmerische Tätigkeiten im Bereich der Primärerzeugung im Einklang mit Verordnung (EG) Nr. 1537/2076 bzw.	2007-2013
431	Arbeit der Lokalen Aktionsgruppe, Kompetenzentwicklung und Sensibilisierung in dem betreffenden Gebiet		auf Basis der vorstehenden Maßnahmen der Schwerpunkte 1 und 2	2007-2013

9.2 B. Maßnahmen und Vorhaben, die nicht in den Geltungsbereich von Artikel 36 des Vertrags fallen:

Bezeichnung des ELER-Codes gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005		Nationale Bezeichnung der Beihilferegelung	Nationale Rahmenregelung gemäß Art. 15(3) VO (EG) Nr. 1698/2005	Angabe zur Rechtmäßigkeit der Regelung	Laufzeit
125.3	Verbesserung und Ausbau der Infrastruktur im Zusammenhang mit der Entwicklung und Anpassung der Land- und Forstwirtschaft	Verbesserung und Ausbau der forstwirtschaftlichen Infrastruktur	Entscheidung der Europäischen Kommission K(2007)4002 endg.	Beihilfe N 67/2007 Entscheidung der Europäischen Kommission K(2007)3384 endg	2007-2013
227	Beihilfen für nichtproduktive Investitionen	Bodenschutzkalkung	Entscheidung der Europäischen Kommission K(2007)4002 endg.	Für die nationale Förderung mit GAK-Mitteln Anmeldung N 67/2007 Entscheidung der Europäischen Kommission K(2007)3384 endg. Für die Förderung aus Landesmitteln Anmeldung N 167/2007 Entscheidung der Europäischen Kommission K(2008)2199	2007-2010 2008-2013
311.1	Diversifizierung hin zu nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeiten	Förderung von Investitionen zur Diversifizierung (FID)	Entscheidung der Europäischen Kommission K(2007)4002 endg.	Unternehmerische Tätigkeiten im Einklang mit Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 bzw.	2007-2013
311.2		Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung: Umnutzung land- und forstwirtschaftlicher Bausubstanz	Entscheidung der Europäischen Kommission K(2007)4002 endg.	in den Jahren 2009 und 2010 mit der „Bundesregelung Kleinbeihilfen“ ¹ - Ge-	2007-2013

¹ „Bundesregelung Kleinbeihilfen“ = „Regelung zur vorübergehenden Gewährung geringfügiger Beihilfen im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland während der Finanz- und Wirtschaftskrise.“

Bezeichnung des ELER-Codes gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005		Nationale Bezeichnung der Beihilferegulung	Nationale Rahmenregelung gemäß Art. 15(3) VO (EG) Nr. 1698/2005	Angabe zur Rechtmäßigkeit der Regelung	Laufzeit
312	Unterstützung der Gründung und Entwicklung von Kleinunternehmen	Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung: Kooperationen von Land- und Forstwirten mit anderen Partnern	Entscheidung der Europäischen Kommission K(2007)4002 endg.	Genehmigung der Europäischen Kommission vom 30.12.2008 (N 668/2008).	2007-2013
313.1	Förderung des Fremdenverkehrs	Förderung von Investitionen in Infrastrukturprojekte		Unternehmerische Tätigkeiten im Einklang mit Verordnung (EG) Nr. 1998/2006	2007-2013
313.2		Förderung einzelbetriebliche Maßnahmen im Tourismussektor		Im Einklang mit Verordnung (EG) Nr. 1998/2006	2007-2013
313.3		Förderung touristischer Marketingmaßnahmen			2007-2013
321.1	Dienstleistungseinrichtungen zur Grundversorgung für die ländliche Wirtschaft und Bevölkerung.	Förderung der Versorgung mit erneuerbaren Energien durch Anlage von Nahwärme- und Biogasleitungen“ (gemäß Nr. 4.3.2.1.1.2 der NRR)	Entscheidung der Europäischen Kommission in 2008	Unternehmerische Tätigkeiten im Einklang mit Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 bzw. in den Jahren 2009 und 2010 mit der „Bundesregelung Kleinbeihilfen“ - Genehmigung der Europäischen Kommission vom 30.12.2008 (N 668/2008).	2008-2013
321.2		Förderung der Breitbandversorgung im ländlichen Raum“ (gemäß Nr. 4.3.2.1.1.3 der NRR).		Anmeldung N 115/2008 Entscheidung der Europäischen Kommission K(2008)3157endgültig bzw. Unternehmerische Tätigkeiten im Einklang mit Verordnung (EG) Nr. 1998/2006	
321.3		Dienstleistungseinrichtungen zur Grundversorgung für die ländliche Wirtschaft und Bevölkerung.		Unternehmerische Tätigkeiten im Einklang mit Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 bzw. in den Jahren 2009 und 2010 mit der „Bundesregelung Kleinbeihilfen“ - Genehmigung der Europäischen Kommission vom 30.12.2008 (N 668/2008).	2007-2013
322	Dorferneuerung und -entwicklung	Dorferneuerung		Unternehmerische Tätigkeiten im Einklang mit Verordnung (EG) Nr. 1998/2006	2007-2013

Bezeichnung des ELER-Codes gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005		Nationale Bezeichnung der Beihilferegelung	Nationale Rahmenregelung gemäß Art. 15(3) VO (EG) Nr. 1698/2005	Angabe zur Rechtmäßigkeit der Regelung	Laufzeit
323.1	Erhaltung und Verbesserung des ländlichen Erbes	Maßnahmen und Projekte zur Wiederherstellung und Verbesserung der Struktur der Gewässer	Entscheidung der Europäischen Kommission K(2007)4002 endg	Unternehmerische Tätigkeiten im Einklang mit Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 bzw. in den Jahren 2009 und 2010 mit der „Bundesregelung Kleinbeihilfen“ - Genehmigung der Europäischen Kommission vom 30.12.2008 (N 668/2008).	2007-2013
323.2		Managementplanung, Investitionen zur Erhaltung des natürlichen Erbes			2007-2013
323.3		Anlage von Schutzpflanzungen und vergleichbaren landschaftsverträglichen Anlagen	Entscheidung der Europäischen Kommission K(2007)4002 endg		2007-2013
331.1	Berufsbildungs- und Informationsmaßnahmen für die Wirtschaftsakteure in den unter Schwerpunkt 3 fallenden Bereichen	Gründungsberatung - Beratung zur Förderung der Gründungsbereitschaft		Im Einklang mit Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 bzw. in den Jahren 2009 und 2010 mit der „Bundesregelung Kleinbeihilfen“ - Genehmigung der Europäischen Kommission vom 30.12.2008 (N 668/2008).	2007-2013
331.2		Förderung der Entrepreneurship			2007-2013
331.3		Förderung der Verbesserung touristischer Servicequalität			2007-2013
341.1	Maßnahmen zur Kompetenzentwicklung und Sensibilisierung im Hinblick auf die Ausarbeitung und Umsetzung einer lokalen Entwicklungsstrategie	Förderung von Integrierten Ländlichen Entwicklungskonzepten (ILEK)	Entscheidung der Europäischen Kommission K(2007)4002 endg.		2007-2013
341.2		Förderung des Regionalmanagements	Entscheidung der Europäischen Kommission K(2007)4002 endg.		2007-2013
341.3		Informationsmaßnahmen und Schulungen zur Umsetzung lokaler Entwicklungsstrategien			2008-2013

<i>Bezeichnung des ELER-Codes gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005</i>	<i>Nationale Bezeichnung der Beihilferegelung</i>	<i>Nationale Rahmenregelung gemäß Art. 15(3) VO (EG) Nr. 1698/2005</i>	<i>Angabe zur Rechtmäßigkeit der Regelung</i>	<i>Laufzeit</i>
41	<i>Lokale Entwicklungsstrategien</i>		<i>Unternehmerische Tätigkeiten im Einklang mit</i>	2007-2013
421	<i>Gebietsübergreifende und transnationale Kooperationen</i>		<i>Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 bzw. in den Jahren 2009 und 2010 mit der „Bundesregelung Kleinbeihilfen“ - Genehmigung der Europäischen Kommission vom 30.12.2008 (N 668/2008)</i>	2007-2013
431	<i>Arbeit der Lokalen Aktionsgruppe, Kompetenzentwicklung und Sensibilisierung in dem betreffenden Gebiet</i>		<i>Unternehmerische Tätigkeiten im Einklang mit Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 bzw. in den Jahren 2009 und 2010 mit der „Bundesregelung Kleinbeihilfen“ - Genehmigung der Europäischen Kommission vom 30.12.2008 (N 668/2008).</i>	2007-2013

Falls bei Anwendung der unter B aufgeführten Maßnahmen Einzelanmeldungen erforderlich sind, werden diese gem. Artikel 88, Abs. EGV einzeln angemeldet

10. Angaben zur Komplementarität mit den im Rahmen von anderen Instrumenten der GAP, der Kohäsionspolitik und durch das Gemeinschaftsinstrument zur Förderung der Fischerei finanzierten Maßnahmen¹

Die Synergien zwischen der Strukturpolitik, der Beschäftigungspolitik und den Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums müssen erhöht werden. In diesem Zusammenhang sollten die Mitgliedstaaten für Komplementarität und Kohärenz zwischen den Maßnahmen sorgen, die in einem bestimmten geografischen Gebiet und einem bestimmten Tätigkeitsbereich durch den Europäischen Regionalfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Sozialfonds, den Europäischen Fischereifonds und den ELER zu finanzieren sind. Die wichtigsten Leitprinzipien für die Abgrenzung und die Koordinierungsmechanismen zwischen den durch die verschiedenen Fonds geförderten Maßnahmen sollten in dem nationalen Strategieplan und dem nationalen strategischen Bezugsrahmen festgelegt werden.

Die Strategischen Leitlinien der Gemeinschaft geben hierzu folgende Hinweise:

Im **Nationalen Strategieplan der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume** wurde festgestellt, dass der Schwerpunkt der Abstimmung auf Programmebene liegen muss. Zu Sicherung der Komplementarität wurden Arbeitsschritte auf nationaler und regionaler Ebene vereinbart:

Auf nationaler Ebene:

- ◆ Die nationale Strategie für den ländlichen Raum und der nationale strategische Rahmenplan für die Europäischen Strukturfonds (Ziel „Kohärenz“, Ziel: „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“, Ziel: „Europäische Territoriale Zusammenarbeit“) werden im Rahmen der Ressortabstimmungen abgestimmt.
- ◆ Im Rahmen des nationalen Begleitausschusses sind insbesondere auch Vertreter der Struktur- und des Fischereifonds beteiligt.

Auf regionaler Ebene:

- ◆ In den Begleitausschüssen zu den jeweiligen ELER-Programmen der Länder werden ebenfalls die Vertreter anderer EU-Förderprogramme beteiligt. Zudem findet eine Abstimmung der Programme nach den landesspezifischen Beteiligungsverfahren (Ressort- und Parlamentsbefassung, Rechtsprüfungen) statt. Bei der Ausgestaltung und Umsetzung der Programme wird insbesondere für Maßnahmen des 2. Schwerpunktes eine enge Abstimmung mit den für die Umsetzung der 1. Säule der GAP zuständigen Stellen sichergestellt. Dies gilt analog auch für die anderen zu beachtenden Gemeinschaftspolitiken.
- ◆ In den Entwicklungsprogrammen sind Abgrenzungskriterien (z.B. inhaltlicher, sektoraler, räumlicher² oder größenabhängiger³ Art) entwickelt oder Verfahren bestimmt, die Überschneidungen der Förderaktivitäten aus den verschiedenen Finanzquellen vermeiden.

¹ Vgl. Artikel 5, 16 g und 60 Verordnung (EG) Nr. 1698/2005.

² Dies kann auch die regionale/überregionale Ausrichtung bzw. Bestimmung sein.

³ Dies kann z.B. das Investitionsvolumen oder die Einwohnerzahl sein.

- ◆ Besonders durch die Bewilligungsverfahren sind Doppelförderungen auszuschließen.

Die Vorgaben werden **in Rheinland-Pfalz** umgesetzt und durch die nachfolgenden Festlegungen präzisiert:

- ◆ Die Programme der Europäischen Strukturpolitik werden nach vorheriger Abstimmung zwischen den betroffenen Ressorts von der Landesregierung beschlossen. Die Durchführung der Maßnahmen obliegt unabhängig von den Finanzquellen grundsätzlich den für die jeweiligen Fachbereiche nach der Geschäftsordnung der Landesregierung zuständigen Fachreferaten. Dies trägt ergänzend zur Sicherstellung der Kohärenz zwischen den Programmen bei.
- ◆ Die Vertreter der Verwaltungsbehörden der Europäischen Strukturpolitik (EFRE, EFF, ELER, ESF) sind Mitglieder im Begleitausschuss für das Entwicklungsprogramm PAUL sowie für das EFRE-Programm „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“. Auch der Leiter der EGFL-/ELER-Zahlstelle ist im Hinblick auf die Maßnahmen der 1. Säule der Gemeinsamen Agrarpolitik Mitglied im Begleitausschuss für das Entwicklungsprogramm PAUL.
- ◆ Die Umsetzung Flächen bezogener Maßnahmen des Schwerpunktes 2 auf landwirtschaftlich genutzten Flächen wird von den Stellen durchgeführt, die auch die entsprechenden Maßnahmen der 1. Säule der Gemeinsamen Agrarpolitik durchführen. Dies gilt analog für die Durchführung der Umstrukturierungsmaßnahmen der Weinmarktordnung bzw. der Marktorganisation für Obst und Gemüse.
- ◆ Für die Bundesprogramme zur Umsetzung der ESF-Förderung und der EFF-Förderung erfolgt ein regelmäßiger Informationsaustausch zwischen den zuständigen Verwaltungsbehörden.
- ◆ Unter Kapitel 10.2 wurden die Abgrenzungskriterien (z.B. inhaltlicher, sektoraler, räumlicher oder größenabhängiger Art) zwischen den Maßnahmen und Programmen festgelegt oder Verfahren bestimmt, die Überschneidungen der Förderaktivitäten oder Doppelförderungen aus den verschiedenen Finanzquellen vermeiden sollen.

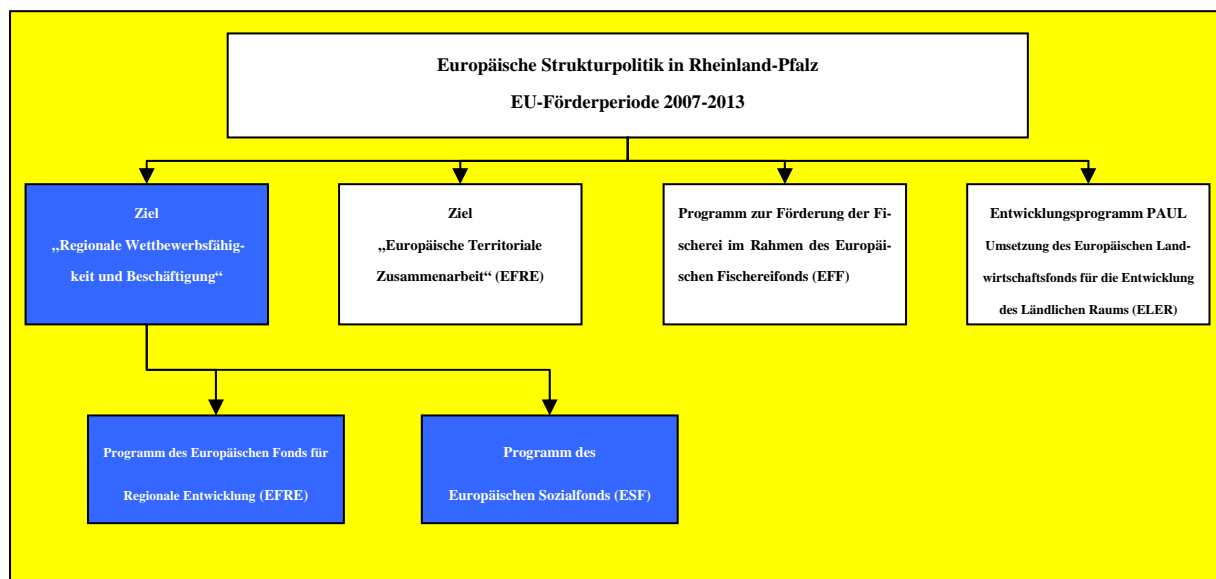
10.1 Beurteilung der Komplementarität mit den Aktivitäten, Politiken und Prioritäten der Gemeinschaft, insbesondere mit den Zielen des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts sowie des Gemeinschaftsinstruments zur Förderung der Fischerei

In Ihrem 4. Kohäsionsbericht¹ hat die Europäische Kommission festgestellt, dass die EU-Politik zur Entwicklung des ländlichen Raums und die EU-Strukturfonds bei der Unterstützung der wirtschaftlichen Diversifizierung des ländlichen Raums zusammenarbeiten. Dies gilt insbesondere für die Prioritäten, die im Zusammenhang mit den Nachhaltigkeitszielen von Göteborg und der neubelebten Lissabon-Strategie für Wachstum und Beschäftigung stehen. Während des Zeitraums 2007-2013 soll die Kohäsionspolitik weiterhin die Diversifizierung der Wirtschaft im ländlichen Raum mit Mitteln aus dem EFRE unterstützen. Daher soll sowohl für die nationalen strategischen Pläne als auch für die Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums die Komplementarität und Synergie mit den nationalen strategischen Rahmenplänen und den Strukturfonds-Programmen sichergestellt werden, damit das Defizit der ländlichen Gebiete in der EU durch die Schaffung von Arbeitsplätzen und die Diversifizierung der Wirtschaftstätigkeiten ausgeglichen wird.

¹ Mitteilung der Kommission KOM(2006) 281 vom 12.06.2006, „Die Strategie für Wachstum und Beschäftigung und die Reform der europäischen Kohäsionspolitik - Vierter Zwischenbericht über den Zusammenhalt“, SEC(2006)726

Rheinland-Pfalz wird in der EU-Förderperiode 2007-2013 in folgenden Programmen Mittel der Europäischen Strukturfonds erhalten:

Übersicht 10-1: Europäische Strukturpolitik in Rheinland-Pfalz - EU-Förderperiode 2007-2013



Die Neuausrichtung der Europäischen Strukturpolitik für die Förderperiode 2007-2013 ermöglicht es Rheinland-Pfalz eine gleichgewichtige Entwicklung aller Teilregionen und des Landes insgesamt anzustreben und Synergien zwischen den Förderprogrammen zu erschließen. Für die Förderung der Entwicklung ländlicher Räume verfolgt Rheinland-Pfalz - wie bereits in Kapitel 3 dargestellt - über das Entwicklungsprogramm PAUL hinaus folgende Ziele:

- ◆ Abbau struktureller Defizite,
- ◆ Sicherung und Entwicklung der ökologischen Funktionen der Teilregionen,
- ◆ Erschließung neuer Entwicklungsmöglichkeiten, insbesondere durch Innovationen.

Ländliche Räume können sich im nationalen wie globalen Wettbewerb nur behaupten, wenn ihr endogenes Potential (u. a. attraktive Landschaften, kulturelle Traditionen, lokale Unternehmen mit spezifischem Know-how) bestmöglich genutzt und Synergien ausgeschöpft werden. Diese Zielsetzung kann u.a. durch integrierte multisektorielle und nachhaltige ländliche Entwicklungsstrategien und die Bildung regionaler Entwicklungsschwerpunkte erreicht werden. Dazu müssen alle nationalen und gemeinschaftlichen Förderinstrumente gleichermaßen zusammenwirken und sich ergänzen: Dabei sind die Betroffenen einzubinden und die lokalen Kräfte zu aktivieren. Damit können die gemeinschaftlichen Lissabon- sowie die Göteborg-Ziele angemessen berücksichtigt werden.

Nachhaltige Entwicklungsstrategien für ländliche Räume können insbesondere durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds (ELER) und dort vor allem im Schwerpunkt 3 „Lebensqualität im ländlichen Raum und Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft“ sowie nach dem Leader-Konzept unterstützt werden. Aber auch mit Hilfe des Gemeinschaftsinstrumentes zur Förderung der Fischerei sowie aus Mitteln der Europäischen Strukturfondspolitik kann die Entwicklung ländlicher Regionen gefördert werden.

Die Kohärenz der Programme der Europäischen Strukturpolitik wird durch folgende Vorkehrungen gewährleistet:

1. Die Programme werden auf Basis von Analysen der Situation in Bezug auf Stärken und Schwächen, den Ergebnissen vorliegender Bewertungen (u.a. aktualisierten Halbzeitbewertungen der Förderperiode 2000 bis 2006) und den Konsultationen der Wirtschaft- und Sozialpartner erarbeitet.
2. Strategie und Fördermaßnahmen werden unter Beachtung der gemeinschaftlichen Leitlinien und nationalen Strategiepläne ausgewählt und aufeinander abgestimmt. Dies wird am Beispiel der Umsetzung der Lissabon- und Göteborg-Strategien deutlich:
 - ◇ In den aus Mitteln der Europäischen Strukturfonds finanzierten Programmen stehen die überarbeitete Lissabon-Strategie für Wachstum und Beschäftigung im Vordergrund.
 - ◇ Für das Entwicklungsprogramm PAUL sind die Flankierung der Reformen der Gemeinsamen Agrarpolitik und die Nachhaltigkeitsziele von Göteborg primäre Aufgaben.

Diese Aufgabenteilung ermöglicht es in den Programmen als Nebenziele, die Nachhaltigkeitsziele von Göteborg bzw. die überarbeitete Lissabon-Strategie zu verfolgen.
3. Im Rahmen der Programmerstellung und -durchführung wird sichergestellt, dass auch weitere gemeinschaftliche Verpflichtungen (Umsetzung Natura 2000, Wasserrahmenrichtlinie, EU-Forststrategie und EU-Forstaktionsplan, Europäischer Aktionsplan für ökologische Landwirtschaft...) angemessen berücksichtigt werden.

Die möglichen Synergien der verschiedenen Instrumente der ländlichen Strukturpolitik in Rheinland-Pfalz sollen exemplarisch am Beispiel des ländlichen Tourismus und der Förderung regenerativer Energien verdeutlicht werden:

Ländlicher Tourismus

- ◆ Beratungen im ländlichen Tourismus (z.B. landwirtschaftlicher Unternehmen) erfolgen außerhalb des Entwicklungsprogramms PAUL.
- ◆ Kleinere einzelbetriebliche Fremdenverkehrsinvestitionen oder kleinere touristische Infrastrukturmaßnahmen sowie Vermarktungsaktivitäten (vgl. Maßnahme Code 311, 313 oder Leader) werden im Entwicklungsprogramm PAUL gefördert.
- ◆ Größere Investitionen mit überregionaler Bedeutung werden im Rahmen des rheinland-pfälzischen EFRE-Programms „Wachstum durch Innovation“ sowie national unterstützt.
- ◆ Qualifizierungsmaßnahmen insbesondere auch für Frauen und Jugendliche werden primär außerhalb des Entwicklungsprogramms PAUL (u.a. im ESF-Programm des neuen Ziels „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“) angeboten.
- ◆ Die notwendige Verkehrserschließung (z.B. die Optimierung des öffentlichen Nahverkehrs) kann insbesondere im Rahmen der nationalen Verkehrspolitik gefördert werden.

Regenerative Energien

- ◆ Die Beratung land- und forstwirtschaftlicher Unternehmen erfolgt grundsätzlich außerhalb des Entwicklungsprogramms PAUL, u.a. im Rahmen bestehender Beratungsangebote.
- ◆ Kleinere Investitionen landwirtschaftlicher Unternehmer (vgl. Maßnahme Code 311 oder Leader) können im Entwicklungsplan PAUL unterstützt werden.

- ◆ Im neuen rheinland-pfälzischen EFRE-Programm „Wachstum durch Innovationen“ werden größere Investitionen sowie die Bildung von Clustern gefördert.
- ◆ Ergänzend werden flankierende Maßnahmen (z.B. Schaffung eines Kompetenznetzwerks) vorgesehen, die außerhalb der Programme der europäischen Strukturpolitik durchgeführt.

Nach Artikel 5 der ELER-Verordnung kann ein Projekt grundsätzlich Gemeinschaftsmittel nur aus einem Fonds (z. B. EGFL, ELER, EFRE) erhalten.“ Nähere Einzelheiten, insbesondere auch zum Verbot der Doppelförderung sind in Kapitel 5.2, den jeweiligen Maßnahmenbeschreibungen und nachfolgend in den Kapiteln 10.2 bis 10.4 beschrieben.

10.2 Beurteilung der Komplementarität zu Maßnahmen, die durch den EGFL oder andere Instrumente in den im Anhang I der Durchführungsverordnung aufgeführten Sektoren finanziert werden

Grundsätzlich werden die Maßnahmen, die im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisationen aus Mitteln des EGFL gefördert werden, für die betreffenden Sektoren und die geförderten Regionen von einer Förderung im Rahmen des Entwicklungsprogramms PAUL ausgenommen. Ausnahmen davon müssen in der betreffenden Maßnahmenbeschreibung in Kapitel 5 ausdrücklich vorgesehen und begründet werden. Doppelförderungen sind in diesen Fällen durch verfahrenstechnische Vorkehrungen (gleiche Stellen, einheitliches Identifikationssystem...) auszuschließen.

Übersicht 10-2: Komplementarität des Entwicklungspans PAUL zu Instrumenten der 1. Säule der GAP

Marktorganisation	Rechtsgrundlage	Förderung in PAUL	Begründung
Obst und Gemüse	Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1182/2007 ¹	<ul style="list-style-type: none"> • In PAUL ist die Förderung auf den Verarbeitungssektor und im Frischebereich auf Betriebe beschränkt, die sich an regionalen oder ökologischen Vermarktungsinitiativen beteiligen, sowie auf die Vermarktung von Zwiebeln, soweit diese nicht von Erzeugerorganisationen vermarktet werden. • Für die übrigen von den Erzeugerorganisationen durchgeführten Förderungen werden deren Mitgliedsbetriebe von einer Förderung in vergleichbaren Maßnahmen des Entwicklungsprogramms PAUL ausgenommen. 	Durch die Einschränkungen sind Überschneidungen mit der Förderung aus Mitteln der Betriebsfonds der Erzeugerorganisationen ausgeschlossen.
Wein	Verordnung (EG) Nr1234/2007 ²	<ul style="list-style-type: none"> • In PAUL sind ab dem 16.10.2008 die Maßnahmen (Neubewilligungen) von einer Förderung ausgeschlossen, die aus Mitteln des nationalen Finanzrahmens in Rheinland-Pfalz angeboten werden. • Insbesondere wird die Förderung von Maschinen sowie technischen und so. Einrichtungen Investitionen und Innovationen im Bereich der Weinbereitung im PAUL ausgeschlossen und ab den 19. März 2010 auch für bauliche 	Vermeidung von Überschneidungen.

¹ EU-ABl. L 273 vom 27.10.2007, Seite 1.

² EU-ABl. L 299 vom 16.11.2007, Seite 1.

Marktorganisation	Rechtsgrundlage	Förderung in PAUL	Begründung
		Vorhaben in den vg. Bereichen. Die Wiederbestockung nach einer Flurbereinigung (Code 125.1) wird weiterhin nur im Rahmen der Weinmarktordnung gefördert.	
Tabak	Artikel 13(2) der Verordnung (EG) Nr. 2075/92	In PAUL erfolgt keine Förderung von Forschungs- und Informationsprogrammen im Sinne der vg. Verordnung	Vermeidung von Überschneidungen.
Rind- und Kalbfleisch	Artikel 132 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003	Deutschland wendet den vg. Artikel derzeit nicht an.	keine Überschneidungs- und Abgrenzungsprobleme
Schafe und Ziegen	Artikel 114(1) und 119 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003	Deutschland wendet die vg. Artikel derzeit nicht an.	keine Überschneidungs- und Abgrenzungsprobleme
Olivenöl	Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 865/2004	Nicht betroffen	
Hopfen	Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 1952/2005	In PAUL findet Artikel 35 Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 zur Förderung von Erzeugergemeinschaften keine Anwendung	Vermeidung von Überschneidungen.
Bienenzuchterzeugnisse	Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 797/2004	Imker können für die im Rahmen der vg. Verordnung in Rheinland-Pfalz vorgesehenen Maßnahmen keine Förderung im Entwicklungsprogramm PAUL erhalten	Vermeidung von Überschneidungen
Zucker	Verordnung (EG) Nr. 320/2006 ¹	<ul style="list-style-type: none"> Die Zuckerindustrie ist im Rahmen des Entwicklungsprogramms PAUL nicht förderfähig. Zur Umsetzung der Diversifizierungsbeihilfen nach Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 320/2006 werden die einbezogene Maßnahmen (Code 112, Code 121, Code 123, Code 125.1, Code 125.2, Code 311.1, Code 341) in PAUL bis zur vollständigen Bewilligung der Mittel der Zuckermarktordnung befristet ausgesetzt. Aussetzung und Wiederaufnahme der betroffenen Maßnahmen des Entwicklungsprogramms PAUL werden der Europäischen Kommission angezeigt. 	Vermeidung von Überschneidungen
Direktzahlungen	Artikel 42(5) und 69 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003	Deutschland wendet den vg. Artikel derzeit nicht an.	keine Überschneidungs- und Abgrenzungsprobleme
Spezifische Maßnahmen für die Landwirtschaft in Gebieten in äußerster Randlage und zugunsten kleineren Inseln des Ägäischen Meeres	(Titel III Verordnung (EG) Nr. 247/2006) Titel II Verordnung (EG) Nr. 2019/93	Nicht betroffen	

In der nachstehenden Übersicht wird die Förderung im Sektor Wein in Rheinland-Pfalz im Rahmen des Entwicklungsprogramms PAUL und des nationalen Stützungsprogramms nach Verordnung (EG) Nr. 479/2008 gegenübergestellt.

¹ EU-ABl. L 58 vom 28.02.2006, Seite 42

Übersicht 10-3: Gegenüberstellung der Förderung im Rahmen des ELER-Entwicklungsprogramms PAUL und der Förderung nach Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 im Sektor Weinbau in Rheinland-Pfalz

Fördergegenstand	Zuwendungsempfänger	Maßnahme in PAUL gemäß VO (EG) Nr. 1698/2005	Maßnahme des deutschen Weinprogramms gemäß VO (EG) Nr. 1234/2007 in RP	Bemerkungen
o Absatzförderung auf Drittlandsmärkten	<ul style="list-style-type: none"> • natürliche Personen und Personengesellschaften • juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts 	ausgeschlossen	Auslandmarketing (Artikel 103p)	Keine ELER-Maßnahme
o Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen	<ul style="list-style-type: none"> • Landwirtschaftliche Unternehmen mit Weinbau 	ausgeschlossen	Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen (Artikel 103q)	
o Rodung von Rebflächen	<ul style="list-style-type: none"> • Landwirtschaftliche Unternehmen mit Weinbau 	ausgeschlossen	Rodungsregelung (Artikel 85o)	Keine ELER-Maßnahme
Code 121				
Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe				
o bauliche Investitionen einschl. allgemeiner Aufwendungen im Bereich der Primärproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse, die unter Anhang I des Vertrages fallen	Landwirtschaftliche Unternehmen mit Weinbau	ja	ausgeschlossen	
o Investitionen der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, die unter Anhang I des Vertrages fallen (ausgenommen Sektor Wein)		ja	<u>ausgeschlossen</u>	
o Erschließungsausgaben eines Aussiedlungsstandorts		Ja	ausgeschlossen	
o Maschinen der Weinbauteilagenbewirtschaftung		Ja	ausgeschlossen	
o umweltschonende Pflanzenschutzmittelausbringung		Ja	ausgeschlossen	
o Geräte der globalen Positionierungssystem (GPS) für landwirtschaftliche Zugmaschinen oder selbstfahrende Arbeitmaschinen		Ja	ausgeschlossen	
o Einführung innovativer Landtechniken (z.B. Steillagen Vollernter)		Ja	ausgeschlossen	
o Verbesserung der Bewirtschaftung durch Erstellung einer modernen Weinbergsanlage mit Änderung der Edelreis-/ Unterlagenkombination		ausgeschlossen	Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen (Artikel 103q)	
o immaterielle und materielle Investitionen in Verarbeitungseinrichtungen, in Infrastrukturen von Weinwirtschaftsbetrieben und in die Vermarktung von Wein, die		ausgeschlossen	Investitionen (Artikel 103u)	In der Nationalen Rahmenregelung nach VO (EG) Nr.1698/2005 ist der Bereich der Verarbeitung und

Fördergegenstand	Zuwendungs-empfänger	Maßnahme in PAUL gemäß VO (EG) Nr. 1698/2005	Maßnahme des deutschen Weinprogramms gemäß VO (EG) Nr. 1234/2007 in RP	Bemerkungen
Entwicklung neuer Erzeugnisse, Verfahren und Techniken im Zusammenhang mit den Erzeugnissen im Sinne von Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 479/2008				Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse nicht dem Code 123, sondern den Codes 121 (ohne Zukauf) bzw. 311 (mit Zukauf) zugeordnet.
Code 123 Erhöhung der Wertschöpfung der land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnisse				
o Investitionen (ohne bauliche Investitionen) der Verarbeitung und Vermarktung (Erfassung, Lagerung, Kühlung, Sortierung, marktgerechten Aufbereitung, Verpackung, Etikettierung) landwirtschaftlicher Erzeugnisse, die unter Anhang I des Vertrages fallen (ausgenommen Sektor Wein, Fischerei- und Forsterzeugnisse)	Erzeugergemeinschaften, -zusammenschlüsse und Unternehmen für die Verarbeitung und/oder Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse	ja	ausgeschlossen	
o bauliche Investitionen (alle Sektoren, ausgenommen Fischerei- und Forsterzeugnisse) einschl. allgemeiner Aufwendungen		Ja	ausgeschlossen	
o immaterielle und materielle Investitionen in Verarbeitungseinrichtungen, in Infrastrukturen von Weinwirtschaftsbetrieben und in die Vermarktung von Wein, die Entwicklung neuer Erzeugnisse, Verfahren und Techniken im Zusammenhang mit den Erzeugnissen im Sinne von Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 479/2008		ausgeschlossen	Investitionen (Artikel 103u)	
Code 125 Verbesserung und Ausbau der Infrastruktur im Zusammenhang mit der Entwicklung und Anpassung der Land- und Forstwirtschaft				
o ländliche Bodenordnung einschl. Nutzungs- und Pachttausch	<ul style="list-style-type: none"> • Teilnehmergemeinschaften • Gemeinden und Gemeindeverbände, • natürliche Personen und Personengesellschaften sowie juristische Personen des privaten Rechts, • Wasser- und Bo- 	ja	ausgeschlossen	
o Wiederbestockung nach einer Flurbereinigung (Code 125.1)		ausgeschlossen	Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen (Artikel 103q)	
o ländliche Infrastrukturmaßnahmen zur Erschließung landwirtschaftl. Entwicklungspotenziale (z. B. Beregnungsanlagen, stationäre		ja	ausgeschlossen	

Fördergegenstand	Zuwendungs-empfänger	Maßnahme in PAUL gemäß VO (EG) Nr. 1698/2005	Maßnahme des deutschen Weinprogramms gemäß VO (EG) Nr. 1234/2007 in RP	Bemerkungen
Erschließung von Rebflächen in Steillagen)	denverbände sowie vergleichbare Körperschaften			
o der Neubau befestigter Verbindungswege und landwirtschaftlicher Wege oder die Befestigung von solchen Wegen		ja	ausgeschlossen	
Code 214 Agrarumweltmaßnahmen				
o Zahlungen für Agrarumweltmaßnahmen an Betriebe, die freiwillig eine Agrarumweltverpflichtung eingehen.	• Landwirtschaftliche Unternehmen mit Weinbau	ja	ausgeschlossen	
Code 311 Diversifizierung hin zu nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeiten				
o Energieerzeugung	Landwirtschaftliche Unternehmen mit Weinbau	ja	ausgeschlossen	
o Urlaub auf Bauern- und Winzerhöfen, Freizeit und landwirtschaftliche oder landwirtschaftsnahe Bildung		ja	ausgeschlossen	
o Bäuerliche Gastronomie, Einzelhandel		ja	ausgeschlossen	
o Direktvermarktung (außer Sektor Wein)		ja	ausgeschlossen	
o immaterielle und materielle Investitionen in Verarbeitungseinrichtungen, in Infrastrukturen von Weinwirtschaftsbetrieben und in die Vermarktung von Wein, die Entwicklung neuer Erzeugnisse, Verfahren und Techniken im Zusammenhang mit den Erzeugnissen im Sinne von Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 479/2008 (ausgeschlossen	Investitionen (Artikel 103u)	In der Nationalen Rahmenregelung nach VO (EG) Nr. 1698/2005 ist der Bereich der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse nicht dem Code 123, sondern den Codes 121 (ohne Zukauf) bzw. 311 (mit Zukauf) zugeordnet.
o Lebensmittelservice		ja	ausgeschlossen	
o Bäuerliches Handwerk		ja	ausgeschlossen	
o Familien- und Altenbetreuung		ja	ausgeschlossen	
o Natur- und Landschaftspflege		ja	ausgeschlossen	
Code 312 „Förderung von Kooperationen von Land- und Forstwirten mit anderen Partnern“ gemäß Nr. 4.3.1.2 der Nationalen Rahmenregelung (NRR)				
o Investitionskosten inkl. Leistungen von Architekten und Ingenieuren, Vorarbeiten (Untersuchungen, Erhebungen) sowie Betreuung der Zuwen-	• Natürliche Personen, • Personengesellschaften, • juristische Perso-	ja	ausgeschlossen	

Fördergegenstand	Zuwendungs-empfänger	Maßnahme in PAUL gemäß VO (EG) Nr. 1698/2005	Maßnahme des deutschen Weinprogramms gemäß VO (EG) Nr. 1234/2007 in RP	Bemerkungen
dungsempfänger (ausgenommen die Betreuung durch Stellen der öffentlichen Verwaltung). o Ausgeschlossen sind Investitionen, die die Erzeugung, Verarbeitung oder Vermarktung von Anhang-I-Erzeugnissen betreffen.	nen des privaten Rechts • nur Kleinstunternehmen unter Beteiligung von Land- oder Forstwirten			
Maßnahme Code 41 „Umsetzung der lokalen Entwicklungsstrategien“				
o Immaterielle und materielle Investitionen in Verarbeitungseinrichtungen, in Infrastrukturen von Weinwirtschaftsbetrieben und in die Vermarktung von Wein, die Entwicklung neuer Erzeugnisse, Verfahren und Techniken im Zusammenhang mit den Erzeugnissen im Sinne von Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 479/2008.	Landwirtschaftliche Unternehmen mit Weinbau, Erzeugergemeinschaften, -zusammenschlüsse und Unternehmen für die Verarbeitung und/oder Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse	ausgeschlossen	Ja	

10.3 Beurteilung der Komplementarität in Bezug zu Maßnahmen der Schwerpunkte 1, 2 und 3

Um Synergien bei den im Rahmen der Europäischen Strukturpolitik finanzierten Programmen zu ermöglichen und zur Herstellung der Komplementarität wurden zwischen den EU-finanzierten Programmen in einzelnen Bereichen Abgrenzungen vorgenommen. Dabei gelten folgende Prinzipien, von denen nur mit Zustimmung der Verwaltungsbehörde abgewichen werden kann:

10.3.1 Zwischen EFRE-Ziel „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ und ELER

- ◆ **Verbesserung der Agrar- und Forststrukturen**
 - ◇ Die Verbesserung der Agrar- und Forststrukturen wird vorrangig im Rahmen des Entwicklungsprogramms PAUL gefördert.
 - ◇ Die Förderung der Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Primärerzeugung erfolgt ausschließlich im Entwicklungsprogramm PAUL.
 - ◇ Im Bereich der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Primärerzeugnisse werden im Entwicklungsprogramm PAUL nur Projekte gefördert, bei denen als Nebenziel auch eine Verbesserung der Absatz- bzw. Erlössituation für den Erzeuger zu erwarten ist.
- ◆ **Naturkatastrophen - Vorbeugende Maßnahmen**

Im Rahmen des Entwicklungsprogramms PAUL ist die Förderung von Hochwasserschutzmaßnahmen auf den Schutz ländlicher Gebiete mit ihrem landwirtschaftlichen Produktionspotenzial entlang des Oberrheins und der Nahe beschränkt. In diesen Gebieten erfolgt keine entsprechende Förderung durch den EFRE im Ziel „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“.

◆ Umsetzung Natura 2000:

- ◇ Im Rahmen des Entwicklungsprogramms PAUL werden zur Unterstützung der Umsetzung der Natura 2000-Verpflichtungen primär Flächen bezogene Maßnahmen sowie kleinere Maßnahmen (Erstellung eines Bewirtschaftungsplans, Biotoperhebungen, kleinere Investitionen) gefördert.
- ◇ Aus dem EFRE werden investive Projekte und Maßnahmen mit strukturpolitischem Bezug und zur Unterstützung der Lissabon-Ziele (Erhöhung der regionalen Wettbewerbsfähigkeit und der Beschäftigung) unterstützt.

◆ EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)

- ◇ Im Rahmen des Entwicklungsprogramms PAUL werden Maßnahmen und Projekte zur Wiederherstellung und Verbesserung der Struktur der Gewässer, insbesondere hinsichtlich der Durchgängigkeit gefördert.
- ◇ Eine entsprechende Förderung erfolgt durch den EFRE im Ziel „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ nicht.

◆ Diversifizierung hin zu nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeiten

- ◇ Voraussetzung für die Teilnahme an den Fördermaßnahmen im Entwicklungsprogramm PAUL zur Diversifizierung (z.B. landwirtschaftnahe Dienstleistungen) ist ein landwirtschaftlicher Betrieb. Die Förderung ist auf kleinere Projekte im Rahmen der „De-minimis“-Regelung¹ beschränkt.
- ◇ Eine Förderung landwirtschaftsnaher Dienstleistungen landwirtschaftlicher Betriebe erfolgt durch den EFRE im Ziel „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ nicht.

◆ Förderung von Unternehmensgründungen und -entwicklung

- ◇ Die Förderung der Unternehmensgründungen und -entwicklung beschränkt sich im Entwicklungsprogramm PAUL auf die Förderung der Niederlassung von Junglandwirten und Kooperationsvorhaben zwischen Landwirten und anderen Partnern sowie Projekten zur Umsetzung der lokalen Entwicklungsstrategien der Leader-Aktionsgruppen. Die Förderung ist dabei auf Kleinstunternehmen beschränkt. Zielsetzung ist dabei insbesondere die Erhöhung der regionalen Wertschöpfung.
- ◇ Die Förderung im EFRE - Programm -Ziel „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ bezieht sich dagegen auf Unternehmen, deren Tätigkeiten von überregionaler Bedeutung sind.

◆ Förderung des Fremdenverkehrs:

Im Rahmen des Entwicklungsprogramms PAUL ist die Förderung des Fremdenverkehrs auf kleinere Projekte mit förderfähigen Gesamtkosten von höchstens 150.000 € beschränkt. Die Förderung ist grundsätzlich nur zur Umsetzung integrierter ländlicher Entwicklungskonzepte möglich.

- ◇ Kleinere Infrastruktureinrichtungen und Erholungsinfrastruktur

¹ Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen, ABL. L 379, S. 5.

Eine Förderung kleinerer Infrastrukturmaßnahmen erfolgt durch den EFRE im Ziel „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ nur, wenn die Maßnahme eine überregionale Bedeutung hat.

◇ kleinere Beherbergungsbetriebe

Eine Förderung kleinerer Beherbergungsbetriebe erfolgt im Entwicklungsprogramm PAUL nur, wenn durch den EFRE im Ziel „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ keine Förderung in Frage kommt.

◇ Vermarktung von Tourismusdienstleistungen

Eine Förderung der Vermarktung von Tourismusdienstleistungen erfolgt durch den EFRE im Ziel „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ nicht.

◆ Dienstleistungseinrichtungen zur Grundversorgung für die ländliche Wirtschaft und Bevölkerung:

◇ Aufbau von Dienstleistungseinrichtungen im ländlichen Raum

Im Entwicklungsprogramm PAUL ist eine Förderung nur im Rahmen der Umsetzung integrierter ländlicher Entwicklungskonzeptionen (Leader...) möglich.

Im Rahmen des Ziels „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ erfolgt durch den EFRE nur die Förderung eines Pilotprojektes zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie.

◇ Dorferneuerung

Im Entwicklungsprogramm PAUL ist die Förderung der Dorferneuerung auf Ortsgemeinden mit bis zu 4.000 Einwohnern beschränkt.

◆ Cluster „Regenerative Energien“

Die Förderung von Investitionen in regenerative Energien erfolgt durch den EFRE im Ziel „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ für größere (Kooperations-)Projekte bzw. Anlagen ohne Flächenbindung in der Erzeugung der Rohstoffe, soweit die Projekte nicht im Rahmen der Maßnahmen zur Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft der nationalen Rahmenregelung nach Art. 15 Abs. 3 der ELER-Verordnung¹ förderfähig sind.

◆ Cluster „nachwachsender Rohstoffe“

◇ Hier bestehen über das Entwicklungsprogramm PAUL nur Fördermöglichkeiten für landwirtschaftliche Unternehmen, da der Kreis der Zuwendungsempfänger im ELER ansonsten auf Kleinstunternehmen beschränkt ist.

◇ Durch den EFRE werden im Ziel „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ keine entsprechenden Förderangebote für landwirtschaftliche Unternehmen in der Primärerzeugung gemacht.

◆ Cluster „Holzwirtschaft“:

Hier bestehen über das Entwicklungsprogramm PAUL keine Fördermöglichkeiten, da der Kreis der Zuwendungsempfänger im ELER auf Kleinstunternehmen beschränkt ist.

¹ Code 311/312/313.

10.3.2 Zwischen ESF-Ziel „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ und ELER

◆ Förderung der Beratung landwirtschaftlicher Betriebe:

Die Förderung im Rahmen des PAUL erfolgt nur für die Inanspruchnahme von Beratungsdiensten gemäß Artikel 24 der ELER-Verordnung durch landwirtschaftliche Betriebe. In diesem Bereich werden keine Maßnahmen im Ziel „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ durch den ESF gefördert.

◆ Förderung der Kompetenzentwicklung:

Die Förderung von Kompetenzen und Zusatzqualifikationen ist im Rahmen des Entwicklungsprogramms PAUL auf Wirtschaftsakteure beschränkt, die sich an Maßnahmen oder der Umsetzung von Entwicklungsstrategien des Programms beteiligen sollen. Vergleichbare Maßnahmen werden im ESF-Ziel „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ nicht angeboten.

10.3.3 Zwischen dem EFRE-Ziel „Europäische Territoriale Zusammenarbeit“ und ELER

Rheinland-Pfalz ist an den folgenden drei Programmen der grenzübergreifenden Zusammenarbeit im Rahmen der „Europäischen Territorialen Zusammenarbeit“ beteiligt:

◆ Grenzüberschreitende Zusammenarbeit „Großregion“ 2007-2013

mit den Schwerpunkten „Mensch: Den Erwerb und die Verbreitung des Wissens entwickeln, das Kulturerbe aufwerten und die soziale Kohäsion stärken“, „Wirtschaft: Förderung und Steigerung der Konkurrenzfähigkeit der interregionalen Wirtschaft, Unterstützung von Innovation und Entwicklung des Arbeitsmarktes“ und „Raum: Verbesserung der Qualität des Lebensraums, Verstärkung der Attraktivität der Gebiete und Schutz der Umwelt“.

◆ INTERREG IV A Oberrhein;

mit den Schwerpunkten „Die ökonomischen Potenziale des Oberrheinraums gemeinsam nutzen“; „Der Oberrheinraum: eine integrierte Bildungs-, Arbeits- und Wohnregion“ und „Die Entwicklung des Oberrheinraums nachhaltig gestalten“.

◆ INTERREG IV Euregio Maas- Rhein

mit den Schwerpunkten „Verstärkung der Wirtschaftsstruktur, Wissensförderung, Innovation und Schaffung von mehr und besseren Arbeitsplätzen“; „Natur und Umwelt, Energien, natürliche Ressourcen und Mobilität“ und „Lebensqualität“.

Bezüglich der Gebietsabgrenzung ist neu, dass das Programm für die „Grenzüberschreitende Zusammenarbeit „Großregion“ 2007-2013“ die Gebiete der INTERREG III A Programme „Deutschland-Luxemburg mit der Deutschsprachigen Gemeinschaft/-Wallonischen Region Belgiens“ und „Saarland-Moselle (Lothringen)-Westpfalz“ umfasst. Im Programm „Oberrhein“ werden die beiden INTERREG III A Programme „PAMINA“ und „Oberrhein Mitte-Süd“ zusammengelegt.

Die direkten rheinland-pfälzischen Fördergebiete haben sich gegenüber INTERREG III A nicht geändert. Für die rheinland-pfälzische Seite gehören zum Fördergebiet des Programms für die Großregion die Landkreise Trier-Saarburg, Bitburg-Prüm und die Stadt Trier sowie die Städte Pirmasens und Zweibrücken und der Landkreis Südwestpfalz. Zu INTERREG IV A Oberrhein gehören die Landkreise Südliche Weinstraße und Germersheim sowie die Verbandsgemeinden Dahner Felsenland und Hauenstein aus dem

Landkreis Südwestpfalz sowie die Stadt Landau. Die Landkreise Bitburg-Prüm und Daun sind Fördergebiete innerhalb des INTERREG IV Programms für die Euregio Maas-Rhein.

Angesichts des hohen Anteils ländlicher Räume bestehen gerade auch für Leader-Regionen viele Ansätze, Synergien zwischen der Förderung im Ziel „Europäischen Territorialen Zusammenarbeit“ und dem Entwicklungsprogramm zu erschließen.

Die Förderung gebietsübergreifender und transnationaler Zusammenarbeit ist im Rahmen des Entwicklungsprogramms PAUL auf die ausgewählten Leader-Regionen beschränkt. Sofern diese Regionen auch im Rahmen des Ziels „Europäische Territoriale Zusammenarbeit“ ganz oder teilweise förderfähig sein sollten, ist aufgrund der verfahrenstechnischen Durchführung bei der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit eine Doppelförderung ausgeschlossen:

- ◆ Beide Programme werden durch das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau koordiniert.
- ◆ Die fachliche Prüfung obliegt – unabhängig von der Finanzquelle - den gleichen Fachstellen.
- ◆ Projekte im Rahmen des Ziel 3 müssen von Partnern aus mindestens zwei Ländern gemeinsam ausgearbeitet, durchgeführt und finanziert werden, wobei ein federführender Begünstigter bestimmt werden muss.

Die transnationale Zusammenarbeit wird vom Ministerium des Innern und für Sport verwaltet, das ebenfalls in die Umsetzung des Entwicklungsprogramms PAUL eingebunden ist. Die Begrenzung der Gesamtkosten von Leader-Projekten schließt dabei i.d.R. Überschneidungen aus.

Um die Potenziale ländlicher Räume sowie das Engagement der Gruppen Vorort bestmöglich zu nutzen und Synergien auszuschöpfen, können die Aktionen der lokalen Leader-Aktionsgruppen und der Projektträger aufeinander abgestimmt und verknüpft werden. Dabei sind mit den für die Umsetzung der Programme zuständigen Stellen inhaltliche Abstimmungen und eine finanzielle Abgrenzung vorzunehmen. Eine weitere Konkretisierung kann angesichts des Bottom-up-Prinzips der Leader-Umsetzung erst nach Abschluss des Wettbewerbs zur Auswahl der Leader-Regionen erfolgen.

10.3.4 Zwischen EFF und ELER

Doppelförderungen sind ausgeschlossen, da der Europäische Fischereifonds (EFF) keine Vorhaben in Rheinland-Pfalz fördert.

10.4 Beurteilung der Komplementarität in Bezug zu Maßnahmen des Schwerpunktes 4

In den abgegrenzten Leader-Gebieten erfolgt eine Förderung integrierter lokaler Entwicklungsstrategien, insbesondere die Erstellung der Entwicklungsstrategien sowie das themen- und sektorübergreifende Regionalmanagement, ausschließlich im Entwicklungsprogramm PAUL. Dies schließt nicht aus, für die Umsetzung der Einzelprojekte Mittel anderer Fonds (EFRE, EFF, ESF) einzusetzen. Dabei sind die unter Ziffer 10.3 aufgeführten Abgrenzungskriterien zu beachten. Eine Doppelförderung ist somit ausgeschlossen. Zugleich besteht die Möglichkeit, die Synergien zwischen den Programmen für die Entwicklung der Region zu erschließen.

10.5 Informationen über die Komplementarität mit anderen Finanzinstrumenten der Gemeinschaft (wo von Bedeutung)

- a. Life

Eine Überschneidung der Fördermöglichkeiten ist ausgeschlossen. Mit Maßnahmen des Entwicklungsprogramms PAUL können aber LIFE-Projekte unterstützt werden.

- b. Siebtes Rahmenprogramm für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration

In PAUL ist keine vergleichbare Förderung vorgesehen.

11. Benennung der zuständigen Behörden und Einrichtungen

Für die Umsetzung des Entwicklungsprogramms PAUL wird dem Grundsatz der Aufgabentrennung durch die Eingliederung der einzelnen Stellen in die unterschiedlichen Abteilungen und Referate in die Behördenstruktur des Landes Rheinland-Pfalz Rechnung getragen.

11.1 Benennung der in Artikel 74 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 vorgesehenen Stellen

- ◆ **Verwaltungsbehörde** im Sinne des Artikels 75 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 ist das rheinland-pfälzische

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau

Stiftsstraße 9

55 116 Mainz

Die Verwaltungsbehörde trägt die Verantwortung für die effiziente, wirksame und ordnungsgemäße Verwaltung und Durchführung des Programms. Die Aufgaben gemäß Artikel 75 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 - wie die Programmerstellung, die Koordinierung des Gesamtprogramms hinsichtlich der Durchführung, das Finanzmanagement, die Begleitung und Bewertung sowie die Berichterstattung und die Publizität - werden federführend vom Referat 8607 - „Europäische Strukturpolitik für den ländlichen Raum“ des MWVLW wahrgenommen.

- ◆ **Zahlstelle** im Sinne des Artikels 6 der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 ist das rheinland-pfälzische

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau

Stiftsstraße 9

55 116 Mainz

Die Zahlstelle ist verantwortlich für die EU-rechtskonforme Auszahlung der ELER-Mittel. Die Aufgaben gemäß Artikel 6 Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 - wie Übermittlung und Verwahrung der Informationen über die geleisteten Zahlungen, die Überprüfung der Verfahren für die Zuteilung der Beihilfen sowie deren Übereinstimmung mit den Gemeinschaftsvorschriften vor der Anordnung der Zahlungen, die Verbuchung der geleisteten Zahlungen und die Durchführung der in den Gemeinschaftsvorschriften vorgesehenen Kontrollen werden federführend vom Referat 8602 – „Grundsatzfragen Entwicklung ländlicher Raum und Umweltpolitik, Leitung Zahlstelle“ des MWVLW wahrgenommen.

- ◆ **Bescheinigende Stelle** im Sinne des Artikels 7 der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 ist das rheinland-pfälzische

Ministerium der Finanzen

Kaiser-Friedrich-Straße 5

55 116 Mainz

- ◆ **Zuständige Stellen** für die Abwicklung der Vorhaben

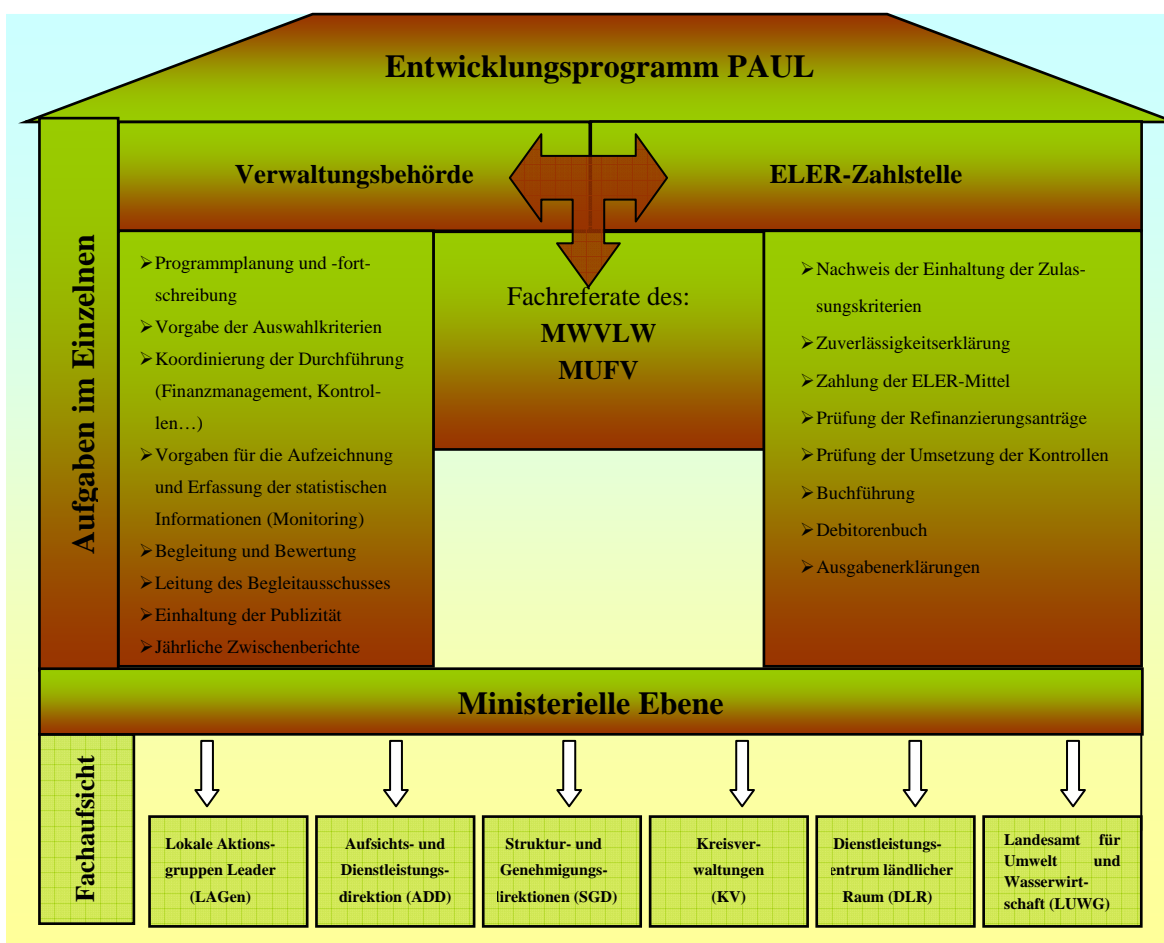
Die fachliche Zuständigkeit für die einzelnen Maßnahmen innerhalb der Schwerpunkte liegt bei den nach der Geschäftsordnung der Landesregierung zuständigen Abteilungen und Referaten der beteilig-

ten Ministerien. Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben arbeiten diese eng mit dem koordinierenden Referat der Verwaltungsbehörde und der Zahlstelle zusammen.

Verschiedene Aufgaben werden von Stellen innerhalb der den Ministerien nachgeordneten Behörden des Landes Rheinland-Pfalz, regionalen Gebietskörperschaften bzw. den ausgewählten Lokalen Aktionsgruppen wahrgenommen.

Die Wahrnehmung der Aufgaben erfolgt unter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen. Verwaltungsbehörde, Zahlstelle sowie die Fachreferate der Ministerien üben die Fachaufsicht über diese Stellen aus. Die nachstehende Übersicht gibt die zuständigen Stellen für Bewilligung, Verwaltungskontrollen, Vor-Ort-Kontrollen, Fachaufsicht und Zahlung an.

Abbildung 11-1: Verwaltungs- und Kontrollstruktur des Entwicklungsprogramms PAUL



11.2 Verfahrensabläufe

Die für den Verwaltungsvollzug der jeweiligen Maßnahmen zuständigen Abteilungen und Referate im MWVLW, MUFV und ISM erlassen die notwendigen Anweisungen für die Durchführung durch die zuständigen Stellen und überwachen die Umsetzung der übertragenen Aufgaben im Rahmen ihrer fachaufsichtlichen Tätigkeit. Maßnahmen übergreifende Fragestellungen werden von Verwaltungsbehörde und Zahlstelle koordiniert. Nachfolgende Übersicht zeigt, welche Stellen für Fachaufsicht, Bewilligung, Verwaltungskontrollen, Vor-Ort-Kontrollen und Zahlung zuständig sind.

Tabelle 11-1: Zuständige Stellen für Bewilligung, Verwaltungskontrollen, Vor-Ort-Kontrollen, Fachaufsicht und Zahlung

Code	Nationale Bezeichnung	Bewilligung	Verwaltungskontrollen	Vor-Ort-Kontrollen	Fachaufsicht	Zuständig	Zahlung an den Endempfänger
111	Waldbauernschulungen für Privatwaldbesitzer	SGD Süd ¹⁾	Forstämter in Rheinland-Pfalz als untere Forstbehörden	SGD Süd ²⁾	MUFV	MUFV-Forsten	SGD Süd 1)
112	Niederlassung von Junglandwirtinnen und Junglandwirten	Dienstleistungszentrum für den ländlichen Raum (DLR) Mosel		Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) - Prüfdienst Agrarförderung	ADD	MWVLW Ref. 8605 H	MWVLW
121.1	Grundsätze für die einzelbetriebliche Förderung landwirtschaftlicher Unternehmen – Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP)	DLR Mosel			ADD	MWVLW Ref. 8605 H	MWVLW
121.2	Förderung von Spezialmaschinen für Weinbausteillagen und moderne Umwelttechniken				MWVLW Ref. 8601 H		
123	Marktstrukturverbesserung				MWVLW Ref. 8601 H		
125.1	Neuordnung des ländlichen Grundbesitzes und Gestaltung des ländlichen Raumes - Förderung der ländlichen Bodenordnung (Vorhaben zur Flurbereinigung und Flurverbesserung)	DLR Mosel ADD			MWVLW ADD	MWVLW Ref. 8605 V	ADD
125.2	Förderung landwirtschaftlicher und landwirtschaftsnaher Infrastrukturmaßnahmen	DLR			ADD		
125.3	Verbesserung und Ausbau der forstwirtschaftlichen Infrastruktur	Zentralstelle der Forstverwaltung	Forstämter in Rheinland-Pfalz als untere Forstbehörden)	Zentralstelle der Forstverwaltung – Sonderkontrolldienst Forst ¹⁾	MUFV	MUFV-Forsten	Zentralstelle der Forstverwaltung
126	Wiederherstellung und Verbesserung des Hochwasserschutzes	MUFV	<u>Verwaltungskontrollen I</u> – MUFV <u>Verwaltungskontrollen II</u> – Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz (WAB) der SGD'n	Ref. 31 der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd u. Nord, jeweils im anderen Dienstbezirk	MUFV	MUFV-Wasserwirtschaft	MUFV-Wasserwirtschaft
132	Unterstützung von Winzern, die sich an Lebensmittelqualitätsregeln für die Herstellung von Qualitätsweinen b.A. beteiligen	DLR Mosel		ADD - Prüfdienst Agrarförderung Code 214.11-214. fachliche Teilfragen ggf. unter Beteiligung der PAULA-Berater	MWVLW	MWVLW Abt. 5	ADD
212	Ausgleichszulage in benachteiligten Gebieten	Kreisverwaltungen			ADD	MWVLW Ref. 8603	MWVLW
214	PAULA-Maßnahmen	Kreisverwaltungen			ADD	MWVLW Ref. 8603 MUFV-Naturschutz	MWVLW

Code	Nationale Bezeichnung	Bewilligung	Verwaltungskontrollen	Vor-Ort-Kontrollen	Fachaufsicht	Zuständig	Zahlung an den Endempfänger	
216.1	Investitionen landwirtschaftlicher Betriebe zur Steigerung ökologischen Wertes in Natura 2000 Gebieten und anderen Gebieten mit hohem Naturwert“	Kreisverwaltungen - Untere Naturschutzbehörde Landesamt für Umwelt, Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz (LUWG) MUVF	Kreisverwaltungen -Untere Naturschutzbehörde LUWG MUVF	Kreisverwaltungen, PAULa-Berater -	MUFV/ MWVLW jeweils für finanzierten Vorhaben	MUFV- Naturschutz/ MWVLW jeweils für finanzierten Vorhaben	MUFV	
216.2	Investitionen zur Einhaltung von Verpflichtungen im Rahmen von Agrarumweltzielen							
227	Bodenschutzkalkung	SGD Süd ¹⁾	Forstämter in Rheinland-Pfalz als untere Forstbehörden	Zentralstelle der Forstverwaltung – Sonderkontrolldienst Forst ¹⁾	MUFV	MUFV- Forsten	Zentralstelle der Forstverwaltung	
311.1	Förderung von Investitionen zur Diversifizierung (FID)	DLR Mosel				ADD	MWVLW Ref. 8605 H	MWVLW
311.2	Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung: Umnutzung land- und forstwirtschaftlicher Bausubstanz	ADD				MWVLW	MWVLW Ref. 8607	MWVLW
312	Kooperationen von Land- und Forstwirten mit anderen Partnern							
313.1	Förderung von Investitionen in Infrastrukturprojekte	MWVLW	ADD	ADD - Prüfdienst Agrarförderung	ADD	ADD	MWVW Ref. 8605 V	MWLVW
313.2	Förderung einzelbetriebliche Maßnahmen im Tourismussektor	ADD						
313.3	Förderung touristischer Marketingmaßnahmen	ADD						
321.1	Förderung der Versorgung mit erneuerbaren Energien durch Anlage von Nahwärme- und Biogasleitungen	ADD				MWVLW	MWVLW Ref. 8605	ADD
321.2	Förderung der Breitbandversorgung im ländlichen Raum	ADD				MWVLW		ADD
321.3	Dienstleistungseinrichtungen zur Grundversorgung für die ländliche Wirtschaft und Bevölkerung.	ADD				MWVLW	MWVLW Ref. 8607	ADD
322	Dorferneuerung	ADD	ADD	ADD -Prüfdienst Agrarförderung	MWVLW	MWVLW REF. 8607	ADD	
323.1	Maßnahmen und Projekte zur Wiederherstellung und Verbesserung der Struktur der Gewässer	MUFV	Verwaltungskontrollen I – MUFV Verwaltungskontrollen II – Regionalstellen WAB der SGDn	Ref. 31 der SGD und Regionalstellen Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz der SGDn	MUFV	MUFV- Wasserwirtschaft	MUFV	
323.2	Managementplanung, Investitionen zur Erhaltung des natürlichen Erbes	Kreisverwaltungen - Untere Naturschutzbehörde Landesamt für Umwelt, Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz (LUWG) MUVF	Kreisverwaltungen -Untere Naturschutzbehörde LUWG MUVF	Kreisverwaltungen, PAULa-Berater -	MUFV	MUFV- Naturschutz	MUFV	

Code	Nationale Bezeichnung	Bewilligung	Verwaltungskontrollen	Vor-Ort-Kontrollen	Fachaufsicht	Zuständig	Zahlung an den Endempfänger
323.3	Anlage von Schutzpflanzungen und vergleichbaren landschaftsverträglichen Anlagen“	DLR		ADD - Prüfdienst Agrarförderung	ADD	MWVLW Ref. 8605 V	MWVLW
331.1	Gründungsberatung - Beratung zur Förderung der Gründungsbe- reitschaft	MWVLW ADD			MWVLW	MWVLW Ref. 8404	
331.2	Förderung der Entrepreneurship						
331.3	Förderung der Verbesserung touristischer Servicequalität	MWVLW ADD	ADD				
341.1	Förderung von Integrierten Ländlichen Entwicklungskonzepten (ILEK)	ADD			MWVLW ADD	MWVLW Ref. 8605 V	
341.2	Förderung des Regionalmanagements						
341.3	Informationsmaßnahmen und Schulungen zur Umsetzung loka- ler Entwicklungsstrategien	ADD			MWVLW	MWVLW Ref. 8607	ADD
4	Leader-Maßnahmen	ADD, Kreisverwaltungen, MWVLW, SGD, Landesamt für Umwelt und Wasserwirt- schaft	MWVLW, ADD			VWB	MWVLW MUVF ISM

1) Zentralstelle der Forstverwaltung, 2) Sonderkontrolldienst Forst

Die Behandlung des Fördermittel- sowie des Zahlungsantrages ergibt sich aus den nachstehenden Abbildungen:

Abbildung 11-2: Zahlungsantrag

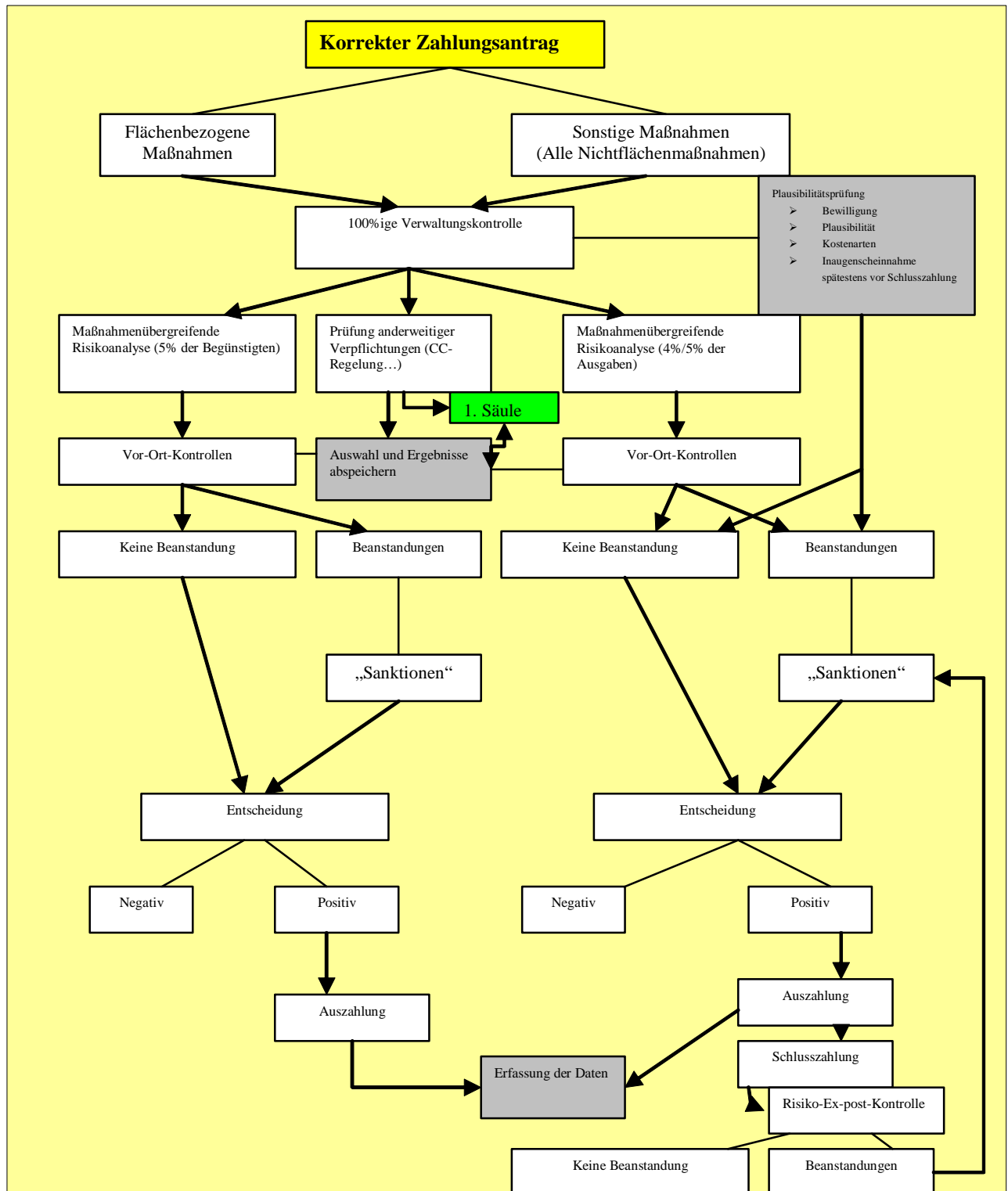
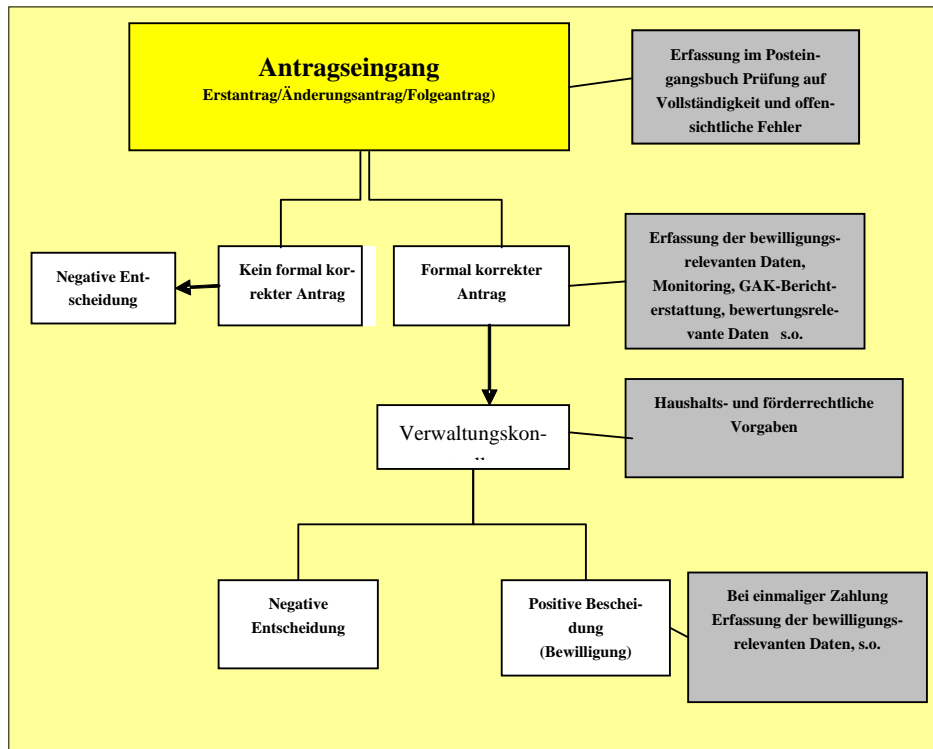


Abbildung 11-3: Antrag auf Fördermittel



11.3 Kurzbeschreibung der Verwaltungs- und Kontrollstruktur

Die Abwicklung der Maßnahmen geschieht in Übereinstimmung mit den Verordnungen (EG) Nr. 1698/2005 und den zur Durchführung erlassenen Bestimmungen, insbesondere

- ◆ der Verordnung (EG) Nr. 1974/2006¹,
- ◆ der Verordnung (EG) Nr. 1975/2006²,
- ◆ der Verordnung (EG) Nr. 796/2004³ sowie
- ◆ der Verordnung (EG) Nr. 885/2006⁴.

Soweit das EU-Recht keine Regelungen enthält, erfolgt die Gewährung von Zuwendungen nach Maßgabe der Bestimmungen des Entwicklungsprogramms PAUL, den allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der rheinland-pfälzischen Haushaltsordnung und der dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen, Förderrichtlinien und Verwaltungsvorschriften sowie den Vorgaben des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes.

Die rheinland-pfälzischen Durchführungsbestimmungen enthalten Vorgaben insbesondere zu folgenden Bereichen:

- ◆ Bewilligungsvoraussetzungen,

¹ ABl. L 368 vom 23.12.2006, S. 15.

² ABl. L 368 vom 23.12.2006, S. 74.

³ ABl. L 368 vom 23.12.2006, S. 74.

⁴ ABl. L 141 vom 30.04.2004, S. 18.

- ◆ Höhe der Zuwendung,
- ◆ Antragsverfahren,
- ◆ Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn, Bewilligung,
- ◆ Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid,
- ◆ Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf des Zuwendungsbescheids,
- ◆ Erstattung der Zuwendung und Verzinsung,
- ◆ Überwachung der Verwendung sowie
- ◆ Zuschussfähigkeit der Ausgaben.

11.3.1 Flächenbezogene Maßnahmen

Hierzu zählen in Rheinland-Pfalz Code 212- Zahlungen zugunsten von Landwirten in benachteiligten Gebieten, die nicht Berggebiete sind, und 14 Teilmaßnahmen¹ des Code 214 (Zahlungen für Agrarumweltmaßnahmen).

Die flächenbezogenen Fördermaßnahmen werden in Rheinland-Pfalz durch die Stellen durchgeführt, die auch die Direktzahlungen bearbeiten. Damit sind eine effiziente Durchführung und Verwaltungsvereinfachungen möglich. Der Zahlantrag kann mit dem Sammelantrag für die Antragsstellung für Direktzahlungen abgegeben werden.

- ◆ Für Code 212 - Zahlungen zugunsten von Landwirten in benachteiligten Gebieten - wird der Förderantrag zusammen mit dem vg. Sammelantrag abgegeben. Auf einen zusätzlichen Zahlantrag kann daher verzichtet werden.
- ◆ Für Code 214 - Zahlungen für Agrarumweltmaßnahmen – können Änderungsanträge zum Förderantrag für das jeweils laufende Jahr noch mit dem Zahlantrag eingereicht werden.

Bei diesen Maßnahmen kommen unbeschadet der Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1975/2006 die einschlägigen InVeKoS-Vorgaben gemäß Verordnung (EG) Nr. 796/2004 unter Beachtung der einschlägigen Arbeits- und Orientierungsdokumente der Kommission über die Schlüssel- und Zusatzkontrollen zur Anwendung.

- ◆ Alle Förder- bzw. Zahlungsanträge werden von den zuständigen Bewilligungsstellen den umfassenden Verwaltungskontrollen unterzogen, die sich auf alle Elemente beziehen, die mit verwaltungstechnischen Mitteln überprüft werden können und, wenn möglich und angebracht, auch Gegenkontrollen mit den InVeKoS-Daten beinhalten. Über die durchgeführten Kontrollen, die Ergebnisse der Überprüfung und die bei Abweichungen getroffenen Abhilfemaßnahmen werden Aufzeichnungen geführt.
- ◆ Bei mindestens 5 % der Begünstigten, die nach den Vorgaben des Artikels 27 der Verordnung (EG) Nr. 796/2004 ausgewählt werden, erfolgen jährlich durch den Prüfdienst Agrarförderung die Vor-Ort-Kontrollen nach 12 und 15 der Verordnung (EG) Nr. 1975/2006. Die Auswahl für die Vor-Ort-Kontrollen und deren Durchführung erfolgen maßnahmenübergreifend. Die Kontrollen werden so über das Jahr verteilt, dass möglichst alle Verpflichtungen erfasst werden. Bei den Kontrollen werden alle Verpflichtungen und Auflagen eines Begünstigten berücksichtigt, die zum Zeitpunkt der Kontrolle überprüft werden können.

¹ Darüber hinaus werden noch Altverpflichtungen aus 2 Maßnahmen der Förderperiode 2000-2006 abgewickelt, die keine Fortführung in der neuen Förderperiode erfahren.

nen. Es wird angestrebt, die Vor-Ort-Kontrollen gleichzeitig mit den Kontrollen im Rahmen der 1. Säule durchzuführen. Entsprechend Artikel 15 der Verordnung (EG) Nr. 1975/2006 kommt Artikel 32 der Verordnung (EG) Nr. 796/2004 zur Anwendung. Über die durchgeführten Vor-Ort-Kontrollen werden Kontrollberichte nach den Vorgaben des Artikel 28 der Verordnung (EG) Nr. 796/2004 erstellt.

- ◆ Bei den Antragstellern wird außerdem die Einhaltung der sog. anderweitigen Verpflichtungen gemäß Artikel 51 Abs. 1 Unterabsätze 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 geprüft. Die Kontrollen werden nach den Artikeln 19 bis 21 der Verordnung (EG) Nr. 1975/2006 bei mindestens 1 % der Begünstigten, die Anträge auf Fördermittel gestellt haben, durchgeführt. Die Auswahl und die Durchführung der Kontrollen erfolgt analog nach den Grundsätzen zur 1. Säule. Die für die Kontrollen zuständigen Stellen übermitteln den Bewilligungsbehörden die Kontrollergebnisse.

- ◇ Kontrolle der Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen

Die Anforderungen der Artikel 4 und 5 und der Anhänge III und IV der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003, wie sie in Artikel 51 Abs. 1, Unterabsatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 verbindlich für den gesamten Betrieb im Falle der dort beschriebenen Maßnahmen des ländlichen Raumes festgelegt sind, erfolgen mit der nationalen Umsetzung der genannten Regelungen. Dies schließt auch die Durchführung der so genannten Cross-Checks ein.

- ◇ Kontrolle der Einhaltung von zusätzlichen Grundanforderungen der Anwendung von Pflanzenschutz- und Düngemitteln im Falle der Förderung von Agrarumweltmaßnahmen gem. Artikel 39 Abs. 3 bzw. Artikel 51 Abs. 1, 2. Unterabsatz der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005:

Grundanforderungen der Anwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln werden in Deutschland bereits durch die Tatbestandsmerkmale abgedeckt, die in Deutschland bezüglich Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 i.V.m. Nr. 5 und 9 des Anhangs III dieser VO im Rahmen der Umsetzung der Cross-Compliance-Regelungen vorgesehen sind.

Zusätzliche Grundanforderungen der Anwendung von Düngemitteln werden entsprechend der Beschreibung in Nr. 5.3.2.1 des Anhangs II VO (EG) Nr. 1974/2006 durch eine Prüfung der Phosphat- ausbringung gemäß der geltenden Düngeverordnung und den relevanten Regelungen in den §§ 3 bis 5 abgedeckt. Dazu wird bundesweit ein Prüfblatt „Grundanforderungen gemäß Artikel 51 Abs. 1 Uabs. 2 der Verordnung (EG) der Verordnung Nr. 1698/2005“ herangezogen.

Diese zusätzlichen Anforderungen folgen bezüglich der administrativen Abwicklung und der Sanktionierung bei Feststellung eines Verstoßes den Bestimmungen der Artikel 19 bis 24 der Verordnung (EG) Nr. 1795/2005 i.V. mit den einschlägigen Regelungen der Verordnung (EG) Nr. 796/2004.

Unberührt hiervon werden durch nationales Recht vorgeschriebene Fachrechtsprüfungen durchgeführt.

- ◆ Bei Flächenabweichungen finden für Kürzungen oder Ausschlüsse die Bestimmungen des Artikels 16 der Verordnung (EG) Nr. 1975/2006 i.V. mit Verordnung (EG) Nr. 796/2004 unmittelbare Anwendung.

Hinweis:

Aufgrund entsprechender Hinweise durch die Europäische Kommission werden in einer bundesweiten Arbeitsgruppe die Details zur Umsetzung der Artikel 16-24 Verordnung (EG) Nr. 1975/2006 aktuell abgestimmt. Rheinland-Pfalz beabsichtigt, diese Regeln hier zu übernehmen.

- ◆ Bei Nichterfüllung der Förderkriterien gelten neben den im Entwicklungsprogramm PAUL enthaltenen Regelungen grundsätzlich folgende Bestimmungen:
 - ◇ Folgende Rechtsgrundlagen finden Anwendung:
 - Verordnung (EG) Art. 18 der Verordnung (EG) Nr. 1975/2006,
 - Verordnung (EG) Nr. 796/2004 sowie
 - nationale und landesrechtrechtliche Bestimmungen (u.a. Landesverwaltungsverfahrensgesetz).
 - ◇ Rückforderungen aufgrund so genannter „offensichtlicher Irrtümer“ oder aufgrund von Verwaltungsfehlern unterliegen keinen Sanktionen.
 - ◇ Rücknahme eines rechtswidrigen bzw. Widerruf eines rechtmäßigen Verwaltungsaktes sowie teilweise oder vollständige Rückforderung bereits gezahlter Beihilfen (einschließlich Zinsen) erfolgen aufgrund der Vorgaben des EU-Rechts und der für die einzelnen Maßnahmen bestehenden Förderrichtlinien.
 - ◇ Bei Feststellungen in Bezug auf die anderweitigen Verpflichtungen erfolgt in Abhängigkeit von der Schwere des Verstoßes eine Ahndung gemäß der Artikel 65 - 68 der Verordnung (EG) Nr. 796/2004.

Im Übrigen werden bezüglich der administrativen Abwicklung und der Sanktionierung im Falle eines Verstoßes die Artikel 22 bis 24 der Verordnung (EG) Nr. 1975/2006 in Verbindung mit den jeweils einschlägigen Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 796/2004 angewendet.
 - ◇ Bei nachweislich falsch gemachten Angaben erfolgt in der Regel ein Ausschluss der Begünstigten von der Gewährung der Beihilfe. Dies geschieht über eine vollständige Rücknahme des Bewilligungsbescheides. Darüber hinaus wird der Begünstigte in dem betreffenden und dem darauf folgenden ELER-Jahr von der Beihilfegewährung für dieselbe Maßnahme ausgeschlossen.
 - ◇ Bei begründetem Verdacht auf Subventionsbetrug erfolgt eine Mitteilung an die zuständige Staatsanwaltschaft.
- ◆ Darüber hinaus wird bei einem Verstoß grundsätzlich unterschieden, ob eine Zuordnung zu einzelnen Flächen und Tieren möglich ist oder ob gegen gesamtbetriebliche Auflagen verstoßen wurde:
 - ◇ Soweit die Zuordnung zu bestimmten Flächen oder Tieren möglich ist, wird das Sanktionsverfahren nach Artikel 16 bzw. Artikel 17 der Verordnung (EG) Nr. 1975/2006 analog angewandt.
 - ◇ Werden mit der Beihilferegulation verbundene Verpflichtungen, ausgenommen Verpflichtungen in Zusammenhang mit der angegebenen Fläche bzw. der angegebenen Zahl von Tieren, nicht erfüllt oder verweigert, so wird die beantragte Beihilfe gekürzt. Die Kürzung wird entsprechend des Artikels 18 Verordnung (EG) Nr. 1975/2006 insbesondere auf der Grundlage von Schwere, Ausmaß und Dauer des festgestellten Verstoßes festgelegt.

Bei Abweichungen, die bereits in den Vorjahren vorgelegen haben, werden die für die bereits abgelaufenen Verpflichtungsjahre, höchstens jedoch für fünf Jahre, gewährten Zuwendungen entsprechend der Abweichungen berichtigt.
- ◆ Für die Antragstellung im Rahmen der Teilmaßnahme 214.9 „Biotechnische Pflanzenschutzverfahren im Weinbau“ durch eine Anwendergemeinschaft wird folgendes Verwaltungs- und Kontrollverfahren festgelegt:

- ◇ Bei dem vorgenannten Förderverfahren kommen als **Antragsteller sowohl Einzelantragsteller als auch sog. Anwendergemeinschaften** in Betracht. Bei den Anwendergemeinschaften im Weinbau erhält i.d.R. ein Mitglied von den teilnehmenden Winzern eine Vollmacht für die Stellung der jeweiligen Anträge, den Zukauf der Pheromone, die Organisation der Aushängung und die Entgegennahme und Verteilung der Fördermittel. Er fungiert hier als so genannter Obmann. Die eigentliche Bewirtschaftung der Flächen erfolgt, bereits aus vermarktungsrechtlichen Gründen, jedoch durch die Winzer selbst.
- ◇ Die Bewilligung und Auszahlung der Fördermittel erfolgt in einem Bescheid und einer Auszahlungssumme an den Obmann der Anwendergemeinschaft. Einzelbescheide für die beteiligten Weinbauunternehmen werden nicht erstellt, die Aufspaltung der Fördermittel obliegt dem Obmann. Die Antragstellung ist in diesen Fällen auf die Flächen im Anwendungsgebiet beschränkt.
- ◇ Bei mindestens 5 % der Antragsteller erfolgen jährlich durch den Prüfdienst Agrarförderung die Vor-Ort-Kontrollen nach 12 und 15 der Verordnung (EG) Nr. 1975/2006.
 - Da die übrigen Unternehmensflächen der an der Anwendergemeinschaft beteiligten Unternehmen nicht in die Verpflichtungen einbezogen sind, beschränken sich die flächenbezogenen Verwaltungskontrollen auf die Rebflächen im Anwendungsgebiet.
 - Da die Aushängung der Pheromone bereits im zeitigen Frühjahr (April) erfolgt, muss aus Gründen der Kontrollierbarkeit die Auswahl der zu kontrollierenden Anwender und die vorgeschriebene Vor-Ort-Kontrolle gemäß Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 1975/2006 ebenfalls bereits zu diesem Zeitpunkt stattfinden. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass das Auffinden der Pheromondispenser nur möglich ist, solange die Laubwand der Rebstöcke noch nicht geschlossen ist.

In der Folge bedeutet dies, dass der biotechnische Pflanzenschutz weder in eine maßnahmenübergreifenden Risikoanalyse integriert noch mittels Fernerkundung kontrolliert werden kann. Aus diesem Grund werden mindestens 5 % aller Antragsteller in diesem Förderverfahren für die klassische Vor-Ort-Kontrolle ausgewählt.
- ◇ Bei den Begünstigten und im Falle von Anwendergemeinschaften bei den teilnehmenden Winzern wird außerdem die Einhaltung der anderweitigen Verpflichtungen und der Grundanforderungen für Düngemittel und Pflanzenschutzmittel¹ nach den Vorgaben der Artikel 19 bis 21 der Verordnung (EG) Nr. 1975/2006 geprüft. Um eine zielgerichtete Prüfung durchführen zu können, werden nicht die Anwendergemeinschaften, sondern die teilnehmenden Winzern in die Grundgesamtheit für Auswahl für die Vor-Ort-Kontrolle gemäß Artikel 21 Abs. 3 Verordnung (EG) Nr. 1975/2006 zur Prüfung der anderweitigen Verpflichtungen gemäß Artikel 51 der VO (EG) Nr. 1698/2005 einbezogen.
- ◇ Bei im Rahmen von Kontrollen festgestellten Beanstandungen werden
 - die Kürzungen und Ausschlüsse gemäß den Artikeln 22 – 24 Verordnung (EG) Nr. 1975/2006 für den betroffenen teilnehmenden Winzer festgelegt,
 - bei Anwendergemeinschaften werden - soweit Zahlungen im Rahmen der Teilmaßnahme 214.9 „Biotechnische Pflanzenschutzverfahren im Weinbau“ betroffen sind - dem Obmann die betreffenden Beanstandungen gleichfalls mitgeteilt und die Auszahlung an die Anwendergemeinschaft um die für den kontrollierten Winzer festgelegten Kürzungen gemäß den Artikeln 22 – 24 Verordnung (EG) Nr. 1975/2006 reduziert. Es obliegt dem Obmann korrekte Einzelabrechnungen vorzunehmen.

¹ Vgl. Artikel 51 Abs. 1 Unterabsätze 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005.

11.3.2 Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raumes im Rahmen der Schwerpunkte 1, 3 und 4 sowie nicht produktive Maßnahmen des Schwerpunkts 2

Bei allen Anträgen auf Fördermittel und bei allen Zahlungsanträgen erfolgen von den zuständigen Stellen Verwaltungskontrollen gemäß Artikel 26 der Verordnung (EG) Nr. 1975/2006. Diese betreffen alle Elemente, die mit verwaltungstechnischen Mitteln überprüft werden können. Dazu gehören alle in Art. 26 der Verordnung (EG) Nr. 1975/2006 genannten Aspekte. Vorbehaltlich der von der Verwaltungsbehörde in Abstimmung mit der Zahlstelle hierzu zu erlassenden Verfahrensvorschriften gilt:

- ◆ Grundsätzlich erfolgt vor der Schlusszahlung eine Inaugenscheinnahme bei Investitionen vor Ort. Von einem Besuch vor Ort kann abgesehen werden, wenn es sich um kleinere Investitionen (weniger als 50.000 € Investitionsvolumen) handelt oder das Risiko für das betreffende Projekt als gering eingestuft wird. Im letzteren Fall ist die Entscheidung zu begründen. Die Verwaltungsbehörde wird in Abstimmung mit der Zahlstelle hierzu Verfahrensvorschriften erlassen. Über die durchgeführten Verwaltungskontrollen, die Ergebnisse der Überprüfung und die bei Abweichungen getroffenen Maßnahmen sowie über das Absehen von einer Inaugenscheinnahme werden anhand von Checklisten Aufzeichnungen geführt. Die Verwaltungsbehörde wird in Abstimmung mit der Zahlstelle hierzu Verfahrensvorschriften erlassen.
- ◆ Bei einer Stichprobe von Anträgen werden von den zuständigen Stellen unter Beachtung der personellen Trennung zusätzliche Vor-Ort-Kontrollen nach Artikel 27 der Verordnung (EG) Nr. 1975/2006 durchgeführt. Die Vor-Ort-Kontrollen decken jährlich mindestens 4 % und - bezogen auf den gesamten Programmplanungszeitraum - mindestens 5 % der an die Kommission gemeldeten öffentlichen Ausgaben ab. Die erforderliche Risikoauswahl der Stichprobe und die Durchführung der Kontrollen erfolgen nach von der Verwaltungsbehörde in Abstimmung mit der Zahlstelle in der Regel landesweit gemachten Vorgaben. Bei der Auswahl wird darauf geachtet, dass Vorhaben unterschiedlicher Art und Größe und etwaige Risikofaktoren angemessen berücksichtigt werden. Bei den Vor-Ort-Kontrollen werden die betreffenden in Artikel 28 der Verordnung (EG) Nr. 1975/2006 aufgeführten Inhalte wie die Übereinstimmung der vorgelegten Unterlagen mit den Belegen und der Bewilligung sowie die Einhaltung der Verpflichtungen und Auflagen überprüft. Die durchgeführten Vor-Ort-Kontrollen, die Ergebnisse der Überprüfung und die gegebenenfalls zu treffenden Folgemaßnahmen werden dokumentiert.

Die Vor-Ort-Kontrollen werden möglichst vor Tätigung der Schlusszahlungen vorgenommen. Sie können nach der Zahlung bzw. der Restzahlung erfolgen, wenn aufgrund geringer Fallzahlen ein Auswahlverfahren erst nach dem Vorliegen einer ausreichenden Zahl von Anträgen möglich ist oder wenn es sich bei den Vorhabensträgern überwiegend um öffentliche Einrichtungen oder diesen gleichgestellte Einrichtungen handelt und das Risiko, dass Zahlungen zu Unrecht geleistet werden, als gering eingestuft wird.

- ◆ Darüber hinaus werden bei allen Vorhaben, für die Auflagen gemäß Artikel 72 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 nach der Abschlusszahlung fortbestehen, über einen Zeitraum von 5 Jahren nach Schlusszahlung Ex-Post-Kontrollen gemäß Artikel 30 der Verordnung (EG) Nr. 1975/2006 durchgeführt. Die Kontrollen werden von Prüfern vorgenommen, die nicht in die vorausgegangenen Kontrollen eingebunden waren und erstrecken sich auf mindestens 1 % der relevanten beihilfefähigen Ausgaben jeden Jahres. Die Ex-Post-Kontrollen beinhalten gegebenenfalls die Überprüfung
 - ◆ auf Einhaltung der Auflagen,
 - ◆ ob der Begünstigte die Zahlungen tatsächlich und richtig geleistet hat,

- ◇ auf Doppelfinanzierung aus verschiedenen einzelstaatlichen oder Gemeinschaftsquellen.

Hinweis:

Aufgrund entsprechender Hinweise durch die Europäische Kommission werden in einer länderübergreifenden Arbeitsgruppe die Details zur Umsetzung der Artikel in Teil II, Titel II der Verordnung (EG) Nr. 1975/2006 aktuell abgestimmt. Rheinland-Pfalz beabsichtigt, diese Regeln hier zu übernehmen

- ◆ Bei Nichterfüllung der Förderkriterien gelten neben den im Entwicklungsprogramm PAUL enthaltenen Regelungen zur Umsetzung der Kürzungen und Ausschlüsse grundsätzlich folgende Bestimmungen:
 - ◇ Folgende Rechtsgrundlagen finden Anwendung:
 - Verordnung (EG) Art. 31 der Verordnung (EG) Nr. 1975/2006,
 - Verordnung (EG) Nr. 796/2004 sowie
 - nationale und landesrechtliche Bestimmungen (u.a. Landesverwaltungsverfahrensgesetz).
 - ◇ Rückforderungen aufgrund so genannter „offensichtlicher Irrtümer“ oder aufgrund von Verwaltungsfehlern unterliegen keinen Sanktionen.
 - ◇ Rücknahme eines rechtswidrigen bzw. Widerruf eines rechtmäßigen Verwaltungsaktes sowie teilweise oder vollständige Rückforderung bereits gezahlter Beihilfen (einschließlich Zinsen) erfolgen aufgrund der Vorgaben des EU-Rechts und der für die einzelnen Maßnahmen bestehenden Förderrichtlinien.
- ◆ Bei Verstößen gegen Beihilferegulungen gelten grundsätzlich folgende Bestimmungen:
 - ◇ Übersteigt der dem Begünstigten ausschließlich auf der Grundlage des Zahlungsantrags zu zahlende Betrag den nach Prüfung der Förderfähigkeit des Zahlungsantrags ermittelten Betrag um mehr als 3%, so wird der dem Begünstigten nach Prüfung der Förderfähigkeit des Zahlungsantrags zu zahlende Betrag gekürzt. Die Kürzung beläuft sich auf die Differenz zwischen beiden Beträgen. Es wird jedoch keine Kürzung vorgenommen, wenn der Begünstigte nachweisen kann, dass er für die Angabe des förderfähigen Betrages nicht verantwortlich ist.

Diese Vorgehensweise wird sinngemäß auch auf nicht förderfähige Ausgaben angewendet, die bei Abweichungen im Rahmen der Vor- Ort- und der Ex-Post-Kontrollen festgestellt werden.
 - ◇ Bei vorsätzlichen Falschangaben wird das betreffende Vorhaben von der ELER-Förderung ausgeschlossen und bereits gezahlte Beträge werden zurückgefordert. Darüber hinaus wird der Antragsteller in dem betreffenden und dem darauf folgenden Kalenderjahr von der Beihilfegewährung für dieselbe Maßnahme ausgeschlossen. Unabhängig davon ergeht eine Mitteilung an die zuständige Staatsanwaltschaft gemäß § 6 des Subventionsgesetzes bei begründetem Verdacht eines (versuchten oder vollendeten) Subventionsbetruges.

11.3.3 Abwicklung von Altverpflichtungen

Die Abwicklung von Vorhaben, die noch auf der Basis der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 eingegangen wurden (Altverpflichtungen), erfolgt nach den zum Zeitpunkt der Bewilligung bzw. zum Zeitpunkt der Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn geltenden Bestimmungen, sofern die Zahlungen nicht über den 31.12.2008 hinausreichen oder es sich um Mehrjahresverpflichtungen handelt.

Bei Altverpflichtungen der Agrarumweltmaßnahmen kommen für die Zahlungsanträge ab 2007 nicht die Vorgaben der Cross-Compliance-Bestimmungen zur Anwendung, sondern weiterhin die im rheinland-

pfälzischen Entwicklungsplan „Zukunftsinitiative für den ländlichen Raum“ (ZIL) nach Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 genehmigten Bestimmungen zur guten fachlichen Praxis (Kontrollquote 5 %) sowie die Sanktionsregelungen .

11.3.4 Darstellung des Mittelflusses

Im Rahmen des Entwicklungsprogramms PAUL wird die Auszahlung der öffentlichen Ausgaben an die Endbegünstigten wie in den nachstehenden Abbildungen beschrieben erfolgen:

Abbildung 11-4: Variante 1: Die Auszahlung der Förderung erfolgt durch eine oder mehrere öffentliche Stellen.

In Variante 1 erfolgt die Auszahlung der Förderung an den Endbegünstigten durch eine oder mehrere öffentliche Stellen. Die Zahlstelle erstattet den vorgenannten Stellen auf Antrag der Verwaltungsbehörde die ELER-Mittel.

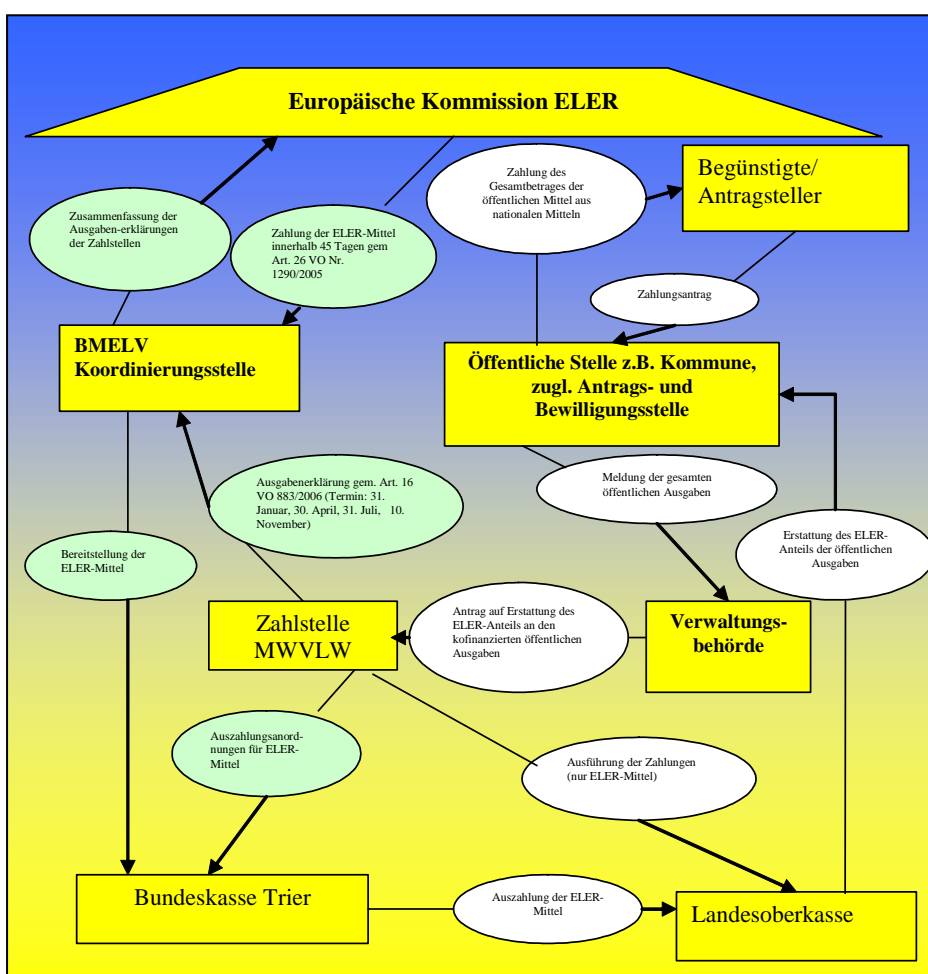
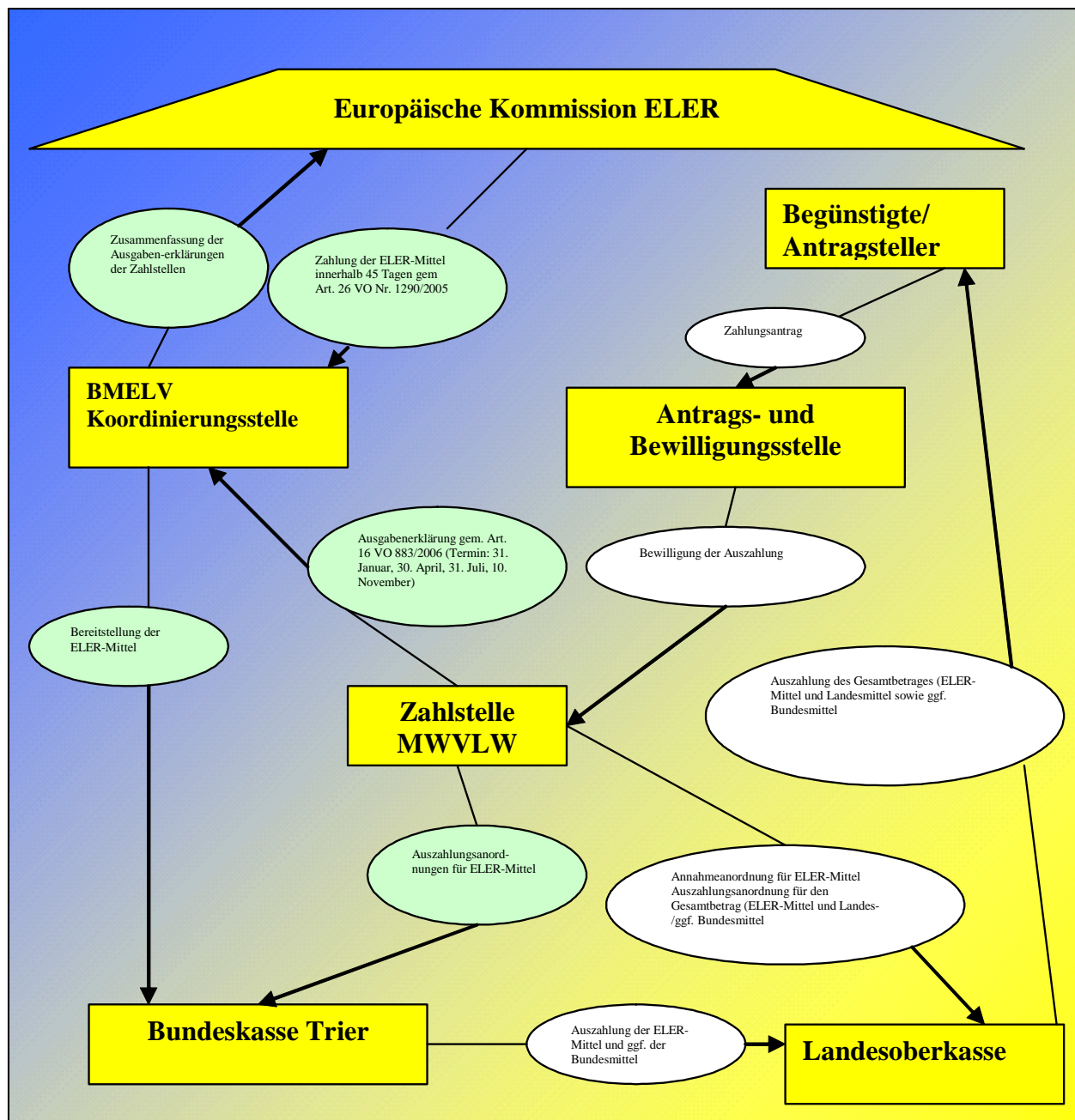


Abbildung 11-5: Variante 2: Die Auszahlung der Förderung (nationale und ELER-Mittel) erfolgt durch die Zahlstelle



In Variante 2 erfolgt die Auszahlung der Förderung an den Endbegünstigten durch die Zahlstelle direkt.

11.3.5 Wiedereinziehung zur Unrecht gewährter Beträge (Unregelmäßigkeiten)

Gemäß Artikel 33 der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 nimmt die Zahlstelle die finanziellen Berichtigungen vor, die sich aus den Unregelmäßigkeiten und Versäumnissen ergeben, die bei den Maßnahmen des Entwicklungsprogramms PAUL aufgedeckt wurden.

Werden Verpflichtungen nicht oder nur teilweise eingehalten, so werden gemäß den einschlägigen Rechtsgrundlagen gewährte Zuwendungen ganz oder teilweise widerrufen und die zu Unrecht ausgezahlten Zuwendungsmittel zurückgefordert. Soweit im EU-Recht vorgesehen, erfolgen zusätzliche Sanktionen.

Die Bewilligungsbehörden erlassen die Rückforderungsbescheide. Alle Rückforderungen sind bei der Zahlstelle im Debitorenbuch zu erfassen. Sie überwacht die Wiedereinziehung und ergreift alle notwendigen Maßnahmen.

Die finanziellen Aspekte der Wiedereinziehungsverfahren werden nach Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 885/2006 (Übersichten 3, 4 und 6) an die Kommission mitgeteilt. Die zurückgeführten Mittel werden zeitnah dem ELER-Fonds gutgeschrieben.

Für Unregelmäßigkeiten nach Artikel 1 Abs. 2 der Verordnung (EG, EURATOM) Nr. 2988/95 regelt eine Dienstanweisung der Zahlstelle das Meldeverfahren (siehe nachstehendes Schema) und die weitere Behandlung der Fälle. Mittels eines für jeden einzelnen Rückforderungsfall auszufüllenden Prüfbogens wird festgestellt, ob es sich um eine Unregelmäßigkeit handelt.

Die Zahlstelle gewährleistet die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1848/2006 und führt insbesondere Buch über alle Unregelmäßigkeiten. Eventuelle meldepflichtige Unregelmäßigkeiten werden von der Zahlstelle an das Bundesministerium der Finanzen und von dort weiter an die Kommission geleitet.

Abbildung 11-6: Antrag auf Fördermittel



11.3.6 Haushaltsvorschätzung

Die Bedarfsvorausschätzungen nach Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 883/2006 für das laufende und das folgende Jahr werden von der Zahlstelle mit den Ausgabenerklärungen zum 31. Januar und zum 31. Juli übermittelt. Sie erfolgen auf der Basis der bereits bei der Kommission beantragten EU-Mittel und gemäß den in der Finanztafel vorgesehenen Jahrestanchen.

12. Beschreibung der Begleitungs- und Bewertungssysteme sowie geplante Zusammensetzung des Begleitausschusses

Nach Artikel 16 Buchstabe i) Ziffer ii) und Artikel 77 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 ist eine strategische Begleitung der gemeinschaftlichen und einzelstaatlichen Strategien vorgesehen. Die Strategischen Leitlinien der Gemeinschaft geben hierzu folgende Hinweise:

Grundlage für die Berichterstattung über die Fortschritte wird der in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten zu erstellende gemeinsame Rahmen für die Begleitung und Bewertung sein. Dieser wird eine begrenzte Anzahl gemeinsamer Indikatoren und eine gemeinsame Methodologie vorgeben. Ergänzt wird dies noch durch programmspezifische Indikatoren, die die besonderen Merkmale des jeweiligen Programmgebiets widerspiegeln. Es werden laufend Bewertungen stattfinden, darunter auf Programmebene eine Ex-ante-Bewertung, eine Halbzeitbewertung und eine Ex-post-Bewertung sowie andere zur Verbesserung der Verwaltung und der Wirksamkeit der Programme als zweckdienlich erachtete Bewertungen. Hinzu kommen thematische Studien und Synthesebewertungen auf Gemeinschaftsebene sowie die Aktivitäten des Europäischen Netzes für die Entwicklung des ländlichen Raums, das ein Forum für Erfahrungsaustausch und Unterstützung beim Kapazitätsaufbau im Hinblick auf die Bewertung in den Mitgliedstaaten bietet.

Im Nationalen Strategieplan der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume wurde festgelegt, dass für die Berichte zur Strategiebegleitung die aktuellen jährlichen Zwischenberichte und die Ergebnisse der laufenden Bewertung zu den Entwicklungsprogrammen zusammengefasst und die Ergebnisse mit den Zielen der Nationalen Strategie verglichen werden.

12.1 Beschreibung der Begleitungs- und Bewertungssysteme

12.1.1 Berichte im Rahmen der Begleitungs- und Bewertungssysteme

Das Entwicklungsprogramm PAUL, mit seinen Förderschwerpunkten und Maßnahmen, wird zur Abschätzung der Wirkungen im Bezug auf die Ziele und zur Analyse der Auswirkungen im Rahmen einer laufenden Bewertung durch unabhängige Evaluatoren auf der Grundlage anerkannter Bewertungstechniken untersucht.

Die Bewertungen untersuchen den Grad der Inanspruchnahme der Mittel, die Wirksamkeit und Effizienz der Programmplanung sowie die sozioökonomischen Auswirkungen auf die Prioritäten der Gemeinschaft. Mit ihrer Hilfe werden Qualität, Effizienz und Wirksamkeit der Umsetzung des Entwicklungsprogramms PAUL verbessert. Im Entwicklungsprogramm wurden für die Durchführung der vorzunehmenden Evaluierung daher entsprechende Mittel vorgesehen.

Die Europäische Kommission hat für die Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum gemeinsam mit den Mitgliedstaaten einen gemeinsamen Begleitungs- und Bewertungsrahmen erarbeitet. Die Begleitung und Bewertung erfolgt unter Berücksichtigung der Leitlinien für den gemeinsamen Begleit- und Bewertungsrahmen¹⁸. Darüber hinaus wurde eine Reihe von programmspezifischen Zusatzindikatoren festgelegt, die bei den Beschreibungen der einzelnen Maßnahmen dargestellt sind. Entsprechend der Zielhierarchie sind dies Input-, Output, Ergebnis- und Wirkungsindikatoren, die - soweit möglich - vor Pro-

¹⁸ Vgl. Artikel 80 Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 in Verbindung mit Artikel 61 der „Durchführungsverordnung zur ELER-Verordnung“.

grammbeginn quantifiziert wurden. Mit ihrer Hilfe können Fortschritt, Effizienz und Wirksamkeit des Entwicklungsplans für den ländlichen Raum im Vergleich zu den festgelegten Zielen gemessen werden.

Der Fortschritt des Entwicklungsprogramms PAUL wird durch den Begleitausschuss des Entwicklungsprogramms PAUL überwacht.

12.1.2 Berichte im Rahmen des Begleitungs- und Bewertungssystems

a. Jährlicher Zwischenbericht

Die Verwaltungsbehörde wird ab 2008 jährlich zum 30. Juni über die Umsetzung des Programms berichten. Am Ende der Programmlaufzeit wird zum 30.06.2016 ein Schlussbericht übermittelt. Die notwendigen Inhalte der vg. Berichte sind in Artikel 82 Abs.2 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 vorgegeben. Die Berichte werden vor ihrer Zuleitung an die Europäische Kommission dem Begleitausschuss zur Erörterung und Billigung vorgelegt.

b. Bewertungsberichte

Die Verwaltungsbehörde legt erstmalig 2008 einen Bericht mit den Ergebnissen der laufenden Bewertung vor, der in den jährlichen Zwischenbericht einfließt. Umfassende Berichte werden zur Ex-ante-, Halbzeit- und einer Ex-post-Bewertung erstellt und jeweils getrennt von den Zwischenberichten der Verwaltungsbehörde vorgelegt.

- ◆ Die Ex-ante-Bewertung, die im Vorfeld die erwarteten wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Wirkungen der Maßnahme untersucht hat, ist Bestandteil des Entwicklungsprogramms (siehe Kapitel 3.3). Sie wurde vom Institut für Ländliche Strukturforchung (IfLS) an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt/Main durchgeführt.
- ◆ Die Halbzeitbewertung misst Bewertungsfragen insbesondere zu ersten Ergebnissen, ihre Relevanz und Kohärenz mit dem vorgelegten Entwicklungsprogramm und zur Verwirklichung der angestrebten Ziele eine besondere Bedeutung zu. Sie beurteilt außerdem die Haushaltsführung sowie die Qualität der Begleitung und Durchführung. Die Halbzeitbewertung wird spätestens am 31. Dezember 2010 vorgelegt.
- ◆ Die Ex-post-Bewertung untersucht insbesondere die Verwendung der Mittel, die Wirksamkeit und Effizienz der Beihilfen und ihre Auswirkungen. Sie zieht auch Schlussfolgerungen für die künftige Förderung des ländlichen Raumes. Die Ex-post-Bewertung wird spätestens bis 31. Dezember 2015 vorgelegt.

12.1.3 Zuständigkeiten im Begleitungs- und Bewertungssystem

Die Verwaltungsbehörde ist die koordinierende Stelle für die Begleitung und Bewertung des rheinland-pfälzischen Entwicklungsprogramms PAUL und stellt sicher, dass die Anforderungen der einschlägigen Rechtsgrundlagen diesbezüglich eingehalten und der Begleitausschuss frühzeitig beteiligt wird.

Die erforderlichen Angaben werden von der Zahlstelle und den beteiligten Dienststellen, die mit der Durchführung betraut sind, erhoben und der Verwaltungsbehörde zugeleitet. Dies gilt analog auch für die Leader-Aktionsgruppen. Ergänzend erhebt die Verwaltungsbehörde die erforderli-

chen Angaben, die nicht unmittelbar mit der Durchführung der Maßnahmen zusammenhängen, bei den zuständigen Stellen (z.B. Statistisches Landesamt)

Halbzeit- und Ex-post-Bewertung werden von unabhängigen Bewertern durchgeführt. Die Verwaltungsbehörde wird hierzu eine Ausschreibung vornehmen.

12.2 Geplante Zusammensetzung des Begleitausschusses

Zur Begleitung der Durchführung des Entwicklungsprogramms PAUL für den ländlichen Raum wird von der Verwaltungsbehörde gemäß Artikel 77 der ELER-Verordnung spätestens drei Monate nach Genehmigung des Entwicklungsprogramms PAUL durch die Europäischen Kommission ein Begleitausschuss eingerichtet. Die Aufgaben sind in Artikel 78 der ELER-Verordnung beschrieben.

Dem Begleitausschuss des Entwicklungsprogramms PAUL sollen im Sinne des Partnerschaftsprinzips insbesondere Vertreter der beteiligten Ressorts des Landes und des Bundes, der Europäischen Kommission, anderer EU-Förderprogramme, der Zahlstelle, der Bescheinigenden Stelle, weiterer beteiligter Behörden sowie aller Partner nach Artikel 6 der ELER-Verordnung¹⁹ angehören, die sich in den Prozess zur Erstellung, Fortschreibung, Begleitung und Umsetzung des Entwicklungsprogramms PAUL einbringen wollen.

Der Begleitausschuss gibt sich mit Zustimmung der Verwaltungsbehörde eine Geschäftsordnung. Folgende Bestimmungen können nur mit Zustimmung des/der Ministers/in für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau angepasst werden:

- ◆ Den Vorsitz führt entsprechend Artikel 77 der ELER-Verordnung ein Vertreter der Verwaltungsbehörde.
- ◆ Der Begleitausschuss trifft Entscheidungen mit der Stimme der Verwaltungsbehörde und der Mehrheit der anwesenden Partner nach Artikel 6 der ELER-Verordnung. Kommt eine Entscheidung nicht zustande, gelten die bisherigen Bestimmungen fort. Wird durch das Nichtzustandekommen einer Entscheidung die Einhaltung von Fristen gegenüber dem Bund oder der Europäischen Kommission in Frage gestellt, kann die Verwaltungsbehörde vorläufige Berichte unter Vorbehalt abgeben. Dies ist im Beschlussprotokoll mit einer kurzen Begründung ausdrücklich zu vermerken.
- ◆ Vertreter der Europäischen Kommission und des Bundes nehmen nur mit beratender Stimme teil.
- ◆ Der Begleitausschuss kann keine Beschlüsse fassen, die in die Finanz- oder Organisationshoheit der Europäischen Kommission, des Bundes oder des Landes eingreifen.

¹⁹ Vgl. vorläufige Liste entsprechend der durchgeführten Beteiligungen.

13. Bestimmungen zur Sicherstellung der Publizität des Entwicklungsprogramms

Im Sinne

- ◆ des Artikel 76 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 für die Entwicklung des ländlichen Raums und
- ◆ der Verordnung (EG) Nr. 1974/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)²⁰

haben die Mitgliedsstaaten dafür Sorge zu tragen, dass die Öffentlichkeit über das Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum und die gemeinschaftliche Kofinanzierung unterrichtet wird. Dabei ist die Verwaltungsbehörde verantwortlich für die Einhaltung der Verpflichtungen zu Information und Publizität.

Die verschiedenen Maßnahmen der Kommunikation sollen die Umsetzung der Ziele des Europäischen Landwirtschaftsfonds unterstützen und durch eine umfassende Transparenz das Verständnis der breiten Öffentlichkeit zu den durchzuführenden Programmen sowie zur Rolle der Europäischen Union fördern.

13.1 Organisation und Zuständigkeiten

Die für eine Intervention zuständige Verwaltungsbehörde hat gemäß Art. 75 Abs. 1 Buchstabe f) der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 zu gewährleisten, dass die Verpflichtungen bezüglich der Publizität gemäß Artikel 76 eingehalten werden. Die Aufgaben der Information und Publizität werden für das ELER-Programm PAUL des Landes Rheinland-Pfalz federführend vom

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau,
Stiftstraße 9,
55116 Mainz

wahrgenommen. Die Verwaltungsbehörde koordiniert für das Programm PAUL die Ziele und Inhalte der Information und Publizität. Ihr obliegt die Steuerung und partielle Durchführung der Publizitätsaufgaben für das Programm.

Die Durchführung der Informations- und Publizitätsaufgaben obliegt darüber hinaus den in Kapitel 11.1 aufgeführten zuständigen Stellen. Im Einzelnen sind mit der Durchführung der Publizitätsmaßnahmen die im Kommunikationsplan jeweils als verantwortlich gekennzeichneten Stellen befasst.

13.2 Ziele und Zielgruppen

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 ist es grundlegendes Ziel der Informations- und Publizitätsmaßnahmen, die Öffentlichkeit über den Beitrag der Europäischen Union zur Unterstützung des ländlichen Raums zu sensibilisieren und die Transparenz der Tätigkeit des ELER zu gewährleisten.

Vor diesem Hintergrund zielen die Informations- und Publizitätsmaßnahmen im Kommunikationsplan darauf ab, die

- ◆ potenziellen Begünstigten und die Endbegünstigten,

²⁰ AB. L 368 vom 23.12.2006, S. 15.

- ◆ regionalen und lokalen Behörden des Landes Rheinland-Pfalz,
- ◆ Berufsverbände,
- ◆ Einrichtungen für die Förderung der Gleichstellung von Männern und Frauen,
- ◆ einschlägigen Nichtregierungsorganisationen einschließlich der Umweltorganisationen,
- ◆ sonstigen strukturpolitisch relevanten Organisationen und Verbände sowie
- ◆ Akteure und Vorhabensträger

über die durch das Programm gebotenen Möglichkeiten und Regelungen für die Inanspruchnahme der Fördermittel zu unterrichten.

13.3 Strategie und Inhalt der Kommunikations- und Informationsmaßnahmen

Um die zentralen Ziele der Publizität,

- ◆ die Transparenz gegenüber den potentiell Begünstigten und Endbegünstigten zu gewährleisten und
- ◆ die breite Öffentlichkeit zu unterrichten,

zu erreichen, verfolgt das Land Rheinland-Pfalz grundsätzlich folgende strategische Ansatzpunkte:

- ◆ der ELER-Fonds, die Beteiligten und die Ergebnisse sollen durch die Informations- und Publizitätsmaßnahmen möglichst häufig in den Medien präsent sein,
- ◆ die verschiedenen Akteure sollen mit den jeweiligen Zielgruppen Kontakte herstellen und halten,
- ◆ zwischen den Akteuren und den Zielgruppen soll ein Dialog entstehen,
- ◆ für die Zielgruppen sollen Serviceangebote bereitgestellt werden.

Im Hinblick auf die verschiedenen Phasen der Durchführung des rheinland-pfälzischen ELER-Programms (Anlaufphase, Umsetzungs- und Abschlussphase) obliegt es der Verwaltungsbehörde und den ansonsten für Publizitätsmaßnahmen zuständigen Stellen

- ◆ während der Anlaufphase

die Inhalte der Intervention zu veröffentlichen und für die Verbreitung dieser Dokumente an alle potentiell Interessierten insbesondere über Internet Sorge zu tragen,

- ◆ während der Umsetzung

in geeigneter Weise über die Fortschritte bei der Umsetzung des Programms zu informieren. Dabei liegt ein besonderer Schwerpunkt auch in der Durchführung von Informationsmaßnahmen für die Verwaltung, Begleitung und Bewertung der ELER-Interventionen. In diesem Zuge erfolgt auch die ab 2008 im Rahmen der Umsetzung der EU-Transparenzinitiative sich ergebende Veröffentlichungspflicht von Informationen über Empfänger von EU-Geldern im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung. Dieser Pflicht wird entsprechend der gemeinschaftlichen Vorgaben (u.a. EU-Haushaltsordnung) durch Veröffentlichung des Verzeichnisses der Begünstigten unter Angabe der Namen, Finanzmittel und Vorhaben nachgekommen. Die Veröffentlichung kann dabei im Rahmen eines bundesweit abgestimmten Vorgehens erfolgen.

◆ zum Abschluss der Intervention

die allgemeine Öffentlichkeit und Fachkreise in geeigneter Form über die Ergebnisse und Schlussfolgerungen aus der Intervention zu informieren.

13.4 Maßnahmen

Um die Publizitätsziele auf der Grundlage der strategischen Ansatzpunkte zu erreichen, sollen grundsätzlich folgende Maßnahmen eingesetzt werden:

Veröffentlichung über die Medien

Hierzu können insbesondere Pressemitteilungen oder Pressekonferenzen beitragen.

Dabei handelt es sich im Wesentlichen um ereignisbedingte Veröffentlichungen. Die Verwaltungsbehörde wird jährlich bei geeigneten Anlässen, wie beispielsweise der Programmgenehmigung oder anlässlich der Sitzung des Begleitausschusses die Medien in angemessener Weise über die Ergebnisse der Interventionen zeitnah informieren. Unabhängig von bestimmten Ereignissen zählen hierzu aber auch Unterrichtungen der Medien in unregelmäßigen Abständen mit dem Ziel, die Erfolge der ELER-Förderung der breiten Öffentlichkeit näher zu bringen.

Aber auch andere nach dem Kommunikationsplan mit Publizitätsmaßnahmen befasste Stellen informieren die breite Öffentlichkeit über die Medien zu besonderen Anlässen wie etwa zu Einweihungen bzw. Übergaben von größeren Förderprojekten. Für die Darstellung des ELER-Fonds in der Öffentlichkeit sind diese Stellen eigenständig verantwortlich.

Broschüren/Faltblätter/Mitteilungsblätter

Die Darstellung der Förderinhalte, -bedingungen und -verfahren für eine breite Öffentlichkeit erfolgt im Rahmen der verschiedenen allgemeinen Informationsbroschüren zu den Fördermöglichkeiten des Landes Rheinland-Pfalz, wobei jeweils auf die besondere Form der Kofinanzierung durch EU-Mittel hingewiesen wird.

Neben allgemeinen, einen Überblick gebenden Broschüren werden bei Bedarf ELER-spezifische Faltblätter bzw. Broschüren und Mitteilungsblätter veröffentlicht. Diese ermöglichen es den Interessenten und Partnern, spezielle Auskünfte zu den einzelnen Fördermöglichkeiten zu erhalten.

Die Förderrichtlinien, die im Rahmen der ELER-Förderung zur Anwendung kommen, werden im rheinland-pfälzischen Ministerialblatt veröffentlicht. Sie sind damit der breiten Öffentlichkeit zugänglich. Bestandteile dieser Richtlinien sind neben den Angaben zum Fördergegenstand und zu den Fördervoraussetzungen immer auch die genaue Bezeichnung der den Antrag annehmenden und bewilligenden Stellen. So werden alle grundlegenden, die Förderung betreffenden Informationen allgemein zugänglich gemacht.

Projektbesuche

Bei geeigneten Projekten können auch Projektbesuche organisiert werden, um für Journalisten, Kommunalvertreter, Wirtschafts- und Sozialpartner, Nichtregierungsorganisationen sowie andere Interessierte Referenzprojekte direkt im Rahmen einer Vor-Ort-Besichtigung vorzustellen. Damit kann ein unmittelbarer Einblick in die Fördermöglichkeiten des ELER-Fonds gegeben werden.

Internet

Das Land Rheinland-Pfalz beabsichtigt, das Internet als wichtigstes Medium zur Veröffentlichung der Ziele, Aufgaben und Ergebnisse der ELER-Förderung zu nutzen. Das Förderprogramm, die Rechtsgrundlage und Berichte werden dort allgemein zugänglich gemacht (für die Förderperiode 1999 - 2006 sind der genehmigte Entwicklungsplan „Zukunftsinitiative für den ländlichen Raum“ (ZIL) und das rheinland-pfälzische LEADER+-Programm bereits unter der Internetseite www.mwvlw.rlp.de veröffentlicht). Damit steht, auch für die interne Benutzung, eine effiziente Informationsmöglichkeit zur Verfügung, auf die die Akteure kurzfristig und bedarfsgerecht zugreifen können.

Informationsveranstaltungen/Seminare/Workshops

Angesichts der sehr komplexen Fördermaterie im Bereich der ELER-Förderung können Informationsveranstaltungen, Seminare und Workshops ein hilfreiches Instrument bei der Informationsvermittlung sein. In diesem Rahmen können Sachprobleme und Schwerpunktthemen in Zusammenarbeit mit den Partnern, zuständigen Bewilligungs- und Durchführungsstellen sowie potentiell Endbegünstigten erörtert werden. Dabei wird auch die Rolle der Europäischen Union bei der ELER-Förderung verdeutlicht.

Im Rahmen von mindestens einer größeren Informationsveranstaltung ist eine Darstellung audiovisuellen Inhaltes beabsichtigt, in der die Einführung oder die Erfolge des ELER-Programms aufgezeigt werden sollen.

Hinweistafel/Erinnerungstafel/Plakate

Um die Öffentlichkeit über die Rolle der Europäischen Union bei der Entwicklung des ländlichen Raums zu informieren, stellt die Verwaltungsbehörde sicher, dass Plakate, Plaketten oder Hinweistafeln mit Angabe des Beitrags der Europäischen Union in geförderten Einrichtungen angeschlagen werden.

Die Verwaltungsbehörde und die ansonsten zuständigen Stellen achten bei allen Maßnahmen darauf, dass die Beteiligung der Europäischen Union gut sichtbar dargestellt und der Beitrag der Fondsbeteiligung angegeben wird.

Dabei wird die Einhaltung der Informations- und Publizitätsvorschriften durch den jeweiligen Zuwendungsempfänger in den verschiedenen Phasen des Zuwendungsverfahrens kontrolliert. Die Vorgaben sind als Auflage Bestandteil des Bescheides, die Einhaltung der Auflagen wird im Rahmen der Mittelabrufe bzw. des Schlussverwendungsnachweises als Zuwendungsvoraussetzung kontrolliert.

Insbesondere wird darauf geachtet, dass die für die Öffentlichkeit bestimmten Informations- und Publizitätsmaßnahmen folgendes umfassen:

- ◆ Investitionen bei Infrastrukturmaßnahmen mit Gesamtkosten von mehr als 500.000 Euro:
 - ◇ die Aufstellung von Hinweisschildern an den betreffenden Baustellen,

- ◇ die Anbringung von bleibenden Erinnerungsschildern an Stellen, die der breiten Öffentlichkeit zugänglich sind.
- ◆ Investitionen mit Gesamtkosten von mehr als 50.000 Euro:
 - die Anbringung von Erläuterungstafeln, die auf die Unterstützung im Rahmen des Entwicklungsprogramms für den Ländlichen Raum aufmerksam machen.
- ◆ Standorte von Leader Aktionsgruppen:
 - ◇ die Aufstellung von Erläuterungstafeln in den Räumlichkeiten der im Rahmen von Schwerpunkt 4 finanzierten lokalen Aktionsgruppen,
 - ◇ die Anbringung von Plaketten oder Plakaten, die eine Information über ihre Teilnahme an einer durch die EU kofinanzierten Maßnahme enthalten.

Für alle Informations- und Werbemittel wird sichergestellt, dass sie den vom Programm vorgeschriebenen Größen- und Gestaltungsvorschriften entsprechen und die vorgegebenen Beschriftungen und Logos enthalten.

Grundsätzlich ist in allen an die Begünstigten gerichteten Informationen der zuständigen Behörden über die Zuschussgewährung die Kofinanzierung durch die EU und gegebenenfalls der Beitrag oder der Prozentsatz der Beteiligung des betreffenden Gemeinschaftsinstrumentes anzugeben.

Je nach Art der Informationen und Unterrichtungen der Öffentlichkeit werden die Publikationen Angaben zu den Verwaltungsverfahren, den Auswahlkriterien sowie Namen von Kontaktpersonen bzw. –stellen enthalten, die Auskunft über die Förderkriterien und die Interventionen geben können.

Die Verwaltungsbehörde unterrichtet die Europäische Kommission im jährlichen Bericht über den Durchführungsstand der Informations- und Publizitätsmaßnahmen und die damit verbundene Einhaltung der Vorschriften.

13.5 Evaluierung und Kontrolle

Die Information und Publizität unterliegt der Erfolgskontrolle und Evaluation. Die Bewertung der Maßnahmen wird anhand geeigneter Bewertungskriterien vorgenommen.

Die Evaluierung ist sowohl Programm begleitend (regelmäßige Zwischenauswertungen) als auch in Form einer Analyse in der Schlussphase des Förderzeitraums vorgesehen. Damit soll sichergestellt werden, dass noch während der Programmlaufzeit in Abhängigkeit von der Wirksamkeit der Kommunikationsstrategie Anpassungen vorgenommen werden können und gleichzeitig für die kommende Periode auf den Erfahrungen dieses Programms aufgebaut werden kann.

13.6 Finanzierung

Die geplanten Publizitäts- und Informationsmaßnahmen werden im Rahmen der technischen Hilfe kofinanziert. Die Publizitätsmaßnahmen werden vom Land Rheinland-Pfalz unter Beteiligung des ELER-Fonds an den öffentlichen Aufwendungen in Höhe von maximal 50 Prozent unterstützt.

Erwartete Gesamtkosten (Öffentliche Ausgaben)	300.000 EUR
Gemeinschaftsbeteiligung	150.000 EUR

Nationale Beteiligung (Land)

150.000 EUR.

13.7 Kommunikationsplan

Die vor dem Hintergrund des aufgezeigten grundsätzlichen Maßnahmenkataloges zum derzeitigen Zeitpunkt absehbaren Einzelmaßnahmen und Projekte der Publizität ergeben sich aus dem nachfolgenden Kommunikationsplan. Hierbei sind die verantwortlichen Stellen sowie die jeweiligen Bewertungskriterien aufgeführt.

Kommunikationsplan

Ziel	Zielgruppen	Inhalt der Kommunikations- und Informationsmaßnahmen	Verantwortliche Stellen	Bewertungskriterien
Sensibilisierung hinsichtlich der ELER-Förderung in Rheinland-Pfalz im Zeitraum 2007 bis 2013	Allgemeine Öffentlichkeit	<ul style="list-style-type: none"> Umfassende Information der allgemeinen Öffentlichkeit über den ELER-Fonds durch Veröffentlichungen in den Medien – bereits erfolgt Broschüre EU-Fördermittel für Rheinland-Pfalz – Der Förderzeitraum 2007 – 2013 Veröffentlichung des ELER-Programms im Internet Erarbeitung einer benutzerfreundlichen Kurzfassung des ELER-Programms 	Verwaltungsbehörde Landesvertretung Rheinland-Pfalz Verwaltungsbehörde Verwaltungsbehörde	<ul style="list-style-type: none"> Anzahl der Veröffentlichungen Zahl der informierten Print- und sonstigen Medien Zahl der Besucher auf der Internet-Seite
Unterrichtung über Möglichkeiten des ELER-Fonds in der Startphase	Potentielle Begünstigte und Endbegünstigte, Multiplikatoren <ul style="list-style-type: none"> Kommunale Gebietskörperschaften Wirtschaftsunternehmen (insbesondere KMU, Existenzgründer, Ausbildungseinrichtungen usw.) Berufsständische Organisationen (LWK, Bauernverbände, IHK, HWK usw.) Wirtschafts- und Sozialpartner (Umweltverbände, Gewerkschaften, Unternehmerverbände) Arbeitsverwaltung Berufsbildungseinrichtungen, -zentren Kommunale Gleichstellungsbeauftragte 	<ul style="list-style-type: none"> Informationsveranstaltungen Informationsveranstaltungen mit den Partnern, u.a. mit den kommunalen Gebietskörperschaften Zuleitung der Antragsunterlagen Internet-Veröffentlichung des ELER- Programms Internet-Veröffentlichung der wesentlichen Förderregeln der Europäischen Strukturpolitik auf der Internet-Seite des MWVLW. 	Verwaltungsbehörde ADD, Bewilligungsstelle Verwaltungsbehörde	<ul style="list-style-type: none"> Zahl der Teilnehmer Zahl der Besucher auf der Internet-Seite
Gewährleistung der Transparenz während der Umsetzung des ELER-Programmes Einhaltung der Publizitätsvorschriften	Allgemeine Öffentlichkeit	<ul style="list-style-type: none"> Ausbau und Pflege der Internet-Seite „Europa“ mit der Möglichkeit zur Internet-Diskussion Medienarbeit (Presseveröffentlichungen) Anlassbezogene Unterrichtung der allgemeinen Öffentlichkeit beim Start / Abschluss von bedeutenden Fördervorhaben Organisation von Vor-Ort-Besuchen beim Abschluss großer Fördervorhaben Veröffentlichung von Ergebnissen der ELER-Förderung bei Referenzprojekten Veröffentlichung der Ergebnisse der Halbzeitbewertung Veröffentlichung der Jahresberichte (Monitoring) Unterrichtung über die Arbeit des ELER-Begleitausschusses 	Verwaltungsbehörde Fachreferate Verwaltungsbehörde	<ul style="list-style-type: none"> Zahl der Pressemeldungen/Medienkontakte Zahl der Vor-Ort-Besuche/Projektpräsentationen Zahl der Pressemeldungen / Medien-

Ziel	Zielgruppen	Inhalt der Kommunikations- und Informationsmaßnahmen	Verantwortliche Stellen	Bewertungskriterien
		<ul style="list-style-type: none"> • Aufstellung/Anbringung von Hinweis- und Erinnerungsschildern • Aufstellung von Erläuterungstafeln • Anbringung von Plakaten, Plaketten • Veröffentlichung des Verzeichnisses der Begünstigten (ab 01.01.2007) unter Angabe der Namen, Finanzmittel und Vorhaben 	<p>Letztempfänger</p> <p>Verwaltungsbehörde/Zahlstelle</p>	<p>kontakte</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anzahl (z. B. Nachweis in Form von Fotografien usw.)
	<p>Potentielle Begünstigte und Endbegünstigte</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Jährliche Herausgabe einer Förderbroschüre „Wirtschafts- und Agrarförderung“, die auch Veränderungen in den Fördermöglichkeiten der Europäischen Strukturpolitik darstellt • Detaillierte Darstellung der Herkunft der Mittel unter Angabe des EU-Anteils in den Förderbescheiden • Verwendung des EU-Emblems • Erarbeitung eines Merkblattes zur Publizität für die Endbegünstigten • Verpflichtung der Endbegünstigten zur Einhaltung ihrer Informations- und Publikationspflichten im Bewilligungsbescheid • Überprüfung der Einhaltung der Publizitätsverpflichtungen 	<p>MWVLW</p> <p>Zuständige Bewilligungsstellen</p> <p>Verwaltungsbehörde</p> <p>Zuständige Bewilligungsstellen</p> <p>Zuständige Kontrolleinheiten</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Auflage der Broschüre • Zahl der Bewilligungsbescheide
<p>Unterrichtung über die Ergebnisse der Interventionen</p>	<p>Allgemeine Öffentlichkeit</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Presseveröffentlichung zu den Ergebnissen der Intervention • Ggfs. Pressekonferenz • Veröffentlichung des Schlussberichtes • Veröffentlichung der Evaluationsberichte 	<p>Verwaltungsbehörde</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Zahl der Presseveröffentlichungen/Medienkontakte

14. Benennung der konsultierten Partner und die Ergebnisse der Konsultation

14.1 Benennung der konsultierten Partner

Das Entwicklungsprogramm PAUL wurde gemäß den Vorgaben des Artikels 6 der VO (EG) Nr. 1698/2005 in enger partnerschaftlicher Abstimmung mit den Wirtschafts- und Sozialpartnern, den zuständigen regionalen, lokalen und sonstigen öffentlichen Körperschaften sowie sonstigen die Zivilgesellschaft vertretenden geeigneten Einrichtungen sowie Umweltorganisation und den für die Förderung der Gleichstellung von Männern und Frauen verantwortlichen Einrichtungen erstellt.

Dabei hat Rheinland-Pfalz den Kreis der Partnerschaft weit gefasst, um möglichst viele Gruppen im ländlichen Raum im Rahmen dieser Partnerschaft bei der Ausarbeitung des Entwicklungsprogramms PAUL einzubinden.

Die bei der Erstellung des Entwicklungsprogramms nach Artikel 6 der ELER-Verordnung eingebundenen Partner sind nachfolgend aufgelistet:

Übersicht 14-1: Liste der nach Artikel 6 Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 beteiligten WiSo-Partner

Landwirtschaft, Weinbau, Gartenbau-	Landfrauenverbände,	Gewerkschaften	Kommunale Spitzenverbände
Arbeitsgemeinschaft der Bauernverbände Rheinland-Pfalz	Landesfrauenbeirat Rheinland-Pfalz	Deutscher Gewerkschaftsbund Landesbezirk Rheinland-Pfalz	Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz
Bauern- und Winzerverband, Rheinland-Nassau e.V.	Arbeitsgemeinschaft der Landfrauenverbände, Rheinland-Pfalz	Gewerkschaften ver.di Vereinigte Dienstleistungsgewerkschaft e.V	Landkreistag Rheinland-Pfalz
Bauern- und Winzerverband Rheinland-Pfalz Süd e.V.	Verbände des Natur- und Umweltschutzes	IG -Bergbau, Chemie, Energie Landesbezirk Rheinland-Pfalz/Saarland	Städtetag Rheinland-Pfalz
Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz	Naturschutzbund Deutschland	Sonstige Wirtschafts- und Sozialpartner	Kommunaler Rat -Geschäftsstelle beim Ministerium des Innern und für Sport-
Landesverband Gartenbau Rheinland-Pfalz	Pollichia Verein für Naturforschung und Landespflege e.V.	Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz e.V.	Behörden
Landjugend	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) , Landesverband Rheinland-Pfalz e.V.	Landesverband der Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer von Rheinland-Pfalz e. V.	Europäische Kommission Generaldirektion Landwirtschaft und ländliche Entwicklung
Arbeitsgemeinschaft der Landjugendverbände Rheinland-Pfalz/Saar	Demeter -Arbeitsgemeinschaft für Biologisch-Dynamische Wirtschaftsweise Rh-Pf./Saarland e.V.	Landesverband Rheinland-Pfalz der Deutschen Gebirgs- und Wandervereine	Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft Verbraucherschutz
Arbeitsgemeinschaft der Weinbauverbände Rheinland-Pfalz	Die Naturfreunde Verband f. Umweltschutz, Touristik u. Kultur, Landesverband Rheinland-Pfalz e.V.	Arbeitsgemeinschaft der Industrie- und Handelskammern Rheinland-Pfalz	Ministerium für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz
Verbände des ökologischen Landbaus	Landesaktionsgemeinschaft für Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz e.V. (LAG) Landesgeschäftsstelle	Arbeitsgemeinschaft der Handwerkskammern, Rheinland-Pfalz	Ministerium des Innern und für Sport
Arbeitsgruppe Ökologischer Landbau Rheinland-Pfalz/Saarland e.V.	Stiftung Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz	Fremdenverkehrs- und Heilbäderverband, Rheinland-Pfalz e.V.	Ministerium für Arbeit, Soziales, Familie und Gesundheit
SÖL - Stiftung Ökologie und Weinbau	Naturpark Saar-Hunsrück e.V.	Landesverband der MBR Rheinland-Pfalz	Ministerium für Bildung, Frauen und Jugend

Landwirtschaft, Weinbau, Gartenbau-	Verbände des Natur- und Umweltschutzes	Sonstige Wirtschafts- und Sozialpartner	Behörden
ECOVIN Bundesverband Ökologischer Weinbau	Gesellschaft für Naturschutz u. Ornithologie Rheinland-Pfalz e.V. (GNOR)	Landesvereinigung Rheinland-Pfälzischer Unternehmerverbände e.V.	Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung, Forschung und Kultur
Naturland Verband für ökologischen Landbau e.V. - Regionalbüro Rheinland-Pfalz -	Landespflegebeirat beim Ministerium für Umwelt und Forsten	Verband der landwirtschaftlichen Fachschulabsolventen	Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion
Bioland Landesverband Rheinland-Pfalz/Saarland	Vermarktung	Verband der landwirtschaftlichen Lohnunternehmer	Dienstleistungszentren für den ländlichen Raum
Landesmarktverband Vieh und Fleisch	Bund der Weinhandelsverbände Rheinland-Pfalz	Verband der Teilnehmergeinschaften	Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz GmbH
Genossenschaftsverband Frankfurt e.V.	Genossenschaftsverband Rheinland e.V.	Verband der Wasser- und Bodenverbände	Lokale LEADER+-Aktionsgruppen
Marktvereinigung Rhein-Main-Pfalz und Thüringen für Obst u. Gemüse	Fachverband des Pfälzischen Obst-, Gemüse- und Südfruchtgroßhandels	Verband Deutscher Sportfischer Landesverband Rheinland-Pfalz e.V.	
Forst	Rheinisch-Westfälischer Genossenschaftsverband e.V.	Verband Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau	
Rheinland-Pfälzischer Waldbesitzerverband	Fachverband des pfälzischen Obst-, Gemüse- und Südfruchtgroßhandels- e.V.	Zentrum gesellschaftlicher Verantwortung - Dienst auf dem Lande -	
Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e.V. Landesverband Rheinland-Pfalz,	Bund der Weinkellereiverbände Rheinland-Pfalz	IHK Dienstleistungszentrum	
Arbeitsgemeinschaft Naturgemäße Waldwirtschaft (ANW) beim Forstamt Bad Dürkheim	Genossenschaftsverband Hessen/Rheinland-Pfalz/Thüringen e.V	Arbeitsgemeinschaft für Grundbesitzer in Rheinland-Pfalz	
Verband selbstständiger Forstsachverständige Rheinland-Pfalz / Saarland	Milchwirtschaftliche Arbeitsgemeinschaft Rheinland-Pfalz e.V.	Landesgruppe Rheinland-Pfalz im Bundesverband der agrargewerblichen Wirtschaft e.V.	
Landesjagdverband Rheinland-Pfalz e.V.	Raiffeisen Hauptgenossenschaft Rhein-Main	Bildungsstätte Eberburg Ländl. Heimvolkshochschule für Jugend und Erwachsenenbildung in Rheinland-Pfalz	
	Raiffeisen Waren-Zentrale		

14.2 Ergebnisse der Konsultation

Bereits im Rahmen der Anhörung zum Änderungsantrag 2005 des Entwicklungsplans „Zukunftsinitiative für den ländlichen Raum“ (ZIL) am 13. Januar 2005 wurden die Wirtschafts- und Sozialpartner dafür sensibilisiert, sich bei der Erstellung des Entwicklungsprogramms für die neue Förderperiode 2007 - 2013 aktiv einzubringen.

In der Folge wurden sodann in Anlehnung an die Schwerpunkte der ELER-Verordnung vier Projektgruppen gebildet, bei deren Sitzungen die sich nach der ELER-Verordnung ergebenden Optionen diskutiert wurden.

In diese Diskussionen flossen ein auch die Ergebnisse von Gesprächen, die bereits im Vorfeld oder begleitend von den verschiedenen Fachbereichen mit den jeweils von einer Maßnahme direkt betroffenen Verbänden geführt worden waren. So wurden beispielsweise die Vorschläge für den Agrarbereich mit den Bauernverbänden vorab in mehreren intensiven Gesprächen in verschiedenen Verbandsgruppen diskutiert. Darüber hinaus haben einige Organisationen wie z.B. Bauern- und Winzerverbände und die Landwirtschaftskammer oder die

Naturschutzverbände auch die Möglichkeit genutzt, ihre Anmerkungen im Rahmen von Gesprächen zu den Agrarumweltmaßnahmen vorzutragen.

Die Arbeitsgruppen waren ebenfalls bei der Erstellung des Nationalen Strategieplans insoweit eingebunden, als sie schon zu Beginn des Jahres 2006 über den aktuellen Entwurfsstand des Nationalen Strategieplans mit der Intention unterrichtet wurden, Anregungen zur weiteren Ausgestaltung dieses Plans in die auf Bundesebene geführte Diskussion des BMELV mit den Wirtschafts- und Sozialpartnern einzubringen.

Nach Vorlage der vom beauftragten Ex-ante-Bewerter zum Entwicklungsprogramm PAUL, dem Institut für Ländliche Strukturforchung an der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt/Main (IfLS), erstellten sozioökonomischen Analyse und der getroffenen Vorauswahl der Maßnahmen für das neue Programm wurden am 11. Juli 2006 in einer öffentlichen Anhörung die Grundzüge und Inhalte des Programms mit einem Teilnehmerkreis von 110 Personen erörtert. Dem Ex-ante-Bewerter oblag dabei die Moderatorenrolle der Veranstaltung.

Im Verlauf der Anhörung wurden die in den verschiedenen Schwerpunkten vorgesehenen Maßnahmen in zwei Workshops behandelt und die Ergebnisse sodann im Plenum erläutert. Die vom Moderator zu der Anhörung erstellte Dokumentation ist als **Anlage 1 zum Kapitel 14** beigelegt.

Im Nachgang zur mündlichen Anhörung bestand für die Teilnehmer die Gelegenheit, sich zum Programm noch zusätzlich in schriftlicher Form zu äußern. Die **Anlage 2 zum Kapitel 14** enthält eine Zusammenstellung der beim Anhörungstermin und in den nachträglichen schriftlichen Stellungnahmen vorgebrachten Anregungen mit kurzen inhaltlichen Bewertungen des Landes Rheinland-Pfalz zur weiteren Behandlung der Anregungen.

15. Gleichstellung von Männern und Frauen und Nichtdiskriminierung

15.1 Benennung der konsultierten Partner

Rheinland-Pfalz sieht es als Verpflichtung für alle Politikbereiche, Chancengleichheit von Frauen und Männern als Querschnittsthema zu behandeln. Die Gleichstellung von Frauen und Männern ist ein wesentlicher Bestandteil der Demokratieentwicklung. Sie ist auch eine wichtige Bedingung, um Wachstum, Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung zu stärken. Sie trägt damit auch zur Verwirklichung der Lissabon-Strategie bei.

Der demografische Wandel stellt in seinen Wechselwirkungen mit dem wirtschaftsstrukturellen Wandel und der Entwicklung der Bevölkerungsstrukturen gerade auch im ländlichen Raum eine große Herausforderung dar. Erhebliche Auswirkungen auf die Geburtenraten hat dabei auch das Spannungsfeld der Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

In Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften der Europäischen Union und den nationalen gesetzlichen Regelungen werden auf Beschluss der Landesregierung¹ alle Maßnahmen einer Gender-Prüfung unterzogen. Ziel ist es, den Gleichstellungsgedanken systematisch und von vorn herein in allen Bereichen zu integrieren.

Programme und deren Umsetzung sind am Prinzip des Gender Mainstreaming auszurichten. Damit wird gewährleistet, dass eine gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Entscheidungsprozessen auf allen Ebenen der Planung und bei der Umsetzung von Maßnahmen und Projekten angestrebt wird. Dies gilt auch für die Maßnahmen des Entwicklungsprogramms PAUL.

Indikatoren sind daher möglichst nach Geschlecht differenziert darzustellen. Zu den instrumentellen und methodischen Vorgehensweisen zählen nicht zuletzt die Bildung regionaler Entwicklungsschwerpunkte, beteiligungsorientierte Bottom-up-Ansätze aus dem Leader-Ansatz, die integrierte ländliche Entwicklung und das Regionalmanagement. Hier finden im Entwicklungsprogramm PAUL die „Empfehlungen für Beteiligungsprozesse und Gender Mainstreaming in der ILE in Rheinland-Pfalz“ generell Anwendung.

Rheinland-Pfalz wird auch zukünftig beim Einsatz der ELER-Mittel die systematische Berücksichtigung des Zieles der Chancengleichheit von Frauen und Männern, angefangen bei der Planung über die Umsetzung bis hin zu Controlling und Evaluation gewährleisten sowie auf einem Ausgleich bestehender struktureller geschlechtsspezifischer Benachteiligungen einwirken.

Neben der Berücksichtigung im Rahmen der Umsetzung des Entwicklungsprogramm PAUL wird die Verbesserung der Chancengleichheit von Männern und Frauen im Rahmen der Umsetzung der EFRE- bzw. ESF-Programme des neuen Ziels „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ in der Förderperiode 2007-2013 ein Querschnittsziel zu den dortigen Maßnahmenschwerpunkten sein.

Im rheinland-pfälzischen Entwicklungsprogramm PAUL wird die Gleichstellung von Männern und Frauen u.a. dadurch gewährleistet, dass alle Fördermaßnahmen des Programms für beide Geschlechter gleichermaßen zugänglich sind, sofern die Fördervoraussetzungen erfüllt werden. Insofern ist das Prinzip der Chancengleichheit gewahrt. Darüber hinaus gibt es im Entwicklungsprogramm einzelne Maßnahmenbereiche, die die Frauen gezielt stärken. Dazu zählen insbesondere:

¹ Beschluss des Ministerrates vom 14. November 2000

- ◆ Mit Hilfe der Diversifizierungsförderung werden in landwirtschaftlichen Betrieben neue Betriebszweige (z.B. Bauernhofcafe) geschaffen bzw. bestehende ausgebaut und neue Absatz- bzw. Einkommenspotentiale erschlossen. Hiervon profitieren Frauen in besonderer Weise, weil die genannten Betriebszweige sehr häufig von Frauen geleitet und betreut werden. Dies haben auch die Evaluationsergebnisse der aktualisierten Halbzeitbewertung gezeigt.
- ◆ Weitere Möglichkeiten, eine Chancengleichheit zwischen Männern und Frauen im ländlichen Raum zu gewährleisten, ist der Tourismusbereich. Hier ist in vielen Fällen die Beschäftigung von Frauen im Tourismus mit der Entwicklung der Touristikstruktur gekoppelt.
- ◆ Der LEADER-Ansatz ist aufgrund seines Bottom-up-Prinzips geeignet, regionale Probleme vor Ort zu lösen und spezifische Zielgruppen, wie z.B. Frauen, in die Entwicklung der Region mit einzubeziehen und deren besondere Bedürfnisse zu berücksichtigen.
- ◆ Bei der Beteiligung der Partner gemäß Artikel 6 Abs.1 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 wurden alle relevanten Verbände und Einrichtungen im ländlichen Raum einbezogen. Dazu zählten auch speziell Vertreterinnen von Frauenverbänden, wie die Landfrauen, Einbeziehung einer Gleichstellungsbeauftragten.

Bei der Umsetzung des Entwicklungsprogramms PAUL soll zudem mit der „integrierten ländlichen Entwicklung“ (ILE) die Möglichkeit gegeben werden, in nicht Leader-Gebieten eine regionale Entwicklungskonzeption zu erstellen. Mit ILE werden die ländlichen Räume in ihrer eigenen Entwicklung unterstützt. Dabei baut ILE darauf auf, Hauptentwicklungspotentiale zu fördern, die sich aus ehrenamtlichen Tätigkeiten von Menschen der Region entwickeln. So wird eine weitere, allerdings kleinere, abgegrenzte Fläche (2-4 Verbandsgemeinden je ILEK), die Möglichkeit erhalten das Förderangebot im Entwicklungsprogramm PAUL zu nutzen.

Auch hier werden Perspektiven eröffnet, Frauen mehr in die ländliche Regionalentwicklung einzubinden. Der Fokus liegt bei der Ausgestaltung der Beteiligungsprozesse und einer damit verbundenen zielgerichteten Ansprache für Frauen. Den Zielgruppen sollten Perspektiven aufgezeigt werden, wie sie sich vor Ort projektbezogen einbringen können.

15.2 Nichtdiskriminierung

Die rheinland-pfälzische Landesregierung bekennt sich auf der Basis der verfassungsrechtlichen Vorgaben zur Nichtdiskriminierung gegenüber den in Deutschland lebenden Mitbürgern.

Alle Fördermaßnahmen des Entwicklungsprogramms PAUL stehen Männern und Frauen unabhängig ihrer Rasse oder ethnischer Herkunft, Religion oder Weltanschauung, Alter oder sexueller Veranlagung gleichermaßen offen. Es gelten nur die maßnahmenspezifischen Zuwendungsvoraussetzungen.

Bereits während der Programmerstellungsphase wurden alle relevanten Verbände und Einrichtungen im ländlichen Raum einbezogen. Es gab keine Vorgaben von Seiten des Landes, welche Personen die Vertretung der Einrichtungen bzw. Verbände wahrnehmen sollten. Die breite Beteiligung der Partner kann der Liste im Anhang entnommen werden (vgl. Kapitel 14).

Auch bei der Einrichtung des Begleitausschusses gibt es keine Vorgaben von Seiten des Landes hinsichtlich der Zusammensetzung der Mitglieder. Die Ausschussstruktur ist in Rheinland-Pfalz auf eine breite paritätische Mitwirkung ausgerichtet.

15.3 Einbeziehung von Jugendlichen

Eine weitere relevante Zielgruppe ist die Gruppe der Jugendlichen. Die aktuelle Halbzeitbewertung zeigt auf, dass die Einbeziehung Jugendlicher positiv zu bewerten ist. Jugendliche sollten zukünftig mehr in die Regionalentwicklungsprozesse einbezogen werden. Eine Beteiligung an Leader-Projekten kommt nach der Halbzeitbewertung den Präferenzen der Jugendlichen näher, als ein politisches Engagement vor Ort. Sofern diese Zielgruppe in den Projektfindungsprozess einbezogen wird, besteht die Möglichkeit dass neue, innovative Ideen entwickelt werden, welche der Grundidee des Leader-Ansatzes entsprechen. Die Umsetzung dieser Projekte führt dazu, dass sich die Lebensqualität für Jugendliche in ihrer Region erhöht. Sie können über die Einbindung in die Projekte an der Gestaltung ihrer Heimat mitzuwirken.

Gerade in Bezug auf den demographischen Wandel wird es für die ländliche Region notwendig sein junge Bevölkerungsmitglieder für einen Verbleib zu bewegen. Somit können Ausbildungs- und Qualifizierungsmöglichkeiten erhalten oder zurück gewonnen werden.

16. Technische Hilfe (Art. 66,2 und 68 VO (EG) 1698/2005)

16.1 Rechtsgrundlagen

Im Sinne

- ◆ der Artikel 66 und 68 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER-VO) und
- ◆ der Verordnung (EG) der Kommission vom 1974/2006 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)²²

haben die Mitgliedstaaten die Möglichkeit die Vorbereitung, Verwaltung, Begleitung, Bewertung, Information und Kontrolle der im Rahmen des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum geleisteten Aktivitäten zu finanzieren sowie die Verpflichtung für die Einrichtung und Betreuung eines Nationalen Netzes für den ländlichen Raum finanzielle Mittel bereitzustellen.

Die verschiedenen Maßnahmen der Technischen Hilfe sollen die Umsetzung der Ziele des Europäischen Landwirtschaftsfonds unterstützen, die Umsetzung des Programms fördern und durch eine umfassende Information das Verständnis der breiten Öffentlichkeit für die durchzuführenden Maßnahmen wecken.

16.2 Technische Hilfe im Entwicklungsprogramm PAUL

Die Aktivitäten der Technischen Hilfe unterstützen grundsätzlich den nachhaltigen Ansatz des ELER insbesondere durch

- ◆ Studien zur Risikoabschätzung von Projekten,
- ◆ Übermittlung von Erfahrungen auf dem Gebiet der nachhaltigen Entwicklung, die aus ELER geförderten Maßnahmen resultieren,
- ◆ Unterstützung der Sitzungen des Begleitausschusses unter Beteiligung der Wirtschafts- und Sozialpartner und Nichtregierungsorganisationen.

Eine direkte Auswirkung auf die Gleichstellung von Männern und Frauen sowie auf die Nichtdiskriminierung ist durch die Umsetzung der Maßnahmen der Technischen Hilfe nicht zu erwarten.

16.2.1 Fördervoraussetzungen

Folgende Maßnahmen sollen gefördert werden:

- ◆ Maßnahmen zur Vorbereitung, Verwaltung, Beurteilung, Begleitung und Bewertung der ELER-Interventionen und über den ELER geförderter Operationen,
- ◆ Ausgaben für Löhne und Gehälter von Personal, welches uneingeschränkt für o.g. Aufgaben und zeitlich befristet eingestellt oder abgeordnet wird,
- ◆ Ausgaben für Prüfungen und Vor-Ort-Kontrollen,

²² AB. L 368 vom 23.12.2006, S. 15.

- ◆ Ausgaben zur Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen des Begleitausschusses und anderer Veranstaltungen mit den Wirtschafts- und Sozialpartnern sowie Nichtregierungsorganisationen (gem. Artikel 6 der VO (EG) Nr. 1698/2005),
- ◆ Studien, Modellvorhaben, Seminare und Öffentlichkeitsarbeit im Zusammenhang mit der ELER-Intervention sowie
- ◆ Errichtung rechnergestützter Systeme für die Verwaltung, Begleitung und Bewertung.

Die Maßnahmen der Technischen Hilfe sollen im Zeitraum vom 01.01.2007 bis 31.12.2015 im gesamten Geltungsbereich des Landes Rheinland-Pfalz zur Anwendung kommen.

16.2.1.1 Endbegünstigte/Zuwendungsempfänger

Der Endbegünstigte ist das Land Rheinland-Pfalz.

Zuwendungsempfänger sind:

- ◆ vom Land beauftragte private und juristische Personen,
- ◆ das Land Rheinland-Pfalz.

16.2.1.2 Antragsannahmende und bewilligende Stelle

Die Antrag annehmende sowie bewilligende Stelle ist das rheinland-pfälzische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau (Verwaltungsbehörde).

16.2.1.3 Art und Höhe der Förderung

Es erfolgt eine Projektförderung in Form einer Anteilsfinanzierung als nichtrückzahlbarer Zuschuss. Der Zuschuss beträgt max. 100 %.

16.2.1.4 Finanzierung

Die geplanten Maßnahmen der Technischen Hilfe sollen wie folgt finanziert werden:

Maßnahme	Öffentliche Kosten	EU-Beteiligung	Gesamt
	in Mio. Euro		
Technische Hilfe	5,507	5,507	11,015

Die Technische Hilfe ist auch Finanzierungsquelle für Aktivitäten der Öffentlichkeitsarbeit. Eine detaillierte Beschreibung und Untersetzung der Kosten erfolgte im Kommunikationsplan (vgl. Kapitel 13).

16.2.2 Evaluierung und Kontrolle

Die Maßnahmen der Technischen Hilfe unterliegen der Erfolgskontrolle und Evaluation. Die Bewertung der Maßnahmen wird anhand geeigneter Erfolgsindikatoren vorgenommen.

Indikatoren:

Outputindikator	Ergebnisindikator
- Anzahl der Aktivitäten	- Gesamtkosten

Indikatoren für die Öffentlichkeitsarbeit wurden im Kapitel 13 weiter untersetzt.

Die Evaluierung ist Programm begleitend (regelmäßige Zwischenauswertungen) als auch in Form einer Analyse in der Schlussphase des Förderzeitraums vorgesehen.

16.3 Nationales Netzwerk

Deutschland wird in Anwendung von Artikel 66 Abs. 3 Unterabsatz 2 der ELER-Verordnung eine nationale Vernetzungsstelle²³ bei der Bundesanstalt für Ernährung und Landwirtschaft (BLE) einrichten und dafür ein Bundesprogramm vorlegen.

Die nationale Vernetzungsstelle soll Schnittstelle zwischen den nationalen Verwaltungen und Organisationen, die für die Umsetzung der Politik im ländlichen Raum zuständig sind, und dem Europäischen Netz für die Entwicklung des ländlichen Raums werden.

Bei der strategischen Koordinierung und Unterstützung der Arbeit der nationalen Vernetzungsstelle werden Rheinland-Pfalz und die weiteren Bundesländer mit einer begrenzten Zahl von repräsentativen Partnern im Sinne des Artikels 6 der ELER-Verordnung dabei zugleich als Multiplikatoren in den Regionen in die Entscheidungsprozesse und Arbeitsabläufe des Netzwerkes einbezogen.

²³ Nationaler Strategieplan der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume (Artikel 11 Verordnung (EG) Nr. 1698/2005, Nr. 6 „Nationales Netzwerk““